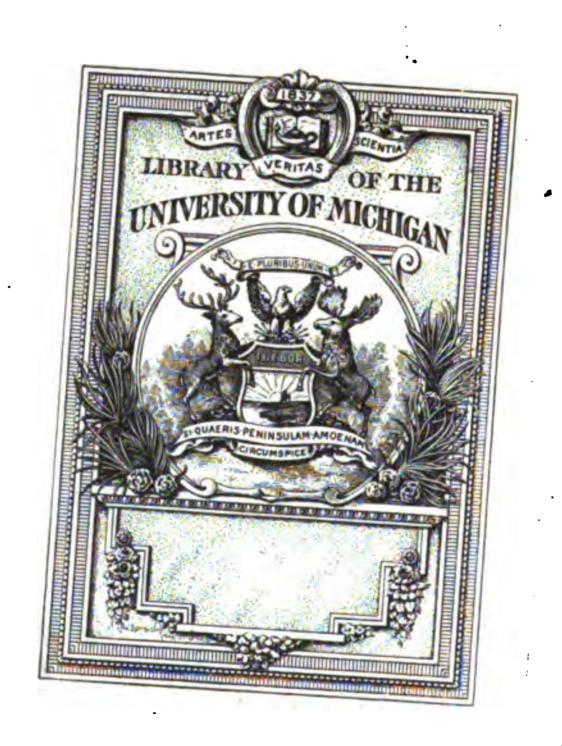



1837
ARTES
SCIENTIA
LIBRARY
VERITAS
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Digitized by Google

Vierteljahrsschrift für staats- und volkswirtschaft

ZEITSCHRIFT

FÜR

LITTERATUR UND GESCHICHTE

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN.

UNTER STÄNDIGER MITWIRKUNG VON

Dr. **M. Block**, membre de l'Institut de France in Paris, Prof. Dr. **H. Dietzel** in Bonn, Prof. Dr. **C. Ferraris** in Padua, Prof. Dr. **B. Földes** in Budapest, Prof. Dr. **W. Hasbach** in Kiel, Prof. Dr. **J. Ingram** in Dublin, Dr. **J. v. Keussler** in St. Petersburg, Prof. Dr. **J. Lehr** in München, Prof. Dr. **Cort van der Linden** in Amsterdam, Prof. Dr. **B. Morgenstierne** in Christiania, Prof. Dr. **A. Oncken** in Bern, Prof. Dr. **U. Rabbeno** in Bologna, Wirkl. Staatsrath **A. Raffalovich** in Paris, Dozent Dr. **W. Z. Ripley** in New York, Prof. Dr. **M. Salvá** in Madrid, Prof. Dr. **E. Sax** in Prag, Prof. Dr. **W. Scharling** in Kopenhagen, Prof. Dr. **K. Freiherr v. Stengel** in Würzburg

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. KUNO FRANKENSTEIN

DOZENTEN AN DER HUMBOLDT-AKADEMIE ZU BERLIN.

2

ZWEITER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1894.

Inhalt des zweiten Bandes.

Erstes und Zweites (Doppel-) Heft

ausgegeben am 26. October 1893.

I. Abhandlungen und Aufsätze: Seite

Schäffle, k. k. Minister a. D. Dr. A., Stuttgart. Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft 1

Rieker, Prof. Dr. K., Leipzig. Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung 14

II. Kritiken und Referate:

Backhaus, Wilhelm Emanuel, Bremen. Die Grundrentensteuer als einzige Steuer in der deutschen und amerikanischen Litteratur . . 68

a. Deutsche Litteratur:

Mahraun, Volkswirtschaftliches Lesebuch zum Unterrichtsgebrauch (Dr. R. Petong-Berlin) 79

Acta Borussica. Denkmäler der Preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. (Dr. Kuno Frankenstein-Berlin.) 81

Köbner, Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik (Amtsrichter W. Kulemann-Braunschweig.) 82

Brueckner, Zur Geschichte des Fideikommisses (Regierungsrath Mahraun-Kassel) 86

Kärger, Aus drei Erdtheilen (Dr. Kuno Frankenstein-Berlin.) . . . 87

Ulrich, Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preussen und ihre Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung (Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen.) 87

Unruh, Die Kleinbahnen, ihre Entwickelung, Aufgabe, Organisation, Finanzierung und Tarifbildung (Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen.) 90

Hirsch, Die Arbeiterfrage und die Deutschen Gewerkvereine (Dr. Walcker-Leipzig.) 91

Deutsch, 25 Jahre ungarischer Finanz- und Volkswirtschaft (1867 bis 1892) (Dr. Rud. Grätzer-Berlin.) 92

b. Französische Litteratur:

Yves Guyot, La Tyrannie Socialiste (Wirkl. Staatsrath A. Raffalovich-Paris.) 95

c. Italienische Litteratur.

Periodische Übersicht über die italienische volkswirtschaftliche Litteratur III. (enthaltend Besprechungen über: **Nani,** Il Socialismo nel codice civile — **Salioli,** I diffeti del codice civile — **Loria,** Le basi economiche del diritto — **Pisenti,** Socialismo e cristianesimo — **Colnaghi,** Report on the condition of labour in Italy — Further report on the condition of labour in Italy). Von Prof. Dr. U. Rabbeno-Bologna . . 99

d. Ungarische Litteratur: Seite

Földes, Prof. Dr. **B.**, Budapest. Einiges über die wirthschaftsgeschichtliche Litteratur Ungarns 105

III. Bibliographie (16. Juli bis 30. September 1893) 110

IV. Kleine Mittheilungen:

Preisaufgabe der Neigebaur-Stiftung 144

Personalien 144

Drittes und Viertes (Doppel-) Heft

ausgegeben am 2. Januar 1894.

I. Abhandlungen und Aufsätze:

Virgilii, Prof. Dr. **F.**, Siena. Die Statistik in Italien 145

Triepel, Privatdozent Dr. **K.**, Leipzig. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts 188

II. Kritiken und Referate:

Kambli, Dekan **Conr. Wilhelm**, St. Gallen. Neue schweizerische Litteratur, insbesondere über das Recht auf Arbeit und über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit 225

a. Deutsche Litteratur:

Fischer, Grundzüge einer Sozialpädagogik und Sozialpolitik (Prof. Dr. Georg Adler-Basel) 238

Kahl, Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung der Jahre 1883 bis 1892 als Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage (Dr. Kuno Frankenstein-Berlin 238

Huber, Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs (Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen) 239

b. Englische Litteratur:

Charles Booth, Life and Labour of the People in London (Landrichter Dr. Aschrott-Berlin) 239

c. Italienische Litteratur:

Periodische Uebersicht über die italienische volkswirtschaftliche Litteratur IV. (enthaltend Besprechungen über: **Raimondi**, Le protectionisme en Italie. Rapport présenté au congrès international d'Anvers — **Loria**, Il dazio sui cereali — **Raimondi**, La libertà economica — **Del Vecchio**, Sulla emigrazione permanente italiana, nei paesi Stranieri avvenuta nel dodicicennio 1876—1887 — **Bodio**, Studii preparatorii per il IV censimento decennale della popolazione dell Regno — **Cossa**, Scienza delle finanze — sesta edizione — **Celli**, Storici italiani non noti del Secolo XVI — Tasse e rivoluzione — **Cognetti de Martius**, Il sistema de mercede a scala mobile, nella inchiesta singlese sul lavoro). Von Prof. Dr. U. Rabbeno-Bologna 242

Rabbeno, Das amerikanische Schutzzollsystem. Historische Aufsätze über Handelspolitik (Prof. Dr. G. Ricca Salerno-Palermo) . . . 249

d. Skandinavische Litteratur:

Jäger, Oscar, Den moderne Statsökonomis Grundläggelse ved Adam Smith. En kritisk Studie (Prof. Dr. B. Morgenstierne-Christiania) 251

III. Bibliographie (1. October bis 1. Dezember 1893) 254

IV. Kleine Mitteilungen:

L'Institut international de Sociologie 288

Fünftes Heft

ausgegeben am 26. Februar 1894.

I. Abhandlungen und Aufsätze: Seite

Triepel, Privatdozent Dr. K., Leipzig. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts (Schluss) 289

Boenigk, Dr. Otto Freiherr von, Breslau. Der Inkastaat 304

II. Kritiken und Referate:

a. Deutsche Litteratur:

Roscher, Politik: Geschichtliche Naturlehre, Aristokratie u. Demokratie. (Dr. Kuno Frankenstein-Berlin) 317

Backhaus, Allen die Erde. Kritisch-geschichtliche Darlegungen zur sozialen Bewegung. (Dr. Rich. Petong-Berlin) 321

Kükelhaus, Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully. (Prof. Dr. Karl Freiherr von Stengel-Würzburg) 327

Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Heft III. IV. (Prof. Dr. Karl Frhr. von Stengel-Würzburg) 328

Zoepfl, Über Vergangenheit und Zukunft des Rhein-Donau-Verkehrs. (Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen) 329

Berichte des (schweizerischen) Bundesraths an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1887 bis 1892. (Dr. von Scheele-Berlin) 329

Gebauer, Die Volkswirtschaft im Königreich Sachsen (Dr. Kuno Frankenstein-Berlin) 331

Hahn, **Köhne**, **Petersen**, **Eger**, **Rumpelt**, Das Krankenversicherungsgesetz. Kommentare. (Dr. Freund-Berlin) 333

Jastrow, Sozialliberal (Dr. Rud. Grätzer-Berlin) 335

Lombroso und **Ferrero**, Das Weib als Verbrecherin und Prostituirte (Landrichter Dr. Aschrott-Berlin) 339

b. Englische Litteratur:

Brinton Coxe, An Essay on judicial power and unconstitutional legislation (Prof. Dr. Karl Freiherr von Stengel-Würzburg) 341

III. Bibliographie:

1. Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche. I. Von Dr. Kuno Frankenstein-Berlin 346

2. Bibliographie (1. Dezember 1893 bis 31. Januar 1894) 356

IV. Kleine Mitteilungen:

Aus dem Briefwechsel hervorragender Nationalökonomen. Ein Brief Albert Langes an B. Földes.

Miscellen litterarhistorischen und bibliographischen Inhalts. Karl Höchberg von Dr. Karl Walcker.

Sechstes Heft

ausgegeben am 12. April 1894.

I. Abhandlungen und Aufsätze: Seite

Oncken, Prof. Dr. A., Bern. Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay. I. 389

Gerland, Polizeidirector Dr. Otto, Hildesheim. Justus Christof Dithmar, ein Beitrag zur Geschichte der Neuordnung der Landesverwaltung unter König Friedrich Wilhelm I. und zur Geschichte der Universität Frankfurt a. O. 416

Frankenstein, Dr. K., Berlin. Zur Geschichte und Statistik des Studiums an den italienischen Universitäten 434

II. Kritiken und Referate:

a. Deutsche Litteratur:

v. d. Leyen, Die Finanz- u. Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen (Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen) 444

Schall, Die Sozialdemokratie in ihren Wahrheiten und Irrtümern und die Stellung der protestantischen Kirche zur sozialen Frage. (Dr. Rud. Grätzer-Berlin) 445

Braun, Berliner Wohnungsverhältnisse. Denkschrift der Berliner Arbeiter-Sanitäts-Kommission (Dr. Eugen Elkan-Frankfurt a. M.) . . 448

Mühlbrecht, Wegweiser durch die Litteratur der Rechts- u. Staatswisssenschaften (Dr. K. Frankenstein-Berlin) 451

Hirsch, Uebersichten der Staats- und Volkswirtschaften (Dr. K. Frankenstein, Berlin) 452

Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England. (Dr. K. Frankenstein, Berlin) 452

III. Bibliographie:

1. Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche. II. Von Dr. Kuno Frankenstein-Berlin 453
2. Bibliographie (1. Februar 1894 bis 1. März 1894) 464

IV. Kleine Mitteilungen:

Personalien 484

I. Abhandlungen und Aufsätze.

Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft.

Von

A. Schäffle.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. In selbständigen Bänden bearbeitet. Herausgegeben von Kuno Frankenstein. Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig. Erster Band: Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft. Von Jul. Lehr. Leipzig 1893.

Lehrs „Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft" bilden den ersten Band eines grofs angelegten Unternehmens, des „Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften, in selbständigen Bänden bearbeitet".

In der That eines Handbuches in selbständigen Bänden, in Einzeldarstellungen. Diese Behandlung des grofsen Stoffes wird dem neuen Werke neben schon bestehenden verwandten Unternehmungen, als welche hauptsächlich die Neubearbeitung des alten Rauschen „Systems der politischen Ökonomie" durch A. Wagner, Dietzel, Buchenberger, Bücher, Schönbergs „Handbuch der politischen Ökonomie", Conrads „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" und Marquardsens „Handbuch des öffentlichen Rechts" hauptsächlich anzuführen sind, — einen eigentümlichen Charakter und besonderen Wert verleihen.

Das „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden" will einmal kein Wörterbuch werden. Dasselbe soll vielmehr den ganzen Stoff der politischen wie der ökonomischen Gesellschaftswissenschaften zu systematisch geschlossenen Darstellungen bringen. Letzteres soll aber nicht in einer ungeteilt herausgegebenen Bearbeitung geschehen, wie beim Schönbergschen Handbuch der politischen Ökonomie, sondern mittelst einer — mit der Neubearbeitung Raus verglichen — viel gröfseren Anzahl von etwa dreifsig selbständigen Bänden, welche zwar allesamt auf Einheit, Vollständigkeit und Gleichmäfsigkeit, auf ein wirkliches Ganzes angelegt, aber dennoch völlig selbständig so gehalten werden sollen, dafs „trotz der Einheitlichkeit des Gesamtwerkes jeder Band einleitend sich selbst zu fundieren hat". Das hauptsächlichste Absehen ist auf eine gliederreiche Kette knapp und übersichtlich gehaltener Lehrbücher in kleinem Umfange von je

20 bis 25 Bogen gerichtet, welche teils für das Selbststudium, teils als Leitfaden für Vorlesungen sich eignen, aber zugleich eine Darstellung finden sollen, dazu angethan, „einem gebildeten Laienpublikum die Lektüre und das Verständnis leicht zu machen“ und als „Wegweisung“ zu den Quellen zu dienen; zu dieser Wegweisung werden die jedem Bande angehängten, aus den reichsten staatswissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands geschöpften, alphabetisch geordneten vollständigen Litterarübersichten nicht wenig beitragen. Von anderen neueren Encyklopädien der politischen Ökonomie hebt sich also das Werk namentlich ab durch die Zerlegung in die fünf- bis zehnfache Zahl von Bänden allerdings mäfsigen Umfanges und durch das markante Hervortreten der Stoffe der praktischen Ökonomik nach Betrieb und Technik.

Das Frankensteinsche Unternehmen beschränkt sich jedoch, wie die unten mitgeteilte Übersicht erkennen läfst, nicht auf die politische Ökonomie, sondern wird auch das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht neben der politischen Ökonomie mindestens ebenso reichlich zur Geltung kommen lassen, wie das Marquardsensche Unternehmen neben seinem Hauptstoff, dem öffentlichen Rechte in Einzeldarstellungen, seinerseits der politischen Ökonomie einige Beiwagen neuestens zur Verfügung gestellt hat. Immerhin bleibt die politische Ökonomie mit mehr als zwanzig unter ca. dreifsig geschlossenen Teildarstellungen weitaus im Vordergrunde stehen, während bei Marquardsen immerfort das Staatsrecht den Schwerpunkt bildet.

Das grofs angelegte Werk, dessen erster Band vorliegt, nimmt hiernach in einem Kreise verwandter Werke eine eigentümliche Stellung ein, welche gegenüber besonderen Erkenntnisbedürfnissen weitesten Umfanges nicht minder berechtigt ist, als diejenige der anderen Unternehmungen, in deren besonderer Art es ist. Dasselbe wird, wenn die programmgemäfse Ausführung gelingt, dem deutschen Publikum keinen unnötigen „staatswissenschaftlichen“ embarras des richesses bringen, sondern in seiner eigenen Art die Verbreitung sozialwissenschaftlicher Bildung weithin vermitteln.

In einem Punkte wird die neueste Publikation mit allen verwandten Unternehmungen lehrbuch-, handbuch- und wörterbuchmäfsiger Art zusammentreffen: Es wird „völlig partei- und vorurteilslos“ sein; denn es soll „die wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen nach der gegenwärtigen Sachlage und vom heutigen Standpunkte der Wissenschaft in objektiver Weise klarstellen. Nicht die abstrakten Grundsätze bestimmter Parteien, sondern die Ergebnisse der wissenschaftlichen Erfahrung und der wissenschaftlichen Kritik sollen mafsgebend sein. Das Handbuch wird nicht im Dienste irgend einer politischen oder wirtschaftlichen Partei stehen.“ Diese Versicherung wird — dafür bürgen die Namen der gewonnenen Mitarbeiter — sicher in Erfüllung gehen.

Generell soll nun das Werk in vier Abteilungen zerfallen, deren Gliederung zu Einzeldarstellungen im Programm des Unternehmens vorläufig wie folgt festgestellt ist:

Der erste Teil wird auf einer Einleitung aufbauen, in der sowohl die heutige Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsordnung als Grundlagen der Erzeugung, Verteilung und Verwendung der Güter, als auch die Grundbegriffe der Volkswirtschaft: Wirtschaft, Wert, Gut, Vermögen und Preis zum Gegenstande der Erörterung und Kritik gemacht werden. Dieser Einleitung wird sich in zwei weiteren Bänden eine Darstellung der Lehre von der Erzeugung und Verwendung der Güter (Produktion und Konsumtion) wie vom Einkommen und seiner Verteilung anschliefsen. Des Weiteren folgt dann in einer gröfseren Reihe von Bänden eine besondere Betrachtung der einzelnen Wirtschaftszweige, wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Bergbau, Gewerbe, Handel, Verkehrswesen, Versicherungswesen u. s. w. Auch das Bevölkerungswesen (Theorie, Geschichte, Politik) einschliefslich der Kolonisationslehre wird im ersten Teile untergebracht werden, ebenso die Geschichte der politischen Ökonomie, des Sozialismus und Kommunismus u. s. w.

Die zweite Hauptabteilung des Handbuches wird eine Darstellung der „Finanzwissenschaft" und ihrer einzelnen Disziplinen (direkte und indirekte Steuern, Organisation der Finanzverwaltung u. s. w.) enthalten.

Die dritte Hauptabteilung „Staats- und Verwaltungslehre" wird eingeleitet durch eine „Allgemeine Staatslehre" und durch eine „Verwaltungslehre". Ihnen schliefsen sich diejenigen Materien der Wohlfahrtspflege an, die, wie Unterricht, Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei, Armenwesen, Gesundheitswesen u. s. w., in engen Beziehungen zur praktischen Nationalökonomie stehen und die zum Teile dem heutigen Verwaltungsrechte zugerechnet werden.

In einer vierten Hauptabteilung wird die Statistik eine Stätte finden.

Aus der vorstehenden Inhaltsskizze geht die Reichhaltigkeit der Einzeldarstellungen für das Gesamtgebiet der politischen Ökonomie hervor, welche Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft (I. und II. Abteilung der obigen Inhalt-Gesamtskizze) umfafst. Der Volkswirtschaftslehre — der theoretischen und der praktischen — zusammen finden sich, wenn man Bevölkerungs- und Kolonisationslehre ausschliefst, nicht weniger als fünfzehn Einzeldarstellungen gewidmet. Hiervon sind nur drei: Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre (Bd. 1), Produktion und Konsumtion (Bd. 4), das Einkommen und seine Verteilung (Bd. 5) der sog. allgemeinen oder theoretischen Volkswirtschaftslehre gewidmet, sieben andere erfassen die einzelnen Zweige der Gesamtvolkswirtschaft, nämlich: Forstwesen, Bergbau, Landwirtschaft, Geld-, Kredit- und Bankwesen, Gewerbewesen, Handelswesen und Versicherungswesen in besonderen Darstellungen. Man wird erwarten dürfen, dafs bei einer jeden dieser Darstellungen die praktische Ökonomik, nicht blofs nach der Seite der dem Staate zur Lösung obliegenden Aufgaben, d. h. nach der Seite der Politik, sondern auch in der doppelten Richtung der Betriebskunst und der technischen Verfahren zur gebührenden Berücksichtigung gelange. Der Erfolg des Unternehmens wird, wie ich vermuten möchte, wesentlich auch hiervon

bedingt sein. Die Zerlegung der ganzen Volkswirtschaftslehre in eine so große Zahl von Einzeldarstellungen wird es jedem besonderen volkswirtschaftlichen Erkenntnisbedürfnis — in welchem dieser vielen besonderen Zweige der praktischen Volkswirtschaft ein solches immer hervortreten mag — ermöglichen, durch Kombination des betreffenden Bandes praktischer Ökonomik mit den drei Teilen für die allgemeine theoretische Nationalökonomie sein besonderes „System der politischen Ökonomie“ sich selbst zusammenzustellen. Diese Möglichkeit herbeizuführen wird die nicht ganz leichte, aber im Falle des Gelingens höchst dankbare Aufgabe des Herrn Herausgebers im Einvernehmen mit seinen spezialistischen Herren Mitarbeitern sein. Möge ihnen diese Aufgabe wohl gelingen!

Was nun den ersten Band, LEHRS „Grundbegriffe der Volkswirtschaft“ betrifft, so hätte nach dem unbefangenen Urteil des Referenten die Ouverture zum Gesamtwerke nicht glücklicher ausfallen können, ganz abgesehen von der äußeren Ausstattung, welche der Verlagshandlung alle Ehre macht. Der Band ist zwar nicht schon eine vollständige Nationalökonomie, sondern nur die Grundlegung einer solchen, welcher zwei Bände über „Produktion und Konsumtion“ und über das „Einkommen und seine Verteilung“ erst zu folgen haben. Allein Beschränkung auf eine knappe Grundlegung war unumgänglich geboten, und diese Grundlegung ist vortrefflich ausgefallen. Nicht als ob darum andere Bücher dieses Inhalts herabzusetzen wären. LEHRS „Grundbegriffe“ sind aber für den besonderen Zweck der Encyklopädie, deren Einleitung sie bilden, vorzüglich gelungen. Für ein theoretisch wie praktisch lernbegieriges Publikum weitester Kreise hat LEHR mit besonderem Geschick geschrieben: formschön, schlicht, verständlich, klar, dennoch überall auf den Grund dringend, selbständig, überaus scharfsinnig, ohne jede gelehrte Pedanterie, in Beziehung auf Stoff, Quellen und Methoden völlig sicher, das Bedeutende hervorhebend, das Unbedeutende, aber noch Beachtenswerte nach Verhältnis andeutend. Der nicht fachgenössische Leser empfindet nirgends die Schwierigkeiten, welche der Verfasser überwunden haben mußte, bevor letzterer seine Grundlegung so zu schreiben vermochte.

LEHR ist vollständig Meister der sog. „mathematischen Methode“. Doch wendet er sie nicht an, wo sie nichts zu leisten vermag, und wo er sie anwendet, vermag auch ein der Mathematik fremder oder gar abgeneigter Leser den Eindruck von der Sicherheit quantitativ genauer Beweisführung des Verfassers nicht von sich abzuwehren, und überall findet sich das Ergebnis der mathematischen Entscheidungen in Wortsätzen resumiert.

Doktorfragen läßt LEHR auf sich beruhen, die unfruchtbare Gelehrsamkeit kennt er nicht. Überaus wohlthuend wirkt auch die Abwesen-

heit alles Schulmeisterhaften; denn den Ansichten Anderer giebt LEHR, selbst wo er sie bekämpft, immer die günstigste Deutung, und auch jenem unbeabsichtigten Mifsverständnis fremder Meinungen, wie es dem grofsen Mangel an Übereinstimmung in der Terminologie der nationalökonomischen Schriftsteller so leicht entquillt, ist der Verfasser wohl an keiner Stelle seines schönen Buches unterlegen.

In der praktischen Psychologie, welche so bedeutend in die Nationalökonomik hereinspielt, ist der Verfasser ein Meister, und diese Meisterschaft beeinflufst aufs wohlthuendste seine kernige, aus dem vollen Menschenleben herausgegriffene, von gesundem Menschenverstand getragene Darstellung.

Unbedeutende Fragen läfst der Autor, wie bemerkt, bei Seite liegen, die schwierigsten sucht er auf, behandelt sie ernst, ruhig und unparteiisch. In solcher Weise sind namentlich auch die Auseindersetzungen mit dem Sozialismus gehalten, obwohl LEHR die „wesentlichen" Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung für absehbare Zeit als unerschütterlich, im Einzelnen aber als verbesserungsbedürftig anerkennt.

Der Stoff ist in sieben Abschnitte mit Untereinteilungen in Kapitel und Paragraphen eingeteilt. Diese Abschnitte umfassen: I. Den Begriff der Volkswirtschaft, Systematik und Methodologie der Volkswirtschaftslehre; II. Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsordnung; III. Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit; IV. den Wertbegriff in höchst beachtenswerter, selbständiger, von meisterlicher Handhabung der mathematischen Methode getragener Auseinandersetzung mit den Grenzwerttheoretikern; V. den Begriff Gut; VI. den Begriff Vermögen und Reichtum; VII. Preis und Preisgestaltung. Diese Einteilung will der Verfasser nicht als die allein richtige angesehen wissen; er ist vielmehr aller Systemspedanterie und Systemsrechthaberei abhold und fremd. Man wird aber die von LEHR beliebte Systematisierung für die Zwecke des Gesamtwerkes, welches er einzuleiten hatte, als durchaus berechtigt anerkennen müssen.

Dem Referenten fällt es schwer, einem der sieben Abschnitte besonders den Vorzug zu geben. Dem Gegenstand nach am bedeutendsten und praktisch wie theoretisch fruchtbarsten scheinen ihm jedoch die Abschnitte über Wert und Preis zu sein. Der letzte Abschnitt über Preis und Preisgestaltung läuft in drei neuartige Auseinandersetzungen über den „natürlichen Wert" gegenüber MARX, dann über den „naturgemäfsen Arbeitslohn" gegenüber v. THÜNEN und über die Berechtigung und Notwendigkeit des Zinses (selbst in einem sozialistischen Zukunftsstaat) aus. Referent glaubt auf diese tief eindringenden Verwertungen der Preis- und Wertlehre besonders aufmerksam machen zu sollen. Die betreffenden, mit mathematisch sicherer Hand gegebenen Ausführungen werden weithin Beachtung finden, wenigstens verdienen sie es.

Damit könnte eine Anzeige des LEHRschen Buches geschlossen werden. Vielleicht ist der Leser dennoch damit einverstanden, wenn zum Belege für das hier gefällte günstige Urteil wenigstens einige Proben vorgeführt werden.

Bei der vorzüglichen Beanlagung LEHRS für die mathematische Behandlung nationalökonomischer Gegenstände fragt der Fachgenosse wohl zuerst: wie stellt sich derselbe zur Frage der sog. mathematischen Methode? Dafs er diese Methode eindrucksvoll zu handhaben versteht, ist schon hervorgehoben, dafs er die Anwendbarkeit sehr zurückhaltend bestimmt, wird daher besonders interessieren. LEHR bemerkt:

In den meisten Fällen liegen (für den Nationalökonomen) keine Gröfsenangaben vor oder es sind die Dinge, um die es sich handelt, nicht unmittelbar oder überhaupt nicht mefsbar. Alsdann kann natürlich keine Rede davon sein, dafs etwa bestimmte Ergebnisse herausgerechnet werden könnten. Auch ist dann meist eine allgemeine mathematische Betrachtungsweise zwecklos oder geradezu unmöglich. Dagegen kann dieselbe gute Dienste leisten, wenn sie es ermöglicht, uns über den engen Gesichtskreis, in den uns ein fest bestimmter Gedankengang, insbesondere ein Zahlenbeispiel bannt, zu erheben und eine allgemeinere Auffassung zu gewinnen, dabei aber in der Darstellung jene reiche Fülle von Sätzen zu meiden, zu denen der ausschliefsliche Gebrauch von Worten zwingt. Die mathematische Darstellung ist ja nichts anderes als eine bestimmte äufsere Form, in der ein Gedankengang mit seinen logischen Folgerungen zum Ausdruck gelangt. Handelt es sich hierbei um stetige Änderungen, so bildet die Kurve bezw. die ihr entsprechende algebraische Funktion ein gutes Hilfsmittel, um dieselben zu veranschaulichen. Ist die Gestalt der Kurve keine bestimmte, sind die verschiedensten Funktionen möglich, so können wir uns, indem wir dies nur gehörig beachten, leicht vor den Einseitigkeiten und Irrthümern bewahren, auf die uns ein Zahlenbeispiel in Verbindung mit einer viele Seiten umfassenden Wortdarstellung führen kann. Und wenn uns dabei das mathematische Rüstzeug auch nur den Nachweis ermöglicht, dafs auf dem Wege der Deduktion aufgestellte allgemeine Sätze über Preisbewegung, natürlichen Preis, über das Verhältnis zwischen Grenzwert und Preis u. s. w. nur bedingt richtig oder falsch sind, so ist sein Gewinn schon grofs genug. Sind doch schon oft solche Sätze auf verschiedenen Gebieten der Statistik und der Nationalökonomie und zwar auch von Vertretern der historischen Schule leichthin aufgestellt und von vielen Lesern gläubig hingenommen worden, die bei mathematischer Betrachtung sich als hinfällig erweisen. Insbesondere aber gestattet uns eine solche Betrachtung auf dem Gebiete der Wert- und Preistheorie Dinge ohne Schwierigkeiten zu bewältigen, an welchen man ohne sie leicht zu straucheln Gefahr läuft.

Eine zweite Ausführung LEHRS, welche hier eine Stelle beanspruchen kann, stellt die Dialektik und Darstellungsweise des Herrn Autors selbst für die intrikatesten Fragen in ein überaus günstiges Licht. Diese Ausführung betrifft einen Gegenstand, welcher zur Zeit in der nationalökonomischen Litteratur aller Länder eine grofse, vielleicht unverhältnismäfsig grofse Beachtung findet, die Frage nämlich über „Wert der ganzen Menge und Wert der einzelnen Mengenteile“. LEHR bemerkt hierüber in Auseinandersetzung mit den „österreichischen Grenzwerttheoretikern“:

Die österreichischen Grenzwerttheoretiker nehmen an, der Wert einer Gütermenge sei schlechthin durch den Grenzwert bestimmt, er sei gleich dieser Menge vervielfacht mit dem Grenzwert, weil kein Grund gegeben sei, die einzelnen Teile, die einander vollständig gleich seien, verschieden zu schätzen. So sagt v. Böhm-Bawerk: „Die Gröfse des Wertes eines Gutes bemifst sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern solcher Art gedeckten Bedürfnissen das mindest wichtige ist", oder „nach dem kleinsten Nutzen, zu dem noch rationelle Verwendung . . ." Wäre diese Annahme richtig, dann würden wir zu einer einfachen Identität der Begriffe Wert und Preis kommen, und zwar würde dies für Monopolpreise und einseitig von einer öffentlichen Gewalt festgesetzte Preise ebenso gelten wie für solche, welche durch einen ausreichenden Wettbewerb derart geregelt werden, dafs die Kosten der teuersten noch begehrten Waren durch den Preis gerade gedeckt werden. Alsdann wäre aber auch der Wert für alle Käufer gleich grofs, für die reichen sowohl wie für die armen. Der eine würde zu dem betreffenden Preise eine grofse, der andere eine kleine Menge kaufen, aber dieser würde wie jener bei einer Änderung des Preises auch seine Nachfrage ändern. Hiernach würde der Käufer bei einem Tausche nichts gewinnen, während doch allgemein angenommen wird, dafs er durch einen solchen seine wirtschaftliche Lage verbessern könne, da ihm die gekaufte Warenmenge mehr wert und dienlicher ist als die von ihm hierfür hingegebene Summe. Mit obiger Annahme stimmt, fährt Lehr fort, eine andere Bemerkung v. Böhm-Bawerks nicht ganz überein, in welcher der Wert als die Bedeutung bezeichnet wird, die ein Gut für die Wohlfahrtszwecke eines Menschen besitze. Ist auch für gegebene Mengen zweier verschiedenen Güterarten der Grenznutzen gleich grofs, so kann doch die Wohlfahrtswirkung der einen Güterart gröfser sein als die der anderen.

Die gedachte Annahme, fährt Lehr fort, dafs der Wert aller Teile einer Gütermenge schlechthin gleich dem Grenzwerte sei, bereitet nicht geringe Verlegenheiten, denen nur dadurch mit Erfolg begegnet werden kann, dafs jene Annahme aufgegeben wird. Dafs der Preis auch ohne jedwede technische Verbesserung oder Überproduktion bei zureichender Konkurrenz auf einen Betrag sinken kann, bei dem die Gesamteinnahme geringer ist als bei einem höheren Preise, dies ist eine unschwer zu erklärende Thatsache; dafs wir aber eine gröfsere Nutzwirkung, deren wir uns vollständig bewufst sind, geringer achten sollten als eine kleinere, dafs wir gar einen Überflufs schlechthin negativ schätzen sollten, erscheint als etwas befremdlich. Offenbar müfsten wir mit jener Annahme wenigstens dann Halt machen, sobald der zur Verfügung stehende Vorrat gröfser als der Bedarf geworden ist.

Der Begriff des Überflusses, fährt Lehr fort, ist ein durchaus relativer, er umschliefst nicht notwendig eine ungemein grofse Menge, sondern nur eine solche, bei welcher jede weitere Mehrung eine Minderung der Nutzwirkung veranlafst. Wie grofs diese Menge ist, dies hängt, wie bereits oben erwähnt, ganz von der Individualität der schätzenden Person und von der Art der Güter ab. Für Getränke und Nahrungsmittel ist die Grenze, über die wir füglich nicht hinausgehen können, bald erreicht. Mit dem von v. Wieser ausgesprochenen Troste, es sei wahrscheinlich, dafs die ganze Wirtschaft auf die Dauer niemals unter genügend günstige Bedingungen gestellt werde, welche die Erzeugung dem Überflufs so sehr nahe brächten, dafs die absteigende Wertbewegung nicht mehr rückgängig werden könne, ist darum seine Theorie nicht gerettet. v. Wieser hätte ihn gewifs nicht ausgesprochen, wenn er, statt sich mit einem unzureichenden Zahlenbeispiele zu begnügen, die Sache allgemein untersucht hätte. Nun spricht man thatsächlich doch auch von einer Wertschätzung, wenn uns die Waren den geforderten Preis nicht wert sind. Wir sprechen

ferner von einem Gewinne, der beim Tausche gemacht wird, sowie davon, dafs man Waren weit unter ihrem Werte gekauft hat und dergl. mehr. Diese Thatsachen gaben von jeher Veranlassung, die Begriffe Wert und Preis auseinander zu halten. Gerade die Umstände aber, die einen MENGER, JEVONS, WALRAS u. a. dahin führten, von einem Grenzwert zu sprechen, bilden einen genügenden Beweggrund, jene Unterscheidung nicht aufzugeben. v. WIESER glaubte, der Grenzwert biete eine Rechnungserleichterung, indem man ihn einfach nur mit der Menge zu multiplizieren brauche, um den Wert eines Vorrates zu finden. Die Summierung der Nutzwirkungen der einzelnen Teile und damit die Bestimmung der Nutzwirkung des gesamten Vorrats sei allzuumständlich und schwierig. Im einen Falle habe man zu summieren $N_1 + N_2 + N_3 + N_4 + N_5$, im andern aber kurz zu bilden das Produkt $5\,N_5$. Der Nutzen eines Vorrates sei sehr schwer, sein Wert sehr einfach zu berechnen.

Die Sache ist, entgegnet LEHR, in Wirklichkeit doch die, dafs der Preis als eine gegebene Gröfse vorliegt und dafs er allerdings zur Erwägung Anlafs giebt, ob und wie viel man noch kaufen soll. Für jeden, der als Käufer noch auftritt, ist der Preis gleich dem Grenzwert. Dagegen ist es schwer, den Wert der ganzen Menge zu bemessen, und zwar so schwer, dafs man sich meist damit gar nicht abgiebt. Trotz dieser Schwierigkeit aber bleibt doch die Thatsache bestehen, dafs man die ganze Menge produziert oder kauft, wenn sie ihren Preis mindestens wert ist. Den Wert der Gesamtmenge würde man erhalten, wenn man alle Beträge, die man für jeden einzelnen Teil derselben jeweilig gerade noch zu opfern bereit wäre, d. h. alle Grenzwerte summiert; dieser Wert kann für verschiedene Personen sehr ungleich sein, während Preis und Grenzwert für alle Käufer ganz die gleichen sind. Der Eine kann bei einem Preise von 2 Mark gerade 100 Liter verlangen, so dafs er das letzte Liter gleich 2 Mark schätzt, der Andere aber kauft etwa 4 Liter und schätzt das vierte ebenfalls so hoch wie 2 Mark. Dagegen ist es nicht nötig, dafs der Erstere die 100 Liter gerade 25 mal so hoch schätzt, wie der Letztere seine 4 Liter. Ebensowenig hat die halbe Menge für uns gerade die Hälfte der Bedeutung, welche für uns die ganze Menge hat. Von der ganzen Menge ist freilich jedes einzelne Stück gleich dem anderen. Man könnte nicht von einem bestimmten Stücke sagen, dafs es das erste, von einem anderen, dafs es das letzte sei, und jenes demnach höher bewerten als dieses. Bei einer Veräufserung, einer Verschenkung oder einem Verbrauche kann es mir ganz gleich sein, welches Stück ich herausgreife. Insofern könnte es allerdings, um mit KOSMORZYNSKI zu reden, ungereimt erscheinen, wollte man den einzelnen Teilmengen des Gutes je nach der Bedeutung der durch sie befriedigten verschiedenartigen Bedürfnisse einen verschiedenen Wert zukommen lassen. In Wirklichkeit ist es aber die Wirkung, die ganze Nützlichkeit, auf die es uns ankommt, während uns die Dinge selbst an und für sich vollständig gleichgiltig sein können. Wir erwerben diejenigen Mengen der verschiedenen Güterarten, für welche die Gesamtnutzwirkung aller ein Maximum ist. Die einzelnen Mengenteile haben dann für uns eine Bedeutung, die je ihrer Wirkung entspricht. Wenn auch Bezifferung und Summierung nicht vorgenommen werden und uns die einfache Thatsache genügen kann, dafs die ganze Menge, wie wir sie wirtschaftlich verwenden können, uns mindestens ihren Preis wert ist, so hat deshalb doch jene Auffassung im Grunde genommen recht, welche meint, „der effektive Gebrauchswert verschiedener Bruchteile einer Gütermenge derselben Art für eine bestimmte Person“ könne sehr ungleich sein.

Auch noch ein anderer Grund, so schliefst LEHR den betreffenden Abschnitt, mufs dazu führen, die Ansicht, der Wert jedes einzelnen Teiles einer Menge sei gleich dem Grenzwert, fallen zu lassen. Gehen wir von der Voraussetzung aus, dafs der Grenzwert mit zunehmender Menge sinke, so wird er unter sonst gleichen Um-

ständen für denjenigen, welcher über eine gröfsere Menge verfügt, kleiner sein, wie für jenen, dem weniger zu Gebote steht. Für den Reichen würde er, zumal für den Geldbesitz, kleiner sein, als für den Armen. „Die Geldeinheit", so heifst es bei v. Wieser, „hat daher für den Armen einen höheren Grenznutzen als für den Reichen". „Der Kreuzer ist jenem mehr als diesem der Gulden." Ebenso sagt v. Böhm-Bawerk, für den mit Geld und Gut überreich Gesegneten besitze nach dem Gesetze des Grenznutzens auch die Geldeinheit einen sehr niedrigen Wert. Die Voraussetzung, als ob alle übrigen Umstände die gleichen seien und lediglich ein Unterschied in der Besitzesgröfse vorliege, trifft aber in der Wirklichkeit gar nicht zu. Die Nützlichkeitsgleichungen oder Nützlichkeitskurven können für zwei und mehr Menschen ganz verschieden sein. Darum könnte dem Reichen der letzte Teil einer sehr grofsen Menge immerhin noch mehr wert sein als dem Armen der letzte einer kleinen. Nun ist aber, wie schon oben erwähnt, für alle diejenigen, welche noch als Käufer auftreten, der Grenzwert gleich hoch und zwar gleich dem Preise. Hiernach würde, wenn obige Ansicht richtig wäre, die Annahme unzutreffend sein, dafs für den Reichen das Geld schlechthin weniger Wert hätte als für den Armen. Dennoch giebt er es erfahrungsgemäfs in der Regel leichter aus. Die Erklärung dieser Erfahrungsthatsache wird uns erleichtert, wenn wir unterstellen, dafs der Wert ganzer Mengen für den, der sie begehrt, nicht gleich ihrem Preise, sondern höher als dieser ist. Der Reiche schätzt meist die gesamte hinzugebende Geldsumme nicht so hoch als der Arme, ihm ist das, was er dafür erlangen kann, mehr wert als diese Summe und auch mehr als dem Armen.

Eine dritte bedeutende Gedankenreihe, welche nach meiner Erinnerung anderswo noch nicht verfolgt worden isst, legt Lehr bezüglich der allerseits unbestrittenen Ungleichheit der Produktionskosten für die verschiedenen Mengenteile des Gesamtangebots in folgenden kurzen Sätzen nahe:

Der Umstand, dafs mit verschiedenen Kosten produziert wird, ist im allgemeinen nur vorteilhaft. Die Produktion wird bei gröfserem Bedarf allmählich ausgedehnt. Kann dies aber nur unter schwierigeren Umständen bei höheren Kosten geschehen, dann werden die Nachfragenden genötigt, sich mit ihrem Begehr möglichst nach der Decke zu strecken. Man stöfst dabei nicht plötzlich an die Grenze, über die hinaus eine Mehrung für die Bedarfsdeckung nicht weiter möglich ist. Würden alle Güter einer Art mit gleich hohen Kosten produziert, dann würden bei einer Minderung der Nachfrage alle Produzenten in Frage stehen, da es nicht bestimmt ist, wer zurücktreten soll. Sind aber die Produktionskosten verschieden, dann geben diejenigen die Produktion auf, welche mit den höchsten Kosten arbeiten und bei niedrigerem Preise keinen Vorteil ziehen, während die übrigen Produzenten auch noch weiterhin bestehen können. Dies ist aber nicht allein für den Unternehmer selbst, sondern auch für alle diejenigen von Bedeutung, welche an der Produktion unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Dazu kommt die wichtige Rolle, welche der Gewinn als Reizmittel für Verbesserungen und Ersparungen spielt. Wäre der Preis immer gleich den Kosten, würde er bei jeder Verbesserung auf die neuen Kosten sinken, dann hätten die Produzenten wohl Verluste zu gewärtigen; doch würde ihnen keine entsprechende Aussicht auf einen Vorteil gegenüberstehen, der trotzdem zu Produktion und Marktversorgung anreizt.

Über das, was der Referent den „natürlichen Tauschwert" genannt hat, Lehr aber als volkswirtschaftlich vorteilhaftesten Preis bezeichnet, bemerkt Lehr in weiterer Auseinandersetzung mit den österreichischen Grenzwerttheoretikern:



Im allgemeinen ist die Preisbewegung ein äufseres Zeichen dafür, ob ein relativer Mangel oder Überflufs an Waren vorhanden ist; sie ist ein Mittel, um Vorrat und Begehr in angemessener Weise einander anzupassen. Steigen die Kosten der Produktion, wird infolge dessen die Ware zu höherem Preise angeboten und schränken sich die Käufer deswegen ein, so werden die allzuteuer gewordenen Erzeugnisse keinen Absatz mehr finden; die der Nachfrage nicht entsprechende Produktion mufs eingestellt werden. Ist der Vorrat zu klein, um bei dem seitherigen Preise allen Anforderungen zu entsprechen, so steigt der Preis, die Käufer sind infolge dessen genötigt, sich einzuschränken, zum Teil auch zurückzutreten, und der Preis wird diejenige Höhe erreichen, bei welcher durch den vorhandenen Vorrat dem relativ dringenderen Begehr genügt werden kann. So sind die Ansprüche genötigt, sich innerhalb der Grenzen des Erreichbaren zu halten. Steht der Preis über den Kosten, auch über denen der teuersten Produkte, so wird überall Gewinn erzielt. Derselbe giebt einen Ansporn ab, die Produktion weiter auszudehnen. Sinken die Kosten, mehrt sich damit das Angebot, so werden die Preise sinken, die Nachfrage wird steigen, indem die Käufer ihren Bedarf in einem dem neuen Preise und damit auch den Kosten entsprechenden Mafse ausdehnen. Richtige Abwägung zwischen Aufwandsfähigkeit und Kosten, zutreffende Bemessung der letzteren wird zu angemessenen Preisen hinleiten; bei solchen Preisen aber können die meisten Bedürfnisse mit den geringsten Kosten gedeckt werden, sie führen zu wirtschaftlicher Ordnung des Haushalts, zu einem der jeweiligen Lage entsprechenden Gleichgewichte zwischen gestellten Anforderungen und den zu Gebote stehenden Mitteln. Vorstehende Darlegungen stimmen mit den Bemerkungen überein, die Schäffle über diesen Gegenstand gemacht hat. Der „natürliche Tauschwert“, meint er, erweise sich, so lange er nicht künstlich misleitet, gestört und künstlich in exzentrische Schwankungen versetzt werde, als die bei gegebenen Umständen volkswirtschaftlich produktivste Konstituierung des Wertes der Tauschgüter. Mit der Bemerkung, der natürliche Tauschwert führe zum volkswirtschaftlich möglichen höchsten Nutzen durch Ausgleichung der individuellen Werte, solle nur gesagt sein, dafs nach der jederzeit gegebenen Gröfse der individuellen Werte der Tauschwert die gesellschaftlich mögliche wirksamste Ausgleichung zwischen niedrigsten Kosten- und höchsten Gebrauchswerten bringe. „Nun beruhen die individuellen Werte auf gegebenen Verhältnissen der Besitzes- und Einkommensverteilung; das Grofsgeschäft etwa bringt niedrigeren Kostenwert, das gröfsere Einkommen höheren Gebrauchswert mit sich. Man wird daher nur dann, wenn die Vermögens- und Einkommensverteilung eine gesunde ist, Wirkungen des Tauschwertes auch aus dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit vollständig begründet finden.“ Hiergegen hat v. Böhm-Bawerk Einwendungen erhoben. die nicht unbeachtet bleiben dürfen. Er meint, die Geldgewinnziffern, welche an verschiedene Personen fielen, seien untereinander nicht kommensurabel; man dürfe sie nicht als gleichartige Gröfsen summieren und untereinander vergleichend gegenüber stellen, wenigstens dann nicht, wenn man die Bilanz des gröfsten volkswirtschaftlichen Gesamtvorteils aus dem Tausche ziehen wolle. Der Reiche schätze nämlich das Geld nicht so hoch wie der Ärmere, weil es für ihn einen niedrigeren Grenznutzen habe. Dieser Kausalsatz trifft nicht notwendig immer zu. Für eine gegebene Funktion sinkt allerdings nach den angenommenen Voraussetzungen der Grenznutzen mit der Menge. Doch gilt nicht ein und dieselbe Funktion für alle Personen. Vielmehr hätten wir es hier mit einer überaus bunten Mannigfaltigkeit zu thun. Es kann darum leicht möglich sein, dafs für eine geringere Menge im einen Fall der Grenznutzen kleiner ist als für eine gröfsere in einem anderen. Nun hat freilich v. Böhm-Bawerk nicht gerade solche Fälle im Auge. Er denkt vielmehr an den Reichen, welcher bei Befriedigung von Luxusbedürfnissen mit dem Ärmeren

konkurriert. Der Eine möchte ein Pferd kaufen, um es zur Bewirtschaftung seiner Ländereien zu verwenden, aber der geforderte Preis von 500 Mk. ist ihm zu hoch. Der Andere, der schon 20 Pferde besitzt, zahlt gern die festgesetzte Summe, um in seinem stolzen Marstalle noch ein 21 tes Pferd stehen zu haben. „Indem der Reiche“, meint v. Böhm-Bawerk hierzu, „um ein unwichtiges Luxusbedürfnis zu befriedigen, durch sein stärkeres Geldangebot den Armen vom Tausch ausschlofs, hat er, um selbst einen kleinen Wohlfahrtsgewinn zu machen, jenem einen gröfseren Wohlfahrtsgewinn vereitelt. Seine egoistische Konkurrenz brachte daher gesellschaftlichen Schaden.“ Hierzu ist zu bemerken, dafs wir die individuelle Wertschätzung als souverän betrachten müssen; der Reiche, der einen Diamanten am Finger tragen will, wird nicht zugeben, dafs derselbe für ihn weniger Bedeutung habe als für den Glaser, der ihn in seinem Geschäfte verwenden möchte. Schätzt er den Diamant zu 1000 Mk., während der Glaser nicht mehr als 100 geben mag, so hat er für ihn auch einen höheren Wert. Wollte man hier mit einer Art Philosophie eingreifen und Entscheidungen über etwaige „objektive“ Nützlichkeiten treffen, so würde man kaum ein Ende finden. Der Gedanke, bei Bezifferung der Geldgewinne sei die Nützlichkeit und der Grenznutzen des Geldes in Rechnung zu ziehen, würde, wenn wir streng folgerichtig an ihm festhalten, zu eigentümlichen Ergebnissen führen, auf Grund deren wir einen erheblichen Teil der Produktions- und Tauschvorgänge als volkswirtschaftlich unvorteilhaft bezeichnen müfsten. Wie jede logische Folgerung, so gilt auch das Ergebnis, zu dem wir oben gelangten, je nur für eine bestimmte Voraussetzung. Betrachten wir eine gegebene Gesellschaftsordnung mit der auf derselben sich aufbauenden Besitzesverteilung und mit gewordenen Produktionsverhältnissen als vorteilhaft oder unumgänglich, so müssen wir auch die Konsequenzen derselben hinnehmen. Ein jeder hat die ihm zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel bestens auszunutzen und seine Bedarfsordnung seiner Lage entsprechend wirtschaftlich zu gestalten. Der Reiche kann viel geniefsen, der arme Teufel aber mufs sich nach seiner knapp zugeschnittenen Decke strecken. Ist ihm das Fleisch zu teuer, so begnügt er sich mit vegetabilischen Erzeugnissen, während der Reiche durch Kaviarbrödchen und andere Dinge seinen Appetit zu reizen sucht. Die Gesamtgewinne würden am gröfsten sein, wenn die Kosten der teuersten begehrten Produkte eben noch gedeckt werden. Nun ist aber unsere Nachfragereihe durchaus nicht naturgesetzlich gegeben und unveränderlich. Bei ihrer Gestaltung spielen vielmehr unsere Gefühle und Gesinnungen eine sehr wichtige Rolle. Der Reiche kann auch den Luxus verwerfen und gröfsere Freude am Wohlthun empfinden. Möge er nun Geld oder Naturalien spenden, Produktion und Bedarfsordnung würden jetzt andere sein. Aber für die neuen Voraussetzungen ist wieder die Forderung zu stellen, dafs sich jeder nach seiner Lage richten soll, dafs die Kosten der teuersten noch begehrten Güter wenigstens gedeckt werden müssen. Ich gehe aber noch weiter. Bauen wir ein Haus, so werden wir es so vorteilhaft wie möglich einrichten. Nun kann es uns aber auch einmal beifallen, den Untergrund einer Prüfung zu unterziehen, und wir machen die unliebsame Entdeckung, dafs uns das Haus über Nacht leicht über dem Kopfe zusammenbrechen könnte. Wir erbauen dann das Gebäude lieber auf einem anderen Boden, dem der Plan nun bestens angepafst wird. In ähnlicher Weise können wir uns auch die Frage vorlegen, ob denn unsere soziale Ordnung in ihren Grundzügen oder auch in einzelnen Einrichtungen überhaupt tauglich sei, oder ob sie nicht mit allem dem, was auf Gesittung, Denk- und Handlungsweise der ganzen Bevölkerung einen entscheidenden Einflufs ausübt, nicht einer gründlichen Änderung bedürfe. Wenn, um des von v. Böhm-Bawerk angeführten Beispiels zu gedenken, Korn und Weizen für Befriedigung von Luxusbedürfnissen verwandt werden, während die arme Bevölkerung den durch die Konkurrenz der

Reichen in die Höhe getriebenen Marktpreis nicht zu erschwingen vermag und massenhaft den Hungerkrankheiten erliegt, so sind eben die Fundamente faul, auf denen die Gesellschaft ruht. Werden die letzten reformiert oder auch vollständig durch andere ersetzt, so haben wir bei der neuen Ordnung der Dinge immer wieder unsere Angebots- und Nachfragereihen, und zwar können dieselben, auch wenn dem privatwirtschaftlichen Betriebe und dem privaten Einkommen mittelbare oder unmittelbare Schranken gesetzt sind, schon recht mannigfaltig gestaltet sein, sofern nur jeder Individualität bei ihrer gegebenen wirtschaftlichen Lage volle oder doch genügende Freiheit in der Regelung ihrer Bedarfsordnung gelassen wird. Der oben ausgesprochene Satz bleibt aber dann doch in Kraft. Auch bei der neuen Wirtschaftsverfassung wird man verlangen müssen, dafs die Käufer einen genügend hohen Preis zahlen, und der „volkswirtschaftliche" Gewinn würde am gröfsten sein für denjenigen Preis, bei welchem Nachfrage- und Angebotsmenge einander gleich sind. Wollten wir dagegen bei der neuen Ordnung der Dinge mit ihren mannigfaltigen Schätzungen die Geldgewinne je mit dem Grenznutzen des Geldes multiplizieren, so könnten wir wieder leicht finden, dafs der Gewinn etwaige Nachteile und Verluste nicht aufwiegt, dafs der volkswirtschaftlich vorteilhafteste Preis ein anderer sein und, um ihn zu ermöglichen, der Zustand der Gesellschaft geändert werden müfste. Mehr, als vorstehend ausgeführt, soll hier natürlich nicht gesagt sein, insbesondere wäre es verkehrt, anzunehmen, als ob mit unseren Formeln und Schlufsfolgerungen auch die Voraussetzungen, auf denen sie ruhen, als zutreffend nachgewiesen würden. Wenn auch bei einer gegebenen Lage der Dinge sämtliche Preise dem Zustande des sogenannten volkswirtschaftlichen Gleichgewichts entsprechen sollten, so dafs die gröfste Summe von Gesamtgewinnen berechnet würde, so wäre es logisch fehlerhaft, nun auch behaupten zu wollen, jene Lage sei als die denkbar beste anzusehen.

In den letzten Kapiteln des siebenten, die Preislehre umfassenden Abschnittes weist Lehr die unter den Namen „natürlicher Wert" und „natürlicher Lohn" bekannten nationalökonomischen Naturrechtsprinzipien zurück. Dafs dies gegen Marx und v. Thünen in so beachtenswerter als ruhiger Weise geschieht, ist bereits hervorgehoben. Zu erwähnen ist noch, dafs gegen die „natürliche" Anfechtung des Zinses selbst vom Standpunkte eines sozialistischen Zukunftsstaates eine originelle und wie mir scheint wirksame Widerlegung durch Lehr durchgeführt wird. Doch gestattet der Raum die genauere Mitteilung an dieser Stelle nicht. Ich teile nur noch das Hauptergebnis der eindringenden Untersuchungen Lehrs über „natürlichen Wert", „natürlichen Lohn" und absolute (nicht blofs historische) Zinsberechtigung mit, womit das Buch schliefst:

Alle Versuche, natürliche Preise, Löhne und Zinsen zu ermitteln, müssen scheitern. Als natürlich im Sinne von angemessen können wir diejenigen Sätze bezeichnen, die sich bei richtigen Kostenerwägungen und guter Haushalts- und Bedarfsordnung bilden. Dieselben würden allerdings je nach der Gesellschaftsordnung verschieden sein. Auch würden sie nicht etwa einem Gleichgewichtszustande entsprechen, wie er in theoretischen Betrachtungen und auch in den meinigen angenommen wurde. Ein solcher Zustand besteht weder, noch würde er auch ein Ideal bilden. In dem unaufhörlichen Entwickelungsprozefs von Gesellschaft, Wirtschaft und Verkehr wird er, kaum hergestellt, fortwährend wieder durchbrochen. Bei freier Bewegung macht sich überall das Streben nach Anpassung und Ausgleichung geltend, gleichzeitig aber auch das weitere, eine eben bewirkte Ausgleichung sofort

wieder zu stören. — Der Nationalökonomie werden damit freilich etwas bescheidene Ziele gesteckt. So einfache absolute Lösungen, wie sie v. Thünen in seinen Darlegungen über Lohn und Zins, Marx in seiner Werttheorie erstrebten, giebt es für sie nicht. Bei ihren Untersuchungen steht sie nicht über der Gesamtheit der wirtschaftlichen Erscheinungen, sondern mitten in denselben. Diese aber kann sie, wenn sie irgend welche „Gesetze" erforschen oder darlegen will, nur in der Art betrachten, dafs sie auf dem Wege der Abstraktion von bestimmten Voraussetzungen ausgeht, immer eine Reihe von Dingen als gegeben annimmt, die in Wirklichkeit veränderlich sind. So verfährt denn auch die abstrakte, nicht anders die historische Schule. — Wie denn die Ergebnisse, zu welchen die Nationalökonomie gelangt, immer nur bedingter Art sind, so insbesondere auch alle Sätze über den Wettbewerb, seine Wirkungen und über die gesellschaftliche Verfassung. Macht man die Beobachtung, dafs freie Bewegung und Verantwortlichkeit wohlthätig wirken, so geht daraus noch nicht hervor, dafs sie auf allen Gebieten für die einzelnen Persönlichkeiten durchaus ungehemmt sein müssen und dafs damit Rechts- und Wirtschaftsordnung nur ganz bestimmte sein können. Ein Wettkampf kann sich auf jedem Boden abspielen, dabei können die Waffen der verschiedensten Art sein. Wie aber der Kampf ums Dasein bei Pflanzen, Tieren und Menschen in ganz verschiedenen Formen auftritt, so auch in der menschlichen Gesellschaft selbst. In ihr können diese Formen mit steigender Kultur in einer immer mehr menschenwürdigen und veredelten Gestalt auftreten. Spielten zu einer Zeit die brutale Gewalt und die Tod bringende Waffe eine grofse Rolle, brachte zur anderen ein unbarmherziger Konkurrenzkampf seine Segnungen nur auf dem Wege, dafs er Massen von Existenzen vernichtete, so können bei einer anderen Rechtsordnung recht wohl Schutzwehren aufgerichtet sein, innerhalb deren ein vorteilhafter Frucht bringender Wettbewerb und mit ihm weitere Kulturentwickelung möglich ist, ohne dafs ihm Personen zum Opfer zu fallen brauchen. — Allerdings ist wohl anzunehmen, dafs die wesentlichen Grundlagen der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung für eine unabsehbare Zeit erhalten bleiben werden; wie sie sich einmal in später Zukunft gestalten werden, das entzieht sich der Vorhersagung.

Sein Verhältnis zu den übrigen älteren und neueren Werttheorikern kennzeichnet Lehr im „Vorwort" selbst wie folgt: „Hoffentlich ist es mir gelungen zu zeigen, dafs zwischen der klassischen Werttheorie und der Theorie des Grenzwertes nicht ein Gegensatz von der Art besteht, wie er bisweilen angenommen wird. Der Gedanke des Grenzwertes liegt schon älteren Darlegungen über den Preis, insbesondere auch denjenigen von Bernoulli über den Wert eines Vermögenszuwachses zu Grunde; nur wurde er nicht ausgiebig verfolgt. Das Verdienst, welches sich die scharfsinnigen Vertreter der Grenzwerttheorie, vor allem Menger, Walras und v. Böhm-Bawerk um den Ausbau und die tiefere Begründung der Lehre vom Wert erworben haben, bleibt darum ungeschmälert. Ich erkenne dies um so lieber an, als ich selbst Anschauungen derselben mehrfach in diesem Werke entgegen getreten bin. Habe ich an dieser Stelle hervorragender Grenzwerttheoretiker gedacht, so will ich nicht unterlassen zu bemerken, dafs ich auf dem genannten Gebiete insbesondere Schäffle, Ad. Wagner, Marx und Lindwurm wertvolle Anregungen und Belehrungen verdanke."

Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung.

Von

Karl Rieker.

I.

Als zur Zeit des Verfassungskonfliktes in Preufsen der Präsident des Abgeordnetenhauses, GRABOW, in seiner Rede zur Eröffnung des Landtages am 14. Januar 1863 mit einer leicht erkennbaren Spitze gegen das treu zur Regierung haltende Herrenhaus das Haus der Abgeordneten als „die allein aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangene wahre Vertretung des preufsischen Volkes" bezeichnete [1]), und nachher in die Adresse der Kammer an den König eine Wendung aufgenommen werden sollte, die auf einer ähnlichen Anschauung beruhte [2]), erklärte der Ministerpräsident OTTO V. BISMARCK-SCHÖNHAUSEN in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Januar 1863: „Nach der Verfassung ist die Volksvertretung bei beiden Häusern des Landtages, und die Verfassung macht zwischen beiden keinen Unterschied. In dieser Beziehung heifst es im Art. 83: „„Die Mitglieder beider Häuser des Landtages sind Vertreter des ganzen Volks"". Der Umstand, dafs dieses Haus aus einer Wahl hervorgeht, giebt ihm nach der Verfassung kein höheres Recht als dem Herrenhause." [3])

Es ist eine weitverbreitete und volkstümliche Anschauung, die in jenen Worten des Präsidenten des preufsischen Abgeordnetenhauses ihren Ausdruck gefunden hat, als ob das Eigentümliche der modernen Volksvertretung darin bestehe, dafs sie aus Wahlen des Volkes hervorgehe, und als ob eine Volksvertretung, die nicht aus gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist, ihren Namen nicht verdiene. Es ist die Ansicht, dafs das Volk nur von denen vertreten werden könne, die es durch seine eigene freie Wahl dazu berufe und bevollmächtige. In Anknüpfung an die von uns mitgeteilten Worte BISMARCKS hat der klassische Ver-

1) Stenograph. Berichte des Hauses der Abgeordneten 1863 Bd. I. S. 5.

2) Die Worte lauteten: „Das Land stand zu seinen Abgeordneten".

3) a. a. O. S. 128. Das Citat Bismarcks ist nicht ganz genau; es heifst in Art. 83 der preufsischen Verfassungsurkunde: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes".



treter der preufsischen Demokratie, JOHANN JACOBY, in einem von ihm nachher veröffentlichten Vortrage über das Thema: „Sind die Mitglieder des Herrenhauses Volksvertreter?“ offen ausgesprochen: „Ein ungebildetes, noch unmündiges Volk mag immerhin durch eine Staatsgewalt, gleichviel welcher Art ihr Ursprung sei, beherrscht und vertreten werden. Hat sich aber im Volke ein einheitliches Selbstbewufstsein, ein klar bewufster Gesamtwille entwickelt, ist ein Volk im Besitz einer Verfassung, die ja nichts anderes ist als der Ausdruck erlangter Volksmündigkeit, dann ändert sich die Sache: ein solches Volk kann fortan rechtlich nur von Männern vertreten werden, die es selbst erwählt und mit der Vertretung seiner Interessen betraut hat! Da nach Art. 65 der Verfassungsurkunde die Mitglieder des Herrenhauses vom Könige ernannt, nicht aber vom Volke erwählt sind, so können sie den König und ihre eigene Person, so können sie thatsächlich alles Mögliche vertreten, — rechtliche Vertreter des Volkes aber können sie nun und nimmermehr sein.“ [1])

So populär nun auch diese Anschauung ist, und so geläufig derartige Reden unseren Tagespolitikern sind, so falsch ist dieser Begriff der Volksvertretung, wenn man an ihn den Mafsstab des positiven Staatsrechts legt, und BISMARCK war vollkommen berechtigt, ihn mit Berufung auf den Wortlaut der preufsischen Verfassungsurkunde zurückzuweisen.

Die Mitglieder der ersten Kammer sind nicht minder Volksvertreter als die der zweiten Kammer. Auf den Rechtstitel, kraft dessen Einer Abgeordneter ist, auf den Ursprung seines Mandats kommt es nicht an: ob Einer im Parlamente sitzt auf Grund einer Volkswahl oder als Mitglied des Regentenhauses oder kraft landesherrlicher Ernennung oder wegen des Besitzes gewisser persönlicher Eigenschaften oder als Inhaber eines Amtes, mit dem Sitz und Stimme in einer der beiden Kammern verknüpft ist, das alles begründet keinen Unterschied, so dafs man die Einen als wahre Volksvertreter bezeichnen dürfte, die anderen nicht. Ebenso wenig macht es etwas aus, wenn die Volksvertretung nach Ständen oder Berufsklassen gegliedert ist, wenn z. B. die Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden und der Bauernstand das Recht haben, eine Anzahl Abgeordneter in die Volksvertretung zu wählen, so lange nur diese Abgeordneten nach der Verfassung nicht die Sonderinteressen ihrer Wähler, sondern das ganze Land und Volk zu vertreten haben. [2])

1) Dr. JOHANN JACOBY, Gesammelte Schriften und Reden (1872) Bd. II. S. 196f.

2) Indem man dies allein zum unterscheidenden Merkmal der altlandständischen und der modernen Repräsentantenverfassung macht, wird man manche Verfassung, die man auf den ersten Blick für eine altlandständische zu halten geneigt ist, vielmehr für eine moderne erklären müssen. So könnte man in der im Königreich

Volksvertreter ist nach positivem Recht nicht derjenige, der vom Volke gewählt ist, sondern derjenige, dessen Beruf es ist, das **ganze** Volk, nicht bloſs diesen oder jenen Bezirk, nicht einen einzelnen Stand, eine besondere Klasse des Volkes zu vertreten.

In fast allen modernen Verfassungsurkunden finden wir eine Bestimmung, die gleich oder ähnlich lautet wie der citierte Art. 83 der preuſsischen Verfassung. In der Verfassung des **Deutschen Reichs** heiſst es Art. 29: „Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden".

Die Verfassungsurkunde des Königreichs **Sachsen** bezeichnet in § 78 die Stände als „das gesetzmäſsige Organ der **Gesamtheit** der Staatsbürger und Unterthanen". Jedes Mitglied der **bayerischen** Ständeversammlung hat einen Eid zu leisten, daſs es in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach seiner direkten Überzeugung beraten werde.[1] Die **belgische** Verfassung bestimmt in Art. 32: „Les membres des deux chambres représentent la nation, et non uniquement la province ou la subdivision de province qui les a nommés.

Dadurch eben unterscheidet sich die moderne Volksvertretung von den alten Landständen, wie sie früher besonders in Deutschland bestanden hatten und heute noch in Mecklenburg bestehen. Die Landstände waren, wie ihr Name sagt, eine Vertretung nicht des Volkes als einer Gesamtheit, sondern einzelner Stände des Volkes. Ihr Zweck und ihre Aufgabe war, die geschichtlich entstandenen Stände, meist Prälaten, Ritterschaft und Städte, zu vertreten. Die zur Landstandschaft berechtigten Subjekte erschienen entweder persönlich oder sandten, wenn es Korporationen waren, Vertreter, Bevollmächtigte, die aber ganz bestimmte Instruktionen mit auf den Weg bekamen und an diese gebunden waren. Der moderne Begriff des Staates als eines einheitlichen Ganzen war damals noch nicht gefunden; was sich uns jetzt als Ein geschlossenes Gemeinwesen darstellt, fiel noch auseinander in mehrere einander gleichberechtigt gegenüberstehende Parteien, die sich gegenseitig durch Ver-

---

Hannover durch Patent vom 7. Dezember 1819 eingeführten Ständeversammlung um ihrer ständischen Gliederung willen eine Erneuerung der alten Landstände erblicken (so Grotefend, Geschichte der allgemeinen landständischen Verfassung des Königreichs Hannover in den Jahren 1814 bis 1848. S. 83), aber mit Unrecht. In der zur Eröffnung der Ständeversammlung am 28. Dezember 1819 gehaltenen Rede des Herzogs von Cambridge wird den Ständen vorgehalten, daſs sie alle ohne Ausnahme nicht ihre Person, nicht ihren Stand, nicht ihre Kommune, nicht ihre Provinz, sondern insgesamt das ganze Königreich und **alle** Klassen der Einwohner desselben in der Ständeversammlung zu vertreten haben (Pölitz, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. Bd. I. S. 266).

1) VU. Tit. VII § 25.

träge verpflichteten, wie die Subjekte des Privatrechts es zu thun pflegen. So standen sich der Landesherr und die Gesamtheit der Stände, die Landschaft, gegenüber. Die Landschaft aber fühlte keineswegs in sich die Pflicht und den Beruf, das gemeine Wohl des Landes und Volkes wahrzunehmen: in erster Linie vertrat jeder Stand seine Sonderinteressen, und wenn auch schon im Laufe des 18. Jahrhunderts sich die Anschauung durchringt, es sei Aufgabe der Stände, das allgemeine Beste des Landes zu bedenken[1]), so ist dies eine moderne Theorie, die den Landständen Unmögliches zumutete, so lange sie ständisch gegliedert waren und nach Ständen abstimmten, so lange die Bevollmächtigten der zur Landstandschaft berechtigten Subjekte durch Aufträge und Weisungen gebunden und für deren genaue Einhaltung ihren Mandanten verantwortlich waren. Derjenige, der das Interesse des ganzen Landes wahrnahm, war viel eher der Landesherr als die Landschaft, und wenn die Landstände zum gröfsten Teil unbedauert, ja fast unbeachtet untergingen, und den Fürsten, welche die ständischen Einrichtungen aufhoben, die öffentliche Meinung zur Seite stand, so hat dies eben darin seinen Grund, dafs den Landständen vor allem die Erhaltung und Mehrung „ihrer sonderbaren Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien" am Herzen lag und das Volk in ihnen viel mehr seine Feinde, als seine Beschützer erblickte.[2])

II.

Woher stammt nun aber jene in fast allen modernen Verfassungsurkunden wiederkehrende Bestimmung, dafs die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes und an Instruktionen und Weisungen nicht gebunden seien?[3]) Zum ersten Male findet sie sich in der Constitution française vom 3./14. September 1791, wo Tit. III Chap. I Sect. III Art. 7 lautet:

Les représentans nommés dans les départemens, ne seront pas représentans d'un département particulier, mais de la nation entière, et il ne pourra leur être donné aucun mandat.

Der geistige Urheber dieser Bestimmung und damit des Begriffes der modernen Volksvertretung überhaupt ist ein Mann, der schon in

---

1) So sagt z. B. Häberlin in seinem Handbuch des teutschen Staatsrechts (1797) Bd. II S. 29 von den Landständen: „Sie sind oder sollten wenigstens die wahren Repräsentanten des Volkes sein, die dessen Bestes beim Regenten vertreten, dessen Gesinnungen studieren und diese dem Regenten erklären müssen, also Organ der Nation".

2) Vgl. besonders Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I S. 816 ff.

3) Vgl. zum Folgenden auch Störk, das verfassungsmäfsige Verhältnis der Abgeordneten zur Wählerschaft, in den Wienern Juristischen Blättern Jahrg. 1881 S. 197 ff. 211 ff.

der Vorgeschichte der französischen Revolution und dann in der Assemblée nationale von 1789 eine hervorragende Rolle gespielt hat, der Abbé Sieyès, der bekannte Verfasser von Qu'est-ce que le tiers État? Die Ideen, aus denen er sein System der Volksvertretung aufgebaut hat, sind freilich nicht neu, sie stammen fast alle von Rousseau, und auf diesen müssen wir zurückgehen, wenn wir die letzte Quelle der Idee der modernen Volksvertretung kennen lernen wollen.

Der Grundgedanke Rousseaus in seinem Contrat social ist: im Staat soll herrschen allein der allgemeine Wille d. h. der auf das allgemeine Wohl, auf das gemeinsame Interesse aller Staatsbürger gerichtete Wille, nicht der auf das Wohl eines Einzelnen, auf das Interesse eines Standes gerichtete Wille.

Wie wird nun aber dieser allgemeine Wille erkannt und gefunden? Wir müssen uns hier daran erinnern, dafs Rousseau durchaus auf dem Boden des Naturrechts steht, jener grofsartigen Theorie, die eine ursprüngliche Gleichheit und Freiheit aller Menschen lehrt und jede rechtmäfsig bestehende politische Unfreiheit und Ungleichheit aus dem freien Willen der Menschen hervorgehen läfst. Von Natur steht jeder Mensch allen anderen Menschen als Einzelner frei und unabhängig gegenüber; nur durch sich selbst kann daher der Mensch gegen andere verpflichtet und gebunden werden. Der einzelne Mensch ist auf diesem Standpunkte das Mafs aller Dinge, nur er ist ein wirkliches Wesen, alles andere, wie der Staat, die Gemeinde, überhaupt alle Gesamtverbände, sind künstliche, durch den Willen und die Reflexion der Menschen ins Leben gerufene Körper. Während jedoch die ältere Naturrechtstheorie angenommen hatte, die im Staate vereinigten Menschen hätten sich durch den sog. Unterwerfungsvertrag ihrer ursprünglichen Freiheit und Unabhängigkeit zu Gunsten eines Einzelnen aus ihrer Mitte, des Monarchen, ein- für allemal entäufsert, verkündet Rousseau der Welt, dafs das Volk selbst d. h. die Gesamtheit der in einem Staate lebenden Menschen, der Souverän des Staates sei und bleibe. Die Staatsgewalt ist also nicht aufser dem Volke bei einem Dritten, sie ruht im Volke selbst. Das Volk ist der Staat, der Wille des Volkes ist der Wille des Staats. Während bisher die Idee der Volkssouveränetät nur dazu gedient hatte, den gegebenen Zustand philosophisch zu erklären, wird jetzt damit Ernst gemacht, und praktische Folgerungen werden, wie insbesondere die französische Revolution beweist, mit unerbittlicher Konsequenz daraus gezogen.

So ergiebt sich für Rousseau eine einfache Lösung jenes Problems: der allgemeine Wille (d. h. der auf das allgemeine Beste gerichtete Wille) ist der Wille der sämtlichen Staatsbürger. Zwar erklärt es Rousseau nicht von vornherein für unmöglich, dafs der Wille eines Einzelnen in irgend einem Punkte mit dem allgemeinen Willen (im

materiellen Sinne) übereinstimme, dafs also der Wille eines bestimmten Einzelnen, z. B. des Monarchen, auf das gemeine Wohl gerichtet sei. Allein auf die Dauer ist dies doch nicht möglich, denn seiner Natur nach strebt der Wille des Einzelnen nach Vorzügen, der allgemeine nach Gleichheit, und sodann hat man jedenfalls keine Bürgschaft dafür, dafs der Wille eines Einzelnen sich in Übereinstimmung befinde mit dem allgemeinen Willen. Dagegen darf man sicher sein, dafs der Wille Aller auf das allgemeine Wohl gerichtet ist. Warum wollen stets Alle in einem Staate das Glück eines jeden in ihrer Mitte? weil jeder an sich selber denkt, wenn er für das Wohl Aller stimmt.[1]) Daraus folgt aber auch, dafs der allgemeine Wille im formellen Sinne oder der Wille Aller nur dann das Richtige trifft, wenn er das zum Objekte hat, was Alle angeht. Sobald der Wille Aller es mit einem einzelnen, bestimmten Gegenstande zu thun hat, ist dies eine für die Gesamtheit der Beschliefsenden fremde Angelegenheit. Das gemeinschaftliche Interesse also ist es, das den Willen Aller zum allgemeinen d. h. auf das allgemeine Wohl gerichteten Willen macht. In diesem Falle ist die Sache, über die man beschliefst, ebenso allgemein, wie der Wille, der beschliefst. Der Ausdruck des allgemeinen Willens im materiellen und formellen Sinne ist das Gesetz; sein Gegenstand ist immer allgemein, nie ein einzelner Mensch oder eine besondere Handlung, sondern die Unterthanen insgesamt und die Handlungen an sich.[2])

Von selbst ergiebt sich hieraus, dafs Rousseau sich die Lehre Montesquieus von der Teilung der Gewalten aneignet, nur dafs er gewöhnlich blofs von zweien, der gesetzgebenden und der vollziehenden, spricht. Die gesetzgebende Gewalt kann nur vom Volke selbst ausgeübt werden, weil der Gegenstand der Gesetze immer allgemein ist und der Wille des Volkes hier stets das Richtige trifft. Anders steht es mit der vollziehenden Gewalt: ihr Gebiet ist das Einzelne, Konkrete, sie wendet die allgemeinen Gesetze an auf die einzelnen Fälle und Menschen. Das Wohl des Staates erfordert es daher, dafs die gesetz-

1) Rousseau leugnet nicht, dafs der Wille des Einzelnen stets auf das Privatinteresse gerichtet und somit der Wille Aller (la volonté de tous) an sich noch nicht der allgemeine Wille (la volonté générale), sondern nur eine Summe von Einzelwillen (une somme de volontés particulières) ist. Allein er meint, wenn man von diesem Einzelwillen das Mehr und Minder, das sich gegenseitig aufhebe, abziehe, so bleibe als Differenzsumme (somme des différences) der allgemeine Wille übrig: l'accord de tous les intérêts se forme par opposition à celui de chacun. S'il n'y avoit point d'intérêts différens, à peine sentiroit-on l'intérêt commun, qui ne trouveroit jamais d'obstacle; tout iroit de lui-même, et la politique cesseroit d'être un art (Livr. II chap. 3). Nach Rousseau ist es also nicht nötig, dafs die Einzelnen, die mit einander den allgemeinen Willen bilden, von ihren Sonderinteressen abstrahieren: diese heben sich vielmehr gegenseitig selbst auf.

2) Livr. II chap. 6: il n'y a point de volonté générale sur un objet particulier.

gebende Gewalt nicht zugleich die vollziehende sei, sondern dazu die Regierung, Behörden, Beamte einsetze. Diese aber, auch wenn ein König an ihrer Spitze steht, sind lediglich Beauftragte des Staatsoberhauptes d. h. des Volkes, ihm verantwortlich und von ihm abhängig. Es ist keine Rede davon, daſs das Volk die vollziehende Gewalt an irgend jemand, etwa an einen König, ein- für allemal übertragen habe und dies nicht mehr rückgängig machen könne.

Ein Punkt bedarf noch der Erledigung. Wenn nur der Wille der sämtlichen Staatsbürger der allgemeine Wille ist, braucht es dann stets der Einstimmigkeit zu einem Gesetze? Nein, sagt ROUSSEAU. Es giebt nur ein einziges Gesetz, das seiner Natur nach Einstimmigkeit erfordert, und dies ist der Gesellschaftsvertrag, denn die staatsbürgerliche Vereinigung ist die freiwilligste Handlung von der Welt. Von diesem ursprünglichen Vertrage jedoch abgesehen, ist Stimmenmehrheit für die übrigen verpflichtend; an ihr erkennt man im Staate den allgemeinen Willen. [1])

Wenn es sich nun darum handelt, durch Abstimmung den allgemeinen Willen oder richtiger gesagt den Mehrheitswillen des Volkes zu erfahren, so ist eine Vertretung hierbei undenkbar. In der schärfsten Weise kehrt sich ROUSSEAU gegen die Idee einer Volksvertretung. So wenig das Volk seiner Souveränetät zu Gunsten eines Dritten sich entäuſsern kann, so wenig kann es sie Abgeordneten zur Vertretung übertragen. „Die Souveränetät besteht ihrem Wesen nach im allgemeinen Willen, und der Wille läſst sich nicht vertreten; er bleibt derselbe oder ist ein anderer; ein Mittleres kann nicht stattfinden. Die Abgeordneten des Volkes sind also nicht seine Vertreter und können es nicht sein; sie sind nur seine Bevollmächtigten (ses commissaires); sie können nichts entscheidend beschlieſsen. Jedes Gesetz, welches das Volk nicht persönlich bestätigt hat, ist null und nichtig; es ist kein Gesetz. Das englische Volk wähnt frei zu sein; es ist in einer starken Täuschung

---

1) Den naheliegenden Einwand: wie kann ein Mensch frei sein und doch gezwungen, sich Willensmeinungen zu fügen, die nicht die seinigen sind? sucht ROUSSEAU durch folgende Argumentation zu entkräften: Le citoyen consent à toutes les lois, même à celles, qu'on passe malgré lui, et même à celles qui le punissent quand il ose en violer quelqu'une. La volonté constante de tous les membres de l'état est la volonté générale; c'est par elle qu'ils sont citoyens et libres. Quand on propose une loi dans l'assemblée du peuple, ce qu'on leur demande n'est pas précisément s'ils approuvent la proposition ou s'ils la rejettent, mais si elle est conforme, ou non, à la volonté générale qui est la leur: chacun en donnant son suffrage, dit son avis là-dessus; et du calcul des voix se tire la déclaration de la volonté générale. Quand donc l'avis contraire au mien l'emporte, cela ne prouve autre chose si non que j'étois trompé, et que ce que j'estimois être la volonté générale, ne l'était pas. Si mon avis particulier l'eût emporté, j'aurois fait autre chose que ce que j'avois voulu; c'est alors que je n'aurais pas été libre (Livr. IV chap. 2).

befangen; es ist nur während der Wahl der Parlamentsmitglieder frei; sobald diese gewählt sind, ist es Sklave, ist es nichts." [1])

Hier knüpft SIEYÈS an [2]). Er teilt mit seinem Meister die Theorie der Volkssouveränetät. Auch für ihn giebt es nur Einen Souverän, und das ist der Wille des Volkes, der Nation (la volonté commune, la volonté générale, la volonté nationale, la loi commune). [3]) Wer ist aber die Nation? Niemand anderes als der dritte Stand (le tiers état). Die privilegierten Stände, Adel und Geistlichkeit, gehören nicht zur Nation, ihre Vorrechte sind im Widerspruch mit dem gemeinen Rechte, ihre Sonderinteressen sind dem gemeinen Interesse entgegengesetzt. Der dritte Stand ist die Nation, das Volk, eben weil er kein Stand ist, weil er ist l'ensemble des citoyens, qui appartiennent à l'ordre commun. Tout ce qui est privilégié par la loi, de quelque manière qu'il le soit, sort de l'ordre commun, fait l'exception à la loi commune, et par conséquent, n'appartient point au Tiers État. [4]) — Le Tiers embrasse donc tout ce qui appartient à la nation; et tout ce qui n'est pas le Tiers ne peut pas se garder comme étant de la nation. Qu'est ce que le Tiers? tout. [5])

Wie wird nun nach SIEYÈS der allgemeine Wille, der Wille der Nation, gefunden? Zunächst stimmt er darin mit ROUSSEAU überein, daſs der allgemeine Wille nichts anderes sei, als die Summe der Einzelwillen. Qu'est ce que la volonté d'une nation? C'est le résultat des volontés individuelles, comme la nation est l'assemblage des individus. [6]) — Les volontés individuelles sont les seuls élémens de la volonté commune. [7]) Und auch darin folgt SIEYÈS seinem Lehrer, daſs nur derjenige gemeinschaftliche Wille, durch den die staatliche Vereinigung gegründet

1) Livr. III chap. 15.

2) Leider giebt es unseres Wissens nur eine deutsche Gesamtausgabe von SIEYÈS Schriften: „Politische Schriften vollständig gesammelt von dem deutschen Übersetzer nebst zwei Vorreden." 2 Bde. 1796. Die Schrift „Qu'est-ce que le tiers État?" ist in einer „Sammlung weltgeschichtlicher Flugschriften des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts" neu herausgegeben von Koppel 1875 (wo im Folgenden bloſs Seitenzahlen angegeben sind, ist diese Ausgabe gemeint).

3) La nation existe avant tout, elle est l'origine de tout. Sa volonté est toujours légale, elle est la loi elle-même. Avant et au-dessus d'elle il n'y a que le droit naturel (S. 58). — Sa volonté est toujours la loi suprême (S. 61). — „Das Gesetz ist der Ausdruck des Willens der Regierten" (Politische Schriften I, 501 f.).

4) S. 11.

5) S. 8 f. — Diese Argumentation erinnert lebhaft an die Art und Weise, wie heutzutage die Sozialdemokratie den vierten Stand allein als „das Volk" gelten läſst und die anderen Stände, auch den dritten, als nicht zum Volk gehörig betrachtet. Man sieht daran: wenn man sich einmal auf den Standpunkt der Lehre von der Volkssouveränetät stellt, so muſs man den Souverän immer tiefer suchen.

6) S. 82.

7) S. 67.

wird, genau die Summe des Willens aller Einzelnen sein müsse, daſs aber für die Zukunft der gemeinschaftliche Wille nicht immer die genaue Summe des Willens Aller sei: „man muſs sich also durchaus entschlieſsen, alle Merkmale des gemeinschaftlichen Willens in einer bewilligten Mehrheit zu erkennen“.[1]) — „Eine politische gesellschaftliche Verbindung ist das Werk des einheitlichen Willens der verbundenen Glieder. Die Staatsregierung ist das Resultat des Willens der Mehrheit der Verbundenen ... der allgemeine Wille wird also aus dem Willen der Mehrheit gebildet.“[2])

Nun aber tritt der Unterschied zwischen Beiden hervor. Nach SIEYÈS ist der Beitrag der Staatsbürger zur Bildung des allgemeinen bezw. Mehrheits-Willens, des Gesetzes, entweder ein unmittelbarer oder ein mittelbarer. Der unmittelbare Beitrag bezeichnet die wahre Demokratie, der mittelbare die stellvertretende Regierung, das système représentatif. Für Frankreich paſst nur die zweite Art. Sollten hier die Staatsbürger einen unmittelbaren Beitrag zur Bildung des allgemeinen Willens geben, so würde das Land in eine Anzahl kleiner Demokratien auseinanderfallen; denn die 5 bis 6 Millionen Aktiv-Bürger Frankreichs können nicht an Einem Orte zusammentreten und gemeinsame Beschlüsse fassen, also müſsten sie sich an verschiedenen Orten versammeln, dadurch würden aber verschiedene Beschlüsse gefaſst und die Bildung Eines gemeinschaftlichen Willens unmöglich gemacht. Darum bleibt nichts anderes übrig, als daſs die Bürger darauf verzichten, selbst unmittelbar das Gesetz zu machen und Stellvertreter ernennen, die an ihrer Stelle den allgemeinen Willen bilden. Zu diesem Zwecke versammeln sich die Aktiv-Bürger eines Bezirks und wählen einen Stellvertreter oder Abgeordneten, aber sie dürfen ihm keine Instruktionen mitgeben, ihm nicht den Willen binden: der von ihnen Erwählte ist Abgeordneter nicht seines Bezirks, sondern der ganzen Nation. Käme jeder Abgeordneter zur Nationalversammlung mit bestimmten Aufträgen und Weisungen seiner Wähler, so wäre es ebenso unmöglich, aus ihren Stimmen den Einen Nationalwillen zu bilden, wie wenn die sämtlichen Staatsbürger in ihren Bezirken einen unmittelbaren Beitrag zur Bildung des allgemeinen Willens geben würden.[3]) Darum müssen die Abgeordneten frei und ungebunden in die Nationalversammlung eintreten, sie müssen sich als Vertreter der ganzen Nation betrachten, damit aus ihren Beratungen und Abstimmungen der allgemeine Wille, die Stimme des Volkes erkannt werde.[4])

---

1) Politische Schriften I S. 207. 2) Ebendas. S. 450.

3) SIEYÈS teilt also nicht die Ansicht ROUSSEAUS (s. oben S. 12 Anm. 1), daſs das Mehr oder Minder der Einzelwillen sich selbst aufhebe und als Differenzsumme der allgemeine Wille übrig bleibe.

4) a. a. O. S. 511 ff.

Von selbst ergiebt sich aus dem Bisherigen, daſs die Abgeordneten, aus deren Stimmen der Wille des Volkes erkannt werden soll, nach Köpfen abstimmen. Die Abstimmung nach Ständen ist das Kennzeichen der altständischen Verfassung, die nach Köpfen ist das Charakteristische des Repräsentativsystems. [1])

Sieyès weiſs nun wohl, daſs es Abgeordneten nicht so leicht wird, von ihren Wählern keine Weisungen und Aufträge anzunehmen, sich als Vertreter nicht ihres Bezirks, sondern des ganzen Volkes zu betrachten. Aber er kennt ein Mittel, das dazu helfen soll, daſs die Abgeordneten nicht partikuläre Rücksichten, Standesinteressen, lokale Gesichtspunkte vertreten. Schon in einer seiner ersten Schriften (Vues sur les moyens d'exécution, dont les Représentans de la France pourront disposer en 1789) hat er eine neue Landeseinteilung Frankreichs ohne Rücksicht auf die alten Grenzen der Provinzen und Baillagen zum Zweck der Wahl der Volksvertreter gefordert [2]) und später in der Assemblée nationale in seinem Vortrage über das königliche Veto [3]) und in seinem Bericht über die Festsetzung der Grundsäulen der verfassungsmäſsigen Stellvertretung [4]) seine Forderung näher begründet. Sieyès schlägt die Einteilung Frankreichs in Departements, in bevölkerungsstatistische Wahleinheiten vor. Warum? Die bisherigen Bezirke und Provinzen mit ihren Unterabteilungen (baillages et sénéchaussées), die Städte, Gemeinden, Gutsbezirke waren historische Gröſsen mit einem bestimmten Charakter; eine lange Geschichte, reiche Traditionen, ein ausgeprägter Stammescharakter, Gemeinsamkeit des Rechts, des Dialekts, der Lebensgewohnheiten, der Interessen, der Beschäftigung gaben diesen alten Bezirken ein individuelles Gepräge; ihre Abgeordneten zu den alten États-généraux fühlten sich als Vertreter des Bezirks, der sie abgeordnet und mit Instruktionen (cahiers) versehen hatte, und ihrer besonderen Interessen und Wünsche. Dies sollte für die Zukunft unmöglich gemacht werden durch einen bewuſsten Bruch mit der Vergangenheit. Die ganze Nation wird von Sieyès für eine gleichartige Masse, für ein assemblage des individus angesehen und nach dem Kopfzahlprinzip in lauter gleiche Teile, in Bezirke, Departements und Arrondissements eingeteilt, deren Mitglieder unter einander durch keinerlei Gefühl der Zusammengehörigkeit verbunden sind. Damit der Nationalwille möglichst rein und ungetrübt erkannt werde, darf es weder Stände oder privilegierte Volksklassen, noch Provinzen geben, in denen sich

1) Eine der Forderungen des dritten Standes ist: Que les États-généraux votent, non par ordres, mais par têtes (S. 31). Vgl. auch S. 32: il est certain qu'en ne votant point par têtes, on s'expose à méconnaître la vraie pluralité.

2) Politische Schriften Bd. I S. 295.

3) Ebendas. S. 507 ff.

4) Ebendas. S. 529 ff.

ein Geist der Zusammengehörigkeit und der Interessengemeinschaft bildet, sondern bloſs noch Departements, beliebige geographische Gebietseinteilungen![1]) Nirgends tritt der gänzlich unhistorische Sinn und der mathematische Konstruktionseifer des Abbé Sieyès, der übrigens darin nur ein echter Sohn seines Volkes ist, so hervor als eben darin, daſs er die alte geschichtliche Einteilung Frankreichs zerstört hat und der Urheber der Departementaleinteilung seines Vaterlandes geworden ist. Nichts ist so charakteristisch wie das, daſs derselbe Mann, der als der Vater der Idee der modernen Volksvertretung bezeichnet werden muſs, auch die Einteilung des Landes in Kopfzahlbezirke erfunden hat! Jetzt erst ist das Ideal der égalité verwirklicht, alle Menschen sind einander gleich, sie sind jetzt nur noch Nummern, die gezählt werden, fungible Gröſsen.[2])

1) Freilich auch so erscheint es nicht ausgeschlossen, daſs der Abgeordnete sich als Vertreter des Departements, das ihn entsendet, ansieht, und nicht als Vertreter der ganzen Nation: wird er doch nicht von der ganzen Nation, sondern nur von einem Bruchteile derselben erwählt! Sieyès weiſs sich hier nur mit Machtsprüchen zu helfen, welche zeigen, daſs sein System nicht ohne Lücken ist. Er sagt einmal (Politische Schriften I S. 211 f.): „Die Allgemeinheit der Bürger, da sie sich an Einem Orte nicht versammeln will oder kann, teilt sich in Kreise ein und kommt überein, daſs jeder Kreis eine verhältnismäſsige Anzahl von Abgeordneten ernennen solle. Alle Kreise berechtigen und übertragen sich gegenseitig, diese teilweise Wahl zu machen, welche eben dadurch für das Werk der ganzen Gemeinde erklärt wird. Also fällt jede Schwierigkeit weg (?), und die gesetzgebende Gewalt ist immer das Produkt der Allgemeinheit des Willens aller Einzelnen.“ Ein anderes Mal sagt Sieyès (ebendas. S. 504): „Der Abgeordnete einer Vogtei (baillage) ist unmittelbar durch seine Vogtei erwählt; allein mittelbar ist er von allen Vogteien ernannt. Sehet da den Grund, warum jeder Abgeordnete Stellvertreter der ganzen Nation ist“. Ähnlich an einer dritten Stelle (ebendas. S. 513): „Ein Abgeordneter wird von einer Vogtei im Namen aller Vogteien ernannt.“

2) Es ist nicht unmöglich, daſs Sieyès den ersten Anstoſs zu seiner Idee der Einteilung des ganzen Landes in bloſse Kopfzahlbezirke für den Zweck der Wahl der Stellvertreter durch folgende Stelle aus Rousseaus Contrat social (livr. II chap. 3) erhalten hat: Si, quand le peuple suffisamment informé délibère, les citoyens n'avoient aucune communication entre eux, du grand nombre des petites différences résulteroit toujours la volonté générale, et la délibération seroit toujours bonne. Mais quand il se fait des brigues, des associations partielles aux dépens de la grande, la volonté de chacune de ces associations devient générale par rapport à ses membres, et particulière par rapport à l'état: on peut dire alors qu'il n'y a plus autant de votans que d'hommes, mais seulement autant que d'associations. Les différences déviennent moins nombreuses et donnent un résultat moins général. Enfin, quand une de ces associations est si grande, qu'elle l'emporte sur toutes les autres, vous n'avez plus pour résultat une somme de petites différences, mais une différence unique; alors il n'y a plus de volonté générale, et l'avis qui l'emporte n'est qu'un avis particulier. Il importe donc, pour avoir bien l'énoncé de la volonté générale, qu'il n'y ait pas de société partielle dans l'état, et que chaque citoyen n'opine que d'après lui. Auch Sieyès erklärt sich aufs schärfte gegen die Korporationen im Staate als die Hauptfeinde des allgemeinen Wohls (S. 84).

In der französischen Revolution gewannen die von uns entwickelten Ideen ROUSSEAUS und SIEYÈS Fleisch und Blut; besonders interessant ist es, zu sehen, wie sich allmählich die alten Stände in eine moderne Volksvertretung im Sinne des Verfassers von Qu'est-ce que le tiers État? verwandelten.

Am 24. Januar 1789 erschien das Reglement du Roi pour la convocation des États généraux.[1]) Es war im Ganzen die altständische Wahlordnung, jedoch mit einigen nicht unwichtigen Reformen. Die Wahl soll geschehen nach Ständen, und zwar werden die adligen Abgeordneten nach der Ordnung des Lehenrechts gewählt; im geistlichen Stande wählt die hohe, mit Lehensgütern begabte Geistlichkeit persönlich, die niedere indirekt, indem je 30 Geistliche einen Wahlmann stellen. Der dritte Stand wählt durchweg indirekt: auf je 100 Franzosen kommen zwei Wahlmänner; in jeder Baillage treten die Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten zusammen. Die Zahl der Deputierten war auf 1200 festgesetzt, darunter je 300 Abgeordnete des Adels und der Geistlichkeit, und 600 Abgeordnete des dritten Standes. Es war damit die Forderung SIEYÈS erfüllt: Que des députés soient en nombre égal à ceux des deux ordres privilégiés.[2])

Jeder Stand soll seine Repräsentanten mit Instructionen (cahiers) versehen; doch muſs die Vollmacht der Abgeordneten so weit sein, daſs eine eigentliche Beratung und Beschluſsfassung möglich ist.[3])

Merkwürdigerweise wurde Ein Punkt unbestimmt gelassen, ob die so berufenen États-généraux nach Ständen oder nach Köpfen abstimmen sollten. Es war dies aber gerade die Hauptsache: die Abstimmung nach Ständen bedeutete das Übergewicht der beiden privilegierten Stände über den Tiers État, die Abstimmung nach Köpfen muſste dem dritten Stand den Sieg über Adel und Geistlichkeit verleihen, da anzunehmen war, daſs in diesem Falle einige Mitglieder der privilegierten Stände, besonders der Geistlichkeit, mit den Abgeordneten des dritten Standes stimmen werden. SIEYÈS hatte bereits verlangt: Que les États-généraux votent, non par ordres, mais par têtes[4]); und die cahiers der Deputierten des Tiers État enthielten sämtlich die Forderung, daſs die Beratungen nach Köpfen und nicht nach Ständen geschähen.[5])

1) Vgl. Histoire Parlementaire de la Révolution Française par Buchez et Roux, T. I p. 262 ff. Für die Wahl der Deputierten der Stadt Paris erschien erst viel später, am 28. März, ein besonderes Reglement (ib. p. 299 ff.).

2) Qu'est-ce que le Tiers État? p. 25 ff.

3) Art. 45 des Reglement: Les cahiers seront dressés et rédigés avec le plus de précision et de clarté qu'il sera possible; et les pouvoirs dont les députés seront munis, devront être généraux et suffisans pour proposer, remontrer, aviser et consentir, ainsi qu'il est porté aux lettres de convocation.

4) Qu'est-ce que le Tiers État? p. 31 ff.

5) Histoire parlementaire I p. 331.

Zunächst freilich wurde dieser Wunsch nicht erfüllt. Es war schon bezeichnend, daſs die Abgeordneten, als sie am 4. Mai 1789 in Versailles zusammentraten, dem Könige nicht nach Baillagen, sondern nach Ständen vorgestellt wurden. Am folgenden Tage wurden zwar in der feierlichen Eröffnungsversammlung sämtliche Deputierte in Einem Saale vereinigt, aber auch hier wurde in der Sitzordnung die Trennung der Stände durchgeführt.

Als jedoch am folgenden Tage die drei Stände, jeder für sich besonders, zu beraten anfingen, richtete die Versammlung der Abgeordneten des Tiers État an die beiden anderen die Aufforderung, gemeinschaftlich mit ihnen das erste Geschäft, die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder, vorzunehmen. Allein Adel und Geistlichkeit bezeugten keine Lust dazu und so stritt man sich fünf Wochen lang hin und her. Es war dies nicht etwa eine bloſse Formfrage, eine Frage der Geschäftsordnung: hätten sich die privilegierten Stände mit dem dritten zu gemeinschaftlicher Beratung vereinigt, so hätten sie damit auch die Abstimmung nach Köpfen statt nach Ständen zugegeben; die Abstimmung nach Köpfen aber bedeutete die Aufhebung des Ständeunterschiedes und die Anerkennung der politischen Gleichheit aller Staatsbürger.

Zuletzt erklärte der Tiers État den Anderen, daſs er die Prüfung der Legitimation sowohl in ihrer Gegenwart wie in ihrer Abwesenheit vornehmen werde. Mehrere Mitglieder der niederen Geistlichkeit schlossen sich ihm an, sein numerisches Übergewicht über die Repräsentanten der anderen Stände wurde dadurch unzweifelhaft. So konstituierten sich die Vertreter des dritten Standes am 17. Juni 1789 auf Sieyès Vorschlag als Assemblée nationale, indem sie sich darauf beriefen, daſs sie mindestens 96% der gesamten Bevölkerung des Landes repräsentierten und somit das Recht hätten, sich als Vertreter der Nation zu betrachten. Der dritte Stand war nun das geworden, was er nach Sieyès Meinung sein sollte: Alles.

Zwar erklärte der König in feierlicher Sitzung am 23. Juni diesen Schritt für ungesetzlich und befahl den Abgeordneten, sich wieder nach Ständen zu versammeln und zu beraten.[1]) Allein die Abgeordneten des dritten Standes verweigerten dem königlichen Befehl den Gehorsam und fuhren fort, als Assemblée nationale zu tagen, und da nunmehr auch Mitglieder des Adels und der hohen Geistlichkeit zu ihnen übertraten, so blieb dem Könige nichts anderes übrig, als den Mitgliedern der beiden ersten Stände den Eintritt in die Versammlung des dritten Standes zu empfehlen.

---

1) Histoire parlementaire II, p. 21: Je vous ordonne, messieurs, de vous séparer tout de suite, et de vous rendre demain matin chacun dans les chambres affectées à votre ordre, pour y réprendre vos séances.

Aus der Ständevertretung war damit eine Volksvertretung geworden.

Aber noch bestand Eines zu Recht, das an die alte Ständeverfassung erinnerte: die Gebundenheit der Deputierten an ihre cahiers. Allein auch dieser letzte Rest einer untergehenden Ordnung sollte verschwinden. Bereits ist erwähnt worden, daſs der König im Wahlreglement vom 24. Januar 1789 für die Abgeordneten Instruktionen gefordert hatte, die weit genug wären, ihnen für die Beratungen und Beschluſsfassung eine gewisse Freiheit zu lassen. In jener Sitzung vom 23. Juni erklärte der König alle die Beschränkungen für nichtig, die den Deputierten von ihren Wählern zu Gunsten einer bestimmten Art der Beratung (z. B. nach Köpfen) auferlegt worden waren, und stellte es den Abgeordneten, die in dieser Hinsicht sich gebunden erachteten, anheim, ihre Wähler um neue Vollmachten anzugehen.[1] Zugleich sprach er aus, er werde in Zukunft nicht dulden, daſs die cahiers in den folgenden Sessionen der Reichsstände als imperativ betrachtet werden; sie dürfen nichts weiter sein als simple Instruktionen, die dem Gewissen und der freien Überzeugung der Deputierten anvertraut werden.[2]

Von noch gröſserer Bedeutung aber für die Genesis der neuen Volksvertretung war das Décret relatif à la Constitution des Assemblées primaires et des Assemblées administratives vom 22. Dezember 1789.[3] Dieses Dekret teilt ganz Frankreich tant pour la représentation que pour l'administration ein in Departements, jedes Departement in Distrikte, jeden Distrikt in Kantone. In jedem Kantone treten die wahlberechtigten Bürger ohne Unterschied der Stände zu einer assemblée primaire (wenn der Kanton groſs ist, zu mehreren) zusammen. Die dem Dekret beigegebene Instruktion spricht sich darüber folgendermaſsen aus: La principale raison qui a déterminé l'Assemblée nationale à préférer les assemblées primaires par cantons aux simples assemblées par paroisse ou communauté, est que les premières, étant plus nombreuses, déconcertent mieux les intrigues, détruisent l'esprit de corporation, affaiblissent l'influence du crédit local et par-là assurent davantage la liberté des élections.[4]

Die Assemblée primaire wählt die Wahlmänner (électeurs), und diese bezeichnen den Deputierten.

Das Wahlsystem wird dadurch nun verwickelt, daſs im Anschluſs an die Vorschläge Sieyès die Zahl der Deputierten jedes Departements sich nach dem dreifachen Verhältnis des Territoriums, der Bevölkerung und der direkten Steuer richtet. Ein Drittel der Gesamtzahl der Mit-

1) Histoire parlementaire II p. 13 f.
2) Ibid. p. 14.
2) Roudonneau, Collection générale des lois, décrets etc. depuis 1789 T. I p. 68 ff.
4) Ibid. p. 79.

glieder der Nationalversammlung wird nach Maſsgabe des Territoriums gewählt, indem jedes Departement gleichmäſsig drei Repräsentanten dieser Klasse ernennt. Das zweite Drittel wird im Verhältnisse der Bevölkerung berufen: zu diesem Zwecke wird die Gesamtsumme der Bevölkerung des Landes in so viel Teile zerlegt, als dieses zweite Drittel Repräsentanten haben soll, und jedes Departement ernennt so viele Repräsentanten dieser zweiten Klasse, als es Bevölkerungsteile enthält. Das letzte Drittel wird der direkten Steuer zugewiesen: die ganze Summe der direkten Steuer des Königreichs wird in so viele Teile zerlegt, als es in diesem letzten Drittel Repräsentanten giebt, und jedes Departement ernennt so viele Abgeordnete, als es Teile der direkten Steuer zahlt.

Das Wichtigste aber an jenem ganzen Dekret ist uns der Artikel 8 der Einleitung: Les représentans nommés à l'Assemblée nationale par les départements ne pourront être regardés comme les représentans d'un département particulier, mais comme les représentans de la totalité des départements, c'est-à-dire, de la nation entière. Damit sind noch zwei andere Artikel zu verbinden: Art. 11 der Einleitung: — les représentans à l'Assemblée nationale ne pourront jamais être révoqués, et leur destitution ne pourra être que la suite d'une forfaiture jugée, und Sect. I art. 34: L'acte d'élection sera le seul titre des fonctions des représentans de la nation; la liberté de leurs suffrages ne pouvant être gênée par aucun mandat particulier, les assemblées primaires et celles des électeurs adresseront directement au corps législatif les petitions et instructions, qu'elle voudront lui faire parvenir.

Damit ist auch das Letzte, was noch an die alte Ständevertretung erinnerte, die Gebundenheit der Abgeordneten durch Instruktionen, beseitigt, und der moderne Begriff der Volksvertretung, wie ihn Sieyès konstruiert hatte, ganz in die Gesetzgebung aufgenommen. Doch sollte diese Freiheit der Deputierten ihren Wählern gegenüber erst bei der nächsten Nationalversammlung in Kraft treten; die Mitglieder der Assemblée constituante fühlten sich noch durch die cahiers ihrer Wählerschaften gebunden. [1])

Einen kurzen und präzisen Ausdruck haben die Ideen Rousseaus und Sieyès in dem Hauptwerke der konstituierenden Nationalversammlung, der Constitution française von 1791, gefunden. Sie beginnt mit der berühmten Déclaration des droits de l'homme et du citoyen. Das Prinzip der Volkssouveränetät wird klar und deutlich verkündigt: Le

---

1) Die Notiz, die sich hier und da findet (z. B. in Dahlmanns Politik, 3. Aufl. I, S. 164), am 8. Juli 1789 habe die Nationalversammlung beschlossen, auf die cahiers weiter keine Rücksicht zu nehmen, ist falsch, wie ein Blick in die Protokolle der Nationalversammlung (z. B. vom 27. Juli 1789) beweist, wo auch nach jenem 8. Juli 1789 noch sehr viel Rücksicht auf die cahiers genommen wird.

principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation. Nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément (art. 3). — La loi est l'expression de la volonté générale. Tous les citoyens ont droit de concourir personnellement ou, par leurs représentans, à sa formation (art. 6). An einer späteren Stelle der Verfassung (Tit. III art. 1) heifst es: La souveraineté est une, indivisible, inaliénable et imprescriptible. Elle appartient à la nation; aucune section du peuple, ni aucun individu, ne peut s'en attribuer l'exercice. Aber — darin erkennen wir einen Sieg Sieyès über Rousseau — la nation, de qui seule emanent tous les pouvoirs, ne peut les exercer que par délégation (Tit. III art. 2), durch eine gewählte Vertretung; die Wahl der Vertreter findet statt nach Departements (vgl. Tit. III Chap. I Sect. I).

Auch die Montesquieusche Theorie der Gewaltenteilung erscheint hier in Verbindung mit dem Grundsatze der Volkssouveränetät. Die gesetzgebende Gewalt ist dem nur aus Einer Kammer bestehenden gesetzgebenden Körper (Corps législatif) anvertraut; dafs seine Mitglieder Vertreter der ganzen Nation sind und nicht durch Instruktionen gebunden werden können, ist bereits erwähnt worden.[1]) Die vollziehende Gewalt ruht ausschliefslich in den Händen des Königs, aber er regiert nur kraft der höchsten Autorität im Staate, nämlich des Gesetzes, und gegen die Beschlüsse der Volksvertretung steht ihm nur ein Suspensivveto zu[2]); er ist auch rechtlich betrachtet nur der höchste Beamte des Staates, der erste Unterthan des souveränen Volkes. Die richterliche Gewalt endlich wird von Richtern ausgeübt, die das Volk auf Zeit erwählt.

Was lernen wir daraus über den Ursprung der Idee der modernen Volksvertretung? Friedrich von Gentz hat einst auf dem Karlsbader Kongrefs im Jahre 1819 behauptet, der Repräsentativverfassung liege stets in letzter Instanz die Souveränetät des Volkes zu Grunde.[3]) Man hat darin nur den blinden Hafs des Reaktionärs gegen eine moderne Idee erblickt; wir müssen ihm zugestehen, dafs er damit zugleich ein richtiges historisches Urteil über den Ursprung der modernen Volksvertretung gefällt hat. Es liegt dieser Einrichtung, wenn wir ihre Entstehung ansehen, der Gedanke zu Grunde: der Souverän des Staates ist nicht der Monarch, sondern der allgemeine Wille, der Wille des Volks; da das Volk aber nichts anderes ist als ein Aggregat einander völlig gleicher Individuen, eine Summe von Einzelwillen, so wird der allgemeine Wille durch einen künstlichen Destillationsprozefs gefunden, der die trüben Zusätze der Einzelwillen beseitigt und den allgemeinen

---

1) s. S. 10.

2) Sieyès hatte sich in der Nationalversammlung gegen jedes Veto erklärt.

3) Vgl. Klüber-Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation (1844) S. 222.

Willen in seiner Reinheit ans Tageslicht bringt. Darum dürfen sich die Volksvertreter nicht als die Vertreter individueller, lokaler, ständischer Besonderheiten ansehen, damit aus ihren Reden und Abstimmungen der Wille des Volkes erkannt werde. Kommt aber in der Volksvertretung der Wille des Souveräns zum Ausdruck, dann versteht sich von selbst, daſs der Monarch nichts weiter ist als der oberste Vollstrecker dieses Willens, daſs die gesamte Staatsverwaltung als bloſse Vollziehung des von der Volksvertretung erklärten allgemeinen Willens erscheint.

III.

Von Frankreich aus[1]) hat sich die Idee der Volksvertretung über die ganze Welt verbreitet; wenige Ideen können sich eines solchen glänzenden Siegeslaufes rühmen wie sie; in alle neueren Verfassungen hat sie Eingang gefunden; die altlandständische Vertretung hat der modernen Volksvertretung fast überall den Platz räumen müssen.

Uns interessiert besonders die Aufnahme, welche die Idee der Volksvertretung in Deutschland gefunden hat. Sie traf hier einen Boden an, wo die monarchische Gewalt viel festere Wurzeln geschlagen hatte als in Frankreich und die Fürsten keine Lust zeigten, zu Gunsten des Volkes sich ihrer Souveränetät zu begeben und sich zu bloſsen Vollstreckern des nationalen Willens degradieren zu lassen. Als daher in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts das Repräsentativsystem in Deutschland Eingang begehrte, da muſste es sich gefallen lassen, daſs ihm der demokratische Stachel, die Idee der Volkssouveränetät, ausgezogen wurde. Es ist insbesondere das Verdienst des sonst übelberüchtigten Bundestags, das dem deutschen Staatsrecht allein entsprechende Verhältnis von Krone und Volksvertretung in präziser Weise festgestellt und die Auflösung des monarchischen Gedankens durch das Prinzip der Volkssouveränetät, wie sie der von den Ideen der französischen Revolution begeisterte süddeutsche Radikalismus anstrebte, verhindert zu haben.

Von entscheidender Bedeutung war es, daſs der allgemein gehaltene und mehrdeutige Artikel XIII der deutschen Bundesakte („In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden") durch

---

1) Nicht von England (oder Nordamerika) aus. Die modernen Repräsentativverfassungen sind in erster Linie von französischen Vorbildern (der Constitution von 1791 und der Charte von 1814) und von der belgischen Musterverfassung von 1831 beeinfluſst. England hat allerdings lange Zeit auf dem Festlande für das gelobte Land der konstitutionellen Verfassung gegolten, aber fast bis zur Gegenwart nur das England in französicher Beleuchtung (man denke an Montesquieu und Delolme). Erst die grundlegenden Arbeiten Gneists haben uns das wirkliche Verfassungsrecht Englands gezeigt.

den Artikel LVII der Wiener Schlufsakte vom 15. Mai 1820 näher dahin bestimmt wurde:

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so mufs dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Auf diesem Standpunkte stehen sämtliche konstitutionelle Verfassungen in Deutschland bis 1848. Wir belegen dies mit einigen Beispielen.

Die ältesten Konstitutionen sind die süddeutschen. In ihnen allen[1]) findet das monarchische Prinzip, obgleich sie zum Teil noch früher sind als die Wiener Schlufsakte, einen sehr klaren und bestimmten, fast bis auf das Wort gleichlautenden Ausdruck. Der Monarch wird als das Haupt oder Oberhaupt des Staates bezeichnet, das in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt und sie unter den von ihm gegebenen, in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt.[2]) Die Kompetenz der Volksvertretung wird teils durch Aufzählung bestimmter, ihr zukommender Befugnisse, wozu besonders das Recht der Steuerverwilligung und der Zustimmung zu Gesetzen gehört, teils mehr allgemein beschrieben: sie sei berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen.[3]) Auch das etwas später entstandene Grundgesetz des Herzogtums Sachsen-Meiningen (vom 23. August 1829) stimmt durchaus mit jenen süddeutschen Verfassungen überein.[4])

Die französische Julirevolution gab den Anstofs, dafs in einigen norddeutschen Staaten, die bisher keine oder nur eine altlandständische Verfassung gehabt hatten, eine moderne Verfassung mit Volksvertretung eingeführt wurde. Es sind dies hauptsächlich das Königreich Sachsen, Hannover[5]), Kurhessen, Braunschweig und Sachsen-Altenburg. Sie alle geben dem monarchischen Prinzip den gleichen scharfen und klaren Ausdruck wie die süddeutschen Verfassungen; meist heben sie noch ausdrücklich hervor, dafs die Regierungsform monarchisch sei. So heifst es in der Verfassungsurkunde des Königreichs S a c h s e n vom 4. September 1831

---

1) Mit Ausnahme der b a d i s c h e n Verfassung vom 22. August 1818, in der das monarchische Prinzip keinen besonderen Ausdruck gefunden hat.

2) Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. II § 1. Württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 § 4. Verfassungsurkunde des Grofsherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820 Art. 4.

3) Bayerische Verfassungsurkunde Tit. VII. Württembergische Verfassungsurkunde § 124. Badische Verfassungsurkunde § 53 ff. Hessische Verfassungsurkunde Art. 66 ff.

4) Vgl. §§ 3. 49. 5) s. indessen oben S. 8 Anm. 2.

§§ 3 und 4: „Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.“ Die Wirksamkeit der Stände wird in § 78 dahin beschrieben: „Die Stände sind das gesetzmäſsige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu fördern.“ [1])

Was sehen wir also? Wohl hat die in Frankreich geborene Idee der Volksvertretung auch in Deutschland Eingang gefunden und sich in allen gröſseren Staaten mit Ausnahme von Preuſsen, das bis 1848 einer modernen Verfassung entbehrte, einen Platz erobert, aber doch nur mit wesentlichen Modifikationen.

Vor allem ist in sämtlichen konstitutionellen Verfassungen vor 1848 abgelehnt die Theorie von der Volkssouveränetät, wonach das Volk als die Gesamtheit der Staatsbürger der Inhaber der Staatsgewalt, und der Monarch nur der oberste Diener und Mandatar dieses Souveräns ist. Der Monarch erscheint hier vielmehr überall als der eigentliche Träger der Staatsgewalt, als der Souverän, und im Zweifel spricht die Vermutung für die Zuständigkeit des Monarchen, nicht für die der Volksvertretung. Während es auf dem Standpunkte der Volkssouveränetätstheorie heiſst: der König hat nur diejenige Gewalt, die ihm von der Verfassung ausdrücklich zugewiesen ist [2]), gilt hier der Satz: der Monarch hat jede Gewalt, die ihm nicht durch die Verfassung ausdrücklich abgesprochen ist, die königliche Gewalt ist unbeschränkt, soweit sie nicht beschränkt ist. Nur in der Ausübung bestimmter Rechte ist der Monarch also an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden, der Staatswille wird nicht von ihr gebildet, sondern vom Monarchen, und nur in gewissen Fällen hat sie auf seine Bildung einen Einfluſs. Die Stände repräsentieren also lediglich die Gesamtheit der Unterthanen in ihrem Verhältnis zur Krone, nicht das im Staate lebende Volk schlechthin, denn zu diesem gehört ja auch der Monarch.

---

1) Ähnlich das hannoversche Grundgesetz vom 26. September 1833 §§ 3. 6. 83, Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 §§ 3—6. 111. Verfassungsurkunde für das Kurfürstentum Hessen vom 5. Januar 1831, §§ 2. 10. 89. Grundgesetz für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831 §§ 4—7. 162. Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 §§ 2. 3. 5. 57.

2) Vgl. z. B. die belgische Konstitution vom 7. Februar 1831 Art. 78: Le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la Constitution et lois particulières portées en vertu de la Constitution même.

Abgelehnt ist ferner die unzertrennliche Begleiterin der Idee der Volkssouveränetät, die Lehre von der Teilung der Gewalten. Die Fülle der Staatsgewalt ist nicht geteilt zwischen der Volksvertretung und dem Fürsten, so dafs jener die gesetzgebende, diesem die vollziehende Gewalt zukäme; der Monarch vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt: er ist der Gesetzgeber, er ist das Haupt der ganzen Verwaltung, er ist die Quelle der Gerichtsbarkeit. Die Volksvertretung ist ihm gegenüber nicht zu einer Mitregierung oder zu einer Teilnahme an der Staatsgewalt selbst berufen: ihre Thätigkeit ist vielmehr prinzipiell nur eine negative, sie bildet eine Schranke für die Staatsgewalt.

Noch Ein charakteristischer Unterschied zwischen der Constitution française von 1791 und den deutschen Verfassungen ist hervorzuheben: jene steht auf dem Standpunkte des Einkammersystems, diese kennen fast alle (wo nicht die Verhältnisse gar zu einfach sind) zwei Kammern. Während die sog. zweite Kammer im Allgemeinen (hauptsächlich Württemberg macht hier eine Ausnahme[1]) auf dem Prinzip der Kopfzahlwahlen ruht, ist die erste Kammer nach Ständen gegliedert: in ihr finden sich Mitglieder des Regentenhauses, Vertreter des hohen Adels, der Geistlichkeit, des Grofsgrundbesitzes, der Städte, der Universitäten u. s. w.

Die Errichtung einer ersten Kammer ist nicht blofs aus der Nachahmung des englischen Oberhauses oder aus dem Bedürfnis, die mediatisierten Standesherrn für den Verlust der Souveränetät durch das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu entschädigen, sondern, wie uns dünkt, hauptsächlich daraus zu erklären, dafs die ständische Gliederung der Gesellschaft sich durch die aus Frankreich eingedrungene atomistische Auffassung des Staates nicht völlig verdrängen liefs, sondern sich noch neben ihr zu behaupten suchte, obgleich sie an sich im Widerspruch stand mit der der Volksvertretung zu Grunde liegenden Idee.

IV.

So war also zunächst und vorläufig das monarchische Prinzip in den deutschen Verfassungen gewahrt und die Auffassung der Volksvertretung als eines Organs des souveränen Staatswillens mit Entschiedenheit abgelehnt worden. Allein dies gilt doch nur für die Zeit bis 1848. Nachdem die Ideen von 1789 jahrzehntelang in Deutschland nur ein litterarisches Dasein gehabt und ihre politischen und wissenschaftlichen Vertreter sich damit begnügt hatten, aus englischen, französischen und belgischen Verfassungszuständen ein ideales konstitutionelles Staatsrecht

1) Es wird davon später noch die Rede sein.

zu konstruieren, brach mit dem Jahre 1848 für Deutschland eine Zeit an, in der jene Ideen mit mächtigem Ungestüm ihre praktische Anerkennung und Verwirklichung im Staatsleben forderten. Und wenn auch bald wieder eine rückläufige Bewegung eingetreten ist und die meisten der in den Jahren 1848 und 1849 auf dem Grundsatze der Volkssouveränetät aufgebauten Verfassungen wieder aufgehoben oder wesentlich umgestaltet worden sind, so läfst sich doch nicht verkennen, dafs seit 1848 die demokratischen Ideen im deutschen Staatsleben bedeutend an Boden gewonnen haben. Hier kommt es uns nur darauf an, dies an Einem Punkte, an der Stellung der Volksvertretung im deutschen Staate, nachzuweisen.

1. Einmal wird seit 1848 das aktive Wahlrecht zur Volksvertretung (und im Zusammenhange damit auch das passive) immer weiter ausgedehnt im Sinne der absoluten Gleichheit aller Staatsbürger; soweit bisher das Wahlrecht an gewisse Bedingungen geknüpft war, an ein gewisses Mafs von Vermögen oder Grundbesitz, an die Zugehörigkeit zu einem Stande oder Berufe, sucht man diese Schranken zu entfernen zu Gunsten des Individuums als solchen. Man ist jetzt der Meinung, je allgemeiner die Wahlberechtigung sei, desto reiner und ungetrübter komme in der Wahl die Stimme des Volkes zum Ausdruck.

So langt man denn schliefslich in der Konsequenz des demokratischen Gedankens beim allgemeinen Stimmrecht an, das in Deutschland zuerst in der Reichsverfassung von 1849 auftaucht und dann in die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches aufgenommen worden ist.[1])

Freilich geht es auch hier nicht ohne Inkonsequenzen ab. Einmal setzt man in ziemlich willkürlicher Weise eine Altersgrenze an: wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Warum gerade das 25. Jahr? Wird man doch nach deutschem Reichsrecht mit 21 Jahren mündig! Oder warum nicht das 30. Jahr? Wann beginnt die politische Mündigkeit?

Sodann aber macht man unter den Individuen einen Unterschied nach dem Geschlechte und schliefst die ganze eine Hälfte von der Wahlberechtigung aus. Mit Recht fordert die konsequente Demokratie das Stimmrecht auch für die Frauen. Wenn man einmal die Beteiligung an den Wahlen zur Volksvertretung für ein angeborenes natürliches Recht jedes menschlichen Individuums erklärt und jeden, auch den Ungebildetsten und Unvermögendsten und Unselbständigsten dazu beruft, wie kommt man dann dazu, von dem Wahlrecht das ganze weibliche Geschlecht auszuschliefsen? Sind die Frauen nicht auch

1) Vgl. Frensdorff, Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands, in der Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für R. von Ihering, 1892 S. 135 ff.

Individuen im Sinne der Theorie, aus der die Forderung des allgemeinen Stimmrechts sich als eine unabweisliche Folgerung ergiebt? Aber freilich, damit wird jene Theorie ad absurdum geführt, und darum haben nur wenige Denker, wie JOHN STUART MILL, so viel rücksichtslosen Mut, alle Folgerungen aus ihr zu ziehen.

2. Neben der immer weiteren Ausdehnung des Wahlrechts geht seit 1848 die Tendenz auf Beseitigung der indirekten Wahl. Als in Deutschland konstitutionelle Verfassungen eingeführt wurden, liefs man sich von der Erwägung leiten, dafs die Mehrheit der Staatsbürger nicht politische Bildung und politisches Interesse genug besitze, um einen geeigneten Volksvertreter zu wählen, während man ihnen eher zutrauen dürfe, dafs sie tüchtige Wahlmänner bestellen. So kam es, dafs bis 1848 das System der indirekten Wahl in Deutschland allgemein war.[1]) Erst durch das Reichsgesetz vom 12. April 1849 betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause § 14 wurde die direkte Wahl in die deutsche Gesetzgebung eingeführt und bildete von da an das Ziel aller liberalen und demokratischen Bestrebungen. Wenn einmal aus der Summierung der Einzelwillen der Gesamtwille des Volkes erkannt werden soll, dann ist es ja allerdings richtiger, möglichst auf die Quelle selbst zurückzugehen und aus ihr zu schöpfen. Man vertraut dann mehr auf das Gefühl, den Instinkt des Volkes als auf das Nachdenken der Wahlmänner.[2]) Auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches hat die direkte Wahl für die Reichstagswahlen eingeführt und eine Reihe von deutschen Staaten[3]) haben teils unter dem Einflusse der demokratischen Ideen, teils nach dem Vorgange des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches das Prinzip der indirekten Wahlen mit dem der direkten vertauscht.

3. Eine weitere Forderung der im Jahre 1848 zur Herrschaft gelangten Richtung ist, dafs die Volksvertretung oder, wo das Zweikammersystem besteht, wenigstens die zweite Kammer ganz aus Volkswahlen hervorgehe, um ein wahres Organ des Volks zu sein. Man nimmt Anstofs an solchen Abgeordneten, die nicht auf Grund einer Volkswahl, sondern kraft ihrer Wahl durch eine Korporation oder einen Stand, oder kraft ihres Amtes oder sonst aus welchen „zufälligen" Gründen Sitz und Stimme in der Volksvertretung haben, obgleich auch sie so

1) Die Forderung der direkten Wahl an Stelle der indirekten hatte ROTTECK schon 1819 in seinen „Ideen über Landstände" (Sammlung kleinerer Schriften Bd. II S. 136 ff.) gestellt.

2) Vgl. v. BISMARCK in der Sitzung des konstituierenden Reichstags vom 28. März 1867: „Ich habe stets in dem Gesamtgefühl des Volkes noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken der Wahlmänner bei dem Aussuchen des zu Erwählenden gefunden".

3) Sachsen, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reufs j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe.



gut wie die durch das Volk gewählten Abgeordneten laut der Verfassung berufen und verpflichtet sind, das ganze Volk zu vertreten. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, nur der könne das Volk wahrhaft vertreten, der vom Volke gewählt sei. Demgemäfs wird die zweite Kammer in einer Reihe von Staaten in der Zeit nach 1848 dem Ideal einer reinen Volkskammer angenähert.

Die zweite Kammer in Bayern[1]) bestand nach der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. VI § 7 aus Grundbesitzern, die eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und anderen Landeigentümern, aus Abgeordneten der Universitäten, Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, endlich aus Abgeordneten der Städte und Märkte. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 beseitigte die ständische Gliederung der Volksvertretung, ordnete die Einteilung des Landes in Wahlkreise von je 31 500 Seelen an und bestimmte, dafs in jedem Wahlkreis Ein Abgeordneter zu wählen sei.

Eine ähnliche Umwandlung der zweiten Kammer im Sinne der Herstellung einer wahren Volkskammer vollzog sich auch in Sachsen[2]) und anderen Staaten.

Besonderes Interesse bietet die Zusammensetzung der zweiten Kammer in Württemberg auf Grund der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.[3]) Neben 70 teils von den sieben guten Städten, teils von den 63 Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten gehören ihr 23 sog. priviligierte Mitglieder an, nämlich 13 vom ritterschaftlichen Adel aus seiner Mitte gewählte, die sechs protestantischen Generalsuperintendenten, drei Vertreter der katholischen Kirche (der Landesbischof, ein Mitglied des Domkapitels und der älteste Dekan katholischer Konfession) und der Kanzler der Landesuniversität. Gleich nun in den allerersten Anfängen der Bewegung des Jahres 1848 wird der Wunsch nach einer Verfassungsrevision laut. In einer von Uhland im Auftrage einer Volksversammlung an den ständischen Ausschufs gerichteten Adresse heifst es: „Im Verfassungsleben Württembergs, das wir an die deutschen Verhandlungen überall anknüpfen möchten, fehlt insbesondere noch der ungetrübte Ausdruck der Volksmeinung, d. h. eine neue volkstümliche Wahlkammer, ein Übelstand, der dem notwendigen, vertrauensvollen Zusammenhang des Volks mit seinen Vertretern und der Wirksamkeit der letzteren den erheblichsten Eintrag thut.“ Noch radikaler drückte sich die Adresse aus, welche von der zweiten Kammer am 26. September 1848 zur Beantwortung der könig-

1) Vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. II (1885) S. 119 ff.

2) Vgl. Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 § 68 mit dem Verfassungsgesetz vom 3. Dezember 1868.

3) Vgl. zum Folgenden Otto Schott, Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg, geschichtlich dargestellt, 1890.

lichen Eröffnungsrede beschlossen wurde: „Die Verfassung unseres engeren Vaterlandes steht in wesentlichen Punkten nicht mehr in Übereinstimmung mit dem Geist der Zeit; das demokratische Prinzip, wie es sich durch die Macht des öffentlichen Gedankens und die Gewalt der Thatsachen festgestellt hat, fordert in der Art der Zusammensetzung der Volksvertretung, wie in der Stellung derselben zur Regierung eine durchgreifende Umbildung. Es mufs fortan der Grundsatz zur Geltung kommen, dafs das Recht und die Macht der Regierung in dem vernünftigen Volkswillen ihre Quelle hat, und dafs die öffentlichen Angelegenheiten nur nach dem von den gesetzlichen Organen des Volkes ausgesprochenen Gesamtwillen verwaltet werden dürfen." Gleichwohl kam es nicht zu einer Umbildung der zweiten Kammer in dem gewünschten Sinne; es wurde zwar ein Anlauf zur Revision der Verfassung im demokratischen Geiste gemacht, allein bald kehrte man wieder zu der durch die Verfassungsurkunde von 1819 geschaffenen Grundlage zurück. Immer wieder wurde jedoch die Forderung der Beseitigung der Privilegierten aus der zweiten Kammer und der Herstellung einer reinen Wahlkammer erhoben. Fast auf jedem Landtag wurde der Wunsch der Verfassungsrevision laut; auch machte die Regierung mehrere Male den Versuch diesem Verlangen nachzukommen, allein ohne Erfolg, da sie sich über die künftige Zusammensetzung der zweiten Kammer mit dem Landtage nicht zu einigen vermochte. Und so kommt es, dafs die Frage der Verfassungsrevision bis auf den heutigen Tag noch nicht gelöst ist, und der Ruf nach einer wahren Volksvertretung heute noch so lebhaft erschallt wie nur irgend je. Zwar wird von keiner Seite bestritten, dafs die sog. Privilegierten durch ihre staatsmännische und wissenschaftliche Bildung eine Zierde der zweiten Kammer bilden, es mufs zugegeben werden, dafs ihre Mitwirkung bei der Lösung der dem Landtage zugewiesenen Aufgaben nur nützlich, nie schädlich gewesen ist, wer ehrlich ist, kann auch nicht leugnen, dafs diese privilegierten Mitglieder bei den Beratungen und Abstimmungen viel unabhängiger dastehen als die vom Volke gewählten Abgeordneten, die auf die Wünsche und Stimmungen ihrer Wähler Rücksicht nehmen müssen, wenn sie wiedergewählt werden wollen, dafs also diese Privilegierten weit besser im stande sind, das Wohl des ganzen Volkes nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten, als ihre gewählten Kollegen. Allein das kommt alles nicht in Betracht gegen das Dogma einer doktrinären Demokratie, dafs nur derjenige wahrhaft geschickt zum Volksvertreter sei, den das Volk selbst durch Wahl dazu berufen habe.

Eine Folge dieser Ansicht ist eine Erscheinung, die allerdings mehr thatsächlicher als juristischer Art ist, nämlich das Übergewicht, das sich die zweite Kammer als „die aus dem Vertrauen des Volkes her-



vorgegangene Volksvertretung" fast überall, wo das Zweikammersystem besteht, über die erste im Laufe der Zeit zu verschaffen gewufst hat. Es knüpft dies freilich an einen Vorzug an, den die meisten Verfassungsurkunden selbst der zweiten Kammer vor der ersten einräumen. Während nämlich sonst im Allgemeinen die beiden Kammern rechtlich einander völlig gleichstehen und keine sich irgend einen Vorrang vor der andern anmafsen darf [1]), wird die zweite Kammer vielfach dadurch vor der andern begünstigt, dafs der Etat zuerst ihr zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden mufs, und dafs der ersten Kammer nur das Recht zusteht, den Etat, wie er aus den Beratungen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, entweder im Ganzen anzunehmen oder im Ganzen zu verwerfen. Da nun die erste Kammer kaum irgendwo jemals von der zweiten Befugnis Gebrauch zu machen sich wird entschliefsen können, so bleibt ihr nichts anderes übrig als den Etat so anzunehmen, wie ihn die zweite Kammer genehmigt hat, d. h. sich den Beschlüssen der zweiten Kammer unterzuordnen.

Ist jene Bestimmung auch ursprünglich nur aus praktischen, nicht aus politischen Gründen in die Verfassungsurkunden aufgenommen worden, so läfst sich doch nicht leugnen, dafs sie sehr viel dazu beigetragen hat, das demokratische Vorurteil, als sei nur eine Wahlkammer die rechte Volksvertretung, zu begünstigen. Der bereits angeführte Johann Jacoby zieht eben aus dem Art. 62 der preufsischen Verfassungsurkunde, wonach Staatshaushaltsetats zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt und vom Herrenhause im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden, den Schlufs, dafs die Verfassung einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Häusern des Landtags mache und dem Abgeordnetenhause ein höheres Recht gebe als dem Herrenhause.[2])

Solchen Versuchen gegenüber, die erste Kammer in ihrer Bedeutung für das Leben und Gedeihen eines Staates im Vergleich mit der zweiten herabzusetzen, können wir es uns nicht versagen, daran zu erinnern, dafs zur Zeit des preufsischen Verfassungskonfliktes das Herrenhaus es war, das treu zur Regierung stand und diese dadurch ermutigte, die Heeresreform auch gegen den Willen des Abgeordnetenhauses durchzuführen, und dafs die Verfassung des norddeutschen Bundes vom Herrenhause einstimmig, vom Abgeordnetenhause mit 226

---

1) Ausdrücklich spricht dies die sächsische Verfassungsurkunde § 62 aus: „Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

2) Gesammelte Schriften und Reden Bd. II S. 200. Allerdings geben dazu auch die Motive zu der preufsischen Verfassungsurkunde von 1850 Art. 60 (jetzt 62) Anlafs, wenn sie sagen: „Sobald die Erste Kammer — aufhört eine reine Wahlkammer zu sein, so folgt daraus von selbst, dafs der Zweiten Kammer — ein überwiegender Einflufs auf Finanzfragen eingeräumt werde (Stenographische Berichte der Zweiten Preufsischen Kammer 1849/50. Bd. IV S. 2159).

gegen 91 Stimmen in erster Abstimmung angenommen worden ist. Welches von den beiden Häusern des Landtags in diesen Fällen die höhere staatsmännische Einsicht bewiesen hat, ist daraus unschwer zu erraten.

4. Wir sind damit gleich auf einen weiteren Punkt geführt, an dem wir das Eindringen der Volkssouveränetät auf Kosten des monarchischen Prinzips erkennen: das ist die Umwandlung des Steuerbewilligungsrechts der Stände in ein eigentliches Budgetbewilligungsrecht. Die vor 1848 entstandenen deutschen Verfassungen gewähren der Volksvertretung in historischer Anknüpfung an das Steuerverwilligungsrecht der alten Landstände die wichtige Befugnis, daſs der Landesherr die zur Deckung des Staatsbedarfs neben den Erträgnissen des Kammerguts notwendigen Steuern und Abgaben nicht ohne ihre Einwilligung ausschreiben und erheben dürfe. Zu dem Zwecke soll die Regierung den Ständen einen Voranschlag über die in dem betreffenden Rechnungsjahr nach ihrer Schätzung zu machenden Einnahmen und Ausgaben, den sog. Etat, vorlegen. Die Stände haben ihn daraufhin zu prüfen, ob die Einnahmen richtig angesetzt und die Ausgaben notwendig und nützlich seien, und dann über die zur Deckung des Staatsbedarfs zu erhebenden Steuern zu beschlieſsen.[1]) Der Schwerpunkt ihrer beratenden und beschlieſsenden Thätigkeit fiel in die Einnahme-, insbesondere in die Steuerbewilligung.

Mit dem Jahre 1848 kam die Anschauung auf, nur da sei eine wahrhaft konstitutionelle Verfassung vorhanden, wo die Volksvertretung ein richtiges Budgetbewilligungsrecht besitze, d. h. wo sie das Recht habe, den Etat selbst als Gesetz zu beschlieſsen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates jährlich zu bewilligen. Man war der freilich unbegründeten Meinung, das englische Parlament habe und übe ein solches Budgetbewilligungsrecht, und fand sich durch das Vorbild Frankreichs und Belgiens bestärkt, wo nach der Verfassung der gesamte Etat jährlich durch ein Gesetz, d. h. also unter Zustimmung der Stände festgestellt wurde und die sämtlichen Steuergesetze nur für Ein Jahr galten, wenn sie nicht erneuert wurden. Indem man dabei vollständig übersah, daſs diese Feststellung in Wahrheit ein Verwaltungsakt ist, zog man sie unter die Kompetenz der sog. gesetzgebenden Gewalt und glaubte, es stehe in dem Belieben der Volksvertretung, der Regierung die Mittel für die Führung der Staatsgeschäfte zu bewilligen oder zu verweigern, und das Parlament habe in diesem Rechte das Werkzeug, die Regierung sich unterthan zu machen, indem sie nur

1) Vgl. bayerische VU. Tit. VII; badische VU. § 53 ff.; württembergische VU. § 109 ff.; VU. für das Groſsherzogtum Hessen Art. 67 ff.; kurhessische VU. (von 1831) § 98 und § 143; sächsische VU. (von 1831) § 96 ff. hannoversches Landesverfassungsgesetz (von 1840) § 149 f. 153 f.



einem ihr mifsliebigen Ministerium die Mittel zur Führung der Staatsgeschäfte zu verweigern brauche, um die Krone zur Entlassung dieses Ministeriums und zur Berufung eines dem Parlamente genehmen Kabinets zu zwingen.

Allerdings wurden diese Sätze eines angeblichen konstitutionellen Staatsrechts nicht ohne Weiteres in die Verfassungsurkunden aufgenommen, vielmehr zum Teil abgeschwächt und gemildert; immerhin aber ist der Unterschied zwischen den älteren und den neueren Verfassungen deutlich genug.[1]) Das bemerkenswerteste Beispiel ist die preufsische Verfassung. Sowohl die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wie die revidierte, heute noch in Kraft stehende vom 31. Januar 1850 enthalten in offenbarer Anlehnung an das Vorbild der belgischen Verfassung die Bestimmungen: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalt-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Steuern und Abgaben dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalt-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.“[2])

Das Staatsgrundgesetz für das Herzogtum Gotha vom 26. März 1849 bezeichnet in § 55 die Voranschläge des Staatshaushalts als Gesetzgebungsgegenstände, eine Bestimmung, die auch in das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 § 119 aufgenommen worden ist.

Das bald wieder aufser Kraft gesetzte Staatsgrundgesetz für das Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin vom 11. Oktober 1849 erklärt in § 163: „Der Voranschlag wird von der Abgeordneten-Kammer im Ganzen und Einzelnen geprüft und demnächst in Gesetzform festgestellt.“

Ähnlich bestimmt der § 121 des Staatsgrundgesetzes für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 23. Mai 1849, dafs das Budget auf die Dauer einer zweijährigen Finanzperiode entworfen und durch ein Gesetz festgestellt werden solle. Auch die revidierte Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 (§ 86) steht auf dem Standpunkte, dafs der Staatshaushaltetat mit den Ständen durch ein Gesetz festgestellt wird.

Damit stimmt überein das Landesgrundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juli 1857 § 44.

---

1) Es ist besonders das Verdienst Seydels, diesen früher nicht genug gewürdigten Unterschied in mehreren Arbeiten hervorgehoben zu haben („Das Budgetrecht des bayerischen Landtags und das Verfassungsverständnis von 1843“ in den Festgaben der Münchener Juristenfakultät für Planck [1887], ferner Bayerisches Staatsrecht Bd. IV [1889] S. 291 ff. und „Über Budgetrecht“ in den deutschen Zeit- und Streitfragen Heft 62 [1889]).

2) Vgl. Art. 98 f. (bezw. Art. 99 f.).

Der preufsischen Verfassungsurkunde ist auch in diesem Stücke die Verfassung des norddeutsches Bundes und des deutschen Reiches nachgebildet, die in Art. 69 bestimmt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalt-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt“ etc.

5. Die fortschreitende Demokratisierung des monarchischen Staates seit 1848 zeigt sich weiter in der Verleihung der sog. Initiative an die Volksvertretung. Vor jenem Jahre stand in Deutschland das Recht des Gesetzesvorschlags mit einer einzigen Ausnahme [1]) ausdrücklich nur der Krone zu. Die Volksvertretung hatte wohl das Recht der Petition an die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfes, allein von sich aus durfte sie Gesetze weder vorschlagen noch beraten. So heifst es z. B. in der Württembergischen Verfassungsurkunde von 1819 § 172: „Gesetzentwürfe können nur vom Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.“ Die auf eine Erweiterung der Rechte der Volksvertretung gerichtete Bewegung des Jahres 1848 und der folgenden Zeit hat fast allgemein die Einräumung der Initiative an die Kammern erreicht. [2]) Mafsgebend war auch hier das Vorbild der deutschen Reichsverfassung von 1849 § 99 [3]), wornach des Recht des Gesetzvorschlages jedem der beiden Häuser des Reichs zusteht. Damit stimmt der Art. 23 der Verfassung des norddeutschen Bundes und deutschen Reiches überein.

Man hat die Einräumung der Initiative an die Volksvertretung da, wo der Krone ein absolutes Veto gegen die Beschlüsse derselben zusteht (und dies ist in Deutschland überall der Fall) für politisch bedeutungslos erklärt, da ja von den Ständen durch dieses Recht nicht mehr erreicht werde, als auf dem Wege der Petition an die Krone. [4]) Wir vermögen dieser Ansicht nicht beizustimmen. Da, wo der Volksvertretung die Befugnis verliehen ist, Gesetze zu entwerfen, zu beraten und zu beschliefsen, erscheint sie als der eigentliche Gesetzgeber, und der Monarch als derjenige, der dem von der Volksvertretung entworfenen und beschlossenen Gesetze seine Zustimmung entweder erteilt oder verweigert. Erteilt er sie, dann scheint er zu dem bereits fertigen

1) Es ist dies Sachsen-Meiningen, vgl. Grundgesetz vom 23. August 1829 Art. 86.

2) S. das Einzelne bei G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. (1891) S. 468 f.

3) Die selbst nur die belgische Verfassung (Art. 27) kopierte.

4) So z. B. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II (1863) S. 374. Auch v. Martitz (Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes [1868] S. 97) findet in dem der Volksvertretung gegebenen Recht der Initiative nichts weiter als „ein qualifiziertes Petitionsrecht“.

Werke nur etwas Überflüssiges hinzuzuthun; verweigert er sie aber, dann sieht es so aus, als wäre er nur ein Hemmschuh am Staatswagen, aber nicht dessen eigentlicher Leiter; er gilt nicht als derjenige, der das Recht hat, ein Gesetz zu erlassen, sondern als derjenige, der die Befugnis besitzt, den eigentlichen Gesetzgeber (die Volksvertretung) an der Ausübung seines Rechts zu hindern. Wir sehen dabei noch ganz davon ab, daſs es dem Monarchen viel schwerer fällt, einem von der Volksvertretung entworfenen, vielleicht unter viel Zeitaufwand beratenen und mit groſser Mehrheit angenommenen Gesetze die Sanktion zu verweigern, als einen Gesetzentwurf, um den die Kammer petitioniert hat, gar nicht einzubringen. Die Einräumung der Initiative an die Volksvertretung bedeutet, wie schon ihr Zusammenhang mit dem Jahre 1848 beweist, einen Sieg der Theorie von der Souveränetät des Volkes; dieses erscheint als der eigentliche Gesetzgeber im Staate und der Monarch als derjenige, dem die Verfassung nur aus Zweckmäſsigkeitsrücksichten das Recht des Vetos gegen die Beschlüsse der Volksvertretung zugestanden hat. [1])

6. Wir sind damit bereits auf einen weiteren Punkt hingewiesen, der einen Sieg der demokratischen Ideen des Jahres 1848 bedeutet. Es ist dies das Eindringen der Lehre von der Teilung der Gewalten in die seit jenem Jahre entstandenen Verfassungen. Wir denken dabei nicht bloſs an solche unmittelbar unter dem Eindrucke der 1848er Bewegung erlassene, bald aber wieder aufgehobene Verfassungsurkunden, welche die monarchischen Rechte zu Gunsten der Volkssouveränetät so gut wie ganz preisgeben. So bezeichnet die Verfassungsurkunde für das Herzogtum Anhalt-Dessau vom 29. Oktober 1848 in § 4 die Regierungsform als „die demokratisch-monarchische“; nach § 5 gehen alle Gewalten vom Volke aus; dem Herzoge steht nur ein suspensives Veto zu (§ 84 und § 87). Auch das Staatsgrundgesetz für das Herzogtum Gotha vom 26. März 1849 kennt nur ein suspensives Veto der Krone (§ 46) und läſst die gesetzgebende Gewalt von der Abgeordnetenversammlung in Gemeinschaft mit dem Herzoge ausgeübt werden, während diesem allein die vollziehende Gewalt zusteht (§§ 41 und 49).

Aber auch diejenigen im Jahre 1848 und nachher entstandenen Verfassungen, welche sich nicht geradezu auf den Standpunkt der Theorie von der Volkssouveränetät stellen, verraten doch durch die Aufnahme der Lehre von der Gewaltenteilung eine bedenkliche Hinneigung zu ihr.

Besonders wichtig sind hier die preuſsischen Verfassungsurkunden vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar 1850. Sie stimmen

1) Auch GERBER (Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. 1880 S. 131 f.) findet die Verleihung des Rechts der Initiative an die Stände vom Standpunkte des monarchischen Prinzips aus bedenklich. Ebenso CAMPE, die Lehre von den Landständen (2. Aufl. 1864) S. 406 f.

beide darin überein, dafs dem Könige allein die vollziehende Gewalt zustehe, die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern, die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt werde.[1]) Der preufsischen Verfassung ist nachgebildet der Artikel 5 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend".

Ähnliche Wendungen finden sich z. B. auch in dem (später wieder aufgehobenen) Staatsgrundgesetz für das Grofsherzogtum Oldenburg vom 18. Februar 1849 Art. 22 und 101, in dem (ebenfalls bald wieder aufser Kraft gesetzten) Staatsgrundgesetz für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 23. Mai 1849 § 74 und § 75, in dem Staatsgrundgesetz für das Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin vom 11. Oktober 1849 § 121 und § 145, das freilich auch keiner langen Dauer sich erfreute. Allein auch in einigen anderen heute noch in Geltung stehenden Verfassungsurkunden treffen wir Spuren der Theorie von der Teilung der Gewalten: in dem Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 §§ 104. 128. 134, in dem revidierten Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Reufs j. L. vom 14. April 1852 § 63, in der Verfassungsurkunde für das Fürstentum Waldeck vom 17. August 1852 §§ 8 und 74, in dem Landesgrundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juli 1857 § 34.

Durch die Wendungen, die in den aufgezählten Verfassungsurkunden gebraucht werden, wird einmal der Schein erweckt, als sei die Staatsgewalt zwischen der Krone und der Volksvertretung geteilt, indem gerade derjenige Teil von ihr, der gemeinhin für den wichtigsten gilt, die gesetzgebende Gewalt, von beiden gemeinsam ausgeübt werden soll. Nach positivem deutschen Staatsrecht ist aber der Monarch das alleinige Oberhaupt des Staates und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt; nur in der Ausübung, nicht im Besitze dieser Rechte ist er zum Teil an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden.

Jene Ausdrücke sind dem monarchischen Prinzip aber auch noch aus einem anderen Grunde gefährlich. Indem die dem Staatsoberhaupte zur alleinigen Ausübung überlassene Gewalt als „vollziehende" bezeichnet wird, erscheint seine gesamte Thätigkeit, soweit sie nicht auf die Gesetzgebung gerichtet ist, lediglich als Ausführung der Gesetze und wird dadurch in ihrer Bedeutung für das gesamte Staatsleben herabgedrückt. Und da sein Anteil an der gesetzgebenden Gewalt im Ver-

1) VU. von 1848 Art. 43. 60. 85. VU. von 1850 Art. 45. 62. 86.

gleich mit dem mehr in die Augen fallenden Anteil der Volksvertretung ohnehin schon als der geringere und unbedeutendere erscheint, so verleitet die Auffassung seiner nicht an die Zustimmung der Stände gebundenen Thätigkeit als Exekutive nur um so mehr dazu, in ihm den bloſsen Vollstrecker der Beschlüsse der Volksvertretung, den ersten Beamten des Volkes zu sehen (la nation veut, le roi fait). Die gesamte Staatsverwaltung wird dadurch in Abhängigkeit vom Parlament gebracht, alle diskretionären Gewalten werden auf ein Minimum reduziert, alle individuellen Verhältnisse und Institutionen sucht man zu generalisieren, um sie unter die Kompetenz der Volksvertretung zu bringen.[1])

V.

Erst jetzt, nachdem wir den Begriff der Volksvertretung festgestellt, seine Entstehung auf französischem Boden, seine Aufnahme, Umbildung und Weiterbildung in Deutschland kennen gelernt haben, wenden wir uns unserer eigentlichen Aufgabe zu und untersuchen auf Grund des positiven Staatsrechts die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. Es handelt sich dabei um ein dreifaches: einmal um ihre rechtliche Natur im Allgemeinen, sodann um ihre Stellung innerhalb des Staates, und endlich um ihr Verhältnis zum Volke.

Die allgemeine rechtliche Natur der modernen Volksvertretung tritt insbesondere darin hervor, daſs diese nicht wie die alte Landschaft eine Korporation ist, sondern ein Kollegium. Die alten Landstände waren selbständige Rechtssubjekte, oligarchische Korporationen, die durch gemeinsame Privilegien zusammengehalten waren, ihre eigenen Beamten und Kassen hatten, auch nach auſsen hin auftraten, z. B. ihre eigenen Gesandten an fremden Höfen unterhielten, die den landesherrlichen entgegenwirkten. Die modernen Ständeversammlungen sind Kollegien, Versammlungen, die nur wenn sie einberufen werden und so lange als sie einberufen sind eine rechtliche Existenz haben; es fehlt ihnen somit an der allerersten Bedingung der Rechtspersönlichkeit, an der Permanenz.[2]) Daran ändert auch der § 197 des Reichstrafgesetz-

1) Vgl. z. B. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, 2. Aufl. II. Bd. (1848) S. 212: „Akte der Administration sind meistens oder sollen soviel möglich nichts anderes sein als Anwendung oder Vollstreckung des Gesetzes.“ Vom Standpunkt der Volkssouveränetätstheorie ist es auch nur konsequent, wenn Rotteck (ebendas. S. 224 und sonst oft) den Monarchen als das künstliche und die Volksvertretung als das natürliche Organ des Gesamtwillens bezeichnet!

2) In einer Reihe deutscher Staaten, zu denen aber Preuſsen, Bayern, Sachsen nicht gehören, sieht die Verfassung einen ständigen Ausschuſs der Volksvertretung vor, allein auch dieser kann nicht als eine juristische Person betrachtet werden. Er ist geschichtlich als Nachwirkung des früheren altlandständischen Ausschusses zu erklären, der in der letzten Zeit zum Teil ganz an Stelle der Landstände getreten

buches nichts, der die „gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats“ als „politische Körperschaft“ bezeichnet: dieser Ausdruck des Gesetzgebers ist für die Wissenschaft vollständig unverbindlich.

Das Kollegium der Volksvertretung gehört dem öffentlichen Rechte eines Staates an, die Funktion eines Volksvertreters ist öffentlich-rechtlicher Natur, also ein munus publicum.

Dieses Kollegium wird gebildet, wie wir gesehen haben, auf eigentümliche Weise: wo das Zweikammersystem besteht, geht die zweite Kammer meist aus Wahlen hervor, während der Rechtstitel des munus publicum in der ersten Kammer in der Regel ein anderer ist.[1])

Der Geschäftskreis dieses Kollegiums umfaſst neben gewissen Befugnissen, die im Allgemeinen jeder Versammlung zukommen (Wahl des Vorstandes, Disziplin über die eigenen Mitglieder, Aufstellung einer Geschäftsordnung) hauptsächlich das Recht der Zustimmung zu gewissen Akten der Krone, insbesondere zum Erlaſs von Gesetzen und zur Auflegung von Steuern.

Zusammenfassend können wir daher die allgemeine rechtliche Natur der Volksvertretung dahin bestimmen: sie ist ein öffentlich-rechtliches Kollegium, das auf eigentümliche Weise gebildet wird und an dessen Zustimmung die Krone bei gewissen Akten gebunden ist.

VI.

Was nun weiter die Stellung der Volksvertretung im Staate betrifft, so wird sie von der herrschenden Ansicht dahin angegeben, die Volksvertretung sei ein Organ des Staates.

So stellt Gerber als Organe des (monarchischen) Staates den Monarchen und die Stände neben einander; die Art und der Umfang, in dem beide als Organe des Staates wirken, sei zwar ganz verschieden, aber beiden gemeinschaftlich sei die Eigenschaft, daſs der in ihrem Wesen enthaltene Beruf rechtlichen Handelns, ihr öffentliches Recht, Organ des Staates zu sein, ihnen zustehe als eigenes und ursprüngliches, nicht aus dem Rechte eines anderen (Volk, Wähler, Korporation) abgeleitetes Recht; dagegen gehören nicht zu den Organen des Staats die Staatsdiener: ihr Recht sei kein ursprüngliches Recht zur Kundgebung des Staatswillens, sondern ein abgeleitetes, sie seien nur die rechtlichen Gehilfen des Monarchen.[2])

---

ist; besonders interessant ist die Stellung des ständischen Ausschusses in Württemberg, dem u. a. die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse, wobei die Regierung nur ein Recht der Kontrole hat, und die Aufnahme verabschiedeter Staatsanlehen unter Beiziehung des Finanzministers zukommt.

1) Das Nähere s. bei G. Meyer a. a. O. S. 246 ff.

2) a. a. O. S. 76 f.



Georg Meyer zählt als Organe der konstitutionell-monarchischen Staaten Deutschlands auf: 1. den Monarchen, 2. den Landtag, 3. die Staatsbehörden, die nicht bloſs Gehilfen des Monarchen seien, sondern den Charakter staatlicher Organe haben, weil sie im Namen und als Repräsentanten des Staats thätig werden und insbesondere Hoheitsrechte desselben ausüben.[1])

Hänel erklärt die Volksvertretung für einen selbständigen, in seinen verfassungsmäſsigen Funktionen von dem Staatsoberhaupte unabhängigen Faktor, welcher aber darum nicht minder, im Gegensatze zu der dem Staate gegenübergestellten altlandständischen Korporation, Organ des Staates selbst sei.[2])

Nach Gierke giebt es vier unmittelbare Organe des Staats: der Fürst, die Volksvertretung, die Gesamtheit der selbständigen Staatsbürger und die Gerichte; und zwar soll der Fürst das nach auſsen ausschlieſslich vertretende, nach innen verwaltende und ausführende Organ, die Volksvertretung das die Vielheit gegen die Einheit vertretende, überwachende Organ, beide zusammen das rechtschaffende Gesamtorgan, die Gerichte die rechtsprechenden Organe, die Urversammlungen die wählenden Organe sein, dagegen seien alle anderen Staatsbeamte und Staatsfunktionäre nur mittelbare Organe, denn sie seien alle zunächst Organe eines Staatsorgans und vertreten den Staat nur mittelbar, insbesondere sei der gesamte Organismus der Staatsverwaltungsbeamten zunächst allein das Organ des Fürsten.[3])

Nur eine spezielle Anwendung der herrschenden Ansicht ist es, wenn der deutsche Reichstag neben dem Kaiser, dem Bundesrat und den Reichsbehörden als Organ des deutschen Reiches bezeichnet wird.[4])

Es kommt zur Beurteilung dieser Anschauung vor allem darauf an, was man unter Organ des Staats versteht. So bezeichnet Jellinek[5]) die Mitglieder parlamentarischer Körperschaften als „zweifellos Staatsorgane, Mitglieder eines staatlichen Kollegiums", unter einem Staatsorgan aber versteht er jeden, „dessen Wille kraft Rechtsatzes an der Bildung des Staatswillens beteiligt ist". Wäre diese Definition des Staatsorgans zutreffend, dann hätte man das Recht, in der Volksvertretung ein Organ des Staates zu erblicken, allein sie scheint uns zu weit, zu allgemein zu sein.

Der Begriff des Organes im juristischen Sinne ist ein spezifisch

---

1) a. a. O. S. 204.

2) Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne (1888) S. 157.

3) Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I S. 829.

4) Vgl. B. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Bd. I S. 193 ff. 275. G. Meyer a. a. O. S. 350 ff. v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 293 ff. Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. I S. 336.

5) System der subjektiven öffentlichen Rechte (1892) S. 158.

sozialrechtlicher Begriff.[1]) An und für sich handelt freilich jede Person durch Organe. Auch die physische Person oder das Individuum greift immer nur durch die Vermittelung leiblicher Organe in die sichtbare Welt ein und wird im Rechtsleben wie in jeder anderen Lebensbeziehung erst durch Abstraktion als das wahre Subjekt des Wollens und Handelns erschlossen. Allein ein Organ im Rechtssinne hat nur die juristische Person, insbesondere die Gesamtperson. Organ einer Gesamtperson ist diejenige physische Person oder kollegialisch organisierte Personenmehrheit, durch die die Gesamtperson will und handelt, deren Willen und Handlungen also als solche der Gesamtperson anzusehen sind. Der Staat ist eine Gesamtperson und handelt nur durch Organe; in diesen, ihrem Willen und ihren Handlungen, wird der Staatswille selbst offenbar. Welches sind nun diese Organe des Staats? Nach deutschem Staatsrecht giebt es in Monarchien nur Ein Organ des Staates und das ist der Monarch. Darum wird er in den deutschen Verfassungsurkunden als das Staatsoberhaupt, als der Souverän, als derjenige, der alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, bezeichnet. Das bedeutet nichts anderes als dafs er das einzige und ausschliefsliche Organ des Staates ist, dafs sein Wille der Wille des Staates ist.

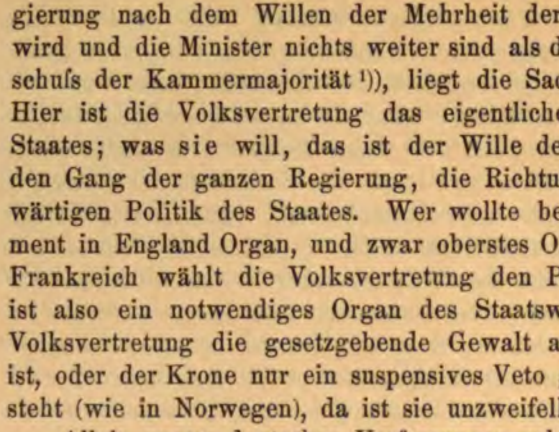
Ein anderes Organ des Staates giebt es nach deutschem Staatsrecht nicht. Wohl übt der Monarch seine Staatsgewalt aus durch Behörden und Beamte, aber diese sind nicht selbständige Organe der Staatsgewalt, sie leiten ihre Befugnisse vom Staatsoberhaupt ab, sie sind lediglich seine Gehilfen und können höchstens als mittelbare Staatsorgane bezeichnet werden. Auch die Richter sind nur Gehilfen des Monarchen zur Ausübung der nur eine einzelne Seite der Staatsgewalt bildenden sog. richterlichen Gewalt. Allerdings ist das Richteramt zur Erfüllung seines Zweckes, der unparteiischen Rechtsprechung, mit besonderen Garantien ausgestattet, allein darum hören die Richter nicht auf Gehilfen des Monarchen zu sein, und die Rechtsprechung erfolgt überall in seinem Namen.

Aber auch die Volksvertretung ist in monarchischen Staaten kein Organ des Staates. Nicht ihr Wille ist der Wille des Staates, sondern der Wille des Monarchen. Wohl übt die Volksvertretung einen gesetzlich bestimmten Einflufs auf die Bildung des Staatswillens aus, aber der Staatswille selbst wird doch nur vom Monarchen gebildet; ihm kann kein fremder Wille aufgedrängt werden, darum ist das Gesetz sein Wille, nicht der der Volksvertretung.

In Demokratien, d. h. solchen Staaten, deren Verfassung auf dem Prinzip der Volkssouveränetät aufgebaut ist (und dazu gehören nicht blofs Republiken, sondern auch solche Monarchien, in denen die Re-

1) Vgl. besonders Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 614 ff. G. Meyer a. a. O. S. 12. Hänel a. a. O. Bd. I S. 84 ff.





gierung nach dem Willen der Mehrheit der
wird und die Minister nichts weiter sind als d
schufs der Kammermajorität [1])), liegt die Sac
Hier ist die Volksvertretung das eigentliche
Staates; was sie will, das ist der Wille de
den Gang der ganzen Regierung, die Richtu
wärtigen Politik des Staates. Wer wollte be
ment in England Organ, und zwar oberstes O
Frankreich wählt die Volksvertretung den P
ist also ein notwendiges Organ des Staatsw
Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt a
ist, oder der Krone nur ein suspensives Veto
steht (wie in Norwegen), da ist sie unzweifell

Allein unsere deutschen Verfassungen ruh
satz der Volkssouveränetät, sondern auf dem
und dieses besteht eben darin, dafs der Mon
Erscheinungsform der Staatspersönlichkeit" [2])
gegeben werden: auch in Deutschland trachtet
sonders seit dem Jahre 1848, unter dem Einflu
nach der Rolle eines Organs des Staates. Si
mehr darauf, gewisse Rechte der Unterthanen
Krone wahrzunehmen, sie begnügt sich nicht
dung des Staatswillens einen gesetzlich begre
sie sucht die Richtung der ganzen Staatsregie
bestimmen und es dahin zu bringen, dafs ihr
Staatswille gelte. Das vornehmste Mittel
beratung. Seitdem sich aus dem ständische
willigung im Laufe der Zeit ein Recht der
das Recht, die sämtlichen Einnahmen und Au
für Jahr zu genehmigen, entwickelt hat und i
der Etat immer mehr spezialisiert worden ist,
der Versuchung nicht widerstehen, bei der Bera
posten die gesamte Staatsverwaltung ihrer K
die Bewilligung der geforderten Summen gewiss
Erwartungen, Vorschläge für den betreffende
knüpfen und die Regierung, der im Interesse
verwaltung alles daran liegen mufs, den Etat g
zu Versprechungen und Zusagen zu nötigen. I

---

1) Treffend bemerkt SEYDEL (Staatsrechtliche un
1893, S. 123), dafs die parlamentarische sog. Monarchi
Republik sei.

2) Wie GIERKE, Deutsches Genossenschaftsrecht Bö
drückt als an der oben S. 39 citierten Stelle.

haushaltsetats ist auf diese Weise im Laufe der Zeit fast zu einem examen rigorosum geworden, das die Volksvertreter mit der Regierung abhalten und das glücklich überstanden zu haben diese so froh ist, wie nur irgend ein Examenskandidat.

Allein damit übt die Volksvertretung nicht ein ihr verfassungsmäſsig zustehendes Recht aus, sondern sie begeht einen Übergriff in das Gebiet der Krone und verletzt die Rechte des Monarchen. Wer die im Staate wirkenden Machtverhältnisse lediglich vom politischen Standpunkte aus betrachtet, dem mag es freilich oft so scheinen, als sei die Volksvertretung ein Organ des Staates, und zwar das maſsgebende. Allein vom Standpunkte des positiven Rechts aus, auf den wir uns hier allein zu stellen haben, ist diese Auffassung der Dinge falsch. Der Jurist erblickt in dem Monarchen das einzige Organ des Staates, denjenigen, dessen Wille allein als der Wille des Staates anzusehen ist.[1])

Zu diesem Ergebnisse führt uns auch eine andere Betrachtung. Es ist unmöglich, den Monarchen und die Volksvertretung zugleich als Organe des Staates anzusehen. Entweder ist die Volksvertretung das Organ des Staates, dann ist der Monarch keines, sondern nur dazu da, den Willen der Volksvertretung zu vollziehen, dann ist er nichts weiter, als der erste Beamte des Staates (und das trifft auf die demokratischen Monarchien zu). Oder aber der Monarch ist das Organ des Staates, dann ist es die Volksvertretung nicht. So ist es nach deutschem Staatsrecht. Es können nicht zwei im Staate herrschen, der Monarch und die Volksvertretung. Ein ausschlaggebender Wille im Staate muſs stets da sein. Das wird auch allgemein zugestanden, nur zieht man nicht dieselben Folgerungen daraus. Viele meinen, also sei die parlamentarische Regierungsform die richtige: hier wird der Dualismus zwischen Krone und Volksvertretung dadurch beseitigt, daſs der Monarch wollen muſs, was das Parlament will. Die ausschlaggebende Macht ist also hier die Volksvertretung. Die letzte Wurzel dieser Theorie von der parlamentarischen Regierung ist unschwer zu erkennen: es ist die Idee der Volkssouveränetät; der Wille der Volksvertretung ist nur der Wille des Volkes selbst.

Wer sich auf den Standpunkt des positiven deutschen Staatsrechts stellt, kommt zu einem anderen Schlusse: der ausschlaggebende Wille

---

1) Wenn Seydel in seinem bayerischen Staatsrecht Bd. II (1885) S. 5 und 7 von dem (bayerischen) Landtage sagt, er sei kein Staatsorgan neben dem Könige, sondern unter dem Könige, und von ihm als einem „Staatsorgane unter dem Herrscher, nicht einem Rechtssubjekte neben demselben" spricht, so stimmen wir darin zu, daſs der Landtag kein Staatsorgan und kein Rechtssubjekt neben dem Könige sei, dagegen können wir die Bezeichnung des Landtags als eines Staatsorgans unter dem Könige nicht annehmen. Ein Staatsorgan unter dem Könige ist für uns jeder Staatsbeamter, sofern er der Gehilfe des Königs in Ausübung der Staatsgewalt ist, allein der Landtag ist weder ein Staatsorgan, noch steht er unter dem Könige.

ist der Wille des Monarchen; er mufs deshalb die rechtliche Möglichkeit haben, in entscheidenden Augenblicken nach seiner Ansicht von dem, was dem Staate frommt, auch dann zu handeln, wenn sie sich mit der Ansicht der jeweiligen Majorität der Volksvertretung nicht deckt. Dieser Gedanke hat nichts Erschreckendes: die Gefahr, dafs ein von Vielen ja beratener Einzelner irrt, ist nicht gröfser, als dafs einer vielleicht von Einem Parteiführer gelenkten Mehrzahl dasselbe begegnet.[1]) Jeder, er lebe in einer Monarchie oder in einer Demokratie, steht unter einem Willen, der nicht der seinige ist. Es ist ein grofser Irrtum zu glauben, dafs man im letzteren Falle frei, im ersteren einem fremden Willen unterworfen sei. Jeder, der im Staate lebt, hat einen Herren über sich, der Eine einen Monarchen, der Andere eine Majorität.[2])

Aus dem bisher Ausgeführten ergiebt sich auch, wie Verfassungskonflikte, wo die Krone und die Volksvertretung sich nicht einigen können, in eigentlich monarchischen Staaten zu lösen sind. Verfassungskonflikte sind ja stets ein Unglück für ein Land, und keine Regierung wird und darf es leicht nehmen, sich in Gegensatz zur Volksvertretung zu stellen. Allein es können Fälle eintreten, wo die Krone auch einen Verfassungskonflikt nicht scheuen darf. Wenn sie für eine Mafsregel, die nach ihrer Überzeugung im Interesse des ganzen Landes und Volkes dringend notwendig ist, die verfassungsmäfsige Zustimmung der Stände nicht erlangen kann, soll sie dann auf die Durchführung jener Mafsregel verzichten? soll sie sich ihrer Verantwortlichkeit mit Berufung auf die ablehnende Haltung des Parlaments entschlagen und alle Schuld auf dieses abwälzen? Wir halten dies für unzulässig aus folgendem Grunde. Die Volksvertretung ist für ihre Beschlüsse nicht verantwortlich und kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Einmal ist sie überhaupt ein wechselnder Faktor im Staatsleben: das gegenwärtige Parlament ist durchaus unabhängig von dem unmittelbar vorangegangenen, es betrachtet sich nicht als dessen Rechtsnachfolger, es fühlt sich nicht verantwortlich für die Beschlüsse desselben oder auch nur daran gebunden, die Majorität in der jetzigen Kammer ist vielleicht eine ganz andere als die in der früheren. Sodann ist die Volksvertretung immer ein Kollegium: „die Empfindung moralischer Verantwortlichkeit für

1) Vgl. Seydel, Staatsrechtliche und politische Adhandlungen (1893) S. 134.

2) Treffend bemerkt Bernatzig (Republik und Monarchie, 1892, S. 30): „Selbst in der extremsten unmittelbaren Demokratie ist der Wille des Volkes ein durch ein kompliziertes juristisches Manöver abgeleiteter, den Einzelnen ebenso übergeordneter Wille wie der der Repräsentanten oder der des Monarchen. Er wäre es nur dann nicht, wenn es kein Majoritätsprinzip gäbe; nur dann, wenn zu jedem Beschlusse Einstimmigkeit aller erforderlich wäre, wäre der Wille aller wirklich gleich dem Willen der Gesamtheit. Eine solche Association wäre aber kein Staat, sondern eine aus souveränen Menschen zusammengesetzte Konföderation, welche sofort in die Atome zerfallen müfste, aus denen sie gebildet ist.“

Entschlüsse und Handlungen ist aber in einer vielköpfigen Körperschaft erfahrungsgemäfs stets schwächer als in einem einzelnen Menschen". [1]) In einer Versammlung, die nach Mehrheit der Stimmen entscheidet, glaubt jedes der Mitglieder nur einen kleinen Bruchteil der Verantwortlichkeit auf sich zu haben; Entscheidung durch Majorität ist daher die Handlung von niemand. [2]) Anders die Regierung eines monarchischen Staates; sie ist eine beharrende Gröfse im öffentlichen Leben, sie gipfelt in einer persönlichen Spitze, die im Unterschied von einer Majorität eines lebhaften Gefühls der Verantwortlichkeit fähig ist. Die Krone, nicht die Volksvertretung ist für das Wohl des Landes moralisch verantwortlich. Wo sie sich also bewufst ist, die Zustimmung der Volksvertretung für eine Mafsregel zu verlangen, von der das Wohl oder Wehe des Staates abhängt, und das Parlament diese Zustimmung verweigert, da hat sie nicht blofs das gute Recht, sondern auch die heilige Pflicht, von sich das Beste des Landes wahrzunehmen. Mit gutem Grunde hat sich in dem preufsischen Verfassungskonflikt die Staatsregierung wiederholt auf die Pflichten berufen, die ihr gegen das Land obliegen, und die sie auf das unverantwortlichste verletzen würde, wenn sie nicht selbst gegen den Willen des Landtages die Mafsregeln treffen würde, die ihrer Überzeugung nach durch das Wohl des Landes gefordert seien. [3]) [4])

1) Seydel a. a. O. S. 127.

2) Umgekehrt behauptet Hänel (Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne S. 157 f.), die Volksvertretung sei „der rechtliche Träger aller der Verantwortlichkeitsverhältnisse, welche sich an alle Akte der Staatsgewalt, wenn sie zugleich verpflichtet sein soll, knüpfen". Mit Recht bemerkt hiergegen Laband (a. a. O. Bd. II S. 1052): „Nichts ist für die Volksvertreter charakteristischer als ihre absolute rechtliche Unverantwortlichkeit. Weder dem Staatsoberhaupt, noch ihren Wählern, noch den Gerichten, noch der Regierung gegenüber sind sie rechtliche Träger irgend einer Verantwortlichkeit, weder als Einzelne noch in ihrer Gesammtheit".

3) Keineswegs soll damit der Krone das Recht zugesprochen werden, in jedem Falle, wo sie sich mit der Volksvertretung nicht im Einklang befindet, sich auf ihre Verantwortlichkeit für das Wohl des Landes zu berufen und einen Verfassungskonflikt vom Zaune zu reifsen. Allein das ist gewifs: rechtlich normieren und definieren lassen sich die Fälle nicht im voraus, wo es der Regierung erlaubt sein soll, Mafsregeln für das Wohl des Landes selbst im Widerspruch mit der Volksvertretung vorzunehmen. Es giebt nun einmal keinen politischen Mechanismus, der das Heil der Staaten und der Einzelnen mit physischer und mathematischer Notwendigkeit sicherstellen könnte. Jede Verfassung rechnet zuletzt auf das Walten sittlicher Mächte. Die Verfassung unserer deutschen Staaten baut auf das Pflichtgefühl der Monarchen. Wir erinnern hier nur an das Eine, dafs jede deutsche Verfassung dem Monarchen bei seinem Regierungsantritt zur Leistung des Eides auf die Verfassung verpflichtet, dafs aber keine Verfassung ein Mittel an die Hand giebt, ihn zu zwingen oder vom Throne auszuschliefsen, wenn er den Eid nicht leisten will. Ferner wenn in jeder Verfassung die Person des Monarchen für heilig und unverletzlich, also für rechtlich unverantwortlich erklärt wird, so ist auch hier auf das sittliche Bewufstsein des Monarchen gerechnet, das ihm nie erlauben werde, dieses Privilegium zu mifsbrauchen.

4) Daraus ergiebt sich auch die einfache Lösung einer (mehr ethischen als

Unser Ergebnis ist also ein negatives: die Volksvertretung ist, wenn man von den Demokratien absieht, kein Organ des Staates. Wo sie, sei es auf gesetzlichem, sei es auf ungesetzlichem Wege, beseitigt wird, entsteht keine Lücke: die Staatsmaschine geht nach wie vor ihren Gang weiter und die Unterthanen werden davon nicht berührt. So lange der Staat nur an seinem Monarchen ein Organ seines Wollens und Handelns besitzt, kann er auch ohne Volksvertretung existieren und gedeihen. Wäre sie ein Organ des Staates, dann könnte der Staat durch sie auch nach aufsen auftreten, allein das ist nicht der Fall: die Volksvertretung äufsert eine Wirksamkeit nur nach innen, nur dem Monarchen gegenüber. Nirgends bringt sie den Staatswillen selbständig zum Ausdruck, nirgends übt sie die Staatsgewalt aus.

Die Volksvertretung ist so wenig ein Organ des Staates, dafs sie vielmehr als ein anorganisches Element in seinem Leben, als ein fremder Bestandteil in seinem Körper bezeichnet werden kann. Wir können uns hierfür auf das Zeugnis eines Mannes berufen, der gewifs nicht einer Voreingenommenheit gegen das Repräsentativsystem beschuldigt werden kann. Robert von Mohl sagt: „Es wäre eine vergebliche Selbsttäuschung, wenn man in der repräsentativen Monarchie keine wesentliche und grofse Fehler erblicken wollte. Unstreitig wird durch sie ein Dualismus im Staate konstituiert, welcher nicht nur im Ganzen und im Einzelnen häufig hindert, sondern welcher überhaupt dem Begriffe eines richtig konstruierten Gemeinwesens schwerlich entspricht.“[1])

Die Erfahrung lehrt, dafs die Volksvertretung häufig störend in die Funktionen des staatlichen Organismus eingreift. Die Regierung fühlt sich teils durch die direkte Einmischung des Parlaments, teils durch die in den Verhältnissen liegende Notwendigkeit, auf seine Wünsche und Erwartungen, Meinungen und Einfälle, Neigungen und Abneigungen in ihrer gesamten Thätigkeit Rücksicht zu nehmen, auf Schritt und Tritt gehemmt. Die Einheitlichkeit und Stetigkeit, die Gerechtigkeit

---

juristischen) Frage, die zur Zeit des preufsischen Verfassungskonflikts manchem gewissenhaften Staatsbürger zu schaffen gemacht hat: Ist die Volksvertretung eine Obrigkeit in demselben Sinne, wie es der Monarch ist? Kann sie so gut wie dieser Gehorsam für sich in Anspruch nehmen? Auf wessen Seite hat sich ein gewissenhafter Unterthan bei einem Konflikte beider zu stellen? Da die Volksvertretung an der Staatsgewalt keinen Anteil hat und kein Staatsorgan ist, so versteht sich auch von selbst, dafs sie keine Obrigkeit ist und keinen Gehorsam für sich in Anspruch nehmen kann. Vgl. die Artikel der Provinzial-Correspondenz vom 1. und 8. Juli 1863 bei (L. Hahn), Die innere Politik der Preufsischen Regierung von 1862—1866, S. 202 ff.

1) Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. 2. Aufl. 1840. Bd. I. S. 534. Bekanntlich ist Mohl derjenige, der am lebhaftesten für die Aufhebung dieses Dualismus durch das Mittel der parlamentarischen Regierung nach dem Vorbilde Englands eingetreten ist. Vgl. z. B. die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften Bd. I (1855) S. 288 ff. und sonst.

und Ehrlichkeit der Verwaltung leidet darunter, dafs die Staatsbehörden einmal in finanzieller Hinsicht von der Kammer abhängig sind und sodann für alle Mafsregeln von dieser interpelliert und zur Rede gestellt werden können. Grofsartige Reformen lassen sich viel schwerer durchführen, weil die Regierung oft kein oder kein genügendes Verständnis bei den vielfach nach engherzigen Gesichtspunkten urteilenden und beständig nach ihren Wählern schielenden Abgeordneten findet. Gesetze, die von der Regierung als einheitliche, in sich geschlossene Entwürfe dem Parlamente vorgelegt werden, werden von diesem „amendiert" und verlieren, was sie nach der materiellen Seite hin vielleicht gewinnen, jedenfalls in formell-juristischer Hinsicht. Daher die häufigen Klagen unserer Richter und Verwaltungsbeamten über die technische Mangelhaftigkeit der modernen Gesetze, die nur allzudeutliche Spuren eines parlamentarischen Dilettantismus an sich tragen. Der Volksvertretung wird dieser Übelstand viel weniger fühlbar: sie hat die Gesetze nicht auszuführen, das ist Sache der Regierung, die oft ein solches Gesetz nur unter dem Druck der äufseren Umstände aus der Hand des Parlaments annimmt und mehr als ein Hemmnis denn als eine Förderung ihrer Thätigkeit empfindet. [1])

Alles dies erfährt eine positive Bestätigung dadurch, dafs man heutzutage darüber allgemein einverstanden ist, zwei Gebiete müssen der Krone zur freien Verfügung stehen und von der Einmischung der Volksvertretung unberührt bleiben, nämlich die auswärtigen Angelegenheiten und das Heer. Zwar hat es auch hier nicht an Versuchen der Parlamente gefehlt, diese Gebiete in ihren Bereich zu ziehen und das ausschliefsliche Verfügungsrecht des Monarchen zu schmälern. Zur Zeit der Bewegung, die sich an das Jahr 1848 knüpft, galt es als eine Forderung des wahrhaft konstitutionellen Staatsrechts, dafs das Heer auch auf die Verfassung vereidigt und dadurch der unbedingten Befehlsgewalt des Staatsoberhauptes entzogen werde. Allein im deutschen Verfassungsrecht ist dieser Wunsch nur vorübergehend realisiert worden. [2])

---

1) Vgl. Benjamin Constant, Cours de politique constitutionelle p. 6: Le prince et les ministres s'éclairent par l'expérience. Quand ils ne seraient pas ramenés par le sentiment de ce qui se doit, ils le seraient par la connaissance de ce qui se peut. Le pouvoir représentatif, au contraire, ne rencontre jamais l'expérience. L'impossibilité n'existe jamais pour lui. Il ne lui faut que vouloir; une autre autorité exécute. Or, vouloir est toujours possible: c'est exécuter qui ne l'est pas.

2) Nach § 14 der deutschen Reichsverfassung von 1849 ist in den Fahneneid die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen. In Baden war schon zuvor durch Gesetz vom 7. Juni 1848 der Eid des Militärs auf die Verfassung eingeführt worden; durch Gesetz vom 29. März 1852 wurde er wieder beseitigt. Auch das Grundgesetz für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 23. Mai 1849 schreibt in § 140 die Aufnahme des Eides auf die Verfassung in den Fahneneid vor.



Ausdrücklich bestimmt die preufsische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Art. 108 Abs. 2.: „Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt", und auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches weifs nur von einem Fahneneid der deutschen Truppen.

Warum sind diese Gebiete dem Mitverfügungsrecht der Volksvertretung entzogen? Darum, weil nirgends so sehr wie hier ein einheitheitliches, geschlossenes, energisches Handeln die unerläfsliche Bedingung jeder erfolgreichen Wirksamkeit ist, weil auf keinem anderen Gebiete des Staatslebens der Dualismus von Krone und Volksvertretung so viel Schaden anstiftet wie hier. Die grofsartigen diplomatischen und kriegerischen Erfolge, die eine starke monarchische Regierung in den letzten Jahrzehnten oft im Widerspruche mit den Wünschen und Ansichten des Parlaments errungen hat, haben uns belehrt, dafs die auswärtige Politik und das Heer nur dann etwas leisten können, wenn sie von Einem Willen geleitet sind.

Wenn aber trotz dem negativen Ergebnisse, zu dem wir hier gelangt sind, die Volksvertretung heutzutage ein unentbehrliches Institut in unserem öffentlichen Leben ist, so sind die Gründe dieser eigentümlichen Erscheinung anderswo zu suchen und werden uns später noch klar werden.

VII.

Wir gehen weiter zu der Frage nach dem Verhältnis der Volksvertretung zum Volke: in welchem Sinne vertritt sie das Volk?

Vor allem ist hier jede Theorie abzuweisen, die das Verhältnis der Volksvertretung zum Volke in privatrechtlicher Weise als Stellvertretung oder Mandat konstruiert. Diese Auffassung war besonders zu einer Zeit beliebt, wo man sich des Unterschieds zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht noch nicht deutlich bewufst war und die Institute des Staats-(und Völker-)rechts in die Kategorien des Privatrechts einzuzwängen suchte. Aber selbst Robert von Mohl definiert noch die „Repräsentation im staatlichen Sinne" als „diejenige Einrichtung, vermöge welcher der einem Teile oder der Gesamtheit der Unterthanen zustehende Einflufs auf Staatsgeschäfte durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten in ihrem Namen und verpflichtend für sie besorgt wird".[1] — „Es kann gar wohl die Gesamtheit der Vertretenen zu Gunsten des gemeinschaftlichen Geschäftsführers verzichten auf jeden eigenen Willen und sich zum Voraus unbedingt einverstanden erklären mit dessen Handlungen; ein Fall, welcher bekanntlich im Privatleben sehr häufig vorkommt, aber auch in Beziehung auf öffent-

1) Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I S. 8 f.

liche Verhältnisse ohne allen Anstand eintreten mag."[1]) Auch Zöpfl erklärt die Ständeversammlung für eine „wahre Stellvertretung des gesamten Volkes", ihre Mitglieder als „Stellvertreter des gesamten Volks".[2])

Es ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dafs die Volksvertreter weder Stellvertreter noch Mandatare oder Bevollmächtigte des Volkes sind (wobei wir zunächst noch davon absehen, ob das Volk überhaupt ein Rechtssubjekt ist, das einer Stellvertretung fähig oder bedürftig ist und Mandate oder Vollmachten erteilen kann). Es giebt in dem Verhältnisse der Volksvertreter zum Volke keinen einzigen Punkt, der von den Rechtssätzen über Stellvertretung, Vollmacht, Mandat beherrscht würde.[3]) Sie sind denen gegenüber, die sie zur Volksvertretung berufen haben, vollständig frei und unabhängig: sie können von ihnen nicht abberufen oder zur Verantwortung gezogen werden, sie brauchen von ihnen keine Wünsche, Aufträge, Weisungen anzunehmen. Ja selbst wenn ein Volksvertreter vor seiner Wahl seinen Wählern oder Wahlmännern gewisse Versprechungen und Zusagen darüber gemacht hat, wie er, falls er gewählt würde, im Parlamente reden und abstimmen werde, so ist er von Rechtswegen nicht gebunden, sein Versprechen zu halten, und den Wählern steht keinerlei Rechtsmittel zur Verfügung, den von ihnen gewählten Abgeordneten zur Erfüllung seiner Zusage zu zwingen.

Der in den Reichstag oder Landtag berufene Volksvertreter übt seine Funktion aus nicht auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung gegen diejenigen, die ihn zur Volksvertretung abgeordnet haben, sondern auf Grund der Verfassung, also kraft öffentlichen Rechts.[4]) Wer Reichstags- oder Landtagsmitglied wird kraft fremden Willensaktes, tritt in kein Rechtsverhältnis zu demjenigen, durch dessen Willen er Landtags- oder Reichstagsmitglied geworden ist. Der Wille des zum Volksvertreter Gewählten oder Ernannten ist, so lange er Mitglied der Volksvertretung ist, von dem Willen derer, die ihn gewählt oder sonst berufen haben, vollständig losgelöst.

Um dieser ihrer Unabhängigkeit willen könnte man jede Volksvertretung als eine Art Oligarchie bezeichnen; zumal da, wo das Parlament den souveränen Staatswillen bildet (wie in Republiken und demokratischen Monarchien), erscheinen die Volksvertreter als die eigent-

---

1) Ebendas. S. 7; vgl. auch desselben Verf. Württembergisches Staatsrecht (2. Aufl. 1840) Bd. I S. 537.

2) a. a. O. Bd. II S. 254. 258.

3) Vgl. die kurzen, aber treffenden Bemerkungen Labands a. a. O. Bd. I S. 273 ff., von Kirchheim a. a. O. S. 244.

4) Man könnte daher eher sagen, die Rechte und Pflichten eines Volksvertreters beruhen auf einem Mandate der Verfassung, nicht auf einem Mandate der Wähler.



lichen Herrscher des Staats. Der demokratischen Anschauung, wonach in der Volksvertretung nur der Wille des Volkes als des eigentlichen Souveräns zum Ausdruck kommen soll, entspricht es freilich viel mehr, die Abgeordneten als bloſse Mandatare des Volkes zu betrachten: jeder Volksvertreter ist nur auf Wohlverhalten gewählt und die Wähler haben das Recht, wenn sie mit ihrem Abgeordneten unzufrieden sind und er ihr Vertrauen nicht mehr besitzt, ihm sein Mandat zu entziehen. Vom demokratischen Standpunkt aus ist es nur konsequent, wenn Johann Jacoby sagt: „Soll das Repräsentativsystem nicht zur leeren Form, zu einem bloſsen Schein der Volksherrschaft herabsinken[1]), so muſs den Wählern als Vollmachtgebern eine stete Kontrole über die Handlungen ihrer Bevollmächtigten zustehen. Daraus folgt, daſs der Abgeordnete, dessen politische Überzeugung im Widerspruche ist mit der seiner Wähler, die Verpflichtung hat, auf Verlangen sofort sein Amt in die Hände der Wähler zurückzugeben.“[2]) In der gleichen Richtung bewegt sich die Forderung, daſs die Wähler als die „Komittenten“ das Recht haben sollen, ihren Abgeordneten bestimmte Weisungen und Aufträge mitzugeben.[3])

Allein das sind politische Betrachtungen und Wünsche, die an der harten Wirklichkeit des positiven Staatsrechts zerschellen. Nach diesem übt der Volksvertreter seine Funktion aus lediglich kraft der Verfassung, nicht als Mandatar oder Bevollmächtigter eines fremden Willens.[4])

Andere haben daher versucht, unter Absehen von allen privatrechtlichen Kategorien die Volksvertretung juristisch zu konstruieren als Organ des Volkes. So sagt Hermann Schulze: Die Volksvertretung ist „ein Organ, das, aus dem Volke hervorgegangen, den Beruf hat, das nationale Ethos, die in der Gesammtexistenz des Volkes latent vorhandene Vernunft zum Ausdruck und dem Herrscher gegenüber so zur Geltung zu bringen, daſs derselbe wenigstens bei seinen wichtigsten Funktionen nur in Übereinstimmung mit dem Geiste des Volkes regieren

1) Oder (würden wir sagen) zur Oligarchie ausarten.

2) a. a. O. Bd. II S. 27. Die radikale Demokratie legt die letzte Entscheidung unmittelbar durch Plebiszit oder Referendum in die Hände des souveränen Volkes.

3) Vgl. z. B. Rotteck in seiner Sammlung kleinerer Schriften Bd. II S. 151 ff.

4) Daran ändert auch der Umstand nichts, daſs der Gesetzgeber hier und da Ausdrücke gebraucht, die die hier bekämpfte Auffassung zur Voraussetzung haben. So redet das braunschweigische Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 wiederholt (§§ 17. 20. 21) von einem „Auftrag“ der Abgeordneten. Der Ausdruck „Mandat“ findet sich z. B. in dem sachsen-meiningischen Gesetze vom 24. April 1873 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten (Art. 17), in der Verfassung des Fürstentums Reuſs ä. L. vom 28. März 1867 § 54, in dem lippischen Gesetz, die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte desselben betreffend, vom 3. Juni 1876 § 7. Vgl. Störk, Handbuch der deutschen Verfassungen S. 362. 391. 523. 569.

kann“.[1]) — „Der nicht juristische, sondern ethisch-politische Begriff des Volkes tritt erst dadurch in das Rechtsgebiet, daſs das Staatsrecht ein Organ schafft, welches die Aufgabe hat, diesem Volksethos, diesem lebendig wirkenden Nationalgeiste, einen juristisch faſsbaren Ausdruck zu geben. Durch dieses Organ erst wird etwas thatsächlich unendlich Bedeutsames, aber juristisch noch nicht Vorhandenes zu einer juristischen Existenz erhoben. Die Volksvertretung repräsentiert nicht das atomistische Aggregat der zeitweilig lebenden Individuen, sondern die volkstümliche Gesamtexistenz. — Was die Volksvertretung innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse in verfassungsmäſsiger Form beschlieſst, gilt als Willensausdruck der Nation.“[2]) Verwandt damit ist die Anschauung Gerbers: „Bei der Schaffung neuer Ordnungen und Gesetze, welche das Bedürfnis des Volkes verlangt, soll eine Sicherheit dafür bestehen, daſs der persönliche Wille des Monarchen mit der sittlichen Überzeugung des Volkes zusammentreffe. Denn von dem sittlichen Bewuſstsein des letzteren sollen die materiellen Motive des Staatswillens ausgehen. Sonach bedarf der Staat noch ein besonderes Organ, welches die beiden Aufgaben erfüllt, die Rechtmäſsigkeit des Regierens zu sichern und das sittliche Bewuſstsein des Volkes zum unmittelbaren und wirksamen Ausdrucke zu bringen. Dieses Organ sind die Landstände.“[3])

Diese Theorie hat vor der zuerst entwickelten den unbestreitbaren Vorzug, daſs sie zur Konstruktion des Verhältnisses zwischen Volksvertretung und Volk einen sozialrechtlichen Begriff, den des Organs, verwendet. Dieser wäre aber hier nur dann brauchbar, wenn es gelänge, das Volk, dessen Organ die Volksvertretung sein soll, als eine juristische Person, als Gesamtperson aufzufassen. Denn nur eine solche hat, wie wir gesehen haben[4]), ein Organ, durch das sie will und handelt. Nun ist aber das Volk juristisch betrachtet keine Gesamtperson, überhaupt kein Rechtssubjekt. Vom philosophischen und politischen Standpunkte aus mag es erlaubt sein, in dem Volke eine Einheit, ein Ganzes, ein Wesen zu erblicken, ihm bestimmte Wünsche, Hoffnungen, Erwartungen, Meinungen, Neigungen und Abneigungen zuzuschreiben. Für den Juristen aber ist das Volk überhaupt kein Rechtsbegriff; es ist weder eine Person noch eine Sache. Vom juristischen Standpunkte hat es daher auch keinen Sinn, von einem Volkswillen zu reden, zwar nicht deshalb, weil, wie Hegel meint[5]), Volk denjenigen Teil der Mitglieder des Staates bezeichnet, der nicht weiſs was er will, sondern weil das Volk

---

1) Das Preuſsische Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I (1888) S. 563.

2) Ebendas. S. 565 f.

3) a. a. O. S. 125 f.

4) S. o. S. 40.

5) Grundlinien der Philosophie des Rechts § 301.

keine Rechtsperson ist und deshalb auch nicht einen Willen im Rechtssinne haben kann.

Jene Theorie beruht schliefslich, was ihre Anhänger freilich nicht immer merken, auf der Lehre von der Souveränetät des Volkes. Der Staat ist das Volk, die Summe der im Lande wohnenden Staatsbürger, der Wille des Volkes ist der eigentliche und wahre Staatswille; er wird auf mystische Weise offenbar in der Volksvertretung, in ihr kommt „die in der Gesamtexistenz des Volkes latent vorhandene Vernunft" dem Herrscher gegenüber zum Ausdruck, sie repräsentiert „das sittliche Bewufstsein des Volks" gegenüber dem persönlichen Willen des Fürsten.

Nach deutschem Staatsrecht repräsentiert die Volksvertretung nicht das Volk oder die Gesamtheit der Mitglieder des Staates, man müfste denn, wie Hegel sagt[1]), der „wüsten Vorstellung des Volkes" huldigen und den Monarchen nicht zum Volke zählen, sondern die Volksvertretung repräsentiert die Gesamtheit der Unterthanen. Nur wenige Verfassungsurkunden freilich drücken sich so genau aus: man will nicht Unterthan, man will Staatsbürger, Volk sein. Allein aus dem, was wir früher über die Aufnahme des Begriffes der Volksvertretung in Deutschland gesagt haben, geht klar hervor, dafs unter dem „Volk", das der Krone gegenüber vertreten werden soll, wenn man es nüchtern betrachtet, nichts anderes zu verstehen ist als die Gesamtheit der Unterthanen.

Es läge somit nahe, die Volksvertretung, da wir sie nicht als Organ des Volkes auffassen dürfen, als Organ der Gesamtheit der Unterthanen juristisch zu konstruieren, den Landtag in irgend einem deutschen monarchischen Staate für das Organ der Gesamtheit der Unterthanen dieses Staates, den deutschen Reichstag für die Gesamtheit der Unterthanen der deutschen Reichsgewalt zu erklären. Allein auch diese Konstruktion läfst sich nicht aufrecht halten.

Die Gesamtheit der Unterthanen eines Monarchen ist keine juristische Person. Dadurch, dafs wir die sämtlichen Unterthanen als eine Gesamtheit bezeichnen, fassen wir sie nur sprachlich, nicht aber juristisch zusammen. Für die rechtliche Betrachtung stehen die sämtlichen Unterthanen unverbunden, als Individuen neben einander; sie sind zu einer gemeinsamen Willensbestimmung dem Herrscher gegenüber rechtlich nicht organisiert. Auch wenn der Gesetzgeber von einer „Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen" spricht[2]), ist es nicht seine Absicht, die sämtlichen Staatsbürger und Unterthanen damit für eine juristische Person zu erklären. Ist aber die Gesamtheit der Unterthanen eines Monarchen keine juristische Person, dann kann man die

1) Ebendas. § 279.

2) Vgl. § 78 der sächs. VU.: „Die Stände sind das gesetzmäfsige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen.



Volksvertretung auch nicht als das Organ dieser Gesamtheit bezeichnen, denn nur eine juristische Person hat, wie wir gesehen haben, ein Organ im Rechtssinne. Und wo die Stände dennoch als ein „Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen" bezeichnet werden, ist dies ein unjuristischer Ausdruck.

Allein in irgend einem Verhältnis müssen doch die Volksvertreter zu den „sämtlichen Unterthanen" stehen, sonst könnten sie nicht die Aufgabe haben, ihre Interessen wahrzunehmen und ihre Rechte zu vertreten.

Ein Verhältnis besteht jedenfalls zwischen den Volksvertretern und denen, die sie vertreten sollen. Ein zartes und darum von vielen nicht beachtetes Band verknüpft beide Teile: nur der kann zum Volksvertreter berufen werden, der selbst zum Volke d. h. zur Gesamtheit der Unterthanen gehört. In die sächsische Volksvertretung kann nur ein sächsischer Staatsangehöriger berufen werden, Mitglied des deutschen Reichstags kann nur ein Deutscher werden d. h. einer, der die Staatsangehörigkeit in einem zum Deutschen Reiche gehörenden Staate besitzt. Es ist das ein nicht unwichtiger Umstand; er gehört mit zu den Eigentümlichkeiten der modernen Volksvertretung. Zur Zeit der altlandständischen Verfassung konnten die landstandsberechtigten Subjekte, soweit sie sich vertreten liefsen, mit dieser Vertretung beauftragen, wen sie wollten; irgend welche Zugehörigkeit der Vertretenden zum Vertretenen, irgend welche Interessengemeinschaft zwischen beiden Teilen war nicht erforderlich. Der Vertreter wurde mit Instruktionen und Weisungen versehen und war daran gebunden; dadurch war eine Garantie dafür gegeben, dafs er die Interessen seines Auftraggebers in der gehörigen Weise wahrnahm.

Der moderne Volksvertreter ist an Instruktionen und Aufträge nicht gebunden und doch handelt er nicht gegen das Interesse derer, die er vertreten soll, weil er selbst zu ihnen gehört, weil er einer der Ihrigen ist. Die Mitglieder des deutschen Reichstags brauchen nicht von ihren Wählern dahin instruiert zu werden, die Interessen der Gesamtheit der deutschen Unterthanen kräftig wahrzunehmen; sie gehören ja selbst zu denen, um deren Wohl und Wehe es sich handelt.

Allein alles ist damit doch noch nicht erklärt. Warum heifst das so gebildete Kollegium Volksvertretung? Inwiefern vertritt es die Gesamtheit der Unterthanen? Ist es doch nicht deren Vertreter im juristischen Sinne, wie wir gesehen haben, ist doch das einzige Band, das die Volksvertreter mit dem Volke, mit der Gesamtheit der Unterthanen verknüpft, lediglich der Umstand, dafs sie selbst auch zu diesen Unterthanen gehören, dafs sie nicht blofs von ihnen, sondern auch aus ihnen berufen sind. Es heifst Volksvertretung, weil es das Volk d. h. die Gesamtheit der Unterthanen, vertritt = darstellt, repräsen-

tiert. Die Volksvertretung ist das Volk, d. h. die Gesamtheit der Unterthanen selbst. Zwar ist es eigentlich nur ein winziger Bruchteil der Gesamtzahl der Unterthanen, aber der Gesetzgeber befiehlt, dieses kleine Häuflein für die Gesamtheit der Unterthanen zu halten, in seiner Stimme die Stimme des Volkes zu erblicken.

So kommen wir also für die Volksvertretung der monarchischen Staaten Deutschlands zu folgender Definition: sie ist ein auf besondere Weise aus den Unterthanen gebildetes Kollegium, das kraft gesetzlicher Fiktion das ganze Volk, die Gesamtheit der Unterthanen ist, und an dessen Zustimmung die Krone bei gewissen verfassungsmäfsig bestimmten Akten gebunden ist.[1])

Was bedeutet aber diese Fiktion? Was ist ihr Sinn und Zweck? Wir müssen uns hier daran erinnern, dafs zur Zeit der altlandständischen Verfassung ein Fürst seinem Lande nur mit Bewilligung der Stände Steuern auferlegen konnte und die Landeseinwohner somit gewohnt waren, nur solche Abgaben zu entrichten, zu deren Leistung sie durch jene Bewilligung der Stände verpflichtet worden waren. Dazu kommt dann noch die von uns bereits erwähnte, im Gedankenkreise des Naturrechts wurzelnde Vorstellung, dafs jeder Mensch, weil er von Natur frei und sein eigener Herr sei, nur durch sich selbst zu irgend etwas verpflichtet und verbunden werden könne, dafs nur unser eigener Wille für uns Gesetz sei.[2]) Jene Erinnerung und diese Vorstellung sind noch

1) Mit dieser Definition berührt sich, was Bluntschli (Allgemeines Staatsrecht, 5. Aufl. 1876 S. 56) sagt: „Der gesetzgebende Körper stellt das ganze geordnete Volk dar. Er ist der verhältnismäfsige Auszug des gesamten Volksorganismus". Vgl. auch Zöpfl a. a. O. Bd. II S. 254: „Die Ständeversammlung ist eine wahre Stellvertretung (Repräsentation) des gesamten Volkes in Bezug auf dessen allgemeine Interessen, und zwar in der Art, dafs kraft gesetzlicher Bestimmung, also kraft einer Rechtsfiktion, alles, was diese Körperschaft innerhalb des Kreises ihrer gesetzlich bestimmten Befugnisse und in den gesetzlich bestimmten Formen beschliefst, als Meinungs- und Willenserklärung sämtlicher Staatsangehörigen gelten mufs und für sie verpflichtend ist, sowie die Zustimmung des Souveräns zu den Beschlüssen dieser Körperschaft hinzugekommen ist." Rotteck (Lehrbuch des Vernunftrechts, 2. Aufl. Bd. II S. 241) gesteht zwar der Volksvertretung als Gesamtheit zu, dafs sie die Gesamtheit des Volkes vorstelle, und „zwar nicht in leerer Dichtung, sondern in Natur und Wahrheit", behauptet aber, dafs der einzelne Volksvertreter nur „durch positives Gesetz, d. h. durch Rechtsdichtung, nicht aber mit Wahrheit" das ganze Volk in seiner Person darstelle.

2) S. o. S. 11 und S. 14. Einen sehr scharfen Ausdruck giebt jenem Gedanken J. G. Fichte in seinen Beiträgen zur Berichtigung der Urteile über die französische Revolution (Sämtliche Werke Bd. VI). Er sagt hier: „Blofs dadurch, dafs wir selbst es uns auflegen, wird ein positives Gesetz verbindlich für uns. Unser Wille, unser Entschlufs, der als dauernd gefafst wird, ist der Gesetzgeber und kein anderer. Ein anderer ist nicht möglich. Kein fremder Wille ist Gesetz für uns: auch der der Gottheit nicht, wenn er vom Gesetze der Vernunft verschieden sein könnte" (S. 82). — „Ein fremder Wille verbindet nie; das ist der erste Grundsatz alles Vertragsrechts" (S. 164).

in unserem Jahrhundert so mächtig und lebendig, dafs kein Monarch es wagen könnte, seinen Unterthanen Gesetze zu geben und die zumal im Vergleich mit früheren Zeiten ins Riesige angewachsenen öffentlichen Lasten (wobei man nicht blofs an die Steuern und Abgaben, sondern auch an die allgemeine Wehrpflicht, an die Pflicht der unentgeltlichen Übernahme von Ehrenämtern in der Selbstverwaltung und anderes zu denken hat) aufzuerlegen, wenn ihm nicht hierbei das Repräsentativsystem zu Hilfe käme. Überall da, wo dieses besteht, wo also die Krone zum Erlafs von allgemeinen Gesetzen und zur Auflegung von Steuern an die Zustimmung der sog. Volksvertretung gebunden ist, können sich die Unterthanen damit beruhigen, dafs sie denken, sie selbst seien es, die sich die Gesetze geben und die Steuern auferlegen, der Wille der Abgeordneten sei ihr eigener Wille, und sind um das bereiter, jene Gesetze zu befolgen und jene Steuern zu entrichten. Dafs das alles freilich nur eine Fiktion ist, dafs der Einzelne nicht kraft seines freien Willens im Staate lebt, dafs er Gesetzen unterthan sein mufs, mit denen er unter Umständen nicht einverstanden ist, und Abgaben zu entrichten sich gezwungen sieht, die er vielleicht für zu hoch oder für unzweckmäfsig oder unnötig hält, wer möchte das beweifeln? Aber der Mensch findet nun einmal einen gewissen Reiz und Trost darin, sich die rauhe Wirklichkeit durch allerlei Mittel zu verschönern und zu versüfsen, und dazu gehört auch die Fiktion, dafs das Kollegium von Abgeordneten das Volk, die Gesamtheit der Untertanen selbst sei und dafs in dem Willen dieses Kollegiums der Wille jedes einzelnen Untertanen mit zur Geltung komme. Diese Fiktion ist nur ein schwacher Nachklang jener anderen, bei der der Widerspruch mit der Wirklichkeit noch viel handgreiflicher ist, nämlich der Theorie vom Contrat social.

VIII.

Wir sind mit unserer Untersuchung noch nicht zu Ende. Ein Punkt bedarf noch der näheren Betrachtung. Die gesetzliche Fiktion besteht nicht blofs darin, dafs die Volksvertretung als Kollegium das ganze Volk, die Gesamtheit der Unterthanen darstelle, sondern auch darin, dafs jedes einzelne Mitglied jenes Kollegiums ein Vertreter des ganzen Volkes sei. Und zwar wird damit vom Gesetzgeber nicht etwa blofs eine Norm und Richtschnur aufgestellt des Inhalts, der einzelne Volksvertreter solle keine Sonderinteressen verfolgen, keine Klassen- oder Standespolitik treiben, vielmehr bei seinen Abstimmungen stets das Wohl des gesamten Volkes ins Auge fassen, sondern es wird damit vom Gesetzgeber zugleich ein Urteil im logischen Sinne ausgesprochen. Wenn es in der Verfassung des Deutschen Reiches Art. 29 heifst: „Die

Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes“, so bedeutet das nicht blofs: die Mitglieder des Reichstages sollen das gesamte Volk vertreten, sondern es bedeutet vor allem: die Mitglieder des Reichstags sind so anzusehen, als verträten sie das gesamte deutsche Volk. Das einzelne Reichstagsmitglied kommt nicht in Betracht nach seiner örtlichen, konfessionellen, berufs- und standesmäfsigen Bestimmtheit, sondern als ein farbloses Individuum, als ein Bruchteil des Volkes in seiner abstrakten Allgemeinheit.

Wie stimmt nun damit die Wirklichkeit überein? Wir können diese Frage hier nicht umgehen, weil ihre Beantwortung uns erst recht das Wesen der modernen Volksvertretung enthüllt. Ein nüchterner und unbefangener Blick in die Wirklichkeit lehrt uns, dafs die einzelnen Volksvertreter sich in Wahrheit nicht als Vertreter des ganzen Volkes, der Gesamtheit der Unterthanen fühlen, sondern als Vertreter ganz bestimmter Interessen, Richtungen, Grundsätze, Berufsklassen. Dafs z. B. das Zentrum im preufsischen Abgeordnetenhause und im deutschen Reichstage nichts anderes ist, als eine grofsartige, fest organisierte Vertretung der Interessen der Katholiken und der katholischen Kirche, wer möchte das bestreiten? Ebenso findet niemand etwas Auffallendes darin, dafs die sozialdemokratischen Abgeordneten sich ausschliefslich als Vertreter des vierten Standes, der „arbeitenden“ Klassen betrachten. Wie oft vertritt ein Volksvertreter nur die Interessen seines Wahlkreises, d. h. der Majorität, die ihn gewählt hat! Ist es ein überwiegend ländlicher Bezirk, dann hält er es für sein Recht und seine Pflicht, mit allem Nachdruck die Interessen der Landwirtschaft in der Volksvertretung wahrzunehmen; ist es ein industrieller Bezirk, der ihn zum Abgeordneten berufen hat, dann sieht er es für seine selbstverständliche Aufgabe an, im Reichstag oder Landtag seine Stimme zu Gunsten von Gewerbe und Handel in die Wagschale zu werfen. Man braucht noch nicht einmal unlautere Motive dahinter zu suchen, etwa den Wunsch, nach Ablauf der Legislaturperiode wiederum zum Volksvertreter gewählt zu werden. Es ist etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches, dafs gerade die durch Wahl in die Volksvertretung Berufenen auf die Interessen, Wünsche, Stimmungen der Mehrheit der Wähler ihres Bezirks Rücksicht nehmen; jeder betrachtet die Wahl, die auf ihn gefallen ist, als einen Beweis des Vertrauens seiner Mitbürger, und will daher diesem Vertrauen entsprechen, indem er auf ihre Wünsche, Ansichten, Neigungen und Abneigungen bei seinen Abstimmungen Rücksicht nimmt.

Gerade der letzte Wahlkampf, der erst kurze Zeit hinter uns liegt, war geeignet, einem nüchternen Beobachter zu zeigen, wie der Beruf eines Volksvertreters in Wahrheit angesehen wird, was man von einem solchen erwartet und verlangt. Wenn ein Reichstagskandidat

etwa vor seinen Wählern in einer Versammlung erklärte, er werde, wenn er durch das Vertrauen seiner Mitbürger in den Reichstag entsandt werde, sich als Vertreter des ganzen Volkes, nicht seines Wahlkreises, ansehen und sich durch Instruktionen und Aufträge seiner Wähler nicht binden lassen, so hatte er es ganz sicher, dafs er durchfiel. Wer sich dagegen an bestimmte Volksklassen, Berufsgenossenschaften, Interessenverbände wandte und für ihre Interessen auf Kosten anderer im Falle einer Wahl einzutreten versprach, wer auf Anfragen, die an ihn gestellt, auf Wünsche, die ihm vorgetragen, auf Weisungen, die ihm erteilt wurden, eine befriedigende Antwort, eine beruhigende Zusicherung, ein bindendes Versprechen zu geben wufste, der durfte dem Wahltage mit viel gröfserer Zuversicht entgegensehen.

Es ist ein offenes Geheimnis: die meisten Abgeordneten treten in die Beratungen und Verhandlungen des Landtags oder Reichstags mit gebundener Marschroute ein; sie haben sich vor ihrer Wahl ihren Wählern gegenüber durch das Programm, das sie vor ihnen entwickelt, durch die Zusagen, die sie ihnen gegeben, durch die Weisungen, die sie von ihnen angenommen haben, in einer Weise verpflichtet und gebunden, dafs man billig fragt, wie das sich mit jenem Paragraphen der Verfassung reime, dafs jeder Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes sei und durch Instruktionen und Aufträge nicht gebunden werde?

Was ist der Grund dieser Erscheinung? Liegt die Schuld vielleicht an den Volksvertretern, die ihrer verfassungsmäfsigen Pflicht und Aufgabe aus Feigheit oder Gleichgiltigkeit nicht nachkommen? Gewifs nicht? Der Grund liegt tiefer: er ist nicht bei den Abgeordneten, sondern bei den Wählern zu suchen.

Man betrachte nur die Vorgänge bei einer Wahl mit offenem Auge und beobachte, von welchen Gedanken, Rücksichten und Wünschen sich die Wähler bei ihrer Abstimmung leiten lassen. Nur der weltunerfahrene Idealist kann meinen, der Wähler entscheide sich am Wahltage rein politisch und gebe seine Stimme demjenigen, den er in politischer Beziehung für den Einsichtigsten und Tüchtigsten halte, und demgemäfs sei die Volksvertretung eine Vertretung des Volkes nach seiner politischen Einheit.

In Wirklichkeit geht die Sache ganz anders zu. Jede Wahl ist ein Wahl*kampf*, in welchem die verschiedenen sozialen Elemente, die Interessen des grofsen und kleinen Grundbesitzes, die Interessen des Handels und der Industrie, die Interessen des Handwerkes und des Mittelstandes, die Interessen der Arbeiter oder des vierten Standes u.s.w. mit einander um die Oberhand ringen. Wir dürfen uns darüber nicht wundern. Die Wähler sind nicht farblose, abstrakte Individuen, sie stehen alle mitten in der Gesellschaft, sie haben eine bestimmte soziale Stellung, und diese ist ihnen so wichtig und fühlbar, dafs sie, wenn

sie zur Teilnahme am Staatsleben übergehen und an die Wahlurne treten, ihre sozialen Ansichten, Hoffnungen und Forderungen mit in das Staatsleben hineinbringen und demjenigen Kandidaten ihre Stimme geben, der ihnen zur Vertretung und Geltendmachung ihrer gesellschaftlichen Sonderinteressen der Geeignetste zu sein scheint. Das Ergebnis des Wahltages drückt mit aller in solchen Dingen erreichbaren Genauigkeit das Maſs aus, in welchem jedes Interesse, das in den Wahlkampf eingetreten ist, sich darin zur Geltung zu bringen die Kraft gehabt hat.

Und da mutet die Verfassung den Abgeordneten zu, sie sollen sich als Vertreter der Gesamtheit der Staatsbürger betrachten! Als ob sie vom ganzen Volke als einer politischen Einheit gewählt wären und nicht vielmehr von einzelnen Volksklassen, Ständen, Berufsgenossenschaften, Interessenverbänden, um deren Sonderinteressen der Regierung gegenüber zu vertreten und geltend zu machen! Wahrheit und Wirklichkeit erweisen sich hier mächtiger als die kunstvollen Schöpfungen eines Stücks Papier. Die Abgeordneten fühlen und betrachten sich als Vertreter von Sonderinteressen, und es ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln, sie durch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde davon losreiſsen und lediglich auf eine Allgemeinheit, „das gesamte Volkswohl“ u. dergl., verpflichten zu wollen. Das Besondere schlägt immer wieder durch.

Ist aber der einzelne Abgeordnete in Wahrheit kein Volksvertreter, d. h. Vertreter des gesamten Volkes, sondern Vertreter einzelner bestimmter Interessen und Elemente des Volkes, dann ist die sog. Volksvertretung auch nicht die Repräsentation des Volkes in seiner politischen Einheit, sondern vielmehr nach seinen verschiedenen Elementen, eine soziale Interessenvertretung. Nicht als gleichartige Gröſse stellt sich also im Landtag oder Reichstag die Gesamtheit der Unterthanen dar, sondern in ihren sozialen Gegensätzen. Die gesellschaftliche Gliederung des Volkes spiegelt sich in seiner Vertretung wieder.

Der Begriff des Volkes bezeichnet die Einheit einer Gemeinschaft nur nach auſsen, anderen Völkern gegenüber; nach innen ist das Volk, mit Hegel zu sprechen, „das in seine besonderen Kreise gegliederte Ganze“.[1]) Bei der Volksvertretung handelt es sich aber, wie wir gesehen haben, nicht um eine Vertretung des Volkes nach auſsen — das ist vielmehr die Sache des Monarchen —, sondern um seine Vertretung nach innen, der Krone gegenüber. Eben darum hat es keinen Sinn, daſs der Abgeordnete das ganze Volk, die Gesamtheit der Unterthanen repräsentiere. Das heiſst ihn auf ein leeres Abstraktum, auf eine farblose Allgemeinheit verweisen.

1) a. a. O. § 308.

Die Volksvertretung eine Interessenvertretung — das ist das Gegenteil ihrer ursprünglichen Idee! Es führt uns dies am Schlusse unserer Betrachtung noch einmal zu unserem Ausgangspunkte zurück.

In der französischen Revolution ist die naturrechtliche individualistisch-atomistische Auffassung des Staates zum Siege gelangt: sie hat die Gesellschaft entgliedert und alle festen sachlichen Verbände in lauter unabhängige vereinzelte Individuen aufgelöst. Ihr Programm ist: keine Provinzen mehr, die sich auf historische Zusammengehörigkeit gründen und ihre eigentümlichen Einrichtungen und besonderen Rechte haben, sondern bloſse Departements, d. i. beliebige geographische Gebietseinteilungen nach dem Kopfzahlprinzip! Keine Stände mehr! Nicht bloſs keine Geburts- und Grundaristokratie, sondern überhaupt keine Stände, keinen Bürger- und Bauernstand, keine Vertretung nach Ständen auf dem Landtage, keine Städteverfassung, die auf dem Handels- und Gewerbestand, keine ländliche Verfassung, die auf dem Bauernstande ruht, keine Privilegien und Sonderrechte, sondern Ein Recht, insbesondere Ein Staatsbürgerrecht für Alle. Nicht mehr aus Ständen soll der Staat bestehen, sondern aus Citoyens!

Vor allem sollte die Volksvertretung dazu dienen, die politische Einheit und Gleichheit des Volkes zum Ausdruck zu bringen. Kein Abgeordneter darf sich von seinen Wählern durch Aufträge oder Instruktionen binden lassen, weil sonst nur die partikulären Interessen, die verschiedenen Stände der Gesellschaft im Parlamente vertreten sein würden; jeder Deputierte soll sich als Vertreter des Volkes in seiner Gesamtheit und Einheit betrachten! Keine Stände vertretung, sondern eine Volks vertretung sollte die Versammlung der Abgeordneten sein!

Um gerecht zu sein, dürfen wir freilich nicht übersehen, daſs die altständische Verfassung und Vertretung in Deutschland so gut wie in Frankreich der von den Landesherrn angestrebten Staatseinheit zum Opfer fallen muſste. Die Landstände des 18. Jahrhunderts waren ein Überrest des Mittelalters, da der Staat noch in eine Vielheit gegen einander selbständiger Verbände auseinanderfiel, da neben der Landesobrigkeit die Landschaft, die Ritterschaft, die Städte, Genossenschaften und Anstalten als gleichberechtigte Subjekte des öffentlichen Rechtes standen. Der moderne Staat, dessen oberste Eigenschaft die Einheit der öffentlichen Gewalt ist, konnte nur auf den Trümmern der feudalen Gesellschaft erstehen; darum blieb der Landesgewalt zunächst nichts anderes übrig, als die alten Stände in Atome zu zerstoſsen und aus diesen Atomen, den Staatsbürgern, den Neubau des modernen Staates aufzuführen.

Allein wenn man auch die geschichtliche Notwendigkeit dieses groſsartigen Prozesses zugeben muſs, so darf man doch heutzutage die Augen nicht verschlieſsen gegen die Thatsache, daſs der Staat nicht

blofs eine Summe von abstrakten Individuen ist, die nur nach ihrer Zahl in Betracht kommen und zum Zwecke der Wahl mit Zirkel und Lineal in lauter gleich grofse Bezirke eingeteilt werden, sondern ein aus Ständen, Berufsklassen, Interessenverbänden, Ortsgemeinschaften bestehendes Ganzes; dafs der einzelne Staatsbürger im politischen Leben steht nicht als farbloses Individuum, als blofse Ziffer, sondern als Glied einer Familie, einer Gemeinde, eines Standes, einer Berufsgenossenschaft, also als ein durch konkrete Interessen bestimmtes Individuum; dafs also in der Volksvertretung das Volk nicht als ein Aggregat einander völlig gleicher Individuen, sondern als eine gesellschaftliche Gliederung zur Darstellung kommt.

Mit anderen Worten: es gilt, das Berechtigte, das in der ständischen Organisation der staatlichen Gesellschaft liegt, mit dem modernen Gedanken des allgemeinen und gleichen Staatsbürgertums zu verbinden.

Nun erscheint uns aber auch die Bedeutung der Krone für das Gedeihen des Staats in einem neuen Lichte.

Die Volksvertretung ist, wie wir gefunden haben, in Wahrheit nicht das Organ des allgemeinen d. h. auf das allgemeine Beste gerichteten Willens, sondern vielmehr der Ausdruck der verschiedenen in der Gesellschaft wirksamen Kräfte. Jede von ihnen sucht mittels der Volksvertretung auf die Regierung des Staates Einflufs zu gewinnen und sie sich ihren Sonderzwecken auf Kosten der anderen dienstbar zu machen. Es ist nichts Auffallendes, sondern nur eine natürliche Folge des sozialen Egoismus, dafs jeder Interessenverband im Volke den Anspruch erhebt, er sei der für die Wohlfahrt des gesamten Landes wichtigste, und auf seine Wünsche und Bedürfnisse müsse die Staatsgewalt vor allen anderen Rücksicht nehmen. So sucht jede soziale Klasse Mafsregeln des Staates, die sie als Nachteile empfindet, zu hindern, und solche, durch die ihre Sonderinteressen gefördert werden, herbeizuführen.

Von hier aus wird wohl auch das negative Ergebnis verständlicher, zu dem wir bei der Frage nach dem rechtlichen Verhältnis der Volksvertretung zum Staate und im Staate gelangt sind. Die Volksvertretung ist kein Organ des Staates und kann keins sein, weil sie das Volk nicht in seiner politischen Einheit, sondern in seiner sozialen Unterschiedenheit, ja Zerrissenheit repräsentiert. Man kann die Volksvertretung mit einem Ausdrucke, der zuerst auf die kommunale Selbstverwaltung angewandt worden ist, den „Zwischenbau zwischen Staat und Gesellschaft“ nennen: in ihr gerade so wie in der Selbstverwaltung suchen die sozialen Gruppen und Verbände sich zur Geltung zu bringen und die Politik der Staatsgewalt in *ihrem* Sinne und zu *ihren* Gunsten zu bestimmen.

Wo kommt dann aber die politische Einheit des Staates zum Ausdruck? In den Demokratien fehlt es an einer Macht, die über den

sozialen Gegensätzen stände und dafür sorgte, dafs nicht Eine Klasse der Gesellschaft auf Kosten der übrigen ihre Lage verbessere. Hier ist die Staatsgewalt in den Händen derjenigen Gesellschaftsklasse, die am Wahltage den Sieg über die anderen davongetragen hat und sich nicht scheut, ihn in der rücksichtslosesten Weise auszunutzen.

In unseren deutschen monarchischen Staaten haben wir eine solche Macht, die mit ihrem starken Arme die politische Einheit des Volkes aufrecht erhält. Das deutsche Königtum, wie es heutzutage noch, nur vervielfältigt, in der Form der landesherrlichen Gewalt besteht, bildet nicht selbst wieder einen Stand neben den anderen, hat selbst kein Sonderinteresse. Seine Eigentümlichkeit und seine hohe Bedeutung für den Staat besteht eben darin, kein Stand zu sein, kein Sonderinteresse zu haben. Der Monarch steht nach deutscher Anschauung über den politischen Parteien, den konfessionellen Unterschieden, den sozialen Gegensätzen. Er hat den schönsten Beruf und die höchste Aufgabe dafür zu sorgen, dafs alle Elemente der staatlichen Gesellschaft, alle Klassen des Volkes neben einander bestehen und mit einander gedeihen können, er hat die überwuchernden und übermäfsigen Kräfte in Schranken zu halten und zu hemmen, die hilfsbedürftigen und aufstrebenden zu schützen und zu fördern. Die allgemeine Wohlfahrt, die salus publica, deren Pflege ihm obliegt, ist ja nichts anderes als das harmonische Wohl der sämtlichen Klassen und Gruppen des Volkes, einer jeden nach ihrem Bedürfnisse.[1])

So repräsentiert der Monarch den Staatsgedanken wie kein anderer; in ihm ist der Staat Person geworden. In diesem Sinne können wir sagen: der wahre Volksvertreter d. h. der Vertreter des ganzen Volkes, nicht einzelner Klassen und Kreise desselben, das eigentliche Organ des allgemeinen d. h. des auf das allgemeine Beste gerichteten Willens ist niemand anders als der Monarch.

---

1) Vgl. damit, was Benjamin Constant in seinem Cours de politique constitutionelle (p. 22) sagt: Qu'est-ce que l'intérêt général, si non la transaction qui s'opère entre les intérêts particuliers? Qu'est-ce que la représentation générale, si non la représentation de tous les intérêts partiels qui doivent transiger sur les objets qui leur sont communs. L'intérêt général est distinct sans doute des intérêts particuliers, mais il ne leur est point contraire. On parle toujours comme si l'un gagnait à ce que les autres perdent; il n'est que le résultat de ces intérêts combinés; il ne diffère d'eux que comme un corps diffère des ses parties etc.

II. Kritiken und Referate.

Die Grundrentensteuer als einzige Steuer in der deutschen und amerikanischen Litteratur.

Mit dem Rechte auf die Benutzung des Erdbodens und alles dessen, was er hervorbringt und in seinem Schofse birgt, wird der Mensch geboren. Er besitzt dieses Recht, weil er ein Recht auf sein Dasein hat und die Erzeugnisse der Erde zur Erhaltung seines Daseins, sowie zur Entfaltung seiner Kräfte notwendig sind. Kein Philosoph, kein Religionsstifter, kein echter Prophet hat dieses Recht jemals bestritten; es ist ein so natürliches und selbstverständliches Recht, wie das Recht auf die Luft, welche wir atmen, auf das Wasser, welches wir trinken, und auf das Licht und die Wärme, welche uns lebenerweckend umfluten. Wenn dessenungeachtet nicht alle Menschen den Grund und Boden der Erde besitzen, sondern nur eine verhältnismäfsig kleine Minderheit über ihn herrscht und ihn zu ihrem Nutzen und für ihre Zwecke ausschliefslich und nach Gutdünken ausbeutet oder über ihn verfügt, so kommt dies nicht daher, weil die politischen und kirchlichen Machthaber der Völker jenes Naturrecht des Menschen nicht meistenteils an und für sich gebilligt und theoretisch anerkannt hätten, sondern daher, weil sie selbst aus Herrschaftsgelüsten die „Oberhoheit" über das Land oder über einen grofsen Teil des Landes, zu dessen Verwaltung, Kulturentwickelung und Schutze sie berufen waren, sich anmafsten und auch die volle Bedeutung des Bodenbesitzrechts für Staat und Gemeinde nicht begriffen, sowie vornehmlich daher, weil sie sich, im Verein mit den thatsächlichen Besitzern des Grund und Bodens, diesen wirtschaftlich Mächtigsten im Staate, bis auf den heutigen Tag geweigert haben, die praktischen Konsequenzen aus dem unbestreitbaren Rechtsgrundsatze zu ziehen.

Wenn es nun erwiesen ist, dafs der bei weitem gröfste Teil des Grund und Bodens in fast allen civilisierten Staaten im Privatbesitz einer nur geringen Anzahl von Menschen sich befindet und nur ein kleiner Teil Staats- oder Gemeindeeigentum ist, der Staat und die überwältigende Mehrzahl seiner Bürger mithin abhängig von den Privatbodenbesitzern und den mit ihnen verbundenen Mammonspriestern und deswegen ihnen in irgend einer Form tributpflichtig sind, so entsteht die wichtige Frage: Welche Mittel giebt es, deren sich der friedlich gesinnte Reformer bedienen kann und bedienen mufs, um jenes Naturrecht in geltendes und praktikables Bürgerrecht zu verwandeln, mithin die Überführung alles Privatbodenbesitzes in Gemeinbesitz, d. h. in das Eigentum aller Genossen eines Staates, zu bewerkstelligen? Wer diese Frage zum Gegenstande seines anhaltenden Nachdenkens macht und zur Erreichung dieses Ziels, dem Ergebnisse seines Nachdenkens gemäfs, handelt, der ist ein Bodenbesitzreformer. Wahrlich, „Jeder sage, was ihm Wahrheit dünkt", und jeder strebe nach Alleinherrschaft — der Gerechtigkeit!

Nun sind aber nicht nur die Gewalten des Staates und die mit ihnen in der Bodenbesitzreformfrage gleichgesinnten gegnerischen Parteien bisher ein Hindernis zur Durhführung, ja, auch nur zur Anbahnung der Reform gewesen: die Reformparteien selbst sind in manchem wichtigen Stücke der Reform uneinig und streiten darüber widereinander, wobei der alte Erbfehler des Deutschen, das fremde Verdienst höher zu schätzen, als das eigene, und fremden Vorschlägen vor der eigenen Einsicht den Vorzug zu geben, sich wieder einmal in bedenklichem Grade gezeigt hat. Diese Art der Reformthätigkeit ist, wenigstens in Deutschland, schon zum Hemmschuh für die Reform selbst geworden; und wenn die Uneinigkeit der Parteien noch eine Reihe von Jahren andauern und namentlich der deutsche Reformer nicht bald anfangen sollte, selbständig die grofse Frage streng und einzig vom deutsch-nationalen Gesichtspunkte aus zu prüfen, so könnten jene und andere mit ihnen verwandte Imponderabilien leicht den Zerfall der sozialen Reformbewegung herbeiführen. „Jeder sage, was ihm Wahrheit dünkt!“ Aber er sage es doch nur zu dem Zwecke, damit die rechte Wahrheit erkannt, d. h. im vorliegenden Falle, das rechte Heilmittel ausfindig gemacht werden könne. Gründe gegen Gründe: Jawohl! Aber endlich sollten die besseren Gründe doch obsiegen, und sie werden hoffentlich obsiegen! [1])

Es liegt von Alters her im germanischen Wesen, dafs die nach einem gemeinschaftlichen Wohlfahrtsziele Strebenden dieses Ziel am liebsten nach verschiedenen Plänen und auf verschiedenen Wegen erreichen möchten. Vereinzelung, Zersplitterung der eigenen Kraft, Geringschätzung des Staatsideals, Mangel an Eifer für die Verbreitung einer Reformlehre, Schädigung des Ansehens der Reformer, sowie Untergrabung ihrer Glaubwürdigkeit und des ihnen zu schenkenden Vertrauens in der öffentlichen Meinung: das sind die natürlichen Folgen dieses unseligen Charakterzuges. So beseelte schon die alten Germanen, sie alle, der gleiche Wille zur Erhaltung ihrer nationalen Unabhängigkeit und der nämliche Glaube an die alten Götter; und doch bildeten sie niemals, selbst in den grofsen geschichtlichen Wendepunkten, eine einzige, von einem Willen gelenkte Masse, jede Völkerschaft stand und kämpfte als ein Heer für sich; Jeder wähnte, er müsse, unbekümmert um die Anderen, auf sich selber stehen; Alle schenkten der Meinung eines Fremden allzuleicht Gehör; und also suchten sie, mit lachendem Mute ihrer persönlichen Tapferkeit und Einsicht vertrauend, auf gesonderten Wegen gemeinsame Ziele zu erreichen. Dieser individuelle Sinn, dieser Mangel an politischem Verstand, dieser Eigenwille, diese Parteinahme für das Fremde, dieses instinktive Trachten nach Einzeltun und Absonderung — alle diese Charaktereigentümlichkeiten führten stets zu grofsen Gefahren und Verlusten, sowie zu folgenschweren politischen Verwickelungen, und nie wohl wäre der grofse Nornen- und Siegestag im Teutoburger Walde erschienen, wenn nicht ihr persönlicher Heldensinn und die unvergleichliche, todtrotzende Tapferkeit jedes Einzelnen die Schwächen ihrer Volksnatur mehr als aufgewogen hätte. Goethe hatte tief auf den Grund der germanischen Volksseele geschaut, als er seinen Faust die Worte zu sich selber sprechen läfst:

> Ach! uns're Thaten selbst, so gut als uns're Leiden,
> Sie hemmen uns'res Lebens Gang.

Nur mit vereinten Kräften ist ein grofses Heilziel zu erreichen. Ein Geist

1) Anm. d. Redaktion. Der Herausgeber teilt, wie er hier bemerken will, den Standpunkt des Herrn Verfassers nicht, er zählt nicht zu den Anhängern der Bodenbesitzreform im Sinne Henry Georges und Anderer; nichtsdestoweniger giebt er diesen Ausführungen, die sicher nur zur Klärung beizutragen vermögen, gern Raum.



mufs die Reformer durchdringen und unter einem Panier müssen sie sich sammeln! Zu keiner anderen Zeit als der unserigen ist man so eifrig bestrebt gewesen, durch Schrift und Wort, allen gegnerischen Anfeindungen zum Trotz, den Reformgedanken zu verbreiten und die Notwendigkeit seiner Verwirklichung im Interesse des Staates, im Interesse der Gesellschaft, sowie im Interesse jedes einzelnen Bürgers mit eindringlichen Worten und wuchtigen Gründen darzuthun; aber es blieb bis jetzt bei der Predigt, mochte auch „viel Volks“ sie hören, und die unbezwingbare Kraft des Reformgedankens will sich nicht umsetzen in die Kraft des Gesetzes.

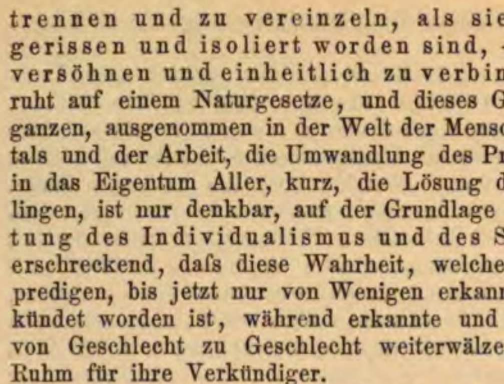
Welcher Art sind denn nun die Beweggründe, die die einzelnen Reformparteien bislang bestimmt haben, verschiedene Wege zur Erreichung des gemeinsamen Zieles zu wandeln und mithin verschiedene Mittel zur Erfüllung des gleichen Zweckes zu wählen, sowie für die Sanktion derselben Propaganda zu machen? Nicht der Grund ist's allein, dafs jede Partei ihre Reformmittel für die zweckmäfsigsten und heilsamsten hält: das Vorwärtsschreiten des Reformgedankens bis zur gesetzgeberischen That wird vielmehr schon dadurch aufgehalten, dafs die politisehe Lage einer jeden Reformpartei den herrschenden politischen Parteien gegenüber verschieden ist, sodann aber auch und hauptsächlich dadurch, dafs ihre Schriftsteller und Redner sich nicht auf gleichem nationalökonomischem Erkenntnisboden bewegen und jede Reformpartei solche sozial- oder individualpolitische Grundsätze für die einzig mafsgebenden und richtigen hält, welche die anderen Reformparteien zu verwerfen sich gedrungen sehen, Grundsätze, welche überdies zum grofsen Teil erst dann ihre praktische Geltung finden können, nachdem das gemeinsame Ziel, die Umwandlung des Privatbesitzes an Grund und Boden in Gemeingut, erreicht worden ist. Wir machen auch hier wieder einmal die unselige Erfahrung, dafs man über das Fell des Löwen Verfügungen trifft, bevor man den Löwen selbst in seine Gewalt bekommen hat.

Auch in diesem Aufsatz soll die Frage nicht erörtert werden, ob nach der Erreichung des genannten und nächsten Reformziels die Förderung und Sicherstellung einer erspriefslichen, allseitig gerechten Entwickelung der staatlichen und gesellschaftlichen Dinge auf der Grundlage des ausschliefsenden individualistischen Wirtschaftsprinzips, wie H. George und seine Anhänger wollen, oder des ausschliefsenden sozialistischen Prinzips, wie die Sozialdemokratie verlangt, oder auf der Grundlage von Wirtschaftsformen, in denen die beiden Prinzipien, der Individualismus und der Sozialismus, ihrer Natur gemäfs, zu gemeinsamer Wirksamkeit vereinigt sind, erfolgen mufs. Wir beschränken uns in den folgenden Ausführungen auf eine möglichst kurze und bündige Erörterung eines jener Reformmittel, über dessen Wert die Parteien entgegengesetzter Meinung sind, und dessen Anwendung von amerikanischer Seite, den „single tax men“, für die unerläfsliche Bedingung zur Durchführung der Reform, von den deutschen Bodenbesitzreformen dagegen — einige wenige Ausnahmen abgerechnet — für schädlich und unzweckmäfsig gehalten wird: die Einführung einer Grundrentensteuer als einer einzigen Steuer (the „single tax“). Bevor die Reformparteien sich über den modus procedendi nicht geeinigt haben, kann die Reformbewegung um keinen Schritt vorwärts gebracht werden; und bevor sie sich nicht über die zweckmäfsigste, erfolgverheifsende Verfahrungsart verständigt haben werden, ist, in Deutschland wenigstens, kein dauernder Heilserfolg zu erringen. Sind dagegen die Parteien in ihren Vorschlägen einig, und bewegen sich diese Vorschläge in der Richtung, welche die bisherige geschichtliche Entwickelung genommen, sind sie zugleich zweckdien-

lich und gerecht, so ist die Erreichung des Heilsziels einzig nur noch eine Zeitfrage.

Ist also, so fragen wir jetzt, die Hinwegsteuerung der Bodenrente im Sinne des Henry George für uns das rechte Mittel, wodurch wir dieses Heilsziel gewinnen werden? Es soll hier kein Gesamturteil über die Bedeutung des ausgezeichneten Mannes und grofsen Schriftstellers ausgesprochen werden. Was ich über ihn zu sagen hatte, habe ich im Wesentlichen in einer kürzlich erschienen Schrift[1]) „mit Bewunderung zweifelnd, mit Zweifel bewundernd", dargelegt. Hier handelt es sich lediglich darum, zu untersuchen, ob die Einführung jener Grundrentensteuer, namentlich in Deutschland, erreichbar, und wenn erreichbar, ob durch sie die Kalamitäten, unter denen die Völker leiden, und ohne deren Dasein es eine soziale Frage überhaupt nicht geben könnte, aus der Welt der Menschen verschwinden würden. Nur Eines sei hier zur Beurteilung des Mannes noch bemerkt, damit sein Bild nicht unnötigerweise von Parteigunst verwirrt werde und in der Geschichte schwanke. George ist kein Sozialpolitiker und kein Sozialphilosoph, obwohl er oft so genannt wird. Er ist im Gegenteil ein Gegner aller sozialen Probleme, aller Versuche zur Reformierung der Gesellschaft zum Zweck sozialökonomischer Verbindungen. Wenn sein edles Herz grimmig hassen könnte, so würde er keine Gattung von Reformern grimmiger hassen, als die Anhänger der Grundsätze des Sozialismus. Er ist ausgesprochenermafsen ein radikaler Individualist, der die „unbeschränkte Konkurrenz für genau so notwendig zur Gesundheit des industriellen und des sozialen Organismus" hält, wie die „freie Cirkulation des Blutes unerläfslich zur Gesundheit des körperlichen Organismus ist." „Mit den Sozialisten," so ruft er in seinem „offenen" an den Papst gerichteten Briefe aus, „in ihren verschiedenen Schattierungen haben wir zu kämpfen! Der Sozialismus neigt zum Atheismus, weil er die Ordnung und die Symmetrie der Naturgesetze nicht erkennt." Dafs unfehlbar allemal da, wo ein Organismus ist und Ordnung und Symmetrie herrschen, ein soziales Gesetz zu Grunde liegt und folglich überall im Weltganzen das soziale Prinzip mit dem individualistischen Prinzip gleichermafsen wirksam sein mufs; dafs die Naturgesetze, die er oft wie heilige Götter anruft, soziale Existenzen sind; und selbst die Gerechtigkeit, der er so manchen herzdurchdringenden Dithyrambus geweiht, rein sozialer Natur ist, was ihr Begriff uns schon lehrt: diese und so manche hiermit zusammenhängende und verwandte Erkenntnis ist dem berühmten Schriftsteller und Agitator nicht zuteil geworden. Gleichwie der Sozialismus, wenn er ein Daseinsrecht für sich allein beansprucht, mehr verwirrend als aufklärend, mehr zerstörend als aufbauend, mehr freiheitswidrig als freiheitsgemäfs wirken würde, — ebenso müfste auch der Individualismus, wenn er einzig und allein im Wirtschaftsleben der Völker herrschte, mehr ertödtend als belebend, mehr vernichtend als schaffend, mehr ungerecht als gerecht sich erweisen. Beide Prinzipien haben eine ausbeutende, nach Alleinherrschaft strebende Tendenz, und nur ihr Zusammenwirken sichert dem Menschen sein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. In jedem geordneten, die sozialen Gegensätze ausgleichenden nationalen Wirtschaftsleben müssen deswegen beide Prinzipien gemeinsam wirken und sie wirken thatsächlich gemeinsam. Es gilt bei dem Aufbau eines neuen sozialen und wirtschaftlichen Staates nicht, sie noch mehr zu

1) „Allen die Erde! Kritisch-geschichtliche Darlegungen zur sozialen Bewegung." Leipzig, Verlag von Wilhelm Friedrich.



trennen und zu vereinzeln, als sie
gerissen und isoliert worden sind, -
versöhnen und einheitlich zu verbin
ruht auf einem Naturgesetze, und dieses G
ganzen, ausgenommen in der Welt der Mens
tals und der Arbeit, die Umwandlung des P
in das Eigentum Aller, kurz, die Lösung d
lingen, ist nur denkbar, auf der Grundlage
tung des Individualismus und des S
erschreckend, daſs diese Wahrheit, welche
predigen, bis jetzt nur von Wenigen erkan
kündet worden ist, während erkannte und
von Geschlecht zu Geschlecht weiterwälze
Ruhm für ihre Verkündiger.

Kehren wir nach dieser kurzen, aber
unserem Thema zurück. Die Lehre Georg
„Fortschritt und Armut" ist eines der verbre
erstreckt sich auf drei Erdteile; und nicht
dern auch in England und Australien hat d
Stimme erhoben. Seine Verehrer zählen na
seiner Anhänger ist groſs. Aber die orato
die schriftstellerischen Erfolge, die er erru
ehrung, die ihm auch diejenigen seiner Mitstr
seiner Lehre und die Unhaltbarkeit seines F
alle diese Früchte seiner reformatorischen
nicht einzig und allein, so doch ganz über
mit welcher er den groſsen Grundgedan
Welt verkündigt hat, einer Meisterschaft,
hatte, sowie dem heiligen Ernste, welcher
Grunde liegt.

Nichtsdestoweniger hat der berühmte M
aufrichtig ergebener Anhänger, die entwed
und seinen nationalökonomischen Standpun
seine wirtschaftlichen Ansichten, sowie sei
für richtig halten und einzig zum Ziele führe
zuletzt genannten Art sind auch unter den
vereinzelt anzutreffen. Einer dieser Anhän
das Vergnügen, ein amerikanisches Reform
um es hier ausbrüten zu lassen, und auſse
dere Flugschriften zu verbreiten. Propagan
tung einer erkannten Wahrheit ist löblich u
für die Sache auch die Einsicht in das We
stehen, sonst ist der Eifer blind, und er w
wie verzehrendes Feuer.

Alle diese litterarischen Elaborate haben
Grundrentensteuer als einzige Steuer Propa
sich als eine kurz zusammengedrängte Aus
Begründung derselben. Prüfen wir nun, z
dieser Programmentwürfe, die Frage, ob
Deutschland empfohlene Grundrentensteuer
mittel aus unseren gesellschaftlichen und
sein würde.

An der Spitze des vor mir liegenden „Programmentwurfes“ steht, nach Anführung einiger Allgemeinwahrheiten, der Satz: „Um diese Grundsätze zu verwirklichen“ — nämlich den angeführten Wahrheiten gemäfs, namentlich der gerechten Forderung, dafs die Grnndrente der Volksgemeinschaft zu gute kommen müsse — „schlagen wir vor: alle Ausgaben des Staates und der Gemeinde durch eine einzige Steuer auf Grund- und Bodenwerte — die Bebauungs- und Bodenverbesserungswerte nicht mitgerechnet — aufzubringen, dagegen sämtliche anderen direkten und indirekten Steuern, Zölle und Abgaben abzuschaffen.“ Was dann folgt, ist zum Teil eine Verdeutlichung und Auslegung dieses Grundsatzes, zum Teil eine Aufzählung der Wirkungen, welche die Einführung der Grundrentensteuer, als einziger Staats- und Gemeindesteuer, nach sich ziehen würde, woran er die Schlufsfolgerung knüpft: „H. Georges Grundrentensteuer würde also die wirtschaftliche Gerechtigkeit wieder herstellen und somit die heutige soziale Frage lösen.“ Aufserdem erklärt er sich, gröfstenteils mit Georges Worten, für unbeschränkte sogenannte freie Konkurrenz, und hebt hervor, dafs auch er jeden Staatsmonopolbetrieb für gemeinschädlich halte.

Bevor wir urteilen, geziemt es sich, den Meister selbst den Kernpunkt seiner Vorschläge darlegen zu lassen. Das „rechte Heilmittel“ wird von ihm in „Fortschritt und Armut“ (im 2. Kap. des 6. Buches) mit den wenigen Worten treffend gekennzeichnet: „Der Boden mufs Gemeingut werden!“ Das ist der Gedanke, dem alle Reformer des Bodeneigentumsrechts zustimmen, welche Mittel sie auch empfehlen und auf welchen Wegen sie auch wandeln mögen, dieses leuchtende Ziel zu erreichen. In dem achten, „Anwendung des Heilsmittels“ überschriebenen Kapitel läfst er sich jedoch folgendermafsen vernehmen: „Ich schlage nicht vor, den Privatbodenbesitz anzukaufen oder zu konfiszieren. Das erstere wäre ungerecht, das letztere zwecklos. Lassen wir die Leute, die jetzt den Boden besitzen, immerhin im Besitze dessen bleiben, was sie ihren Boden nennen. Mögen sie ihn auch fernerhin ihren Boden nennen. Mögen sie kaufen und verkaufen, schenken und vererben. Wir können ihnen da getrost die Schale überlassen, wenn uns nur der Kern bleibt. Es ist nicht nötig, den Boden zu konfiszieren, es ist nur nötig, die Rente zu konfiszieren.“ „Jagt die Besitzer nicht hinaus, steuert sie hinaus!“ sagt er an einer anderen Stelle. Und weiter bemerkt er: „Auch ist es nicht nötig, dafs der Staat die Verpachtung der Grundstücke selbst vornehme. Es ist ferner nicht nötig, einen neuen Verwaltungsapparat zu schaffen. — Was ich daher als das einfachste und vollgiltigste Heilmittel vorschlage, das ist — Aneignung der Rente durch die Besteuerung. In dieser Weise kann der Staat allgemeiner Bodenbesitzer werden, ohne sich so zu nennen und ohne auch nur eine einzige Funktion zu übernehmen. Der Form nach bliebe der Bodenbesitz so wie er jetzt ist. Kein Bodenbesitzer müfste enteignet werden und keine Einschränkung des zulässigen Besitzes müfste stattfinden. Denn da die Rente vom Staate in Form von Steuern eingezogen würde, so wäre der Boden Gemeinbesitz, gleichviel, auf wessen Namen er lautete, oder in welche Parzellen er geteilt ist, und jedes Gemeindeglied würde den Vorteil des Besitzes mitgeniefsen. — Da nun die Besteuerung der Rente oder des Bodenwertes notwendigerweise um so viel erhöht werden müfste, als wir die anderen Abgaben verringern, können wir diese Proposition in eine praktische Form bringen und vorschlagen: Alle Steuern, mit Ausnahme der auf den Bodenwert, aufzuheben. — Je mehr sich die Gesellschaft durch Bevölkerungszunahme

und Gewerbefortschritt entwickelt, je gröfser wird auch der Bodenwert. In jedem civilisierten Lande genügt der Wert des Bodens als Ganzes genommen, um alle Staatsausgaben zu decken. In höher entwickelten Ländern ist er noch viel ausgiebiger. Es wird daher nicht genügen, aus der Rente nur alle Steuern zu erheben. Es wird nötig sein, dort, wo die Rente das gegenwärtige Staatseinkommen übersteigt, die Steuern entsprechend zu erhöhen, und je mehr sich die Gesellschaft entwickelt und die Rente steigt, damit fortzufahren. — Wenn das Gemeinrecht auf den Boden insofern anerkannt ist, dafs alle Steuern, mit Ausnahme der Rentensteuer, abgeschafft sind, dann ist keine Gefahr vorhanden, dafs dem persönlichen Bodenbesitz viel mehr übrig bleibt, als da nötig ist, sie zu veranlassen, die öffentlichen Einkünfte einzusammeln."

Man sieht, die Worte des Meisters lassen uns einen umfassenderen und tieferen Blick in die Natur des Heilmittels zur Durchführung des Grundsatzes: Der Erdboden mufs Gemeingut werden! thun. Ein Schweigen da, wo es eindrucksvoller redet als Worte, zeugt von Weisheit und Überlegenheit; aber ein Verschweigen von Dingen da, wo Worte diese Dinge zu ihrer Prüfung und Beurteilung notwendigerweise nennen und erklären müssen, ist unweise und, wenn es mit Absicht geschieht, unredlich. Es handelt sich keineswegs blofs darum, wie unser Georgianer seine Leser glauben machen möchte, alle Ausgaben des Staates und der Gemeinde durch eine einzige Steuer auf Grund- und Bodenwerte aufzubringen; es handelt sich vielmehr in erster Linie darum, den Ersatz für alle bestehenden Steuern und Zölle und sonstige Abgaben durch Hinwegsteuerung der Bodenrente, also ohne Entschädigung dafür zu gewähren, zu gewinnen, oder, wie George in seinem geraden Sinne sagt, durch Konfiskation der Bodenrente.

Treten wir den hervorgehobenen Hauptpunkten in unserer Betrachtung indefs etwas näher und fragen wir uns ernstlich, ob zur Durchführung jenes unanfechtbaren Grundsatzes, dafs der Grund und Boden der Erde Allgemeinbesitz und somit das Eigentum Aller werden müsse, die Konfiskation der Bodenrente notwendig, oder auch nur zweckmäfsig und ratsam sei, ja, ob sie nicht sogar die wirkliche Verbesserung unserer sozialen Drangsale unmöglich machen würde. Es liegt hier nicht eine abstrakt dogmatische, sondern eine eminent praktische und lösungheischende Frage vor. Auch würde es uns im Traume nicht einfallen, an den wuchtigen Argumenten zu rütteln, mit welchen George die Salbadereien der unwissenden oder selbstsüchtigen Verteidiger des Privatbodenbesitzes niedergeschlagen hat. Wir stimmen ganz und gar den Worten des Dr. Carl Schmidt zu, mit welchen er in seiner vortrefflichen Schrift „Brot!" die Bedeutung der Grundrente kennzeichnet: „Dieselbe Grundrente, welche jetzt, in Privathand, aus Fortschritt und Armut erzeugt, wird in Zukunft, in Gesamthand, allgemeinen Wohlstand schaffen. Aber dieses Staatsvermögen, welches dem Ärmsten einen Notanker, der Gesamtheit eine Riesenkraft zu geben bestimmt ist, hat die geniale Narrheit der Rechts- und Staatskünstler zur Staatsschuld gemacht." In meinem Buche „Allen die Erde!" heifst es: „Der Grund und Boden der Erde in seiner selbstschöpferischen Thätigkeit stellt sich als das eigentliche Grund- und Stammvermögen der menschlichen Gesellschaft dar. Der Grundzins ist also das Produkt des natürlichen, im Grund und Boden sich vergegenwärtigenden Urkapitals der Erde. Er soll daher nach dem Willen der Natur allen Menschen zu gute kommen, wie der Grund und Boden selbst, und zwar dadurch, dafs Alle Anteil haben an der Benutzung des Grund und

Bodens. Durch die Wesensbeschaffenheit des Grundzinses erhält die Forderung, die Erde müsse Gemeinbesitz der Menschen sein, seine natürlichste Rechtfertigung wie seine höchste Weihe. Denn die Erkenntnis der Natur des Grundzinses und seiner Wirkungen beweist mehr als jedes andere die Notwendigkeit der Grundzinsgemeinschaft.“ Es gilt hier einzig nur die Frage, ob die „Singletax“ den ausgemalten Segen über das Menschengeschlecht ergiefsen wird oder nicht.

Ich glaube keinem begründeten Widerspruche zu begegnen, wenn ich sage, aus der abstrakten Gewifsheit, dafs aller Grund und Boden allen Menschen gemeinsam gehöre, der gröfste Teil desselben jedoch im Privatbesitze einer verhältnismäfsig kleinen Minderheit sei, folgere durchaus noch nicht, dafs der Staat sich genötigt sehen müsse, dieser Minderheit ihr Besitztum einfach wegzunehmen und dem öffentlichen Schatz einzuverleiben. Denn diese Wegnahme wäre nur ein Mittel zum Zweck, nicht der Zweck selbst. Es fragt sich daher einzig nur, ob dieses Mittel dem zu erreichenden Zwecke völlig entsprechen, oder ihm nicht vielmehr widersprechen würde. Selbst wenn jemand im längeren Besitze meines mir von Natur- und Rechtswegen unzweifelhaft zugehörenden Eigentums sich befände, oder gar mein Eigentum durch direkte Beraubung sich aneignete, so würde ich dadurch durchaus noch nicht die Berechtigung erlangt haben, diesem Quidam sein Besitztum gewaltsam wegzunehmen. Die jetzigen Besitzer haben ihren Grund und Boden, soweit er zu Deutschland gehört, ererbt oder durch Schenkung erhalten oder nach dem bestehenden Recht erworben, und sie übernahmen diesen ihren Grundbesitz in dem guten und festen Glauben, dafs er unzweifelhaft und unbestreitbar ihr Eigentum sei. Ich weifs es wohl, dafs selbst deutsche Staats- und Rechtsphilosophen die Ansicht begründet haben, dafs die Aufhebung ungerechter Rechte nicht als eine Kränkung der angeblich Berechtigten, sondern nur als die Beendigung einer von ihnen oder ihren Vorfahren ausgehenden Kränkung ihrer Mitbürger angesehen werden und die Unrechtmäfsigkeit des Privatbesitzes an Grund und Boden deswegen niemals für sie in ein Eigentumsrecht umgewandelt werden könne. Gäbe es wirklich kein anderes Mittel, um das uralte Menschenrecht zur Geltung zu bringen und dadurch Staat und Gesellschaft vom Untergange zu retten, sowie die Lebensbedingungen der künftigen Geschlechter sicherzustellen, als das zweifelhafte und verzweifelte Mittel der Konfiskation durch Einführung der einzigen Steuer, so würden auch wir zu dieser ultima ratio uns entschliefsen. Aber dieses verwünschte Mittel um deswillen anwenden, weil der Plan, allen Boden zu öffentlichem Eigentum unter Entschädigung der jetzigen Besitzer zu erklären, damit der Staat ihn parzellenweise unter solchen Bedingungen verpachte, die das Privatrecht an den Verbesserungen unangetastet lassen und es ermöglichen, dafs die Benutzung demjenigen überlassen werde, der ihn am besten zu verwenden weifs, weil, sage ich, dieser treffliche Plan, wie George meint, mit einigen Umständen für die Beamten des Staates verbunden ist, vielleicht ein neuer Verwaltungsapparat geschaffen werden und der Staat sich den mit einer Verpachtung verbundenen Begünstigungen, Schwindeleien und Korruptionen aussetzen müsse — als ob das grofse transatlantische Gemeinwesen nicht das Land der Schwindeleien, des Betruges und der Korruption par excellence seit Menschenaltern schon wäre! — das heifst, ein hochherrliches Erlösungsziel energisch wollen und begeistert anpreisen, aber zugleich einen Weg zur Erreichung dieses Zieles vorschlagen, ihn für den besten unter allen, die es giebt, erklären, und ihn mit zäher Ausdauer verfolgen, der aus Vernunft- und Erfahrungsgründen nimmermehr zum Ziele

führen kann. So lange es als unzweifelhaft b
die Durchführung des oben berührten Plans —
pachtung — das weitaus bessere Mittel ist, so
politischen Gründen geboten, dieses bessere Mi
Mitwirkung der politischen Macht ist die Reforn
setzen, und diese, wenigstens in Deutschland, w
jenes revolutionäre und unsichere Mittel in Anw
würde dadurch ein Odium auf sich laden und
aufbürden, unter deren Last sie über kurz oder la

H. George selbst hält jenen Plan für „v
meint nur, die Konfiskation erledige die Sache i
rascherer Weise. Dafs das Gegenteil der Fall
wie es scheint, keine Ahnung. Dafs er hi
pachtung verstiefse gegen die Sitten und Gebräu
thatsächlichen Verhältnissen nicht in Übereinst
kein geringerer Denker als Herbert Spencer h
seinem „Social Statics“, im 8. Abschnitt des 9.
„Die Lehre ist mit dem höchsten Grad der Civi
ausgeführt werden, ohne eine Gütergemeinscha
in den bestehenden Verhältnissen keine sehr e
rufen. Der nötige Wechsel wäre einfach nur ein
Der Separatbesitz würde in dem Gemeinbesitz a
Einzelner zu sein, wäre der Boden im Besitz de
Gesellschaft. Anstatt den Acker von einem verei
würde er Pächter der Nation. Anstatt die Rente
oder Lord H. zu bezahlen, würde er sie dem A
oder dessen Stellvertreter. Die Rentmeister wär
private, und Pacht die einzige Beziehung zum
eingerichteter Zusatz würde mit den Moralgese
Alle Menschen wären dabei Bodenbesitzer und
werden. Sicherlich könnte daher unter einem s
gehegt, okkupiert und kultiviert werden, in völl
Gesetz gleicher Freiheit.“ Zugleich verlangt auc
der jetzigen Besitzer. — Was verschlagen die
Georges gegen diese lichtvollen und überzeuge
dieser Plan der einfachere, leichter und rascher
Moralgesetze allein verträglich sei, leuchtet do
befangen über die Sache nachdenkt. Zudem mu
nicht den Zweck verfolgt, blofs aufzuregen und zu
lichen Wahrheit eingedenk sein, dafs keine Verä
öffentlicher Zustände dauernden Erfolg haben kan
derselben nicht an gegebene ähnliche Verhältniss
Formen vollziehen, die in der geschichtlichen E

Wenn nun aber den jetzigen Bodenbesitz
gesteuert worden ist, so entsteht die schwerwi
oder der Staat, d. h. Alle, Eigentümer des
ging die Bedeutung dieser Frage keineswegs; a
so schielenden, ja höhnischen Weise, dafs die
meinem Bedünken, zu seinen ehrlichen und offe
sie in seinem Bilde mit Wohlgefallen betrachten,
fast überall in seinen Schriften entgegenleuchte
„Mögen sie,“ so ruft er aus, „den Boden auch fer

wir können ihnen getrost die Schale überlassen, wenn uns nur der Kern bleibt!" Er ist sich also bewufst, dafs der Staat „allgemeiner Bodenbesitzer", also der eigentliche Herr alles Grund und Bodens, sein werde, „ohne sich so zu nennen und ohne eine einzige neue Funktion zu übernehmen." „Der Boden ist Gemeinbesitz, gleichviel, auf wessen Namen er genannt ist." Und in seinem Offenen Briefe an den Papst schreibt er: „Wir machen den Vorschlag, den Grund und Boden in persönlichem Besitz zu belassen, mit der vollen Freiheit des Besitzers, denselben zu verschenken, zu verkaufen oder zu vererben." Auf der einen Seite also bekennt George, dafs die Bodenbesitzer nur die Schale des kostbaren Besitztums behalten werden und der Kern dem Staate gehört — und das Land ist thatsächlich Gemeingut und der Staat ist der Grundherr des ganzen Landes —; Auf der anderen Seite will er den jetzigen Besitzern volle Dispositionsfreiheit vorbehalten: sie können über den Boden ganz so verfügen, als ob sie wirkliche Eigentümer wären. Freilich ist es die Schale, über die sie voll und giltig verfügen, denn die Rente, welche früher in ihre Taschen flofs, ergiefst sich nun in den gähnenden Säckel des Staates. Es ist wirklich so: Kein Bodenbesitzer wird enteignet; jeder behält sein Land und seine volle Freiheit, mit diesem Lande zu machen was er will, es zu behalten oder zu verschachern, es zu bebauen und seinen Ertrag zu erhöhen, oder es brach liegen zu lassen und eine Einöde aus ihm zu machen; und so wäre es wahrscheinlich, dafs unter einer solchen nach wie vor gemeinschädlichen Bewirtschaftung auch der Kern litte und allmählich ein zersetzender Giftstoff in ihm wirkte und ihn zu zerstören drohte. Wer auch nach Durchführung der Reform der wirkliche Eigentümer des Landes sei: jede Bodenbesitzreform mufs unter allen Umständen dergestalt beschaffen sein, dafs die künftigen Bebauer und Bewirtschafter des Grund und Bodens ein lebendiges Interesse an dem gesunden Gedeihen des Landes und der ergiebigen Weiterentwickelung der landwirtschaftlichen Arbeit bethätigen zu können in der Lage sind. Können sie ein solches Interesse nicht haben, so erschlaffen sie in ihrer Thätigkeit, die Landwirtschaft geht zurück, die Rente wird dünner, der Kern wird wirklich zur Schale, und der unerschöpfliche Segen, den man sich von der Reform versprach, verwandelt sich in ein Verderben, das für die gesamte soziale und wirtschaftliche Welt noch gröfser sein würde, als die Misère unserer Tage. Von dieser Wahrheit sollte jeder deutsche Bodenbesitzreformer durchdrungen sein, und die weit überwiegende Mehrheit derselben ist es auch.

Wenn aber dies die Folgen einer Konfiszierung der Rente durch Einführung der „einzigen" Steuer zweifellos sein würden, — wie müfste sich dann die Finanzwirtschaft des Staates gestalten? Die Bodenrente wächst mit dem Wachstum der Bevölkerung und der Kultur, folglich mufs auch die einzige Steuer wachsen; sie wird in dem Mafse wachsen, dafs die Staatsausgaben fortwährend erhöht werden können und die Fülle des Finanzsegens ausströmen wird über alle Kulturgebiete, — so träumte man. Wenn aber in Wirklichkeit sich zeigen würde, dafs die Erträgnisse der Rente und somit auch der Steuer sich jährlich vermindern, so dafs man sich genötigt sähe, die abgeschafften Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben teilweise wieder einzuführen, um das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates wieder herzustellen, wie dann? Müfste man nicht von den Bauleuten, die es wagten, auf eine Schale ohne Kern ein Staatsgebäude zu errichten, unter dessen Dache die Menschengeschlechter in den kommenden Jahrtausenden friedlich und glücklich in fröhlicher Arbeit wohnen sollten, dessen baldiger

Zusammensturz dann aber als unvermeidlich von Allen erkannt werden würde, müfste man nicht von diesen Bauleuten sagen: „ihr Wollen war löblich und ihre Zunge machte ihre Lehre lieblich; da sie aber ihre Werke ansahen und die Mühe, die sie gehabt hatten, da war es alles eitel und nichts mehr unter der Sonne?“ Gerade im Vaterlande GEORGES müfste das Scheitern des grofsen Experimentes die allergröfsten Verheerungen anrichten, und zwar aus dem Grunde, weil nach der Ansicht des Reformers die sogenannte freie Konkurrenz sich weiter entwickeln d. h. schrankenloser, verwüstender und vernichtender als jemals weiterrasen würde. Wenn Schwindel, Wucher, Betrug, Niedertreten der Kleinen durch die Grofsen, die frechste Beraubung, die schamloseste Bestechung, kurz alle Vergehen und Laster individualistischer Gewaltherrschaft in jenem Lande der „Freiheit“ überhaupt noch eine Steigerung erfahren können, so sollte diese Steigerung nach Einführung der single tax ja eintreten: das Kapital seine glänzendsten Triumphe feiern und durch sie ein Blütenzeitalter der Kultur und menschlichen Wohlbehagens heraufgeführt werden, das seinesgleichen nicht haben werde in der Geschichte der Menschheit. „Niemand vermag die Höhe der Civilisation zu ermessen, zu der sie sich durch die Einführung der einzigen Steuer und durch die dann ganz frei gewordene Macht des Kapitals aufschwingen wird! Worte fehlen diesem Gedanken! Es ist das goldene Zeitalter, von dem die Dichter gesungen und begeisterte Propheten in Bildern verkündet haben! Es ist das glorreiche Traumbild, das dem Menschen stets im Strahlenglanze erschien!“ Jawohl, ein strahlendes Traumbild, das aber, da es in die Wirklichkeit treten sollte, verschwand wie eine bezaubernde Lufterscheinung. Alles war dann nur ein schöner Traum!

In der That: wer da wähnt, die Grundrentensteuer als einzige Steuer durch Konfiskation der Bodenrente werde die wirtschaftliche Gerechtigkeit wieder herstellen und die heutige soziale Frage lösen, der ist in einem schweren Irrtum befangen, so fest auch sein Glaube an die Wunderwirkung des Heilmittels sein und so lieblich die Rede ihm von den Lippen fliefsen mag. Und wer da öffentlich verkündet, der willkürfreie, unbeschränkte Wettbewerb sei zur Gesundheit des sozialen und wirtschaftlichen Lebens ebenso unerläfslich, wie die Cirkulation des Blutes zur Gesundheit des Menschenlebens, der hat aus der Geschichte der Völker und namentlich aus der Geschichte unserer Zeit noch nicht die einfache Wahrheit gelernt, dafs es just diese „freie“ Konkurrenz, d. h. die Entfesselung individualistischer Willkür, die wirtschaftliche Überwindung des Schwachen durch den Mächtigen, die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit, der Sieg der starken Hand über den erfinderischen Kopf, gewesen ist, welche auch den Schacher mit dem Erdboden, den Latifundienbesitz, die Zinstyrannei, die Massenarmut, die mafslose Sucht nach Gold, — das, wie es in der Edda heifst, „glührot flammt wie loderndes Feuer, Hof und Habe gierig frifst und Hütten und ragende Burgen“, — den Hunger nach Luxus und Prunk, die Entwertung des Menschenlebens und somit das ganze ungeheuere Elend der Zeit heraufbeschworen hat. Ist denn etwa der Kreislauf des Blutes im Volkskörper der Gegenwart ein so gesunder und regelrechter, dafs man wünschen müfste, der Kreislauf des Blutes im Wirtschaftsleben des Volkes möge sich gleich jenem vollziehen? Gerade deswegen, weil die ungehinderte Blutcirkulation im Volksleben die Gesundheit desselben bedingt, diese Cirkulation jedoch überall dermafsen gestört ist — wohl hier und da so gut wie stockt —, dafs neben dem Fortschritt die Ungerechtigkeit einhergeht, neben dem gröfsten Reichtum das gröfste Massenelend sich zeigt und neben unerschöpflichem Überflufs die bitterste Not sich

windet, — gerade deswegen wollen wir ja den Volkskörper von seinen ihn erdrückenden Feinden befreien, ihm gesundes Blut und eine geregelte Cirkulation des gesunden Blutes wiedergeben, — gerade deswegen giebt es eine soziale Frage, welche edelmütige und uneigennützige Männer einer wirklichen, nicht scheinbaren, Lösung entgegenzuführen und somit der Gerechtigkeit eine dauernde Heimstätte auf Erden zu bereiten bestrebt sind.

Damit die Bodenbesitzreform wirklich geschehen könne und der Grund und Boden überall Gemeingut werde, giebt es in der Hauptsache zur Zeit nur ein vorbereitendes und vorbereitend, ein wirksames und endlich zum Ziele führendes Mittel: die Vereinbarung eines gemeinsamen Programms und somit die Vereinigung der Reformparteien unter einem einzigen Banner. Ein solches Aktionsprogramm ist möglich und ausführbar für jede der Parteien, insofern es jeder von ihnen heiliger Ernst ist mit der Rettung aus wirtschaftlicher Not und sozialem Elend, sowie mit der Kräftigung und Verjüngung des ganzen Volks- und Staatslebens. Gleichwie jeder echte Reformruf lauten mufs: Alles für Alle! so sollten die Reformer für ihre Propaganda auf keinen andern Parteiruf hören, als auf diesen: Alle für Alle! Es giebt eine Brücke, die sie alle zu einander führt, wenn sie alle aufrichtig und inbrünstig wollen, dafs der gesamte Bodenbesitz das Eigentum Aller werde; und es giebt Grundsätze, denen zufolge Alle gemeinsam handeln können, um dieses Ziel zu erreichen. Sind die Parteien darüber einig, dafs die Verwirklichung des grofsen Reformgedankens das unerläfsliche Mittel ist, um zum Staate der Gerechtigkeit und Freiheit, der Eintracht und Kraft zu gelangen, so gebieten es ihnen der gesunde Verstand und die simple Staatsklugheit, für diese Verwirklichung alle ihre Kräfte aufzubieten und alle Sondergelüste an den Rostnagel zu hängen. Welches jene Grundsätze sind und wie die Grundlage beschaffen sein mufs, auf der alle Anhänger der Bodenbesitzreform sich einigen und aktionsfähig machen können, jetzt schon darzulegen, würde über die diesem Aufsatz bestimmten Grenzen hinausgehen, soll aber, mit der Erlaubnis des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift, demnächst das Thema einer anderen Abhandlung bilden.

Wilhelm Emanuel Backhaus.

Deutsche Litteratur.

(Deutschland. Österreich-Ungarn. Schweiz.)

Mahraun, *Volkswirthschaftliches Lesebuch zum Unterrichtsgebrauch.* 96 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1893. Preis 1 M.

Volksfreunde und aufgeklärte Männer unserer Zeit haben längst erkannt, dafs die schweren Schäden unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens ohne ein höheres Mafs von Volksbildung nicht zu überwinden sind. Im Kampfe der materiellen Interessen gehen die politischen Parteien von diametral einander gegenüberstehenden volkswirtschaftlichen Grundsätzen aus und verwerfen nicht selten gerade diejenigen Ergebnissse wissenschaftlicher Forschung, die als versöhnendes Mittel dienen könnten. Für die grofse Masse der politischen Wählerschaft erscheint darnach eine volkswirtschaftliche Elementarbildung am meisten erforderlich, und der Verfasser, der sich bereits durch Schriften über die Arbeiterwohnungsfrage und den landwirtschaftlichen Notstand bekannt gemacht hat, will diese Lücke durch ein volkswirtschaftliches Lesebuch ausfüllen, mittels dessen schon die Jugend des Volkes mit den Grundzügen der Volkswirtschaftslehre bekannt gemacht werden soll. Die

Methode des Verfassers, durch wirtschaftliche Beispiele des täglichen Lebens — wie er sagt — die einzelnen Begriffe darzustellen, verdient Anerkennung. Das jugendliche Verständnis wird durch Anlehnung an Einzelfälle und Verknüpfung derselben mit einer bestimmten Örtlichkeit viel leichter als durch abstrakte Begriffserklärungen geweckt, und auch in mnemotechnischer Hinsicht ist ein solches Unterrichtsverfahren, das der Verfasser vermutlich pädagogischen Vorbildern entlehnt hat, sehr zu empfehlen. Die Hauptsache bleibt aber, dafs diese pädagogische Kunst richtig geübt wird, dafs der Stoff unzweifelhaft wertvoll ist und nur objektive Belehrung ohne einseitige Nebenabsichten erstrebt wird. Unter diesen Anforderungen erregt die Arbeit des Verfassers manche Bedenken. Nach den Überschriften der 80 die Volkswirtschaftslehre darstellenden kleinen Erzählungen — jede umfafst durchschnittlich eine Druckseite — glaubt man klassische Beispiele zur Erläuterung der einzelnen Begriffe erwarten zu dürfen, stöfst aber nicht selten auf Abnormitäten und Unwahrscheinlichkeiten. So mufs auf S. 11 als Beispiel der Gemeindewirtschaft die Schlachtsteuereinnahme in Kassel herhalten; auf S. 20 werden die deutschen Landwirte auf die Sachsengänger als unständige Lohnarbeiter angewiesen, während doch jedermann weifs, dafs dieselben Landarbeiter aus den Ostprovinzen sind, welche in den Rübenwirtschaften der Provinz Sachsen höheren Lohn suchen; auf S. 21 wird unter den freien Berufen die wirtschaftliche Bedeutung der lehramtlichen Thätigkeit damit abgethan, dafs ohne Schulen jeder seine Kinder selbst unterrichten müfste; auf S. 75 wird zur Erzielung des Gleichgewichts in Gütererzeugung und Verbrauch der Bauer als Uhrenkäufer hervorgehoben; S. 63 hält im landwirtschaftlichen Kreisvereine zu Pr. Stargard ein Professor aus München Vortrag; auf S. 67 wird das Gehalt des Regierungspräsidenten als Arbeitsrente bezeichnet, und man kann sich schliefslich nicht des Eindrucks erwehren, dafs der Lehrer, der nach dem Buche des Verfassers unterrichten wollte, viele ungläubige Gesichter vor sich sehen würde, obwohl die Kontrole der thatsächlichen Richtigkeit des dargebotenen Materials keineswegs leicht ist. — Volkswirtschaftspolitik will der Verfasser nur anhangsweise in fünf Erzählungen und einer Ausführung über den Zwischenhandel lehren; aber hier wie schon im theoretischen Teil segelt er ziemlich stark im schutzzöllnerisch-agrarischen Fahrwasser, so dafs ein unbefangener Lehrer ihm nur unter manchem Widerspruch folgen könnte. — Von Dahrlehnskassenvereinen erwähnt der Verfasser nur die Raiffeisenschen, dagegen nicht die dreimal so zahlreichen nach Schultze-Delitzsch, übersieht auch, dafs die ersten sich zu Genossenschaften umgewandelt haben, was nach Erwähnung der verschiedenen Genossenschaften doch sehr wesentlich war. Neben derartigen Einseitigkeiten kommen auch gröbere Irrtümer vor, z. B. auf S. 89, wo der Verfasser die neue Gewerkschaft nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 übersehen hat und sich auf die ältere Gewerkschaft bezieht; auf S. 83, wo von einer Regierung in Insterburg gesprochen wird, während doch nur Gumbinnen in Betracht kommen konnte. Die Zahl der unter der Hamburger Generalkommission vereinigten Gewerkschaftsmitglieder wird S. 86 auf beinahe 180 000 angegeben, während sie nach der in Conrads Handwörterbuch angeführten Statistik von 1890 bereits 275 000 betrug. Der Wert des Buches wird überdies durch manche Druckfehler und eine zu nachlässige Ausdrucksweise, die den Wert der Volkstümlichkeit nicht beanspruchen kann, beeinträchtigt. Als Anhalt und Ausgangspunkt für bessere Leistungen auf diesem unterrichtlich noch wenig kultivierten Felde verdient indes jeder Versuch eingehende Beachtung.

R. Petong.



Acta Borussica. Denkmäler der Preufsischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Berlin, Paul Parey, 1892. I. Die preufsische Seidenindustrie und ihre Begründung durch Friedrich den Grofsen. 3 Bde. Erster Band: Akten bis 1768, bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Hintze.** 652 S. In Leinw. geb. M. 15. — Zweiter Band: Akten seit 1769, bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Hintze.** 766 S. In Leinw. geb. M. 17. — Dritter Band: Darstellung von **O. Hintze.** 340 S. In Leinw. geb. M. 9.

Im Frühjahr 1887 stellten die Mitglieder der königlichen Akademie der Wissenschaften H. v. Sybel, G. Schmoller und M. Lehmann, auf Anregung des Erstgenannten in der philosophisch-historischen Klasse den Antrag, die Akademie möge beschliefsen, auf ihre Kosten und durch eine Kommission aus ihrer Mitte als Ergänzung der politischen Korrespondenz Friedrichs des Grofsen eine umfassende Publikation über die innere Staatsverwaltung Preufsens im 18. Jahrhundert in Angriff zu nehmen. Die Akademie stimmte diesem Plane zu und beschlofs, bei dem Mangel genügender eigener Geldmittel an den vorgesetzten Minister eine Bitte um entsprechende jährliche Subvention des Unternehmens zu richten. Anfang 1888 erhielt sie die Mitteilung, dafs in Aussicht genommen sei, die erforderlichen Mittel für die Veranstaltung einer quellenmäfsigen Publikation über die innere preufsische Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert bereitzustellen; dabei sei jedoch von der Voraussetzung ausgegangen, dafs das Werk auf einen ersten formalen Teil (Staats- und Beamtenorganisation) und in seinem zweiten materiellen Teile auf die drei im Vordergrunde stehenden Gebiete der Verwaltung des Militär- und Münzwesens und der indirekten Steuern beschränkt bleibe. Die mit der Herausgabe der „Acta Borussica“ betraute, anfangs aus H. v. Sybel, G. Schmoller und M. Lehmann, gegenwärtig aus H. v. Sybel und G. Schmoller bestehende Kommission war sich einig, dafs unter der indirekten Steuerverwaltung die gesamte mit ihr in engstem Zusammenhange stehende Handels- und Gewerbepolitik mit zu verstehen sei. So hat denn in den zuerst fertig gewordenen drei Bänden zunächst die preufsische Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts eine Darstellung gefunden. Die beiden ersten Bände enthalten die Urkunden und Aktenstücke, der dritte die Darstellung.

Die Detailausführung und Fertigstellung der zwei Urkundenbände stammt von O. Hintze; G. Schmoller, auf dessen verdienstvolle Vorarbeiten über die preufsische Verwaltung des 18. Jahrhunderts sich das ganze Unternehmen der Herausgabe der Acta Borussica überhaupt stützt, ist als Herausgeber mit genannt, weil die Arbeit von ihm begonnen und unter seiner speziellen Leitung zu Ende geführt wurde.

Der dritte Band, das freie wissenschaftliche Werk von O. Hintze, giebt eine Darstellung der Entwickelung der preufsischen Seidenindustrie; er erstreckt sich in seiner Einleitung und in seinem Schlusse auch weit über die Urkunden hinaus, denn eine Geschichte der europäischen Seidenindustrie vom 13. bis 18. Jahrhundert wird vorausgeschickt, und die Schicksale der Berliner Seidenindustrie des 19. Jahrhunderts werden in ihren Grundzügen erzählt.

Die Anfänge der preufsischen Seidenindustrie finden sich schon im 17. Jahrhundert, doch hat erst Friedrich der Grofse, hauptsächlich in der Zeit von 1746—1756, durch Herbeiziehung fremder Arbeiter wie durch Aufmunterung und Unterstützung von Unternehmern eine bedeutende Industrie geschaffen. Sie beschäftigte im Jahre 1756 in Berlin und Potsdam bereits 1000 Stühle. Eine schwere und gefährliche Krisis, die im Gefolge des

siebenjährigen Krieges und im Zusammenhange mit der allgemeinen europäischen Handelsstockung in den Jahren 1763—67 stand, wurde durch energisches Eingreifen der Regierung überwunden. Vorschüsse, Bonifikationen, Schutzzölle und Einfuhrverbote, Errichtung eines Seidenmagazins u. s. w., das waren die Beförderungsmafsregeln der Regierung, nicht nur während der Krisis, sondern zur Regierungszeit Friedrichs des Grofsen überhaupt. Am Ende dieser waren in der Kurmark 2935 Stühle thätig, die Erzeugnisse im Jahreswerte von 2,2 Mill. Thalern lieferten. In den 90er Jahren hatte sich der Betrieb zeitweise sogar dermafsen gehoben, dafs 4500 Stühle arbeiteten, die für $3^{1}/_{2}$ Mill. Thaler fabrizierten. Durch den schroffen Systemwechsel seit 1807 geriet die noch eines starken Zollschutzes bedürftige Industrie, die jetzt dem Auslande gegenüber nur unvollkommen geschützt und der Konkurrenz von Krefeld preisgegeben wurde, in die gröfste Gefahr, sie hielt sich aber noch bis in die sechsziger Jahre hinein aufrecht; erst das Durchdringen der freihändlerischen Grundsätze im Zollverein hatte ihr Schicksal besiegelt.

Von besonderem Interesse sind neben den wirtschaftsgeschichtlichen Schilderungen auch die Ausführungen Hintzes, die ein Bild von der technisch-ökonomischen Struktur des Betriebes der Seidenindustrie und eine Darstellung von dem Übergang der hausindustriellen Form der Unternehmung zum Fabriksystem geben; auch die Hinweise auf die arbeiterfreundliche Haltung der Regierung und ihre sozialpolitischen Mafsnahmen sind beachtenswert.

Den weiteren Publikationen der Kommission für die Herausgabe der Acta Borussica wird man mit lebhaftem Interesse entgegensehen können. Eine so grofsartige zusammenhängende Veröffentlichung von Materialien hat nicht nur für die gesamten Wissenschaften vom Staate und von der Gesellschaft eine hervorragende grundlegende Bedeutung; auch nach anderer Richtung hin mufs sie von Erfolgen begleitet sein. Mit vollem Rechte sagte die Akademie: „Wenn die französische Republik grofse pekuniäre Opfer bringt, die Verwaltung Heinrichs II., Richelieus, Mazarins, Ludwigs XIV. und Colberts in authentischen Quellenpublikationen vorzulegen, — hat dann die preufsische Verwaltung . . . nicht ein sehr viel gröfseres Interesse, endlich der Welt zu beweisen, dafs Friedrich Wilhelm I. der gröfste innere König aus der Dynastie der Hohenzollern gewesen sei, wie das der Freiherr von Schön vor 90 Jahren schon aussprach, sowie dafs Friedrich der Grofse nicht blofs ein Diplomat und Feldherr ersten Ranges, sondern ein ebenso grofser Friedensfürst gewesen sei?

„Es gilt für diese innere Verwaltung noch mehr als für die äufsere der Satz, dafs bei jeder Publikation und Aufdeckung der innersten Triebfeder des staatlichen Handelns dieser preufsischen Monarchen das Ansehen der Krone und des Beamtentums nur gewinnen kann. Es handelt sich so zugleich um eine grofse patriotische That, um ein Unternehmen, welches das Staatsgefühl und die Anhänglichkeit an die Dynastie in aufserordentlicher Weise zu stärken im stande ist."

Berlin. K. Frankenstein.

O. Köbner, *Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik.* (Sonderabdruck aus der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Band XIII Heft 5). 124 S. Berlin, Guttentag, 1893.

Dafs die Statistik noch weit davon entfernt ist, ihre älteren Schwestern im Kreise der Geisteswissenschaften an theoretischer Richtigkeit und prak-



tischer Brauchbarkeit erreicht zu haben, dafs man mit Zahlen alles beweisen könne, das ist ein fast allgemeines Urteil, aber auf gleicher Stufe mit dieser Erkenntnis der Unvollkommenheit steht gleichzeitig die Abneigung, sich mit Erwägungen über deren Abstellung zu beschäftigen. Methodologische Untersuchungen sind, wie der Verfasser selbst hervorhebt, durchaus unbeliebt, und doch ist ihm völlig Recht zu geben, dafs, so lange nicht die Grundlagen einer Untersuchung fest und sicher gelegt sind, das auf ihnen aufgebaute Gebäude in der Luft schwebt. In besonders hohem Grade gilt dies von der Theorie der Statistik, und es mag kaum zu hart erscheinen, wenn Köbner behauptet, dafs die Kriminalstatistik bisher kaum etwas Weiteres bedeute, als eine Geschäftsstatistik der mit der Aburteilung der Verbrechen betrauten Behörden. Es ist deshalb dem Verfasser als Verdienst anzurechnen, dafs er es unternommen hat, hier eine Besserung anzubahnen.

Die äufsere Veranlassung zu der Arbeit lag in dem seitens der Internationalen kriminalistischen Vereinigung dem Verfasser in Verbindung mit Bodio-Rom und van Hamel-Amsterdam erteilten Auftrage zur Erstattung eines Gutachtens über „die Methode einer wissenschaftlichen und einheitlichen Kriminalstatistik“. Bei dessen Ausarbeitung hat der Verfasser sich von der Notwendigkeit überzeugt, über den gezogenen engeren Rahmen hinauszugehen und insbesondere die eigenen positiven Vorschläge auf eine kritische Erörterung des bisherigen methodologischen Systems zu gründen. Er beschränkt sich hierbei zunächst auf die Rückfallstatistik, also in erster Linie auf das in neuester Zeit mit Recht allgemein in den Vordergrund gerückte Gebiet des Gewohnheitsverbrechertums, will jedoch von hier aus zu einer Reform der gesamten Kiminalstatistik vorschreiten.

Bei der Kritik der bisherigen statistischen Methode gelangt Köbner zu dem Urteile, dafs dieselbe in der Grundlage verkehrt und in dem Mafse verfehlt sei, dafs eine noch so sorgfältige Detaillierung, eine noch so mühevolle und spezialisierte Gruppierung der Rückfälligen nach Delikten und Deliktsarten so lange verlorene Mühe sei, als nicht dieser Grundfehler vermieden werde. Dies aber sei um so verhängnisvoller, als bei den innigen Beziehungen zwischen der statistischen Erforschung der Rückfälligkeit und der materiellen Rückfallsgesetzgebung die letztere durch die Fehler der ersteren in erheblicher Weise beeinflufst werde.

Den Grundfehler der bisherigen Rückfallstatistik sieht Köbner darin, dafs sie nur absolute Zahlen giebt, dieselben aber in durchaus falsche Beziehung setzt, indem sie die Zahl der Rückfälligen eines bestimmten Jahres vergleicht mit derjenigen der in demselben Jahre abgeurteilten Personen, während es doch allein richtig sei, festzustellen, wie häufig eine bestimmte Person rückfällig geworden ist. Einen solchen Mafsstab kann man aber aus jener Vergleichung nicht gewinnen, da der Rückfall sehr selten in dem Jahre der ersten Bestrafung erfolgt, und die Ziffern der verschiedenen Jahre keineswegs unter einander gleichwertig sind, vielmehr die Bevölkerungszunahme, die steigende und fallende Kriminalität, die Sterblichkeit und andere minder wichtige Faktoren ihren Einflufs geltend machen. Lasse sich aus diesem Grunde schon die Extensität der Rückfälligkeit nicht feststellen, d. h. der Prozentsatz der überhaupt rückfällig Gewordenen, so gelte dies noch mehr von der Intensität, d. h. dem Mafse, wie oft sich der Rückfall bei einzelnen Verbrechern wiederhole. Die Wirkung dieser verschiedenen, aus derselben Wurzel entspringenden Fehlerquellen liege nun stets in derselben Richtung, indem sie nämlich die Rückfallziffer zu klein erscheinen lasse. Der Verfasser erläutert dies an einem sehr einleuchtenden Beispiele, nämlich

an den Grofsstädten mit ihrer ungemeinen Bevölkerungsvermehrung. Wird die Anzahl derjenigen, welche unter den im laufenden Jahre Bestraften bereits vorbestraft waren, zu Grunde gelegt, um den Prozentsatz der Rückfälligen zu ermitteln, so läfst man aufser Acht, dafs alle im letzten Jahre zugezogenen Personen früher noch gar nicht bestraft sein konnten, und dafs deshalb die eine Ziffer der Proportion zu grofs ist. KÖBNER verlangt demgegenüber die Berücksichtigung der Rückfallfähigen, d. h. derjenigen, die überhaupt in der Lage waren, neue Verbrechen im Rückfalle zu begehen; dies aber sind keineswegs alle jemals früher Bestraften, sondern von diesen sind in Abzug zu bringen nicht allein die Gestorbenen, sondern auch diejenigen, die durch Auswanderung, durch Freiheitsentziehung u. dergl. an der Verübung von Verbrechen ganz oder in einem bestimmten Umfange gehindert sind.

Mit Recht bezeichnet KÖBNER als das letzte Ziel der Kriminalstatistik, den Weg, den der Verbrecher genommen und der ihn von Strafthat zu Strafthat führte, kurz die Verbrecherlaufbahn als ein Ganzes aufzuhellen. Bei der Untersuchung, wie man sich das hierfür erforderliche Material verschaffen könne, lehnt KÖBNER sowohl die Mitteilungen der Strafanstalten als diejenigen der Strafgerichte als unzulänglich ab und verlangt, dafs man auf die Quelle zurückgehe, aus der die gedachten Behörden schon jetzt im Wesentlichen schöpfen, nämlich auf die Strafregister, die am Geburtsorte der Verbrecher geführt werden, und die schon jetzt ein sehr brauchbares Material liefern, aber in manchen Beziehungen noch eine Verbesserung ihrer Einrichtung zulassen, um auf die Stufe gebracht zu werden, dafs sie Angaben über alle wesentlichen persönlichen Verhältnisse, sozusagen über die ganze soziale Existenz des Verbrechers bieten. KÖBNER führt eine grofse Menge von Fragen auf, die sich schon bei der jetzigen Einrichtung der Strafregister aus denselben beantworten lassen, aus denen hier folgende erwähnt sein mögen: Ein wie grofser Prozentsatz Rückfallfähiger ist thatsächlich rückfällig geworden? in welchem Jahre nach Verübung der ersten Strafthat? wie viele davon ein, zwei, dreimal u. s. w.? in welchem Alter beginnt die Verbrecherlaufbahn? wie verhalten sich die einzelnen Altersklassen, insbesondere die Jugendlichen, bei der Rückfälligkeit? welche Verbrechensarten bilden meist den Ausgangspunkt der Verbrecherlaufbahn? wie stark ist die Rückfälligkeit bei den einzelnen Klassen von Verbrechen? giebt es unter den Rückfälligen Spezialisten? bei welchen Strafarten tritt die Rückfälligkeit am stärksten auf? insbesondere bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen?

KÖBNER weist ferner darauf hin, dafs die in Deutschland und Italien neben den Strafregistern bestehenden statistischen Zählkarten aufser wesentlichen Punkten, in welchen sie das gleiche Material wie jene enthalten, auch einige andere bieten, die für die verlangte Reform wichtig sind. Er giebt in einem Anhange den Abdruck sowohl der Strafregisterformulare von Deutschland, Italien, Frankreich und Belgien, als die Zählkarten der ersten beiden Länder, und erörtert dann im einzelnen die an die bisherigen Strafregister zu stellenden Abänderungsforderungen, nämlich: 1. die Begehungszeit des Verbrechens, 2. das Datum der Strafentlassung und 3. den Todestag des Verbrechers aufzunehmen. Endlich sind Entwürfe zu Formularen rückfallstatistischer Tabellen aufgestellt, wie sie den vom Verfasser erhobenen Forderungen entsprechen; aus denselben mag insbesondere die Unterscheidung des gleichartigen und des ungleichartigen, oder, wie KÖBNER ihn nennt, des allgemeinen und des speziellen Rückfalles, sowie die Berücksichtigung

von Alter und Geschlecht und endlich die Einteilung nach der Art der Delikte und der Art der Vorstrafen hervorgehoben werden.

Hat Köbner sich bisher auf sein engstes Gebiet, die Rückfallstatistik, beschränkt, so geht er über dasselbe in einem andern Abschnitte hinaus und setzt es in Beziehung zu den Fragen der allgemeinen Kriminal- und Sozialstatistik. Er stellt an die letztere die Forderung, daſs sie aus einer Statistik der Kriminalfälle zu einer solchen der kriminellen Individuen werde, daſs sie die sozialen Zusammenhänge des Verbrechens mit den allgemeinen sozialen Existenzbedingungen ermittele, insbesondere für eine sehr wichtige Klasse von Personen, die er die Berufsverbrecher nennt und aus dem allgemeinen Begriffe der Gewohnheitsverbrecher ausscheidet. Dem entsprechend will er das Verbrechertum nicht lediglich mit kriminellen Mitteln, sondern vor allem durch sozialreformatorische Maſsregeln der Gesetzgebung und Verwaltung bekämpfen, namentlich durch Einrichtungen, welche die untersten Volksschichten gleichzeitig unterstützen und zur Arbeit anhalten, Regelung des Armenwesens, Bekämpfung der Bettelei, rationelle Organisation des Arbeitsnachweises u. s. w. Endlich versucht er zu beweisen, daſs die Durchführung seiner Forderungen nicht eine Verteuerung, sondern eine Verbilligung und Verminderung der Arbeitslast zur Folge haben werde.

Die Frage nach der Internationalität der Kriminalstatistik beantwortet Köbner dahin, daſs allerdings Einheitlichkeit der methodologischen Einrichtungen zu fordern sei, daſs aber desungeachtet eine materielle Vergleichbarkeit der Ergebnisse durch eine ganze Reihe von Gründen ausgeschlossen werde, zu welchen auſser den Verschiedenheiten der Strafgesetzgebung und der Einrichtungen zur Ermittelung und Bestrafung von Verbrechen sogar der gesamte soziale und moralische Habitus der Bevölkerung zu rechnen sei. Alles dies gelte, wenn auch nicht ganz in gleichem Maſse wie für die übrigen Gebiete der Kriminalstatistik, so doch im Wesentlichen auch für die Rückfallstatistik.

Den Schluſs des Buches bilden 6 Thesen, in welchen der Verfasser seine Ansichten zusammenfaſst.

So weit in dem Rahmen einer Besprechung für eine Stellungnahme zu den Ansichten des Verfassers Raum ist, können dieselben nur als durchaus beachtenswerte bezeichnet werden. Köbner steht auf dem Boden der von der neueren kriminalistischen Schule, insbesondere von Liszt und der von ihm begründeten Internationalen kriminalistischen Vereinigung vertretenen Grundauffassung, daſs das Strafrecht von der bisher üblichen gewissermaſsen objektiven Beurteilung der Strafthat als solchen zu der subjektiven des Thäters übergehen müsse, daſs Gegenstand der Aburteilung zu bilden habe nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher. Freilich will er nichts wissen von den Folgerungen, die insbesondere die Lombrososche Schule aus diesem Grundgedanken glaubt ziehen zu müssen, indem sie die Strafrechtswissenschaft zu einem bloſsen Zweige der Anthropologie umgestaltet, vielmehr betont er nachdrücklich den Charakter der Strafe als einer Folge der Selbstverantwortung, aber mit Recht verlangt er, daſs die Strafe in ihrer Art und ihrem Maſse durchaus angepaſst sein solle der besonderen Individualität des Thäters, die deshalb soweit wie irgend möglich dem Richter klargelegt werden müsse. Ebenso ist ihm beizutreten, wenn er darauf hinweist, daſs diese Forderung insbesondere dann erhoben werden müsse, wenn man sich entschlieſse, die von den meisten Vertretern der Lisztschen Richtung aufgestellte Kategorie der „Unverbesserlichen“ in das

praktische Strafrecht aufzunehmen, indem die Frage der Unverbesserlichkeit mit ihren vernichtenden Folgen für die Existenz des Verbrechers nicht nach mehr oder weniger dürftigen objektiven Anhaltspunkten, sondern nur unter Würdigung der gesamten Persönlichkeit entschieden werden könne. Die KÖBNERsche Arbeit, die auch durch gefällige Darstellungsweise sich auszeichnet, kann deshalb als eine wertvolle Bereicherung unserer kriminalistischen Litteratur bezeichnet werden.

Braunschweig. W. KULEMANN.

Franz Xaver Bruckner, *Zur Geschichte des Fideikommisses.* München, Theodor Ackermann. Preis 2,40 M.

Der Verfasser zeigt aus Beispielen der Quellen, daſs das Fideicommissum bereits im letzten Jahrhundert der Republik nicht bloſs im Hinterlassenschaftsverkehr zwischen römischen Bürgern und Fremden, sondern auch zwischen römischen Bürgern unter sich beliebt geworden und an die Stelle des civilrechtlichen legatum getreten war. Auch eine gewisse zwingende Wirkung übte es bereits, da die fides als dritter rechtserzeugender Grund neben res und solenner Form anerkannt war und da das consilium amicorum der Anstandspflicht des Fiduziars, dem Willen des Erblassers nachzukommen, einen starken Nachdruck verlieh. Zur wirklichen rechtlichen Anerkennung aber konnte das Fideikommiſs trotzdem in der republikanischen Zeit nicht gelangen, weil in der damaligen Rechtswissenschaft die Möglichkeit, daſs ein Dritter — der Fideikommissar — aus dem Vertrage zweier Anderer — Erblasser und Fiduziar — klage, prinzipiell geleugnet wurde, und weil nur Derjenige, der klagen durfte d. h. der eine spezialisierte actio im Album des Prätors für seinen Fall vorfand, ein Recht verwirklichen konnte. S. 21. Auch das prätorische Verwaltungsverfahren (cognitio) konnte hier nicht helfen, weil es in das Gebiet der Rechtsprechung (iurisdictio) d. h. überall, wo die endgiltige Feststellung des Rechts zwischen zwei streitenden Parteien als Hauptsache in Frage kam, niemals übergriff. Erst in den principes entstand eine Behörde, die über diese Bedenken hinwegkommen konnte. Im Wege des Gnadengesuches wurden sie von den Rechtsuchenden darum angegangen, und sie benutzten gern die Gelegenheit, durch eine volkstümliche Verwaltungsrechtsprechung den Vorzug des neuen staatsrechtlichen Systems vor dem alten an einer Stelle darzuthun, wo letzteres einen offenbaren Mangel gezeigt hatte. Schon Augustus befahl deshalb wiederholt den Konsuln, gegenüber treubrüchigen Fiduziaren ihre Amtsgewalt zu gebrauchen; die späteren Kaiser erneuerten diesen Auftrag schon regelmäſsig alljährlich, und seit Claudius gab es ständige Beamte hierfür. — Damit war die Aufnahme der Fideikommisse ins römische Privatrecht vollzogen (S. 46), wie auch die nun folgende mehrfache Mitwirkung des Senats im weiteren Ausbau des Rechtsinstituts beweist: S. C. Trebellianum, Pegasianum, Hadrianum u. s. w. Auch jetzt noch aber blieb der Gedanke übrig, daſs das Einschreiten der öffentlichen Gewalten nicht durch das Recht des Fideikommissars, sondern lediglich durch die Rücksicht auf den Willen des Erblassers aus öffentlich rechtlichen Gründen veranlaſst werde, und die Gewöhnung an ein solches Verfahren, dessen ganze Wirkung trotzdem nur auf die Verwirklichung eines Privatrechts hinauslief, schuf dann allmählich den Boden, auf dem die leitenten Grundsätze des späteren römischen und des modernen Prozeſsrechts erwuchsen.

Kassel. MAHRAUN.



Kärger, K., *Aus drei Erdtheilen.* Gesammelte Aufsätze. gr. 8⁰. VIII, 168 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld. Preis 3 M.

Die gesammelten Aufsätze KÄRGERS, die bis auf drei in den Jahren 1889—92 im Globus, im Deutschen Wochenblatt und in der Deutschen Kolonialzeitung veröffentlicht wurden, behandeln ganz überwiegend Fragen der Kolonisation und der Kolonialpolitik. Nur zwei fremde Eindringlinge — über „Die Reform der modernen Gesellschaftstracht" und den „Distanzritt Berlin-Wien" — haben an letzter Stelle des Buches einen Platz gefunden.

Zweck der Sammlung ist, die kolonialpolitischen Ideen, die der Verfasser durch seine Reisen in Brasilien, Ostafrika und Kleinasien, durch praktische Thätigkeit in den erstgenannten beiden Ländern und durch theoretische Studien gewonnen hat, mehr, als es ihm bisher möglich war, zu verbreiten. Da die Aufsätze anregend und unterhaltend geschrieben sind und der Verfasser sich manchen technischen Kniffs bedient hat, um dem Leser eine schmackhafte, leicht verdauliche Speise vorzusetzen, so wird er, wie wir glauben, seine Absicht erreichen. Mit dem Maſsstabe streng wissenschaftlicher Kritik darf man an die Sammlung allerdings nicht herantreten; bei dem Zwecke, dem sie dienen will, und im Hinblick auf die Thatsache, daſs kaum ein deutscher Schriftsteller in kolonisationstechnischen Fragen so erfahren ist als KÄRGER, kann man freilich auch hievon absehen.

Berlin. K. FRANKENSTEIN.

Ulrich, Franz, *Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preuſsen und ihre Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung.* 8⁰. 62 S. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1893. Preis 1,40 M.

Die Schrift enthält die persönlichen Anschauungen des Verfassers, der als vortragender und Geh. Oberregierungsrat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten thätig ist, über eine brennende und äuſserst wichtige Frage. Der wohlthuend berührende Freimut, mit welchem der Verfasser die vorhandenen Schäden aufdeckt, und die durchdachten Vorschläge zur Abhilfe verschaffen der Schrift eine groſse Bedeutung.

Zwei Klassen von höheren Beamten sind es, die in den Kreis der Betrachtung gezogen werden, die Techniker der Eisenbahnverwaltung und die juristisch gebildeten eigentlichen Verwaltungsbeamten bei dieser und in der preuſsischen Verwaltung überhaupt.

Was die technischen Eisenbahnbeamten anlangt, so wird der Verfasser diesen nicht vollkommen gerecht, ein Beweis, wie schwer selbst bei offenbarem guten Willen in dieser Hinsicht zwischen den beiden, meist schlechthin als „Techniker" und „Juristen" bezeichneten Parteien eine Verständigung zu erreichen ist. Daſs die technischen Eisenbahnbeamten in Bezug auf das Einrücken in höhere Stellungen sehr schlecht und noch viel schlechter als die Juristen daran sind, giebt der Verfasser unumwunden zu (S. 45); aber die sonstigen Beschwerdepunkte der technischen Beamten in Bezug auf die seit 1885 noch bedeutend gewachsene Überzahl auſseretatsmäſsiger technischer Stellungen (bei gleichzeitiger Verminderung der auſseretatsmäſsigen Stellen der Verwaltungsbeamten) und die hiermit zusammenhängenden Fragen übergeht er. Die Aussprüche, daſs die wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Eisenbahnverwaltung in der wesentlich den eigentlichen Verwaltungsbeamten gebührenden „wirtschaftlichen und finanziellen Verwaltung" liegen (S. 5), und daſs der Betrieb der Eisenbahn „an sich nicht technischer Natur" sei (S. 52), müssen nicht nur bei Technikern, sondern auch bei allen „Nichtjuristen" Widerspruch erregen. Der Hinweis

auf die Verhältnisse der Dampfschiffe, die von Techniker
Schiffern betrieben und von Kaufleuten verwaltet würden (S.
verfehlt, weil beim Eisenbahnbetrieb wegen der fortwähre
beziehung zwischen der künstlichen Fahrbahn und den Fahrze
nik eine viel gröfsere Rolle spielt. Die Verweisung auf die F
ist vollends unverständlich. Techniker und technisch gebildete
hier in der Regel und juristisch gebildete Verwaltungsbeamte
weise den Betrieb, so dafs die Bezugnahme auf die Fabrik
Gegenteil von dem beweist, was der Verfasser beweisen wol
angedeutete Gefahr, bei weiterer Vermehrung der höheren tech
„blofse Sinekuren" zu schaffen, wird angesichts der grofse
Hilfsarbeiter der Direktionen beschäftigten technischen Oberb
lich anzuerkennen sein, und dafs eine solche weitere Verme
unnötig" sei, dürfte mit Grund bestritten werden können.

Die Reformvorschläge des Verfassers in Bezug auf d
Eisenbahnbeamten können als ausreichend nicht angesehen
er den „Betrieb" den Technikern überlassen will, ist zwar z
nicht nur, wie nach dem Verfasser (S. 52), „im Interesse de
weil es früher so war", sondern weil es aus sachlichen Gründe
Wenn aber weiterhin die finanzielle und Personalverwaltung d
Verwaltungsbeamten ausschliefslich vorbehalten bleiben soll, s
nicht berechtigt. So lange ein grofser Teil der Beamten u
technischen Dienst beschäftigt, also nach seiner fachlichen Q
von Technikern beurteilt werden kann, so lange fortwährend
bahnverwaltung die Notwendigkeit zu Veränderungen und Neu
tritt, die für die privatwirtschaftlichen Erträge der Bahnen
deutung haben, bei denen aber die Entscheidung in letzter
Gutachten der technischen Sachverständigen beruhen mufs:
eine unparteiische Beurteilung den Anspruch der technische
einen gröfseren Anteil auch an der finanziellen und Personalv
als grundsätzlich unberechtigt bezeichnen. Mit der Erfüllu
spruchs braucht eine „Verdrängung" der Verwaltungsbeam
bunden zu sein. Dafs weder ausschliefslich „Juristen", noch
„Techniker" — um diese Schlagwörter zu gebrauchen —
bahnverwaltung in Betracht kommen, versteht sich von selb
sich nur um eine richtige Grenzscheidung, um beide Kategor
werten, wo es dem Ganzen am dienlichsten ist. Dafs diese
zu einer Verminderung der Zahl der höheren technischen
gleichzeitiger Bildung einer mittleren Klasse technischer B
müsse (S. 56 ff.), ist bei der bisher vorhandenen Notwendigk
Zahl technischer Oberbeamten als Hilfsarbeiter heranzuziehen,
glauben. Die grofse Werkstättenverwaltung der preufsische
insbesondere dürfte durch eine Verminderung der ohnehin ni
lichen Zahl höherer technischer Beamten schwerlich gewinn
minderung durch stärkere Heranziehung der Privatindustrie
lichen Reparatur- u. dergl. Arbeiten [1]) zu ermöglichen (S. 57,
lich. Beifall verdient dagegen der — freilich schwer ohne
wirklichende — Gedanke einer „Verjüngung" des Person
eisenbahnen.

---

1) Der Bedarf an neuen Wagen und Lokomotiven wird ber
Wissens ausschliefslich von der Privatindustrie gedeckt.

Mit weit gröfserer Befriedigung als die auf die technischen Eisenbahnbeamten bezüglichen Ausführungen müssen die Darlegungen über die Mängel und die Reform der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten aufgenommen werden. Neben unzulänglicher „praktischer Ausbildung und Schulung in den Verwaltungsfragen“ ein Mangel an der „erforderlichen staatswissenschaftlichen Vorbildung“, das ist in der That das Übel, an dem wir im Eisenbahnwesen wie in der Verwaltung überhaupt kranken. In der ersteren Richtung würde die vom Verfasser als „Notbehelf“ vorgeschlagene einjährige spezielle Vorbildung des neu eintretenden Gerichtsassessors für die Eisenbahnverwaltungsgeschäfte [1]) ohne Zweifel manches nützen. An der Wurzel aber würde das Übel erst durch eine gründliche Reform der Aus-Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten überhaupt gefafst.

Mit dieser Frage beschäftigt sich der Verfasser im II. Abschnitt seiner Schrift, und zwar im Wesentlichen in zutreffender Weise. Die Trennung des juristischen von dem Verwaltungs- oder kameralistischen Studium unter besonderer Berücksichtigung der Staatswissenschaften für letzteres wird in der That der Weg sein, den man gehen mufs. Auch in den Einzelheiten trifft der Verfasser meistens das Richtige. Wenn ihm gegenüber Loening in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik auch das Studium der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte und eine vollständige „methodische juristische Schulung“ für die Verwaltungsbeamten als nötig bezeichnet, so läfst sich über ersteres wohl reden; das letztere dagegen dürfte ohne Beeinträchtigung der staatswissenschaftlichen Ausbildung schwerlich zu ermöglichen sein. Auch läfst sich sehr streiten darüber, ob der Verwaltungsbeamte in der That einer solchen „methodischen juristischen Schulung“ bedarf.

Statt der vom Verfasser empfohlenen halbjährlichen Beschäftigung der Referendare bei einem Gewerberat würde meines Erachtens eine einjährige Beschäftigung an einer gröfseren Handelskammer zu wählen sein. Dadurch erlangt der Referendar nicht nur „eine wenigstens oberflächliche Kenntnis der vaterländischen Industrie- und Arbeiterverhältnisse“, sondern er gewinnt auch einen Einblick in die Bedürfnisse von Handel- und Industrie und lernt die Wirkungen der behördlichen und gesetzgeberischen Mafsnahmen besser beurteilen. Gerade darauf ist besonderer Wert zu legen. Die Verwaltungsbeamten stehen dem praktischen Wirtschaftsleben in der Regel z. Zt. viel zu fremd gegenüber, als dafs sie — selbst bei dem besten Willem — die wirtschaftliche Wohlfahrt wirksam zu fördern vermöchten. Gerade jetzt, wo — wie der Verfasser richtig sagt (S. 26) — „die wirtschaftlichen Fragen aller Art das ganze Leben des Volkes und Staates erfüllen und beherrschen“, ist es notwendig, eine ständige engere Fühlung zwischen Verwaltung und Praxis herbeizuführen. Dazu aber wird die intensive Beschäftigung an einer gröfseren Handelskammer am ehesten drängen. Natürlich müssen gewisse Grundsätze für diese Beschäftigung aufgestellt werden; eine erhebliche Schwierigkeit kann aber hierin nicht gefunden werden. Im übrigen darf man meines Erachtens den Vorschlägen des Verfassers über die Reform der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten zustimmen. Auch ist der Gedanke zu billigen, dafs die in der Centralinstanz beschäftigten Beamten zeitweilig in die praktische Thätigkeit zurückkehren sollen. Die Durchführung

1) Je 2 Monate wirklicher Dienst in einer Station und einer Güterabfertigung, 3 Monate Beschäftigung bei einem Betriebsamt und 5 Monate Beschäftigung bei der Eisenbahndirektion Berlin nebst Verpflichtung zum Hören der in Berlin zu vereinigenden Vorlesungen über Betriebslehre, Recht und Nationalökonomie der Eisenbahnen; als Abschlufs eine mündliche Prüfung.



des Reformplanes ist gewifs schwierig, aber vor dem Nutzen, der für die Gesamtheit daraus erwachsen würde, treten die Schwierigkeiten durchaus zurück.

Die Ausbildung der höheren technischen Beamten wird vom Verfasser nicht näher erörtert. Sie bildet aber mit einen Gegenstand der Beratung der vom Minister der öffentlichen Arbeiten eingesetzten Kommission, die einen Reformplan für die Ausbildung der höheren Eisenbahnbeamten ausarbeiten soll. Auch hier ist ein gröfseres Mafs staatswissenschaftlicher Kenntnisse erforderlich. Der Grund dazu ist schon auf der Hochschule zu legen, und desshalb ist es sehr bedauerlich, dafs nicht für die Studierenden aller Abteilungen an den technischen Hochschulen die Anhörung der staatswissenschaftlichen Fächer zur Pflicht gemacht ist. Auch diese Seite der Frage berührt nicht nur die Eisenbahnverwaltung, sondern beansprucht ein allgemeines Interesse. Durch ihre zweckmäfsige Lösung würden wir dem Gedanken Lists, dafs die Nationalökonomie zum „Gemeingut aller Gebildeten in der Nation“ werden müsse, wesentlich näher kommen.

Aachen. R. van der Borght.

Unruh, C. M. von, *Die Kleinbahnen, ihre Entwickelung, Aufgabe, Organisation, Finanzierung und Tarifbildung.* 8⁰. 141 S. Bromberg, Mittler'sche Buchhandlung, 1893.

Die Schrift enthält aufser den einleitenden und abschliefsenden Bemerkungen vier Abschnitte, in denen nacheinander Entwickelung und Aufgabe der Kleinbahnen, Bau, Organisation und Finanzierung des Kleinbahnwesens, das zu wählende System (Triebkraft, Spurweite u. s. w.) und das Tarifwesen der Kleinbahnen besprochen werden. Der Verfasser erwartet mit Recht von den Kleinbahnen grofse wirtschaftliche und soziale Vorteile, falls es gelingt, Anlage und Betrieb den Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Keinerlei „Universalnorm“, keinerlei Schablone, keinerlei Büreaukratismus im Kleinbahnwesen, das ist der Grundgedanke, auf dem die sehr frisch geschriebenen und ein warmes Interesse für die Sache verratenden Ausführungen des Verfassers sich aufbauen. Diese Mahnung eines preufsischen Landrates verdient allseitige Beachtung, weil Mifsgriffe auf dem Gebiete des Kleinbahnwesens sehr nachteilige Folgen haben müssen.

Die Kleinbahnen, den Chausseen sehr erheblich an Leistungsfähigkeit überlegen, haben nach dem Verfasser die Aufgabe der „Leitung und Verteilung des flüssigen, vervollkommneten Verkehrs bis in die abgelegensten Winkel des Landes hinein“; überall sollen sie die vorhandenen Keime des Verkehrs entwickeln und das wirtschaftliche Leben befruchten. Das können sie aber nur, wenn sie nicht als „Eisenbahnen“ im hergebrachten Sinne, sondern als „Rollfuhrunternehmen mit Dampfbetrieb“ aufgefafst und verwaltet werden. Keine unwirtschaftlichen Grundstückszerschneidungen, kein Aufsuchen des kürzesten Weges zwischen zwei vorhandenen Verkehrscentren, sondern eine genaue Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse, ein Hindurchschlängeln durch das aufzuschliefsende Gebiet unter Berührung aller Dörfer und Güter, die den Keim einer Verkehrsentwickelung in sich tragen; keine Nachahmung der Grofsbahnen, sondern möglichst einfache und klare Verhältnisse in Bezug auf Ausstattung, Betriebsdienst, Güterabfertigung, Tarife u. s. w.; aber auch kein planloses Herausgreifen einzelner rentabler Linien, sondern eine systematische Ergänzung des gesamten vorhandenen Verkehrsnetzes. Hinsichtlich der Linienwahl und des Bausystems mufs der Schwerpunkt der Initiative und Entscheidung bei den Kreisverwaltungen verbleiben,

die auch die vielfachen schwierigen und zeitraubenden Vorarbeiten am besten erledigen können. Bau und Betrieb selbst aber, die untrennbar zu verbinden sind, hat unter Kooperation der Interessenten, Gemeinden und Kommunalverbände mit dem Grofskapital und unter Beihilfe der Provinzen durch die Privatindustrie zu erfolgen. Für die Triebkraft ist in der Regel auf kleine Dampfmaschinen, für die Fahrzeuge auf leichte Wagen mit drehbaren Untergestellen zurückzugreifen. Die Spurweite wird mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, den fliegenden Feldbahnen überall den Anschlufs an die Kleinbahnen zu ermöglichen, in der Regel am besten auf die in Frankreich zur Herrschaft gelangte, auch militärisch sehr wichtige und bewährte Norm von 60 cm anzusetzen sein u. s. f.

Des Verfassers letztes Ideal ist die freie Kleinbahn mit ungehindertem Pferde- und Dräsinenbetrieb der im Besitz einer bezüglichen Erlaubnis befindlichen Privaten; dies Ziel wird freilich so bald nicht erreicht werden, aber dafs die Übertragung der bei den Grofsbahnen entwickelten Grundsätze auf die Kleinbahnen sich mit deren Aufgabe schlechterdings nicht verträgt, dafs hier in der That eine freiere, beweglichere, mehr kaufmännisch geartete Gestaltung nötig ist, kann nicht geleugnet werden. An zahlreichen Punkten zeigt der Verfasser die hierzu einzuschlagenden Wege und giebt so eine Fülle von wohlüberlegten Anregungen, die eine ernste Würdigung seitens aller Beteiligten verdienen, und das nicht nur in den östlichen Provinzen, die der Verfasser vorzugsweise ins Auge gefafst hat. Denn der bildliche Ausdruck des Verfassers: „Was dem Lande fehlt, ist ein zur Berieselung bis in die feinsten Verästelungen erschlossenes Rohrsystem“ trifft für sehr viele Gebiete des Landes vollständig zu.

Der Schrift ist möglichst weite Verbreitung zu wünschen; sie bietet selbst denen, die in den Einzelheiten mit dem Verfasser nicht übereinstimmen, viel Interessantes und Beachtenswertes.

Aachen. R. van der Borght.

Hirsch, M., *Die Arbeiterfrage und die Deutschen Gewerkvereine.* Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). 96 Seiten. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1893. Preis 1 M.

Diese kleine, reichhaltige Schrift des verdienstvollen Verbandsanwalts der Deutschen Gewerkvereine ist für Nationalökonomen aller Richtungen, für Fachmänner und für gebildete Leser überhaupt, von grofsem Interesse. Der Verfasser unterscheidet vier Perioden in der Geschichte seines Gegenstandes: „I. Vorbereitung und Begründung der Deutschen Gewerkvereine (1868—1869). II. Drang und Sturm (1869—1870). III. Rückgang und Abfall; innere Konsolidierung und Wirkung nach Aufsen (1870—1878). IV. Ausbau des Unterstützungswesens und äufseres Wachstum (1878—1890). — Stärkere Einwirkung auf die Arbeits- und öffentlichen Verhältnisse (1890—1893).“ Viele Gegner und sogar manche wohlwollende Beurteiler der Deutschen Gewerkvereine übersehen noch immer, wie sehr die Gewerkvereinsidee in Deutschland schon in den 1840er und 1850er Jahren in der Luft lag, wie sehr die ganze volkswirtschaftliche und intellektuelle Entwickelung zur Stiftung von Gewerkvereinen drängte. Schon vor 1868 finden sich Plaidoyers für deutsche, nach Analogie der englischen Trades Unions zu bildende Gewerkvereine in B. Hildebrands Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848, in Schulze-Delitzschs Assoziationsbuch, 1853, in H. v. Mangoldts Abhandlung „Arbeiterverbindungen und Arbeitseinstellungen in England“



(Tübinger „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, 1862) und in V. A. HUBERS Broschüre „Über Arbeiterkoalitionen“, 1865. Ganz ähnliche Ideen vertrat J. PRINCE-SMITH in seiner Abhandlung „Die Sozialdemokratie auf dem Reichstage“ (in der Berliner „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft“, 1869). Trotzdem war die Stiftung der Deutschen Gewerkvereine eine schwierige Sache. Sie gelang nur, weil MAX HIRSCH und Andere ein ungewöhnliches Organisationstalent, eine vorzügliche Kenntnis der Zustände und Bedürfnisse der handarbeitenden Klassen besafsen und besitzen.

Kulturstaaten ersten Ranges, wie England und Deutschland, sollen gegenseitig von einander lernen, und sie thun es auch. Die deutsche Nationalökonomie übt z. B. seit den 1870er Jahren einen viel stärkeren Einflufs auf die englische Nationalökonomie aus, wie umgekehrt. M. HIRSCH und Andere waren daher berechtigt und verpflichtet, in selbständiger, kritischer, nationaler Weise Statuten der Trades Unions zu benutzen. Es war ferner nichts dagegen zu erinnern, dafs englische und deutsche Gewerkvereine manchmal bei ihren Jahreskongressen Glückwunschtelegramme austauschten. Trotzdem wäre es aus wissenschaftlichen und praktischen Gründen sehr zweckmäfsig, wenn der verehrte Verfasser in neuen Auflagen seiner Schrift auf die ungeheueren Verschiedenheiten der englischen und deutschen Überlieferungen und Zustände hinwiese. Noch so grofse Verdienste der Trades Unions dürften nicht auf das Konto der Deutschen Gewerkvereine gesetzt werden, aber noch so grofse Ideologien und Ausschreitungen alter oder neuer, antisozialistischer oder sozialistischer Trades Unions ebenso wenig. Beispielsweise sei darauf hingewiesen, dafs die Deutschen Gewerkvereine nicht an den von ROSCHER und Andern so genannten schlechten Zunfttraditionen der Trades Unions leiden, und dafs die Mitglieder der Deutschen Gewerkvereine im Durchschnitt viel kritischer und viel gebildeter sind, wie die Mitglieder der Trades Unions. Auch die neueste Schrift von M. HIRSCH enthält viele dankenswerte Belege für diese erfreuliche Wahrheit.

Leipzig. KARL WALCKER.

Deutsch, Anton, *25 Jahre ungarischer Finanz- und Volkswirtschaft (1867—1892).* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Preis 1,80 M.

Für den Völkerpsychologen wie für den Nationalökonomen giebt es kaum ein anziehenderes Gebiet als die Betrachtung eines Staates, der aus rudimentären Anfängen zu einer Konsolidierung gelangt ist. Leicht mag die optimistische Übertreibung die Darstellung etwas rosig färben, wie es auch in dem vorliegenden Buche hier und da geschieht; das ist erklärlich, weil es begreiflich ist. Und gegen die einleitenden Worte des Verfassers, dafs Wohlstand und Freiheit einer Nation sich gegenseitig bedingen, haben wir am wenigsten Bedenken zu äufsern, wir stimmen dem Satze unbedingt zu. Es kommt freilich darauf an, was man unter „Freiheit“ versteht. England unter der jungfräulichen Königin, die italienischen Republiken zur Zeit ihrer Blüte waren sicherlich wohlhabend, wie stand es aber mit ihrer Freiheit? Doch geben wir zu, dafs die Begriffe im historischen Flusse stehen und nach moderner Auffassung ein gewisser Anteil aller Klassen des Volkes an seiner Regierung ein freies Staatsleben bedeutet. Wir erörtern diese mehr theoretische Frage auch nur, weil sie das eigentliche thema probandum der vorliegenden Schrift bildet.

Diese als Ganzes betrachtet verfolgt jedoch mehr praktische Ziele und ist im Wesentlichen eine Rekapitulation statistischer Daten über die Entwickelung des ungarischen Staates.



Der erste Abschnitt bespricht die **Finanzverhältnisse** Ungarns. Es ergiebt sich daraus, dafs von 1868—1890 die Ausgaben um 230% (von 109 auf 378 Mill. Gulden), die Einnahmen um 260% (von 112 auf 402 Mill. Gulden) gestiegen sind. Dadurch ist man des Defizits Herr geworden. Gleichzeitig wurden in derselben Zeit 760 Mill. Gulden auf dem Anleihewege aufgebracht. Der Ertrag der direkten Steuern hat sich um 85%, derjenige der indirekten um 194% vermehrt. Der Verfasser ist der Ansicht, dafs diese nahezu dreifach höheren Lasten von den Steuerzahlern weit sicherer und leichter aufgebracht würden, als ein Vierteljahrhundert früher. Auch konstatiert er aus den steigenden Erträgnissen einzelner direkter Steuern wie Verbrauchsabgaben die Zunahme der Leistungs- und Konsumtionsfähigkeit. Allein diesen Schlufs müssen wir als mangelhaft begründet bezeichnen. Es hat eine bedeutende Erhöhung der Steuersätze stattgefunden, und wenn auch eine gerechtere Verteilung der Abgaben geboten sein mag, — was übrigens mit der gewaltigen Vermehrung der Verbrauchsabgaben im Widerspruch steht — so ist offenbar die Steuerschraube in stärkere Bewegung versetzt worden. Allein das darf nicht befremden, ebenso wenig wie die rapide Vermehrung der Staatsschuld von 268,8 Mill. Gulden in 1868 mit einem Zinsbedarf von 10,5 Mill. Gulden auf 1806,4 Mill. Gulden in 1890 mit einem Zinsbedarf von nicht weniger als 126,7 Mill. Gulden. Abgesehen von der Herstellung des finanziellen Gleichgewichts benötigte man derartiger grofser Summen, um die Verwaltungsaufgaben durchzuführen, welche unter österreichischer Herrschaft vernachlässigt waren. Wie wir noch unten sehen werden, ist der gröfste Teil dieser enormen Kapitalien produktiv angelegt worden, meist im Ausbau und Ankauf von Eisenbahnen. Endlich ist daran festzuhalten, dafs derartige Aufwendungen sich direkt wie indirekt bei einer prosperierenden Volkswirtschaft bezahlt machen. So ist denn Ungarn im Augenblick in der glücklichen Lage, die ersten Schritte zur Valutaregulierung zu unternehmen und gleichzeitig seine 5prozentigen Staatsschuldscheine zu konvertieren. Auch hierfür giebt die vorliegende Schrift einige Anhaltspunkte, die wir gern in detaillierter Darstellung erörtert hätten, zumal die Geschichte der ungarischen Staatskreditpolitik eine äufserst interessante ist. Über die Ausdehnung des Bankwesens und dessen Entwickelung liefert Deutsch ein charakteristisches Ziffernbild. Die Zahl der Banken hat sich von 1867—1889 von 5 auf 158 vermehrt, ihr Kapital von 2,4 Mill. Gulden auf 44,5 Mill. Gulden, die der Einlagen von 7,4 Mill. Gulden auf 83,4 Mill. Gulden. Eine noch gröfsere Zunahme weisen die Bodenkreditinstitute auf. Allein neben den Hilfsmitteln der Grofsproduktion ist die Fürsorge für die minder gut Situierten nicht vernachlässigt worden. Das Genossenschaftswesen ist in der bewegten Epoche eigentlich ganz neu geschaffen worden. Es wurden in 1889: 576 Genossenschaften (fast ausschliefslich nach dem System von Schulze-Delitzsch formiert) gezählt, die ein Kapital von 28,6 Mill. Gulden, Einlagen in der Höhe von 24,3, ein Wechselportefeuille von 20,3 Mill. besafsen und einen Kontokorrentverkehr von 22,6 Mill. Gulden unterhielten. Es sei übrigens angemerkt, dafs Dr. H. Crüger [1]) die Zahl der Genossenschaften für dasselbe Jahr erheblich höher beziffert (insgesamt 853, davon allein 723 Vorschufsvereine), das langsame Fortschreiten des Genossenschaftswesens in Ungarn beklagt und eine Erweiterung der Haftpflicht ihrer Mitglieder befürwortet. Aufserdem ist die Zahl und Einlage in die Sparkassen

1) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892. p. 268.



eine relativ beträchtliche, und namentlich hat sich die Einrichtung der Postsparkassen bedeutend bewährt und ausgebaut. Die Sammelstellen sind von 2000 auf 4200, die Einlagen von 1,4 Mill. Gulden auf 5,9 Mill. Gulden gestiegen. Interessant ist, dafs 60% der Einleger unter 20 Jahre alt sind. Zahl und Bedeutung der Aktienunternehmungen hat gleichfalls zugenommen.

Am bedeutendsten manifestiert sich aber der Aufschwung der ungarischen Volkswirtschaft im Verkehrswesen. Hier galt es viel einzuholen, und es ist in relativ kurzer Zeit mindestens das kontinentale Europa sogar überholt worden. Besonders gilt dies für das Eisenbahnwesen. Nach einem kursorischen Überblick über die Verstaatlichungsaktion und die Reform der Tarifpolitik durch den sogenannten Zonentarif giebt Deutsch eine ziffernmäfsige Vergleichung der Resultate. Dem Verkehr übergeben waren in 1867: 2283 km Eisenbahnen, in 1890 dagegen 11 465 km. Die Zahl der beförderten Personen wuchs in derselben Zeit von 2 Mill. auf nicht weniger als 29,1 Mill., die Folge der ungemeinen Preisherabsetzung. Aber auch die bewegten Frachttransporte stiegen von 28,2 Mill. Meterzentnern auf 257,8 Mill. Im abgelaufenen Jahre ist eine weitere Zunahme erfolgt. Die Einnahmen aus den Bahnen betrugen in 1867: 27,9 Mill. Gulden, in 1890: 86,8 Mill., ebenso vermehrte sich beträchtlich das Fahrmaterial. Endlich stieg das investierte Kapital der Eisenbahnen in dem betrachteten Zeitraume von 252,4 Mill. Gulden auf 909,6 Mill. Wie übrigens aus den nach Deutsch oben mitgeteilten Ziffern hervorgeht, hat sich die Einnahme aus den Bahnen pro km Bahnlänge verringert, was aber ganz natürlich ist aus Gründen, die hier nicht erörtert werden können, denn die Zahl der im Betriebe befindlichen Kilometer hat sich verfünffacht, der Ertrag aber nur verdreifacht. Dies spricht jedoch weder gegen die Rentabilität der ungarischen Bahnen, noch gegen deren Tarifpolitik.

Sehr beträchtlich war ferner die Zunahme des Postverkehrs, der Schifffahrt, speziell der Dampfschiffahrt, und der Landstrafsen. Auf dem Gebiete der Stromregulierung, das lange vernachläfsigt war, woraus für das Land unermefsliche Schädigung erwuchs, ist viel geschehen. Für den Hafen von Fiume hat die Regierung allein 18 Mill. Gulden aufgewendet.

Was den Handelsverkehr betrifft, so ist auch hier der allmähliche Übergang zu einem Industriestaate unverkennbar. Die ungarische Handelsstatistik ist freilich erst seit 1882 brauchbar, und die früheren Angaben können weder nach der Art der Erhebung noch der Berechnung des Warenwertes mit ihnen verglichen werden. Aus diesem Grunde ist es von geringer Bedeutung, wenn Deutsch die Zunahme der Einfuhr in dieser Epoche auf 197,8 Mill. Gulden = 75% berechnet und die der Ausfuhr auf 248,1 Mill. Gulden = 87%. Diese Angaben haben einen zweifelhaften Wert, während aus der stetigen Steigerung des ungarischen Gesamtverkehrs in 1882—90 — also in einer Periode wirtschaftlicher Stagnation — sowie aus den Angaben für Budapest von 1873—90 und für Fiume von 1871—93 erhellt, dafs auch hier eine ununterbrochene Aufwärtsbewegung stattfand. Seit 1885 besteht eine eigentliche Warenstatistik, welche bis 1890 für diese kurze Spanne Zeit bei der Einfuhr ein Plus von 37 Mill. Gulden, bei der Ausfuhr aber von 134 Mill. aufwies. Für uns ist es übrigens bemerkenswert, dafs Deutschland 1890 für 5 Mill. Gulden, also beträchtlich weniger Waren nach Ungarn importierte, als im Jahre 1885. Dies ist wohl die Folge der deutschen Erhöhung der Getreidezölle; denn schon in 1886 begann das Sinken der deutschen Einfuhr durch die Abwehrmafsregeln der österreichisch-ungarischen Handelspolitik. Deutschland importiert jetzt weniger nach Ungarn,

als das kleine Serbien — hoffentlich wird sich das durch die neuen Handelsverträge ändern. Dagegen exportiert Ungarn nach Deutschland in stets steigendem Maſse. Der Wert dieser Ausfuhr ist von 1885—90 von 40,3 Mill. auf 65,8 Mill. gestiegen.

Über die Bewegung auf gewerblichem und industriellem Gebiete enthält die vorliegende Schrift nur dürftige Angaben. Speziellere Nachweise liegen vor bezüglich der Budapester Müllerei von 1870—91, die sich mehr als verdoppelt hat. Ferner über die bedeutende ungarische Zuckerindustrie, die sich von 1874 verneunfachte im Hinblick auf die verarbeitete Rübenmenge. Die Bodenproduktion hat nur geringfügige Veränderungen aufzuweisen, wogegen die Spiritusproduktion eine sehr beträchtliche Zunahme verzeichnete. Ebenso bedeutsam sind die Fortschritte der Montanindustrie.

Trotz all dieser Ausdehnung auf gewerblichem Gebiete ist Ungarn immerhin noch heute ein präponderierender Agrikulturstaat. Allein die Landwirtschaft selbst ist eine gänzlich andere geworden. Von Seiten der Regierung ist auſserordentlich viel dafür geschehen, speziell für Verbesserung der Viehrassen, Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen, Anwendung von Kunstdünger, Maſsregeln gegen die Phylloxera u. a. m. Das Meiste aber haben die Landwirte selbst auf diesem Gebiete geleistet. Die Anbaufläche Ungarns betrug insgesamt in 1867: 17 Mill. Katasterjoche, in 1890 aber 30,5 Mill. Die Ernteergebnisse sind natürlich schwankende; allein man kann sie nach den von Deutsch beigebrachten Ziffern auf durchschnittlich mehr als eine Verdoppelung gegen 1869 veranschlagen. Auch für die Forstwirtschaft ist viel geschehen und insbesondere der Devastation des Waldes entgegengetreten worden.

Überblickt man die Gesamtresultate an der Hand dieses Büchleins, so erklärt sich der hoffnungsfreudige Ausblick des Verfassers in die Zukunft seines Heimatlandes. Um das Bild, das er liefert, zu einem vollständigen zu machen, wäre freilich auch eine Betonung der Aufgaben, welche noch in Angriff zu nehmen sind, erforderlich gewesen. Wo viel Licht, ist eben auch viel Schatten, und besonders auf dem Gebiete der Sozialpolitik sind kaum die ersten rudimentären Stadien in diesem Lande erreicht. Allein wir wollen darüber mit dem Verfasser nicht rechten, empfehlen vielmehr das Büchlein, welches trotz des trockenen Tones in flüssiger Darstellung geschrieben ist, dem Studium möglichst weiter Kreise.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Französische Litteratur.

Yves Guyot, *La Tyrannie Socialiste* (Die sozialistische Tyrannei). 1 Vol. in 12 de 272 pages. Paris, Delagrave, 1893.

Der Abscheu, den der revolutionäre Sozialismus den Verfechtern der ökonomischen Freiheit einflöſst, macht sich in Frankreich viel stärker bemerkbar als in anderen Ländern, und man begreift diese Abneigung nur zu gut, wenn man an die Junitage des Jahres 1848 und an die Blut- und Feuerorgien der Kommune im Jahre 1871 denkt. Zwar waren die Unruhen, die dieses Jahr die Schlieſsung der Arbeitsbörse begleiteten, die zur Hochburg einer künftigen Revolutionsarmee oder mindestens zum Hauptquartier der Feinde der öffentlichen Ordnung geworden war, ohne groſse Bedeutung, und dem energischen Vorgehen der Regierung gelang es leicht, sie im Keime zu ersticken. Es scheint auch nicht, als wären ernstere Volksaufstände zu

befürchten, wiewohl es in Paris und in allen grofsen Städten eine Hefe der Bevölkerung giebt, die sich aus den untersten Volksschichten rekrutiert und aus Verbrechern, Zuhältern, Anarchisten besteht, kurz aus Leuten, die für Krakehl und Unordnung schwärmen und nur durch die Furcht vor Strafe in den gesetzlichen Schranken gehalten werden. Aber so sehr die unmittelbare Gefahr eines Aufruhrs in die Ferne gerückt erscheint, so wenig darf man sich verhehlen, dafs die Ideenverwirrung in den Köpfen um so gröfser ist: die schwache, schwankende Haltung der Centralgewalt bei einigen Streiks (bei dem der Omnibuskutscher in Paris, bei dem der Kohlenarbeiter in der Provinz) hat den sozialistischen Führern Mut gemacht. In unserem Lande, wo das allgemeine Stimmrecht herrscht, haben sich Politiker, die nach Volksgunst oder Parlamentssitzen haschen, die sozialistischen Phrasen angeeignet und bedienen sich zum Stimmenfang der bekannten Redensarten von den Rechtsansprüchen der Arbeiter, von der Verwandlung der Steuer in ein Mittel zur gerechten Verteilung der Reichtümer.

Auf der anderen Seite fehlt es auch nicht an überzeugten Männern, die die Irrlehren des Sozialismus bekämpfen. Glücklicherweise sitzen in der Kammer und im Senat Gesetzgeber wie Yves Guyot, Burdeau, Aynard, Léon Say u. A., die sich furchtlos in den Kampf wagen, um jene Redner zu widerlegen, die aus Ehrgeiz, Unwissenheit oder Charakterschwäche die Vernichtung der individuellen Freiheit und die unbeschränkte Ausdehnung des Staatsgewalt verlangen. Ebenso werden in der Presse die liberalen Ideen durch das Journal des Débats, die Temps, den Siècle, den Economiste français, den Monde économiste und mehrere monatlich oder zweimonatlich erscheinende Zeitschriften in glänzender Weise vertreten.

Besonders Yves Guyot, der hervorragende ehemalige Minister der öffentlichen Arbeiten, dem wir das Gesetz betreffend die Herabsetzung des Passagier- und Eilgütertarifs verdanken, zeichnet sich durch Festigkeit und Mut im Kampfe gegen den Sozialismus aus. Als Nationalökonom ist er den liberalen Ideen, die heute weniger Anklang finden als vor 20 Jahren, stets treu geblieben, unterscheidet sich von seinen Mitstreitern aber hauptsächlich dadurch, dafs er für eine Besteuerung des Kapitals eintritt. Yves Guyot hat neuerdings unter dem Titel „Die sozialistische Tyrannei“ ein kleines Werk erscheinen lassen, dem er als Motto den Ausspruch Ledru Rollins vorsetzt: „Der Sozialismus ist der Staat, der sich an die Stelle der individuellen Freiheit setzt und so der schrecklichste aller Tyrannen wird.“

Bevor wir an die Analyse des Buches gehen, verlohnt es sich wohl, in aller Kürze die Zusammensetzung der sozialistischen Parteien in Frankreich zu skizzieren. Joseph Chailley Bert teilt sie in zwei grofse Kategorien, in die „Überzeugten“ (convaincus) und in die „Diplomaten“ (habiles).

1. Die Possibilisten. Sie wurden von dem verstorbenen Joffrin gebildet, einem Arbeiter, der es bis zum Gemeinderat und Abgeordneten gebracht hatte. Joffrin, ein Ehrenmann, von feurigem Temperament, aber als Politiker sehr geschickt, wufste zwei Führer der Oppositionsparteien, Brousse und Allemane, an sich zu fesseln und deren Ansichten mit der seinigen in einer gemeinschaftlichen Lehre zu verschmelzen, der die Gegner den Namen „Possibilismus“ gaben. Joffrin war Opportunist; er wollte schonend vorgehen und nur zeitgemäfse Reformen vorschlagen, deren Durchführung unter den Verhältnissen, unter denen er lebte, möglich sei. Die aus zwei Fraktionen, den Broussisten und Allemanisten, bestehende Partei bewies ihre Existenz und ihren Einflufs im Kampfe gegen den Boulangis-

mus, der ihr indefs doch eine Anzahl Anhänger abspenstig machte. Nach Joffrins Tode trennten sich seine Offiziere von neuem.

Brousse ist Doktor der Medizin; seine Studien und sein Temperament trieben ihn dazu, den Sozialismus mit wissenschaftlichem Geiste zu durchtränken. Chailley Bert erzählt, dafs Brousse am Tage nach der Explosion im Restaurant Very 200 seiner Schüler persönlich in Dr. Girards Klinik führte und sie an dem verstümmelten Beine Verys vorbeiziehen liefs, um ihnen Abscheu vor dem Anarchismus einzuflöfsen. Allemane ist wenig gebildet, aber sehr leidenschaftlich und allerlei Utopien zugänglich. Bis jetzt aber hat auch er im politischen Kampfe die Anwendung der Gewalt verworfen.

Broussisten und Allemanisten behaupten, sie seien überzeugt, auf friedlichem Wege den Sieg zu erringen. Ihr mächtigster Bundesgenosse sei die tiefgehende Zerrüttung der Bourgeoisie, die sie ebenso verabscheuen wie die Anarchisten, indem sie diese nur als den Abschaum der Bourgeoisie betrachten.

2. Die Blanquisten bilden gewissermafsen den Übergang von den Possibilisten zu den Marxisten; sie haben weder die angebliche wissenschaftliche Theorie der Marxisten, noch den Glauben an den friedlichen Triumph ihrer Ideen, wie die Possibilisten. Von Blanqui haben sie die revolutionäre Neigung geerbt. Sie glauben weder an die Wirksamkeit des Stimmzettels, noch an die Revolution durch Evolution. Sie sind der Ansicht, dafs man den Sturz der Bourgeoisie durch die revolutionäre That beschleunigen müsse, wenn nicht der vierte Stand auch der Fäulnis anheimfallen solle. Ihr Führer ist Vaillant.

3. Die Marxisten repräsentieren in Frankreich den kollektivistischen Sozialismus der Deutschen. Ihre Lehren sind die von Karl Marx, wie sie von Bebel und Liebknecht vorgetragen werden. Das oberste Haupt der Partei ist Jules Guesde; seine Offiziere sind alte Kommunarden und Revolutionäre. Die Hauptpunkte des Programms sind folgende:

1) Progressive Einkommensteuer und progressive Erbschaftssteuer;
2) Aufhebung des Erbrechtes für Seitenlinien (mit einer ersten Abgrenzung bis zum 4. Grade);
3) Unentgeltlichkeit und Gleichheit des Gesamtunterrichts;
4) Nach aufsen hin eine wesentlich friedliche Politik; keine neuen Kolonialabenteuer mehr;
5) Verstaatlichung der Bank, der Minen, der Eisenbahnen;
6) Gesetze, die hinzielen auf Verzettelung der Reichtümer, auf Schaffung von Arbeiterkapital und Arbeiterindustrie, Ersetzung der grofsen Fabrik durch die Arbeiterwerkstätte, Ersetzung der grofsen Magazine durch Konsumgesellschaften ohne Aktionäre.
7) Organisation staatlicher Unterstützung und staatlichen Schutzes für Arbeitsunfähige;
8) Beseitigung aller Monopole, Privilegien, amtlicher Vorrechte (Notare, Advokaten, Kanzleischreiber); Organisation einer unentgeltlichen Rechtspflege.

Dadurch, dafs Guesde die Bedrohung des ländlichen Privateigentums aus dem Programm gestrichen hat, hofft er die Bauern für sich zu gewinnen. Es ist dies aber nur ein Wahlschachzug; später wird man selbstverständlich das ganze Programm wieder in seiner Vollständigkeit aufnehmen.

Das Programm der sozialistischen Radikalen (Millerand, Jaurès) nähert sich vielfach dem abgeschwächten Programm Guesdes.

Yves Guyot bekämpft mit seinem neuesten Buche die Bestrebungen und Irrlehren der Sozialisten, die aus der Arbeit ein Monopol in den Händen,

gleichviel welchnamiger, Korporationen machen wollen; er bekämpft alle gesetzlichen Verbote und Eingriffe in das Arbeitsverhältnis, die Einschränkung der Arbeitszeit, sowie das Trägheitsideal, das die Sozialisten als höchstes Ziel aufstellen. Er ist der Ansicht, daſs nur unter strenger Beobachtung der Gesetze der Gesellschaftswissenschaft die Menschheit wirkliche Fortschritte machen könne. Weder die Redereien der revolutionären Sozialisten, noch die Forderungen der Possibilisten, noch die Dynamitattentate konnten diese Ansicht erschüttern, die durch das jammervolle Schauspiel der Männer und der Thaten der Kommune sich ein für allemal bei ihm festgesetzt hatte. Überall sieht er sich genötigt, die individuelle Freiheit gegen eine angebliche Arbeiterschutzgesetzgebung und gegen den Despotismus gewisser Assoziationen der Syndikate zu verteidigen. Guyot citiert eine Stelle aus Clevelands Wirtschaftsprogramm:

„Die Bevormundungstheorie muſs fallen gelassen werden. Das Volk soll wissen, daſs es dazu da ist, die Regierung zu unterstützen, und nicht umgekehrt die Regierung dazu da ist, das Volk zu unterstützen.“

In Frankreich spiegeln die gegenwärtigen Sozialisten dem Publikum eine Macht vor, die sie gar nicht besitzen. Während sie die Einführung der Monopole erwarten, deren sie sich zu bemächtigen gedenken, maſsen sie sich das Monopol an, die arbeitende Klasse zu vertreten, und gerade gegen diese Anmaſsung protestiert Guyot in seinem Buche auf das entschiedenste, wie er das schon in der Kammer gethan hat.

Guyot untersucht zuerst, was man unter Sozialismus versteht, und weist nach, daſs dieser, weit entfernt, ein Fortschritt zu sein, vielmehr einen Rückschritt, ja eine völlige Umkehr bedeute. Er geht die verschiedenen sozialistischen Programme der Reihe nach durch und findet, daſs sie alle einen leitenden Grundgedanken haben: der Staat soll an die Stelle des freien Privatvertrages treten, während sich doch gerade der Fortschritt in der politischen, religiösen und geistigen Entwickelung der Menschheit dadurch kennzeichnet, daſs an Stelle der autoritären Maſsnahmen freie persönliche Entschlieſsungen treten.

So gelangt er schlieſslich zu folgenden soziologischen Gesetzen:

1. Der Fortschritt steht in indirektem Verhältnis zur Beschränkung der menschlichen Thätigkeit durch Menschen und in direktem Verhältnis zur freien Verfügung des Menschen über die Dinge.

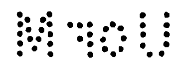
2. Schädlich ist jede Institution (gesetzliche, gouvernementale, fiskalische oder administrative Maſsnahmen), die auf eine Einschränkung der intellektuellen oder produktiven Thätigkeit des Menschen abzielt.

3. Verderblich ist jede Institution, die ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen gegen die Konkurrenz schützen will; denn sie führt notwendigerweise zur Apathie und zum völligen Erlöschen des Interesses.

5. Nützlich ist jede Institution, die die Fähigkeiten des Individuums für den Kampf ums Dasein und seinen Thätigkeitstrieb innerhalb der Verhältnisse, unter denen es leben muſs, auszubilden geeignet ist.

Man sieht, Yves Guyot ist überzeugter Individualist. Sein Buch atmet Mut und ehrlichen Glauben, es ist eine Verteidigungsschrift für die ökonomische Freiheit im weitesten Sinne des Worts. Die Ideen, die sehr klar und nachdrücklich darin niedergelegt sind, werden vermutlich nicht überall Anerkennung finden; sie schwimmen zu sehr gegen den Strom des Tages, aber sie verdienen unter allen Umständen eine unparteiische Besprechung.

Paris. Arthur Raffalovich.





Italienische Litteratur.

Periodische Ubersicht über die italienische volkswirtschaftliche Litteratur.

III.

(Werke von Nani, Salioli, Loria, Pisenti, Colnaghi.)

Die sozialen Fragen sind immer diejenigen, die in diesem Augenblicke der nationalökonomischen Litteratur den meisten Stoff liefern. Beginnen wir damit, über zwei Schriften zu berichten, die zwar schon früher erschienen, indessen von grofser Wichtigkeit sind und die soziale Frage vom juristischen Gesichtspunkte behandeln.

Prof. Cesare Nani von der Universität in Turin [1]) bespricht den ganzen neueren Gedankengang über die Reform des bürgerlichen Gesetzbuches unter dem Einflufs der neueren sozialistischen Ideen, dem sich auch das Privatrecht nicht entziehen kann. Er geht die Schriften derjenigen Rechtsgelehrten durch, die sich nicht offen zum Sozialismus bekennen, sondern im Gegenteil alle Grundprinzipien des Privatrechts anerkennen, jedoch keine Bedenken tragen, sie auch einer radikalen Verbesserung zu unterwerfen. Sehr bewandert in der Kenntnis der deutschen Litteratur, analisiert der Autor aufs genaueste mehrere Schriften von Gierke über den neueren Entwurf des deutschen Civilgesetzbuches und vor allem über den Gedanken desselben, das Privatrecht mit dem öffentlichen Rechte auf der Grundlage des alten deutschen Rechtes zu versöhnen und an Stelle des absoluten römischen Begriffes des Privateigentums den relativen deutschen zu setzen, der ihm das soziale Interesse gegenüberstellt. Auf dieser Grundlage möchte Gierke innere Formen des ganzen Immobiliarrechts zum Schutz der sozialen Bestimmung des Grundeigentums, dessen Pflichten das Gesetzbuch festzustellen hätte, mit einer Reform der Verträge, und besonders des Arbeitsvertrags. In der Hauptsache jedoch, bemerkt der Verfasser, sind Gierkes Ideen konservativ, weil sie darauf hinauslaufen, die Gesellschaft auf ihren gegenwärtigen Grundlagen zu erhalten. Weit radikaler sind dagegen die Ideen des Professors Menger in Wien. Er verlangt, dafs die Verbesserungen am bürgerlichen Gesetzbuch den Schutz der Interessen der besitzlosen Klassen zum Zweck haben sollen, während sie bis jetzt im Gegenteil nur die besitzenden und herrschenden Klassen schützten. Es wäre überflüssig, uns länger bei den Schriften Mengers und anderer deutscher Autoren aufzuhalten, die dem deutschen Publikum ohne Zweifel bekannt sind.

In Frankreich hat Cheysson in sehr bescheidener Weise einige dürftige Verbesserungen des Arbeitsvertrags unter dem Gesichtspunkte einer Verbesserung der Arbeiterverhältnisse gefordert, aber die Orthodoxen der Akademie brachten ihn sofort zum Schweigen.

Auch in Italien sind bereits verschiedene Stimmen nach Verbesserungen laut geworden. 1885 stellte Cimbali das Verlangen, dafs im bürgerlichen Rechte das individualistische Prinzip durch das sozialistische ersetzt werde, und früher noch, schon 1881, hatte Vadali Popole dieselbe Forderung gestellt. Die neuen Lehren wurden anfangs von den italienischen Rechtsgelehrten stark kritisiert, aber neuerdings nahmen Salvioli und Giantiska in zwei akademischen Reden den Kampf wieder auf und schlugen dabei eine Richtung ein, die der Mengerschen sehr nahe kommt.

1) Il Socialismo nel codice civile (Torino, Clausen).

Man ist im allgemeinen gegen diese neue Richtung, es fragt sich, ob ein Gesetzbuch in unseren Tagen zum Schutz der bürgerlichen Freiheit für Alle, oder zu nichts anderem als zu einem Mittel der Produktion für die verschiedenen Klassen oder für eine einzige — die elendeste derselben — da sein solle. Es scheint uns jedoch, daſs auf diese Weise die Frage nicht richtig gestellt ist; denn das, was man beklagt, ist eben, daſs die juristische Freiheit den ärmeren Klassen keine wirkliche Freiheit sichert, und die Frage ist so zu stellen, wie jene zum Vorteil dieser Klassen im Namen der gesellschaftlichen Interessen und der Gerechtigkeit zu beschränken ist. Das schlieſst keinerlei Privilegium in sich, sondern nur einen legitimen Schutz der Schwachen.

Der Autor fragt sich weiter, ob die Bestimmungen des Privatrechts in der That von Erwägungen der gesellschaftlichen Utilität zu regeln sind; es ist dies der Grundbegriff der neuen juristischen Reformfragen, ob diese nun die gesellschaftliche Ordnung aufrecht erhalten oder sie in ihrem Bestande modifizieren wollen. Die Gefahr dieser Richtung beruht nach Nani darin, daſs man kein Kriterium ersieht, um die Grenzen zwischen dem Privatinteresse und dem öffentlichen als Bestandteile des bürgerlichen Rechts zu bestimmen. Angenommen, daſs das Eigentum sozialen Verpflichtungen unterworfen werden muſs: welche und wie vielerlei werden diese Pflichten sein, fragt sich der Autor ängstlich, wo sind die Grenzen auf diesem Wege? Der Autor hält einen Einfluſs des Privatrechts auf das öffentliche Recht für zulässig, aber nur, wenn es sich um eine offenbare Notwendigkeit handelt, um ein Bedürfnis, dem man in keiner anderen Weise abhelfen kann und wenn die Energie des Einzelnen zur Selbsthilfe nicht ausreicht.

Nani ist sehr ängstlich in Bezug auf die neuen Einmischungen, die der Staat zu übernehmen hätte, wenn die neuen Vorschläge durchgingen, und er greift mit einem feinen Humor sie auch an.

Die humanitären Tendenzen lassen die Neuern auf eine Einmischung des Staates hoffen, die den Menschen auf allen Stadien seines Lebens begleiten würde, auf Gesetze, die die Schuldner in Schutz nehmen, das Prinzip der Unsequestrierbarkeit ausdehnen und den für die Familie notwendigen Teil von Grund und Boden vor der Zwangsvollstreckung geschützt wissen wollten (aber das, bemerken wir, ist in einigen Staaten mit dem System der homestead exemptions bereits geschehen, und zwar in konservativer Absicht).

Der Autor fürchtet, daſs diese humanitären Tendenzen bei ihrer Durchführung dieselben Wirkungen haben würden, welche die des kanonischen Rechts mit dem Verbot der Wucherzinsen hatten; diese brachten einen enormen Kraftaufwand ohne entsprechende Resultate mit sich.

Ebenso hält er viele andere Vorschläge zur Reform der Verträge u. s. w. für gefährlich, alles in allem ist Nani von diesem noch nicht reifen Versuche, dem Privatrecht eine soziale Funktion einzuräumen, nicht überzeugt worden, er hält die Prämissen für irrig und die Hoffnungen für trügerisch und erklärt jene hohen Ziele, die man vor Augen hat, nicht für erreichbar und hält sie überdies für sehr gefährlich. Er giebt zu, daſs in der Beurteilung, die das italienische Gesetzbuch gefunden hat, Wahres enthalten sei, daſs man Änderungen anbringen und Lücken ausfüllen könne, vor allem diejenige in Bezug auf die Arbeitsverträge zum Schutz der Rechte der Arbeiter. Er giebt auch die Notwendigkeit der Verteidigung des Arbeiters zu, der sich mitunter der Willkür eines nicht eben gewissenhaften Unternehmers preisgegeben sehen kann, und acceptiert schlieſslich im Prinzip den Gedanken einer sozialen Gesetzgebung, nur müsse sie auſserhalb des bürger-





lichen Gesetzbuches stehen, und täuscht sich nicht über den Umfang ihrer Wirksamkeit.

Die Abhandlung des Professors Nani ist, obgleich nicht immer unparteiisch, so gelehrt und durchdacht, daſs man sie nicht allein mit groſsem Nutzen für sich durchliest, sondern daſs sie in vielen Punkten auch auf den wahrhaft Eindruck macht, der, wie wir, keineswegs geneigt sein möchte, mit den Bedenken, mit den Zweifeln und mit den individuellen Ansichten des Autors zu sympatisieren. Gewiſs kann man zur Rechtfertigung für derartige Zweifel den Umstand anführen, daſs diese auf die Erneuerung des Civilrechts bezüglichen Studien noch unreif und ziemlich unklar sind und daſs den an die Genauigkeit und die Strenge der Ideen und Ausdrücke gewöhnten Juristen gerade diese Unbestimmtheit und Ungenauigkeit, die eine natürliche Frucht der Neuheit ist, etwas Widerstrebendes sein muſs. Aber das, was unreif ist, wird reifen, und um es zur Reife zu bringen, nützen vielleicht die von Nani so ernstlich dargethanen Zweifel; allein mehr noch frommt die mutige Ausdauer der Neuerer selbst. Inzwischen kann der Nationalökonom, wenngleich er sich dem technischen Teile der vorgeschlagenen Reformen gegenüber nicht für kompetent erklärt, dem Geiste derselben nur Beifall zollen. Daſs das Privatrecht eine Emanation der in ökonomischer Hinsicht vorherrschenden Klassen ist, daſs der Besitz an Grund und Boden auch eine soziale Bestimmung hat und mit den Rechten zugleich auch Verpflichtungen ausüben muſs, daſs die juristische Freiheit des Arbeiters ein von seiner wirklichen Freiheit sehr verschiedenes Ding ist und daſs das Recht und das Interesse der Gesamtheit, dem das Individuum voranstehen muſs — diese Ansichten sind zur Zeit vielen Nationalökonomen schon gäng und gebe, und die Reorganisation einer Reform des Privatrechts, die davon ausgeht, kann nur ihrer vollen Sympathie und ihrer ganzen kräftigen Unterstützung gewiſs sein.

Wer weder Bedenken noch Zweifel hegt, ist Professor Salioli.[1]) Er beschreitet kühn die Bahnen der Formen und giebt über die gegenwärtige gesellschaftliche und juristische Ordnung vernichtende Urteile ab, die in den Hörsälen der Universitäten einen lauten Widerhall finden sollten und deren sich die italienischen Sozialisten als einer von ihnen ausgegangenen schönen Errungenschaft rühmten. Während die Menschheit, sagt Salioli, ihren Gesichtspunkt geändert und sich vom Individuum zur Gesamtheit gewendet hat, sind die Gesetzgeber bei dem ihrigen auf dem individuellen Gebiete stehen geblieben, ohne sich um die Erwägungen zu kümmern, ob die individuellen Interessen der Gerechtigkeit konform sind. Das römische Recht, auf das sich die italienischen Gesetze stützen, schützte nur die Eigentümer, während es alle anderen unterdrückte, es legte dem Besitz keinerlei soziale Verpflichtungen auf, es war gegen die Arbeiter, erkannte die Freiheit und Würde der Arbeit nicht an und war in Summa das Recht der Sklavenbesitzer.

Das Recht ist, wie auch Loria sagt, der Ausdruck der Stärkeren, derjenigen, die in ökonomischer Hinsicht die Oberhand haben, es ist der Reflex ihrer Verhältnisse und ihrer Interessen. Das Gewohnheitsrecht, auf das sich zum groſsen Teile das italienische Gesetzbuch stützt, ist das Resultat eines von den Starken über die Schwachen davongetragenen Sieges, und die Wage der Gerechtigkeit sinkt thatsächlich zum Nachteil der Schwachen, der arbeitenden und besitzlosen Klassen. Alle unsere privatrechtlichen Institutionen wurden in einer Zeit kodifiziert, in der die Masse des Volkes

1) I difetti del codice civile (Palermo, Tip. dello Statuto).



noch keinen Anteil an der Erziehung und an der Regierung hatte und es ihr nicht erlaubt war, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte, deren sie sich nicht einmal bewufst waren, zu organisieren. Die Reform des Rechts hat die Bourgeoisie bisher nur immer besser gestellt. Die Qualifikation der Bourgeoisie, wie sie das französische Gesetzbuch giebt, ist gerecht.

Die Gesetzbücher dieses Jahrhunderts sind die Gesetzbücher der Bourgeoisie, die an die Stelle der Aristokratie getreten und eine privilegierte und mit Monopolen ausgestattete Klasse geworden ist. Das italienische Civilgesetzbuch regelt in Hunderten von Artikeln das Eigentum und die Stellung des Grund und Bodens, während auch nicht ein einziger Artikel von der Stellung der Werkthätigkeit, vom Arbeitsvertrage spricht, obgleich das italienische Civilgesetzbuch neueren Datums ist und die Arbeiterverhältnisse vor dreifsig Jahren in der Hauptsache von den heutigen nicht verschieden waren. Das Recht sieht nur auf das Eigentum und das Kapital, mit der Arbeit beschäftigt es sich nicht. Es müssen deshalb seine Grundlagen verschoben werden, es mufs, statt auf das Eigentum der Minderzahl, auf die Arbeit der Mehrzahl Rücksicht genommen und diese zum eigentlichen Mittelpunkt des juristischen Lebens an der Stelle des Eigentums gemacht werden. Die Gesetze haben mehr an die verlorenen Gegenstände als an die natürlichen Kinder gedacht, haben den Schutz des Besitztums der reichen Mündel organisiert, aber nichts für den Schutz der Person und die Erziehung der armen Mündel gethan, haben das Eigentum für unverletzlich erklärt und die Person des Menschen nicht genügend in Schutz genommen. Man nahm im Arbeitsvertrag eine Gleichheit zwischen den Verhältnissen der Arbeitgeber und Arbeiter an, wie sie in Wirklichkeit keineswegs existiert, und die juristische Freiheit wurde somit eine Fiktion, und eine gefährliche Fiktion, weil sie unter dem Schema der Gerechtigkeit die Unterdrückung des Arbeiters deckt.

Das sind die Hauptfehler des bürgerlichen Gesetzbuches, zu deren Beseitigung Salioli, der mit Boccaria das Recht des Besitzes ein furchtbares und vielleicht nicht notwendiges Recht nennt, eine weise und wohlwollende Reform auf dem Wege der Gesetzgebung fordert, eine Reform, die, wenn sie auch die soziale Frage nicht löst, die Gesetzgebung wenigstens in Übereinstimmung mit den heutigen sozialen Tendenzen bringen wird.

Diese Reform verlangen auch wir mit Salioli dringend, indem wir dem Recht eine neue Ära wünschen, in der es sich, von den neuen sozialen Ideen befruchtet, weiter entwickeln möge, indem wir an die Stelle des Rechtes der Klassen, das bis jetzt vorwiegend Geltung hatte, ein soziales Recht treten zu sehen wünschen. Nur indem wir neben dem sympathischen Enthusiasmus des Einen die überlegende Klugheit des Andern gelten lassen, verlangen wir von den Juristen der neuen Schule ein gründliches und praktisches Studium der Reformen, damit die von ihnen in Eile hingeworfenen Keime ebenso rasch zum Wachstum gebracht werden können.

*

Wir können das Thema der Beziehungen zwischen dem Recht und der sozialen Frage nicht verlassen, ohne wenigstens im Fluge auf einen eben in diesen Tagen erschienenen hochwichtigen Artikel von Loria zu verweisen.[1]) Es ist ein neues Kapitel des Werkes von Loria über die ökonomische Theorie der politischen Konstituierung, worüber wir in dieser Uebersicht weitläufig gesprochen haben, und das in einer französischen Ausgabe dieses Werkes erscheinen wird. Lorias Schriften sind alle so wichtig und

1) Le basi economiche del diritto („Giornale degli economisti", Maggio 1893).

gedankenreich, dafs es nicht möglich ist, oberflächlich darüber hinzugehen. Wir behalten uns vor, beim Erscheinen der erwähnten neuen Ausgabe sie ausführlicher zu behandeln, indem wir uns heute darauf beschränken, kaum den Inhalt anzudeuten. Loria behauptet steif und fest, dafs das Recht als eine verbindliche und zwingende Institution das notwendige Produkt der kapitalistischen Wirtschaft und das materielle Mittel ist, durch das sich die Rentenempfänger gegen ihre eigenen und gegen die Angriffe der Arbeiter schützen. Das Zwangsrecht dient zur Aufrechterhaltung der ökonomischen Ungleichheit, indem es die Aktion der Mehrbesitzenden verhindert.

Bei einer gleichmäfsigen nationalökonomischen Behandlung, wo die Interessen Aller gleich und solidarisch wären, hätte das Recht nicht mehr nötig, seine Sanktion dazu zu geben, weil es von Allen freiwillig auch ohne Zwang befolgt würde. Das Recht ist der notwendige Reflex der wirtschaftlichen Beziehungen, es geht notwendigerweise aus der wirtschaftlichen Verfassung hervor und mufs sich mit dieser ändern. Die historische Doktrin Savignys, der das Recht für ein Produkt des nationalen Gewissens, der Rasse eines Volkes erklärt, ist demnach falsch, und dafs das Recht im engsten Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Evolution steht, beweist Loria mit einer glänzenden historischen Synthese, worin er die nationale ökonomische und juristische Evolution einander gegenüberstellt, aufserdem schildert er eingehend den Einflufs der wirtschaftlichen Beziehungen auf die verschiedenen Zweige des Rechts, das Familienrecht, das Eigentumsrecht, das Erbrecht und das Vertragsrecht. So ist, schliefst der Verfasser, auf dessen Thesen zurückzukommen wir uns vorbehalten, das Recht in seinen mannigfaltigsten Formen ein mächtiges Instrument, das die Bestimmung hat, die Bestrebungen der Arbeiter zu zügeln und die Fortdauer und Erweiterung des Besitztums zu sichern. — Dasselbe sagt Salioli, wenn er behauptet, dafs alle Gesetzbücher Klassengesetzbücher sind.

*

Indem wir uns einer anderen Frage zuwenden, müssen wir zunächst auf ein interessantes Werk eines Arztes, des Professor Gustav Pisenti von der Universität Perugia verweisen [1]), der in einer seiner Universitätsantrittsreden, die Technik seiner Wissenschaft für einen Augenblick verlassend und ebenfalls dem Einflusse der neuen sozialen Ideen Folge gebend, das Bedürfnis fühlte, seine begeisterten sozialistischen Tendenzen mit der nicht weniger lebhaften christlichen Gesinnung, die ihn belebt, zu versöhnen. Professor Pisenti ist betrübt über den Schein des Atheismus, den der Sozialismus so oft annimmt, und glaubt, dafs der Sozialismus Hand in Hand mit einer starken christlichen Gesinnung gehen kann, ja er geht noch viel weiter, indem er behauptet, der Sozialismus müsse notwendigerweise seine Grundlage in der Religion haben, wenn er triumphieren wolle. Ein Blick auf die Anfänge des Christentums und auf die gegenwärtige Blüte des sogenannten christlichen Sozialismus, der, wenn auch kein eigentlicher Sozialismus, so doch auf jede Art und Weise die sozialen Tendenzen mit dem religiösen Prinzip zu vereinigen sucht, genügt, um den ersten Teil der These des Autors anzunehmen. Allein er scheint uns etwas rein Überflüssiges zu unternehmen, wenn er sich bemüht, die Möglichkeit eines religiösen Sozialismus zu beweisen. Man wird es im Gegenteil stark bezweifeln können, dafs die gegenwärtige soziale Bewegung ihre Stütze oder gar ihren Ausgangspunkt in dem religiösen Gefühle finden könne und suchen würde. Wir, die wir

1) Socialismo e cristianesimo (Tórino, Bocca).



nicht zu den Gläubigen gehören, möchten es uns beinahe wünschen, aber wir glauben, frei herausgesagt, nicht daran, dafs die religiöse Gesinnung in unseren Tagen eine so grofse Gewalt habe, während wir andererseits ernsthafte Gefahren in gewissen Formen des religiösen Sozialismus erblicken, der, wie zum Beispiel der katholische Sozialismus, unter reformatorischen und humanitären Vorspiegelungen konservative und reaktionäre Tendenzen verbirgt, deren Triumph für den sozialen Fortschritt unheilvoll sein würde.

*

Wir können das Thema der sozialen Fragen nicht verlassen, ohne auf zwei wichtige Publikationen zu verweisen, die, obwohl sie in englischer Sprache gedruckt sind, in Italien geschrieben wurden und sich auf Italien beziehen; es sind die vortrefflichen Berichte des englischen Konsuls in Florenz, Sir Dominic Colnaghi, über die Arbeitsverhältnisse in Italien. [1]) Im ersten dieser bereits früher veröffentlichten Berichte, dem eine sorgfältige und gediegene geschichtliche Darstellung der ökonomischen und industriellen Entwickelung Italiens und ihrer Folgen von 1860 an vorangeht, giebt der Autor eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse des Ackerbaues und der Feldarbeiter und schildert in trüben, aber der Wahrheit entsprechenden Farben die Lage der Tagelöhner. Ebenso behandelt er die Verhältnisse der Industrie- und der Fabrikarbeiter, wobei er besonders aus dem vortrefflichen Werke von Bodio über die mafsgebenden Zeichen der ökonomischen Bewegungen in Italien schöpfte. Er fällt ein sehr günstiges Urteil über die italienischen Arbeiter, die er als intelligent, geschickt, mäfsig, ehrlich und im allgemeinen, wenn sie von den Unternehmern richtig behandelt werden, als fügsam bezeichnet. Obgleich sich, sagt Colnaghi, auch unter den italienischen Arbeitern eine gewisse soziale Unzufriedenheit ausbreite, seien die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern weniger gespannt als anderwärts, wenn auch die Lage der Arbeiter infolge der allgemeinen Krisis nicht gut sei. Er giebt ferner eine ausführliche Darstellung aller sozialen Institutionen, die sich unter den Arbeitern in Italien gebildet haben, Wohlthätigkeitsanstalten, Sparkassen, Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, Genossenschaften u. s. w., und giebt schliefslich einen Auszug aus der gesamten sozialen italienischen Gefetzgebung, indem er ziemlich ausführlich die verschiedenen Gesetze über die Vereine zu gegenseitigen Unterstützungen, milde Stiftungen, Genossenschaften, die Arbeit der Kinder u. s. w. spricht und auf die neuen Gesetzentwürfe hinweist.

Der in den letzten Tagen veröffentlichte zweite Bericht enthält weitere Angaben über die Arbeiterausstände, über die genossenschaftlichen Assoziationen und über die „Arbeitskammern“, die sich seit einiger Zeit in den Hauptstädten Italiens mehr oder weniger nach dem Muster der „Arbeitsbörse“ in Paris zu bilden begonnen haben. Die beiden Berichte des Herrn Colnaghi enthalten eine Menge aus den sichersten Quellen geschöpfter statistischer Notizen, sind sachgemäfs und gewissenhaft und geben in gedrängter Kürze eine Fülle von Nachrichten über ihr Thema. Wir bemerken nur den Mangel einiger Worte über die sozialistische Bewegung, die in einer so vollständigen und gut geschriebenen Abhandlung wie die von Colnaghi über die soziale Bewegung in Italien allerdings nicht hätte übergangen werden sollen.

Bologna. Ugo Rabbeno.

---

1) Report on the condition of labour in Italy. — Further report on the condition of labour in Italy. (London, Foreign office, 1891—1893.)



Ungarische Litteratur.

Einiges über die wirtschaftsgeschichtliche Litteratur Ungarns.

Der freundlichen Aufforderung des Herausgebers dieser Zeitschrift nachkommend, wollen wir von Zeit zu Zeit einen zusammenfassenden Bericht über die volkswirtschaftliche Litteratur Ungarns geben. Als Einleitung hierzu soll es uns gestattet sein, in kurzen Übersichten den gegenwärtigen Stand einzelner Zweige unserer Fachlitteratur darzustellen. Wir beginnen mit der wirtschaftsgeschichtlichen Litteratur der jüngsten Epoche.

Die historische Litteratur spielt in Ungarn eine hervorragende Rolle. Man kann sagen, dafs es namentlich drei Wissenschaften sind, welche bei uns populär sind: Geschichte, Philologie und Staatsrecht, weil sie alle mit der Existenz der ungarischen Nation eng zusammenhängen. Die historische Litteratur hat sich aber bis in die neuere Zeit mit wirtschaftsgeschichtlichen Fragen nicht beschäftigt; auch gegenwärtig sind es in überwiegender Zahl Volkswirte, welche durch die Bearbeitung einzelner Erscheiuungen unsere wirtschaftshistorische Literatur in gewissem Sinne geschaffen haben. Von diesen Arbeiten[1]) soll in folgenden Zeilen kurz berichtet werden.

Die Arbeit Acsádys über die Finanzen Ungarns unter der Regierung Ferdinands I. (1526—64) zerfällt in folgende Kapitel: Einleitung; Der Staatshaushalt vor der Schlacht von Mohács (1526); Die Finanzpolitik Ferdinands; Das Steuergebiet und dessen Veränderungen; Die königliche Kammer; Die direkten Steuern; Die Steuer der Städte; Der Zoll; Bergbau und Münzprägung u. s. w.; Der gesamte Bedarf des Königs; Die Steuer und die Gesellschaft. Wir sehen, die wichtigsten Seiten des Finanzwesens sind erfafst und auf Grund archivalischer Studien beleuchtet. Von direkten Steuern gab es damals die Subsidien, die infolge der häufigen Bewilligung einen dauernden Charakter annahmen, dann das Lucrum camerae, das Krönungsgeschenk u. s. w. Unter Ferdinand I. hatten von 27 Landtagen 22 mit Steuerbewilligungen sich zu befassen. Es wurde keine Pauschalsumme bewilligt, sondern nach der Anzahl der Porten (Thorsteuer) die Steuer gezahlt. Aufserdem gab es die Steuer der Städte, die ziemlich ertragsfähig war, die Judensteuer, die Steuer der fremden Kaufleute u. s. w. Die Steuern hatten teils den Charakter von Vermögenssteuern, teils den von Einkommensteuern, teils den von Kopfsteuern, Taxen u. s. w. Die Steuern wurden von den

1) Acsády, Magyarország pénzügyei I. Ferdinand uralkodása alatt 1526—64. 280 S. Budapest 1888. (Die Finanzen Ungarns unter der Regierung Ferdinands I. 1526—1564).

Fenyvessy, Az első magyar vasút története. 129 S. Budapest 1883. (Die Geschichte der ersten ungarischen Eisenbahn.)

Fenyvessy, A pesti hazai takarèkpenztai-egyesület ötven éves története 1840—1889. Budapest 1890. 397 S. (Fünfzigjährige Geschichte des Pester vaterländischen ersten Sparkassenvereines.)

Pòlya, A pesti magyar kereskedelmi bank keletkezésének és ötven éves fenállásának története. Budapest 1892. VIII u. 399 S. (Geschichte der Entstehung und des fünfzigjährigen Bestandes der Pester ungarischen Kommerzialbank.)

Pèch, Alsò-Magyarország bánya mivelèsenèk története. II. Bd. Budapest 1887. (Geschichte des Bergbaues Unterungarns.)

Wenzel, Magyarország mezögazdaságának története. Budapest 1887. V u. 422 S. (Geschichte der Landwirtschaft Unterungarns.)

Wenzel, A Fuggerek jelentösége Magyaroszág történetében. Budapest 1882. 212 S. (Die Bedeutung der Fugger in der Geschichte Ungarns.)

Ballagi, Colbert. II. Bd. Budapest 1887—90.

Ständen bewilligt, nur von dem Lucrum camerae behauptete die Regierung, dafs dieses nicht der Bewilligung unterliege. Es gab auch damals die Naturalsteuer der öffentlichen Arbeitspflicht, welche schon damals mit Geld abgelöst werden konnte. Lehrreich ist das Kapitel der städtischen Steuer. Die Steuer der Städte gehörte zu den ordentlichen Einnahmen; hierher zählte man nämlich alle Steuern, welche nicht von der Bewilligung der Stände abhingen. Die Steuer der Städte bestimmte der König; jedoch die Umlegung und Eintreibung besorgte die Stadt; also umgekehrt wie im Komitat, wo die Steuer bewilligt werden mufste, die Eintreibung aber von staatlichen Organen besorgt wurde. Die Städte hatten übrigens auch andere Lasten zu tragen, und oft wurden bei denselben auch Zwangsanlehen gemacht. Eine der Haupteinnahmequellen war der Zoll, welcher beiläufig so viel eintrug, wie die Kontribution. Bedeutendere Einnahmequellen waren auch Bergbau und Münze; weniger Salz, da unter Ferdinand I. ein grofser Teil der reichen Salzlager nicht in seinem Besitze war. Die Gesamteinkünfte berechnen sich auf etwa 440 000 fl., was wohl als Minimum zu betrachten ist, aber erst für jene Regierungszeit Ferdinands, wo sein Thron schon befestigt war. Dem heutigen Geldwerte entsprechend soll jene Summe etwa 3—5 ½ (?) Mill. Gulden betragen. Eine sozialpolitisch lehrreiche Studie ist jene über den sozialen Charakter der Steuer. Der Adel war natürlich steuerfrei, namentlich gilt dies von dem hohen, reichen Adel. Trotzdem erfüllt er nicht mehr seine staatlichen Funktionen; ja ein grofser Teil der Steuereinnahmen wird geradezu zu seinem Vorteil verwendet; oft erhielten die Adeligen die ganze Steuer der Unterthanen und Kriegskontribution. Als der König die Steuer für sich in Anspruch nahm, erfüllte der Adel umsoweniger seine Kriegspflicht. Dagegen wird der niedere Adel ebenso wie die niedere Geistlichkeit besteuert, doch geschah dies freilich nur ausnahmsweise; die ganze Schwere der direkten und indirekten Steuern fiel auf die Bauern. Die Lage dieser Klasse war die allertraurigste; nur einigermafsen scheint diese Last erleichtert worden zu sein durch eine grofse ökonomische Erscheinung, nämlich durch die in jener Zeit eintretende Preisminderung des Geldes.

Die Arbeit Fenyvessys befafst sich mit der Geschichte der ersten ungarischen Eisenbahn. Die Eisenbahnfrage wurde im ungarischen Landtage zum ersten Male am 3. Februar 1836 angeregt, anläfslich der Erörterung des Expropriationsrechtes für Unternehmungen d'utilité publique. In der öffentlichen Meinung beschäftigte man sich aber schon geraume Zeit mit dieser Angelegenheit; auch die vom 1825—1827er Landtage emittierte Kommission berührte die „ductus ferreos“. Interessant ist, dafs schon bei Gelegenheit der ersten Debatte die Ansicht laut wurde, der Staat möge die Bahnen bauen, während Andere der Privatunternehmung das Feld freilassen wollten. Auch das Heimfallsrecht wird schon formulirt. Charakteristisch ist auch, dafs Manche der Auffassung huldigten, dafs das Privilegium des Adels, keine Steuer zu zahlen, auch auf die Eisenbahnfahrt Geltung haben müsse; Andere huldigten der Ansicht, dafs die Adeligen wenigstens auf jenen Bahnen nicht zahlen sollten, welche aus Staatsmitteln erbaut würden. Solche Ansichten herrschten noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts! In der Tariffrage wünscht ein Teil die Festsetzung der Tarife ganz den Unternehmungen zu überlassen — merkwürdigerweise selbst Deák —, während Andere deren gesetzliche Feststellung fordern. Von grofser Wichtigkeit ist auch die Debatte, ob die Festsetzung und Konzessionierung der Bahnlinien durch die Gesetzgebung, oder durch die Regierung zu geschehen habe. Der Kampf um diese Prinzipien füllte die erste Periode der Geschichte der Eisenbahnen in Ungarn

aus und schliefst mit der G. A. 1836. XXV., dem Grundgesetz des ungarischen Eisenbahnwesens, ab. Dieses Gesetz bewilligte vor allem das Expropriationsrecht allen jenen Unternehmungen, welche in den im Gesetz genannten Richtungen Verkehrsmittel schaffen. Höchst interessant ist der Parallelismus zwischen dem Vorgange in England und Ungarn. Sowie in England im Anfange die Kanalgesetzgebung als Grundlage für das Bahnwesen angenommen wurde, so war in Ungarn wieder der Erfolg für den Bau der Kettenbrücke mafsgebend. Während diese Fragen die Gesetzgebung beschäftigten, war schon die Konkurrenz um den Ausbau zweier Linien entstanden; eine bedeutende Finanzgruppe, an deren Spitze das Wiener Bankhaus Sina stand, und die den Bau der Südbahn plante, bewarb sich um eine Bahn zur Verbindung Pests mit Wien am rechten Donauufer, während ein anderes Konsortium, an dessen Spitze Rothschild stand, und welches die österreichische Ferdinand-Nordbahn baute, eine Verbindung am linken Donauufer anstrebte. Der Autor schildert in ausführlicher Weise den Kampf, der sich um diese Bahnlinien entwickelt, und der bald nicht nur den Landtag, sondern das ganze Land in Aufregung versetzt. Der Kampf dieser Projekte verursacht eine Verzögerung des Eisenbahnbaues. Weitere Komplikationen entstehen mit der Annahme des Staatsbahnprinzips in Österreich. Alle Phasen der Eisenbahnpolitik werden eingehend dargestellt und bietet diese Darstellung einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Eisenbahnpolitik im Allgemeinen.

Durch den Zusammenhang mit wichtigen historischen Ereignissen verdient auch die von demselben Autor verfafste Geschichte der ersten ungarischen vaterländischen Sparkasse gröfsere Beachtung. Die erste Anregung, von einem ansehnlichen ungarischen Schriftsteller, Andreas von Fáy ausgehend, geschieht im Jahre 1825; doch erfolgt die Gründung erst im Jahre 1838. Dieselbe geschieht unter Beteiligung von Aktionären, wodurch die Gründung seines rein philantropischen Charakters beraubt wurde, und dieses Beispiel wurde mafsgebend für die ganze Gestaltung des ungarischen Sparkassenwesens. Interessant ist namentlich die Geschichte des Instituts zur Zeit der 1848er Revolution. Am 2. März 1848 nehmen so Viele ihre Einlagen zurück, dafs die Summe der Rückzahlung das Vierfache der sonst üblichen beträgt. Am 5. März nimmt die Sparkasse bei der Kommerzialbank 20 000 fl. auf und erhält auch von der Statthalterei ein Darlehen von 100 000 fl. Aber der Barvorrat nimmt immer mehr ab; die 20 000 fl. müssen prolongiert werden und von der Statthalterei werden weitere 100 000 fl. erbeten. Weiter erklärt die Sparkasse, dafs sie keine neuen Anlehen bewilligt und bei der Rückzahlung der Einlagen die statutenmäfsige Kündigungsfrist eingehalten wird. Die Einlagen werden fortwährend zurückgezogen, neue fehlen, die Schuldner sind säumig. Ende April bessert sich die Situation ein wenig, wird aber anfangs Mai wieder schlechter. Bei der Regierung wird um ein Darlehen angesucht, worauf der Sparkasse in Tresorscheinen 100 000 fl. zur Verfügung gestellt werden. Die Sparkasse kann auch jetzt die massenhaften Rückzahlungen nicht bestreiten und erbittet vom Finanzminister Kossuth ein Darlehn von 400 000 fl., das aber abgelehnt wird. Nun wendet sich das Institut an das Parlament und verlangt Moratorium. Die Sparkasse ist gezwungen, die Rückzahlungen zum Teil zu suspendieren, woran hauptsächlich der Umstand Schuld trägt, dafs der gröfste Teil der Einlagen auf langjährigen Hypothekarkredit hinausgegeben war (2,5 Mill. auf Immobilien, 246 393 fl. auf Escompte und Vorschüsse). Am 24. September stellt das Institut wegen Herannahens des Jellacsicsschen Heeres die Thätigkeit



ein. Nachdem Jellacsics zurückgeschlagen war, beginnt die Sparkasse Mitte Oktober abermals ihre Thätigkeit. Die Rückzahlung wird beschränkt fortgesetzt. Die in Verkehr gesetzten Kreditzettel zweifelhaften Wertes werden zur Sparkasse gebracht, und nun muſs sie die Annahme von Einlagen beschränken. Im März 1849 wird die Annahme des eingereichten Papiergeldes gänzlich verweigert, nachdem Windischgrätz deren Umlauf verbot. Im Mai, während der Belagerung von Ofen, wird die Thätigkeit wieder suspendiert. Nach der heldenmütigen Einnahme dieser Stadt kehrt das Vertrauen zurück, die Einlagen steigen, die Sparkasse kann der Regierung die Vorschüsse zurückzahlen; die Kassenvorräte steigen, und die regelmäſsige Thätigkeit nimmt wieder ihren Anfang. Rückzahlungen werden nicht verlangt, im Gegenteil steigen die Einlagen. Am 2. Juli erklärt die Sparkasse, weitere Einlagen nicht mehr annehmen zu können, dagegen bereit zu sein, Rückzahlungen zu machen. Nach Niederwerfung des ungarischen Freiheitskampfes muſsten die ungarischen Noten abgeliefert werden, die Kassenvorräte sanken, die Sparkasse muſste abermals die Rückzahlungen beschränken. Im Jahre 1850 hatten sich die Verhältnisse wesentlich gebessert, wurden aber erst 1851 normal.

Die Geschichte der Pester Kommerzialbank von Pólya beansprucht ein allgemeineres Interesse, da die Geschichte des Instituts mit der volkswirtschaftlichen Wiedergeburt des ungarischen Staates zusammenfällt. Überdies spielte das Institut kurze Zeit hindurch die Rolle der ungarischen Notenbank und war dadurch in die wichtigen historischen Ereignisse des Jahres 1848 verflochten. Einige Daten wollen wir kurz reproduzieren: Der erste Gedanke der Gründung des Instituts tauchte im Jahre 1830 auf. Langwierige Verhandlungen verzögerten die Errichtung, obwohl nicht etwa böser Wille im Spiele war, wie bei so vielen Wünschen, die von Ungarn her in Wien geäuſsert wurden. Ja, die österreichische Nationalbank versprach sogar, unter gewissen Voraussetzungen das neue Institut zu unterstützen. Das Gründungsdokument wurde im Jahre 1841 unterschrieben. Bezüglich der Geschichte der ungarischen Banknoten sei hier Folgendes hervorgehoben: Im Juli 1848 erklärte Kossuth als Finanzminister die Notwendigkeit der Ausgabe von Banknoten von je 1 und 2 Gulden und schloſs diesbezüglich mit der Bank einen Vortrag, wonach der Staat 5 Millionen in Silber und Gold deponieren sollte, wogegen die Bank 12½ Millionen Banknoten zu emittieren hätte, für deren Einlösung sie Sorge zu tragen hätte. Die Banknote würde bei allen öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel angenommen. Die österreichische Nationalbank protestierte gegen die Ausgabe dieser Banknoten und erklärte sich für den Fall der Anerkennung ihres Privilegiums bereit, 12½ Millionen 1- und 2-Guldennoten zur Verfügung zu stellen. Die ungarische Regierung wies jedoch dieses Anerbieten zurück. Die Thätigkeit der Bank als Notenbank nahm aber noch in diesem Jahre ein Ende und hatte eine Reihe von Schwierigkeiten zur Folge, die leicht deren Existenz hätten gefährden können. Die Bank muſste den Barschatz an Windischgrätz ausliefern, die Noten wurden auſser Verkehr gesetzt. Mit dem Siege der ungarischen Waffen erhielt die Bank den Befehl, den Verfügungen der ungarischen Regierung Folge zu leisten, und als endlich der ungarische Freiheitskampf unterdrückt wurde, stellte der siegreiche Absolutismus ungerechte Forderungen, die der Bank nur auf Gnadenwege erlassen wurden.

Eine der reichhaltigsten und für die Wirtschaftsgeschichte höchst interessante Arbeit ist die Geschichte des unterungarischen Bergbaues von Péch. Das Werk ist auf vier starke Bände angelegt, wovon zwei bereits erschienen

sind. Die erschienenen Bände behandeln die Zeit bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts. Von der eigentlichen Bergwerksgeschichte abgesehen, enthält das Werk viele wichtige Daten zur Geschichte des Münz- und Finanzwesens, ganz besonders aber zur Geschichte der Arbeiterverhältnisse. Die Geschichte mehrerer Arbeiteraufstände läfst uns den organischen Trieb entdecken, der zu gewissen Bildungen drängt, wo die Verhältnisse es fordern. Zahlreiche Dokumente ermöglichen die direkte Benutzung der Quellen.

Die Geschichte der ungarischen Landwirtschaft von Gustav Wenzel bietet eine kurze Übersicht der Entwickelung des wichtigsten Produktionszweiges des Landes. Das Werk enthält viele interessante Daten, kann aber doch nur als erster Versuch betrachtet werden, indem eine tiefere Erforschung des historischen Entwickelungsganges und namentlich dessen volkswirtschaftlicher Bedingtheit fehlt.

Von demselben Verfasser besitzen wir eine Monographie: „Die Bedeutung der Fugger in der Geschichte Ungarns". Der Verfasser hat diese Monographie auf Grund von Studien ausgearbeitet, die er im Fuggerhaus zu Augsburg betrieben hat. In gelungener Weise stellt er uns die Rolle vor Augen, welche dieses Haus in Ungarn auf dem Gebiete des Handels, des Bankwesens, des Bergbaues und der Industrie gespielt hat; wie sich dessen Einflufs zu einem allgemeinen, auf die Entwickelung wichtiger Ereignisse einwirkenden gestaltete. Das Haus Fugger repräsentiert in Ungarn die erste Grofshandelsmacht, und die Darstellung seiner geschäftlichen Beziehungen bietet gleichzeitig ein Detailbild der wirtschaftlichen Zustände jener Zeit. In der Dokumentensammlung finden sich höchst interessante Beiträge zur Geschichte des Bergbaues, der Arbeiterverhältnisse u. s. w.

Weit seltener als mit der vaterländischen Wirtschaftsgeschichte befassen sich natürlich die ungarischen Schriftsteller mit der Wirtschaftsgeschichte anderer Länder. Doch eines Werkes müssen wir Erwähnung thun, welches dieser Kategorie angehört. Es ist dies ein Werk über „Colbert" von Aladàr Ballagi, eine tüchtige und selbständige, auf weitläufigen, in den Archiven verschiedener Länder gepflogenen Quellenstudien beruhende Monographie. Der Verfasser bemüht sich auch, ein richtiges Bild über den Begriff des Colbertismus wie Merkantilismus zu geben und bringt viel interessantes und von den Volkswirten bisher wenig verwertetes Material. Auch die Thätigkeit Colberts für die Statistik ist eingehend dargestellt. Besonders wichtig für die Charakteristik Colberts, des Wirtschaftsreformers, ist jenes Kapitel, in welchem eingehend Colbers edle und praktische Auffassung der Arbeit dargestellt wird. Er wollte aus einem Staate der Kavaliere einen Staat des Arbeiters machen; die Arbeit ist die alleinige Quelle des Wohlstandes („l'abondance procéde toujours du travail"), und das Wichtigste für den Staat ist ihm die menschliche Arheit („il n'y a rien qui soit plus précieux dans l'estat, que le travail des hommes").

Budapest. Földes.

III. Bibliographie.*)

I. Politische Ökonomie.

1. Encyklopädien. Lexika. Sammelwerke. Hand- und Lehrbücher.

Frankenstein, K., Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, s. Hand- und Lehrbuch etc.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. In selbständigen Bänden bearbeitet von A. Arndt, R. van der Borght, K. Brämer, H. Brämer, K. Th. Eheberg, C. Finkelnburg, K. Frankenstein, K. V. Fricker, B. Fuisting, F. C. Huber, K. Kaerger, R. von Kaufmann, F. Kleinwächter, J. Lehr, E. Mischler, A. Oncken, A. Petersilie, K. Rieker, A. Schäffle, A. Schwappach, R. Stephan, H. von Straufs und Torney, W. Vocke, J. Wolf, und herausgegeben von K. Frankenstein. I. Abteil. I. Bd.: Grundlagen und Grundbegriffe der Volkswirtschaft. Von J. Lehr. gr. 8°. XVI, 376 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld. M. 9; geb. M. 11.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. v. J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. 28. Lfg. Lex.-8°. (5. Bd. XII u. S. 609—885.) Jena, Gustav Fischer. M. 5.

Lehr- u. Handbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständ. Abthlgn. In Verbindg. m. A. Buchenberger, K. Bücher, H. Dietzel u. A. bearb. und hrsg. v. A. Wagner. 3. Hauptabth. 2. Thl. 2. Bd. Practische Volkswirtschaftslehre. 2. Thl.: Agrarwesen u. Agrarpolitik v. A. Buchenberger. 2. (Schluss-) Bd. XII, 641 S. gr. 8°. Leipzig, C. F. Wintersche Verlagsh. M. 15.

Sammlung älterer u. neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- u. Auslandes. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Eman. Leser. Nr. 3. Die deutschen Kreditverhältnisse u. der 30 jährige Krieg. Von Eberh. Gothein. Ein Neu: Nutzlich- vnd Lustigs Colloqvivm Von etlichen Reichstags-Puncten. Insonderheit die Reformation der Zöllen Zinsszahlung vnd verbesserung der Matricul antreffend. Colloquenten seyn Doctor. Edelmann. Burger. Baur. Hrsg. v. Eberh. Gothein. XCVII, 107 S. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot. Geb. M. 3,20.

—, nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. v. Joh. Conrad. 7. Bd. 2. Hft. Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruck-Gewerbes in statistischer und sozialer Beziehung von Dr. A. Gerstenberg. IX, 192 S. gr. 8°. Jena, G. Fischer. M. 4; 1. u. 2.: M. 7.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. 58. Bd. Verhandlungen der am 20. und 21. März 1893 in Berlin abgeh. Generalversammlung des Vereins f. Socialpolitik über die ländliche Arbeiterfrage und über die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes. Auf Grund der stenograph. Niederschrift hrsg. vom ständigen Ausschuss. V, 226 S. m. 1 farb. Karte. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 5,40.

Staatslexikon, 23. u. 24. Hft. Freiburg, Herder. à M. 1,50.

Wagner, A., Lehr- u. Handbuch d. polit. Ökonomie, s. Lehr- und Handbuch.

Gide, C., Principes d'économie politique. 4e édition, revue et augmentée. In-18 jésus, 644 pages. Paris 1894. Libr. Larose. Fr. 6.

---

*) Vom 16. Juli bis 30. Sept. 1893.

Séances et **Travaux** de l'Académie des sciences morales et politiques (Institut de France). Comptes rendus publiés dans le Moniteur universel par MM. Ch. Vergé et Loiseau. Années 1840 et 1841. In-8°, IX, 654 p. Paris, Lib. Picard et fils.

Enciclopedia di amministrazione, di industria e commercio: opera diretta da G. Cerboni. Fasc. 37—38. (Cabaco-Cambiale). 8°. p. 1—64. Milano, F. Vallardi. il fascicolo L. 1.

Stanley Jevons, S., Economia politica, tradotta per cura del prof. L. Cossa. Terza edizione riveduta. 16°. XV, 180 p. Milano, U. Hoepli. L. 1,50.

Förhandlingar, Nationalekonomiska föreningens, 1892. 8vo, 108 sid. och 3 tab. Stockholm, Samson & Wallin. kr. 3.

Des Combes, H., Nemzetgazdaságtani kézikönyv. II rész, a nemzetgazdaságtan Különös része. III. rész, Pénzügytan. (Handbuch der Nationalökonomie. II. Abteilung. Der spezielle Teil der Nationalökonomie. 8°, 286 S. III. Abteilung. Finanzwissenschaft. 8°, 177 S.). Debreczen, László. fl. 3.

Nemzetgazdasági irók tára, VI. Kötet. Sismondi János, a nemzetgazdaságtan tárgya és a tudomàny keletkezése. Forditotta Enyedi Lukács. (Bibliothek volkswirtschaftlicher Schriftsteller. VI. Band. Sismondi: Das neue System der Nationalökonomie. I. Band. Der Gegenstand der Nationalökonomie und die Entstehung der Wissenschaft. Übersetzt von Lukas Enyedi). 8°. 411 S. Budapest, Pallas. fl. 2,50.

2. Methodologische und theoretische Untersuchungen. Grundbegriffe der Volkswirtschaft. Soziologie.

Lehr, J., Grundlagen und Grundbegriffe, s. Hand- u. Lehrbuch, u. 1: Encyklopädien etc.

Petrażycki, Leo v., Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkt des gemeinen Civilrechts unter Berücksicht. des Entwurfs e. bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich. I. Bd. Grundbegriffe. gr. 8°. XII, 344 S. Berlin, H. W. Müller. M. 7,50.

* * *

Hohoff, W., Die Werthlehre des Aristoteles: Monatsschrift für Christliche Sozial-Reform; 1893 (XV. Jahrg.) Nr. 6.

Glasson, E., De l'altération de la notion du droit et de la justice au point de vue de l'économie sociale. Discours d'ouverture du congrès annuel de la Société d'économie sociale et des unions de la paix sociale. Extrait de la Réforme sociale. In-8°, 16 p. Paris, Imp. Levé; 54 rue de Seine.

Greef, G. de, Les Lois sociologiques. In-18 jésus, 187 p. Paris, Lib. F. Alcan.

* * *

Dubois, E. et E. **Perreau**, L'enseignement économique en Allemagne: La Reforme Sociale; 16 juillet et 1er août 1893 (III sér., t. VI 2 et 3).

Perreau, E., L'enseignement, s. u. Dubois, E.

Hubert-Valleroux, Robinson Crusoë et l'infame Capital: Journ. des Économistes. Août 1893 (52e année).

du Puynode, G., La liberté économique: Journ. des Économistes; Juillet et Août 1893 (52e année).

Marx, K., The Theory of Value. Complete. Forming the First 9 Chapters of „Capital". 8vo, pp. 190. London, W. Reeves. sh. 1.

* * *

Newcomb, S., The problem of economic education: The Quarterly Journal of Economics. July 1893.

Ross, Edw. A., The Tendencies of Natural Values: The Yale Review. II. 2.

Cimbali, G., Le scienze morali e politiche; il loro metodo ed i loro risultati. 8°. p. 86. Roma, Roux & C. edit. L. 3.

Ferrero, G., I simboli in rapporto alla storia e filosofia del diritto, alla psicologia e alla sociologia. 8°. p. VIII, 137. Torino, Fratelli Bocca. L. 3.

* * *

Montemartini, G., La definizione economico-soziale del risparmio: Giornale degli Economisti, Settembre 1893.



3. Litteraturgeschichte der politischen Ökonomie. Biographisches. Bibliographie der Staatswissenschaften.

Beiträge, Berner, zur Geschichte der Nationalökonomie, hrsg. v. Aug. Oncken. Nr. 5. Johann Ludwig Muret, ein schweizerischer Nationalökonom u. Statistiker des 18. Jahrh. Von Dr. Aug. Lauterburg. 71 S. gr. 8°. Bern, K. J. Wyss. M. 1,40.

Hicke, W., Litteratur zur Geschichte der Industrie in Böhmen, s. Beiträge, u. 12: Gewerbewesen.

Katalog v. Werken der socialen Litteratur, alphabetisch nach Gruppen geordnet. Hrsg. vom Kath.-polit. Pressverein, Brixen. 8°. 16 S. Brixen. Buchhdlg. d. Kath.-polit. Pressvereins. M. 0,20.

Lauterburg, A., Muret, s. Beiträge.

Oncken, A., Berner Beiträge, s. Beiträge.

Partzsch, J., Litteratur der Landes- u. Volkskunde der Provinz Schlesien. 2. Hft. S. 93—160. Ergänzungsheft zu Jahres-Bericht, 70., der schlesischen Gesellschaft f. vaterländische Cultur. Breslau, Aderholz. M. 2.

Stammhammer, J., Bibliographie des Socialismus u. Communismus. Lex.-8°. IV, 303 S. Jena, G. Fischer. M. 10.

* * *

Hohoff, W., Die Werthlehre des Aristoteles: Monatsschrift für Christliche Sozialreform; 1893. (XV. Jahrg.) Nr. 6.

Courtois, A., Notice sur la vie et les travaux économiques de Sismondi. Extrait du Compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques. In-8°, 32 p. Paris, Lib. Guillaumin & C.

* * *

Lacointa, J., Une belle vie. J. Évelart: La Reforme Sociale; 16 juillet et 1er août 1893. (III. sér., t. VI, 2e et 3e livr.)

Ashley, W. J., An Introduction to English Economic History and Theory. Part 2, The End of the Middle Ages. Cr. 8vo, pp. 482. London, Longmans. sh. 10,6.

* * *

Cunningham, W., Ashleys English Economic History: Political Science Quarterly, VIII. 3.

Strappini, W. D., The Labour Gazette: The Month, July 1893.

Masè-Dari, E., L. A. Muratori come economista: Giornale degli Economisti; Luglio-Agosto 1893.

4. Darstellung wirtschaftlicher Kultur. Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Wirtschaftspolitik im Allgemeinen.

Baasch, E., Hamburgs Seeschiffahrt u. Waarenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrh. (Aus: „Ztschr. d. Ver. f. hamburg. Geschichte".) gr. 8°. 126 S. Hamburg, L. Gräfe & Sillem in Komm. M. 3.

Beer, A., Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreichs zu den deutschen Staaten unter Maria Theresia. (Aus: „Archiv f. österr. Geschichte".) Lex.-8°. 269 S. Leipzig, Freytag in Komm. M. 5.

Gebauer, H., Die Volkswirtschaft im Königr. Sachsen. Historisch, geographisch u. statistisch dargestellt. 31. u. 32. (Schluss-)Lfg. gr. 8°. (3. Bd. LXIV und S. 705—781.) Dresden, W. Baensch. M. 1.

Hallwich, H., Firma Franz Leitenberger, s. Beiträge u. 12: Gewerbewesen.

Neumann, Th., Das moderne Agypten. Mit besonderer Rücksicht auf Handel und Volkswirtschaft. gr. 8°. XIII, 352 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 8.

Nostitz, Kasp. v., Haushaltungsbuch des Fürstenth. Preussen 1578. Ein Quellenbeitrag zur polit. u. Wirthschaftsgeschichte Altpreussens. Publication des Vereins f. die Geschichte von Ost- u. Westpreussen. Hrsg. v. Karl Lohmeyer. gr. 8°. LXXX, 421 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 10.

Schäfer, Frdr., Wirtschafts- u. Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den J. 1550—1628, nebst einem einleit. Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. O. Gierke. 44. Hft.) gr. 8°. XII, 196 S. Breslau, W. Koebner. M. 7.

Übersichten der Weltwirtschaft. 11. Lfg. Berlin, Verl. f. Sprach- u. Handelswissensch. M. 1.

Gemeinschaft, Die wirtschaftliche. Volkswirtschaftliche Untersuchungen, angewandt auf die Verhältnisse der Gegenwart v. e. westdeutschen industriellen Kreise. 4°. 34 S. Köln, J. G. Schmitz. M. 1.

* * *

Meyer, Chr., Dorf und Bauernhof in Deutschland in alter und neuer Zeit: Vierteljahrsschr. f. Volkswirthschaft, Polit. u. Kulturgesch. XXX. Jahrg. III. 2.

Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung: Jahrb. f. Nationalökon. III. F. 6. 2.

* * *

Wiesinger, K., Die soziale und ökonomische Bewegung Deutschlands in französischer Beleuchtung: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung etc.; 1893. (XXVI). Nr. 9.

Castonnet des Fosses, H., Le Centenaire de Christophe Colomb. La Découverte de l'Amérique; Ses conséquences économiques; l'Europe et l'Amérique il y a quatre siècles. Extrait du Bulletin de la Société de géographie de Lille. In-8°, 23 pages. Lille, Imp. Danel.

Delaperrierre, La France économique et l'armée. In-8°, 612 p. Paris et Limoges, Impr. et Libr. Charles-Lavauzelle. Fr. 12.

Georgiadès, D., La Grèce économique et financière en 1893. Réponse à M. E. F. G. Law, délégué du gouvernement anglais. In-8°, 144 p. Paris, Libr. Guillaumin & Co. Fr. 3.

Sandoz, C., Origine et Développement de l'industrie horlogère à Besançon et en Franche-Comté. In-8°, 71 p. Besançon, Imprim. Dodivers.

* * *

Issaïev, A.-A., Des principales causes des crises économiques: Revue d'Économie politique; Juillet-Août 1893 (VII. 7).

Mignal, J., Une commune du Bocage vendéen: La Science Sociale, t. XVI. 2e Livr. (août 1893).

De Foville, A., La Ricchezza in Francia ed in altri paesi: Giornale degli Economisti; Luglio 1893.

von Schullern-Schrattenhofen, H., La legislazione economico-sociale austriaca negli ultimi anni: Giornale degli Economisti; Luglio-Settembre 1893.

5. Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. — Soziale Frage und Bewegung.

Bebel, A., Unsere Ziele. Eine Streitschrift gegen die „Demokratische Korrespondenz". 10. Aufl. 8°. 59 S. Berlin, Verlag des „Vorwärts". M. 0,30.

—, Unsere wirtschaftliche u. politische Lage. Rede. 2. Aufl. 12°. 47 S. Zürich, Buchh. d. Schweiz. Grütlivereins. M. 0,20.

Bericht über die Verhandlungen des 4. evangelisch-sozialen Kongresses, abgeh. zu Berlin am 1. u. 2. Juni 1893. Nach den stenograph. Protokollen. gr. 8°. III, 132 S. Berlin, Rehtwisch & Langewort. M. 1,50.

Braun, Gfr. H., Zur Lösung der socialen Frage. I. Sociale Fragen des Columbischen Katholiken-Congresses (Septbr. 1893). II. Der Anthracitkohlen-Strike in Pennsylvanien 1887/88 im Vergleich m. den Bergarbeiter-Bewegungen in Grossbritannien und Deutschland. Diss. gr. 8°. 88 u. VIII, 174 S. St. Louis, Mo. Freiburg i/B., Herder in Komm. M. 4.

Brodbeck, A., Die friedliche Revolution des 20. Jahrh. gr. 8°. 31 S. Zürich, C. Schmidt. M. 0,60.

Büchner, L., Darwinismus u. Sozialismus od. der Kampf um das Dasein und die moderne Gesellschaft. gr. 8°. 72 S. Leipzig, Ernst Günthers Verlag. M. 1.

Frage, Die sociale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 7. Hft. Internationale Regelung der socialen Frage. Von Priest. Aug. Lehmkuhl, S. J. IV, 34 S. gr. 8°. Freiburg i/B., Herder. M. 0,35.

Frage, Die soziale, od. die Armen u. die Reichen. Aus dem Franz. übers. v. A. F. 2. Taus. 12°. 15 S. Bonn, J. Schergens. M. 0,10.

Hinze, A., Gesetze u. Einrichtungen z. Bekämpfung sozialer Nothstände, s. h. 22: Armenwesen.

Hugo, C., Handbuch des Sozialismus, s. Stegmann, C. u. C. Hugo.

Kautsky, K., Parlamentarismus etc., s. u. IV: Staatsrecht.
Lassalles, F., Reden und Schriften. Neue Gesamtausgabe. Hrsg. v. E. Bernstein. 45—48. Hft. Berlin, Verlag des „Vorwärts". M. 0,20.
Lehmkuhl, A., Internationale Regelung, s. Frage, die soziale.
Liebknecht, W., Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie, insbesondere m. Bezug auf den Reichstag. Vortrag. Mit Vorwort u. tragikom. Nachspiel. Neue Aufl. 8°. 32 S. Berlin, Verlag des „Vorwärts". M. 0,15.
Psenner, L., Der christliche Zukunftsstaat. gr. 8°. 31 S. Augsburg, Literar. Institut v. Dr. M. Huttler. M. 0,40.
Sozialismus, Wird der Sozialismus siegen? Ein Ueberblick der Erscheinungen, welche das Kommende verkünden. gr. 8°. 38 S. Köln. (Leipzig, Leipziger Volksbuchh.) M. 0,30.
Stegmann, C. u. C. **Hugo**, Handbuch des Socialismus. (In 7—8 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. S. 1—64. Zürich, Verlags-Magazin. M. 0,80.
Sturz, Der, der Sozialdemokratie od. das Ei des Kolumbus. Eine Sozial-Reform im grossen Stil. Von ***. gr. 8°. 40 S. Berlin, E. Rentzel. M. 0,50.
Zeitgeist, Der. Eine Skizze v. E. K. 3. Aufl. 8°. 32 S. Berlin, Verlag des „Vorwärts". M. 0,15.

* * *

Berghoff-Ising, F., Die neuere sozialistische Bewegung in der Schweiz: Jahrb. f. Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirthschaft; XIII. Jahrg. 3. Hft.
Dorn, A., Zur Frage der sozialen Entwickelung: Volkswirthschaftl. Wochenschrift, XX. Bd. (1893), 501, 502.
Pöhlmann, R., Das romantische Element im Communismus und Sozialismus der Griechen: Historische Zeitschrift; VI. 4.

Borin-Fournet, J., La Société moderne et la question sociale. In-18 jésus. XII, 456 p. Paris, Libr. Guillaumin & Ce. Fr. 3,50.
Calaber, Essai sur la question sociale. Gouvernants et Gouvernés. In-16, 223 p. Paris, Librairie Delhomme & Briguet.
Engels, F., L'Origine de la famille, de la propriété privée et de l'Etat (pour faire suite aux travaux de Lewis H. Morgan); Traduction française par Henri Ravé. In-18 jésus, XXXIII, 296 p. Paris, Libr. Carré.
Guyot, Y., La Tyrannie socialiste. In-18 jésus, XV, 273 p. Paris, Lib. Delagrave.
Hébert, E., Réflexions d'un socialiste sur la grrr...ande concentration opportuno-radicale de Seine-et-Oise. In-18, 8 p. Versailles, L'Auteur, 27, rue d'Anjou. cent 5.
Krapotkine, P., Un siècle d'attente (1789—1889). In-16, 32 pages. Publications de la Révolte. Paris, Au bureau de la Révolte, 140, rue Mouffetard. cent. 10.
Loria, A., Les bases économiques de la constitution sociale. Deuxième édition entièrement refondue et considérablement augmentée, traduite de l'italien sur le manuscrit original, par A. Bouchard. 8°. XII, 430 p. Paris, F. Alcan. L. 7,50.
Programme agricole du parti ouvrier. In-18, 15 p. Paris, A l'administration du Socialiste, 73, rue du Ruisseau. Fr. le cent 4.
Question (la) sociale et la science; par Un volontaire de la science. 2e édition, revue, corrigée et augmentée. Extrait. In-8°, XI, 41 p. Amiens, Imp. Lennet.
Rocquigny, de, Les Syndicats agricoles et le Socialisme agraire. Préface de H. Le Trésor de la Rocque, président de l'Union des syndicats des agriculteurs de France. In-16, 350 pages. Paris, Lib. Perrin & Ce.
Socialisme et Sexualisme. Programme du parti socialiste féminin. „Bibliothèque de l'Harmonie sociale." In-16, 93 p. Paris, Imp. Beaudelot. Fr. 1.
Tézenas du Montcel, P., Le Socialisme chrétien. In-8°, 39 p. Saint-Etienne, Imp. Théolier & Ce.
Ziegler, T., La question sociale est une question morale. Traduit d'après la 4e édition allemande par G. Palante, professeur de philosophie au lycée de Saint-Brieuc. In-18 jésus, XV, 174 p. Paris, Lib. F. Alcan.

* * *

Blondel, G., Les récents progrés du socialisme en Allemagne: La Reforme Sociale. 16 juillet et 1er août 1893 (III. sér., t. VI, 2e et 3e livr.).
Bonnet, H., Qu'est-ce que le socialisme?: Philosophie d'avenir, t. 18 (1893), p. 333—347.
Domet de Vorges, E., D'une nouvelle forme de socialisme: Annales de philosophie chrétien; juin-juillet 1883.

Kean, L'Encyclique Rerum novarum: L'Association catholique, 15[e] juillet.
Molinari, G. de, Le congrès socialiste de Zurich: Journ. des Economistes, Septembre 1893, 52[e] anée.
Raffalovich, A., La discussion du programme et de la doctrine socialistes au Reichstag allemand: Revue internationale de Sociologie; Juillet-Août 1893 (I. 4).
Schäffle, A., Le collectivisme. II.: Revue sociale et politique, III. anée (1893), Nr. 5.

Bernstein, E., F. Lassalle as a Social Reformer. Trans. by E. M. Aveling. 8vo, pp. XV—192. London, Swan Sonnenschein. sh. 2,6.
Gilman, N. Paine, Socialism and the American spirit. 8°, VIII—376 p. Boston and New-York, Houghton, Mifflin & Co. 7 sh. 6 d.

Fratta, di, La socializzazione della terra. 16, 48 p. Milano, La Critica sociale. L. 0,25.

* * *

Semeria, P. G., La questione Sociale ex la Chiesa (A proposito di un libro recentissimo di Léon Grégoire): Rivista internazionale di scienze sociali; Agosto 1893 (Vol. II. 3).

Veuillot, L., Socialisme en christendom. Naar het fransch door P. Alkmaar, A. Kusters. 8°. VIII, 65 blz. fl. 0,50.

Hertzka, I., Szabadföld, a jövö korszak társadalmi képe. Szerzö engedélyével németböl forditotta Herman Sándor dr. (Freiland. Ein sociales Zukunftsbild. Mit Erlaubniss des Verfassers aus dem Deutschen übersetzt von Dr. A. Herman). 8°. 438 S. Székesfehérrár, Klökner. fl. 1,50.

6. Frauenfrage. Prostitution.

Bibliothek der Frauenfrage, hrsg. v. Frau J. Kettler. Nr. 20—22. Männer, Frauen u. Fortschritt. Aus dem Engl. der Frau Emma Hosken-Woodward. Autoris. Übertragg. v. K. Schirmacher. 82 S. gr. 8°. Weimar, Weimarer Verlagsanstalt. M. 0,30.
Brühl, C. B., Einiges über die Gaben der Natur an die Frau u. die Consequenzen hieraus f. Bedeutung, Stellung, Aufgaben u. Rechte der Frau in der menschl. Gesellschaft, e. v. Gehirn-Demonstrationen begleiteter Vortrag. (Aus: Jahresber. d. Ver. f. erweit. Frauenbildg. in Wien.) gr. 8°. III, 32 S. mit 2 Illustr. und 1 Bildn. Berlin, R. Friedländer & Sohn. M. 1,20.
Fleischner, Ludw., Berufsbildung f. Mädchen. Ein Beitrag zur Frauenfrage. gr. 8°. 28 S. Wien, G. Szelinski in Komm. M. 0,50.
Hosken-Woodward, E., Männer, Frauen und Fortschritt, s. Bibliothek.
Morgenstern, Lina, Frauenarbeit in Deutschland. I. Tl. Geschichte der deutschen Frauenbewegung u. Statistik der Frauenarbeit auf allen ihr zugängl. Gebieten. II. Tl. Adressbuch u. Statistik der Frauenvereine in Deutschland. gr. 8°. VIII, 248 und VIII, 276 S. Berlin, Verlag d. „Deutschen Hausfrauen-Zeitung". M. 6.
Pollaczek, F., Die unverehelichten Mütter u. der Code civil in Deutschland. Ein sozialer Übelstand, beleuchtet v. F. P. gr. 8°. 38 S. Neuwied, A. Schupp. M. 0,50.
Rösler, A., Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung, auf Veranlassg. der Leo-Gesellschaft beantwortet. gr. 8°. VIII, 297 S. Wien, St. Norbertus, Verlagsbuchh. M. 3,50.
Schubert-Feder, Cl., Das Leben der Studentinnen in Zürich. II. Aufl. gr. 8°. 28 S. Berlin, R. Boll. M. 0,25.
Wettstein-Adelt, M., Macht Euch frei! Ein Wort an die deutschen Frauen. gr. 8°. 37 S. Berlin, Deutsche Schriftsteller-Genossenschaft. M. 0,60,

---

Courtois-les-Hougues, C., Le Douaire de la femme et la loi du 9 mars 1891. In-8°, 50 p. Cherbourg, Imp. Le Maout (1892).
Socialisme et Sexualisme. Programme du parti socialiste féminin. (A. d. „Bibliothèque de l'Harmonie sociale".) In-16, 93 p. Paris, Imp. Beaudelot. Fr. 1.

Hulsmeijer, C., Staatsbordeelen, s. u. 21: Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

8*

7. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation. Demographie.

Antisemitismus. Was ist Antisemitismus? 2. Aufl. 8°. 14 S. Berlin, H. Lüstenöder. M. 0,20

Bahlmann, P., Der Reg.-Bez. Münster. Seine Zusammensetzg., Eintheilg. u. Bevölkerg. Nach amtl. Quellen dargestellt. Mit einem vollständig. Ortschaftsverzeichniss. gr. 8°. 120 S. Münster, Aschendorff. M. 3.

Bevölkerungs- u. Wohnungs-Aufnahme, die, vom 1. Decbr. 1890 in der Stadt Berlin. (Die Berliner Volkszählung von 1890). Im Auftrage der städt. Deputation f. Statistik bearb. von Dir. R. Böckh. 1. Hft. Imp.-4°. III, XXIV, 122 S. Berlin, L. Simion. M. 8.

Gerlach, H., Die Einschränkung der Kinderzahl durch Verhütung der Empfängniss. gr. 8°. 36 S. Berlin, Cassirer & Danziger. M. 1.

Grabowsky, N., Die Geschlechtsliebe — der Fluch des Menschentums u. ihre Bekämpfung. gr. 8°. 37 S. Leipzig, Spohr. M. 1.

Herkner, H., Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher. (Aus: „Deutsche Worte"). gr. 8°. 24 S. Wien, L. Weiss. M. 0,35.

Kaerger, K., Aus drei Erdteilen. Gesammelte Aufsätze. gr. 8°. VII, 167 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld. M. 3.

Knieke, A., Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. gr. 8°. 176 S. Münster, Regensberg. M. 3.

Neumanns Orts-Lexikon des Deutschen Reichs. Ein geographisch-statist. Nachschlagebuch f. deutsche Landeskunde. 3. Aufl. v. W. Keil. Mit e. geographisch-statist. Skizze, 1 Übersichtskarte, 2 statist. Karten, 31 Städteplänen und 275 Wappenbildern. In 26 Hftn. 1. Hft. gr. 8°. S. 1—48. Leipzig, Bibliograph. Institut. M. 0,50.

Ortschaftenverzeichniss, schweizerisches, s. Statistik, schweizer., u. 19: Amtl. Statistik.

Ortschafts-Verzeichniss, schlesisches, sämmtlicher Städte, Flecken, Dörfer u. sonstiger Ortschaften u. Wohnplätze in alphabetischer Ordnung. 3. Aufl. gr. 8°. IV, 320 S. Breslau, W. G. Korn. M. 4.

Polek, Joh., Ortschafts-Verzeichnis der Bukowina. (Aus: „Jahrb. d. Bukow. Museumsver.") Lex.-8°. 20 S. Czernowitz, H. Pardini in Komm. M. 60.

Richter, J., Uganda. Ein Blatt aus der Geschichte der evangel. Mission u. der Kolonialpolitik in Centralafrika. gr. 8°. VIII, 268 S. m. 1 Titelbild. Gütersloh, C. Bertelsmann. M. 3; geb. M. 3,75.

Special-Orts-Repertorien der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. Neubearbeitung auf Grund der Ergebnisse der Volkszählg. vom 31. Decbr. 1890. Herausg. v. der k. k. statist. Central-Commission. XII. Galizien. (Deutsch u. polnisch). gr. 8°. VIII, 816 S. Wien, A. Hölder. fl. 18.

Starkenburg, Heinz, Das sexuelle Elend der oberen Stände. Ein Notschrei an die Öffentlichkeit. 8°. 139 S. Leipzig, W. Friedrich. M. 2.

Statistik des Verkehrs, s. Statistik, österr., u. 19: Amtl. Statistik.

Tollin, Henri, Geschichte der französischen Colonie v. Magdeburg. Jubiläumsschrift. III. Bd. Abth. 1, B. Vom Nutzen des Refuge, insbesondere in Magdeburg. gr. 8°. X, 896 S. m. 4 Bildern. Magdeburg, Faber. M. 12,75 (I—III, 1 A u. B u. 2: M. 52,75).

Volkszählung, Ergebnisse der, s. Statistik, österr., u. 19: Amtl. Statistik.
—, s. Statistik, Schweizer., u. 19: Amtl. Statistik.

* * *

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissärs für das Auswanderungswesen während des Jahres 1892: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung etc. 1893 (XXVI) Nr. 8.

Böhmert, V., Die Staatsangehörigkeit und Gebürtigkeit der sächsischen Bevölkerung nach den fünf Volkszählungen von 1871—1890: Zeitschr. d. Königl. sächs. statist. Bureaus, XXVIII. Jahrg. Nr. 3, 4.

Bewegung, die, der Bevölkerung in Dresden im Jahre 1892: Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden, III. 1.

Gumplowicz, L., Die Geburtenziffern Frankreichs: Deutsche Worte; 1893 (XIII. Jahrg.) 8. u. 9. Hft.

Issajew, M. A., Eine neue Art innerer Colonisation in Russland: Jahrb. f. Gesetzgebung, Verw. u. Volksw., XVII. Jahrg. 3. Hft.

Jaffé, M., Irische Rasse und irische Nation: Jahrb. f. Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirthsch.; XVII. Jahrg. 3. Hft.
Rosenfeld, S., Der Selbstmord im k. u. k. österreichischen Heere: Deutsche Worte; 1893 (XII. Jahrg.), 8. u. 9. Hft.

Béchaux, A., La Question juive en France d'après les faits économiques. In-8°. 32 pages. Paris, impr. de Soye et fiels.
Gaffarel, P., Les Colonies françaises. 5e édition, revue et augmentée. In-8°, II-556 p. Paris, Libr. F. Alcan. fr. 5.
Leroy-Beaulieu, A., L'Empire des tsars et les Russes: T. 2: les Institutions (l'Administration centrale et locale; la Bureaucratie; la Police; les Assemblées provinciales et municipales; la Justice et les Tribunaux; la Presse et la Censure; le Parti révolutionaire; Des réformes politiques). 3e édition, revue et augmentée. In-8°, 636 pages. Paris, Libr. Hachette & Co. fr. 7,50.
Renseignements sur la situation des colonies (n° 60). Sous-secrétariat des colonies. In-8°, 493 p. Paris, impr. des journaux officiels.
Vacher, L., Les Anciennes Populations du Limousin. In-8°, 28 pages. Caen, imprim. et Libr. Delesques (1892).

* * *

Koralewsky, M., La famille patriarcale au caucase: Revue internationale de Sociologie; Juillet-Août 1893 (I. 4).
Mignal, J., Une commune du Bocage vendéen: La Science Sociale; t. XVI. 2e livr. (août 1893).
Poincard, L., Les Chaldéens. Originalité et importance de leus rôle préhistorique: La Sciense sociale, XVI. 3.
Simon, E., Une imitation anglaise de la famille chinoise. Le Major Poore et les villages du Wiltshire: La Reforme sociale. 16 août et 1er sept. 1893 (III sér., t. VI. 4e et 5e livr.)
Tricoche, G.-N., La Colonisation chinoise aux Etats-Unis: Journ. des Économistes, Août 1893 (52e année).

Dadelszen, E. v., Report on the results of a Census of the colong of New Zealand, taken for the night of the 5 th April 1891. 8° VII, 143 p. Wellington (N—Z).
Greswell, W. P., Outlines of British Colonisation. With an Introduction by Lord Brassey. cr. 8vo. p. 374. London, Percival. sh. 6.
Tarring, C. J., Chapters on the Law Relating to the Colonies. 2nd ed., Enlarged. 8vo. London, Stevens and Haynes. sh. 20.

Emigrazione e colonie: rapporti di rr. agenti diplomatici e consolari, pubblicati dal. r. ministero degli affari esteri. Roma, tip. Nazionale di G. Bertero. 8°. p. 660.

* * *

Toniolo, G., Studi Statisco Sociali. La Statistica delle religioni: Rivista internazionale di Scienze sociali; Giugno 1893 (Vol. II. Fasc. VI).

8. Transport- und Kommunikationswesen.

Bericht, statistischer, üb. den Betrieb der unter königl. sächs. Staatsverwaltung stehenden Staats- u. Privat-Eisenbahnen m. Nachrichten üb. Eisenbahn-Neubau im J. 1892 u. Nachweisung der am Schlusse d. J. 1892 vorhandenen Transportmittel m. Angabe ihrer Konstruktionsverhältnisse, Anschaffungs- u. Unterhaltungskosten, sowie Leistgn. u. Verbrauch an Heizmaterial. gr. 4°. VIII 326 S. m. 1 Karte, 5 graph. Darstellgn. u. 98 S. Dresden, Warnatz & Lehmann. M. 21,30.
Hilse, K., Handbuch der Strassenbahnkunde, zugleich als Unterlage f. seine Vorlesgn. an der königl. techn. Hochschule zu Berlin. 2. Bd. Strassenbahnpolitik, -Wirthschaftslehre u. -Betriebslehre. 3. (Schluss-)Lfg. gr. 8°. XVI u. S. 449 bis 653. München, R. Oldenbourg. M. 5,60 (kplt.: 27,70.)
Jahresbericht der Central-Commission f. die Rhein. Schiffahrt 1892. gr. 4°. IV, 84 S. m. 23 Beilagen. München. Mannheim, J. Hermann. M. 4.
Seeschiffahrt, Statistik der, s. Statistik des Deutschen Reichs, u. 19: Amtliche Statistik.
Verkehrs-Ordnung f. d. Eisenbahnen, s. u. 26: Gesetzsammlungen etc.
Zoepfl, G., Über Vergangenheit u. Zukunft des Rhein-Donauverkehrs. Vortrag. gr. 4°. 15 S. Nürnberg, Heerdegen-Barbeck. M. 0,80.

* * *

Breitenbach, Über Voraussetzungen und Zwecke durchgehender Eisenbahn- und Seefrachttarife: Archiv f. Eisenbahnwesen, 1893, Hft. 4 u. 5.
Die belgischen Eisenbahnen 1891: Archiv f. Eisenbahnwesen, 1893, Hft. 4 u. 5.
— königl. preußischen Eisenbahnen 1891: Ebda.
Friedberg, Die Wirkung der Staffeltarife für Getreide: Jahrbuch f. Nationalökonomie, III. F. 6. 1.
Kemmann, Die argentinischen Eisenbahnen: Archiv f. Eisenbahnwesen, 1893, Hft. 4 u. 5.
Leutze, Die Ausbildung der Assessoren für die Eisenbahnverwaltung: Archiv für Eisenbahnwesen, 1893, Hft. 4 u. 5.
Sonnenschein, Zur Nebenbahnfrage in Österreich: Archiv f. Eisenbahnwesen, 1893, Hft. 4 u. 5.
Thamer, Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen 1891: Archiv f. Eisenbahnwesen, 1893, Hft. 4 u. 5.

Enquête, L', parlementaire sur le Panama. Réponse à la commission d'enquête et à son rapporteur; par Un député. In-8°, 144 p. Sceaux, IMPR. CHARAIRE & Co. 16 août.
Statistique de la navigation intérieure. Nomenclature des conditions de navigabilité des fleuves, rivières et canaux. Relevé général du tonnage des marchandises. Année 1892. 2 vol. In-4°. 1er volume, 531 p. avec planche et carte en coul.; 2e volume, 290 p. et carte en coul. Paris, IMP. NATIONALE. fr. 8.
Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1891. Documents divers. Première partie. France: Intérêt général. In-4°, VII—234 p. Paris, IMP. NATIONALE. 11 septembre. fr. 5.

Parsons, A., The Liability of Railway Companies for Negligence towards Passengers. 8vo. London, H. Cox. sh. 5.
Reports, American railroad and corporation, being a coll. of the current decisions of the courts of last resort in the U. S. pertaining to the law of railroads, private and municipal corporations, including the law of insurance, banking, carriers, telegraph and telephone companies, building and loan associations, etc.; ed. and annot. by J. Lewis. V. 6, (also index, v. 1 to 6). Chicago, E. B. MYERS & Co. 7—790 p. O. shp. $ 5.

9. Maß und Gewicht, Geld- und Münzwesen, Kredit- und Bankwesen.

Arendt, Otto, Leitfaden der Währungsfrage. 8., unter Berücksicht. der Schliessg. der ind. Münzstätten veränd. u. verm. Aufl. gr. 8°. 45 S. Berlin, H. WALTHER. M. 0,60.
— das goldene Zeitalter Ludwig Bambergers. Eine Währungsschrift aus dem 20. Jahrh. 2. u. 3. Aufl. Mit e. Anh.: Die Schliessg. der ind. Münzstätten. (Aus: „Deutsches Wochenbl.") gr. 8°. 28 S. Ebd. M. 0,50.
Bamberger, Ludw., Die Stichworte der Silberleute. 3. Aufl. gr. 8°. 136 S. Berlin, ROSENBAUM & HART. M. 1,50.
— dasselbe. 4. Aufl. gr. 8°. III, 151 S. Ebd. M. 1,50.
Bever, Carl Frdr., Die Frage des Goldes u. Silbers u. ihrer Währungen, in populärwissenschaftl. Form erörtert. 3. Bearbeitg. gr. 8°. III, 171 S. Köln, J. G. SCHMITZ. M. 3.
Hecht, C., 66 Thesen zur Währungsfrage, gr. 8°. 24 S. Frankfurt a/M., GEBR. FEY. M. 0,60.
Hickmann, A. L., Europäischer Münzenatlas. qu. 16°. 14 Taf. in Gold- u. Silberdr. Wien, G. FREYTAG & BERNDT. M. 0,20.
Jäger, Adf., nationale Währung u. Wohlfahrt. gr. 8°. 40 S. Bielefeld, E. SIEDHOFF. M. 0,60.
Kern, D. S. F., Das natürliche Geldsystem oder die Entdeckung der Goldmacherkunst. Kurzgefasster Leitfaden zum Verständnis für jeden Denkenden. gr. 8°. 14 S. Berlin C., UTHEMANN & MÜLLER. M. 0,40.
Leiffmann, Mor., Gold — Silber — Papier. Eine Studie. 2. Aufl. gr. 8°. 21 S. Düsseldorf, E. LINTZ. M. 0,50.
Münch, Frhr. Osc. v., Ein Commissionsgeschäft des Bankdirektors Colin u. meine Verurtheilung zu 2 Monaten Gefängniss. 8°. 88 S. Nürnberg, WÖRLEIN & Co. M. 0,20.
Schwerin, H., Zur Kritik v. Dr. Bambergers „Die Stichworte der Silberleute" u. zur Verständigung in der Silberfrage. gr. 8°. 39 S. Berlin, HAUDE & SPENER. M. 0,80.

Stall, B., Die Zukunft des Silbers. Beiträge zur Klarstellung der Währungs- und Silberfrage. 1—3. Aufl. gr. 8°. 50 S. Berlin, Verlag der deutschen volkswirthschaftl. Korrespondenz. M. 1.

* * *

Kleinwächter, Fr., Die Valuta-Regulirung in Österreich-Ungarn I: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, IL. 3.

Lexis, W., Der gegenwärtige Stand der Silber- und Währungsfrage: Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. III. F. 6.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1892: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung etc.; 1893 (XXVI) Nr. 8.

Des Essars, Le Crédit agricole et populaire et les Banques en Ecosse. Extrait de la Réforme sociale. In-8°, 20 p. Paris, impr. Levé; 54, rue de Seine.

Dubreuil, V., De l'influence des assemblages sur le prix de revient et sur la stabilité des planchers métalliques. In-8°, 7 p. et planche. Lille, impr. Danel.

Heurtaux-Varsavaux, Le Problème monétaire. In-8°, 8 p. Nantes, imp. Mellinet & Co. (S. M.)

Houdard, A., La Question monétaire à la conférence de Bruxelles. Extrait de la Science sociale (8e année, t. 15, 6e livraison). Paris, libr. Firmin-Didot & Co.

Many, J., Rapport sur l'organisation du crédit populaire, présenté au nom de la commission permanente du conseil supérieur du travail. In-4°, 87 pages. Paris, Imprimerie nationale.

Nouveau système monétaire. L'Alliance du capital et du travail. In-plano avec grav. Paris, impr. et libr. Berthelier. cent. 10.

Macleod, H. D., The Theory and Practice of Banking. Vol. 2. 5 th. ed. 8vo. London, Longmans. sh. 14.

Skinner, T., The London Banks and Kindred Companies and Firms, May 1893. Cr. 8vo, pp. 260. London, Skinner. sh. 5.

* * *

Spahr, Ch. B., Giffens Case against Bimetallism: Political Science Quarterly, VIII. 3.

Straulino, G., Il commercio internazionale e la circolazione monetaria nello stato: studio di economia politica. Seconda edizione riveduta ed ampliata. Firenze 1892, Loescher e Seeber. 8°. p. 214. L. 2,50.

* * *

Alessio, G., Il sistema bancario Nord-Americano: Giornale degli Economisti; Agosto 1893.

Chidiglia C., Il banco di giro di Venzia secondo alcune recenti publicazioni: Nuovo Archivio Veneto, Nr. 10.

Ferraris, M., La situazione monetaria: Nuova Antologia, 1893, 15. Agosto.

Luzzati, L., La denunzia della lega latina e la situazione monetaria: Nuova Antologia, 16. Luglio.

de Viti de Marco, A., Gli sperzati d'argento: Giornale degli Economisti; Settembre 1893.

Seminario, M. E., La Cuestion monetaria en la America española. In-8°, 274 pages et planche. Paris, librairie Guillaumin & Co. fr. 5.

10. Versicherungswesen (ausschl. Arbeiterversicherung).

Hönig, Frdr., Die österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1892. 12°. 40 S. m. 4 Taf. Wien, Gerold & Co. in Komm. fl. 1.

Israel, B., Die deutschen Lebens- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaften. Übersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den J. 1888—1892. II. Jahrg. schmal gr. 8°. 40 S. Wien, J. Eisenstein & Co. fl. 0,80.

—, Die Geschäfts-Resultate der österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften u. der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Österreich-Ungarn im J. 1892. 17. Jahrg. (Aus: „Der National-Oekonom".) gr. 8°. 24 S. Wien, J. Eisenstein & Co. fl. 1,20.

Zustand u. Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im J. 1892. 66 S. m. 1 Tab. A. u. d. T.: Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. gr. 8°. Jena, G. Fischer. M. 2.

* * *

Die Bewegung des französischen Lebensversicherungs-Geschäftes im Jahre 1892: „Vereinsbl. f. Deutsches Versicherungswesen" 1893 (XXI.) Nr. 5 u. 6.
Feuerversicherung im Regierungsbezirk Cassel: Vereinsbl. f. Deutsches Versicherungswesen 1893 (XXI.) Nr. 5 u. 6.
Feuerversicherungs-Geschäft in England in den Jahren 1888 bis 1892: Vereinsblatt f. Deutsches Versicherungswesen 1893 (XXI. Jahrg.). Nr. 7.
Geschäfts- u. Vermögens-Entwickelung der Österreichisch-Ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1892: Zeitschrift f. Versicherungswesen 1893 Nr. 37, und Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen 1893 (XXI. Jahrg.) Nr. 7.
Lebensversicherungsgeschäft in England in 1892: Vereinsbl. f. Deutsches Versicherungswesen 1893 (XXI.). Nr. 5 u. 6.
Unfallversicherung in der Schweiz: Zeitschrift f. Versicherungswesen 1893. Nr. 29.

Lefort, J., Les Assurances sur la vie et la Cour de cassation en 1892. In-8°, 15 p. Lyon, Imp. Vitte.

Bloomingston, J. S., Annual digest of insurance decisions, being an abridgment of all the opinions handed down by the supreme, circuit and district courts of the United States, and the courts of last resort in all the states of the Union, embracing the essential points of both law and fact of fire, marine, life, accident, fidelity, and other branches of insurance, [etc.,] together with a table of abbreviations; table of cases reported, [etc.,] 1891—92. V. 4. 22+5—439 p. O. Chicago, The Investigator Co. shp., $ 4.
Hine, C. C., and W. S. **Nichols**, A digest of the Insurance Law Journal, 20 v.; Bennetts fire cases, 5 v.; Bigelows life cases, 5 v. 254 p. New York, The Insurance Monitor. shp., $ 5.
Nichols, W. S., A digest, s. Hine, C. C., und W. S. Nichols.

11. Grundeigentum. Land- und Forstwirtschaft. Land- und Forstwirtschaftspolitik. Jagd und Fischerei.

Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik v. Preufsen f. d. J. 1892. Bearb. im königl. preufs. Ministerium f. Landwirthschaft, Domänen u. Forsten. 1. Thl. V, 53; 42; IX, 271 S. m. Tab. (A. u. d. T.: Jahrbücher, landwirthschaftliche. Zeitschrift f. wissenschaftl. Landwirthschaft u. Archiv des königl. preuss. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Red. H. Thiel. 22. Bd. (1893.) Ergänzungsbd. I.) Lex.-8°. Berlin, P. Parey. M. 10.
Bruckner, Frz. Xav., Zur Geschichte des Fideicommisses, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der sogenannten extraordinaria cognitio. Rechtshistorische Studie. gr. 8°. 82 S. München, Th. Ackermann. M. 2,40.
Buchenberger, A., Agrarwesen u. Agrarpolitik. 2. Bd., s. Lehr- u. Handbuch u. 1: Encyklopädien etc.
Danner, H., u. V. M. v. **Milborn**, Der jüngste Entwurf e. Landes-Fischereigesetzes f. das Erzherzogth. Oesterreich ob. der Ens. Beleuchtet u. besprochen. gr. 8°. 83 S. Gmunden, E. Mänhardt. fl. 1.
Frankenstein, K., Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft. Mit besond. Berücksicht. der Erhebgn. des Vereins f. Sozialpolitik üb. die Lage der Landarbeiter. gr. 8°. IV, 326 S. Berlin, Robert Oppenheim (Gustav Schmidt). M. 6.
Hönighaus, R., Grundbuchwesen, s. u. 25: Kommentare.
Jahrbuch der Staats- u. Fondsgüter-Verwaltung. Red. v. Ludw. Dimitz. Hrsg. vom k. k. Ackerbauministerium. 1. Jahrg. 1893. Mit mehreren Abbildgn. im Text, 6 Schema-Taf. u. 3 Specialkarten im Anh. Lex.-8°. XII, 356 S. Wien, W. Frick in Komm. Kart. fl. 8.
Lehranstalten, Die land- und forstwirtschaftlichen, s. u. 25: Öffentliches Unterrichts- und Bildungswesen.
Meyer, F., Land- u. forstwirtschaftl. Betriebsunfall, s. 11: Grundeigentum etc.
Milborn, v., Entwurf e. Fischereigesetzes, s. Danner, H., u. V. M. v. Milborn.
Mittheilungen des statistischen Bureau des Landesculturrates f. das Königr. Böhmen f. d. J. 1891—92. Lex.-8°. III, LVI, 16, XVIII, 18 S. m. 1 graph. Taf. u. 1 farb. Karte. Prag, J. G. Calve in Komm. fl. 3.
Müller, W., Landeskulturgesetze f. Kärnten, s. Landesgesetze u. 26: Gesetzsammlungen etc.
Preis, Der, der Arbeit im Staatsforstdienste. (Aus: „Aus dem Walde".) gr. 8°. 31 S. Tübingen, A. Moser. M. 0,75.



Reper, A., Grundzüge der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung, s. u. 14: Arbeiterfrage.
Schöller, W., Novelle z. Gesetz üb. d. Grundbuchwesen, s. u. 25: Kommentare.
Schriften des Zentralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands. Hrsg. v. W. Straufs. 4. Bd. gr. 8°. V, 512 S. Leipzig, E. Heitmann. M. 5.
Steiner, J., Die Ernte des Jahres 1892 in Bayern. (Aus: „Zeitschr. d. bayer. statist. Bureau".) gr. 4°. S. 123—151. München, J. Lindauer (Schöpping) in Komm. M. 0,40.
—, Die Hagelschläge des Jahres 1892 in Bayern. (Aus: „Zeitschr. d. bayer. statist. Bureau".) gr. 4°. 6 S. Ebda. M. 0,40.
Wasserlösungs-Ordnung f. die Geestdistricte des Herzogth. Holstein. 16°. 16 S. Segeberg, J. F. Meier. Kart. M. 0,50.
Zusammenstellung der bei Handhabung der Fischerei-Polizei im Reg.-Bez. Trier in Betracht kommenden Bestimmungen. Im amtl. Auftrage hrsg. gr. 16°. IV, 124 S. Trier, F. Lintz. M. 0,70.

* * *

Berdrow, O., Die ländliche Arbeiterbevölkerung in Neuvorpommern und auf Rügen: Das Land 1893. Nr. 15.
Conrad, J., Die Verwerthung des Rentenprincips zur Sicherung der Grundbesitzverhältnisse: Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. III. F. 6. 6.
—, Agrarstatistische Untersuchungen. VI. Die Domänenvorwerke in der Provinz Preussen: Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. III. F. 6. 6.
Scheicher, Henry Georges Land-Theorie: Monatsschrift für Christliche Sozial-Reform, 1893 (XV. Jahrg.). Nr. 6.

Bresque, E., Projet de crédit agricole démocratique. In-8°, 20 pages. Montauban, Imp. Guillau.
Chevalier, L., Statistique agricole du Finistère (1893). In-8°, 70 p. Quimper, Imp. Jaouen.
Des Essars, Le crédit agricole et les Banques, voir 9: Mafs u. Gewicht etc.
Durand, L., Un devoir social. Le Crédit agricole et les caisses rurales: Extrait du Correspondant du 10 juin 1893. In-8°, 30 p. Lyon, au siège de l'Union des caisses rurales et ouvrières françaises.
Krapotkine, P., L'Agriculture: Publications de la Révolte. 1re édition. In-16, 32 pages. Paris, Imp. Panvert; au bureau de la Révolte, 140, rue Mouffetard. 10 cent.
Programme agricole du parti ouvrier. In-18, 15 p. Paris, à l'administration du Socialiste. 4 fl. le cent.
Rémondière, L. A., Une chambre de paysans. In-8°, 124 p. Paris, Libr. Guillaumin & Co. 1 fr. 50 c.
Rocquigny, de, La Coopération agricole. La Société coopérative de consommation de la région d'Hyères, In-16, 23 p. Paris, Libr. Perrin & Co. 50 cent.
—, Les Syndicats agricoles et le Socialisme agraire, s. u. 5: Sozialismus etc.
Séverin, J., Les Amis et les Ennemis de l'agriculture. Histoire de la présente législature jusqu'à non jours. In-8°, 48 p. Amiens, Imp. Yvert & Tellier.

* * *

Dubois, E., Les mesures protectrices du domaine rural: La Revue générale (Bruxelles), Juillet 1893.
Durand, L., Un devoir social. Les caisses Raiffeisen et le crédit agricole: La Reforme Sociale, 16. août et 1er sept. 1893 (III. sér., t. VI, 4e et 5e livr.)
Programme de l'enquête sur la condition des ouvriers agricoles, voir 18: Statistik.

Beddoes, W. F., A Concise Treatise on the Law of Mortgage. 8vo. London, Stevens & Sons. sh. 10.
Elliott, H. W., Report on the condition of the fur-seal fisheries of the Pribylov islands in 1890. In-8°, XV, 345 p. Paris, Imp. Chamerot & Renouard.
Mayet, P., Agricultural Insurance in Organic Connection with Savings Banks, Land Credit and other Commutation of Debts. Trans. by A. Lloyd. 8vo. London, Swan Sonnenschein. sh. 10,6.

* * *

Delany, E., The land question in Victoria: The Austral Light 1893, August.
Long, J., British farmers and foreign imports: Fortnightly Review, Aug. 1893.
Stanley-Brown, J., The Bering Sea Controversy from on Economic Standpoint: The Yale Review, II. 2.

Petrone, J., La terra nella odierna economia capitalistica: Rivista internazionale di Science soziali, Luglio-Agosto 1893 (Vol. II. 2. 3).

Lov af 26 de Juni 1893 indoholdende Tillæg til Lov om Fredning af Lax og Søørret af 20de Juni 1891. 1 S. i. 8. Kristiania, Grøndahl & Søn. 10 öre.
— af 26de Juni 1863 om Sildesfiskerierne. 1 Bl. 8 S. i. 8. Ebda. 20 öre.
— af 26de Juni 1893 om Torskefiskerierne i Stavanger, Søndre og Nordre Bergenhus Amter. 2 S. i. 8. Ebda. 10 öre.

12. Gewerbewesen und Gewerbepolitik (einschl. Schutz gewerblicher Urheberrechte).

Bahmann, R., Der Fabriken-Revisor. Anleitung f. die m. der Revision der gewerbl. Anlagen auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung betrauten Beamten. 12⁰. 89 S. Dresden, G. A. Kaufmanns Buchh. M. 1,50.
Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen. Hrsg. vom Vereine f. Geschichte der Deutschen in Böhmen. I. u. II. gr. 8⁰. Prag H. Dominicus in Komm. I. Literatur zur Geschichte der Industrie in Böhmen bis zum Jahre 1850. Gesammelt v. W. Hieke. XX, 133 S. fl. 2,40. — II. Firma Franz Leitenberger 1793—1893. Eine Denkschrift v. Herm. Hallwich. 152 S. m. 2 Bildnissen. fl. 3,60.
Berger, J. Ph., Patentgesetz, s. Guttentags Sammlung u. 26: Gesetzsammlungen.
Böttger, H., Das Programm der Handwerker. Eine gewerbepolit. Studie. gr. 8⁰. XII, 283 S. Braunschweig, A. Limbach. M. 2.
Dampfkessel-Explosionen, Die, während d. J. 1892. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. (Aus: „Vierteljahrshefte z. Statistik d. Deutschen Reichs".) Imp.-4⁰. 14 S. m. Abbildgn. u. 1 Taf. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1.
Ehrenfried, W., Die Handwerkerinnungen im Mittelalter im Anschlufs an die soziale Frage der Gegenwart. 12⁰. 42 S. Neckarsulm. Schw. Gmünd, J. Roth. M. 0,45.
Gasch, A., Die Innung im Buchdruckergewerbe. Wirtschaftsgeschichtliche Beleuchtg. der Motive u. Aussichten f. ihre Regeneration, nebst e. Blick auf die Stellungnahme der Gehilfen zur Innung. gr. 8⁰. V, 45 S Leipzig-R., Richard Härtel. M. 1.
Gerstenberg, A., Neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckergewerbes, s. Sammlung u. 1: Encyklopädien etc.
Hallwich, H., Firma Franz Leitenberger, s. Beiträge.
Hampke, T., Handwerker- od. Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerbl. Organisationsfrage. gr. 8⁰. X, 271 S. Jena, G. Fischer. M. 4,50.
Kimpel, M., Nothruf des Kunstgewerbes! Schulung u. Niedergang desselben in Preussen. gr. 8⁰. 29 S. Darmstadt, A. Koch. M. 1,50.
Krebs, W., Zum Schutze des Kleingewerbes, s. Zeitfragen, gewerbl.
Rohrscheidt, K. v., Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichs-Gewerbeordnung m. besonderer Rücksicht auf Brodtaxen u. Gewichtsbäckerei. gr. 8⁰. VIII, 127 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 2,40.
Stephan, R., Patentgesetz, s. Guttentags Sammlung u. 26: Gesetzsammlungen.
Vorschriften f. Gast- und Schankgewerbe, dann f. den Handel m. gebrannten geistigen Getränken. gr. 8⁰. 17 S. Klagenfurt F. v. Kleinmayr. M. 0,48.
Zeitfragen, gewerbliche. VIII. Hft. 4⁰. Zürich, Michel & Büchler in Komm. à M. 1. VIII. Zum Schutze des Kleingewerbes gegen Auswüchse u. Übelstände im Handel u. Kreditverkehr. Bericht von Werner Krebs. 48 S.

* * *

Martin, R., Der wirthschaftliche Aufschwung der Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen: Jahrb. f. Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirthsch., XVII. Jahrg., 3. Hft.
Frankenstein, K., Die Organisation des Handwerks: Die Zukunft, IV. 53.
Rohrscheidt, K. v., Unter dem Zunftzwang in Preufsen: Jahrb. f. Nationalökonomie, III. F. 6. 5 u. 6.

Archambeaud, G., Exposition universelle de 1900. Bordeaux-Lormont. Projet. In 4⁰, 27 p. et 3 cartes. Bordeaux, Imp. Gounouilhou.
Barthe, M., Discussion sur la proposition de loi relative aux syndicats professionnels. Extrait du Journal officiel du 7 juillet 1893. In-4⁰ à 3 col., 11 pag. Paris, Imp. des journaux officiels.
Comptabilité des fabriques. Droits et Devoirs des membres des conseils de fabrique, comptables et curés. Première partie (budget). In-16, 48 pages. Paris, Imp. Warmont; au siège du comité, 22, avenue d'Antin. 15 cent.

Décret du 27 mars 1893 portant règlement d'administration publique sur la comptabilité des fabriques. In-8°, 32 p. Montauban, Imp. Forestié.

Limousin, C. M., L'État industriel et les dangers de l'étatisme. Rapport à la chambre syndicale des industries diverses de l'article de Paris sur l'organisation du service postal en France. In-8°, 24 p. Paris, Guillaumin & Cie. Fr. 1.

Sandoz, C., Origine et Dévelloppement de l'industrie horlogère à Besançon et en Franche-Comté. In-8°, 71 pages. Besançon, Imp. Dodivers.

Staron, P., L'Enseignement professionnel et artistique en Suisse et en Allemagne. Notes de voyage. In-8°, 16 p. Saint-Etienne, Imp. Théolier & Cie.

13. Genossenschaftswesen. — Sparkassenwesen.

Rasp, C., Die öffentlichen Sparkassen im Königr. Bayern im J. 1891. (Aus: „Zeitschr. d. bayer. statist. Bureau".) gr. 4°. 41 S. München, J. Lindauer (Schöpping) in Komm. M. 0,40.

Schenck, F., Jahresbericht f. 1892 üb. die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften. Fol. XIX, 144 S. Leipzig, J. Klinkhardt. M. 9.

Senckel, XII. Bericht des deutschen Vereins f. Jugendsparkassen über die J. 1891 u. 1892. gr. 8°. IV, 42 S. Frankfurt a. O., Harnecker & Co. M. 0,50.

Staudinger, J., Die Raiffeisenvereine, ihr Wesen, ihre Stärke, ihre Sicherheit, ihr allseitiger Nutzen u. ihre Gründg. im bayer. Landesverbande. 8°. 47 S. Passau, M. Waldbauers Buchh. (Max Coppenrath). M. 0,40.

* * *

Die öffentlichen Sparkassen in Deutschland, ihre volkswirthschaftliche Bedeutung und Weiterentwickelung: Die Sparkasse, 1893. Nr. 276.

Entwurf zu einem Sparkassengesetze: Die Sparkasse, 1893. Nr. 274.

Evert, G., Die preufsischen Sparkassen im Jahre 1891: Zeitschrift des Königl. Preufs. Statist. Bureaus, XXXII (1893), 1. u. 2.

Arnaud, L., Guide des caisses d'épargne et de leurs déposants. In-8°, VI-273 pages. Tours, Imp. Deslis frères. Fr. 6.

Durand, L., Les caisses Raiffeisen, voir 11: Grundeigentum.

Norges Sparebanker, s. Statistik, Norges officielle, u. 19: Amtl. Statistik.

14. Arbeiterfrage. Arbeiterschutz. Arbeiterversicherung. Arbeiter- und Volkswohlfahrtspflege (einschl. Wohnungsfrage).

Arbeiter-Bibliothek, Berliner. Hrsg. v. Max Schippel. (I. V.: B. Schönlank.) III. Serie. 6. u. 7. Hft. Berliner Wohnungsverhältnisse. Denkschrift der Berliner Arbeiter-Sanitäts-Kommission. Bearb. v. Adf. Braun. 80 S. 8°. Berlin, Verlag des „Vorwärts". M. 0,35.

Arbeiterstatistik, Altonaer. Veranstaltet durch das königl. Kommerz-Kollegium zu Altona. I. Altonaer Arbeitslöhne 1891. Ein Versuch lohnstatist Erhebgn. auf Grund wirklich gezahlter Arbeitslöhne. V, 79 S. gr. 8°. Hamburg, Verlagsanstalt u. Druckerei. M. 2,40.

Berichte der Kantonsregierungen üb. die Ausführung des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken. 1891 u. 1892. Veröffentlicht vom schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. gr. 8°. III, 129 S. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. M. 1,60.

Braun, A., Berliner Wohnungsverhältnisse, s. Arbeiterbibliothek.

—, G. H., Der Anthracitkohlen-Strike in Pennsylvanien, s. Braun, G. H., Zur Lösung der soz. Frage, u. 5: Sozialismus etc.

Decurtins, K., Rede üb. die obligatorischen Berufsgenossenschaften. 8°. 15 S. Zürich, Buchh. d. Schweiz. Grütlivereins. Fr. 0,5.

Frankenstein, K., Arbeiterfrage i. d. Landwirthschaft, s. u. 11: Grundeigentum etc.

Frick, K., Ueber Lehrlings- u. Accordwesen der schweiz. Metallindustrie. Im Auftrage des Centralvorstandes des Schweiz. Metallarbeiter-Verbandes bearb. 8°. 46 S. m. 2 Tab. Zürich, Buchh. des Schweiz. Grütlivereins in Komm. Fr. 0,65.

Hirsch, M., Die Arbeiterfrage u. die deutschen Gewerkvereine. Festschrift zum 25 jähr. Jubiläum der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). gr. 8°. 96 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld. M. 1.

Hofmann, Die Thätigkeit des Gemeindevorstehers nach dem Reichsgesetze betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Nach dessen Tode hrsg. v. e. Verwaltungsbeamten. 8°. XII, 176 S. Leipzig, Rossbergsche Hofbuchh. M. 2.

Jahres-Berichte der königl. preussischen Regierungs- u. Gewerberäthe und Bergbehörden f. 1892. Amtliche Ausgabe. gr. 8°. XLIX, 482 S. m. Tab. Berlin, W. T. Bruer. M. 8,10; geb. 8,80.

Jahresbericht, 20., Der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins vom J. 1892. Ausgefertigt v. der Zentralverwaltg. in Nieder-Rohrdorf im Mai 1893. gr 4°. 55 S. Zürich, Buchh. d. schweizer. Grütlivereins. Fr. 1.

Krankenversicherung, Statistik der, s. Statistik d. deutschen Reichs, u. 19: Amtliche Statistik.

Krankenversicherungsgesetz, s. u. 26: Gesetzsammlungen.

Menzel, Adf., Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Mit Berücksicht. des deutschen Reichsrechtes systematisch bearbeitet. gr. 8°. XIX, 504 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 10; geb. in Halbfrz. M. 12.

Meyer, Frdr., Land- und forstwirtschaftlicher Betriebsunfall. gr. 8°. V, 24 S. München, J. Schweitzer, Verl. M. 0,60.

Nachrichten, Amtliche, d. Reichs-Versicherungsamts. Gesammt-Register für die Jahrgänge 1885—1892. gr. 4°. 187 S. Berlin, A. Asher & Co. M. 3,40.

Piloty, Rob., Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte u. System. 3. (Schluss-)Bd. gr. 8°. VII und S. 621—811. Dresden, G. Hertz. M. 4; kplt. 15,50; in 1 Halbfrzbd. geb. 17,20.

Preis, Der, der Arbeit im Staatsforstdienst. (Aus: „Aus dem Walde".) gr. 8°. 31 S. Tübingen, A. Moser. M. 0,75.

Reger, A., Grundzüge der land- u. forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, nebst e. Auszuge aus dem landwirtschaftl. Unfallversicherungsgesetze vom 5. Mai 1886, Rentenberechnungstabellen u. sonst. Tabellen, sowie e. alphabet. Sachregister. 8°. VI, 110 S. München, C. H. Becksche Verlagsbuchh. (O. Beck). Kart. M. 1,20.

Sachse, F., Ueber Arbeiterbildung. Ein Beitrag zur Lösg. dieser pädagog. Frage. gr. 8°. 50 S. Leipzig, O. Klemms Sort. M. 0,50.

Schriften der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 3 u. 4. 3. Die Spar- u. Bauvereine in Hannover, Göttingen u. Berlin. Eine Anleitg. zur prakt. Bethätigg. auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. V, 118 S. m. Fig. M. 2,40. — 4. Hülfs- und Unterstützungskassen. Fürsorge f. Kinder u. Jugendliche. Vorberichte u. Verhandlgn. der Konferenz vom 21. u. 22. April 1893. XII, 178 S. M. 3,60. gr. 8°. Berlin, C. Heymanns Verl.

Schütte, M., Der allgemeine deutsche Arbeiter-Verein. Historisches Gedenkblatt. gr. 16°. 8 S. Stralsund, C. Meincke in Komm. M. 0,20.

Seidel, R., Die Arbeitslosigkeit, eine Pest der kapitalistischen Wirtschaft. gr. 8°. 8 S. Zürich, Buchh. des Schweiz. Grütlivereins. Fr. 0,10.

Stephan, M., Der Normalarbeitstag. Kritisch erörtert. gr. 8°. 15 S. Leipzig-Volkmarsdorf, Selbstverlag d. Verf. M. 0,50.

Unfallversicherungsgesetze, s. u. 25: Kommentare.

Untersuchungen über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen in Berlin. gr. 8°. 35 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 0,50.

Verhandlungen u. **Beschlüsse** des internationalen Arbeiter-Kongresses zu Brüssel (16—22. August 1891). 8°. 35 S. Berlin, Verlag des „Vorwärts", Berliner Volksblatt. M. 0,20.

Verwaltungsberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsass-Lothringen für das Jahr 1892. gr. 8°. 73 S. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 2,50.

Wenzel, J., Arbeiterschutz u. Centrum m. Berücksicht. der übrigen Parteien. Ein Beitrag zur Geschichte der Socialreform im Deutschen Reiche. Im Auftrage des Volksvereins für das kathol. Deutschland verfasst. gr. 8°. 269 u. VII S. Berlin, Germania A. G. M. 1.

Woedtke, E. v., Krankenversicherungsgesetz, s. u. 25: Kommentare.

Zacher, Arbeiterbewegung u. Socialreform in Deutschland. Vortrag auf dem internationalen Congress für Arbeiterfragen in Chicago. gr. 8°. 30 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 0,50.

Zinner, D., Für den Achtstundentag. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeitszeit. 8°. 46 S. Zürich, Buchh. des Schweiz. Grütlivereins in Komm. Fr. 0,25.

* * *

Boysen, Die sozialpolitische Versicherungsgesetzgebung u. ihre Anwendung auf die an der Seeschiffahrt Betheiligten: Jahrb. f. Nationalökonomie. III. F. 6.

Lautenschläger, E., Die Rechtsprechung im Gewerbegericht: Jahrb. f. Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirtschaft, XVII. Jahrg., 3 Hft.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1892: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung etc ; 1893 (XXVI), Nr. 8.

Rechenschaftsergebnisse der Berufsgenossenschaften: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung etc.; 1893 (XXVI), Nr. 9.
Rosenberg, W., Arbeit und Arbeitslohn: Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, IV. Bd., Nr. XXXV.
Wächter, G., Sächsische Knappschaftsstatistik, umfassend Untersuchungen über Sterblichkeit, Invalidität und Krankheitsdauer: Zeitschrift des Königl. Sächs. Statist. Bureaus, XXVIII. Jahrg., Nr. 3 u. 4.
Wirkungen des Elfstundentages für Arbeiterinnen in der badischen Textilindustrie 1892: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, IL. 3.
Wörrishoffer, Über die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, IL. 3.
Zeller, Das hessische Gesetz über die polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen: Jahrb. für Gesetzgebg., Verw. und Volkswirtschaft; XVII. Jahrg. 3. Hft.

Annuaire de la Bourse du travail pour 1892. In-8°, XIV, 416 p. Paris, Imp. Mangeot.
Associations (les) ouvrières de production et la Chambre consultative. In-4°, 91 p. Paris, Imp. Mangeot.
Benoît, F., La Réglementation du travail. Manuel d'hygiène et de mécanique industrielles, ouvrage rédigé conformément au programme du concours pour l'emploi d'inspecteur ou d'inspectrice du travail dans l'industrie. In-8°, VI, 312 p. Paris, Libr. Berger-Levrault & Co. Fr. 5.
Bernardot, F., Le Familistère de Guise (France) et son fondateur, Jean-Baptiste-André Godin. Publ. d. Association du capital et du travail. In-8°, 40 p. Nîmes, Imp. Roger & Laporte.
Bremond, F., Précis d'hygiène industrielle, avec des notions de chimie et de mécanique, rédigé conformément au programme de la loi du 2 novembre 1892, à l'usage des inspecteurs et inspectrices du travail dans l'industrie. In-16, VII, 385 p. avec 122 figures. Paris, Libr. Baillière & fils. Fr. 5.
De la conciliation et de l'arbitrage dans les conflits collectifs entre patrons et ouvriers en France et à l'étranger. In-8°, VI, 614 p. Paris, Impr. nationale.
Descamps, A., Les Conditions du travail en Italie et les Caisses d'épargne, rapport présenté à la Société industrielle du nord de la France. In-8°, 12 p. Lille, Imp. Danel.
Du Maroussem, P., Voir Ouvriers (les) des deux mondes.
Hubert-Valleroux, P., Les Grèves d'Amiens (février-mai 1893); Extrait de la Réforme sociale. In-8°, 39 p. Paris, Libr. Guillaumin & Co.
Office du travail. Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies. Notices et Comptes rendus.
Fascicule 4. Examen analytique du sixième rapport annuel (1890) du „département du travail" des Etats-Unis d'Amérique (industries houillère et sidérurgique). De l'emploi des artèles et de la participation intéressée du personnel dans les chemins de fer russes. In-8°, 93 p. Paris, Imp. nationale.
Fascicule 5. Résultats statistiques de l'assurance obligatoire contre la maladie en Allemagne. In-8°, 134 p. Paris, Lib. Berger-Levrault & Co.
Ouvriers (les) des deux mondes. Publiés par la Société d'économie sociale. 2e série. 31e fascicule: Ouvrière mouleuse en cartonnage d'une fabrique collective de jouets parisiens (Seine, France), ouvrier chef de métier dans le système des engagements momentanés, d'après les renseignements recueillis sur les lieux, en janvier 1892; par M. P. Du Maroussem, docteur en droit. In-8°, pages 173 à 224. Paris, Lib. Firmin-Didot & Co.
Paulet, G., Les Bourses du travail. Extrait du Progrès économique. In-16, 8 p. Paris, Imp. Davy.
Péricord, J. B. T., De l'utilité d'un conseil de prud'hommes à Libourne. Mémoire présenté au conseil municipal et publié sous le patronage du syndicat typographique de Libourne. In-8°, 24 p. Libourne, Imp. libournaise. cent. 50.
Plon, V., L'Ouvrier en 1893. Fédération, Syndicats, Politique, Socialisme. Public. de la Chambre syndicale des ouvriers métallurgistes. In-8°, 12 p. Besançon, Imp. Dugourd & Co. cent. 15.
Royer, C. de, Le Travail national, conférence faite le 2 juillet 1893, à l'assemblée générale de l'Union des ouvriers et employés de Fécamp (secours mutuels). In-8°, 15 pages avec portrait. Paris, Imp. Lefebvre.
Un mot aux patrons et ouvriers sur la loi du 27 décembre 1892, à propos des grèves de Bordeaux. Petit in-18, 31 pages. Bordeaux, Imp. Delagrange. cent. 10.

* * *



Fontaine, A., Les salaires et la durée du travail dans la grande et la moyenne industrie du département de la Seine, d'après l'enquête de l'office du travail: La Reforme Sociale; 16 août et 1[er] sept. 1893 (III. sér., t. VI, 4[e] et 5[e] livr.).
Programme de l'enquête sur la condition des ouvriers agricoles, s. u. 18: Statistik.
Regnault, F., et M. Waton, Les nouvelles Compagnies ouvrières. I. Mine de Rive-de-Gier. II. Mine de Monthieux: Revue d'Économie politique; Juillet-Août 1893 (VII. 7).
Valleroux, H., Les grèves d'Amiens: La Reforme Sociale; 16. août et 1[er] sept. 1893. (III. sér., t. VI, 4[e] et 5[e] livr.)
Waton, M., Les nouvelles Compagnies ouvrières, s. Regnault, F., et M. Waton.

Fells, J. M., Summary, s. Garcke, E. and J. M. Fells.
Garcke, E. and J. M. Fells, Summary of the Factory and Workshop Acts 1878—91. Cr. 8vo, sd. London, Cros by Lockwood & Son. d. 6.
Hobhouse, L. T., The Labour Movement. With Preface by R. B. Haldane, M. P. (Reformer's Book-Shelf.) Cr. 8vo, pp. XII, 98. London, T. Fisher Unwin. sh. 3,6.

* * *

Strappini, W. D., The Labour Gazette: The Month, July 1893.

---

d'Amelio, A., Cassa di Pensione per la Vecchiaia: Rivista internazionale di scienze sociali, Giugno 1893 (Vol. II, Fasc. VI).
Sestini, S., La condizione del lavoro negli Stati Uniti e l'Enciclica Rerum Novarum: Rivista internazionale di Scienze Sociali, Agosto 1893 (Vol. II, 3).
Wright, C. D., L'associazione dei lavoratori del ferro e dell' acciaio: The Quarterly Journal of Economics, July 1893.

Bymholt, B., Geschiedenis der arbeidersbewegning in Nederland. Afl. 3—6. 8°. Blz. 65—176. Amsterdam, S. L. van Looy. Per afl. Fl. 0,10.
Gevolgtrekkingen uit de arbeidsenquête in het noordoostelijk deel des lands. 8°. VIII, 140 blz. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink. fl. 1,25.
Schuphoven, R. H. L., Wet van den 5. Mei 1889, s. u. 25: Kommentare.
Verslag van de eerste afdeeling der staats-commissie van arbeids-enquête, aangaande onderscheidene takken van bedriff, gehouden te 's-Gravenhage. Fol. II, 49 blz. '-Gravenhage, Van Weelden & Mingelen. fl. 0,50.
— van de eerste afdeeling der staats-commissie van arbeidsenquête, gehouden te Nijmegen. Fol. II, 13 blz. Ebda. fl. 0,25.
— van de tweede afdeeling der staats-commissie van arbeids-enquête. Fol. XIV, 516 blz. Ebda. fl. 2,50.

Pisztóry, M., A lakás befolyása a társadalomban. (Der Einfluss der Wohnung in der Gesellschaft). 8°. 18 S. Budapest, Stein. kr. 20.

15. Bergbau.

Abraham, F., Aufrichtige Geschichte der Goldminen des Witwatersrands (Südafrikanische Republik). Vortrag. gr. 8°. 51 S. m. 1 Tab. Berlin, Oranienburgerstr. 54, Ad. Hausmann. M. 2.
Bergpolizei-Verordnungen des Kgl. Oberbergamts zu Dortmund, s. u. 26: Gesetzsammlungen.
Bergwerksbetrieb, Der, Österreichs, s. Jahrbuch u. 19: Amtl. Statistik etc.
Brackebusch, L., Die Bergwerksverhältnisse der Argentinischen Republik. (Aus: „Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen".) gr. 4°. 33 S. m. 1 Karte. Berlin, W. Ernst & Sohn. M. 2.
Statistik des böhmischen Braunkohlen-Verkehrs im J. 1892. Mit 1 chronologisch-statist. Taf. üb. Produktions-, Transport- u. Absatz-Verhältnisse böhm. Braunkohlen vom J. 1861 bis 1892. 24. Jahrg. Hrsg. v. der Direction der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Lex.-8°. XLVII, 80 S. Teplitz, A. Becker. M. 2.

16. Handelswesen und Handelspolitik.

Bähr, O., Das Börsenspiel u. die Gerichtspraxis. (Aus „Grenzboten".) gr. 8°. 11 S. Leipzig, F. W. Grunow. M. 0,30.
Bericht über Handel u. Industrie v. Berlin, nebst e. Uebersicht üb. die Wirksamkeit des Aeltesten-Kollegiums im J. 1892, erstattet v. den Aeltesten der Kaufmannschaft v. Berlin. Fol. V, 299 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 5.

Bomasch, G., Der Holzhandel in Ost- u. Westpreussen. Praktisches Nachschlagewerk. gr. 8°. 100 S. Königsberg, Hartung. M. 2,50.

Export-Compass 1893. Commercielles Jahrbuch f. die Interessen des österreichisch-ungar. Ausfuhr-Handels. 6. Jahrg. Hrsg. v. Alex. Dorn. gr. 8°. XVI, 616, 25, 48 u. 19 S. m. Abbildgn. Wien, Volkswirtschaftl. Verlag A. Dorn. Geb. in Leinw. M. 12.

Glasser, F., Das commercielle Bildungswesen in Österreich-Ungarn, s. u. 24: Öffentliches Unterrichts- u. Bildungswesen.

Handbuch der süddeutschen Actien-Gesellschaften: Bayern, Württemberg u. Baden. 11. Jahrg. 1893/94. Mit Anh.: „Die bayer. Staats- u. Communal-Anleihen" u. e. Bankier-Verzeichniss, bearb. v. Frdr. Bonschab. gr. 8°. 18 u. 448 S. München, G. Franz Verl. M. 6.

Handel, Auswärtiger, des deutschen Zollgebiets, s. Statistik des Deutschen Reichs u. 19: Amtliche Statistik.

—, Auswärtiger, des österr.-ungarischen Zollgebiets, s. Statistik u. 19: Amtliche Statistik.

Handelsgebräuche im Grosshandel u. Schiffahrtsverkehre in Magdeburg. Festgestellt von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg. gr. 8°. 129 S. Magdeburg, Heinrichshofens Sort. M. 2; geb. M. 2,30.

Hübler, F., Der Handel in alter und neuer Zeit und sein Einfluss auf die Verbreitung der Cultur u. die Ausbreitung der Völker. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Hrsg. vom deutschen Verein zur Verbreitg. gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Nr. 176—178. 20 S. gr. 8°. Prag, F. Haerpfer in Komm. M. 0,60.

Jahrbuch der Berliner Börse 1893—1894. XV. Ausg. Ein Nachschlagebuch für Banquiers u. Capitalisten. Hrsg. v. der Red. des „Berliner Actionair" J. Neumann. gr. 8°. XXVIII, 626 S. m. 1 Portr. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 9,20; geb. in Leinw. M. 10.

Jahres-Bericht der Handelskammer zu Kiel f. 1892. XXI. Jahrg. gr. 8°. XXI, 159 u. 82 S. Kiel, Lipsius & Tischer. M. 2.

— der Handelskammer zu Hannover f. d. J. 1892. gr. 8°. VII, 235 S. Hannover u. Celle, Schulbuchh. M. 0,75.

— der Pressburger Handels- u. Gewerbekammer, erstattet an Se. Exc. den k. ung. Handelsminister üb. die Thätigkeit der Kammer u. die wirthschaftlichen Verhältnisse des Kammerbezirkes im Jahre 1892. gr. 8°. VII, 259 S. Pressburg, G. Heckenasts Nachf. M. 1,50.

Jahresberichte der grossherzogl. hessischen Handelskammer zu Darmstadt. XXVI. Jahresbericht üb. 1892. gr. 8°. 126 S. Darmstadt, E. Zernin. M. 2,80.

Ichenhaeser, J., Reformarbeit an den Börsenauswüchsen. gr. 8°. 46 S. Zittau, Pahl. M. 0,80.

Patenttaxen der Handelsreisenden, s. Bundesgesetz u. 17: Finanz- u. Steuerwesen.

Quarck, M., Die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Ergebnisse der Reichsenquete vom Septbr. u. Oktbr. 1892. gr. 8°. 32 S. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt. M. 0,50.

Rohrscheidt, K. v., Die Polizeitaxen, s. u. 12: Gewerbewesen etc.

Saling's Börsen-Papiere. 2. (finanzieller) Tl. 17. Aufl. Saling's Börsen-Jahrbuch f. 1893/94. Ein Handbuch f. Bankiers u. Kapitalisten. Bearb. v. W. L. Hertslet. 8°. XXIV, 1388 S. Berlin, Haude & Spener. Geb. M. 10.

Seljenka's commercielles Handbuch f. den internationalen Verkehr. Handels-Statistik aller Länder der Erde und Adressen bewährter Bank-, Incasso- u. Credit-Informations-Stellen, Speditions-, Commissions- u. Agentur-Firmen, sowie auch der Advokaten, Gerichtsstellen, Consulate, Zollämter in allen f. den Handel in Betracht komm. Orten der Welt. Mit Anh., enth.: Schwarze Liste, Post-Tarife, Wechselstempel-Tarife, Münz-, Maass- u. Gewichtstabellen, nebst Bezugsquellen-Nachweis. gr. 8°. VIII, 258 S. Wien, L. Weiss. Geb. in Leinw. M. 3,30.

Solano, A., Die Organisation der Terminbörsen und deren notwendige Aufhebung. gr. 8°. 40 S. Leipzig, H. Beyer. M. 0,60.

Uebersichten, Tabellarische, d. Hamburgischen Handels im J. 1892, zusammengestellt v. dem handelsstatist. Bureau. (Hamburgs Handel u. Schiffahrt 1892.) Imp.-4°. VII, 78; 110, 130 u. 23 S. Hamburg, Heroldsche Buchh., Verlags-conto. M. 2,40.

—, Tabellarische, des Lübeckischen Handels im J. 1892. Zusammengestellt im Bureau der Handelskammer. Imp.-4°. X, 147 S. Lübeck, E. Schmersahl. M. 2,80.

Verhandlungen der Delegierten v. Schlachtviehhofverwaltungen m. den Vertretern des deutschen Landwirtschaftsrats, sowie des Viehhandels und Fleischergewerbes. Berlin, am 25. bis 27. Mai 1893. gr. 8°. VII, 168 S. Berlin. P. Parey. M. 2,50.
Vollart, E., die Bestellanstalt f. den Berliner Buchhandel. Ein Beitrag zur Geschichte der Korporation der Berliner Buchhändler. Festschrift zur Einweihg. des Berliner Buchhändlerhauses. gr. 8°. 62 S. Berlin, Korporation der Berliner Buchhändler. M. 1.
Vorschriften für Gast- u. Schankgewerbe, u. f. den Handel m. gebrannten geistigen Getränken. gr. 8°. 17 S. Klagenfurt, F. v. Kleinmayr. M. 0,48.
Zoll-Compass, s. u. 17: Finanz- u. Steuerwesen.
Zoll-Tarif, Russ., s. u. 17: Finanz- u. Steuerwesen.

* * *

Beer, A., Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebiets unter Maria Theresia: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIV, 2.
Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwicklung: Jahrb. f. Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirthschaft. XVII. Jahrg., 3. Hft.
Dorn, A., Der Handel Triests im Jahre 1892: Volkswirthschaftl. Wochenschrift, XX. Bd. (1893), Nr. 503—506.
Walcker, K., Die Kraftprobe des Freihandelssystems in den letzten Jahrzehnten: Vierteljahrsschr. f. Volkswirthschaft, Politik u. Kulturgesch. XXX. Jahrg. III. 2.

Guide-Annuaire de la commission et de l'exportation (1893). Recueil des documents officiels concernant le commerce et l'industrie. Lois, décrets, jurisprudence. Renseignements commerciaux. Grand in-8°, 224 p. Sceaux, Libr. Féderlé & Cie.

Mawson, E., Law of Trading and other Companies. 2nd ed., Revised. Roy. 8vo. London, Clowes. sh. 35.

* * *

Carter, M. A., Commercial Morality: The Economic Review, July 1893.

Estatistica commercial de la Republica de Chile. Correspondiente a los anos do 1890 y 1891. gr. 8°. XXXIV-755 p. Valparaiso, Imp. del „Universo" de G. Helfmann.

Danmarks Handels-Flaade og Skibsfart, s. Statistik, Danmarks, u. 19: Amtl. Statistik.
Norges Handel i Aaret 1892, s. Statistik, Norges officielle, u. 19: Amtl. Statistik.

Neuman, A. A Korlátolt felelősségre alakult társaságokról szoló 1892. évi német birodalmi törvényről. (Über das deutsche Reichsgesetz vom Jahre 1892 betreff. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). 8°. 19 S. Budapest, Pfeiffer. kr. 20.

17. Finanz- und Steuerwesen.

Adickes, F., Communalabgabengesetz, s. Guttentags Sammlung, u. 26: Gesetzsammlungen.
Bornhak, C., Communalabgabengesetz, s. u. 25: Kommentare etc.
Bundesgesetz, Das neue schweiz., betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden, vom 24. Juni 1892, sowie Bundesratsbeschluss vom 1. Novbr. 1892. Mit erläut. Anmerkungen. Von e. Beamten. gr. 16°. 34 S. m. Formularen. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. Fr. 1.
Ergänzungssteuer-Gesetz, s. u. 26: Gesetzsammlungen.
Fernow, A., Ergänzungssteuergesetz, s. Guttentags Sammlung, u. 26: Gesetzsammlungen.
Höinghaus, R., Ergänzungssteuergesetz, s. u. 25: Kommentare.
—, Communalabgaben-Gesetz, s. ebda.
Kaufmann, R. v., Die öffentlichen Ausgaben der grösseren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung. 3. Aufl. gr. 8°. 83 S. Jena, G. Fischer. M. 1,20.
Communalabgabengesetz, s. u. 26: Gesetzsammlungen.
Maraun, W., Communalabgabengesetz, s. u. 25: Kommentare.
Minimal-Tarif, Russischer, vom 11. Juni 1891, nebst Maximal- u. Vertrags-Tarif. (Aus: „Deutsches Handels-Archiv".) gr. 4°. 32 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 0,50.

Müller, v., Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern. (Forts.) (Aus: „Zeitschrift des bayer. statist. Bureaus".) gr. 4°. S. 69—94. München, J. Lindauer in Komm. M. 0,40.
Oertel, O., Vortrag üb. den Entwurf e. Communalabgabengesetzes, geh. auf dem schles. Städtetag, Breslau den 19. Decbr. 1892, nebst e. Vorwort und den vom Städtetage gefassten Beschlüssen. gr. 8°. 58 S. Breslau, E. Morgensterns Verl. M. 0,60.
Rasp, C., Zur Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden. (Aus: „Zeitschr. d. bayer. statist. Bureaus".) gr. 4°. S. 41—55. München, J. Lindauer (Schöpping) in Komm. M. 0,40.
Reichshaushalts-Etat, Nebst Haushalts-Etat f. die Schutzgebiete und dem Nachtrags-Etat für das Etatsj. 1893/94. Imp.-4°. XXXIV, 331 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 12.
Rosenthal, C., Kurze Anleitung zur Anwendung der Stempelsteuer-Ordnung. gr. 8°. 34 S. Riga, Jonck & Poliewsky in Komm. M. 1,20.
Schäfer, F., Wirthschafts- u. Finanzgeschichte v. Überlingen, s. u. 4: Darstellung wirthschaftl. Kultur etc.
Steuer-Gesetze, vom 14. Juli 1893, s. u. 26: Gesetzsammlungen.
—, Die preussischen, vom Juni/Juli 1893, s. ebda.
Steuerzahler, Der perfekte. Erläuterungen u. Beispiele f. die Veranlagg. zur Einkommen-, Gewerbe-, Gebäude- u. Vermögenssteuer in Preussen. Neue (4.) Bearbeitg. 12°. 59 S. Bad Homburg, G. Sauerbrei. M. 0,50.
Strutz, Communalabgabengesetz, s. Taschengesetz-Sammlung, u. 26: Gesetzsammlungen etc.
—, Ergänzungssteuergesetz, s. dass. ebda.
Trempenau, W., Die neuen Gewerbesteuer-Gesetze u. der schriftliche Verkehr der Gewerbetreibenden mit den Steuerbehörden. 8°. 110 S. Neuwied, Heusers Verl. M. 1,25.
—, Der Zoll-Tarif des Deutschen Reiches in seiner jetzigen und früheren Gestalt. 4. Aufl. 12°. 145 S. Leipzig, Gustav Weigel. M. 1.
Weis, H., Die ordentlichen direkten Staatssteuern v. Kurtrier im Mittelalter. gr. 8°. 77 S. Münster, Regensberg. M. 2.
Zoll-Compass. IV. Jahrg., 1893 (Ergänzungsbd.), bearb. u. hrsg. im Auftrage des k. k. Handelsministeriums, mit Benützgg. des vom k. und k. Ministerium des Aeussern zur Verfügg. gestellten Orig.-Materiales vom k. k. österreich. Handels-Museum. 1. u. 2. Lfg. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1. XXII. Schweiz. VIII, 42 S. — 2. XXIII. Serbien. (Vertragstarif.) I, 33 S. à M. 0,90.
Zoll-Tarif, Allgemeiner, des Russischen Kaiserreichs für den europäischen Handel. Mit Beilage des Zolltarifs f. die aus Finnland eingeführten Waaren, e. statist. Tabelle des Waaren-Importes nach Russland u. e. Übersicht der in Russland f. den europäisch. Handel festgestellten Zollbestimmungen. Mit Genehmigung des kaiserl. Zolldepartements bearb. u. hrsg. von Finanzmin.-Beamten N. v. Moerder. 2. Ausg., m. allen Verändergn., Ergänzgn. u. Circulären, die bis zum 1. Mai 1893 veröffentlicht worden sind. 12°. III, XV, 264 S. St. Petersburg, A. Zinserling. M. 6.

Bompard, V., L'Extinction de la dette publique et la Retraite pour tous. In-8°, 15 p. Paris, Imp. Mangeot.
Finances (les) de la Russie. Le Budget de 1893; le Règlement définitif du budget de 1891; le Règlement provisoire du budget de 1892; la Dette publique, d'après les documents officiels. In-4°, 122 pages. Paris, Imp. & lib. Chaix.
Girault, Discussion du projet de loi portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1894. In-4° à 3 col., 3 p. Paris, Imp. des journaux officiels.
Liotard-Vogt, G., L'Application de l'impôt sur les opérations de bourse. In-8°, 26 pages. Lille, Imp. Danel.
Loi de finances du 28 avril 1893, Voir 26: Gesetzsammlungen.
Luzet, L'Impôt sur les boissons. In-4°, 12 pages. Paris, Imp. Gauthier-Villars & fils.
Noailles, de, A propos des tarifs de douane. In-8°, 155 pages. Paris, Lib. Dentu.
Règlement général pour la culture du tabac en 1893 dans le département du Nord. In-8°, 53 p. Lille, Imp. Danel.
Soller, C., Le Budget de la France et la réforme de l'impôt. Préface de M. H. Destrem. Biographie de l'auteur par M. Paul Bonnetain. In-8°, 32 p. (Publication de la Ligue nationale des réformes économiques.) Paris, Imp. P. Dupont; au palais des Sociétés savantes, 28, rue Serpente. Fr. 1.

Chapman, A., Income Tax; How to get it Refunded. 9th and revised ed. (Wilsons Useful Handy Books.) Cr. 8vo, pp. 60. London, E. Wilson & Co. sh. 1,6.

Scott, W. A., The repudiation of state debts: a study in the financial history of Mississippi, Florida, Alabama, North Carolina, South Carolina, Georgia, Louisiana, Arkansas, Tennessee, Minnesota, Michigan and Virginia. 6+325 p. D. New York, T. Y. Crowell & Co. cl., $ 1,50.

* * *

West, M., Theory of the Inheritance Tax: Political Science Quarterly, VIII. 3.

Annuario dei ministeri delle finanze e del tesoro del regno d'Italia Anno XXXII (1893). 8°. LVII, 478 p. Roma, tip. Elzeviriana di Adelaide ved. Pateras.

Bertolini, L., Codice gabellario: imposte di produzione. 8°. p. 251. Napoli 1892, E. Pietrocola. L. 3.

Bissolati, L., La Lotta di classe e le „alte idealita“ della borghesia: polemica col prof. Luigi Luzzati, deputato. In-16, 48 p. Milano, La critica Sociale. L. 0,25.

Degioanni, E., Manuale amministrativo per i servizi riguardanti la conservazione dei catasti, le imposte fondiarie e la riscossione dei tributi diretti, con speciale riguardo alle imposte medesime. 16°. p. XIV. Roma, Unione cooperativa editrice. L. 5.

Ferrero, A., Relazione della giunta superiore del catasto al Ministro delle finanze, presentata il 15 febbraio 1893. 4°. p. 125. Roma, tip. Nazionale di G. Bertero.

Toldtarifen, Gjaeldende fra 1ste Juli 1893. 57 Sider i 8. Kristiania, Grøndahl & Søn. öre 50.

Botka, J. Az egyenes adótörvények és szabályok Kézikönyve. (Handbuch der direkten Steuern). 8°. 308 S. Nagy Enyed, Baldi. fl. 2.

II. Statistik.

18. Hand- und Lehrbücher. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.

Braun, A., Zur Methodologie der Haushaltungs-Statistik: Deutsche Worte; 1893 (XIII. Jahrg.), 8. u. 9. Hft.

Körösi, J., Die internationale Classificirung der Berufsarten. Bemerkungen zu den Vorschlägen Dr. Bertillons, eine einheitliche Nomenclatur der Berufsarten betreffend. gr. 8°. 26 S. Wien, Hölder.

—, Über die Berechnung eines internationalen Sterblichkeitsmasses: Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. III. F. Bd. VI.

Wörishoffer, Zur Frage der Lohnstatistik: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, IL. 3.

Programme de l'enquête sur la condition des ouvriers-agricoles, ouverte par la Société des Agriculteurs de France et la Société d'économie sociale: La Reforme Sociale; 16 juillet et 1er août 1893 (III. sér., t. VI, 2e et 3e livr).

19. Amtliche Statistik (Quellenwerke, Jahrbücher etc.).

Beiträge zur Statistik des Grossherzogth. Hessen. Hrsg. v. der grossherzogl. Centralstelle f. die Landesstatistik. 37. Bd. 2. Hft. Statistik der Straf- und Gefangen-Anstalten im Grossherzogth. Hessen für das Jahr vom 1. April 1891 bis 31. März 1892. IV, 31 S. gr. 4°. Darmstadt, G. Jonghaus in Komm. M. 0,80.

Jahrbuch, Statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1892. 2. Hft. 1. Lfg. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1892. 1. Lfg. Die Bergwerks-Production. 153 S. gr. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 3.

Justiz-Statistik, Deutsche. Bearb. im Reichs-Justizamt. VI. Jahrg. gr. 8°. VIII, 293 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Kart. M. 8.

Mittheilungen, Statistische. Hrsg. v. dem statist. Büreau des kaiserl. Ministeriums für Elsass-Lothringen. 23. Hft. Die Bewegung der Bevölkerung in Elsass-Lothringen. 1. Rückblick auf den Zeitraum 1880 bis 1889. 2. Tafeln für die J. 1887 bis 1890. gr. 8°. LVI, 111 S. Strassburg, F. Bull in Komm. M. 6.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. Imp.-4⁰. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.
65. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im J. 1891. IV, XXVII, 183 S. M. 5.
66. Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im J. 1892. 1. Thl. Darstellung nach Waarengattungen. IV, 24, XXXIII, 53, 140 u. 138 S. M. 6.
69. I. Statistik der Seeschiffahrt f. d. J. 1892. 1. Abth. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). Schiffsunfälle an der deutschen Küste. Verunglückungen deutscher Seeschiffe. II, 131 S. M. 4.

Statistik des auswärtigen Handels des österreich.-ungarisch. Zollgebiets im J. 1892. Verf. u. hrsg. vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. In 3 Bdn. 2. Bd. Waren Ein- u. Ausfuhr im freien Verkehr. Lex.-8⁰. VI, 583 S. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 6.

—, Österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 32. Bd. 3. Hft. Imp.-4⁰. Wien, C. Gerolds Sohn in Komm. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Decbr. 1890 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern. 3. Hft. Die Bevölkerung nach Grössenkatagorien der Ortschaften, Stellung zum Wohnungsinhaber, Geschlecht, Alter und Familienstand, Confession, Umgangssprache, Bildungsgrad, Gebrechen. XL, 203 S. M. 8.

—, Dasselbe. 37. Bd. 2. Hft. Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder f. d. J. 1890. XLIV, 282 S. Ebda. M. 10.

—, Dasselbe. 37. Bd. 4. Hft. 1. Abth. Statistik des Verkehrs in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen n. Ländern, vornehmlich f. die J. 1881 bis 1891. 1. Abth.: Landstrassen, Wasserstrassen, Flussschifffahrt. V, 113 S. Ebenda. M. 3,20.

—, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgenöss. Departements des Innern. 88—91. Lfg. gr. 4⁰. Bern, Zürich, Art. Institut Orell Füssli, Verl.
88. Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. December 1888. 2. Bd. Die Unterscheidung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, nach dem Familienstande und nach dem Alter. 53 u. 215 S. mit 3 farbigen Karten und 1 graph. Tafel. M. 9.
89. Schweizerisches Ortschaftenverzeichnis. Dictionnaire des localités de la Suisse. 2. Hft. S. 19—43. M. 0,70.
90. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im J. 1891. 33 S. M. 3.
91. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1892. 23 u. 35 S. m. 1 farb. Karte. M. 2. Französ. Ausg. 20 u. 35 S. m. 1 farb. Karte M. 2.

Statistique générale de la France. Dénombrement des étrangers en France. Résultats statistiques du dénombrement de 1891. In-8⁰, XCIV, 255 pages avec fig. et planches en noir et en coul. Paris, Imp. nationale.

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1891. Fol. X, 426 p. Hoberttown, W. Graham.

Arsbok, Statistik, för Finland, utgifven af Statistiska Centralbyrån. 14:e årg. 1893. (Annuaire statistique pour la Finlande.) 8vo, 199 sid. Helsingfors, Finska litteratursällskapet. 4,50 fmk. (3 kr. 40 öre).

Statistik, Danmarks. Statistisk Tabelværk, fjerde Række, Litra D. No. 21. Kongerigets Handels-Flaade og Skibsfart i Aaret 1892. Udgivet af det statistiske Bureau. 152 Sider i 4. Kjøbenhavn, Gyldendal. 1 kr. 50 öre.

—, Norges officielle. Tredie Række. No. 173. Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1892. Udgivne af det statistiske Centralbureau. 1 Bl., X og 71 Sider i stor 8. Kristiania, H. Aschehoug & Co. 50 öre.

— — No. 174. Tabeller vedkommende Norges Handel i Aaret 1892. Udgivne af det statistiske Centralbureau. 2 Bl., XXI S. 234 Sider i stor 8. Kristiania, H. Aschehoug & Co. 1 kr.

Fövárosi stati sztikai havi füzetek. Kiadja Budapest fö és székváros statisztikai hivatala. Hauptstädtische statistische Monatshefte. Herausg. vom statistischen Bureau der Haupt- und Residenzstadt Budapest). In-seize Format. Nr. 240 bis 242. Budapest, Pesti Könyonyomda r. t. Abonnementspreis vierteljährlich fl. 4.

19a. Private Statistik. — Statist. Almanachs, Staatshandbücher etc.

Handbuch f. das Deutsche Reich auf d. J. 1893. Bearb. im Reichsamt des Innern. Nachtrag. Verzeichniss der Mitglieder des Reichstags. gr. 8°. 25 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 0,30.
Reichstags-Handbuch, Amtliches. 9. Legislaturperiode. 1893/98. Hrsg. vom Reichstags-Bureau. 12°. 295 S. Berlin, Trowitzsch & Sohn. M. 2,40; geb. 3,40; Ausg. auf Büttenpap., geb. 4,50.
—, Dasselbe. Sep.-Abdr. der biograph. und statist. Notizen. 12°. 158 S. Ebenda. M. 1,20; geb. 2,20.

III. Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht.

20. Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Organisation der Verwaltung. Allgemeine Verwaltungsthätigkeit.

Oertel, O., Städte-Ordnung, s. u. 25: Kommentare etc.
Pauly, H., Kölner Bürgerbuch, s. u. 26: Gesetzsammlungen.
Rechenschaftsbericht des Gemeinderates üb. die Gemeindeverwaltung der Stadt Aarau f. 1892. gr. 8°. VII, 117 u. 62 S. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. M. 2.
Zander, C., Städte-Ordnung, s. u. 25: Kommentare etc.

La Sizeranne, R. de, Le Referendum communal. In-16, IX, 88 pages. Paris Colin & Co.
Provinze (la) contre Paris. Etude politique et sociale de décentralisation. In-16, 32 pages. Lyon, Impr. Mougin-Rusand.

Aephens, H. C., Parochial Self-Government in Rural Districts: Argument and Plan. 4 to. London, Longmans. sh. 12,6.
Caesar, W., Digest of Sections of the Burgh Police (Scotland) Act, 1892. With Notes and Appendix. 8vo, pp. 63. Dundee, J. Leng & Co. 6 d.

* * *

Baldwin, S. E., The historis Policy of the United States as to Annexation: The Yale Review. II. 2.

Digesto, Il, italiano: enciclopedia metodica e alfabetica di legislazione, dottrina e giurisprudenza. Disp. 197—206. 4°. Torino, Unione tipografico-editrice. la dispensa L. 2.
Marchi, A., Istruzioni regolamentari per la contabilità communale e provinciale in relazione alle nuove prescrizioni governatise. 4°. XV, 391 p. Potenza, Garramone e Marchesiello.

* * *

Longo, A., Sulla generale importanza scientifica delle moderne riforme amministrative inglesi: Archivio di Diritto pubblico; Anno III, fasc. 3.

21. Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

Bau-Polizei-Ordnung f. d. Stadtkreis Berlin vom 15. Jan. 1887. 3. Aufl. Nebst e. Anh., enth. die nachträglich erlassenen Bestimmgn. u. Verordngn. gr. 16°. 65 S. Berlin, Polytechn. Buchh., A. Seydel. Kart. M. 1.
Dames, K. W., Freizügigkeit u. Aufenthalt u. deren Beschränkungen. Nach Reichsrecht m. spezieller Berücksicht. des bayer. Landesrechtes bearb. gr. 8°. III, 112 S. Würzburg, Gnad & Co. M. 1.
Stüssi, H., Das neue Baugesetz des Kantons Zürich, m. Anmerkgn. gr. 8°. 92 S. Zürich, A. Müllers Verlag. M. 2.
Vorschriften f. Gast- u. Schankgewerbe etc., s. u. 12: Gewerbewesen.

* * *

Zeller, Das hessische Gesetz über die polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen u. Schlafstellen: Jahrb. f. Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirthschaft, XVII. Jahrg., 3. Heft.

Hulsmeijer, C., Staatsbordeelen. Practische oplossing der prostitutiekwestie. Dringende voorstellen aan besturen, geneesheeren, staatslieden en publiek. Uit het hoogduitsch. 8o. VIII, 112 blz. 's-Gravenhage, Volksuitgaven-Bureau. fl. 0,75.

Jordans, P. H., Wet van den 9den Mai 1890, s. u. 25: Kommentare.

22. Armenwesen.

Cronemeyer, E., Eine Zuflucht der Elenden (A. u. d. T.: Tages- u. Lebensfragen, hrsg. von W. Bode, No. 15 u. 16.) 8°. 75 S. Bremerhaven, Ch. G. Tienken. M. 1.

Hinze, A., Gesetze u. Einrichtungen zur Bekämpfung socialer Notstände für das Herzogtum Anhalt. 8°. 64 S. Cöthen, Schriften-Niederlage des Evangel. Vereinshauses. M. 0,70.

Krech, J., Entscheidungen des Bundesamtes f. das Heimatwesen. 25. Heft, enth. die seit dem 1. Septbr. 1892 bis zum 1. Septbr. 1893 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. 8°. VIII, 199 S. Berlin, F. Vahlen. Kart. M. 2.

Steiner, J., Statistik der öffentlichen Stiftungen im Königr. Bayern f. d. J. 1890. (Aus: „Zeitschr. d. bayer. statist. Bureau".) gr. 4°. S. 55—75. München, J. Lindauer (Schöpping) in Komm. M. 0,40.

Beaune, H., La participation aux bénéfices: Revue catholique des institutiones et du Droit; avût 1893.

Barnett, S. A., The poor of the world: Fortnightly Review, Aug. 1893.

The Charity Organisation Conferences. Thorough Charity. Enquiry and Office Work. The Employment of Volunteers: Charity Organisation Review, t. 9 (1893), p. 205 u. 234.

Agnetta, F., Brevi osservazioni sulla pubblica sicurezza in Sicilia e sui mezzi più acconci di instaurarla. Roma 1892, Tip. Legale. 8°. p. 76.

23. Öffentliches Gesundheitswesen.

Bericht üb. die von dem „Verein der deutschen Irrenärzte" in der Jahressitzung vom 25. Mai 1893 gepflogenen Verhandlungen u. gefassten Beschlüsse: I. Psychiatrie u. Seelsorge. Referenten: Siemens u. Zinn sen. II. Zur Reform des Irrenwesens in Preussen und des Verfahrens in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit. Referenten: Zinn sen. u. Pelman. Hrsg. im Auftrag d. Vereins der deutschen Irrenärzte v. dem Vorstand Grashey, Jolly, Laehr, Ludwig, Pelman. Schüle, Zinn sen. gr. 8°. VII, 115 S. München, J. F. Lehmanns Verl. M. 2.

Bothe, A., Die familiale Verpflegung Geisteskranker (System der Irren Colonie Gheel) der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf in den Jahren 1885 bis 1893. gr. 8°. VIII, 154 S. Berlin, Julius Springer. M. 4.

Erlass, der amtliche, betr. Massnahmen gegen die Choleragefahr. Vom 19. Aug. 1893. 8°. 31 S. Königsberg i. Pr., Hartung. M. 0,10.

Generalbericht üb. das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Bromberg f. d. J. 1889, 1890, 1891, erstattet vom Reg.- u. Med.-R. Dr. Peters. gr. 8°. 160 S. Bromberg, Mittler. M. 3.

Gesetzartikel XXIII vom J. 1893 üb. das Verbot künstliche Weine zu erzeugen u. in den Verkehr zu bringen. Mit Erläuterung. 1. Heft. gr. 8°. 10 S. Budapest, M. Ráth. M. 0,40.

Jahrbuch der Medizinalverwaltung in Elsass-Lothringen. 6. Bd., Jahrg. 1893. Im amtl. Auftrage hrsgeb. v. Med.-Refer. Geh. Med.-R. Dr. J. Krieger. gr. 8°. VII, 219 S. Strassburg, F. Bull. M. 5.

Jahresbericht üb. die Verwaltung des Medicinalwesens, die Kranken-Anstalten u. die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Hrsgeg. v. dem ärztlichen Verein. 36. Jahrg. 1892. gr. 8°. IV, 388 S. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer. M. 3,60.

Krieger, J., Jahrbuch der Medizinalverwaltung, s. Jahrbuch.

Leuchten, Frdr., Ein 100jähriger Irrtum! Für Philosophen, Sprachgelehrte, National-Ökonomen. (Taubstummen-Bildg.) 1. Lfg. Lex.-8°. 48 S. Eimsbüttel-Hamburg, Boysen & Bonardel. M. 2,40.

Lohmann, P., Lebensmittelpolizei. Ein Handbuch f. die Prüfung u. Beurteilung der menschl. Nahrungs- u. Genussmittel im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879, erläutert durch die vorausgegangene Rechtsprechung f. Chemiker, Ärzte, Juristen, Apotheker u. alle Gewerbetreibende der Nahrungsmittelbranche. (In 3—4 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. IV u. S. 1—96. Leipzig, E. Günther. M. 2.

Maisch, Das Kindbettfieber u. die Hebammenfrage. gr. 8°. 41 S. Neuwied, HAUSER. M. 1.
Massnahmen gegen die Cholera. Vom Reichskanzler im J. 1893 festgestellt. (Aus: Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamtes.) hoch 4°. 12 S. Berlin, J. SPRINGER. M. 0,10.
Paetz, A., Die Kolonisirung der Geisteskranken in Verbindung mit dem Offen-Thür-System, ihre Entwickelg. u. die Art ihrer Ausführg. auf Rittergut Alt-Scherbitz. Mit 27 Textabbildgn., 6 Lichtdr.-Taf. u. 1 Lageplan. gr. 8°. X, 242 S. Berlin, J. SPRINGER. M. 6.
Peters, Generalbericht etc., s. Generalbericht.
Siedamgrotsky, O., Die Veterinärpolizei-Gesetze u. Verordnungen f. d. Königreich Sachsen. 2. Aufl. 12°. VII, 234 S. Dresden, G. SCHÖNFELD. Geb. M. 3.
—, Das Veterinärwesen im Königr. Sachsen. Sammlung der Gesetze u. Verordngn., die sich auf die Ausübung der Thierheilkunde beziehen. gr. 8°. VIII, 192 S. Ebenda. Geb. M. 6.
Sanitätswesen, Stastistik des, s. Statistik, österr., u. 19: Amtl. Statistik.
Viehseuchen-Übereinkommen, das, zwischen dem Deutschen Reich u. Österreich-Ungarn vom 6. Dezbr. 1891. Mit einer (farb.) Übersichtskarte von Österreich-Ungarn. 8°. 29 S. Berlin, P. PAREY. M. 1,50.

Compte rendu des travaux des conseils d'hygiène publique et de salubrité du département de la Loire pendant les annés 1891 et 1892. In-8°, 91 p. Saint-Etienne, IMPR. THÉOLIER & Co.
Corte, P., L'Epidémie cholérique au Havre. In-8°, 12 p. Le Havre, IMP. DU COMMERCE. (1892.)
Encyclopédie d'hygiène et de médicine publique. (Directeur: docteur Jules Rochard.) T. 5. Fascicule 5. In-8°, p. 641 à 827, avec 108 fig. Paris, LIB. BATAILLE & Co.
Guinard, V., Voir Compte rendu.
Jeanne, Projet d'organisation de l'inspection médicale scolaire en Seine-et-Oise. Rapport adressé au syndicat médical de l'arrondissement de Versailles. In-8°, 23 p. Meulan, IMP. ROGER.
Ollivier, A., Etudes d'hygiène publique. 4e série (rougeole, diphtérie, scarlatine, variole, stomatite aphteuse, conjonctivite épidémique, tuberculose, typhus, grippe, tétanos, épidémie de pelade, anémie hivernale, alimentation des nouveau-nés). In-8°, VI-115 p. Paris, LIB. STEINHEIL. Fr. 3,50.
Rapport général sur les travaux des conseils d'hygiène publique et de salubrité pendant l'année 1890: par M. Vaillard. In-8°, 60 p. Melun, IMP. ADMINISTRATIVE.
— sur le service médical du dispensaire général de Lyon pendant l'année 1892; par Marduel. In-8°, 14 pages. Lyon, IMP. MOUGIN-RUSAND.
— général à M. le ministre de l'intérieur sur les épidémies qui ont régné en France pendant l'année 1891, fait au nom de la commission permanente des épidémies de l'Académie de médicine par Chauvel. In-4°, 80 pages. Melun, IMP. ADMINISTRATIVE.
— général présenté à M. le ministre de l'intérieur, par l'Academie de médicine, sur les vaccinations et revaccinations pratiquées en France et dans les colonies françaises pendant l'année 1891. In-8°, 88 p. Melun, IMP. ADMINISTRATIVE.
— sur les travaux: 1e du conseil central d'hygiène publique et de salubrité de la ville de Nantes et du département de la Loire-Inférieure, 2e des conseils d'hygiène arrondissements, 3e des médicins des épidémies, etc., pendants l'année 1891, présenté à M. G. Cleiftie. In-8°, 166 p. Nantes, LIB. MELLINET & Co.
Rapports du conseil central et des conseils d'arrondissement d'hygiène publique et de salubrité du département de l'Eure. In-8°, 73 p. Evreux, IMP. HÉRISSEY.
Sauvez, E., Réflexions sur l'organisation de l'enseignement de l'art dentaire en France, présentées par la commission de réglementation de l'Ecole dentaire de Paris à MM. les membres du conseil supérieur de l'instruction publique. In-8°, 7 p. Paris, 57, rue Rochechouart, et 4, rue Turgot.
Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie pendant l'année 1891 (6e année), d'après les bulletins mensuels fournis par les municipalités, en conformité des circulaires ministérielles des 26 octobre 1885 et 25 novembre 1886. In-8°, X-185 p. Melun, IMP. ADMINISTRATIVE.
Travaux du conseil central d'hygiène publique et de salubrité du département de la Seine-Inférieure pendant l'année 1892. In-8°, 634 p. Rouen, IMP. CAGNIARD.
Turquan, V., Statistique des épidémies de grippe de 1890 et 1892 en France. Communication faite à la Société de statistique de Paris. In-8°, 30 p. avec figures et cartes. Nancy, IMP. BERGER-LEVRAULT & Co.

Vaillard, Voir **Rapport général** sur les travaux des conseils d'hygiène publique et de salubrité pendant l'année 1890.

Blyth, A. W., Lectures on Sanitary Law. 8vo, pp. 286. London, MACMILLAN. sh. 8,6.

Lov of 26de Juni 1893, s. u. 26: **Gesetzsammlungen** etc.

Hauer, M. Magyarország állategésségügy — rendészete. (Ungarns Veterinärpolizei). 8°. 470 S. Budapest, NAGEL.

Törvényczikk 1893: XXIII. A mesterséges borok keszitésének és azok forgalomba hozatalának tilalmazásáról. Magyarázattal I. füzet. (Gesetzartikel XXIII. vom Jahre 1893 über das Verbot künstliche Weine zu erzeugen und in den Verkehr zu bringen. Mit Kommentar. I. Heft). 8°. 8 S. Budapest, RÁTH. kr. 20.

24. Öffentliches Unterrichts- und Bildungswesen.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Studentenschaft Wiens. gr. 8°. 111 S. mit 1 Fksm. Wien, LESK & SCHWIDERNOCH. M. 2.

Falch, E, Betrachtungen üb. die Schulreform in Bayern u. Preussen. gr. 8°. III, 61 S. München, M. RIEGER. M. 1,20.

Fleischner, L., Zur Geschichte des englischen Bildungswesens. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge, hrsg. v. R. Virchow u. W. Wattenbach. N. F. 175. Heft.) gr. 8°. 40 S. Hamburg, VERLAGSANSTALT u. DRUCKEREI. M. 0,80.

Glasser, F., Das commercielle Bildungswesen in Österreich-Ungarn auf Grundlage des elementaren u. mittleren Unterrichtes u. die kaufmänn. Lehranstalten des Deutschen Reiches. Lex.-8°. VI, 422 S. Wien, A. HÖLDER. M. 10.

Geschichte des Gymnasiums zu Prenzlau. Festschrift zur Feier d. 350jährigen Bestehens der Anstalt. gr. 8°. XIV, 308 S. m. 1 Photozinkogr. Prenzlau, C. VINCENT. Kart. M. 4,50.

Handbuch, statistisches, üb. die kath. Volksschulen Württembergs. Hrsgeg. vom württemb. kath. Volksschullehrerverein. 4°. XIV, 509 S. Horb, H. CHRISTIAN. Kart. M. 8.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen u. heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs u. der Schweiz. Neue Folge von Mushackes Schulkalender. II. Tl. XIV. Jahrg. 2 Abtlg. 12°. 1. Abtlg. XXIV, 220 S. Leipzig, B. G. TEUBNER. Geb. in Leinw. M. 4,40.

Lehranstalten, die land- u. forstwirthschaftlichen, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern nach dem Stande zu Ende März 1893. Zusammengestellt im k. k. Ackerbau-Ministerium. (Aus: „Land- u. forstwirthschaftliche Unterrichts-Zeitg.") Lex.-8°. 19 S. Wien, A. HÖLDER. M. 0,50.

Rathmann, W., Die geistliche Schulaufsicht im Lichte unserer Zeit. (A. u. d. T.: Zeitfragen d. christl. Volkslebens, hrsg. von C. Frhr. v. Ungern-Sternberg u. H. Dietz. 133. Heft.) Stuttgart. Stuttgart, G. BELSER. M. 0,80.

* * *

Petersilie, Das niedere Schulwesen Preussens: Zeitschrift des Königl. Preuss. statist. Bureaus, XXXIII. (1893). 1 u. 2.

Bruchet, M., L'Enseignement dans les collèges du département du Mont-Blanc en 1793. Extrait de la Revue savoisienne. In-8°, 22 p. Annecy, LIBR. ABRY.

Delivet, E. E., L'Organisation de l'enseignement populaire technique et supérieur. In-18, 79 p. Le Havre, IMP. DU JOURNAL DU HAVRE.

Hubert-Valleroux, Le Budget des cultes. Petit in-16, 32 p. Paris, LIBR. LAMULLE & POISSON.

Pépin, I., Statistique commentée de l'enseignement primaire (1822—1890) dans le département l'Hérault, suivie des règlements scolaires actuellement en vigueur dans les écoles primaires et maternelles publiques et des instructions relatives aux attributions des délégués cantonaux. In-8°, II-91 p. Montpellier, 21, rue de la Cavalerie.

Templier, J., Nos lycées. Etude sur le système universitaire. In-8°, 33 p. Cherbourg, IMP. SAINT-JOSEPH.

* * *

Liard, L., L'Enseignement supérieur et le 2e Empire: Revue international de l'enseignement, 15. juillet 1893.

Love og Ekspeditioner oedkommende Kirke-og Skolevæsen, s. u. 26: Gesetzsammlungen etc.

25. Kommentare zu Gesetzen. Textausgaben mit Einleitungen.

Bornhak, C., Das Kommunalabgaben-Gesetz u. das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893. 12°. III, 139 S. Berlin, J. J. Heine. Kart. M. 2.

Bundesgesetz, schweiz., betr. Patenttaxen der Handelsreisenden, s. u. 17: Finanz- und Steuerwesen.

Höinghaus, R., Gesetz, betr. die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ausserhalb des vormaligen Herzogth. Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderg. u. Ergänzg. des Gesetzes vom 12. April 1888 üb. das Grundbuchwesen u. die Zwangsvollstreckg. in das unbewegl. Vermögen im Geltungsbereich des Rhein. Rechts. Ergänzt u. erläutert durch die amtl. Materialien der Gesetzgebg. gr. 8°. 15 S. Bielefeld, A. Helmich. M. 0,40, kart. M. 0,50.

—, Grundbuchwesen u. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rhein. Rechts. Mit dem Abänderungsgesetz v. 1893. Ergänzt u. erläutert durch die amtl. Materialien der Gesetzgebg. 3. Aufl. gr. 8°. III, 83 S. Ebda. M. 1,60, geb. M. 2,10.

—, Das neue preussische Ergänzungssteuer-Gesetz (Vermögenssteuer-Gesetz), nebst dem Gesetz, betr. die Aenderung des Wahlverfahrens. Ergänzt u. erläutert durch die amtl. Materialien der Gesetzgebg. 12°. 95 S. Berlin, F. Dümmlers Verl. M. 0,60.

—, Das neue preussische Kommunalabgaben-Gesetz, nebst dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (Ueberweisungs-Gesetz) u. dem Gesetz, betr die Beihülfe zu Volksschulbauten. Ergänzt u. erläutert durch die amtl. Materialien der Gesetzgebg. 12°. 167 S. Ebenda. M. 1.

Hoyer-Gaupp, Stempelgesetzgebg. 5. Aufl. 2. Lfg. Berlin, Guttentag. M. 4.

Maraun, W., Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, nebst den auf dasselbe bezügl. Bestimmgn. des Gesetzes wegen Aufhebg. direkter Staatssteuern. Zum prakt. Gebrauch bearb. u. m. Sachregister versehen. gr. 8°. IV. 88 S. Berlin, Liebelsche Buchh. M. 1,50.

Oertel, O., Die Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Mit Ergänzgn. u. Erläutergn. 2. Aufl. gr. 8°. XVI, 460 S. Liegnitz, H. Krumbhaar. M. 8.

Schöller, W., Die Novelle vom 14. Juli 1893 zum Gesetz üb. das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888. Mit Anmerkgn. u. e. Anh., enth. das Gesetz vom 12. April 1888 in der neuen Fassung u. die Ausführungsverfügg. vom 26. Juli 1893. 8°. 76 S. Düsseldorf, L. Schwann. M. 1.

Strutz, Communalabgabengesetz, s. Taschen-Gesetzsammlung u. 26: Gesetzsammlungen etc.

—, Ergänzungssteuergesetz, s. dass. ebenda.

Stüssi, H., Baugesetz d. Cantons Zürich, s. u. 21: Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, nebst den dazu ergangenen wicht. Verordngn., Regulativen u. Rundschreiben unter Berücksicht. der Seitens des Reichversicherungsamtes getroffenen Entscheidgn. u. Bescheide. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. Hrsg. v. e. prakt. Juristen. (A. u. d. T.: Universal-Bibliothek, Nr. 2623 u. 2624.) 2. Aufl. gr. 16°. 176 S. Leipzig, Ph. Reclam. M. 0,40; geb. in Leinw. M. 0,80.

Woedtke, E. v., Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 u. die dasselbe ergänzenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Mit Einleitg. u. Erläutergn. 4. Aufl. 3. Lfg. gr. 8°. XVI u. S. 415—600. Berlin, J. Guttentag. M. 4,70 (kplt.: M. 14; geb. in Leinw. M. 15.

Zander, C., Die Städte-Ordnung f. die östlichen Provinzen der preuss. Monarchie vom 30. Mai 1853, m. den durch die Novellen vom 1. März u. 24. Juni 1891, das Zuständigkeitsgesetz, das Einkommensteuergesetz, die Landgemeinde-Ordng. u. s. w. bewirkten Aendergn. u. Zusätzen. Mit erläut. Anmerkgn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauche bearb. 5. Aufl. 12°. VIII, 128 S. Berlin, A. Frantz. M. 1; kart. M. 1,20.

Knights Annotatea Model Bye-Laws of the Social Government Board. 4 th: ed. Roy. 8vo. London, Knight. sh. 12.

New York. Code of election laws, embracing the general election law of 1892, with amendments of 1893, the legislative and congressional apportionment laws of 1892, the constitutional amendment law of 1893, the N. Y. city appointment of inspectors of election law of 1892, the town meeting ballot law of 1892, the elective franchise criminal law of 1892, as asmended in 1893, and the Brooklyn registry law of 1891, with annots, forms and instructions; by W. H. Silvernail. 166 p. O. New York and Alb, Banks & Bros. pap., 75 c.

Legislazione sulle elezioni politiche e sulle incompatibilità parlamentari: motivi, giurisprudenza e raffronti con disposizioni di leggi affini, per cura dell' avv. C. Melograni. 16°. p. 107. Napoli, L. Pierro. 50 c.

Marañon, M., Contribución industrial, s. Medina, L., y Marañón etc.

Medina, L., y M. Marañón, Contribución industrial y de comercio contiene este volumen et reglamento y tarifas aprobados por Real decreto de 11 de Abril de 1893, seguidas de un índice alfabético de los industrialis y comerciantes incluídos en las mismas, y concordancias con el reglamento; Ley de 30 de Junio de 1892 reformando la contribución industrial; el Real decreto de 33 de Febrero de 1893 sobre investigación de esa misma contribución, y otras varias disposiciones complementarias vigentes, con notas y concordancias. En 8°, 168 págs. Madrid, Murillo. peset. 2,50.

Ros Blosca, J. M., Novísima legislación del impuesto de derechos reales y transmisión de bienes, vigente desde 1.° de Octubre de 1892 (ley y reglamento de 25 de Septiembre des mismo año) concordada y anotada con las disposiciones legales y doctrinas de derecho que le son aplicables y facilitan su aplicación é inteligencia. Contiene, además, una intraducción donde se indican las condiciones económicas, precedentes y resumen histórico legal de dicho impuesto. Correspondencia de los artículos del nuevo reglamento, con los publicados en 1873 y 1881: funciones que asigna á diferentes centros oficiales: recapitulación de los plazos que importa conocer al contribuyente y formularios de los principales expedientes á que da lugar el reglamento. Segunda edición. En 4°, 444 págs. Madrid, M. Murillo. peset. 3.

Jordens, P. H., Wet van den 9den Mei 1890, S. 81, houdende verbodsbepalingen tegen het dragen van wapenen. Met aanteekeningen, ontleend aan de beraadslagingen en gewisselde stukken en besluiten ter uitvoering. 2e druk bijgewerkt tot Februari 1893. Sm. 8o. (16 blz.) Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink. fl. 0,15.

Schuphoven, R. H. L., Wet van den 5 Mei 1889 (Staatsblad No. 48) tot het tegengaan van overmatigen en gevaarlijken arbeid van jeugdige personen en van vrouwen. Voorzien van eenige aanteekeningen en een alphabetisch register. 4e gedeelte. Sm. 8o. VI, 31 blz. Vlaardingen, J. F. C. Brückwilder. fl. 0,20.

Törvénycsikk 1893: XXIII. A mesterséges borok készítésének és azok forgalomba hozatalának tilalmazásáról. Magyarázattal I. füzet. (Gesetzartikel XXIII. vom Jahre 1893 über das Verbot künstliche Weine zu erzeugen und in den Verkehr zu bringen. Mit Kommentar. I. Heft). 8°. 8 S. Budapest, Ráth. kr. 20.

26. Gesetzsammlungen. Textausgaben von Gesetzen. Ausführungsanweisungen zu Gesetzen. Verordnungen. Aktenstücke etc.

Adickes, F., Communalabgabengesetz, s. Guttentags Sammlung.

Bau-Polizeiordnung für Berlin, s. u. 21: Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

Bayerns Gesetze. 29. Bd. 1893. 5. u. 6. Lfg. Bamberg, Buchner. M. 1.

Berger, J. Ph., Patentgesetz, s. Guttentags Sammlung.

Bergpolizei-Verordnungen des königl. Oberbergamts zu Dortmund. Vom 6. Oktbr. 1887, betr. den Schutz der in Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Rolllöchern, in Förderstrecken u. in der Nähe bewegter Maschinentheile, bei Pumpen und Dampfkesseln beschäftigten Personen, nebst Anh. Abgeändert laut Verordng. vom 1. Juli 1888. Vom 12. Oktbr. 1887, betr. die Wetterversorgg., Wetterführg., Schiessarbeit u. Beleuchtg. auf Steinkohlen- u. Kohlen-Eisenstein-Bergwerken. Abgeändert laut Verordng. vom 4. Juli 1888. Anh.: Revierfeststellung im Oberbergamtsbez. Dortmund vom 22. Decbr. 1890. gr. 16°. 64 S. Gelsenkirchen, C. Bertenburg. M. 0,40.

Berichte, Stenographische, üb. die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktbr. 1892 einberufenen beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Herrenhaus. 2 Bde. gr. 4°. VII, 356 und VIII, 476 S. Berlin, R. v. DECKER. M. 5,50.

Ergänzungssteuer-Gesetz, Das neue preussische (Vermögenssteuer-Gesetz), nebst dem Gesetz, betr. Aenderg. des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893. 16°. 40 S. Langensalza, WENDT & KLAUWELL. M. 0,15.

Fernow, A., Ergänzungssteuergesetz, s. Guttentags Sammlung.

Gareis, C., Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken. Nr. 155—166. 8°. Giessen, E. ROTH. à M. 0,20.

155. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 20. April 1892. 4 S. 156. Strafgerichtliches Verfahren gegen die Militärpersonen der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 3. Juni 1891. 4. S. 157. Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen. Vom 6. Dezbr. 1891. 3 S. 158. Aichordnung, Abänderung derselben vom 6. Mai 1892 und 14. Januar 1893. Aichung v. Messwerkzeugen f. Mineralöle vom 23. Dezbr. 1891. 13 S. 159. Invaliditäts- u. Altersversicherung f. Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation. Vom 16. Dezbr. 1891. 4 S. 160—164. Internationales Uebereinkommen üb. den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktbr. 1890, nebst Vereinbarg. vom 15. Novbr. 1892 und 18. Jan. 1893. 89 S. 165. Unterstützung v. Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892 und 2. Juni 1892. 6 S. 166. Bankgesetz vom 14. März 1875, nebst Abänderg. u. den ergänz. Bestimmgn. 21 S.

Gesetzbuch, Bürgerliches u. öffentliches, f. sämmtliche Provinzen der Preussischen Monarchie. Nachtrag 1892—1893, enth.: Gesetz wegen Aufhebg. direkter Staatssteuern, Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer), Kommunalabgabengesetz, Abänderg. des Wahlverfahrens, Abänderg. des allgemeinen Berggesetzes. gr. 8°. 70 S. Berlin, BRUER & Co. M. 1,50.

Gesetze u. Verordnungen, Österreichische. Handausg. 104. Hft. Die Vorschriften betr. den Transport explosiver und denselben ähnlicher Gegenstände auf den österreichischen Eisenbahnen. Zusammengestellt von Reg.-R. Oberinsp. Dr. Max Frhrn. v. Buschman. 12°. XII, 99 S. Wien, HOF- U. STAATSDRUCKEREI. M. 1,40.

Gesetzsammlung f. die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 3. Folge, umfassend den Zeitraum vom 1. Jan. 1857 bis auf die neueste Zeit. Hrsg. v. H. Raspe. 7—9. Lfg. gr. 8°. (2. Bd., S. 336.) Wismar, HINSTORFFSCHE HOFBUCHH., VERLAGSCONTO. à M. 2,80.

Gesetzsammlung, Preussische. 7. Aufl. 5. Bd. 2. Lfg. Berlin, C. HEYMANN. à M. 2.

Grotefend, G. A., preuss.-deut. Gesetzgebgs.-Material. 1893. 1—3. Hft. Düsseldorf, SCHWANN. M. 2,50.

Guttentags Sammlung preussischer Gesetze. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. Nr. 13, 14 u. 22. 16°. Berlin, J. GUTTENTAG.

13. Ergänzungssteuergesetz. Vom 14. Juli 1893. Mit Sachregister v. A. Fernow. 95 S. Kart. M. 0,80.

14. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893 u. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Mit Sachregister v. F. Adickes. 144 S. Kart. M. 1.

22. Patentgesetz. Gesetz, betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern. Gesetz üb. Muster- u. Modellschutz. Gesetz üb. Markenschutz. Nebst Ausführungsbestimmungen. Mit Sachregister v. J. Ph. Berger. 3. Aufl. v. R. Stephan. XVI, 197 S. Kart. M. 1,25.

Kasprzykiewicz, Jos. J., Handbuch schles. Gesetze und Verordnungen. V. Bd. Statuten der österr.-schles. Boden-Credit-Anstalt, administrative Territorial-Eintheilung Schlesiens, Nachträge und Ergänzungen, nebst e. allgemeinen chronologischen u. Sachregister. 12°. VI, 309 S. Troppau, BUCHHOLZ & DIEBEL. M. 3.

Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. 16°. 112 S. Langensalza, WENDT & KLAUWELL. M. 0,30.

Kommunalabgabengesetz, Das, vom 14. Juli 1893, nebst e. Anh., enth.: Die Grundzüge des Gesetzes. gr. 8. 80 S. Berlin, C. HEYMANNS VERL. M. 0,80.

—, Vom 14. Juli 1893. 8°. 28 S. Königsberg, HARTUNG. M. 0,25.

Landesgesetze des Herzogth. Kärnten. 7. Bd. Landes-Culturgesetze f. das Herzogthum Kärnten. I. Thl. Zum Gebrauche für die Gemeinden zusammengestellt v. W. Müller. 12°. VIII, 119 S. Klagenfurt, v. KLEINMAYR. M. 1,50.

Müller, W., Landes-Culturgesetze, s. Landesgesetze.

Pauly, N., Kölner Bürgerbuch. Sammlung v. Ortsstatuten, Verordngn. und Regulativen f. die Stadt Köln. gr. 8°. III, 325 S. Köln, Kölner Verlags-Anstalt u. Druckerei. M. 3.

Reichsgesetze, D. deutschen. 19. Bd. 5. u. 6. Lfg. Bamberg, Buchner. à M. 1.

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- u. Staatsanzeiger. Nr. 18 u. 19. gr. 8°. Berlin, C. Heymanns Verl.

18. Die preussischen Steuergesetze. Vom 14. Juli 1893. Gesetz wegen Aufhebung directer Staatssteuern. Ergänzungssteuergesetz. Communalabgabengesetz. 72 S. m. 1 Tab. M. 1.

19. Die preussischen Gesetze u. Verordnungen betr. die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. 52 S. m. 2 Anlagen. M. 1.

Siedamgrotzky, O., Veterinärpolizei-Gesetze f. Sachsen, s. u. 23: Öffentl. Gesundheitswesen.

—, Veterinärwesen im Königr. Sachsen, s. u. 23: Öffentl. Gesundheitswesen.

Staatsbürgerhandbuch, enth. die wichtigsten Rechte u. Pflichten der Bürger, wie sie bei den Gemeinde-Visitationen verkündigt werden. Für junge Bürger zur Erinnerung an den abgelegten Huldigungs-Eid. Bearb. v. A. Baun. 10. Aufl. 8°. IV, 208 S. Heidenheim, C. F. Rees. M. 0,60.

Stephan, R., Patentgesetz, s. Guttentags Sammlung.

Steuer-Gesetze vom 14. Juli 1893. a) Aufhebung direkter Staatssteuern. b) Ergänzungssteuergesetz. c) Kommunalabgabengesetz. (Ges. Samml. Nr. 21 v. 1893 S. 119—384.) 12°. 98 S. Berlin, R. v. Decker. M. 0,75.

—, Die preussischen, vom Juni/Juli 1893. Gesetz wegen Aufhebg. direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Gesetz, betr. Aenderg. d. Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893. Ergänzungssteuergesetz. Vom 14. Juli 1893. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893. Mit ausführl. Sachregister. 12°. 119 S. Breslau, J. U. Kerns Verl. M. 0,50.

Strutz, Communalabgabengesetz, s. Taschen-Gesetzsammlung.

—, Ergänzungssteuergesetz, s. dasselbe.

Taschenausgabe der gebräuchlichsten Gesetze für den Kanton Aargau. Hrsg. v. G. Schneider. 1. Bd. 12°. VI, 458 S. Aarau, J. J. Christen. Geb. in Leinw. M. 3,80.

Taschen-Gesetzsammlung. Nr. 10 u. 11. gr. 16°. Berlin, C. Heymanns Verl.

10. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, nebst dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893. Erläutert v. Strutz. VII, 261 S. Kart. M. 2.

11. Das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. Erläutert v. Strutz. IV, 129 S. Kart. M. 1,60.

Verhandlungen des Reichstags. 9. Legislaturperiode. 1. Session. 1893. Nr. 1. gr. 4°. 4 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Für 100 Bog. M. 9.

Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. November 1892. 14. Aufl. 8°. V, 124 S. m. 2 Formularen. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 1.

Verordnung, Kgl. sächsische, zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Apr. 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 12. Oktbr. 1892. 8°. 8 S. Leipzig, Rossberg. M. 0,30.

Vorschriften f. Gast- u. Schankgewerbe, s. u. 12: Gewerbewesen.

Weber, K., Bayer. Gesetzsammlg. 173. u. 174. Lfg. München, Beck. à M. 1,25.

Zusammenstellung der für die rheinische Provinzialverwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen, Reglements, Instruktionen und Geschäftsanweisungen. Nachtrag zu der 5. Aufl. 8°. 23 S. Düsseldorf, L. Voss & Co. M. 0,50.

Annales de la Chambre des députés. (Cinquième législature.) Débats parlementaires. Session ordinaire de 1893. T. 1er. 2 vol. In-4° à 3 col. Première partie: du 10 janvier au 18 février 1893, 802 p.; deuxième partie: du 20 février au 6 avril 1893, p. 803 à 1579. Paris, Impr. des journaux officiels.

Annales du Sénat. Débats parlementaires. Session ordinaire de 1893. T. 36: du 10 janvier au 6 avril 1893. In-4° à 3 col. 699 p. Paris, Impr. des journaux officiels.

Loi du 15 juillet 1889 sur le recrutement de l'armée, annotée et mise à jour. In-8°, 56 p. Paris, Lib. Baudoin.

— du 15 juillet 1889 sur le recrutement de l'armée, modifiée par les lois des 6 novembre 1890, 2 février 1891, 11 et 19 juillet, 11 novembre et 26 décembre 1892. 5e édition, annotée et mise à jour jusqu'en juin 1893. In-8°, 58 p. Paris et Limoges, Lib. Charles-Lavauzelle. 50 cent.

Loi du 30 mai 1851 et Règlement du 10 août 1852 sur la police du roulage et des messageries publiques, mis au courant de la législation et suivis d'une table alphabétique. In-18, 44 p. Paris, Lib. Léautey. 30 cent.
— de finances du 28 avril 1893 et Décret d'administration publique du 20 mai, même année, pour le droit sur les opérations de bourse au comptant ou à terme. In-8°, 13 p. Lille, Imp. Danel.
Questionnaire sur les lois et règlements accessoires comprenant roulage, chasse, pêche, tabacs, cartes à jouer, allumettes, boissons, poudres, affiches, timbre de quittances, police des chemins de fer, etc., à l'usage des chefs de brigade et gendarmes. 3e édition, revue, mise à jour et augmentée. In-18, 135 pages. Paris, Libr. Léautey.

Luttenbergs Chronologische verzameling der wetten, besluiten en arresten, betrekkelijk het openbaar bestuur in de Nederlanden sedert de herstelde orde van zaken in 1813. Voortgezet door P. H. Jordens. 1893. Blad 5—8 (23 Maart —15 Mei). 8°. Blz. 65—128. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink.
Per jaarg. fl. 2,50; fr. p. p. fl. 2,75.
Register, Tachtigjarig alphabetisch, op het Staatsblad van het koninkrijk der Nederlanden, van 1813—1892. Afl. 4/9. Gr. 8°. Blz. 193—576. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante. Per afl., bij inteekening fl. 1; per afl., buiten inteekening fl. 1,10.
Staatswetten, Nederlandsche. Schuurmans-editie. Met aanteekeningen van P. H. Jordens. Sm. 8o. No. 24. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink. Wet van den 28en Augustus 1851, S. 125, regelende de onteigening ten algemeenen nutte, zooals die is gewijzigd bij de wetten van 1 Junij 1861, S. 54 en 29 Maart 1877, S. 22. 5e druk, bijgewerkt tot April 1893. 55 blz. fl. 0,25.
— No. 35. Wetten en besluiten betreffende loodsdienst voor zeeschepen; aanvaringen en aandrijvingen op zee en op openbare wateren in het Rijk, politie voor rivieren, kanalen enz. onder beheer van het Rijk; baggeren enz. in rivieren en langs zeekusten. 2e druk, bijgewerkt tot Januari 1893. 160 blz. m. 1 plt. fl. 0,50.
— No. 51. Wet van den 9den Mei 1890, S. 81, houdende verbodsbepalingen tegen het dragen van wapenen. 2e druk, bijgewerkt tot Februari 1893. 16 blz. fl. 0,15.

Lov of 26de Juni 1893 angaaende Foranstaltninger mod Indførsel af asiatisk Kolera. 2 S. in 8. Kristiania, Grøndahl & Søn. 10 øre.
Love og Anordninger Karantænevæsenet vedrørende. 48 Sider i. 8. Kjøbenhavn, V. Pio. 40 øre.
— Anordninger, Traktater, Resolutioner, Kundgjørelser, Departementsskrivelser, Cirkulærer m. m. for Kongeriget Norge. Til Brug for den Lovstuderende i Udtog og med Henvisninger udgivne af O. Mejlænder. Ny Række (12te Bind). 2det Hefte. 1892. Guldbergske Lovsamling. Ny Række (13de Bind). 2det Hefte. XXX, Side 419—946 i stor 8. Kristiania, P. T. Mallings Boghandel.
7 kr. 35 øre.
— og Ekspeditioner vedkommende Kirke- og Skolevæsen. Udgivne paa Foranstaltning af Ministeriet for Kirke- og Undervisningsvæsenet ved O. Damkier og P. Thrige. 392 Sider i 8. Kjøbenhavn 1892, Gyldendal. 5 kr.
Rigsdagstidenden. 44de ordentlige Samling 1891—92. Forhandlinger paa Folkethinget. (5648 tosp. Sider). Forhandlinger paa Landsthinget. (2252 tosp. Sider). Tillæg A. Forelagte Lovforslag m. m. (3818 tosp. Sider). Tillaeg B. Udvalgenes Betænkninger. (2188 tosp. Sider). Tillæg C. Vedtagne Lovforslag, Beslutninger m. m. (1484 tosp. Sider). Imp. 8. Kjøbenhavn, Rigsdagens Bureau. 10 kr.
— Overordentlig Samling. 1892. 6te—11te Maj. 80 tospaltede Sider i Imp. 8. Ebda. 1 kr.
Samling af de gældende Love, Anordninger og administrative Bestemmelser vedrørende Toldvæsenet i Danmark, dog ikke Toldtariffen eller Bestemmelserne om Skibsmaaling og Skibsregistrering. Med Statsunderstøttelse udgivet af V. V. Hassing, under Medvirkning af C. W. Kruse samt E. Jensen og N. Gronenberg. Første Del. Det egentlige Toldvæsen. Med Toldforordningen af 1. Februar 1797 som Basis. (Sluttet i Juli 1892). 760 Sider i Imp. 8. Kjøbenhavn, Udgiv. 16 kr.
Samling af Love og Anordninger m. v. af mere almindelig Interesse, udgiven efter Indenrigsministeriets Foranstaltning. 12te Bind, 3dje Hæfte. (1. Juli 1892—31. Maj 1893.) 176 Sider i 8. Kjøbenhavn, Lind. 80 øre.

IV. Staatsrecht und Politik.

Aristoteles, Die Politik. Eine Neubearbeitg. der Uebersetzg. Garves. Hrsg. u. m. e. Einleitg. u. erläut. Anmerkgn. versehen v. M. Brasch. 8°. 468 S. Leipzig, C. E. M. Pfeffer. M. 3.

Bienemann jun., F., Die Begründg. des livländ. Landrathscollegiums. Ein Gedenkblatt zum 4. Juli 1893. (Aus: „Düna-Zeitung".) 8°. 44 S. Riga, A. Stiedas Verl. M. 2.

Binding, K., Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtl. u. zu akadem. Gebrauche. IV. Hft. Verfassungs-Urkunde f. den Preußischen Staat. Vom 31. Jan. 1850. Nebst ihren Abänderungen. Samt 2 Anlagen. VI, 66 S. 8°. Leipzig, W. Engelmann. Kart. M. 0,80.

Dreiklassen-Wahl, die, f. den Reichstag v. K .... gr. 8°. 8 S. Frankfurt a. O., B. Waldmanns Sort. in Komm. M. 0,20.

Kautsky, K., Der Parlamentarismus, die Volksgesetzgebung u. die Sozialdemokratie. 8°. VIII, 139 S. Stuttgart, J. H. W. Dietz. M. 0,75.

Kittel, J. B., Die bayerischen Reservatrechte. Preisgekrönte Studie aus dem deutschen Staatsrecht. gr. 8°. 95 S. Würzburg, Stahel. M. 1,50.

Macht u. Recht im konstitutionellen Staate. Von Dr. Verus jr. gr. 8°. 36 S. Neuwied, Heusers Verl. M. 0,80.

Rittinghausen, M., Die direkte Gesetzgebung durch das Volk. 5. Aufl. gr. 8°. XX, 246 S. Zürich, Buchh. des Schweiz. Grütlivereins in Komm. M. 1.

Staatsbürgerhandbuch, s. u. 26: Gesetzsammlungen etc.

Um- u. Ausbau der Hamburgischen Staats- u. Selbstverwaltung m. rev. Abdruck der Staatsverfassung u. der grundlegenden Verwaltungsgesetze. Wünsche bei Hamburgs Wiedergenesung im J. 1892/93. Von ***. gr. 8°. VII, 182 S. Hamburg, L. Friederichsen & Co. M. 3,60.

Wielandt, F., Handbuch des badischen Gemeinderechtes. Mit Erläutergn. 1. Bd. (A. u. d. T.: Die bad. Gemeindegesetzgebg. im engeren Sinne.) 3. Aufl. gr. 8°. XII, 764 S. Heidelberg, A. Emmerling & Sohn. M. 10; Einbd. 1,20.

Zeller, W., Handbuch der Verfassung u. Verwaltung im Grossherzogthum Hessen. Ergänzungsbd. gr. 8°. III, 180 S. Darmstadt, Arnold Bergsträsser, Verl. M. 3.

Bewegung, Die, der Parteien bei den Reichstagswahlen von 1871—1893. 1 farb. Blatt. 23,5 × 18,5 cm. München, Verlag d. Münch. Post. M. 0,20.

Hertzberg, A. v., Das Programm der Deutsch-conservativen Partei, im Lichte des Christenthums betrachtet. gr. 8°. 30 S. Frankfurt a. O., G. Harnecker & Co. M. 0,60.

Kettler, J. I., Uebersichtskarte der deutschen Reichstags-Wahlen 1893 u. 1890. 28,5 × 65,5 cm. Farbendr. Weimar, Geogr. Institut. M. 0,50.

Kuntzemüller, O., Darf das Jesuitengesetz aufgehoben werden? Mit Berücksicht. des Urteils des Grafen Paul v. Hoensbroech über den Jesuitenorden. gr. 8°. 106 S. Graudenz, J. Gaebel. M. 2,50.

Rasp, C., Statistik der Reichstagswahlen v. 1893 in Bayern. (Aus „Zeitschr. d. bayer. statist. Bureau".) gr. 4°. 23 S. München, J. Lindauer (Schöpping) in Komm. M. 0,40.

—, Die Wahlen zum bayerischen Landtag im Juli 1893. (Aus „Zeitschr. d. bayer. statist. Bureau".) gr. 4°. 25 S. Ebda. M. 0,40.

Reichsgesetzgebung, Die, in der I. Session der XI. Legislaturperiode (4. bis 15. Juli 1893). Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt. gr. 8°. III, 46 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 0,60.

Skene, A. v., Entstehen u. Entwickelung der slavisch-nationalen Bewegung in Böhmen u. Mähren im XIX. Jahrh. Historisch-polit. Studie. gr. 8°. XXIV, 155 S. Wien, C. Konegen. M. 3.

Thätigkeit, Die, des preussischen Abgeordnetenhauses in der 17. Legislaturperiode. V. Session. 1892/93. Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt. gr. 8°. 166 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1.

* * *

Curtius, R., Beiträge zur Erörterung der Frage nach dem derzeitigen Umfang der Kronenrechte in Preussen unter besonderer Berücksichtigung des Königl. Steuererlassrechtes: Annalen d. Deutschen Reichs f. Gesetzgebg. etc., 1893 (XXVI), No. 9.

Ruhland, G., Aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht des britisch-indischen Kaiserreichs. II.: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, IL. 3.

Brincard, La Réforme des prestations à la Chambre des députés. Projets et Discours. Petit in-18, 45 p. Versailles, Imp. Lebon.
Crousaz-Crétet, P. de, L'Église et l'Etat, ou les Deux Puissances au XVIII[e] siècle (1715—1789). In-18 jésus, V, 377 p. Paris, Lib. Retaux & fils.
Essay sur les principes essentiels de la politique. In-8°., VI-53 pages. Marseille, Imp. marseillaise.
Goblet, R., De la revision de la Constitution. Petit in-16 carré, 63 p. Toulouse, Imp. Berthoumieu.
Marcé, V., La Comptabilité publique pendant la Révolution. Les Commissaires de la comptabilité. Extrait du Compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques. In-8°, 94 p. Paris, Libr. Picard et fils.
Salis, L. R. de, Le droit fédéral suisse. Jurisprudence du conseil fédéral et de l'assemblée fédérale en matière de droit public et administratif depuis le 29 mai 1874. Exposé par ordre du conseil fédéral suisse. Traduit de l'allemand par Prof. Dr. Eug. Borel. 3 vol. gr. 8°. XI, 510 S. Bern, K. J. Wyss. M. 6.
Fauchille, P., La Diplomatie française et la Ligue des neutres de 1780 (1776—1783). (Bibliothèque internationale et diplomatique, XXXII.) In-8°, XI-629 p. Paris, Lib. Pedone-Lauriel.

* * *

Baets, H. de, La répresentation proportionelle: Le Magazin littéraire; 15. août 1893.
Meaux, Vicomte de, De la séparation de l'église et de l'état aux États-Unis et en France: La Reforme Sociale; 16 juillet et 1[er] août 1893. (III sér., t. VI. 2[e] et 3[e] livr.)

Conference of Friends upon the Home Rule Question, Held at the Cannon Street Hotel, London, on Friday, April 21, 1893. James Hack Juke in the Chair. With Facsimile of Letter of William Edmondson, Written 2nd of 12th Month, 1704. 4to, pp. 70. London, Simpkin. 6 d.

Vaccaro, M. A., Le basi del diritto e dello stato. 8°, p. XXXII, 388. Torino, Fratelli Bocca. L. 10.

* * *

Ferrarini, L., Il voto obligatorio. I. Storia, II. Statistica: Archivio di Diritto pubblico, III. 4 (Luglio-Agosto 1893).
Flora, F., La dottrina dello Stato e la filosofia politica contemporanea: Giornale degli Economisti; Settembre 1893.
Orlando, V. E., La moderne-litteratura di diritto publico, a proposito di recenti publicazioni (Brussa-Seydel, L. Rossi-Posada): Archivio di Diritto pubblico. Anno III, Fasc. 3.
—, Saggio di una nuova teorica sul fondamento giuridica della responsabilità civila a proposito della responsabilità diritta dello Stato: Archivio di Diritto pubblico, III, 4 (Luglio-Agosto 1893.)

Raleigh, T., Política elemental (elementary politics), traducción directa de la tercera edición inglesa, por A. Guerra. En 8°, 116 págs. Madrid, Juarez. peset. 1,25.

Aschehoug, T. H., Norges nuværende Statsforfatning. Anden gjennemseede og forøgede Udgave. (Med Forfatterens Portræt.) 18 og 19 Hefte. III. Side 289—432 i stor 8. Kristiania, P. T. Mallings Boghandel. à 1 kr. 40 öre.

Dakoromanizmus és a magyar Kulturpolitika. (Der Dakoromanismus und die ungarische Kulturpolitik. 8°. 39 S. Budapest, Hornyansky. kr. 20.
Dolenecz, J., Az anyakönyvek államositása tekintettel a törvényhozás feladataira. (Die Verstaatlichung der Civilstandsmatrikeln mit Rücksicht auf die Aufgaben der Gesetzgebung). 8°. 71 S. Budapest, Grill. kr. 60.
Megyei, A magyar nemzeti egyházpolitika. (Die ungarische nationale Kirchenpolitik). 8°. 39 S. Budapest, Hornyanszky. kr. 20.
Moldován, G., Politikai szédelgés. (Politischer Schwindel). 8°. 66 S. Kolozsvár, Stein. kr. 50.

V. Völkerrecht. Internationale Verträge.

Handtmann, O., Bestimmungen u. Vorschriften für die dauernd od. zeitweilig in Russland sich aufhaltenden Angehörigen fremder Staaten. Nebst Regeln f. den Handels- u. Reise-Verkehr. 8°. 47 S. Riga, Jonck & Poliewsky. M. 1,35.

Elliot, H. W., Report on the condition of the fur-seal fisheries, Behring sea arbitration, s. u. 11: Grundeigentum etc.

Hallecks International Law. 3rd ed., thoroughly Revised and in many parts Rewritten by S. Baker. 2 vols. 8vo, p. I, 244. London, Paul Trübner & Co. sh. 38.

Imbart-Latour, J, La Papauté, en droit international. (A. u. d. T.: Bibliothèque internationale et diplomatique, no. 24.) In-8°, 256 p. Paris, Lib. Pedone-Lauriel.

* * *

Engelhardt, E., Considerations historiques et juridiques sur les protectorats: Revue de droit international, 1893, No. 3.

Froiss, T., La Jurisdiction consulaire dans les pays de l'Orient et spécialement au Japon: Revue du droit international, 1893, No. 3.

Kleen, R., Le droit de la contrebande de guerre III.: Revue de droit international, 1893, No. 3.

Stanley-Brown, J., The Bering Sea Controvasy from om Economic Standpoint: The Yale Review II, 2.

Vella, Oreste Da, La nave in alto mare: studio di diritto internazionale penale marittimo. 8°. p. III, 73. Firenze, Fratelli Bocca. L. 2,50.

IV. Kleine Mitteilungen.

Preisaufgabe der Neigebaur-Stiftung.

Die philosophische Fakultät der Universität Breslau ist als Verwalterin einer von dem verstorbenen Generalkonsul und Major a. D. NEIGEBAUR begründeten Stiftung verpflichtet, von Zeit zu Zeit Preise für Abhandlungen auszuschreiben, als deren Gegenstand der Stifter den dermaligen Einfluſs der Wissenschaften auf das öffentliche Leben in Deutschland und die seit dem Jahre 1865 bemerkbar gewordenen Fortschritte oder Rückschritte desselben bezeichnet hat. In Ausführung dieser Pflicht stellt die Fakultät folgende Preisaufgabe: „Welche Einwirkung haben die in den letzten dreiſsig Jahren erzielten Fortschritte der Kenntnis fremder Erdteile auf das staatliche und wirtschaftliche Leben des deutschen Reiches geübt?“ Die Fakultät hat zur Erteilung von Prämien die Summe von 12000 bis 14000 M. zur Verfügung. Sie kann die Arbeiten, die eines Preises würdig erachtet werden, je nach ihrem Werte mit gröſseren oder kleineren Beträgen honorieren, jedoch so, daſs der kleinste Preis mindestens 800 M. betragen muſs. Die Arbeiten sind bis zum 1. Januar 1896 der Fakultät einzureichen.

Personalien.

Ernennungen: Prof. Dr. R. v. KAUFMANN in Berlin zum Geh. Reg.-Rat; Prof. a. d. landw. Hochschule Dr. M. SERING zum a. o. Prof. an der Universität Berlin; a. o. Prof. Dr. K. J. FUCHS (Staatsw.) in Greifswald zum o. Prof.; o. Prof. Dr. W. SEELIG in Kiel zum Geh. Reg.-Rat; Privatdozent Dr. K. RIEKER (Staatsrecht) in Leipzig zum a. o. Prof.; der o. Prof. d. polit. Ökonomie u. Statistik Wirkl. Staatsrat A. ANTONOWITSCH in Kiel zum Gehilfen d. Finanzministers; A. W. FLUX, M. A., Fellow of St. Johns College Cambridge, zum Lektor der Nationalökonomie am Owens College zu Manchester.

Berufungen: Privatdozent Dr. HEIMBURGER in Heidelberg als Prof. des Staats- u. Völkerrechts nach Gieſsen; a. o. Prof. Dr. W. HASBACH als o. Prof. der Nationalökonomie nach Kiel; o. Prof. Dr. H. REHM (Staats-, Verwaltungs-, Kirchenrecht) nach Erlangen; Privatdozent Dr. v. SCHULZE-GÄVERNITZ in Leipzig zum etatsmäſsigen a. o. Prof. d. Nationalökon. in Freiburg i. B.; Privatdoz. Dr. RATHGEN (Staatsw.) in Berlin als a. o. Prof. nach Marburg.

Gestorben: a. o. Prof. Dr. H. EISENHART (Staatsw.) in Halle; Prof. Dr. U. EGGERT (Nationalökonomie) in Tokio.

Verliehen: Dem o. Prof. d. Verwaltungsrechts Dr. F. PILAT in Lemberg der Orden der eisernen Krone 3. Klasse.

I. Abhandlungen und Aufsätze.

Die Statistik in Italien.

Von

Filippo Virgilii.

In der Geschichte der Statistik, wie in derjenigen aller Wissenschaften, können wir drei Perioden unterscheiden: die Vorbereitung des Materials, die Vorbereitung der Theorien und den wissenschaftlichen Aufbau. Die Wissenschaft fängt erst im zweiten Stadium an sich kund zu geben, doch hat auch die Vorbereitung des Materials seine Wichtigkeit; sie zu verkennen oder zu vernachlässigen wäre ungerecht. Keine Wissenschaft ist so ganz plötzlich in einem lichtvollen Augenblicke aus dem Geiste eines Menschen hervorgegangen, sondern alle mufsten jenem Entwickelungsgesetze unterstehen, das jede natürliche, soziale oder psychische Äufserung leitet.

In der ersten Periode gebührt der Vorrang zweifelsohne Italien, denn bei uns sammelt man schon seit alten Zeiten aufs fleifsigste das meiste Material, und unsere Schriftsteller aus dem Ende des Mittelalters und dem Anfange unserer Zeit sind die, welche den Übergang vom ersten zum zweiten Stadium in der geschichtlichen Entwickelung der Statistik bezeichnen.

In der That lassen Niemann und mit ihm auch Andere, darunter Block, das Entstehen der Statistik auf Sansovino zurückgehen, und unter den italienischen Autoren beanspruchen Lampertico und Ferrara mit Wärme das Verdienst der Priorität für ihr Vaterland. Aristide Gabelli erkennt an, dafs die Statistik in Italien geboren, in den Kinderjahren ausgezogen und im Auslande gewachsen, nun aber erwachsen und mit veränderten Zügen und Aussehen zu uns zurückgekommen ist. Es ist gar nicht zu verleugnen, dafs das zweite Stadium im Leben der Statistik, dasjenige nämlich, während dessen die Theorien vorbereitet werden, sich vorzugsweise in Deutschland abwickelt; in Bezug auf die dritte Periode jedoch wird es schwieriger zu bestimmen, welcher unter den verschiedenen Nationen die erste Stelle zukommt.

Die neueren Studien, die bei uns vollzogen worden sind, rechtfertigen allerdings Salvioni, wenn er sich freut, dafs die Statistik „in Italien geboren und in Deutschland von neuem befruchtet, dazu bestimmt ist, auf dem heimatlichen Boden neue Kraft zu schöpfen“[1]).

Wir werden weder erörtern, ob und welche Bedeutung die alten Kataster und Volkszählungen Roms haben mochten, die später mit gröfserer Genauigkeit von den blühenden italienischen Republiken wieder vorgenommen wurden, noch werden wir die sehr sorgfältigen Einwohnerverzeichnisse und Berichte der venetianischen Regierung prüfen[2]); wir heben aus Rücksicht für die Geschichte nur hervor, dafs in den Reden des Tommaso Mocenigo (1420) und des Giovanni Botéro (1600) zwar nicht gerade der Grundrifs einer neuen Wissenschaft vorhanden ist, und die Beschreibung der Staaten noch keinen Charakter jener Genauigkeit und methodischen Ordnung trägt, welche die Grundlage aller wissenschaftlichen Lehre bilden, dafs aber doch das darin enthaltene Material sehr reich, nach praktischen Kriterien geordnet und mit neuen und eingehenden Beobachtungen analysiert ist. Aus jenen Werken beginnt ein neues Licht zu strömen, die Morgenröte einer Wissenschaft, die von keinem Andern zuvor entdeckt, spätere kühnere Forscher zu genialen Eroberungen führen soll. Während der beiden folgenden Jahrhunderte wird das neue wissenschaftliche Gebäude in seinen allgemeinen Zügen entworfen, und der majestätische Bau vollzieht sich in diesem Jahrhundert.

Die Statistik zieht, schon erwachsen geworden, in Italien wieder ein, um den treffenden Ausdruck Gabellis zu wiederholen, und mit ihr das ganze Gefolge der Erörterungen, Streitfragen und Kämpfe, die ihre üppige Entwickelung veranlafst hatte. Mitten unter den vielen Richtungen, während des Zusammenstofsens der Meinungen, treten zwei Schulen mit entgegengesetzten Merkmalen deutlich hervor: die eine, die historisch-darstellende, nimmt sich vor, die Zustände eines Staates oder der Gesellschaft in einem bestimmten Momente darzustellen, ohne dabei von den numerischen Angaben abzusehen; sie pflegt die rein beschreibende Seite jedoch mit gröfserer Sorgfalt, vernachlässigt dagegen das Aufsuchen der Ursachen und die Erforschung der Gesetze, denen die sozialen Thatsachen gehorchen, fast gänzlich, und ist nur damit beschäftigt, die qualitative Analyse, die Grundlage der statistischen Einteilung, immer genauer werden zu lassen; — die andere, die mathematisch-

---

1) Siehe Giornale degli Economisti, Bologna 1888, III, 4.

2) Morpurgo hat jenen Beobachtungsgeist, welcher die Charakteristik der venetianischen Regierung war, in klares Licht gestellt und hat bewiesen, dafs die alten demographischen Listen jener Republik in Operationen der demographischen Statik und Dynamik eingeteilt werden können. Siehe die Nuovi Documenti di demografia veneta in den „Atti dell' Istituto Veneto, 1870“.

forschende Schule, die natürliche Erbin der politischen Arithmetik, wendet Ausdrücke und Formeln des Rechnens für die Erforschung der quantitativ ausgedrückten sozialen Vorkommnisse an, durchdringt mit der Sonde der Kritik die Ursachen und setzt mit der ganzen Strenge der mathematischen Logik die Gesetze der Thatsachen fest, indem sie aus den typischen Beziehungen unter denselben das Erscheinen der zukünftigen Ereignisse herzuleiten versucht.

Während nun in Deutschland die Polemik zwischen beiden Schulen heifser denn anderswo entbrannte, begann in Italien sofort eine Bewegung für die Verständigung, und es war bestimmt, dafs ebenda die endgiltige Aussöhnung ihre gröfsten Triumphe feiern sollte. Daraus entstand, dafs, während BLOCK in Frankreich noch nicht zugeben kann, dafs man über den Gewifsheitsgrad in der Statistik sprechen dürfe und WALCKER in Deutschland noch im Jahre 1890 das Bedürfnis hatte, den Grundrifs der Staatenkunde fortzusetzen, bei uns Alle über die allgemeine Richtung und über die mathematische Methode der Statistik einig sind. Die Meinungsverschiedenheiten, die sich hier auch in mancher nebensächlichen Einzelheit kundgeben, beeinträchtigen die wunderbare Eintracht über den methodischen Grundbegriff der Wissenschaft durchaus nicht.

Dies vorausgesetzt, dürfen wir uns nun daran machen, die Entwickelung zu prüfen, die die statistische Wissenschaft, wie man sie eigentlich nennen darf, in Italien gehabt hat.

I.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts haben zwei grofse, in den philosophischen Disciplinen berühmt gewordene Geister einen tiefen Nachklang in der Statistik hinterlassen: MELCHIORRE GIOJA und GIANDOMENICO ROMAGNOSI.

Schon im Jahre 1803 gab GIOJA ein Büchelchen über Statistische Logik (Logica Statistica) heraus, das er später in die „Elemente der Philosophie“ (Elementi di Filosofia) umarbeitete, worin er die Beredsamkeit der Thatsachen an die Stelle der abstrakten Nachforschungen setzt; vier Jahre darauf wurde er zum Direktor des ersten italienischen, von der napoleonischen Regierung in Mailand gestifteten statistischen Bureaus ernannt, und im Jahre 1808 veröffentlichte er jene Statistischen Tabellen, die ein staunenerregendes Ereignis bildeten und die heute noch der wunderbaren Schärfe der Analyse, der Grofsartigkeit der Auffassung, der Sicherheit halber, womit der ganze soziale Körper anatomisiert wird, bewundert werden. GIOJA gab diese Tabellen heraus, ohne ihnen irgend eine theoretische Betrachtung, wie sie zu gebrauchen und zu verstehen seien, vorangehen zu lassen,

und weil ihm dies als ein Mangel vorgeworfen wurde, so verfaſste er im folgenden Jahre, März 1809, ein kleines Werk, das er „Charakter, Ausdehnung und Vorteile der Statistik“ betitelte. Nachdem er darin erklärt hat, daſs die Moralwissenschaften mit der gleichen Methode der psychischen behandelt werden sollen, geht er auf die Widerlegung eines im gleichen Jahre in Mailand erschienenen Werkes G. TAMASSIAS „Über den Zweck der Statistiken“ über, und er widerlegt es mit solcher Lebendigkeit der Form, daſs er deutlich zeigte, wie sehr er diese Wissenschaft liebe und wie es ihn schmerze, erkennen zu müssen, daſs sie bloſs als ein einfaches Hilfsmittel der öffentlichen Verwaltung betrachtet werde. Nachdem GIOJA alle Vorteile aufgezählt hat, die durch eine genaue Kenntnis der Statistik dem Ackerbau, dem Handel, dem Gewerbe, allen Bürgern, den Regierungen, den Nachkommen entstehen[1]), greift er zu den Lehren der Geschichte, der ökonomischen, juridischen, physischen und mathematischen Wissenschaften, um sämtliche Folgerungen des TAMASSIA eine nach der andern abzuweisen, und deren Irrtümer, Widersprüche und Verleumdungen klar zu legen. Unser Verfasser erblickt in der Statistik eine Art Anatomie des sozialen Körpers, die sich jedoch auf das Studium einer besonderen Nation beschränkt, oder eine Art Arithmetik, die sich mit bestimmten Zahlen beschäftigt. Ist hier nicht die Verbindung der zwei oben erwähnten Richtungen deutlich gemeint?

Nachdem im Jahre 1809 das italienische statistische Bureau aufgehoben worden war, widmete sich GIOJA ganz seinen ökonomischen und philosophischen Studien, und erst im Jahre 1826, drei Jahre vor seinem Tode, gab er seine „Philosophie der Statistik“ heraus, in der die Allgemeinheit der Forschungen und die Peinlichkeit der Analyse bis auf die äuſsersten Folgen getrieben werden und der Statistik ein unbegrenztes Beobachtungsfeld angewiesen wird. Keiner hatte vor ihm eine so weitgreifende Auffassung gehabt, Keiner war so tief in die Untersuchung der Thatsachen eingedrungen. Er betrachtet die Statistik als „eine Menge ein Land betreffender Kenntnisse, die im täglichen Verkehr jedem oder dem gröſsten Teil seiner Angehörigen und der Regierung von Nutzen sein können“ und bezeichnet die Philosophie der Statistik als „die begründete Kenntnis der allgemeinen Forschungsgesetze, der Quellen, aus denen man schöpfen soll, der Zwecke, denen die sich auf den Zustand der Nationen beziehenden Elemente dienen“. GIOJA zieht zuerst den Ort und den Raum der Produkte und des Verbrauchs (Topographie) in Betracht, und dann untersucht er die Be-

1) „Die Ähnlichkeit der Umstände wird die Mittel bezeichnen, um einer Katastrophe vorzubeugen oder einen Erfolg zu erzielen bezw. zu beschleunigen.“ Deutet dieser Satz des GIOJA nicht schon auf die Eroberungen der modernen forschenden Statistik hin?

völkerung, die auf dem beschriebenen Gebiete lebt und sich entwickelt, indem er die gegenseitigen Einflüsse hervorhebt; er unterscheidet die Bodenprodukte von denjenigen der Industrie und des Handels und geht hierauf zur Analyse der heutigen Moralstatistik über, die er „Öffentliche Aufsicht und Gewohnheiten (Pubblica sorveglianza e Abitudini)“ hiefs.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs die unbegrenzte Verschiedenheit des in diesem wichtigen Werke gesammelten Stoffes der Statistik weder die Würde noch den Charakter einer selbständigen und bestimmten Wissenschaft verliehen hat; nach der Auffassung Giojas war sie eher eine Civilencyklopädie als ein entschiedener Wissenschaftszweig. Ein anderer scharfsinniger Denker, auch er ein italienischer Geist, eine vorzugsweise synthetische Natur, trat zur selben Zeit auf, um diese Zweideutigkeit zu beseitigen und den Typus oder das ideale Vorbild der Statistiken auf eine strenge Weise darzustellen: G. D. Romagnosi.

Auch Romagnosi war, wie Gioja, von einer Schrift J. B. Says betroffen, worin der Zweck der Statistik allzusehr beschränkt und ihr jede Wichtigkeit durch die Behauptung bestritten wurde, dafs ihre Enthüllungen, wenn auch genaue, so doch nicht mehr im Augenblicke ihrer Benutzung genau sein könnten; er nahm sich vor, diese irrtümlichen Anschauungen durch seine „Fragen über die Ordnung der Statistiken“ zu bekämpfen. (Mailand 1829.) Nachdem er die Statistik überhaupt als „die Darstellung der Zustände und der interessanten Erzeugungen von Dingen und Menschen bei einem bestimmten Volke“ bezeichnet, der Civilstatistik die Aufgabe zugewiesen, die die landwirtschaft- und handeltreibenden Völker angehenden Nachrichten darzustellen, und sich entschlossen hatte, diese Civilstatistik zu verfassen, setzt er die dazu nötigen Operationen auf vier herab: 1. die Auffassung; 2. die Erkundigungen; 3. die Darstellung, 4. die Schlüsse. Es ist leicht zu erkennen, wie wenig sich Romagnosi vom modernen Begriffe der theoretischen Statistik entfernte. Der ideale Typus, damit die Civilstatistik ihrer Aufgabe, als aufgeklärter Führer der öffentlichen Verwaltung zu dienen, würdig entsprechen könne, ist der eines politisch starken Staates. Nachdem der grofse Philosoph aus Piacenza diese seine Begriffe erklärt und erläutert hat, kritisiert er die Schrift J. B. Says und beweist, dafs derselbe keinen genauen und bestimmten Begriff unserer Wissenschaft habe; und da wo der französische Autor in der Nationalökonomie die Grundlage der Statistik sieht, antwortet der italienische Philosoph treffend, dafs, wenn man die Statistik ihrer allgemeinen Bedeutung nach betrachte, die umgekehrte Behauptung wahr sei. Eine köstliche Bemerkung, die später von der deutschen historischen Schule entwickelt werden und eine bemerkenswerte Umwälzung auf dem Felde der ökonomischen Wissenschaft herbeibringen sollte. Indem Romagnosi seine Fragen wieder

aufnimmt, weist er der Allgemeinen Statistik (Statistica Plenaria) dreierlei zu: 1. die Einleitung, die einem Rückblicke mit allgemeinen Ideen gleichkäme; 2. den Bericht, d. h. die gegenwärtige ökonomische, moralische und politische Beschreibung einer Nation; 3. die Schlüsse, d. h. die gemeinschaftlichen Resultate und die vergleichenden Urteile; — und er bespricht hauptsächlich den zweiten Teil eingehender.

Das Werk dieser zwei hervorragenden Talente wurde von Schülern und Bewunderern in den „Annali Universali di Economia e di Statistica" fortgeführt, die in Mailand im Jahre 1823, vornehmlich auf ihre Eingebung hin, vom Baron Custodi gegründet, bis zum Jahre 1871 fortlebten. Ihre Gedanken wurden ebenfalls von einem anderen Philosophen, Antonio Rosmini-Serbati aufgenommen, der darnach suchte, die Gröfse des von Gioja angewiesenen Gegenstandes mit dem civilen Zwecke des Romagnosi zu verbinden; er hat jedoch auf diesem Boden keine bemerkenswerte Spur hinterlassen; die Unbestimmtheit seiner Begriffe beweist, dafs er sich nicht gründlich damit befafst hatte. Romagnosis idealer Typus hatte noch das Verdienst, feine und fruchtbringende Streite unter einigen sicilianischen Schriftstellern hervorgerufen zu haben; aus deren Mitte tritt das wuchtige Talent Francesco Ferraras hervor, dessen Memorie Statistiche vom Jahre 1835 bis zum Jahre 1841 in dem „Giornale di Statistica" von Palermo erschienen und neulich mit glücklichem Einfall von Bodio in den „Annali di Statistica" (1890) wieder herausgegeben wurden. Ferrara, dessen Name mit der italienischen Nationalökonomie eng verknüpft ist, und der einen grofsen Teil der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hindurch fast allein die wichtigsten und schwierigsten ökonomischen Fragen behandelt hat, übernimmt es, den statistischen Typus Romagnosis mit seiner feinen Schärfe zu besprechen und findet ihn für die praktischen Statistiken unanwendbar. In seiner Kritik aber berührt er ganz nahe die heikelsten und kompliziertesten Fragen. Er begnügt sich nicht damit, der Statistik das einfache Ziel der Beobachtung der Thatsachen zu gewähren, sondern er will auch, dafs sie auf die Erforschung der Ursachen tief eingehe; und sehr klar liegt vor ihm der Begriff der statistischen Klassifizierung. „Die Thatsachen, welche die Statistik bilden, entstehen — sagt er (S. 19 der Mémoiren) — zu tausenden von Schaaren; sie entstehen aber untereinander vermengt und verworren, und es ist unsere Aufgabe sie zu läutern, die Ursache und die Wirkung, die Wirklichkeit und den Schein zu entziffern, wir müssen mit ihnen bis auf die ersten Quellen, woher sie stammen, zurückgehen."

Wenn Ferrara das von Romagnosi vorgeschlagene Vorbild nicht annehmen kann, so geschieht das, weil „bei den gegenwärtigen Grenzen des menschlichen Wissens uns nicht nur der normale Typus der Kultur, sondern auch die Angaben fehlen, nach denen man denselben schaffen

könnte.“ (S. 43.) Wir werden dem Streit, der heute eine sehr veränderte Gestalt annehmen würde, nicht näher treten, noch werden wir uns aufhalten FERRARAS weitere Beiträge zur amtlichen und demographischen Statistik zu betrachten.

Ein anderer Faktor, der wirksam dazu beitrug, die populäre Kenntnis der Statistik zu erleichtern und zu verbreiten, zieht nun unsere Aufmerksamkeit auf sich: der Unterricht an den Hochschulen.

Schon seit dem Anfange des Jahrhunderts, im Jahre 1807 und 1808, hielt LUCA DE SAMUELE CAGNAZZI Vorlesungen über Statistik in der k. Universität zu Neapel und veröffentlichte die „Elemente der statistischen Kunst“, die als Leitfaden zu seinem Kursus dienten, ein während der napoleonischen Herrschaft (1811) erlassenes Dekret, wies der juristischen Fakultät einen besonderen Unterricht der Statistik an, der aber 1816, nachdem das Königreich Neapel unter spanische Herrschaft zurückgekehrt war, aufgehoben wurde. CAGNAZZI hat eine für die Zeiten und den Ort, wo er lebte, bemerkenswerte Kenntnis der Statistik, allein er geht über die Klassifizierung nicht hinaus, obschon er sich zuweilen zu Argumentationen zu erheben versucht, die sein Talent beweisen, der modernen Kritik jedoch nicht Stand halten können. [1])

Der Unterricht in der Statistik wurde mit wenigen Unterbrechungen von 1814 bis zu unseren Tagen in den beiden der österreichischen Herrschaft unterthänigen Universitäten Pavia und Padua fortgeführt. Zu Pavia unterrichteten der Reihe nach A. ROSSI, A. PADOVANI, G. PAGANI, G. ZURADELLI, bis 1859, in welchem Jahre der Unterricht aufhörte, um dann 1876, wie an allen übrigen italienischen Hochschulen, wieder aufgenommen zu werden. Blofs PADOVANI und ZURADELLI hinterliefsen Werke über Statistik [2]), allein beide entfernen sich nicht von der historisch-darstellenden Schule und lassen sich auf keine strengere Prüfung ein. Zu Padua treffen wir A. MARSAND (1815—26), G. B. GIULIANI bis 1829, G. A. BAZZINI bis 1849 und FR. NARDI (1851—56): nur der letzte liefs das Programm seiner Vorlesungen in zwei Bänden [3]) durch die Presse bekannt werden; der eine davon enthielt die Kenntnisse der allgemeinen theorischen Statistik, der andere die auf Europa sich beziehenden Angaben mit besonderer Rücksicht auf das Kaiserreich Österreich.

---

1) Er verdient auch durch seinen für die historische Statistik interessanten „Versuch über die Bevölkerung des Königreichs Apulien“ (vgl. G. B. SALVIONI, La Statistica storica, Firenze 1885, S. 57—60) erwähnt zu werden.

2) PADOVANI, Introduzione alla scienza statistica, Pavia 1819; — Sulle scienze statistiche, Pavia 1824. — ZURADELLI, Saggio d'una teoria della scienza statistica, 1822; — Introduzione elementare alla Stat., 1826; — Preliminari alle teorie statistiche, 1839.

3) Elementi di Statistica europea, Padova 1851—52.

Auch in diesem Werke ist keine Andeutung an die moderne Richtung der Wissenschaft vorhanden, sondern es ist nur eine gute Sammlung des Materials. Von 1858 bis 1862 unterrichtete in der Statistik Angelo Messedaglia und hierauf eine Zeitlang J. Silvestri, dem Emilio Morpurgo zur Seite stand; dieser nahm 1879 den Lehrstuhl selbst ein und hatte ihn bis zu seinem Tode (1885) inne. Über Messedaglia und Morpurgo werden wir in der Folge und zwar lange zu sprechen haben.

Indem wir die unterbrochene chronologische Reihenfolge wiederaufnehmen, wollen wir einige Seiten einer von unseren Historikern der Statistik allzusehr vernachlässigten Zeit widmen, der epischen Zeit der Kriege für die nationale Einheit, während der unsere Wissenschaft einer genialen Gestalt begegnet: Cesare Correnti.[1])

II.

Im Jahre 1858 wurde in Turin und in Mailand ein Bändchen, 600 Seiten stark, 16°, unter dem Titel „Italienisches statistisches Jahrbuch“ (Annuario statistico italiano) herausgegeben. Kann man sich ein italienisches Jahrbuch vorstellen, das in einer Zeit veröffentlicht wurde, da Italien noch in so zahlreiche kleine Staaten eingeteilt und fremden Statthaltern unterjocht war? Kommt nicht die Abfassung eines statistischen Jahrbuchs Italiens, da Italien noch gar nicht existiert, wie ein Traum vor?

Ganz andere Fragen stellte sich Correnti, der kühne und glückliche Herausgeber dieser Arbeit, die schon deshalb der Erwähnung würdig ist, weil sie das Wunder vollzog, eine fast vollständige Beschreibung der italienischen Halbinsel zu geben, ohne den Verstümmelungen der politischen Censur zum Opfer zu fallen. Denn wahrlich wunderbar ist die Kunst des Verständnisses, alles zu sagen, alles durch feine Methapheren, durch verkappte Andeutungen erkennen zu lassen, ohne den Ziffern scheinbar jene Wichtigkeit zu verleihen, die sie in der That hatten, und die auserwählte Köpfe darin zu erblicken wußsten. Jene armen, mit großser Ausdauer gesammelten Ziffern haben zu zeigen gewußst, daßs Italien in sich die Kraft verbarg, aus einem geographischen Ausdruck eine politische Thatsache zu werden. Wie aber glänzen jene Ziffern wenige Jahre darauf, im folgenden Jahrbuch (1864) mit einem hellen Lichte, wie sprechen sie so gerne eine Sprache, die ihre eigene ist — eine hohe, feierliche, deutliche Sprache ohne verborgene

1) Wir wissen wahrlich die Nachlässigkeit nicht zu rechtfertigen, die unsere zwei Historiker der Statistik Gabaglio und Salvioni gegen Correnti zeigen: beide erwähnen ihn ein einziges Mal vorübergehend. Um so mehr erwächst uns die Pflicht, diese Lücke unserer zwei hervorragenden Freunde auszufüllen.

Anspielungen. Diese zwei statistischen Jahrbücher CORRENTIS sind noch eher ein patriotisches als ein wissenschaftliches Werk, und der Statistik, die das Fortschreiten der Kultur abmiſst, liegt die Pflicht ob, dies hervorzuheben.

Das Jahrbuch vom Jahre 1857—1858 ist in zwei Teile eingeteilt: der erste umfaſst die Beschreibung der Staaten Europas, der zweite bezieht sich auf Italien. Demselben gehen jedoch einige „Bemerkungen über allgemeine Statistik“ voran, welche beweisen, wie hoch der wissenschaftliche Begriff ist, den CORRENTI von unserer Disziplin hatte, und wie sehr er deren inneren methodologischen Kern kannte, die soziale Bedeutung schätzte, die zartesten Fragen zu würdigen wuſste. Alle diese Begriffe, die im ersten Jahrbuch kaum angedeutet sind, werden in der Einleitung zum zweiten Jahrbuche von 1864 noch einmal durchgearbeitet und mit Groſsartigkeit der Auffassung, Sicherheit der Erkenntnis und tiefer Gelehrsamkeit entwickelt.

Er lieſs 1857 die Beschreibung der Staaten Europas derjenigen Italiens vorangehen, denn er meinte, daſs die Italiener die fremden Dinge im gleichen Maſse zu kennen, wie die ihrigen den Anderen verständlich zu machen brauchten, und er wunderte sich über diese gegenseitige Unwissenheit um so mehr, als ihnen der Wecker in der Gestalt der Knute nicht gefehlt hatte! Indem er auf die Statistik der europäischen Staaten übergeht, verweilt er lange und mit besonderem Wohlgefallen bei der lateinischen Kultur und, den Blick noch direkter auf die italienische Kultur hinrichtend, schlieſst er das Kapitel, indem er von Unsterblichkeit und Wiederauferstehung spricht und die Inschrift, die von einem wunderlichen Tribun auf die Bresche Roms hingesetzt wurde: „Die römische Geschichte ist noch nicht aus!“ als eine prophetische bezeichnet. Er macht kein Hehl aus seiner Neigung für die germanische Raçe und Kultur und geht so weit, ein baldiges Bündnis zwischen den beiden Ländern, Italien und Deutschland, vorauszusagen (S. 165). Das sich auf Österreich beziehende Kapitel ist ein gelungenes Ganzes von fein versetzten Nadelstichen. Indem er den Kulturstand hervorhebt, erklärt er, keine gehässigen Vergleichungen machen zu wollen, teilt uns jedoch mit, daſs die Zahl der 1852—1853 in deutscher Sprache erschienenen Bücher 2787 und die in der italienischen 2723 betrage, und er verweist, um diese numerische Gleichheit der Veröffentlichungen recht gut anschaulich zu machen, darauf, daſs die deutsche Sprache die offizielle Staatssprache sei, die italienische dagegen von weniger als einem Sechstel der österreichischen Bevölkerung gesprochen werde (S. 224). So auch bemerkt er in Bezug auf die Studenten, daſs sie während der 10 Jahre 1841—1851 in fast allen österreichischen Universitäten in starker Abnahme begriffen seien, sich hingegen in den beiden italienischen (Padua und Turin) stationär



erhielten. Die Moralitätsregister untersuchend, berichtet er, dafs das Lombardo-Veneto unter allen Staaten des Kaiserreichs derjenige sei, in welchem sich von 1820 bis 1849 die höchste Abnahme der Hauptverbrechen bewährte; — und dies alles, wohlverstanden, ohne dafs er sich den Anschein giebt, als wolle er Vergleichungen anstellen.

Zu den Italienischen Berichten gelangt, erklärte er mit Verdrufs, dafs ihm die Mitwirkung derer, an die er sich gewandt, gefehlt habe, und er warnt diejenigen, die Vergleichungen zwischen den Zahlen der anderen Nationen, zwischen ausführlichen und von den politischen Behörden gesammelten und kontrollierten Zahlen, mit den wenigen numerischen Fragmenten über italienische Verhältnisse anstellen möchten, die mit Mühe und ohne jegliche rechte Hilfe hie und da nachgelesen wurden. „Die Zahlen, aus denen wir jetzt nicht hinaus können" — schreibt er da ohne Zurückhaltung S. 365 — „drücken die gegenwärtigen Thatsachen, nicht die geheimen Kräfte aus" [1]).

Wissenschaftliche und politische Mahnung zugleich! Nach einigen allgemeinen PIETRO MAESTRI zu verdankenden Ergebnissen über die italienische Bevölkerung, und einem Studium CORRENTIS über die italienischen Statistiken, gelangt man zu der unvollständigen und fragmentarischen, jedoch mit sorgfältigen Zahlentabellen ausgestatteten Beschreibung der verschiedenen Teile Italiens, indem man vor allem die topographische und geistige Einheit hervortreten läfst. Das Buch wird mit der nicht getäuschten Hoffnung geschlossen, dafs das Jahrzehnt 1851—60, das damals zur Neige ging, für Italien eine Verwirklichung der vielen vom Schicksal abgeschnittenen Versprechungen herbeiführen möge.

Das zweite italienische statistische Jahrbuch kam 1864 heraus, und dieses geht frei, ungezwungen, stolz vor sich hin; ein auffallender Umstand: das erste widmete den italienischen Berichten 220 Seiten, das zweite, über 700 Seiten stark, ist ganz dem wieder auferstandenen Italien gewidmet. Die Volkszählung von 1861, womit unser Vaterland sofort seine politische Erlösung feierte, bietet eine reichliche Ernte für die Bearbeitung dieses Jahrbuches, das den Namen PIETRO MAESTRIS neben demjenigen CORRENTIS trägt. Alle Kapitel sind glänzend umgearbeitet und aus den zahlreichen und sorgfältigen Tabellen geht jene italienische Macht hervor, welche im ersten Jahrbuch nötigerweise hatte verborgen bleiben müssen. Hin und wieder ertönt noch manche Klage, besonders da, wo über die Grenzen des neuen Reiches gesprochen wird, politische Grenzen nämlich, die damals den

1) „Paragonare la statistica italiana colle statistiche francesi e inglesi, come se i numeri dell' una e delle altre avessero lo stesso valore proporzionale, è voler confrontare una pianta coltivata a sterpi nei vasi cogli alberi cresciuti nella foresta." Annuario 1857—58, S. 365.

natürlichen Grenzen nicht entsprachen, wie sie auch jetzt noch nicht ganz denselben entsprechen; in allen übrigen Teilen jedoch bringen die Zahlen eine ununterbrochene Hymne auf die Freiheit und flöfsen das süfsere Zutrauen in die Zukunft ein.

Wir haben schon oben erwähnt, dafs CORRENTI im Vorworte zu diesem zweiten Jahrbuche mit Meisterhand die Grundbegriffe der Statistik betont und entwickelt, indem er mit erratendem Auge auf deren Zukunft hinblickt. Folgendes sagt er darüber: „Die Statistik wird die Moralwissenschaften umgestalten, indem sie ihnen das bietet, was ihnen noch fehlt, was sie nicht mehr hofften erreichen zu können, nämlich die Genauigkeit“ (S. XIX). „Die sozialen, die menschlichen und die moralischen Thatsachen können jetzt, dank der statistischen Methode, der Gegenstand so genauer, so fortgesetzter, so geordneter und so schlufsreicher Betrachtungen werden, wie diejenigen, die die Fortschritte der Naturwissenschaften sichern“ (S. XX). „Die Gesetze der Menschheit klären sich, dank der statistischen Angaben, allmälig auf, und erwerben die Genauigkeit der mathematischen Formeln“ (S. XXI). Beweisen diese Citate, die fortgesetzt werden könnten, etwa nicht, dafs CORRENTIS Name in der Geschichte der italienischen theoretischen Statistik nicht vergessen werden darf, wenn auch die beiden von ihm herausgegebenen Jahrbücher an und für sich keinen so hohen Titel von wissenschaftlichem Verdienste ausmachen sollten?[1])

Fahren wir aber fort, denn „la via lunga ne sospinge“, und es drängt uns zu den neueren Eroberungen der theorischen und amtlichen Statistik in unserem Lande zu gelangen. Mit PIETRO MAESTRI, dem weisen Mitarbeiter CORRENTIS, betreten wir die Hauptstrafse der italienischen amtlichen Statistik, wir wollen zuvor jedoch noch einige kurze Winke über andere Schriftsteller geben, die zu jener denkwürdigen Zeit unserer Erlösung blühten.

Vor Allen müssen wir GIACOMO RACIOPPI erwähnen, der 1857 in Neapel ein in vielen Beziehungen bewundernswertes Werk über Statistik herausgab. Seine wenn auch weitläufige Definition der Statistik ist nicht bedeutend von den streng modernen RÜMELINS und MESSEDAGLIAS verschieden[2]), da er ihr als Gegenstand die sozialen

---

1) Diese zwei Jahrbücher sind sehr selten geworden und Wenige sind heutzutage deren glückliche Besitzer. Auch deswegen haben wir etwas lange verweilt, über dieselben Auskunft zu geben. Bemerkenswert aber ist der von ihnen geübte Einflufs während der ereignisvollen Zeit, in der sie erschienen. Der Steinregen der Zahlen — das sind CORRENTIS Worte — war eine mächtigere Waffe, als die schon abgenutzte und abgestumpfte der historischen Klagen und der politischen Flüche, um die Tyrannei in Italien umzustürzen.

2) „La statistica è lo schema metodico di tutte quelle manifestazioni della sociale attività, che, capaci di quantità, ponno ridursi in numeri; per mostrare rigo-



Thatsachen, als Zweck die quantitative Beschreibung des sozialen Fortschrittes und die Erforschung der Gesetze, als Methode die mathematische Analyse zuteilt. Er erkennt sogar an, daſs nur die Strenge der Mathematik der Statistik Würde und Charakter einer Wissenschaft verleihen kann [1]), und indem er in die moralische Statistik tief eindringt, entwirft er eine Zusammenstellung, die, wenn sie einerseits an die Tabellen Giojas erinnert, andererseits an die groſsartige Schöpfung Oettingens denken läſst [2]). Er ist der erste italienische Statistiker, der die Frage des freien Willens prüft, und den statistischen Gesetzen ihren genauen Wert beimiſst. Für die Zeit und den Ort, wo er schrieb, den deutschen Einflüssen fern, tritt Racioppi als ein wirklicher Vorläufer der italienischen modernen Statistik auf. Andere elementare Verfasser von Abhandlungen, Verbreiter statistischer Theorien und Kenntnisse sind Alessio Iginio [3]), der Herzog von Ventignano [4]), P. De Luca [5]), G. Vanneschi [6]), G. Caporale [7]) und Luigi Guala [8]).

III.

Die amtliche Statistik in Italien vor der Zeit seiner politischen Einheit beschränkt sich auf wenige zerstreute und unzuverlässige Notizen. Zwar fehlte es nicht an statistischen Instituten und Ämtern. Im Jahre 1818 wurde ein Civilstandesamt für das Groſsherzogtum Toscana gegründet, im Jahre 1832 tauchte in Sicilien die centrale Direktion der Statistik auf und 1836 die k. centrale Kommission der Statistik für das Königreich Sardinien, die 1841 durch eine besondere sardinische Kommission ergänzt wurde; 1848 entstand in Florenz ein Bureau der Statistik, das zuerst dem Finanzministerium beigefügt, darauf zu einer Ministeriumssektion erhoben und dem Civilstandesamte einverleibt wurde;

---

rosamente lo stato e il movimento dei fatti, a fine di misurare l'operato e il progresso sociale; e per trarre dallo sviluppo di essi le leggi generali della vitalità sociales". G. Racioppi, Del principio e dei limiti della statistica, Napoli, Cordellino, 1857, S. 22.

1) S. oben S. 98, 108.

2) Fünf sind nach Racioppi die Elemente der Moralstatistik: 1. die Thatsachen, welche direkt die Moralität und die Zerrüttung eines Volkes abmessen; 2. die Kennzeichen des Elends und der Wohlfahrt; 3. die Kennzeichen der Fürsorge und der Fahrlässigkeit; 4. die Kennzeichen des geistigen Zustandes; 5. der öffentliche Geist, d. h. das Vorherrschen oder der Verfall gewisser Meinungen. Vgl. S. 186 u. ff.

3) Saggio teoretico di Statistica, Padova 1853.

4) Elementi delle Scienze Statistiche, Napoli 1856.

5) Principii elementari di Statistica, Napoli 1857.

6) Elementi di Statistica, Palermo 1861.

7) Lezioni popolari di Statistica teorico-pratica, Napoli 1863.

8) Elementi di Statistica italiana teorica e pratica, Biella 1867

1853 wurde in Rom ein statistisches Bureau gegründet, um einen genauen Bericht über den physischen, moralischen, civilen, ökonomischen Zustand des Kirchenstaats zu bearbeiten.

Das Königreich Due Sicilie begann 1833 die Herausgabe der „Annali civili“, die die Angaben andrer Schriften zusammenstellten; sie hatten jedoch kein regelmäfsiges Leben. Das Grofsherzogtum Toscana bietet weniger unsichere und methodischere Resultate: besondere Erwähnung verdienen die Veröffentlichungen Zuccagni-Orlandinis, der, zur Leitung der Statistik berufen, von 1848 bis 1857 sieben Bände herausgab, die sehr inhaltsreiche, wenn auch nicht immer geordnete Notizen und Zahlentabellen über die Bevölkerung, den Primarunterricht, die Gefängnisse, die Warenpreise, die Handelsmarine, die Mineralquellen, das Seidengewerbe und die Verkehrsmittel enthalten. Zuccagni-Orlandini zeigt sich von den besten Bestrebungen beseelt, wird aber von den Regierungsbeamten und Gemeinden nicht unterstützt. Man kann mit Zuversicht den Gang der toscanischen Bevölkerung vom Jahre 1818 an verfolgen, aber nicht ohne Kritik die Statistiken der florentinischen Bevölkerung vom Jahre 1531 bis 1730 annehmen, die nach einem willkürlichen proportionellen Versuch ausgerechnet werden, indem dabei die Zahl der Geburten als eine immer beständige vorausgesetzt wird.

Bei weitem wertvoller und wichtiger sind die zahlreichen statistischen Veröffentlichungen des Königreichs Sardinien. Die allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1838, im Jahre 1839 von der obersten statistischen Kommission herausgegeben, sind von einer Anmerkung über den numerischen Fortschritt der Reichsbevölkerung von 1819 bis 1838 begleitet. Im Jahre 1843 erschien die „Bewegung des Civilstandes“, ein Studium historischer Statistik, das das Jahrzehnt 1828 bis 1837 umfafst; 1846 wird in Cagliari ein Band über die Volkszählung der Insel Sardinien herausgegeben, und nach 1850 erscheinen in Turin vier Bände von „Informazioni statistiche“, welche die Ergebnisse der Volkszählung von 1848, die Statistik der politischen und administrativen Wahlen für 1850 und die Gesundheitsstatistik von 1847 bis 1852 enthalten. Das Finanzministerium veröffentlichte mehrere Bände über die Handelsbewegung im Königreiche seit 1851, und das Justizministerium schuf eine besondere Kommission für die Regelung der Kriminalstatistiken, der man die besten statistischen Arbeiten jener Zeit verdankt; und wir erwähnen nicht der Schriften über das Unterrichts- und Postwesen u. s. w. Dieses ganze Material, das sich kühn über jenem der übrigen Teile Italiens erhob, ist noch weit davon entfernt, jene Strenge der Methode aufzuweisen, welche in den heutigen Werken glänzt. Sobald das Königreich Italien durch Volkswillen gegründet worden, schuf man mit einem k. Dekret des 7. October 1861 ein

centrales statistisches Bureau, das seine Arbeiten sofort mit der großartigen Operation der ersten allgemeinen Volkszählung des Königreichs Italien 1861 eröffnete. Die Leitung derselben wurde dem Dr. PIETRO MAESTRI anvertraut, der, nachdem er die Resultate der Volkszählung in dicken Bänden gesammelt, die hauptsächlichen Angaben der einzelnen Erforschungen wieder kurz zusammenfaßte und systematisch ordnete, um allen das Verständnis der Thatsachen selbst und die internationale Vergleichung zu erleichtern.

Im Jahre 1867 gab MAESTRI, im Auftrage der k. italienischen Pariser Ausstellungskommission, „L'Italie économique" heraus, ein Werk, das so großen Beifall fand, daß im Jahre darauf eine italienische Ausgabe erschien, die auch in den folgenden Jahren 1869—70, mit stets wachsender Sorge, fortgesetzt wurde: bei diesen Veröffentlichungen aber herrscht die beschreibende Seite mehr als die zahlenmäßige Angabe vor, und erst dem Bande von 1870 sind einige graphische Tabellen beigelegt. Im Jahre 1873 hingegen, bei Gelegenheit des XI. Kongresses der in Rom versammelten italienischen Gelehrten, lagen CESARE CORRENTI und LUIGI BODIO der Bearbeitung eines anderen Bandes mit gleichem Titel ob — L'Italia economica —, worin die Zahlenangabe den Vorrang zu haben beginnt; 1874 erschien eine zweite ergänzte Auflage mit einem Album von 20 trefflich gezeichneten Tafeln, welche die topographischen, meteorologischen, hydrographischen, demographischen und kriminalen Erscheinungen darstellen. Im Jahre 1871 fand die Volkszählung wieder statt, die auch Venetien und Rom in Italien umfassen konnte, die bei der vorigen ausgeschlossen waren; und 1872, infolge des Todes MAESTRIS, übernahm die Leitung der Statistik in Italien Prof. LUIGI BODIO, der sie im letzten Jahrzehnte bis zu einer von den anderen Nationen nicht übertroffenen, von den wenigsten erreichten wissenschaftlichen Höhe führte.

Ohne auf alle fortgesetzte, periodische oder Gelegenheits-Veröffentlichungen der Direktion der Statistik hinzudeuten, in denen alle Äußerungen des physischen, ökonomischen, politischen, geistigen, moralischen Lebens des Königreichs beschrieben werden, ohne an die Erforschungen mathematischer Statistik über die Gliederung der Bevölkerung dem Alter nach, über die Sterblichkeitstafeln, die graphischen Darstellungen der Größe der Rekruten und alle jene übrigen verschiedenartigen und wertvollen Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Ereignisse des sozialen Lebens zu erinnern, die durch ein besonderes der allgemeinen Direktion beigegebenes mathematisches Büreau vollzogen wurden, dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß eben durch die wunderbare Verschmelzung der beschreibenden mit der mathematischen Richtung BODIO der amtlichen Statistik in Italien jenen streng wissenschaftlichen Charakter einzuprägen gewußt hat,

der unser ganzer Stolz ist.[1]) Indem er eben diesen Begriffen huldigte, die Resultate der öffentlichen Enquêten der strengsten Kritik unterzog, die Forschungsmethoden und die Technik der Darstellung vervollkommnete, konnte Bodio 1891 der k. Academie der Lynceen ein denkwürdiges Werk über die die ökonomische Bewegung in Italien messenden Register vorlegen, — ein Werk, das zu den besten Erscheinungen der modernen Statistik gehört". [2])

Nicht alle Erhebungen aus der Staatsverwaltung werden von der Direktion der Statistik vollzogen: so werden die Finanzstatistiken vom Finanz- und Schatzministerium, die Statistiken der Gefängnisse vom Ministerium des Inneren, die landwirtschaftlichen vom Ministerium des Ackerbaus u. s. w. redigiert. Jedoch veröffentlicht die Direktion der Statistik seit 1878 regelmäfsig ein dickes Annuario Statistico Italiano, das die allgemeinen Resultate der ganzen Nation umfafst und sich dadurch zu einer vollständigen numerischen Beschreibung des Königreichs gestaltet. [3])

Am 31. Dezember 1891 hätte die vierte Volkszählung stattfinden sollen, für die Bodio Vorschläge und vorbereitende Studien gemacht hatte, die dahin zielten, dieser statistischen Grundoperation jenen Stempel der Modernität und der Strenge einzuprägen, welche die Zeiten erfordern, indem er dabei das Beste aussucht von dem was bis jetzt in den fortgeschrittensten Nationen geleistet worden ist.[4]) Alle Fragen, die sich an die Volkszählung knüpfen, nämlich über die Art die Notizen einzusammeln, über die mit der Erhebung und dem Auszuge beauftragten

1) Vgl. F. Virgilii, Die amtliche Statistik in den einzelnen Staaten: V. Italien in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 6. Band, Seite 28—31.

2) Di alcuni indici misuratori del movimento economico in Italia; 2. Aufl. Rom 1891. Das Werk ist in fünf Teile eingeteilt: I. Bevölkerung, Sanitäts-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, Fürsorge-, Verbrechens- und Gefängniswesen; II. Ökonomische Statistik; III. Finanzstatistik; IV. Militärkräfte; V. Über den Zuwachs des privaten Reichtums.

3) Das letzte Jahrbuch ist vom Jahre 1892; es ist 973 Seiten gr. 8°. stark. Wir geben hier das Inhaltsverzeichnis an: Ackerbau, öffentliche Wohlthätigkeit und Pflege, vollzogene oder im Bau begriffene Urbarmachung der Grundstücke, Gefängniswesen, Klimatologie, Handelsverkehr mit dem Auslande, auf das Grundeigentum eingeschriebene hypothekäre Schuld, politische und administrative Wahlen, Heerwesen, Gemeinde-, Provinz- und Staatsfinanzen, Civil- und Kriminalgerichtswesen, Hygiene und Sanität, Industrie, Unterrichtswesen, Handels- und Kriegsmarine, Löhne der in einigen Industrien thätigen Arbeiter, Münzwesen und Kredit, Seefahrt, für den Vorbehalt des Verfassersrechtes angemeldete Werke, Besitzungen und Protektorate in Afrika, Post- und Telegraphenwesen, Telephone, Preise einiger Nahrungsmittel auf den Hauptmärkten, industrielle Privatrechte, Strikes, Prefswesen, Oberfläche und Bevölkerung, durch die Zolltarife festgesetzte Werte einiger Waren, Verkehrsmittel.

4) Direzione Generale di Statistica, Studii Preparatori per il IV Censimento decennale della popolazione del Regno. Vol. I: Studi e proposte. Roma 1892.



Personen, über die Fragen, die man zu formulieren hat u. s. w., werden endlich analysiert und vorsichtig gelöst. Diese gelehrte Arbeit hat doch nicht verhindern können, daſs Budgetrücksichten, die den Lehren der Wissenschaft widersprechen, die Volkszählung des Jahres 1891 auf einige Jahre hinausschoben.

Ehe wir dieses Kapitel schlieſsen, glauben wir anzeigen zu dürfen, daſs die Allgemeine Direktion der Statistik bald neue Confronti internazionali herausgeben wird, als Fortsetzung der 1885 veröffentlichten, und zwar bei weitem ausgedehnter, sei es durch den Überfluſs der zu vergleichenden Elemente, sei es durch die Staaten, die verglichen werden. Wenn man bedenkt, daſs alle statistische Schriften Europas aus der wertvollen Quelle jener Vergleichungen von 1885 geschöpft haben und immer noch schöpfen, so begreift man leicht ohne weiteres die ganze Wichtigkeit obiger Mitteilung. Wir wollen einer anderen höchst interessanten Veröffentlichung der amtlichen Statistik auch nicht vergessen: wir meinen die Notizen über die industriellen Zustände der einzelnen italienischen Provinzen, die seit einigen Jahren gesammelt werden und die, bei vollendetem Werke, eine wahre beschreibende, mit zahlreichen und sorgfältigen Karten ausgestattete industrielle Zählung bilden werden. Diese Notizen erscheinen unter der Gestalt von Beiträgen in den Annali di Statistica und umfassen bis jetzt 45 Provinzen: es fehlen noch 24 derselben, die Erforschung schreitet aber rasch und sicher fort, und es wird nicht lange währen, bis sie vollendet vor uns steht.

IV.

Das Königreich Italien durfte erst am 20. September 1870 als gebildet betrachtet werden, nachdem die Bresche von Porta Pia die Weltmacht der Päpste hatte stürzen lassen. Das zu politischer Einheit auferstandene Italien, das schon bewiesen hatte, daſs es die amtliche Statistik schätzte, wollte wiederum seinen Kultus der theoretischen Statistik widmen, indem es einen besonderen Unterrichtskursus derselben in der Universität Rom einführte. Auf jenen Lehrstuhl wurde ANGELO MESSEDAGLIA berufen, der hervorragendste Vertreter der Statistik in Italien, der unserer Disziplin einen Charakter und eine Richtung einzuprägen gewuſst hat, wie es keiner vor ihm so klar und so streng gethan hat. Seine ökonomische und mathematische Bildung, seine Kenntnisse in allen Zweigen der Sozialwissenschaften und die Neigung, sämtliche Auſserungen des menschlichen Gedankens[1]) mit einer wunderbaren Synthese zu umfassen, waren weitaus über das Nöthige hinreichende Gaben, um aus ihm den

---

1) Vgl. A. MESSEDAGLIA, La scienza nell' età nostra, Padova, F. Sacchetto, 1874.

weisesten Gesetzgeber und den erlauchtesten Lehrer der modernen Statistik zu machen. Nach QUETELET hat unserer Ansicht nach kein anderer Schriftsteller, weder des gelehrten Deutschlands, das doch so viele und so hervorragende Statistiker geliefert, noch Frankreichs, das verschiedene glänzende Darsteller gehabt hat, und noch weniger Englands, das eine Zeit lang unsere Studien zu verachten schien, mit der Klarheit und Originalität ANGELO MESSEDAGLIAS, in die heikelsten und schwierigsten Fragen der Statistik einzudringen, alle ihre am meisten interessierenden Argumente mit grösserer Genauigkeit des Ausdrucks und der Methode, zugleich aber auch mit der von der Art der Schriften und der Natur des Mannes geforderten Bündigkeit zu entwickeln und deren Kompetenzgrenzen zu bestimmen gewufst.

Es sei uns hierbei gestattet, mit etwas mehr Ordnung vorzugehen und das möglichst vollständige Verzeichnis der statistischen Werke MESSEDAGLIAS anzugeben, um so mehr, als sich diese in Zeitschriften und Akademieberichten zerstreut finden, ohne dafs jemand, die unüberwindliche Abneigung des Verfassers kennend, daran gedacht hätte, sie in einem Bande systematisch gesammelt herauszugeben. Auch dieser Umstand mag uns also rechtfertigen, wenn wir bei ihm länger verweilen, als die Natur dieses Beitrages es eigentlich zuliefse; dabei verhehlen wir uns auch nicht, dafs wir nicht im stande sind, die ganze und genaue Auffassung wiederzugeben, denn MESSEDAGLIA ist kein Schriftsteller, dessen Bedeutung sich kurz zusammenfassen läfst.

Schon 1850 (MESSEDAGLIA wurde 1820 geboren) gab er den ersten Teil einer Bevölkerungslehre heraus, die zu grofsem Verdrufs aller Gelehrten nicht mehr fortgesetzt wurde: wir erwähnen ihrer hier auch wegen ihrer berühmten, vom statistischen Standpunkte ebenfalls bemerkenswerten Verbesserung der zwei malthusianischen Progressionen. [1]) Vom Jahre 1858 bis 1862 hatte MESSEDAGLIA den Lehrstuhl der Statistik an der Universität Padua inne, und seine lithographierten Lektionen enthielten das Beste, was die Wissenschaft zu jener Zeit bieten konnte.

Im Jahre 1865 veröffentlichte er in den Berichten des Istituto Veneto einen Bericht über das Werk M. A. GUERRYS „Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale de la France" [2]), worin er alle seine Sympathien für die Schule der mathematischen Statistiker zeigt und die ganze Wichtigkeit der graphischen Darstellungen hervorhebt, bei denen er die Deutlichkeit und zugleich die Wirksamkeit und die Lebendigkeit einer direkten Anschauung findet. Indem MESSEDAGLIA einen Mangel GUERRYS bei der Erwähnung der Beobachtungsfehler benutzt, stellt er mit raschen Zügen den Grundbegriff dieser Theorie und

1) Vgl. meinen Beitrag: Il Problema della Popolazione, „Giorn. d. Econ." marzo 1892.

2) Atti Istituto Veneto, serie III, vol. 10. Venezia 1865.

der beiden anderen auf, welche auf diese ausgehen, nämlich der Durchschnittszahlen und der Methode der kleinsten Quadrate.[1])

Gegen Ende des Jahres 1865 legte er dem Istituto Veneto einige Studien über die Bevölkerung vor, die er ebenfalls unvollendet liefs, da er nur die erste über die mittlere Lebensdauer herausgab[2]); darin setzt er den Begriff fest, legt die verschiedensten Bestimmungsmethoden kritisch auseinander und stellt die Anwendungskriterien fest. Trotz der Werke, die in den letzten Jahren, besonders in Deutschland[3]), erschienen sind, bleibt doch das Werk MESSEDAGLIAS heutzutage noch eine vollständige Abhandlung, die in vielen Beziehungen, besonders von der methodologischen Seite, unnachahmbar ist. Nach ihm kann die mittlere Lebensdauer bezeichnet werden: 1. als Ausdruck der mutmafslichen Lebensdauer für die gewöhnlichen Zwecke der Sterblichkeits- und Überlebenstafeln; 2. als allgemeines Vorbild der Lebensfähigkeit der Bevölkerung; 3. als Kennzeichen ihrer ökonomisch-moralischen Wohlfahrt. Nach einer gewissenhafen Kritik der von den Schriftstellern angewandten oder empfohlenen Methoden hebt er die Trefflichkeit der direkten Methode hervor, die theoretisch ohne Einwendung die einzige zulässige ist und die sich auf zwei wesentlich statistische Elemente gründet: 1. eine genaue Tafel der Bevölkerung nach dem Alter, d. h. eine Tafel, welche die Art darlegen soll, auf die sich die betreffende Bevölkerung numerisch unter die verschiedenen Altersjahre einteilen läfst; 2. eine genaue Tafel der Todesfälle, ebenfals nach dem Alter, d. h. eine Tafel, die die Zahl der Todesfälle mit dem entsprechenden Alter angiebt.

Im folgenden Jahre, 1866, legte MESSEDAGLIA demselben Istituto Veneto eine kritische Darstellung der Kriminalstatistiken des Kaiserreichs Österreich vor, mit besonderer Berücksichtigung des Lombardo-Veneto, nach den amtlichen Berichten der vier Jahre 1856—59 und mit der Vergleichung der nachträglichen Angaben.[4]) Es ist ein Muster einer kriminellen Monographie, die man heute noch für die Methode der statistischen Vergleichungen, für die streng aus den Zahlen hergeleiteten Schlüsse, für die sorgfältige Kritik derselben zu Rate

---

1) S. oben S. 1146—50.

2) Atti Ist. Ven., III, 12, Venezia 1866. Die Studien hätten drei sein sollen: die erste über die mittlere Lebensdauer, die zweite über das Bildungs- und Entwickelungsgesetz der Bevölkerung, die dritte über das Komplessivsystem der verschiedenen statistischen Elemente der Bevölkerung nach ihren gegenseitigen Beziehungen studiert.

3) Das neueste Werk ist von L. DE BORTKEWITSCH, Die mittlere Lebensdauer. Jena, G. Fischer, 1893; es fafst die bekanntesten und verbreitetsten Resultate der deutschen und französischen Schriftsteller kritisch zusammen.

4) Atti Istituto Veneto, III, 11 u. 12, 1865—66; der erste Teil wurde am 21. Dezember 1865 vorgelegt.

zieht. Das Werk ist in drei Hauptteile eingeteilt: der erste prüft den Kriminalprozess in dessen aufeinanderfolgenden Stadien; der zweite die Strafen und die Verbrechen; der dritte die persönlichnn Berichte der Verurteilten; es besteht noch ein letzter Teil über die Verbrechen und die Zuwiderhandlungen. Bemerkenswert für uns ist die kurze, aber inhaltreiche und sehr klare theoretische Einleitung, in der unser Autor auf die statistischen Weisungen hindeutet, die man in dieser Art von Untersuchungen zu verfolgen hat, und sich für einen Augenblick näher darauf einläſst, zu betrachten, wie die Kriminalstatistiken den höchsten Beweis jener Regelmäſsigkeit bieten, die sich in den auf dem freien Willen am meisten beruhenden menschlichen Handlungen offenbart; eine nicht absolute Regelmäſsigkeit, die weder Stillstand, noch weniger Fatalität ist. Er erläutert die Satzungen von statistischer Logik des QUETELET und ergänzt sie mit eigenen Regeln, die er mit der Zeit besser definieren sollte. Er weiſs in einer prächtigen Art und Weise die Ziffern zu fragen, die, wenn sie ihrem Ursprunge nach echt und glaubwürdig sind, nur eine Sprache sprechen, zu deren Erlernung man sich verstehen muſs.

Ein vollständiges System theoretischer Statistik kann man aber leicht wieder zusammenstellen, indem man das Material dazu aus den fünf von ihm an der Universität Rom gehaltenen Antrittsvorlesungen hernimmt.[1])

Indem wir diese Zusammenstellung versuchen, sind wir uns dessen bewuſst, daſs wir groſsen Schwierigkeiten entgegengehen, denn, wie schon gesagt, läſst sich MESSEDAGLIA, seiner mit Bündigkeit und Gelehrsamkeit harmonisch verbundenen Klarheit und Genauigkeit halber, nicht kurz zusammenfassen: man muſs ihn ganz wiedergeben.

Jedenfalls wollen die Leser diesen Umstand in Betracht ziehen und gutwillig die Grundzüge hinnehmen, die wir nach MESSEDAGLIAS Antrittsvorlesungen zu zeichnen versuchen, indem wir uns so weit wie möglich seiner Worte bedienen.

Die Statistik ist das methodische und möglichst vollständige Studium der Thatsachen des sozialen Lebens, in ihrer Gegenwart und Reihenfolge, in ihren Gesetzen und zufälligen Beziehungen nach homogenen Gruppen von quantitativen Elementen betrachtet.[2]) Die Statistik

1) 1. La Statistica, i suoi metodi e la sua competenza, Roma 1872, nochmals gedruckt im „Archivio di Statistica“, anno IV, 1879. — 2. La Statistica e i suoi metodi, im „Archivio u. s. w.“, I, 1876. — 3. La scienza statistica della Popolazione, ebd., II, 1877. — 4. La statistica della criminalità, ebd., III, 1878. — 5. Di alcuni argomenti di statistica teorica ed italiana, ebd., V, 1880.

2) Diese Definition befindet sich in den von einigen Studenten gesammelten „Lezioni litografate“‘ Rom 1886. In der ersten Antrittsvorlesung hatte MESSEDAGLIA die Statistik als „die Wissenschaft der sozialen Ereignisse, ihrer Gesetze nach homogenen Gruppen quantitativer Elemente“ (La scienza dei fatti sociali e delle loro leggi, per gruppi omogenei di elementi quantitavi) bezeichnet.

liefert den Sozial- und Moralwissenschaften die nötigen Thatsachen und kontroliert auf dem Wege des Experimentes deren Theorien. Sie hat einen dreifachen Zweck: die thatsächlichen Angaben des gesellschaftlichen Zustandes bei einem gegebenen Momente festzusetzen, deren zufälliges System zu erforschen und der Art und Weise Ausdruck zu geben, auf welche sich die Thätigkeit der verschiedenen Ursachen kundgiebt, d. h. das Gesetz, dem sie in jenem Augenblicke gehorchen. Indem man den Begriff der statistischen Angabe auf eine bestimmte Epoche beschränkt — diese kann mehr oder weniger lang sein und gar nicht als ein mathematischer Zeitabschnitt dargestellt werden — und ihr in diesem Sinne die Natur und den Ausdruck eines statischen Elementes verhältnismäſsiger Actualität bewahrt, schlieſst man die Reihenfolge und die Besprechung derselben nicht aus. Es handelt sich nicht bloſs darum, darzustellen, sondern auch zu entdecken, nicht nur ein Resultat anzugeben, sondern auch ein Verhältnis genau zu definieren, ein Gesetz zu bestimmen und zu formulieren; die Wahrscheinlichkeit einer Ursache festzustellen und deren Erforschungen zu leiten; das zu treffen, was Wesentliches und Beständiges mitten im Kontingent und im Veränderlichen einer gegebenen Reihe von Thatsachen, oder in einem Elementensystem vorhanden sein kann. Die von der Statistik aufgesuchten Ursachen und Gesetze sind empirische; die statistische Ursache drückt eine gewisse thatsächliche Abhängigkeit aus und weiter nichts; die Gesetze sind abgeleitete, sekundäre Gesetze, einfache thatsächliche Regeln und weiter nichts.

Die sozialen Thatsachen sind so zahlreich und kompliziert, daſs die individuelle Beobachtung ganz ungeeignet ist; die Kenntniss weniger und einfacher Thatsachen genügt nicht, sondern die Beobachtung muſs sich auf ein Vielfaches erstrecken, ausdehnen und sich mit entsprechender Macht der Mittel unter allen Gestalten wiederholen: eine solche Beobachtung muſs eine kollektive, fortgesetzte, regelmäſsige, übereinstimmende, methodische sein. Die Statistik ist die Beobachtung kollektiver Thatsachen, sie schaut auf die Gruppen vieler Individuen, begnügt sich nur mit Durchschnittszahlen, wirkt und erreicht das Ziel bloſs unter der Bedingung groſser Zahlen, um bei den individuellen Veränderungen das zu erblicken, was am Beständigen und Regelmäſsigen im Ganzen vorhanden sein kann. Ihre natürliche Sprache ist diejenige der Zahlen; die Statistik ist eine wesentlich quantitative Wissenschaft; ihr wissenschaftliches Mittel ist die mathematische Induktion, d. h. die logische, zwar gewöhnliche, jedoch nicht mehr unbewaffnete, sondern mit allen verfeinerten Instrumenten und Hilfsmitteln des Rechnens ausgedrückte Induktion. Die mathematische Induktion mit ihrem Verfahren, ihren Leitkriterien, ihren so verschiedenartigen, so lichtvollen Formen graphischer Darstellung dehnt sich nun auf das ganze Feld der experi-

mentalen Induktion aus, sie ist zum Vermögen und gleichsam zum Wesen der Statistik selbst geworden, und nur unter einer solchen Bedingung und auf diesem Wege ist eine Wissenschaft wirklich möglich. Die komplessive Beobachtung durch Massenerscheinungen oder homogene Gruppen, die numerische Reihenfolge, die wiederholte und ergänzte Beobachtung, die Aufsuchung des Beständigen durch das Weglassen des Veränderlichen, die Durchschnittswerte, die einem gewissen, verhältnismäſsig normalen Typus entsprechen, das kollektive Gesetz, dies alles ist nur die verschieden ausgedrückte Formel der statistischen Methode, in sich selbst, nach ihrem Zwecke und der allgemeinen Gestalt, die sie erstrebt, betrachtet. Die statistische Methode ist ein neuer Zweig der allgemeinen Logik der Methoden mit wesentlich mathematischer Grundlage.

Die statistischen Gesetze sind Gruppengesetze, die für die Masse, gewöhnlich aber nicht für das Individuum gelten. Jedoch entgeht das Individuum jenen Gesetzen nicht, weil es absolut ex lege ist, sondern eben darum, weil es als Individuum auch eine Menge besonderer Einflüsse empfindet, die es mehr oder weniger von der allgemeinen Resultante abweichen lassen, die, obschon sie in den Erscheinungen moralischer Art d. h. vom menschlichen Willen abhängig ist, eine verhältnismäſsige Regelmäſsigkeit aufweist, eine wirklich erstaunenswerte Regelmäſsigkeit, die zuweilen jene übertrifft, der man bei gewissen Erscheinungen rein physischer Natur begegnet, und die weder mit der individuellen Freiheit, noch mit einem bestimmten philosophischen System etwas gemeinschaftliches hat. Wer daher gemeint hat, daraus die Verneinung der individuellen Freiheit als Folge herleiten zu dürfen, hat die Statistik nicht gut gebraucht, eben weil er der Natur ihrer Methoden und der natürlichen Kompetenz ihrer Folgerungen nicht Rechnung getragen hat.

Bei den statistischen Gesetzen handelt es sich um abstrakte Durchschnittszahlen, und — mathematisch gesprochen — eine Durchschnittszahl kann, durch ein unendlich verschiedenes Zusammentreffen der einzelnen Elemente, aus denen sie sich ergiebt, beständig bleiben. Das Resultat kann beständig, unverändert, im strengsten Sinne des Wortes, bleiben, und doch können sich die bildenden Ausdrücke nichtsdestoweniger ohne jegliche Grenze geändert, sich der unbegrenztesten Handlungsfreiheit, wie man zu sagen pflegt, erfreut haben. So geschieht es auch mit den statistischen Durchschnittszahlen. Damit die Beständigkeit des allgemeinen Resultats auch für die Einzelnen Wert hätte, müſste man beweisen, z. B. daſs zu jenem Resultate jedes Individuum ohne Ausnahme nach einem Verhältnis und mit einem ebenfalls beständigen Gesetze beiträgt, was gar nicht der Fall ist. Nichts natürlicheres übrigens, als eine verhältnismäſsige Beständigkeit gewisser Wir-

kungen, die von der Beständigkeit der Ursachen, aus denen sie hervorgehen, abhängt. In der grofsen Urne der menschlichen Handlungen liegt immer und unvermeidlich etwas Beständiges oder sich in kurzer Zeitfrist langsam Veränderndes. Der Mensch handelt nach seiner wesentlichen Natur, empfindet die Wirksamkeit der physischen Umgebung, wie auch diejenige der sozialen Umgebung und aller Ursachen und Handlungen, die sich daran knüpfen, — und dies sind feste, oder, wenn auch, sicher mit grofser Langsamkeit sich verändernde Elemente. Alles das bildet an sich eine Grenze für die Handlungsfreiheit des Menschen, ohne dafs man nur deswegen diese Freiheit als aufgehoben betrachten dürfe.

Später wandte sich MESSEDAGLIA einem Studium der mittleren Werte zu, er weist denselben Natur und wesentliche Eigenschaften technisch an und leitet aus ihnen die nötigen Kriterien für die Anwendungen auf die statistische Methode in ihrer ganzen Allgemeinheit her. Wenn einzig die Durchschnittszahl angegeben ist — schreibt er —, so weifs man noch nichts von den Elementarausdrücken, aus denen sie hervorgeht; aufser der Durchschnittszahl sind besonders noch zwei andere Elemente, die ebensowohl und, je nach dem Falle mehr als die Durchschnittszahl selbst wichtig sein können, nämlich das Gesetz und die höchste und niedrigste Grenze der Serie, da es in der That vorkommen kann, dafs die Gröfse der Durchschnittszahl, das Gesetz und die Aufsenpunkte der Serie von einander unabhängig ausfallen. Der Verfasser analysiert dann mit sehr gewissenhaftem Sachverständnis alle Fälle, die sich im Lauf einer Serie bieten können, und zeigt alle zu verfolgenden Fälle, auf dafs das Resultat der Wahrheit am nächsten komme. [1])

Bei diesem Thema der Durchschnittszahlen, sei es von der rein mathematischen Seite, noch mehr aber für die statistischen Anwendungen, hat keiner der späteren Schriftsteller eine neue Aussicht eröffnet oder ist weiter vorgedrungen [2]); und da unser Verfasser seine

---

1) A. MESSEDAGLIA, Il Calcolo dei Valori medii e le sue applicazioni statistiche; im „Archivio di Statistica", V. Jahrgang, 1880. Inhaltsverzeichnis: Die drei klassischen Durchschnitte, der arithmetische, der geometrische und der harmonische, und ihre mathematischen Verhältnisse. — Andere mittlere Werte. — Der antiharmonische Durchschnitt. — Mathematische Theorie der mittleren Werte. — Kompetenz der Anwendung. — Der arithmetische und der geometrische Durchschnitt. — Zweifelhafte Fälle. — Der harmonische Durchschnitt in Beziehung auf den arithmetischen. — Allgemeine Anwendungsfälle des letzteren. — Allgemeine mathematische Eigenschaften des arithmetischen Durchschnittes. — Andere Eigenschaften des arithmetischen Durchschnittes. — Der Durchschnitt, das Gesetz und die Grenzen der Serie. — Mittlere Serie. — Methodenfrage in Bezug auf die Beobachtungsmethode. — Ausschliefsungsfälle des Durchschnittes.

2) Der philosophische und mathematische Teil des arithmetischen Durchschnittes ist mit ausgezeichneter Sachkenntnis von Prof. PAOLO PIZZETTI in seinem

Arbeit unvollendet liefs, so begegnet man in den Abhandlungen über Statistik einer augenscheinlichen Unterbrechung bei diesem Kapitel: der Lehrer war nicht weiter gegangen und keiner war kühn genug, sich an die Fortsetzung zu wagen. [1])

Glücklicherweise bedeutet die Unterbrechung der Veröffentlichung nicht das Aufgeben des Argumentes; Messedaglia hat es vielmehr bedeutend ausgedehnt, ist in die Analyse einiger zuerst kurz berührter Punkte tiefer eingedrungen, hat Quetelets Theorie über den Durchschnittsmenschen der strengsten Kritik unterzogen und ist zu neuen wichtigen Originalschlüssen gelangt. Seine Unersättlichkeit jedoch, wie auch zum Teil die Unstätigkeit seiner Studien, und die Natur des Menschen, der sich als grofser Herr die ergötzlichsten und heitersten geistigen Zerstreuungen auf den verschiedensten Feldern des Gedankens gestattet, haben ihn daran verhindert, dem Werke die für den Druck definitive Form zu geben. Ich habe absichtlich diese Indiskretion, deretwegen ich den verehrten Meister um Vergebung bitte, in der Hoffnung begehen wollen, dafs sie ihn veranlassen möge, diese Veröffentlichung zu beschleunigen. Die gelehrte Welt wartet ungeduldig darauf. [2])

V.

Unter den Veteranen der italienischen statistischen Wissenschaft verdienen vor allen eine Erwähnung Emilio Morpurgo und Aristide Gabelli, die vor kurzer Zeit dem Vaterlande durch den Tod entrissen wurden. Morpurgo (1836—85) hat einen bedeutenden Teil seiner staunenerregenden Thätigkeit dem verständnisvollen und sorgfältigen Studium der ökonomischen Zustände des venetianischen Gebietes, der Analyse der landwirtschaftlichen Krisis, der Erforschung mancher Argumente des Schul- und Finanzwesens gewidmet; schon seit 1872 aber gab er unserer

---

neuesten Werke: I fondamenti matematici per la critica dei risultati sperimentali (Parte I[a], Appendice B, Genova, Atti della R. Università, 1892) untersucht worden.

1) In Bezug auf dieses Werk Messedaglias kann man, auf dem Felde der statistischen Anwendungen bleibend, das wiederholen, was Bertrand über Laplace gesagt hat: Le Calcul des Probabilités est une des branches les plus attrayantes des sciences mathématiques et cependant l'une des plus négligées. Le beau livre de Laplace en est peut-être une des causes. Deux opinions, en effet, se sont formées, sans rencontrer presque de contradicteurs: on ne peut bien connaître le Calcul des probabilités sans avoir lu le livre de Laplace; on ne peut lire le livre de Laplace, sans s'y préparer par les études mathématiques les plus profondes.

2) Unter den staatswirtschaftlichen Werken Messedaglias erwähnen wir die Geschichte und Statistik der Wertmetalle (Archivio di Statistica, VI, 1881) als Einleitung zum anderen Hauptwerke: Die Münze und das Münzensystem, Rom 1882. Für ein sehr mafsgebendes Urteil über die wissenschaftliche Bedeutung seiner staatswirtschaftlichen Werke siehe L. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, Milano 1892, p. 520.



Wissenschaft eine Abhandlung — Die Statistik und die Sozialwissenschaften —, der die seltene Ehre zu teil wurde, ins Deutsche übertragen zu werden. Mit eingehender und sicherer Gelehrsamkeit, mit deutlichem, beredtem Worte, mit eigenen und scharfen Betrachtungen faſst Morpurgo die neuen Anwendungen der experimentalen Methode auf die Moralwissenschaften kurz zusammen und weist auf die nahen Beziehungen zwischen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der Statistik hin, indem er zeigt, wie die Studien die vèxata quaestio des freien Willens wieder aufgefrischt und auf neue Grundlagen gestellt haben, mit tiefer Überzeugung behauptend, daſs die individuelle Freiheit durch die beständigen Einflüsse der natürlichen und sozialen Umgebung wohl beschränkt, jedoch nicht zerstört wird. — Er teilt dann sein Werk in vier Bücher ein, deren erstes und letztes rein statistischer und, noch genauer, demographischer Natur sind, während die beiden anderen eher Kapitel einer Soziologie sind: und das stimmt auch mit dem Titel überein, den der Verfasser seinem Werke gegeben hat, das in seinem Zusammenhange und im organischen Bau das fleiſsige Lesen des groſsen Vaters der modernen Statistik Quetelets beweist.

Unter Morpurgos Schriften verdienen ebenfalls besondere Erwähnung die dem Istituto Veneto gemachten Mitteilungen und die im Archivio di Statistica erschienenen Beiträge. In den ersten beansprucht er für die venetianische Republik den Vorrang in den statistischen Erforschungen, besonders wegen der von ihm sorgfältig wieder herausgegebenen demographischen Dokumente, und hat einige Seiten des zeitgenössischen italienischen Lebens mit neuen Angaben sozialer Physik beleuchtet, indem er treu die Fuſsstapfen Quetelets verfolgt (1883). In den Beiträgen behandelt er mit dem gewohnten glänzenden Stil mehrere Fälle von theoretischer und angewandter Statistik, indem er deren wissenschaftlichen Zweck bestimmt (1878), den Eroberungen der Demographie ein Loblied bringt (1879) und in die Beziehungen zwischen dem Postverkehr und dem Entwickelungsgrade der sozialen Verhältnisse eindringt (1883). Bei seiner bedeutenden Thätigkeit auf so verschiedenen Gebieten offenbarte Morpurgo eine groſse Gelehrsamkeit und ein fruchtbares und hervorragendes Talent, welches ein jäher Tod grausam abschnitt, als er durch die Reife des Verstandes und die Ruhe des Gemütes mit wirksamer und dauernder Synthese eine so reiche Ernte von Kenntnissen noch hätte koordinieren können.

Auch Aristide Gabelli (1830—91) wandte seinen hervorragenden Geist verschiedenartigen Studien zu, indem er seinen Namen ganz besonders mit der italienischen Pädagogik verband: auch er glänzt durch die eminenten Gaben der Klarheit und Genauigkeit und zeigt in allen Argumenten die Quintessenz des Wissens, nämlich den gesunden Menschenverstand. Auſser verschiedenen Berichten über den öffentlichen Unter-

richt hat er der Statistik einen sehr scharfsinnigen Beitrag gegeben, der ein besonderes Glück hatte: Die Skeptiker der Statistik (Gli Scettici della Statistica).[1]) Darin rechtfertigt er glänzend die Statistik gegenüber den falschen und lächerlichen Beschuldigungen, die gegen sie erhoben werden, und hebt die ganze wissenschaftliche und praktische Wichtigkeit dieser Disziplin hervor. Er richtet seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Durchschnittszahlen, den Gegenstand besonderen Spottes seitens Derjenigen, welche die Geistreichen spielen wollen, und beweist deren Eigenschaften und den Grund ihres Vorhandenseins: „Der Durchschnitt umfaſst alle besonderen Fälle und stellt sie alle, um so zu sagen, kurzgefaſst dar, nur darum, weil er keinen genau anführt. Es ist ein Ganzes und ein Nichts; Nichts als konkrete Wahrheit, Alles als Abstraktion.“ Er sagt, daſs die Statistik natürlich aus den Lebensbedürfnissen entstehe, daſs Alle ihrer bedürfen und daſs Alle, mögen sie wollen oder nicht, aus ihr schöpfen; sie ist, fährt er fort, der Lebensmesser der Nationen, welcher die Schläge ihres Herzens zählt und das Wallen des Blutes, das deren Wärme und Leben erhält, behorcht und abmiſst. Er geiſselt mit seiner beiſsenden Schärfe die Sillogisten der Wissenschaft wie diejenigen des Lebens, um den Schluſs zu ziehen, daſs das Unglück der Statistik von ihnen abhängt.

Unter den Lebenden ragt über die Anderen Fedele Lampertico (1833) hervor, dessen erstes Werk über Statistik auf das Jahr 1855 zurückgeht[2]). Von rein historischer Natur und sich auf die Vorbereitungsperiode des statistischen Materials beziehend, hat dieses jedoch einen recht geringen Einfluſs auf die Entwickelung unserer Wissenschaft geübt, während ein mehrere Jahre darauf erschienener Beitrag viel dazu beigetragen hat.[3]) Mit einer sehr reichen bibliographischen Gelehrsamkeit, die Anderen das Studium und die theoretischen Nachforschungen erleichtert hat, verfolgt Lampertico mit Ordnung die Phasen der Statistik, indem er die hervortretenden Charakterzüge der beiden Richtungen, der historischen und der mathematischen, hervorhebt; und nachdem er die Streite analysiert hat, welche die Systeme in Deutschland herbeigeführt haben, und die Natur und die Grenzen der statistischen Gesetze bestimmt hat, betrachtet er die Entwickelung der Wissenschaft in Italien, indem er sich mit besonderer Sorgfalt bei M. Gioja aufhält. Indem er die statistischen Gesetze bespricht, erörtert er auch die Frage des freien Willens, die er später in einem Berichte

1) Siehe „Archivio di Statistica“, II. Jahrgang, 1877.

2) La Statistica in Italia prima di Achenwall, Padova 1855.

3) Sulla statistica teorica in generale e su Melchiorre Gioja in particolare. In den „Atti dell' Istituto Veneto“ 1870, in den „Annali di Statistica“ II. Serie, 7. Bd., 1879, nochmals erschienen.



an das Istituto Veneto [1]) gründlich mit einigen tiefen Gedanken behandelte, in welchem er auch zu beweisen sucht, daſs die Frage des menschlichen Willens nicht ausschlieſslich die Statistik betreffe, sondern alle sozialen Wissenschaften, denn in allen sozialen Thatsachen (in den ökonomischen, politischen u. s. w.) zeigten sich jene Regelmäſsigkeiten, die die Statistik aufweise. Darüber erlaube ich mir eine Bemerkung. Alle Regelmäſsigkeiten des sozialen Lebens sind durch die Statistik bezeichnet oder bestimmt oder bestätigt worden; diese ist die experimentale Grundlage aller sozialen Wissenschaften; wenn daher diese ihre Resultate annehmen, so können sie doch nicht, jede für ihre eigene Rechnung, die Erörterungen erneuern, welche die Statistik dem neuen Aussehen gegenüber vorzunehmen gezwungen ist, das die Frage des menschlichen Willens durch ihre Gesetze nachgerade gewann. Wir würden daher den Schluſs Lampertícos nur insofern anzunehmen vermögen, wenn derselbe darauf bestünde — wie es aus dem Zusammenhange des Werkes hervorgeht —, daſs man die Frage nicht mit den nackten Ergebnissen der Moralstatistik, sondern mit allen Beobachtungsangaben der Statistik prüfe; dabei bleibt der Begriff immer fest, daſs die wissenschaftliche Analyse in ihrer ganzen Allgemeinheit unserer Wissenschaft zukommt, als derjenigen, die das Vorhandensein von Gesetzen enthüllt hat, die der Frage eine ganz neue Formel verliehen haben.

Gerolamo Boccardo (1829) hat bei seiner auſserordentlichen Thätigkeit der Statistik mehrere Beiträge in seinem Dictionnaire der Nationalökonomie und des Handels [2]) gewidmet; besonders bemerkenswert jedoch ist seine Studie über die Anwendung der Quantitativmethoden auf die sozialen Wissenschaften, welche der italienischen Ausgabe der ökonomischen und statistischen Werke Whewels, Cournots, Stanley-Jevons und Quetelets voranging. [3]) Boccardo zählt zu unseren gebildetsten Ökonomisten und fruchtbarsten Schriftstellern; die Menge und Vielseitigkeit seiner Werke jedoch schadet augenscheinlich der Originalität und wissenschaftlichen Genauigkeit; die eben erwähnte Schrift aber tritt unter anderem durch die Weitsichtigkeit der Ideen, durch die sichere Auffassung der schwierigen Argumente, durch die Klarheit der Form hervor. Indem wir uns nur auf denjenigen Teil dieses Werkes beschränken, der unsere Wissenschaft betrifft, werden wir die bemerkenswerten Seiten erwähnen, die der Theorie der Durchschnitte, dem Gesetze der groſsen Zahlen und der Wahrscheinlichkeitsrechnung, „welche die Statistik erneuert hat, indem sie dieselbe zum Grade einer der weitgreifendsten und positivsten Wissenschaften erhoben hat“ gewidmet sind. Während ein Zweifel über die Wirkung und Zweckmäſsigkeit der An-

1) Statistica e libero arbitrio, „Atti Ist. Veneto“, 1878—79.

2) Milano, Treves, 1874—76, 2 Bde., 2. Ausg.

3) Biblioteca dell' Economista, III. Serie, 2. Bd., Torino 1878.

wendung der Mathematik auf die ökonomischen Thatsachen herrschen mag, so verschwindet jede Unschlüssigkeit über die Echtheit und den Wert solcher Anwendungen auf die Statistik; und BOCCARDO sieht den Tag nahe, an welchem kein Professor vom Katheder und kein Schriftsteller in seinen Büchern es wagen wird, diese Wissenschaft ohne die Mithilfe der Quantitativmethoden und der mathematischen Zeichen darzulegen und zu beweisen. Wenigstens in Italien ist man jenem Tage ziemlich nahe gerückt.

Hier angelangt, dürften wir nochmals LUIGI BODIO (1840) erwähnen, seiner gelehrten Antrittsvorlesung halber, die er an der kgl. Hohen Handelsschule zu Venedig im Jahre 1868 [1]) hielt, und worin er die verwickeltsten Fragen über Statistik und besonders diejenige über ihre Beziehungen zur Gruppe der sozialen Wissenschaften ausführlich und mit sicherer Hand berührt; dabei ist die brillante Einleitung zu einem Versuch von italienischer statistischer Bibliographie nicht zu vergessen[2]), jedoch wir können dem nicht beipflichten, was er über den Unterschied zwischen der Statistik als Methode und der Statistik als Wissenschaft sagt. BODIO schreibt: „Die Statistik ist noch eher eine Methode als eine Wissenschaft; . . . die Methode, die darin besteht, die Erscheinungen nach der Qualität einzuteilen und nach der Quantität von einander zu unterscheiden, kann den verschiedensten Disziplinen eigen sein.“ Wir sind über diesen letzten Begriff einig, aber weshalb soll die statistische Methode ein von der Wissenschaft abgesondertes Kapitel sein, weshalb soll man daraus zwei verschiedene Dinge machen, da die letztere doch ohne die erstere nicht existieren würde? Damit meinen wir nicht, die Statistik sei eine Methode: sie hat eine Methode, die kraft ihrer numerischen Allgemeinheit für die Bearbeitung des Materials vieler anderen Wissenschaften als Führer dient; dies ist wenigstens unsere Meinung, zwar bescheiden ausgesprochen, aber tief gewurzelt.

Um diese Gestirne erster Gröfse kreisen zahlreiche Trabanten, unter welchen eine besondere Erwähnung LUIGI RAMERI, NICCOLÒ LO SAVIO, FR. MAGGIORE PERNI, GIOVANNI INTRIGILA verdienen.

Von RAMERI sind die Anfangsgründe der Statistik bekannt, 1869 in Mailand erschienen, in denen er die Regeln für die Erhebung der sozialen Thatsachen und deren Darstellung aufstellt, mit der Bemerkung, dafs sich auf diese Regeln der Gebrauch der Rechnung beziehen könne, sei es für die quantitativen Gruppierungen, sei es für die Bestimmung der Durchschnittszahlen und der proportionellen Verhält-

1) Della Statistica nei suoi rapporti coll' economia politica e colle altre scienze affini, Milano 1869.

2) Dei criteri direttivi per la compilazione d'un catalogo bibliografico di Statistica, „Ann. di Stat.“, 2. Ausg., 1890.



nisse. Weitaus bekannter und geschätzter sind jedoch seine zahlreichen und genauen demographischen Forschungen, welche in das Bereich der mathematischen Statistik wieder eintreten. — LO SAVIO schenkte der Statistik schon seit 1871 eine sorgfältige Abhandlung [1]) und eine lebendige Antrittsvorlesung im Jahre 1879, als er sich als Privatdozent an der Universität Pisa niederliefs [2]): in dieser letztern fafst er mit einem pompösen, in der wissenschaftlichen Ausdrucksweise nicht immer genauen Stil, aber mit manchem Einfall kühner Anschauung alle Probleme unserer Wissenschaft zusammen und hebt deren methodologischen Charakter hervor; demzufolge sollte die Statistik als ein Einleitungsstudium zu allen Universitätskursen auftreten. — Die Thätigkeit MAGGIORE PERNIS, dessen erste Versuche 40 Jahre zurückgehen, kann in zwei Perioden eingeteilt werden: die erste umfafst fast ausschliefslich Bearbeitungen technischer und beschreibender Statistik nach den Volkszählungen von Parlermo, über die ökonomischen Verhältnisse dieser Stadt und Siziliens; die letzte, die jüngere, bietet uns hingegen Versuche theoretischer Statistik, bei denen, wenn man auch keinen Orginalgedanken begegnet, die Grundsätze einiger unter den interessantesten wissenschaftlichen Argumenten ziemlich klar zusammengefafst werden. [3]) Er unterrichtet seit mehreren Jahren über Statistik an der Universität Palermo. — INTRIGILA ist ein einsamer Gelehrter; nachdem er früher die Beziehungen zwischen der Statistik und der Geschichte behandelt hatte, hat er uns neulich ein interessantes Bändchen über die Phasen der Statistik und die Einigung der Schulen, Rom 1891, geschenkt. Darin sind die geschichtlichen Erlebnisse unserer Wissenschaft zusammengefafst, die Charakterzüge der beiden schon bekannten Richtungen bestimmt; was die beiden Schulen Gemeinsames und Verschiedenes unter einander haben, wird recht hervorgehoben, deren Einigung wird gefeiert.

VI.

Wir wollen jetzt die Namen einiger Verfasser von Abhandlungen erwähnen, welche, wenn sie auch nicht durch Erhabenheit des Talentes hervorragen, doch den wissenschaftlichen Zweck und die praktische

1) Istituzioni di Statistica teorica e pratica, Bari 1871.

2) La Statistica nel sistema generale delle umane cognizioni, Livorno 1879. Bemerkenswert sind die Anmerkungen, in denen die Frage des freien Willens, der Einteilung der Angaben u. s. w. geprüft wird.

3) La Statistica nel concetto, nell' ufficio e nella dignità di scienza, Palermo 1883. — Tentativo d'una definizione della scienza statistica, Palermo 1884. — Importanza della Stat., 1887. — La regolarità degli atti umani e le leggi statistiche, 1889. — Limiti e attinenze della Stat., 1889. — Unità e indipendenza della Stat. 1889. Am bedeutendsten ist ein neues Werk MAGGIORE PERNIS: L a p o p o l a z i o n e d i S i c i l i a e d i P a l e r m o d a l X a l XVIII s e c o l o, Palermo 1892.

Wichtigkeit der Statistik zu begreifen zeigen. Unter diesen ist ALBERTO ERRERA einer besonderen Erwähnung würdig, ein unermüdlicher, freilich oberflächlicher Arbeiter, der aber durch die Menge der Schriften und die Verschiedenheit der studierten Argumente sehr dazu beigetragen hat, die Kenntnis unserer Wissenschaft zu verbreiten. Seine Beiträge über die venetianischen und neapolitanischen Industrien, über die Volks- und Versorgungsstifte, über den Seehandel, Gemeindefinanzen, und sein Handbuch für das kleinere Gewerbe bezeugen eine Thätigkeit, die sich auch in anderen Zweigen der sozialen Wissenschaften, und zwar nicht ganz unfruchtbar, bewährt hat. Er unterrichtet in der Statistik als Privatdozent an der Universität Neapel und hat voriges Jahr für seine Studenten eine Abhandlung veröffentlicht [1]), über die ich verschiedene Bemerkungen zu machen habe, wenigtens insoweit es sich um die allgemeine Methodologie handelt. Vor Allem weiſs ich nicht, weshalb ERRERA die Statistik als einen Zweig der Soziologie betrachtet, während die beiden Wissenschaften, die freilich einen gemeinsamen Gegenstand haben, doch in der Methode der Analyse und der Darstellung gründlich aus einander gehen. Im Übrigen bekümmert er sich zu sehr um die Unwissenheit in der Mathematik unserer Studenten der Rechte und läſst sich auf ganz elementare Erklärungen ein, die zu einem Werke für Hochschulen nicht passen, auch ohne zu berücksichtigen, daſs dieselben oft übermäſsig gegen die mathematische Genauigkeit verstoſsen. Die angewandte Statistik geht sicherer vor sich hin, wenn auch nicht zu sehr geordnet.

Einen sehr klaren und wohlgeordneten, wiewohl kurzgefaſsten Versuch einer systematischen Darstellung der Statistik gab uns schon seit 1881 GIOVANNI DELLA BONA, welchem man auch einige Beiträge über das Gesetz der groſsen Zahlen (1878) und die Auslegung des Raumes und der Zeit im Studium der sozialen Erscheinungen (1889) verdankt. Auch ALESSANDRO DE BRUN verfaſste einen Grundriſs der Statistik (Rom 1880), in der Folge aber widmete er sich ganz dem Studium des Rechnungswesens. Ebenso gab FERDINANDO DEL PRATO, der 1878 einen guten Führer zum Studium der Statistik veröffentlicht hatte, darauf gänzlich unsere Wissenschaft auf. Dasselbe gilt von GAUDENZIO CAIRE, der, nachdem er den Nutzen und die Wichtigkeit des Studiums der Statistik (Novara 1873) gewürdigt, nicht mehr der Reize derselben sich zu erfreuen schien. Ein weitaus gewaltigeres und gebildeteres Talent ist VITO CUSUMANO, den wir hier nur wegen der Verbreitung erwähnen, die er den glänzenden und gelehrten Antrittsvorlesungen RÜMELINS über die statistische Theorie und den Begriff eines sozialen Gesetzes gegeben, indem er dieselben ins Italienische übertrug (1881)

---

1) Elementi di Sociologia — Elementi di Statistica, Napoli 1892.



und sie mit scharfsinnigen Anmerkungen ausstattete; er war einer der ersten, die neuen Richtungen der deutschen ökonomischen Wissenschaft in Italien einzuführen und sie würdigen zu lassen, und bei diesem Apostolat vergaſs er der Statistik nicht.

Ehe wir auf den Fürsten der italienischen Schriftsteller und auf die anderen hervorragenden Vertreter der jungen nationalen Schule übergehen, werden wir Einiges über zwei Autoren sagen, die, wenn sie sich auch nicht ex professo mit der Statistik befaſst haben, ihr immerhin einen schätzenswerten Beitrag geleistet haben: wir meinen Enrico Morselli und Giuseppe Tammeo. Morselli, ein sehr feuriges Talent, ein heller und aufgeklärter Geist, welcher sich mit wunderbarer Leichtigkeit mit den verschiedensten Fächern abgiebt, ein Philosoph und Psycholog, ist der Verfasser eines berühmten Werkes über den Selbstmord (Mailand 1879), welches ins Deutsche und Englische übertragen worden und als einer der besten Versuche der Moralstatistik zu betrachten ist: man kann es als Muster eines wissenschaftlichen Beitrages bezeichnen. Morselli untersucht gründlich und vollständig die biologischen und sozialen Gesetze des Selbstmordes, verfolgt dessen statistischen Gang in ganz Europa und bestimmt die Einflüsse, welche die physische und soziale Umgebung auf seine Entwickelung üben. Er schlieſst damit: „Der Selbstmord ist keine von der persönlichen Willensfreiheit des Menschen abhängige, sondern eine soziale Erscheinung, und zwar nicht weniger und nicht anders als die Geburten und die gewöhnlichen Todesfälle, die Verbrechen und die Geisteskrankheiten.“ Nachdem er den Charakter dieser pathologischen Erscheinung bezeichnet, giebt er deren Heilmittel an.[1])

Tammeo, Privatdozent für Statistik an der Universität Neapel, eröffnete seinen Kursus im Jahre 1879 mit einer glänzenden Antrittsvorlesung, welche die modernen Begriffe der Wissenschaft kurz zusammenfaſst und auf deren Anwendung deutet[2]), indem sie darin mit den Fragen, die die Gesellschaft plagen, in Berührung gesetzt wird. Er befaſste sich später mit den Durchschnittszahlen und mit der Bevölkerung, in den letzten Jahren aber hat er sich durch die Monographien über Moralstatistik verlocken lassen; der erste Versuch ist in Turin 1891 erschienen und bezieht sich auf die Prostitution, aber verschiedene andere Schriften sind vorangezeigt. Tammeo ist von der wissenschaftlichen Stärke weit entfernt, die den Hauptvorzug des Werkes Morsellis bildet, seine Forschungen aber sind sorgfältig und eindringend genug, und wenn die Auslegung der Zahlen nicht immer

1) Von Morselli müssen wir noch erwähnen: Critica e riforma del metodo in antropologia, fondata sulle leggi statistiche e biologiche dei valori seriali e sul l'esperimento, „Annali di Statistica“ 1880.

2) La Statistica e i problemi sociali, „Ann. di Stat.“ 1879.

statistisch genau ist, so ist doch die äufsere Form rein, beredt und bilderreich.

Beide Schriftsteller schliefsen den individuellen freien Willen des bestimmtesten aus und gehören der „italienischen positiven Kriminalschule“ an, indem sie jedoch, jeder auf dem eigenen Gebiete, besondere Vorbehalte machen und in verschiedenen Anwendungen der kriminellen Anthropologie auf das Studium der sozialen Pathologien aus einander gehen. Wir würden meinen unvollständige und untreue Historiker zu sein, wenn wir diesen neuen Zweig, welcher üppig am Baume der Wissenschaft erspriefst und in ganz Europa der Gegenstand von Streiten und Polemiken gewesen und noch immer ist, mit Stillschweigen übergehen würden; ein zweifacher Stolz läfst uns ein wenn auch rasches Wort darüber sprechen: die Kriminalanthropologie ist eine rein italienische Wissenschaft und gründet sich auf die Statistik.

Cesare Lombroso, der ein wahres Genie ist, kann mit gutem Rechte als der Vater dieser neuen Wissenschaft betrachtet werden, die sich das unmittelbare, sich sowohl auf den Körper als auch auf die Seele beziehende Studium des verbrecherischen und geisteskranken Menschen als Ziel setzt und die Ergebnisse vergleicht, die in Bezug auf den gesunden und den kranken Menschen gewonnen werden. Indem dieses Studium vertieft und auf eine sehr grofse Anzahl von Individuen ausgedehnt wird und indem man der numerischen Resultate genaue Rechnung trägt, kann mit der statistischen Methode der Typus des Verbrechers, des Geistesgestörten, des Epileptischen — und zwar auch ihrer Gattungen, des geborenen Verbrechers, des politischen Verbrechers, des Verbrechers aus Leidenschaft, des Wahnsinnigen u. s. w. — bestimmt werden. Es ist der nämliche wissenschaftliche Gedanke, der Quetelet bei der Bezeichnung des Durchschnittsmenschen geleitet hatte. Indem man statistisch das geographische und chronologische Wiederauftreten der Verbrechen, der Geistesstörung, des Selbstmordes und anderer pathologischer Erscheinungen untersucht, bestimmt man ebenfalls deren kosmisch-natürliche, etnographische, soziale Einflüsse, welche die rein individuellen psychologischen Einflüsse erleuchten und ergänzen können.

Keiner kann die höchste Wichtigkeit solcher Studien bezweifeln, wir müssen aber sofort erklären, dafs man von ihnen keine sicheren und wirksamen Resultate zu erwarten hat, wenn sie nicht immer den lois des grands nombres entsprechen, und wenn die Schlüsse nicht nach den von Quetelet und Messedaglia vorgeschlagenen Vorschriften statistischer Logik gezogen worden sind.[1]) Man konnte daher das Mifstrauen der Gelehrten als gerechtfertigt betrachten, denen die Messungen

1) Vgl. F. Virgilii, Manuale di Statistica, Milano, Hoepli, 1891, S. 45—46.

und Beobachtungen zu spärlich waren, um die Verallgemeinerung von Resultaten zu gestatten, die vielfach, wir dürfen das der Wahrheit zu Liebe nicht verschweigen, später durch zahlreiche und zuverlässige Beobachtungen bestätigt wurden. Heutzutage hat die junge Wissenschaft, nach dreifsig Jahren von Versuchen, Erfahrungen, Nachforschungen, der Aufmerksamkeit der ernstesten Talente Achtung geboten und läfst auf eine spätere gewissenhafte Vervollkommnung schliefsen. Man kann den wohlthätigen Einflufs nicht verleugnen, den sie auf die modernen Richtungen der Soziologie und des Strafrechts geübt hat.

Auf das Gebiet der Kriminalsoziologie ist sie kühn von ENRICO FERRI geführt worden, einem sehr brillanten Talente, beredten und originellen Darsteller, der, ehe er sich an das schwierige Unternehmen wagte, seine statistische Taufe durch jene ausführliche und emsige Studie über das französische Kriminalwesen von 1826 bis 1878 [1]) erhielt, nachdem er schon versucht hatte, die individuelle Willensfreiheit auch statistisch zu vernichten.[2]) Sein letztes Werk, welches eben den Titel Kriminalsoziologie (Sociologia Criminale, Turin 1892) trägt, ruht auf einer vorzugsweise statistischen Grundlage, und auch deswegen war es unsere Pflicht, dasselbe zu erwähnen, indem wir blofs bedauern, dafs dieser Hinweis auf die anthropologische Schule ein so knapper gewesen ist. Unser Stoff aber drängt, und motus in fine velocior.

VII.

Der jungen statistischen Schule Italiens stehen heute drei hervorragende Männer vor: GABAGLIO, FERRARIS, SALVIONI.

ANTONIO GABAGLIO, ehemaliger Professor der Statistik an der Universität zu Pavia, ragt durch die Strenge der logischen Analyse, durch die Vielseitigkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Forschungen und durch die Grofsartigkeit der Auffassung hervor. Er vermeidet die gefährliche moderne Gewohnheit, die eigene Thätigkeit nach tausend verschiedenen Richtungen hin zu zersplittern; gleich den Philosophen alter Zeiten

1) Siehe Annali di Statistica, II, 21.

2) La teorica dell' imputabilità e la negazione del libero arbitrio, Firenze 1878. Eine physiologische und statistische Analyse der Willensfreiheit ist von ALEXANDER HERZEN (1870) geschrieben worden, welcher ebenfalls damit schlofs, dieselbe des bestimmtesten zu verneinen, und einen ausgezeichneten Beitrag hat dem gleichen Argumente SELETTI gewidmet, indem er zu entgegengesetzten Schlüssen gelangt. Über diesen Gegenstand, den MESSEDAGLIA das statistische Argument heifst, arbeitet gegenwärtig mit Hingebung ein Schüler von mir, den ich als einen Vielversprechenden bezeichne: A. S. MARTORELLI. Er hat das von mir im Rechtskränzchen der Universität Siena vorgeschlagene Thema — Die statistischen Gesetze und die Frage des menschlichen Willens — auseinandergesetzt, und aus dem, was ich bis dahin gesehen, ist die Arbeit der Aufmerksamkeit würdig.

widmet er seit Jahren sein geduldiges Studium einem einzigen Argumente, das er jedoch nach jeder Richtung hin analysiert, nach allen Seiten erörtert, bis auf den innersten Bau forscht und dem Publikum ganz und vollständig bietet. So hat er Italien eine Abhandlung über Statistik geschenkt, welche ihresgleichen in der europäischen Litteratur sucht. [1]) Die Geschichte der Statistik ist nach den Urquellen wieder bearbeitet, die mit der Geduld eines Karthäusermönchs nachgeschlagen worden sind; und wenn ihr auch ein organischer Faden in Bezug auf die beiden letzten Jahrhunderte fehlt, so fafst sie jeden Streit, zu dem der Gegenstand, der Zweck, die Methode, die Kompetenz der Statistik Veranlassung gegeben hatte, und legt ihn kritisch auseinander; es ist ein köstliches Werk, welches das Lesen vieler anderen erspart und die Wege im verworrenen Walde der Richtungen und Schulen sauber von einander scheidet. Im theoretischen Teile unterscheidet Gabaglio die Statistik in weiterem Sinne, die eine Methode ist, von der Statistik im engeren Sinne, die eine Wissenschaft ist und als Wissenschaft „die thatsächliche soziale und politische Ordnung mittelst der quantitativen Beobachtung untersucht". Unter dieser Bezeichnung fafst er auch, im letzten Abschnitte, die Methode der Statistik zusammen, die er nach neuen Studien hin einteilt: qualitative Beobachtung der Thatsachen, quantitative Beobachtung, Klassifikation und Addition der gesammelten Einheiten, Prüfung und Bestätigung der statistischen Angaben, Feststellung des wahrscheinlichsten Wertes, Verwandlung der primitiven Angaben in abgeleitete, Vergleichung, Nachforschung der Ursachen und Feststellung der thatsächlichen Gesetze, Darstellung der erhaltenen Resultate. Nun fragen wir: was wird aus der Statistik ohne diesen ganzen methodologischen Theil? Wenn Gabaglio in der Statistik als Wissenschaft das weitgreifende und gewissenhafte Studium der Regeln für die Beobachtung und Auslegung der Thatsachen einschliefst, was bleibt dann der Statistik als Methode übrig? Wir widersetzen uns gänzlich dieser Art von Untersuchungen, die gegen die wissenschaftliche Einheit der Statistik verstofsen: die statistische Methode, die ein wesentlicher und gründlicher Teil der Wissenschaft ist, läfst sich auch auf das Studium anderer Thatsachen anwenden; wenn ich aber z. B. die meteorologischen Erscheinungen nach der statistischen Methode untersuche, so treibe ich ja Meteorologie und nicht Statistik.

Der ganze Teil der Aufbereitung des statistischen Materials wird von Gabaglio mit dem Hilfsmittel der Mathematik entwickelt, und während einige Teile mit beneidenswerter Klarheit und Genauigkeit auseinandergesetzt sind, so setzen andere beim Leser schon gewisse

1) Tooria generale della Statistica, 2. ediz., Milano 1888. Vol. I: Parte Storica; Vol. II: Parte Filosofica e tecnica.

mathematische Kenntnisse voraus, auf die man sich mit aller Leichtigkeit zum Vorteile des Werkes selbst hätte berufen können.[1]) Nach derselben strengen und sorgfältigen Methode historischer Nachsuchungen und Originalforschungen soll GABAGLIO ein Werk über demographische Statistik zu Ende geführt haben; ich will hierbei, mit hartnäckiger Indiskretion, nochmals die Bitte an ihn richten, die ich früher schon an ihn gerichtet habe[2]), die Herausgabe dieses Werkes zu beschleunigen, sie wird als eine Feier der Wissenschaft begangen werden.

CARLO FRANCESCO FERRARIS (1850) führte sich ein mit einer umfangreichen Studie über „Die Statistik und die Verwaltungswissenschaft in den juristischen Fakultäten", 1877 erschienen[3]), worin er auf die Notwendigkeit hinwies, dem Universitätsunterricht in den sozialen und politischen Wissenschaften einen gröſseren Anteil zu gewähren. Er teilte damals die Statistik in eine technische, in eine demographische und eine soziale ein, mit der Bemerkung, daſs die erste ihren Platz in der mathematischen Fakultät haben dürfte: er teilte weiter die soziale Statistik in eine anthropologische und eine pädagogische ein, je nachdem sie die physischen oder geistigen Thatsachen der Gesellschaft untersucht. 1878 wurde er an die Universität Pavia für den Unterricht in der Verwaltungswissenschaft berufen; 1880 sammelte er in einem Bande einige Versuche[4]), von denen zwei die soziale Statistik betrafen. Auch er war damals geneigt, die statistische Methode von der statistischen Wissenschaft, in der er nur die soziale Statistik zusammenfaſste, deutlich zu trennen, erkannte aber in jener den grundlegenden Teil dieser, und schlug sogar vor, der statistischen Methode das Wort „Statistik" aus Antonomasie zu bestimmen.

Nach Veröffentlichung anderer Schriften, worunter diejenigen über die Münzfragen bemerkenswert sind, nahm FERRARIS den Lehrstuhl für Statistik an der Universität Padua ein, indem er auf EMILIO MORPURGO folgte. In seiner Antrittsvorlesung[5]) erklärt er, nachdem er die theoretische Grundlage der Statistik festgesetzt hat, wie ihre Methode, die auch bei Fächern, die mit den moralischen und sozialen Wissenschaften keine Beziehung haben, von Nutzen sein kann, wie sie in diesen ihr wahres Gebiet findet. Damit begann sich jenes System von wissenschaftlichen Einteilungen der Statistik zu entwickeln, das sich, unsicher zuerst, verbessert und bekräftigt später, nunmehr streng be-

1) Vgl. in Bezug darauf meine Appunti critici di Statistica storica e matematica im „Giornale degli Economisti" vol. IV, fascicolo 4, Bologna 1889.

2) Vgl. F. VIRGILII, Le conquiste della Statistica, Torino, Bocca, 1892, p. 33.

3) Giornale degli Economisti, Juli bis November 1877.

4) Saggi di economia, statistica e scienza dell' amministraz., Torino 1880.

5) La Statistica nelle Università e la statistica delle Università, Padova 1886.

währt hat und schliefslich von allen Pflegern unserer Wissenschaft wird angenommen werden müssen. FERRARIS schrieb 1885, dafs sich die statistische Methode in der *technischen* Statistik entwickelt, aus der die *beschreibende* und die *erforschende* Statistik hervorgehen. Nur der letztern erkannte er Natur und Würde einer Wissenschaft zu, indem er ihr die Gesellschaft als Gegenstand, die Erforschung der thatsächlichen Gesetze der sozialen Erscheinungen als Zweck und die massenweise Beobachtung und die mathematische Induktion als Mittel anwies. Sein Begriff aber wurde weitläufiger in einer Mitteilung erläutert, die er 1890 dem k. Istituto Veneto [1]) vorlegte, aus der die Einheit der Statistik klar hervorgeht, die vor allem als eine methodologische Wissenschaft auftritt, die sich in der technischen Statistik entwickelt und in der beschreibenden und erforschenden Statistik ihre Ergänzung findet. In vier Teile zerfällt also die Statistik: in den theoretischen, den technischen, den beschreibenden und den erforschenden, die logisch aufeinander folgen und zusammengestellt den ganzen Inhalt der Wissenschaft selbst bieten. In meinem Handbuch für Statistik (1891) behandelte ich, anstatt den theoretischen und den technischen Teil als verschieden zu betrachten, sie als zwei Formen der methodologischen Statistik, gleich darauf aber verkörperte und bestimmte FERRARIS in einer Bemerkung zum *Giornale degli Economisti* seine Gedanken in folgender sehr beredter Zusammenstellung:

Statistik	methodologische	theoretische ...	*theoretische Statistik.*
		technische	*angewandte Statistik.*
	darstellende	beschreibende ..	
		erforschende ...	

Es besteht kein Zweifel mehr über den die Einheit der statistischen Wissenschaft erstrebenden Begriff und über die wissenschaftliche Einteilung derselben: die nach den allgemeinen Regeln der theoretischen Statistik und den Eingebungen der technischen Statistik (methodologischen Statistik) gesammelten und bearbeiteten Thatsachen werden quantitativ von der beschreibenden Statistik dargelegt und in ihren thatsächlichen Gesetzen von der erforschenden (darstellenden) Statistik untersucht. Die hervorragendsten Verdienste von FERRARIS beschränken sich nicht nur auf die theoretische Statistik: die Schärfe seines Geistes hat hier und da das Gebiet der technischen Statistik erleuchtet, die so vieler Besserungen bedürftig ist. Wir erwähnen sein Werk über die *Statistik der internationalen Bewegung der Wertmetalle* (Rom 1885) und den in der ersten Sitzung des Internationalen Instituts für Statistik gelesenen Bericht (Rom 1887), in dem er die besonderen Schwierigkeiten hervorhebt, denen die Statistik der

1) La Statistica, le sue partizioni teoriche, ecc., Venezia 1890.

Bewegung der Wertmetalle im internationalen Handelsverkehr begegnet. Bemerkenswert ist noch seine Abhandlung über die Technik der Kriminalstatistik [1]), in der er die beiden Zwecke — den gerichtlichen und den sozialen — analysiert, die sich die Kriminalstatistik zur Aufgabe stellt, und auf die bei uns über diesen Gegenstand vorliegenden Arbeiten hinweist; dabei läfst er die beklagenswerten Lücken nicht unerwähnt. [2]) Der Statistik des Universitätsunterrichts — die zu Ferraris Lieblingsstudien gehört — hat er zwei Abhandlungen der gröfsten Wichtigkeit gewidmet [3]), um zu bestimmen, von welchen Berufsarten die verschiedenen Universitätsfakultäten ihr Leben erhalten und um die Vergleichsangaben genau festzustellen. Zuletzt hat er seine Aufmerksamkeit auf die Zählung der Berufe [4]) gerichtet, indem er die Gründe erläutert, wodurch diese besondere Zählung von der allgemeinen Volkszählung getrennt sein sollte. All dieses glänzende Material des Ferraris läuft in ausgezeichneter Weise dem künftigen Aufbau der technischen Statistik voraus, den wir bald in seinem vollen Glanze aufstehen zu sehen wünschen.

Giambattista Salvioni hat das Werk Mayrs „Die Gesetzmäfsigkeit im Gesellschaftsleben" ins Italienische übertragen, hat ihm eine sehr sorgfältige historische Einleitung vorausgehen lassen und es durch viele auf die italienische beschreibende Statistik bezügliche Kapitel ergänzt; es ist daraus ein zweimal stärkeres Buch als das Original entstanden, welches Salvioni Die Statistik und das Gesellschaftsleben betitelt hat. [5]) Der historische Teil hat den besonderen Vorzug der chronologischen Genauigkeit und der strengen Reihenfolge der Entwickelung in den verschiedenen Staaten Europas; der theoretische Teil ist fast unverändert erhalten, so wie ihn Mayr niedergeschrieben hat, während er an mancher Stelle einer Durchsicht nach modernen Kriterien und Richtungen bedurft hätte; der angewandte Teil ist der weitläufigste und sorgfältigste unserer Litteratur, wenn er auch beinahe ausschliefslich die demographischen Thatsachen behandelt, mit einem knappen Wink auf die Moralstatistik. Einer besonderen Erwähnung würdig sind die Kapitel über den Bau der Sterblichkeitstafeln, über die Begriffe der mittleren Lebenserwartung und über den Zuwachs der

1) Giornale degli Economisti, August 1892.

2) Über dieser Gegenstand hat der Adv. Augusto Bosco neulich eine wertvolle Studie über die Delinquenz und die Einteilung der Verbrechen bei der Kriminalstatistik (Bulletin de l'Institut international de Stat., Rome 1892) herausgegeben, welche viele Fragen löst und verschiedene Lücken ausfüllt. Bosco leitet die Abteilung der Kriminalstatistik bei unserer Generaldirektion, und seine Arbeiten tragen alle das Gepräge eines kräftigen und genialen Talentes.

3) Atti Istituto Veneto, 1891 u. 1893.

4) Nuova Antologia, 1. September 1893.

5) Torino, Loescher, 1886, 2. Aufl.

Bevölkerung; in ihnen hat SALVIONI den neuesten wissenschaftlichen Erörterungen Rechnung getragen und dazu durchaus beachtenswerte eigene Bemerkungen gemacht.

Eine andere vortreffliche Arbeit SALVIONIS ist sein Versuch über die historische Statistik (Florenz 1885), wobei er auf die glaubhaftesten Veröffentlichungen Deutschlands und Italiens hin die Bevölkerung einiger Städte des Mittelalters wieder aufzubauen versucht hat. — Er nahm den Lehrstuhl für Statistik an der Universität Bologna im Jahre 1887 ein, und in seiner Antrittsvorlesung setzte er seine wissenschaftlichen Kriterien über den Charakter und die Ziele der Statistik fest, die dann, in späteren Beiträgen, bestätigt und erläutert werden, vor allem jedoch bestätigt, denn SALVIONI ist konservativ im strengsten Sinne des Wortes. Er erblickt in der Statistik eine formelle Methodologie und einen reellen Inhalt, einen theoretischen und einen angewandten Teil. Er will nichts von Einteilungen hören, denn er giebt die Einheit in der Statistik nicht zu; er meint, man dürfe nicht ohne Weiteres von „Statistik" reden, sondern man müsse diesem Substantiv noch ein Adjektiv hinzufügen, daher eine methodologische, eine beschreibende und eine erforschende Statistik mit besonderen Charakteren und Richtungen ganz von einander unterscheiden.[1]) Er ist auch neuerdings[2]) beim Alten geblieben, indem er erklärte, daſs die Verteidigungen der „Einheit der Statistik" es noch nicht dazu gebracht hätten, ihn zu überzeugen, „wie sehr auch — fügt er höflich hinzu — GABAGLIO und MAJORANA und noch zuletzt, mit einer gewissen überredenden Geschicklichkeit, VIRGILII darauf beharrt hätten." Sei es mir gestattet, meinem Freunde SALVIONI für das Kompliment zu danken, in der Hoffnung, daſs mir bald eine neue Gelegenheit geboten werde, in einer noch mehr überzeugenden Weise den Versuch zu machen, an seiner festen Überzeugung zu rütteln. Ich würde mich recht glücklich preisen, wenn es mir gelingen sollte, ihn zu bekehren.[3])

Neben diesen drei hervorragenden Schriftstellern finden einen würdigen Platz drei andere Universitätsprofessoren: G. S. DEL VECCHIO (Genua), GAETANO FERROGLIO (Turin) und GIUSEPPE MAJORANA (Catania).

DEL VECCHIO hat der theoretischen Statistik zwei interessante Antrittsvorlesungen gewidmet: die eine prüft den Begriff der Wissenschaft,

1) G. B. SALVIONI, Concetto e partizioni scientifiche della Statistica moderna, Bologna 1888.

2) La classificazione dei dati in Stat., „Giorn. d. Econ.", Settembre 1892.

3) Ein anderer interessanter Beitrag SALVIONIS ist der in der „Rassegna di scienze sociali e politiche" 1. u. 15. März 1892: An den Grenzen der Statistik, in welchem sich scharfsinnige Betrachtungen über den Charakter der Monographie und der Enquête befinden.



in seiner historischen Entwickelung betrachtet[1]), die andere untersucht den Gegenstand, die Methode und die Wichtigkeit unserer Disziplin.[2])

Diesen zwei Antrittsvorlesungen, die von GABAGLIO hoch geschätzt wurden, kann eine dritte beigefügt werden, die zu beweisen sucht, wie durch die Statistik die finanziellen Erscheinungen beleuchtet werden, und wie man diese am sichersten auslegen könne.[3]) Aufserdem ist er der Verfasser eines umfangreichen Werkes über die Familie (Turin 1887), mit Berücksichtigung der Gesellschaft und der sozialen Fragen betrachtet, ein Werk, das seine Grundwichtigkeit in den statistischen Enquêten findet. Neulich hat er eine Studie über die italienische dauernde Auswanderung, die in den 12 Jahren 1876—87 nach fremden Ländern stattfand, veröffentlicht (Bologna 1892); sie enthält einen ersten, rein theoretischen, sehr sorgfältigen Teil, einen zweiten Teil von Tafeln, die nach der Methode, die er eine „statistisch-topographische" nennt, aufgestellt sind, und einen dritten von Schlüssen und Vergleichungen, welche die genaue und deutliche Auslegung der in die Tafeln aufgenommenen Angaben beweisen. Das Werk ist C. F. FERRARIS gewidmet, und sicher konnte es unter keinen besseren Schutz gebracht werden.

FERROGLIO unterrichtet seit mehreren Jahren an der Universität Turin, und die Auszüge seiner Vorträge, in den Jahren 1888 und 1889 veröffentlicht, wie auch seine Ersten Grundrisse der Finanz-Statistik (1890) und die 2. Ausgabe der Elemente theoretischer Statistik (Turin 1891) zeigen seinen hohen Fleifs bei der Behandlung aller statistischen Gegenstände und den höchst lobenswerten Wunsch, seine Studien mit dem weitgreifenden Gebiete der Wissenschaft bekannt zu machen. Indem wir unsere Betrachtung auf dieses letzte Werk beschränken, das sehr deutlich die Jdeen und Begriffe des Verfassers zusammenfafst, heben wir hervor, dafs er keinen Teil der Wissenschaft vernachlässigt und ruhig den verwickeltsten Fragen entgegentritt, indem er sich oft auf die unbestrittene Autorität unserer Statistiker beruft. Er nimmt mit Vorliebe MESSEDAGLIAS Definition an, er folgt GABAGLIO im methodologischen Teile, er schätzt in den richtigen Grenzen die Anwendung der Mathematik, er zeigt sich als einen überzeugten Vertreter der Einheit der Statistik.

Ein genialer Arbeiter, der mit grofser Weitsichtigkeit und sicherer Gelehrsamkeit die verschiedenen Argumente der Statistik prüft, indem er sich in deren Analyse mit einem hellen und gebildeten Verstand vertieft, ist Prof. GIUSEPPE MAJORANA, in dessen Studien die Kühnheit des jugendlichen Alters zum Ausdruck kommt. Unter den Werken seiner fruchtbaren ökonomischen und statistischen Thätigkeit erwähnen wir seiner Theorie

1) Giornale degli Economisti, Padova, Mai 1877.
2) Idem, August-September 1878.
3) Statistica e Finanza, Bologna 1883.

der Statistik (1889) und seines Handbuches.[1]) Während er in der ersten mit einer Fülle von Urteilen und Citaten alle Begriffe über das Konzept, den Zweck, den Gegenstand, die Methode unserer Wissenschaft entwickelt und das Argument der statistischen Gesetze einer stets ausführlichen Analyse unterzieht, indem er zuletzt die Beziehungen klarlegt, die zwischen der Statistik und den verschiedenen Wissenschaften vorhanden sind, während er also darin die Grundprinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Durchschnittszahlen und der graphischen Darstellungen mit hinlänglicher Klarheit kurz zusammenfafst und darlegt, — läfst er sich in seinem Handbuch, nachdem er flüchtig die theorische Statistik behandelt hat, auf die mannigfaltigsten Fragen angewandter Statistik ein. Indem ich dem Talente und der Bildung MAJORANAS die gebührende Anerkennung zolle und seine beiden Werke der Aufmerksamkeit der Fachmänner empfehle, fühle ich mich jedoch verpflichtet, zu erklären, dafs meine Meinung in verschiedenen Punkten der seinigen gründlich entgegengesetzt ist. Er erkennt z. B. unserer Disziplin nicht die Aufgabe zu, die Ursachen zu erforschen, welche die von ihr hervorgehobenen Erscheinungen herbeigeführt haben, und mit dieser sonderbaren Meinung steht MAJORANA so ziemlich allein in Italien; er erklärt die Statistik als inkompetent, die Frage der Willensfreiheit zu lösen, und hierbei darf er auch auf die Zustimmung einer gewissen Anzahl von Statistikern zählen.

Letztere Gedankenordnung verfolgt auch, obwohl er ein überzeugter Determinist ist, VIRGILIO ROSSI, ein junger Mann, der aus der anthropologischen Schule LOMBROSOS hervorgegangen ist, der aber neuerlich seine Studien auf einige Argumente theoretischer Statistik gerichtet hat, indem er dabei eine lobenswerte Unabhängigkeit des Urteils und der Kritik zeigt.

VIII.

Schon seit dem Anfange dieser Studie haben wir auf das Streben der italienischen Schriftsteller nach der Richtung einer Versöhnung zwischen den beiden Schulen, der beschreibenden und der mathematischen, hingedeutet, einer Versöhnung, die jetzt mit dem unbestrittenen Übergewicht der zuletzt genannten Schule geendet hat. Zu diesem engiltigen Triumph der positivistischen Methode haben auch einige besondere Studien mathematischer Statistik wirksam beigetragen, die mit den gewaltigsten Hilfsmitteln der Rechnung mit unendlich kleinen Gröfsen und der höheren Geometrie vollzogen worden sind, besondere Studien, die die statistische Methode auf kühne Forschungen gerichtet haben, und die, von Wenigen in ihrer Entwickelung gepflegt

1) La Statistica teorica e applicata, Firenze, Barbera, 1889.



und verstanden, zu Resultaten eines gemeinschaftlichen Eigentums geführt haben.

Der mit großen Zügen von ADOLPH QUETELET bezeichnete Weg, der hier und da mit beneidenswerter Sicherheit von hervorragenden deutschen und englischen Schriftstellern durchlaufen worden [1]), ist in Italien nicht nur von ARMENANTE, RAMERI, PAOLINI, PONCINI, GARDENGHI aufgesucht und beschrieben, sondern auch von BLUMERU, FAVERO, PEROZZO mit seltener Erfahrung glücklich fortgesetzt worden.

Von ANGELO ARMENANTE verdienen Erwähnung, außer einer sehr deutlichen Darstellung der Methoden, die Sterblichkeitstafeln zu berechnen (1876), einige Studien über die italienische Bevölkerung nach dem Altersaufbau, und vorzugsweise eine Vergleichung zwischen der gezählten und der berechneten Bevölkerung (1877). LUIGI RAMERI veröffentlichte eine ganze Reihe demographischer Forschungen, die mit großer Sorgfalt durch eine gewisse Zeitperiode fortgesetzt und unserer ganzen Aufmerksamkeit würdig sind. [2]) PAOLINI, PONCINI und GARDENGHI bilden sozusagen die Schaar der italienischen Aktuare: der erste ist der Verfasser eines sehr sorgfältigen Versuches von sozialer Arithmetik (1880) und anderer Forschungen über die Versorgungskassen und das Versicherungswesen, der zweite hat, außer einer Abhandlung über die Wahrscheinlichkeitsrechnung, einige finanzielle Fragen in einem freien Kurs erörtert, den er bei der mathematischen Fakultät der Universität Parma (1889—91) hielt, und hat einige interessante Begriffe über die jährlichen Veränderungen klargelegt (1891); der dritte hat uns eine mathematische Theorie der Versorgung geliefert (Parma 1889) und darin der Anwendung der Überlebenstafeln auf die Lebensversicherungen die ausführlichste Behandlung, die man überhaupt in italienischer Sprache verfaßt hat, zu teil werden lassen.

Wer aber die mathematische Statistik in Italien zu den kühnsten Forschungen geführt hat, sind BLUMERU, FAVERO und PEROZZO gewesen. ISIDORO BLUMERU, der noch sehr jung der Wissenschaft durch den Tod entrissen wurde, hat einen Beweis seines gewaltigen, mit allen Schwierigkeiten der algebrischen Analyse vertrauten Talentes in einem von den fremden Schriftstellern leider nicht genügend gekannten Versuche

1) Wir erwähnen unter den Deutschen: MOSER, FISCHER, WITTSTEIN, LAZARUS, LEWIN, LEXIS, KNAPP, ZEUNER, BECKER, KÜTTNER, WESTERGAARD, und unter den englischen: GOMPERTZ, MAKEHAM, GALTON, FARR, EDGEWORTH.

2) Wir geben das Verzeichnis der bedeutendsten Schriften RAMERIS: Sulla classificazione della popolazione italiana per età giusta il censimento del 1871 (Roma 1875). — Sulla durata della vita umana in Italia (1877). — La popolazione italiana distinta per sesso e classificata per età in ognuno dei compartimenti del regno (1878). — Tavole di vitalità (1879). — Costruzione e uso delle tavole di sopravvivenza per il calcolo delle pensioni (Livorno 1881).

von demologischer Statistik[1]) gegeben. Er prüft zuerst nach seiner ganzen Ausdehnung den Begriff des demographischen Gesetzes und setzt ihn darauf mathematisch fest mit Hilfe der Integralrechnung und der geometrischen Darstellung. Nachdem er den Boden so vortrefflich vorbereitet hat, vertieft er sich in die ausführliche und gewissenhafte Analyse der drei Grundfragen — der Natalität, der Heiraten und der Sterblichkeit —, indem er das Beste, was die früheren, besonders die deutschen und englischen Schriftsteller, geleistet haben, wieder kurz zusammenfafst und den Flug nach unerforschten Horizonten erhebt. Seine Forschungen würden zweifelsohne zu Originalentdeckungen geführt haben, wenn der Tod ihn nicht vorzeitig der Wissenschaft, die er so sehr liebte, entrissen hätte.

Der Ingenieur G. B. Favero hat eine Frage der höchsten Wichtigkeit ihrer ganzen Ausdehnung nach erörtert, die Feststellung nämlich der Sterblichkeit im Falle, dafs eine Anzahl Menschen gleichen Alters sich nicht nur durch die Todesfälle, sondern auch durch die Auswanderungen einiger Individuen oder Einwanderungen neuer abwechselnd verändert.[2]) Er untersucht vor Allem die von den verschiedenen Autoren für die Lösung dieser Frage vorgeschlagenen Formeln und bestimmt deren wissenschaftliche und praktische Wichtigkeit; und aus der Vergleichung der verschiedenen Formeln zieht er noch einige neue, die er richtig auf besondere Fälle anwendet.

Luigi Perozzo zeichnet sich vor Allen aus: er erfreut sich eines sehr verbreiteten Rufes unter den Gelehrten Europas, und wenn auch Westergaard, ohne den Grund anzugeben, behauptet, dafs seine statistischen Anwendungen nur das Interesse der Kuriosität bieten[3]), so dürfen wir unsererseits mit Recht behaupten, dafs er der mathematischen Statistik in Italien einen mächtigen Aufschwung verliehen hat, der den Neid wohl erregen, die Bewunderung aber nicht ausschliefsen kann. Seine erste Abhandlung über die graphischen Darstellungen mit drei koordinierten Axen[4]) wurde sofort von Lexis[5]) ins Deutsche übertragen; dieser bemerkte allerdings, dafs die Aufstellungen mit drei Axen komplizierter und unbequemer sind, als diejenigen mit zweien. Hierauf erwiderte Perozzos richtig: wenn man nur zweierlei sich aufeinander beziehende Elemente habe, so werde man auch nur ebene Konstruktionen gebrauchen; wenn die darzustellenden Elementarten aber drei

1) Annali di statistica, 1885, s. III. v. 13.

2) Studio comparativo sopra alcune formole proposte per la determinazione della mortalità nel caso di emigrazione, „Annali di statistica“ 1883, III, 5.

3) H. Westergaard, Theorie der Statistik, Jena, Fischer, 1890, S. 110, Anm. 1.

4) Della rappresentazione grafica d'una collettività d'individui nella successione del tempo e in particolare dei diagrammi a tre coordinate, „Ann. di Stat.“ 1880, II, 12.

5) Vgl. „Jahrbücher für Nationalökon. u. Statistik“, Jena 1880.

oder noch mehr seien, so lasse das Relief die Veränderungen der Erscheinungen selbst mit weit gröſserer Leichtigkeit und Deutlichkeit verstehen.[1] Ich füge hinzu, daſs, wenn es sich darum handelt, mehr als drei Elemente darzustellen, es angemessen sein wird, nach den Methoden und Konstruktionen der Geometrie mit mehr als drei Dimensionen zu greifen; dabei verhehle ich mir allerdings nicht, daſs man damit thatsächlich auf ein rein theoretisches Gebiet von zweifelhaftem praktischen Nutzen tritt, während, wenn man sich auf die Figuren der Stereometrie beschränkt, deren Wahrnehmung eine unmittelbare und sicher wirkende ist.

PEROZZO hat verschiedene Muster von demographischen Stereogrammen verfertigt, sei es nach dem System von rechtwinkligen Axen — zum ersten mal von ZEUNER vorgeschlagen und dann von LEXIS und LEWIN umgeändert —, sei es mit dem vorteilhafteren System der Polarkoordinaten, und er gesteht, daſs er bei der Ausführung keiner Schwierigkeit begegnet ist. Diese Muster finden sich in den „Annali di Statistica", II. Serie, Bd. 22 (1881) und im 2. Bande der Allgemeinen Theorie der Statistik von GABAGLIO sorgfältig gezeichnet und gedruckt.

Im Jahre 1881 legte PEROZZO der Akademie der Lincei eine Mitteilung über einige Neue Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung in der Statistik vor, ebenfalls von ELB ins Deutsche übertragen (Dresden 1883). Seine Forschungen betreffen die Heirathen, nach den verschiedenen Alterskombinationen von Bräutigam und Braut klassifiziert; sie sind mit der gröſsten Ausführlichkeit behandelt, so sehr, dass er allein über dieses Argument neun Tafeln gezeichnet hat. Er bemerkt dann, daſs auch für viele andere statistische Erscheinungen das gemacht werden kann, was für die Heiraten gemacht worden ist. Nachdem er einige wertvolle Studien über die Zusammenstellung nach dem Alter der Bevölkerung Italiens und anderer Staaten nach den letzten Volkszählungen geleitet hatte (1885), verblieb PEROZZO noch manches Jahr beim Schatzministerium, wo er die technische Bilanz der Pensionskasse der Elementarlehrer und diejenige der Invalidenkasse der Handelsmarine ausfertigte; er ist jedoch zuletzt mit der Sehnsucht eines Liebenden zu seinen Lieblingsanalysen mathematischer Statistik zurückgekehrt.

Indem wir unseren Blick mit dem ruhigen Wohlgefallen eines Wanderers zurückwenden, der das Ziel einer ermüdenden Reise erreicht hat, so zeigen sich unserem Geiste bald fröhliche, bald traurige Erinnerungen an die beendete Reise: der in unseren Gedanken deutlich eingeprägte Reiseplan enthüllt alle Unebenheiten des Weges und zeigt

1) Vgl. Stereogrammi demografici, „Annali di Statistica", 1881, II, 22.

gleichzeitig das Aufeinanderfolgen der Landschaften, das sich Erweitern oder Schmälern des Horizontes. Es giebt keine gröfsere Genugthuung, als nach der Erreichung eines ersehnten Zieles sich ganz zu sammeln, um Schritt für Schritt den zurückgelegten Weg zu verfolgen, mit der Schnelligkeit des Gedankens, der hier und da vom intensiven Genusse des bei den teuersten Erinnerungen gern verweilenden Gemüts im Zaume gehalten wird. Man erneuert in einem raschen Laufe die ganze Reihe der Eindrücke und Empfindungen, und man meint einen Augenblick lang sich noch auf der Reise zu befinden, so lebhaft ist die geistige Vorstellung der Thatsachen, während die körperliche Ruhe dieser scheinbaren Seelenwanderung die Wonne der Labung verleiht, die eine wahre Wiederauffrischung des Lebens ist.

Verlassen wir aber das Bildliche, so können wir leicht drei Stadien in der Entwickelung der italienischen Statistik in diesem letzten Jahrhundert unterscheiden: das erste, das bis zur Hälfte desselben reicht, umfafst die hervorragenden Werke Giojas und Romagnosis, die sehr scharfsinnigen Kritiken Ferraras, den Einflufs des Universitätsunterrichts; das zweite, das mit der politischen Wiedergeburt Italiens Schritt hält, bezeichnet die ersten kühnen und sicheren Spuren der amtlichen Statistik und schmückt sich mit den Namen Cesare Correnti und Pietro Maestri; das dritte feiert die glänzenden Triumphe der amtlichen Statistik mit Luigi Bodio und der glorreichsten Eroberungen der wissenschaftlichen Statistik mit Angelo Messedaglia und seiner Schule.

Wenn wir auch unterwegs auf etwas gestofsen sind, was uns betrüben mochte, so finden wir jetzt, am Ziele angelangt, nur Gründe des Trostes und des Jubels.

Es ist uns angenehm, mit dieser höchsten Genugthuung unsere Arbeit zu schliefsen.



Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts.

Von

Heinrich Triepel.

Niemals kann es eine Gewalt geben, von der unabhängige Staaten für ihr Thun und Lassen im Verkehre unter einander Gesetze empfangen, niemals, so lange nicht jener oft erträumte und doch in aller Zukunft unmögliche Weltstaat die Gesamtheit der Staatenkörper unserer Erde unter einem Szepter vereinigt, damit aber ihre Unabhängigkeit vernichtet. Das Völkerrecht, der Inbegriff der Rechtsnormen für den Verkehr innerhalb der Staatengemeinschaft, kennt keinen Gesetzgeber, keine Rechtssatzung, kein Gesetz für Staaten, wie etwa das Staatsrecht Satzung und Gesetz für Unterthanen. Wo der Gesetzgeber herrscht, hat das Völkerrecht keine Stätte. Dafs sich trotzdem in der Wissenschaft die Bezeichnung „Völkergesetz" das Bürgerrecht erwerben konnte, das erklärt sich wohl zunächst aus dem Bestreben, nicht nur die einem dauernden Angriffe der Zweifler und Leugner gegenüber stets aufs neue schutzbedürftige Positivität des Völkerrechts zu beweisen, sondern auch seine Wesensgleichheit mit den anerkannten Zweigen des positiven Rechtes durch Verwendung der in diesen herrschenden Terminologie im Völkerrecht äufserlich zu kennzeichnen. Jenes Bestreben ist natürlich und lobenswert; nur hat es leider sehr zum Schaden einer tieferen wissenschaftlichen Durchdringung des Völkerrechts die Veranlassung zur Ausbildung einer Lehre von den Völkerrechtsquellen geboten, die den Gegnern keine Schutzwehr, sondern eine breite Angriffsfläche entgegensetzte. Dafs von einer Gesetzgebung im technischen Sinne im Völkerrechte beim Mangel einer gesetzgebenden Gewalt nicht wohl die Rede sein könne, darüber war und ist man einig; aber man suchte der Rechtsschöpfung durch den Staat wenigstens eine Parallele auf völkerrechtlichem Gebiete dadurch gegenüberzustellen, dafs man das eine Merkmal der Gesetzgebung — Rechtserzeugung durch Willenssubjekte in äufserlich erkennbarer Form — auch im Völkerrechte als vorhanden erklärte. Indem man die Thätigkeit der Staaten, die durch einen Vertrag „allgemeine Regeln" des gegenseitigen Verhaltens verabreden, als von dem Willen, objektives Recht für sie zu schaffen, getragen ansah, gelangte man zu der Auffassung, dafs der Staatsvertrag Quelle

objektiven Völkerrechts sein könne. Man erfand den Begriff der „genossenschaftlichen Rechtserzeugung in Vertragsform“ [1]) für das Völkerrecht, einer Art der Rechtsbildung, die man ganz verfehlter Weise mit der Autonomie korporativer Verbände innerhalb des Staates verglich — der Völkervertrag wurde zum Völkergesetz. Trotzdem ist noch von niemandem der Beweis geführt worden, dafs der Vertrag auf irgend einem Rechtsgebiete mehr als subjektive Rechte und Pflichten, dafs er objektives Recht für die Paciscenten begründen könne. Es sollte immer und überall, und gerade von denen, die von der Wirklichkeit des Völkerrechts überzeugt sind, betont werden, dafs nur die Gewohnheit, die mit der Überzeugung rechtlicher Notwendigkeit gepaarte Übung, Quelle des Völkerrechts sein kann, und dafs es das Völkergewohnheitsrecht ist, das an den Staatsvertrag die Entstehung subjektiver Rechte als Rechtsfolge anknüpft. [2])

Kann der Staatsvertrag nicht Rechtsquelle sein, so kommt ihm doch im Völkerrecht eine ganz hervorragende Bedeutung zu, und zwar nach zwei Richtungen. Der Vertrag kann nämlich einmal das Mittel zur Bildung eines Völkergewohnheitsrechts werden, indem durch eine andauernde und gleichmäfsige vertragsmäfsige Regelung bestimmter Lebensverhältnisse innerhalb der Staatengesellschaft und durch fortdauernde treue Erfüllung der geschlossenen Abmachungen die Paciscenten allmählich die Überzeugung der Notwendigkeit des dem Vertrage entsprechenden Verhaltens unabhängig von der Bindung durch den Vertrag gewinnen und demnach schliefslich dies Verhalten üben, auch ohne vertragsmäfsig dazu verbunden zu sein. Hier ist der Vertrag also, wenn auch nicht selbst Rechtsquelle, so doch erster Anstofs zur Rechtserzeugung. Ferner aber ist die Wissenschaft vielfach in der Lage, aus der Thatsache, dafs sich die Mitglieder der Staatengemeinschaft in immer wiederkehrender gleicher Form vertragsmäfsig zu gewissem Verhalten, sei es für einzelne bestimmte, sei es für unbestimmt viele Fälle, verpflichtet und die hieraus entspringenden Verbindlichkeiten erfüllt haben, den Schlufs zu ziehen, dafs die Staatengesellschaft allmählich von der Überzeugung der rechtlichen Notwendigkeit solchen Verhaltens durchdrungen ist und in dieser Überzeugung ihre Handlungsweise eingerichtet hat. Man schöpft deshalb aus einer dauernden Vertragspraxis die Gewifsheit von der Existenz eines Völkergewohnheitsrechts; der Vertrag wird zur Erkenntnisquelle des Völkerrechts. Nur darf diese wissenschaftliche Methode nicht so weit gehen,

---

1) Vergl. statt Vieler Schulze, Grundrifs des Völkerrechts (1880) S. 27.

2) Auch die „Vereinbarung“ ist nicht Quelle objektiven Völkerrechts (so Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte S. 195, 299). Die Vereinbarung kann eine Rechtsregel schaffen, ihr aber nicht verbindliche Kraft verleihen. Es ist hier nicht der Raum, diese Anschauung näher auszuführen.



in jeder Vertragsserie den Niederschlag eines Völkergewohnheitsrechts zu suchen. Denn es ist ganz unzweifelhaft, daſs die internationale Staatenpraxis sich des Mittels des Vertrags gerade auch zu dem Zwecke bedient, Regeln für den zwischenstaatlichen Verkehr zu vereinbaren, die nach der Überzeugung der Paciscenten eben noch nicht anerkannte Sätze des Völkerrechtes sind.

In ähnlicher Weise stellt sich die Bedeutung staatlicher Gesetze für das Völkerrecht dar. Niemals sind sie fähig, objektives Recht mit Geltung über den Machtbereich des rechtssetzenden Staates hinaus, mit Verbindlichkeit für andere Staaten zu schaffen; sie können niemals Quelle des Völkerrechts sein. Aber es ist einmal möglich, daſs durch dauernde und gleichmäſsige gesetzliche Regelung internationaler Verhältnisse durch die Glieder der Staatengesellschaft sich bei ihnen eine Überzeugung der rechtlichen Notwendigkeit gerade solcher Regelung entwickelt und befestigt. Dazu erscheint eine gesetzliche Bestimmung des Staates für sein Verhalten in allen zukünftigen Fällen seiner Berührung mit fremden Staaten gleichsam als voraus genommene dauernde Übung dieses Verhaltens; das Gesetz, das der Staat hier erläſst, ersetzt bis zu einem gewissen Grade diese Übung, denn solche Übung wird für die Zukunft durch die Selbstverpflichtung des Staates annähernd in Gewiſsheit gesetzt. So giebt ähnlich wie der Staatsvertrag das Staatsgesetz mittelbar den Anstoſs zur Entstehung internationalen Gewohnheitsrechts. Weiterhin aber kann man mit Rücksicht darauf, daſs die der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staaten verpflichtet sind, die Normen, die sie für ihr und ihrer Unterthanen Verhalten gegen die anderen Genossen der Völkergesellschaft erlassen, den Regeln des Völkerrechts für den zwischenstaatlichen Verkehr anzupassen, aus der Rechtsschöpfung des Staates, noch mehr aus einer inhaltlich gleichen Rechtssatzung der Staaten auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete oft — nämlich dann, wenn sich annehmen läſst, daſs der Staat in seiner Gesetzgebung seine Überzeugung von dem Bestehen des Völkerrechtssatzes bekunden will, was durchaus nicht immer der Fall ist[1]) — einen Schluſs auf das Vorhandensein positiver Völkerrechtssätze ziehen, von deren Existenz sich die gesetzgebenden Staaten bei ihrer Rechtssatzung leiten lieſsen — das Staatsgesetz ist Erkenntnisquelle des Völkerrechts.

Lediglich bei solcher Anschauung nun läſst sich der richtige Standpunkt gewinnen für eine Beurteilung, welche die Völkerrechtswissenschaft einem neuen und wichtigen Staatsvertrage oder einem für internationale Verhältnisse bedeutsamen Staatsgesetze angedeihen lassen kann. Sie wird niemals den neuen Staatsvertrag oder das neue Staats-

1) Vergl. die treffende Bemerkung Tezners in der Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht XX, S. 125.

gesetz als Quelle neuer Völkerrechtssätze hinnehmen, deshalb niemals ohne weiteres in ihnen einen Fortschritt des Völkerrechts schlechthin erblicken dürfen. Sie wird vielmehr beide stets daraufhin zu prüfen haben, ob sie sich mit den geltenden Sätzen des anerkannten Völkerrechts in Übereinstimmung befinden, und wenn sie Abweichungen von diesen feststellt, die weitere Frage stellen müssen, ob die neue Erscheinung als Symptom einer Änderung, einer Fortbildung des Völkerrechts zu erkennen ist, ob sie aus Gründen inneren Wertes, wegen ihrer Übereinstimmung mit den Forderungen des sittlichen Völkerbewufstseins die Kraft besitzen kann, den Anstofs zur Bildung neuen Völkergewohnheitsrechts zu geben. Sie wird sich bei dieser oft Resignation erfordernden Methode am sichersten von einseitiger Überschätzung der rechtlichen Bedeutung, wie von ungerechter Beurteilung des Wertes solcher Erscheinungen entfernt halten.

Es ist namentlich das Gebiet des Kriegsrechtes, auf dem bei Besprechung und Beurteilung von Staatsverträgen, Vertragsentwürfen und Vorschlägen, Gesetzen und Gesetzentwürfen, die der völkerrechtlichen Betrachtung Raum bieten, Vorsicht in der angedeuteten Richtung am Platze ist. Mit Genugthuung können wir es aussprechen, dafs gerade auf diesem Gebiete das Völkerrecht unserer Zeit in aufsteigender Linie geschritten ist. Auf einem Felde, auf dem die Gewalt die geborene Herrscherin ist, hat ihr der Einflufs echter Menschlichkeit in stets wachsendem Mafse rechtliche Regel und Schranke gesetzt. Allein gerade hier, wo es für das Recht so widerstreitende Interessen wie kriegerische Notwendigkeit und Humanität zu versöhnen gilt, ist das Völkerrecht in stetigem, aber doch in langsamem Fortschreiten begriffen. Was sich im Laufe des vorigen und unseres Jahrhunderts an anerkannten Regeln des Kriegsrechts unter dem Drucke der Humanisierungsbestrebungen gebildet hat, ist ungemein viel, aber es steht noch weit hinter dem Ziele zurück, das diese Bestrebungen sich gesteckt haben. Da geschieht es dem Eifrigen leicht, dafs er das Gewünschte und Erstrebenswerte mit dem Erreichten und Gewordenen verwechselt, und dieser Fehler ist auch nicht seltener geworden, seitdem übertriebene Humanisierungstendenzen namentlich von militärischer Seite her nicht unbegründeten Widerspruch erfahren haben.

Es erschien nötig, diese allgemeine Betrachtung anzustellen, um den Standpunkt zu kennzeichnen, von dem aus auf den folgenden Blättern zwei bedeutsame kriegsrechtliche Erscheinungen besprochen werden sollen, die beide einem in den letzten Jahrzehnten viel umkämpften Gebiete angehören. Das eine ist ein von beachtenswerter Seite stammender Entwurf zu einer Umgestaltung der Genfer Konvention zum Schutze der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, das andere ein im vergangenen Frühjahre in Frankreich er-

lassenes Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Das eine der Entwurf für eine Revision eines hochwichtigen, segensreichen und doch dringend der Verbesserung bedürftigen Staatsvertrags, das andere ein einseitiger Staatserlafs über einen Gegenstand, über den sich trotz lebhafter Bemühungen eine vertragsmäfsige Einigung der Staatengesellschaft bisher noch nicht hat erzielen lassen. Es ist selbstverständlich, dafs die verschiedene Natur dieser beiden Erscheinungen auch eine Beurteilung von verschiedenen Standpunkten notwendig macht. In dem einen Falle haben wir es mit einem Projekte zu thun, also mit etwas Unfertigem, noch der Wandlung Fähigen, im andern mit dem Machtspruche einer Staatsgewalt, einem Ereignisse, einem nur durch den eigenen Willen des Erzeugers Wandelbaren; im ersten Falle handelt es sich um die Grundlinien eines internationalen Vertrags, durch den Rechte und Pflichten zwischen einer Reihe von Staaten begründet werden sollen, und dessen Inhalt und Fassung mit ganz anderem rechtlichen und technischen Mafse gemessen werden mufs, als der Inhalt des andern Gegenstandes, einer Verordnung, die Befehle an die Organe eines Staates erläfst; der beabsichtigte Vertrag soll gemeinsame Bedürfnisse der zukünftigen Paciscenten befriedigen, sein Entwurf wird nach seiner Zweckmäfsigkeit hierfür geprüft werden müssen, — die Verordnung ist erlassen in erster Linie zur Wahrung der Interessen des normierenden Staates selbst, die völkerrechtliche Betrachtung wird ihn daher daraufhin zu untersuchen haben, inwieweit er mit den vom Völkerrechte geschützten Interessen auch der anderen Staaten übereinstimmt oder kollidiert. Aber beide, der Vertragsentwurf wie das Reglement, fordern die Kritik heraus zu einer Prüfung ihres Verhältnisses zum geltenden Völkerrechte; die Gegenstände, die sie jedes in seiner Art regeln wollen, hängen aufs engste zusammen und sind in diesem Zusammenhange neuerdings unendlich oft in der Litteratur, in der Presse und bei internationalen Verhandlungen beleuchtet worden. So rechtfertigt es sich, dafs sie auch hier in demselben Rahmen einer Besprechung unterzogen werden.

I.

Mit Recht hat ein militärischer Schriftsteller[1]) ausgeführt, dafs gerade die Art der Behandlung der verwundeten und kranken Militärpersonen leichter einer vertragsmäfsigen Regelung der Staaten zu unterwerfen sei als die anderen Verhältnisse des Krieges, bei denen sich der Realismus der Kriegführung naturgemäfs spröde gegen aktionshindernde

1) v. HARTMANN, Militärische Nothwendigkeit und Humanität, Deutsche Rundschau XIV, S. 79, 88.

völkerrechtliche Vereinbarungen verhalte, deshalb nämlich, weil das Verfahren der Kriegsparteien mit den Verwundeten sich gleichsam hinter dem Aktionsfelde abspiele. Es mag dies auch die Ursache sein, daſs die Einigung der Staaten, wie sie sich im Genfer Vertrage vom 22. August 1864 vollzog, nicht unter den gewaltigen Schwierigkeiten zu stande kam, denen die Versuche weitergehender vertragsmäſsiger „Kodifikation“ des Kriegsrechts sonst begegneten, und daſs sich den ursprünglichen Teilnehmern der Konvention eine ungewöhnlich groſse Zahl anderer Staaten im Laufe der Zeit angereiht hat. Leider ist diese verhältnismäſsig leichte Einigung bisher nicht wieder zu erzielen gewesen, sobald es sich darum handelte, den in Kraft stehenden Vertrag einer Umgestaltung zu unterziehen. Und doch haben die Erfahrungen der letzten groſsen Kriege gelehrt, daſs die Genfer Konvention zwar einen gewaltigen Fortschritt zu bedeuten habe, daſs sie aber an schweren Mängeln leide und einer Verbesserung dringend bedürfe. Der namentlich in militärischen Kreisen vorübergehend hervorgetretene Wunsch nach völliger Beseitigung der Konvention ist zum Glücke unerfüllt geblieben, aber die Erkenntnis der Verbesserungsbedürftigkeit des Vertrags hat immer weitere Verbreitung gefunden. Sie ist auf zahlreichen Konferenzen und Versammlungen öffentlichen und privaten Charakters zum Ausdrucke gelangt; die preuſsische Militärsanitätskonferenz von 1867, die Delegiertenversammlung der deutschen Hilfsvereine zu Würzburg und die Pariser Konferenz vom selben Jahre, der Genfer internationale Kongreſs vom Oktober 1868, der eine Reihe wichtiger, vor allem die Ausdehnung der Konvention auf den Seekrieg bezweckender Zusatzartikel formulierte, haben sich mit Abänderungsvorschlägen beschäftigt, auf der Brüsseler Konferenz des Jahres 1874, die eine „Kodifikation“ des gesamten Kriegsrechts herbeiführen sollte, ist die Revision der Konvention einer der wichtigsten Beratungsgegenstände gewesen; die Litteratur hat sich in hervorragendem Umfange mit demselben Objekte beschäftigt, in wissenschaftlichen Arbeiten, unter denen das ausgezeichnete Luedersche Werk [1]) den ersten Rang einnimmt, sind beachtenswerte Vorschläge in derselben Richtung gemacht worden —, allein die Zusatzartikel von 1868 sind ohne Ratifikation geblieben, die Verhandlungen in Brüssel haben in dieser Beziehung ebenfalls kein positives Resultat gehabt, und das Interesse an der Frage scheint in den letzten Jahren überhaupt, auch in litterarischen Kreisen, erheblich herabgegangen zu sein, was wohl auch damit zusammenhängt, daſs die Vereine vom „Roten Kreuz“ in der Frage der Revision der Konvention

---

1) Lueder, Die Genfer Convention. Gekrönte Preisschrift. Erlangen 1876; s. auch Lueder in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts (im Folgenden HH citiert) IV, S. 289 ff., 398 ff.

neuerdings in der Öffentlichkeit strenge Zurückhaltung üben und ihre zweifellos darauf gerichteten Bestrebungen in Dunkel hüllen.[1])

Aus der Heimat der Konvention kommt nun gegenwärtig eine beachtenswerte Anregung zu erneuter Behandlung der Frage. Im Schofse des Korps der Schweizer Sanitätsoffiziere entstand der Gedanke, die Bewegung nach einer Revision der Genfer Konvention wieder in Flufs zu bringen. Am 21. Mai 1892 versammelten sich die Schweizer Sanitätsstabsoffiziere zu einer Konferenz in Olten unter dem Vorsitze des Chefs des Hilfsvereinswesens, EUGEN MUNZINGER, und unter Beteiligung des Chefs des Schweizer Generalstabsbureaus, Obersten KELLER, sowie des Präsidenten des Vereins vom Roten Kreuz, Dr. STÄHELIN. Als Grundlage ihrer Beratung diente ein Referat des Korpsarztes des II. Schweizerischen Armeekorps, Obersten H. BIRCHER, das in einem „Vorschlag für eine Revision der ‚Übereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs‘ vom Jahre 1864“ in acht Artikeln gipfelte. Der Referent konnte seine Verbesserungsvorschläge auf das umfangreiche Material stützen, das die Erfahrungen der letzten europäischen Kriege und die grofse, jetzt kaum noch übersehbare Litteratur über die Konvention und das Rothe Kreuz seit 1864 aufgehäuft haben. Der Einflufs der Litteratur, insbesondere des LUEDERschen Werkes, auf die „Vorschläge“ ist unverkennbar und aufrichtig zu begrüfsen. Die Vorschläge selbst sind keine Zusatzartikel zur Konvention, etwa wie die des Jahres 1868, sondern eine vollständige Umarbeitung der Konvention unter beträchtlicher Erweiterung ihres Stoffes. Die Oltener Konferenz hat zunächst die Frage in Erwägung gezogen, ob es geratener sei, an die Form der Konvention anzuknüpfen und die Anschauungen der Vorschläge der alten Form einzuverleiben, oder die neuen Anschauungen auch in eine völlig neue Fassung zu kleiden. Sie hat sich für den zweiten Weg entschieden, hat die Vorschläge einer artikelweisen Beratung unterzogen, sie dabei teilweise nicht unwesentlich abgeändert, und hat schliefslich in einer zweiten Sitzung, die am 16. Juli 1892 stattfand, nach einigen weiteren redaktionellen Änderungen einen „Entwurf für eine Revision der ‚Übereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs‘ vom Jahre 1864“ in neun Artikeln zum Beschlufs erhoben. Sie hat dann schliefslich einen Antrag des Referenten angenommen, den Schweizer Bundesrat um Anbahnung einer Revision der Genfer Konvention, sowie das internationale Komitee vom Roten Kreuz um Unterstützung der Bestrebungen der Konferenz zu ersuchen. In Verfolg dieses Beschlusses ist dem Bundesrate eine entsprechende Eingabe der Sanitätsoffiziere zugegangen, der Bundesrat hat die Angelegenheit dem Departement des

[1]) Vergl. TREUENPREUSS, Das rote Kreuz im Völkerrecht und Vereinswesen S. 27 ff., 69.

Auswärtigen überwiesen, und dieses hat eine besondere Kommission dafür bestellt.[1]) Wie weit deren Arbeiten vorgeschritten sind, ist nicht bekannt, und ebenso wenig läfst sich voraussagen, welchen Erfolg sie haben werden. Man weifs ja, welchen Schwierigkeiten neuerdings alle diplomatischen Versuche in dieser Richtung begegnen. Auch ist dem Werke sicherlich nicht förderlich, dafs das nachher zu besprechende französische Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen die Sätze der Konvention, wie noch zu zeigen sein wird, in erheblichem Umfange und in einer Form verarbeitet hat, die zu den neuen Vorschlägen des Entwurfs — so wollen wir das Schweizer Projekt im folgenden kurz nennen — in schroffem Gegensatze steht. Es wäre deshalb aufrichtig zu wünschen, dafs das Genfer internationale Komitee, das sich ja bekanntlich um die Sache der Konvention schon so bedeutende Verdienste erworben hat, seinem hohen Ziele auch dieser neuen Anregung gegenüber treu bleiben möchte. Was indessen den Entwurf anlangt, so wird er sicherlich den etwaigen kommenden internationalen Verhandlungen zu Grunde gelegt werden müssen, zum mindesten wird er bei ihnen eine wichtige Rolle spielen. Aber auch wenn diese Verhandlungen noch eine Zeit auf sich warten lassen sollten, so wird doch der Entwurf in der Geschichte der Bestrebungen zur Humanisierung des Kriegsrechts einen bedeutenden Platz einnehmen. Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt es sich, etwas näher auf seinen Inhalt einzugehen, umsomehr, als der Entwurf bisher noch nicht die Beachtung gefunden hat, die ihm gebührt.[2])

Wie schon gesagt, haben sich die Verfasser des Entwurfs nicht darauf beschränkt, an die Form der geltenden Genfer Konvention anknüpfend in Zusatzartikeln ihre einzelnen Bestimmungen zu erläutern, zu verbessern und die neuen mit dem Gegenstande der Konvention zusammenhängenden, einer vertragsmäfsigen Regelung der Staaten bedürftig erscheinenden Gegenstände zu behandeln, sondern sie haben den gesamten Stoff neu bearbeitet, das als schlecht oder gefährlich Erkannte, das Nichtbewährte weggelassen und das Beizubehaltende mit dem Neuen zusammen in eine durchaus originelle übersichtliche, systematische Form gebracht. Es herrscht nun wohl darüber allseitiges

1) Diese Angaben sind teils einer lesenswerten Schrift des Referenten der Oltener Konferenz: Bircher, Die Revision der Genfer-Konvention, Aarau 1893 — in der das Referat, die Vorschläge und der Entwurf, sowie eine Darstellung der Oltener Verhandlungen enthalten sind, teils freundlicher und mit lebhaftem Danke entgegengenommener Mitteilung des Herrn Obersten Bircher entlehnt.

2) Eine kurze Anzeige und ein ausführliches Referat, das sich aber zunächst der Kritik enthält, brachte das Bulletin international des sociétés de la Croix-Rouge, April- und Juli-Heft 1893, p. 59 et suiv., p. 124 et suiv. Der Text des Entwurfs befindet sich bei Bircher a. a. O. S. 54 ff., eine französische Übersetzung im Bulletin a. a. O. p. 129 et suiv.

Einverständnis, daſs einer der Hauptfehler der geltenden Konvention in ihrer schlechten Fassung besteht; es könnte deshalb nur mit Freuden begrüſst werden, wenn es gelänge, bei einer abermaligen Behandlung der Angelegenheit unter sämtlichen Vertragsstaaten für die neue Konvention eine Form zu finden, die eine systematische, klare, übersichtliche Anordnung des Stoffes mit einfachem und präzisem Ausdrucke verbände. Es wäre dies von ganz besonderem Werte für eine Konvention, die zur Einprägung und zwar nicht nur für die gebildeten Teile, für das Offizier- und Sanitätsoffiziercorps der bestehenden Heere, sondern auch für die breiten wenig gebildeten Massen der Truppen bestimmt ist. Die Genfer Konvention, wie sie ist, ist für diesen Zweck ungeeignet. Sie entbehrt einer logischen Gliederung des Stoffes; das Zusammengehörige ist in ihr auseinandergerissen, und Dinge, die in keinem Zusammenhange miteinander stehen, sind in einem Artikel untergebracht.[1]) Der Entwurf bezeichnet demgegenüber einen bedeutenden Fortschritt. Er stellt im ersten Artikel die Personen und die Sachen zusammen, denen im Kriegsfalle ein besonderer, sie vor anderen Subjekten und Objekten auszeichnender Schutz — den er bedauerlicher Weise, wie noch zu zeigen sein wird, „Neutralität" nennt, — verliehen ist, und er ordnet diese schutzbedürftigen Personen und Sachen durchaus richtig so, daſs er die Verwundeten und Kranken selbst in die erste Reihe stellt — um dieser Personen willen ist der Vertrag geschlossen, ihnen gebührt also der erste Platz[2]) —, daran das Pflegepersonal, dann das Pflegematerial und die Pflegeanstalten reiht und ihnen schliesslich Personal und Material der freiwilligen Hülfe anschliesst.[3]) An diesen obersten Satz knüpft dann der Entwurf eine Reihe von Ausführungsbestimmungen. Er handelt in Artikel 2 davon, zu welcher Zeit die Schutzobjekte den Schutz genieſsen, und in Artikel 3, wann sie des Schutzes verlustig gehen. Daran knüpfen sich die einzelnen Anordnungen über die Art des Schutzes, nämlich die Behandlung und Entlassung der Verwundeten und Kranken (Artikel 4), die Behandlung, die Rechte und Pflichten des Pflegepersonals im allgemeinen (Artikel 5), danach über die Schonung und Verwendung des feindlichen Sanitätspersonals und Materials in den einzelnen Sanitätsanstalten, bei denen verschiedene

1) Vergl. SCHMIDT-ERNSTHAUSEN, Das Princip der Genfer Convention (1874) S. 57 f.; LUEDER, Genfer Convention S. 309 f., 421 ff.; Derselbe in HH IV S. 306 u. 5.

2) Vergl. MOYNIER, Etude sur la convention de Genève (1870) p. 199; LOEFFLER, Das preuſsische Militärsanitätswesen und seine Reform I, S. 76; LUEDER, Convention S. 313.

3) In der Anordnung folgt der Entwurf im Wesentlichen den LUEDERschen Vorschlägen (Convention S. 439 ff.), fast noch mehr SCHMIDT-ERNSTHAUSEN (a. a. O. S. 57 f.). Die Zusammenfassung der gesamten Schutzobjekte in einem Artikel ist praktisch, sie erleichtert den Überblick.

Bestimmungen für die etablierten und nichtetablierten beweglichen Feldsanitäts- und Transportanstalten einerseits (Artikel 6) und für die stehenden Spitäler andererseits (Artikel 7) getroffen werden. Es folgen die Anordnungen für das äussere Zeichen des Konventionsschutzes, wiederum einzeln angeführt für Personal, Material und Anstalten (Artikel 8), und endlich wird über die Bekanntmachung und zwangsweise Durchführung des Vertrags durch die vertragschliefsenden Mächte gegenüber ihren Truppen und ihrer Bevölkerung gesprochen (Artikel 9). Schon eine flüchtige Vergleichung dieser Disposition mit der der Konvention ergiebt, wie sehr sich der Entwurf vor dieser auszeichnet. Und dieser Vergleich fällt ebenso zu Gunsten des neuen Projekts aus, wenn man ihn auf die Fassung der einzelnen Bestimmungen, die Deutlichkeit des gewählten Ausdrucks ausdehnt. Die geltende Konvention enthält eine ganze Reihe von Sätzen, deren Sinn nicht nur nicht, wie es bei einem solchen Vertrage mit solchem Zwecke notwendig ist, in die Augen springt, sondern die auch einer eingehenden Auslegung erhebliche Schwierigkeiten bieten. So spricht, um nur einige Beispiele anzuführen, die Konvention von „ambulances“ und „hôpitaux militaires“ und knüpft an diese verschiedenen Begriffe verschiedene Bestimmungen über die Behandlung dieser Anstalten, — es bedurfte einer Festsetzung in den bekanntlich nicht ratifizierten Zusatzartikeln des Jahres 1868, um Klarheit darüber zu schaffen, was unter diesen Ausdrücken zu verstehen sei; die Konvention entzieht den gedachten Anstalten den Schutz für den Fall, dafs sie von einer „force militaire“ bewacht sind — es leuchtet ein, dafs diese Bezeichnung sehr zweideutig ist und Verletzungen der Konvention Thür und Thor öffnet. Der Entwurf vermeidet solche Unklarheiten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sehr glücklich; seine Ausdrucksweise ist bestimmt und leichtverständlich. Freilich bewirkt die hierzu notwendige Ausführlichkeit ebenso wie die Berücksichtigung zahlreicher in der Konvention nicht behandelter Gegenstände, dafs der Text des Entwurfs erheblich gröfser geworden ist als der der Konvention, und es liegt der Gedanke nahe, dafs hierdurch eine eingehendere Bekanntmachung der Truppen mit dem Inhalte des neuen Vertrags erschwert werden könnte. Allein es muss einmal bedacht werden, dafs sich ein Vertrag über eminent wichtige Verhältnisse des Kriegs nicht eben ganz kurz fassen läfst, und dafs jedenfalls eine längere verständliche Fassung einer unklaren gedrängten vorzuziehen ist; ferner läfst sich ja das, was aus der Konvention den gewöhnlichen Mannschaften eingeschärft werden mufs, zum Zwecke der Instruktion innerhalb der einzelnen Armeen in eine Form bringen, die dem Grade der Bildung einfacher Soldaten angemessen erscheint. Was den Text des Entwurfs sonst noch anlangt, so wäre es wünschenswert gewesen, dafs er trotz seiner Entstehung auf einem Gebiete

der deutschen Zunge nicht in deutscher, sondern in französischer Sprache abgefaſst worden wäre. Es würde dadurch eine Gegenüberstellung mit dem jetzt allein maſsgebenden französischen Originaltexte der geltenden Konvention erleichtert und eine bessere Unterlage für etwaige spätere diplomatische Verhandlungen geschaffen worden sein.[1])

Wenn nun auch, wie bemerkt, allgemeine Erwägungen zu der Überzeugung führen müssen, daſs eine vollständige Neubearbeitung des Vertrags, ein neuer in besserer Form abgefaſster Vertrag einer Vereinbarung von abändernden und bessernden Zusatzartikeln zum bestehenden Vertrage vorzuziehen sei, so fragt es sich doch, ob es im gegebenen Falle rätlich ist, den ersten Weg zu versuchen. Man muſs sich vergegenwärtigen, daſs sich die Genfer Konvention im Augenblicke unter bald dreiſsig Staaten in Geltung befindet. Die Erfahrung hat gelehrt, daſs es neuerdings auſserordentlich schwierig ist, namentlich unter den groſsen europäischen Mächten auf dem fraglichen Gebiete eine Einigung zu erzielen. Es ist bekannt, daſs selbst der Versuch gescheitert ist, das Prinzip der Genfer Konvention in Zusatzartikeln fortzubilden, deren Bestimmungen zum gröſsten Teile einen wesentlichen Fortschritt bedeuteten. Danach kann aber nicht daran gezweifelt werden, daſs ein Unternehmen, unter Aufhebung des bestehenden Vertrages einen völlig anders gestalteten zur Annahme zu bringen, noch weit gröſseren Hindernissen begegnen wird. Aber selbst wenn wir mit der Möglichkeit rechnen, daſs es gelingen sollte, den Entwurf des neuen Vertrags einer Reihe der Teilnehmer des alten annehmbar zu machen, — was hilft es, wenn nicht sämtliche Teilnehmer mit ihm einverstanden sind? Es wäre ja sicherlich nicht unzulässig, daſs ein Teil der Vertragsstaaten miteinander vereinbarte, in Kriegen untereinander für die Zukunft die Regeln des Entwurfs zu beobachten, dafern hierdurch den Verpflichtungen den anderen Konventionsstaaten gegenüber, die an einem solchen Sonderbunde nicht teilnehmen, kein Abbruch geschähe. Aber es ist klar, zu welcher Verwirrung ein solcher Vorgang, falls er wirklich sich ereignete, bei einem künftigen groſsen europäischen Kriege führen müſste. Die Oltener Konferenz hat das Gegenteil angenommen. Wie schon oben erwähnt wurde, ist bei ihren Beratungen und zwar vom Obersten Keller die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht für das weitere Vorgehen zweckmäſsiger sein würde, „die Anschauungen des Entwurfs der alten Form einzuverleiben“ [2]); sicherlich sind es ähnliche Befürchtungen wie die eben erwähnten gewesen, die jene Anregung bewirkten. Die Konferenz hat sich ihr indessen nicht angeschlossen und hat das damit motiviert, daſs

1) Es ist deshalb erfreulich, daſs das Referat in dem weitverbreiteten Bulletin international a. a. O. p. 129 et suiv. eine französische Übersetzung des ganzen Entwurfs bringt.

2) Bircher a. a. O. S. 51.

durch eine solche Maſsnahme die Konfusion noch gröſser als durch die Zusatzartikel von 1868 werden müſste. Aber es ist nicht recht ersichtlich, inwiefern hierdurch eine so groſse „Konfusion“ entstehen könnte; doch höchstens dadurch, daſs nur ein Teil der bisherigen Vertragsstaaten den neuen Vertrag adoptieren würde, der andere nicht. Aber das kann, wie gezeigt, ebenso gut geschehen, wenn der von der Konferenz eingeschlagene Weg weiter verfolgt wird. Es muſs wiederholt gesagt werden, daſs dieser Weg an sich ganz gewiſs bei weitem ersprieſslicher sein würde, als der von Keller vorgeschlagene, dessen Meinung übrigens nicht ganz klar ist (Einfügung oder Zusatzartikel?), unter der Voraussetzung aber, daſs er zum Ziele führt. Ob er indessen diesen Erfolg erzielen wird, ist zweifelhaft, und es ist auf diesem Gebiete besser, das aussichtsvollere Gute, als das unsichere Bessere zu versuchen. Für den Augenblick ist es übrigens müſsig, die Frage weiter zu verfolgen; unsere Hauptaufgabe ist es, den Entwurf, nachdem wir seine Form besprochen haben, seinem Umfange und seinem Inhalte nach einer Prüfung zu unterziehen. Maſsstab und Ausgangspunkt ist natürlich die geltende Konvention und das bestehende Völkerrecht.

Eine Vergleichung des Entwurfs mit dem Genfer Vertrage dem Umfange nach ergiebt zunächst — von Unwesentlichem abgesehen [1]) — daſs die Neubearbeitung sich enthalten hat, die Vorschriften des vielberufenen fünften Artikels des geltenden Vertrages zu reproduzieren; sie sind mit voller Absicht weggelassen worden.[2]) Der erwähnte Artikel ordnet einen bestimmten Schutz der nicht zum Heere gehörigen Einwohner eines den Kriegsschauplatz bildenden Landes an, insofern sie sich werkthätig an der Aufnahme und Verpflegung der Verwundeten beteiligen. Die Konvention erklärt sie, falls sie den Verwundeten Hülfe bringen, für „frei“, für „neutral“, sichert ihnen, wenn sie Verwundete in ihre Behausung aufnehmen, Freiheit von Einquartierung und teilweise Befreiung von Kriegskontributionen zu; jeder in ein Haus aufgenommene Verwundete soll ihm als „Sauvegarde“ dienen. Es sollen die Generäle der kriegführenden Mächte sogar verpflichtet sein, die Einwohner zur Hilfe aufzufordern und ihnen mitzuteilen, welchen Vorteil sie durch Beteiligung an der Hilfsthätigkeit erwerben. Diese Fest-

1) Dahin gehört z. B. die Streichung des Artikels 8 der Konvention, der besagt, daſs die Einzelheiten der Ausführung des Vertrags von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Heere in Gemäſsheit staatlicher Instruktion und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Konvention zu regeln seien. Diese Bestimmung, die leicht zu Unzuträglichkeiten führen kann, ist, was mehrfach mit Recht hervorgehoben worden ist, für einen ausführlicher gestalteten Vertrag, wie ihn der Entwurf giebt, überflüssig. Vgl. Loeffler a. a. O. S. 80; Dr. v. C., Die Genfer Convention im Kriege von 1870—71 (1871) S. 24; Lueder, Convention S. 407 f.; Derselbe in HH IV, S. 414.

2) Bircher a. a. O. S. 48 f.

setzungen sind nun einmal zum Teil überflüssig, weil nichtssagend, zum Teil zweideutig. Dafs die friedlichen Einwohner eines Landes geschont werden müssen, dafs sie „frei" zu bleiben haben, das ist ein so unbezweifelter Satz des modernen Kriegsrechts, dass er in einem zum Schutze der Verwundeten errichteten Vertrage nicht noch einmal ausgesprochen zu werden braucht [1]); dafs aber die friedlichen Bewohner, die den Verwundeten Hilfe bringen, geschont werden müssen, versteht sich erst recht von selbst. Allerdings bezeichnet nun die Konvention die Stellung dieser hilfespendenden Einwohner als „Neutralität", mit einem Ausdrucke, der leider auch an anderen Stellen des Vertrags gebraucht wird. Aber neutral im richtigen Sinne des Wortes sind diese Einwohner nicht. Neutral sind in einem Kampfe mehrerer Staaten nur die nicht am Kampfe teilnehmenden Staaten und, wenn man so will, deren Angehörige. Die nicht im Heere stehenden Unterthanen der kriegführenden Mächte sind in diesem Sinne nicht neutral, können es niemals werden; sie nehmen nur eine Stellung ein, die mit Rücksicht auf ihre Nichtbeteiligung am eigentlichen Kampfe von der Stellung der Krieger verschieden ist. Will man die unter ihnen, die den Intentionen der Konvention entsprechend sich der Verwundetenpflege widmen, im Gegensatze zu den anderen als neutral bezeichnen, so kann dies nur in einem Sinn geschehen, der mit der regelmäfsigen Bedeutung des Wortes nicht übereinstimmt. Dann mufs aber die Natur dieser Neutralität besonders normiert werden, und sie kann hier in nichts anderem bestehen, als in dem, was aus den übrigen Konventionsbestimmungen, die sich auf die Behandlung der also neutralisierten Personen beziehen, zu entnehmen ist. Nach diesen bedeutet sie nun einen Vorzug vor den übrigen friedlichen Landesbewohnern in Bezug auf gewisse Lasten, die nach Kriegsrecht die Einwohner eines vom Feinde okkupierten Landes [2]) treffen. Es soll nämlich, sagt die Konvention, jeder in ein Haus aufgenommene Verwundete diesem als Sauvegarde dienen, und der Grundstücksbesitzer, der Verwundete bei sich aufgenommen hat und verpflegt, soll von Einquartierung und einem Teile der etwa auferlegten Kriegskontribution befreit sein. Auch hier bietet die unbestimmte Ausdrucksweise Schwierigkeiten für Auslegung und Anwendung. Was soll „Sauvegarde" bedeuten, wie grofs mufs die Zahl der aufgenommenen Verwundeten sein, um den Wirt von Einquartierung zu befreien, in welchem Umfange soll die Befreiung von Kriegskontribution eintreten? Aber die Bestimmungen sind erfahrungsgemäfs auch völlig undurchführbar; sie

1) Vgl. Pezet de Corval, die Genfer Convention und die Hilfsvereine S. 7; Loeffler a. a. O. S. 74; Lueder, Convention S. 396 f.; Gareis, Deutsche Revue II. 1. (1877) S. 23.

2) Nur für dessen Bewohner gilt die in der Konvention angeordnete Befreiung, nicht für die Bewohner eines von seinen eigenen mobilen Truppen besetzten Staates.

legen der Kriegführung Fesseln an, die sie keinesfalls überall wird ertragen können, sie führen zu Folgen, die den humanen Zielen der Konvention geradezu entgegenlaufen, insofern sie statt Beförderung werkthätiger Hilfe gegen das Kriegselend zu erzielen, dazu herausfordern, durch geringe Thätigkeit die leicht erfüllbare Mehrleistung zu vermeiden. Warum soll der Schloſsherr sich durch Aufnahme eines Verwundeten von der Einlegung weiterer Blessierter, von Einquartierung, von Kontributionen befreien können? Es ist sehr fraglich, ob nicht überhaupt der menschenfreundliche Zweck des Genfer Vertrags, die möglichst umfassende und intensive Fürsorge für die Opfer des Kampfes, durch solche Bestimmungen und überhaupt durch die geforderte Beiziehung nichtmilitärischer, ungeschulter und unkontrollierbarer Elemente zur Aufhebung und Besorgung der Verwundeten eher gehindert als gefördert wird; es ist gefährlich, die Schlachtfelder aller Welt zu öffnen, denn leider ist die blutige Wahlstatt nach dem Kampfe nicht nur für reine Menschenliebe, sondern auch für das lichtscheue Verbrechen ein lockender Anziehungspunkt. Die Fassung des fünften Vertragsartikels ist also so ungeeignet wie möglich, und es hat deshalb nicht an Vorschlägen gefehlt, sie zu verbessern. Diese Vorschläge bewegten sich meist in der Richtung, dass die helfenden Landeseinwohner nur nach Umständen und Möglichkeit oder nach Maſsgabe des von ihnen bewiesenen Eifers von Einquartierungs- und anderen Lasten verschont bleiben sollten, so der vierte Zusatzartikel von 1868, aber schon die Pariser Präliminarkonferenz von 1867[1]), ferner CORVAL[2]), BLUNTSCHLI[3]), LUEDER.[4]) Aber auch eine solche Einschränkung kann die Schwierigkeiten nicht beseitigen, sie setzt nur an die Stelle des Undurchführbaren das Unbestimmte. Andere Vorschläge gingen weiter, indem sie zwar die Verpflichtung der Truppenführer zum Erlaſs der in der Konvention verlangten Aufforderung an die Landesbewohner bestehen lieſsen, aber das Betreten des Schlachtfeldes für Privatpersonen von besonderer Erlaubnis abhängig machten, und besondere Vergünstigungen für die helfenden Einwohner, soweit sie ihnen nicht schon an sich durch das Völkerrecht eingeräumt sind, ausschlieſsen wollten, so die Berliner Militärsanitätskonferenz und LOEFFLER[5]) und die Würzburger Versammlung der deutschen Hilfsvereine von 1867.[6]) Aber die Gefährlichkeit der Öffnung

1) LUEDER, Genfer Convention S. 159.

2) Genfer Convention und Hilfsvereine S. 7.

3) Modernes Völkerrecht, Art. 590 Note 2; auch im Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Rechtspflege d. deutschen Reichs I, S. 321.

4) Genfer Convention S. 442.

5) Vergl. diesen a. a. O. S. 55, 74 ff., und LUEDER, Convention S. 150.

6) LUEDER, Convention S. 173 f. — Auch LUEDER gehört hierher, obgleich er die besonderen Vergünstigungen der Convention für helfende Einwohner nach Maſsgabe der Möglichkeit beibehalten will; a. a. O. S. 442.

der Schlachtfelder für bedenkliche Elemente bleibt dabei immer bestehen, und es hat deshalb nicht an Stimmen gefehlt, die eine völlige Streichung des Konventionsartikels für angängig oder sogar notwendig erklärten.[1] Dieser Anschauung hat der Schweizer Entwurf Rechnung getragen, und es gereicht ihm nicht zum Mangel, dafs er die Normen des Genfer Vertrags in diesem Punkte gänzlich beiseite gelassen hat.

Nicht ebenso freudig läfst sich eine andere Einschränkung begrüfsen, die der Entwurf der Konvention gegenüber gemacht hat. Das Schweizer Projekt will nämlich nur auf den Landkrieg Anwendung finden; es verleiht seinen Schutz nur den Verwundeten der „Feld- und Territorialarmee“ (art. 1, al. a) und sucht ausgesprochenermafsen jeden Schein zu vermeiden, als ob seine Sätze auch im Seekriege berücksichtigt sein wollten. Es hat gerade zu diesem Zwecke bei der Erwähnung der dem Krankentransporte dienenden Schiffe (art. 1, al. b) den Zusatz gemacht, dafs nur den Fahrzeugen auf „Seen, Flüssen und Kanälen“, also nicht auf dem Meere Unverletzlichkeit zukommen solle.[2] Das Referat Birchers bemerkt, dafs die Ausdehnung der Grundsätze des Entwurfs auf den Seekrieg kompetenteren Federn überlassen bleiben solle, und dafs die Vereinbarung eines besonderen Vertrags in dieser Richtung empfehlenswert sei.[3] Nun erwähnt allerdings die bestehende Konvention den Seekrieg ebenfalls nicht ausdrücklich, aber sie schliefst ihn ebensowenig ausdrücklich aus. Sie regelt die Behandlung der „en campagne“ verwundeten Soldaten, sie spricht ganz allgemein vom Schutze der Verwundeten, der Krankentransporte, der Ambulanzen und Hospitäler, und fast alle ihre Anordnungen lassen sich ohne Zwang auf den Seekrieg, auf die zur See verwundeten Soldaten und auf Hospital- und Krankentransportschiffe beziehen.[4] Freilich verlangen die besonderen Verhältnisse des Seekriegs noch detailliertere Bestimmungen, als sie die Konvention gegenwärtig enthält, und es ist begreiflich und sicherlich ganz nützlich, wenn es sich der Schweizer Entwurf versagt, solche Spezialbestimmungen aufzunehmen, umsomehr, als sich die europäischen Staaten in Bezug auf die Normen des Seekriegsrechts überhaupt Vereinbarungsvorschlägen gegenüber sehr kühl zu verhalten pflegen, als die Marineartikel der Genfer Zusatzkonvention von 1868, die in eingehender Weise die Grundsätze des Genfer Vertrags auf den Seekrieg

1) S. u. A. v. Haurowitz, Das Militärsanitätswesen der Vereinigten Staaten (1866) S. 7; Gareis a. a. O. S. 23; v. Hartmann a. a. O. S. 83; Geffcken zu Heffter § 126 Note 4; Warega, Deutsche medicin. Wochenschrift (1875) S. 14 f.

2) Vergl. Bircher a. a. O. S. 52.

3) S. ebenda S. 48.

4) Loeffler a. a. O. S. 60; Lueder, Convention S. 409; Derselbe in HH IV, S. 319. Die entgegengesetzte Meinung, aber ohne Begründung, vertritt hinsichtlich der im Seekriege Verwundeten Treuenpreuss, Rotes Kreuz im Völkerrecht und Vereinswesen S. 92.



erstreckten, dem Widerstande der Seemächte gegenüber keine Ratifikation erlangt haben, und als es wahrscheinlich ist, daſs eine umfassende Berücksichtigung des Seekriegs im Entwurfe diesem mehr Abneigung als Freundschaft erwerben, ja vielleicht das ganze Werk der Revision zum Scheitern bringen würde. Wenn es deshalb sicher sich rechtfertigen läſst, daſs sich das Schweizer Projekt von dem Wege fernhält, den die Zusatzartikel von 1868 auf diesem Felde betreten haben, so kann es doch nicht verteidigt werden, daſs es hier sogar hinter das zurückgeht, was der Genfer Vertrag enthält. Nach dem jetzigen Stande der Dinge müssen die obersten Grundsätze der Konvention auf den Seekrieg angewendet werden, und ihre Anwendung dort wird Segen stiften wie im Landkriege. Sollte der Schweizer Entwurf in seiner jetzigen Fassung eine Zukunft haben, so würde er eine Lücke offen lassen, die sich empfindlich fühlbar machen könnte und schwieriger auszufüllen wäre, als es ist sie zu reiſsen. In dieser Hinsicht bedeutet der Entwurf keinen Fortschritt, sondern einen sehr zu miſsbilligenden Rückschritt.

Auf der andern Seite aber hat der Entwurf den Kreis von Regeln, den die Genfer Konvention aufgestellt hat, in beträchtlichem Umfange erweitert. Er hat nicht nur die einzelnen Sätze, in denen das Prinzip des Genfer Vertrags ausgesprochen ist, vertieft, entwickelt und ausgesponnen — davon wird noch ausführlich gehandelt werden —, sondern er hat zu den vorhandenen Vorschriften völlig neue hinzugefügt, die zwar aus dem obersten Grundsatze der Konvention — positive Fürsorge für die Opfer des Kampfes durch Schutz der Verwundeten und ihrer Pflegemittel — entspringen, und insofern in innigem Zusammenhange mit den Anordnungen des bestehenden Vertrags stehen, die aber von der Convention selbst noch nicht ins Auge gefaſst worden sind. Der Entwurf bietet hierin eine Verbesserung, weil eine notwendige Erweiterung der Konvention. Ja es verdienen diese Zusätze um so gröſsere Billigung, als sie nicht als willkürliche neue Zuthaten, sondern sämtlich als der Niederschlag einer lebhaften litterarischen Bewegung erscheinen, die die Ausfüllung der Lücken des Vertrags als dringendes Bedürfnis der Zukunft bezeichnet hatte. Sie stellen sich deshalb als organische Fortbildung der Ideen dar, die in der Konvention ihren ersten sicheren Ausdruck gefunden haben.

In erster Linie ist hier die ausgedehnte Berücksichtigung zu nennen, die der Entwurf den freiwilligen Helfern zu teil werden läſst.

Es ist bekannt, daſs zur Zeit des Abschlusses des ersten Genfer Vertrags die Entwickelung des Gedankens einer freiwilligen Krankenpflege im Kriege noch nicht aus dem Anfangsstadium herausgetreten war. Erst wenige Jahre zuvor war sie durch Dunants ergreifende Schilderung von dem Elende des Schlachtfeldes von Solferino und durch seine wie seiner Genfer Freunde energische Agitation veranlaſst worden,

aber festen Fuſs hatte die Idee noch in keinem der Staaten gefaſst, die den Genfer Kongreſs von 1864 beschickten. So kam es daſs, obwohl die Genfer Konvention gerade aus den Bestrebungen für Schaffung einer überall organisierten und hilfsbereiten freiwilligen Pflegerschaft als Anschluſs an den staatlichen Sanitätsdienst hervorging, aus Bestrebungen, denen die Neutralisierung des staatlichen Sanitätspersonals und Materials zunächst ferngelegen hatte, — die freiwillige Hilfe trotz einer auf ihre Berücksichtigung zielenden Anregung des preussischen Kongreſsbevollmächtigten Loeffler[1]) im Vertrage selbst keine ausdrückliche Erwähnung fand. Man war eben damals mit Recht abgeneigt, sich in Beziehung auf eine Einrichtung, deren Wirkungen noch unerprobt und deren Zukunft noch unsicher war, von vornherein die Hände zu binden. Mit voller Absichtlichkeit haben die vertragschlieſsenden Mächte den Schutz der „Neutralität" nur den staatlichen Organen des Sanitätsdienstes angedeihen lassen.[2]) Die freiwilligen Verwundetenpfleger nehmen an diesem Schutze nur dann teil, wenn sie zufolge Eintrittes in den staatlichen Sanitätsdienst zu wirklichen Gliedern des staatlichen Sanitätspersonals geworden sind, wonach sie als „freiwillige" Pfleger höchstens mit Rücksicht auf ihre Heranziehung zum Dienste, nicht aber auf ihre Stellung zur staatlichen Heeresleitung erscheinen. Völlig auſserhalb des Rahmens der Genfer Konvention stehen allerdings — das wird meistens übersehen — die freiwilligen Helfer nicht. Denn wenn Artikel 5 der Konvention Achtung, Freiheit, Neutralität den Landeseinwohnern verspricht, die den Verwundeten Hilfe bringen, so fallen darunter sicherlich auch die Angehörigen der sogenannten freiwilligen Krankenpflege, insoweit sie zu den Bewohnern des den Kriegsschauplatz bildenden Landes gehören.[3]) Aber darüber hinaus hat die freiwillige Hilfe in der Konvention keine Stätte gefunden, und auch die ihr nach Artikel 5 zu teil werdende Berücksichtigung würde ihr verloren gehen, wenn man, wie wir sahen mit Recht, nach dem Vorgange des Entwurfs den genannten Satz in Wegfall brächte. Die Gründe nun, die man im Jahre 1864 gegen die Beachtung der freiwilligen Pfleger im Vertrage hauptsächlich geltend machen konnte, sind heute nicht mehr stichhaltig. Seit jener Zeit hat das „Rote Kreuz" in allen Kulturstaaten gewaltige Fortschritte machen können, und die Erfahrungen, die man in den letzten Kriegen mit der freiwilligen Hilfe gemacht hat, sind so vorwiegend gute gewesen, daſs man heute bei einer Neuregelung der Angelegenheit auch ihr unter bestimmten Voraussetzungen den dem staatlichen Sanitätspersonale zugesprochenen Schutz nicht wird versagen

1) Vergl. Lueder, Convention S. 116 f.

2) Loeffler a. a. O. S. 61; Lueder, Convention S. 359; Derselbe in HH IV, S. 406.

3) Angedeutet von Bluntschli im Jahrbuch I, S. 319.

können; ja man wird ihr diesen Schutz um so mehr zugestehen müssen, als man die freiwillige Hilfe, die in früheren Kriegen schwer vermiſst, in den letzten dankbar angenommen wurde, in den Kämpfen der Zukunft, die aller Voraussicht nach eine der modernen Entwickelung der Feuerwaffen entsprechende gewaltige Vermehrung der Verwundungsfälle zeigen werden, gar nicht wird entbehren können. Eine freiwillige Hilfe wird aber aus begreiflichen Gründen für den Ernstfall nicht zu haben sein, wenn ihr nicht diejenige Unverletzlichkeit im Felde zugesagt wird, die allein eine ruhige und gedeihliche Thätigkeit ermöglicht. Es ist deshalb schon seit langer Zeit bei allen Versuchen einer Revision der Genfer Konvention das Bestreben hervorgetreten, die Unverletzlichkeit auch der freiwilligen Helfer vertragsmäſsig festzusetzen. Das ist auf den Pariser Konferenzen des Jahres 1867 [1]), in den Vorschlägen, die der Vorstand des Hilfsvereins im Groſsherzogtum Hessen gelegentlich der Würzburger Versammlung der deutschen Hilfsvereine im selben Jahre machte [2]), wie auch in dem Énoncé zum Ausdrucke gelangt, welches das Genfer internationale Komitee dem Kongresse in Genf im Jahre 1868 vorlegte [3]), und auch auf diesem Kongresse selbst ist die gleiche Anregung, allerdings ohne Erfolg, geschehen. [4]) Dieselbe Tendenz ist in der umfangreichen Litteratur der Genfer Konvention zu Tage getreten [5]), nur haben die Schriftsteller mehr, als bei den Konferenzvorschlägen geschehen, die Notwendigkeit betont, die freiwillige Hilfe nur dann der rein militärischen gleichzustellen, wenn sie in fester Organisation auftritt und mit der amtlichen in eine solche Verbindung gebracht ist, daſs sie, ohne in ihr aufzugehen — wodurch sie von selbst unter die Bestimmungen der Konvention fallen müſste —, doch in einer sie in Schranken bannenden Abhängigkeit von ihr bleibt. Denn hier liegt der Angelpunkt der ganzen Frage. So segensreich und notwendig nämlich dem Elende des Kriegs gegenüber die Verstärkung der staatlichen Sanitätsorgane durch freiwillige Helfer erscheint, so bedenklich ist es, diese den ersteren durchweg gleichzustellen, wenn nicht Garantien dafür vorhanden sind, daſs nur ungefährliche und nützliche Elemente bei ihr zugelassen werden, und daſs ihre Zulassung auf dem Kriegsschauplatze keine Spionage und dergleichen befördert. Solche Garantien zu schaffen entspricht nicht nur dem Gemeininteresse aller der Völkergesellschaft angehörenden Staaten,

1) Lueder, Convention S. 159, 181.

2) Ebenda S. 167.

3) Ebenda S. 198.

4) Durch den preuſsischen Delegierten Loeffler und den österreichischen Bevollmächtigten Baron Mundy; Lueder a. a. O. S. 205.

5) Vergl. insbes. Moynier, Étude sur la convention de Genève p. 154 et suiv.; Lueder, Convention S. 355 ff. und die dort Angeführten; Derselbe in HH IV, S. 406; Lentner, Recht im Kriege S. 110 ff.; Französisches Manuel de droit international à l'usage des officiers de terre (3. éd. 1884) p. 50.

sondern auch dem Sonderinteresse jedes einzelnen; sie zu fordern wird eine neue Konvention, die die freiwillige Hilfe berücksichtigt, nicht umhin können. Nun hat aber seit dem Jahre 1864 die stetige Entwickelung der Landesvereine vom „Roten Kreuz" einen immer festeren Anschlufs der freiwilligen Pflege an den militärischen Sanitätsdienst in einer grofsen Zahl der Konventionsstaaten [1]) zur Folge gehabt, und es kann deshalb keinem Bedenken mehr unterliegen, in einer Neuredaktion des Genfer Vertrags den Konventionsschutz des militärischen Pflegepersonals auf die Mitglieder der freiwilligen Hilfe unter der Voraussetzung ihrer Unterordnung unter die staatliche Heeresleitung auszudehnen. Ein dahingehender Versuch ist schon in dem Entwurfe, den der deutsche Bevollmächtigte von Voigts-Rhetz auf der Brüsseler internationalen Kriegsrechtskonferenz des Jahres 1874 für eine Verbesserunng der Genfer Konvention oder vielmehr des auf sie bezüglichen Teiles des russischen Entwurfs vorlegte [2]), gemacht und von der zur Beratung dieses und anderer Entwürfe eingesetzten Kommission angenommen worden. [3]) Es wurde hier die durch die Genfer Konvention normierte Unverletzlichkeit des Sanitätspersonals zugesprochen den Mitgliedern der Hilfsvereine „admis sur le théâtre de la guerre par les autorités militaires". Ähnlich heifst es in dem Manuel de la guerre sur terre, das im Jahre 1880 vom Institut de droit international angenommen und den Regierungen vorgelegt wurde, in Artikel 13 [4]): „le personnel des hôpitaux et des ambulances, — comprenant ... les membres et agents des sociétés de secours dûment autorisées à seconder le personnel sanitaire officiel, est considéré comme neutre". ... Allein beide Formulierungen können noch nicht als genügend bezeichnet werden. Sie bringen allerdings die berechtigte Forderung zum Ausdrucke, dafs nur die von der Heeresleitung besonders zugelassene freiwillige Hilfe Anspruch auf Unverletzlichkeit zu erheben hat; aber auch sie beseitigen nicht die Gefahr, dafs das zugelassene freiwillige Hilfspersonal sich in einer den militärischen Interessen zuwiderlaufenden Weise auf dem

---

1) Vergl. die Nachweisungen bei Treuenpreuss a. a. O. S. 44 ff.; auch die fortlaufenden Nachrichten im Bulletin international. Für Deutschland s. insbes. die Kriegssanitätsordnung vom 10. Januar 1878: § 205 ff. u. ö.; Felddienstordnung vom 23. Mai 1887: § 310 ff.; Kriegsetappenordnung vom 3. September 1887: § 6 und Anlage II: Organisationsplan der freiwilligen Krankenpflege; den Artikel: Kriegssanitätswesen u. freiwill. Krankenpflege in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, S. 881; v. Criegern-Thumitz, Lehrbuch der freiwilligen Kriegskrankenpflege beim Heere des deutschen Reichs (1890) S. 59 ff.; Rupprecht, Krankenpflege im Frieden und im Kriege (1890) S. 370 ff.; für Frankreich: Guelle, La guerre continentale et les personnes p. 132.

2) Lueder, Convention S. 249.

3) Ebenda S. 253.

4) Annuaire de l'Institut de droit international V, p. 161.

Kriegsschauplatze bewege, eine Gefahr, die eben nur durch den erforderlichen festen Anschlufs des freiwilligen an die Organisation des offiziellen Sanitätspersonals beseitigt oder doch beschränkt werden kann. So bezeichnete LUEDERS Vorschlag[1]) einen bedeutenden Fortschritt, indem er als Voraussetzung der Anerkennung der freiwilligen Pfleger als Nichtkombattanten verlangte, dafs sie amtlich zugelassen seien, dauernd unter amtlicher Autorität stehen, mit einer dies bescheinigenden Legitimation und mit einer bestimmten Tracht versehen sein müssen. Auf diesen Boden hat sich auch der Schweizer Entwurf gestellt. Er bezeichnet als „neutral" und demgemäfs durch die Bestimmungen des Vertrags zu schützen ... Artikel 1 ... e) „das Personal, Material und die Sanitätsanstalten der freiwilligen Hilfe, wenn dieselben den offiziellen Organen des Sanitätsdienstes in der Armee unterstellt sind"[2]), und er verlangt, dafs diese Personen aufser der ihnen von der Militärbehörde auszuhändigenden gestempelten weifsen Armbinde mit rotem Kreuze einen von der zuständigen Militärbehörde beglaubigten Identitätsausweis bei sich führen müssen, der die Anerkennung ihrer Verwendung beim Sanitätsdienste unzweideutig darthut (Art. 8, Z. 2). Diese Fassung ist die beste, die für die notwendige Anordnung gefunden werden konnte. Sie giebt in klarer Weise zu erkennen, dafs von den nicht zum Bestande des Heeres gehörigen Helfern nur die schutzfähig sein sollen, die wenigstens von der Heeresleitung abhängig sind und in dieser Eigenschaft jederzeit unschwer erkannt werden können. Sie wird also sowohl die zweifelhaften Elemente fernhalten, als auch den Mifsbrauch der gewährten Freiheit, soweit das überhaupt möglich, ausschliefsen. Der Entwurf enthält an diesem Punkte sicherlich einen wesentlichen Fortschritt. In welcher Weise er das Material der freiwilligen Hilfe behandelt, wird später noch erwähnt werden.

Auch in anderer Beziehung hat der Entwurf die Grenzen überschritten, welche die Genfer Konvention sich gesteckt hatte. Zunächst in Beziehung auf den positiven Schutz, der den verwundeten und kranken Angehörigen der kämpfenden Heere zu teil werden soll. Der geltende Vertrag beschränkt sich darauf, den Kriegsparteien die Aufhebung und Verpflegung der Verwundeten, ihre Nationalität unangesehen, zur Pflicht zu machen. Aber die Gefahr, die hierdurch von dem Blessierten abgehalten werden soll, ist nicht die einzige, die ihm nach der Schlacht droht. Er ist nicht nur der Möglichkeit, seinen Wunden ohne

1) Convention S. 440.

2) Der BIRCHERsche Vorentwurf (S. 35, vergl. S. 41) fügt noch hinzu: „wenn dieselben ... organisiert sind". Das ist wohl bei der jetzigen Fassung der Bestimmung entbehrlich. Dagegen sollte die Forderung einheitlicher Tracht nicht fallen gelassen werden.

Eintritt werkthätiger Hilfe zu erliegen, sondern auch der Gefahr ausgesetzt, das Opfer lichtscheuen Gesindels, der „Hyänen des Schlachtfeldes" zu werden, die erfahrungsgemäfs von dem Blutgeruche des Kampfplatzes angezogen werden. Gegen dieses Mord- und Raubzeug kann nur eine gute Wahlstattpolizei wirksam vorgehen, und die Forderung, die kriegführenden Mächte vertragsmäfsig zur Ausübung einer solchen zu verpflichten, ist in Übereinstimmung mit den Sätzen älterer Völkerrechtslehrer, die eine diesbezügliche auch ohne Vertrag bestehende Pflicht der Staaten behaupten [1], häufig gelegentlich der Besprechung der Genfer Konvention aufgestellt worden, sowohl auf Konferenzen [2], wie in der Litteratur. [3] Der Entwurf hat diesen Wünschen Rechnung getragen, indem er in Art. 4, Ziffer 1 die Forderung aufstellt, dafs die Verwundeten „auf dem Schlachtfelde" [4] vor Mifshandlung und Beraubung zu schützen seien. Das Projekt legt sonach den Staaten die Pflicht der Übung einer Wahlstattpolizei auf, ohne doch für diese bestimmte einzelne Regeln zu setzen. Mit Recht hat es sich des Details enthalten; denn genaue Normen für alle Fälle lassen sich hierbei schwerlich aufstellen, das mufs dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen bleiben.

Neu ist ferner im Entwurfe die Bestimmung, dafs der Beerdigung der Toten eine geordnete Leichenschau vorauszugehen habe (Artikel 4, Ziffer 1); auch dieser Zusatz ist ein Fortschritt und wird sich, falls er in den revidierten Vertrag übergeht, als segensreich erweisen. Es ist ja leider durch die Erfahrung festgestellt, dafs die Bestattung der auf den Schlachtfeldern aufgehobenen Toten häufig mit einer solchen allerdings durch die Umstände erklärlichen Hast geschehen ist, dafs mit den Gefallenen zugleich auch Verwundete beerdigt worden sind. Den Blessierten vor dem entsetzlichen Lose des Lebendigbegrabenwerdens zu bewahren, ist eine eminent wichtige Aufgabe der Schlachtfeldpolizei, sie läfst sich aber nur durch eine geordnete Totenschau durchführen, die nie unterlassen werden sollte, so weit es sich irgend mit den Umständen verträgt. Es ist sehr empfehlenswerth, eine dahingehende Verpflichtung zum Gegenstande völkerrechtlichen Vertrags zu machen, und man wende nicht ein, dafs durch eine solche Vorschrift den Kriegführenden eine zu grofse Last aufgebürdet werde, die sie nicht überall zu tragen im

---

1) Vergl. z. B. G. F. MARTENS, Précis du droit des gens § 285.

2) Vergl. MOYNIER, Etude p. 275 et suiv.; LUEDER, Convention S. 167 f., 170, 174, 208, 321 f.; Derselbe in HH IV, S. 400; TREUENPREUSS S. 20.

3) Vergl. LUEDER a. a. OO.; GAREIS, Deutsche Revue II. 1, S. 22, 24; s. auch Manuel des Völkerrechtsinstituts Art. 19.

4) Der Zusatz, der sich übrigens nach der Fassung der Stelle auch auf die Aufhebung und Verpflegung der Verwundeten bezieht, bliebe besser weg. Die Pflicht des Schutzes und der Fürsorge für die Blessierten soll doch nicht nur auf dem Schlachtfelde geübt werden, wenngleich der Schutz vor Mifshandlung und Plünderung dort am meisten vonnöten sein wird.

Stande seien. Denn einmal kann in dieser Beziehung, wo es sich um Abwendung des Schrecklichsten handelt, das dem Tapferen begegnen kann, gar nicht genug verlangt werden, und ferner versteht es sich ja von selbst, daſs die Erfüllung einer solchen Pflicht eben im einzelnen Falle nur geleistet werden kann, wenn die menschlichen Kräfte dazu ausreichen. Wo dies nicht der Fall ist, kann ja auch die geforderte Aufhebung und Verpflegung der Verwundeten nicht in dem wünschenswerten Umfange geschehen. Die neue Bestimmung des Entwurfs ist deshalb häufig schon in der älteren Litteratur [1]), neuerdings u. A. auf der Berliner Sanitätskonferenz von 1867 [2]), im Genfer Énoncé von 1868 [3]), von LUEDER [4]) und von GURLT [5]) gefordert worden. Sie hätte jedoch Gelegenheit bieten sollen, auch noch andere auf die Bestattung bezügliche Anordnungen zu treffen, deren Aufnahme in den Vertrag von verschiedenen Seiten mit Recht empfohlen worden ist. Dahin gehört einmal, daſs die Beerdigung nicht nur in einer die Einscharrung Lebender verhütenden, sondern auch, daſs sie in einer den Anforderungen der Hygiene entsprechenden Weise geschehe, daſs die Schlachtfelder überhaupt nach dem Kampfe einer genügenden Desinfektion zu unterwerfen seien. Daſs die Ausführung einer solchen Bestimmung möglich und daſs sie zur Verhütung der Verseuchung der Schlachtfelder und der Gegenden der Massengräber unbedingt erforderlich ist, kann trotz mehrfachen Widerspruchs nicht bezweifelt werden. [6]) Allerdings erstrecken sich solche Maſsregeln nicht unmittelbar auf den Schutz der Verwundeten, in deren Interesse in erster Linie die Konvention geschlossen ist, und deshalb ist ihre Berücksichtigung im Entwurfe unterblieben. [7]) Aber sie hängen sehr nahe damit zusammen, ja sie erstrecken sich mittelbar insofern darauf, als eine hygienisch angemessene Bestattung der Toten auch zum Besten derjenigen Verwundeten gereicht, die in der Nähe des Schlachtfeldes längere Zeit untergebracht werden müssen. [8]) Es wäre erfreulich gewesen, wenn der Entwurf in dieser Hinsicht den Wünschen entsprochen hätte, die bereits auf der Pariser Konferenz von 1867 [9]) und auf dem

---

1) Vergl. die Vorschläge des Dr. Faust bei GURLT, Neue Beiträge zur Geschichte der internationalen Krankenpflege im Kriege (1879) S. 29.

2) LOEFFLER S. 64.

3) LUEDER, Convention S. 198.

4) Ebenda S. 322 ff., 439; in HH IV, S. 400.

5) Neue Beiträge S. 23 ff.

6) Vergl. ULLMANN in der Revue de droit international XI, p. 527 et suiv.; dagegen erklärt sich LENTNER, Recht im Kriege S. 114 ff., seine Gründe sind indessen nicht stichhaltig. Ferner Nachweisungen bei LUEDER in HH IV, S. 403, Note 21.

7) BIRCHER S. 50.

8) LUEDER, Convention S. 326; in HH S. 401.

9) LUEDER, Convention S. 182.

Genfer Kongreſs von 1868 [1]), sowie vielfach in der Litteratur [2]) geäuſsert worden sind. Dasselbe gilt von der ebenfalls auf Versammlungen [3]) sowohl als auch bei namhaften Schriftstellern [4]) ausgesprochenen Forderung, daſs der Bestattung der Toten eine Feststellung ihrer Identität vorauszugehen habe, und daſs das Resultat dieser Feststellung dem Gegner mitzuteilen sei: die ungeheuren Ziffern der Vermiſstenlisten in den letzten Kriegen würden sich dadurch beträchtlich erniedrigen lassen. Voraussetzung solcher Feststellung wäre allerdings, daſs man die Soldaten der kämpfenden Heere ein leicht tragbares und leicht zu entfernendes Erkennungszeichen, etwa eine Marke nach Art der beim deutschen und französischen Heere vorgeschriebenen [5]) führen lieſse, die man dem Gefallenen vor der Bestattung abnehmen könnte, um sie entweder dem Gegner zu übersenden oder sie zur Anfertigung einer dem Feinde in kürzester Frist zuzustellenden Totenliste zu verwenden — es käme auf die Beschaffenheit des Zeichens an, ob das eine oder andere Verfahren vorzuziehen wäre. Eine solche Bestimmung würde in einem vom Geiste der Humanität diktierten und erfüllten völkerrechtlichen Vertrage recht wohl ihren Platz finden, wennschon sie sich streng genommen nicht auf den Schutz und die Pflege der Verwundeten bezieht, aus welchem Grunde sie ebenfalls von den Verfassern des Entwurfs nicht mit aufgenommen worden ist. [6]) Sie hätte sich aber in diesen sehr leicht einfügen lassen, da schon eine ähnliche Anordnung für die Feststellung der Identität der Verwundeten darin enthalten ist. Der Entwurf fordert nämlich zu diesem Behufe, daſs jeder Angehörige der Armee ein Erkennungszeichen trage, dessen Beschaffenheit die Vertragsstaaten einander mitzuteilen haben. Auf Grund dieser Zeichen sollen die Kriegsparteien im Feldzuge namentliche Verzeichnisse aller in ihre Hände gefallenen Verwundeten und Kranken aufstellen und dem Gegner möglichst bald zufertigen (Art. 4, Ziffer 2). Dieser Satz, der sich ja auch nicht unmittelbar auf den Hauptgegenstand der Konvention bezieht, darum aber nicht weniger trefflich ist, hätte nur dahin erweitert zu werden brauchen, daſs auch den Toten diese Erkennungszeichen abgenommen

---

1) Ebenda S. 208.

2) Vergl. LUEDER in HH IV, S. 403, Note 21.

3) In Berlin 1869, Genf 1884 (TREUENPREUSS S. 21, 75 f.), in Würzburg und Paris 1867, in Genf 1868, in Brüssel 1874; vgl. LUEDER, Convention S. 174 f., 183, 324 f.

4) LOEFFLER, S. 63 f.; LUEDER, Convention S. 323 ff.; französisches Manuel für d. Militärschulen p. 50; GURLT, Neue Beiträge S. 24 ff.; Manuel des Völkerrechtsinstituts Art. 20; GUELLE a. a. O. p. 135; FIORE, Diritto internazionale codificato (1890) p. 324.

5) Vgl. RUPPRECHT a. a. O. S. 353 sowie die französischen Ministerialverfügungen vom 2. und 13. September 1881 und das Cirkular vom 12. Oktober 1883 (Bulletin international 1884 p. 153 et suiv.). S. auch TREUENPREUSS a. a. O. S. 75 f.

6) BIRCHER S. 50.

und nach ihrer Sammlung neben der Verwundeten- eine Totenliste angefertigt und dem Gegner zugestellt werden müfste, oder dafs die Marken selbst dem Feinde zusammen mit den bei den Toten gefundenen ihr Privateigentum bildenden Wertsachen [1]) übermittelt werden sollten.

Neu ist ferner im Entwurfe die Bestimmung, dafs der Vertrag den Truppen und der Bevölkerung von den Paciscenten zur Kenntnis zu bringen, und dafs Verletzungen durch die Gesetzgebung mit Strafe zu belegen seien (Artikel 9). Es möchte die erste dieser Vorschriften, namentlich so weit sie sich auf die Bekanntmachung an die Truppen bezieht, als selbstverständlich erscheinen, da ja die Ausführung und Beobachtung der Vertragsregeln nur durch die Truppen und bei ihnen denkbar ist, während der Vertrag, wenn die Mannschaften nicht mit ihm vertraut sind, ein unnützes Stück Papier darstellt. Und doch lassen die Erfahrungen der letzten Kriege die ausdrückliche Feststellung einer dahin gehenden Verpflichtung nicht als überflüssig erscheinen. Sogar im letzten deutsch-französischen Kriege hat sich bei der einen der Kriegsparteien eine erschreckende Unkenntnis der Truppen und Truppenführer, ja selbst des Sanitätspersonals von den Regeln der Konvention gezeigt, wonach nicht zu verwundern ist, dafs der folgende russisch-türkische Krieg ähnliche Erfahrungen gezeitigt hat. Die Paciscenten müssen ausdrücklich verpflichtet werden, den Inhalt des Vertrags dem Soldaten, auch dem gemeinen Manne, schon im Frieden einzuprägen, und die Verletzung der Konventionsregeln durch die Unterthanen, insbesondere die Soldaten mit Strafe zu bedrohen. Auch hier kommt der Entwurf mit Vorschlägen überein, die von verschiedener Seite nach dieser Richtung hin gemacht worden sind.[2]) Er hält sich aber andererseits mit gutem Grunde davon entfernt, genauere Vorschriften darüber aufzustellen, in welcher Weise die Bekanntmachung der Regeln des Vertrags erfolgen, und welcher Art das strafrechtliche Einschreiten der Vertragsstaaten gegen Verletzungen sein solle. Denn eine solche Spezialisirung würde in das Selbstbestimmungsrecht der Staaten mehr eingreifen, als es für die Zwecke des Vertrags notwendig, als es mit den in der Gesetzgebung der Vertragsstaaten bestehenden Verschiedenheiten, ja mit ihrer Souveränetät verträglich ist.[3]) Die knappe Fassung des Entwurfs ist wie sonst auch hier zu billigen. Dasselbe Lob ist ihm auch dafür zu spenden, dafs er anderen hiehergehörigen Vorschlägen die Gefolgschaft versagt hat, die entweder wie der Trendelenburgsche[4]), — die

1) Französisches Manuel f. d. Militärschulen p. 50.

2) Vergl. die Citate bei Lueder, Convention S. 402 ff., 442 ff.; HH IV, S. 415 ff. und Lueder selbst an diesen Stellen; auch Treuenpreuss S. 21.

3) Vergl. Lueder, Convention S. 405 ff., 428 ff.; in HH S. 416.

4) Lücken im Völkerrecht (1870) S. 56 f.

Durchführung des Vertrags durch gegenseitig abgeordnete Offiziere kontrollieren zu lassen — aus inneren Gründen, oder wie der von MOYNIER und Anderen gemachte, welcher Einsetzung eines zur Entscheidung über Konventionsverletzungen berufenen Schiedsgerichts bezweckte [1]), aus praktischen Erwägungen unannehmbar sind.

Gehen wir nun etwas näher auf den Inhalt der wichtigsten Bestimmungen des Schweizer Projekts ein.

Als Hauptsatz stellt der Entwurf an die Spitze, dafs in allen Kriegen [2]) die verwundeten und kranken Angehörigen der Feld- und Territorialarmee, das gesamte für den Sanitätsdienst bestimmte Personal und Material, einschliefslich der Verbandplätze, Transportanstalten und Militärspitäler als **„neutral"** zu betrachten und „demgemäfs" durch die Bestimmungen dieses Vertrags zu schützen seien. Es werden die Personen und Sachen aufgezählt, die in näher darzustellender Weise geschützt werden sollen, und als Art des Schutzes wird im Allgemeinen die Anerkennung der „Neutralität" erklärt. Nun verdient diese Ausdrucksweise die schärfste Opposition, insofern sie den Begriff der Neutralität in unzulässiger Weise verwertet. Zunächst ist es nicht ganz richtig, Sachen als neutral zu bezeichnen. Neutral im völkerrechtlichen Sinne sind Staaten, wenn man will auch die Unterthanen neutraler Staaten; allenfalls können deshalb unter neutralen Sachen die den neutralen Personen gehörigen Sachen verstanden werden. Die durch den Vertrag geschützten Gegenstände stehen aber — von dem nebensächlichen Falle abgesehen, dafs die freiwillige Hilfe von Angehörigen neutraler Staaten oder von diesen selbst geleistet wird — nicht im Eigentume neutraler Personen, sondern sie gehören gerade den am Kriege beteiligten Staaten oder ihren Angehörigen an, also Personen, die niemals neutral im technischen Sinne des Wortes sind. Freilich geht der Entwurf nun noch weiter, indem er auch bestimmte Angehörige der kriegführenden Staaten, nämlich ihre verwundeten und kranken Krieger und das zu ihrer Pflege bestimmte Personal für neutral erklärt. Aber das ist durchaus nicht zu billigen. Denn die Angehörigen der im Kriege befindlichen Staaten sind keinesfalls neutral, weil neutral nur ein nicht am Kriege beteiligter Staat ist; sie können durch keine Festsetzung eines Vertrags, auch nicht durch die Zusicherung eines sie vor allen anderen Teilen der kämpfenden Heere auszeichnenden Schutzes neutral gemacht werden, weil auch bei all solcher auszeichnenden Behandlung ihre Zugehörigkeit zu den kriegführenden Staaten nicht im mindesten alteriert wird. Zwar hat schon der Genfer Vertrag, wenn auch nicht für die Verwundeten, so doch für das Pflegepersonal

1) S. hierüber LUEDER, Convention S. 431 ff.

2) Diese Formulierung ist gewählt, um den Vertrag auch auf Bürgerkriege für anwendbar zu erklären; BIRCHER a. a. O. S. 52.



und die Lazarette sowie für die Ausräumungen die Anerkennung der Neutralität eingeführt (Artikel 1, 2, 6), allein mit Recht ist gerade dies von der allgemeinen Meinung als falsch und verbesserungsbedürftig bezeichnet worden.[1]) Mit voller Absichtlichkeit hatte der Referent BIRCHER in seinem Projekte, im Anschlusse an den Vorgang des Generals v. VOIGTS-RHETZ auf der Brüsseler Konferenz[2]) und an LUEDERS Vorschlag[3]) die zu schützenden Personen und Sachen als unverletzlich bezeichnet[4]), und es ist zu bedauern, dafs die Oltener Konferenz statt dessen den hier ganz mifsverständlichen Ausdruck der Neutralität für Personal und Material der Pflege beibehalten und sogar auf die Verwundeten ausgedehnt hat. Als Grund dafür wurde gerade der angegeben, der dagegen sprechen sollte, dafs nämlich die Neutralität „nun einmal ein juridischer Begriff geworden und historisch eingebürgert" sei.[5]) Was die hierdurch normierte Stellung des Personals und Materials anlangt, so widerspricht der ganze übrige Inhalt des Entwurfs der Festsetzung der Neutralität; denn die Pflichten, die er dem in die Hände des Feindes fallenden Sanitätspersonale auferlegt, und die Behandlung, die er dem feindlichen Sanitätsmateriale zu Teil werden läfst, sind meist derart, dafs sie wirklichen Neutralen gegenüber niemals angeordnet werden könnten. Indessen möchte das noch angehen, soweit Personal und Material in Frage kommen; da der Bestimmung der Neutralität hinzugefügt wird, dafs die Neutralen „demgemäfs durch die Bestimmungen dieses Vertrags" zu schützen seien, und da diese Bestimmungen ziemlich ausführlich sind, so ist die Gefahr zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch beschränkt, dafs die Neutralität des Personals und Materials noch in weiterem Sinne verstanden werden könne, als sie durch die Spezialanordnungen des Vertrags erläutert wird. Allein hinsichtlich der Verwundeten und Kranken führt die Bezeichnung „Neutralität" gerade in Verbindung mit den späteren Bestimmungen des Entwurfs zu einer ganz unhaltbaren Konsequenz. Der Entwurf betrachtet nämlich die verwundeten und kranken Feinde, die in die Hände des Gegners fallen, nicht als Kriegsgefangene[6]); er sagt in Artikel 3, dafs die Neutralität

1) Vergl. LOEFFLER S. 62; MOYNIER, Étude p. 141; BLUNTSCHLI im Jahrbuch I, S. 315 ff.; GARRIS a. a. O. S. 21 f.; WAREGA a. a. O. S. 13 ff.; besonders LUEDER, Convention S. 424 f. und in HH S. 406, Note 1.

2) Staatsarchiv XXVII, S. 353; LUEDER, Convention S. 249; vgl. auch die Äufserungen des schwedischen Delegierten STAAFF ebenda, Staatsarchiv a. a. O.

3) Convention S. 440; ebenso GUELLE, Guerre continentale p. 112.

4) BIRCHER a. a. O. S. 35 f., 38, 39 f. — Der Ausdruck Unverletzlichkeit ist klarer als „Feldsicherheit" (SCHMIDT-ERNSTHAUSEN).

5) BIRCHER a. a. O. S. 51 f.

6) Es mufs allerdings erwähnt werden, dafs auch schon das BIRCHERsche Projekt trotz der Vermeidung der Bezeichnung Neutralität und trotz der Fassung des Artikels 3, Absatz 3: „die dienstfähigen Geheilten bleiben Kriegsgefangene" (BIRCHER S. 37), doch die Verwundeten ebenfalls nicht als Kriegsgefangene ansieht (s. ebenda S. 40, 41).

der Verwundeten und Kranken aufhöre, sobald sie geheilt und wieder dienstfähig seien, und in Artikel 4, Ziffer 4, dafs die dienstfähigen Geheilten als Kriegsgefangene behandelt werden können, woraus folgt, dafs die Ungeheilten und die dienstunfähigen Geheilten nicht als Kriegsgefangene behandelt werden dürfen. Mit dieser Anordnung entfernt sich der Entwurf in bedenklicher Weise sowohl von dem Boden des geltenden Völkerrechts, als auch von der der Genfer Konvention zu Grunde liegenden Anschauung.

Es hat allerdings, das mufs zugegeben werden, nicht an Verträgen gefehlt, in denen ausdrücklich ausgesprochen worden ist, dafs die Verwundeten und Kranken oder nur die Kranken in Feindeshand nicht als Kriegsgefangene zu betrachten seien; es waren dies z. B. die Verträge von Frankfurt (1743) zwischen Frankreich, England und Österreich, von Hadmersleben (1757) zwischen Frankreich, Österreich und Preufsen, von Sluys zwischen Frankreich und England und von Brandenburg zwischen Preufsen und Frankreich, beide aus dem Jahre 1759, aus unserem Jahrhunderte die Kapitulation von Torgau vom 26. Dezember 1813 und die Konvention zu Truxillo zwischen Spanien und Columbia vom 26. November 1820.[1]) Allein diese Verträge sind vereinzelt geblieben und nicht einmal von den Paciscenten selbst durchweg beobachtet worden.[2]) Auf der anderen Seite zeigt eine genauere Betrachtung der zahlreichen übrigen, namentlich in dem verdienstvollen GURLTschen Werke zusammengestellten Verträge über die Behandlung der Blessierten und Kranken aus den letzten Jahrhunderten, dafs sich eine ausdrückliche Anerkennung dieser Personen als Nichtkriegsgefangener fast nirgends findet, dafs sie umgekehrt sehr häufig unter den Kriegsgefangenen mit aufgeführt werden, oder dafs ausdrücklich gesagt wird, sie seien Kriegsgefangene.[3])

---

1) Vergl. GURLT, Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege (1873) S. 22 ff., 33, 96 (Nr. 29, 32—34, 45, 240); MARTENS, Nouveau Recueil de traités V (1824), p. 540.

2) Vergl. EICHELMANN, Über die Kriegsgefangenschaft (1878) S. 82 ff.

3) Die gegenteilige Bemerkung GURLTS (a. a. O. S. 123) ist nicht richtig. Gerade in den von ihm aufgeführten Verträgen werden die Verwundeten oft im Gegensatze zu den Ärzten u. s. w. als Kriegsgefangene bezeichnet (vgl. Nr. 19, 20, 21, 23, 24, 27, 28, 35, 41), so auch in der von GURLT citierten Stelle des französischen Dekrets von 1793 (ebenda S. 29 f.). — Wenn sich GURLT (a. a. O. S. 35) für seine Behauptung auf die zahlreich von ihm mitgeteilten Kapitulationen fester Plätze u. s. w. (Nr. 47 ff.) bezieht, so übersieht er, dafs mit wenigen Ausnahmen die dort festgestellte Exemtion der Verwundeten von der Kriegsgefangenschaft daraus zu erklären ist, dafs die Besatzungen jener Plätze freien Abzug erhielten; da ist es selbstverständlich, dafs die Verwundeten nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Wo aber die Garnison kriegsgefangen gemacht wird, da teilen regelmäfsig die Verwundeten und Kranken dieses Los, was mehrfach ausdrücklich erwähnt wird (vergl. Nr. 117, 152 ff., 162, 166, 171, 176 ff., 228, 234). Ja es kommt sogar vor, dafs die Verwundeten kriegsgefangen gemacht werden, obwohl die Garnison im allgemeinen freien Abzug er-

Was die neueste Zeit anlangt, so ist — wenn wir zunächst von der Genfer Konvention und ihrer Entstehungsgeschichte absehen, — namentlich gelegentlich der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz von 1874 mehrfach die Auffassung bekundet worden, dafs die Verwundeten und Kranken in Feindeshand nur besonders zu behandelnde Kriegsgefangene seien. Sowohl der russische der Konferenz vorgelegte Entwurf [1]) wie der bereits erwähnte Unterentwurf des Generals v. VOIGTS-RHETZ [2]), der belgische Entwurf [3]) und die Beschlüsse der Subkommission [4]) haben dies einhellig ausgesprochen. Damit stimmen die Grundsätze überein, von denen die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in dieser Hinsicht ausgegangen ist. Die amerikanischen Kriegsartikel von 1863 (a 49) besagen, dafs auch die verwundeten und kampfunfähigen Krieger der Gefangenschaft unterliegen, und das unten näher zu besprechende französische Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen bestimmt in Art. 5 ausdrücklich dasselbe. Auf dem gleichen Standpunkte befindet sich die in der Litteratur herrschende Meinung und zwar nicht nur der vor, sondern auch der nach Abschlufs der Genfer Konvention und unter dem Einflusse der in ihr vertretenen Ideen erschienenen.[5]) Wenn von einzelnen Schriftstellern der Gedanke ausgesprochen wird, dafs der verwundete oder kranke Gegner „kein Feind, sondern nur Mensch" sein, dafs er deshalb nicht kriegsgefangen gemacht werden solle, so ist das in der Regel in der Absicht geschehen, einen Wunsch auszudrücken, gleichwohl aber in der Erkenntnis, dafs das geltende Recht dem erhofften Ideale nicht entspreche.[6]) Nach dem gegenwärtigen Rechte ist der

---

hält (Nr. 155). Mehrere Kapitulationen, die die Verwundeten von der Kriegsgefangenschaft eximieren, beziehen sich auf den oben als Ausnahme gekennzeichneten Frankfurter Vertrag (Nr. 140, 143), wogegen in der Kapitulation von Mons (Nr. 142) gesagt wird, dafs das Frankfurter Kartell sich nicht auf die Kranken und Blessierten beziehen könne, die in einer Stadt blieben, deren Besatzung kriegsgefangen gemacht wird, „sondern sie folgen dem Schicksal der Übrigen".

1) Staatsarchiv XXVII, S. 295 (§ 39).

2) LUEDER, Convention S. 249.

3) Ebenda S. 250.

4) Ebenda S. 252 f.

5) Vergl. VATTEL, Droit des gens III. §§ 145, 148; SAALFELD, Grundrifs (1809) S. 85; SCHMALZ, Europ. Völkerrecht (1817) S. 230; SCHMELZING, Grundrifs III (1820) S. 145; HEFFTER-GEFFCKEN (8. Aufl.) S. 275; BLUNTSCHLI, Völkerrecht, Nr. 591, Note 2; LUEDER, Convention S. 318 und in HH IV, S. 400, 402 Note 9, 431 Note 4 (wenn auch nicht in aller Schärfe); FUNCK-BRENTANO ET SOREL, Précis p. 269; EICHELMANN a. a. O. S. 82 ff.; SCHMIDT-ERNSTHAUSEN, Princip S. 31 f.; DUDLEY-FIELD, Outlines 790—793; CALVO, Droit international (4. éd.) IV, p. 189.

6) Vergl. die für die Entwicklung der Ideen der Genfer Konvention interessanten Belegstellen aus der älteren Litteratur bei GURLT, Neue Beiträge S. 9 ff.; auch schon GURLT, Denkschrift in den Verhandlungen der internationalen Konferenz zu Berlin von 1869, S. 373 f.; LUEDER, Convention S. 34 f., 40 f.

verwundete in die Hände des Gegners fallende Soldat Kriegsgefangener wie der gesunde; aber in der Erkenntnis, daſs er, solange er verwundet, unschädlicher Feind ist, und in Anlehnung an den obersten Grundsatz des modernen Kriegsrechts, daſs man dem Feinde so viel, aber auch nur so viel Schaden zufügen dürfe, als der Kriegszweck, nämlich die Schwächung der feindlichen Macht erfordert, hat man für den verwundeten Gefangenen besondere Regeln aufgestellt, die den Hilflosen zu schonen, ja zu pflegen gebieten, die aber wiederum nicht soweit gehen, ihn gänzlich von der Gefangenschaft zu befreien, so daſs er schädlich sein oder schädlich werden könnte. Nach diesem Prinzip richtet sich das Maſs der ihm zu gewährenden oder zu versagenden Bewegungsfreiheit, Schonung, Hilfe.

Auch die Genfer Konvention weicht, wie ihre Entstehungsgeschichte sowohl als auch ihr Inhalt beweist, von diesem Grundsatze nicht ab. Es ist charakteristisch, daſs ursprünglich von der Seite, von der die Bestrebungen ausgingen, die dann zum Abschlusse des Genfer Vertrags geführt haben, der Wunsch ausgesprochen worden ist, nicht nur das Pflegepersonal und die Spitäler, sondern auch die Verwundeten und Kranken selbst im Kriege zu neutralisieren. Hierfür hat sich sowohl der bekannte italienische Doktor PALASCIANO, als die erste Genfer Versammlung von 1863 in ihren bekannten „Wünschen" erklärt[1]); in dem Schreiben vom 11. November 1863 stellte das Genfer internationale Komitee an die Regierungen die Anfrage, ob sie geneigt seien, einem Vertrage ihre Zustimmung zu geben, der u. a. die Neutralisation der Verwundeten zum Gegenstande habe[2]). Ganz deutlich wurde dies auch in dem Entwurfe gefordert, den dasselbe Komitee dem Genfer Kongresse von 1864 vorlegte. Es heisst dort im Artikel 6 ausdrücklieh, daſs die verwundeten Militärs nicht nur gepflegt, sondern auch von der Kriegsgefangenschaft befreit bleiben sollen.[3]) Der Kongreſs entschied sich aber auf den von französischer Seite gestellten Antrag, dem Artikel 6 die jetzige Fassung zu geben, worin der Passus des Entwurfs über den Ausschluſs der Kriegsgefangenschaft weggelassen ist.[4]) Die Paciscenten haben demnach ihren Willen klar und deutlich kundgegeben, daſs die Verwundeten ungeachtet des ihnen gewährten besonderen Schutzes als Kriegsgefangene gelten sollten. Zu demselben Resultate muſs aber auch eine unbefangene Auslegung des Textes der geltenden Konvention gelangen. Während der Vertrag den militärischen Lazaretten und dem Pflegepersonale ausdrücklich die „Wohlthat" der Neutralität zu teil wer-

1) LUEDER, Convention S. 42, 88. Der Entwurf der „voeux" (ebenda S. 77) enthielt noch nichts davon.

2) Ebenda S. 104.

3) MOYNIER, Étude p. 103; LUEDER, Convention S. 113.

4) LUEDER, Convention S. 119.

den läfst (Art. 1, 2), setzt er für die Verwundeten nichts Ähnliches fest, sondern fordert lediglich ihre Verpflegung und vorkommenden Falls ihre Entlassung. Es hat sich deshalb auch die Litteratur zur Genfer Konvention ganz überwiegend in dem hier vertretenen Sinne geäufsert[1]; umgekehrt haben die beiden Pariser Projekte, welche die Neutralisierung der Verwundeten forderten[2]), hierin auf dem Genfer Kongresse von 1868 keinen Erfolg gehabt, und es ist weiterhin charakteristisch, dafs die Brüsseler Konferenz ganz speziell die Tendenz gezeigt hat, die Verwundeten in Feindes Hand ausdrücklich als Kriegsgefangene zu bezeichnen[3]), und dafs das französische Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893, das, wie noch zu erwähnen sein wird, die Genfer Konvention sehr stark verarbeitet, in Artikel 5 mit Bestimmtheit erklärt: „les blessés et les malades ... sont prisonniers de guerre.“

Die erörterte Frage hat nicht nur eine theoretische, sondern eine eminent praktische Bedeutung. Das Völkerrecht besitzt eine Summe von Rechtssätzen, die sich auf die Behandlung der Kriegsgefangenen durch den Nehmestaat beziehen und diesem bestimmte Rechte und Pflichten den Gefangenen gegenüber zuweisen. Sind die in Feindes Hand gefallenen Verwundeten, wie die andern von demselben Geschicke betroffenen Kämpfer von Anbeginn Kriegsgefangene, so unterliegen sie den allgemeinen für die Gefangenen geltenden Regeln, z. B. über Disziplin, Ueberwachung, Arbeitszwang u. s. w., soweit nicht mit Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand Gewohnheitsrecht oder Vertrag besondere, sei es ausgedehntere, sei es abweichende Bestimmungen für sie aufgestellt haben; sind sie nicht Kriegsgefangene, so gelten für sie jene allgemeinen Regeln nicht, der Nehmestaat darf diese auf sie ohne Rechtsverletzung nicht anwenden. Nun verlangt aber das Interesse der kriegführenden Staaten gebieterisch, dafs sie über alle in ihren Händen befindlichen Personen des feindlichen Heeres ein solches Mafs von Gewalt ausüben können, dafs den letzteren jede Möglichkeit entzogen wird, dem Nehmestaate zu schaden, ihrem eigenen Staate in Hinsicht auf den Krieg zu nützen. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, dafs feindliches Verhalten dem Verwundeten an sich unmöglich, dafs er schon um seiner Verwundung willen unschädlich sei und erst nach der Heilung wieder schädlich werden könne, dafs also erst der geheilte Verwundete als Kriegsgefangener behandelt zu werden brauche. Nicht einmal jeder

1) Vergl. u. A. Moynier, Étude p. 205; Gurlt, Zur Geschichte u. s. w. S. 123; Schmidt-Ernsthausen a. a. O. S. 59. (Doch sagt dieser Schriftsteller, die Neutralisierung der Verwundeten liege „in der Konsequenz der Genfer Konvention“.) S. auch die oben S. 215 Note 5 Genannten. Anderer Meinung z. B. Naundorff, Unter dem roten Kreuz S. 480; Hall, International law p. 338; Acollas, Droit de la guerre p. 74.

2) Lueder, Convention S. 159, 182.

3) S. oben S. 215 zu Note 1—4.

Verwundete ist physisch kampfunfähig, der Leichtverwundete ist rasch wieder bei seinen Truppen und auch der körperlich Schwache kann in verschiedener Weise, durch Vermittelung von Nachrichten, durch Anzettelung von Revolten u. s. w. dem Nehmestaate Schaden bringen. Keine Armee wird es sich daher nehmen lassen, solcher Gefahr durch Sicherheitsmaſsregeln vorzubeugen, die immer in Beschränkung der persönlichen Freiheit des Blessierten und Ueberwachung seiner Thätigkeit bestehen müssen. Es ist übertriebene Menschenfreundlichkeit, dem gefangenen Verwundeten mehr Freiheit und mehr Schonung zu gewähren als sein Zustand verlangt. Wenn also ein Vertrag den Verwundeten von der Kriegsgefangenschaft befreit, so muss derselbe Vertrag dem Staate, der ihn zu pflegen verbunden ist, gestatten, sich durch besondere Maſsnahmen vor ihm zu schützen, soweit er gefährlich sein kann; nur dann ist solche Befreiung annehmbar. Nun schweigt aber der Entwurf hierüber gänzlich; wenigstens ist eine Bestimmung in Artikel 4, Z. 5, daſs das Kommando, das gegnerisches Sanitätspersonal unter seiner Leitung hat, d e s s e n „Korrespondenz einer Kontrole zu unterwerfen und gegen S p i o n a g e, Desertion u. s. w. die nöthigen Sicherheitsmaſsregeln zu treffen" befugt sei, nach ihrem Zusammenhange zunächst allein auf das Sanitätspersonal zu beziehen. Nur darin kommt allerdings der Entwurf den kriegerischen Interessen entgegen, daſs er im Prinzip dem Nehmestaate die Befugnis beläſst, die ungeheilten Verwundeten, soweit sie nicht voraussichtlich für Kriegsdauer oder länger dienstuntauglich sind, zurückzuhalten (arg. Art. 4 Z. 3, Art. 6 Z. 1), und daſs die dienstfähigen Geheilten als Kriegsgefangene betrachtet werden können (Art. 4 Z. 4). Beides ist ja nach unserer Auffassung selbstverständlich, mit der „Neutralisation" der Verwundeten ist aber eigentlich jede Retention unvereinbar.

Für die Verwundeten und Kranken, deren Gebrechen sie muthmaſslich an ferneren Kriegsdiensten verhindern werden, die „voraussichtlich dienstunfähig Gewordenen", bestimmt der Entwurf, daſs sie nach der Heilung und auf Verlangen schon früher zu entlassen sind; doch ist der Nehmestaat befugt, ihnen im Zweifelsfalle das Ehrenwort abzufordern, während der Dauer des Kriegs nicht mehr die „Waffen zu tragen". (Art. 4 Z. 3). Der letztere Ausdruck ist zu eng; der Entlassene ist ja imstande, auch durch andere Mittel als durch Waffendienst dem Gegner zu schaden, durch Ausbildung von Mannschaften, durch technische Verrichtungen, durch Thätigkeit im Verwaltungsdienste u. s. w. Es muſs dem Nehmestaate freistehen, ein weitergehendes Versprechen vor der Entlassung zu verlangen, etwa dahin lautend, während des Kriegs in nichts gegen die kriegerischen Interessen des Gegners zu handeln.[1]) Durch die Fassung des Entwurfs werden der Freiheit der Staaten zu enge

1) Vergl. Dr. v. C., a. a. O. S. 18; Lueder, Convention S. 335.

Schranken gezogen. Im übrigen aber ist die Bestimmung des Entwurfs, die ungefähr mit der entsprechenden der Genfer Konvention (Art. 6 Abs. 3) übereinkommt, durchaus angemessen; sie entspricht dem Grundsatze, daſs dem Feinde nicht mehr Schaden zugefügt werden soll, als die kriegerische Notwendigkeit verlangt; es wäre eine unnötige Härte, den mutmaſslich dauernd unschädlichen Feind gegen seinen Willen seiner Freiheit zu berauben. Unter den „Dienstunfähigen" sind natürlich die Militärpersonen nicht mit zu verstehen, die zwar körperlich siech, aber wegen ihrer militärischen Fähigkeiten noch in der Lage sind ihrer Armee zu nützen, — man denke an das bis zum Ueberdrusse oft angeführte Beispiel der zu Krüppeln geschossenen und gefangenen „Moltkes". Sie ausdrücklich auszunehmen, hat der Entwurf mit Recht unterlassen; solche Männer sind eben nicht „dienstunfähig", ebensowenig wie sie unter die „incapables de servir" der Genfer Konvention fallen, deren Fassung einen Zusatz, wie ihn die Artikel von 1868 überdies in sehr unbestimmtem Ausdrucke formulierten — „sous la réserve des officiers dont la possession importerait au sort des armes" — als entbehrlich erscheinen läſst. Auch in anderer Beziehung ist es erfreulich, daſs der Entwurf den Zusatzartikeln nicht gefolgt ist. Diese wollten die Entlassung aller Verwundeten mit Ausnahme der erwähnten wichtigen Offiziere, gleichviel ob sie dauernd kriegsuntüchtig seien oder nicht, gegen das Versprechen der Kampfesenthaltung zur Pflicht machen. Daſs diese Forderung vom Standpunkte des militärischen Interesses gänzlich unannehmbar ist, hat die Erfahrung gelehrt und die Litteratur fast einstimmig anerkannt.[1]) Andererseits ist es selbstverständlich, daſs der Nehmestaat überhaupt alle in seine Hände gefallenen Verwundeten gegen oder ohne Ehrenwort entlassen kann; dies in einem Vertrage auszusprechen ist darum überflüssig, und es ist gut, daſs der Entwurf die entsprechende Stelle der Convention (Art. 6 Abs. 4) in Uebereinstimmung mit früher gemachten Vorschlägen[2]) weggelassen hat.

Der Hauptsatz der Genfer Konvention, von dem alle anderen Bestimmungen abhängig sind, nämlich daſs die verwundeten und kranken Krieger ohne Unterschied der Nationalität aufzuheben und zu verpflegen seien, ist unverändert in den Entwurf übergegangen (Art. 4, Z. 1). Man möchte ihm eine noch bevorzugtere Stelle wünschen als ihm gegeben; er gehört eigentlich an die Spitze des ganzen Vertrags. Dorthin setzt allerdings der Entwurf die Anerkennung der „Neutralität" der Verwundeten; aber diese Festsetzung, die an sich, abgesehen vom Ausdrucke, einen Fortschritt bedeutet, da die Konvention die Unverletzlichkeit der Verwundeten stillschweigend voraussetzt[3]), schlieſst die weit wichtigere Forderung der

---

1) Lueder, Convention S. 333 ff.; derselbe in HH IV, S. 446 Note 14; Geffcken zu Heffter § 126 Note 4.

2) Vergl. Lueder, Convention S. 329 ff.

3) Bircher a. a. O. S. 24.

werkthätigen Fürsorge für sie noch nicht ein. Diese ist der wichtigste Punkt des Vertrags, um den sich alles andere zu drehen hat.

Wenn wir nach dem Vorausgehenden mit den Bestimmungen des Entwurfs hinsichtlich der Verwundeten uns nicht voll einverstanden erklären konnten, so müssen wir andererseits uneingeschränktes Lob der Art spenden, in der er die Stellung des Pflegepersonals geregelt hat, abgesehen wiederum von der Wahl der Bezeichnung „Neutralität“. Als geschützt wird bezeichnet das gesamte Personal des Sanitätsdienstes, in erster Linie also das eigentliche Pflegepersonal, daneben aber auch das Personal des Verwaltungsdienstes [1]) und die Bedienungsmannschaft der Transportmittel, sowie die Feldgeistlichen, (Art. 1, al. b.), dazu das Personal der freiwilligen Hilfe. Von der Zufügung dieser letzteren Gattung abgesehen, entspricht die Aufzählung etwa der der Konvention. Sie ist ausreichend und faſst durch den Wortlaut „das gesamte Personal“ alles genügend zusammen. Empfehlenswert würde es sein, auch die persönlichen Diener der Ärzte und Beamten mit demselben Schutze wie diese zu bekleiden. Dadurch würde die Bequemlichkeit des Pflegepersonals erhöht und so mittelbar den Verwundeten selbst gedient; im letzten deutsch-französischen Kriege aber ist die Frage, ob die Diener den Konventionsschutz zu genieſsen haben oder nicht, verschieden beantwortet worden.[2])

Nun bestimmt die Genfer Konvention in Artikel 2, daſs das Personal des Sanitätsdienstes neutralisiert sein solle, so lange es „funktioniert“, und so lange Verwundete oder Kranke der Aufhebung und Pflege bedürfen. Wenn auch dieser Ausdruck nicht mit BIRCHER [3]) so eng zu verstehen ist, daſs nur das in den Ambulanzen und Spitälern in Thätigkeit befindliche Personal des Schutzes teilhaftig sei, so ist die Fassung doch gewiſs miſsverständlich und verbesserungsbedürftig. Es entspricht dem Geiste der Konvention wie dem Willen des längst geltenden Völkerrechts, daſs das Sanitätspersonal im Felde immer und überall, ob beschäftigt oder unbeschäftigt, als unverletzlich behandelt werde [4]); denn der heute entbehrliche Arzt kann morgen unentbehrlich sein, und die Gefahr, daſs die immerwährende Unverletzlichkeit Anlaſs zu Miſsbräuchen geben könne, wie man wohl gefürchtet hat [5]), ist angesichts eines ehrenhaften militärärztlichen Standes und einer unter amtlicher Kontrolle stehenden freiwilligen Hilfe auſserordentlich gering. Mit Recht hat der Entwurf, wie

1) Die Konvention nennt „l'intendance“ und „les services d'administration“. Beides bedeutet dasselbe; der Entwurf ist mit Recht kürzer. Vergl. MOYNIER, Étude p. 152.

2) Vergl. Dr. v. C. a. a. O. S. 13; LUEDER, Convention S. 344 f.; HH IV, S. 405.

3) a. a. O. S. 27 f.

4) BLUNTSCHLI im Jahrbuch I, S. 318; LUEDER, Convention S. 345; GAREIS a. a. O. S. 22.

5) MOYNIER, Étude p. 160.

schon der Hessische Hilfsverein im Jahre 1867 vorschlug [1]), bestimmt, dafs die Unverletzlichkeit den geschützten Subjekten und Objekten allezeit, in Ruhe oder in Bewegung, in und ausser dem Gefechte zu Teil werden müsse. (Artikel 2.)

Nun mufs zweifellos der Unverletzlichkeit des Personals dessen Pflicht entsprechen, sich seinerseits streng jeder Beteiligung an kriegerischen Operationen zu enthalten. Der Entwurf setzt daher mit Recht fest, dafs die Neutralität der Sanitätspersonen aufhöre, sobald sie feindliche Handlungen gegen den Gegner begehen. (Artikel 3, al. b.) Der Gebrauch der Waffen zur Notwehr gegen persönliche Angriffe ist natürlich unverboten (ebenda) [2]), woraus zugleich folgt, dafs dem Sanitätspersonale das Waffentragen gestattet ist, eine Erlaubnis, die, wie oft schon ausgeführt, volle Rechtfertigung verdient. [3]) Die Genfer Konvention enthält über diese Fragen nichts, und der Entwurf hat gut daran gethan, die mehrfach in dieser Richtung gemachten Vorschläge [4]) zu berücksichtigen.

Der erheblichste Fortschritt des Entwurfs dem geltenden Vertrage gegenüber besteht aber darin, dafs er das Sanitätspersonal nicht nur schützt, wenn es vom Feinde bei der Pflege der Verwundeten oder sonst betroffen wird, sondern dafs er vorschreibt, das Personal müsse seine Verrichtungen auf Verlangen fortsetzen. Nach der ausdrücklichen Bestimmung der geltenden Konvention (Artikel 3) steht es in seinem Belieben, in dem von ihm bedienten Feldlazarett oder Hospitale weiter zu arbeiten oder sich zu seinen Truppen zurückzuziehen. Es ist klar, dafs diese Vergünstigung zwar sehr den Ärzten zum Vorteile, aber ebenso sehr den Blessierten, in deren Interesse doch der ganze Vertrag geschlossen ist, zum Nachteile gereicht. Nur zu sehr haben die Erfahrungen des italienischen Kriegs von 1859 und des böhmischen Feldzugs von 1866 gezeigt, welch entsetzliche Folgen daraus entstehen, dafs Verbandplätze und Pflegestationen, die mit Verwundeten belegt sind, von ihren Ärzten im Stiche gelassen werden. Wenn sich nun auch gewissenhafte Sanitätsoffiziere einer solchen Handlung niemals schuldig machen werden, um so weniger, als sie dadurch unmittelbar den Interessen ihres eignen Staates zuwiderhandeln würden — dessen Instruktion ihnen übrigens das Bleiben gewöhnlich zur Pflicht macht —, so genügt es doch nicht, sich auf solche

---

1) Lueder, Convention S. 167.

2) Bluntschli a. a. O. S. 318 und Völkerrecht Nr. 587, Note; Guelle, l. c. p. 114.

3) Lueder, Convention S. 346; in HH IV, S. 407 Note 8; französisches Manuel f. d. Militärschulen p. 50.

4) Russisches Projekt für die Brüsseler Konferenz Art. 38, 41 (Staatsarchiv XXVII, S. 295); die belgischen Vorschläge, den Antrag Voigts-Rhetz und die Beschlüsse der Subkommission daselbst, vergl. Lueder, Anhang S. XXXII ff., diesen selbst S. 440 f.



Gewissenhaftigkeit zu verlassen, zumal sie erwiesenermaſsen nicht immer geübt worden ist. Es ist ein viel beklagter Mangel der Konvention, daſs sie den Ärzten nur das Recht verleiht, nicht aber die Pflicht auferlegt, im Bedürfnisfalle und auf Verlangen des okkupierenden Feindes in ihrer Thätigkeit fortzufahren. Schon die Zusatzartikel von 1868 haben das „pourront continuer" in „continueront" umgewandelt, und auf Versammlungen[1]) wie in der Litteratur[2]) ist dieselbe Forderung mit Entschiedenheit gestellt worden. Der Entwurf hat dem Rechnung getragen. Er gewährt der okkupierenden Armee das Recht, von dem gegnerischen Sanitätspersonale, das in seine Gewalt gelangt ist, unbeschadet seiner Neutralität Fortsetzung des Aufenthalts und der Thätigkeit zu verlangen, so lange noch Verwundete und Kranke zu pflegen sind; das Recht des freien Rückzugs unter sicherem Geleite steht der Pflegerschaft erst dann zu, wenn die Besorgung der Blessierten ihre Anwesenheit nicht mehr erfordert. (Artikel 5, 7.) Daneben wird mit gutem Grunde auch der abziehenden Armee die Pflicht auferlegt, für ihre zurückbleibenden Verwundeten einen deren Zahl entsprechenden Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer beweglichen Feldsanitätsanstalten zurückzulassen. (Artikel 5.)

Es ergiebt sich aus diesen Bestimmungen von selbst die Notwendigkeit, in ausgedehntem Maſse die Beziehungen zu regeln, in welche die Okkupationsarmee zu dem sich freiwillig oder gezwungen in ihrem Bereiche aufhaltenden Sanitätspersonale und zu dem in ihre Gewalt gelangten Sanitätsmateriale tritt. Hier zeigt es sich mit voller Deutlichkeit, daſs der vom Entwurfe verwertete Begriff der Neutralität in keiner Weise mit den Detailvorschriften im Einklange steht, durch die er den Inhalt dieser Neutralität entwickeln will. Aber andererseits muſs anerkannt werden, daſs dem Entwurfe das durchaus richtige Prinzip zu Grunde liegt, das Sanitätspersonal in seiner Freiheit unverletzt zu halten und das Material seiner Bestimmung nicht zu entziehen, soweit nicht die Rücksichten auf die Verwundeten selbst und wichtige militärische Interessen eine Einschränkung erfordern.

Das Pflegepersonal ist nicht kriegsgefangen, aber es tritt bis zu seiner Rückkehr, deren Zeit und Weg vom Kommando der Okkupationstruppen nach Maſsgabe des in erster Linie zu berücksichtigenden Bedürfnisses der Verwundeten und der militärischen Verhältnisse bestimmt wird, unter den Befehl der Besatzungsarmee. (Art. 5, Z. 1; Art. 6, Z. 1, 2; Art. 7, Z. 1.) Wir sehen hier eine Befehlsgewalt mit besonderer Ausge-

1) Preuſsische Militärsanitätskonferenz (LOEFFLER S. 53, LUEDER, Convention S. 149); Würzburger Versammlung (LUEDER S. 169); Pariser Konferenz von 1867 (ebenda S. 181); Brüsseler Konferenz (ebenda S. 249, 253).

2) Vergl. LOEFFLER S. 69 f.; BLUNTSCHLI im Jahrbuch I, S. 316: LUEDER, Convention S. 346 ff., in HH S. 404 zu Note 4; Manuel des Völkerrechtsinstituts Art. 14.

staltung von Kontroll- und Disziplinargewalt über nicht kriegsgefangene Beamtete der feindlichen Truppen — ein eigentümliches und sehr interessantes Verhältnis, dessen sicherlich lehrreiche rechtliche Beleuchtung hier mit Rücksicht auf den zugemessenen Raum unterbleiben mufs; keinesfalls aber haben wir es mit einem Verhältnisse zwischen Kriegspartei und Neutralem zu thun! Das Personal hat sich bei der Okkupationstruppe anzumelden, seinen Dienst nach deren Weisungen fortzusetzen oder vorzunehmen, die Offiziere geloben ehrenwörtlich, den Befehlen des gegnerischen Kommandos — selbstverständlich nur den völkerrechtlich und nach Mafsgabe des Vertrags zulässigen! — nachzukommen, sich feindseliger Unternehmungen zu entbrechen und ihre Untergebenen zu gleichem Benehmen anzuhalten. Das Kommando hat das Recht zur Kontrolle der Korrespondenz des gegnerischen Sanitätspersonals und zur Vornahme von Sicherungsmafsregeln gegen Spionage und Desertion (Artikel 5, Z. 1, 3, 4; Art. 6, Z. 1, 2; Art. 7, Z. 1). Andererseits hat die Okkupationsarmee die selbstverständliche[1]) Verpflichtung, das seinem Befehle unterstellte feindliche Sanitätspersonal seinem Range entsprechend zu verpflegen und zu besolden, und zwar bestimmt der Entwurf, dafs es dieselben Bezüge, wie das entsprechende Personal der okkupierenden Armee erhalten solle. (Artikel 5, Z. 2, Art. 7, Z. 1.) Diese Bestimmung ist gerechter und im Hinblick auf entstehende Zweifel und Differenzen praktischer, als der vom zweiten Zusatzartikel des Jahres 1868 und von anderen Vorschlägen[2]) adoptirte Weg, ihm die Kompetenzen der eigenen Armee zu gewähren[3]), andererseits gerechter, als der Rat, ihm die jeweils niedrigeren zuzubilligen, wie Moynier[4]) will, und deutlicher als die Festsetzung des Manuels des Völkerrechtsinstituts (Artikel 16), die ihm den Genufs „d'un traitement convenable“ gesichert wissen will.

Das Material der Sanitätsanstalten und diese selbst werden, wie bereits mehrfach bemerkt, vom Entwurfe als „neutral“ bezeichnet, und zwar das gesamte für den Sanitätsdienst bestimmte Material und die Verbandplätze, Transportanstalten, beweglichen und unbeweglichen Militärspitäler. Der Entwurf schliefst sich an den geltenden Vertrag an, der nur die ambulances et hôpitaux militaires für neutral erklärt, und stellt ihnen an Privatmaterial und Anstalten nur die Hilfsmittel der dem offiziellen Sanitätsdienste unterstellten freiwilligen Hilfe

1) Nur Geffcken, so viel ich sehe, hält eine entsprechende Bestimmung für unausführbar (zu Heffter § 126 Note 4). Warum?

2) Vergl. die Versammlungen bei Lueder, Convention S. 173, 197, 349; ferner Schmidt-Ernsthausen S. 79; Loeffler S. 73.

3) Lueder, Convention S. 348 f.; vergl. Bluntschli, Völkerrecht zu § 588ᵃ; Guelle p. 117.

4) Étude p. 172.

gleich. (Artikel 1, al. c, d, e.) Diese Beschränkung ist zwar oft getadelt und angegriffen worden [1]), sie widerspricht aber der auf umfassenden Schutz der Verwundeten und Kranken gerichteten Tendenz der Konvention keineswegs. Denn die Privathäuser und Civilhospitäler, in denen Verwundete untergebracht sind, sind schon an sich als Privateigentum durch das Völkerrecht geschützt, oder aber man kann sie, wie schon auf dem Genfer Kongresse bemerkt worden ist, wegen ihrer Belegung mit Verwundeten als Militärspitäler betrachten.

Die Unverletzlichkeit geht den geschützten Objekten verloren, wenn sie zu anderen als sanitären Zwecken benutzt, den Sanitätsanstalten insbesondere, wenn sie zu taktischen oder strategischen Zwecken mifsbraucht werden. (Artikel 3, al. c, d.) Die Fassung, die sich eng an die von Corval vorgeschlagene [2]) anschliefst, ist gut; die Konvention drückt sich hierüber, wie schon oben bemerkt, sehr unklar aus. Ein Mifsbrauch der Anstalten und Transportkolonnen zu militärischen Zwecken liegt aber nicht vor, wenn sie von Piketts und Schildwachen zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze begleitet werden; nur werden die Soldaten dieser Wachen kriegsgefangen gemacht. (Art. 3, al. d.) Die letztere Bestimmung ist ebenfalls angemessen: es liegt gar kein Grund vor, solchen Schildwachen freien Abzug zu gewähren, wie Einige gefordert haben [3]); warum soll der okkupierenden Truppe zugemutet werden, die Verstärkung des Gegners durch kräftige Leute zuzulassen? [4])

Die Konvention teilt die Sanitätsanstalten rücksichtlich der Behandlung des zu ihnen gehörigen Materials in „ambulances und hôpitaux“; der Entwurf trennt, dem Sinne der Konvention den angemessenen Ausdruck gebend, bewegliche Lazarette, Verbandplätze, Transportanstalten einer- von den stehenden Militärspitälern andererseits. Was das Material dieser Anstalten anlangt, so steht das Projekt auf dem Boden der Konvention, insofern es die Beschlagnahme des Zubehörs der beweglichen Anstalten untersagt; deren Personal kann samt dem Materiale frei den Rückzug aus dem Bereiche der Okkupationsarmee antreten, sofern es nicht noch für die Verwundetenpflege gebraucht wird. (Art. 6, Z. 3). Andererseits weicht der Entwurf nicht unerheblich von dem geltenden Vertrage hinsichtlich des Materials der stehenden Spitäler ab. Während dieses nach

1) Vergl. Lueder HH IV, S. 411 Note 2. Der Entwurf erwähnt die Civilhospitäler in Art. 7, führt sie aber nicht als unverletzlich an.

2) Genfer Convention und Hilfsvereine S. 8; Dr. v. C. a. a. O. S. 7; vergl. auch Gueлле l. c. p. 112.

3) Schmidt-Ernsthausen S. 81; Moynier, Etude p. 154; auch Corval S. 8; Dr. v. C. S. 7 f.

4) Der hier vertretenen Meinung Loeffler S. 66; Bluntschli Völkerrecht 586 Note 4; Russisches Projekt zur Brüsseler Konferenz § 40 (Staatsarchiv XXVII, S. 295); Lueder, Convention S. 376 und HH IV, S. 411 Note 3; Französisches Manuel f. d. Militärschulen p. 49, 50.

der Konvention „den Kriegsgesetzen unterworfen bleibt“, d. h. zur Beute gemacht werden kann, so entzieht es allerdings der Entwurf ebenfalls der Mitnahme durch das abziehende Personal, — dieses darf nur sein Privateigentum mitführen (Art. 7, Z. 1) — versagt aber andererseits dem okkupierenden Heere die Erbeutung zu unbeschränktem Gebrauche, nämlich zu anderen als bestimmungsmäfsigen Zwecken, so lange Kranke oder Verwundete seiner bedürfen. (Art. 7, Z. 2). Diese schon früher mehrfach gefordete Einschränkung[1]) ist eine richtige Folgerung aus dem Konventionsprinzip — umfassende Mafsregeln zum Schutze der Verwundeten. Wenn schliefslich das Material der freiwilligen Hilfe als Privateigentum geachtet werden soll (Art. 7, Z. 3), so stimmt das mit dem geltenden Völkerrechte überein, das die Erbeutung des Privateigentums im Kriege ausschliefst; ob freilich diese Rücksicht hier allgemeine Zustimmung finden wird und im Ernstfalle immer geübt werden kann, mag dahingestellt bleiben.

Noch ein Wort über das äufsere Erkennungsmal, das der Entwurf als Auszeichnung für das unverletzliche Personal und Material verlangt. Es ist in Uebereinstimmung mit dem geltenden Vertrage das rote Kreuz im weifsen Felde. (Art. 8). Man hat wegen der Schwierigkeiten, die von nichtchristlichen Staaten (der Türkei, anfänglich auch von Japan) der Anwendung des christlichen Symbols entgegengebracht worden sind, das Kreuz durch ein anderes, Niemandem anstöfsiges Zeichen, etwa einen Stern[2]) zu ersetzen vorgeschlagen. Der Entwurf hat mit Recht hierauf keine Rücksicht genommen. Seit nunmehr dreifsig Jahren hat man das rote Kreuz in allen Staaten der zivilisierten Welt als das Zeichen der Sakrosanktität betrachtet, und diese Anschauung ist so tief in das allgemeine Bewufstsein eingedrungen, dafs eine Änderung in künftigen Kriegen mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Es bleibt ja im einzelnen Falle den Kriegsparteien unbenommen, sich über ein anderes Zeichen zu einigen, wie dies im orientalischen Kriege von 1877 zwischen Rufsland und der Türkei hinsichtlich des Halbmondes geschehen ist. Im Gemeininteresse der Vertragsstaaten liegt aber vielmehr die Beibehaltung als die Anderung des Zeichens. Auf die Spezialbestimmungen des Artikels 8 des Entwurfs kann hier nicht näher eingegangen werden; sie sind in der Hauptsache, namentlich soweit sie den Mifsbrauch des Zeichens zu verhüten suchen, praktisch und notwendig. Nur der Schlufssatz, dafs der unberechtigte Gebrauch des roten Kreuzes als Auszeichnung, Abzeichen und Handelsmarke im Frieden und Kriege untersagt und mit Strafe belegt werden müsse, wird kaum auf allgemeinen Beifall rechnen dürfen, wenn-

1) Vergl. Lueder, Convention S. 370 ff., HH IV, S. 412 Note 8 und die dort Angeführten.

2) Guelle, Guerre continentale p. 122; Derselbe, Précis des lois de la guerre (1884) I. p. 165.

gleich eine solche Bestimmung mehr als einmal gefordert worden ist.[1]) Es ist zwar unbestreitbar, daſs das rote Kreuz gegenwärtig vielfach zu marktschreierischen Zwecken in bedauerlicher Weise benutzt wird. Dadurch werden aber in erster Linie die Interessen der Vereine vom „Roten Kreuz“ verletzt, deren Schutz nicht die nächste Aufgabe einer Konvention wie der Genfer sein kann. Das Ziel ist, Miſsbrauch im Felde zu verhüten; es genügt hierfür die Bestimmung, daſs das Zeichen nur von dem befugten Personale und nur in Verbindung mit dem der Krankenpflege dienenden Materiale angewandt werden darf, und daſs der Miſsbrauch im Felde von den Kriegsparteien zu bestrafen ist.

Fassen wir unsere Bemerkungen in einem Worte zusammen, so erscheint der Entwurf des Schweizer Sanitätsoffizierscorps zwar als verbesserungsbedürftig, im Allgemeinen aber als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der geltenden Konvention. Möchten die Bestrebungen seiner Verfasser mit Erfolg gekrönt sein!

(Schluſs folgt.)

1) Vergl. Treuenpreuss S. 20, 74 ff.; Lueder in HH IV, S. 420 Note 4.

II. Kritiken und Referate.

Neue schweizerische Litteratur, insbesondere über das Recht auf Arbeit und über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Wullschleger, Dr. Otto, Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Erst Bern dann Basel, Verlag von Dr. H. Müller, 1893.

Die Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik sind unbedingt als die bedeutendste Erscheinung auf dem Gebiete der sozialen Litteratur der Schweiz im laufenden Jahre zu bezeichnen. Sie erklären als ihr letztes und höchstes Ziel das Bestreben, die sozialpolitische Bildung und die Einsicht unseres schweizerischen Volkes zu fördern. Sie wollen kein Parteiorgan sein, sondern ein Mittelpunkt sachlicher Diskussion der sozialpolitischen Bestrebungen; zu ihren Mitarbeitern gehören Männer der verschiedensten sozialen, politischen und religiösen Anschauungen, entschiedene Gegner der Sozialdemokratie, wie Alt-Bundesrat Dr. Numa Droz, Vertreter der Sozialreform wie Bundesrat Oberst Emil Frey, und Sozialdemokraten wie Hermann Greulich, der schweizerische Arbeitersekretär, und andere. Die Zeitschrift hält auch wirklich, was sie verspricht, es kommen die verschiedensten Anschauungen in ihr zur Darlegung. Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dafs es eine Eigentümlichkeit unserer schweizerischen Verhältnisse ist, dafs auf den verschiedensten Gebieten (so auch auf dem der Theologie in der schon im 10. Jahrgange erscheinenden „Theolog. Zeitschrift“ von Friedr. Meili) die einander bekämpfenden Richtungen sich der gleichen Zeitschrift zur Veröffentlichung ihrer Ansichten bedienen. Gewifs nicht zum Schaden der Sache, da auf diesem Wege am ehesten erreicht wird, dafs auch die Gegner eine Frage, durch die Vertreter der entgegenstehenden Ansicht selbst dargestellt, zu Gesicht bekommen.

Die wichtigste Frage, welche die Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik besprochen haben, und jedenfalls diejenige, welche die vielseitigste Beleuchtung erfahren hat, ist „Das Recht auf Arbeit“ und die damit in unmittelbarer Verbindung stehende „Versicherung gegen Arbeitslosigkeit“. Schon längst bildete in der Schweiz diese Frage den Gegenstand eingehender Erörterungen. Als im Jahre 1889 die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung zu Trogen ein Referat anhörte über „Das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungspflicht der Einzelnen und der Korporationen“ von Dr. L. Ritter, kam natürlich auch „das Recht auf Arbeit“ zur Sprache. Es wurde darauf hingewiesen, wie diese Forderung über den Begriff des Armenrechtes hinausgehe, wie es aber unmöglich sei, von einer Neuorganisation der Armenpflege zu reden, ohne auch das Recht auf Arbeit in Betracht zu ziehen, dafs dasselbe ein Ziel bezeichne, das nicht im ersten Anlauf erreicht werden könne, das aber doch unablässig im Auge behalten werden müsse.

Dieser Ansicht gegenüber machte Nationalrat LOCHER von Winterthur gegen die Anerkennung eines Rechtes auf Arbeit Folgendes geltend: Die Arbeitseinstellung komme von Überproduktion, nun solle gar der Staat mithelfen, diese Überproduktion vermehren. Der Staat müfste nach dem Grundsatze des Rechtes auf Arbeit Fabriken errichten, den Fabrikanten Konkurrenz machen. Dann müfste er jedem die Arbeit zuweisen nach seiner individuellen Anlage, Befähigung und Beschaffenheit. Die Konsequenz führe auf zu grofse Schwierigkeiten. Das Recht auf Arbeit vertrage sich nicht mit der Überproduktion der jetzigen Zeit; wir könnten es erst proklamieren, wenn wir Sozialisten seien. Besser helfe der Normalarbeitstag der Not ab.

Mit grofser Einläfslichkeit hat ALBERT STECK in dem seither eingegangenen Blatte „Schweizerischer Sozialdemokrat" das Recht auf Arbeit als eine berechtigte und notwendige Forderung darzustellen gesucht. Seither ist, hauptsächlich durch ALBERT STECKS Bemühungen, die Frage auf praktischen Boden hinübergeleitet worden. Die schweizerische sozialdemokratische Partei und der schweizerische Grütliverein vereinigten sich nach längeren Auseinandersetzungen auf folgendes Initiativbegehren, das mit 52 387 Unterschriften versehen (2387 Unterschriften mehr, als für die Geltendmachung des Volksbegehrens nötig waren) an den Bundesrat eingegeben wurde und der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorgelegt werden wird.

Die unterzeichneten Schweizerbürger stellen gemäfs Art. 121 der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung das Begehren um Volksabstimmung über den Antrag, es sei folgender neuer Artikel der Bundesverfassung einzuverleiben:

„Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen. — Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden:

a) zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit;
b) für wirksamen und unentgeltlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter;
c) für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung;
d) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln;
e) für praktischen Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden, zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden;
f) für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften, vorab des Staates und der Gemeinden."

In den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik" hat sich nun eine lebhafte Diskussion über das Recht auf Arbeit entwickelt. Im

1. Heft führt OTTO WULLSCHLEGER in einem Artikel „Das Recht auf Arbeit in der Schweiz“ in der Hauptsache Folgendes an: Schon vor einigen Jahren hat Bundesrat Oberst EMIL FREY, damals Chef-Redakteur der Nationalzeitung, geschrieben; „Es besteht ein Recht auf Arbeit, wie es ein Recht giebt zu leben und atmen, und eine Gesellschaftsorganisation irgend einer Art, welche dieses Recht nicht anerkennt, mufs an dem Widerspruch zu Grunde gehen.“ Die Führer der Arbeiterpartei jedoch lehnten die Forderung zunächst als kleinbürgerliches, antisozialistisches Postulat ab, besonders SEIDEL, der Redakteur der Arbeiterstimme, eiferte dagegen. Ein „papierenes“ Verfassungsrecht auf Arbeit sei unnütz. ALBERT STECK, Redakteur des „Schweizer. Sozialdemokrat“ hatte die Forderung zunächst auch verworfen, wurde aber nach kurzer Zeit ein überzeugter Befürworter derselben. Er schrieb: „Die Einführung des Rechtes auf Arbeit ... wäre ein grofser, epochemachender Fortschritt, ein Fortschritt, welcher bei Zeiten und ehrlich gethan, die endgiltige Lösung der sozialen Frage mächtig fördern müfste; und zwar auf friedlichem Wege, weil die ungeheure Mehrheit des Volkes demselben zujubeln müfste.“ Durch STECKS Bemühungen hauptsächlich kam das Initiativbegehren zu stande. — Ein Recht zu leben spricht leider bis jetzt keine Staatsverfassung der Welt dem Menschen zu, es wird höchstens Mord und Todschlag bestraft und das Eigentum geschützt. Der Staat garantiert also dem Menschen die Existenz insoweit, als dieser Eigentümer ist. Die Hilfe an die Armen gewährt der Staat dem Einzelnen nicht als sein Recht, sondern nur im Interesse der Erhaltung der staatlichen Ordnung. Unsere ganze Armengesetzgebung zeigt uns deutlich, dafs das Individuum an sich nichts gilt und kein Recht hat. Der Arme wird nur unterstützt, damit er den besser situirten Gliedern der Gesellschaft nicht gefährlich werde. Wer nur auf seine Arbeitskraft angewiesen ist, kann diese nicht verwenden, wenn nicht jemand ihm freiwillig Arbeitsgelegenheit bietet. Private Mildthätigkeit und die öffentliche Armenpflege schützen den Besitzlosen, der keine Arbeit findet, vor dem Hungertode. Nicht als Mensch, der irgend welchen Rechtseinspruch besitzt, sondern als ein Gegenstand des Mitleids und polizeilicher Mafsregelung fristet er noch sein Dasein. Wo bleibt da die vielgerühmte persönliche Würde und individuelle Freiheit? ROUSSEAU zuerst hat ausgesprochen: „Jeder Mensch hat von Natur ein Recht auf alles, was er notwendig hat.“ Der Mensch kommt nicht nur als ein Glied des Ganzen, sondern auch als ein Wesen für sich in Betracht. Sobald man aber den selbständigen Wert des Einzelnen anerkennt, ist auch das Recht auf Existenz eine selbstverständliche Forderung. Die Anerkennung des Rechts auf Existenz führt aber unmittelbar auch zur Anerkennung des Rechtes auf Arbeit. MONTESQUIEU und J. G. FICHTE wiesen schon darauf hin, FOURIER stellt die Formel „Recht auf Arbeit“ (droit au travail) auf. O. WULLSCHLEGER schildert dann die weitere geschichtliche Entwickelung dieser Idee, den mifsglückten Versuch ihrer Verwirklichung durch die Nationalwerkstätten LOUIS BLANCS, das Auftauchen und Untertauchen der Forderung des Rechtes auf Arbeit im Frankfurter Parlament von 1848 und die Ausgabe dieses Schlagwortes durch BISMARCK im Reichstag 1884, der aber damit eigentlich nur das Recht auf Armenunterstützung meinte. Zum positiven Rechtsgrundsatz ist das Recht auf Arbeit bis jetzt noch nirgends geworden. Soll es mehr als eine etwas verbesserte Armenunterstützung sein, so mufs es verstanden werden als Rechtsanspruch jedes Staatsbürgers an das Gemeinwesen auf Gewährung einer seinen Fähigkeiten entsprechenden und angemessen bezahlten Arbeit. Der Staat müfste also nicht blos unqualifizirte,

sondern Berufsarbeit, die Fachbildung erfordert, garantieren, also dem Bildhauer Anfertigung von Statuen und Reliefs nicht etwa blos von Grabsteinen, dem Maler Herstellung von Tafelbildern oder Fresken nicht etwa blos von Dekorationsmalereien. Diese Konsequenz zieht zwar O. Wullschleger nicht, aber sie scheint ihm doch vorzuschweben, denn er weist darauf hin, dafs eine völlige Sozialreform nötig sei, und dafs „nur durch ein System wohldurchdachter Mafsregeln das Recht auf Arbeit nach und nach zur Wahrheit werde.“ Aber jetzt schon sei die wirtschaftliche Produktionstechnik dermafsen entwickelt, dafs die gedrückten Volksklassen mit Erfolg bessere Existenzbedingungen verlangen könnten. Zu diesem Behufe sei es nötig, das Recht auf Arbeit als Ausgangspunkt der Sozialreform zu proklamieren. — Gegen diese Ansicht erlauben wir uns nun doch die Erage zu erheben, ob es wohl gethan sei, ein Recht zu statuieren als Ausgangspunkt, von dem man einsieht, dafs seine Verwirklichung einstweilen einfach unmöglich ist, dafs es nur den Zielpunkt der Entwickelung bilden kann, also zunächst wirklich nur ein papierenes Recht bleibt. — O. Wullschleger verteidigt dann seine Ansicht noch einläfslisch gegen die von Prochownik in seinem Buche „Das angebliche Recht auf Arbeit“ (Berlin 1891) aufgestellten Anschauungen. Er schliefst seinen Aufsatz mit dem Worte J. G. Fichtes, der auf den Einwand, das Recht auf Arbeit lasse sich praktisch nicht durchführen, erwiderte: „Das meint ihr denn doch wohl nur unter der Bedingung, wenn alles so bleiben soll, wie es jetzt ist, denn sonst wäre euere Behauptung wohl zu dreist. Aber wer sagt denn, dafs es so bleiben soll? Wer hat euch denn zu euerm Ausbessern und Stümpern, zu euerem Aufflicken neuer Stücke auf den alten zerlumpten Mantel, zu euerm Waschen ohne einem die Haut nafs machen zu wollen, gedungen? Wer hat denn geleugnet, dafs die Maschine dadurch vollends ins Stocken geraten, dafs die Risse sich vergröfsern, dafs der Mohr ein Mohr bleiben werde? Sollen wir den Esel tragen, wenn ihr Schnitzer gemacht habt? Aber ihr wollt, dafs alles beim Alten bleibt, daher euer Widerstreben, daher euer Geschrei über die Unausführbarkeit unserer Grundsätze. Nun so seid wenigstens ehrlich und sagt nicht weiter: wir können euere Grundsätze nicht ausführen, sondern sagt gerade, wie ihrs meint: wir wollen sie nicht ausführen.“ — Wir bleiben trotzdem dabei: auch bei gleich gutem Willen das Recht auf Arbeit zu verwirklichen, wie jene, die es zum Ausgangspunkt der Sozialreform machen, kann man es als dessen Zielpunkt betrachten, der erst erreichbar wird nach viel weiter fortgeschrittener einheitlicher Organisation der Arbeit, als sie schon erreicht ist.

In Heft 3 erhebt Med. Dr. Gust. Beck Widerspruch gegen die Forderung des Rechtes auf Arbeit. Er weist darauf hin, dafs es ohne Errichtung von Nationalwerkstätten nicht möglich sei, jedem Staatsbürger eine seinen Fähigkeiten, deutlicher gesprochen, seinem aktuellen Berufe entsprechende und angemessen bezahlte Arbeit anzuweisen. Die rechtliche Möglichkeit, durch ehrliche Arbeit zu existieren, sei in der Schweiz vorhanden, aber vielleicht für die grofse Mehrzahl der sogenannten civilisirten Menschen existiere die faktische Unmöglichkeit, das eigentlich von niemandem bestrittene Recht auf Arbeit zu verwirklichen. Da sei mit Verfassungsparagraphen nichts zu ändern, Aufgabe für die Regierungen sei es dagegen, einstweilen die Bahn zur Vermittlung der Arbeitsgelegenheiten möglichst von allen vorhandenen Schlagbäumen zu befreien und Wegweiser für die Arbeitsuchenden nach allen Richtungen anzubringen. Es sollen Bestimmungen getroffen werden zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit,



aber ohne weitere Spezialisirung und namentlich für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis (Artikel 6, aber ohne weiteren Zusatz).

Im 4. und 5. Hefte erwidert Alb. Steck, Dr. G. Beck berühre nur diejenige Seite der Initiative, welche der Arbeitsbeschaffung an Arbeitslose gelte, nicht dagegen die andere viel bedeutsamere, welche gesetzliche Fürsorge für die Sicherheit der in abhängiger Arbeitsstellung sich befindenden Bürger durch deren rechtlichen Schutz mit Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis fordere. Das bedeutet aber doch nur ein energisches Fortschreiten auf dem bereits betretenen Wege des sogenannten „Arbeiterschutzes", freilich als praktische Entwicklung eines neuen Volksrechtes ökonomischer Natur. Vollkommenes läfst sich in Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit einstweilen nicht leisten, darum verlangte das Initiativbegehren auch nur, dafs dem Recht auf Arbeit „in jeder möglichen Weise" Geltung verschafft werde. Die Hauptsache sei, für die Fürsorge für Arbeitslose einen gewissen öffentlichen Rechtsboden zu gewinnen. — Das letzte Bestreben teilen wir mit Alb. Steck, aber wir glauben, es lasse sich dieser Zweck rascher und sicherer erreichen, wenn nicht für den Moment Unmögliches, sondern nur das beim bisherigen Stand der Dinge schon Ausführbare erstrebt werde.

Im 9. Heft entgegnet Dr. G. Beck in einem kleinen Artikel „Zur Frage des Rechts auf Arbeit", Steck wolle die Wohlthaten des Arbeitsnachweises und der Sicherung der Arbeit nur der in Vereinen organisirten Arbeiterschaft zuwenden, die nicht in Vereinsverbänden befindlichen Arbeiter also zwingen, solche Vereine zu bilden. Es beständen auf dem Gebiete der Arbeit schon, wie Steck zugebe, „dem Rechtsschutze zugängliche Beziehungen"; diese seien auszubauen, dazu bedürfe es aber durchaus nicht eines neuen, von der sozialdemokratischen Partei erfundenen Rechtes. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit werde die Arbeitsgelegenheit nicht vermehrt. Ein Postulat, das für die ganze Schweiz nach einheitlichen Normen des Rechtes waltende Gewerbegerichte verlangen würde, würde den Zweck des Arbeiterschutzes besser erreichen, als die Bestimmungen des Initiativbegehrens. Die Postulate e und f bezeichnet er kurzweg als demagogische Aufreizung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber.

Darauf entgegnet A. Steck im gleichen Hefte, von den sechs speziellen Forderungen der Initiative könne einzig die Forderung, dafs sich der öffentliche und unentgeltliche Arbeitsnachweis auf die Fachorganisationen der Arbeiter stützen solle, als eine Begünstigung der Arbeiterorganisation aufgefafst werden. Dr. Beck verwechsle „dem Rechtsschutz zugängliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter" mit dem Rechtsschutz selber und diesen wiederum mit dem Recht, d. h. mit den zu schaffenden und anzuwendenden Rechtsnormen. Das Recht auf Arbeit und das Recht der Arbeit seien zwei verschiedene Dinge; allein das zweite folge aus dem ersten als notwendige Konsequenz. Zuerst müsse das Recht geschaffen werden, und dann die Gewerbegerichte, die das Recht anwenden sollen, und nicht umgekehrt. Dafs die Verkürzung der Arbeitszeit eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit bewirken könne, beweise z. B. das betreffende Vorgehen der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern und sein Erfolg. Wer nicht einsehe, dafs die Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber aus ökonomischen Gründen faktisch minderen Rechtes seien, trotz allen politischen Gleichheitsgrundsätzen, der werde allerdings in den Forderungen des Initiativbegehrens demagogische Aufreizung erblicken.

Wir glauben nun keineswegs daran, dafs das Initiativbegehren vom schweizerischen Volke angenommen werde, aber darum wird die Sache doch

nicht im Sande verlaufen. BEBEL hat auf dem sozialdemokratischen Parteitage in Köln zwar die Forderung des Rechtes auf Arbeit einen Unsinn genannt.

Nach praktischer Schweizerart wurde mit dem Auftauchen der Initiativbewegung der in d enthaltenen Anregung auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit vorzugehen, Folge gegeben.

Darüber wird in Heft 2 der Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik unter dem Titel „Die Arbeitslosenversicherung in Bern" Näheres berichtet. In Bern hat man infolge der herrschenden Arbeitslosigkeit eine solche Versicherung bereits im Winter 1892/93 ins Leben gerufen, in Basel und Lausanne beschäftigt man sich gegenwärtig auch mit dieser Frage, in Zürich geht der konservative Verein in der Sache vor, in St. Gallen der Gemeiderat der Stadt St. Gallen in Verbindung mit der sozialistischen Arbeiterunion und dem Grütliverein, und zwar befürwortet am letzten Orte der Gemeinderat die Gründung eines obligatorischen Instituts für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Gegensatz zu der von der Arbeiterunion angeregten fakultativen Versicherung. Wir heben nun an der Hand der Zeitschrift folgende Bestimmungen aus dem Reglement über die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern vom 13. Januar 1893 nnd aus den Ausführungsbestimmungen heraus, die uns von allgemeinerem Interesse erscheinen.

1. Reglement:

§ 1. Die Gemeinde Bern übernimmt, in der Absicht, den üblen Folgen der Arbeitslosigkeit wirksam entgegen zu treten, in ihrem Bureau für Arbeitsnachweis die Verwaltung einer besonderen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

§ 2. Die Verwaltung wird von einer Kommission von 7 Mitgliedern, welche Schweizerbürger sein sollen, geführt. Zwei werden von den beitragleistenden Arbeitgebern, zwei von der Arbeiterunion Bern, die übrigen vom Gemeinderat gewählt. Die Kommission wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte. Der Vorsteher des Arbeitsnachweisbureaus hat beratende Stimme.

§ 3. Die Versicherungskasse wird gespeist:

1. Durch die Beiträge der Mitglieder der Kasse.
2. Durch die Beiträge der Arbeitgeber.
3. Durch die Beiträge der Behörden.
4. Durch freiwillige Gaben.

§ 4. Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten durch Anmeldung bei seinem Arbeitgeber oder beim Präsidenten des Fachvereius oder beim Vorstand des Arbeitsnachweisbureaus.

§ 6. Jeder in die Kasse eintretende Arbeiter hat vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Rappen als Beitrag an die Kasse zu leisten. Im Laufe des Monats Eintretende haben am Ende des Monats den ganzen Monatsbeitrag zu bezahlen.

§ 8. Die Verwaltung der Versicherungskasse sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit mit dem Bureau für Arbeitsnachweis dem Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Bei faktisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Verwaltung den täglichen Beitrag an den Arbeitslosen monatlich fest. Derselbe beträgt im Maximum 1 Francs täglich für den alleinstehenden Arbeitslosen, $1\frac{1}{2}$ Francs täglich für denjenigen, welcher für weitere Familienglieder zu sorgen hat. Die Ausrichtung dieses Tagegeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich konstatierter Arbeitslosigkeit und nach mindestens sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse und vollständiger Pflichterfüllung gegen dieselbe ein.



§ 9. Den jährlichen Fehlbetrag der Kasse deckt die Gemeinde aus der Spendkasse im Maximum mit 5000 Francs per Jahr.

§ 10. Die Ausrichtung der Beiträge an die Mitglieder der Kasse erfolgt unter Berücksichtigung von § 8 unter folgenden Bedingungen:

1. Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher verwendet werrden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dergl. selbst verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben.
2. Sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche infolge von Lohnstreitigkeiten oder Streiks arbeitslos geworden sind.
3. Allfällige Anstände wegen Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung werden von der Kommission erledigt.

§ 12. Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern der Kasse Anstände erheben, so entscheidet dieselben endgiltig der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter.

2. Ausführungsbestimmungen:

Art. 5. Diejenigen Mitglieder, welche ihre Versicherungsbeiträge regelmäfsig entrichtet haben, sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit während der Monate Dezember, Januar und Februar Taggelder aus der Versicherungskasse zu beziehen, immerhin höchstens auf die Dauer von zwei Monaten während eines Winters. — Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsunfähigkeit wird nicht berücksichtigt.

Art. 7. Für den zweiten Monat wird das Taggeld je nach dem Stande der Kasse durch die Verwaltungskommission bestimmt.

Art. 8. Die als arbeitslos Angemeldeten müssen sich täglich zweimal zum Appell melden. Zeit und Ort werden jeweilen von der Verwaltungskommission bestimmt. Fehlen beim Appell oder unrichtige Angaben haben den Entzug des Taggeldes zur Folge.

Art. 10. Der Beitritt zur Versicherungskasse ist unentgeltlich. Austretende verlieren alle Rechte an die Kasse. Eine Wiederaufnahme kann nur durch Beschlufs der Verwaltungskommission stattfinden, welche zugleich die Aufnahmebedingungen feststellt.

Art. 11. Die Berechtigung zum Bezug der Taggelder wird bei unregelmäfsigem Zahlen der Monatsbeiträge entsprechend verkürzt.

Gegen diese Arbeitslosenversicherung erhebt im 2. Heft Dr. G. Schärtlin, Abteilungschef im eidgenössischen Versicherungsamt in Bern, in einem Aufsatz: „Die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit“ folgende gewichtige Bedenken. Das Recht der Arbeit, hebt er hervor, hat nicht, wie die allgemeinen Menschenrechte der Revolution, einen wesentlich politischen Inhalt, sondern stellt Forderungen ökonomischer Art auf. Von diesen ist nicht allein zu erweisen, dafs sie gewährt werden sollen, sondern vielmehr, dafs sie gewährt werden können und wie. Die beiden ersten Erfordernisse einer wahren Versicherung sind, zu untersuchen, ob die Gefahr bestimmt umschrieben und ob sie zufällig sei. 1) Die Gefahr, arbeitslos zu werden, ist nicht bestimmt umschrieben. Es ist unter anderem zu vereinbaren, ob der Arbeitslose die Pflicht hat, Arbeit zu suchen, oder die Pflicht hat, angebotene Arbeit anzunehmen, auch wenn sie gefährlich ist oder die vermeintliche Standesehre verletzt, ob z. B. ein Uhrmacher Strafsen reinigen müsse. Die Entschädigung ist als Entgelt für die geleisteten Prämien und nicht als Almosen anzusehen, sonst haben wir es nicht mit



einer Versicherung zu thun. 2. Ereignisse, die nicht zufällig sind, gehören ihrer Natur nach nicht in den Bereich der Versicherung. Fragen wir nun: a) Welchen Anteil an der Arbeitslosigkeit haben die willkürlichen Handlungen des Versicherten (Absicht und grobes Verschulden), und läfst sich dieser Anteil praktisch leicht ausscheiden? Das Reglement der Stadt Bern enthält die Bestimmung, dafs selbstverschuldete Arbeitslosigkeit als Folge von Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dergl. jeden Anspruch auf Entschädigung verwirke. Schon die unabgeschlossene Reihe von Verwirkungsgründen ist bezeichnend; sie weist darauf hin, wie schwierig im einzelnen Falle die Entscheidung sein mufs, ob ein Selbstverschulden vorliegt. Die Strenge der Bestimmungen ist übertrieben, sie weicht ab von den allgemein giltigen Sätzen des Versicherungsrechts, eine Trennung von absichtlich verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist undurchführbar. b) Ist der Rest, der andern unverschuldeten Ursachen entspringt, und den wir als die Gefahr, arbeitslos zu werden, bezeichen können, zufällig im Sinne der Versicherung? Diese Gefahr ist im allgemeinen Folge einer willkürlichen Handlung des Arbeitgebers. Auch wenn äufsere Verhältnisse den Betriebsunternehmer zu Entlassungen zwingen, so hat er doch die Wahl, den A. oder den B. oder den C. zu entlassen. Möglicherweise entläfst er den versicherten Arbeiter zuerst. Die Gefahr, arbeitslos zu werden, ist im Sinne der Versicherung nicht zufällig, also nicht versicherbar. Aber selbst wenn sie zufällig wäre, ständen praktisch unüberwindbare Schwierigkeiten im Wege, die von der technischen Besonderheit der Gefahr herrühren. Es giebt Arbeitslosigkeit durch Krisen und solche, die periodisch eintritt durch den Wechsel der Jahreszeiten. Die Krisis kann viele Berufsgruppen treffen, ganze Länder ergreifen nnd Jahre dauern. Die Arbeitslosigkeit um des Winters willen trifft die Bauhandwerker regelmäfsig, zufällig ist nur ihre Dauer. Bei Feststellung des Prämientarifs kann von Erfahrung auch nicht ernstlich die Rede sein, die Gefahr, arbeitslos zu werden, wechselt von Beruf zu Beruf, von Ort zu Ort und ist wesentlich abhängig von dem Alter, dem Familienstand, der Geschicklichkeit, dem Charakter, der Moral und dem Temperament des Versicherten.

Die Berner Kasse kann nicht auf den Namen einer Versicherungsgesellschaft Anspruch machen; sie ist teils staatlich organisierte Armenpflege, teils Sparkasse mit Gemeindezuschufs: eine Hilfskasse für Erwerbslose. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, schliefst Dr. Schärtlin seinen Aufsatz, kann nicht dazu beitragen, dem Recht auf Arbeit praktische Geltung zu verschaffen, denn eine solche Versicherung giebt es nicht, kann es nicht geben.

Wir unterschätzen nun die von Dr. Schärtlin erhobenen Einwürfe keineswegs, wir teilen sogar seine Befürchtungen, dafs sich eine Arbeitslosenversicherung als undurchführbar erweise, und dennoch begrüfsen wir die angestellten Versuche, nicht nur, weil sie, wie auch Schärtlin hervorhebt, eine erwünschte Kontrole bieten, die hilfsbedürftigen und hilfswürdigen Elemente der Arbeitslosen von den zweifelhaften zu unterscheiden, sondern hauptsächlich, weil es sehr wichtig ist, dafs zuerst der Weg der Selbsthilfe, kombiniert mit Staatshilfe beschritten werde, bevor eine Verfassungsänderung, welche absolut neue Grundlagen fürs Erwerbsleben anstrebt, ja nach unserer Meinung eigentlich voraussetzt, angenommen wird. Erst wenn dieser Weg sich als nicht zum Ziele führend erweist, wird die Notwendigkeit radikal eingreifender Umgestaltungen dem Volke einleuchten.

„Zur eidgenössischen Sozialpolitik“ von Otto Wullschleger.

— In diesem sehr interessanten Aufsatz kommt hauptsächlich Nationalrat Dr. Paul Speiser in Basel zum Wort. Aus seiner Rede, welche er anläſslich des 75jährigen Jubiläums des Studentenvereins Zofingia gehalten hat, wird herausgehoben, was er über die Aufgaben der eidgenössischen Gesetzgebung und Sozialpolitik gesagt hat. Er weist darauf hin, daſs bei Unification des Privatrechts eine Richtung sich geltend zu machen suche, welche das bisher geltende System des Privatrechts, insbesondere des Eigentums- und des Erbrechtes, gründlicher Umgestaltung im Sinne sozialer Reformen unterzogen wissen wolle. Wir stehen erst am Anfange der sozialen Bewegung, sie beginnt erst den äuſsersten Konsequenzen des bestehenden Wirtschaftssystems entgegenzuwirken, während sie auf politischem Gebiete schon erhebliche Erfolge aufzuweisen hat. Die rein politischen und konfessionellen Gesichtspunkte treten mehr und mehr hinter die sozialen zurück. Was als die schönsten Errungenschaften der Revision von 1874 gepriesen wurde, Handels- und Gewerbefreiheit, wird immer gröſseren Beschränkungen unterworfen. Um die Niederlassungsfreiheit wäre es geschehen, wenn das Recht auf Arbeit in die Verfassung aufgenommen werden sollte. Wie populär werden ferner die Staatsmonopole. Am bedeutsamsten ist Speisers Hinweisung auf die Bedeutung der Bürgergemeinde. Er fragt darüber: Die Schweiz besitzt im Unterschiede von vielen anderen Ländern seit Jahrhunderten eine öffentlich-rechtliche Institution von ausgesprochen sozialem Charakter, wir meinen die Bügergemeinde; sie übt an ihren Angehörigen in den verschiedensten Richtungen eine weitgehende Unterstützung in Krankheit, in Not, zur Ausbildung, zur Einrichtung des häuslichen Herdes, des Geschäftes. Hier haben wir also, wenn nicht Staatssozialismus, doch Gemeindesozialismus, wennschon sich gerade in den Kreisen dieser Korporationen vielleicht am meisten Abneigung gegen die soziale Bewegung findet. Könnte nicht, wenn andere Versuche fehlschlagen, auf dem Boden einer kräftig erweiterten und reorganisierten Gemeinde manches erreicht werden, was jetzt noch als fernes Ziel uns vorschwebt.“ Dieser Hoffnung giebt sich auch der Schreiber dieser Zeilen hin. Er hat sich schon im Jahre 1873 in einem Referate über bürgerliche und territoriale Armenpflege in der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft fürs Bürgerprinzip ausgesprochen unter der Bedingung, daſs durch liberale Öffnung des Bürgerrechts sich die Bürgergemeinde stets erneuere. Kurz nachher hat der züricherische Kantonsrat den Beschluſs gefaſst, jeder Niedergelassene könne nach zehnjährigem Aufenthalte in der gleichen Gemeinde unentgeltliche Aufnahme ins Bürgerrecht erlangen. Ein Initiativsturm, der vor etwa 10 Jahren von Seite einer kleinstädtischen Bürgergemeinde gegen dies Gesetz erhoben wurde, ward zwar siegreich abgeschlagen; da aber fast kein Schweizerkanton Gegenrecht hält, wurde leider doch eine Beschränkung des Gesetzes nötig. Hier, wo es um Bürgernutzen für den Einzelnen sich handelt, sitzt der Zopf noch am festesten. Denoch gehört nach meiner innersten Überzeugung der Speiserschen Idee die Zukunft. Bei den sozialdemokratischen Vorschlägen für einen Zukunftsstaat fehlt das unerläſslichste Erfordernis zu ihrer Verwirklichung: die zoziale Einheit, der die Ausführung all dieser Ideen, aller Gesetze und Einrichtungen am einzelnen Orte obläge, denn man wird sich doch nicht vorstellen, daſs von Einem Centralpunkte aus auf bloſs bureaukratischem Wege sich das Arbeits- und Erwerbsleben leiten lasse. Was nicht einer „kräftig erweiterten oder reorganisierten Gemeinde“ zur Ausführung übergeben werden kann, das wird überhaupt unausführbar bleiben.

Sehr wahr und beherzigenswert ist ferner folgende Bemerkung Speisers: „Es wäre ein grofser Fehler, den Drang materieller Besserstellung, der jetzt das Sinnen und Denken so grofser Volkskreise beherrscht, gering zu schätzen; gewifs mischen sich in dieses Streben vielerseits niedere Triebe des Hasses, des Neides, der Trägheit und Genufssucht; aber in dem Ringen um materielle Hebung liegt doch auch ein grofser Teil Idealismus, wie auch in den bessergestellten Klassen es die Idealisten sind, welche sich zu der Bewegung der arbeitenden Klassen hingezogen fühlen. Wohl tönt es manchmal sehr prosaisch und nüchtern in diesen Kämpfen unserer Tage; aber gerade wir Schweizer wollen nie vergessen, dafs den Bestrebungen um Hebung des materiellen Standes, um Ausgleichung des ökonomischen Unterschiedes unter den Bürgern derselbe Gedanke zu Grunde liegt, der den Grundstein unseres Staatswesens bildet: die Gleichberechtigung, und das trotzige Wort der Sieger von Dornach: die Ritter sollen bei den Bauern liegen, mag darum auch jetzt noch unvergessen bleiben.“

O. Wullschleger bemerkt zum Schlusse dieses Artikels: Die genaue historische Kenntnis des Rechts macht den Juristen noch lange nicht zum Gesetzgeber; dieser mufs allerdings auch die Geschichte des Rechts kennen, um der Forderung der Rechtskontinuität zu genügen, aber dazu mufs noch eine klare Einsicht in die Gesetze wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung kommen. Bei demokratischer Selbstverwaltung wird die Gemeinde gegenüber der centralisierten, bureaukratisch eingerichteten Selbstverwaltung den Sieg davon tragen.

Neben einer Reihe vortrefflicher Abhandlungen, auf die wir hier nicht näher eintreten können, wie z. B. „Zur schweizerischen Konsularfrage“ von Prof. Dr. A. Oncken in Bern u. s. w. findet sich in Heft 2 nun freilich unter dem Titel „Grofszürich“ eine anonyme Abhandlung von intellektuell und moralisch so geringem Kaliber, dafs wir uns wundern, wie ein solches Machwerk in diese Zeitschrift Aufnahme finden konnte. Da wird das grofse, mit so viel Selbstverleugnung durchgeführte Werk der Stadtvereinigung aufs kleinlichste benörgelt, die Vermehrung der Polizei getadelt in einer Weise, wie es nur von Jemandem geschehen kann, der sich vor der Polizei zu fürchten hat, und der durchaus unwahre Satz aufgestellt: „Der Soldat ist geachtet, besonders in der freien Republik, die Polizei ist es nicht.“ So etwas kann kein Schweizer, wenigstens gewifs kein geborener Schweizer geschrieben haben. Mag man auch noch so grofsen Widerwillen gegen politische Verwendung der Polizei haben, so zeugt es doch von blödem Unverstand, diesen Widerwillen auf die Polizei überhaupt überzutragen. In England hält es jeder Gentleman für Ehrenpflicht, der Polizei im Notfalle beizustehen und der Polizeimann ist hoch geachtet, und doch weifs man in England wahrlich auch, was Freiheit ist; in der Schweiz dagegen, wo alle Behörden, auch die Polizeibehörden entweder aus freier Volkswahl hervorgehen oder von freigewählten Beamten gewählt werden, sollte es üblich werden, gegen die Polizei Hafs und Verachtung zu säen? Das ist ein Vergehen an der Republik selbst. Der Hauptärger des Schreibers des genannten Artikels ist aber der, dafs Grofszürich nun auch von dem Einkommen eine Gemeindesteuer erhebt, während bisher im Kanton Zürich das Einkommen nur für die Staatssteuer herbeigezogen wurde; und doch ist diese Gesetzesbestimmung die gerechteste, die man denken kann. Jedem Recht entspricht auch eine Pflicht; wer im Gemeindehaushalt fröhlich neue Ausgaben mit beschliefsen hilft, soll auch seinem Vermögen und seinem Einkommen entsprechend die daraus erwachsenden Lasten tragen helfen. Das scheint nun freilich nicht allen zu munden.

Unter dem Titel „Zum internationlen Arbeiterkongrefs in Zürich giebt OTTO WULLSCHLEGER im 4. Hefte eine sehr unbefangene Kritik der bekannten Vorgänge. Er bedauert, dafs brüderliche Eintracht und urwüchsige Solidaridät fehlten, ja dafs man nicht einmal vermochte, sich über die bedeutungslosesten Differenzen hinwegzusetzen, dafs man nur Kampf, Zwiespalt, Verdächtigung, kleinliche Kniffe in der Geschäftsführung und sogar Gewaltthätigkeit sah. Man war oft versucht, zu glauben, es tage hier ein Konzil der deutschen sozialdemokratischen Parteihierarchie und nicht ein Parlament von demokratischfühlenden Arbeiterdelegierten. Die Vertretung der „Nationen" war zum grofsen Teil nur eine scheinbare. Auch wir glauben, dafs eine höhere Gesellschaftsformation an die Stelle der gegenwärtigen treten wird, aber nicht auf dem Wege einer Revolution, die von heute auf morgen vom Proletariat organisiert wird. Für die Sozialdemokraten handelt es sich nach ihrer Meinung blos darum, sich der Staatsgewalt zu bemächtigen und ihre Diktatur zu proklamieren. Dafs sie aber mit dieser Diktatur nichts ausrichten könnten, sollte ihnen ihre Theorie sagen. Im Vorwort zum kommunistischen Manifest bestätigt ENGELS, auf Grund der bei der Pariser Kommune gemachten Erfahrung, den von MARX aufgestellten Satz, dafs „die Arbeiterklasse nicht die fertige Staatsmaschine einfach in Besitz nehmen und sie für ihre eigenen Zwecke in Bewegung setzen kann." Die Diktatur des Proletariats könnte nur ein polizeistaatliches Regiment sein. Die Erfolge eines solchen Regiments sind abhängig von der Person des Diktators und können im besten Fall Hindernisse wegräumen, aber nie eine organische Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse bewirken. Die Gesellschaft soll nicht durch den Staat absorbirt werden, sondern es soll umgekehrt die Gesellschaft mehr und mehr die Funktionen des Staats überflüssig machen.

Die von der deutschen sozialdemokratischen Partei befolgte Taktik ist zwar unter den bestehenden Verhältnissen wohl zu begreifen. Sie ist ein Zeichen der Rückständigkeit der deutschen Zustände und damit auch der deutschen Partei. Ihre leitende Stellung auf den internationalen Kongressen ist daher eine ganz unnatürliche, und es sind denn auch alle Anzeichen vorhanden, dafs sie auf die Dauer ihre Hegemonie in der internationalen Arbeiterbewegung nicht behaupten wird.

Im Interesse einer gesunden Entwicklung dieser Bewegung wäre es nicht zu bedauern, wenn der Einflufs der Deutschen z. B. demjenigen der Engländer Platz machen würde; wir wünschen sogar lebhaft, dafs auf dem Kongrefs in London, der in drei Jahren stattfinden wird, diese Wendung sich bereits vollziehe. Der freiheitliche, praktische, in der Selbstverwaltung erfahrene Geist der Engländer wäre geeignet, der ganzen Bewegung eine gesundere, lebenskräftigere Richtung zu geben. Dann wäre auch die Aussicht vorhanden, dafs eine geschlossene internationale Arbeiterorganisation ins Leben träte, welche die Kraft besäfse, auf die notwendige Umgestaltung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse den besten Einflufs auszuüben.

Neben den schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik sind noch eine Reihe sozialpolitischer Publikationen in der Schweiz erschienen, die hier erwähnt zu werden verdienen, doch ist es wohl zweckmäfsiger, dafs deren Besprechung erst später erfolge. Von weitesttragender Bedeutung ist der Entwurf einer einheitlichen schweizerischen Strafrechts-Gesetzgebung von Prof. Dr. STOSS, doch mag darüber ein Jurist referieren.

St. Gallen. CONR. WILHELM KAMBLI.

Deutsche Litteratur.

(Deutschland. Österreich-Ungarn. Schweiz.)

Fischer, Karl, *Grundzüge einer Sozialpädagogik und Sozialpolitik.* 8°. VIII, 429 S. Eisenach, Wilckens, 1892. Preis 5 M., geb. in Halbfrz. 6,50 M.

Der Verfasser beabsichtigt, im vorliegenden Buche eine populärwissenschaftliche Erörterung über den Inhalt, die historische Entwickelung und die mögliche Lösung der sozialen Frage zu geben. Seine Darstellung knüpft überall an die sozialdemokratische Bewegung an und zerfällt demgemäſs in die Kapitel: „Die sozialistische Kriegserklärung und ihre Begründung“, „Vorgeschichte und Berechtigung der Kriegserklärung“; „Kriegszustand bis 1890“; „Methoden und Ziele des Kampfes“; „Der Kampf und seine Mittel“; „Soziale Friedensarbeit in Haus und Kirche, in Heer und Schule“; „Friedensarbeit in Staat und Gesellschaft, in Publizistik und Wissenschaft, in Litteratur und Kunst.“

In diesem Rahmen hätte sich Vortreffliches über das Thema vorbringen lassen; aber der Verfasser ist weder mit der Litteratur genügend vertraut, noch hat er das, was er gelesen, sich hinreichend zu eigen gemacht. Die Prinzipien der Sozialdemokratie sind oberflächlich dargestellt, die Geschichte der Bewegung — wo wahrlich kein Mangel an Quellen ist! — ist geradezu leichtfertig zurechtgemacht, die tieferen Gründe der Bewegung sind nicht angegeben, die Kritik geschieht durch Aneinanderreihen der Aussprüche von „Autoritäten“ oder durch Sammlung bunt zusammengewürfelter Notizen. Den Schluſs des Ganzen bildet ein mächtiges Bouquet von allerhand Reformvorschlägen auf den verschiedensten Gebieten: Haus und Familie, Kirche und Heer, Schule und Wirtschaft, Politik und Verwaltung, Wissenschaft und Kunst, Litteratur und Presse. So entsteht ein seitenlanger Wunschzettel, dessen Mitteilung indeſs, bei der mehr als mangelhaften Begründung der fraglichen Ansichten, sich erübrigt.

Neue Forschungen konnte man hier sicherlich nicht erwarten; wohl aber muſste man eine treue, verständnisvolle Wiedergabe der durch die Wissenschaft bereits gewonnenen Kenntnisse und eine klare Anordnung des Gebotenen verlangen. Das Buch Fischers läſst Beides nur allzusehr vermissen.

Basel. Georg Adler.

Kahl, A., *Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung der Jahre 1883 bis 1892 als Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage.* gr. 8°. XII, 128 S. Freiburg i. B., Herder. Preis 1,30 M.

Der Verfasser, kaiserlicher Oberförster zu Rappoltsweiler, sucht eine gemeinfaſsliche Darstellung der in den Jahren 1883—92 erlassenen Arbeiterschutzgesetze (i. w. S.) zu geben. Er wendet sich damit zunächst an den Lehrerstand, indem er den kaiserlichen Erlaſs vom 1. Mai 1889 berücksichtigt, wonach in den elsaſs-lothr. Lehrerseminaren die Zöglinge in den elementaren Grundsätzen der Volkswirtschaft unterrichtet werden. Aber auch weiteren Kreisen will der Verfasser durch seine Schrift eine Kenntnis der sozialen Gesetzgebung verschaffen. Wenn wir auch in einzelnen Fällen seinem Urteile über die Wirksamkeit der verschiedenen Gesetze u. s. w. nicht zuzustimmen vermögen, so glauben wir doch, daſs das Schriftchen wohl geeignet ist, das Ziel zu erreichen, das sich der Verfasser zunächst gesteckt hat. Wir wünschen ihm weite Verbreitung.

Berlin. K. Frankenstein.

Huber, F. C., *Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs.* 8°. VI u. 232 S. Tübingen, H. Lauppsche Buchh., 1893. Preis 4,40 M.

Der Hauptwert dieses Buches liegt in der kritischen Prüfung der vorhandenen Urteile über die Entwickelung der Post. Denn mit der letzteren befafst sich das Buch vornehmlich, sowohl in dem eigentlichen, 130 Seiten umfassenden Text, als auch in den 16 beigegebenen Anlagen, die einzelne Punkte des Haupttextes eingehender behandeln. Der Umstand, dafs das Wort „Post" auch schon in früheren Stadien der Entwickelung vorkommt, hat unkritische Bearbeiter der Verkehrsgeschichte zu der Auffassung verleitet, dafs auch damals schon eine „Post" im heutigen Sinne des Wortes vorhanden gewesen sei. Der Verfasser weist das auf Grund sehr umfangreicher und gründlicher Studien entschieden zurück. Er sieht in der Post im modernen Sinne ein „System von Einrichtungen für die vorausbestimmte, regelmäfsige, organisch ineinandergreifende, jedermann gegen feste Gebühr zustehende Beförderung von Nachrichten, Reisenden und Stückgut". Diese Definition enthält in der That die Merkmale, die das Wesen der heutigen Post bestimmen. Ist dem aber so, dann mufs man dem Verfasser auch darin beipflichten, dafs eine derartige Organisation in dem persischen Ordonnanzdienst, in dem römischen cursus publicus, in den mittelalterlichen Botenanstalten u. s. w., aber auch in der ursprünglichen Taxisschen Einrichtung nicht vorhanden war. Der Verfasser weist das an der Hand der Quellen überzeugend nach und zerstört dabei auch die Legendenbildung, die sich an die Taxissche „Erfindung" geknüpft hat. Er zeigt aber weiter, dafs eine solche „Post" im modernen Sinne ehemals auch gar nicht möglich war angesichts des Standes der wirtschaftlichen Entwickelung und des Umfanges der Verkehrsbedürfnisse. Der innere Zusammenhang, der zwischen der wirtschaftlichen Höhe und den dadurch bedingten Verkehrsbedürfnissen einerseits und der systematischen Organisation des Postdienstes andererseits besteht, wird nur zu häufig übersehen. Es ist deshalb ein Verdienst des Verfassers, nachdrücklich an diesen Zusammenhang erinnert zu haben. Die Einrichtungen des heutigen Verkehrswesens würden überhaupt nicht zu den früheren Kulturstufen gepafst haben. Ein intensives Verkehrswesen setzt eben auch stets intensives Wirtschaftsleben und lebhaftes Verkehrsbedürfnis voraus. Auch die „verkehrsschaffende" Wirkung der vervollkommneten Verkehrsmittel ist nur unter diesen Voraussetzungen möglich.

Dafs das Buch auch eine Fülle von wertvollen thatsächlichen Angaben enthält und dem Leser in grofsen Zügen den Gang der Entwickelung vorführt, versteht sich von selbst. Es ist ohne Frage eine der besten Arbeiten, die in der letzten Zeit über die Verkehrsentwickelung erschienen sind.

Aachen. R. van der Borght.

Englische Litteratur.

Charles Booth, *Life and Labour of the People in London.* Vol. II—IV. London 1892 und 1893, Macmillan. à vol. sh. 3,6.

Dem S. 235 f. dieser Zeitschrift angezeigten 1. Bande des Boothschen Werkes sind schnell hintereinander drei weitere Bände gefolgt, und es liegt das Werk jetzt vollständig vor.

Während der 1. Band eine sehr in das Detail gehende Schilderung der Bevölkerung von Ost-, Central- und Süd-London enthielt, behandelt Band 2 in mehr allgemeinen Zügen ganz London Strafse für Strafse und stellt auf

Grund des in meiner früheren Besprechung angeführten statistischen Materials das in jeder einzelnen Strafse bestehende Verhältnis von Armut und Wohlstand fest. In einer, unter Zugrundelegung dieser Feststellungen angefertigten Karte erhält jede Strafse nach dem in ihr vorherrschenden Charakter eine bestimmte Farbe. Dabei wird die Bevölkerung in 6 Hauptgruppen zerlegt; Gruppe A umfafst: die unterste, nur gelegentlich einmal arbeitende, mehr oder weniger kriminelle Bevölkerung; Gruppe B: die Klasse derjenigen, welche nur unregelmäfsig der Arbeit nachgehen und mehr oder weniger häufig der Armenunterstützung anheimfallen; Gruppe C mit zwei Unterabteilungen: diejenigen, welche zwar regelmäfsig beschäftigt sind, aber mit knapp ausreichenden Löhnen, und diejenigen, welche nach der Art ihrer Beschäftigung einen Teil der Woche oder des Jahres ohne Verdienst sind; es ist die Gruppe derjenigen, die sich in dürftigen Erwerwerbsverhältnissen befinden und deshalb ständig bei jeder Geschäftskrisis und bei jedem Unglücksfalle in der Familie der Gefahr ausgesetzt sind, der Unterstützung zu bedürfen; Gruppe D: die gut bezahlte und in geordneten Verhältnissen befindliche Arbeiterbevölkerung; Gruppe E: den Mittelstand; Gruppe F: die oberen Klassen. Von der Gesammtbevölkerung fallen auf

Gruppe A: 0,9%, Gruppe B: 7,5%,
„ C: 22,3%, „ D: 51,5%,
Gruppe E u. F: 17,8%.

Es ist jedoch zu beachten, dafs hierbei die ca. 100 000 in öffentlichen Anstalten (Armenhäusern, Hospitälern, Gefängnissen und Kasernen) befindlichen Personen nicht mitgezählt sind, durch deren Mitzählung die Gruppen A und B einen höheren Prozentsatz (etwa 1% resp. 8,4%) erreichen würden. Bei der Charakterisierung der Strafsen wird noch eine Abteilung eingeschaltet für diejenigen Strafsen, wo die Gruppen C und D sich in ziemlich gleicher Proportion als die vorherrschenden befinden. Aus jeder der so gebildeten 7 Klassen von Strafsen werden dann einzelne Strafsen als für die Klasse typisch ausgewählt und einer Detailuntersuchung Haus für Haus unterzogen. Der Leser erhält auf diese Weise ein sehr anschauliches Bild von der Zusammensetzung der Bevölkerung in London und seinen einzelnen Strafsen.

Band 3 und 4 sind der besonderen Behandlung einiger wichtiger Spezialmaterien gewidmet. Die hier befindlichen Arbeiten rühren von verschiedenen Autoren, vorzugsweise von Damen, her und stehen in ihrem Werte keineswegs auf gleicher Stufe: neben vorzüglichen Aufsätzen von der durch ihr Wirken auf dem Gebiete der Wohnungsreform berühmten Octavia Hill und der durch ihre Darstellung der britischen Genossenschaftsbewegung bekannten Beatrice Potter (jetzt Mrs. Sidney Webb) finden sich eine Anzahl recht weitschweifiger und mehr journalistisch gehaltener Aufsätze. Es mag hier genügen, kurz einige interessante Ergebnisse dieser Arbeiten hervorzuheben.

Sehr lehrreich ist zunächst die Darstellung, wie sich das grofse Mietshaus in London trotz der englischen Vorliebe für das Einfamilienhaus, die sich in dem Satze „my house is my castle“ kundgiebt, immer mehr und mehr in allen Schichten der Bevölkerung einbürgert. Vorteile und Nachteile dieser Entwickelung werden von Octavia Hill trefflich auseinandergesetzt: sie ist entschieden keine Freundin des „block-life“, da es der Entwickelung der Individualität, der freien Entfaltung des Individuums hinderlich sei, aber das Hauptbedenken sieht sie darin, dafs in den sogen. model dwellings für die Arbeiterklasse eine Masse von Leuten zusammengepfercht werden, die für ein so enges Zusammenleben nicht qualifiziert seien und bei denen die

schlechteren Elemente den besseren nicht nur lästig, sondern auch wegen der Gefahr der moralischen Ansteckung gefährlich sein müfsten.

Werthvoll sind ferner die Untersuchungen über die Einwanderungen nach London. Es heben sich dabei zwei Gruppen von Einwandernden scharf von einander ab: einmal die Einwanderer vom platten Lande in England, welche die erwünschten frischen Arbeitskräfte an Stelle der durch das Londoner Leben sehr schnell degenerierenden eingeborenen Bevölkerung abgeben, aber leider meist schon in der zweiten Generation selbst wieder in physischer und moralischer Hinsicht herunterkommen, andererseits die jüdischen Einwanderer, welche zunächst durch ihren geringen standard of life, ihre Bedürfnislosigkeit und besonders ihre geringe Reinlichkeit die übrige Arbeiterbevölkerung herunterdrücken, dann aber durch ihre Arbeitsamkeit, ihre Fähigkeit, sich den Verhältnissen anzupassen, und ihre Energie schnell, jedenfalls in der zweiten Generation, sich heraufarbeiten. Nur ein relativ kleiner Prozentsatz der Eingewanderten, und zwar beider Gruppen, fällt der öffentlichen Unterstützung anheim, und fast nur solche, welche in bereits vorgeschrittenem Lebensalter in London eingewandert sind. Der gröfsere Teil der Armut und des Elends in London ist „home-made“ (Bd. III, S. 142).

Die Aufsätze über die Schulen in London sind leider im Wesentlichen unverändert aus der ersten Auflage des Werkes übernommen; die vielfachen, durch den New School Code vom Jahre 1890 auf diesem Gebiete herbeigeführten Neuerungen sind kaum berücksichtigt. Es erübrigt deshalb, auf diese doch veralteten Aufsätze, die übrigens recht viel brauchbares statistisches Material liefern, näher einzugehen.

Sehr ausführliche und teilweise auch in das technische Detail eingehende Darstellungen werden von einzelnen Industriezweigen gegeben, so von der Schneiderei, Schuhmacherei, Möbelfabrikation, Tabakindustrie u. s. w. Besonders interessant ist die Abhandlung von Beatrice Potter über die Dockarbeiter, nur ist auch hier zu bedauern, dafs dieser, zuerst im Jahre 1887 in der Nineteenth Century erschienene Aufsatz ohne Berücksichtigung der infolge des Dockarbeiterstreiks und der Bildung neuer trade-unions eingetretenen mannigfachen Veränderungen einfach wieder abgedruckt ist. In einem Aufsatze über Frauenarbeit wird mit Recht betont, dafs auf die weiblichen Arbeiter schlimmer als die immer in den Vordergrund gestellte Niedrigkeit der gezahlten Löhne die Unregelmäfsigkeit und Unsicherheit der Beschäftigung einwirke. Die Verfasserin des Aufsatzes, Clara E. Collet, sieht das einzige Heilmittel darin, dafs sich die weiblichen Arbeiter selbständig in besonderen trade-unions zusammenthun.

In einem Schlufsartikel bespricht Booth selbst das sogen. Sweating System unter Berücksichtigung der darüber von der Untersuchungskommission des Oberhauses gemachten Erhebungen. Booth hält es für unrichtig, hier von einem „System“ zu sprechen: eine zutreffende Definition, was unter dem Sweating System zu begreifen sei, habe bisher noch niemand gegeben, es sei ein populärer Ausdruck, um eine Anzahl Übel, welche in einzelnen Industrien besonders scharf zur Erscheinnng kommen, zusammenzufassen, insbesondere zu lange Arbeitsstunden, Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung, sehr niedrige Löhne, ungesunde Arbeitsräume u. s. w. Alle diese Übel seien mit keinem der bestehenden Beschäftigungssysteme notwendig verbunden, noch seien sie durch ein bestimmtes Beschäftigungssystem allein veranlafst. Die Übel seien allerdings vorhanden, seien aber im Wesentlichen zurückzuführen auf die grofse Zahl ganz kleiner Meister, denen es in den betreffenden Industrien (besonders Schuhmacherei und Schneiderei) möglich sei, mit einem

minimalen Kapitale ein Geschäft zu begründen, und die dann unter einander einen verzweifelten Kampf um die Existenz führten. Es macht einen eigentümlichen Eindruck, wenn BOOTH die bisherigen Vorschläge zur Beseitigung dieser Übel mit den Worten verwirft: „I see no safe policy but laissez faire“ (Bd. IV, S. 344) und dann kurz darauf selbst eine Ausdehnung der Befugnisse der Fabrikinspectoren empfiehlt.

Doch, das ist echt englich und dient in seiner Weise auch dazu, englische Verhältnisse verstehen zu lernen. Das BOOTHsche Werk kann Jedem, der englische Verhältnisse kennen lernen will, warm empfohlen werden.

Berlin. P. F. ASCHROTT.

Italienische Litteratur.

Periodische Übersicht über die italienische volkswirtschaftliche Litteratur.

IV.

(Werke von Raimondi, Miraglia, Del Vecchio, Bodio, L. Cossa, Celli, Cognetti etc.)

Über den Protektionismus in Italien liegt eine wichtige und gedankenreiche, wenn auch nur kurze Arbeit RAIMONDIS vor.[1]) RAIMONDI ist Freihändler und Freihändler durch und durch, aber er ist kein Theoretiker und studiert in positiver und praktischer Weise die Fragen im Ernst und nicht selten mit einer gewissen bei Freihändlern nicht häufig vorkommenden Unparteilichkeit, wovon auch die vorliegende Schrift ein Beweis ist. Der Autor untersucht die Resultate der in Italien 1877 eingeleiteten, durch die Handelsverträge und durch den Tarif von 1887 nur wenig gemilderten Schutzzollpolitik. Er beginnt mit der kurzgefafsten Darlegung einer Statistik über die italienische Produktion nach noch nicht vervollständigten Angaben der in den Provinzen von der Generaldirektion der Statistik angestellten Untersuchung. Er schildert die Entwickelung der Produktion der durch den Zolltarif sehr begünstigten Baumwollenmanufakturen und die zunehmende Verminderung ihrer Einfuhr. Die Lage der Produzenten ist gut, der Industriezweig gewinnbringend, und der Verfasser meint, dafs er sich auch ohne Schutzzoll halten könne. Allein dieser Fortschritt und diese günstige Lage der Baumwollenmanufaktur wurde auf Kosten der Seiden-, der Leinwand-, der Hanf- und Wollen-Industrie erzielt. Der Schutz der Baumwollenmanufaktur hat nach seinem Dafürhalten die Kapitalien von der Seiden-, Hanf- und Leinen-Manufaktur abgezogen, was um so natürlicher in einem Lande ist, wo das Rohmaterial in Überflufs erzeugt wird und die Entwickelung der Produktion der Baumwollenmanufaktur die Produktion der Wollenmanufaktur herabgedrückt hat.

Die Eisenindustrie (besonders die Produktion von Stahl und Schienen) geriet trotz des starken Schutzzolles nach einer kurzen Epoche des Gedeihens in eine schwere Krisis. Was die gleichfalls stark geschützten mechanischen Industrien betrifft, so ist ihre Produktion (besonders in Eisenbahnmaterial) im Gegenteil eine übermäfsige und findet eine bemerkenswerte Ausfuhr nach dem Auslande statt, allein der Verfasser vermutet, ohne es bestimmt zu behaupten, dafs diese Ausfuhr das nicht leicht zu kontrolierende Werk eines Drawbreckspieles zu Schaden des Fiskus sei.

Die Protektion der Industrie, sagt RAIMONDI, hat, indem sie alles auf-

---

1) Le protectionisme en Italie. Rapport présenté au congrès international d'Anvers (Milano, Raggioni).



bietet, die Produktion der Manufakturen zu erhöhen, die landwirtschaftliche Produktion (die sich auf 5 Milliarden beläuft und 5/6 der Gesamtproduktion des Landes umfaſst) in ernstlicher Weise geschädigt, indem sie ihr die Thore ins Ausland verschloſs; auf diese Weise wurde besonders der Weinbau in eine schwierige Lage gebracht, vor allem der in den südlichen Provinzen, von wo der Hauptexport ins Ausland geht, da die südlichen Weine und die aus Mittelitalien als die besten im Lande konsumiert werden.

Raimondi bekämpft, ohne den wichtigen socialen Gesichtspunkt auch nur anzudeuten, auf das entschiedenste (und hierin stimmen wir mit ihm vollständig überein) den Zoll von 5 Lire für den Centner (circa 25%) auf Getreide. Die Produktivität des Getreidebaues in Italien ist wegen der Unzulänglichkeit der Feldbestellung sehr niedrig, kaum 10—12 Hektoliter auf den Hektar. Nun hat, wie Raimondi bemerkt, der Zoll dieselbe durchaus nicht erhöht, indem er zu Verbesserungen in der Kultur ansporne, denn die Gesamtproduktion ist nicht gewachsen, sondern statt ihrer hat nur die Ausdehnung des für den Getreidebau bestellten Bodens zugenommen, in Summa hat der Zoll, anstatt zu einem Fortschritt in der Landwirtschaft zu führen, einer unzulänglichen Bestellung der Felder nur eine gröſsere Ausdehnung gegeben.

Allerdings ist es richtig, daſs man den schlechten Ernten Rechnung tragen muſs, die wir in den letzten Jahren hatten, und eben deswegen umgiebt sich Raimondi mit klugen Vorbehalten. Er bemerkt jedoch, daſs das Resultat des Schutzzolles auf Getreide auch darum kein ersprieſsliches war, weil das dem Getreidebau eingeräumte umfangreichere Terrain den andern landwirtschaftlichen Produkten entzogen wurde. Aber diese Beweisführung sagt nach unserer Ansicht zu viel, denn wenn auch ein derartiger Erfolg insofern zutreffen mag, als von Hanf, Mais, Roggen u. s. w. die Rede ist, könnte von einer ähnlichen Wirkung zur Erklärung des verminderten Ertrags der Kastanien, Orangen, Citronen, des Öles, keine Rede sein; deren Erzeugung kann sich in den wenigen Jahren, seit denen der hohe Zoll auf Getreide besteht, nicht so auffallend verschoben haben, man muſs diese Thatsache vielmehr lediglich den Zufälligkeiten der Ernten zuschreiben.

Unter allen Umständen hat Raimondi damit Unrecht, daſs er sich nicht bei der Betrachtung der sozialen Folgen des Getreidezolles aufhält. Diese Folgen wurden dagegen in glänzender Weise von Loria in einer überaus schönen Vorlesung an der Universität zu Padua geschildert, die neuerdings in einer Mailänder sozialistischen Revue Aufnahme fand und veröffentlicht wurde. [1]) Der gröſste Schaden, den der Schutzzoll dem Ackerbau zufügte, beruht in den Repressalien der anderen Länder gegen den Schutzzoll der Industrie. Die Gesamtbezifferung des italienischen Handels mit dem Auslande weist von 1886 bis 1891 eine bemerkenswerte Abnahme auf.

Der Schutzzoll hat die Preise verteuert und die Löhe nicht erhöht; der Getreidezoll hat nicht allen Konsumenten geschadet, weil auch die Produzenten einen Teil derselben bilden, allein er hat alle anderen geschädigt, und gerade die ärmeren Klassen. Die Lage der Industriearbeiter erscheint nicht so gut wie im Jahre 1886; die Auswanderung der ländlichen Bevölkerung ist immer im Steigen begriffen. Der Schutzzoll hat weder mehr Arbeit, noch höhere und festere Löhne geschaffen, noch konnte in dieser Hinsicht ein Zweifel walten. In der Hauptsache, sagt Raimondi, hat der Schutzzoll weder beim Ackerbau, noch bei der Industrie seinen Zweck er-

1) V. Loria, Il dazio sui cereali. (Milano, „Critica sociale").

reicht, und das einzige Resultat, was er hatte, war die Herabminderung der Höhe des Handels mit dem Auslande.

Wir würden die Wahrheit nicht sagen, wenn wir behaupteten, dafs uns diese trefflichen Ausführungen RAIMONDIS vollständig zufriedengestellt und überzeugt hätten; die Beweisführung erscheint uns immer als ziemlich oberflächlich, nicht genügend von Beweisen unterstützt, nur darauf hinauslaufend, die Wirkungen einer einzigen Ursache zuzuschreiben, und vor allem zu sehr eingenommen von vorgefafsten Meinungen und exklusiven Richtungen. Gleichwohl können wir nicht umhin, uns zu freuen, indem wir von Seiten eines Freihändlers wie RAIMONDI eine positive Abhandlung über Thatsachen vor uns sehen, die nicht allein mit grofser technischer Sachkenntnis, sondern auch mit einer gewissen Klugheit und mit einer gewissen Zurückhaltung in den Schlufsfolgerungen durchgeführt ist.

Die Zeit der stehenden Phrasen und der dogmatischen Formeln ist vorüber, und die grofse und immer dringlicher werdende Frage der Handelspolitik mufs nunmehr objektiv unter Zugrundelegung von Thatsachen ohne jene dogmatischen und absoluten vorgefafsten Meinungen studiert werden, die so viel zur Schädigung des Ansehens der nationalökonomischen Wissenschaft beigetragen haben.

*

Einen anderen Charakter weist eine zweite, neuerdings erschienene Schrift von RAIMONDI auf, eine glänzende Abhandlung über die ökonomische Freiheit [1]), die gewifs von grofsem und eindringendem Scharfsinn zeugt, an der wir aber wahrlich den intransigenten Freihändler nicht bewundern können, der sogar so weit geht, den Minister des Ackerbaues zu tadeln, dafs er landwirtschaftliche Schulen bestehen läfst, gleich als handelte es sich um einen Fall übertriebener und schädigender Einmischung des Staates.

*

In Bezug auf den Minister des Ackerbaues verweisen wir auf den interessanten Bericht des Commendatore MIRAGLIA über die von dem italienischen Ministerium des Ackerbaues in den letzten Jahren entwickelte Thätigkeit. Über diese Thätigkeit wäre gewifs viel zu sagen und auch vieles daran zu tadeln, aber es läfst sich auch nicht leugnen, dafs man etwas geleistet hat; wir beschränken uns, da wir auf Einzelheiten nicht näher eingehen können, lediglich darauf, den Band der Aufmerksamkeit derjenigen zu empfehlen, die er interessieren kann.

* * *

Über Statistik haben wir zwei wichtige Arbeiten anzuzeigen. Professor DEL VECCHIO an der Universität in Genua behandelt die italienische Auswanderung [2]), eine sehr wichtige und in hohem Grade ernste Erscheinung für Italien, weil ihre mehr und mehr um sich greifende Ausdehnung eines der deutlichsten Anzeigen der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Zustände ist.

Der statistischen Abhandlung über die italienische Auswanderung ist vom Verfasser eine lange und gründliche Untersuchung über die statistische Methode und besonders über die Gesichtspunkte in Bezug auf die Bestimmung der Ursachen der sozialen Erscheinungen vorausgeschickt; dabei ist eine besondere Methode, die der Verfasser die statistisch-topographische nennt, in Anwendung gebracht. Indem DEL VECCHIO diese seine Methode beim Studium der Auswanderung anwendet, teilt er die Bezirke des König-

1) La libertà economica (Milano, Raggioni).

2) Sulla emigrazione permanente italiana, nei paesi Stranieri avvenuta nel dodicicennio 1876—1887 (Bologna, Civelli).



reichs in drei Kategorien von ungefähr gleicher Einwohnerzahl, nach der relativen Bedeutung der in den Hauptorten zusammengedrängten Bevölkerung und nach der Wichtigkeit, welche die Auswanderung dort hatte, und zwar in einer langen Reihe von Tabellen. Wenn wir auch, ohne dafs wir die Methode des Verfassers vom theoretischen Gesichtspunkte untersuchen, uns darauf beschränken, die Resultate ihrer Anwendung zu konstatieren, können wir nicht umhin, der Vortrefflichkeit derselben unsere Anerkennung zu zollen. Die Schlufsfolgerungen des Autors sind in der That von grofser Wichtigkeit. Er bemerkt, dafs die Auswanderung in derjenigen Gruppe der Bezirke, in der die Bevölkerung weniger dicht zusammengedrängt ist, gröfser ist, und dafs sie abnimmt, wo in den Hauptorten die Bevölkerung mehr zusammengedrängt ist. Er bemerkt auch, es gehe aus den statistischen Angaben hervor, dafs die Auswanderung keinen Einflufs auf die Geburten ausgeübt habe, indem sie diese habe wachsen lassen, sondern auf die Verminderung der Sterblichkeit, so dafs die Auswanderung im Grunde wie ein Heilmittel gegen die schweren Übelstände unserer Gesellschaft erscheint, wie sehr sie auch Anlafs zu ernstlichen Störungen bieten möge.

Obgleich hervorgegangen aus der gegenüber den Subsistenzmitteln des heimatlichen Bodens überzähligen Bevölkerung, bewegt sich die Auswanderung immer zahlreicher aus denjenigen Distrikten, wo dieser Teil überschüssiger Bevölkerung verhältnismäfsig geringer ist, aus den ländlichen Distrikten, als aus denjenigen, wo sich die städtische Bevölkerung zusammendrängt. Dies erklärt sich aus der konzentrierenden Richtung der Städte, welche Menschen und Kapitalien absorbiert, und beweist ein organisches Übel des italienischen Ackerbaues. Schon die Statistik zeigt die verhältnismäfsige Minderzahl der Landbevölkerung in Italien im Vergleich mit der Bevölkerung im Grofsen und Ganzen. Die Hauptursachen der italienischen Auswanderung beruhen in der Unzulänglichkeit des Ertrages des Nationalvermögens im Vergleich mit dem, was die Anzahl der Arbeiter auf dem Lande beanspruchen würde. Daher kommt es, dafs das gröfste Kontingent der italienischen Auswanderung von der Landbevölkerung kommt.

Natürlich erklärt sich diese Richtung mit einer gewissen Verschiedenheit in den verschiedenen Regionen. Die Auswanderung ist geringer, wo die Organisation des Landbaues besser ist, wie in Mittelitalien, wo die Meierei verbreitet ist, und bedeutender dagegen in den ländlichen Bezirken des Südens. Es ist unnütz und gefährlich, die Auswanderung einschränken zu wollen. Dieselbe hat im Gegenteil, obwohl sie ein ernstes pathologisches Symptom ist, ihre Vorteile als Sicherheitsventil, ist verhältnismäfsig ein Vorteil, selbst wenn die Ursachen, die sie als notwendig erscheinen lassen und die eine künstliche Übervölkerung hervorbringen, nicht dadurch gehoben werden.

Um wirksame Gegenmittel ausfindig zu machen, mufs man seine ganze Aufmerksamkeit auf den Ackerbau und seine Fortschritte wenden [1]), mufs man das auf die Bebauung des Bodens verwendete, im Umsatz begriffene Kapital vermehren, müssen die Besitzer von Grund und Boden sich selbst

1) Über die Notwendigkeit der Fortschritte des Ackerbaues in Italien möchten wir auf die Äufserungen eines namhaften Sachverständigen, Stanislaus Solaris, aufmerksam machen, der in der Provinz Parma so viel zum Fortschritt der Kultur beigetragen hat; wir beschränken uns darauf, auf eine wichtige Schrift von ihm zu verweisen, worin er sich mit dem von ihm durch die neuen rationellen Kultursysteme erzielten Erfolgen zufrieden erklärt (s. Il progresso dell' agricultura nella induzione dell' azato. Parma, Battei).



mit ihren Ländereien beschäftigen, anstatt fernzubleiben, um die Erträgnisse derselben zu geniefsen. Der Verfasser setzt ein besonderes Vertrauen in die Einführung von „homestead exemptions“, um den Zustand der ländlichen Bevölkerung weniger prekär zu machen, in die Ausbreitung des Meiereisystems und in die Einführung anderer Mafsregeln zum Schutze der kleineren Besitzungen und zur Verhinderung der zu weit gehenden Bodenzersplitterung. Bezeichnend ist die Thatsache, dafs man behaupten kann, dafs eine jede ernstliche Untersuchung über die nationalökonomischen Mifsverhältnisse in Italien auf das Studium des Ackerbaues und seiner Lage hinweist als die Ursache der Übelstände und als das Feld der Thätigkeit für deren Abhilfe.

Die Ackerbaufrage ist in der That wesentlich und für Italien wichtiger als jede andere, und wir schliefsen uns in dieser Hinsicht den Schlufsfolgerungen des Verfassers dieser hochwichtigen Abhandlung vollständig an. Nur sind wir abweichender Meinung von ihnen in Bezug auf die Hilfsmittel, die er in Vorschlag bringt; es müssen weit radikalere Mittel zur Anwendung kommen, es mufs ein ganzes System von agrarischen Gesetzen geschaffen werden, die von dem Grundgedanken der Verpflichtung der Eigentümer ausgehen müfsten, ihre Ländereien wirksam auszubeuten; die unbebauten oder nicht hinreichend kultivierten Strecken müfsten weit und breit expropriiert und eine zahlreiche Klasse von Landbauern geschaffen werden, denen man dergleichen Länderstrecken in Erbpacht anvertrauen müfste, zugleich mit Ackerbaugenossenschaften, wo diese sich bilden könnten, und schliefslich auf eine durchgreifende Organisation des Grund- und Boden- und landwirtschaftlichen Kredits hinzuarbeiten hätten. Nur durch eine wirksame und radikale agrarische Reform, die eine energische Kultivierung der Ländereien vorschreibt und darauf hinwirkt, dafs dasjenige, was Nationaleigentum ist, zum Wohle des ganzen Landes ausgebeutet und nicht zum Vorteil einiger Wenigen ausgesaugt werde, werden sich die ökonomischen Zustände in Italien verbessern, wird der traurige Abzug der Arbeiter aufhören, die gezwungen sind, die Arbeit und den Unterhalt, den sie in der Heimat finden könnten und finden müfsten, in der Ferne zu suchen.

*

Wir behalten uns vor, in der Fortsetzung unserer Übersicht die neue, in Vorbereitung befindliche Ausgabe der hochwichtigen Monographie des Commendatore Luigi Bodio über die mafsgebenden Anzeigen der ökonomischen Bewegung in Italien und die Statistik der Arbeiterausstände in den allerletzten Tagen zu besprechen. Inzwischen wollen wir auf eine andere wichtige Publikation des berühmten Direktors der italienischen Statistik, die vorbereitenden Studien für die Volkszählung, hinweisen.[1]) Die vierte Volkszählung in Italien sollte schon am 31. Dezember 1891 vor sich gehen und wurde, es ist betrübend, das sagen zu müssen, aus Sparsamkeitsrücksichten — in der That eine engherzige Sparsamkeit — aufgeschoben; es ist auch bis jetzt der Zeitpunkt, an dem sie vor sich gehen soll, noch nicht bestimmt.

Professor Bodio, dessen Name auch im Auslande so bekannt ist und der bei äufserst knapp bemessenen Mitteln die Organisation der italienischen Statistik auf eine so bedeutende Höhe zu bringen gewufst hat, tritt in diesem Bande mit lobenswerter Ungeduld dafür ein, dafs die Volkszählung bald vor sich gehe, und ordnet im Voraus vollständig ihre Durchführung an. Hoffen wir, dafs seine Arbeiten nicht noch auf lange Zeit hinaus unbenutzt liegen

1) Studii preparatorii per il IV censimento decennale della popolazione dell Regno (Roma, Bertero).



bleiben! Wir können die Vorschläge Bodios nicht weitläufig wiedergeben, und beschränken uns darauf, zwei Punkte anzudeuten, die im Gegensatz zu den früheren Volkszählungen wichtige Neuerungen bilden könnten, sie betreffen die Statistik der Berufsarten und die Verwendungen der Maschinen bei den Operationen der Zählungen. Nach Bodios Vorschlägen würden die Feststellungen der neuen Zählungen in Bezug auf die Berufsarten weit genauer ausfallen, als die 1881 vorgenommenen, denn man würde jedes Individuum nicht nur fragen, welche Profession es treibt und in welcher Eigenschaft, sondern man würde auch die Arbeitgeber fragen, wie viele Arbeiter sie beschäftigen, und die Arbeiter, ob sie zu Haus oder in der Werkstatt, oder in der Fabrik thätig sind und von wem sie abhängen. Diese Mitteilungen würden in den jeder mitgezählten Person vorgelegten besonderen Listen verlangt werden. Aufserdem legt Bodio den Entwurf einer Liste für besondere Notizen über die Industrien vor, der die auf das bei den Industrien in den Fabriken und bei den Motoren verwendete Personal bezüglichen Angaben enthalten soll. Bei diesen Untersuchungen sollte vernünftigerweise eine andere in Bezug auf die Beschäftigungslosigkeit nebenhergehen, die aufser der Profession die Erklärung verlangen müfste, ob das Individuum beschäftigt ist oder nicht, was in diesen Tagen, in denen die Arbeitslosigkeit leider eine permanente und sehr ernst zu nehmende Erscheinung ist, zur Feststellung sehr betrübender Thatsachen führen würde, aber die Erkenntnis der Wahrheit ist eine heilsame Warnung.

Bodio setzt das System der Maschinen, das bei den letzten österreichischen und amerikanischen Volkszählungen bei der Auszählung der Listen in Anwendung gebracht wurde, eingehend auseinander und bespricht die Möglichkeit ihrer Anwendung bei der italienischen Volkszählung, allein er entscheidet sich nicht für das mechanische System oder das mit der Hand geübte System und entwickelt sein Projekt, indem er beiden Hypothesen Rechnung trägt. Im Fall die Auszählungsarbeiten mit der Hand vorgenommen werden, schlägt Referent eine Abweichung darin vor, wie bei der vorigen Volkszählung vorgegangen wurde. 1881 wurden die Nachrichten in Familientabellen gesammelt und die auf die einzelnen Personen bezüglichen Angaben wurden dann von für diese Zeit angestellten Gemeindebeamten auf personelle Tabellen übertragen, die bei den ihrem ganzen Umfange nach von der Generaldirektion der Statistik ausgeführten Arbeiten der Auszählung zu Grunde gelegt wurden. Gegenwärtig schlägt Bodio statt dessen vor, dafs die besonderen Tabellen für jede einzelne Person, die bei der Volkszählung mit inbegriffen war, auch von allen Mitgezählten oder den damit Beauftragten direkt ausgefüllt und und der Liste für die Familie, die als Umschlag dazu zu dienen hat und vom Oberhaupt der Familie ausgefüllt wird, beigelegt werden soll. Auf diese Weise würde den Gemeinden eine ungeheuere Arbeit erspart und ein grofser Zeitverlust wie auch die unvermeidlichen Schreibfehler beim Kopieren würden vermieden werden. Dieses System würde jedoch unnütz sein, wenn die Feststellung der Daten mittels der elektrischen (Hollerith-) Maschinen vollzogen würde, weil diese wiederum die Übertragung sämtlicher Daten auf besondere Karten mittels besonderer Löcher erfordern würden, während diese Übertragung direkt von den Familienlisten gemacht wird; aber dies sind Modalitäten von verhältnismäfsig geringer Wichtigkeit, wenn nicht für die Fachleute der Statistik, wenigstens für das Land und das allgemeine Interesse. Die Hauptsache ist, dafs die Volkszählung in der einen oder in der andern Art vor sich geht, und das bald.

* * *

Der Raum verbietet uns, über einige andere Publikationen, die eine genauere Prüfung verdienten, mehr als ein flüchtiges Wort zu sagen.

Das kurze aber inhaltreiche und sorgfältige Kompendium der Finanzwissenschaften von Professor Luigi Cossa ist dem deutschen Publikum wohl bekannt, weil es auch ins Deutsche übertragen ist; es steht in Bezug auf gedrängte Kürze und wissenschaftliche Strenge einzig in seiner Art da und ist hier nicht der Ort, eingehend darüber zu sprechen. Die neue, in den letzten Monaten herausgekommene Auflage [1]) enthält einige Neuerungen, sowohl in Bezug auf die Anordnung, da sie die ganze reichhaltige Bibliographie nicht mehr in einem Anhang, sondern zum Teil zwischen den verschiedenen Kapiteln im Text enthält, wie auch in Bezug auf den Inhalt, worin einige Modifikationen vorgenommen und einiges über die Verhältnismäfsigkeit und die fortschreitende Erhöhung der Steuern, über die Militärsteuer, über das Budget, über die Rentenkonversion hinzugekommen ist. Das Werk, das bei jeder neuen, fast alljährlich erscheinenden Ausgabe verbessert herauskommt, bildet einen wertvollen Leitfaden für die Studierenden und ein vortreffliches Textbuch für die Schulen.

*

Herr Luigi Celli, von dem wir in Bd. I, S. 93 dieser Zeitschrift anläfslich seines Buches über Sylvestro Gozzolini sprachen, hat einen weiteren Band Untersuchungen veröffentlicht, die jedoch für den Historiker eine weit gröfsere Wichtigkeit haben, als für den Nationalökonomen. Das neue Werk von Celli [2]) schildert nach ungedruckten Dokumenten der vatikanischen Bibliothek die Geschichte der Erhebung von Urbino gegen den Herzog Guidobaldo (1572—1574). [3]) Es war eine friedliche und geordnete, besonders von den zahlreichen kleinen, durch Verschärfung der Steuern über Gebühr belasteten kleinen Grundbesitzern des Herzogtums, eine Belastung, die nicht durch die Bedürfnisse des Staates gerechtfertigt war, sondern nur durch die persönlichen Ansprüche des Herzogs. Die Bürger von Urbino wandten sich an den Papst als Schiedsrichter, der ihnen, ohne irgend einen Grund hören zu wollen, befahl, sich zu unterwerfen. Der Aufstand wurde ohne Not in Blut erstickt und war der letzte Schein vom Untergang der Freiheiten der italienischen Gemeinden. — Das Thema interessiert die Geschichte, aber es fehlt in dem Werke auch nicht an Hindeutungen auf die wirtschaftlichen Zustände, die der Verfasser in der anderen Schrift über Gozzolini ausführlicher geschildert hat.

*

Erwähnt sei auch ein dem Umfange nach nur kurzgefafster, aber seinem Inhalte nach wichtiger Artikel von Professor Cognetti de Martiis über den Lohn in auf- und absteigender Höhe. [4]) Der Autor schildert nach den Resultaten die Vorzüge und die Mängel dieses Lohnsystems, welches wir ausgedehnter angewendet sehen möchten. Er erkennt demselben einen bemerkenswerten praktischen Vorzug in seinem Automatismus zu, durch den der Lohn sich ohne Kontracte sozusagen von selbst fixiert, je nach dem Steigen und Fallen der Preise, und gleichzeitig einen theoretischen Wert darin, dafs das wesentliche Element des Systems, nämlich die Wechselwirkung zwischen dem Preise des Produktes und dem Lohne des Arbeiters, von der

1) Scienza delle finanze — sesta edizione (Milano, Hoepli).
2) Storici italiani non noti del Secolo XVI. (Torino, Roux).
3) Tasse e rivoluzione.
4) Il sistema di mercede a scala mobile, nella inchiesta inglese sul lavoro (Torino, Clausen).



einen Seite die Verurteilung dieser Lehre, welche behauptet, der Lohn sei unvermeidlich dazu bestimmt herabzugehen, und auf der anderen Seite eine Rechtfertigung dieser Lehre enthält, welche sowohl die Erträgnisse des Kapitals wie die Entlohnung der Arbeit von den guten oder schlechten Verhältnissen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels abhängen läfst.

*

In einer der nächsten Übersichten beabsichtigen wir, über die wichtigsten über nationalökonomische Themata in italienischen Zeitschriften erschienenen Artikel Bericht zu erstatten, Artikel, die nur selten wiedergegeben werden und oft noch von gröfserer Wichtigkeit sein können, als ganze Bände; für heute beschränken wir uns darauf, nur einige davon anzuführen, als da sind die in der „Nuova Antologia" und dem „Giornale degli Economisti" veröffentlichten Artikel über die in diesem Augenblicke in Italien so aktuelle und vielbesprochene Bankfrage; die in demselben Journal von Valenti über die römische Campagna, und endlich ebenfalls im „Giornale degli Economisti" erschienene italienische nationalökonomische Bibliographie, deren Publikation Cossa und Bertolini unternommen und schon ziemlich weit vorwärts gebracht haben. Bertolini giebt jetzt die neuere italienische nationalökonomische Bibliographie von 1870—1890; Cossa hat bis jetzt eine Reihe von bibliographischen Monographien über Abhandlungen und Kompendien der Nationalökonomie, über Werke über das Geld und über den Kredit vor 1849, über die Geschichte der nationalökonomischen Theorien in Italien, über die Theorie der Wohlthätigkeit (frühere Werke vor 1849) und über Finanzwissenschaft veröffentlicht. Wir können nur wünschen, dafs diese von Cossa mit jener ihn auszeichnenden Sachkenntnis und bibliographischen Genauigkeit durchgeführte wertvolle Arbeit schnell fortgesetzt werden möge, denn sie wird (wie auch die von Bertolini) für die Gelehrten ein aufserordentlicher Leitfaden sein.

Bologna. Ugo Rabbeno.

Rabbeno, Ugo. *Protezionismo Americano.* Saggi storici di politica commerciale. (Das amerikanische Schutzzollsystem. Historische Aufsätze über Handelspolitik.) 12°. XXIV-511 S. Mailand, Gebrüder Dumolard, 1893.

Die alte und doch immer neue Frage des Schutzsolls, von der die Wirtschaftspolitik der verschiedenen Staaten im entgegengesetzten Sinne bewegt wird, bietet reichlich Anlafs zu fortwährenden Streitigkeiten über diese Theorie. Inmitten der weit auseinandergehenden Ansichten und der nicht endenwollenden Diskussionen bricht sich jedoch auch auf diesem schwierigen Gebiete der Nationalökonomie eine Richtung mehr positiver, von eigennützigen Zielen und vorgefafsten Meinungen weniger beeinflufster Forschung Bahn. Ein lobenswertes Beispiel liefert dazu das Werk des Professors Rabbeno. Veranlafst durch die kürzlich erschienenen Schriften einiger italienischer Nationalökonomen, die über diese komplizierte Frage ein neues Licht verbreitet haben, liefert der Verfasser in seinem Werke einen wertvollen Beitrag von Beobachtungen und Thatsachen. Seine Arbeit ist vorwiegend geschichtlicher Natur und hat den Ursprung und die Geschichte des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die reichlichen und willkommenen Stoff für die wissenschaftliche Forschung bieten, zum Gegenstand. Nach Darlegung der Thatsachen greift der Verfasser jedoch auf das sie bestimmende Gesetz zurück und sucht durch dessen Erforschung die historische und nationalökonomische Ursache ihrer Entwickelung und ihrer Wandlungen darzulegen.

Die alte englische Handelspolitik, ihre Ursachen und Wirkungen auf die Kolonien, ihr Ursprung und ihr Verfall durch den Unabhängigkeitskrieg, zu dem sie wesentlich beigetragen, bildet den Inhalt des ersten Aufsatzes und zugleich auch den Ausgangspunkt für die nachfolgende Abhandlung. In diesem zweiten Aufsatze legt der Verfasser die Schicksale des amerikanischen Schutzzollsystems von seinem Anbeginn bis auf unsere Tage dar und unterzieht die nach und nach auf einander folgenden Tarife bis zu den letzten Jahren einer Prüfung; er führt die Streitfragen, zu denen sie Anlafs gaben, sowie die Motive, die dafür und dagegen sprechen, an und hebt das beständige Wachsen der Streitfragen mit den verschiedenen Resultaten hervor. In diesem Teile seines Werkes behandelt der Verfasser einen Stoff, der den Gegenstand des schätzbaren Werkes: Tariff History von Taussig und wohl noch anderer bildet. Professor Rabbeno geht jedoch in seiner Abhandlung systematischer zu Werke, indem er sie seinem Zwecke, die Ursachen auseinanderzusetzen und den Streit zwischen den ihre Thesen hartnäckig verteidigenden Schutzzöllnern und den Gönnern des Freihandelsystems zu schlichten, unterordnet. In dem ganzen Werke finden sich interessante Einzelheiten im Überflufs, und die Erforschung der Thatsachen stützt sich mit vieler Genauigkeit auf Urkunden und völlig glaubwürdige Publikationen. Nach Hinweis auf die wechselseitigen Kritiken und Beschuldigungen, die gegen das eine und das andere System gerichtet werden, schildert der Verfasser den Interessenkonflikt, der daraus zunächst zwischen Kapitalisten und Handwerkern, dann zwischen Kapitalisten und Grundeigentümern hervorgeht, sowie die unvermeidlichen Gegensätze zwischen Grofsindustrie und Kleinindustrie. Die historische Erörterung des Verfassers bietet mehr als ein originelles Moment und überzeugt häufig durch die Fülle der Einzelheiten, sowie durch den Scharfsinn der Beobachtungen, wohl der besten, die wir besitzen.

Was nun die Wirkungen des Schutzzollsystems und dessen Beziehungen zu anderen nationalökonomischen Thatsachen anlangt, wie z. B. das Anwachsen des Kapitals, den Aufschwung der Industrie, die Krisen, das Darniederliegen der Gewerbe und ähnliches, so ist besonders dasjenige Kapitel von Wichtigkeit, welches die letzten dreifsig Jahre, das „Zeitalter des Goldes", des amerikanischen Systems behandelt. Indem der Verfasser hierauf die historische und nationalökonomische Begründung des Schutzzollsystems wie des Freihandels zu erklären sucht, erhebt er sich hier und da zu höherer Anschauung, die ihren Grund in den Thatsachen findet. „Zweimal", so sagt er, „herrscht in der nationalökonomischen Geschichte der Vereinigten Staaten das Freihandelssystem vor, und zweimal das Schutzzollsystem. Der Freihandel in der ersten Periode der ursprünglichen und häuslichen Nationalökonomie, sowie in der dritten Periode, als die kapitalistische Nationalökonomie sich konsolidierte und blühte; das Schutzzollsystem in der zweiten und vierten Periode, das heifst zunächst in der der Begründung, und zuletzt in der Zeit der Krisen und der Auflösung der kapitalistischen Industrie". Indem der Verfasser diese wechselnden Schicksale näher beleuchtet, stellt er das kapitalistische Motiv des Schutzzollsystems klar; er zeigt dessen innige, notwendige Verwandtschaft mit der Bildung und Vermehrung des Kapitals; wie es sich desselben als eines wirksamen Mittels zur Unterdrückung der Arbeit und zur Aufrichtung seiner Herrschaft bedient. Sicher und gewifs ist die Art der Beweisführung ebenso genau und interessant als schön, und der in diesem Teile aufgestellte Lehrsatz ist genial und trägt einen wissenschaftlich positiven Charakter. Doch fehlen auch leichte Mängel nicht,

als da sind: häufige Wiederholungen, sowie Weitschweifigkeit in der Diktion, einige Unsicherheit in den Schlufsfolgerungen und zuweilen ein Aufserachtlassen jener scharf gezogenen Linien im synthetischen Teile, die den Kern jeder wissenschaftlichen Forschung und jeder Theorie bilden. So ist es dem Verfasser nicht immer gelungen, sein eigenes Denken von dem Anderer zu scheiden; er hat zur Richtschnur genommen, wovon er selbst versichert, dafs diese oder jene Unterschiede bestehen; auch hat er unter der Flut der Thatsachen und besonderen Umstände die allgemeinen Tendenzen nicht genau genug präzisiert und ins Licht gestellt. Gleichwohl ist dieses Werk durch den Wert der Methode und die Menge der Daten einer der besten Beiträge zur grofsen Frage des Schutzzollsystems.

Eine nützliche Beigabe zur ganzen Arbeit bildet der dritte Aufsatz, worin der Verfasser eine kritische Prüfung der sich auf seinen Gegenstand am meisten beziehenden Doktrinen und Meinungen einiger hervorragender Schutzzöllner vornimmt, wie eines Alexander Hamilton, eines Friedrich List, eines Carey und eines Patten. Die Theorie des Schutzzollsystems, soweit sie bekannt ist, hat unter verschiedenen Formen die gröfste Entwickelung in Amerika gefunden; hier lagen bis jetzt die Bedingungen dazu am günstigsten. Professor Rabbeno beleuchtet in trefflicher Weise die Werke Hamiltons, hauptsächlich dessen berühmten Report on Manufactury, legt die systematischen und gründlicheren Ideen Lists dar, weist Careys Oberflächlichkeit und Unsicherheit in den Ansichten nach und schätzt in richtiger Weise die neuen, sinnreichen, aber ebenso unhaltbaren Beobachtungen Pattens. Auch in diesem Teile finden sich reichliche und interessante Einzelheiten, sowie die erklärenden Noten. Indem der Verfasser zuletzt sein Schlufsurteil über die Tragweite und den Charakter der handelspolitischen Fragen ausspricht, äufsert er sich dahin, dafs das grofse Problem der Zukunft in Amerika nicht das des Schutzzoll- oder Freihandelssystems sein wird, sondern das schwierigere und inhaltreichere des Grundbesitzes und der gesellschaftlichen Einordnung des Reichtums: ein genaues und weitausblickendes Urteil, insofern die Herrschaft der Handelssysteme nichts anderes ist, als eine zufällige Erscheinung der Produktion und notwendigerweise den Phasen des nationalökonomischen Systems unter Beobachtung seiner Gesetze folgen mufs.

Palermo. G. Ricca Salerno.

Skandinavische Litteratur.

(Schweden—Norwegen. Dänemark.)

Oskar Jäger, *Den moderne Statsökonomis Grundläggelse ved Adam Smith.* En kritisk Studie. (Die Grundlegung der modernen Volkswirtschaftslehre durch A. Smith. Eine kritische Studie.) Kristiania 1893.

Die Bedeutung Adam Smiths als Begründer der nationalökonomischen Wissenschaft ist sowohl über- wie unterschätzt worden. Seine isolierte Herrscherstellung als Dogma aufgestellt, rief unumgänglich die Kritik und die Reaction hervor. Diese zog aus den historischen und sozialpolitischen Richtungen Nahrung, welche, gegen den Liberalismus kämpfend, auch die Bedeutung des grofsen Heros der Liberalisten zu reduciren suchte. Wenn man demgemäfs nicht selten — namentlich in deutschen Darstellungen — „Die Physiokraten und Adam Smith“ gewissermafsen zu einer Einheit zusammengeschlagen und dadurch die bahnbrechende Stellung des Letzteren verneint sieht, so ist es meiner Ansicht nach berechtigt, die bedeutungsvolle Rolle A. Smiths

für die geschichtliche Entwickelung unserer Wissenschaft zu behaupten. Es ist noch heutzutage unmöglich, sein „Wealth of Nations" ohne die gröfste Bewunderung zu lesen — wenn es auch seinem philosophischen Hauptwerke aus der Jugendzeit an Tiefe und Originalität nachsteht — und nicht viele über 100 Jahre alte wissenschaftliche Werke giebt es, die weniger veraltet sind und ihre Frische so gut wie dieses bewahrt haben.

Von einer Seite aus betrachtet ist die grundlegende Bedeutung der Wirksamkeit A. Smiths noch gröfser, als man aus der vorliegenden Abhandlung schliefsen könnte. Dieser Umstand hängt damit zusammen, dafs der Inhalt der Abhandlung dem Titel nicht recht gut entspricht. Was in dem Buche besprochen wird, ist — von einzelnen beiläufigen Citaten abgesehen — beinahe ausschliefslich Buch II, Kap. 1, 3 und teilweise Kap. 2 des „Wealth of Nations", folglich nur ein kleiner Bruchteil des ganzen umfangreichen Werkes. Es scheint der Meinung des Verfassers nicht fern zu liegen, dafs A. Smith, wenn er auch nur jene Seiten seines Werkes geschrieben hätte, ungefähr dieselbe Bedeutung als Begründer der Volkswirtschaftslehre wie nun gehabt hätte. Der Verfasser sagt auch ausdrücklich, dafs der Lehre A. Smiths von dem Austausche und der Verteilung der Güter — man könnte wohl vom Standpunkte des Verfassers aus hinzufügen: und seiner Finanzlehre — nur ein geschichtliches und psychologisches Interesse zuzuschreiben ist. Damit sind wir nicht ganz einverstanden. Die spätere Wissenschaft hat unseres Erachtens ebenso viel aus jenen Teilen des Werkes A. Smiths wie aus denen von dem Verfasser vorzugsweise behandelten geschöpft. Und giebt es in der Lehre des grofsen Schotten vom Werte, Arbeitslohn, Kapitalgewinn und dergleichen viel zu korrigieren, so giebt es nicht weniger in seiner Lehre vom Gesellschaftseinkommen, Kapitalbegriff und von der Produktivität der Arbeit.

Ist dies richtig, so mufs es als eine nicht recht glückliche Titelwahl bezeichnet werden, wenn eine Darstellung der Lehre Smiths von dem Kapital und dem Gesellschaftseinkommen — denn dies ist doch der Hauptinhalt der Abhandlung — die Grundlegung der modernen Volkswirtschaftslehre durch A. Smith genannt wird, wie sehr man auch mit dem Verfasser darin übereinstimmen möchte, dafs die Auffassung Smiths von dem Produktionsprozesse und von den Mitteln und dem Ziele desselben zu den für die spätere wissenschaftliche Entwickelung fruchtbarsten Teilen des Smithschen Werkes gehört.

In einem anderen Sinne hat doch der Verfasser vielleicht mehr Recht, als er sich selbst klar bewufst ist, wenn er den Vorrang des 2. Buches des „Wealth of Nations" als grundlegend hinstellt. Nimmt man die Aufgabe streng geschichtlich und psychologisch, frägt man nach der Bedeutung Smiths als Geist und nach der Originalität seiner Arbeit, so kann man kaum bezweifeln, dafs das zweite und zum Teil das vierte Buch seines Werkes über das erste hervorragt. Zu diesem Ergebnisse kommt man jedoch nicht, wenn man mit dem Verfasser A. Smith ausschliefslich in das Verhältnis zu den Physiokraten stellt. Aber es ist auch unrichtig, wenn der Verfasser sagt, dafs „wie bekannt" A. Smith unter den Physiokraten seine ersten nationalökonomischen Einsichten erwarb. Es darf vielmehr jetzt als allgemein anerkannt angesehen werden, dafs Smith schon, bevor er die Physiokraten kennen lernte, Gelegenheit gehabt hatte, sich eine ganze Reihe von wichtigen wirtschaftlichen Einzellehren anzueignen, Einzellehren, die namentlich auf den Gebieten des Güterumlaufs und der Güterverteilung (Wert- und Bevölkerungslehre) bei den schottischen und englischen Moral- und Rechtsphilosophen

(z. B. bei dem Lehrer Smiths, Hutcheson, bei seinem Freunde Hume, bei Ferguson und dem tiefen nationalökonomischen Denker James Steuart) zu finden sind. Selbst die starke Hervorhebung der durch die Arbeitsteilung gesteigerten Produktivität, die man so charakteristisch für Smith angesehen hat, findet man schon bei Hutcheson. Es darf angenommen werden, daſs A. Smith, mehr oder weniger auf diese und andere Verfasser gestützt, einen nicht geringen Teil des in dem „Wealth of Nations“ befindlichen Stoffes schon in dem vierten Teil der moralphilosophischen Vorlesungen vorgetragen hat, welche von ihm gleich von der Übernahme seiner Professur in Glasgow in 1751 gehalten wurden. A. Smith selbst behauptete, wie bekannt, schon im Jahre 1755, daſs sich seine liberal-ökonomischen Anschauungen von einer noch älteren Zeit, nämlich von dem letzten Jahre seiner Lehrwirksamkeit in Edinburg herschrieben. Daſs die spätere Bekanntschaft Smiths mit den Physiokraten in hohem Grade seine volkswirtschaftlichen Einsichten erweitert und vertieft hat, ist andererseits eine unbestreitbare Thatsache.

Überhaupt kann man sagen, daſs auf den Gebieten der Wert-, Geld- und Verteilungslehre (das erste Buch seines Werkes) das Verdienst Smiths weniger in den neuen Impulsen zu suchen ist, die er der Volkswirtschaftslehre gegeben hat, als in der überlegenen Kritik, womit er den zu Gebote stehenden Stoff wirtschaftlichen Wissens gesammelt und gesichtet und dadurch den festen Boden für die spätere wirtschaftliche Entwickelung gelegt hat. Bemerkenswert ist es auch, daſs weder Smith selbst noch seine Zeitgenossen auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie ihm eine besondere Originalität beigemessen haben. Diese Teile seines Werkes hatte Smith ursprünglich als einen Appendix zur Lehre von der ökonomischen Politik und zur Finanzlehre ausgearbeitet, und sein gleichzeitiger Biograph Dugald Stewart spricht davon in folgender Weise: „Neben den Prinzipien, welche Mr. Smith mehr speziell als seine eigenen betrachtete (d. h. die Freiheitsprinzipien), giebt sein „Inquiry“ eine systematische Übersicht über die wichtigsten Lehrsätze der Nationalökonomie, um als eine elementare Darstellung dieser umfangreichen und schweren Wissenschaft zu dienen.“ „Aber“, fügt er hinzu, „bezüglich des Nutzens darf die Arbeit, die er auf die Verbindung und Systematisierung der zerstreuten Ideen seiner Vorgänger angewandt hat, nicht weniger wertvoll sein, als die Resultate seiner originellen Spekulation.“

Soll in diesem Urteil auch die Produktionslehre einbegriffen sein, so ist der Biograph doch im Namen Smiths viel zu bescheiden. Auf diesem Gebiete und in dem, was damit in nächster Verbindung steht, hat Smith durchaus mehr als eine kritische Sammlung und Systematisierung gegeben. Er hat hier durch originale Beiträge, neue Einsätze, eine einheitliche Betrachtung der ganzen wirtschaftlichen Wirksamkeit die wissenschaftliche Entwicklung in unschätzbarer Weise gefördert. Ja, wir möchten mit dem Verfasser der vorliegenden Abhandlung darin übereinstimmen, daſs eben in der Produktionslehre Smith seine gröſste Bedeutung für die Geschichte der Nationalökonomie hat. Wenn wir ihm dagegen nicht eine gleiche Bedeutung auf den Gebieten des Umlaufs und der Verteilung zumessen können, so ist es, wie schon angedeutet, nicht aus dem von dem Verfasser angegebenen Grunde, daſs die Lehre Smiths hier als um so unvollkommener und daher mehr veraltet erscheint, sondern weil Smith auf diesen Gebieten nicht in demselben Grade wie in der Produktionslehre der erste Pfadfinder oder originale Begründer ist.

Mit vollem Rechte schätzt der Verfasser die Kritik hoch, welche Smith

gegen die Schwächen der physiokratischen Systeme richtete. Bisweilen machen doch die Äußerungen des Verfasser den Eindruck, daß er, obwohl er gewiß die physiokratischen Verfasser aus dem Selbststudium kennt, die Lehrsätze derselben zu viel durch die Brillen SMITHS sieht. Freilich ist man zu weit gegangen, wenn nicht selten behauptet worden ist, daß SMITH in wesentlichen Punkten ein klares Verständnis des Kernes des physiokratischen Lehrsystems gefehlt hat. Es läßt sich aber wohl nicht bestreiten, daß SMITH etwa mit einer gewissen Einseitigkeit gegen eine einzelne Seite jenes Lehrsystems reagiert hat, ohne die vielen physiokratischen Äußerungen, die besser mit seiner eigenen Auffassung übereinstimmen, vollauf in Betracht zu ziehen. Beispielsweise gilt dies in der Frage von der Produktivität verschiedener Wirksamkeitsarten. SMITH folgend, charakterisiert der Verfasser die betreffende physiokratische Lehre als die Lehre von der „Alleinproduktivität des Ackerbaues". Es muß aber erkannt werden, daß es eine ganze Reihe physiokratischer Äußerungen giebt, die sich nicht mit einer solchen Formulierung in Einklang bringen, sondern als Reichtumsquelle aufstellen lassen: „Les productions annuelles de la terre et de l'industrie" SMITHS „Annual produce of the land and labour" entsprechend. Es darf daher Zweifel unterzogen werden, ob von SMITH mi Recht gesagt werden kann, wie der Verfasser es thut, daß er eben durch die Basierung des Reichtums auf „the annual labour" — was offenbar nur eine Verkürzung des später immer zurückwendenden „annual produce of land and labour" ist — sich auf einen von den Physiokraten weit verschiedener Standpunkte gestellt hat.

In dem vierten und fünften Abschnitte der Abhandlung behandelt der Verfasser die schwierigen und wichtigen Fragen von der Einkommenlehre und dem Kapitalbegriffe SMITHS. Was der Verfasser hier geleistet hat, ist in vielen Punkten von hohem Interesse. In andern ist er zum Teil nicht ganz klar, zum Teil giebt er die Meinungen SMITHS in einer Weise wieder, gegen die sich gewichtige Einwendungen machen lassen. Wir wollen jedoch nicht an dieser Stelle auf die hierher gehörenden Detailfragen eingehen. Wir beschränken uns darauf, zu bemerken, daß unseres Erachtens die Kapitalauffassung SMITHS, die der Verfasser der vorliegenden Abhandlung im großen und ganzen teilt, nicht gegen eine eingehende Kritik aufrecht erhalten werden kann. Andererseits findet der Verfasser in der Sonderung SMITHS zwischen Kapital und Subsistenzfond Unübereinstimmungen mit der eigenen Lehre des Verfassers, welche kaum existieren. Man muß doch zugestehen, daß die Äußerungen SMITHS zu mehreren Deutungen Anlaß geben, was mit einer bei SMITH herrschenden Unklarheit zusammenhängt, indem er das Einkommen in einem bestimmten Zeitraume (Jahr, Monat oder dergleichen) und das Vermögen an einem bestimmten Zeitpunkte (1. Januar 18..) nicht scharf genug von einander hält.

Die Darstellungsweise des Verfassers ist lebhaft und anregend, und überhaupt zeigt diese Erstlingsarbeit eines jungen Verfassers unverkennbar wissenschaftliche Anlagen, so daß man gute Hoffnungen für eine weitere fruchtbare Produktion hegen darf.

Kristiania. BREDO MORGENSTIERNE.



III. Bibliographie.*)

I. Politische Ökonomie.

1. Encyklopädien. Lexika. Sammelwerke. Hand- und Lehrbücher.

Forschungen, Staats- u. social-wissenschaftliche, hrsg. v. Gust. Schmoller. 12. Bd. 4. Hft. (Der ganzen Reihe 54. Hft.): Gesindeordnungen u. Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum J. 1835. Eine wirtschaftsgeschichtl. Studie v. Rob. Wuttke. gr. 8°. XI, 231 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 5,40.

Grossmann, L., Compendium der praktischen Volkswirthschaft u. ihrer mathematischen Disciplinen. Eine Sammlg. populärwissenschaftl. Essays betr. d. Wesen u. die Fortschritte auf dem Gebiete des gesammten Versicherungs-, Bank- u. Finanzwesens vom prakt. Standpunkte; unter Zugrundelegg. der mathemat. Gesetze der polit. Oekonomie. (In 6 Thln.) I. Thl. Lex.-8°. 80 S. Wien III., Sophienbrückergasse 5, L. Grossmanns Selbstverl. M. 5.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. v. J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. 5. Bd. Lex.-8°. XII, 885 S. Jena, Gustav Fischer. M. 14; geb. M. 16.

Lassalle, F., Reden u. Schriften, s. u. 5: Sozialismus.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S. Hrsg. v. Joh. Conrad. 1. Bd. 5. Hft.: A. Thiers volkswirtschaftliche Anschauungen. Von Ad. Wurst. gr. 8°. XII, 89 S. Jena, G. Fischer. M. 2.

— dasselbe. 7. Bd. 3. Hft.: Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, verglichen mit der der anderen Metalle unter besond. Berücksichtgg. der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. Von Sam. Mc Cune Lindsay. gr. 8°. XIII, 219 S. Ebda. M. 5.

Schäffle, Alb., Deutsche Kern- u. Zeitfragen. gr. 8°. VIII, 472 S. Berlin, E. Hofmann & Co. M. 10; geb. M. 11,50.

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walth. Lotz. 1.—3. Stück. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

1. Die Schuhmacherei in Bayern. Ein Beitrag zur Kenntnis unserer gewerbl. Betriebsformen. Von Ernst Francke. XII, 250 S. M. 5. — 2. Die venetianische Seidenindustrie u. ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. Von Romolo Graf Broglo d'Ajana. VII, 59 S. M. 2. — 3. Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmässigen Grossbetriebes in Deutschland. Von Ludw. Sinzheimer. IX, 197 S. M. 1.

Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien, Bayerische. Hrsg. v. G. Schanz. 3. Bd.: Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. Ein Beitrag zur deutschen Staats- u. Wirtschafts-Geschichte v. Gfr. Zoepfl. gr. 8°. VIII, 348 S. m. 2 Karten. Leipzig, A. Deichert Nachf. M. 9.

Block, M., Annuaire de l'économie politique, s. u. 19a: Private Statistik etc.

Comptes rendus des séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques (Institut de France). Publiés dans le Moniteur universel par MM. Ch. Vergé et Loiseau. Années 1840 et 1841. In-8°, IX, 655 p. Paris, Libr. Picard & fils. fr. 12.

Ecole libre des sciences politiques. Année scolaire 1893—1894. Organisation et Programme des cours. Renseignements sur les carrières auxquelles l'Ecole prépare (diplomatie, consulats, Conseil d'Etat, inspection des finances, Cour des comptes, administration centrale et départementale, gouvernement général de l'Algérie, pays de protectorat, emplois dans les colonies, chemins de fer, banques, sociétés financières, etc.). In-18 jésus, 100 pages. Paris, Libr. Pichon. fr. 1.

*) Vom 1. Oktober bis 1. Dezember 1893.

Villey, E., Principes d'économie politique. 2e édit. In-8°, 732 p. Paris, Libr. Guillaumin; Libr. Larose; Pedone-Lauriel. 1894. fr. 10.

Association, American Economic. Report of the proceedings of the American Economic Association at the fifth annual meeting, Chautauqua, N. Y., August 23—26, 1892. 5—130 p. O. Baltimore, Md., American Economic Assoc. pap., 75 c.

Cossa, Luigi., An Introduction to the Study of Political Economy. Revised by the Author and translated by Louis Dyer. London and New York, Macmillan & Co. 1893.

Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Edit. by H. B. Adams. Baltimore, The Johns Hopkins Press. Eleventh Series, IX—X: Steiner, B. C., History of Slavery in Connecticut. 8°. 84 p. 75 cents.

Nichilson, J. S., Principles of Political Economy. New York, Macmillan & Co. 1893.

Publications of the American Academy of Political and Social Science. 8°. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science. No. 93. Block, M., The Progress of Economic Ideas in France. 32 p. 25 cts. No. 94. Mavor, J., Relation of Economic Study to Public and Private Charity. 28 p. 25 cts. No. 95. Lotz, W., Monetary Situation in Germany. 22 p. 25 cts. No. 96. Woodford, A. B., On the Use of Silver as Money in the United States. An historical study. 60 p. 35 cts. No. 97. Colburn, R. T., Taxation of Large Estates. 12 p. 15 cts.

Stanley Jevons, S., Economia politica tradotta per cura di L. Cossa. Milano, Hoepli, 1893.

2. Methodologische und theoretische Untersuchungen. Grundbegriffe der Volkswirtschaft. Soziologie.

Körner, Alois, Unternehmen u. Unternehmergewinn. gr. 8°. 88 S. Wien, Manz. M. 1,80.

Laveleye, Emile de, Das Recht u. die Sittenlehre in der Volkswirtschaft. Aus dem Franz. übers. v. Eugenie Jacobi. 8°. 31 S. Neuwied, A. Schupp. M. 0,30.

—, Der Luxus. Aus dem Franz. übers. v. Eugenie Jacobi. 8°. 55 S. Neuwied, A. Schupp. M. 0,50.

Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der polit. Oekonomie. 2. Bd. Buch II: Der Cirkulationsprocess des Kapitals. 2. Aufl. Hrsg. v. Frdr. Engels. gr. 8°. XVII, 500 S. Hamburg, O. Meissners Verl. M. 8; Einbd. in Halbfrz. M. 1,60.

Meyer, Rud., Der Capitalismus fin de siècle. gr. 8°. VIII, 487 S. Wien, Verlagsbuchh. „Austria". M. 7.

Naumann, M., Die Lehre vom Wert. gr. 8°. V, 74 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 1,60.

Pesch, H., Liberalismus, Sozialismus u. christliche Gesellschaftsordnung, s. „Frage" u. 5: Sozialismus etc.

Sommerlad, Th., Üb. Wesen u. Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte. Antrittsvorlesung. gr. 8°. 31 S. Halle, C. A. Kaemmerer & Co. M. 0,60.

Schröder, H., Der wirtschaftliche Wert. Begriff u. Normen. gr. 8°. IV, 103 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2.

Wicksell, Knut, Über Wert, Kapital u. Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorien. gr. 8°. XVI, 143 S. Jena, G. Fischer. M. 3.

* * *

Held, J. v., Mensch und Staat: Vierteljahrschr. f. Volkswirtschaft, Politik u. Kulturgeschichte, XXX. Jahrg. IV. 1.

Haurion, M., Les Facultés de droit et la sociologie. Extrait de la Revue générale du droit. In-8°, 8 pages. Paris, Libr. Thorin & fils.

* * *

Dean, S., Sophismes anciens et nouveaux: La Réforme Sociale, III. sér. t. VI. 7 (1, Oct. 1893).

Gide, Ch., L'idée de solidarité en tant que programme économique: Revue internationale de Sociologie, Sept.—Oct. 1893 (1re année, Nr. 5).

Hasbach, G., Les fondements philosophiques de l' Economie politique: Revue d' Economie politique, VII. 9—10 (Sept.—Oct. 1893).

Lapouge, G. de, Le Darwinisme dans la science sociale: Revue internationale de Sociologie, Sept.—Oct. 1893 (1re année, Nr. 5).

Novicow, J., L'insignifiance de la force brutale: Revue internationale de Sociologie, Nov.—Dec. 1893 (1re année, Nr. 6).



Worms, R., Essai de classification des scienses sociales: Revue internationale de Sociologie, Sept. — Oct. 1893 (1re anée, Nr. 5)

Block, M., The Progress of Economic Ideas in France, s. „Publications" u. 1: Encyclopädien etc.

Mavor, J., Relation of Economic Study to Public and Private Charity, s. „Publications etc." u. 1: Fncylopädien etc.

* * *

Clark, J. B., The Genesis of Capital: The Yale Review, Vol. II, 3.

Hadley, A. T., Interest and Profits: Annals of the American Academy of Political and Social Science, Vol. IV 3.

Hobson, J., Subjective and objective View of Distribution: Annals of the American Academy of Political and Social Science, Vol. IV, 3.

Macvane, S. M., Austrian Theory of Value: Annals of the American Academy of Political and Social Science, Vol. IV, 3.

Patten, S. N., The Scope of Political Economy: The Yale Review, Vol. II, 3.

Ritchie, D. G., Bonars Philosophy and Political Economy: The Economic Review Vol. III, 4.

Albonico, P., La legge storica del lavoro. Cuneo, Tip. Oggero e Brunetti.

Asturaro, A., La sociologia e le science sociali: prelezione al corso di sociologia del 1892—93 nell' università di Genova. Chiavari, Tip. Esposito. 8°. p. 80. L. 1,50.

Cimbali, G., Le scienze morali e politiche, il lora metodo e i loro resultati. Roma, Roux e Co.

Martello, T., La legge del valore e le sue applicazioni teoretiche: corso di economia politica. Bologna, Società stenografica degli Studenti. 8°. p. 160.

Martiner, L. M., Morale e disagio economico. Catania, Ponsini.

Marx, C., Il capitale, riassunto da Gabriele Deville con brevi cenni sul socialismo scientifico. Cremona, L' eco del Popolo.

Tangorra, V., La teoria economica del costo di produzione. Roma, Tip. Agostiniana.

* * *

Morasso, M., Il problema sociologico e la risoluzione del Gumplowicz: Rassegna delle Scienze Sociali e Politiche, 15. Oktober 1893.

Pareto, V., Considerazioni sui principii fondamentali dell' economia politica pura: Giornale degli Economisti, Ottobre 1893.

Rossignoli, G., Il Determinismo nella Sociologia positiva: Rivista internazionale di science sociali, Vol. III (Novembre 1893).

3. Litteraturgeschichte der politischen Ökonomie. Biographisches. Bibliographie der Staatswissenschaften.

Bibliotheca juridica. Systematisches Verzeichniss der neueren und gebräuchlicheren auf dem Gebiete der Staats- und Rechtswissenschaft erschienenen Lehrbücher, Compendien, Gesetzbücher, Commentare etc. 10. Aufl. 12°. IX, 59 S. Leipzig, Rossberg. M. 0,30.

Wurst, Ad., Thiers volkswirthschaftliche Anschauungen, s. „Sammlung" u. 1: Encyklopädien etc.

* * *

Gans-Ludassy, J., Professor Emil Sax: Volkswirthschaftl. Wochenschrift, XX. Bd. Nr. 511.

Des Cilleuls, A., Les Associations professionnelles et les physiocrates. Extrait de la Réforme sociale. In-8°, 14 p. Paris, Impr. Levé, rue de Seine.

* * *

Des Cilleuls, A., Les associations professionelles et les Physiocrates: La Réforme Sociale, III. sér. t. VI. 9 (1 nov. 1893).

Weill, G., Le socialisme de Saint-Simon: Revue internationale de Sociologie, Nov. — Dec. 1893 (1re année, Nr. 6).

Block, M., The Progress of Economic Ideas in France, s. „Publications etc." u. 1: Encyclopädien etc.

Fabian, T., 29. What to Read. A List of Books for Social Reformers, 2d. edit. London, Fabian Society, June 1893.

Ritchie, D. G., Bonars Philosophy and Political Economy: The Economic Review, Vol. III. 4.

Bacci, G., Mazzini e il socialismo. Mantova, Tip. A. Manuzio. 8°. p. 42.
Graziani, A., Le idee economiche degli scrittori emiliani e romagnoli fino al 1848. Modena, Società tipografica.
Pinchia, E., Opuscoli politici ed economici: 1882—1892. Torino, Fratelli Bocca. 8°. p. 244. L. 2.

Jekelfalussy J., Emlékbeszéd Keleti Károly fölött. A magyar tudományos Akadémia elhunyt tagjai fölött tartott emlékbeszédek. VII. kötet, 10 szám. (Denkrede über Karl Keleti. Denkreden gehalten über die verstorbenen Mitglieder der ungarischen wissenschaftlichen Akademie. VII. Bd. No. 10.) 8°. 38 S. Budapest, Akadémia. fl. 0,30.

4. Darstellung wirtschaftlicher Kultur. Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Wirtschaftspolitik im Allgemeinen.

Andrews, Ch. M., Die Stadt in Neu-England, ihr Ursprung und ihre agrarische Grundlage. Mit 1 Abbildung I. II.: Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte. 2. Bd. 1. Heft.
Bericht üb. die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Obersteiermarks in den J. 1886 bis incl. 1890. An Se. Exc. den Hrn. Handelsminister erstattet v. der Handels- u. Gewerbekammer in Leoben. gr. 8°. 1026 S. Leoben. Wien, W. Frick. M. 12.
—, summarischer, üb. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogth. Salzburg im J. 1892. Erstattet v. der Handels- u. Gewerbekammer f. das Herzogth. Salzburg an Se. Exc. den Hrn. Handelsminister. gr. 8°. 50 S. m. 1 Tab. Salzburg, H. Kerber. M. 1.
Broglio d'Ajano, R. Graf, Die venetianische Seidenindustrie, s. „Studien, Münchner" u. 1: Encyclopädien.
Eulenburg, F., Das Wiener Zunftwesen, s. u. 12: Gewerbewesen.
Mischler, Marie, Soziale u. wirtschaftliche Skizzen aus der Bukowina. Aus: „Deutsche Worte". 2. Abdr. gr. 8°. III, 131 S. Wien, L. Weiss. M. 1.70.
Sommerlad, Th., Über Wesen u. Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte. gr. 8°. 31 S. Halle, C. A. Kaemmerer & Co. M. —.60.
Zoepfl, G., Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, s. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien u. 1: Encyclopädien.
Freese, H., Wohnungsnoth u. Absatzkrisis: Jahrb. für Nationalökonomie, III. F. VI. 5.

Vautier, G., La Hongrie économique. In-8°, 490 p. et carte. Paris, Impr. et Libr. Berger-Levrault & Cie. fr. 10.

Everett, C. E., s. Foot, A. R. and C. E. Everett.
Foot, Allen Ripley and C. E. Everett, Economic legistation of all the states, s. u. 28: Kommentare etc.

* * *

Cheyney, Ed. P., The Mediaeval Manor: Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. IV,2.
Moses, B., Economic condition of spain in the sixteenth century: The Journal of Political Economy. Vol. I,4.
Taussig, F. W., Results of Recent Investigations on Prices in the United States: The Yale Review. Vol. II,3.

Schullern-Schrattenhofen, H. v., La lègislazione economico-sociale Austriaca negli ultimi anni (continuaz. e fine): Giornale degli Economisti, Ottobre 1893.
Togniolo, G., L'Irlanda e la crisi sociale moderna: Rivista internazionale di scienze sociali, Vol. III. Novembre 1893.

5. Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. — Soziale Frage und Bewegung.

Frage, Die soziale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach". 8 Hft.: Liberalismus, Sozialismus u. christliche Gesellschaftsordnung. Von Heinr. Pesch, S. J. 1 Thl.: Einige Grundwahrheiten der christl. Gesellschaftslehre. 1. Hälfte. gr. 8°. IX, 194 S. Freiburg i/B., Herder. M. 1.60.
Greiffenrath, F., Bischof Wilhelm Emmanuel Frhr. v. Ketteler u. die deutsche Socialreform. (Aus: „Frankf. zeitgemässe Broschüren".) gr. 8°. 80 S. Frankfurt a/M., A. Foesser Nachf. M. —.80.
Häntzschel, W., Beamtenthum und Sozialdemokratie. 8°. II., 56 S. Leipzig-Neuschönefeld, Gebr. Kretzschmar. M. —.80.

Hertzka, Ph., Freiland. Ein soziales Zukunftsbild. 8. Aufl. gr. 8°. XIX, 354 S. m. Bildnis. Dresden, E. Pierson. M. 2, geb. M. 3.
Kemsies, Ferd., Socialistische u. ethische Erziehung im J. 2000. 8°. III, 142 S. Berlin, Bibliograph. Bureau. M. 2.
Komorzynski, v., Das Wesen u. die beiden Hauptrichtungen des Socialismus. Vortrag. (Aus: „Monatsblätter des wissenschaftl. Club".) Lex.-8°. 13 S. Wien, Manz. M. —.50.
Lafargue, Paul, Die Entwicklung des Eigenthums. Aus dem Franz. v. E. Bernstein. Neue Aufl. gr. 8°. 74 S. Berlin, Verlag d. „Vorwärts", Berliner Volksblatt. M. —.35.
Lassalles, Ferd., Reden u. Schriften. Neue Gesammt-Ausg. Hrsg. im Auftrage des Vorstandes d. sozialdemokrat. Partei Deutschlands v. Ed. Bernstein. 3. (Schluss-) Bd. 8°. IV, 859 S. Berlin, Verlag d. „Vorwärts", Berliner Volksblatt. M. 3.50; geb. in Leinw. M. 4; in Halbfrz. M. 5.
Moore, C., Die Arbeiter-Partei u. d. Bauernstand, s. u. 11: Grundeigenthum etc.
Pesch, H., Liberalismus, Sozialismus u. christliche Gesellschaftsordnung, s. Frage, die soziale.
Pöhlmann, R., Geschichte des antiken Kommunismus u. Sozialismus. (In 2 Bdn.) 1. Bd. gr. 8°. XVII, 618 S. München, C. H. Beck. M. 11.50; geb. in Halbfrz. M. 13.50.
Rülf, J., Das Erbrecht als Erzübel im Hinblick auf die zukünftige Entwickelung der menschlichen Gesellschaft. gr. 8°. VIII, 216 S. Leipzig, W. Friedrich. M. 3.
Schall, Ed., Der Fall „v. Wächter" oder darf u. kann ein Christ u. besonders ein Pfarrer eingeschriebenes Mitglied der sozialdemokratischen Partein sein? gr. 8°. 37 S. Oebisfelde, A. Radwitz. M. —.50.
—, Die Sozialdemokratie auf dem Lande, ihre Abwehr u. sicherste Ausbreitung. Eine Rede. gr. 8°. 39 S. Ebenda. M. —.30.
Wacker, Thdr., Wie stellt sich die sozialdemokratische Presse zu dem, was dem gläubigen Christen vor Allem heilig ist? Ein Mahn- u. Weckruf f. Alle im Lande, welche nicht haben wollen, dass Gottesglaube u. Christenthum aus der menschl. Gesellschaft verschwinden. 8°. II, 96 S. Offenburg. (Freiburg i/B., Literar. Anstalt.) M. —.50.
Wermert, G., Über Individualismus und Sozialismus, s. 16: Handelswesen.

* * *

Bornhak, C., Die sozialen Grundlagen des öffentlichen Rechts in England: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, IL,4.
Der Cölner Parteitag: Neue Zeit, 3. Nov. 1893.
Gans-Ludassy, J. v., Unsere und andere Sozialdemokraten: Volkswirthschaftliche Wochenschrift. XX. Bd. No. 515.
Schaeffle, A., Pseudo- und Ultrakollektivismus: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, IL,4.
Sombart, W., Studien zur Entwickelung des italienischen Proletariats: Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik. VI. 2.
Vandervelde, E., Die sozialistische Genossenschaft in Belgien: Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik. VI. 2.

Bergeret. Plan d'organisation sociale selon les lois naturelles. In-8°., vi-98 p. avec fig. Orléans, Impr. Jacob. Marcilly-Ogny (Côte-d'Or), l'auteur. (S.-M.)
Boulard, E., Etudes synthétiques sur une organisation sociale logique, nécessaire, conforme aux lois naturelles. Théorie et Pratique du collectivisme intégral révolutionnaire. 4. édition (16. mille). In-18 jésus, 178 p. Paris, Impr. Burdin & Cie. 38, rue Daubenton, et 14, rue Delaître. fr. 1.
Fèvre, L'Organisation du quatrième Etat. In-8°. 67 p. Paris et Lyon, Librairie Delhomme & Briguet.
Jhouney, A., Ésotérisme et Socialisme. Le Christ ésotérique; la Philosophie occulte et la science moderne; les Phénomènes spirituels. In-8°. 199 p. Paris, Comptoir d'édition, 14, rue Halévy. fr. 3.
Leloup, J., Le Socialisme actuel. In-8°. 90 p. Arras, Impr. Rohard-Courtin.
Randu, N., La Question sociale résolue aux frais des conservateurs. Deuxième échelon. In-8°. 40 p. Bourges, Impr. Prot. fr. 1.50.
Toupet, A., Examen du socialisme. In-18 jésus. XIV, 368 p. Lille, lib. Berghs.
Recueil de chants socialistes. (Patrons, prenez nos places; Unissons nous; Chant de l'ouvrier.) Grand in-8°. 3 p. Lille, Impr. Delory. cent. 5.

* * *

Employé, l', Organe de toutes les revendications. 1re année. N° 1. 10 août 1893. In-4°. 8 pages avec grav. Paris, Impr. Delerue; 14, rue Duperré. Un numéro cent. 10.

Insurgé, l', Organe communiste-anarchiste de la région du Sud-Est, paraissant tous les samedis. 1re année. N° 1. 12 août 1893. In-f°. à 4 col., 4 p.

Lutte sociale, la, Journal hebdomadaire, paraissant le samedi, organe du parti ouvrier et de la Fédération régionale socialiste du Sud-Est. 1re année. N° 1. 6 août 1893. In-f°. à 5 col., 4 p. Lyon, Impr. Caffer; M. Péronin, 292, rue Vendôme. Abonnement: un an, fr. 6; six mois, fr. 3; trois mois, fr. 1.50. Un numéro, cent. 10.

Petit Socialiste nîmois, le, Organe des revendications sociales, paraissant le jeudi et le dimanche. 1re année. N° 1. 27 août 1893. In-f°. à 3 col., 4 p. Nîmes, Impr. Teissier & Sabliet; 16, rue Grétry. Un numéro cent. 10.

Socialiste roannais, le, Journal hebdomadaire, paraissant le samedi. 1re année. N°. 1. 6 août 1893. In-f°. à 5 col., 4 pages. Lyon, Impr. Caffer. Roanne, 77, rue Sainte-Elisabeth. Abonnement: un an, fr. 5; six mois, fr. 3; trois mois, fr. 1.50. Un numéro cent. 10.

— de l'Ouest et du Centre, le, Paraissant le dimanche. 1re année. N° 1. 6 août 1893. In-f°. à 4 col., 4 p. Tours, Impr. Juliot. Abonnement: un an, fr. 3; six mois, fr. 1.50; trois mois, cent. 75. Un numéro cent. 5.

* * *

Cheysson, E., La lutte des classes: Revue internationale de Sociologie, Nov.-Dec. 1893. (1re année, N° 6.)

Gardair, S., La philosophie morale et la réforme sociale: La Réforme sociale, III sér., t. VI, 6. (16. sept. 1893.)

Lannet, C., L'Eglise et la constitution sociale de la chrétienté au V et au VI siècle: Revue catholique des Institutions et du Droit: Sept. et Octobre 1893.

Weill, G., Le socialisme de Saint-Simon: Revue internationale de Sociologie, Nov.—Dec. 1893. (1re année, N° 6.)

Shaw, B., The Impossibilities of Anarchism. Fabian Tract, 45. London, Fabian Society, June 1893.

* * *

Halpin, C., Temperance and the social question: The Dublin Review, Oct. 1893.

Ludlow, J. M., Some of the Christian Socialists of 1848 and the following Years (I.): The Economic Review, Vol. III. 4.

Avogadro, A., Per la place fra capitale e lavoro: esperimenti e risultati. Como, Tip. F. Ostinelli di C. A. 16°. p. 263. L. 2.50.

Bacci, G., Mazzini e il socialismo, Mantova, tip. A. Manuzio. 8°. p. 42.

Masé-Dari, E., La terra dei monopoli di stato. Firenze, Bencini.

Stackelberg, F., La donna e il socialismo. In-16°. 34 pp. Padova, Tip. Cooperativa. L. 0,10.

Vadalà Papale, G., Il fenomeno sociale della proprietà privata. Milano, Pensiero italiano, 1893.

* * *

Costanzi, E., Di alcuni cavalieri morali dell' agitazione socialistica: Rivista internazionale di scienze sociali, Vol. III. (Novembre 1893.)

Loria, A., Socialismo giuridico: La scienza del diritto privato, Agosto 1893.

6. Frauenfrage. Prostitution.

Ferrero, G., s. Lombroso, C., u. G. Ferrero.

Festgabe zur 17. Generalversammlung des Allg. Deutschen Frauenvereins in Nürnberg vom 21. bis 23. Oktbr. 1893. 8°. 35 S. Nürnberg. J. Ph. Raw. M. 0,30.

Krassel, W., Privatrecht und Prostitution, s. u. 21: Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

Lombroso, C., u. G. Ferrero, Das Weib als Verbrecherin u. Prostituierte. Anthropologische Studien, gegründet auf e. Darstellg. der Biologie u. Psychologie des normalen Weibes. Autoris. Uebersetzg. v. Dr. H. Kurella. Mit 7 Taf., 18 Textillustr. u. dem Bildnisse C. Lombrosos. gr. 8°. XVI, 590 S. Hamburg, Verlagsanstalt & Druckerei. M. 16; geb. M. 18.50.

Milde, Natalie v., Der Richter zwischen Mann und Weib. gr. 8°. 31 S. Weimar, H. Weissbach. M. 0,40.

Neunreiter, S., Die Frauenbewegung als Ergebniss des Culturfortschritts, nebst e. physiologisch-medicin. Kritik der weibl. Inferiorität. gr. 8°. 31 S. Berlin, Bibliograph. Bureau. M. 0,50.

Troll-Borostyáni, Irma v., Das Recht der Frau. Eine sociale Studie. gr. 8°. 88 S. Berlin, S. Fischer, Verl. M. 1.

* * *

Bondi, S., Die Empörung der Weiber. (Nach dem Englischen Dr. J. B. Burys): Deutsche Worte, XIII, 10. (Oktober 1893).

Bridel, L., Le Droit des femmes et le mariage. Etudes critiques de législation comparée. In-18 jésus, II, 173 p. Paris, Lib. F. Alcan.

Roger-Milès, L., Nos femmes et nos enfants; Choses sanglantes et Criminalité. Préface par M. E. Legouvé, de l'Académie française. In-18 jésus, XI, 359 p. Paris, Libr. Flammarion. fr. 3,50.

Buckstaff, F. G., Married womens property in Anglo-Saxon and Anglo-Norman law: Annals of the American Academy of Political and Social Science, Vol. IV, 2.

Ferrero, G., s. Lombroso, C., u. G. Ferrero.

Lombroso, C., e. G. **Ferrero**, La donna delinquente, la prostituta e la donna normale. Torino, L. Roux e C. 8° fig. p. XI, 640, con otto tavole. L. 15.

Stackelberg, F. La donna e il socialismo. In-16°. 34 p. Padova, Tip. Cooperativa. L. 0,10.

Cséri, J., Budapest fö-és székváros prostitutioügye. (Das Prostitutionswesen der Haupt- und Residenzstadt Budapest.) 8°. 26 S. Budapest, Grill. fl. 0,30.

Крепацъ, Ад. Опасныя стороны полной женской эмансипаціи. Переводъ съ нѣм. М. Канторъ. (Krepatz, Ad., Die gefährlichen Seiten der vollen Frauenemanzipation. Aus dem Deutschen übersetzt von M. Cantor.)

7. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation. Demographie.

Bahr, Herm., Der Antisemitismus. Ein internationales Interview. 8°. VIII, 215 S. Berlin, S. Fischer, Verl. M. 2.

Fern, Athanasius, Die jüdische Moral u. das Blut-Mysterium. gr. 8°. 47 S. Leipzig, H. Beyer. M. 0,50.

Fritsch, Th., (Thom. Frey), Antisemiten-Katechismus. Eine Zusammenstellung des wichtigsten Materials zum Verständniss der Judenfrage. 25. Aufl. 16°. IX, 411 S. Leipzig, H. Beyer. Geb. in Leinw. M. 1.

Funke, Rud., Die nationalen Verhältnisse in Böhmen (Aus: „Leitmeritzer Zeitg."). 12°. 94 S. Leitmeritz, Dr. K. Pickert. M. 0,50.

Grabowsky, N., Die Geschlechtsliebe — der Fluch des Menschentums u. ihre Bekämpfung. gr. 8°. 37 S. Leipzig, M. Spohr. M. 1.

Heinzelmann, Prof. Dr., Über den deutschen Volkscharakter. Vortrag. (Aus: „Jahrbb. d. k. Akad. gemeinnütz. Wissenschaften zu Erfurt"). gr. 8°. 37 S. Erfurt, C. Villaret. M. 0,60.

Heyn, E., Der Westerwald und seine Bewohner von den ältesten Zeiten bis heute. Eine Geschichte der wichtigsten Verhältnisse des Westerwaldes und seiner Bewohner, nebst einer Beschreibung und Topographie des Oberwesterwaldkreises auf Grundlage der Quellen. gr. 8°. VIII, 300 S. m. 1 histor. Karte. Marienberg (Westerwald), E. Heyns Selbstverl. M. 4.

Jodl. J., Topographisch-statistisches Lexikon des Königr. Böhmen. Mit histor. Anmerkgn. (In ca. 12 Lfgn.) 1. Lfg. Lex. 8°. 80 S. Prag, Höfer & Kloucek. M. 1,30.

Kohn, Jak., Assimilation, Antisemitismus u. Nationaljudenthum. 12°. 32 S. Wien, Leipzig, Literarische Anstalt, A. Schulze. M. 0,30.

Langhans, Paul, Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompanie in 6 Blättern mit 69 Nebenkarten. 1:2,000,000 à 34×42,5 cm. Farbendr. Mit Begleitworten über die wirthschaftlichen Grundzüge des Schutzgebietes und Kartenquellen. (Aus: „L. Kolonial-Atlas"). Fol. 4 S. Gotha, J. Perthes. M. 6.

Langsdorff, G. v., Die Geschlechts Sphäre. Menschenfreundlichst aufgedeckt und dargestellt f. Verheiratete und solche, die es werden wollen. gr. 8°. III, 71 S. m. 2 Abbildgn. Leipzig, M. Spohr. M. 1,50.

Leuss, H., „Das richtige Wanzenmittel": ein jüdischer Staat. Ein Vorschlag zur Güte. gr. 8°. 27 S. Leipzig, H. Beyer. M. 0,50.

Müller, E., Das Wendentum in der Niederlausitz. Mit Illustr. nach Photogr. und 2 Karten. gr. 8°. XI, 192 S. Kottbus, H. Differt. M. 3,50.

Orts-Verzeichnis des Königr. Württemberg m. Angabe der Gemeindebezirke, Oberamtsbezirke, nächsten Telegraphenanstalten u. Postbezirke. Hrsg. v. der königl. württ. Generaldirection der Posten und Telegraphen. 4°. 255 S. Stuttgart, C. Grüninger. Kart. 3.

Otto, Ed., Die Bevölkerung der Stadt Butzbach (i. d. Wetterau) während des Mittelalters. gr. 8°. X, 103 S. Darmstadt, A. Bergsträssers Verl. M. 2.

Schroeder, Ed. Aug., Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. Kritisch, systematisch und kodifiziert. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchgn. gr. 8°. X, 390 S. Berlin, E. Felber. M. 12.

Spezial-Orts-Repertorien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. Neubearbeitung auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Decbr. 1890. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. VIII. Tirol u. Vorarlsberg. (In deutscher u. italien. Sprache). Lex.-8°. VII, 235 u. 48 S. Wien, A. Hölder. M. 8,40.

Stille, G., Der Kampf gegen das Judenthum. 5. Aufl. (Billige Volksausg.) gr. 8°. VIII, 285 S. Leipzig, G. Uhl. M. 1,20.

Verzeichnis sämmtlicher Städte u. Ortschaften der Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz 1893. gr. 8°. 132 S. Güstrow, Opitz & Co. Kart. M. 1,50.

Wolff, G., Ist die antisemitische Bewegung ein nationaler Freiheitskampf? 12°. 24 S. Velten b. Berlin, G. Wolff, Buchdr. M. 0,20.

Wyking, A., Die Juden Berlins. Nach histor. Quellen bearb. 3. (Titel-)Aufl. 8°. XII, 104 S. Leipzig 1891, G. Uhl. M. 1.

* * *

Mischler, M., Soziale und wirthschaftliche Skizzen aus der Bukowina, s. u. 4: Darstellung wirtschaftlicher Kultur etc.

Paetow, Fr. Sozialistische Kolonien in Nordamerika und Mexiko: Arbeiterfreund, Bd. XXXI. 2.

Philippovich, G. v., Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung: Archiv f. sociale Gesetzgebung und Statistik, VI, 2.

Rauchberg, H., Die Berufsverhältnisse der Bevölkerung Wiens: Statistische Monatsschrift, XIX, 11 u. 12 (Wien 1893, Nov. — Dez.).

Sohnrey, H., Unsre Aufgabe auf dem Gebiete des Volksthums im Hinblick auf den Zug vom Lande und die soziale Revolution: Das Land, II, 5 (1. Dez. 1893).

Chmerkin, X., Les Juifs et les Allemands en Russie. In-8°. 40 p. Paris, Imp. Alcan-Lévy.

Deschamps, L., Histoire sommaire de la colonisation française. In-18 jésus, XII, 156 p, avec 13 grav. et 10 cartes. Paris, Libr. Nathan. 1894.

Dévot, J., La Nationalité et son influence quant à la jouissance et à l'exercice des droits. Examen de la loi n° 2 du Code civil d'Haiti et des chapitres 1 et 2 du titre 2 de la Constitution du 9 octobre 1889. In-8°, 171 p. Paris, Libr. Pichon. 20 octobre.

Gaffarel, P., Le Sénégal et le Soudan français. Illustrations de Nestel, Spener, Specht, Traviès, etc. 3e éd. In-8°, 239 pages. Paris, Libr. Delagrave. fr. 2.

Gerson, A., Essai sur les juifs de la Bourgogne au moyen âge et principalement aux XIIIe et XIVe siècles; par M. A. Gerson, rabbin à Dijon. In-8°, 68 pages et grav. Dijon, Impr. Berthoud.

Gidel, C., Les Français du XVIIe siècle. In-8°, VIII, 455 p. avec grav. Paris, Libr. Garnier frères.

Léon, H., Histoire des juifs de Bayonne. In-4°, XVI, 440 p. Paris, Libr. Durlacher.

Renseignements sur la situation des colonies. Nr. 49. In-4°, 12 p, Paris, Impr. des journaux offiels 1892. Extrait du Journal officiell du 25 mai 1892.

—, Nr. 58, 11 p. Extrait du journal officiel du 9 janvier 1893.

—, Nr. 59. In-8°, 15 p. Extrait du Journal officiell du 13 février 1893.

Renseignements sur la situation des colonies. (Nos. 62, 63.) 2 brochures in-8- de 27 pages chacune. Extraits du Journal officiel du 7 et du 8 novembre 1893. Paris, Impr. des journaux officiels.

Réveillaud, E., L'Etablissement d'une colonie de Vaudois français en Algérie. In-16, XXXII, 127 pages avec. grav. et cartes. Paris, Libr. Fischbacher.

Revel, J., Six semaines en Russie: sites, moeurs, beaux-arts, industrie. finances, exposition de Moscou. In-16°, VIII-376 pages et tableau. Paris, Lib. Berger-Levrault & Cie.

Rouard de Card, E., La Nationalité française. In-18 jésus, VII-322 pag. Paris, Lib. Pedone-Lauriel, 1894.

Tissot, V., Les Curiosités de l'Allemagne du Sud. Illustrations par Clerget, Ginos, Poirson, Rockling, etc. 4e éd. In-8°, 285 p. Paris, Libr. Delagrave. (S. M.).

* * *

Batcave, L., La constitution de la famille et du patrimoine sous le for, en Béarn. I. Persistance des idées anciennes sous le code. II. La constitution du patrimoine: La Réforme sociale, III. sér. t. VI, 9 et 10 (1 et 16. Nov. 1893).

Demolins, Ed., Cours d'eposition de la Science sociale. III. Le type Nord-Slave ou Russe: La Science Sociale XVI, 4e et 5e livr.

Gérin, L., Monographie du Canada. VIII: La Science Sociale. t. XVI, 4e livr.

Sitta, P., Le problème de l'immigration dans les Etats-Unis de l'Amérique: Revue d'Economle politique, VII, 9—10 (Sept.—Oct. 1893).

Census of the colony of Tasmania 1891. Fol. LXXXVI-III-323 pages. Hobart, Grahame, 1893.

Handbook of Jamaica for 1893. In-8°, VII-561-IX p. London, Stanford. cloth sh. 8.

Rawlinson, G., The Story of Parthia. (The Story of the Nations Series). New-York, G. P. Putnams Sons 1893.

Steiner, B. C., History of Slavery in Connecticut, s. Johns Hopkins University Studies u. 1: Encyklopädien etc.

* * *

Longstaff, P. B., Rural Depopulation: Journal of the Royal Statistical Society, Sept. 1893 (Vol. LVI, 3).

Mayo-Smith, R., Immigration and the foreign born population: Quarterly publications of the american statistical Association, t. 3, fasc. 21—22.

Janke, Heinr., Overbevolking, hoe haar te voorkomen. Practische toepassing van het Nieuw-Malthusianisme volgens de nieuwste beschouwingen der wetenschap. De Ryp, J. W. van Raven. 8°. 160 blz. fl. 1,50.

Bollo, L. C., Annuario demografico de la Republica oriental del Uruguay, ano III, 1892. 8°. XX, 123 p. Montevideo, Tip. Goyena.

Colonia Eritrea. Relazione annuale presentata dal Ministro degli affari esteri. 4°. 54 pp. Roma, Tip. della Camera dei Deputati.

Emigrazione e colonie. Rapporti di RR Agenti diplomatici e consolari. Roy. in-8, 660 p. Roma, G. Bertero.

Lebrecht, V., Il Malthusismo e i problemi sociali. Saggi critici. Torino, Loescher.

Spitta, P., La migrazione interna. saggio di statistica applicata. Genova, Istituto Sordomuti.

Statistica delle confraternite. Volume I: Piemonte, Liguria, Lombardia, Veneto, Emilia, Toscana, Marche, Umbria, Lazio (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica). Roma, Tip. Nazionale di G. Bertero. 4°. p. XIX, 244. L. 3.

* * *

La Loggia, E., Teoria della popolazione: Giornale degli Economisti, Novembre 1893.

Велицынъ, А., Нѣмцы въ Россіи. Очерки историческаго развитія и настоящаго положенія нѣмецкихъ колоній на югѣ и востокѣ Россіи. (Welitzyn, A., Die Deutschen in Russland. Abriss der geschichtlichen Entwickelung und der gegenwärtigen Lage der deutschen Colonien im Süden und Osten Russlands.)

8. Transport- und Kommunikationswesen.

Bombe, Die. Enthüllungen üb. den Bau u. die Verwaltg. der serb. Staatsbahnen. Aus dem Serb. übers. v. W. Rudow. Mit e. Vorwort v. Carl Paasch. 2. Aufl. 12°. 100 S. Leipzig, G. Uhl. M. 0,50.

Denkschrift zur Eröffnung des Reichs-Postgebäudes an den Dominikanern in Cöln (Rhein). Novbr. 1893. gr. 8°. VI, 102; 8, 4, 7, 5, 2, 7 u. 4 S. m. Abbildgn., 1 Fksm.-Taf., Lichtdr.-Titel u. 3 Grundrissen. Köln, J. G. Schmitz. M. 3.

Eger, G., Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, s. u. V: Völkerrecht.

—, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen deutscher, österreichischer und ungarisch. Gerichte. Zusammengestellt, bearb. u. hrsg. 10. Bd. 4 Hfte. gr. 8°. 1. Hft. 96 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 10.

Entwurf e. Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flösserei. gr. 8°. 42 S. Hamburg, Verlag der Act.-Ges. „Neue Börsen-Halle". M. 0,50.

Flisters Kalender f. Eisenbahn-Betriebs- u. Verkehrs-Beamte des Deutschen Reiches f. d. J. 1894. 11. Jahrg. gr. 16°. III, 238 u. 104 S. m. 1 Taf. Berlin, J. Engelmann. Geb. in Leinw. M. 1,50.

Gerckes Kalender f. Eisenbahn-Beamte auf das J. 1894. 21. Jahrg. Bearb. v. Betriebssekr. Gercke. gr. 16°. IV, 159 S. und Schreibkalender mit 1 Karte. Dresden, G. Kühlmann. Geb. in Leinw. bar. M. 1,50.

Gleim, W., das Recht der Eisenbahnen in Preussen. Systematisch dargestellt. 1. Bd. Das Eisenbahnbaurecht. Die rechtl. Begründg. u. der Bau der Eisenbahnen in Preussen. 2. Hälfte. 2. Abth. gr. 8°. (XIII u. S. 341—484). Berlin, F. Vahlen. M. 3,40 (1. Bd. kplt.: M. 10; geb. M. 12).

Häfen, die, der Prov. Schleswig-Holstein. (1. Der Hafen bei Husum. 2. Der Hafen bei Tönning. 3. Der Hafen bei Friedrichstadt. 4. Der Hafen bei Glückstadt a/E. (Aus: „Zeitschr. f. Bauwesen“). Imp.-4. 20 S. m. 3 Bl. Übersichtsplänen. Berlin, W. Ernst & Sohn. M. 5.

Kaufmann, W., die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht. Internationalrechtliche Studien und Beiträge. gr. 8°. XIV, 289 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 6.

Kosel, M., österreichische Postvorschriften. 1. Thl. gr. 8°. Wien, A. Hölder. — 1. Die grundsätzlichen Bestimmungen über das Postwesen u. die reglementären Vorschriften über den Sachentransport durch die Post. VI, 196 S. M. 3.

Schück, H., Karlsruhe, e. Rhein-Hafenplatz. Projekt e. Schiffahrtverbindung der Residenz m. dem Rhein; nebst Entwürfen f. e. maschinelles Schiffshebewerk v. C. Hoppe, Maschinenfabrik in Berlin, Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau u. Hüttenbetrieb in Oberhausen, F. Krupp, Grusonwerk in Mageburg. Lex.-8°. 101 S. m. 11 Planbeilagen. Karlsruhe, Macklot. Kart. M. 17.

Schweiger-Lerchenfeld, A., Frhr. v., Vom rollenden Flügelrad. Darstellung der Technik des heut. Eisenbahnwesens. Mit ca. 300 Abbildgn., darunter zahlreichen Vollbildern. (In 25 Lfg.) 1. Lfg. gr. 8°. S. 1—32. Wien, A. Hartleben. M. 0,50.

Stenglein, M., die Post-, Bahn- u. Telegraphengesetzgebung des Deutschen Reiches. Erläutert von M. S. (Aus: „Stenglein etc., die strafrechtl. Nebengesetze des Deutschen Reiches.“). gr. 8°. 65 S. Berlin, O. Liebmann. M. 2,50.

Strassenbahnen. Über Strassenbahnen m. besond. Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse der Haupt- u. Residenzstadt Dessau u. ihrer Umgebungen. gr. 8°. 19 S. Dessau, P. Baumann. M. 20.

Turn, P., Panama od. üb. die Grenzen zwischen Reklame, Betrug, Bestechung u. s. w. (Aus: „Deutsche Worte“. XIII. 10. Okt. 1893.) gr. 8°. 51 S. Wien. Leipzig, Litterarische Anstalt, A. Schulze. bar M. 1,60.

Walloth, K., Die Drahtseilbahnen der Schweiz. Ergebnisse e. auf Veranlassg. des kaiserl. Ministeriums f. Elsass-Lothringen unternommenen Studienreise. gr. 4°. V, 82 S. m. 10 Taf. Wiesbaden, C. W. Kreidel. In Mappe M. 11.

Weithase, H., Geschichte des Weltpostvereins. Preisgekrönt. gr. 8°. III, 88 S. Strassburg, J. H. E. Heitz. M. 2,50.

Ziffer, E. A., Ueber die schmalspurigèn steiermärkischen Landesbahnen. (Aus: „Zeitschr. d. österr. Ingenieur- u. Architekten-Vereins“). gr. 8°. 25 S. m. 1 Taf. Wien, C. Helfs Sort. M. 1.

* * *

Eisenbahnen, die, der Vereinigten Staaten von Amerika: Archiv f. Post und Telegraphie, November 1893.

Eisenbahnverhältnisse, javanische: ebd. Oktober 1893.

Syrkin, N., Die politische und wirthschaftliche Bedeutung der sibirischen Eisenbahnen: Vierteljahrsschrift f. Volksw., Politik u. Kulturgesch. XXX. Jahrg. IV, 1.

Turn, P., Panama oder über die Grenze zwischen Reklame, Betrug, Bestechung u. s. w.: Deutsche Worte, Oktober 1893.

Carpentier, A., et G. **Maury**, Traité des chemins de fer. 3 vol. In-8°. T. 1er. LXII, 636 p.; t. 2, 551 p.; t. 3, 811 p. Bar-le-Duc, imp. Contant-Laguerre. Paris, Lib. Larose, 1894. Les trois volumes 30 fr.

Loi du 30 janvier 1893 sur la marine marchande, s. u. 16: Handelswesen.

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1891. Documents divers. Deuxième partie: France (intérêt local), Algérie et Tunisie. In-4°, VI, 260 p. Ministère des travaux publics. Paris, Impr. nationale. fr. 5.

Hole, J., State Railways: An Argument for State Purchase. Cr. 8vo. London, Cassell. sh. 4.

Johnson, E. R., Inland Waterways, their Relation to Transportation: (Supplement to the Annals of the American Academy of Political and Social Science; Sept. 1893). 8°. 164 p. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science.

Iowa. Highway laws; cont. all the laws of Iowa relating to the powers and duties of highway supervisors with all amendments, including the laws of 1892, with practical forms and proceedings. Burlington, Ia., Acres, Blackmar & Co. 64 p. O. pap., 25 c.

Larrabee, W., The railroad question: a historical and practical treatise on railroads and remedies for their abuses. 488 p. D. Chic., Schulte Publishing Co. cl., $ 1,50.

Lewis, G. H., National Consolidation of the Railroads of the United States. New-York, Dodd, Meade Co. 1893.

Railroad Cases, The American and English. A coll, of all the railroad cases in the courts of last resort in Am. and. Eng.; ed by W. M. Mc. Kinney. V, 52, 53. O. ea. Northport, N.-Y. E. Thompson Co. shp. $ 4,50.

Todd, M., Railways of Europe and America; or, government ownership; with notes from official sources. 3—285 p. D. cl. Boston, Arena Publishing Co. $ 1,25; pap., c. 50.

Asser, L. E., De Spoorwegovereenkomsten en de Publicke Opinie: De Economist, XXXXII. Jaargang (November 1893).

Lov af 20de Juli 1893, s. u. 26: Gesetzsammlungen etc.

9. Maſs und Gewicht, Geld- und Münzwesen, Kredit- und Bankwesen.

Bahrfeldt, E., Zur mittelalterlichen Münzkunde Pommerns. 4°. 21 S. m. 27 Abbildgn. u. 2 Taf. Berlin A. Weyl. M. 2.

Balfour, A. J., Die Währungsfrage, s. Schriften u. s. w.

Barcynski, Die Maass- und Gewichtsordnung f. d. Deutsche Reich, s. u. 25 Kommentare.

Fuld, L., Das Wuchergesetz, s. u. 25: Kommentare.

Gutachten, wissenschaftliche, üb. die Währungsfrage v. Wilh. Lexis, Will. Scharling, Frdr. Kleinwächter, J. Conrad, A. Schäffle, Herm. Schmidt. (Aus: „Deutsches Wochenblatt.") gr. 8°. 52 S. Berlin, H. Walther. M. 0,60.

Henle, W., Die Wuchergesetze, s. u. 25: Kommentare.

Kanis, C., Die ältesten chinesischen Staatsmünzen. Ein Beitrag zur Münzkunde des chines. Alterthums. (Aus: „Berliner Münzblätter".) gr. 8°. 36 S. m. Abbildgn. u. 6 Taf. Berlin.

Lindsay, S. M. C., Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, s. „Sammlung" u. 1: Encyklopädien etc.

Neurath, W., Das Sinken des Zinsfusses, socialökonomisch gewürdigt. Vortrag. 12°. 54 S. Wien, Manz. M. 0,60.

Pamperl, K., Grammgeld od. das zukünft. Welt-Münz-System. Ein Vorschlag f. die nächste internationale Münzkonferenz. 8°. 23 S. Zürich, E. Lehmann. M. 0,48.

Poplawski, Die Aichung v. Waagen (m. Ausschluss der Präcisions- u. Registrir-Waagen u. Getreideprober), nach den Vorschriften zusammengestellt. 12°. VI, 59 S. Breslau, J. Mauss. M. 1,20.

Schigut, E., Übersicht üb. die Währungsverhältnisse u. die diesbezügliche Gesetzgebung in Oesterreich seit der pragmatischen Sanction. Mit einigen Paritätstabellen. gr. 8°. 30 S. Wien. A. L. Hasbach. M. 0,80

Sandheim, Adf., Börsen-A-B-C. Wörterbuch des gesamten Bank- u. Börsenwesens, nebst e. Anh.: Die Usancen- u. Fachausdrücke der Börsen v. Frankfurt a/M., London u. Paris. gr. 8°. VIII, 196 S. Berlin, Haude & Spener. Geb. in Leinw. M. 3.

Schriften des deutschen Vereins f. internationale Doppelwährung. 18. Hft. gr. 8°. Berlin, H. Walther. 18. Die Währungsfrage. Rede v. Parl.-Mitgl. A. J. Balfour. Deutsche Uebersetzg. 20 S. M. 0,60.

Telschow, R., Der gesammte Geschäftsverkehr m. der Reichsbank. 6. Aufl. Bearb. v. A. Schacht. gr. 8°. VI, 231 S. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung. Geb. in Leinw. M. 4.

Vogtherr, F., Das Wuchergesetz, s. u. 25: Kommentare.

Voulanthen, B., Creditreform und Zahlungsfristen, s. „Zeitfragen, gewerbliche" u. 12: Gewerbewesen.

Wirth, Max, Die Notenbank-Frage in Beziehung zur Währungsreform in Österreich-Ungarn. gr. 8°. III, 116 S. Frankfurt a/M., J. D. Sauerländer. M. 2,40.

* * *

Heiligenstadt, C., Beiträge zur Lehre v. den auswärtigen Wechselkursen: Jahrb. f. „Nationalökonomie", III. F. VI. 3.

Kleinwächter, F., Die Valuta-Regulierung in Oesterreich-Ungarn: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft IL. 4.

Nitti, Fr. S., Die Bankfrage in Italien: Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik u. Verwaltung, II. 2.

Voigt, A., Zahl und Mass in der Ökonomik: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, IL. 4.

Comité international des poids et mesures. Seizième rapport aux gouvernements signataires de la convention du mètre sur l'exercice de 1892. In-4°, 78 p. Paris, Lib. Gauthier-Villars & fils.

Iniquité et Danger de la suspension du monnayage de l'argent; par un rural des bords de la Sensée. In-4° à 2 col., 16 pages. Douai, Imp. Dutilleux. (S. M.)

* * *

Dubois, E., La répression légale de l'usure en Allemagne: La Réforme Sociale, III. sér. t. VI. 8. (15 Oct. 1893.)

François, M. G., La réforme monétaire dans l'Inde: Journal des Économistes, Oktober 1893.

Lotz, W., Monetary Situation in Germany, s. „Publications etc." u. 1: Encyklopädien etc.

Rothwell, R. P., Universal bimetallism and an international monetary clearing house; with a record of the world's money, statistics of gold and silver, etc. 8°. New York. Scientific Publishing Co. cl. 75 c.

Snow-Church, The, Company's legal and banking year-book for bankers, lawyers and the business public, 1893. Collection laws revised to May 31, 1893. 1315 p. 38 maps. O. New York. The Snow-Church Surety Co. cl., $ 2,50; shp., $ 4.50.

Walker, B. E., Banking in Canada. Paper read before the Congress of Bankers and Financiers, Chicago, June 23d. 1893.

Woodford, A. B., On the Use of Silver as Money in the United States, s. „Publications" u. 1: Encyklopädien etc.

* * *

Cannan, Edw., Bimetallism. A Criticism: The Economic Review, Vol. III. 4.

Hoxie, R. F., Silver Debate of 1890: The Journal of Political Economy, Vol. I, 4.

Newcomb, S. Has the Standard Gold Dollar apperciated?: The Journal of Political Economy; Vol I, 4.

Nichilson, S. I., Scotch Banking: The Journal of Political Economy, Vol. 1, 4.

Ross, E. A., Total. Utility Standard of Deferred Payments: Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. IV, 3.

Wolff, H. W., Peoples Banks for England: The Economic Review, Vol. III, 4.

Lorini, E., La questione della valuta in Austria e Ungheria. Torino, 1893.

Poli, L., Brevi cenni dei principali fenomeni del credito commerciale. Imola, Tip. Galeati e Figlio.

Scharling, W., Udsigterne for Østrig-Ungarns Møntreform, bedømte i Udlandet: Nationaløkonomisk Tidsskrift, 1893, 8de Hfte.

Havas, M., A jelzálogos kölcsönök. Tájékoztató a magyar gazdaközönség számára. (Die Hypothekar-Darlehen. Orientirung für die ungarischen Landwirthe.) 8°. 107 S. Budapest, Franklin. fl. 0,80.

Kormos, A., Pénzügyi compass. Pénzintézetek és részvénytarsaságok évkönyve. 1893—1894. III. évfolyam. (Finanzieller Compass. Jahrbuch der Geldinstitute und Aktiengesellschaften. 1893—1894. III. Jahrgang.) 8°. 256 S. Budapest, Nagel. fl. 2.

Magyar Compass. Pénzügyi évkönyve. 1893. XXI. évfolyam. I. Rész: Bankok és takarékpénztárak. Szerkesztik Armbruster Jakab és Nagy Sándor. (Ungarischer Compass. Finanzielles Jahrbuch. 1893. XXI. Jahrgang. I. Teil: Banken und Sparkassen. Herausgegeben von J. Armbruster und Alexander Nagy.) 8°. 463 S. Budapest, Grill. fl. 4.

10. Versicherungswesen (ausschl. Arbeiterversicherung).

Josephi, Guido, Die allgemeine Existenz-Versicherung. 1. Bd. gr. 8°. VIII, 396 S. Zürich, Verlags-Magazin. M. 3.
Richter, H., Der praktische Lebens-Versicherungs-Agent. Ein unentbehrl. Leitfaden zur erfolgreichen Acquisitionsthätigkeit im Lebensversicherungsfach. 2. Aufl. 12°. 80 S. Berlin, S. Frankl. M. 1,50.

* * *

Die Geschäftsergebnisse der Skandinavischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1892: Vereins-Blatt für Deutsches Versicheruugswesen, XXI. No. 8 u. 9.)
Krickl, R., Die österreichischen Assekuranz-Gesellschaften im Jahre 1891: Statistische Monatsschrift, Oktober 1893.
Zur Präventiv-Controle bei der Feuerversicherung: Vereins-Blatt für Deutsches Versicherungswesen, XXI, No. 8 u. 9.
Zur Statistik der Brände während des Jahres 1892: Vereins-Blatt für Deutsches Versicherunswesen, XXI, No. 8 u. 9.
Wie und in wie weit haben die in Preussen concessionirten Amerikanischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften die ihnen durch das preussische Regulativ vom 8. März 1892 für die Abfassung der Rechenschaftsberichte auferlegten Verpflichtungen erfüllt?: Zeitschrift für Versicherungswesen, 1893, No. 45 u. 46.

Sarda, L'Assecurance sur la vie, gratuite par la consommation. In-4°, 7 pages. Paris, Impr. Sarda; l'auteur, 72, avenue des Gobelins.
Thérin, B., La Valeur personelle de l'homme et l'assurance sur la vie. In-32, 16 pages. Versailles, Impr. Manceau. (S. M.)

Phelps, L. R., Old-Age Pensions: The Economic Review, Vol. III, 4.

11. Grundeigentum. Land- und Forstwirtschaft. Land- und Forstwirtschaftspolitik. Jagd und Fischerei.

Anbauflächen und Erträge der Zuckerrüben in den J. 1884—1892. Ferner deren Anbauflächen nach dem Stande vom 1. Juni 1893. Zusammengestellt im k. k. Ackerbau-Ministerium. (Aus: „Statist. Monatsschr.") gr. 8°. 5 S. m. 1 farb. Karte. Wien, A. Hölder. M. 0,50.
Anton, G. K., Französische Agrarpolitik in Algerien. Eine kolonialpolit. Studie. gr. 8°. III, 127 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 2.80.
Archiv des deutschen Landwirtschaftsraths. Hrsg. im Auftrage des Vorstandes vom Gen.-Sekr. Dr. Traug. Müller. XVII. Jahrgang 1893. gr. 8°. IV, 506 u. V S. Berlin, P. Parey. M. 5.
Ausbildung u. Prüfung der preussischen Landmesser u. Kulturtechniker. Verordnungen u. Erlasse, zusammengestellt im Auftrage des kgl. Ministeriums f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. 2. Aufl. gr. 8°. VIII, 96 S. Berlin, P. Parey. Geb. in Leinw. M. 2.50.
Diez, Gust., Ueber die rechtliche Natur der Grundstückszusammenlegung und die Fortführung der Grund- und Hypothekenbücher im Falle e. Zusammenlegung der Grundstücke. gr. 8°. VI, 65 S. Berlin, O. Liebmann. M. 1,50.
Encyklopädie, Allgemeine, der gesammten Forst- u. Jagdwissenschaften, begonnen v. Raoul Ritter v. Dombrowski, fortgesetzt von Adf. Ritter v. Guttenberg u. Gust. Henschel. Mit zahlreichen Taf. und Illustr. 143—145. (Schluss-)Lfg. Lex-8°. 8. Bd., 529—576 S. Wien, M. Perles. à M. 1; in Bdn. à M. 18; geb. à M 20.
Fuld, L., Das Wuchergesetz, s. u. 25: Kommentare.
Henle, W., Die Wuchergesetze, s. Ebenda.
Hollmann, Hans, Kurlands Agrarverhältnisse. Eine historisch-statist. Studie. Lex.-8°. 55 S. m. 1 Tab. Riga, L. Hoerschelmann. M. 1.60.
Holtgreven, A., Das Wildschadengesetz, s. u. 25: Kommentare.
Judeich, Frdr., Die Forsteinrichtung. 5. Aufl. gr. 8°. XII, 544 S. m. 1 farb. Karte. Dresden, G. Schönfeld. Geb. in Leinw. M. 10.
Kraus, Alfr., Was können wir zur Hebung unserer Obstmarktverhältnisse beitragen? 12°. 60 S. Lobositz, F. Lauterbach in Komm. M. 0,40.
Liebscher, Das landwirtschaftliche Studium an der Universität Göttingen. Lex.-8°. 52 S. m. 4 Lichtdr.-Taf. Berlin, P. Parey. M. 2.
Moore, C., Die Arbeiter-Partei und der Bauernstand. Ein ernstes Wort in ernster Zeit. 2. Aufl. gr. 8°. 82 S. Graz, Verlag „Leykam". M. 1.20.

Mutermilch, Crédit Foncier de France u. seine Bedeutung f. den landwirtschaftlichen Grundcredit in Frankreich. gr. 8°. 157 S. Leipzig, K. F. Koehlers Sortim. M. 2.50.
Reuss, C., Rauchbeschädigung in dem v. Tiele-Wincklerschen Forstreviere Myslowitz-Kattowitz. Insbesondere Ermittlg., Bewerthg. u. Vertheilung des Rauchschadens, m. 2 Karten. gr. 4°. IV, 236 S. Goslar, J. Jäger & Sohn. M. 16.
Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung u. Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. 2. Aufl. m. dem Bildnisse des Verf. u. e. Vorwort v. Dr. Rud. Meyer. gr. 8°. XLI, 300 S. Berlin, H. Bahr, Verl. M. 9; geb. M. 11.
Ruhland, G., Üb. die Grundprinzipien aktueller Agrarpolitik. Vortrag, geh. vor der staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Zürich zur Erlangg. der venia legendi. gr. 8°. 20 S. Tübingen, H. Laupp. M. —.60.
Schencking, Aug. B., Die Landwirtschaft in China u. in Europa m. Angabe der Methode zur raschen Hebung der landwirtschaftlichen Reinerträge durch Tiefkultur, Grün- u. Kunstdung. 3. Aufl. gr. 8°. 34 S. m. 2 Abbildgn. Münster, H. Schöningh. M. 1.
Schwendimann, Johs., Der Bauernstand des Kantons Luzern ehemals u. heute, dargelegt vom Standpunkt der Staatswirtschaft u. Social-Politik. gr. 8°. XV, 206 S. Luzern, Gebr. Räber & Co. M. 2.40.
Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle der Land- u. Forstwirthschaft des Deutschen Reichs f. d. J. 1891. Bearb. im Reichsversicherungsamt. (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Gesammtausg., 1893, No. 19.) 4°. 231—426 S. Berlin, A. Asher & Co. M. 2.
Staudinger, J., Die Raiffeisenvereine, ihr Wesen, ihre Stärke, ihre Sicherheit, ihr allseit. Nutzen n. ihre Gründg. im bayer. Landesverbande. 8°. 47 S. Passau, M. Waldbauer. M. —.40.
Trientl, Adf., Die Waldwirthschaft in den Alpenländern, insbesondere in Tirol. 8°. 77 S. Innsbruck, Wagner. M. —.60.
Verhandlungen der Delegierten v. Schlachtviehhofverwaltungen m. den Vertretern des deutschen Landwirtschaftsrats, sowie des Viehhandels u. Fleischergewerbes. Berlin, am 25. bis 27. Mai 1893. gr. 8°. VII, 168 S. Berlin, P. Parey. M. 2.50.
Vogtherr, F., Das Wuchergesetz, s. u. 25: Kommentare etc.
Weerth, Geo., Die Bedeutung des viehschwachen u. des viehlosen Betriebes f. die Landwirtschaft. Diss. gr. 8°. 63 S. Jena, H. Pohle. M. 1.20.

* * *

Grohmann, H., Die niederländische Landwirthschaft im Jahre 1890: Landwirthschaftliche Jahrbücher, XXII, 5.
Rosegger, P. K., Die Zukunft unsres Bauernstandes: Das Land, II, 3. (1. Nov. 1893.)
Schiff, W., Die Convertirung der Hypothekarschulden und das österreichische Civilrecht: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, II, 3. u. 4.
Wittich, W., Die Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen: Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte. 2. Bd. 1. Heft.
Zetterbaum, M, Bauern und Bauernparteien in Galizien: Neue Zeit, 3. Nov. 1893.

Almanach, de la Société des agricultures de France pour 1894. (4e. année.) In-32. 256 pages avec grav. Paris, Impr. Noizette; 8, rue d'Athènes. cent 25.
Benoit-Lévy, E., Un mot sur le crédit agricole, à propos d'un livre récent. Suivi d'une notice sur la fondation de la Societe de propagation du crédit populaire. In-8°. 16 pages. Supplément au N° 1 du Bulletin du crédit populaire. Paris, Impr. Levé; 17, boulevard Saint-Martin.
Bulletin des agricultures de Lot et Garonne, organe de la Société cooperative et du syndicat agricole d'Agen, paraissant le 15 de chaque mois. 1re année. N° 1. (Septembre 1893). In-f°. à 4 col., 4 p. Agen. Impr. Quillot; 39, cours Voltaire. Abonnement pour les personnes étrangères au syndicat: fr. 2. Les membres du syndicat et de la Société reçoivent le Bulletin gratuitement.
Claudot, C., Étude sur la place de production n° 1, installée dans la forêt domaniale de Champenoux (Meurthe-et-Moselle). In-8°, 15 pages. Extrait du Bulletin du ministère de l'agriculture. Paris, Impr. nationale.
Crédit foncier de France. Statuts et Législation. In-8°. 148 p. Paris, Impr. et Libr. P. Dupont.
Crisenoy, J. de, Voir Questions d'agriculture, etc.
Nicolle, E., Le Syndicat agricole d'Anjou et ses sections paroissiales. Extrait de la Réforme sociale. In-8°, 19 p. Paris, Impr. Levé, 54, rue de Seine.

Questions d'agriculture traitées dans les conseils généraux en 1892. In-8°, VI, 150 p. Extraits des Annales des assemblées départementales (t. 7), publiées par J. de Crisenoy. Paris, Berger-Levrault & Cie.

* * *

Dubois, E., La répression légale de l'usure en Allemagne: La Réforme Sociale, III. sér, t. VI, 8. (15. Oct. 1893.)

Fouquet, M. G., Le mouvement agricole: Journal des Economistes, Novembre 1893.

Nicolle, E., Le syndicat agricole de d'Anjou et ses sections paroissiales: La Réforme sociale, III. sér., t. VI, 9. (1. Nov. 1893.)

New South Wales. Agriculture, s. u. 19: Amtliche Statistik.

* * *

Ferguson, M., The Drift of Land Reform: The Contemporary Review, Oct. 1893.

Heath, R., Agricultural Depression in East Anglia: Contemporary Review, Sept. 1893.

Holmes, P. K., Investigations of Mortgages and Farm and Home Proprietorship in the United States: Journal of the Royal Statistical Society, Sept. 1893. (Vol. LVI, 3.)

Tucker, H. F., Village Settlements in Victoria: The Economic Review, Vol. III, 4.

Whishaw, F., Villages and villagers in Russia: Temple Bar (London), Oct. 1893.

Verslag van den staat der Nederlandsche zeevisscherijen over 1892. 's-Gravenhage, Gebroeders Van Cleef. 4°. VI, 352 blz. Gecart. fl. —.80.

Lov af 20 de Juli 1893, s. u. 26: Gesetzsammlungen etc.

Castelbolognesi, V., La posposizione d' ipoteca. Modena, tip. della Società tipografica antica tip. Soliani. 8°. X, 138 p. L. 3.

Gianturco, E., Studi e ricerche sulla trascrizione e sul diritto ipotecario. Parte I. 8°. XV, 151 p. Napoli, Riccardo Marghieri di Gius. L. 4.

Masé-Dari, E., La terra dei monopoli di Stato. Firenze, Bencini.

Sistema ipotecario: appunti di legislazione, dottrina e giurisprudenza. Fasc. 1. Trani, V. Vecchi 1893. 8°. 1—93 p. il fascicolo L. 3.

Società agricola operaia di Castelnuovo Bormida: statuto. Acqui, Tip. S. Dina. 16°. 36 p.

Spadoni, D., Della mezzadria in relazione con gl'interessi dell' agricoltura Macerata.

* * *

Bousies, Conte de, La leggi protettrici della piccola proprietà: Rivista internazionale di scienze sociali. I. Vol. III. (Ottobre 1893.)

Petrone, J., La terra nella odierna economia capitalistica (fine): Rivista internazionale di scienze sociali. I. Vol. III. (Ottobre 1893.)

Havas, M., A jelzálogos kölcsönök. Tájékoztató a magyar gazdaközönség számára. (Die Hypothekar-Darlehen. Orientirung für die ungarischen Landwirthe.) 8°. 107 S. Budapest, Franklin. fl. 0,80.

Jelentése a földmüvelésügyi m. kir. ministernek 1892. évi müködéséröl. (Bericht des k. ungar. Ackerbauministers über dessen Thätigkeit im Jahre 1892.) 4°. VIII, 1005 S. Budapest, Nagel. fl. 6.

Нассе, З., Земледѣліе и аграрныя отношенія въ Англіи. Пер. съ нѣм. І. Юровского, подъ редакціею и съ предисловіемъ проф. О. Девитскаго. (Nasse, E., Der Ackerbau und die Agrarverhältnisse in England. Aus dem Deutschen übersetzt von I. Jurowsky unter Redaction und mit einen Vorwort von Prof. Lewitsky.)

12. Gewerbewesen und Gewerbepolitik (einschl. Schutz gewerblicher Urheberrechte).

Actien-Gesellschaften, die, Rheinlands u. Westfalens in ihren vorliegenden Bilanzen pro 1892/93. Abgeschlossen am 1. Octbr. 1893. gr. 8°. VII, 337 S. Düsseldorf, A. Schneider. M. 6.

Appelini, H., Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich, s. u. 25: Kommentare.

Börner, Rich., Die sächsischen Actien-Gesellschaften u. die an sächsischen Börsen courshabenden auswärtigen Industriewerthe. Jahrbuch der Dresdner, Leipziger u. Zwickauer Börse. 4. Aufl. gr. 8°. IX, 337 S. Dresden, Rich. Börners Selbstverl, M. 6.75; geb. M. 7.50.

Broglio d'Ajano, R. Graf, Die venetianische Seidenindustrie, s. „Studien, Münchner" u. 1: Encyclopädien etc.

Francke, E., Die Schuhmacherei in Bayern. S. „Studien, Münchner" u. 1: Encyclopädien etc.

Frasel, Frz., Das Maschinenrecht. Ein Beitrag zur sozialen Frage u. Nachwort zur Wiener Gewerbe-Enquête d. J. 1893. gr. 8°. 44 S. Dresden, Druckerei Glöss. M. —.60.

Gasch, A., Die Innung im Buchdruckergewerbe. Wirtschaftsgeschichtliche Beleuchtg. der Motive u. Aussichten f. ihre Regeneration, nebst e. Blick auf die Stellungnahme der Gehilfen zur Inng. gr. 8°. V, 45 S. Leipzig-R., R. Härtel. M. 1.

Genewein, A., Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Münchener Handwerksfeiertagsschule (jetzt Fachabteilg. der gewerbl. Fortbildungsschule). Unter Zugrundelegg. e. umfangreichen nach den Quellen bearb. Schrift des Schulvorst. Hrn. G. Gräf verf. gr. 4°. 15 S. m. Abbildgn. München, L. Werner. M. —.50.

Mitteilungen des Haftpflicht-Schutzverbandes deutscher Industrieller. Hrsg. v. dem Verbandsvorstande. Red. v. A. Schwanck. 1893. Nr. 1 u. 2. gr. 8°. II, 132 S. Köln, Kölner Verlags-Anstalt u. Druckerei in Komm. M. 1.50.

Nolte, L., Rechte u. Pflichten der Werkmeister, Betriebsbeamten, Cabinetmeister, Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. ähnlicher Angestellten auf Grund der Novelle vom 1. Juni 1891 zur deutschen Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883. 6. Aufl. gr. 8°. 26 S. Pforzheim, O. Riecker. M. —.40.

Rathkes, A., Bibliothek f. Zucker-Interessenten. 3. Bd. I. Nachtrag: Deutscher Eisenbahntarif f. die Beförderung v. Rohzucker, sowie v. Zucker aller Art zur Ausfuhr. Bearb. u. hrsg. v. P. Koch. Ausg. f. d. Betriebsj. 1893/94. 8°. 18 S. Magdeburg, A. Rathke. M. 0.60.

—, Dasselbe. 10. Bd.: Statistische Tabellen der Zuckercampagnen 1890/91 bis 1892/93, umfassend die Hauptländer Europas u. Nordamerika. Bearb. von M. Schwerin. 5 S. m. 17 Tab. 12°. Magdeburg, Ebenda. In Leinw. kart. M. 3.

Ridder, L. de, Der „normale Geheimrath" der Kölnischen Zeitung u. die Organisation der Handwerker, der erste Schritt zur Erhaltg. des Mittelstandes. (Aus: „Deutsche Reichs-Zeitg.") 8°. 16 S. Bonn, P. Hauptmann. M. —.10.

Robolski, H., Patentgesetz, s. „Taschen-Gesetzsammlung" u. 26: Gesetzsammlungen.

—, Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, s. Ebenda.

Sattler, H., Die Revision bei Gründung v. Aktiengesellschaften. Nach der Praxis dargestellt. gr. 8°. XI, 191 S. Berlin, F. Vahlen. M. 4.

Schima, C., Üb. die neueste Entwickelung des Markenschutzwesens in Oesterreich. (Aus: „Jurist. Blätter".) gr. 8°. 63 S. Wien, Manz. M. 1.80.

Sinzheimer, L., Über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmässigen Grossbetriebes in Deutschland, s. u. „Studien, Münchner" u. 1: Encyclopädien etc.

Zeitfragen, gewerbliche. IX. Heft. Kreditreform und Zahlungsfristen. Referat v. Hypoth.-Kontr. B. Voulanthen. Nebst e. Gutachten des Zentralvorstandes. 4°. 25 S. Bern, Michel & Büchler in Komm. à M. 1.

* * *

Ebenhoch, S., Die Gewerbereform in Österreich: Christlich-sociale Blätter, 1893. Heft 15.

Elkan, E., Über einige Fabrikationszweige in Österreich: Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolit u. Verwaltung. II, 4.

Eulenburg, F., Das Wiener Zunftwesen. II. (Schluss): Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte. II. Bd. 1 Heft.

Batteur, E., De la réparation en matière d'accidents industriels. Publ. d. Société industrielle du nord de la France. In-8°. 10 p. Lille, Impr. Danel. (S. M.)

Brelay, E., L'Exposition de l'an 1900: ce qu'elle ne devra pas être, ce qu'elle pourrait être. Extrait de la Revue économique de Bordeaux (1. septembre 1893). In-8°. 19 pages. Paris, Libr. Guillaumin & Ce. fr. 1.

Grandgeorge, G., et L. Tabourier, Les Industries textiles de la France en 1892, rapport présenté au nom de la quatrième section de la commission permanente des valeurs de douane. Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies. In-8°. 106 pages. Paris, Impr. nationale.

Manuel des conseils de fabrique; par un ancien employé supérieur du ministère des finances. 10e mille. In-18 jésus, 138 p. Paris et Poitiers, Lib. Oudin.

Poiré, P., Simples lectures sur les principales industries; par Paul Poiré, agrégé de l'Université, professeur. 7e édition In-16°. VI, 104 pages avec 163 grav. par Bonnafoux et Jahandier. Paris, Libr. Hachette & Ce. fr. 1.50.

Tabourier, L., s. Grandgeorge, G., et L. Tabourier.

Vingt-neuvième congrès des membres du syndicat professionnel de l'Union des fabricants de papier de France. (28 mai 1892.) In-8°. 119 pages. Paris, AUX BUREAUX DU MONITEUR DE LA PAPETERIE FRANÇAISE, 6, rue du Pont-de-Lodi.

Visite à la manufacture des tabacs de Lille. Excursion du jeudi 6 avril 1893. Extrait du Bulletin de la Société de géographie de Lille (mai 1893). In-8°. 4 p. Lille, IMPR. DANEL.

— des ateliers de la Compagnie du chemin de fer du Nord à Hellemmes-Lille. Excursion du 11 avril 1893. Extrait du Bulletin de la Société de géographie de Lille (mai 1893). In-8°. 8 pages et plan. Ebenda.

* * *

Monthaye, E., A travers l'Exposition de Chicago: Revue générale (Bruxelles), Octobre 1893.

Schwiedland, E., Essai sur la Fabrique collective: Revue d'Économie politique, Novembre 1893. (VII. 11.)

Industries of Russia. By the Department of Trade and Manufactures Ministry of Finance for the world's Columbian exposition at Chicago. Editor of the english translation Gen.-Consul John Martin Crawford. Vols I. II. Manufactures and Trade. With a general industrial map. XV, LIV, 576 S. m. graph. Fig. M. 12. V. Siberia and the great Siberian railway. With a general map. XII, 265 S. M. 6. Lex.-8°. St. Petersburg, C. RICKER. M. 18.

Sabitini, L., Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Milano. Milano, 1893.

Statistica de fabbriche di spirito, birra etc., s. „Direzione etc." u. 17: Zoll- und Steuerwesen etc.

Trap, C., Bevægelsen for tvungne Fagkorporationer i Schweiz: Nationaløkonomisk Tidsskrift, 1893, 8de Hefte.

Всемірная Колумбова выставка 1893 года въ Чикаго. Россія. Мин. Пут. Сооб. Статистическій обзоръ желѣзныхъ дорогъ и внутреннихъ водныхъ путей. 1 карта. Спб. 1893. (Columbische Weltausstellung 1893 in Chikago. Russland. Ministerium der Communicationen. Statistische Abtheilung. Statistische Übersicht der Eisenbahnen und der inneren Wasserwege mit einer Karte. St. Petersburg 1893.)

13. Genossenschaftswesen. — Sparkassenwesen.

Coopérateur du Midi, le, bulletin officiel de la Fédération des sociétés coopératives du Midi. 1re année. No. 1. 15 septembre 1893. In-f° à 3 col., 4 p. Marseille, IMP. ACHARD & CIE., 46, rue Thubaneau.

Economie, l', journal d'économie politique et sociale, organe des sociétés coopératives, philantropiques et des syndicats du Dauphiné, paraissant le 1er et le 15 de chaque mois. 1re année. No. 1. 1er juillet 1893. Petit in-f° à 3 col., 4 p. Grenoble, IMPR. BERGER & PEYRAUD, 4, rue Casimier-Périer.
Abonnement: un an 2 fr.; six mois 1 fr. Un numéro 5 cent.

Revue des associations professionnelles, paraissant tous les mois. 1re année. No. 1. 25 août 1893. In-4° à 2 col., 32 p. Paris, IMPR. P. DUPONT, 4, rue du Bouloi.
Abonnement annuel: 6 fr.; étranger, le port en sus.

Unione Cooperativa di Milano. I risparmi restituiti ac consumatori dalle Società Cooperative di consuno e le somme erogate per manutenzione locali non costituiscono reddito soggetto alla imposta di ricchezza mobile. Milano, STAB. CIVELLI.

* * *

Meneghelli, U., Il movimento cooperativo in Inghilterra: Rassegna di Scienze Sociali e Politiche, 16. Settembre 1893.

14. Arbeiterfrage. Arbeiterschutz. Arbeiterversicherung. Arbeiter- und Volkswohlfahrtspflege (einschl. Wohnungsfrage).

Born, W., 100 Millionen Ersparniss. Abschaffung der bestehenden Ausführungsmassregeln in Krankenkassen, Unfallversicherung, Invalidität, Alterversorgung. Nachweis der Ausbeutung der Arbeiter durch die sozialdemokratischen Führer. Gegenorganisation durch den volkswirthschaftl. Verband. gr. 8°. 32 S. Magdeburg, W. BORN. M. 1.



Drucksachen der Kommission f. Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 1, 2, 3. Fol. Berlin, C. Heymanns Verl. 1. Protokoll üb. die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892. 31 S. — 2. Dasselbe vom 3. Febr. bis 10. Febr. 1893. 61 S. M. 1. — 3. Protokoll üb. die Verhandlungen der Kommission f. Arbeiterstatistik vom 30. Juni bis 3. Juli 1893. 54 S. M. 0,60.

Eger, G., Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetze, s. u. 25: Kommentare etc.

Gaertner, R., Ueber Beschaffung u. Verbesserung von Arbeiterwohnungen. Eine wichtige Zukunftsaufgabe f. die Städte-Verwaltungen. gr. 8°. IV, 24 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 0,50.

Hummel, F., Was läfst sich zur Pflege e. gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in den Arbeiterkreisen thun? Ein Aufruf zu e. Organisation der Volksbildung. Gekrönte Preisschrift. 8°. VIII, 127 S. Heilbronn, E. Salzer. M. 1,60.

Joel, M., Das Arbeiterschutzgesetz, s. u. 25: Kommentare etc.

Kulemann, W., Der Arbeiterschutz, sonst u. jetzt, in Deutschland u. im Auslande. Mit Anh., enth. den Text des Gesetzes, betr. die Abänderg. der Gewerbeordng. vom 1. Juni 1891. 2. Ausg. gr. 8°. VIII, 132 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 0,60.

Liebrecht, Wilh., Der Bau von Arbeiterwohnungen m. Hülfe der Invaliditäts- u. Altersversicherungs-Anstalt Hannover. gr. 8°. 27 S. Hannover, Hahn. M. 0,50.

Linn, A., Juristische Natur der durch die Socialgesetzgebung des Deutschen Reiches aufgestellten Versicherungspflichtigkeit. Diss. gr. 8°. 28 S. Greifswald. Görlitz, H. Tzschaschel. M. 0,80.

Nikel, J., Die soziale Gesetzgebung des deutschen Reiches. In kurzem Auszuge systematisch dargestellt. 2. Aufl. 8°. VI, 112 S. Münster, H. Schöningh. M. 1,50.

Rekursentscheidungen, Die, des Reichsversicherungsamtes als Spruchcollegium in Unfallversicherungs-Angelegenheiten.. Jahrg. 1891/92. VI. Bd., enth. die vom 17. Septbr. 1891 bis einschl. 14. Juli 1892 ergangenen wicht. Rekursentscheidgn. f. die gewerbl., sowie f. die landwirthschaftl. Berufsgenossenschaften, nebst e. Sach, Gesetzes- etc. Register. 4°. 144, XVIII S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 7,50.

Schmidt, Chrn., Die arbeiterfreundliche und wirtschaftliche Diktatur, die letzte u. sicherste Hoffnung der arbeit. Klassen. gr. 8°. 14 S. Reichenbach i/Schles., A. E. Pape. M. 0,40.

Wenzel, J., Arbeiterschutz und Centrum m. Berücksichtgg. der übrigen Parteien. Ein Beitrag zur Geschichte der Socialreform im Deutschen Reiche. Im Auftrage des Volksvereins f. das kathol. Deutschland verf. gr. 8°. 269 u. VII S. Berlin, Germania. M. 1.

* * *

Brandts, Der Arbeitsnachweis in seiner sozialen Bedeutung: Arbeiterwohl, 1893, Nr. 4–6.

Der Achtstundentag für Frauen: Handelsmuseum, 12. Oktbr. 1893.

Mangoldt, K. v., Die gewerblichen Fortbildungsbestrebungen der Dresdner Arbeiterschaft: Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, VI. 2.

Rosenberg, W., Arbeit und Arbeitslohn. VI. u. VII.: Zeitschrift für Staats- und Volkswirthschaft, IV. Bd. Nr. XLI u. XLIII.

Schullern, H. v., Zur Gesetzgebung über das Trucksystem: Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung, II. 4.

Thiess, K., Methoden der deutschen Arbeitslosen-Statistik: Deutsche Worte, XIII. 11 (November 1893).

Zimmermann, F. W. R., Die Wohnungsverhältnisse in den grösseren gewerblichen Betrieben im Herzogthum Braunschweig: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik, 1893, Nr. 10.

Manuel des conseils de fabrique; par un ancien employé supérieur du ministère des finances. 10e mille. In-18 jésus, 136 p. Paris et Poitiers, Libr. Oudin.

* * *

Almanach de l'ouvrier pour l'année 1894. (27e année.) Petit in-16, 128 pages avec gravures. Paris, Libr. Gautier. 50 cent.

Bidermann, J., Aux ouvriers de France. In-18, 30 p. Paris, Impr. Cresson frères.

Boilley, P. La Législation internationale du travail. In-12, 304 p. Paris, Libr. F. Alcan. fr. 3.

Bouquet, L., La Réglementation du travail, s. u. 25: Kommentare.

Cheysson, E., L'Assurance mixte et les maisons ouvrières. Extrait du Bulletin de la Société française des habitations à bon marché (nº 3, 1893). In-8º, 24 p. Paris, Libr. G. Masson.

Congrès sur les habitations ouvrières tenu à Lille le 22. mai 1893, sous les auspices de la Terre de France. In-8º, 16 pages. Amiens, Impr. Sauty; aux Bureaux de la Terre de France. 50 cent.

* * *

Bulletin officiel de la Bourse du travail de Nantes, organe des chambres syndicales et groupes corporatifs ouvriers du département de la Loire-Inférieure, publié sous le contrôle de la commission de rédaction. 1re année. No. 1. (Juillet 1893.) In-4º à 3 col., 8 p. Nantes, Impr. du Commerce, 18, rue de Flandres. Abonnement: un an 1 fr. 50; six mois 80 cent.; étranger, le port en sus. Un numéro 10 cent.

Corrèze républicaine, La, organe progressiste des travailleurs de la Corrèze, paraissant les lundi, mercredi, jeudi, samedii. 1re année. No. 1. 11 août 1893. In-fº à 5 col., 4 p. Tulle, Impr. Rastouil, 13, rue du Canton. Abonnement: Corrèze et départements limitrophes (Dordogne, Cantal, Haute-Vienne, Lot, Creuse, Puy-le-Dôme), un an 8 fr.; six mois 4 fr.; trois mois 2 fr. 50; tous les autres départements, un an 9 fr.; six mois 4 fr. 50; trois mois 3 fr. Un numéro 5 cent.

Ouvrier en voitures, L', organe de la Fédération nationale et groupes ouvriers de la voiture, paraissant une fois par mois. 1re année. Nº. 1. (Août 1893.) in-fº à 4 col., 4 p. Paris, M. Arnaud, 15, boulevard de la Chapelle. Abonnement: un an 1 fr. 50; six mois 75 cent. Un numéro 10 cent.

Voix du plébéien, La, organe des revendications ouvrières, paraissant tous les samedis. 1re année. No. 1. (Octobre 1893.) In-8º, 8 p. et supplément. Montpollier, Impr. spéciale de la Voix plébéien, 8, rue Saint-Barthélemy. Abonnement: un an 6 fr.; six mois 3 fr. 50; trois mois 2 fr. Un numéro 10 cent.

* * *

Brants, V., La Gilde des Métiers et Négoces de Louvain (Belgique): La Réforme Sociale, III. sér. t. VI. 7 (1. Okt. 1893).

Defert, H., L'union d'assistance par le travail du VIe arrondissement et les bureaux municipeaux de placement: La Réforme Sociale, III. sér. t. VI. 10 (15. Nov. 1893).

De la Vallée Poussin, J., Le travail autonome au XIX. siècle: Revue générale (Bruxelles), Octobre 1893.

Potter, B. (Mrs. Sidney Webb), Comment en finir avec le Sweating-System?: Revue d'Économie politique, 7. Novembre 1893.

Rousiers, P. de, Le congrès des Trade-Unions à Belfast: La Science Sociale, t. XVI. 4.

Spoto, S., Les grèves d'après une statistique récente: La Réforme Sociale, III. sér. t. VI. 9 (1. Nov. 1893).

Vanlaer, M., La suppression des bureaux de placement: La Réforme Sociale, III. sér. t. VI. 90 (15. Nov. 1893).

Regnault et M. **Waton**, Les nouvelles Compagnies ouvrières. (2e article.) I. Associations égalitaires. II. Associations de production à forme inégalitaire: Revue d'Économie politique, VII. 9—10 (Sept.-Oct. 1893).

Labour statistics. Statistical tables and report on trade-unions. 1891. fol. IV, 292 p. London, Eyre a. Spottiswoode. sh. 2,4.

Lowell, J. S., Industrial Arbitration and Conciliation. New York, G. P. Putnams Sons, 1893.

Report, IIIrd special, of the commissionner of labor. 8, 376 p. Washington, Government Pr. office.

* * *

Leppington, The teachings of the labour commisssion: Contemporary Review, Sept. 1893.

Bymholt, B., Geschiedenis der arbeidersbeweging in Nederland. Afl. 9—11. 8. Blz. 257—352. Amsterdam, S. L. van Looy. H. Gerrlings. per afl. fl. 0,10.

Albonico, G., La legge storica de lavoro. Cuneo, Tip. Oggero e Brunetti.

Atti della Cassa Nazionale di Assicurazione per gli infortuni degli operai sul lavoro. Verbale della seduta 8 giugno 1893 del Consiglio Superiore. Milano, Stab. tip. Reggiani, 1893.

Somogyi, M., A munkásosztalék. Társadalomgazdasági tanulmány. (Die Arbeiter-Dividende. Eine sozialökonomische Studie.) 8º. 151 S. Budapest, Kilian. fl. 1,50.



15. Bergbau.

Jahrbuch f. den Oberbergamtsbez. Dortmund. Im Auftrage des königl. Oberbergamts zu Dortmund m. Benutzg. amtl. Unterlagen f. d. J. 1893 zusammengestellt v. Ob.-Bergr. Dr. Weidtmann. 1. Jahrg. gr. 8°. IV, 310 S. Essen, G. D. Baedecker. Geb. in Leinw. M. 3.

Kobald, E., Ueber das Versicherungswesen der Bergwerks-Bruderladen u. ähnliche Casseneinrichtungen. 2. Thl. (Aus: „Berg- u. Hüttenmänn. Jahrb.") gr. 8°. 2. Die Witwen- u. Waisenversicherung. Mit e. Anh.: „Ueber die Krankenversicherung" u. „Ueber d. Begräbnissgeld". 48 S. Loeben, L. Nüssler. M. 1.50.

Lindsay, S. Mc. C.. Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, s. „Sammlung" u. 1: Encyklopädien etc.

Merlin, C., Des déchéances en matières de concessions minières. In-8°, 23 pages. Paris, impr. Goupy.

Mineral industry, the, its statistics, technology and trade, in the U. States and other countries from the earliest times to the end of 1892. gr. 8°. 114-XXIII-628 pp. New-York, The Scientific publishing Co. $. 2.

Mines and mining men of Colorado. Historical, descriptive and picturial. Obl. folio, 118 pp. Danver (Colorado). J. G. Canfield. $ 5.

New South Wales. Mineral production, s. u. 19: Amliche Statistik.

Ferro, s. Moncada y Ferro.

Moncada y Ferro, G., Elementos de laboreo de minas, Cartagena, 1893.

Sipos, A., A szénbányászat joga és a földbirtok. (Das Recht des Kohlenbergbaus und der Grundbesitz.) 8°. 125 S. Budapest, Pfeiffer. fl. 1,50.

16. Handelswesen und Handelspolitik.

Beer, Adf., Die handelspolitischen Beziehungen Österreichs zu den deutschen Staaten unter Maria Theresia. (Aus: „Archiv f. österr. Geschichte".) Lex.-8°. 269 S. Wien, F. Tempsky in Komm. M. 5.

Bericht, summarischer, üb. die wirthschaftlichen Verhältnisse des Herzogthums Salzburg, s. u. IV: Darstellung wirthschaftl. Cultur etc.

Bericht üb. die volkswirthsch. Verhältnisse Obersteiermarks, s. Bericht u. 4: Darstellung wirthschaftl. Cultur etc.

Bittner, Ed., Die an der Wiener Börse cotierten Effecten. Progr. gr. 8. 169 S. Wien, A. Hölder. M. 2,50.

Finke, O. F., „Unfreiwillige" Statistik der Berliner Herbstmesse. 12°. 23 S. Berlin NW., Spener-Str. 4, Selbstverlag d. Verfassers. M. 0,40.

Hall, Hans, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. (Aus: „Bayer. Handelsztg.") gr. 8°. 20 S. München, Ch. Kaiser. M. 0,20.

Handlungsgehilfe, der, u. die kaiserl. Social-Reform. Eine Antwort an den Hrn. Minister v. Bötticher betr. die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Bearb. u. hrsg. v. der „Freien Vereinigung der Kaufleute" zu Berlin. gr. 8°. 32 S. Berlin, Verlag des „Vorwärts" Berliner Volksblatt. M. 0,25.

Herchenbach, B., Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe m. besond. Berücksicht. der f. den Stadtkreis Düsseldorf bis zum 1. Novbr. 1893 gestatteten Ausnahmen. Hrsg. u. m. Erläutergn. aus amtl. Quellen versehen. 8°. 68 S. Düsseldorf, Schrobsdorff. M. 1,20.

Immerwahr, P., Der Minderkaufmann. gr. 8°. VIII, 74 S. Breslau, Schletter. M. 1,30.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1892. gr. 8°. 267 S. Leipzig, J. C. Hinrichs Verl. in Komm. M. 1,60.

Jahres-Bericht der Handels- u. Gewerbekammer zu Chemnitz 1892. gr. 8°. XLIII, 555 S. m. 1 graph. Taf. Chemnitz, Focke in Komm. M. 4.

Jürgens, A. C., Hammburgisches Börsen-Handbuch. Sammlung v. den hamburg. Handel betr. Usanzen, gesetzl. Bestimmgn., Verordngn., Statuten, Regulativen, Tarifen etc. 4. Aufl. 12°. VII, 288 S. Hamburg, O. Meissners Verlag. M. 3.

Pohle, L., Unterlagen f. die Frage der zeitlichen Verlegung der Leipziger Messen. Im Auftrage des Mess-Ausschusses d. Handelskammer zusammengestellt. Lex.-8°. 52 S. Leipzig, J. C. Hinrichs Verl. M. 0,60.

Pommer, G., Die Pflichten u. Rechte der Mitglieder e. Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetze vom 20. Apr. 1892. Diss. gr. 8°. 48 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 1,20.

Staub, H., Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 2. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—96.) Berlin, J. J. Heine. M. 1,50.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im J. 1891. Verf. u. hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 1. Bd. Lex-8°. 1. Einleitung. Hauptergebnisse. Waren-Verkehr mit den einzelnen Staaten u. Gebieten. Generalhandel. III, CXLVI. 777 S. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 8.

Steinbrecht, Gust., Die Sonder-Messe in Berlin u. ihr Verhältniss zur Leipziger Messe. 8°. 32 S. Bunzlau, Verlag der „Thonwaaren-Industrie". M. 0,50.

Tobien, Alex., Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik aus den J. 1866—1891 mit besond. Berücksicht. der Pentade 1866—1890. Hrsg. im Auftrage der handelsstatist. Section des Rigaer Börsen-Comités. Imp.-4°. XV, 85 u. 164 S. Riga, L. Hoerschelmann. M. 20.

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im J. 1892, zusammenstellt v. dem handelsstatist. Bureau. (Hamburgs Handel u. Schiffahrt 1892.) Imp.-4°. VII, 78; 110, 130 u. 23 S. Hamburg, Herolds Verl. M. 2,40.

Wermert, G., Pro patria. 2 Vorträge: I. Über die wirtschaftl. Bedeutung des Zwischenhandels u. seinen Einfluss auf die Waarenpreise; II. Über Individualismus u. Sozialismus in Bezug auf die zukünft. gesellschaftl. Entwicklg. gr. 8°. 76 S. m. 2 Tab. Halle, C. A. Kaemmerer & Co. M. 1.20.

Zoepfl, G.. Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, s. „Wirthschafts- und Verwaltungsstudien" u. 1: Encyklopadiee etc.

Zollkonferenz. Zur deutsch-russischen Zollkonferenz. gr. 8°. 22 S. Berlin, R. Wilhelmi. M. 0,60,

Zoll- u. Handels-Verträge des Deutschen Reiches, abgeschlossen m. europäischen Staaten. Nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande auf Grund amtl. Publikationen bearb. Bill. Volks- u. Kontor-Ausg. gr. 8°. IV, 386 S. Göttingen, Dieterichs Verl. M. 3,50.

Annales du commerce et de l'industrie, organ de l'école spéciale de comptabilité de la Préservatrice et de la Mutualité commerciale réunies, journal d'édutes sociales, scientifiques et administratives, recueil de comptabilité, de jurisprudence et de renseignements commerciaux. 1re année. No. 1. (1er janvier 1894.) In-8°, 16 p. Asnières, impr. Chevallier. Paris, 33, rue de Rivoli. Abonnement: Paris, un an 10 fr.; six mois 6 fr,; France, Algérie, Tunisie, un an 12 fr.; six mois 7 fr.; étranger, pays d'union postale, un an 15 fr.; six mois 8 fr.; un numéro 75 cent.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Castres sur les principales questions soumises à son examen pendant l'année 1892. In-8°, 79 p. Castres. Impr. du Progrès.

Loi du 30 janvier 1893 sur la marine marchande. Règlement d'administration publique pour l'application de la loi. Tableau des distances de port à port pour la navigation au cabotage international défini par la loi (mers comprises entre le 30e et le 72e parallèles nord, le 15e méridien à l'ouest de Paris et lo 44e méridien à l'est de Paris). Etablissement et mode d'emploi du tableau des distances. Grand in-4°. XXVIII-657 p. Paris, Impr. nationale. (12 octobre.)

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1892. Direction générale des duanes. Grand in-4°, XC-802 p. Paris, Impr. nationale.

Vauthier, L. L., Du trafic commercial maritime dans ses rapports avec le tonnage de jauge des navires transporteurs, communication faite à la Société de statistique de Paris (séance du 17 mai 1893). Extrait du Journal de la Société de statistique de Paris (numéro de juillet 1893). In-8°, 40 p. Paris, Lib. Berger-Levrault & Cie.

* * *

Commerce, le, journal illustré du dimanche. No. 1. 13 août 1893. In-f° à 2 col., 8 pag. Toulouse, Impr. Fournier; 35, rue du Rempart- Matabiau. Abonnement: un an 8 fr.; trois mois 2 fr. 50. Un numéro 10 cent.

Comptóir de Lyon, Le, journal commercial, paraissant le dimanche, spécial pour la vente des fonds de commerce pour Marseille et le dehors. 1re année. No. 1. 9 juillet 1893. In-f° à 4 col., 4 p. Marseille, Gilly & Cie.; rue Vacon. Un numéro 10 cent.

Pétrole, le, organe du commerce et de l'industrie des huiles minérales, paraissant tous les mercredis. 1re année. No. 1. 4. octobre 1893. In-4° à 3 col., 8 pag. Paris, Impr. Gelin; 3, rue Armand-Carrel. Abonnement: Paris et départements,

un an 15 fr.; six mois 10 fr.; trois moit 6 fr.; étranger (union postale), un an 18 fr.; six mois 12 fr.; trois mois 7 fr. 50. Un numéro 25 cent.

* * *

Maroussem, P. du, Les grands magasins tels qu'ils sont: Revue d'Économie politique, 7. Novembre 1893.

Betocchi, C., Sulla istituzione di un collegio arbitrale presso la Camera di commercio di Napoli. Napoli, Tip. comunale.

Poli, L., Brevi cenni dei principali fenomeni del credito commerciale. Imola, Tip. Galeali & Figlio.

Statistico del commercio, s. „Direzione etc." u. 17: Zoll- u. Steuerwesen.

17. Finanz- und Steuerwesen.

Brandt, F., das Lotteriewesen unserer Zeit. Eine humanist. Studie. gr. 8°. 100 S. Hamburg, F. W. Rademacher. M. 1.

Deimel, W., die Berufung gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer unter Berücksicht. der Rechtsgrundsätze des kgl. Ob.-Verwaltgs.-Gerichts. Eine Anleitg. zur Berechng. des steuerpfl. Einkommens. gr. 8°. 54 S. Hagen, H. Risel & Co. M. 0,50.

Dreier, J., Die Fabrikatssteuer, der Ruin unserer deutschen Cigarrenindustrie. Nebst Beigabe. Bedenkliche Folgen der Tabak-Fabrikatsteuer 10 u. 4 S. gr. 8°. Bremen, H. W. Silomon. M. 0,20.

Fränkel, H., starker Tabak! Die geplante ungeheuerl. Erhöhg. der Tabaks-Besteuerg., zur Aufklärg. f. Jedermann an der Hand der Thatsachen beleuchtet. 1—10 Taus. gr. 8°. 36 S. Würzburg, A. Stubers Verl. M. 0,50.

Jastrow, J., preussisches Steuerbuch. Ein Wegweiser durch die neuen Steuergesetze f. jeden preuss. Staatsbürger. gr. 8°. VII, 268 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld. Kart. M. 4.

Livonius, H., Anleitung zur Ermittelung u. Berechnung des Ertrages im Sinne des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891. gr. 8°. IV, 28. S. Schleswig, J. Bergas. M. 0,50.

Schönemann, O., Die Notwendigkeit e. Neugestaltung der Steuer-Verfassung des Grossherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach. gr. 8°. 37 S. Gera, H. Kanitz. M. 0,60.

Seidler, Gust., Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung. 2. Aufl. gr. 8°. XII, 252 S. Wien, A. Hölder. M. 6.

Steuergesetze, die preussischen, vom Juni — Juli 1893, s. u. 26: Gesetzsammlungen".

Zolltarif, allgemeiner, f. Oesterreich-Ungarn, unter Berücksicht. der aus Handelsverträgen sich ergebenden Aenderungen und Ergänzungen. Nach dem Stande vom 1. Juli 1893. (Aus: „Deutsches Handels-Archiv".) gr. 4°. 41 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 0,60.

* * *

Wieser, F., Die Besteuerung ausländischer Gläubiger in Österreich: Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, II, 4.

Jobit, M., Les Législations d'impôt. Régime fiscal des valeurs mobilières étrangères en France. Traité pratique donnant le dernier état de la législation et de la jurisprudence, avec une étude des prescriptions fiscales en matière d'assurances et d'opérations de bourse. In-8°, 577 pages. Poitiers, Impr. Blais, Roy et Cie. fr. 5.

Joubert, A., Les Finances de la France. La Rente et l'Impôt, leur origine, leur histoire. In-18 jésus, 526 pages. Paris, Imp. Chaix; Lib. Guillaumin & Cie. fr. 3,50.

Mastier, La Situation financière des communes de France et d'Algérie en 1892, présentée à M. Ch. Dupuy, président du conseil, ministre de l'intérieur. In 4°. XIX, 586 pages. Melun, Impr. administrative.

* * *

Bouchié de Belle, M., Le nouveau régime douanier des colonies: Journal des Economistes, Novembre 1893.

Stourm, R., Les programmes radicaux de réformes d'impots: La Réforme Sociale, III. sér. t. VI, 8. (15. Oct. 1893).

Colburn, R. T., Taxation of Large Estates, s. „Publications" u. 1: Encyclopädien.

* * *

Fink, Th., Notes on the objects and principles of Taxation: The Austral Light, Sept. 1893.
Schwab, S. C., The Financier of the Confederate States: The Yale Review Vol. II, 3.

Wetsels, J. D., Handboekje bevattende eene berekening der vermogensbelasting, naar art. 10 der wet van 27 September 1892 (Stbl. No. 223), over vermogens van af fl. 13000 tot en met fl. 2000000 en aanwijzing, hoe men in een oogwenk het belasting-cijfer van vermogens daarboven zelf kan berekenen. 8o. 31 blz. Culemborg, Blom & Olivierse. fl. 0,40.
Wet tot heffing eener vermogensbelasting van 27 September 1892 Stbl. No. 223. Toegelicht door J. A. P. Levenkamp. 3e druk. 8o. 95 blz. Tholen, J. M. C. Pot. fl. 1,25.

* * *

D'Aulnis de Bourouill, Baron J., Een Wetsontwerp tot wederinvoeving van Octrooien in Nederland: De Economist, XXXXII. Jaargang, November 1893.

Hammerich, E., Love, Ekspeditioner og Domme vedrørende Stempelafgiften 1862 —1892. 5te Hefte. 112 Sider i 8. Kjøbenhavn, Gad. 1 kr. 50 öre.

Bruni, E., E., L'imposta sui redditi di ricchezza mobile. 16°. p. VI, 218. Milano, U. Hoepli.
Direzione Generale delle Gabelle. Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale di Luglio-Agosto 1893 Roma, Tip. Nazionale Bertoro.
—, Statistica della fabriche di spirito, birra acque gassose, ecc. dol 1° luglio al 31 agosto 1893. Roma, Tip. Bertero.
—, Statistica del commercio speciale d' importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 30 settembre 1893. Roma, Tip. Elzeviriana.
Flora, F., Manuale di scienza delle finanze. Livorno, Giusti.

* * *

Dalla Volta, R., L'imposta progressiva dal punto di vista teorico: Rassegna delle Scienze Sociali et Politiche, 1. Ottobre 1893.

II. Statistik.

18. Hand- und Lehrbücher. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik

Körösi, Jos., die internationale Classificierung der Berufsarten. Bemerkungen zu den Vorschlägen Dr. Bertillons, e. einheitl. Nomenclatur der Berufsarten betr. gr. 8°. 26 S. Wien, A. Hölder. M. 0,50.

* * *

Thiess, K., Methoden der deutschen Arbeitslosen-Statistik: Deutsche Worte, XIII, 11. November 1893.
Westergaard, H., Neue und alte Messungsvorschläge in der Statistik: Jahrbuch für Nationalökonomie, III. F. VI 3.

19. Amtliche Statistik (Quellenwerke, Jahrbücher etc.).

Drucksachen der Kommission für Arbeitsstatistik, s. u. 14: Arbeiterfrage etc.
Jahrbuch f. Bremische Statistik. Hrsg. vom Bureau f. Brem. Statistik. Jahrgang 1892. 2 Hft. Zur allgemeinen Statistik d. J. 1892. gr. 8°. X, 265 S. Bremen, G. A. v. Halem in Komm. Kart. à M. 7,50.
Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1893. 1. u. 2. Lfg. 1. Bericht üb. die Verschuldung des Grundbesitzes u. deren Ursachen. 93 S. 2. Landwirtschaftliche Statistik f. die J. 1891 u. 1892, nebst Beilage üb. Stand u. Entwicklg. des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens. 95—232 u. 22 S. Beilage allein M. —.30. gr. 8°. Bern, Schmid, Francke & Co. M. à 1,20.
Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 1893, No. 9 u. 10.
Statistik, österreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Central-Commission. 34. Bd. 2. Hft. Imp.-4°. Wien, C. Gerolds Sohn in Komm. 2. Die Ergebnisse der Viehzählung vom 31. Decbr. 1890 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern. 2. Hft.: Detailbearbeitung. Bearb. unter Mitwirkg. des k. k. Ackerbau-Ministerium. V, LX, 168 S. M. 7.

Statistik, preussische. Hrsg. vom königl. statist. Bureau in Berlin. 104. Hft., 2 Thle. Imp.-4°. Berlin, Verlag des k. statist. Bureaus. 104. Statistik der Brände im preussischen Staate f. die J, 1885, 1886 u. 1887. 2 Thle. (1. Darstellung der Hauptergebnisse der Statistik der Brände, m. Beifügg. v. Besonderheiten. 2. Tabellarische Übersichten zur Statistik der Brände.) 14, CCXLIII u. 6, 539 S. 20,40
—, 121. Hft., 2. Thl. u. 126. Hft. Berlin, Verlag des k. statist. Bureaus. 121, II. Die endgültigen Ergebnisse d. Volkszählung im preussischen Staate vom 1. Dezbr. 1890. V, 357 S. m. 6 graph. Taf. M. 10. 40. 126. Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages im preussischen Staate f. d. J. 1892. Imp.-4°. IV, LVI, 196 S. m. 2 graph. Taf. M. 7.
Wochenberichte des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 1893, No. 41—48.

New South Wales. Statistical register for 1892 and previons years. Part. V: Agriculture, Settlement and mineral production, par T. A. Goghlan, Government Statistician etc. Sydney, 1893.

Jaarcijfers, uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek. in-8. XXI, 124 p. 's-Gravenhage, 1893.
Statistiek van het koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. 18e stuk. 1892. Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande. (Uitgegeven door het Departement van Financiën.) Gr. 4°. IV, 113 blz. 's-Gravenhage, M. Nijhoff. Gecart. fl. —.40.

Statistik, Danmarks. Statistiske Meddelelser, tredie Række, 14de Bind. Udgivet af det statistiske Bureau. 282 Sider i 8. Kjøbenhavn, Gyldendal. k. 2.
—, Norges officielle. Tredie Række. No. 175. Beretning om skolevæsenets tilstand i kongeriget Norge for aaret 1889. Udgiven af Kirke- og Undervisnings-Departementet. 2 Bl., 95 Sider i stor 8. Christiania, Aschehoug & Co. kr. 1.

Direzione Generale della Statistica. Statistica giudiziaria penale per l'anno 1891. Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1891. Statistica delle biblioteche. Roma, Tip. Bertero.

19a. Private Statistik. — Statist. Almanachs, Staatshandbücher etc.

Hof- u. Staats-Handbuch f. das Fürstenth. Reuss jüngerer Linie. 1893. gr. 8°. VIII, 115 S. Gera, H. Kanitz Verl. Geb. in Leinw. M. 1.50.
—, des Grossherzogthums Baden. (Gekürzte Zwischenausgabe.) 1893. 8°. XII, 220 S. Karlsruhe, G. Braun. Kart. M. 2.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique, fondé par MM. Guillaumin et Joseph Garnier, continué depuis 1856 par M. Maurice Block, de l'Institut, et MM. Bernard, Bertillon, J. de Boisjolin, Joseph Lefort, Renaudin, Turquan, Victor Yot. 1893. (50e année.) In-18, 1,215 pages. Saint-Denis, impr. Bouillant. Paris, Libr. Guillaumin & Cie. fr. 9.
Block, M., Annuaire de l'économie politique, s. Annuaire.

III. Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht.

20. Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Organisation der Verwaltung. Allgemeine Verwaltungsthätigkeit.

Gutsch, G., Die büreaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preussen. gr.-8°. VI, 125 S. München, Ph. Ackermann. M. 1.60.
Hochegger, A., Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung der Kronländer Görz-Gradisca u. Istrien, m. histor. Einleitg., Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden, vergleich. Tabellen, Spezialgesetzen, Index der Landtags-Verhandlgn., alphabet. Sachindex. 1 Bd. (In deutscher u. italienischer Sprache.) Lex.-8°. XLV, 273 S. Triest, F. H. Schimpff. M. 5.
Kahr, G. v., Bayerische Gemeindeordnung f. die Landestheile diesseits des Rheins, erläutert u. m. Vollzugsvorschriften hrsg. (In ca. 5 Abthlgn.) 1. Abth. gr. 8°. (1. Bd., S. 1—236) München, C. H. Beck. M. 3.50.
Kamptz, B. v., Landgemeindeordnung für Westfalen, s. u. 25: Kommentare etc.

Lindner, F., Erläuterungen zur bayerischen Gemeindeordnung etc., s. Ebenda.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Im Anschuss an das Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes v. demselben Verf. bearb. 2. Aufl. I. Tl. Allgemeine Lehren. Innere Verwaltg. gr. 8°. XIV, 669 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 14; geb. in Halbfrz. M. 16.
Reimann, O., Polizei-Handbuch f. Amtsvorsteher, Amtmänner, Bürgermeister etc., nebst e. Anh. v. Formular-Entwürfen, f. den prakt. Gebrauch bearb. gr. 8°. IV, 707 S. Riesenburg, L. Schwalm. Kart. M. 5.50.
Stein, Walth., Akten zur Geschichte der Verfassung u. Verwaltung der Stadt Köln im 14. u. 15. Jahrh. A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde. X. gr. 8°. 1. Bd. XVIII, CLXXIX, 769 S. Bonn, H. Behrendt. M. 18.
Stengel, Karl Frhr. v, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindg. m. vielen Gelehrten u. höheren Beamten hrsg. 2. Ergänzungsbd. Lex.-8°. IV, 360 S. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr. M. 10; Einbd. in Halbfrz. M. 2.
Wickede, F. v., Handbuch der Polizeiverwaltung f. den Reg.-Bez. Wiesbaden. Auf Grund amtl. Materials zusammengestellt. gr. 8°. XVIII, 566 S. m. 1 Bildnis. Wiesbaden, P. Brems. Geb. in Leinw. M. 6.

Annuaire du ministère de l'intérieur pour 1893. In-8°. 365 p. Paris, Impr. et libr. P. Dupont. fr. 7.50.
Batbie, A., Traité théorique et pratique de droit public et administratif, contenant l'examen de la doctrine et de la jurisprudence, la comparaison de notre législation avec les principales lois politiques et administratives de l'Angleterre, des Etats-Unis, de la Belgique, de la Hollande, etc. Supplément contenant la législation, la jurisprudence, le droit comparé du 1er janvier 1885 au 1er janvier 1893, par Armand Boillot, docteur en droit, avocat à la cour d'appel de Paris. Tome 9. In-8°. 392 p. Paris, Lib. Larose, 1894. fr. 8.
Bellanger, P., Etudes d'organisation politique et administrative. In-16°. 185 p. Angers, Impr. et lib. Lachèse & Cie.
Sanlaville, F., Des droits de police de l'administration sur les étangs. Extrait de la Revue générale d'administration. In-8°. 40 p. Paris, Nancy, Libr. Berger-Levrault & Cie.

Goodnow, F. J., Comparative Administrative Law. I. Organization. II. Legal Relation. New-York, G. P. Putnams Sons, 1893.

Biblioteca di scienze politiche e amministrative. Seconda serie: scelta collezione delle più importanti opere moderne italiane e straniere di diritto amministrativo e costituzionale, diretta da A. Brunialti. Fasc. 13. Torino, Unione tipografico-editrice. 8°. p. 481—560 il fascicolo L. 1.

Francisco, M. J., Municipal ownership: its fallacy; with legal and editorial opinions, tables and cost of lights as furnished by private companies and municipal plants. Rutland, Vt. Carruthers & Thomas, prs. 104 p. O. pap. cent. 50.

Corradini, M., La contabilità comunale e i deliberati del V congresso nazionale dei ragionieri: studi. Torino, G. B. Paravia e C. 4°. 89 p. L. 3.50.
Ciani, M. F., Il segretario communale, s. u. 25: Kommentare.
Legge, La nuova, communale e provinciale etc, s. u. 26: Gesetzsammlungen.

Martinez Alcubilla, M., Diccionnario de la administración espannola; complicación de la novissima legislación de Espanna peninsular y ubtramarina en todos los ramos de la administración publica etc. Madrid, Impr. de L. Camacho.
Posada, A., La administración politica y la administración social. Madrid.

Sickenga, J., De gemeente in Nederland. 4. 135 bls. Leew, Meijer & Schaafsma. fl. 1.80.

21. Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

Faller, L., Das Feuerlösch- u. Rettungswesen in Elsass-Lothringen. Mit 290 Abbildgn. im Text u. auf Specialbogen, nebst 2 Uebersichten üb. die Feuerwehren in Elsass-Lothringen u. den Hauptstädten Europas. gr. 8°. X, 224. 17 u. XCV S. Rappoltsweiler. Strassburg, J. Noiriel. M. 4,50.

Krassel, W., Privatrecht u. Prostitution. Eine social-jurist. Studie. gr. 8°. 43 S. Wien, M Breitenstein. M. 0,75.

Cséri, J., Budapest fő-és székvaros prostitutioügye. (Das Prostitutionswesen der Haupt- und Residenzstadt Budapest.) 8°. 26 S. Budapest, Grill. fl. 0,30.

22. Armenwesen.

Faulhaber, H., Drei soziale Fragen unser Landvolk betrf. Landesversorgungsämter, Armenbeschäftigung, Krankenpflege auf dem Lande, aus dem Leben beantwortet. gr. 8°. 42 S. m. Abbildgn. Schwerin, Hall, Buchhandlung f. innere Mission. M. —.60.

Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. 17. Hft.: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 13. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit am 25. u. 26. Mai 1893 in Görlitz, betr. die Fürsorge f. Obdachlose; Zwangsmassregeln gegen arbeitsfäh. Personen; Ausübung vormundschaftl. Funktionen u. die Fürsorge f. entlassene Sträflinge. gr. 8° V, 116 u. X S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 2.80.

Franqueville, de, Rapport sur le prix Félix de Beaujour (De l'assistance publique en Angleterre). Extrait du Compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques. In-8°. 15 p. Paris, Libr. Picard & fils.

* * *

Maria, P., Les oeuvres de l'Initiative privée à Genève: La Réforme sociale, III. sér. t. VI. 8 (15. Oct. 1893).

Reynolds, M. T., The housing of the poor in American cities: prize essay of the American Economic Association for 1892. Balt., Md., American Economic Assoc. 132 p. O. pap., $ 1.

* * *

Mavor, Set the poor on work: The Ninenteenth Century, Oct. 1893.

Smissaert, H., Het aandeel van den staat in de verzorging der armen. Historische, statistische en critische beschouwingen over onze armenwet en hare werking. Utrecht, J. L. Beijers. Gr. 8°. VIII, 200 blz. fl. 2.

Persico, G., Il diritto italiano sulle istituzioni pubbliche di beneficenza, legge 17 luglio 1890, n° 6972: schema di trattazione sistematica. Napoli, Tip. F. Giannini e figli. 8°. 165 p. L. 3.

23. Öffentliches Gesundheitswesen.

Ekstein, Zur Reform des Hebammenwesens in Oesterreich. (a. u. d. T. klinische Zeit- od. Streitfragen. VII. Bd. 7 Hft. S. 237—276.) gr. 8°. Wien, A. Hölder. M. 1.

Gesundheitswesen, das öffentliche, im Reg.-Bez. Gumbinnen während der Jahre 1889—91. General-Bericht v. Reg.- u. Geh. Med.-R. Dr. Passauer. gr. 8°. IV, 212 S. Gumbinnen. R. Hinz. M. 3.

Jessner, Die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege bei der Verhütung der venerischen Krankheiten. (Aus: „Fortschritte der öffentl. Gesundheitspflege.") gr. 8°. S. 225—247. Frankfurt a/M., Jaegers Verl. M. 1.

Schneidemühl, G., Das Thierarzneiwesen Deutschlands u. seiner Einzelstaaten. 3. Lfg. gr. 8°. XIX u. S. 321—506. Leipzig, A. Felix. M. 5; kplt. 12.

Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens. Hrsg. v. der Medicinal-Abtheilg. des königl. preuss. Kriegsministeriums. 7. Hft.: Das Sanitätswesen auf der Weltausstellung zu Chicago. Bearb. v. Generalarzt Abthlgs.-Chef Dr. C. Grossheim. gr. 8°. 117 Seiten m. 92 Abbildgn. Berlin, A. Hirschwald. M. 4,80.

Veterinär-Sanitäts-Bericht, statistischer, üb. die preussische Armee f. d. Rapportjahr 1892. gr. 4°. IV, 146 S. m. graph. Fig. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 5.

Vorschläge zur Änderung der deutschen medicinischen Examina v. Prof. X—Y. gr. 8°. 15 S. Stuttgart, F. Enke. M. 0,80.

Wohlwill, Ad., Hamburg während der Pestjahre 1712—1714. (Aus: „Jahrb. d. hamburg. wissenschaftl. Anstalten".) Lex.-8°. 118 S. Hamburg, L. Gräfe & Sillem in Komm. M. 2,40.

Blache, R., La Protection de l'enfance dans le département de la Seine en 1891. Statistique générale, Résultats de l'application de la loi Roussel et Notes sur le fonctionnement des crecues en 1892. Extrait de l'Union médicale (2° semestre, nos. 33 et 34, année 1893). In-8°, 8 p. Paris, Impr. Alcan-Lévy.
Encyclopédie d'hygiène et de médecine publique. (Directeur: docteur Jules Rochard.) T. 6. Fascicule 2. In-8°, pages 161 à 320, avec fig. Paris, Libr. Battaille & Cie. Souscription à forfait à l'ouvrage complet: 150 fr.
Crisenoy, J. de, Voir questions d'assistance et d'hygiène publiques, etc.
Patay, C., Voir Rapport général sur les travaux des conseils d'hygiène et de sulubrité publiques du département du Loiret.
Questions d'assistance et d'hygiène publiques traitées das les conseils généraux en 1892. In-8°. VI-298 p. Extraits des Annales des assemblées départementales (t. 7), publiées par J. de Crisenoy. Paris, Berger-Levrault & Cie.
Rapport général sur les travaux des conseils d'hygiène et de salubrité publiques du département du Loiret pendant les années 1866 à 1890 inclusivement; par le docteur C. Patay, inspecteur des pharmacies et des établissements insalubres. In-8°, 323 p. Orléans, Impr. Michau & Cie.
— sur les travaux du conseil central de salubrité et des conseils d'arrondissement du département du Nord pendant l'année 1892, présente a M. le préfet du Nord par M. Thibaut, secrétaire général, inspecteur de la salubrité, professeur agrégé à la Faculté de médecine. In-8°, XXXIX-635 p. Lille, Impr. Danel.
— sur la salubrité dans le département du Nord en 1892—93; par le docteur Thibaut, inspecteur de la salubrité, professeur agrégé à la Faculté de médecine. In-8°, 16 p. Lille, Impr. Danel.
Thibaut, Voir Rapport sur la salubrité dans le département du Nord en 1892—93.
Travaux du conseil d'hygiène publique et de salubrité du département de la Gironde pendant l'année 1892. T. 34. In-8°: XXXIX-452 p. Bordeaux, Impr. de Lanefranque.

* * *

Sollier, P., La médecine sociale: Revue internationale de Sociologie. Nov.-Dec. 1893, (1re année. No. 6.)

24. Öffentliches Unterrichts- und Bildungswesen.

Buchwald, G., Zur Wittenberger Stadt- u. Universitäts-Geschichte in der Reformationszeit. Briefe aus Wittenberg an M. Steph. Roth in Zwickau, hrsg. v. G. B. gr. 8°. X, 192 S. Leipzig, G. Wigand. M. 6.
Festschrift zum 350. Stiftungsfeste der königl. Landesschule Pforta. 4°. 93 S. Berlin, Weidmann. M. 3.
Jahresberichte üb. das höhere Schulwesen, hrsg. v. Conr. Rethwisch. VII. Jahrg. 1892. gr. 8°. VIII, 618 S. Berlin, R. Gaertner. M. 12; geb. 14.
Scheffler, W., Die technischen Hochschulen u. Bergakademien m. deutscher Vortragssprache. Organisation u. Geschichte. Ak. Institute, Sammlgn. u. Versuchsanstalten, ak. Verbindgn. u. Vereine, Erlasse, Stipendien u. Vergünstiggn., Preisaufgaben u. Prüfgn. 6. Ausg. VIII, 152 S. Leipzig, A. Felix. Geb. in Leinw. M. 3.
Universitäts-Kalender, Berliner, f. das Winter-Sem. 1893/94. Hrsg. v. Gust. Thelert. 12°. XI, 96 S. Grossenhain, Baumert & Ronge. M. 1.
—, Hallischer, f. das Winter-Sem. 1893/94. Hrsg. v. Gust. Thelert. 12°. XI, 62 S. Ebenda. M. 0,75.
Volksschulgesetze, österreichische, s. „Gesetze, die österreichischen" u. 26: Gesetzsammlungen etc.

Duflou, G., L'Université d'Oxford: Revue de l'instruction publique, t. XXXVI. 4.

Franklin, B., and the University of Pennsylvania. Edited by F. N. Thorpe-Bureau of Education, Circular of Information, number 2, 1893. Washington, Government Printing Office.
Report of the United States Commissioner of Education 1889/90. 2. vols. Washington, Government Printing Office, 1893.

Lakner, M., A népiskola reformja. I. rész. (Die Reform der Volksschule. I. Teil. 8°. 75 S. Eger, Blay. fl. 0,30.

25. Kommentare zu Gesetzen. Textausgaben mit Einleitungen.

Appelius, H., Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, nebst den f. das Reich u. f. Preussen erlassenen Ausführungsbestimmungn. u. e. Anh., enth. die wichtigsten bezügl. Gesetze u. Verordngn. Erläutert v. H. A. (Aus: „Stenglein etc., die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches".) gr. 8°. VI, 237 S. Berlin, O. Liebmann. Geb. in Leinw. M. 7.

Barczynski, Die Maass- u. Gewichtsordnung f. das Deutsche Reich, nebst Aichordng. u. Aichgebührentaxe, ergänzt u. erläutert. gr. 8°. X, 192 S. Magdeburg, E. Baensch jun. Kart. M. 3.

Eger, G., Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetze, in Einzelausgaben erläutert. 2. Bd. Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz v. 22. Juni 1889 m. dem Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891. Nebst e. Anhang, enth. alle wichtigeren bezügl. Verordnungen, Vorschriften u. Bekanntmachungen. 2. Aufl. gr. 8°. XI, 256 S. Berlin, O. Liebmann. Kart. M. 3,50.

Fuld, L., Das Wuchergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Mit ausführl. Erläutergn. hrsg. 8°. III, 81 S. Leipzig, Rossberg. M. 1.

Henle, W., Die Wuchergesetze vom 24. Mai 1890 und 19. Juni 1893, nebst dem Reichs- u. bayer. Landes-Gesetze über die vertragsmäss. Zinsen u. den Vorschriften des preuss. u. bayer. Rechts üb. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher u. Rückkaufshändler erläutert u. m. eingeh. Einleitg. sowie e. alphabet. Sachregister versehen. 16°. VIII, 187 S. Müuchen, C. H. Beck. Kart. M. 1,80.

Holtgreven, A., Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Mit Kommentar hrsg. 3. Aufl. 8°. 137 S. Berlin, J. Guttentag. Kart. M. 3.

Joël, M., Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 mit den Ausführungvorschriften des Reichs und Preussens. Erläutert von M. J. gr. 8°. VI, 366 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 6.

Kamptz, B. v., Die Landgemeindeordnung f. die Prov. Westfalen, vom 19. März 1856, in ihrer heut. Gestalt. Textausg. m. Anmerkgn. 8°. 82 S. Paderborn, F. Schöningh. Kart. M. 1.

Lindner, F., Erläuterungen zur bayerischen Gemeindeordnung f. die Landestheile diesseits des Rheins. Gesetz vom $\frac{\text{29. April 1869}}{\text{19. Jan. 1872}}$. Nebst e. Anh. In 2. Aufl. mit hrsg. von Thom. v. Hauck. (In 6 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. 128 S. München, J. Schweitzer, Verl. M. 1.

Robolsky, H., Patentgesetz, s. „Taschen-Gesetzsammlung" u. 26: Gesetzsammlungen.

— Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, s. ebda.

Vogtherr, F., Das Wuchergesetz vom $\frac{\text{24. Mai 1880}}{\text{19. Juni 1893}}$. Mit Einleitungen, Anmerkgn., Vollzugsvorschriften u. Sachregister. gr. 16°. IV, 46 S. Ansbach, C. Brügel & Sohn. Kart. M. 0,50.

Bouquet, L., La Réglementation du travail. Le Travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans l'industrie (commentaire de la loi du 2. novembre 1892). In-8°, VIII, 510 p. Paris, Libr. Berger-Levrault & Cie.

Trayer, P., s. Wilhelm, A., et P. Trayer.

Wilhelm, A., et P. **Trayer**, Lois du 8. juin 1993 (textes et commentaire): actes de l'état civil, testaments et procurations reçus en mer, aux armées ou aux colonies, ouvrage suivi d'un appendice sur la condition juridique des marins et militaires. In 16°, XII, 240 p. Paris, Libr. Challamel, 1894.

Beach, C. F. jr., Company law, Commentaries on the law of public corporations, including municipal corporations and political or governmental corporations of every class. 2 v., 263+788; 24+789—1692 p. O. Indianapolis The Bowen-Merrill Co. shp., $ 12.

Everett, C. E., s. Foot, A. R., and C. E. Everett.

Foote, Allen Ripley, and Everett, C. E., Economic legislation of all the staates: the law of incorporated companies operating under municipal franchises, such as illuminating gas companies, fuel gas companies, electric centralstation companies, telephone companies, street-railway companies, water companies, etc.; preceded by a suggestive discussion of the economic principles involved in the operation, control and service of such companies. 3 v., 3000 p. 8vo. Cincinnati, Clarke & Co. cl., net, $ 15.

Jones, D. A., The law and practice under the statutes concerning business corporations in the state of New York, including the text of the business corporations law, the stock corporation law, the general corporation law, the transportation corporations law, the joint stock assocation laws, the taxation laws and many other important statutes affecting corporations; with forms. 32+351 p. O. N. Y., Baker, Voorhis & Co. sh., $ 4.

New York. The business corporations law, together with the stock corporation law, the general corporation law, and other laws concerning business corporations; with introduction, notes and forms by D. A. Jones. 3d ed. 4+120 p. O. N. Y., Baker, Voorhis & Co. cl., $ 1.

Ciani, M. F., Il segretario communale e la nuova legge communale e provinciale: note e appunti di dottrina e giurisprudenza. 8°. p. 61. Rocca S. Casciano, Tip. Cappelli. L. 1.

26. Gesetzsammlungen. Textausgaben von Gesetzen. Ausführungsanweisungen zu Gesetzen. Verordnungen. Aktenstücke etc.

Eschweiler, E., Rheinische Gesetz-Sammlung, enth. die wichtigsten der in der Preuss. Rheinprovinz (Bezirk des früheren Appellationsgerichtshofes zu Köln) gelt. Gesetze u. Verordngn. Chronologisch zusammengestellt. 2. Aufl. Suppl.-Hft. VII. (Zugleich Suppl.-Hft. X. der 1. Aufl.) Novbr. 1891—Aug. 1893. gr. 8°. 283 S. Köln, M. Du Mont-Schauberg. M. 4.

Fischer, P., Gesetze etc., s. „Sammlung von Landesgesetzen".

Gesetzbuch, Bürgerliches u. öffentliches, f. sämmtliche Provinzen der Preussischen Monarchie. Nachtrag 1892—1893, enth.: Gesetz wegen Aufhebg. direkter Staatssteuern, Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) Kommunalabgabengesetz, Abänderg. des Wahlverfahrens, Abänderg. des allgemeinen Berggesetzes. gr. 8°. 70 S. Berlin, Bruer & Co. Kart. M. 1,50.

Gesetze, Die österreichischen. Taschenausg. 27. Bd. 2 Abtheilgn. 12°. Wien, Manz. 27. Volksschulgesetze. Die Reichs- u. Landesgesetze m. den einschläg. Ministerial-Verordngn. u. Erlässen, erläutert durch die Entscheidgn. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes u. des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt v. Dr. Burckhard. 2 Abthlgn. 2. Aufl. XX, 628 u. XV, 647 S. M. 8; geb. in Leinw. M. 10.

Landesgesetze des Herzogth. Kärnten. 7. Bd.: Landes-Culturgesetze f. das Herzogth. Kärnten. I. Thl. Zum Gebrauche f. die Gemeinden zusammengestellt v. Wilh. Müller. 12°. VIII, 119 S. Klagenfurt F. v. Kleinmayr. M. 1,50.

Müller, W., Landesgesetze f. Kärnten, s. „Landesgesetze".

Oven, A. H. E. v., Neue Sammlung v. Gesetzen, Statuten u. Verordnungen f. Frankfurt a/M. VI. Bd.: Neue Bauordnung f. die Aussenstadt u. andere Gemeindestatuten, Verordnungen u. Gesetze f. Frankfurt a/M, aus den J. 1888—1893. 8°. XII, 199 S. Frankfurt a/M., W. Rommel. M. 2.

Robolski, H., Patentgesetz, s. „Taschengeseszsammlung".

— Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, s. „Taschengesetzsammlung."

Taschen-Gesetzsammlung, Nr. 12 u. 13. gr. 16°. Berlin, C. Heymanns Verl. 12. Das Patentgesetz vom 7. April 1891, erläutert v. H. Robolski. VII, 176 S. M. 2. — 13. Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, erläutert v. H. Robolski. 109 S. M. 1.

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- u. Staatsanzeiger. Nr. 19 u. 20. gr. 8°. Berlin, C. Heymanns Verl. 19. Die preussischen Gesetze und Verordnungen betr. die Wahlon zum Hause der Abgeordneten. 52 S. m. 2 Anlagen. M. 1. — 20. Polizeiverordnung betr. den Verkehr m. Sprengstoffen. Vom 19. Oktbr. 1893. Nebst dem Gesetz gegen den verbrecher. u. gemeingefährl. Gebrauch v. Sprengstoffen u. den zugehör. Bekanntmachgn. 19 S. M. 0,40.

Steuergesetze, Die preussisehen, vom Juni/Juli 1893. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Ergänzungssteuergesetz. Vom 14. Juli 1893. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893. Gesetz, betr. Aenderg. des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893. Beigabe zum Terminkalender f. Verwaltungs-Beamte pro 1894. gr. 16°. 86 S. Berlin, Frdr. Schulzes Verl. M. 0,40.

Sammlung von Landesgesetzen f. das Fürstent. Reuss jüngere Linie. Nr. 2: Gesetze u. Verordnungen privatrechtlichen Inhalts. 2. Tl.: Enteignung, Grund- und Hypothekenwesen, Kataster, Geometer. Zusammengestellt u. m. Anmerkgn. u. e. Sachregister versehen von Amtsrichter Paul Fischer. 12°. VIII, 240 S. Lobenstein, Ch. Teich. Kart. M. 2.

Archives parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs et politiques des Chambres françaises, imprimé par ordre du Sénat et de la Chambre des députés, sous la direction de MM. J. Mavidal et E. Laurent. 2e série (1800 à 1860). 4 vol. Grand in-8° à 2 col. T. 83 (du 22. avril au 18. mai 1833), 807 p.; t. 84 (du 20. mai au 10. juin 1833), 808 p.; t. 85 (du 11. juin 1833 au 25. janvier 1834), 799 p.; t. 86 (du 27. janvier 1835 au 27. février 1834) 767 p. Paris, Libr. Dupont. Chaque tome, 20 fr.

Loi du 30. janvier 1893 sur la marine marchande, s. u. 16: Handelswesen.

Encyclopaedia of law, American and English: compiled under the editorial supervision of C. F. Williams. V. 22. (Separate property to Specific performance.) 8+1099 p. O. Northport, N. Y., E. Thompson Co. sh., $ 6,50.

Jowa. Highway laws, s. u. 8: Transport- und Kommunikationswesen.

Nebraska. The compiled statutes, 1881, (sixth ed.,) with amendments 1882 to 1893, comprising all laws of a general nature in force Aug. 1, 1893. Published under authority of the legislature by G. A. Brown and H. H. Wheeler. 8+1196 p. O. Lincoln, Lincoln Paper House. shp., $ 6,50.

State Reports, American, cont. the cases of general value and authority subsequent to those contained in the „Am. decisions“ and the „Am. reports“, decided in the courts of last resort of the several states; rel., rep. and annot. by A. C. Freemann. V. 31. 5—1049 p. O. San Francisco, Bancroft Whitney Co. shp., $ 4.

South Dakota. Laws passed at the 3d session of the legislature, begun and held at Pierre, the capital of said state, on Tuesday, the 3d day of Jan., A. D. 1893, and concluded Mar. 3, A. D. 1893. 93+329 p. O. Pierre, Carter Pub. Co. shp., $ 3,50.

Utah. Legislature. Acts, resolutions and memorials passed by the Legislative Assembly of the Territory of Utah, during the fourtheenth annual session, for the years 1864—5. Grealt Salt Lake City, H. McEwan. Reprinted in facsimile, 31 copies (only) printed. 92 p. Wash., D. C., T. L. Cole, Corcoran Building. pap., $ 12.

Wait, S. P., The law of laws. Rev. ed. 6—256 p. por. D. Bost., Arena Pub. Co. cl., $ 1,50.

Staatswetten, Nederlandsche, 7e, geheel vernieuwde druk. Met verwijzing naar de overeenkomstige artikelen uitgegeven onder toezicht van J. C. Meijer. Kl. 8vo. XX, 548 blz. Sneek, J. F. van Druten. Geb. fl. 1,90.

Lov af 20de Juli 1893 indeholdende Tillæg til Loven om Torskefiskeriet i Nordlands Amt og Senjens og Tromsø Fogderier af 23de Mai 1857. 1 Side i 8. Christiania, Grøndahl & Søn. 10 öre.

— af 20de Juli 1893 om Anlæg af Skydebaner med Statsbidrag. 1 Side i 8. Christiania, Grøndahl & Søn. 10 öre.

Love, Billige. 16. Christiania, Nikolai Olsen. à 10 öre.

4. Hefte. Lov om Haandværksdriften af 15de Juli 1839, 14de April 1866 og 15de Juni 1881 og om Borgerbreve af 4de Juli 1884 samt Plakat om Svendeprøver af 15de Juni 1881. 24 Sider.

5. Hefte. Lov om Maskinister paa Dampfartøier af Handelsmarinen af 26de Juni 4889. 8 Sider.

6. Hefte. Lov am Fattigvæsenet paa Landot. 32 Sider.

7. Hefte. Lov om Fattigvæsenet i Kjøbstæderne. 30 Sider.

Lovsamling, Almindelig norsk, for Tidsrummit 1886—1891—i Udtog og med Henvisminger udgivet af O. Mejlænder. 2det Heft. Side 97—112 i stor 8. Christiania, P. T. Malling. 1 kr.

Samling af de gældende Love, Anordninger og administrative Bestemmelser vedrørende Toldvæsenet i Danmark. Udgivet af V. V. Hassing under Medvirkning af C. W. Kruse samt E. Jensen og N. F. Gronenberg. 27de og 28de Hæfte. 48 Sider i Imp. 8. Kjøbenhavn, Udgiv. à 1 kr.

Legge, La nuova, communale e provinciale, ossia, teste unico del 10 febbraio 1889 e leggi modificatrici del 4 luglio 1880 e 3 luglio 1892, con l' aggiunta del regolamento e dei rr. decreti 6 luglio e 31 dicembre 1890, riguardanti l'amministrazione e contabilità dei comuni e provincie. 16°. p. 174. Napoli, Pierro. 60 c.

IV. Staatsrecht und Politik.

Gehaltssätze, die, der Reichsbeamten und preussischen Beamten, im Einzeln aufgeführt u. verglichen, u. e. Wort zu Gunsten der Gehaltssätze nach Altersstufen. Von mehreren Postbeamten. 3. Aufl. gr. 8°. 16 S. Bielefeld E. Siedhoff. M. 0,40

Hanserecesse. Auf Veranlassg Sr. Maj. des Königs v. Bayern hrsg. durch die histor. Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften. (I. Abtlg.) VII. Bd. 4°. Leipzig. Duncker & Humblot. VII. Die Recesse u. andere Akten der Hansetage von 1256—1430. VII. Bd. X, 659 S. M. 22.

Material zur braunschweigischen Thronfolgefrage. gr. 8°. 31 S. m. 1 Stammtaf. Braunschweig, A. Limbach. M, 0,75

Mommsen, Thdr., Abriss des römischen Staatsrechts. (A. u. d. T.: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. v. Prof. Dr. Karl Binding. 1. Abtlg., 3. Tl.) gr. 8°. XV, 363 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 8,40; geb. 10,90.

Müller, Cornelius, allgemeines Wahlrecht od. Ständehäuser? gr. 8°. 16 S. Wien, Verlagsbuchh. Austria. M. 0,30.

Raschèr, J. M. v., Der Schweizer Staat u. Preussen-Deutschland. Freistaat u. Königthum. gr. 8°. VIII. 188 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2.50.

Ratzenhofer, G., Wesen u. Zweck der Politik. Als Theil der Sociologie u. Grundlage der Staatswissenschaften. 3 Bde. gr. 8°. X, 400. VII, 363 u. IX, 481 S. m. 1 lith. Taf. Leipzig, F. A. Brockhaus. M. 20.

Reichstagsakten, deutsche. Jüngere Reihe. Auf Veranlassg. Sr. Maj. des Königs v. Bayern hrsg. durch die histor. Kommission bei der kgl. Akademie d. Wissenschaften. 1. Bd.: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Bearb. v. Aug. Kluckhohn. Lex.-8°. IV, 938 S. Gotha, F. A. Perthes. M. 48.

Rieker, Karl, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. (Aus: „Ztschr. für Litteratur u. Geschichte d. Staatswissenschaften") gr. 8°. 60 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld. M. 1,20.

Salis, Ludw. Rud. v., Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche u. verwaltungsrechtl. Praxis des Bundesrates u. der Bundesversammlg. seit dem 29. Mai 1874. Im Auftrage d. schweizer. Bundesrates dargestellt. 4. (Schluss-)Bd. gr. 8°. IX, 531 S. Bern, K. J. Wyss. M. 6; kplt.: 26.

Statistik der Reichstagswahlen v. 1893 (9. Legislaturperiode). Bearb. im kaiserl. statist. Amt. (Aus: „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs".) Imp.-4°. 55 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1.

Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. 5. Bd.: Die deutsche Reichsverfassung v. der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrh. 1. Bd. 2. Aufl., bearb. v. Karl Zeumer. gr. 8°. XVI, 515 S. Berlin, Weidmann. M. 13.

* * *

Balaktschieff, Ilija, Die rechtliche Stellung des Fürstent. Bulgarien. gr. 8°. 83 S. Würzburg, Gnad & Co. M. 2.

Bismarcks, Fürst, gesammelte Reden. 3 Tle. in 1 Bd. 8°. 416, 399 u. 400 S.) Berlin, S. Cronbach. Geb. in Halbleinw. M. 3.

— Politische Reden. Historisch-krit. Gesammtausg., besorgt v. Horst Kohl. 7. Bd. 1877—1879. gr. 8°. XXIV, 443 S. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. M. 8; geb. in Halbfrz. 10.

Briefe, politische. Eine dräng. Frage: Die Thronfolge in Braunschweig. gr. 8°. 15 S. Braunschweig, A. Limbach. M. 0,50.

Caprivis, Graf v., Reden im Deutschen Reichstage, Preussischen Landtage u. bei besonderen Anlässen. 1883—1893. Mit der Biographie u. dem Bildnis. Hrsg. v. Rud. Arndt. gr. 8°. III, 424 S. Berlin, E. Hofmann & Co. M. 5; geb. 6.

Einigung, die, Deutschlands. Betrachtung v. e. Mecklenburger. gr. 8°. 131 S. Dresden, H. Minden. M. 2.

Jastrow, J., „Sozialliberal". Ein Weckruf zu den Landtagswahlen. gr. 8°. 128 S. Berlin, Rosenbaum & Hart. M. 2.

Laverrenz, Vict., Der deutsche Reichstag u. die Parteien, ihre Programme u. ihre Führer. Praktisches Handbüchlein zur Informierg. f. Jedermann. Unter Mitwirkg. namhafter Politiker hrsg. IX. Legislaturperiode. 8°. 70 S. m. Titelbild. Berlin, J. L. V. Laverrenz. M. 0,50

Prengel, Th., Wahlkatechismus f. die Wahlen zum Deutschen Reichstage. 8°. XI, 145 S. Berlin, J. Guttentag. M. 1,50.

Rauter, D., Gemeinsames Programm der Deutschen. gr. 8°. IV, 55 S. Berlin, H. Walther. M. 1,20.

„**Rumänien** muss grösser sein"! Eine zeitgemässe Betrachtg. Von e. Ostländer. 8°. 16 S. DEUTSCHE SCHRIFTSTELLER-GENOSSENSCHAFT. M. 0,50.
Wiermann, H., Deutsche Politik seit Bismarcks Entlassung 1890—1893. 2. Aufl. 8°. III, 381 S. Berlin, C. SKOPNIK. M. 4; geb. 5.

* * *

Bornhak, C., Die sozialen Grundlagen des öffentlichen Rechts in England: Zeitschrift s. d. ges. Staatswissenschaft. IL, 4.
Held, J. v., Mensch u. Staat: Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik u. Kulturgeschichte, XXX. Jahrg. IV, 1.
—, Die Kehrseiten des modernen Constitutionalismus: Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft, Politik u. Kulturgeschichte, XXX. Jahrg. IV. 1.
Siegel, C., Über die Wehrpflicht nach Erwerbung u. Verlust der Reichsangehörigkeit: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik. 1893, No. 10.

Batcave, L., La constitution de la famille etc., s. u. 7: Bevölkerungslehre etc.
Réforme du suffrage universel; par ***. In-8°, 58 p. Paris, LIBR. FISCHBACHER.
Villoutreys de Brignac, G. de, Du Sénat dans les municipes, en droit romain; Des attributions du conseil général et de la commission départementale, en droit français (thèse). In-8°, VIII-317 p. Angers, IMPR. LACHÈSE & CIE.
Viollet, P., Comment les femmes ont été exclues en France de la succession à la couronne. Extrait des Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres (t. 34, 2e partie). In-4°, 58 pages. Paris, LIBR. C. KLINCKSIECK.

* * *

Lubomirski, Histoire contemporaine de la transformation politique et sociale de l'Europe; par le prince Lubomirski. V.: Beust et Bismarck. In-8°, 687 pages. Paris, LIBR. C. LÉVY. fr. 7,50.
Jaubert, D., La Crise nationale. In-18 jésus, 430 pages. Paris, LIBR. SAVINE. (S. M.) fr. 3,50.
Situation, la politique. Que faire? In-16. 13 p. Paris, IMPR. (14 septembre).

* * *

Ségur-Lamoignon, L'organisation professionelle et le suffrage universel: L'Association catholique, 15. Oct. 1893.

Fowler, W. W., The City-State of the Greeks and Romans. London and New York, MACMILLAN & Co. 1893.
Rorer, D., American interstate law, 2d ed. bey C. E. Estabrook. Chicago, CALLAGHAN & Co. 65+508 p. O. shp., $ 5,25.
Seal, H., The Nature of State Interference. Cr. 8vo, pp. 90. London, WILLIAMS & NORGATE. sh. 2. 6.
Sullivan, J. W., Direct legislation by the citizenship through the initiative and referendum. (New issue.) 120+2 p. D. New York, TRUE NATIONALIST PUB. & Co. cl., 75 c.; pap., 25 c.
Tupper, C. L., Our Indian Protectorate: An Introduction to the Study of the Relations between the British Government and its Indian Feudatories. Roy. 8vo, 436 pp. London, LONGMANS. sh. 16.

* * *

Bradford, G., Congress and the Cabinet — II.: Annals of the American Academy of Political and Social Science, Vol. IV, 3.
Chamberlain, D. H., State Sovereignty before 1789: The Yale Review, Vol. II, 3.
Morey, Wm. C., First State Constitutions: Annals of the American Academy of Political and Social Science Vol. IV, 2.

Aschehoug, T. H., Norges nuværende Statsforfatning. Anden gennemseede og forøgede Udgave. (Med Forfatterens Portræt). 20 Hefte. III. Side 433—496 i stor 8. Christiania, P. T. MALLING. 1 kr. 40 öre.
Diplomatarium Norvegicum. Oldbreve til Kundskab om Norges indre og ydre Forhold, Sprog, Slægter. Sæder, Lovgivning og Rettergang i Middelalderen. Samlede og udgivne af C. R. Unger og H. J. Huidtfeldt-Kaas. Fjortende Samling. Første Halvdel. XXVII, 2 Bl., 416 Sider i stor 8. Christiania, P. T. MALLING. kr. 6.
Hansson, S., Om ordningen vid val till svenska riksdagens andra kammare. Statsrättslig studie med ledning af högsta domstolens utslag i hithörande mål. 8vo. 55 sid. Lund, GLEERUPSKA UNIV.-SBOKH. 75 öre.

Morelli, A., La funzione legislativa. Bologna, Zanichelli.
Turiello, P. Il Parlamentarismo in Italia. Napoli.

* * *

Brunialti, A., La riforma elettorale nel Belgio: Rassegna Nazionale, 1. settembre 1893.
Flora, F., La dottrina dello Stato e la filosofia politica contemporanea: Giornale degli Economisti, Ottobre e Novembre 1893.

Leon, C., Estudio sobre la libertad politica del ciudadano. In-16, 77 p. Paris, Impr. Goupy.

* * *

Tarde, G., El sufragio Uamado universal: La España Moderna, Settembre 1893.

Ferdinándy, G., A koronázás és közjogi jelentősége. (Die Krönung und ihre staatsrechtliche Bedeutung.) 8°. 56 S. Budapest, Kilian. fl. 0,60.
Horváth, J., A magyar királyság közjoga. (Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn.) 8°. VIII, 594 S. Budapest, Dobrowsky & Franke. fl. 4,50.
Szerencs, J., A förendiház szervezete. (Die Organisation des Oberhauses.) 8°. XXVII, 256 S. Budapest, Révai. fl. 5.

Форстенъ, Г., Акты и письма къ истоыя балтiйскаго Вопроса Въ XVI и XVII столѣтiяхъ. 2-й вып. (G. Forsten, Acten und Briefe zur Geschichte der baltischen Frage im XVI u. XVII Jahrhunderte. 2. Lieferung).

V. Völkerrecht. Internationale Verträge.

Eger, G., Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 14. Oktbr. 1890. Erläutert m. eingeh. Berücksicht. der Materialien, insbesondere des schweizer. u. deutschen Entwurfs nebst Motiven, sowie der Protokolle der internationalen Konferenz zu Bern v. G. E. 3 Hft. gr. 8°. VII u. S. 519—700. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 4 — (1—3: M. 14).
Heilberg, Die Idee des allgemeinen Völkerfriedens. Vortrag (Aus: „Jahresbericht des Humboldt-Verein f. Volksbildung). gr. 8°. 16 S. Breslau, Schletter. M. 0,30.
Kükelhaus, Th., der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs v. Sully. gr. 8°. VIII, 180 S. Berlin, Speyer & Peters. M. 3,50.
Röthlisberger, E., schrifstellerische Postulate zur Revision der Berner Konvention vom 9. Septbr. 1886. (Aus: „Deutsche Presse"). gr. 8°. 26 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 0,50.

Lagemans, E. G., Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères, depuis 1813 jusqu'à nos jours. Tome XI. 8o. XXX, 270 blz. La Haye, Belinfante frères. Kplt. (II dln.) fl. 73,25.
Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapport de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par Prof. Felix Stoerk. 2. série. Tome XVIII. 1. livr. gr. 8°. S. 213—539. Göttingen, Dieterichs Verl. M. 14 (1 u. 2: M. 23,20).

* * *

Kleen, R., Le droit de la contrebande de guerre: Revue de droit international et de législation comparée, 1893 Nr. 4.
Lehr, E., Un nouveau projet de codification des lois de la guerre sur terre et sur mer: Revue de droit international et de législation comparée, 1893 Nr. 4.
Passy, F. M., L'oeuvre de la paix en Amérique, en Suisse et au Japon: Journal des Economistes. Oktobre 1893.

Murfree, W. L. jr., Law of foreign corporations; a discussion of the principles of private international law and of local statutory regulations applicable to transactions of foreign companies. 45 + 376 p. O. St. Louis, Central Law Journal Co. shp. $ 4.

Gemma, L., La guerra e il diretto internazionale. Bologna, Fava e Garagnani.
Guesalaga, A., Agentes diplomaticos; la exterritorialidad. Berlino, 1893.



IV. Kleine Mitteilungen.

L'Institut International de Sociologie.

Eine gröfsere Anzahl Soziologen verschiedener Nationalität hat sich in dem Gedanken vereinigt, dafs es von Nutzen sei, eine internationale wissenschaftliche Gesellschaft zu begründen, die für die Soziologie eine Art Centralstelle sein soll, ähnlich wie es für die verwandten Wissenschaften das Institut de Droit International und das Institut International de Statistique sind. Diese Erwägung hat vor einiger Zeit zur Gründung eines Institut International de Sociologie geführt, dessen Statuten die folgenden sind:

Art. 1. Das Institut International de Sociologie verfolgt die Absicht, die Soziologen der verschiedenen Nationen zusammenzuführen zum Zwecke des gemeinsamen Studiums soziologischer Fragen.

Art. 2. Das Institut besteht aus 100 wirklichen Mitgliedern und 200 aufserordentlichen Mitgliedern.

Art. 3. Es ruft jedes Jahr einen Kongrefs zusammen, der der Reihe nach in einer Stadt der verschiedenen Länder tagt. Die Kongresse können je nach Bedürfnis öfter oder auch seltener stattfinden.

Art. 4. Der Kongrefs nimmt entgegen und diskutiert die Berichte seiner Mitglieder über die auf der Tagesordnung stehenden soziologischen Fragen. Er erwählt die wirklichen und aufserordentlichen Mitglieder des Instituts und ernennt den Vorstand für das laufende Jahr. Die wirklichen und aufserordentlichen Mitglieder können am Kongresse und den Diskussionen teilnehmen. Nur die wirklichen Mitglieder sind zu den Wahlen und Abstimmungen berechtigt.

Art. 5. Der Vorstand des Instituts setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, vier Vizepräsidenten und einem Generalsekretär. Seine Amtsdauer währt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit möglich, aus den verschiedenen Nationen gewählt.

Art. 6. Das Institut veröffentlicht jedes Jahr eine Sammlung seiner Arbeiten, enthaltend die dem Kongresse zugegangenen Berichte und die Diskussionen, die sich an ihre Beratung geknüpft haben. Gleichermafsen können nach Beschlufs des Vorstandes darin aufgenommen werden Aufsätze über Soziologie aus der Feder von wirklichen und aufserordentlichen Mitgliedern, die dem Kongresse nicht eingereicht worden sind. Die Sammlung wird durch den Vorstand zu einem bestimmmten Preise in den Handel gebracht. Jedes wirkliche oder aufserordentliche Mitglied erhält ein Exemplar gratis.

Art. 7. Die deutsche, englische, französische und italienische Sprache sind für die Beratungen des Kongresses und den Jahresbericht zugelassen.

Art. 8. Um die Kosten der Veröffentlichung des jährlichen Berichts und die übrigen Spesen des Instituts zu decken, hat jedes wirkliche Mitglied jährlich einen Beitrag von zwanzig Francs, jedes aufserordentliche Mitglied einen solchen von zehn Francs zu zahlen. Der Beitrag kann ermäfsigt oder ganz abgeschafft werden, falls der Ertrag des Jahresberichts es gestattet.

Der Vorstand des Institut international de Sociologie besteht für des erste Jahr aus den folgenden Herren: Präsident: John Lubbock, Baronet, Mitglied des Hauses der Gemeinen und der königl. Akademie in London. Vizepräsidenten (nach alphabetischer Ordnung): Enrico Ferri, Deputierter, Professor an der Universität Pisa; J. Novicow, Provinzialrat in Odessa: Albert Schäffle, k. k. Minister a. D. in Stuttgart; Gabriel Targe, Richter in Sarlat. Generalsekretär: René Worms, Herausgeber der Revue Internationale de Sociologie in Paris.

Der erste Kongrefs findet in Paris im Jahre 1894 statt.

Die Aufnahmegesuche und sonstige Mitteilungen sind zu richten an Hern René Worms, Generalsekretär des Institut Internat. de Sociologie (Paris, rue Quincampoix 35).


Digitized by Google


Digitized by Google

I. Abhandlungen und Aufsätze.

Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts.

Von

Heinrich Triepel.

(Schlufs.)

II.

Es ist bisher, wie schon in der Einleitung dieser Abhandlung hervorgehoben wurde, trotz eines energischen Anlaufs gelegentlich der Brüsseler internationalen Kriegsrechtskonferenz von 1874 noch nicht gelungen, über die Behandlung der Kriegsgefangenen eine allseitige und dauernde vertragsmäfsige Einigung der Mächte herbeizuführen, soweit die Kriegsgefangenen im allgemeinen, nicht nur die verwundeten und kranken in Frage kommen. Indessen haben die eingehende Besprechung der Angelegenheit auf der Brüsseler Versammlung und die von ihr gefafsten Beschlüsse [1]) einen doppelten Erfolg gehabt, einmal nämlich dafs sie die Anregung zu erneuter umfassender Untersuchung des geltenden Kriegsgefangenenrechts und zu Vorschlägen für seine Verbesserung geboten [2]), ferner aber dafs die auf der Konferenz entwickelten und in ihren Beschlüssen niedergelegten Ideen, namentlich soweit sie sich mit den humanitären Forderungen unseres Zeitalters decken, in die neuere staatliche Gesetzgebung Eingang gefunden haben, — wieder ein Anstofs zur Bildung auch positiven Völkerrechts. So ist insbesondere das russische Kriegsgefangenenreglement des Jahres 1877 unter ihrem Eindrucke entstanden, und derselbe Einflufs

1) Staatsarchiv XXVIII, S. 111 f.

2) Vergl. insbes. Eichelmann, Über die Kriegsgefangenschaft (1878); Kasparek in der Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht IX, S. 680 ff.; Lentner, Recht im Kriege S. 94 ff.; Manuel des Völkerrechtsinstituts art. 61 et suiv.; Lueder in HH IV S. 423 ff.

hat sich bei der Abfassung des neuesten in Frankreich erlassenen „Règlement sur les prisonniers de guerre“ geltend gemacht, dessen Hauptinhalt im Folgenden besprochen werden soll.

Die französische Gesetzgebung hat sich auf dem in Rede stehenden Gebiete schon längst vorteilhaft ausgezeichnet.[1]) Während die meisten Staaten keine oder nur wenige zerstreute Vorschriften über das Verfahren mit den im Felde in ihre Hand fallenden Feinden besitzen, hat Frankreich bereits am Ende des vorigen Jahrhunderts mehrfach umfassendere Anordnungen hierüber für seine Truppen erlassen[2]), denen sich in diesem Jahrhunderte das Reglement vom 8. Oktober 1806, das kaiserliche Dekret vom 4. August 1811[3]) und das Reglement vom 6. Mai 1859[4]) angeschlossen haben. Dies letztere ist bis zum vergangenen Jahre — 1893 — in Kraft geblieben, verlangte aber nunmehr zeitgemäfse Umgestaltung mit Rücksicht namentlich auf die inzwischen für Frankreich verbindlich gewordene Genfer Konvention und die Neuordnung der französischen Heeresverhältnisse. Es hat deshalb am 21. Januar 1892 das französische Kriegsministerium eine aus Stabsoffizieren, Militärverwaltungsbeamten und Sanitätsoffizieren[5]) zusammengesetzte Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Reglements beauftragt. Das aus den Beratungen dieser Kommission hervorgegangene Projekt hat am 21. März 1893 die Bestätigung des Kriegsministeriums gefunden und ist im Amtsblatte dieser Behörde veröffentlicht worden.[6])

Es wurde schon oben ausgeführt, dafs die völkerrechtliche Besprechung einer staatlichen Verordnung wie der vorliegenden von wesentlich anderem Standpunkte auszugehen habe als die eines Vertragsentwurfs wie des oben behandelten. Namentlich wird sich die Kritik mehr mit dem Inhalte als mit dem Umfange eines solchen Erlasses befassen müssen. Von dem Vertrage, der sich die dauernde Regelung vom Kriege erzeugter Verhältnisse unter einer grofsen Zahl von Staaten zum Ziele setzt, verlangen wir eine umfassende und Zweifel möglichst ausschliefsende Behandlung dieser Verhältnisse. Es wäre ungerecht, an den einseitigen Staatserlafs dasselbe Ansinnen zu

1) Vergl. ACOLLAS, Droit de la guerre p. 70.

2) S. die Dekrete der Nationalversammlung vom 4. Mai, 3. August und 19. September 1792 und des Nationalkonvents vom 25. Mai 1793 bei DE MARTENS, Recueil VI (1800) p. 736 et suiv., 740, 744.

3) Abgedruckt im Bulletin officiel du ministère de la guerre 1893, Partie réglementaire p. 286.

4) DE CLERCQ, Recueil des traités de la France VII, p. 607—614.

5) Die Namen sind im Bulletin officiel p. 213 angegeben. Den Vorsitz führte der Gendarmerieoberst und Subdirektor der Kavallerie im Kriegsministerium NAIRINCK.

6) Partie réglementaire No. 12, p. 213 et suiv. — Eine Übersicht über den Hauptinhalt des Reglements giebt W. in der Allgemeinen Zeitung Nr. 233, 234 (23. und 24. August) 1893.

stellen. Es giebt nämlich einerseits Sätze der Humanität, deren ausdrückliche Sanktion im Gesetze eines Kulturstaates wie Frankreich überflüssig ist, während ihre vertragsmäſsige Festlegung in einer Vereinbarung, an der auch auſsereuropäische Staaten mit wenig kultivierter Bevölkerung Teil nehmen sollen, unentbehrlich sein würde. Wenn z. B. der Kriegsrechtsentwurf der Brüsseler Konferenz und im Anschlusse an ihn das Manuel des Völkerrechtsinstituts bestimmen, daſs der Kriegsgefangene in der Gewalt des feindlichen Staates, nicht in der des Individuums oder derjenigen Heeresabteilung steht, die ihn gefangen genommen hat, so ist solche Anordnung in einem Vertrage angebracht, aber entbehrlich in dem Erlasse eines Staates, dessen Kriegführung seit Generationen keine Privatgefangenschaft mehr gekannt hat. Ferner kann es der Regierung des einzelnen Staates nicht verargt werden, wenn sie sich enthält, in ihren reglementarischen Anordnungen zur Zeit noch bestrittene Fragen des Völkerrechts zu entscheiden und sich dadurch wenigstens vorläufig die Hände zu binden. Wenn z. B. das neue Reglement besagt, daſs der Kriegsgefangenschaft die Angehörigen der als Kriegführende anerkannten Hilfskorps unterliegen, ohne indessen anzugeben, von welchen Voraussetzungen deren Anerkennung abhängig gemacht werden soll, so verdient dies keinen Tadel, während eine solche Lücke in einem völkerrechtlichen Vertrage möglichst vermieden werden müſste; denn es kann der einen Regierung nicht zugemutet werden, die Bedingungen ihrer Anerkennung fremder Hilfs- und Freikorps als Kriegspartei schon jetzt implicite für künftige Fälle auszusprechen, ohne die geringste Garantie dafür zu haben, daſs ihre eigenen Hilfskorps von zukünftigen Kriegsgegnern unter denselben Bedingungen anerkannt werden. Aus diesem Grunde hat die französische Kommission mit voller Absicht eine Anzahl Bestimmungen von der Aufnahme in das Reglement ausgeschlossen, deren Berücksichtigung neuerdings von einem im Jahre 1889 in Paris abgehaltenen „Congrès international des oeuvres d'assistance en temps de guerre“ verlangt worden war, so die Gewährung gewisser Zoll- und Taxfreiheiten für die den Gefangenen zugehenden Geld- und Naturalienbeihilfen, die Zulassung der Ergänzung der Offiziersbesoldungen durch den Heimatsstaat des Gefangenen unter Vermittelung neutraler Mächte u. s. w.[1]) Umgekehrt aber muſs ein Reglement wie das vorliegende eine groſse Reihe von Spezialvorschriften enthalten, die in einem Vertrage keinen Platz finden könnten, Bestimmungen über das Transportwesen, über die Zuständigkeit der Truppenführer zur Vornahme der in Betracht kommenden Maſsregeln, die Regelung der finanziellen Seite des Transport-, Depot- und Verpflegungswesens u. s. w., die alle aufs innigste mit den besonderen Heereseinrichtungen des regelnden Staates zusammen-

1) Vergl. Bulletin officiel p. 214.

hängen, und die weder gleichmäßig in mehreren Staaten ausgeführt werden könnten, noch auch überhaupt die Interessen mehrerer Staaten gleichmäßig berühren. Hieraus ergiebt sich auch eine feste Grenze für unsere Besprechung. Eine große Masse von Einzelheiten des Reglements — die ganze Verordnung enthält 109 Artikel — bietet nur der militärischen oder der militärverwaltungsrechtlichen Betrachtung Raum, ohne für das Völkerrecht an sich wichtig zu sein. Die ganze Summe dieser Sätze bleibt hier beiseite; nur das soll hervorgehoben werden, was völkerrechtliches Interesse zu beanspruchen vermag.

Die Einteilung des neuen Reglements entspricht der Disposition der bisher geltenden Verordnung vom 6. Mai 1859. Es zerfällt in sieben Titel, von denen der erste die Bezeichnung und Einteilung der Kriegsgefangenen, der zweite ihren Transport nach dem Bestimmungsorte, der dritte die Einrichtung der Gefangenendepots, der vierte die polizeiliche Überwachung und Disziplin der Gefangenen behandelt. Im fünften Titel wird von der Verwendung der Gefangenen bei Arbeiten im Staats- und Privatdienste gesprochen, woran sich im sechsten und siebenten Abschnitte Vorschriften über Rechenschaftsberichte und endlich allgemeine Anordnungen anschließen. Der achte Titel des bisherigen Reglements, der einige Bestimmungen hinsichtlich der französischen in Feindeshand gefallenen Soldaten enthielt, ist weggefallen.

Als ihre Hauptaufgaben bei Beratung des Reglements hat die Kommission, wie schon angedeutet, erstens die Umgestaltung des geltenden Reglements mit Rücksicht auf die neue Organisation der französischen Heereseinrichtungen, zweitens aber die Verarbeitung der Genfer Konvention und ihrer Zusatzartikel und die möglichste Beachtung der in der Brüsseler Konferenzerklärung enthaltenen Vorschläge bezeichnet.[1])

In der Durchführung dieser zweiten Doppelaufgabe liegt die völkerrechtliche Bedeutung und der Hauptwert der neuen Erscheinung. Was durch den Vertrag und den Vertragsentwurf angebahnt wurde, das schreitet fort auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung — der Staat bindet sich selbst für die Zukunft durch Festsetzung seines und seiner Organe Verhaltens im Kriege, geleitet von der Überzeugung seiner Verpflichtung — es ist der Weg, besser ein wichtiger Schritt auf einem Wege, auf dem sich die Entwickelung objektiven Völkerrechts vollzieht. Schon früher hatte allerdings die französische Regierung, ähnlich wie die englische[2]), durch die Aufnahme der Bestimmungen der Genfer Konvention in ein zum Gebrauche in den französischen Militärschulen autorisiertes Manuel des Völkerrechts einen wichtigen Schritt gethan; doch wird dieser

1) Bulletin officiel p. 213, 214.

2) Vergl. Bulletin international des sociétés de secours 1884 p. 236.

durch die Berücksichtigung der Konventionsregeln in einer unmittelbare Anwendung erfordernden militärischen Verordnung um ein Bedeutendes übertroffen. Und nicht minder wichtig ist die Beachtung der Vorschläge der Brüsseler Konferenz. Sie beweist, daſs trotz des Mangels eines unmittelbaren Erfolgs dieser Versammlung die bedeutende für sie und in ihr aufgewendete geistige Kraft nicht verloren gegangen ist. Nicht in einen ratifizierten Vertrag, sondern in eine Verordnung einer europäischen Hauptmacht sind jene Ideen übergegangen; das ist ein Erfolg, der den zunächst beabsichtigten vielleicht übertrifft. Denn was der Vertrag niemals unmittelbar erreichen konnte, Anwendung der aufgestellten Regeln durch die Staaten im Kriege, das wird durch die Satzung des Einzelstaates im voraus gesichert. Allerdings zunächst nur, was den einen Staat anlangt; allein es ist denkbar und leicht möglich, daſs sich ihm andere anschlieſsen.[1]) Was die Genfer Konvention angeht, so ist es unbestreitbar, daſs sie im letzten deutsch-französischen Kriege in zahlreichen Fällen gerade von französischer Seite übertreten worden, und daſs dies die Folge unzureichender Bekanntschaft der französischen Truppen mit dem Vertrage gewesen ist; gegen die Wiederholung solch beklagenswerter Vorkommnisse bietet deshalb das Reglement eine nicht zu unterschätzende Garantie.

Es liegt in der Natur der Sache, daſs das Reglement die Konventionsbestimmungen im wesentlichen in der Form präzisieren muſste, in der sie in Geltung sind; denn in dieser Form sind sie für den französischen Staat verbindlich. Freilich ist nicht zu leugnen, daſs dieser Schritt, wie schon oben erwähnt wurde, für künftige Versuche einer Revision der Vertragsbestimmungen selber durch die Konventionsstaaten nicht günstig ist; es steht zu befürchten, daſs solchen Bestrebungen von französischer Seite nicht eben groſses Entgegenkommen bewiesen werden wird. Daneben hat das Reglement auch die Zusatzartikel von 1868 nicht unbedeutend berücksichtigt; ihren Wert hatte die französische Regierung im Gegensatze zu früherem Verhalten mittelbar schon in dem angeführten Manuel ausdrücklich anerkannt.[2]) Das Reglement bestimmt, daſs das feindliche Sanitätspersonal, das die Truppen auf das Schlachtfeld begleitet, als „neutral zu betrachten“ sei, „tant qu'il fonctionnera et tant qu'il reste des blessés à relever ou à secourir“, also Schutz des Personals in den von der Konvention gezogenen engen zeitlichen und räumlichen Grenzen, und daſs in demselben Umfange auch das feindliche Sanitätsmaterial als neutral anerkannt werde. (Art. 3.) Aber es werden diese Grenzen dahin erweitert, daſs auch das reguläre Sanitätspersonal der Evakuationen, der

1) Vergl. W. in der Allg. Zeitg. Nr. 233.
2) Vergl. dort p. 47.

Ambulanzen, Hospitäler und anderen Sanitätsanstalten, das den Truppen nicht auf das Schlachtfeld folgt, neutralisiert sei. (Art. 7). Andererseits giebt das Reglement für die Behandlung des Sanitäts**materials** eine Anordnung, die zweifellos **gegen** den Willen der Genfer Konvention geht. Es sagt, daſs das im Artikel 7 genannte Personal, falls ihm der Rückzug gestattet werde, nur die in seinem Privateigentum stehenden Sachen mitnehmen könne. Daraus folgt, daſs nicht nur das Material der stehenden Hospitäler, wie ja auch die Konvention gestattet, sondern auch das der Lazarette, Transportanstalten und Ausräumungen **gegen** den bekannten Satz des Genfer Vertrags (Art. 4) zur Beute gemacht werden kann, vorausgesetzt, daſs es nicht den Truppen auf das Schlachtfeld gefolgt ist und dort zum Dienste verwandt wird. (Art. 3.) Diese Änderung ist höchst bedenklich; sie kann im Ernstfalle zu sehr unerfreulichen Verwickelungen führen. Sie steht im Widerspruche mit dem Geiste der Genfer Konvention und mit der allgemeinen Anschauung; denn wie wir sahen, ist seit nunmehr fast dreiſsig Jahren von den verschiedensten Seiten gefordert worden, daſs die Unverletzlichkeit der Sanitätsanstalten zeitlich und räumlich sogar in weiterem Umfange, als von der Konvention geschehen, ausgesprochen werde. — Auch in einem anderen Punkte weicht das Reglement von der Konvention ab. Es verlangt von dem neutralisierten Personale nicht nur, wie die Konvention, das Tragen der Armbinde mit dem roten Kreuze im weiſsen Felde, sondern auſserdem von jedem einzelnen Pfleger und Arzte die Führung eines Identitätsausweises. (Art. 4.) Wenn auch diese Ausdehnung zur Verhütung der bekanntlich häufig geschehenen miſsbräuchlichen Benutzung der Binde durch Unberufene sehr geeignet ist, so kann sie doch, so lange der Genfer Vertrag in seiner jetzigen Fassung besteht, nicht als zulässig bezeichnet werden. Es wäre ein Konventionsbruch, wenn in künftigen Kriegen von seiten Frankreichs die vertragsmäſsige Behandlung des Sanitätspersonals wirklich von Erfüllung dieser Bedingung abhängig gemacht würde. — Hinsichtlich der Besoldung der feindlichen Sanitätspersonen schlieſst sich das Reglement an die Bestimmung des zweiten Zusatzartikels von 1868 an, indem es sagt, daſs falls solche Personen in die Gewalt der französischen Armee fallen und hier weiter thätig sind, Maſsregeln zu treffen seien, durch die ihnen der unverkürzte Bezug **ihres** d. h. des ihnen in ihren Armeen gebührenden Gehalts gesichert bleibe, vorausgesetzt daſs der Gegner seinerseits die Genfer Zusatzartikel annehme. (Art. 6, Abs. 1.) Der französische Oberbefehlshaber setzt die Zeit und den Weg des Rückzugs des feindlichen Personals und des ihm belassenen Materials fest, aber erst **so bald die Umstände es erlauben** (Art. 6, Abs. 2, 3.) — eine Bestimmung, die ungefähr dem Art. 1, al. 2 der Zusätze von 1868, nicht dagegen dem Wortlaute der Genfer Konvention entspricht, aber dieser auch zufolge ihrer Selbstver-

ständlichkeit nicht zuwiderläuft; es kann eben dem neutralisierten Personale nicht eine Bewegungsfreiheit zugestanden werden, die den militärischen Interessen der Okkupationsarmee direkt entgegensteht.[1])

Die verwundeten und kranken Krieger selbst werden vom Reglement als Kriegsgefangene betrachtet, gleichviel ob sie auf dem Schlachtfelde aufgehoben werden oder zugleich mit den sie bewahrenden Sanitätsanstalten in französische Gewalt fallen. (Artikel 5.) Es wurde schon oben festgestellt, dafs diese Auffassung vollkommen mit dem geltenden Rechte wie mit der Anschauung der Konvention übereinstimmt. Alle gesund oder verwundet in die Hand des Gegners fallenden Soldaten sind Kriegsgefangene; aber sie unterliegen den allgemeinen für Gefangene geltenden Regeln nur insoweit, als nicht besondere Regeln für sie aufgestellt sind. Solche besondere Vorschriften giebt nun das Reglement in Übereinstimmung mit Wortlaut und Geist der Konvention in ausführlicher Form. Nachdem eine feindliche Stellung oder eine feindliche Sanitätsanstalt in die Gewalt der französischen Truppen geraten, ist sie einer Besichtigung zu unterwerfen, sind Mafsregeln für die Bewachung der Gefangenen zu treffen und eine namentliche Liste des neutralen Personals, sowie der in Sanitätsbehandlung befindlichen Offiziere und Personen von Offiziersrang, weiter eine ziffernmäfsige Aufstellung der in gleicher Lage stehenden Unteroffiziere und Gemeinen anzufertigen. (Art. 19.) Die Verwundeten und Kranken werden darauf in drei Klassen eingeteilt, in nicht Transportable, Transportfähige und solche Leichtverwundete, die keiner Lazarettbehandlung bedürfen. Die ersteren werden in derselben Weise wie die französischen Soldaten an Ort und Stelle verpflegt, die Transportfähigen nach einem im Inlande gelegenen Spitale geschafft, die Leichtverwundeten zum nächsten Generalquartiere gebracht und dort dem Profofs übergeben. (Art. 22.) Marschunfähige werden durch Sanitätstransportmittel befördert (Art. 23), solche, die auf dem Transporte erkranken, sobald als möglich einem Militärspital überwiesen. (Art. 36.) In jedem Gefangenendepot wird eine Krankenstube (infirmerie) eingerichtet, in der Kranke, für die keine Hospitalbehandlung notwendig ist, ärztliche Hilfe erhalten. (Art. 52.) Die Einlieferung ins Hospital geschieht in derselben Weise wie für französische Soldaten vorgeschrieben. (Art. 100.) Es wird für Impfung der Gefangenen unter denselben Voraussetzungen wie bei den französischen Militärpersonen Sorge getragen. (Art. 52). Den Gefangenen kann gestattet werden, aus Gesundheitsrücksichten ihren Aufenthalt zu ändern, sogar auf Kosten der Staatskasse. (Art. 66.) Krankheit befreit von der sonst notwendigen Teilnahme am Appell. (Art. 70.) Der Kommandant des Gefangenendepots hat besondere Auf-

1) Vergl. Lueder in HH IV, S. 404 zu Note 7 und die dort Angeführten.

sicht über die Ernährung und den Gesundheitszustand der Gefangenen zu führen und hygienische Mafsregeln gegen Ausbruch und Verbreitung von Seuchen zu treffen (Art. 75); endlich sind die Gefangenen ein- oder zweimal wöchentlich, wenn die Umstände es erlauben, spazieren zu führen. (Art. 76.)

Auch hinsichtlich der Entlassung der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen steht die Verordnung auf dem Boden der Konvention. Sie bestimmt, dafs die nach ihrer Heilung als dienstuntauglich Erkannten in die Heimat entlassen werden sollen. (Art. 5, Abs. 2.) Wenn im Anschlusse an die Fassung des fünften Zusatzartikels des Jahres 1868 von dieser Vergünstigung ausgenommen werden die Offiziere „dont la possession importerait au sort des armes“ — wonach die Wichtigkeit solcher Offiziere im einzelnen Falle zu bemessen ist, bleibt freilich auch hier unklar — so ist das keine Ausnahme, denn solche Offiziere sind eben nicht dienstunfähig. Auch die dienstfähigen Verwundeten können gegen das Versprechen, während Kriegsdauer die Waffen nicht wieder zu ergreifen, entlassen werden, (Art. 5, Abs. 3), ein Satz, der in seiner Allgemeinheit in dem Vertrage überflüssig erschien, in der Verordnung aber als höchst human zu begrüfsen ist. Dafs dagegen das Reglement das weitergehende Verlangen des fünften Zusatzartikels, dafs alle Verwundeten mit Ausnahme jener wichtigen Offiziere gegen das Versprechen friedlichen Verhaltens entlassen werden müssen, trotz der erwähnten neuerlichen Sympathie der französischen Regierung für die Zusatzartikel nicht angenommen hat, ist ein neuer Beweis dafür, dafs die fragliche Bestimmung vollkommen unausführbar ist.[1]) Im übrigen gewährt das Reglement dem Höchstkommandierenden die Befugnis, eintretenden Falls nach einem Kampfe die gefangenen Verwundeten und Kranken unmittelbar auszuwechseln. (Art. 11.) Dieser Satz entspricht im wesentlichen dem Genfer Vertrage (Artikel 6, Absatz 2). Hatte er hier keinen rechten Sinn[2]), so ist er im Reglement am richtigen Platze. Wird von der Befugnis in Zukunft Gebrauch gemacht, was allerdings sehr fraglich erscheint, so ist natürlich damit den Interessen der Verwundeten aufserordentlich gedient.

Das Reglement nennt nun zunächst in Artikel 1 die Personen, die als Kriegsgefangene betrachtet und behandelt werden sollen, und zwar in dem doppelten Sinne, dafs diese Subjekte kriegsgefangen gemacht werden dürfen, und dafs sie andererseits als Kriegsgefangene behandelt werden müssen. Es werden drei Kategorien aufgezählt: 1. alle Individuen, die zur eigentlichen Armee oder zu den als Kriegführende anerkannten Hilfskorps gehören. Welche Voraussetzungen die französi-

1) S. oben S. 219.

2) Vergl. Lueder, Convention S. 328 f.

Kulturstaaten, erörtert die Verhältnisse der Bergarbeiter, die Arbeiterschutz-Gesetzgebung im Bergbau, das Knappschaftswesen etc. und geht auch auf die Besteuerung der Bergwerke, die Behördenorganisation, das Unterrichtswesen im Bergbau wie auf das Bergbau-Hülfskassenwesen ausführlich ein.

Arndts „Bergbau und Bergbaupolitik" bildet den **elften** Band der **ersten Abteilung** des

HAND- UND LEHRBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. Adler in Basel, Oberbergrat Prof. Dr. A. Arndt in Halle, Prof. Dr. R. van der Borght in Aachen, Geh. Regierungsrat K. Brämer in Berlin, Verbandssekretär H. Brämer in Münster, Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen, Geh. Regierungs- und Medizinalrat Prof. Dr. C. Finkelnburg in Bonn, Doz. Dr. K. Frankenstein in Berlin, Prof. Dr. K. V. Fricker in Leipzig, Geh. Oberfinanzrat B. Fuisting in Berlin, Prof. Dr. F. C. Huber in Stuttgart, Privatdozent Dr. K. Kaerger in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. von Kaufmann in Berlin, k. k. Regierungsrat Prof. Dr. F. Kleinwächter in Czernowitz, Prof. Dr. J. Lehr in München, Prof. Dr. E. Mischler in Graz, Prof. Dr. A. Oncken in Bern, Prof. Dr. A. Petersilie in Berlin, Prof. Dr. K. Rieker in Leipzig, k. k. Minister a. D. Dr. A. Schäffle in Stuttgart, Forstmeister Prof. Dr. A. Schwappach in Eberswalde, Kais. Regierungsrat Dr. R. Stephan in Berlin, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. H. von Strauss und Torney in Berlin, Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. Vocke in Ansbach, Prof. Dr. J. Wolf in Zürich

UND HERAUSGEGEBEN

VON

KUNO FRANKENSTEIN.

Das Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften hat sich ein doppeltes Ziel gesetzt. Es will einerseits das weite Gebiet der Staatswissenschaften in einer so umfassenden Weise zur Darstellung bringen, wie es die heutige Bedeutung dieser Wissenschaften erheischt, anderseits sucht es den besonderen Bedürfnissen aller derer Rechnung zu tragen, die sich auf einzelnen Gebieten einem berufsmässigen Fachstudium widmen wollen, oder die durch ihren Beruf in die Lage kommen, sich in speziellen Wissenszweigen über Das oder Jenes Auskunft zu holen. Ein Werk, das seinen Schwerpunkt darin hat, diesen beiden Anforderungen gerecht zu werden, ist bis heute weder in der deutschen, noch in der ausländischen Litteratur vorhanden, obgleich sein Bedürfnis ausser Frage steht. Um solch ein Werk zu schaffen, haben sich



eine Reihe der hervorragendsten Fachgelehrten und hoher, mitten im praktischen Leben stehender Verwaltungsbeamten vereinigt; ein jeder der Mitarbeiter hat Gelegenheit gefunden, sich gerade auf jenem Gebiete zu bethätigen, das ihm durch Spezialarbeiten oder durch den praktischen Beruf am vertrautesten ist.

Dem Gesamtwerke liegt ein gemeinsamer Plan zu Grunde, der vom Herausgeber ausgearbeitet worden ist. Darnach zerfällt das Hand- und Lehrbuch rein äusserlich in vier Hauptabteilungen. Davon behandelt

die **erste** die **„Volkswirtschaftslehre"**, darin die Grundlagen der Volkswirtschaft, die sogenannte theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre und die Geschichte der politischen Ökonomie (einschliesslich des Sozialismus und Kommunismus);

die **zweite** Hauptabteilung ist der **„Finanzwissenschaft"** gewidmet;

die **dritte** dem **„Staats- und Verwaltungsrechte"** unter Beschränkung auf die allgemeine Staats- und Verwaltungslehre und diejenigen Materien des Verwaltungsrechts, die die Rechtsordnung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens enthalten;

in der **vierten** Hauptabteilung endlich wird die **„Statistik"** behandelt werden.

Vorgesehen sind für die erste Abteilung 17—18 Bände, für die zweite 5, die dritte 6, jeder im Umfange von durchschnittlich 20 Bogen gr. 8°.

Ein jeder Band enthält eine soweit als möglich vollständige Bibliographie, die sich auf das Gebiet der in ihm behandelten Materie erstreckt; die Bearbeitung dieses bibliographischen Teils haben der Herausgeber, wie der Bibliothekar des Königl. Preuss. statistischen Bureaus, Dr. P. Lippert in Berlin übernommen.

Trotz des gemeinsamen Planes, der dem Gesamtwerke zu Grunde liegt, ist die wissenschaftliche Selbständigkeit der Bearbeiter der einzelnen Bände in vollem Maasse gewahrt worden. Nach aussen hin tritt dies auch darin zu Tage, dass **die einzelnen Bände, von denen ein jeder einleitend auf sich selbst fundiert, je wieder für sich ein Ganzes bilden und auch jeder für sich im Buchhandel käuflich ist.**

Bisher erschienen:

Abtlg. I Bd. 1: **Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft.** Von Prof. Dr. Jul. Lehr in München. Preis ℳ 9.—, in elegantem Halbfranz-Einband ℳ 11.—.

Abtlg. II Bd. 1: **Die Grundzüge der Finanzwissenschaft.** Von Dr. Wilh. Vocke, Kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D. in Ansbach. Preis ℳ 11.—, in elegantem Halbfranz-Einband ℳ 13.—.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Über die bisher veröffentlichten Bände, wie über das Gesamtunternehmen überhaupt, hat sich die Tages- und Fachpresse auf das Anerkennendste geäussert:

Das Frankensteinsche Unternehmen beschränkt sich nicht auf die politische Ökonomie, sondern wird auch das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht neben der politischen Ökonomie mindestens ebenso reichlich zur Geltung kommen lassen, wie das Marquardsensche Unternehmen neben seinem Hauptstoff, dem öffentlichen Rechte in Einzeldarstellungen, seinerseits der politischen Ökonomie einige Beiwagen neuestens zur Verfügung gestellt hat. Immerhin bleibt die politische Ökonomie mit mehr als zwanzig unter ca. dreissig geschlossenen Teildarstellungen weitaus im Vordergrunde stehen, während bei Marquardsen immerfort das Staatsrecht den Schwerpunkt bildet.

Das gross angelegte Werk, dessen erster Band vorliegt, nimmt hiernach in einem Kreise verwandter Werke eine eigentümliche Stellung ein, welche gegenüber besonderen Erkenntnisbedürfnissen weitesten Umfanges nicht minder berechtigt ist, als diejenige der anderen Unternehmungen, in deren besonderer Art es ist. Dasselbe wird, wenn die programmgemässe Ausführung gelingt, dem deutschen Publikum keinen unnötigen „staatswissenschaftlichen“ embarras des richesses bringen, sondern in seiner eigenen Art die Verbreitung sozialwissenschaftlicher Bildung weithin vermitteln.

Was nun den ersten Band, Lehrs „Grundbegriffe der Volkswirtschaft“ betrifft, so hätte nach dem unbefangenen Urteil des Referenten die Ouverture zum Gesamtwerke nicht glücklicher ausfallen können, ganz abgesehen von der äusseren Ausstattung, welche der Verlagshandlung alle Ehre macht. Lehrs „Grundbegriffe“ sind für den besonderen Zweck der Encyklopädie, deren Einleitung sie bilden, vorzüglich gelungen. Für ein theoretisch wie praktisch lernbegieriges Publikum weitester Kreise hat Lehr mit besonderem Geschick geschrieben: formschön, schlicht, verständlich, klar, dennoch überall auf den Grund dringend, selbständig, überaus scharfsinnig, ohne jede gelehrte Pedanterie, in Beziehung auf Stoff, Quellen und Methoden völlig sicher, das Bedeutende hervorhebend, das Unbedeutende, aber noch Beachtenswerte nach Verhältnis andeutend. Der nicht fachgenössische Leser empfindet nirgends die Schwierigkeiten, welche der Verfasser überwunden haben mufste, bevor letzterer seine Grundlegung so zu schreiben vermochte.

k. k. Minister a. D. **Dr. A. Schäffle**
(Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften).

Das vorliegende Werk von Prof. J. Lehr .... ist eine sehr hervorragende Denkarbeit, welche sich den besten älteren und neueren Schriften derselben Richtung .... würdig anschliesst ..... Lehr speziell knüpft in seinem scharfsinnigen neuen Buche an die besten Traditionen der älteren deutschen Schule an. Ihn, den jetzigen Münchner akademischen Lehrer, konnte man schon nach manchen früher von ihm veröffentlichten trefflichen nationalökonomischen Arbeiten, kann man aber vollends nach diesem Werke einen in den methodischen Bahnen jenes grossen früheren Münchner Nationalökonomen, v. Hermanns, arbeitenden Fachmann nennen .... an Hermanns Werk erinnert das neue Buch des jetzigen Münchner Gelehrten nach Methode und Schärfe der Begriffsbildung und der Deduktion mannigfach, und das ist kein geringer Ruhm.

Geh. Reg. Rath Prof. Dr. **Adolf Wagner** (Beilage zur Allgem. Zeitung).

.... Das gross angelegte Werk, welches eine wirklich bestehende Lücke in der staatswissenschaftlichen Encyklopädien-Litteratur ausfüllen will, würde das Gebiet der Staatswissenschaften in einer bisher wirklich kaum dagewesenen umfassenden Weise zur Bearbeitung bringen. Indem wir dem verdienstvollen Unternehmer den besten Erfolg wünschen, können wir zugleich hervorheben, dass der bereits vorliegende Band aus der Feder Professor Lehrs das beste Geleite des Prospektes bildet. Da findet man eine frische und lebendige, für jeden allgemein Gebildeten leicht fassliche Einleitung in das Studium der Volkswirtschaftslehre, zugleich verbunden mit interessanten und eingehenden Erörterungen über die wichtigsten Grundbegriffe der Volkswirtschaft.

r. — (Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft).

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

sche Regierung für die Anerkennung solcher Hilfstruppen, worunter auch die sogenannten Freikorps (francs-tireurs) zu rechnen sind, als gegeben fordert, wird nicht gesagt; das Reglement muſs schon seiner Natur nach darin freie Hand lassen. Mit den Angehörigen der eigentlichen Armee sind nicht nur die Kombattanten, sondern auch die Nichtkombattanten gemeint, sofern sie in einem Dienstverhältnisse zum Heere stehen, also das Personal des Verwaltungsdienstes, Intendanten, Verpflegungsbeamte, Feldrichter und Feldpolizeipersonen. Wenn man vorgeschlagen hat, die beiden letztgenannten Kategorien von der Kriegsgefangenschaft auszuschlieſsen[1]), so hat man übersehen, daſs diese Personen einen zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung wichtigen Bestandteil des Heeres bilden, dessen Festhaltung darum einerseits eine Schwächung der feindlichen Streitkräfte bedeutet und durchaus im militärischen Interesse des Gegners liegt, andererseits aber durch keine humanitären Rücksichten verboten wird.[2]) — 2. Die Individuen, die in der feindlichen Armee regelmäſsig angestellt sind (employés régulièrement dans les armées ennemies), auch wenn sie neutralen Staaten angehören. Dahin sind z. B. die dem Heere beigegebenen, aber nicht im Militärdienste stehenden Civilbeamten zu rechnen, Post- und Telegraphenbeamte, Kuriere u. dgl. Daneben werden vom Reglement genannt die Personen, die sich in keinem Dienstverhältnisse zum gegnerischen Staate befinden, aber „dessen Armee zu folgen autorisiert sind", wie Marketender, Lieferanten, Zeitungskorrespondenten; doch haben alle diese Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene nur dann, wenn sie im Besitze einer ihre Identität ausweisenden Urkunde sind, eine Bestimmung, die dem Vorschlage der Brüsseler Erklärung (Art. 34) entspricht. Der im Manuel des Völkerrechtsinstituts (Art. 22) ausgesprochene Wunsch, solche Personen dürften nicht länger, als es die militärische Notwendigkeit erfordert, zurückgehalten werden, hat im Reglement keine Berücksichtigung gefunden. Es ist indessen selbstverständlich, daſs jede Heeresleitung harmlose Nichtmilitärs der bezeichneten Art nicht länger als nötig festhalten wird, schon um die ihr durch die Bewachung und Verpflegung der andern Gefangenen erwachsende groſse Last nicht unnütz zu vergröſsern.[3]) Auf der andern Seite kann nicht bezweifelt werden, daſs solche Personen, die für Ausrüstung und Verpflegung ihrer Truppen wichtig sind oder sich durch ihre bisherige Haltung z. B. in der Presse dem Gegner schädlich erwiesen haben, von diesem der Kriegsgefangenschaft unterworfen werden können, und es ist richtig, daſs sie das Reglement, wie

1) Eichelmann a. a. O. S. 53 ff., 197.

2) Vergl. Kasparek a. a. O. S. 711. Seine Gründe sind aber nicht ausschlaggebend; nach ihnen würde ebenso gut das Sanitätspersonal kriegsgefangen zu machen sein.

3) S. Kasparek a. a. O. S. 713 f.

schon die Amerikanischen Kriegsartikel (Art. 50), ohne Rücksicht auf mehrfach geäufserte Vorschläge[1]), sie ganz zu eximieren, in den Kreis der der Gefangennahme unterliegenden Personen aufgenommen hat. — 3. Die auf See gefangenen Militärs und Nichtmilitärs in Gemäfsheit der französischen Gesetze und Verordnungen für den Seekrieg. — Diesen drei Personenklassen werden die Deserteure und die Geiseln gleichgestellt. (Art. 2.) Man hat behauptet, dafs die Geiselnahme als Kriegsmittel aus der heutigen Kriegspraxis zivilisierter Staaten verschwunden, oder sogar dafs sie völkerrechtlich unzulässig sei. Die Ereignisse des letzten deutsch-französischen Kriegs widersprechen dem aufs schlagendste, und dafs nach geltendem Völkerrechte die Vergeiselung verboten sei, kann keinesfalls behauptet werden.[2]) Wenn so einerseits das französische Reglement, indem es jene Mafsregel implicite zuläfst, sich nicht vom Boden des Rechts entfernt, so ist andererseits bemerkenswert, dafs es für die Behandlung der Geiseln durch ihre Gleichstellung[3]) mit den Kriegsgefangenen nach dem Vorgange der amerikanischen Kriegsartikel (Art. 55) eine feste Norm schafft. Bei der durchaus humanen Behandlung der Gefangenen, wie sie im Reglement vorgeschrieben wird, ist eine solche Gleichstellung vollkommen gerechtfertigt.

Im Artikel 16 erwähnt das Reglement auch gefangene Weiber und Kinder und bestimmt, dafs diese den allgemeinen für die Kriegsgefangenen geltenden Regeln unterworfen seien, jedoch mit gröfster Menschlichkeit und mit Achtung ihres Geschlechts und Alters behandelt werden sollen. Man hat diesen Satz auffallend gefunden, indem man von der Ansicht ausging, dafs die Gefangennahme von Weibern und Kindern nach heutigem Völkerrechte unstatthaft sei.[4]) Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend. Keinem Zweifel kann es natürlich unterliegen, dafs es nach geltendem Rechte verboten ist, friedliche Personen dieser Art in die Gefangenschaft zu schleppen. Wenn sich aber Weiber und Kinder unter die Kombattanten stellen oder als Nichtkombattanten dem Feinde schädlich erweisen, oder auch wenn sie zu den im Artikel 2 des Reglements erwähnten Personen gehören, dadurch aber dem Gegner ein Interesse an ihrer Retention erwächst — man denke an Telegraphistinnen, weibliche Lieferanten, Zeitungskorrespondentinnen, alles heute keine Seltenheiten — so ist nicht einzusehen, warum sie nicht durch Gefangennahme wie die Männer fürs Erste un-

1) Vergl. z. B. den Antrag des holländischen Delegierten auf der Brüsseler Konferenz (Staatsarchiv XXVIII, S. 28).

2) Vergl. LUEDER in HH IV, S. 475 ff.

3) Die früheren Verordnungen von 1811 und 1859, ebenso das Österreichische Dienstreglement I, § 86, Nr. 651 stellen Gefangene und Geiseln gegenüber, hier werden die letzteren zu Kriegsgefangenen selbst erklärt.

4) W. in der Allg. Zeitg. a. a. O.

schädlich gemacht werden sollen. Für die Exemtion der Weiber spricht überdies gegenwärtig keineswegs die internationale Rechtsüberzeugung; man denke daran, dafs die amerikanischen Kriegsartikel (Art. 50) ausdrücklich auch die weiblichen Mitglieder des feindlichen Herrscherhauses der Kriegsgefangenschaft unterwerfen. So hat sich auch die Litteratur für die grundsätzliche Zulässigkeit der Gefangennahme zur Armee gehöriger Frauen, nötigenfalls auch der Kinder ausgesprochen.[1])

Für die Stellung und Behandlung der Kriegsgefangenen enthält das moderne Völkerrecht den Haupt- und Grundsatz, dafs sie nicht Straf- sondern Sicherheitsgefangene seien.[2]) Aus diesem Satze ergeben sich alle Rechte wie alle Beschränkungen des Nehmestaates. Das Völkerrecht erlaubt ihm alles, was dazu dient, sich der Person des Gefangenen auf Kriegsdauer zu versichern, und verbietet ihm jede Härte, die zur Erreichung dieses Zwecks unnötig ist. Es mufs konstatiert werden, dafs das französische Reglement sich in vollkommener Harmonie mit diesem obersten Satze des geltenden Völkerrechts befindet.

Die Sicherheitsmafsregeln, welche die Verordnung gegen Entweichung, gegen Unordnung und gegen feindselige oder nach allgemeinen Grundsätzen verbotene Handlungen der Gefangenen trifft, sind sehr umfassend; sie bilden ein ganzes Netz planmäfsiger Kontrolle, dessen Einzelheiten zu besprechen viel zu weit führen würde. Andererseits aber wird den Gefangenen so viel Freiheit gestattet, als sich irgend mit dem Zwecke der Kriegsgefangenschaft verträgt, und als Hauptregel gilt, dafs sie niemals schlecht behandelt, beleidigt oder beraubt werden dürfen, sondern ein jeder mit Rücksicht auf seinen Rang gehalten werden mufs. (Art. 8.)[3]) Das erleidet nur die eine Modifikation, dafs sich die Behandlung im allgemeinen auch danach zu richten hat, wie die französischen Kriegsgefangenen vom Feinde behandelt werden. (Art. 15.)[4]) Die Gefangenen werden sofort nach der Gefangennahme entwaffnet (Art. 9), doch kann, allgemeinem Kriegsbrauche entsprechend, den Offizieren und den im Offiziersrange stehenden Personen gestattet werden, Säbel und Degen, sowie andere ihnen selbst gehörige Waffen — Gewehre

1) Eichelmann a. a. O. S. 69; Lueder in HH IV S. 379 Note 2, S. 431 Note 10. Wenn also der Referent der Allg. Zeitg. sagt, dafs von den „uns" bekannten Schriftstellern seit Vattel niemand von diesem Rechte gesprochen habe, so ist das nur in dem Sinne richtig, dafs der Referent keinen solchen Schriftsteller kennt.

2) So zum ersten Male scharf ausgesprochen von Bluntschli, Völkerrecht Nr. 681; vergl. Kasparek a. a. O. S. 722.

3) Siehe schon das Dekret vom 4. Mai 1792 Abs. 4 Z. 1, 2; vergl. ferner Brüsseler Erklärung Art. 23; Manuel Art. 63 Abs. 3.; Österr. Dienstreglement I, § 6, Nr. 40; Deutsche Kriegsartikel Art. 31, 35.

4) So bereits das Dekret vom 3. August 1792 Abs. 2 Z. 1.

jedoch nach Entladung und ohne Munition — zu behalten. (Art. 10.)[1] Die Offiziere sollen meist von den Mannschaften getrennt gehalten werden (Art. 23 Abs. 9, 54 Abs. 2), doch dürfen sie eine Ordonnanz oder einen Bedienten bei sich behalten. (Art. 15, Abs. 2.) Auf fliehende Gefangene kann geschossen werden und zwar ohne dafs zuvor ein Anruf erforderlich ist, wie die Brüsseler Erklärung (Art. 28, Abs. 2.) und das Manuel des Völkerrechtsinstituts (Art. 68, Abs. 1) verlangen; man wird dieser Abweichung nicht entgegentreten können, da das Erfordernis des Anrufs die Flucht häufig, z. B. in waldigem Terrain, geradezu erleichtern würde.[2] Wenn die Eskorte eines Gefangenentransports mit dem Feinde in Kampf gerät, so hat sie den Gefangenen zu befehlen, sich zur Erde zu werfen, und darf auf sie schiefsen, wenn sie ohne Befehl sich wieder erheben. (Art. 26, Abs. 8.) Auch die Offiziere werden nach ihrem Bestimmungsorte eskortiert, doch kann ihnen die unbewachte Reise gestattet werden, wenn sie auf Ehrenwort versichern, sich auf dem vorgeschriebenen Wege nach dem angewiesenen Platze zu begeben. (Art. 34.) Gegen ehrenwörtliches Versprechen nicht zu entweichen, kann auch am Detentionsorte den Offizieren freiere Bewegung als den anderen, die solches Versprechen nicht geben wollen, gestattet werden (Art. 56 et suiv., 82 et suiv.), wenngleich auch diese letzteren ohne unnütze Strenge und mit Rücksicht auf ihren Rang zu behandeln sind. (Art. 56, Abs. 3.) Mit Nachdruck, aber ohne ungerechte Härte reagiert das Reglement gegen jeden Fluchtversuch. Geschieht ein solcher auf dem Transporte und mifslingt er, so werden die eingeholten Gefangenen disziplinarisch, aber nicht anders bestraft; sie können unter strengere Bewachung gestellt und selbst gefesselt an ihren Bestimmungsort gebracht werden. (Art. 35.) Geschieht die Flucht aus dem Depot, so wird der eingeholte Unteroffizier oder Soldat mit dreifsigtägigem Arrest bestraft und sodann in einer Festung eingeschlossen. (Art. 68.) Offiziere, die unter Bruch des Ehrenworts entfliehen und eingeholt werden, sollen, wie das schon das kaiserliche Dekret vom 4. August 1811 und die Verordnung vom 6. Mai 1859 (Art. 2) bestimmten, nach Sold und Ration den Gemeinen gleichgestellt und auf eine Festung gebracht werden. (Art. 35, 68.) Es entspricht der richtigen Anschauung vom Wesen der Kriegsgefangenschaft, dafs die Flucht des Gefangenen an sich kein Kriegsvergehen ist, dafs also eine Kriminalstrafe dagegen nicht angewandt werden

---

1) Dafs die Gefangenen ihr Privateigentum im allgemeinen behalten dürfen, ist im Reglement nicht ausdrücklich, wie in der Brüsseler Erklärung (Art. 23, Abs. 5), festgesetzt, kann aber, soweit es nicht selbstverständlich ist, aus einzelnen Bestimmungen geschlossen werden. (Vergl. Art. 9, 10, 45, 49.) Das moderne Völkerrecht reprobiert jedes Beutemachen am Kriegsgefangenen; vergl. Eichelmann S. 108 ff; Kasparek S. 723.

2) Vergl. W. in der Allg. Zeitg. a. a. O.

darf[1]); mit Recht bedroht sie das Reglement deshalb nur mit disziplinären Strafmitteln, deren Notwendigkeit unbestritten ist. Es folgt aus demselben Prinzip, dafs der Gefangene, dem es gelungen ist, zu seiner Armee zu entfliehen, nach späterer abermaliger Gefangennahme überhaupt nicht bestraft werden soll (Art. 35, Abs. 3.), wie das schon die amerikanischen Kriegsartikel (Art. 78), die Brüsseler Konferenzvorschläge (Art. 28, Abs. 3.) und das Manuel des Völkerrechtsinstituts (Art. 68, Abs. 3.) bestimmen. Es ist aber anerkannt, dafs man diese Milde nicht walten lassen kann gegen Offiziere, die unter Ehrenwortbruch[2]) entflohen sind. Das Manuel des Instituts (Art. 68, Abs. 4) läfst sie in diesem Falle der Rechte der Kriegsgefangenen verlustig gehen, die Brüsseler Konferenzerklärung (Art. 33) stellt sie, falls sie mit den Waffen in der Hand vom Nehmestaate wieder gefangen werden, vor ein Kriegsgericht. Das Reglement droht ihnen für dies Vergehen gemäfs Art. 204 des Code de justice militaire die Todesstrafe an (Art. 35, Abs. 5), eine gewifs schwere Ahndung, die aber völkerrechtlich zulässig, in den Gesetzen anderer Staaten ebenfalls vorgesehen ist[3]) und auch von der Litteratur als erlaubt betrachtet wird.[4]) Ebenso geschieht es in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte[5]), wenn die Teilnehmer eines Komplotts zur Bewirkung gemeinschaftlicher Flucht vor ein Kriegsgericht gestellt und bestraft werden. (Art. 68, Abs. 7.)

Überhaupt unterstehen die Kriegsgefangenen den für die französische Armee geltenden Gesetzen und Verordnungen, unterliegen der Militärgerichtsbarkeit und werden, falls sie zu Freiheitsentziehung verurteilt werden, in Militärhaft gebracht (Art. 61). Disziplinarvergehen werden nach den Bestimmungen der Dienstinstruktion für die Truppen der Infanterie geahndet. (Art. 73, 86.) Diese Anordnung befindet sich in voller Übereinstimmung mit den anderwärts geltenden Gesetzen[6]);

---

1) Amerikanische Kriegsartikel Art. 77; Brüsseler Erklärung Art. 28; Manuel Art. 68, Abs. 2; Bluntschli, Völkerrecht Anm. zu N. 609; Dahn, Völkerrechtl. u. staatsrechtl. Studien S. 9; Hall, International law p. 344; Lueder in HH IV, S. 434. Gegen diese Auffassung hat man sich von militärischer Seite gewendet (v. Hartmann a. a. O. S. 89), siehe aber dagegen Lentner a. a. O. S. 99.

2) Das Reglement läfst mit Recht nur Offiziere zum Ehrenworte zu; von Gemeinen wird eventuell der Eid oder ein schriftliches Versprechen verlangt. (Vergl. Art. 65, 95.)

3) Deutsches Militärstrafgesetzbuch § 159; vergl. Amerikan. Kriegsartikel Art. 124.

4) Dahn a. a. O. S. 9; Hall a. a. O. p. 347; Calvo IV, p. 201; Dudley Field Outlines 822; Geffcken zu Heffter § 129 Note 6; Lueder a. a. O. S. 434. A. M. der immer übertrieben humane Acollas, Droit de la guerre p. 72.

5) Vergl. Amerikan. Kriegsartikel 77; Dudley Field, Outlines 823; Geffcken a. a. O. § 129 Note 5; Calvo IV, p. 200; Lueder S. 434; Fiore, Diritto internazionale codificato 987.

6) Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 9, 158; Deutsche Disciplinarstrafordnung für das Heer § 2; Österreich. Dienstreglement I, § 86 Nr. 651; § 45 Nr. 346;

sie ist in der Brüsseler Erklärung (Art. 28, Abs. 1) und im Manuel des Völkerrechtsinstituts (Art. 62) enthalten und entspricht der Praxis und den Anschauungen der Wissenschaft des Völkerrechts.[1]) Sie rechtfertigt sich durch die Berücksichtigung des militärischen Interesses und beruht auf der Auffassung, daſs der Gefangene im wesentlichen dem Soldaten des Nehmestaates gleich, nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden soll. Die Einwendungen, die man hiergegen gemacht hat[2]), sind nicht stichhaltig. Dem erwähnten Grundsatze entspricht es auch, daſs das Reglement die Testamente der Kriegsgefangenen, sonstige urkundliche Akte, z. B. die Beurkundung von Geburten, den für die französischen im Felde befindlichen Soldaten geltenden Vorschriften unterstellt (Art. 103, 106, 107), und daſs den Gefangenen die Eheschlieſsung nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums gestattet ist. (Art. 105.) Dieselbe Genehmigung ist erforderlich, wenn ein Kriegsgefangener sich auf französischem Gebiete niederlassen, ein Geschäft begründen oder in die französische Armee eintreten will. (Art. 104.) Jeder Gefangene hat über seine persönlichen Verhältnisse auf Befragen warheitsgemäſse Auskunft zu geben, widrigenfalls er der Vorteile verlustig geht, die den Personen seiner Rangklasse gewährt sind. (Art. 61, Abs. 4.)[3]) Im übrigen werden den Gefangenen weitgehende Freiheiten eingeräumt, namentlich hinsichtlich ihrer Korrespondenz, die nur einer Kontrolle unterliegt, und der Benutzung der Posten und Telegraphen (Art. 62 et suiv.), sowie der Religionsübung, sofern kein polizeiliches Interesse entgegensteht (Art. 53); ja sie können sogar unter Umständen ihre Familien zu sich kommen lassen. (Art. 65.)

Es ist selbstverständlich, daſs die Kosten des Unterhalts der Gefangenen zunächst von der französischen Regierung bestritten werden. Das Reglement enthält hierüber, sowie über die Verwendung der Gefangenen zu Arbeiten im Staats- und Privatdienste ausführliche und durchweg humane Bestimmungen, auf deren Einzelheiten einzugehen uns der Raum mangelt. Es mag nur erwähnt werden, daſs der Satz der Brüsseler Erklärung (Art. 25, vgl. Manuel Art. 71), daſs die Gefangenen nicht zu solchen Arbeiten verwendet werden sollen, die mit den Kriegsoperationen im Zusammenhang stehen, bedauerlicherweise keinen Eingang in das Reglement gefunden hat. Wenn auch die Zulässigkeit einer solchen Maſsregel nicht ausdrücklich zugegeben wird, so sollte sie doch in bestimmter Form verneint werden. Denn

---

ebenso in Ruſsland (EICHELMANN S. 161, 163). Das Dekret vom 4. Mai 1792 stellte die Gefangenen vor die ordentlichen bürgerlichen Gerichte (Abs. 4, Z. 10, 11); anders aber dann die Verordnung vom 6. Mai 1859 (Art. 24).

1) Vergl. EICHELMANN S. 161; KASPAREK S. 723; LUEDER S. 434; FIORE 985.

2) EICHELMANN S. 161 ff.

3) Vergl. Brüsseler Erklärung Art. 29; Manuel Art. 65.

die moderne Anschauung verbietet es aufs schärfste, den Gefangenen zu Handlungen zu zwingen, deren Erfolg sich gegen seinen Heimatstaat richten soll.[1])

Bemerkenswert ist noch, daſs das Reglement für den Kriegsfall die Einrichtung eines vom Kriegsministerium ressortierenden Erkundigungsbüreaus vorschreibt, dem alle auf die Gefangenen bezüglichen Mitteilungen zu machen sind, und das auf Anfragen Auskunft zu geben hat (Art. 108), eine Institution, die im Interesse der Gefangenen und ihrer Angehörigen warm zu begrüſsen ist.

Wir sehen, daſs die Sätze des Reglements sich in der Hauptsache mit dem decken, was das moderne Völkerrecht auf diesem Felde verlangt. Mehr zu fordern, wäre ungerecht; denn schon in der strikten Beachtung der Völkerrechtssätze durch und in ihrer Aufnahme in die Gesetzgebung des Einzelstaates liegt ein hocherfreulicher Fortschritt auf dem Gebiete des Kriegsrechts.

---

1) Vergl. Eichelmann S. 173 ff.

Der Inkastaat.

Von

Otto Freiherrn **von Boenigk.**

Als Spanien der führende Staat Europas war und der mächtige Handel dem Lande zu einer ungeahnten Höhe verholfen hatte, zog Chr. Kolumbus über die Meere, der spanischen Krone die halbe Welt unterwerfend. Unzählbare Schätze gelangten gen Madrid und gewährten dem ganzen Mutterlande reichlich die Mittel zur Befriedigung der gesteigerten Bedürfnisse. Spanien brauchte nicht mehr zu arbeiten, es wurde von aufsen ernährt. Dieser Überreichtum, das ist ja hinlänglich bekannt, verleitete zur Unthätigkeit und wurde somit der Grund für Spaniens Unglück und Verfall. In diesem Untergange scheint sich mit seltener Ironie das Wort bewahrheiten zu wollen, dafs die Weltgeschichte auch das Weltgericht sei, denn das gleifsende Gold, was die Spanier mit lockender Pracht ins Verderben rifs, war nicht ehrlich erworben, sondern in häfslicher Habgier unter so elenden Umständen gestohlen, wie sie die Geschichte selten wieder erzählt — das Gold triefte von Blut und Tod, es sollte den Tod gebären.

Wo aber hatte Spanien diese Schätze geraubt? Welches Land war denn im Stande, ganze Flotten mit Gold zu beladen? — das Reich Tahuantinsuyu, zu deutsch das Reich der vier Weltgegenden. Dieser Inkastaat, der den Gegenstand dieser staatshistorischen Skizze bildet, lag im Westen Südamerikas und umfafste etwa die heutigen Staaten Ekuador, Bolivia, Chile und besonders Peru. Dies riesenhafte und, wie wir sehen werden, sehr wohlorganisierte Reich wurde zerschlagen von einigen Hundert Spaniern unter der Führung von Francisco Pizarro, einem habsüchtigen, aber thatkräftigen und energischen Menschen sehr zweifelhafter Herkunft.

Als Pizarro von Norden die südamerikanische Westküste bestrich, fand er ein blühendes Reich vor, bewohnt von treuherzigen, fleifsigen und durchaus nicht mifstrauischen Menschen. Obwohl an der Küste wohnend, kannten die Inkaner — wenn ich sie so nennen darf — nicht

den Schiffsbau, da ihre Boote und Kähne zur Befahrung des Ufers wesentlich ausreichten, weitere Fahrten auf hohe See aber keinen Zweck gehabt hätten, und sie grofse Schiffe auch als Verteidigungsmittel entbehren konnten, weil sie ja schwerlich auf einen Angriff von jener Seite kommen konnten. Dazu kam noch der leicht vertrauende Charakter der Bewohner und dann die durch den gerade infolge von Thronstreitigkeiten ausgebrochenen Bürgerkrieg hervorgerufenen Aufregungen und Unruhen. Alles dies machte den Spaniern bei einiger Schlauheit — und die besafs Pizarro in hohem Grade — die schnelle Eroberung des grofsen Inkastaates ziemlich leicht; in kurzer Zeit war er in den Händen der Spanier, die nun durchaus nicht die Kultur, die sie dort unerwartet vorfanden, durch die europäische verstärkten. Kein Palast blieb stehen, selbst Gebäude, deren Ruinen heute noch beweisen, dafs Jahrhunderte zu ihrer Erbauung nötig waren, wurden in kürzester Zeit zerstört, die Begräbnisstätten der Inka wurden zerwühlt, die Mumien in fanatischer Wut verbrannt und das Heiligste der wehklagenden Bevölkerung wurde in den Staub gezerrt, — ja schliefslich wurde unter dem Aufschrei der ganzen Lande unter nichtigen Vorwänden öffentlich in seiner alten Residenz der Kaiser hingerichtet.

All dies geschah nur wegen der grenzenlosen Habgier der Spanier. Es war aber auch wahrhaftig in jenem Wunderlande beinahe das Märchen vom goldenen Zeitalter zur Wahrheit geworden. Das Land strotzte von Gold. Die Schriften erzählen ja schier unglaubliche Dinge; es sei nur erwähnt, dafs in mehreren Tempeln ein grofser Holzstofs aus geklafterten Stöfsen niedergelegt war, eine Nachahmung aus purem Golde. Ja, da das Eisen diesem merkwürdigen Kulturvolke unbekannt war, so kann man wirklich fast sagen, dafs die von Thomas Morus in seiner Utopia „berichteten" Verwendungsarten der Edelmetalle völlig in Ubung waren; denn Alles, womit der Kaiser in Berührung kam, Löffel, Schüsseln, ja Badewannen und deren Röhren bis zu einer gewissen Entfernung, — Alles war aus Gold, und das in jeder Stadt, in welcher der Inka einen Palast besafs. Die ungeheueren Summen, die die Spanier verlangten und die die Bedrängten mit Leichtigkeit lieferten, machten die Blutsauger immer hochfahrender und immer durstiger. Trotzdem verschwanden aber noch zahllose Schätze vor den Augen der Spanier, von der indianischen Bevölkerung für die erhoffte Rückkehr der Inkas in Sicherheit gebracht, und noch heute wird aus diesem Grunde Peru fortwährend um und umgegraben, allein man findet nur noch kleine Götzenbilder, die von den Indianern lebhaft bewacht werden, — Schätze findet man nicht. Damals aber waren solche in so ungeheuerem Umfange vorhanden, dafs ein sehr vorsichtiger Schriftsteller sagen kann: „Kurz, Gold und Silber schienen die einzigen Dinge in der Hauptstadt Cuczko zu sein, die nicht Reichtum waren."

Wenn man an der Hand der Litteratur[1]) ein Bild von dem Bau des Inkastaates konstruieren will, so wird man verschiedene Umstände berücksichtigen müssen. Zunächst ist die Frage nach dem Standpunkte des Verfassers nicht ohne Bedeutung. Je nachdem er ein Interesse hat, für oder gegen die Spanier zu schreiben, werden seine Urteile ausfallen. Aber auch bei den glaubwürdigsten Schriftstellern stöfst man auf zahlreiche Widersprüche, eine Erscheinung, deren Grund sich meines Erachtens leicht aus Folgendem erklärt. Das Inkareich bestand aus einer grofsen Anzahl von Provinzen; nach und nach war eine nach der anderen dem Szepter der Sonnenkinder, was die Inka der Sage nach waren, am liebsten auf friedlichem Wege, schliefslich aber auch gewaltsam unterthan geworden, und die Verschiedenheit der in den einzelnen Bezirken bei der Besitznahme vorgefundenen Sitten, Gebräuche und Kulturzustände gestattete eine schnellere oder langsamere Einführung der Inkakultur. Die Regierung war viel zu weise, um sofort mit der Annexion auch die Einführung aller heimischen Zustände mit einem Schlage zu dekretieren, und so blieben die einzelnen Teile in gewissen Punkten noch verschieden, bis die natürliche, durch die enge Berührung herbeigeführte Assimilierung auch einer rechtlichen Assimilierung die Wege geebnet hatte. Daher die verschiedenartigen Meldungen gleichzeitiger Autoren, von denen der eine die Zustände einer alten, der andere vielleicht die einer neueren Provinz im Auge hatte. — Aber noch eine andere Erscheinung erklärt diese Abweichung: Der Inka pflegte nämlich, so war es immer im Reiche gewesen, die eine Hälfte der ursprünglichen Bewohner einer neuerworbenen Provinz in fernere Gegenden seines Reiches zu verpflanzen und sie durch getreue Kolonisten der alten Länder zu ersetzen. Damit erreichte er einerseits die Unmöglichkeit oder doch grofse Erschwerung von stammesgefärbten Aufständen, andererseits aber das raschere Emporheben der neuen Distrikte zur inländischen Kultur. Da nun aber die Sagen, Gebräuche und Religionsvorstellungen der so bunt durch einander gewürfelten Be-

---

1) Vergl. zunächst das berühmte Buch des auf seine Abkunft von den Inkas stolzen Garcilasso, Inca de la Vega, der in seinem „Comentarios Reales de los Incas“ (I. Sevilla 1609, II. Lissabon 1616[?]) wichtigen Stoff gesammelt hat, freilich mit der sichtbaren Tendenz, seine Vorfahren mit einem möglichst hellen Glorienschein, mit einer möglichst blutigen Märtyrerkrone zu schmücken, im Gegensatz zu den Berichten der Vizekönige an die spanische Regierung, welcher die Inkas und die vorgefundenen Zustände natürlich möglichst häfslich gezeigt werden mufsten. Weiter sind zu nennen: Velasco, „Histoire du Royaume de Quito“; Alexander von Humboldt, „Ansichten der Cordillieren und Monumente amerikanischer Völker“; William H. Prescott, „History of the Conquest of Peru“, 2 Bde.; E. George Squiers, „Peru“; R. B. Brehm, „Das Inka-Reich.“ (Von einem Arzt, nicht frei von Widersprüchen, die sich aber wohl durch die Verschiedenheiten verschiedener Zeiten erklären.); schliefslich R. Falb, „Das Land der Inka.“

völkerung sich natürlich nach und nach verschmolzen, so war für den Historiker eine Entzifferung der ineinander übergehenden Bilder oft kaum möglich.

Fast alle Autoren sind jedenfalls aber voll des Lobes der weisen und gerechten Inkas, ja mir scheint, daſs die sittliche Entrüstung über die schmachvolle Barbarei der Spanier sie blind gemacht hat gegen unverkennbare Schwächen der Sonnenherrscher. Es ist meiner Ansicht nach durchaus falsch, dem groſsen Reiche jetzt nachträglich eine groſse Zukunft zu verheiſsen, die bedauerlicherweise durch die Dazwischenkunft der spanischen Eroberung abgeschnitten worden sei. Vielmehr scheint mir das Inkareich schon so ziemlich an der Grenze des Erreichbaren angelangt gewesen zu sein und den Keim des Verfalls schon in sich getragen zu haben, worauf zahlreiche Merkmale, nicht zuletzt auch der erwähnte gefahrdrohende Bürgerkrieg (es war der erste in Inkanien) hindeuten. Aber darum ist es sicher nicht zu bestreiten, daſs der Staat, der — wenigstens soweit bekannt — ganz auſser Zusammenhang mit anderen Kulturstaaten, sogar mit dem mexikanischen Aztekenreiche, stand, auf ungewöhnlich hoher Stufe sich befand und es sich wohl verlohnt, dem eigentümlichen Reize nachzugeben, diesen Staat zu durchstreifen und aus seinen Institutionen auf die den einzelnen Staats- und Gesellschaftsordnungen inhärenten Eigenschaften Schlüsse zu ziehen.

Das Inkareich war eine Theokratie. Der Sage, oder den verschiedenen Formen der Sage nach war vor Zeiten ein Inka mit seiner Schwester von der Sonne herniedergeschickt worden, um den Menschen Frieden und Gesittung zu bringen. Die Sonne war ihr Vater und ihr Gott. Aber auch der Mond und einzelne andere Sterne wurden angebetet, aber wie ich glaube, erst infolge religiöser Toleranz gegenüber neu unterworfenen Stämmen. Alle angebeteten Ideale jedoch vereinigten sich in dem einen allumfassenden Gott, dessen Name — wie bei den Juden — zu heilig war, um ausgesprochen zu werden. Dieser abstrakte Begriff machte indeſs im Laufe der Zeit der Anbetung der Sonne Platz, die den Leuten durch ihre sichtbare erhabene Erscheinung und durch ihren groſsen Einfluſs auf den Ackerbau etwas mehr für ihre Vorstellung bot. Ihr gehört das ganze Land, ihr und ihrem Sohn, dem Kaiser. Daher ist dieser unumschränkter Herrscher; keine Macht kann ihn zu etwas zwingen; er kann töten und opfern, und auch nicht der Mächtigste nach ihm, der Oberpriester, durfte sich dem kaiserlichen Sonnensohne anders nahen, als mit einer Last auf dem Rücken, zum Zeichen der Unterthanschaft.

Das ist meines Erachtens der Grundstock, worauf das ganze Staatsgebäude ruht; nur im Laufe der Zeit hat es sich, wie wir es ja auch

in unserem modernen Staatsleben vorfinden, wesentlich verschoben; es stellte sich später ungefähr wie folgt dar.

Kaiser ist der Sohn der Sonne, und ihm folgt nach seiner Abdankung sein ältester aus vorgeschriebener Ehe erzeugter Sohn, also wie vielfach auch heute; es herrschte in Cuczko die Erbfolge nach Primogenitur im Mannesstamme. Über die Ehe des Kaisers bestand folgende Vorschrift: Da nach der Familientradition der erste Regent aus der Inkadynastie seine Schwester geheiratet hatte, so mufste jeder Thronerbe gleichfalls seine älteste Schwester ehelichen; besafs er keine, dann mufste er seine älteste aus der Hauptehe eines früheren Kaisers entstammende Verwandte heiraten. Diese Gattin eines Kaisers führte den Titel „Coya“. Aufser ihr aber durfte der Kaiser noch eine ganze Reihe von Edeldamen zu rechtmäfsiger Ehe sich verbinden, deren Söhne, genau wie die der Coya, ebenfalls den erblichen Titel und die erblichen Vorrechte der Inkas genossen. Die Zahl der aufserehelichen Beischläferinnen des Herrschers sowie seiner männlichen Verwandten väterlicherseits war unbeschränkt, und es soll die Gesamtzahl der Weiber eines Inka nach Tausenden gezählt haben, was sich daraus erklärt, dafs in jeder gröfseren Stadt sich ein Palast des Kaisers befand, in welchem die Frauen, auch wenn er nicht dort war, wohnten, so dafs ein ganzes Netz von Serails über das Land verbreitet war.

Der älteste Sohn der Coya war der Kronprinz; besafs sie aber keinen, so konnte der Gemahl einen Sohn seiner sonstigen rechtmäfsigen Frauen nach freiem Ermessen zum Kronprinzen erheben, und erst wenn diese gleichfalls keine Söhne hatten, fiel die Erbfolge an den ältesten Bruder des Kaisers und dessen Sohn. Gewöhnlich legte der Inka schon bei Lebzeiten die Regierung in die Hände seines gesetzlichen Nachfolgers und zog sich zu beschaulichem Lebensabend in die schönsten Gegenden des Reiches zurück. Diese Sitte erklärt sich vielfach durch die Auffassung, oder erläutert vielfach die Auffassung des inkanischen Staatsrechts von der Stellung eines Kaisers. Ob er sich zurückzog, oder ob er starb, das blieb gleichgiltig; an seiner Person lag nichts, denn er war ja nur ein Stellvertreter, ein Beauftragter der Sonne, aber zugleich ihr Sohn und als solcher unsterblich. Daher wurde seine Mumie noch ebenso als Kaiser geehrt, behielt ihren Palast und die Dienerschaft; er genofs die Verehrung eines Heiligen und erteilte durch den Mund seiner Priester Orakelsprüche. Bei seinem Tode folgten ihm viele seiner Frauen in das Grabgewölbe und durch das ganze Land ging die Trauernachricht und bewirkte Tausende von Selbstmorden.

Der Kronprinz übernahm die Regierung, nachdem er eine straffe spartanische Erziehung erhalten hatte, und seine erste Regierungshandlung war der Besuch seines Ahnherrn, der Sonne, im grofsen Tempel, deren Schutz er sich erbat. Dort wurde er vom Oberpriester gekrönt,

und erst nach dieser Krönung war er der Kaiser. Dann wandte er sich der Mehrung des Reiches zu, wozu sich eigentlich fast immer Gelegenheit bot.

Ihm gegenüber waren alle Unterthanen rechtlich gleichmäfsig Sklaven, allein es hatte sich — und es mufste so sein — ein grofser Unterschied zwischen diesen herausgebildet, denn es wäre mit der Religion in einem theokratischen Staatswesen unvereinbar gewesen, wenn die Kinder früherer Kaiser und deren Abkommen, Geschwister, Vettern und Kousinen des Kaisers, da sie doch gleichfalls derselben göttlichen Abstammung, gleichfalls Sonnenkinder waren, nicht eine besondere Kaste, eine vermittelnde Klasse zwischen Kaiser und Volk bilden sollten. So waren denn auch alle durch den Mannesstamm mit dem Kaiser verwandten Männer zu dem Titel Inka berechtigt, hatten Paläste und eine grofse Anzahl Diener, welche ihnen der Kaiser zuwies. Sie hatten das Recht, bei diesem zu speisen, erhielten aufserdem reiche Vorräte an Lebensmitteln und, was die Hauptsache ist, ihnen übertrug der Inka die höchsten Stellen im Staate. Im Laufe der Zeit bildet sich das subjektive Recht der Inkasöhne, d. h. aller zu diesem Titel Berechtigten, auf jene Stellen aus, d. h. das staatsrechtliche Verbot, dieselben durch Andere zu besetzen. Hier zeigt sich also schon eine jener überall in der Geschichte auftretenden verändernden Tendenzen, denn der immer mächtiger werdende Inkamittelstand legte Bresche in den theoretischen Absolutismus der Krone.

Im Staatsleben des Inkareiches bildete sich im Laufe der Zeit eine Art Staatsrat aus, dem der Kronprinz nach dem „Ritterschlage", ferner die höchsten Reichsbeamten angehörten, die zu diesem oder zu anderen in der Amtsinstruktion vorgeschriebenen Zwecken eine bestimmte Zeit nach der Hauptstadt Cuzko kommen mufsten, was ja schon an sich mit der Bestimmung, dafs die Ältesten des Inkastammes darin sitzen sollten, übereinstimmte. Zuerst war der Staatsrat eine rein beratende Versammlung, die der Inka zusammenrief und befragte; nach und nach empfing sie mehr den Charakter eines rechtlichen Instituts, einer Art von Kronrat oder ersten Kammer. Es vollzog sich hier — ähnlich wie in Europa — der die unbeschränkte Macht der Krone beschränkende Prozefs, in welchem der wirtschaftlich bevorzugte Stand der Inkasöhne, der durch Abstammung, Kleidung, Sprache, Speisen u. s. w. sich unterschied, allmählich die Oberhand zu gewinnen trachtet. Dieser Stand mufste aber die Stütze des Kaisers sein; sein aus so vielen verschiedenen Elementen zusammengesetztes Riesenreich wäre sonst kaum fest geblieben. Auf seine Verwandten, das wufste er, konnte er sich verlassen, wenn er ihnen wichtige Ämter übertrug, denn wenn sie gegen ihn zu Felde gezogen wären, so wären sie selbst aus ihrer doch so sorglosen Lebenslage verdrängt worden. Es herrschte eben der ganze

Stamm, und deshalb konnte sich der Inka als primus inter pares auf seine Stammesgenossen verlassen. — In diesem Sinne war also der theokratische Staat eine Aristokratie.

Ein Beispiel aus der Geschichte möge die Bedeutung dieses Staatsrats, als er schon zu großer Macht gelangt war, illustrieren: War früher der Inkakaiser berechtigt, aus seinen Söhnen mit der Coya von der Thronfolge den unfähigen Älteren zu Gunsten des fähigeren Jüngeren auszuschließen, indem er sich einfach auf einen Befehl seines Vaters, der Sonne, berief, so war der Staatsrat unter dem achten Inka schon so erstarkt, daß dieser, Namens Huiracotscha, mit seinem Willen nicht durchdrang. Sein älterer Sohn Urko gab zu Besorgnissen Anlaß, und es sollte daher sein Bruder Yupanki Kronprinz werden. Der Staatsrat widersetzte sich diesem kaiserlichen Vorhaben, und Urko erhielt die rote Quaste des Kaisers; — so stark war der aristokratische Staatsrat. Ja noch mehr: Als Inka Urko als Kaiser die Befürchtungen des Vaters als gerechtfertigt darlegte, zwang ihn der Staatsrat, zu Gunsten Yupankis abzudanken. Aus einer solchen Macht mußte sich unzweifelhaft ein starkes Recht entwickeln.

Die ganze aristokratische Klasse, die Inkakaste, ist aber in sich nicht ganz abgerundet, sie zerfällt vielmehr in zwei Unterabteilungen, deren vornehmste die wahren Inka aus göttlichem Geblüt umfaßt, Verwandte des Kaisers aus rechtmäßiger Ehe eines männlichen Inkas, während die andere Abteilung die niedere Adelsklasse umfaßte, die aus besiegten Häuptlingen und Großen bestand. Diese wurden vom Kaiser mit dem Titel Inka belehnt, hatten aber sonst durchaus nicht alle Inkaprivilegien der ersten Klasse, die außer in der Befreiung von Frohnden und Lasten, passivem Besetzungsrecht der höchsten Staatsämter, Unterhaltungspflicht durch den Kaiser noch in äußerlichen Dingen, wie Abzeichen u. s. w., Vielweiberei bis zu einem gewissen Grade bestanden; das Recht der Vielweiberei erhielten die „Similiinkas“, wenn ich die Angehörigen der zweiten Klasse so nennen darf, nur sehr selten.[1])

Gegenüber den beiden adeligen Klassen nun steht das Volk in seiner Gesamtheit als zweite Klasse. Das ganze Volk war unter sich gleich, nur ein gewisses Ansehen hatten die Kebsweiber der Inkas und ihre Nachkommen, sowie andere, vom Kaiser besonders ausgezeichnete Personen. Das ganze Volk ist in mustergiltiger Weise nach den Prinzipien eines kommunistischen Staates geordnet, und dieser Umstand macht das Bild, das merkwürdige Mischgebilde von Theokratie, Monarchie, Aristokratie und Kommunismus, für uns so überaus anziehend.

Der zweite Stand, das Volk, gehört dem Kaiser; die zum Volke Zuge-

1) Im deutschen Staatsleben haben wir ein ähnliches Verhältnis im Ur-Adel und dem später durch kaiserliche Ernennung geschaffenen Brief-Adel.



hörigen sind seine Sklaven, und er kann mit ihnen nach Belieben schalten und walten; aber die Inkadynastie hat im Allgemeinen keinen schlechten Gebrauch von dieser Herrschaft gemacht. Das Volk liebte den Kaiser aufopfernd, und es zeichnete sich auch die Geschichte dadurch vor christlichen Staaten aus, daſs ein Hauch milden Friedens, liebevoller Hingebung von Herrscher und Beherrschten hindurchweht, obwohl gewisse starre Gebräuche vom Volke recht viel verlangten. Der Sonnengott brauchte eine Menge Priesterinnen, und jährlich muſsten zahlreiche Jungfrauen nach der Hauptstadt gebracht werden, um Vestalinnendienste zu verrichten. Das galt aber als eine hohe Ehre, und noch ehrenvoller war es, aus dieser Schar vor ihrer Einkleidung vom Kaiser für seinen Harem ausgewählt zu werden. — Aber noch eine andere, weit miſslichere „Blutsteuer" muſste der zweite Stand zahlen: das war die Pflicht der Eltern, auf Wunsch ihre Kinder zur Opferung für den Altar der Sonne herzugeben, und in diesem Falle, dem einzigen seiner Art, erzählen die Chronisten doch von einem gewissen Ungehorsam, von Verheimlichungen der Kinder.

Von einer Steuer im technischen Sinne des Wortes zu sprechen, ist jedoch eigentlich falsch, denn wenn der Mann selbst und alles, was im Reiche sich befindet, Staatseigentum ist, so kann auch niemand zu einer Abgabe aus Privatbesitz verpflichtet werden. — Eine weitere Heranziehung der Volkskräfte war die allgemeine Dienstpflicht im Heere. Ein Jeder hatte Kriegsdienste zu leisten, und in jedem Monat hatte die betreffende Gemeinde zwei oder drei mal Übungen, auch in Friedenszeiten. Andererseits muſste auch Jeder auf Befehl des Kaisers in die Bergwerke, um das Gold und Silber ans Licht zu bringen, von dem er selbst nichts erhielt, da Alles dem Kaiser gehörte. Freilich hätte es dem gemeinen Manne auch wenig genützt, Edelmetall zu besitzen, da er alle seine notwendigen Lebensmittel von Staatswegen erhielt und keinen Gebrauch, oder doch nur geringen Gebrauch, davon hätte machen können, weil es kein „Geld" in Inkanien gab.

Da nun die Menschen Eigentum der Regierung waren, so wurde von dieser sehr weise, gemäſs den aus dem Eigentumsbegriff sich ergebenden Folgerungen, so verfahren, daſs die Besitztümer des Staates, darin also auch die Kräfte des Einzelnen, geschont wurden, und so kam es, daſs niemand länger als drei Monate in den ungesunden Bergwerken arbeitete, sondern nach Verlauf dieser Zeit wieder in seiner Heimat verwendet wurde. Ich sage „verwendet", denn das ist die richtige Bezeichnung für den Gebrauch einer Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem menschlichen Organismus verbunden ist oder nicht. Denn als Kräfte sah man das Volk an, und so behandelte man es: die Herden wurden eingeteilt und genau wurde darüber „Buch" geführt.

Im Allgemeinen gehörte das Volk dem Stande der Ackerbauer an.

So paradox es auch klingen mag, dafs in den unzugänglichen, steinigen, rauhen Höhen des Inkareiches ein Ackerbau möglich sei, so war doch in der That jenes Reich ein reiner Ackerbaustaat; was sollte es auch sonst betreiben? Handel? Mit welchem Volk der Inkaner in Berührung kam, das machte er auch der Sonne unterthan. — Die Inka hatten mit grofser Mühe Terrassen aus den Bergen graben lassen bis hoch hinauf, und hatten so den Ackerbau auch auf hohen Felsen ermöglicht. Nun ging es fleifsig daran. Die Sonne, der Gott, der so nahe mit dem Wohl und Wehe des Landmannes zusammenhängt, wurde angerufen, und unter diesem Schutz machte sich zur Bestellzeit Alles an die Arbeit: der Kaiser selbst begab sich aufs Feld, um zu bestellen, und Keiner im Reiche durfte fehlen, auch der Beamte nicht.

Das ganze Land war genau zergliedert; es war in Gemeinden geteilt, und jede Familie erhielt in einer solchen ein Stück Land zur Bearbeitung. Dies aber war wiederum, und zwar in drei Teile, geteilt, deren einer für den Sonnengott, d. h. für Tempel, Priesterschaft und Opfer, deren zweiter für den Kaiser und deren dritter erst zur eigenen Nutzung des Bebauers bestimmt war; nicht etwa zu seinem Eigentum, sondern nur als Ernährungsfeld. In jedem Jahre fand von neuem die Verteilung statt, aber im Allgemeinen bestätigte man der umständlichen Arbeit wegen den Besitz des Siedlers wieder, sofern die Verhältnisse gleich geblieben waren. Mit veränderten Verhältnissen dagegen liefs der Staat auch eine Änderung in dem Besitz eintreten: für jedes Kind erhielt der Mann einen Zuschlag zur Bearbeitung. — Dabei stand das Volk unter genauer Kontrole, es war zu Dekaden von je 10 Familien eingeteilt; zehn solche Dekaden, also 100 Familien, bildeten eine Centurie, deren fünf (also 500 Familien) eine Fünfhundertschaft ergaben. Zwei Fünfhundertschaften waren als Tausendschaft zusammengefafst. Die über alle diese Abteilungen gesetzten Beamten waren diesen meist selbst entnommen. Anders bei den Abteilungen höherer Art, bei denen, wenn es anging, schon ausschliefslich Inkakinder die Leitung übernahmen. Die Verwaltungsbezirke höherer Ordnung waren: die Zweitausendschaft, die Achttausendschaft und das Reichsviertel. Selbstverwaltung im heutigen Sinne existierte gar nicht, die Verwaltung war streng zentralisiert. Nur die Reichsviertel, deren es vier gab, waren in gewisser Weise in einigen Richtungen unabhängig, eine Gefahr lag aber in dieser Unabhängigkeit nicht, da die nächsten und getreuesten Verwandten des Kaisers an ihrer Spitze standen.

Die Hauptstadt Cuzko scheint das portrait en miniature des Reiches gewesen zu sein, denn sie war nach denselben Prinzipien eingeteilt und trug in den verschiedenen Stadtteilen auch die Namen, die den Gegenden im Reiche entsprachen. Auch die Bewohner der entsprechenden Stadtteile entstammten jenen Provinzen.

Aber nicht nur durch jene zahlenmäfsige Eingliederung, nicht nur durch jene schematische Verteilung der Ackernutzung und Bearbeitung wurde die meist indianische Bevölkerung geleitet und beherrscht, der Staat griff vielmehr auch in jede Handlung, in jedes Familienleben ein. Zunächst mufste das zugewiesene Land in ganz bestimmter Reihenfolge bestellt werden, damit erst die Sonne ihren Anteil erhielt; dann mufste sich Jeder der Gemeinde zur Bestellung der den Arbeitsunfähigen zugewiesenen Flächen stellen, und erst darauf durfte er an die zu seinem Lebensunterhalt bestimmten Felder denken. War er mit ihnen fertig, dann kam das Stück für den Kaiser bezw. für die Beamten an die Reihe, aber erst nachdem die Bedürfnisse des Einzelnen befriedigt waren.

Im Inkastaate war der Bettel ausgeschlossen, denn bei Erwerbsunfähigkeit war Gesellschaftshilfe ein Recht geworden. Jeder erhielt, was er brauchte, und wenn der Vorrat nicht ausreichte, so waren die Beamten angewiesen, ihm aus den zu diesem Zwecke errichteten Notspeichern zu geben, und schliefslich standen ihm auch noch die riesigen Speicher des Inka zur Verfügung, der sich wiederum bei Bedarf an seinen Vater Yuti, die Sonne, wandte und von ihm, also aus den Tempelkammern, das Nötige erhielt. Allein es ist kein Fall solcher Not bekannt, denn die Speicher enthielten immer Vorräte für mehrere Jahre ausreichend. So haben sich die erobernden Spanier lange Zeit erst von jenen Vorräten ernährt. So etwas war eben nur möglich, wenn die Volkskräfte möglichst ausgenutzt wurden. Die Kinder begannen im Alter von 5 Jahren leichte Arbeiten zu verrichten, mit 25 Jahren mufsten die Leute heiraten und waren von da bis zum Alter von 50 Jahren vollkräftige Arbeiter. Im sechsten Jahrzehnt ihres Lebens brauchten sie wiederum nur leichte Arbeiten zu verrichten, später waren sie zu gar keiner Arbeit mehr verpflichtet und wurden von der Gemeinde versorgt. War nun, was in einer kommunistischen Organisation natürlich nicht ausbleiben konnte, in einem Landesteil die Bevölkerung zu zahlreich und hielt nicht mit der Steigerung des Ertrages gleichen Schritt, so wurden neue Strecken urbar gemacht oder der Überschufs der Bevölkerung in dünner bewohnte Distrikte verpflanzt.

Es ist heute nicht uninteressant, die Konsequenzen einer solchen kommunistischen Organisation gezogen zu sehen und so auf etwaige zukünftige Verhältnisse schliefsen zu können. Einmal ist bemerkenswert eben jene Übervölkerungswahrscheinlichkeit infolge der staatlichen Garantie des Unterhalts, dann aber wegen der Bedrückungen und Einmischungen des Staates gegenüber dem Einzelnen. Dennoch ist das ganze Regiment der Inkas relativ durchaus mild. Verlangte doch der Kaiser die Bestellung seines Anteils erst zuletzt und soll sogar einen Indianer bestraft haben, weil dieser das kaiserliche Feld vor seinem

eigenen bestellt hatte. Aber die Eingriffe des Staates in das Privatleben waren doch sehr weitgehend.

So mufste der Arbeiter in einem bestimmten Alter heiraten. Fand er ein Mädchen oder eine Witwe aus derselben Gemeinde, so wurde er mit dieser getraut; aus einer anderen Gemeinde aber durfte sie, abgesehen von Fällen spezieller Erlaubnis, der erschwerten Aufsicht wegen, nicht gewählt werden. Hatte er jedoch keinen Wunsch zu äufsern, so wurde ihm vom Kaiser ein Mädchen zugewiesen. Die Hochzeiten fanden im ganzen Lande an demselben Tage statt und gaben Anlafs zu grofsen Festlichkeiten. Überhaupt spielen die Festlichkeiten eine grofse Rolle. Bei berauschenden Getränken feierten sie die Naturerscheinungen, die Feste des Kaisers u. s. w., ganz abgesehen von den besonderen provinziellen Veranlassungen. Aber auch dem Staatswohl diente diese Volksneigung; denn der Kaiser hatte befohlen, dafs monatlich mehrmals die Gemeinde zum Gastmahl zusammenkomme, um das gute Einvernehmen, besonders der verschiedenen durch Translokation durcheinander gewürfelten Völkerstämme zu fördern. Andere in das Volksleben eingreifende Feiertage waren die nicht seltenen Messen und Märkte. Man sollte sie zwar in einem so kommunistischen Staatswesen kaum vermuten, allein da ein begrenztes Privateigentum in dem freien Nutzungsrecht des beliehenen Landstückes gegeben war, so konnte es auch nicht fehlen, dafs der Eine dies, der Andere jenes Produkt auf seinem Boden besser herstellen konnte, als der Andere; dafs Einer mehr, der Andere weniger arbeitete, und dafs daher ein Austausch der verschiedenen Überschüsse zur Ausgleichung nicht ganz überflüssig war.

Faulheit war ein Verbrechen, und zwar Unterschlagung staatlichen Gutes; daher mufste Jeder arbeiten — nach Kräften. Aber es war andererseits auch streng verboten, über die Kräfte zu arbeiten, und der Beamte, der dies verlangte, riskierte sein Leben. Eine ganze Beamtenschar war zur Inspektion und Kontrole bestimmt, aber die Kontroleure wurden wiederum scharf kontroliert, so dafs ein förmliches Netz der Spionage existierte. Meines Erachtens ist dies eine dem Kommunismus inhärent-notwendige Einrichtung, sofern man die Menschen eben als Menschen und nicht als Engel betrachtet. Die kommunistischen Versuche einiger amerikanischer Gemeinden beweisen, auch wenn sie hier und da geglückt sind, gar nichts für die Durchführbarkeit grofser kommunistischer Staaten mit erträglicher Beaufsichtigung, da dort sich eben wenige strenggläubige und durchaus rechtliche, tugendhafte Leute zusammengefunden haben, also eine so strenge Kontrole sich erübrigt. Im Inkareiche dagegen, wie natürlich in jedem gröfseren Reiche, war diese nötig, und die Kontrolbeamten hatten den Beruf, Rechtsverweigerungen anzuzeigen und Verbrechen aufzudecken.

Die Gesetze erstreckten sich meist auf Strafrecht, und sie kennen im Prinzip überhaupt nur eine, und zwar die Todesstrafe in ihren verschiedenen Vollzugsarten: Erdrosselung, Sturz von einem Felsen u.s.w. An der Spitze der ganzen Gesetze stand das Gebot einer allgemeinen Amtssprache, und die staatliche Macht war so stark in der allgemeinen Verbreitung dieser Sprache, daſs es heute noch schwer sein soll, jene Länder ohne die Kenntnis jener alten Regierungssprache zu bereisen.

Das zweite Gesetz bestimmte, jedes Handwerk solle wenigstens in jeder Provinz vertreten sein; allein das machte wenig aus, oder nur in den vorgeschritteneren Provinzen, da sich doch vielfach wohl noch eine gröſsere oder geringere Eigenproduktion vorfand. Selbst der Kaiser lernte die nötigen Verrichtungen und arbeitete sich oft selbst seine Schuhe. Die ganze Thätigkeit der Familie war genau eingeteilt. Jede Familie lebte für sich allein: der Mann bestellte das Feld oder war in kaiserlichem Dienst, die Frau besorgte das Hauswesen, überwachte dort die Kinder und hatte, wenn sie nicht auch auf dem Felde beschäftigt war, zu spinnen und zu weben, und zwar gleichfalls nach jener Dreiteilung für Gott, für sich selbst und für den Kaiser. Die Wolle hierzu lieferte der Staat, dem allein alle Wolle gehörte, die er von den Lamas und Vicunas gewann. Niemals pflegte eine Frau dort müſsig zu sein, und auch wenn sie auf Besuch ging, bat sie sich sofort ein Strickzeug oder dergleichen aus.

Ein anderer Gesetzesparagraph beschäftigte sich mit der Verpflichtung Aller, zur Bestell- und Erntezeit auf dem Felde zu sein. Jedermann muſste das ihm überwiesene Stück kennen und die Pflanzen bauen, die darauf am günstigsten gediehen.

Sonderbar ist eine Vorschrift, wonach die Eltern die Fähigkeiten ihrer Kinder genau zu prüfen hatten wegen der späteren staatlichen Anstellung. Wenn dann ein Kind ein Verbrechen beging, so wurde der Vater bestraft, weil er sein Kind schlecht erzogen, als Staatsgut schlecht verwaltet hatte.

Der Rest der Gesetzesparagraphen beschäftigt sich mit Kastenkleidung, einzelnen Adelsvorrechten, besonders mit den Verbrechen der Trunkenheit, des Mordes, Ehebruchs, Verrats, Diebstahls, der Kuppelei, Blutschande, Unzucht, Päderastie, Sodomie u.s.w. Bei Diebstahl wurde erst das Motiv erforscht, und war dies Armut oder Hunger, so blieb der Dieb straffrei, dagegen der Beamte, der ihn nicht mit dem Nötigen versehen hatte, erhielt die auf Diebstahl gesetzte Strafe. — Richter gab es in jeder Ortschaft einen, und der Prozeſs dauerte fünf Tage; dabei gab es das Institut der Verteidigung und das der Folter. Berufungsinstanzen waren zwar an sich unbekannt, allein die Spionagebeamten meldeten streitige Fälle dem Oberrichter, von denen in jeder Provinz einer existierte. Hob dieser das Urteil des Vorderrichters auf,

so war das zugleich für diesen das Todesurteil. Schwierige Fälle gingen wohl auch direkt an das kollegiale Gericht des Reichsviertels, schliefslich entschied bei Grenzstreitigkeiten u. s. w. auch der Kaiser. Eine gleiche lokal oder nach der Bevölkerungsziffer abgegrenzte Verteilung der Kompetenzbezirke lag nicht vor, vielmehr waren diese ganz verschieden, was sich infolge der Geschichte der immer neu erworbenen Landesteile erklärt. Diese sofort in ein festes, lokal begrenztes Gerichtsgebäude einzufügen, würde der assimilierenden Politik der Inkas durchaus widersprechen. Nicht durch solch plötzliche Eingriffe konnte man neue Unterthanen zu treuen Unterthanen machen, sondern durch milde Schonung alter, liebgewordener Sitten; so blieben alle Gesetze in Kraft, wenn sie nicht gerade denen der Sonne widersprachen, ja sogar die Religion liefs man den besiegten Indianern, freilich in Unterordnung unter die Staatsgesetze, und man war so klug, die Besiegten dadurch an das Reich zu fesseln, dafs man ihre Götzen feierlich nach Cuzko brachte und dort in einem Tempel ehrenvoll aufstellte. Wie weit diese friedliche Politik ging, wird besonders daraus ersichtlich, dafs die unterworfenen Häuptlinge durchaus nicht abgesetzt wurden, sondern als „Kurakas", als eine Art halbsouveräner Reichsbeamter, an ihrem Platze verblieben.

Solche Vizekönige wurden nur durch Einführung der strengen Reichsackerbaugesetze sofort eingeengt. Selbst die alte Erbfolge blieb bestehen, nur durch das Recht des Kaisers durchbrochen, den Untüchtigen zu Gunsten des Tüchtigen unter den Verwandten abzusetzen. Wir finden daher neben Primogenitur im Mannesstamme z. B. noch die Häuptlingswahl, welche durch das Volk in der Weise erfolgte, dafs unter den Söhnen des früheren Häuptlings einer ausgesucht wurde; auch eine Erbfolge nach Generationen kommt vor, und, was besonders auffällt, eine streng juristisch ausgebildete Regentschaft durch den Oheim oder dergl. bis zum Wegfall des dies Rechtsverhältnis bedingenden Hindernisses.

Die Kurakas genossen ferner auch oft Freiheit von Frohnden und Lasten wie die Inkaverwandten, die Geistlichkeit, die Heerführer, alle Soldaten, die Beamten und Richter, sowie merkwürdigerweise junge Ehegatten „im Spieljahre ihrer Ehe".

Die ganze grofse und bei einem so verzweigten Reiche auch notwendige Zentralisation wurde ermöglicht durch das starke Beaufsichtigungssystem einerseits und durch die genauesten staatlichen Notierungen andererseits. Die Rechnungsbücher gaben mit gröfster Genauigkeit Auskunft. Eigentlich waren es keine Bücher, denn man kannte keine Schrift auf Papier u. s. w. oder verbot aus Rücksichten der Staatsraison eine solche, sondern man bediente sich einer nur den Regierungsbeamten bekannten Verständigungsmethode: der Knotenschnuren. Mit

grofser Geschicklichkeit „schrieben" die Beamten ihre Verzeichnisse und Meldungen, und es mufste dabei eine so musterhafte Ordnung herrschen, dafs jeder Speicher sofort auf Wunsch auf seinen Inhalt geprüft werden konnte. So wufste die Regierung stets genau, wie viel von den einzelnen Produkten gerade in deren Besitz sich befand und wo dieselben aufgespeichert liegen mufsten. Ebenso wurde eine genaue Statistik über die Bevölkerung jederzeit bereit gehalten, und von Zeit zu Zeit wanderten diese Schnüre nach Cuzko zur Volkszählung. Da man auf die individuellen Fähigkeiten gröfsere Rücksicht nahm, geschah es leicht, dafs aus einzelnen kriegerischen Stämmen mehr Soldaten, aus anderen sefshaften mehr Bauern genommen wurden, so dafs eine absolute Gleichmacherei, wie man sie wohl vom Kommunismus fürchtet, keineswegs zur Durchführung kam.

Eine Vorbedingung der Zentralisation war das ausgezeichnete Verkehrswesen des Reiches. Der Kaiser war in der Lage, in allerkürzester Zeit aus den fernsten Gegenden Kunde zu erhalten. Denn kolossale, nach den vier Himmelsrichtungen führende Strafsen über die Anden erleichterten oder ermöglichten die Verbindung, und die Einrichtung ewiger Wachen telegraphierte den Einfall des Feindes oder dergl. durch Feuerzeichen in allerkürzester Zeit nach Cuzko. Auch eine schnelle, wohlorganisierte Post mit Läufern konnte längere Meldungen u. s. w. schnell besorgen, und so kam es, dafs die kaiserliche Tafel in Cuzko frische Fische aufwies, eine Leistung, die nach einem Blick auf die Karte gewürdigt werden mag, wenn man bedenkt, dafs es keine Zugtiere gab. Man vollbrachte solche Dinge auf dem Wege eines prächtig organisierten Ablösungsverfahrens von Station zu Station.[1])

Eine grofse Rolle spielt, wie dies in einem theokratischen Staatswesen erklärlich ist, die Priesterschaft, und von ganz besonderer Macht war der Oberpriester. Er hatte den Kaiser feierlich zu krönen, die ganze Priesterschaft zu ernennen und abzusetzen und wurde wegen seiner Macht meist aus den nächsten Verwandten des Kaisers besetzt. — Es gab drei Priesterstände, deren letzter (wohl vom Oberpriester ernannt) den zweiten wählte, welcher seinerseits wieder den Oberpriester wählte. Letztere Wahl bedurfte jedoch der Bestätigung des Kaisers. Im Übrigen war die Stellung auf Lebenszeit berechnet und verlieh dem Inhaber aufser den geistlichen auch noch richterliche Funktionen über

1) Die Strafsen benutzte auch der Kaiser zu seinen häufigen Reisen durch das Land. Er wurde bei dieser Gelegenheit auf einem goldenen Sessel von Leuten getragen, welche eine besondere Vorbildung zu diesem verantwortungsvollen Berufe genossen hatten, verantwortlich deshalb, weil jedes Stolpern mit Todesstrafe bedroht war. Mild schlichtete der Kaiser die ihm unterwegs etwa vorgetragenen Streitigkeiten. Wo er zog, war das Volk sein Gast und wurde köstlich bewirtet. Was er berührt hatte, wurde sofort verbrannt.



die Priesterschaft, zu manchen Zeiten sogar über den Kaiser selbst. Die Wahl des Oberpriesters, bei der auch die Beamten und das Volk beteiligt war, erregte stürmische Debatten im Lande. Die Wahl aller Geistlichen konnte übrigens nur eine beschränkte sein, da die Priesterstellen bis herab zu denen der Opferschlächter erblich waren und es sich nur um die Frage handelte, ob der Sohn fähig zu dem fraglichen Amte war, oder welcher der Söhne die Stelle des Vaters erhalten solle.

Der Einflufs der Kirche, wenn ich so sagen darf, auf das Staatsleben wurde noch durch die Einrichtung der Orakelsprüche, durch die Beichte und durch das Recht der Opferung von Menschen erhöht. Allein trotz dieser und anderer Schattenseiten wird man nicht umhin können, einem Staate die vollste Anerkennung zu teil werden zu lassen, der in einem nicht fruchtbaren, humusarmen Lande ohne Eisen, ohne Pflug, ohne Zugtiere u. s. w. ein Ackerbaustaat war, der wiederum ohne jene Hilfsmittel Gebäude und Strafsen aufführen liefs, die noch heute den Forscher mit Staunen erfüllen, und schliefslich die verschiedensten Staatsformen, wie Theokratie, Despotie, Aristokratie und Kommunismus, zu einem immerhin sehr starken Bau zusammenfügte. Der vielfach auftauchende Hinweis auf das Inkareich als Beispiel für die Durchführbarkeit kommunistischer Prinzipien ist jedenfalls durchaus verfehlt, da sich in demselben Elemente der verschiedensten Staatsformen vorfinden; wo die grofse Masse des Volkes so wenig Anteil an der Regierung hat wie im Inkastaat, kann von Kommunismus kaum gesprochen werden. Viel eher ist jener Staat mit dem Latifundienbesitz Karls des Grofsen vergleichbar.

II. Kritiken und Referate.

Deutsche Litteratur.

(Deutschland. Österreich-Ungarn. Schweiz.)

Roscher, W., *Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie.* Stuttgart, J. C. Cotta, 1892. Preis 6 M.

In seinem jüngsten Werke, von dem einzelne Teile bereits in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft wie in den Abhandlungen der Königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften abgedruckt sind, betritt Wilhelm Roscher, der Altmeister der deutschen Nationalökonomie, ein Gebiet, auf dem er zwar schon früher mit Vorliebe thätig gewesen ist, das aber mit dem Fache, in dem er so Hervorragendes geschaffen hat, nur indirekt im Zusammenhange steht. Er behandelt in seiner Politik, die äufserlich in sechs Bücher zerfällt, nach einander: 1. Monarchie im Allgemeinen und Urkönigtum, 2. Aristokratie, 3. Absolute Monarchie, 4. Demokratie, 5. Plutokratie und Proletariat, 6. Cäsarismus. Roscher kommt zu dieser Einteilung des Stoffes auf Grund des Ergebnisses seiner Forschungen. „Nach meinen Untersuchungen," so sagt er nämlich (S. 12 u. ff.), „ist bei den Kulturvölkern des Abendlandes die Regel diese. Aus dem ursprünglichen Geschlechterstaate geht zunächst eine Monarchie hervor, welche zwar die Staatsgewalt beinah gänzlich und ungeteilt in Händen hat, doch aber die Freiheit des Volkes nicht empfindlich einschränkt, weil auf einer so niedrigen Kulturstufe die Staatsgewalt überhaupt nur wenig bedeuten will: ich nenne sie das patriarchalisch-volksfreie Urkönigtum. Diese Monarchie verfällt allmählich; eine ritterlich-priesterliche Aristokratie nimmt ihre Stelle ein. Nach und nach bildet sich zwischen Herren und Knechten, zwischen Priestern und Laien ein gebildeter Mittelstand, der freilich noch viel zu schwach ist, um selbst die Herrschaft in Anspruch zu nehmen, aber doch als Bundesgenosse des Thrones diesem Stärke verleiht, eine neue Monarchie, die vorzugsweise sogen. absolute, aufzurichten. Weiterhin pflegt sich diese absolute Monarchie, wenn der Mittelstand zu wachsen fortfährt, mehr und mehr mit demokratischen Elementen zu versetzen, wohl gar einer völligen Demokratie Platz zu machen. Die Demokratie artet zuletzt aus: der Mittelstand, auf dem sie beruhte, schmilzt von oben und unten her immer enger zusammen; das Volk spaltet sich in einen Gegensatz überreicher Kapitalisten und gänzlich vermögensloser Arbeiter. Den auf solche Art gebildeten Zustand nenne ich Plutokratie (Geldoligarchie) mit der Kehrseite des Proletariats. Endlich pflegt eine neue Monarchie den ganzen Kreislauf zu beschliefsen: die Militärtyrannis, die wir im Nachfolgenden mit dem Namen ihres gröfsten Vertreters Cäsarismus nennen." „Dafs die angeführte Regel," so bemerkt Roscher weiter, „viele Ausnahmen zuläfst, bedarf

kaum der Erinnerung. Manches Volk erlebt nur die früheren Entwickelungsperioden, gerade so, wie mancher Einzelne schon als Knabe oder Jüngling ins Grab sinkt. So haben z. B. die meisten Slavenstämme ihre Unabhängigkeit verloren, ehe sie nur aus dem Geschlechterstaate völlig heraustreten konnten; von den politisch bedeutendsten Slaven hat sich Polen doch nie über die aristokratische, Rufsland über die absolut-monarchische Stufe erheben können. Manche Völker scheinen die eine oder andere der vorhin erwähnten Stufen gleichsam zu überspringen; wo sich doch aber fast immer ein starker, nur nicht zur vollen That gewordener Trieb, dieselbe herbeizuführen, bemerken läfst. Überhaupt können dergleichen Fälle immer als blofse Ausnahmen nachgewiesen und erklärt werden."

Roscher beschränkt sich in seiner „Politik", die weder eine praktische Politik im heutigen Sinne des Wortes, noch eine allgemeine Staatslehre ist, wie schon der Titel besagt, auf eine Darstellung der drei aristotelischen Staatsformen. Er versucht den Beweis zu erbringen, dafs „der alte aristotelische Weg noch immer nicht veraltet ist, dafs vielmehr die politischen Erscheinungen selbst unserer Tage noch immer am einfachsten unter die Begriffe aristokratisch, monarchisch, demokratisch subsumiert und am wirksamsten von daher erläutert werden könnten." Indem Roscher nur mit den alten griechischen Idealtypen operiert, vermag er freilich der Gegenwart nicht gerecht zu werden; er ist nicht in der Lage, die wichtigsten modernen Bildungen seinem Systeme einzureihen. So hat er z. B. keinen Platz für die konstitutionelle Monarchie, über die wir uns nur unterrichten können, wenn wir aus den Abschnitten über die absolute Monarchie, über Demokratie, über Plutokratie und Proletariat, über Cäsarismus die einzelnen Teile zusammensuchen. Aber auch dann fehlt noch Vieles, und auch sonst kommt Manches nicht zur Geltung, was für die Kenntnis der realen Lebensverhältnisse der modernen Staaten von höchster Bedeutung ist. Es giebt aber eine grofse Reihe von Momenten, die nicht unmittelbar mit der alten aristotelischen Klassifikation der Staaten in Verbindung stehen. Deshalb wird man auch in Roschers „Politik" vergeblich darnach suchen.

Um Roscher gerecht zu beurteilen, wird man sich vor Augen halten müssen, dafs er in seiner „Politik" nichts anderes bieten will, als eine geschichtliche Naturlehre der Staatsformen, als Spiegelbilder bestimmter Phasen konkreter Staaten. Darüber hinauszugehen, das liegt ihm nach seiner ganzen Denk- und Betrachtungsweise, nach der Methode des älteren Historismus fern. Die Gegenwart freilich erhebt andere Ansprüche an eine Staatslehre und verlangt Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts. Das zu betonen, selbst dem älteren Meister gegenüber, ist ein Recht der Jüngeren.

Die soziologischen Forschungen Herbert Spencers, die Untersuchungen Darguns über das Mutterrecht u. a., eine grofse, bedeutsame, immer mehr anschwellende Litteratur ist an Roscher einflufslos vorübergegangen; und dennoch sind durch die neueren Forschungen manche seiner Anschauungen auf das stärkste erschüttert worden. Mag man aber auch über die „Politik" denken, wie man will, und mag man den oder jenen Wunsch wegen der Behandlung des Stoffes hegen, das wird man Roscher zugestehen müssen, dafs auch sein neuestes Werk Zeugnis von den glänzenden Eigenschaften eines reichen Geistes ablegt, dafs man darin vielen feinen und treffenden Bemerkungen und vor allem einer erstaunlichen Belesenheit begegnet. Verschweigen darf man allerdings nicht, dafs Roscher durch seine umfassende Kenntnis der verschiedensten Gebiete des menschlichen Wissens hier und da verleitet wird, vom eigentlichen Pfade abzugehen, und dafs man oft einen

Berg von Belegen überwinden mufs, um sich zu den leitenden Gedanken durchzuarbeiten. Durch das mit beispiellosem Fleifse gesammelte Material wird die „Politik“ freilich wiederum zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel, zu einer wertvollen Fundgrube für Alle, die sich mit der Lehre vom Staate beschäftigen. Schon aus dem Grunde wird dem Werke eine bleibende und hervorragende Stelle in der staatswissenschaftlichen Litteratur gesichert sein.

Berlin. K. FRANKENSTEIN.

Backhaus, Wilhelm Emanuel, *Allen die Erde!* Kritisch-geschichtliche Darlegungen zur sozialen Bewegung. 211 S. Leipzig, Verlag von Wilhelm Friedrich, 1893. Preis 3 M.

Die umfassende Aufgabe, die sich der Herausgeber dieser Zeitschrift gestellt hat, mag es rechtfertigen, dafs in der hier folgenden Kritik ein Werk zu eingehender Besprechung gelangt, in welchem uns weniger eine Bereicherung der Wissenschaft, als ein Symptom der sozialpolitischen Bewegung unseres Zeitalters entgegentritt.

Der Verfasser, ein dichterisch begabter Autodidakt, ist als Schriftsteller seit mehreren Jahren bekannt und bezeichnet sich auf dem Tittelblatte des vorliegenden Werkes selbst als Verfasser von „Schutz der Arbeit“ — „Schutt und Aufbau“ — „Vom Brunnen der Erkenntnis“ und anderer Arbeiten, welche, wie ein Verzeichnis seiner Schriften ergiebt, vorzugsweise den Gebieten der Politik und Volkswirtschaft angehören. — Das vorliegende Werk erscheint demnach im Anschlufs an den früheren Ideengang des im 68. Lebensjahre stehenden Verfassers als eine Art sozialpolitischen Glaubensbekenntnisses. Der Verfasser will uns nicht blofs über Wesen und Zweck des Staates und der menschlichen Gesellschaft in eindringlicher, halb dogmatischer, halb paränetischer Form belehren, sondern auch zur Erkenntnis und Würdigung des unfehlbaren Hauptmittels für die Herstellung eines Zustandes allgemein menschlicher Glückseligkeit führen und hat auf 211 enggedruckten (je 40 Zeilen enthaltenden) Seiten sich bemüht, sein historisches, philosophisches und volkswirtschaftliches Wissen und zahlreiche Citate aus den Werken der berühmtesten Schriftsteller, ja sogar die Bibel und die nordische Mythologie zur Bestätigung seines Gedankenaufbaues zu verwerten.

Der Verfasser würde sich ohne Zweifel entschieden dagegen verwahren, dafs man sein Werk, wie diejenigen von PLATO (Politeia), THOMAS MORUS (de optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia), BELLAMY u. a. m. zu den philosophischen Staatsromanen rechnet. Er erklärt auf S. 133 den Grundgedanken von THOMAS MORUS als mitnichten utopisch, sondern vielmehr in dem Mafse brauchbar und ausführbar, dafs er auch heute noch den Bodenbesitzreformern sympathisch sei. BELLAMY, meint der Verfasser, habe ein Phantasma dargestellt, aber seine Kritik der staatswirtschaftlichen Gesellschaft der Gegenwart sei musterhaft, — und die vorliegende Arbeit des Verfassers will nichts anderes sein, als ein gewaltiger Posaunenstofs für die grofse, neue, universell beglückende Wahrheit, welche der schriftstellernde Fabrikbesitzer MICHAEL FLÜRSCHEIM der Welt verkündet, und um welche sich seit dem Jahre 1888 der „Bund für Bodenbesitzreform“ geschart hat. Der Verfasser preist es als FLÜRSCHEIMS besonderes Verdienst, die bereits über drei Weltteile verbreitete zentrale Wahrheit in praktische Formeln gebannt (S. 192), die Verstaatlichungsgedanken in Deutschland durch Schrift und Form eindringlich verkündigt, neues Licht über das Wesen des Zinses verbreitet und eine Theorie über die Entstehung der Produktions- und Absatzkrisen erdacht zu haben, welche nicht nur alle früheren Erklärungsversuche berichtigt, son-

dern sie dergestalt erweitert und zugleich beendigt, dafs sie als eine neue und einzig richtige Erkenntnislehre in der Wissenschaft der politischen Ökonomie bereits Geltung erlangt hat und sich behaupten wird — S. 193. Und wie FLÜRSCHEIM dem Verfasser als der praktische Reformator erscheint, so will er selbst als theoretischer Begründer und begeisterter Prophet der neuen Lehre angesehen werden. Er zerlegt sein Werk in neun Abschnitte. Die drei ersten handeln vom Wesen und Zweck des Staates und der Unzulänglichkeit der bisher zur Abhilfe vorhandener Übelstände angewandten Mittel. Im vierten Abschnitt, „das Ur- und Grundrecht des Menschen", sucht der Verfasser, von pantheistischen Grundanschauungen ausgehend, seine politische Ethik darzulegen. Freiheit und Recht sollen sich einheitlich durchdringen, so dafs die Freiheit sich als eine Notwendigkeit für das Recht und das Recht sich als eine Notwendigkeit für die Freiheit erweist. Im Stile eines begeisterten Predigers zur Menschenliebe und Gerechtigkeit glaubt er diese Forderung mehr in den Lehren Buddhas als in denen des Christentums vorzufinden (S. 51), verlangt, dafs „das Weltgesetz der Gerechtigkeit" Staatsgesetz und das „Suum cuique", der Wahlspruch der Hohenzollern, auch der Wahlspruch eines jeden Deutschen werde (S. 54). Jedem Deutschen sein ihm angeborenes und unveräufserliches Recht, nun und immerdar! Das sei der Reformruf vor dem Siege und der Mahnruf nach dem Siege!

Zwei von der menschlichen Natur unzertrennliche Grundrechte will der Verfasser verwirklicht sehen, erstens ein innenmenschliches, das Recht auf den freien Gebrauch seiner Vernunft und aller seiner geistigen Kräfte, sowie auf die gesicherte und ungehinderte Entwickelung seiner ganzen Persönlichkeit, und zweitens ein aufsenmenschliches, das unbedingte Recht auf den Mitbesitz und Mitgenufs aller ihm unentbehrlichen natürlichen Güter. Allen Genossen eines Staatswesens soll die Teilnahme an der Benutzung und Nutzniefsung der heimatlichen Erde, als des Ur- und einzigen Quells aller Güter, ermöglicht werden (S. 44), im tiefsten Grunde genommen aber habe der Mensch nur ein einziges Grund- und Urrecht, nämlich das Recht, Persönlichkeit zu sein und als Persönlichkeit sich zu manifestieren. Im fünften bis siebenten Abschnitte will der Verfasser eine Kritik der sozialen Bewegung wie der auf die Bodenbesitzreform hinleitenden volkswirtschaftlichen Theorien und gegenwärtig wirkenden Reformparteien geben (S. 55 bis 118). Er kennt nur zwei eigentliche sozialpolitische Reformparteien, nämlich die sozialdemokratische und den Deutschen Bund für Bodenbesitzreform.

Den Gegensatz zwischen beiden Parteien findet er darin, dafs die erste sich auf die Lehrbehauptung gründe, dafs, weil der ausbeutende Riese des Kapitalismus im individualistisch zerklüfteten Staate grofsgezogen und in der individualistischen Produktionsweise seine Wurzel habe, im Reformstaate die individualistische Produktionsweise in eine sozialistische umgewandelt werden und deshalb an die Stelle des individuellen Eigentums das gesellschaftliche Eigentum treten müfste, — während die Anschauung der Bodenbesitzreformer dahin gehe, dafs der Individualismus die Grundlage für die ganze wirtschaftliche Thätigkeit im künftigen Reformstaate bilden müsse, weil die menschliche Schaffenskraft auf ihm beruhe und im Staate der Gerechtigkeit und Freiheit auch nicht schädigend und hemmend, nicht ausbeutend und nicht unterdrückend wie bisher im Staate der Ungerechtigkeit und Unfreiheit einwirken könnte (S. 64). Eine Verbindung beider Grundanschauungen hält der Verfasser nicht blofs für möglich, sondern auch für unbedingt notwendig und datiert von dieser Verbindung einen geschichtlichen Wendepunkt. Das typische Vorbild für eine praktische Verschmelzung beider Grundanschauungen

findet er in der alten deutschen Markgenossenschaft, in welcher Einzelwirtschaft neben Gemeinwirtschaft, Individualismus und Sozialismus mit- und nebeneinander zur Entfaltung gelangt sei; diese heilsame Verbindung sei leider hinsichtlich des Bodenbesitzes verloren gegangen, doch bilde das deutsche Heerwesen wenigstens noch eine Organisation, in welcher der individualistisch-soziale Gedanke in voller Einheitlichkeit verkörpert erscheine (S. 73). Ein solches Band müfste zur Herbeiführung des sozialen Friedens die ganze deutsche Volksgesellschaft vereinigen, dann würde aus der bürgerlichen Gesellschaft eine einzige grofse produktive Genossenschaft werden, deren Zweck es sei, ihre sämtlichen Glieder im Einzel- und gemeinsamen Dienste der Arbeit zur Schaffung und Pflege von Wohlfahrtseinrichtungen für Alle und Jeden tüchtig zu machen. — An der Sozialdemokratie tadelt der Verfasser besonders ihren unzutreffenden Namen; sie sei nicht besonders sozialistisch, weil jede wirkliche Reformpartei eine sozialistische Tendenz verfolgen müsse, und ebenso wenig demokratisch; daher würde sie sich viel richtiger internationale Arbeiterpartei nennen und müfste, um segensreich zu wirken, national werden d. h. zunächst im eigenen Volke Reformen anstreben; doch verteidigt er sie gegen den Vorwurf, eine Revolutionspartei zu sein (S. 82), trotzdem sie ebenso wie der Verfasser den drohenden Zusammenbruch der bestehenden Gesellschaftsordnung voraus sähe; sie vertrete mit Recht das Recht des sozialen Gedankens (S. 116); das kommunistische Manifest von F. Engels sei indefs unausführbar; mit dem Worte „Proletariat“ werde dort schreiender Mifsbrauch getrieben. Einen herrschenden Stand gebe es im modernen Staate nicht, weder einen Adel, noch eine Bourgeoisie, in Wirklichkeit sei nur der „Zins“ Herrscher, in welchen Formen er auch auftrete und wie auch die Vollstrecker seiner Macht heifsen mögen (S. 101). Glücklicherweise wären aber einsichtsvolle und opfermutige Mitglieder der deutschen Sozialdemokratie zugleich hervorragende Mitglieder des Bundes der Bodenbesitzreformer, so namentlich Herr von Vollmar (S. 111).

Im achten Abschnitt will der Verfasser sodann die Entwickelung des Bodenbesitzreformgedankens historisch und theoretisch darlegen. Quesnay, der zuerst die Wunderwirkungen der Naturkräfte hervorgehoben, Turgot und alle Anhänger der physiokratischen Schule wiesen auf die Bodenbesitzreform vorbereitend hin, unter den Philosophen hätte Kant, obwohl er sich auf individualistischem Standpunkte bewegte, bereits den Ausspruch gethan, dafs alle Menschen ursprünglich im rechtmäfsigen Besitz des Bodens gewesen, und bei Fichte, Schopenhauer, Lessing, Goethe und Schiller fänden sich mancherlei Anklänge an dieselbe Auffassung. Doch erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts sei der Reformgedanke durch Karl Marlo (Professor Winkelbech) — (Untersuchungen über die Orgenisation der Arbeit, Kassel 1850—1859) —, Hermann Heinrich Gossen (Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs u. s. w., 1854) und den Arzt Theodor Stamm (Die Erlösung der darbenden Menschheit, 1871), den Begründer des Allwohlbundes, in eine neue Phase der Entwickelung getreten; durch Adolf Samter (Gesellschaftliches und Privateigentum als Grundlage der Sozialpolitik, 1877) habe der Erlösungsgedanke eine staatswirtschaftliche Form erhalten (S. 158). Der Amerikaner Henry George habe sodann durch sein 1880 erschienenes Buch „Progress and Proverty“ Millionen gleichgesinnter Geister zusammengerufen, aber sein Verlangen, das Privatrecht auf den Grund und Boden aufzuheben, würde, weil er blofs eine Verstaatlichung der Grundrente durch Erhebung der single tax (einziger Staatssteuer) als Hauptreformmittel vorschlage, die Übelstände des individualistischen Systems, die Zinsherrschaft

und die kapitalistische Konkurrenztyrannei, bestehen lassen. Erst FLÜRSCHEIM, der geniale Praktiker und Empiriker, habe den rechten Weg gezeigt, indem er auf Grundlage der Theorie von RODBERTUS, das wirtschaftliche Manko unserer Volkswirtschaft in dem Unterkonsum der Reichen und der Aufhäufung von eingebildetem Kapital (Staatspapiere, Aktien) richtig erkannt habe (S. 182) und die Überführung des Privatbodeneigentums in nationales Eigentum bewerkstelligen wolle. Dies sei das einzige durchgreifend wirksame Mittel, um die Zinstyrannei der Grofsgrundbesitzer und der Kapitalisten abzuschaffen; denn der Grundbesitz sei als Kapitalbesitz anzusehen, und da die Kapitalrente überdies in einem abhängigen Verhältnis zur Grundrente stehe (S. 172), würde durch die Bodenbesitzreform auch der Kapitalzins sich erheblich vermindern und bei richtiger und dauernder Durchführung der Reformidee als Zins allmählich verschwinden (S. 173). — Im neunten Abschnitte, der die Überschrift „Das gemeinsame Banner" führt, fafst BACKHAUS seinen Ideengang noch einmal in sechs Sätzen zusammen, welche er als allgemeine Grund- und Reformwahrheiten bezeichnet; dieselben lauten im Auszuge wie folgt:

1. Die Erde ist ein Werk der ewigen Allmacht, nicht Menschenwerk, und darf daher nicht Eigentum einiger weniger Menschen sein.
2. Der Privatbodenbesitz ist sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit, wie nicht minder der Staatsklugheit in Allgemeinbesitz d. h. in das Eigentum Aller umzuwandeln.
3. Aller Sozial- und Wirtschaftsreformer heilige Pflicht ist es, dahin zu wirken, dafs das Recht auf privates Eigentum am Erdboden aufgehoben werde.
4. Die Überweisung des vaterländischen Grund und Bodens in die Hände des Staates oder der Gemeinden mufs auf dem Wege der Expropriation und zwar gegen Entschädigung erfolgen.
5. Die wirtschaftliche Arbeit in der neuen staatlichen Gesellschaft wird individualistisch und sozialistisch, also föderalistisch sein müssen.
6. Zum Schutze der individualistischen Arbeit gegen politisch- und kapitalmächtige Persönlichkeiten oder Gesellschaften im künftigen Reformstaate sollen besondere Wohlfahrtsmafsregln getroffen werden (S. 201).

Mit diesen Grundwahrheiten, welche der Verfasser als das einigende Panier vor allem Volke aufrichtet, soll der grofse Heilsgedanke ohne Zulassung von Sonderbündelei baldigst verwirklicht werden, um den drohenden Zusammensturz der germanischen Welt zu verhüten (S. 209) und die Zukunft des Vaterlandes sicherzustellen (S. 205). Die Gegner der Reformidee erscheinen ihm als Pygmäen, während Titanen sich zu Vollstreckern des Weltwillens machen, und in einem wotanbegeisterten Schlufsruf erwartet er die Vollbringung des von ihm angepriesenen Werkes von einem dem Urbilde Wotans und Balduins entsprechenden, von Gerechtigkeit und Weisheit beseelten deutschen König (S. 211).

Bei dieser ideologisch-phantastischen Auffassung sozialpolitischer Aufgaben dürfen wir uns nicht wundern, wenn der Verfasser alles das, was nüchtern denkende Staatsmänner und wirksame Volksfreunde geleistet haben und noch erstreben, als überflüssige Fleifsarbeit (S. 175), die überdies unermefslich teuer sei, bezeichnet, und wenn er den staatserhaltenden Parteien und Männern (Leuten, welche sich einbilden „Staatserhalter" zu sein, S. 204) vorhält, dafs sie das Staatswesen wie eine Art Puppe behandelten und der organischen Fortentwickelung desselben hinderlich wären.

„Scheinmittel", meint der sich, wenn auch nicht unfehlbar, so doch wie einen Propheten hinstellende Verfasser, sind die vielen Privatwohlthätig-

keitsanstalten zur Unterdrückung des Bettelns und des übermäfsigen Branntweingenusses, zur Beschäftigung der Arbeitslosen in Werkhäusern und Arbeitskolonien, die Bemühungen, Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter, insbesondere gesunde und zweckmäfsig eingerichtete Wohnungen zu schaffen, sowie alle Spar- und Kreditunterstützungskassen; als wirkungslos verwirft er auch alle Erziehungsmittel und Erziehungsversuche, daher auch alle Anstrengungen, durch Einrichtung von Bibliotheken die religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung in allen Volksklassen zu heben, ferner als mittelbar schädliche, die Reform nur aufhaltende Palliativmittelchen die Bestrebungen zur Aufhebung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, der Zwerg- und Parzellenwirtschaft, sowie die Gründung der auf Selbsthilfe sich stützenden Produktivgenossenschaften und Konsumvereine, desgleichen die Versuche, das Innungswesen zu beleben, wie alle Veranstaltungen der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung seit dem Jahre 1878, die Zollschutzgesetzgebung, wie die Steuerreform und alle handelspolitischen Mafsregeln. Alle diese „Palliativmittelchen“, worunter der Verfasser zweifellos die ganze sozialpolitische Thätigkeit unserer regierenden und gesetzgeberischen Organe wie die Wirksamkeit freier Vereinigungen und einzelner hervorragender Männer versteht, vermögen nach seiner Meinung nicht, den Staat aus dem Schlammboden knechtischer Abhängigkeit von den Fürsten des Mammons emporzuheben und den liberalistischen Staat vor dem Untergange zu retten (Bl. 38—44).

Während der Verfasser das Wachstum der Schuldenlast des Deutschen Reichs, welche bereits 1500 Millionen Mark betrage, beklagt (S. 189), denkt er gar nicht daran, wie die von ihm verlangte Enteignung des gesamten Grund und Bodens die Aufnahme einer Anleihe von 50 Milliarden erforderlich machen würde. Denn er will den Expropriierten eine Entschädigung nach Mafsgabe des durch vereidigte Sachverständige abgeschätzten Wertes d. h. wohl des vollen Wertes gewähren (S. 200). Wie man aber die dazu benötigten Kapitalien auftreiben soll, oder ob das Kapital nur ein papiernes bleiben soll, und welche Aufnahmefähigkeit auf dem Weltmarkte solche Werte wohl haben würden, darüber schweigt der Verfasser sich vollständig aus. — Sollten die erforderlichen Anleihen unverzinslich sein, so würden die verständnis- und einsichtslosen Gegner der Reformpläne des Verfassers und wahrscheinlich auch seine Freunde sich weigern, ihren Kapitalbesitz für die Effektuierung der Anleihe herzugeben, sollte aber Verzinsung stattfinden, so würde die Zinstyrannei, die moderne Furie und Geifsel des Jahrhunderts, unausbleiblich noch schwerer auf dem deutschen Volke lasten, als bisher. — Und was wird schliefslich die Verteilung oder Verpachtung des zu individualistischer Bewirtschaftung bestimmten Grund und Bodens dem Einzelnen zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und Beförderung seiner Glückseligkeit nützen? Die Entrichtung eines Pachtzinses an den Staat oder die Gemeinde würde ähnliche Mifsstände hervorrufen, wie Backhaus sie von der Durchführung der single tax Henry Georges befürchtet, oder auf Umwegen die bestehenden Zustände wieder erneuern. In grofsen Städten, wie z. B. in Berlin, würde auf den Einzelnen eine Grundfläche von wenigen Quadratmetern (0,37 m) als sein Anteil an der Allen gemeinsamen Erde entfallen, und die Wenigsten würden im stande sein, eine praktisch mögliche Benutzungsart aufzufinden, bei welcher der sozialistische oder föderative Wirtschaftsbetrieb zur Durchführung käme. Aber selbst wenn man zu Gunsten der Theorie des Verfassers annehmen will, dafs der an die Gemeinde oder den Staat zu entrichtende Pachtzins (S. 195) ein geringfügiger sein könnte, würde das Individuum dann schon die ersehnte irdische Glückseligkeit finden,

das göttliche Recht seiner Natur unbeschränkt zur Geltung bringen können? Würde das Ackerland überhaupt so viel Ertrag geben können, um den Einzelnen auch nur notdürftig mit Nahrungsmitteln zu versorgen, würde nicht auch ferner Import und Export und damit sich frei bewegende Bevölkerungsklassen, welche den Handel als Berufsthätigkeit wählen und jede Gebundenheit an eine ihnen etwa zugewiesene Scholle als ein Hemmnis empfinden, im Volksorganismus fortbestehen müssen? Würden die Hunderttausende von Industriearbeitern, welche die Baumwolle Turkestans und Ägyptens, die Wolle Australiens und der Laplatagegend, die Seide Indiens und Chinas, die Nutzhölzer der tropischen und subtropischen Länder und andere ausländische Rohmaterialien verarbeiten, nicht auch fernerhin in dieser ihrer gewohnten Arbeit und nicht in dem winzigen Bodenbesitztum, das ihnen durch die Bodenbesitzreform zu teil werden könnte, die Quelle ihres Unterhaltes und Wohlstandes suchen und finden? — Würden endlich die Wohlfahrtseinrichtungen, welche der Verfasser auch nach Durchführung seines mit der Bedeutung der Reformation des 16. Jahrhunderts auf eine Linie gestellten Heilsgedankens (S. 207) für erforderlich hält, über welche er aber noch nicht zur Klarheit gelangt ist, ihren Grundzügen nach andere sein können als diejenigen, welche von den zu dem Evangelium der Bodenbesitzreformer noch nicht bekehrten regierenden und leitenden Ständen des Volkes erdacht und durchgeführt werden, oder andere Ziele verfolgen können, als das Individuum für den freien Konkurrenzkampf innerhalb der Volkswirtschaft auszurüsten und widerstandsfähig zu machen, die Schwachen gegen die Übermächtigen zu schützen und allgemein drohende Gefahren und Nachteile von der Gesamtheit abzuwenden?

Der Verfasser beweist durch sein Beispiel von neuem, dafs es zur Lösung volkswirtschaftlicher und politischer Aufgaben nicht genügt, ein feurig empfindendes Herz für die Leiden der Menschheit zu besitzen, sondern dafs dazu vielmehr klares, nüchternes Denken, gründliches Wissen und eine solide Kenntnis der bestehenden Zustände des Volksorganismus erforderlich sind. — Es mag an dieser Stelle indefs anerkannt werden, dafs die Sprache des Verfassers neben vielem rhetorischen Schwulst, welcher den Zusammenhang seiner Gedanken stört und verdunkelt, an manchen Stellen feierlich-poetischen Schwung aufweist, dafs einzelne Ausführungen, besonders über die Sozialdemokratie und über den Antisemitismus (S. 61), zutreffend sind, und dafs dem Verfasser die Selbsterkenntnis der Mangelhaftigkeit seiner Theorie nicht vollständig mangelt. Er täuscht sich jedoch andererseits über den phantastischen Charakter derselben, ähnlich wie manche sozialdemokratische Wortführer und Schriftsteller, welche, sobald man von ihnen eine Darlegung der praktischen Ausführbarkeit ihrer Ideen verlangt, mit der Ausflucht bei der Hand sind, dafs die praktische Durchführung der Ideen erst in Frage kommen könne, wenn die von ihnen verkündeten Lehren zur Herrschaft gelangt wären. — Das Buch ist geeignet, dem breiten Gedankenstrom derjenigen, die mit den bestehenden Zuständen unzufrieden sind d. h. der urteilslosen Menge halbgebildeter Schwärmer und unabgeklärter Köpfe neues Wasser zuzuführen. Mögen die Irrlehren des Verfassers gründlicher gebildete und praktischer geschulte Lehrer veranlassen, dem Volke gesundere Nahrung zu bieten. — Das Backhaussche Werk kann als ein Beitrag zum Verständnis der sich gegenwärtig bemerklich machenden Bodenbesitzreformbewegung dienen, und wir glaubten deshalb vorstehende Besprechung den Lesern dieser Zeitschrift darbieten zu dürfen.

Berlin. Rich. Petong.



Kükelhaus, Th., *Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully.* 180 S. Berlin, Verlag von Speyer & Peters, 1893. Preis 3,50 M.

Als Heinrich IV., König von Frankreich, am 14. Mai 1610 ermordet wurde, war er in umfassenden Vorbereitungen zu grofsen kriegerischen Unternehmungen begriffen. Welche Ziele er bei seinen Rüstungen verfolgte, ist ungewifs. Sicher ist nur, dafs die Erledigung des jülich-klevischen Erbfolgestreits, in welchem er sich auf die Seite der Feinde des Kaisers gestellt hatte, in seiner Absicht lag. Man wird auch annehmen können, dafs es ihm darum zu thun war, bei dieser Gelegenheit die habsburgische Macht möglichst zu schwächen, da er derselben bei jeder Gelegenheit als erbitterter Feind gegenübergetreten war. Genauer waren aber seine Pläne und Absichten bei seinem Tode nicht bekannt. Da schien durch die im Jahre 1634 veröffentlichten Memoiren Sullys der Schleier gelüftet zu werden. In denselben ist nämlich dargelegt, dafs es sich bei den letzten kriegerischen und diplomatischen Veranstaltungen Heinrichs um die Ausführung seines Lebensplanes gehandelt habe, der kein geringerer gewesen sei, als die Begründung eines ewigen Friedens innerhalb der gesamten Christenheit und die Eröffnung eines unausgesetzten Kampfes gegen die Türken. Zu diesem Zwecke habe Heinrich die christlichen Gemeinwesen in Europa in dem Rahmen von sechs erblichen Monarchien, sechs Wahlreichen und drei Republiken zu einem unauflöslichen Staatenbunde vereinigen und die so geschaffene „Générale république très-chrétienne“ der Oberleitung eines Bundesrates unterstellen wollen.

Trotz mancher Zweifel, die sehr bald in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Sullyschen Darstellung geäufsert wurden, wurde der Plan, an dessen Inhalt die bekannte Schrift des Abbé de St. Pierre in seiner Schrift über den ewigen Frieden unmittelbar anknüpfte, lange Zeit für echt gehalten. Gegenwärtig steht aufser Zweifel, dafs der ganze Plan eine Erdichtung von Sully ist; dagegen ist noch nicht hinreichend klargestellt, wie dieser erdichtete Plan entstanden ist, und wie ein so nüchterner Politiker wie Sully dazu kam, ein derartiges Märchen seinen Memoiren einzuverleiben.

Die Abhandlung von Kükelhaus enthält nun einen ausführlichen Versuch, diese Fragen zu beantworten. Es wird dargelegt, dafs nach Heinrichs Tode allerlei Vermutungen über die Pläne, an deren Verwirklichung er durch den Tod gehindert wurde, in der damaligen Litteratur ausgesprochen wurden, und dafs dabei namentlich der angebliche Plan eines Kreuzzuges eine Rolle spielte, dafs ferner unter der schwächlichen Regierung seines Nachfolgers Heinrich in der Auffassung des Volkes idealisiert wurde und als derjenige erschien, der berufen gewesen wäre, Frankreich an die Spitze der Christenheit zu stellen. Im Zusammenhang damit waren in verschiedenen Schriften der damaligen Zeit wie den Geschichtswerken von Theodore Agrippa d'Aubigné und von Scipion Dupleix grofsartige politische Pläne erwähnt, die Heinrich gehegt haben soll. An diese Tradition knüpfte Sully bei seiner Erfindung an.

Was sodann die psychologische Erklärung des Vorgehens von Sully anlangt, so hebt Kükelhaus namentlich hervor, dafs Sully, der unmittelbar nach Heinrichs Tode von der neuen Regierung entlassen worden war und vergeblich gehofft hatte, wieder berufen zu werden, im Gefühle der Kränkung und Verbitterung zu seiner eigenen Verherrlichung bestrebt war, in seinen Memoiren darzulegen, welche grofsartigen Pläne sein Herr und Meister mit seiner Hilfe habe durchführen wollen, und dafs er insbesondere

bei seiner bekannten Gegnerschaft gegen die habsburgische Macht noch gröfsere Ziele als die Niederwerfung dieser Macht verfolgt habe.

Ob durch die Untersuchungen von Kükelhaus die von ihm erörterte Frage zu einem endgiltigen Abschlusse gelangt ist, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls ist durch dieselben klargelegt, dafs Sully den in seinen Memoiren enthaltenen Plan Heinrichs IV. keineswegs ganz frei erfunden, sondern dafs er die damalige Litteratur und Tradition nur zu seinen Zwecken benutzt und verwertet hat. Insofern geben diese Untersuchungen auch ein lebendiges Bild von der Auffassung, welche sich von der Persönlichkeit Heinrichs unmittelbar nach seinem Tode in Frankreich bildete.

Würzburg. Stengel.

Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtlichem und akademischem Gebrauche. Herausgegeben von Dr. **Karl Binding**. Heft III. 58 S. Preis 1 M. Heft IV. 66 S. Preis 0,80 M. Heft VI. 152 S. Preis 2,75 M. Leipzig, Engelmann, 1893.

Von der Bindingschen Sammlung deutscher Staatsgrundgesetze, deren erste zwei Hefte in Bd. I. S. 341 f. angezeigt wurden, sind nun weiter erschienen: Heft III, enthaltend 1. die Konföderationsakte (Rheinbundakte) vom 12. Juli 1806, 2. die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, 3. die Wiener Schlufsakte vom 15. Mai 1820; Heft IV, enthaltend die Verfassungsurkunde für den Preufsischen Staat vom 31. Januar 1850 nebst ihren Abänderungen, und Heft VI, enthaltend die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 20. April 1892.

Was das 3. Heft anlangt, so beruht die Ausgabe der „Konföderationsakte der rheinischen Bundesstaaten“ vom 12. Juli 1806 (in französischer Sprache) auf einer neuen Kollation des im Königlich bayerischen geheimen Staatsarchiv befindlichen Originals, während die Ausgabe der Deutschen Bundesakte und der Wiener Schlufsakte auf den betreffenden Originalen beruht, die sich in dem gegenwärtig einen Bestandteil der Frankfurter Stadtbibliothek bildenden Archiv des Deutschen Bundes befinden.

Im 4. Hefte findet sich ein Abdruck der preufsischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nebst allen dieselbe abändernden Gesetzen. Beigegeben sind zwei Anlagen, deren erste die sämtlichen auf die Bildung der Kammern bezüglichen Gesetze von der Verordnung vom 12. Oktober 1854 wegen Bildung der ersten Kammer bis zum Gesetze vom 29. Juni 1893 betr. die Abänderung des Wahlverfahrens enthält; in der zweiten Anlage ist lediglich das Gesetz betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten vom 30. März 1873 abgedruckt. Hervorzuheben ist, dafs der Verfasser, wie er in der „Vorbemerkung“ S. 8 erklärt, mit Rücksicht auf den Mangel eines einheitlichen Hausgesetzes des preufsischen Königshauses auf den Abdruck des zerstreuten Materials verzichtet hat und daher bezüglich desselben lediglich auf das Werk von Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, III, S. 535—794: Die Zollernschen Hausgesetze, verweist.

Das 6. Heft enthält das Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde vom 7. September 1831, den Landtagsabschied vom 4. September 1831 und die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachen vom 4. September 1831 mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 20. April 1892. Daran schliefsen sich drei Anlagen an. Die erste Anlage: „Der König und sein Haus“ bringt einen Abdruck des Königlichen

Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 mit den Änderungen des Gesetzes vom 13. April 1888, sowie des Nachtrags zum Königlichen Hausgesetze vom 20. August 1879. In der zweiten Anlage sind enthalten das Gesetz, die Wahlen für den Landtag betr. vom 3. Dezember 1868 mit den Abänderungen des Gesetzes vom 20. April 1892; die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betr. vom 4. Dezember 1868; das Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betr. vom 3. Februar 1838; das Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzesvorschlägen vom 31. März 1849 und die Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874. In der dritten Anlage endlich ist bezüglich der Rückwirkung der Verfassung vom 4. September 1831 auf die Partikularverfassung der Oberlausitz verwiesen auf die Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz betreffend vom 17. November 1834.

Würzburg. STENGEL.

Zoepfl, Dr. **Gottfried**, *Über Vergangenheit und Zukunft des Rhein-Donau-Verkehrs.* 15 S. Nürnberg, Heerdegen-Barbeck, 1893. Preis M. 0,80.

Die Schrift enthält einen Vortrag, den Dr. ZOEPFL bei der ersten Hauptversammlung des Vereins für Hebung der Flufs- und Kanalschiffahrt in Bayern am 26. März 1893 gehalten hat. Der Vortrag, augenscheinlich auf sorgfältigen Spezialstudien beruhend, schildert zunächst das mittelalterliche Aufblühen und den späteren Verfall des Rhein-Donau-Verkehrs, die Bestrebungen des 18. Jahrhunderts in Bezug auf die Stromgebiete des Rheins und der Donau und die neueste Entwickelung des Verkehrs auf beiden Strömen und einigen ihrer Nebenflüsse. Die Schlufsfolgerung, die der Verfasser aus dem bisherigen Gange der Dinge zieht, ist die, dafs nur leistungsfähige Wasserstrafsen gegenüber den Eisenbahnen konkurrenzfähig und im stande sind, sich mit den Eisenbahnen in den Verkehr zu teilen. Daran knüpft sich als Programm für die Zukunft die Mahnung, das bayerische Wasserstrafsennetz nach grofsen Gesichtspunkten auszubauen und die intimen handelspolitischen Beziehungen zu Österreich zu erhalten und zu verbessern. Eine leistungsfähige Wasserstrafse, die das Rhein- und das Donaugebiet mit einander verbinde, würde auch einen grofsen Transitverkehr an sich ziehen und den Nationalwohlstand und die Steuerkraft heben.

Gutes Verständnis für die Bedeutung der Wasserstrafsen in unserer Zeit und geschickte Einteilung des reichhaltigen Stoffes zeichnen die kleine Schrift aus.

Aachen. R. VAN DER BORGHT.

Berichte des (schweizerischen) Bundesraths an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1887 bis 1892. 5 Hfte. (Nicht im Buchhandel.)

Die vorliegenden ersten fünf Jahresabschlüsse der schwezerischen Alkoholverwaltung sind keine Interpretation einseitig fiskalischer Interessen, sondern geben unter Beifügung eines grofsen Zahlenmaterials und eingehender chemischer, juristischer und landwirtschaftlicher Untersuchungen ein vielvielseitiges Bild der Wirkungen dieser tief einschneidenden Institution. Der Zweck des Rohspiritusmonopols, das vom Volke selbst gefordert wurde, war eben weniger die Erhöhung der Einnahmen des Fiskus, als vielmehr die Einschränkung des überhandnehmenden Alkoholismus; daneben war den Interessen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Die Einführung des Monopols war ohne einen starken Eingriff in das Brennereigewerbe unmöglich. Von etwa 1400 Brennereien wurden die meisten geschlossen, und nur 64 liefs man bestehen; um die übrigen zu entschädigen, wurde ihnen im Allgemeinen 70% des augenblicklichen Wertes ihrer Baulichkeiten und ihres Inventars vergütet. Sodann wurde das Abbrennen nur weniger Stoffe, Kartoffeln, Roggen, Mais, erlaubt, die kleinen Obst-, Trester- u.s.w. Brennereien dagegen und hiermit wohl der sogenannte „Haustrunk" freigegeben. Den 64 Brennereien wurden „Brennlose" zugewiesen, ein bestimmtes Kontingent, welches sie vertragsmäfsig an die Verwaltung abzuliefern haben und deren Summe 1/4 des Gesamtbedarfs der Schweiz ausmacht.

Die Durchführung, die wegen der neuen, den Weltmarktpreis drückenden deutschen und österreichischen Branntweinsteuergesetze sehr beschleunigt werden mufste, wurde rasch und energisch begonnen und in kurzer Zeit mit möglichst geringen Kosten und zu allseitiger Befriedigung gelöst. Es gelang dies zumeist dadurch, dafs die Alkoholverwaltung sich nicht allein auf den Boden des strengen Rechts stellte, sondern unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse den Interessenten ein grosses Entgegenkommen zeigte. So zog man bei Expropriierung von Brennereien in einigen Fällen selbst die Entwertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Rechnung. Auch verzichtete man auf jede Nachsteuer wegen der starken Belästigung des Publikums und wegen der durch die Leichtigkeit der Hinterziehung bedingten Ungleichheit der Besteuerung. Zugleich dämmte man die Spekulation durch schrittweises Steigern der Preise ein. Die Alkoholverwaltung hat sich durch die angeführten Mafsnahmen und durch ihr ferneres Geschäftsgebahren das Vertrauen des Handels und des Publikums erworben, wofür die unbedeutende Zahl der einlaufenden Beschwerden, die wiederum in koulantester Weise erledigt werden, Zeugnis ablegen. Der Geschäftsverkehr ist von Jahr zu Jahr steigend, und man hat trotzdem nicht, wie befürchtet, ein allzu ausgedehntes Beamtenpersonal in Anspruch nehmen müssen. Auch hat es die Alkoholverwaltung verstanden, sich in kurzer Zeit die Sachkenntnis, die sonst den Privatbetrieb empfiehlt, zu erwerben, da der Umsatz immerhin ein geringer ist und die Preise von den Notierungen der Berliner Börse abhängen. Die Minderung des Trinkkonsums, von der gleichzeitigen Aufhebung der Abgaben von Wein und Bier begleitet, beträgt 25%, während der Bierkonsum sich um 25% hob. Der Hauptzweck des Monopols ist damit wider Erwarten — man nahm ein Sinken des Branntweinkonsums um nur 15% an — erreicht. Daneben hat man durch peinlichste Sorgsamkeit und genaue chemische Untersuchungen erlangt, dafs dem trinkenden Publikum ein Branntwein gereicht werden kann, welcher von schädlichen Beimischungen möglichst frei ist. Während der bekannte Dr. Baer eine Verunreinigung von 3‰ der Gesundheit nicht mehr für schädlich hält, hat es sich die Alkoholverwaltung zur Regel gemacht, ihren Sprit mit höchstens 1 1/2‰ Verunreinigung abzugeben. Bei der Bedeutung der Brennerei für die Landwirtschaft mufste sie in ihrer Existenz in erster Linie durch Gewährung eines ausreichenden Preises sichergestellt werden. Der Preis von 77 Fr. pro Hektoliter reinen Alkohols, der das Angebot des Auslandes um ein Bedeutendes überstieg, erfüllt diesen Zweck reichlich und giebt trotz der hohen Preise für Brennkartoffeln, die bei schlechter Ernte an 6 Fr. pro Kilozentner heranreichen, selten aber auf 4 Fr. sinken, einen Gewinn, der eine gute Verzinsung des gewerblichen Kapitals repräsentiert. Sodann hat die Alkoholverwaltung ihren Interessen entgegen darauf verzichtet, nur wenige industrielle Grofsbetriebe zu kontingentieren, weil „das agrikole In-

teresse eher den Bestand kleinerer, über das Land verteilter, eigentlich landwirtschaftlicher Brennereien erfordere“. Daher gehört die gröfsere Hälfte der Brennereien zu der kleinsten Klasse mit einer Jahresproduktion von 150—200 Hektolitern reinen Alkohols, während die wenigen grofsen Betriebe mit 700—1000 Hektoliter Kontingent meist Prefshefe- und Getreidebrennereien mit gewerblichem Charakter sind. — Über die Stellung der Brennereien in der schweizerischen Landwirtschaft giebt der Bericht interessante Aufschlüsse. Danach wird der Bedarf der Schweiz an Kartoffeln durch die eigene Ernte nicht voll gedeckt, wie der kleine Überschufs der Einfuhr über die Ausfuhr und die hohen Preise zeigen. Da auch die Brennerei nur wenige Prozente der Kartoffelernte beansprucht, so fällt ein Hauptpunkt für die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gewerbes fast ganz fort, nämlich die Verwertung eines überschüssigen Kartoffelvorrats. Besonders aber mufs es auffallen, dafs in den Berichten die für deutsche Verhältnisse ausschlaggebende Vorbedingung für den Brennereibetrieb erst erwähnt ist, dafs durch ihn auf schlechtem Boden überhaupt nicht eine Kultur möglich wird. Die Bedeutung der schweizerischen Brennerei für die Landwirtschaft beruht daher fast nur auf der Eröffnung einer billigen Futter- und Düngerquelle. Andererseits ist dies für die Schweiz von besonderem Interesse bei der Eigenart ihrer landwirtschaftlichen Verhältnisse. Da nämlich der Körnerbau wegen der erdrückenden Einfuhr stark abgenommen hat, so hat man sich vorwiegend auf Viehzucht und Milchwirtschaft gelegt und erhält im Nebenprodukt der Brennerei, der Schlempe, das billigste Viehfutter. Die Wertbestimmung der Schlempe erfährt deshalb genaue Berücksichtigung nach allen Seiten hin. Etwas zu weitgehend will es aber erscheinen, wenn der Bericht den Wert der Schlempe, die zu einem Kilozentner Sprit (= 1,1748 Hektoliter) hinzukommt, den Berechnungen des Prof. Krämer folgend, auf 24,25 Fr. beziffert.

Auf Grund ihrer Erhebungen kommt die Alkoholverwaltung zu dem Ergebnis, dafs fernerhin die Brennerei nur noch in den Bezirken, welche Ernteüberschüsse in Kartoffeln erzielen, existenzberechtigt, und dafs der Preis, den die Verwaltung für Spiritus zahlt, zu ermäfsigen ist. Durch solche Mafsnahmen werden gleichzeitig die Einnahmen des Fiskus, die wegen der starken Abnahme des Trinkkonsums erheblich hinter dem Voranschlag zurückgeblieben sind, erhöht.

C. von Scheele.

Gebauer, H., *Die Volkswirtschaft im Königreich Sachsen*, historisch und statistisch dargestellt. 3 Bde. gr. 8⁰. LXV-1978 S. Dresden, Wilh. Baensch, 1893. Preis 30 M.

Gebauers Darstellung der Volkswirtschaft im Königreich Sachsen stützt sich auf eine gründliche Durchforschung einzelner Spezialwerke, auf jahrelanges Sammeln der einschlagenden Mitteilungen der Tagespresse, auf die Berichte der Handelskammern und auf eine ganze Anzahl anderer amtlicher Quellen, auf gewissenhafte Erkundigungen an sachverständiger Stelle und endlich auch auf eigne Anschauungen, die der Verfasser bei Wanderungen durch die sächsischen Industriegebiete gewonnen hat. Wenn sich das Werk auch im wesentlichen als eine kompilatorische Arbeit charakterisiert, so ist es deshalb doch nicht minder verdienstlich. Es füllt in der Litteratur nicht nur eine Lücke für den Praktiker aus, dem es eine Übersicht über die allgemeine volkswirtschaftliche Lage seines und anderer Erwerbszweige bietet, sondern es kommt auch dem Gelehrten zu statten, weil es wertvolle, schwer zu beschaffende Notizen und Quellenangaben enthält und so zu einer

Fundgrube für alle wird, die sich mit dem Studium der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Königreichs Sachsen näher beschäftigen wollen. Im einzelnen ist ja eine Reihe von Arbeiten vorhanden, die uns namentlich über die Zustände einzelner Zweige der sächsischen Industrie, wie über die sächsische Landwirtschaft unterrichten. Es sei namentlich an die Arbeiten von Bein, Hirschberg, Tobisch, Langsdorff u. s. w. erinnert. An einer zusammenfassenden Darstellung fehlte es jedoch. Sie mufste um so willkommener erscheinen, wenn man erwägt, dafs Sachsen als bedeutendes Industrieland ein ganz besonderes Interesse beansprucht. Gebauers Darstellung ist nun nicht allein zeitgemäfs, sie ist auch, nach Form und Inhalt, geschickt und sorgfältig.

Das Werk zerfällt in 22 Kapitel. Zuerst wird das Land geschildert und der Einfluss von Klima, Bewässerung, Bodengestalt und geognostischer Beschaffenheit auf den wirtschaftlichen Charakter erörtert. Dann folgt eine Darstellung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse, des Bergbaues u. s. w. Den breitesten Raum nimmt indessen die Schilderung der Zustände in der Industrie ein, und hier ist es wiederum die Textilindustrie, die eine besonders eingehende Behandlung — in sieben Kapiteln — erfährt. Es wird die Entwickelung der Baumwoll- und Schafwollindustrie dargestellt, dann werden behandelt die geographische Umgrenzung der einzelnen Industrien, die Statistik der Betriebe, die Zweige der Wollweberei und Wollenwarenfabrikation, der Kampf des Kleinbetriebes und der Hausindustrie mit dem Grofsbetriebe u. dergl. mehr. All das bietet zur Genüge Stoff zu historischen, volkswirtschaftlichen und auch zu sozialpolitischen Betrachtungen.

Es würde zu weit führen, wenn wir an dieser Stelle alle die Industrien aufzählen wollten, deren Zustände uns der Verfasser vor Augen führt. Aus der Fülle des Materials sei nur noch die treffliche Darstellung der sächsischen Porzellanindustrie, insbesondere der Geschichte der Königlichen Manufaktur zu Meifsen, und die Schilderung der Spitzenklöppelei und Posamentenfabrikation hervorgehoben.

Alles in allem wird man anerkennen müssen, dafs uns Gebauer in dem vorliegenden Werke ein klares Bild von den volkswirtschaftlichen Verhältnissen Sachsens gezeichnet hat. Er stellt die geschichtliche Entwickelung eines jeden einzelnen Wirtschaftszweiges dar. Wenn er diese regelmäfsig nach geographischen Gesichtspunkten begründet und betrachtet, so wird sich dagegen nichts einwenden lassen; diese Betrachtungsweise verleitet den Verfasser aber hie und da zu Weitschweifigkeiten, die häufig den führenden Faden durchbrechen. Die Seitenpfade, die eingeschlagen werden, führen trotz gutem Stil leicht zur Ermüdung der Leser. Der Verfasser hätte sich meines Erachtens hie und da eine gröfsere Beschränkung in der Unterbringung von Notizen, die mit dem Thema des Werkes nur in losem Zusammenhange stehen, auferlegen sollen. Selbst dann würde er sein Wissen und seine Belesenheit noch vollständig dokumentiert haben.

Bei der Darstellung der Geschichte und der Zustände der einzelnen Industriezweige beachtet Gebauer den Einfluss der politischen Verhältnisse, die Wandlungen der Zollpolitik, die Vorgänge auf dem Geldmarkte, er bespricht die Gestaltung von Ein- und Ausfuhr, die Aufnahmefähigkeit der Absatzgebiete, die Rolle des Zwischenhandels, die Bedeutung von Grofs- und Kleinbetrieb, die Arbeiterverhältnisse, die besondere Fürsorge des Staates u. dergl. m. Wo er mit Zahlen operiert, ordnet er das Material in übersichtlicher und geschickter Weise. Die Klarheit der Darstellung tritt uns überall entgegen, auch wenn es sich darum handelt, schwierigere Materien,

wie z. B. die Geschichte des sächsischen Silberbergbaues mit ihren verwickelten Rechtsverhältnissen, darzustellen.

Gebauers Werk bietet ohne Frage einen hervorragenden Beitrag zur Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse Sachsens. Es ist das Ergebnis eines emsigen Fleifses. Schon deshalb können wir ihm wünschen, dafs es nicht nur in der engeren Heimat des Verfassers, sondern auch aufserhalb dieser viele und dankbare Leser finden möchte.

Berlin. K. Frankenstein.

Julius Hahn, Landrichter, *Das Krankenversicherungsgesetz vom* $\frac{\textit{15. Juni 1883}}{\textit{10. April 1892}}$ *mit Einleitung und Kommentar.* Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. Preis 4,50 M.

Dr. **Paul Köhne**, Gerichtsassessor, *Krankenversicherungsgesetz vom* $\frac{\textit{15. Juni 1883}}{\textit{10. April 1892}}$ *nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1886.* Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1892. Preis 5 M.

Th. Petersen, Erster Beamter der Behörde für Krankenversicherung, *Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 und den in den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. Juli 1884 und 5. Mai 1886 enthaltenen die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen.* Mit Berücksichtigung der Materialien, der Ausführungsbestimmungen und insbesondere auch der Rechtsprechung. Hannover, Verlag von Grefe & Tiedemann, Commissionsverlag der Gassmannschen Buchhandlung in Hamburg, 1892. Preis 6 M.

Dr. jur. **Georg Eger**, Regierungsrat, *Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892 und Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 1. Juni 1884, nebst einem Anhange, enthaltend die Normal-Statuten und alle wichtigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse.* Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Otto Liebmann, 1892. Preis 3,50 M.

Dr. **A. Rumpelt**, Königl. Sächs. Amtshauptmann, *Die Krankenversicherung der Arbeiter.* Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 nebst den auf die Krankenversicherung bezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und dem Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen in der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1884. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1892. Preis 1,50 M.

Die Krankenversicherungsnovelle vom 10. April 1892 hat die Litteratur über diesen Zweig unserer sozialpolitischen Gesetzgebung sehr bereichert; eine Anzahl Kommentare ist in neuer Auflage erschienen, eine ebenso grofse Anzahl neuer Kommentare veröffentlicht worden.[1])

Unsere Arbeiterversicherungsgesetze zeichnen sich bekanntlich nicht besonders durch Klarheit der Sprache und Übersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes aus. Man kann bei der Anwendung des Gesetzes kaum eine erläuternde Ausgabe entbehren, und so ist die Reichhaltigkeit der Litteratur nicht verwunderlich. Bei der Krankenversicherung kommt noch hinzu, dafs,

1) Vgl. die in diesem Hefte veröffentlichte Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche. D. Herausg.



abweichend von der Unfallversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung, keine gemeinsame oberste Reichsinstanz für die Rechtsprechung vorhanden ist, welche durch ihre Entscheidungen in zweifelhaften Fragen wenigstens für die praktische Anwendung des Gesetzes einen Rückhalt giebt. Das Fehlen dieser Instanz wird allgemein als ein grofser Übelstand empfunden, und es ist nur zu wünschen, dafs hier bald Abhilfe geschaffen werden möge.

Bei dieser Sachlage werden mit um so gröfserer Freude alle diejenigen Bestrebungen zu begrüfsen sein, welche darauf hinzielen, den zahlreichen, mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Personen das Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen zu erleichtern und in zweifelhaften Fragen Rat zu erteilen.

Nächst den bewährten Kommentaren von v. Woedtke und Schicker sind hier an erster Stelle zu nennen die Kommentare von Hahn und Köhne.

Hahn ist durch seine vortrefflichen Aufsätze in der „Arbeiterversorgung" bereits bekannt. Sein Kommentar ist eine gediegene Arbeit; sie läfst auf jedem Blatte den scharfsinnigen Juristen erkennen. Der Standpunkt des Verwaltungsbeamten kommt indefs zu wenig zur Geltung. Wer je mit der Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze praktisch zu thun gehabt hat, weifs, dafs man mit den scharfsinnigsten juristischen Deduktionen vielfach nicht zum Ziele kommt. Es handelt sich in sehr vielen Fällen lediglich darum, einen Weg zu finden, um die Bestimmungen des Gesetzes mit den Forderungen des täglichen Lebens in Einklang zu bringen, und diesen Weg zu zeigen, das müfste eine der wichtigsten Aufgaben jedes praktischen Kommentars sein. Dem Hahnschen Kommentar vorangeschickt ist eine Einleitung, in deren erstem Teile eine verdienstliche gedrängte Zusammenstellung der wesentlichsten, durch die Novelle sich ergebenden Abänderungen enthalten ist. Der zweite Teil der Einleitung enthält einen Aufsatz über die rechtliche Natur der Krankenversicherung. Der Kommentar wird insbesondere den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden und den Gerichten hochwillkommen sein. Zum Gebrauch für die Kassenorgane erscheint er weniger geeignet.

Von dem Köhneschen Kommentar liegt die zweite Auflage vor. Köhne beschäftigt sich in der Einleitung ebenfalls mit der rechtlichen Natur der Arbeiter- bezw. Krankenversicherung, und man wird seiner Ansicht nur zustimmen können, dafs das Arbeiterversicherungsrecht nicht lediglich ein öffentliches Fürsorgerecht, und zwar „ein der staatlichen Armenfürsorge nahestehender staatlicher Verwaltungzweig" sei, sondern, dafs es sich hier thatsächlich um eine Versicherung handelt, welche allerdings mit publizistischen Elementen stark durchsetzt ist. Im Übrigen ist der Köhnesche Kommentar, welcher sich ja bereits in seiner ersten Auflage bestens eingeführt hat, mit grofser Sorgfalt ausgearbeitet; er ist ein ganz vortreffliches Hilfsmittel für die praktische Anwendung des Gesetzes.

Der Petersensche Kommentar berücksichtigt in umfassender Weise die bisher zum Krankenversicherungsgesetz ergangenen Entscheidungen. Der Verfasser weist in seinem „Vorwort" mit Recht auf die bunte Mannigfaltigkeit der für die Entscheidung in Krankenversicherungssachen zuständigen Instanzen hin. Die „Arbeiterversorgung" hat in dankenswertester Weise die wichtigen Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden veröffentlicht, aber es fehlt noch eine systematische Verarbeitung dieses Materials. Diesen Mangel zu beseitigen, war der Hauptzweck der Petersenschen Arbeit, und man wird dem Verfasser hierfür nur dankbar sein können. In der äufseren Anordnung des Buches ist das Hervorheben der durch die

Novelle geschaffenen Änderungen im Gesetzestexte durch fetten Druck als durchaus praktisch zu bezeichnen. Ein sehr ausführliches und sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister erhöht die praktische Brauchbarkeit des Buches.

Die EGERsche Ausgabe liegt in zweiter Auflage vor; sie bildet den selbständigen ersten Band der früher zu einem Bande vereinigten Ausgabe sämtlicher Arbeiterversicherungsgesetze. Dem im Vorwort betonten Mangel der Erörterung juristischer Fragen in den bisherigen Bearbeitungen des Gesetzes ist inzwischen durch den oben besprochenen HAHNschen Kommentar und schon früher in weit höherem Mafse durch das vortreffliche ROSINsche Buch „Das Recht der Arbeiterversicherung“ abgeholfen. EGER berücksichtigt gleichfalls in umfassender Weise die bisherige Rechtsprechung. Die zahlreichen Hinweise auf die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Staaten sind besonders dankenswert. Im Übrigen zeichnet sich die Ausgabe durch die kurze und präzise Fassung der Anmerkungen, welche gleichwohl eine Fülle von Material enthalten, aus. In einem Anhange sind die bezüglichen Bekanntmachungen des Bundesrats, Reichsversicherungsamts, die preufsische Ausführungsanweisung sowie mehrere Cirkularerlasse abgedruckt.

Die RUMPELTsche Arbeit giebt eine kleine, sehr praktische Handausgabe. Bei der Bearbeitung sind die Gesetzesmaterialien und die Verordnungen und Entscheidungen der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden berücksichtigt. Wir wollen dem Büchlein wünschen, dafs es neben der bekannten vortrefflichen v. WOEDTKEschen Taschenausgabe zur möglichsten Geltung kommt. Wir können die fleifsige Arbeit nur bestens empfehlen.

Berlin. FREUND.

Jastrow, Dr. J., Priv.-Doz., *„Sozialliberal“*. Ein Weckruf zu den Landtagswahlen. 127 S. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1893. Preis 2 M.

Nicht mit Unrecht blickt man geringschätzig auf die Broschürenlitteratur herab, deren ungemeine Quantität aufser allem Verhältnis steht zur Qualität des darin Gebotenen. Um Hauptes länge hervor über diesen Tand ragt JASTROWS obengenannte Schrift. Die Presse aller Parteien hat die Bedeutung derselben anerkannt, die wissenschaftliche Kritik wird mit ihrer Anerkennung nicht zurückbleiben. Wir möchten ihre Bedeutung dahin präzisieren: sie ist ein Versuch, den Liberalismus auf neue ökonomische Grundlagen zu fundamentieren. Sie leistet mehr, als ihr Titel verspricht; obwohl in der Disposition die Hauptgebiete der preufsischen Staatsverwaltung nach einander einer tiefgehenden Erörterung unterzogen werden, wird doch auch — wie das bei dem inneren Zusammenhange beider Materien unausbleiblich ist — zu den Problemen der Reichsgesetzgebung Stellung genommen. Ist naturgemäfs den Aufgaben sozialpolitischer Art ein breiterer Raum vergönnt, werden die formalpolitischen nicht vernachlässigt. Und das ist gerade unseres Erachtens einer der Hauptvorzüge der Schrift. Ohne solche zusammenfassende Darlegung hat das einseitige ökonomische oder politische Credo doch nur einen beschränkten Wert. Die Broschüre gewinnt dadurch an Geschlossenheit, sie spiegelt die Anschauung ihres Verfassers als Ganzes wieder.

Wie bereits oben angedeutet, fassen wir JASTROWS Büchlein als den Versuch auf, unter Festhaltung der Grundgedanken des Liberalismus diesen gewissermafsen von innen heraus zu reformieren. In einer Anzeige der Schrift hat Dr. G. SIMMEL[1]) eingeworfen, dafs bei diesem Beginnen sich ge-

1) BRAUNS Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik. Bd. VI. S. 622 ff.

wissermaſsen der Sinn des Liberalismus verflüchtigt habe. Dies will uns in keiner Weise zutreffend erscheinen. Es ist die Anschauung eines Stubengelehrten, daſs „die sozialen Probleme, um die sich die Gegenwart dreht, ganz jenseits der politischen Gegensätze stehen, die die parlamentarische Parteigruppierung geschaffen haben“. Man kann wohl diese oder jene Forderung sozialpolitischer Art von ganz entgegengesetzten politischen Standpunkten aus befürworten oder verwerfen; allein auch schon im Postulat, und noch mehr, sobald es an die Verwirklichung geht, zeigt sich im Detail die Verschiedenheit der politischen Richtung als eine unweigerlich zu Differenzen führende. Ein gutes Beispiel hierfür bietet die Forderung der Sonntagsruhe. Im Postulat sind hier die extremsten Parteien völlig einig, bei der Durchführung wird es aber sehr wesentlich davon abhängen, welche Grundtendenz die herrschende ist — wir beobachten das im Augenblick im lieben Vaterlande.

Weiter sind unserer Auffassung nach die Forderungen des Liberalismus durchaus noch nicht vollständig erfüllt, so daſs von einem Sichausleben desselben nur der sprechen kann, welchem die Geschehnisse des Tages ein Buch mit sieben Siegeln sind. So wenig ist dies der Fall, daſs vielmehr die Sozialdemokratie nach dem Geständnis ihrer eigenen Führer (vergl. beispielsweise Bebels Rede in Berlin, 16. Juli 1891) diese „bürgerlich-radikalen“ Forderungen aufgenommen und vertreten hat. Man könnte nun einwerfen, eben dadurch werde ein „Sozialliberalismus“ überflüssig, als höhere Ordnung nehme die Sozialdemokratie die nicht durchgeführten Aufgaben des Liberalismus auf ihre „jugendfrischen Schultern“. Allein dem ist höchstens zum Teil so. Wie die Entwickelung in Deutschland nun einmal verlaufen ist, muſs das ökonomische Ziel der Sozialdemokratie als deren ἓν καὶ πᾶν gelten. Der demokratische Teil des Programms und vor Allem ihre ganze sozialreformatorische Thätigkeit werden bewuſst nur als Vorstufen zu jenem Endziel bezeichnet und gelegentlich sehr von oben herab behandelt.

In diesem Zusammenhang kann nicht begründet werden, weshalb diese beiden Ziele zugleich nicht erreicht werden können, und schlieſslich, gerade je gröſser ihre Erfolge sind, die Partei in zwei Teile zerfallen muſs, von denen der eine sein Heil einzig in der Marxschen Formel erblickt, während der andere als „Possibilisten“ den Weg der Sozialreform betritt unter Anlehnung an die „bürgerlichen“ Parteien d. h. den Liberalismus. Hier zeigt sich, daſs in der That der Liberalismus „der Quellpunkt konkreter Bestimmungen“ sein kann, was Herr Simmel bestreitet. Um es nochmals kurz zusammenzufassen und gewissermaſsen auf einen Generalnenner zu bringen: „Nicht Liberalismus und Sozialismus sind konträre Gegensätze, sofern man unter Liberalismus nicht „Manchestertum“ und unter Sozialismus nicht bloſs „Sozialdemokratie“ versteht. Nein, ein durch die Aufnahme sozialreformatorischer Gedanken verjüngter Liberalismus, ein „Sozialliberalismus“ hat eine Fülle von Aufgaben vor sich, denen wir uns an der Hand von Jastrows Büchlein zuwenden.

Gleich das erste Kapitel, welches über Schulwesen handelt, bietet dem Verfasser Gelegenheit zu zeigen, was in diesem Punkte reformbedürftig sei. Das Ungenügende namentlich betreffs der preuſsischen Volks- und Fortbildungsschulen wird dargelegt, ein Aufsteigen begabter Volksschüler zu den höheren Schulen gefordert. Jastrow wünscht die Errichtung eines selbständigen Unterrichtsministeriums, von welchem eine einheitliche Leitung des gesamten Schulwesens erfolgen soll, weiter eine Reform des Universitätswesens, welche es seiner Exklusivität entreiſst, endlich eine der groſsen

Masse des Volkes angepaſste Fürsorge für Bildung des Kunstgeschmacks durch auserlesene kleine Sammlungen, deren Besichtigung mit dem Unterricht zu verbinden wäre, und die Benützung des Theaters als sittlicher Erziehungsanstalt des Volkes.

In Bezug auf das Armenwesen tritt Jastrow für eine bessere Sicherstellung der Armen ein. Diese könne durch Individualisierung und Spezialisierung, durch Heranziehung der Frauen als Armenpfleger, durch Sublevation der kleinen Verbände durch die gröſseren bewirkt werden. Vor Allem aber bedürfe es einer Inspektion des ganzen Armenwesens, der eine spezialisierte Statistik voranzugehen habe.

Das Kapitel über Sanitätswesen giebt Anlaſs zu einer scharfen Kritik der bestehenden Zustände. Schulbäder sollen behufs Erziehung zur Sauberkeit auch in den Dörfern geschaffen werden. Die Wohnungsfrage müsse energischer und zeitiger als bislang durch Erlaſs von Bauordnungen angefaſst werden. Die Apotheken seien entweder freizugeben oder zu verstaatlichen. Besonderes Gewicht wird auf die Forderung der Beerdigung auf öffentliche Kosten gelegt. Auch hier wird von Jastrow der Ausbau des Reichsgesundheitsamtes zu einem eigenen Ministerium mit weitgehenden Befugnissen und einem Stabe von besser bezahlten und reichlich vermehrten Medizinalbeamten verlangt.

Anläſslich der Erörterung über Justizpflege schlägt der Verfasser eine gerechtere Verteilung der Kosten für die freiwillige Gerichtsbarkeit vor nach einem Tarif, der sich gemäſs der Höhe des Objektes abstuft und so den Ärmeren auch die Inanspruchnahme dieser Gerichte gestattet. Um den unleugbar zu hohen Kosten der Prozesse um kleine Objekte auf dem Wege der Landesgesetzgebung wenigstens in etwas zu steuern, werden Gemeindegerichte mit ehrenamtlicher Verwaltung vorgeschlagen. Die Gefängnisverwaltung wird einschneidender Beurteilung unterzogen, welche in einem Verdikte über solche ausmündet. Die Scheidung von Berufs- und Gelegenheitsverbrechern, vor Allem aber die Vereinigung des gesamten Strafvollzugs in einer Hand, die Entschädigung unschuldig Verurteilter wird gefordert.

An dieser Stelle wirft Jastrow die Frage auf, woher es denn komme, daſs der liberale Gedanke des Rechtsschutzes im Strafprozeſs, nicht aber in der Strafvollstreckung durchgedrungen sei. Er findet die Antwort darin, daſs die besitzenden Klassen viel mehr an der guten Gestaltung des Strafprozesses interessiert sind, während der Strafvollzug viel weniger ihre Lebensinteressen berühre. Diese Deutung hat gewiſs viel für sich, und wir möchten ihr nicht geradezu widersprechen. Indessen liegt es doch unseres Erachtens viel näher, die relative Erfolglosigkeit auf diesem Gebiete — auch der Strafvollzug hat groſse Fortschritte gemacht — der technischen Schwierigkeit der bezüglichen Aufgaben zuzuschreiben. Wohl wahr: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg; indessen ist es doch ein indirekter Beweis für unsere Auffassung, daſs auch in den Staaten, welche vermöge ihrer Struktur den Bedürfnissen der unteren Klassen viel mehr Rechnung tragen, jene Probleme noch nicht in annähernd befriedigender Weise gelöst sind.[1]) Auf eine nähere Auseinandersetzung in dieser schwierigen Frage ist hier selbstredend zu verzichten. In diesem Abschnitte wird endlich die mangelhafte Ausstattung der Gerichte, der Mangel an Richtern erwähnt, wie deren geeignete Auswahl, besonders wo Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern drohen.

1) Inzwischen wurde die neue Vorlage publiziert, welche Jastrows Wünsche wenigstens in den Hauptquellen erfüllt.



Die Erörterung der landwirtschaftlichen Fragen wird durch eine Betrachtung des Nutzens der Getreidezölle eingeleitet, wobei festgestellt wird, dafs hiervon der Grofsgrundbesitz den Hauptvorteil erhält. JASTROW ist der Ansicht, dafs nur aus dem Grunde der landwirtschaftliche Mittel- und Kleinbesitz sich mit der Zollpolitik der Reichsregierung für solidarisch erklärt habe, weil solche der einzige Beweis aktiver Agrarpolitik gewesen sei. Latifundien und Fideikommisse werden lebhaft bekämpft, die Zerschlagung zu grofser Gutskomplexe und die Rentengutgesetzgebung gebilligt; auch zu dem bäuerlichen Anerbrecht nimmt der Verfasser eine im Ganzen sympathische Stellung ein, wie er denn überhaupt den bäuerlichen Besitz festigen will. Dieses Bestreben zeigt sich auch bei der landwirtschaftlichen Kreditfrage. Hier werden bäuerliche Kreditbanken vorgeschlagen mit Solidarhaft der Genossen. Bezüglich der ländlichen Arbeiter fordert JASTROW Reform der Gesindeordnungen, volles Koalitionsrecht, Verbesserung des landwirtschaftlichen Schulwesens, eine Lohnstatistik und endlich landwirtschaftliche Inspektoren.

Besonders gelungen scheint uns der Abschnitt über das Finanzwesen, auf welchem Gebiete sich der Verfasser durch treffliche Arbeiten bekannt gemacht hat. Trotz scharfer Kritik des Details hält JASTROW das preufsische Steuersystem nach seiner Umformung für das sozialpolitisch fortgeschrittenste Europas und vindizirt ihm zugleich den Charakter eines wahrhaft liberalen. Wir können hier die Einzelheiten der Auffassung und Reformvorschläge JASTROWS nicht zusammenstellen, weil dies zu weit führen würde. Auch wer, wie Referent, in einigen Punkten abweichende Ansichten vertritt, mufs anerkennen, dafs das vorgeschlagene Reformprojekt vom „sozialliberalen“ Standpunkte durchaus praktikabel erscheint.

Das Eisenbahnwesen anlangend wünschst JASTROW eine Reform der Personentarife, für die jedoch eine gröfsere Unabhängigkeit des Eisenbahnetats vom Gesamtbudget conditio sine qua non wäre.

Die Erwähnnug der Handels- und Gewerbepolitik giebt dem Verfasser zunächst Gelegenheit, das Vorurteil zu bekämpfen, als sei die liberale Partei eine Börsenpartei. Dann wendet er sich zu der Reformfrage der Handels- und Handwerkerkammern, skizziert die Stellung der Liberalen zu dem Problem des Kleingewerbes überhaupt. Mit Recht wird hier das Schwergewicht auf die Vorbildung gelegt. Es folgt die Besprechung der Gewerbeinspektion, wobei die Bepackung mit der Kesselrevision beklagt wird. Die Ausführung der Sonntagsruhe hätte JASTROW bei der Industrie und beim Handwerk beginnend gewünscht, wodurch die Schmerzen des Übergangsstadiums gemildert worden wären. Nach seiner Auffassung ist die umgekehrte Reihenfolge gewählt worden, weil der Handel gegenwärtig weniger einflufsreich sei, als die Industrie. Wir müssen auch hier bemerken, dafs wohl die leichtere Durchführung und Kontrole der Mafsregel den Ausschlag gegeben haben dürfte. Eingehend wird sodann die gesetzgeberische Aktion im Bergbau besprochen und es werden deren Mängel aufgedeckt.

Unter der Rubrik „Allgemeine Staatsverwaltung“ werden Mängel im Aufbau des Behördenmechanismus besprochen, dessen Vereinfachung gefordert, wie mehr Kenntnis von Land und Leuten, überhaupt bessere Inspektion. Weiter wird ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, Reform bezw. Abschaffung des Dreiklassenwahlrechts und Gestaltung des Herrenhauses auf neuen Grundlagen vorgeschlagen. Sehr treffende Bemerkungen über die Gesetzessprache fallen bei dieser Gelegenheit. Endlich wird der Notwendigkeit eines Korrektivs gegen die Selbstverwaltung gedacht, wobei besonders gegen die

„selbständigen Gutsbezirke" Stellung genommen wird, und der Förderung des Vereinswesens durch Erleichterung der Erlangung von Korporationsrechten.

Die abschliefsenden Partien des Büchleins beschäftigen sich mit der Kritik der Leistungen des Liberalismus, haben mithin für die Leser dieser Zeitschrift kein näheres Interesse.

Wir haben den reichhaltigen „Wunschzettel" reproduziert so gut wie ohne jedes kritische Akkompagnement, weil es uns Splitterrichterei dünken will, in Einzelheiten abweichende Anschauungen zu begründen, sofern man mit dem Plane des Ganzen einverstanden ist. Dafs dies von unserer Seite der Fall ist, bekennen wir hiermit. Im Übrigen verweisen wir auf die Lektüre der Schrift selbst, welche in der anmutigen oratio tersa des Verfassers erhöhten Genufs bietet.

Nur einer Frage soll zum Abschlufs dieser schon überlangen Anzeige noch kurz Erwähnung gethan werden, die auch Herr Simmel erörtert. In der angezogenen Besprechung wird gesagt, Jastrows Hauptgesichtspunkte zeigten die beiden Charakteristiken des Sozialismus: „Das Streben zur Ausgleichung der ökonomischen Lage und als Mittel dazu die Organisierung der sozialen Vorgänge durch Centralisierung derselben". Das mag sozialistisch sein oder nicht — hier kann darauf nicht eingegangen werden —, in keinem Falle deckt es sich mit den Zielen der Sozialdemokratie, wie wir eingangs zu zeigen suchten. Aus diesem Grunde verschlägt es wenig, wenn allerdings heute nur die sozialdemokratische Partei der Mehrzahl dieser Forderungen zustimmen würde. Damit beweist sie sich nur als sozialreformatorische Partei.

Ob es aber nicht möglich ist, einen durch Aufnahme sozialreformatorischer Gedanken verjüngten Liberalismus zur Vertretung dieses Programms als Ganzes zu gewinnen, ist damit doch keineswegs gesagt. Trügen nicht alle Anzeichen, so wird die Entwickelung diesen Weg gehen und Jastrows Schrift gewissermafsen der Wegweiser sein. Wir erinnern an die Worte Schmollers[1]) bei Übernahme seines Jahrbuchs, die wir zum Abschlusse zitieren wollen:

Aus den Sezessionisten und dem Fortschritt zusammen wird dies (scil. eine regierungsfähige Mehrheit des Parlaments) vielleicht in sehr viel späterer Zeit geschehen, zunächst aber nicht. Schon die Thatsache, dafs beide Parteien sich ausschliefslich auf Grund der alten liberalen Schlagwörter und der Manchesterdoktrin rekonstruieren, wird sie für den Moment hindern, die Massen des Grofs- und Kleinbürgertums und der Arbeiter an sich zu fesseln.... Letztere d. h. die Arbeiter, kann entweder ein radikaler Tory oder ein Liberalismus gewinnen, der verjüngt zu ganz anderen volkstümlichen, dem vierten Stande angepafsten Idealen gekommen ist — aber nicht im Bambergerschen oder Richterschen Liberalismus; die Konsequenz wird daher auch diese Liberalen immer weiter treiben, bis zu dem Punkte, wo sie eine deutschnationale Arbeiter- und Kleinbürgerpartei hinter sich sammeln können. Dann ist ihre Zeit gekommen; dann werden sie vielleicht wieder das sein können, was sie von 1848—66 waren, das vorwärts treibende Prinzip des öffentlichen Lebens.

Berlin. Rudolf Grätzer.

C. Lombroso und **G. Ferrero,** *Das Weib als Verbrecherin und Prostituirte.* Autorisierte Übersetzung von Dr. H. Kurella. XVI und 590 S. Hamburg, Verlagsanstalt u. Druckerei, A.-G., 1894. Preis 18 M.

1) Jahrb. f. Gesetzgebg. u. s. w. N. F. 5. Jahrg. S. 13.

Der Führer der italienischen kriminal-anthropologischen Schule, Lombroso, hat in diesem neuesten, in guter deutscher Übersetzung vorliegenden Werke gemeinsam mit einem seiner Jünger, Ferrero, anthropologische Studien über das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, gegründet auf eine Darstellung der Biologie und Psychologie des normalen Weibes, erscheinen lassen. Der Plan des Werkes, der anthropologische und psychiatrische Teil rührt von Lombroso, der psychologische und historische Teil von Ferrero her. Dem Werke wird schon wegen des Namens Lombroso vielfaches Interesse entgegengebracht werden, aber ich möchte bezweifeln, daſs es der Schule Lombrosos auch nur einen neuen Anhänger gewinnen wird, während es sicherlich in manchem bisherigen Anhänger Zweifel an dem wissenschaftlichen Werte seiner Untersuchungen erregen oder die schon vorhandenen Zweifel verstärken wird.

Übrigens macht Lombroso selbst in dem Buche (S. 264) folgendes bemerkenswerte Geständnis: er habe früher auf die Anthropometrie, besonders die Kraniometrie, als Mittel zur Erforschung der Verbrecher geschworen und darin nicht nur die Krönung, sondern das feste Skelett des neuen Bildes des Menschen gesehen, das geschaffen werden sollte. Aber — so heiſst es wörtlich —, „wie es mit menschlichen Unternehmungen geht: der Gebrauch, zum Miſsbrauch geworden, zeigte ihm die Eitelkeit seiner Hoffnungen und den schweren Schaden seines übergroſsen Vertrauens.“ Er gesteht dann ferner zu, daſs „die meſsbaren Unterschiede zwischen normal und abnorm so gering sind, daſs sie sich nicht auffinden lassen, auſser durch die subtilste Untersuchung“, und daſs seine eigenen messenden Untersuchungen den Schaden bewirkt haben, „einen übereilten Schluſs zu veranlassen“. Das ist sicherlich eine anerkennenswerte Offenheit, und ebenso anerkennenswert ist es, wenn Lombroso nach sehr ausführlicher Vorführung der von ihm an Verbrecherinnen vorgenommenen „subtilen Untersuchungen“ offen eingesteht (S. 321): „Leider ergiebt diese ganze Anhäufung von Messungsergebnissen nur recht wenig.“ Aber der warmblütige Italiener tröstet sich leicht über diesen Miſserfolg, indem er fortfährt, „das ist natürlich, wenn man berücksichtigt, daſs schon zwischen Verbrechern und normalen Individuen männlichen Geschlechts nur geringe anthropometrische Unterschiede bestehen; bei der viel gröſseren Stabilität und geringeren Differenzierung des Weibes in anthropologischer Beziehung müssen Unterschiede noch weniger hervortreten“.

Und was sich auf Grund wissenschaftlicher Messungen nicht beweisen läſst, das wird nun mit nicht geringerer apodictischer Sicherheit aus einzelnen, hier und dort hergeholten Vorkommnissen, die verallgemeinert und in allen möglichen Formen kombiniert werden, hergeleitet. Dabei bestehen wenig Skrupel bezüglich der Quellen, aus denen diese Vorkomnisse geschöpft werden: Sacher-Masoch dient als Geschichtsquelle, Figuren aus den Romanen Zolas werden als beweiskräftige lebende Personen behandelt, die Darstellung einer sensationsbedürftigen Presse über den noch wenig geklärten Fall Prager (S. 420) wird ebenso als unumstöſsliche Wahrheit benutzt, wie Anekdoten aus Mantegazza u. A. Von einer wissenschaftlichen Sichtung und Ordnung der Belege, von einer kritischen Behandlung der Quellen ist nichts zu bemerken: mit Anekdoten wird Beweis geführt, und anekdotenhaft ist die ganze Darstellung.

Was aber ist das Ergebnis des Werkes? Das Weib ist in jeder Beziehung, in anatomischer, biologischer, psychologischer und moralischer Hinsicht inferior, und das tritt auch beim Selbstmord und beim Verbrechen her-

vor; nicht einmal ein ordentliches Verbrechen bekommt das Weib fertig, sondern als Äquivalent des Verbrechens erscheint bei dem weiblichen Geschlechte die Prostitution; nur in der Rolle als geborene Prostituierte steht das Weib grofs da!

Alles, was diesem Endergebnisse zu widersprechen scheint, wird mit kühnen Strichen widerlegt: die relative Seltenheit von Degenerationszeichen beim Weibe, die nach den früheren Arbeiten Lombrosos auf eine Überlegenheit hindeuten würde, wird als Folge der geringeren Variabilität des Weibes hingestellt, welche das sicherste Zeichen der Inferiorität sei.

Wer sich einen Begriff über die Art der Beweisführung, wie sie in dem Werke vorherrscht, machen will, dem sei das Kapitel über die (angebliche!) geringere Sensibilität des Weibes empfohlen.

Es seien aufserdem hier folgende kurze Proben gegeben:

S. 372. „Die körperliche Gewandtheit der Prostituierten ergiebt sich aus der grofsen Zahl der Ballettänzerinnen und Künstlerinnen unter ihnen, und unter den Kokotten finden sich ausgezeichnete Fechterinnen."

S. 565 (für die Spielsucht der Prostituierten). „In Monte Carlo findet man stets zahlreiche Kokotten, die sich durch Kühnheit und Hartnäckigkeit auszeichnen."

S. IV. „Dafs Grausamkeit und Mitleid beim Weibe neben einander existieren, erklärt sich aus dem Einflusse der Mutterschaft, die, der fundamentalen Grausamkeit aufgepfropft, das Sanfte der äufseren Haltung bedingt."

In dieser Weise werfen alle „scheinbaren" Widersprüche erklärt, wobei als Leitmotiv immer die Inferiorität des Weibes hervortritt. Auch Ausdrücke, wie „das seiner angeborenen Anlage nach wenig moralische Weib" finden sich mehrfach. Um jedoch wenigstens etwas Galanterie zu zeigen, wird in dem Vorworte darauf hingewiesen, dafs das Weib auch nützlich sein kann, woran sich folgende Apostrophe knüpft: „Am meisten beweisest du es mir, meine geliebte Gina — das letzte und einzige Band, das mich an das Leben fesselt, die kräftigste und fruchtbarste Mitarbeiterin und Beseelerin aller meiner Arbeit."

Schade, dafs uns nicht neben dem scharfen, dem Buche vorausgeschickten Bildnisse Lombrosos auch ein Bild seiner Gina gegeben wird mit dem Gesichtsausdrucke, wie sie ihn unmittelbar nach der Lektüre dieses Buches gezeigt hat.

Berlin. Aschrott.

Englische Litteratur.

Brinton Coxe, *An Essay on judicial power and unconstitutional legislation.* XVI und 415 S. Philadelphia, Kay & Brother, 1893.

Das in der Überschrift genannte Buch ist der erste Teil eines gröfseren Werkes, das der Verfasser herauszugeben beabsichtigte, an dessen Vollendung er aber durch den Tod gehindert wurde. Das Werk sollte in zwei Teile zerfallen, einen geschichtlichen und einen dogmatischen. Beim Tode des Verfassers war der erste Teil bereits im Drucke; dieser Teil, der für sich in gewissem Sinne ein abgeschlossenes Ganzes bildet, hat auf den vom Verfasser in seiner letzten Krankheit geäufserten Wunsch Wm. M. Meigs, Advokat in Philadelphia, in dem Zustande herausgegeben, in dem er sich bei dem Tode des Verfassers befand. Der zweite Teil des Werkes war zwar im Manuskript vorhanden, aber nicht so vollendet, dafs er hätte veröffentlicht werden können. Deshalb hat der Herausgeber auf die Veröffent-

lichung verzichtet und sich damit begnügt, in der Vorrede (S. V—VIII) einen kurzen Überblick über den wesentlichen Inhalt der in dem vorhandenen Manuskript enthaltenen Ausführungen zu geben.

Der Verfasser wollte eine historisch-dogmatische Untersuchung der Frage des Rechts der nordamerikanischen Gerichte geben, die Verfassungsmäfsigkeit der Bundesgesetze, wie der Gesetze der einzelnen Staaten auf Grundlage der für diese Frage mafsgebenden Bestimmungen der Konstitution vom Jahre 1787 zu prüfen, nämlich des Art. VI sect. 2 und des Art. III sect. 2, welche lauten: „Diese Verfassung und die Gesetze, welche gemäfs derselben (in persuance thereof) werden erlassen werden, und alle Verträge, die unter der Autorität der Vereinigten Staaten geschlossen worden sind oder künftighin geschlossen werden, sollen das oberste Gesetz des Landes sein, und die Richter in jedem Staate sollen durch sie gebunden sein, ungeachtet (notwithstanding) aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen in der Verfassung oder den Gesetzen irgend eines Staates.“ „Die richterliche Gewalt soll sich auf alle Fälle nach Gesetz und Billigkeitsrecht (Law and equity) erstrecken, die unter dieser Verfassung, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität geschlossenen und noch zu schliefsenden Verträgen entstehen.“

Was die Bedeutung und den Zweck dieser Vorschriften anlangt, so handelt es sich bei denselben um ein Doppeltes: 1. Die Bundesverfassung und die Bundesgesetze bilden das „oberste Gesetz des Landes“ d. h. der Union wie aller Einzelstaaten; sie gehen den Gesetzen der Einzelstaaten ebenso vor, wie nach Mafsgabe des Art. 2 der deutschen Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen; 2. die Gerichte sind verpflichtet zu prüfen, ob die von ihnen anzuwendenden Gesetze in Übereinstimmung sind mit der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen.

So klar im Allgemeinen der Zweck und die Bedeutung dieser Vorschriften ist, so sind doch im Einzelnen über die Auslegung und Tragweite derselben mancherlei Zweifel möglich, namentlich ist darüber Streit, ob und in welchem Umfange die Gerichte befugt sind, vom Kongrefs beschlossene Gesetze als verfassungswidrig zu erklären, und ob namentlich durch ein vom Kongrefs erlassenes Gesetz das richterliche Prüfungsrecht beschränkt werden kann.

Es liegt auf der Hand, welche Tragweite diese letztere Frage hat; ist die richterliche Gewalt nach der Konstitution berufen, die Verfassungsmäfsigkeit der vom Kongrefs beschlossenen Gesetze zu prüfen, und kann ihr dieses Recht vom Kongrefs nicht genommen werden, so sind die Gerichte, in letzter Instanz das Bundesobergericht, zum Hüter der Verfassung und zur Kontrole der gesetzgebenden Gewalt bestellt; im entgegengesetzten Falle hat über die Verfassungsmäfsigkeit der Bundesgesetze der Kongrefs selbst zu entscheiden.

Bei dem sogen. richterlichen Prüfungsrechte handelt es sich nämlich in der Hauptsache darum, dafs die Gerichte befugt sind, zu prüfen: 1. ob ein Gesetz oder eine Verordnung nicht im Widerspruch steht mit den Vorschriften einer höheren Rechtsordnung; dabei ist namentlich zu untersuchen, ob Derjenige, der das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat, zum Erlasse derselben zuständig war, eine Frage, die sich insbesondere in Bundesstaaten aufwirft, in denen die Zuständigkeit zwischen dem Gesamtstaate und den Einzelstaaten geteilt ist; 2. ob beim Zustandekommen und bei der Verkündigung des Gesetzes bezw. der Verordnung diejenigen Vorschriften beobachtet worden sind, die durch Verfassung oder Gesetz in dieser Beziehung gegeben sind.

Nicht der Prüfung der Gerichte kann unterliegen die Frage, ob ein Gesetz vernünftig oder zweckmäfsig ist, weil bei dieser Prüfung der Richter in die Zuständigkeit der souveränen Gesetzgebers eingreifen würde; das gleiche wäre der Fall, wenn das Gericht gegenüber der gesetzgebenden Gewalt eines einfachen, in keinem Bundesverhältnisse und keinem sonstigen Unterordnungsverhältnisse stehenden Staates die Frage aufwerfen wollte, ob sie zum Erlasse des Gesetzes befugt war.

Dagegen läfst sich nicht behaupten, dafs durch die Prüfung der oben angeführten beiden Fragen der Richter in die gesetzgebende Gewalt eingreift, denn der Richter ist verpflichtet, nur dasjenige als Recht anzuwenden, was wirklich Recht ist. Eine Vorschrift ist aber nur dann Gesetz, also Rechtsnorm, wenn sie von Demjenigen ausgegangen ist, der sie erlassen konnte, und wenn sie in der Weise zu stande kam, wie die Rechtsordnung vorschreibt. Auch vom Standpunkte des Prinzips der sogen. Gewaltenteilung läfst sich gegen dieses richterliche Prüfungsrecht nichts einwenden, denn die erste Aufgabe des Richters, der das Recht anzuwenden hat, ist doch die, festzustellen, was Recht ist. Man wird daher sagen können, dafs, sofern den Gerichten die Prüfung der Verfassungsmäfsigkeit und Giltigkeit der Gesetze nicht ausdrücklich entzogen ist, angenommen werden mufs, dafs ihnen dieses Recht zusteht.

Welche Bedeutung die Frage des richterlichen Prüfungsrechts für j e d e n Staat hat, bedarf keiner Hervorhebung, denn je nachdem dieses Recht den Gerichten zusteht, ist die Stellung der sogen. richterlichen Gewalt eine mehr und weniger bedeutende, und aufserdem liegt in dieser Befugnis der Gerichte eine Garantie dafür, dafs die gesetzgebende Gewalt die Schranken beobachtet, die ihr gesetzt sind bezw. gesetzt sein können. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber das richterliche Prüfungsrecht in einem Bundesstaate. Hier besteht eine doppelte Rechtsordnung: die höhere des Gesamtstaats und die untergeordnete der Einzelstaaten. Es ist von der gröfsten Bedeutung, dafs keine Gesetze der Einzelstaaten erlassen werden, die in die höhere Rechtsordnung eingreifen oder mit ihr in Widerspruch stehen. Ist nun den Gerichten das Recht eingeräumt, zu prüfen, ob die Gesetze der Einzelstaaten mit der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen im Einklang sind, so liegt darin eine Sicherung der bundesstaatlichen Einrichtungen.

Das richterliche Prüfungsrecht in einem Bundesstaate macht sich aber noch nach einer anderen Richtung geltend, nämlich insofern die Gerichte auch zu prüfen haben, ob die gesetzgebende Gewalt des Bundes, deren Zuständigkeit ja eine auf gewisse Angelegenheiten beschränkte ist, sich innerhalb ihrer Schranken gehalten hat. Freilich kommt hier vor Allem in Betracht, ob die Erweiterung der Bundeskompetenz nach der betreffenden Bundesverfassung an leichter oder schwerer zu erfüllende Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft ist.

Wo wie nach der deutschen Reichsverfassung (Art. 78) Erweiterungen der Zuständigkeit des Gesamtstaates im Wege der gewöhnlichen Reichsgesetzgebung erfolgen können, mit der einzigen Erschwerung, dafs nicht 14 Stimmen im Bundesrate sich dagegen aussprechen, die Frage aber, ob dies der Fall ist, als ein Internum des Bundesrats betrachtet wird — mufs natürlich jedes von Reichstag und Bundesrat beschlossene Reichsgesetz als giltig betrachtet werden, und die Gerichte können die Anwendung eines Reichsgesetzes nicht ablehnen mit der Begründung, dafs dasselbe nicht in die Zuständigkeit des Reiches falle. Anders liegt dagegen die Sache in den Vereinigten Staaten, da hier eine Verfassungsänderung und also auch eine Erweiterung der Bundes-

kompetenz im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung nicht möglich ist. Hier können die Gerichte allerdings prüfen, ob ein Bundesgesetz im Rahmen der verfassungsmäſsigen Bundeszuständigkeit erlassen wurde. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daſs die gesetzgebende Gewalt des Kongresses durch die Konstitution in mancher Hinsicht beschränkt ist, so daſs also auch zu prüfen ist, ob ein vom Kongreſs beschlossenes Gesetz nicht gegen diese Beschränkungen verstöſst.

Nach den vorstehenden Darlegungen ist es klar, daſs in den Vereinigten Staaten die Frage des richterlichen Prüfungsrechtes eine groſse Bedeutung hat, und es ist daher begreiflich, daſs diese Frage in Theorie und Praxis wiederholt aufgeworfen und beantwortet worden ist.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der persönlich der Ansicht war, daſs die Gerichte namentlich auch die Verfassungsmäſsigkeit der vom Kongresse beschlossenen Gesetze zu prüfen befugt sind, hatte sich nun die Aufgabe gestellt, die Frage des Prüfungsrechts der amerikanischen Gerichte unter Zugrundelegung der eingangs erwähnten zwei Bestimmungen der Konstitution eingehend zu erörtern.

In dem vorliegenden historischen Teile der Arbeit legt nun zunächst der Verfasser in einer ziemlich umfangreichen Einleitung (S. 1 — 72) die Gründe dar, welche ihn bewogen haben, die viel erörterte Frage des richterlichen Prüfungsrechtes neuerlich in Angriff zu nehmen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, daſs in der neueren Zeit sowohl in Entscheidungen des Oberbundesgerichts, wie in der Theorie Anschauungen zu Tage getreten seien, die er bekämpfen zu müssen glaubte, da sie auf eine Beschränkung des richterlichen Prüfungsrechts abzielten.

Die sich an die Einleitung anschlieſsende erste Abteilung (S. 72—218) enthält eine rechtsvergleichende Übersicht über die in verschiedenen Gesetzgebungen bezüglich des richterlichen Prüfungsrechts geltenden Vorschriften und Grundsätze. Berücksichtigt sind das französiche Recht, das deutsche Recht, das römische Recht, das kanonische Recht und das englische Recht, namentlich in seinen auf die Kolonien bezüglichen Vorschriften. Diese Übersicht giebt natürlich keinen erschöpfenden Überblick über die bezüglich des richterlichen Prüfungsrechts in den verschiedenen Ländern geltenden Grundsätze, einzelne Rechte, wie z. B. das deutsche, sind auch unzulänglich behandelt; immerhin enthält diese Abteilung manches interessante Material.

Die zweite Abteilung (S. 219 — 271) bringt eine Untersuchung über auf das richterliche Prüfungsrecht bezügliche Gesetze, welche während der Konföderation (1776 — 1787) in verschiedenen Einzelstaaten in Geltung waren.

In der dritten Abteilung (S. 272 — 292) ist die Entstehungsgeschichte der auf die richterliche Gewalt und das richterliche Prüfungsrecht bezüglichen Vorschriften der Verfassung behandelt, und in der letzten und vierten Abteilung ist an der Hand der einschlägigen Verhandlungen dargelegt, welchen Zweck die Urheber (Framers) der Verfassung mit diesen Bestimmungen verfolgten. Hervorzuheben ist dabei, daſs über die Frage, wie Konflikte zwischen Bundesgesetzen und Gesetzen der Einzelstaaten zu erledigen seien, im Schoſse der Urheber zwei Meinungen vertreten waren (S. 312 ff.). Nach der einen Ansicht sollte dem Kongreſs das Recht eingeräumt werden, einzelstaatliche Gesetze, weil im Widerspruch stehend mit der Bundesverfassung oder mit Bundesgesetzen, als ungiltig zu beseitigen. Die andere Ansicht ging dahin, den Gerichten das Recht einzuräumen, die einzelstaatlichen Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Bundesgesetzen zu

prüfen. Diese zweite Ansicht trug den Sieg davon, und dementsprechend wurden die mehrerwähnten Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen.

Die Ausführungen der vierten Abteilung haben selbstverständlich vielfach kommentatorische Bedeutung. Freilich eine in jeder Hinsicht erschöpfende Auslegung der in Betracht kommenden Verfassungsbestimmungen enthalten sie nicht und sollen sie auch nicht enthalten, da dieser Kommentar erst im zweiten Teile des Werkes hatte gegeben werden sollen. Immerhin ergiebt sich aus den vorliegenden Ausführungen, dafs der Verfasser Anhänger derjenigen Ansicht ist, wonach die Verfassung und zwar ausdrücklich den Gerichten das Recht, die Gesetze auf ihre Verfassungsmäfsigkeit zu prüfen, im weitesten Mafse eingeräumt hat. Auf Grund dieses Prüfungsrechts haben die Gerichte die Befugnis, im einzelnen Falle die Anwendung eines Gesetzes als verfassungswidrig und daher ungiltig abzulehnen. Dagegen haben die Gerichte — auch das Oberbundesgericht nicht — kein Recht, ein solches Gesetz förmlich aufzuheben. Das Gesetz bleibt daher, obwohl das Bundesobergericht dasselbe in einem einzelnen Falle für ungiltig und daher unanwendbar erklärt hat, formell so lange in Kraft, bis es durch ein späteres Gesetz beseitigt ist. Daraus ergiebt sich auch, dafs das viel besprochene, durch die Verfassung der Vereinigten Staaten den Gerichten eingeräumte Recht, Gesetze für verfassungswidrig zu erklären, kein so aufserordentliches Recht ist, wie oft behauptet wird, sondern dafs es in der Hauptsache keinen gröfseren Umfang hat, als das in vielen europäischen Staaten den Gerichten eingeräumte Recht, die formelle und materielle Giltigkeit der Gesetze zu prüfen.

Das vorliegende Werk hat natürlich in erster Linie Wert für die nordamerikanischen Juristen, weil es eine Untersuchung über die Tragweite von Bestimmungen der Verfassung der Vereinigten Staaten zum Gegenstande hat. Da jedoch die Frage des richterlichen Prüfungsrechts allgemeines Interesse bietet und der Verfasser auch nichtamerikanisches Recht berücksichtigt hat, so hat das Werk auch allgemeine Bedeutung. Auch insofern ist dasselbe von Interesse, als es zeigt, wie die amerikanische Jurisprudenz derartige Fragen in Angriff nimmt und behandelt.

Würzburg. STENGEL.

III. Bibliographie.

Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche.

Von

K. Frankenstein.

I.

Die Litteratur des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche ist von Jahr zu Jahr immer mehr und in einem solchen Grade angeschwollen, dafs es heute bereits dem Fachmann Schwierigkeiten bereitet, wenn er sich über das oder jenes orientieren will. Es bedarf daher wohl keiner Rechtfertigung, wenn in dem folgenden der Versuch gemacht wird, eine möglichst vollständige, systematisch geordnete Übersicht über die zahlreichen Publikationen auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens zu geben. Berücksichtigung haben dabei nicht nur die Werke und Schriften gefunden, die in der Form selbständiger Bücher oder Broschüren erschienen sind, sondern auch die zahlreichen Aufsätze, die sich in den Fachzeitschriften zerstreut vorfinden. Nicht berücksichtigt wurden die Publikationen, die in fremden Sprachen oder im Auslande über das deutsche Arbeiterversicherungswesen erschienen sind; eine Übersicht über diese zu geben bleibt indessen für später vorbehalten.

Abgeschlossen ist die nachfolgende Biographie am 1. Januar 1894.

I. Textausgaben der Arbeiterversicherungsgesetze und Kommentare.

A. Krankenversicherung.

1. Gesetz vom 15. Juni 1883.

Eger, G., Die Unfall- und Krankenversicherungsgesetze. A. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 m. der Novelle vom 28. Jan. 1885. B. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. C. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. D. Das Hülfskassengesetz in der Fassung vom 1. Juni 1884. Erläutert unter Berücksichtigung der Bescheide des Reichsversicherungsamts. Nebst e. Anh., enth. alle wichtigeren bezügl. Gesetze, Verordnungen und Erlasse. gr. 8°. XII, 220 S. Breslau, Kerns Verlag, 1886. kart. M. 3.

—, Dasselbe, 2. Aufl., s. unter 4.

Engelmann, J., Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst der Ergänzungsgesetze erläutert. (Aus: Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. In Verbindg. m. Endemann, v. Holtzendorff, O. Frhrrn. Völderndorff u. A., hrsg. v. O. Meves.) gr. 8°. 153 S. Erlangen, Palm & Enke, 1886. M. 3.20.

Gareis, C., Deutsche Reichsgesetze: Heft 5, Krankenversicherung der Arbeiter. 8°. 27 S. Giefsen, Roth, 1887. M. —.20.

Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter im Deutschen Reich. (A. u. d. T.: Textausgaben deutscher Reichsgesetze No. 6.) 8°. 55 S. Dessau, R. Kahle, 1883. M. —.30.

—, Dasselbe, 6. (Titel-) Aufl. Mit Gesetz vom 28. Mai 1885. 16°. 55 u. VIII S. Ebenda, 1891. M. —.30.

—, Dasselbe. Text-Ausg. m. ausführl. Sachregister. 8°. 44 S. Ansbach, Brügel & Sohn, 1883. kart. M. —.50.

—, Dasselbe. Nebst Sachregister. gr. 8°. 47 S. Berlin, von Decker, 1883. M. 0.30.

—, Dasselbe. Text-Ausg. m. Einleitg. u. ausführl. Sachregister. 8°. XXXI, 68 S. Berlin, Kortkampf, 1883. M. —.60.

Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. gr. 8°. 20 S. Berlin, Exped. d. Deutschen Gemeinde-Ztg., 1883. M. —.20.
—, Dasselbe. Mit Sachregister. 12°. 60 S. Breslau, Kerns Verlag, 1883. M. —.50.
—, Dasselbe. Nach d. in 3. Beratg. gefafsten Beschlüssen. gr. 8°. 16 S. Danzig, Axt, 1883. M. —.15.
—, Dasselbe. 16°. 76 S. Düsseldorf, Schwann, 1883. kart. M. —.50.
—, Dasselbe. 8°. 39 S. Elberfeld, Lucas, 1883. M. —.35.
—, Dasselbe. gr. 8°. 43 S. Elbing, Neumann-Hartmanns Verlag, 1883. M. —.25.
—, Dasselbe. 16°. 55 S. Esslingen, Langguth, 1883. M. —.30.
—, Dasselbe. gr. 8°. 26 S. Königsberg, Hartung, 1883. M. —.30.
—, Dasselbe. Vollständige Text-Ausg. m. Marginalien. gr. 8°. 32 S. Leipzig, Milde, 1883. M. —.20.
Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. 8°. 48 S. Reutlingen, Bardtenschlaeger, 1883. M. —.25.
Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Wichtig u. unentbehrlich f. jeden Arbeiter und Arbeitgeber. Ster.-Ausg. 8°. 32 S. Reutlingen, Ensslin & Laiblin, 1883. M. —.20.
—, Dasselbe. Deutsch u. französisch. gr. 8°. 95 S. Strafsburg, Schultz & Co., 1883. kart. M. 1.50.
—, Dasselbe, nebst n. Anh., enth.: Das Hülfskassengesetz vom 7. Apr. 1876. 8°. 40 S. Stuttgart, Dietz, 1883. M. —.25.
Haagen, G., Die Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter, üb. die eingeschriebenen Hülfskassen u. üb. die Unfallversicherung. Mit den württemberg. Vollzugsvorschriften, kurzen Noten u. alphabetischen Sachregistern. gr. 8°. XX, 170 S. Schwb. Gmünd, Schmid, 1884. kart. M. 1.50.
Hesse, M., systematischer Text d. Reichsgesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. gr. 8°. VIII, 110 S. Berlin, v. Decker. 1883. M. 1.50.
Höinghaus, R., Reichs-Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien der Reichs-Gesetzgebung. Nebst den amtlichen Entwürfen: des Statuts einer Ortskrankenkasse, d. Statuts e. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nach der Bekanntmachung vom 14. März 1884. 2. Aufl. gr. 8°. 186 S. Berlin, Hempel, 1884. Mk. 2.
Köhne, P., Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst dem Gesetze vom 28. Jan. 1885 und den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen d. Gesetzes vom 28. Mai 1885 unter Berücksicht. der preufs., bayr., sächs. u. württemberg. Ausführungs-Vorschriften herausg. u. erläutert. gr. 8°. XVI, 256 S. Stuttgart, Enke, 1886. M. 5.
—, Dasselbe. 2. Aufl., s. u. 4.
Krankenversicherung, die, für Arbeiter. Gesetz v. 15. Juni 1883. 8°. 31 S. Würzburg, Stahel, 1883. M. —.15.
Mahlitz, R., Das Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Text-Ausg. mit Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Ausführung des Gesetzes in der Freien und Hansastadt Hamburg. 12°. VIII, 72 S. Hamburg, O. Meissners Verlag, 1884. M. 1.20.
Müller, L. A. v., Die Krankenversicherung d. Arbeiter. Abdruck d. Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherg. d. Arbeiter, d. bayer. Ausführungsgesetzes vom 28. Febr. 1884, d. k. Verordng. vom 14. Mai 1884 u. der Vollzugsbekanntmachgn. f. Bayern, dann der vom Bundesrath veröffentlichten Entwürfe zu Statuten v. Orts- u. Betriebskrankenkassen etc. Mit einleitend. Bemerkgn., sowie ausführl. Sachregister, hersg. Ergänzungsheft zu v. Riedels Kommentar zum bayr. Gesetz üb. öffentl. Armen- u. Krankenpflege v. 23. April 1869. 3. Aufl. 1. ergänzte Aufl. gr. 8°. XXVI, 168 S Nördlingen, Beck, 1885. M. 2.
Reichs-Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 29. Mai 1883. gr. 8°. 24 S. Landsberg a/W., Volger & Klein, 1883. M. —.30.
Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. Mit Inhaltsangaben über die einzelnen Paragraphen und einem vollständigen Sachregister. 8°. III, 48 S. Leipzig, Rossberg, 1883. M. —.40.
Reichsgesetz, betr. Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst e. Anh., enth. das Hülfskassengesetz vom 7. Apr. 1876. Textausgabe mit Erläuterungen u. ausführl. Sachregister. 8°. 75 S. Neuwied, Heusers Verlag, 1884. kart. M. —.75.
Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Mit Inhaltsangaben über die einzelnen Paragraphen u. e. vollständ. Sachregister. 8°. III, 48. Leipzig, Rossberg, 1. u. 2. Aufl. 1883, 3. Aufl. 1888. M. —.40.

Reger, A., Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst dem bayr. Ausführungsgesetze vom 28. Februar 1884. Erläutert und mit den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, sowie den im Reichskanzleramte ausgearb. Statutenentwürfen hrsg. (A. u. d. T.: Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Erläutert u. m. den f. das Reich u. f. Bayern gültigen Vollzugebestimmungen. 1 Bdchn.) 8°. VI, 247. Ansbach, Brügel & Sohn, 1884. cart. M. 2.

—, Dasselbe. 3. durch Beidruck des Hülfskassengesetzes verm. Aufl. 8°. VI, 261 S. Ebenda. M. 2.

Reichsgesetz, Das deutsche, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst der ministeriellen Anweisg. zur Ausführung dieses Gesetzes. gr. 8°. 41 S. Berlin, Haack, 1884. M. —.50.

Reichsgesetz, das, über die Krankenversicherung der Arbeiter, nebst der Badischen Vollzugsverordnung u. d. Musterstatuten f. Orts- u. e. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse. Amtl. Ausg. gr. 8°. 112 S. Karlsruhe, Braun, 1884. M. —.80.

Reichsgesetz vom 15. Juli 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Mit erläuternden Noten u. den einschlägigen Vollzugsbestimmungen. (Aus: „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher".) 8°. 48 S. Bamberg, Buchner, 1884. M. —.75.

Schicker, K., Die Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter u. üb. die eingeschriebenen Hülfskassen mit Erläuterungen, den württemberg. Vollzugsvorschriften und Musterstatuten. gr. 8°. 325 S. Stuttgart, Kohlhammer, 1884. M. 3.30.

—, Dasselbe. 2. Aufl., s. unter 4.

Schmitz, J., Reichs-Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen des Ausdehnungs-Gesetzes vom 28. Mai 1885 u. den einschläg. Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes. Text-Ausg. m. Berücksichtigung der v. den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Verordnungen, sowie der ergangenen gerichtl. Entscheidungen. 12°. III, 110 S. Neuwied, Heusers Verlag, (1.—) 3. umg. Aufl., 1886. M. —.75.

Stadelmann, W., Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst dem bayerischen Ausführungsgesetze vom 28. Febr. 1884, sämmtl. Vollzugsvorschriften, den Entwürfen zu Statuten für Orts- und Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen, dann zahlreich. erläuternden Anmerkungen. (Aus: „Gemeinde-Verfassung des Kgr. Bayern"). gr. 8°. VI, 127 S. Bamberg, Buchner, 1884. M. 2.

Woedtke, C. v., Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. Hrsg. m. Einleitg. u. Erläutergn. 1883, 2. Aufl. gr. 8°. XXVI, 297 S. Berlin, Guttentag, 1885. M. 6; geb. M. 6.50.

—, Dasselbe. 4. Aufl., s. unter 4.

—, Dasselbe. Text-Ausg. mit Anm. 16°. VIII, 224. Berlin, Guttentag, 1883. 3. Aufl. 1885. kart. M. 1.20.

—, Dasselbe. 4. Aufl., s. unter 4.

Vgl. hiezu noch A. 4.

2. Gesetz vom 28. Mai 1885. Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung.

Siehe B. 2.

3. Gesetz vom 5. Mai 1886. Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Siehe B. 3.

4. Gesetz vom 10. April 1892.

Eger, G., Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892 u. Gesetz üb. d. eingeschriebenen Hülfskassen vom 1. Juni 1884. 2. Aufl. (A. u. d. T.: Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- u. Alters-Versicherungsgesetze, in Einzelausgaben erläutert. 1. Bd.) 8°. XVI, 276 S. Breslau, Kerns Verlag (Berlin, Liebmann), 1892. kart. M. 3.50.

Gareis, C., Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrücken: No. 147, 148. Krankenversicherungsgesetz vom 22. Juni 1883 in neuer Redaktion vom 10. Apr. 1892. 8°. 46 S. Giessen, Roth, 1892. M. —.40.

Gesetz, das, vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (R. G. Bl. 1883, S. 73) in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892. Nebst ausführl. Sachregister. 8°. 83 S. Berlin, H. Brieger, 1892. M. —.60.

Götze, E., Krankenversicherungsgesetz, nebst den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze u. dem Hülfskassengesetz. Text-Ausg. mit Anmerkungen und Sachregister. 16°. VIII, 149 S. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. kart. M. 1.

Gresbeck, F., Das Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892.}}$ Textausg. m. Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. gr. 16°. VI, 195 S. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1892. kart. M. 1.50.

Hahn, J., Dasselbe. Mit Einleitg. und Kommentar. gr. 8°. VIII, 236 S. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. M. 4.50; geb. in Leinwand M. 5.50.

Höinghaus, R.. Krankenversicherungsgesetz. Reichs-Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 in der Fassung d. Gesetzes v. 1892. Ergänzt und erläutert auf Grund der amtl. Materialien der Reichs-Gesetzgebung. 4. Aufl. 12°. 111 S. Berlin, Dümmlers Verl., 1892. M. —.60.

Köhne, P., Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892,}}$ nebst den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1886. 2. Aufl. 8°. XIV, 260 S. Stuttgart, F. Enke, 1892. M. 5.

Krankenversicherungsgesetz. Vom 10. April 1892. Nebst der preufs. Ausführungsanweisg. vom 10. Juli 1892 und den vom Bundesrathe veröffentlichten Entwürfen v. Statuten. 2. Aufl. gr. 8°. VIII, 215 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1892. kart. M. 2.

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892. 12°. 87 S. Breslau, Kerns Verlag, 1892. M. —.50.

—, Dasselbe. 16°. 112 S. Langensalza, Wendt & Klauwell, 1893 M. —.30.

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 15. Juni 1883. Neue Redaktion vom 10. April 1892 u. das Gesetz uber die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884.}}$ Herausg. v. d. Redaktion des Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. gr. 8°. 45 S. Hamburg u. Berlin, Bruer & Co., 1892. kart. M. —.60.

—, nach der Bekanntmachung vom 10. April 1892. Mit e. vollständ. Sachregister. 4. Aufl. 8°. (III, 72 S.) Leipzig, Rossberg, 1892. M. —.60.

—, vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Mit erläut. Anmerkgn., e. Anh., enth.: die Ausdehng. der Unfall- u. Kranken-Versicherung, die Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen u. das Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen, u. alphabet. Sachregister. 16°. IV, 281 S. Berlin, Verlagsbuchhandlung des „Vorwärts“, Berliner Volksblatt, 1892. kart. M. 1,20.

Oefele, F. X., Praktisches Handbuch der wichtigsten sozialen Versicherungsgesetze betr. Krankenversicherung, gewerbl. Unfallversicherung, einschliefslich der Bauunfallversicherung, land- u. forstwirtschaftl. Unfallversicherung, Invaliditäts- u. Altersversicherung, unter besond. Berücksichtig. der bayer. Verhältnisse. gr. 8°. 255 u. 159 S. Oberdorf b. B. München, J. Schweitzers Sort., 1892. kart. M. 3.50.

Petersen, Th., Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892, nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 und dem in den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. Juli 1884 und 5. Mai 1886 enthaltenen, die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen. Mit Berücksichtigung der Materialien, der Ausführungsbestimmungen und insbesondere auch der Rechtsprechung. XI, 436 S. Hannover, Greve & Tiedemann (Hamburg, Gassmann i. Komm.), 1893. M. 6.

Piloty, R., Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs, erläutert und mit Nebengesetzen und Ausführungsgesetzen hrsg. 2 Bde. gr. 16°. I. Das Krankenversicherungsgesetz mit dem Hilfskassengesetz u. das Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz, nebst einer allgem. Einltg. in das deutsche Arbeiterversicherungsgesetz. VIII, 445 S. II. Die Unfallversicherungsgesetze: 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, 2. Das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, 3. Das land- u. forstw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz v. 5. Mai 1888, 4. Das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, 5. Das See-

Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887. XI, 522. München, Beck, 1893. Kart. à M. 3.50.

Rasp, K., Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, nebst dem Ausführungsgesetz für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1892, erläutert u. m. den Vollzugsvorschriften, sowie dem bayer. Gesetz vom 29. Apr. 1869, die öffentl. Armen- und Krankenpflege betr., hrsg. (A. u. d. T.: Landmann, R. u. K. Rasp, Die Krankenversicherungsgesetzgebung f. d. Deutsche Reich in ihrer Anwendung f. d. Königr. Bayern, 2. Bd.) gr. 8°. X, 420 S. München, Beck, 1892. M. 4.80; geb. M. 5.80.

Rumpelt, A., Die Krankenversicherung der Arbeiter. Handausg. d. Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, nebst den auf die Krankenversicherung bezügl. Bestimmgn. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 u. dem Reichsgesetz üb. die eingeschriebenen Hülfskassen in der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1884. Mit Erläutergn. u. Sachregister hrsg. gr. 16°. VII, 189 S Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1892. kart. M. 1.50.

Schicker, v., Das Krankenversicherungsgesetz und das Hülfskassengesetz, mit Erläuterungen und Musterstatuten (Ausgabe fürs Reich). 2. Aufl. gr. 8°. IV, 726 S. Stuttgart, Kohlhammer, 1894. M. 9.

—, Dasselbe. Württemberg. Ausg. 2. Aufl. 2 Bde. gr. 8°. VII, 928 S. Ebda. M. 10.50; geb. M. 12.

Stenglein, W., Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, in der Fassung vom 10. April 1892. Textausg. m. Anmerkgn. u. ausführl. Sachregister. 16°. IV, 178 S. Berlin, F. Vahlen, 1892. kart. M. 1.20.

Woedtke, E. v., Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, in d. Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Text-Ausg. m. Anmerkgn. No. 20). 4. Aufl. 16°. VIII, 296 S. Berlin, Guttentag, 1892. M. 2.

—, Dasselbe. Mit Einleitungen u. Erläuterungen. 7. Aufl. gr. 8°. XVI, 600 S. Ebda., 1893. M. 14; geb, M. 15.

B. Unfallversicherung.

1. Gesetz vom 6. Juli 1884.

Engelmann, J., Das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884, nebst dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Erläutert. (Aus: Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. In Verbindg. m. Endemann, v. Holtzendorff, Frhrrn. v. Völderndorff u. A. hrsgb. v. O. Meves.) gr. 8°. 158 S. Erlangen, Palm & Enke, 1886. M. 3.40.

Gareis, C., Deutsche Reichsgesetze: Heft 6. Unfallversicherungsgesetz. 8°. 37 S. Giefsen, Roth, 1887. M. —.20.

Graef, C., Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst dem Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Erläutert und mit den hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften, sowie von dem Reichsversicherungsamt festgestellten Normalstatut für Berufsgenossenschaften hrsg. (A. u. d. T.: Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiter-Versicherung. Erläutert u. m. d. f. d. Reich u. f. Bayern gilt. Vollzugsbestimmgn. hrsg. v. e. bayer. Verwaltungsbeamten. 2. Bdchn.) 8°. VII, 259 S. Ansbach, Brügel & Sohn, 1885. M. 2.70.

Grünewald, E., u. **Haas**, R., Unfallversicherungsgesetz für d. Deutsche Reich v. 6. Juli 1884. Mit kurzen Erläuterungen, entnommen aus den Grundzügen, der Begründung, dem Berichte der Kommission des Reichstages u. d. Verhandlungen d. letzter. selbst, nebst Ausführungsbestimmungen im Anh. hrsg. 8°. VI, 138 S. Berlin, Vahlen, 1884. M. 1.80.

Haagen, G., Die Reichsgesetze üb. die Krankenversicherung der Arbeiter, üb. die eingeschriebenen Hülfskassen u. üb. die Unfallversicherung. Mit den württemberg. Vollzugsvorschriften, kurzen Noten und alphabet. Sachregistern. gr. 8°. XX, 170 S. Schw. Gmünd, Schmid, 1884. kart. M. 1.50.

Höinghaus, R., Unfallversicherungsgesetz für das Deutsche Reich. Mit der amtlichen Begründung der Reichsregierung, den Erklärungen der Bundes-Kommissare und den wichtigsten Verhandlungen des Reichstages etc. gr. 8°. (148 S.) Berlin, Hempel, 1884, 2. Aufl. 1887. M. 1.50.

Landmann, R., Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, nebst den Gesetzen vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung und vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge f. Beamte und Personen des Sol-

datenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Mit den Vollzugsvorschriften hrsg. u. erläutert. gr. 8°. X, 515 S. Nördlingen, Beck, 1886. M. 5.50.

Oefele, s. unter A. 4.

Piloty, R., s. unter A. 4.

Reichsgesetzgebung, die, über Kranken- und Unfallversicherung. Text-Ausg. m. Sachreg. gr. 8°. XI, 223 S. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1886. M. 3.

Rohr, v., Unfallversicherung. I. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Bekanntmachg. d. Bundesraths vom 22. Januar 1885 u. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885. Mit e. systemat. Darstellg., fortlauf. Erläutergn. u. dem gesammt. amtlichen Ausführungsmaterial. 2. umgearb. und erweit. Aufl. 8°. XI, 308 S. Berlin, Siemenroth, 1. u. 2. Aufl., 1886. geb. M. 3.

Siegel, T., Das Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 m. e. geschichtl. u. sonst. zum Verständniss des Gesetzes dien. Einleitg. u. fachgemässen Erläutergn. aus dessen amtl. Unterlagen, sowie m. e. vollständ., leicht orientir. Register versehen. 8°. VIII, 262 S. Berlin, W. & S. Löwenthal, 1884. M. 1.50.

Unfallversicherung, die, f. das deutsche Reich. Gesetz v. 6. Juli 1884, den Bekanntmachgn. des Reichsversicherungsamtes, der bayr. Verordnung vom 14. u. 19. Juli u. der bayer. Ministerial-Entschliessung vom 23. Juli 1884. Mit Sachregister. (A. u. d. T.: Deutsche Reichsgesetze. 3. Abthlg. Privatrecht, Handesrecht u. Civilprozefs. 18. Lfg.) 8°. Würzburg, Stahel, 1884. M. —.95.

Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884, nebst den dazu ergangenen wicht. Verordngn., Regulativen u Rundschreiben unter Berücksichtigung d. Seitens des Reichsversicherungsamtes getroffenen Entscheidgn. u. Bescheide. Textausgabe m. Anmerkgn. u. Sachregister. Hrsg. v. e. prakt. Juristen. Universal-Biblioth. No. 2624. gr. 16°. 175 S. Leipzig, Ph. Reclam jun., 1890. 2. Aufl. 1893. geb. M. —.80.

Unfall-Versicherungs-Gesetz f. d. Deutsche Reich vom 6. Juli 1884 (A. u. d. T.: Textausgaben deutscher Reichsgesetze No. 7). 16°. VII, 91 S. Dessau, Kahle, 1884, 2.(Titel-)Aufl. 1891. M. —.40.

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 u. Gesetz üb. die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, nebst den Bekanntmachgn. betr. die Anmeldung der unfallversicherungspflicht. Betriebe. 2. Aufl. 8°. 88 S. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1885, 2. Aufl. 1887. kart. M. 1.20.

Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 u. Gesetz üb. die Ausdehnung der Kranken- und Unfall-Versicherung vom 28. Mai 1885. Mit Verweisstellen u. ausführl. Sach- u. Materien-Register. 8°. IV, 95 S. Berlin, Kortkampf, 1885. M. —.75.

—, Dasselbe. Arbeiter-Ausg. 16°. VIII, 87 S. Berlin, Siemenroth, 1886. kart. M. —.30.

Unfallversicherung, die, f. das Deutsche Reich. Gesetz vom 6. Juli 1884, nebst den Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes, der bayer. Verordnung vom 14. u. 19. Juli 1884 u. der bayer. Ministerial-Entschliessung vom 23. Juli 1884. 8°. 69 S. Würzburg, Stahel, 1884. M. —.40.

Unfallversicherungsgesetz f. das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884. Textausg. m. Ausführungsbestimmungen im Anhang u. Sachregister. 16°. IV, 92 S. Berlin, Vahlen, 1884. kart. M. —.60.

—, Dasselbe, mit Ausführungsbestimmungen. 8°. 48 S. Kemptten, Dannheimer, 1884. M. —.40.

—, Dasselbe, für den prakt. Gebrauch v. Behörden, Versicherern u. Versicherten erläutert aus den Materialen d. Reichstags. 2 Thle. in 1 Bde. 8°. VIII, 160 u. 108 S. Berlin, Kortkampf, 1884. M. 3; geb. M. 3.50.

—, Dasselbe, nebst der dazu ergangenen Anleitung. Textausg. mit Inhaltsverzeichniss u. Sachregister. gr. 8°. IV, 47 S. Berlin, v. Decker, 1882. M. —.40.

—, Dasselbe, nebst Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. Vom 14. Juli 1885. Mit ausführl. Sachregister. 16°. 88 S. Breslau, Kerns Verlag, 1884. M. —.50.

—, Dasselbe, nebst der Bekanntmachung v. 14. Juli 1884, betr. die Anmeldg. der unfallversicherungspflicht. Betriebe. Mit ausführl. Inhaltsverzeichniss. 2. bericht. Aufl. 8°. 68 S. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1884. kart. M. 1.

Unfallversicherung, die, f. das Deutsche Reich. Gesetz vom 6. Juli 1884, den Bekanntmachgn. d. Reichsversicherungsamtes, der bayer. Verordng. vom 14. u. 19. Juli u. der bayer. Ministerial-Entschliessung vom 23. Juli 1884. Mit Sachregister. (A. u. d. T.: Deutsche Reichsgesetze. 3. Abth. Privatrecht, Handelsrecht u. Civilprozess. 17. Lfg.) 8°. Würzburg, Stahel, 1884. M. —.95.

Unfall-Versicherungs-Gesetz für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884 nebst der Bekanntmachung des Reichskanzlers und des Reichs-Versicherungsamts vom

14. Juli 1884. Mit einem ausführlichen Sachregister. 8°. VI, 74 S. Leipzig, Rossberg, 1884. M. —.60.

Unfall-Versicherungs-Gesetz für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884. 16°. 89 S. Dresden, Barth & Schirrmeister, 1884. M. —.40.

Unfall-Versicherungs-Gesetz f. das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884, nebst der Bekanntmachung v. 14. Juli 1884, betr. die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. Mit ausführlichem Inhaltsverzeichniss. 8°. 67 S. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1884 cart. M. 1.

Woedtke, E. v., Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. Hrsg. m. Einleitg. u. Erläuterungen. gr. 8°. XXVIII, 347 S. Berlin, G. Reimer, 1884. M. 7; geb. M. 8.

—, Dasselbe. Textausgabe mit Anmerkgn. und Sachregister. 16°. XXXV, 163 S. Berlin, Guttentag, 1884. kart. M. 1.

—, Dasselbe. Mit dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 u. unter theilweiser Berücksichtigung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887. Kommentar. 4. verm. Aufl. Im amtl. Auftrage. gr. 8°. XII, 585 S. Ebda, 1890. M. 13; geb. M. 14.

2. Gesetz vom 28. Mai 1885. Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.

Die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Gesetz vom 28. Mai 1885. (A. u. d. T.: Deutsche Reichsgesetze. 3. Abth. 20 Lfg.) 8°. 8 S. Würzburg, Stahel. 1886. M. —.15.

Engelmann, J., s. unter B. 1.

Eger, G., s. unter A. 1.

Ergänzungsgesetze, Vollzugsbestimmungen und sonstige Materialien zum Unfallversicherungsgesetze aus der Zeit von Mitte Mai 1884 bis Ende Dezember 1885. (A. u. d. T.: Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiter-Versicherung. Erläutert u. m. f. das Reich u. f. Bayern gültigen Vollzugserlassen, hrsg. von bayer. Verwaltungsbeamten. 1. Ergänzungsbdchn.) 8°. VIII, 162 S. Ansbach, Brügel & Sohn, 1886. M. 1.20.

Ergänzungsgesetze, Vollzugsbestimmungen u. sonstige Materialien zu sämmtlichen Arbeiter-Versicherungsgesetzen aus der Zeit v. Anfangs Januar bis Ende Dezbr. 1888. Zusammengestellt v. e. bayer. Verwaltungsbeamten. (A. u. d. T.: Reichsgesetzgebung, die, auf dem Gebiete der Arbeiter-Versicherung. Erläutert u. m. den f. das Reich u. f. Bayern gült. Vollzugsbestimmgn. Hrsg. v. bayer. Verwaltungsbeamten. 2. Ergänzungsbdchn.) 8°. VIII, 145 S. Ansbach, Brügel & Sohn, 1889. kart. M. 1.20.

Gareis, C., Deutsche Reichsgesetze: Heft 7. Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung. 8°. 4 S. Giessen, Roth, 1887. M. —.20.

Gesetz, betr., die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 u. Gesetz üb. die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung v. 28. Mai 1885, nebst Ausführungsanweisgn. u. Statutenentwürfen. 2. Aufl. 8°. VIII, 181 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1885. kart. M. 2.

Gesetz üb. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885. gr. 8°. 4 S. Berlin, v. Decker, 1885. M. —.15.

Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Dienstboten. Nebst Bekanntmachg. der Polizei-Behörde v. 25. Oktober 1890. Reichsgesetz, betr. die Krankenversichg. der Arbeiter, § 4 u. 11; Verordnung in Bezug auf das Gesinde im Hamburg. Staate vom 29. April 1881. 16°. 15 S. Hamburg, O. Meissner. M. —.30.

Graef C., s. unter B. 1.

Landmann, R., s. unter B. 1.

Piloty, R., s. unter A. 4.

Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883. Nebst dem Gesetz betr. Abänderg. v. 28. Mai 1885. Textausg. m. Angabe der Parallelstellen u. einem ausführl. Sachregister. 16°. II, 64 S. Berlin, Vahlen, 1885. kart. M. —.60.

Reichsgesetzgebung, die, über Kranken- und Unfallversicherung, s. u. B. 1.

Reichsgesetz, betr. die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung v. 28. Mai 1885. Textausg. m. ausführl. Sachregister. 16°. 16 S. Berlin, Vahlen, 1885. M. —.20.

Schmitz, Das Reichsgesetz betr. die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherg. v. 28. Mai 1885. Textausg. m. ausführl. Erläutergn., den einschläg. Bestimmgn. d. Gesetzes vom 6. Juli 1884 u. den Ausführungsbestimmgn. 8°. 86 S. Neuwied, Heusers Verl. M. 3.

Schmitz, J., s. unter A. 1.

Zeller, W., Das Reichsgesetz üb. die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversichg. Vom 28. Mai 1885. Mit e. Einleitg., sowie e. Darstellg. der Prinzipien d. Gesetzes auf Grund der Motive, Kommissionsberichte u. Reichstagsverhandlgn., m. Noten und alphabet. Sachregister. 16°. III, 44 S. Nördlingen, Beck, 1885. kart. M. —.60.

Woedtke, E., v., s. unter B. 1.

Vgl. hierzu noch unter A. 4: Götze und Krankenversicherungsgesetz.

3. Gesetz vom 5. Mai 1886: Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Eberts, E., Gesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Mit Anmerkungen und Sachregister. gr. 8°. IV, 87 S. Trier, Lintz, 1886. M. 1.

Engelmann, J., Das Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. (Aus: Die Gesetzgebung des deutschen Reiches mit Erläuterungen. In Verbindg. m. Endemann, v. Holtzendorff, Frhrn. v. Völderndorff u. A. Hrsg. v. O. Meves.) gr. 8°. 112 S. Erlangen, Palm & Enke, 1886. M. 2.20.

Fuld, L., Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Erläutert. gr. 8°. VIII, 172 S. Berlin, Vahlen, 1886. M. 2.80.

Gareis, C., Deutsche Reichsgesetze: Hft. 28, 29. Unfall- u. Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. 8°. 43 S. Giessen, Roth, 1887. M. —.40.

Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Text-Ausg. mit ausführl. Sachregister. 16°. 112 S. Berlin, Guttentag, 1886. cart. M. —.60.

—, Dasselbe. Mit ausführl. Sachregister. 12°. 88 S. Breslau, Kerns Verlag, 1886. M. —.50.

—, Dasselbe. Mit ausführl. Inhaltsverzeichniss. 8°. 72 S. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1886, 2. Aufl. 1887. cart. M. 1.

—, Dasselbe. Arbeiterausg. 16°. VIII, 88 S. Berlin, Siemenroth, 1886. cart. M. —.35.

Gesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, nebst dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 und dem Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886. Mit ausführl. Sachregister. 8°. VI, 85 S. Leipzig, Rossberg, 1886. M. —.75.

Gesetz betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. 8°. 36 S. Strassburg, Strassburger Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, 1886.

Graef, C., Das Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Erläutert. (A. u. d. T.: Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiter-Versicherung. Erläutert u. m. d. f. das Reich u. f. Bayern gilt. Vollzugsbestimmungen. Hrsg. v. bayer. Verwaltungsbeamten. 3 Bdchn.) 8°. VII, 205 S. Ansbach, Brügel & Sohn, 1883. cart. M. 2.

—, Dasselbe, Als 2. Aufl. neu bearbeitet und mit Vollzugsvorschriften hrsg. von K. Trutzer. 8°. VIII, 363 S. Ebda., 1888. cart. M. 2.70.

—, Dasselbe. Als 3. Aufl. wiederholt bearbeitet u. m. Vollzugsvorschriften hrsg. v. K. Trutzer. 8°. VIII, 395 S. Ebda., 1889. M. 3.

Haagen, G., Die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung im Königr. Württemberg. Mit Erläuterungen und einer Sammlung der wichtigsten Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts. 8°. VIII, 204 S. Tübingen, Laupp, 1888. M. 2.80.

Höinghaus, R., Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien der Reichs-Gesetzgebung. 8°. 115 S. Berlin, Hempel, 1886. M. 1.50.

Höinghaus, R., Dasselbe. 2. Aufl. Mit dem preuss. Gesetz von 1887 betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften. gr. 8°. 135 S. Berlin, Dümmlers Verlag, 1887. M. 1.50.

Lange, E., Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, nebst dem Ausführungsgesetz für Preussen vom 20. Mai 1887. Mit Erläuterungen und ausführl. Sachregister f. den Gebrauch des praktischen Landwirthes hrsg. 8°. XXX, 134 S. Berlin, Parey, 1887. cart. M. 1.50.

Oefele, F. X., s. unter A. 4.

Piloty, R., s. unter A. 4.

Rasp, C., Die land- und forstwirtschaftliche Unfall- u. Krankenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 u. dem bayerischen Ausführungsgesetz vom 5. April 1888. gr. 8°. X, 477 S. Nördlingen, Beck, 1889. M. 5.

Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Textausg. mit Sachregister. 16°. IV, 99 S. Berlin, Vahlen, 1886. M. —.60.

Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, (5. Mai 1886), sammt dem bad. Gesetz vom 24. März 1888, der Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1888 u. dem Genossenschaftsstatut. 8°. VIII, 130 S. Karlsruhe, Braun, 1888. M. 1.20.

Rumpelt, A., Unfall- und Krankenversicherung für Land- und Forstwirtschaft im Königr. Sachsen. Handausg. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 u. d. sächs. Landesgesetzes vom 22. März 1888. Mit erläut. Anmerkg., Anh. u. Sachregister. In amtl. Auftrage bearb. 8°. X, 292 S. Dresden, Höckner, 1884. M. 3.50.

—, Dasselbe. Mit Nachtrag: Ausführungsbestimmungen u. Genossenschaftsstatut. 8°. X, 292 S. u. Nachtrag 79 S. m. Formularen. Ebda. geb. M. 4.50; Nachtrag ap. M. 1.

Trutzer, K., s. Graef, C.

Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen. Gesetz vom 5/5. 1886. Mit den Verordngn. vom 28/3., 26./6., 21./7., 2./10. 1888, sowie als Beilage des bayer. Einführungsgesetz. hierzu vom 5./4. 1888 u. bayer. Bekanntmachg. vom 13./6., 5./7. u. 3./8. 1888. (A. u. d. T.: Deutsche Reichsgesetze. 3 Abth. 22 Lfg. IV, 41—112 S.) Würzburg, Stahel, 1888. M. —.75.

Unfallversicherung, die land- und forstwirtschaftliche, in Mecklenburg-Schwerin. Textabdruck d. Statuts der Berufsgenossenschaft f. d. Unfallversicherung der land- u. forstwirtschaftl. Arbeiter des Grossherzogth. Mecklenburg-Schwerin, sowie des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 u. der meckl.-schwerinschen Ausführungs-Verordngn. vom 12. April 1887, 19. Dezbr. 1887, 2. Jan. 1888 u. 20. Jan. 1888 m. Erläutergn. u. Sachregister. Auf Veranlassung d. provisor. Vorstandes der Berufsgenossenschaft gedruckt. 8°. VII, 216 S. Schwerin, Herbergers Buchdr., 1888. M. 2.60.

Woedtke, E. v., Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Als Kommentar bearb. gr. 8°. XLII, 435 S. Berlin, G. Reimer, 1886. M. 10; geb. M. 11.

—, Dasselbe. 2. verm. Aufl. X, 564 S. Ebda. M. 12; geb. M. 13.

—, Unfallversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Preussen. Nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 aus dem preuss. Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887. Textausg. m. Anmerkgn. im amtl. Auftrage unter Mitwirkg. von v. Heydebrand u. von der Lasa bearb. 12°. XII, 285 S. Berlin, G. Reimer, 1887. geb. M. 2.40.

Zeller, W., Das Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Mit e. Einleitung auf Grund der Motive, Kommissionsberichte u. Reichstagsverhandlung., m. Noten u. alphabet. Sachregister hrsg. 16. III, 157 S. Nördlingen, Beck, 1886. cart. M. 1.50.

4. Gesetze vom 11. und 13. Juli 1887: Unfallversicherung der bei Bauten und in der Seeschifffahrt beschäftigten Personen.

Fuld, L., Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887. Erläutert. VIII, 149 S. Berlin, Vahlen, 1887. M. 2.

Gareis, C., Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrücken: Nr. 60 u. 61: Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen. Vom 13. Juli 1887. 8°. 41 S. Giessen, ROTH, 1888. M. —.40.

—, Dasselbe. No. 58: Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887. 8°. 20 S. Ebda. M. —.20.

Gareis, C., s. unter B. 3.

Graef, C., Das Reichsgesetz betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887. Erläutert u. m. den Ausführungsvorschriften hrgb. 8°. VII, 190 S. Ansbach, BRÜGEL & SOHN, 1890. Kart. M, 2.40.

Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, nebst der Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe, vom 14. Juli 1887. Mit e. ausführl. Sachregister. 8°. IV, 42. Leipzig, ROSSBERG, 1887. M. —.40; kart. —.50.

—, dasselbe. 8°. 23 S. Berlin, v. DECKER, 1887. M. —.30.

—, dasselbe. Nebst Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 14. Juli 1887. gr. 8°. 49 S. Berlin, C. HEYMANNS VERL., 1888. M. —.80.

—, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen vom 13. Juli 1887. Nebst Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes vom 21. Juli 1488. gr. 8°. 78 S. Berlin, C. HEYMANNS VERL, 1887. M. 1.

Haagen, G., das Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887. Mit Erläutergn., m. d. württemberg. Vollzugsbestimmg. und mit einem alphabetischen Sachregister. 8°. IV, 140 S. Stuttgart, RIEGER, 1888. Kart. M. 1.80.

Höinghaus, R., Reichsgesetz betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien der Reichsgesetzgebung unter Benutzung der angezogenen anderweiten Gesetzes-Vorschriften. gr. 8°. 87 S. Berlin, DÜMMLERS VERL., 1887. M. 1.20.

Mugdan, L., das Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 16°. XX, 211 S. Berlin, GUTTENTAG, 1888. Kart. M. 1.25.

Oefele, s. unter A. 4.

Piloty, R., s. A. 4.

Unfallversicherung, die, der bei Bauten beschäftigten Personen. Gesetz vom 11. Juli 1887, nebst den Bekanntmachgn. vom 22. Januar 1885, 27. Mai 1886, 14. Januar 1888 und den Verordngn. vom 25. September 1885 und 24. Juni 1887, sowie den Beilagen. B. Vollzugsverordng. vom 12. Mai 1885 u. Ausführungsgesetz vom 3. März 1888. (A. u. d. T. Deutsche Reichsgesetze. 3. Abth. 21 Lfg. IV, 9—40 S.) Würzburg, STAHEL, 1888. M. —.40.

—, die, der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen. Gesetz vom 13. Juli 1887. Nebst Verordng. vom 26. Dezember 1887, die Inkraftsetzg. desselben betr. (Auch. u. d T. Deutsche Reichsgesetze. 3. Abth. 23. Lfg. IV, 105—153 S.) Würzburg, STAHEL. 1888. M. —.70.

Zeller, W., das Reichsgesetz betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Mit Einleitung u. Erläuterungen auf Grund der Motive, Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen, sowie e. Sachregister. 16°. III, 44 S. Nördlingen, BECK, 1886. Kart. 1.20.

—, Reichgesetz betr. die Unfall-Versicherung der Seeleute u. anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen vom 13. Juli 1887. Erläutert v. W. Z. 8°. IV, 112 S. Berlin, J. J. HEINE 1890. Kart. M. 1.50.



Bibliographie.*)

I. Politische Ökonomie.

1. Encyklopädien. Lexika. Sammelwerke. Hand- und Lehrbücher.

Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, hrsgb. v. Conrad, Elster, Lexis u. Loening. 28. u. 29. Lfg. Jena, Fischer, 1893. M. 8.
Hugo, C., s. Stegmann, C. u. C. Hugo.
Staatslexikon. 25. Hft. Freiburg i. B., Herder, 1893. M. 1.50.
Stegmann, C. u. C. Hugo, Handbuch des Sozialismus. 2. Lfg. Zürich, Verlagsmagazin, 1893. M. —.80.

Antoine, C., Eléments de science sociale. In-8°, XXXIV 881 p. Poitiers, Impr. Oudin & Cie, 1893.
Bleton, P. A., Manuel d'économie politique; Nouvelle édition. In-18 jésus, VI-148 p. Paris, Libr. Rousseau, 1894.
Boudon, P. E., Cours supérieur d'économie politique. Manuel géographique. La France et ses colonies, avec appendice-annexe sur les phares, les établissements pénitentiaires, etc. In-8°, 172 p. Agen, Libr. Bouchbron.
Levasseur, E. Précis d'économie politique. Classe de première, conforme aux programmes de 1891 pour l'enseignement secondaire moderne. In-16, IX-321 p. Paris, Libr. Hachette & Cie, 1893. fr. 2.50.

Cossa, L., An introduktion to the study of political economy; rev. by the author; and tr. from the Italian by L. Dyer. 587 p. 8 cl. New-York, Macmillan u. Co. 1893. $ 2.60.
Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Edit. by H. B. Adams. Baltimore, The Johns Hopkins Press.
Eleventh Series XI—XII; Bemis, E. W., Local Government in the South and the Southwest. — Haynes, J., Popular Election of U. S. Senators. 8°. 118 p. $ 1.
Twelfth Series I—II: Hollander, J. H., The Cincinnati Southern Raiway. 8°. 116 p. $ 1.
Nicholson, J. S., Principles of Political Economy. Vol. 1. 8vo, pp. 458. London, Black, 1893. sh. 15.
Publications of the American Academy of Political and Social Science. 8°. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science. No. 98. Morey, W. C., The First State Constitutions. 32 p. 25 cts. No. 99. Buckstaff, Florence, G., Married Womens Property in Anglo-Saxon and Anglo-Norman Law, and the Origin of the Common-Law Dower. 32 p. 25 cts.

Enciclopedia di amministrazione, di industria e commercio: opera diretta da G. Cerboni. Fasc. 41—44. (Camerale-Cappa.) Milano, F. Vallardi. 8°. p. 129—256 il fascicolo. L. 1.
Guerra, L. F., Scritti politici e filosofici. 8°. p. 173. Milano, E. Trevisini, 1893. L. 3.
d'Ippoliti, F., Corso di economia sociale: prolegomeni. 16°. p. XII, 127. Napoli, N. Jovene e C, 1893. L. 2.
Vidaurra y Orueta, C., Economia politica. 4°. Tolosa, E. López, 1893. peset. 14.

---

*) Vom 1. Dezember 1893 bis 31. Januar 1894.

2. Methodologische und theoretische Untersuchungen. Grundbegriffe der Volkswirtschaft. Soziologie.

Block, E., Der Individualismus: Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. 30. Jahrg. 4. 2.
Lewinstein, G., Philosophie und Volkswirthschaft: Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft. Politik und Kulturgeschichte. 30. Jahrg. 4. 2.
Simmel, G., Parerga zur Sozialphilosophie: Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. XVIII. 1.

Hamon, A., Etudes de psychologie sociale. Psychologie du militaire professionnel. In-16, 217 p. Paris. Libr. Charles, 1894. fr. 3.50
Spencer, H. — Classification des sciences. Traduit de l'anglais sur la 3e édition par F. Réthoré. 5e edition. In-18 jésus, II-176 p. Paris. Libr. F. Alcan, 1893.
Tardif, E. — Leçons de droit social naturel, donées à la conférence des études sociologiques d'Aix. In-18 jésus, 324 p. Paris et Lyon, Libr. Delhomme & Briguet, 1894.

* * *

Azambuja, G. d'., Robinson Crusoe devant la Science sociale: La Science Sociale, VIII Année, T. XVI, 6.
Dobrogeano-Gherea, C., Les causes sociales du pessimisme: Revue Internationale de Sociologie. 2 Année, Nr. 1. Janvier 1894.
Favre, Chr., l'évolution économique dans l'histoire (d'après Karl Bücher): Revue d'Économie politique, VIII, 1. (Janvier 1894).
Tarde, G., La logique sociale des sentiments: Revue philosophique de la France et de l'Étranger, Dec. 1893.
—, La série historique des états logiques: Revue Internationale de Sociologie, 2. Année, No. 1. (Janvier) 1894.

Macleod, H. D., The Theorie of Credit. 2vols. Vol. I. 2nd ed. 8vo. London, Longmans 1893. sh. 10.

* * *

Macfarlane, C. W. C. E., the history of tho general doctrine of vent in German economics, s. u. 3: Litteraturgeschichte.
Nicholson, J. S., The Reaction in favour of the Classical Political Economy, s. u. 3: Litteraturgeschichte.

Albonico, C. G., La legge storica del lavoro: saggio. 8°. p. 143. Cuneo, tip. Oggero e Brunetti, 1893. L. 2.
Fiaminingo, G., Critica ad un sistema sociologico. Catania, Pansini, 1893.
Tangorra, V., la teorica economica del costo di produzione. Roma. Tipr. Agostiniana, 1893. 16°. p. 378. L. 4.
Poniolo, G., L'Economia capitalistica moderna nella sua funzione e nei suoi effetti: Rivista Internazionale di Scienze Sociali e Discipline Ausiliarie, Gennaio 1894.

* * *

Ratto, L., La teoria sociologica dei partiti politici: Rassegna di Scienze Soziali e Politiche, 1. e 16. Decembre 1893.

Jekelfalussy, J., Az államtudományok oktatása és állami életünk igényei. (Der Unterricht der Staatswissenschaften und die Ansprüche unseres staatlichen Lebens): Közgadasági és Közigazgatási szemle. XVIII. Jahrg. Január.

3. Litteraturgeschichte der politischen Ökonomie. Biographisches. Bibliographie der Staatswissenschaften.

Büchner, L., Meine Begegnung mit Ferd. Lassalle, s. u. 5: Sozialismus.
Lenz, H. K., Judenlitteratur u. Litteraturjuden. Aus Seb. Brunners Werken dargestellt. 8°. II, 67 S. Münster, A Russells's Verl., 1894. M. —.90.
Lux, H., Etienne Cabet u. der Ikarische Kommunismus. M. e. histor. Einleitg. 8°. XII, 294 S. m. Bildnis. Stuttgart. J. H. W. Dietz, 1894. M. 1.50; geb. M. 2.

Mühlbrecht, O., Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- u. Staatswissenschaften. Für die Praxis bearb. 2. Aufl. Wohlf. Ausg. auf dünnem Pap. gr. 8°. XXXVIII. 748 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. Geb. in Leinw. M. 15.

* * *

Böhmert, V., Ein Lehrbuch der politischen Ökonomie aus dem Jahre 1723 von einem ungenannten Deutschen: Arbeiterfreud, XXXI. 3.

Mülberger, A., Aus meinem Proudhon-Kollektaneen: Deutsche Worte. XIV. Jahrg. 1. (Januar-) Heft 1894.

Platter, S., Zu einem neuen Buche (Bücher, Entstehung der Volkswirthschaft): Deutsche Worte. XIII. Jahrg. 12. (Dezember) Heft, 1894.

Schwann, M., Leopold Jacoby: Deutsche Worte, XIV. Jahrg. 1. (Januar-) Heft 1894.

von Wenckstern, A., Le Play: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, XVIII. 1.

Bibliographie générale et complète des livres de droit et de jurisprudence publiées jusqu'au 3 novembre 1893 classée dans l'ordre des codes avec table alphabétique des matières et des noms des auteurs. gr. 8°. XXIX, 140 S. Paris. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. br. M. 1.50.

Brants, V., La Société belge d'économie sociale. Rapport sommaire sur les travaux de sa 12° session (1892—1893) (Extrait de la Réforme sociale). In-8°, 14 p. Paris, Impr. Levé, 1893.

Saint-Simon, de. Mémoires de Saint-Simon. Nouvelle édition, collationnée sur le manuscrit autographe, augmentée des additions de Saint-Simon au Journal de Dangeau et de notes et appendices par A. de Boislisle, de l'Institut, et suivie d'un lexique des mots et locutions remarqables. T. 10. Titre rouge et noir. Papier vergé. Les Grands Ecrivains de la France. In-8°, 661 p. Paris, Libr. Hachette & Cie., 1893. fr. 7.50.

* * *

Brants, V., La Société belge d'Economie Sociale. Rapport sommaire sur les travaux de sa 12° session (1892—1893): La Réforme Sociale, 30. Ser. T. VI, 11. No. 71, 1. Décembre 1893.

Macfarlane, C. W., C. E., the history of de general doctrine of rent in German econnomics. Diss. gr. 8°. 61 S. Leipzig, G. Fock. 1893.

* * *

Nicholson, J. S., The Reaction in favour of the Classical Political Economy: Journal of the Royal Statistical Society, Decembre, 1893.

Cognetti de Martiis, S., Francesco Ferrara all' Università de Torino, 1849—1859: Giornale degli Economisti, Dicembre 1893.

4. Darstellung wirtschaftlicher Kultur. Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Wirtschaftspolitik im Allgemeinen.

Blick, Ein, auf d. volkswirthschaftlichen Verhältnisse Italiens. gr. 8°. 43 S. Stuttgart, C. Grüninger, 1893. M. —.60.

Wutke, K., Die Versorgung Schlesiens m. Salz, 1772—1790; vornehmlich m. Siedsalz, künstl. u. engl. Steinsalz durch Halle, Grossen Salze u. die kgl. Seehandlg. Nach archival. Quellen dargestellt gr. 8°. VII. 135 S. Berlin, J. A. Stargardt, 1893. M. 4.

Bruching, Vict., Warum verarmen wir u. wie ist dem abzuhelfen? Ein Weck- u. Mahnruf. gr. 8°. 19 S. Berlin, R. Wilhelmi, 1893. M. —.60.

Jürgensohn, W., Schutz dem Mittelstande! Was reibt ihn auf? Was könnt' ihn retten? 2. (Titel-)Ausg. 8°. XXXII, 220 S. Wien, H. Kirsch, 1890. M. 2.40.

Parthum, F. v., Unsere Zukunft. Eine socialpolit. Studie. gr. 8°. 80 S. Prag, J. G. Calve, 1893. M. 1.60.

Bouchot, H., Le Luxe français. La Restauration: Illustration documentaire d'après les originaux de l'époque. In-4°, 333 pages. Paris, Librairie Illustrée, 1893.

Descamps, A., — Étude sur un document statistique du progrès industriel, maritime et commercial en France; par Ange Descamps. In-8°, 16 pages et planches en noir et en coul. Lille, Imprim. Danel, 1893.

* * *

Bodin, Ch., De la tendance au Monopole dans la mouvement économique actuel: Revue d'Économie politique, VIII. 1. (Janvier 1894).

England, Social, A Record of the Progress of the People in Religion, Laws, Learning, Arts, Industry, Commerce, Science, Literature and Manners. From the Earliest Times to the Present Day. By various Writers. Edit. by H. D. Traill. Vol. I: From the Earliest Times to the Accession of Edward the First. 8vo, pp. LVI—504. London, Cassell, 1893. sh. 15.

* * *

Booth, Ch., Life and Labour of the People in London: First Results of an Inquiry based on the 1891 Census: Journal of the Royal Statistical Society, Decembre, 1893.

Foville, Al. de, The Wealth of France and the other Countries: Journal of the Royal Statistical Society, Decembre, 1893.

Holmes, G. K., The concentration of wealth: Political Science Quarterly, vol. VIII. 4., Decembre 1893.

Beretning om den økonomiske Tilstand i Nedenes Amt i Femaaret 1886—1890. Udgiven af det statistische Centralbureau. 42 Sider i stor 8. Kristiania, H. Aschehong & Co., 1893. 25 öre.

Guiliano, S., Le condizioni presenti della Sicilia. Milano, Treves, 1894.

5. Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. — Soziale Frage und Bewegung.

Büchner, L., Meine Begegnung m. Ferd. Lassalle. Ein Beitrag z. Geschichte d. sozialdemokrat. Bewegg. in Deutschland. Nebst 5 Briefen Lassalles. 8°. IV, 38 S. Berlin, A. Hertz & H. Süssenguth, 1893. M. —.80.

Derfel, R. J., Landläufige Irrthümer über Sozialismus. Aus dem Engl. übers. von Ferd. Heigl. gr. 16°. 47 S. Bamberg, Handels-Druckerei u. Verlagsh., 1893. M. —.60.

Lux, H., E. Cabet und der Ikarische Kommunismus, s. u. 3: Litteraturgeschichte etc.

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgeh. zu Köln a. Rh. vom 22. bis 28. Oktbr. 1893. 8°. 287 S. Berlin, Verlag des „Vorwärts", 1894. M. —.40.

Stegmann, C. u. C. Hugo, Handbuch des Sozialismus, s. u. 1: Encyclopädien etc.

Zeitfragen, evangelisch-soziale. Hrsg. v. O. Baumgarten. 2. Reihe. 9. Hft.: Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Zur Orientirg. u. Besprechg. speziell f. evangel. Arbeitervereine, v. Rud. Faisst. 56 S. gr. 8°. Leipzig, F. W. Grunow, 1893. M. —. 50.

* * *

Mülberger, A., Aus meinen Proudhon-Kollektaneen: Deutsche Worte, XIV. Jahrg. 1. (Januar-) Heft, 1894.

Pesch, H., Der Staatssozialismus: Stimmen aus Maria Laach, 1894. Heft 1.

Rümelin, Die Marxsche Dialektik und ihr Einfluss auf die Taktik der Sozialdemokratie: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, I. 1.

Teifen, T. W., Das soziale Elend und „die Gesellschaft" in Oesterreich. I: Deutsche Worte, XIV. Jahrgang, 1. (Januar-) Heft, 1894.

Babut, La Loi du travail, d'après l'Ecriture sainte. In-8°, 24 p. Nimes, Impr. Coby, 1894. (S. M.)

Bonald, de, L'Education sociale. In-8°, 36 p. Paris, Lib. Gautier, 1893.

Meyer, E., L'Utilité publique et la propriété privée; par Ernest Meyer, auditeur de première classe au Conseil d'Etat. In-16, 194. Paris, Lib. Gauthier Villars et fils, 1893. (S. M.) fr. 2.50.

Richter, E., Où mène le socialisme. Journal d'un ouvrier. Edition française, d'après le 225e mille de l'original, par P. Villard. Avec une préface de Paul Leroy-Beaulieu, de l'Institut. In-18 jésus, VIII-86 p. Paris, Lib. Le Soudier, 1893. fr. 1.50.

Saurin, D., L'Ordre par l'anarchie. Bibliothèque anarchiste. In 18 jésus, 72 p. Paris, imprimerie de la Révolte; 140, rue Mouffetard, 1893. fr. 1.

* * *

La Tour du Pin Chambely, Les catholiques et la réforme sociale: L' Association Catholique, 15. Dec. 1893.

Raux, S., Le mouvement social chrétien dans la région du Nord: Sociologie Catholique, 30 Année, No. 23, (1 Janvier) 1894.

Thomereau, A., Un premier essay de Socialisme d'État sous Napoléon III: Sa caisse générale des assurances agricoles: Journal des Économistes. Décembre 1893.

Morris, W. O. C., and **Bax, C. B.**, Socialism: Its Growth and Outcome. Cr. 8vo, pp. VIII, 335. London, Swan Sonnenschein, 1893. sh. 6.

* * *

Barnett, C., The unemployed: The Fortnightly Review, Dec. 1893.

Ludlow, J. M., Some of Christian Socialists of 1848 and the following Jears. (II) The Economic Review, vol. IV, 1. January 1894.

Marx, C., Capitale e salario, colla biografia dell' autore e con una introduzione di F. Engels. Prima traduzione italiana di P. Martignetti. 16°. p. 59, con ritratto. Milano, Critica sociale edit, 1893. fr. —.25.

Mottola, D., Considerazioni sulla questione sociale in rapporto alle otto ore di lavoro. Terza edizione. 8°. p. 36. Catanzaro, Tip. del Calabro, 1893. L. 1.25.

* * *

Pinardi, G., Il socialismo all' estero. I socialisti e l'imposta su la borsa in Germania: Critica sociale, 1. Gennaio 1894.

Ricca Salerno, G., La nazionalizzazione della terra e le riforme sociali: Nuova Antologia, 1. Dicembre 1893.

Santangelo Spoto, Proprietà e collettivismo al XVIII Congresso operaio italiano in Palermo: Rassegna Nazionale, 16. Dic. 1893.

Solimani, A., Il socialismo nella Costituzione Spartana: Rassegna Nazionale, 1. Dicembre 1893.

Vega-Rey Falcó. D. L., La cuestión social en España. Estudio histórico-crítico. En 8°. mayor, 106 p. Madrid, Libreria de Fe, 1893. peset. 2.50.

Vries, T. de, Bezwaren tegen het socialisme zooals het zich in Nederland openbaart. 8°. IV, 32 blz. Appingedam, A. Knaap, 1893. fl. 0.20.

Volkstribun, De, Socialistisch weekblad voor Noord-Brabant en Limburg. 4e jaargang. No. 1. (7. Okt.) Folio. Per kwartaal fl. 0.40. Afzonderl. nrs. Maastricht, Pieters & Co, 1893. fl. 0,03.

6. Frauenfrage. Prostitution.

Dohm, H., Der Frauen Natur u. Recht. 2. Aufl. 12°. VIII, 365 S. Berlin, F. Stahn, 1893. M. 2.

Forster, H. v., Die Frau, die Gehilfin des Mannes. Vortrag. 8°. 10 S. Nürnberg, Ph. Raw., 1894. M. 30.

Frauenrecht. Red. von Frau Dr. Emilie Kempin. 2. Jahrg. 1894. 12 Nrn. Fol. Nr. 1. 4 S. Zürich, Verlags-Magazin. M. 2,50.

Kempin, Die Ehefrau im künftigen Privatrecht der Schweiz. gr. 8°. 22 S. Zürich, A. Müllers Verl., 1894. M. 40.

Lux, H., Die Prostitution, s. Arbeiter-Bibliothek, u. 14; Arbeiterfrage.

Labbé, E., Les Femmes au XIX[e] siècle. (Extrait de la revue „le Téléphone") In-8°. 72 p. Paris, lib. Delagrave, 1893.

Bebel, A., Woman: Her Position in the Past, Present and Future. Trans from the German by H. B. A. Walther. Cr. 8vo, pp. 260. London, W. Ruves, 1893. sh. 1.

Buckstaff, Fl. G., Maried Womens Property in Anglo-Saxon and Anglo-Norman Law., s. „Publications" u. 1: Encyclopädien etc.

7. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation. Demographie.

Brenner, Joach. Frhr. v., Besuch bei den Kannibalen Sumatras. Erste Durchquerg. der unabh. Batakländer. 7—9. Hft. Lex.-8°. (IV u. S. 273—388 m. Abbildgn., Taf. u. 2 Karten.) Würzburg, L. Woerl, 1893. M. 4.50 (kplt. M. 10; geb. in Leinw. M. 12.)

Delié, Steph. R., Beiträge zur Landes- und Volkskunde. (Aus: „Wissenschaftl. Mittheilgn. aus Bosnien u. d. Hercegovina" 1. Bd.) Lex.-8°. 25 S. m. 1 Abbildg. Wien, C., Gerolds Sohn in Comm, 1894. M. 1.

Eberstein, Alfr. Frhr. v., Hervortreten des Judenthums seit Anfang dieses Jahrhunderts. gr. 8°. 15 S. Wiesbaden (Berlin, Wiegandt & Grieben), 1893. M. —.30.

Gemeinde-Verzeichnis der Pfalz. gr. 8°. 56 S. Speyer, Jäger. 1894. M. —.60.

Kiepert, R., Karte der neuen Grenze Kameruns gegen das englische Niger-Benuë-Gebiet. (Abkommen vom 14. Apr. u. 15. Nov. 1893.) (Aus: „K.'s deutscher Kolonialatlas.) 49×38,5 cm. Lith. u. kolor. Berlin, D. Reimer. M. —.50.

Lange, F., Reines Deutschthum. Grundzüge e. nationalen Weltanschauung. 2. Aufl. gr. 8°. V, 228 S. Berlin, H. Lüstenöder, 1993. M. 2.

Lehmann, J. A. Emil, der Deutsche jüdischen Bekenntnisses. Vortrag. gr. 8°. 15 S. Berlin, P. Mordebeck, 1894. M. —.60.

Marcuse, A., Die hawaiischen Inseln. Mit 4 Karten u. 40 Abbildng. nach photogr. Orig.-Aufnahmen. gr. 8°. IV, 186 S. Berlin, R. Friedländer & Sohn, 1893. M. 9.

Mihajlović, Chr., Das Popovopolje in der Hercegovina u. die Merkwürdigkeiten v. Zavala. (Aus „Wissenschaftl. Mittheilgn. aus Bosnien u. d. Hercegovina" 1. Bd.) Lex.-8°. 27 S. m. 11 Abbildungen. Wien, C. Gerolds Sohn in Komm. 1894. M. 1.50.

Ortslexikon, neues, des Königr. Würtemberg. Mit Angabe des Oberamtsbezirks, der Post. u. Eisenbahnstationen nach dem Stand Juli 1893. Bearb. v. e. Postbeamten. gr. 8°. 137 S. Esslingen, A. Lung, 1894. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Paasche, H., Kultur- u. Reiseskizzen aus Nord- u. Mittel-Amerika. Entworfen auf e. zum Studium der Zuckerindustrie unternommenen Reise. gr. 8°. VI, 553 S. Magdeburg, A. Rathke, 1893. M. 10, geb. M. 12.

Roedenbeck, Die antisemitische Bewegung e. nationaler Freiheitskampf. Vortrag. gr. 8° 8 S. Spandau (Berlin SW., Junkerstr. 5/6, Geschäftsstelle der Antisemit. Vereinigg. f. Norddeutschland), 1893. M. 10.

Spezial-Orts-Repertorien d. i. österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. Neubearbeitung auf Grund d. Ergebnisse d. Volkszählg. v. 31. Dezember 1890. Hrsg. v. d. k. k. statist. Central-Commission. IV. Steiermark. In deutscher u. sloven. Sprache. Lex.-8°. VII, 438 S. Wien, A. Hölder.

Stein, Ad., Wer wird siegen? Betrachtungen üb. den Kampf Russlands gegen das Deutschthum. gr. 8°. 48 S. Berlin, R. Wilhelmi, 1994. M. 1.

* * *

Lehmann, J. A., Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle im preussischen Staate während des Jahres 1892. Zeitschr. d. königl. preufs. statist. Bureaus, XXXIII. 1893, Heft 4.

—, Der Altersaufbau der preufsischen Bevölkerung in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis zum 31. Dezember 1890. Zeitschrift d. kgl. preufs. statist. Bureaus, XXXIII. 1893, Heft 4.

Allard, Étude sur le pays de Retz, L'Ancien Port de Prigny et le Grand Prieuré des Moutiers (dépendance du Ronceray). In-8°, 496 p. Angers, impr. et libr. Germain et Grassin, 1893.

Boudon, P. E., Cours supériens d'économie politique. Manuel géographique. La France et ses colonies. Voir 1: Encyclopädien etc.
Buhot de Kersers, A., Histoire et Statistique menumentale du département du „Cher". Fascicule 28: Canton de Sancoins, Illustré d'une carte et de 16 planches gravées à l'au-forte par Georges Garen. In-8°, p. 105 à 171. Burges, Imp. Tardy-Pigelet.
Chatelard, E., Projet de colonisation au Soudan. In-8°, 16 p. Paris, Imp. Dangon, 1894. (S. M.)
Hubert, L., La Question coloniale. In-8°, 47 pages. Compiègne, Imprimerie Lefebvre, 1893.

* * *

Demolins, Ed., Cours d'exposition de la Science sociale. VI. Le type sud-slave et la domination turque: La Science Sociale IX Année, T. XVII, I. (Janvier) 1894.
Pinot, R., La classification des espèces de la famille donnée par Le Play est-elle exacte?: La Science Sociale IX Année, T. XVII, I. (Janvier) 1894.

Lebrecht, V., Il malthusismo e i problemi sociali: saggi critici. Torino, E. Loescher, 1893. 8°. p. 167. L. 3.
Nitti, F. S., La popolazione e il sistema sociali. Torino, L. Roux e C. 8°. p. 212. L. 3.50.

* * *

La Loggia, E., Teoria della popolazione (continuaz. e fine): Giornale degli Economisti, Dicembre 1893.

Van Den Berg, N. P., Java's Bevolking en Java's Bebouwing: De Economist, 43 Jahrg. (Januar) 1894.

Kőrösi, J., Budapesti natalitási tábla. (Budapester Natalitäts-Tafel.) Fővárosi statisztikai havi füzetek. XXI. Jahrg. Nr. 244.
Szechényi, I., Telepitési törekvések Németországban. (Kolonisationsbestrebungen in Deutschland.) 8°. VIII., 149 S. Budapest, Nagel. fl. 1.20.

8. Transport- und Kommunikationswesen.

Dienstanweisung, allgemeine, f. Post u. Telegraphie der deutschen Reichspost- u. Telegraphen-Verwaltung. Sach-Register. Bearb. v. Ob.-Postassist. R. Hüner. 2. Aufl. gr. 8°. IV, 172 S. Berlin, P. Kittel, 1893. M. 1.60.
Eger, G., Handbuch des preussischen Eisenbahnrechts. 2. Bd. 4. Lfg. gr. 8°. (S. 289—384.) Breslau, J. U. Kerns Verl., 1893. (à) M. 2.—
Goetz, P., Der Elster-Saale-Kanal von Leipzig nach Creypau. Auf Grund d. vom kgl. sächs. Finanzministerium im J. 1891 veranlassten eingeh. Vorarbeiten und Entwürfe bearb. gr. 8°. 60 S. m. 4 Taf. Leipzig, J. C. Hinrich's Sort., 1894. M. 1.50.
Hostmann, W., die Kleinbahn-Projekte im Kreise Soest. Ein Beitrag zur Förderg. des Baues v. Kleinbahnen. (Aus: „Zeitschr. f. Local- u. Strassenbahnen".) hoch 4°. III, 16 S. m. 1 farb. Karte. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1894. M. 2.40.
Hüner, R., s. Dienstanweisung etc.
Prüfungsordnung f. die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, nebst Bestimmgn. üb. die Annahme v. Zivilsupernumeraren f. den Staatseisenbahndienst. 4. Aufl. gr. 8°. 73 S. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1894. M. 1.
Schanz, G., Studien üb. die bayerischen Wasserstrassen. I. Die Kettenschleppschifffahrt auf dem Main. gr. 8°. V, 101 S. Bamberg, C. C. Buchners Verl., 1893. M. 2.
Schuster, R., u. A. Weeber, Rechtsurkunden d. österr. Eisenbahnen. 14. u. 15. Hft. Wien, Hartleben, 1893. à fl. 2.25.
Statistik d. Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im königl. preuss. Ministerium d. öffentl. Arbeiten. 45 u. 46. Bd. 11. Jhrg. 1893. 1. u. 2. Vierteljahr. Fol. à 363 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1893. à M. 12.—; geb à M. 13.50.
Statistik des österr. Post- und Telegraphenwesens, s. „Nachrichten" u. 12: Gewerbewesen etc.

Zeitschrift f. Kleinbahnen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. 1. Jahrg. 12 Hfte. Lex.-8°. 1. Hft. 64 S. Berlin, J. Springer, 1893. M. 10.
Zeżula, F., Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen f. d. Betriebsj. 1891. 2. Jahrg. hoch 4°. 69 S. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1893. M. 4.

* * *

Die Eisenbahnen Skandinaviens im Jahre 1891/92: Archiv für Eisenbahnwesen, 1894. Hft. 1.
Die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1889 und die Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für die Jahre 1890 u. 1891: Archiv für Eisenbahnwesen, 1894. Hft. 1.
Hille, Neuere Berechnungen über den Personenverkehr auf den königlich preussischen Staatseisenbahnen: Archiv für Eisenbahnwesen, 1894. Hft. 1.
Leyen, A. von der, Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen: Archiv für Eisenbahnwesen, 1894. Hft. 1.
Raffalovich, A., Die Herabsetzg. d. Eilgütertarife i. Frankreich: Finanzarchiv. X 2.
v. Weichs, Frhr., Untersuchung über die Grundlagen des Tarifwesens der Seeschifffahrt. I: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, I. 1.

Barandiaran, A. de, Du contrat de transport. Résumé de la législation et de la jurisprudence. (Extrait de la France judiciaire.) In-8°, 96 p. Paris, Lib. Pedone-Lauriel, 1893.
Neymarck, A., La Réforme des tarifs de chemins de fer en 1892 et les garanties d'intérêt. In-8°, 8 p. Paris, Impr. Duruy, 1893. (S. M.)
Notice sur l'Union coloniale française (chambre syndicale du commerce colonial). In-8°, 7 p. Paris, Librairie Challamel, 1894. (S. M.)

Hollander, J. H., The Cincinnati Southern Railway, s. Johns Hopkins University Studies, u. 1: Encyclopädien etc.

Citters, lhr. E. van, J. C. A. van **Roosendaal**, Verzameling van wetten, besluite enz. betreffende de spoorwegen in Nederland. 8°. XVIII, 729 blz. 's-Gravenhage, De Gebroeders Van Cleef, 1893. fl. 9.
Statistiek der scheepvaart, 1892. Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. 1e gedeelte: Koopvaardijvloot, scheepvaart-beweging, bemanning. 4o. 35 blz. 's-Gravenhage, De Gebroeders Van Cleef, 1893. fl. —.50.

Blom, G., Low om Sjøfarten med Uddray af Motiverne. Kristiania, Norges Sjøfartstidendes Forlag, 1893. Indb. 2 kr. 50 öre.
Mejlænder, O., Lov om Sjøfarten af 20de Juli 1893. Udgivet med veiledende Henvisminger og Anmærkninger. 132 Sider i 8. Kristiania, P. T. Malling, 1893. 1 kr. 50 öre.

9. Maſs und Gewicht, Geld- und Münzwesen, Kredit- und Bankwesen.

Arendt, O., Das goldene Zeitalter Ludwig Bambergers. Eine Währungsschrift aus dem 20. Jahrg. 4. Aufl. Mit e. Anh.: Die Aufhebg. d. Sherman-Bill. (Aus: „Deutsches Wochenblatt".) gr. 8°. 28 S. Berlin, H. Walther, 1893. M. —.50.
—, Leitfaden d. Währungsfrage. 7., nach Aufhebg. d. Shermann-Bill neu bearb. Aufl. gr. 8°. 46 S. Berlin, H. Walther, 1893. M. —.60.
Comité-Bericht, Der, üb. die indische Währungs-Reform in deutscher Uebertragung. Eingeleitet v. Alfr. Ostersetzer. gr. 8°. VIII, 96 S. Wien, Volkswirthschaftl. Verlag Alex. Dorn, 1893. fl. 2.
Ergötzliches und Nützliches von der Berliner Börse. 8°. 162 S. Berlin, H. Steinitz Verl., 1894. M. 2.
Friedmann, F., Das Reichswuchergesetz, s. u. 25: Kommentare.
Handbuch der Aktiengesellschaften und Geldinstitute der Schweiz. 5. Aufl. 1894. Abgeschlossen per 1. Oktober 1893. gr. 8°. XIV, 553. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, Verl., 1894. M. 12.
Karden, E., Die Missachtung des Geldes in Preussen. gr. 8°. 66 S. Berlin, H. Steinitz, Verl., 1894. M. 1.
Kolk, F., Schlachtenbilder v. der Börse. Mit 2 graph. Darstellgn. gr. 8°. 54 S. Berlin, (SW., Junkerstr. 5/6), Geschäftsstelle der „Antisemit. Vereinigg f. Norddeutschland", 1893. M. 1.

Kolk, F., Altes u. Neues v. d. Börse. gr. 8°. 39 S. Zittau, Pahl, 1893. M. —.60.
Liebermann von Sonnenberg, Gegen die Börse. Reichstags-Rede. gr. 8°. 16 S. Leipzig, H. Beyer, 1894. M. —.30.
Mittheilungen der Normal-Aichungs-Kommission. 1. Reihe. Nr. 21 u. 22. Berlin, Springer, 1893. M. —.30.
Parness, Osias, Internationales Papiergeld. gr. 8°. 42 S. Lemberg, Gubrynowicz & Schmidt, 1894. fl. 1.50.
Tabellen zur Währungs-Statistik. Verf. im k. k. Finanz-Ministerium. Fol. VIII, 355 S. Wien, (Hof- u. Staatsdruckerei), 1893. fl. 5.
Wagner, A., Die neueste Silberkrisis u. unser Münzwesen. 2 m. e. Vorwort verseh. Aufsätze aus den „Preuss. Jahrbüchern". gr. 8°. 82 S. Berlin, H. Walther, 1894. M. 1.50.
Wochenschrift f. Aktienrecht u. Bankwesen, Steuer- u. Stempelfragen. Hrsg. v. Rechtsanw. Dr. Paul Holdheim. 3. Jahrg. 1894. 26 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 20 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. Halbjährlich M. 10.
Wucherthum u. Spekulation. Enthüllungen üb. Wechselwucher, Hypothekenwucher u. Börsenwucher, wie üb. die Kniffe der berufsmäss, Spekulation bei Ausbeutg. des Publikums. Von A. Mentor. 2. Abdr. 3—6. Taus. gr. 8°. 80 S. Leipzig, R. Gerhard, 1893. M. —.75.

* * *

Ostersetzer, A., Der Stand der Währungsreform: Volkswirthschaftl. Wochenschrift, XXI, No. 523 (4. Jan. 1894).

Rames, J., A propos de l'infâme capital. In-18 jésus, 12 p. Paris, Impr. Charaire et Cie., 1893.

Bigelow, M., Elements of the law of bills, notes and cheques and the English bills of exchange act for students. 19—325 p. Boston, Little, Brown & Co., 1893. D. cl. $ 2.50; shp. $ 3.
Leggett, E., A Treatise en the Law of Bills of Lading. 2nd ed. 8vo. London, Stevens and Sons, 1893. sh. 30.
Macleod, H. D., The Theory of Credit, s. u. 2: Methodologische Untersuchungen etc.

* * *

Fowler, W., India and the Report of the Committee on Currency: The Economic Journal, vol. III, No. 12. December, 1893.
Price, L. L., Some Objections to Bimetallism viewed in connection with the report of the indian currency committee: The Economic Journal, vol. III. 12. December, 1893.

Novelli, L., Relazione e rendiconti consuntivi per la cassa dei depositi e prestiti e per le gestioni annesse, presentati alla commissione di vigilanza: esercizio dal 1° luglio 1891 al 30 giugno 1892 (Amministrazione della cassa dei depositi e prestiti presso la direzione generale del debito pubblico). 4°. p. XXXXV, 598. Roma, Tip. L. Cecchini, 1893.

Kondor., L., A tözsdei éztékpapirokról a váltó kivételével. (Über die Börsenwertpapiere mit Ausschluss des Wechsels.) 16°. 58 S. Pécs, Engel. fl. 0.30.

Rosenraad, C., De internationale geldmarkt. Rede gehouden in de Nederlandsche Kamer van koophandel te London, op 1. November 1893. 8°. 34 blz. Rotterdam, Nijgh & Van Ditmar, 1893.

* * *

Boissevain, G. M., Dri Ministers over de Muntquaestie: De Economist, 43 Jahrg. Januar 1894.

Scharling, W., Om Lukningen af de indiske Møntsteder: Nationaløkonomisk, Tidskrift, 9te—10te Heft, 1893.

10. Versicherungswesen (ausschl. Arbeiterversicherung).

Aschenheim, W., Der Abandon des Versicherten in der Seeversicherung. gr. 8°. III, 56 S. Berlin, J. J. Heine. M. 1.20.

Assecuranz-Almanach, repertorischer. Handbuch f. den Assecuranz- u. Handelstand u. f. Juristen. Hrsg. v. Dr. A. F. Elsners Erben. Bearb. v. H. Randow. 27. Bd. 12°. XIV, 336 S. Berlin, J. Bohne, 1893. Geb. in Leinw. M. 13.

Hecker, H., Zur Lehre v. der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. 1. Abtlg. Der Schadenversicherungsvertrag. gr. 8°. 116 S. München, Th Ackermann, 1893. M. 2.80.

Jahrbuch f. das deutsche Versicherungswesen. 1894. Hrsg. v. J. Neumann. Lebens-, Renten- u. Unfall-Versicherg. gr. 16°. VI, 505 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Geb. in Leinw. M. 10.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, die deutschen, im J. 1892. (Aus: „Berliner Börsen-Zeitg.") gr. 8°. 60 S. m. 5 Tab. Berlin, W. H. Kühl, 1893. M. 1.50.

Stutz, Alfr., die Rückversicherung im Transport-Versicherungs-Geschäft. gr. 8°. IV, 109 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, Verl., 1893. M. 5.

Uebersicht üb. die Einrichtungen der sächsischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Dresden. Ausg. im J. 1893. gr. 8°. 12 S. Dresden (Hannover u. Celle, Schulbuchh.), 1893. M. —.30.

* * *

Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1892: Zeitschrift f. Versicherungswesen, 1893. No. 49—52.

Die preufsischen Sterbekassen mit Umlageverfahren gegen das Ende des Jahres 1892: Zeitschrift des kgl. preufs. statist. Bureaus, XXXIII, 1893. 4.

Almanach de la Société mutuelle d'assurances contre l'incendie „la Charente". 1894. Petit-in-18. 34 p. Angoulême, Imp. Roussaud, 1893.

Namdron, G., Commentaire des conditions des contrats d'assurance sur la vie de la Compagnie la Mutual Life. In-8°. 15 p. Paris, Imp. Lahure, 1893.

Biddle, A., A treatise on the law of insurance, including fire, life, accident, guarantee, and other non-marine risks, with reference to the decisions in the U. S., England, Ireland, Scotland, Canada, and the other British provinces. Philadelphia, Kay & Bro. 1893. 2 vo, 104 u. 649; 764 p. shp. $ 10.

11. Grundeigentum. Land- und Forstwirtschaft. Land- und Forstwirtschaftspolitik. Jagd und Fischerei.

Bericht üb. die Zusammenkunft v. Abgeordneten land- u. milchwirthschaftlicher Vereine, sowie honstiger Betheiligter zur vertraulichen Berathung v. Mafsregeln zur Bekämpfung der überhandnehmenden Butter-Verfälschungen am 13. Juli 1893 in Berlin. gr. 8°. 12 S. Prenzlau, A. Mieck, 1893. M. 1.35.

Bock, H. C., Roggen- und Weizen-Einfuhr durch das Deutsche Reich. (Aus: „Tägl. Rundschau".) gr. 8°. 8 S. Berlin, B. Brigl., 1893. M. —.20.

Fischereigesetz f. d. preussischen Staat v. 30. Mai 1874 (G. S. 1874, S. 197), sowie das Gesetz betr. die Abänderung d. Fischereigesetzes f. d. preufsischen Staa- v. 30. Mai 1874, v. 30. Mai 1880 (G. S. 1880, S. 228). Textausg. m. Anmerkgn. u. Inhaltsverz. 12°. 30 S. Berlin, R. v. Decker, 1893. M. —.30.

Friedmann, F., Das Reichswuchergesetz, s. u. 25: Kommentare.

Gesetze, Verordnungen u. Kundmachungen aus dem Dienstbereiche d. k. k. Ackerbauministeriums. XVIII. Hft. (Jahrg. 1892.) Hrsg. vom k. k. Ackerbauministerium. 8°. XX, 801 S. Wien, W. Frick in Komm, 1893 M. 4.

Getreideproduktion, die russische und ihre Exportchancen. Ein Beitrag zur Beurtheilung der russisch-deutschen Zollkonventionsunterhandlungen. St. Petersburg. M. —.80.

Jahrbuch, landwirthschaftliches, der Schweiz. Hrsg. v. schweizer. Landwirtschaftsdepartement. 7. Bd. 1893. Lex.-8°. III, 336 S. m. 55 Holzschn. u. 10 z. Tl. farb. Taf. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, Verl., 1893. M. 5.

Jahrbücher, landwirthschaftliche. Zeitschrift f. wissenschaftl. Landwirthschaft u. Archiv des königl. preuss. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Hrsg. v. Geh. Ob.-Reg.-R. u. vortrag. Rath Dr. H. Thiel. 22. Bd. III. Ergänzungsbd. gr. 8°. Berlin, P. Parey, 1894. III. Das landwirthschaftliche Versuchswesen und die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Versuchstationen Preussens im J. 1892. Im Auftrage Sr. Exc. des Hrn. Ministers f. Landwirthschaft, Domänen u Forsten zusammengefasst v. Privatdoz. Dr. K. Rümker. IV, 244 S. M. 7.

Kärger, K., Die Arbeiterpacht. gr. 8°. 320 S. Berlin, Gebgonne & Co., 1893. M. 5.
Pagenstecher, A., Die Errichtung v. landwirtschaftlichen Wanderwinterschulen nach dem Muster der landwirtschaftlichen Wanderwinterschulen im Fürstent. Lübeck, als Mittel zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Klein- u. Mittelbetriebes. gr. 8°. IV, 35 S. Stuttgart, E. Ulmer, 1893. M. —.80.
Reitzenstein, A. Frhr. v., Betrachtungen üb. die Rentabilität der Waldungen. 8°. 16 S. Leipzig, H. Voigt, 1894. M. —.40.
Roschmann-Hörburg, Jul. v., Die Viehzählung in Oesterreich vom 31. Decbr. 1890. 1. Hft.: Die vorläufigen Ergebnisse u. die definitiven Ergebnisse, summarisch dargestellt. gr. 8°. 120 S. Wien, A. Hölder, 1893. fl. 2.40.
Rümker, K., Das landwirthschaftliche Versuchswesen, s. Jahrbücher, landw.
Schweitzer, v., Die Regierungsvorlagen betr. das Höferecht in Nieder-Oesterreich besprochen. gr. 8°. 35 S. Krems, F. Oesterreicher in Komm, 1894. M. —.60.
Wucherthum und Spekulation, s. u. 9: Kredit- und Bankwesen.

* * *

v: Fischbach, C., Ueber die Grenze zwischen relativem und absolutem Waldboden: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, I. 1.
v. Graisowsky, E.. Eine sächsische Gutswirtschaft in den Jahren 1854, 1864, 1884 u. 1890 mit besonderer Rücksicht auf die Lohnverhältnisse der Landarbeiter: Arbeiterfreund, XXXI. 3.
Rathgen, K., Die Frage der ländlichen Arbeiter und der innern Colonisation auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Berlin am 20. und 21. März 1893: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. XVIII. 1.
Ratzinger, G., Die Verschuldung des Bauerstandes: Die Gesellschaft, 1894, Hft. 1.
Sohnrey, H., Die Vernachlässigung der ländlichen Arbeiter durch die staatliche Gesetzgebung: Das Land. II, No. 8 u. 9.
Schreibe, R., Güterzertrümmerung u. Abnahme der Höfe in Oberbayern: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthsahaft, XVIII. 1.
Tabakbau und Tabakernte im Erntejahr 1892/93: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1893 Heft 4.

Afanassiev, G., Le Commerce des céréales en France au XVIIIe siècle, étude historique; par Georges Afanassiev, privatdocent à l'Université d'Odessa. Traduite du russe sous la direction de Paul Boyer. In-8°. XIX-583 p. Mâcon, Impr. Protat frères. Paris, lib. Picard et fils, 1894.
Almanach de la Société des agriculteurs de France. (4e année, 1894.) In-32, 256 pages avec gravures. Clermont, impr. Daix. Paris, 8, rue d'Athènes, 1894. 25 cent.
Blanleuil, J. V., Guide pratique de quelques industries agricoles. T. 1er: l'Aviculture et ses produits commerciaux. In-8°. 115 pages avec gravures. Paris, l'auteur, 25, rue du Rocher, 1893.
Durand, L., Un devoir social. Le Crédit agricole et les Caisses rurales; par Louis Durand, docteur en droit, avocat à la cour d'appel de Lyon. (Extrait du Correspondant du 10 juin 1893.) 3e mille. In-8°. 32 p. Lyon, Imprim. Jevain; 56, avenue de Noailles, 1893.
Guiraud, P., La Propriété foncière en Grèce jusqu'à la conquête romaine. In-8°. 658 p. Paris, Libr. Hachette et Ce, 1893.
Loi et Instructions ministérielles sur la police de la chasse. Édition annotée et mise à jour jusqu'en 1893. In-18°. 70 p. Paris, Impr. et Lib. Lâautey, 1893.
Prudhomme, A., Agriculture du département de la Meuse. In-8°. VIII-374 pages et carte. Bar-le-Duc, Impr. et Libr. Contant-Laguerre, 1893. fr. 3.

* * *

Durand, L.; Le crédit agricole pratique; les caisses rurales système Raiffeisen: Revue Catholique des Institutions et du Droit, Decembre 1893.
Savatier, G., La réforme du Crédit foncier: L'Association Catholique, 15. Dec. 1893.
Tandonnet, A., Une famille rurale sous l'ancien régime en Poitou (1550—1840): La Réforme Sociale, 30. Ser. T. VI, 11. No. 71. 1. Décembre 1893.

Bear, W. E., The Agricultural Problem. (II Part): The Economic Journal, vol. III, 12. December 1893.

Leadam, J. S., Villanaige in England: Political Science Quarterly, vol. VIII, 4, Decembre 1893.
Production and distribution of the principal agricultural products of the world. Compiled from the official statistics. 8°. Washington (U. St. Department of agriculture. Division of statistics), 1893.

Szechenyi, I., Telepitési törekaések Németországban. (Kolonisationsbestrebungen in Deutschland.) 8°. VIII., 149 S. Budapest, NAGEL. fl. 1.20.

Jordens, Wetten en besluiten betreffende de zeevischerijen, de zalm-en elftvisscherij en de vischerrij op de Schelde en Zeuwsche stroomen. Met aanteekeningen. 2e druk, bijewerkt tot Augustus 1893. Sm. 8°. 76 blz. Zwolle, W. E. J. TJEENK WILLINK, 1893. fl. —.22.
Osterhout, R. A., Geen armvede, geen dronkenschap meer! Binnenlandsche kolonisatie ter bestrijding van pauperisme en alcoholisme. 8°. 27 blz. Amsterdam, J. F. A. VLANDEREN, 1893. fl. —.40.

* * *

Sickess, C. J., Eene Landbouwindustrie in nood: De Economist. 43. Jahrg. Januar 1894.

Pugno, G., Elementi di legislazione rurale. 8°. p. XII, 227. Torino, G. B. PARAVIA E C., 1893. £ 3.

Cuevas Garcia, J., de la propiedad intelectual en España, por D. J. de las Cuevas García, Abogado del ilustre colegio de Barcelona y asesor de la Inspeción de la propiedad intelectual. Legislación novísima. Historia de la legislación. Tratados, etc. Barcelona. En 4°, 236-III p. Madrid, LIBR. DE FE, 1893.
Ley hipotecaria para las provincias de Ultramar. Edición oficial del Ministerio de Ultramar. En 8°. 164 p. Madrid, IMPR. DE VIUDA DE M. MINUESA DE LOS RÍOS, 1893. pcset. 3.

12. Gewerbewesen und Gewerbepolitik (einschl. Schutz gewerblicher Urheberrechte).

Biedermann, F. Frh. v., Pressfreiheit u. Gewerbeordnung. Eine Studie zur modernen Gesetzgebg (Aus: „Börsenbl. f. den deutschen Buchhandel".) gr. 8°. 48 S. Leipzig, F. W. v. BIEDERMANN, 1894. M. —.50.
Bierbrauerei, s u. 17: Finanzwesen.
Böttger, H., Für das Handwerk. Eine Besprechg. des Entwurfs des preuss. Handelsministers Frhrn. v. Berlepsch zur Organisation des Handwerks und zur Regelg. des Lehrlingswesens. gr. 8°. III, 81 S. Braunschweig. A. LIMBACH, 1894. M. 1.
Denkschrift des österr.-ungar. Export-Vereines üb. die vom Prinzen Liechtenstein u. Genossen eingebrachten Anträge zur Abänderung des Cewerbegesetzes vom 15. März 1883. gr. 8°. 21. S. Wien, GEROLD & Co., 1893. M. —.40.
Frey, F., u. R. Maresch, Sammlung v. Gutachten u. Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte. 1. Lfg. gr. 8°. (64 S.) Wien, M. PERLES, 1893. M. 1.
Landmann, R. v., Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, s. u. 25; Kommentare.
Maresch, R., s. FREY, F. u. R. MARESCH.
Nachrichten üb. Industrie, Handel u. Verkehr aus dem statistischen Departement im k: k. Handelsministerium. 52. Bd. 1. u. 2. Heft: Statistik des österreichischen Post- u. Telegraphenwesens im J. 1892. Mit e. statist. Übersicht üb. die Post u. den Telegraphen in Europa. V, 400 S. Lex.-8°. Wien, HOF- & STAATSDRUCKEREI. Fl. 5.
Pannier, K., Gewerbeordnung, s. u. 26: Gesetzsammlungen u. s. w.
Patentgesetze, sämmtliche, des In- und Auslandes, s. u. 26: Gesetzsammlungen u. s. w.
Witt, N., die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen. Mit besond. Berücksicht. der Erfindgn. aus dem Gebiete der org. Chemie. 8 Vorträge, geh. im kaiserl. Patentamt zu Berlin. gr. 8°. VIII, 143 S. Berlin, R. MÜCKENBERGER, 1893. Geb. M. 5.

Zuckergewinnung, s. u. 17: Finanz- und Steuerwesen u. s. w.

* * *

Hampke, Th. Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens: Jahrb. f. Nationalökonomie, III. F. VII. 1.
—, Das neue badische Gewerbekammergesetz vom 22. Juni 1892: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, XVIII, 1.
—, Die Innungsentwickelung in Preussen: ebda.
Hisserich, L. H.. Die Zöblitzer Serpentinsteinindustrie, eine frühere Hausindustrie: Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, XVIII. 1.
Meyer, Chr., Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände: Viertelsjahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. 30. Jahrgang, 4. 2.
Sarter, F., Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke: Jahrb. f. Nationalökonomie. III. F. VII. 1.
Stegeman, R., Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preussischen Handelsministers: Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. XVIII. 1.

Adrian, L. A., Exposition internationale de Chicago (1893). Compte rendu des groupes 87 et 88. Comité 19: Produits chimiques et pharmaceutiques, Matériel de la peinture, Parfumerie. In-8°, 75 p. Paris, Impr. Hennuyer, 1893.
Exposition universelle internationale et coloniale de Lyon en 1894. Programme et Règlements. In-18, 72 p. avec gravures et plan. Lyon, Impr. Rey, 1894, (S. M.)
Renaud, La Comptabilité des fabriques et le décret du 27 mars 1893, In-8°, 68 p. Paris, Impr. Nationale, 1893.

* * *

Bellet, D. Mouvement scientifique et industriel: Journal des Économistes, Décembre 1893.
Fuster, Ed., L'industrie du Chiffon à Paris et la vie des Chiffonniers: La Réforme Sociale, III. Ser., T. VII, 1 u. 2 1. et 16. Janvier 1894.
Granel, A., Le caractère confessionnel des conseils de fabrique: Revue Catholique des Institutions et du Droit, 1893.

Wheatly and Mackenzie, True Position of Patentees. 3rd ed., Revised and Extended. Roy. 8vo. pp. 36. London, Authors, 1893. sh. 1.

* * *

Dendy, H., The Industrial Residuum: The Economic Journal, vol III, 12. December 1893.

Cencillo y Briones, J., La contribución industrial y de comercio. En 8°, 354 p. Madrid, Suarez, 1893. peset. 3.50.

Wet van 30 September. (Staatsblad no. 146), hondende bepalingen op de fabrieks en handelsmerken. Sneek, J. V. van Deuten, 1893. 12°. 10 blz. fl. —.10
Hamilton, H. C. G., Patentförordningen och lagom skydd för varn märken jämte dithorande för fattningar. Met rättsfall, hänvisninger, ansökningsformulär och sakregister. 2: a uppl. 8vo. 80 sid. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1893, Clb. kr. 1.

13. Genossenschaftswesen. — Sparkassenwesen.

Bericht über die ordentliche General-Versammlung des Deutschen Sparkassen-Verbandes, abgehalten zu Berlin am 21. Oktober 1893. gr 8°. 32 S. Hannover, Göhmannsche Buchdruckerei, 1893.
Coit, S., Nachbarschaftsgilden. Ein Werkzeug sozialer Reform. Autoris. Übersetzg. aus dem Engl. 8°. 133 S. Berlin, R. Oppenheim, 1893.
Hannemann, A., Einrichtung u. Buchführung v. Sparkassen nach dem Muster der Sparkasse des Kreises Teltow. Mit 95 Mustern. Fol. V, 175 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1893. Geb. M. 8.

* * *

Mülberger, A., Die britische Genossenschaftsbewegung: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, II. Jahrg. No. 1. 1. Januar 1894.

Michau, C., La Caisse d'épargne et de prévoyance d'Orléans. Soixante années d'administration (1838—1893). In-8°, 239 p. et 1 planche. Orléans, Libr. Herluison, 1893.

Bull, C. H., Lov om Sparebanker af 9 Juli 1887 udgivet med forklarende Anmoerkninger. 118 Sider, 1 Bl. 1 8. Kristiania, H. Aschehoug & Co., 1893. Kart. 2 kr. 35 ō.

14. Arbeiterfrage. Arbeiterschutz. Arbeiterversicherung. Arbeiter- und Volkswohlfahrtspflege (einschl. Wohnungsfrage).

Arbeiter-Bibliothek, Berliner. Hrsg. v. Max Schippel. III. Serie. 4. Hft.: Die Prostitution, ihre Ursachen, ihre Folgen u. ihre Bekämpfung. Von H. Lux. 2. Aufl. 40 S. 8°. Verlag des „Vorwärts", 1893. M. —.20.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung u. den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893. Plakat. qu. gr. Fol. Leipzig, Rossberg, 1893. M. —.30.

Bestimmungen, betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, nach der Bekanntmachg. vom 8. Dezbr. 1893. Plakat. Fol. Leipzig, Rossberg, 1894. M. —.20.

Bornhak, C., Die deutsche Sozialgesetzgebung. Systematisch dargestellt. 3. Aufl. gr. 8°. IV. 82 S. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1893. M. 1.80, geb. M. 2.20.

Bosse, R. u. E. v. Woedtke, Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- u. Altersversicherung, s. u. 25: Kommentare etc.

Croissant, Eigenes Verschulden u. Handlungsunfähigkeit. Ein Streifzug auf das Gebiet des Haftpflichtgesetzes. gr. 8°. 63 S. Strassburg, W. Heinrich, 1893. M. 1.20.

Faisst, R., Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, s. Zeitfragen, u. 5: Sozialismus etc.

Gebhard, H., Die nach dem Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetze versicherten Personen. Handbuch zur Feststellg. des der Invaliditäts- u. Altersversicherg. unterstellten Personenkreises. gr. 8°. X, 328 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1893. M. 6.

—, Die Reform der Invaliditäts- u. Altersversicherung. 8°. 74 S. Mainz, I. Diemer, Verl., 1893. M. 1.

Grandhomme, Die Fabriken der Aktien-Gesellschaft Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in sanitärer u. socialer Beziehung. 3. Aufl. gr. 4°. VI, 89 S. m. 10 Lichtdr.-Taf. Frankfurt a/M., Mahlau & Waldschmidt, 1893. M. 6.

Mitteilungen, amtliche, aus den Jahres-Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. XVII. Jahrg. 1892. Mit Tabellen u. Abbildgn. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. gr. 8°. XX. 405 S. Berlin, W. T. Bruer, 1893. M. 6.90; geb. M. 7.60.

Oefele, Fr. X., Handbuch der wichtigsten sozialen Versicherungsgesetze, betr. Krankenversicherung, gewerbliche Unfallversicherung, einschliesslich der Bau-Unfallversicherung, land- u. forstwirtschaftliche Unfall-Versicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung. Mit Tab. u. Formularen. 2. Aufl. gr. 8°. 255, 159 u. 16 S. Bamberg, C. C. Buchner, Verl., 1893. M. 4.; kart. M. 4.50.

Riesenfeld, C. E., Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungs-Gesetze. Kritische Beiträge zur Erläuterg., insbesondere der §§ 95 bis 98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. gr. 8°. XVI, 313 S. Berlin, Siemenroth & Worms, 1893. M. 7.

Schicker, v., Das Krankenversicherungsgesetz etc, s. u. 25: Kommentare etc.

Taschenkalender 1894 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze f. Behörden, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften u. s. w. Nach amtl. Quellen zusammengestellt u. hrsg. v. expedir. Secr. Götze. 6. Jahrg. 3 Thle.: 1. Kranken- u. Unfallversicherung. (XXXIX, 626 S.) Subskr.-Pr. M. 4; Ladenpr. M. 4.80. — 2. Invaliditäts- u. Altersversicherung. (XXXV, 184 S.) Subskr.-Pr. M. 1.80; Ladenpr. M. 2.30. — 3. Ortsübliche Tagelöhne etc. (128 S.) Subskr.-Pr. M. 1.50; Ladenpr. M. 2. — gr. 16°. Berlin, Liebel, 1894. Geb. in Leinw. Subskr.-Pr. M. 6; Ladenpr. M. 7; Einzelpr. Subskr.-Pr. M. 7.30; Ladenpr. M. 9.10.

Woedtke, E. v, s. Bosse, R. u. E. v. Woedtke.
Zeitschrift der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Neue Folge der Wohlfahrts-Korrespondenz. Hrsg. v. Geh. Reg.-R. vortrag. Rath Dr. Jul. Post, Reg.-R. Prof. Konr. Hartmann, Dr. H. Albrecht. I. Jahrg. 1894. 24 Nr. gr. 4°. (No. 1, 12 S.) Berlin, C. Heymanns Verl. Halbjährl. M. 6.

* * *

Arbeitsverhältnisse in Russland: Deutsche Worte, XIII. 12. (Dezember) Heft, 1894.
Böhmert, V., Das Lohn- und Arbeitssystem von Alfred Dolge in Dolgeville: Arbeiterfreund, XXXI. 3.
Der Österreichische Gewerkschaftskongress: Zeitschrift für Staats- und Volkswirthschaft, V. 2—4.
Wörishoffer, Fr., Die Jahresberichte der deutschen Fabrik-Aufsichtsbeamten: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, I. 1.

Bernardot, F., Le Familistère de Guise, association du capital et du travail, et son fondateur, Jean-Baptiste-André Godin. Étude faite au nom de la Société du familistère de Guise, Dequenne et Ce. 2e édition. Gr. in-8°, 295 p. et gravures. Guise, Impr. Baré, 1893.
Bouquet, L., La Réglementation du travail; s. u. 25: Kommentare etc.
Compte rendu des travaux du congrès ouvrier régional tenu à Reims les 20, 21 et 22 mai 1893. In-8°, 260 p. Reims, Impr. et libr. Dubois-Poplimont, 1893. 50 c.
Guide pour les assurances ouvrières en Allemagne, édité a l'occasion de l'Exposition universelle de Chicago par le Bureau impérial des assurances, à Berlin. Traduction par E. Gruner. Extrait du Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail (4e année, n° 3, juillet-août septembre 1893). In-8°. 32 p. Bar-le-Duc, Impr. Contant-Laguerre. Paris, 20, rue Louis-le-Grand.
Office du travail. Salaires et Durée du travail dans l'industrie française. T. 1er: Département de la Seine [Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies]. In-8°, VIII-615 p. Paris, Impr. nationale, 1893.
Office du travail. Notices et Comptes rendus. Fascicule 6: Résultats statistiques de l'assurance obligatoire contre la maladie en Autriche. [Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.] In-8°, 147 p. Fascicule 7: Statistique des grèves survenues en France pendant l'année 1892. 186 p. Paris, Libr. Berger-Levrault et Ce, 1893.
Renault, C., Histoire des grèves. In-18 jésus, XII-293 p. Paris, Librairie Guillaumin et Ce. fr. 3.50.

* * *

Fuster, Ed., L'industrie du Chiffon à Paris et la vie des Chiffonniers: La Réforme Sociale, III Ser., T. VII, 2. 16 Janvier 1894.
Maron, A., L'histoire et le Bilan de la Grève du Pas-de-Calais: La Réforme Sociale, III Ser. T. VII, 1. 1 Janvier 1894.
Rousiers, P. de, La Grève des mineurs en Angleterre: La Science Sociale, VIII Année. — T. XVI. — 6.

Lindley, N., A Treatise on the Law of Partnership. 6th ed. By W. B. Lindley. With Appendix. 8vo. London, Sweet and Maxwell, 1893. sh. 35.
Mallock, W. H., Labour and the Popular Welfare. Cr. 8vo, pp. 340. London, A. and C. Black, 1893. sh. 6.
Parsons, The., Treatise on the law of partnership. 4 th. ed, rev. and enl., by J. H. Beale jr. 8vo. 652 p. Boston, Little, Brown & Co., 1893. shp. $ 6.
Schäffle, A., The Theory and Policy of Labour Protection. Edited by A. C. Morant. Cr. 8vo, pp. VIII—252. London, Swan Sonnenschein, 1893. sh. 2.6.

* * *

Chadburn, J., s. Grier, R. and Chadburn, J.
Edwards, Cl., The Lock—out in the coal trade: The Economic Journal. vol. III, 12. December 1893.
Grier, R. M. and **Chadburn** J., The Coal War: The Economic Review, vol. IV, 1. January 1894.
Halstead, R., The Stress of Competition from the Workman's Point of View: The Economic Review, vol. IV, 1. January 1894.

Percy, C. M., The Coal Dispute of 1893: Its History, Policy and Warnings: The Economic Journal, vol. III, 12. December 1893.
Wells, J., Working Men's Clubs: The Economic Review, vol. IV, 1. (January) 1894.

Albertini, L., La questione delle otto ore di lavoro (continua): Giornale degli Economisti, Gennaio 1894.

Arbeidswet, De. Wet van 5 Mei 1889 (Staatsblad no. 48) hondende bepalingen tot het tegengaan van overmatigen en gevaarlijken arbeid van jengdige personen en van vrouwen, benevens de nitvoerings—besluiten. Uitgaaf 1. Juni 1893. 12°. 20 blz. Sneek, J. F. van Druten, 1893. fl. 0.10.
Bymholt, B., Geschiedenis der arbeidersbeweging in Nederland. Afl. 12—15. 8°. Blz. 353. Amsterdam, S. L. van Looy. H. Gerlings, 1893. fl. 0.10.

* * *

Westerouen van Meeteren, F. W., De Veiligheidswet: De Economist, 42. Jahrg. December 1893.

Jensen, A., Arbejdslønnen i Danmark 1892: Nationaløkonomisk Tidsskrift, 9te-10te Heft, 1893.

15. Bergbau.

Jahrbuch f. das Berg- u. Hüttenwesen im Königr. Sachsen auf d. J. 1893. Auf Anordng. des königl, Finanzministeriums hrsg. v. Ob.-Bergr. C. Menzel. gr. 8°. VIII, 139 u. 314 S. m. 6 lith. Taf. Freiberg, Craz & Gerlach in Komm., 1893. M. 7.
Lemberg, H., Die Steinkohlenzechen des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. 8°. 55 S. Dortmund, J. C. Krüger, 1894. M. 1.50.
Spiegel, E., Die Südafrikanische Republik (Transvaal) u. ihre Goldproduktion. Daten zur Orientirg. f. Besitzer südafrikan. Goldminen-Aktien u. Staatspapiere unter Benutzg. amtl. Quellen zusammengestellt. gr. 8°. 31 S. m. 1 Kartenskizze. Berlin, W. T. Bruer, 1893. M. 0.60.

* * *

Engels, E., Die Besteuerung des Bergbaus nach dem Communalabgabengesetze v. 14. Juli 1893: Zeitschrift f. Bergrecht, XXXV (1894), 1. Hft.
Salzproduktion, s. u. 17: Finanzwesen etc.
Wahle, Wie verhält sich das Sächsische Bergrecht zu der Novelle des Preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1892?: Zeitschrift für Bergrecht, XXXV (1894), 1. Hft.

Durand, C., Les Grandes Industries minérales en Lorraine (sel, soude et fer). In-8°, 59 p. avec carte. Nancy, Impr. Nicolle; l'auteur, 1893. fr. 1.
Etudes des gîtes minéraux de la France, publiées sous les auspices de M. le ministre des travaux publics, par le Service des topographies souterraines, Bassin houiller et permien d'Autun et d'Epinac. Fascicule 5: Poissons fossiles; par H. E. Sauvage, directeur de la station agricole de Boulogne-sur Mer. In-4°, 38 p. et 9 planches. Paris, Impr. Nationale, 1893.
Sarran, E., Le Tonkin au point de vue minier; (Extrait du Bulletin des mines et de l'industrie.) In-8°, 40 p. Marseille, Impr. Moullot fils ainé, 1893.
Sauvage, H. E., Voir Études des gîtes minéraux de la France.

16. Handelswesen und Handelspolitik.

Beigel, R., die Nothwendigkeit e. Lehrstuhls für Handelswissenschaften an den Universitäten. (Aus: „Berliner Finanz- u. Handelsblatt".) 8°. 33 S. Strassburg, W. Hinrich, 1892. M. 0.40.
Jahresbericht der Handels- u. Gewerbekammer f. Mittelfranken 1892. gr. 8°. IX, 291 S. m. Tab. Nürnberg, J. L. Schrag in Komm., 1893. M. 3.
Jahresbericht der Handelskammer f. Ostfriesland u. Papenburg f. d. J. 1892. Fol. IV, 66 S. Leer, (Emden, W. Haynel.) 1893. M. 2.
Monatsschrift f. Handel u. Industrie. Amtliches Organ der Handelskammer f. das Herzogth. Braunschweig. Hrsg.: Handelsk.-Synd. Dr. Vosberg-Rekow. Jahrg. 1893. 12 Nrn. Lex.-8°. (Nr. 10. 12 S.) Braunschweig, A. Limbach, 1893. Vierteljährlich M. 1.

* * *

Schulze-Gaevernitz, G. v., Der Nationalismus in Russland und seine wirtschaftlichen Träger. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Handelsvertrages. I.: Preuſs. Jahrbücher, LXXV. 2 (Februar 1894).

Afanassier, G., Le Commerce des céréales en France, s. u. 11: Grundeigentum u. s. w.

Annales du commerce extérieur. Faits commerciaux, n° 10. Commerce et Navigation des principaux pays étrangers de 1882 à 1891. Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies. In-8°. 225 p. Paris, Impr. nationale. 1893.

Bianconi, F., La Russie au point de vue commercial. Renseignements aux négociants et aux industriels français pour le développement des rapports commerciaux entre la France et la Russie. In-8°, 68 p. et carte administrative, routière, fluviale et maritime de la Russie d'Europe. Paris, Impr. et Libr. Chaix, 1993. fr. 2.

Ducroco, T., La chambre de commerce de Marseille, par M. Octave Teissier. (Marseille, 1892, 1 vol. in-8°, XXII-p.) Extrait du Bulletin des sciences économiques et sociales du comité des travaux historiques et scientifiques (année 1893). In-8°, 8 p. Paris, Impr. Nationale, 1893.

Guérard, A. — Notes sur l'exploitation des ports de commerce, leur aménagement et leur outillage. Congrès international des travaux maritimes à Londres. In-8°, 84 p. Marseille, Impr. Barlatier et Barthelet, 1893.

Houyvet, A., Le Référé en matière commerciale. Extrait du Progrès économique. In-16°, 8 p. Paris, Impr. Davy, 1893.

Lyon-Caen, C., et L. Renault. — Traité des sociétés commerciales. Loi du 1er août 1893, modifiant la loi du 24 juillet sur les sociétés. In-8°, 47 p. Paris, Libr. Pichon, 1894. fr. 1.50.

Renault, L., s. Lyon-Caen, C., et L. Renault.

* * *

Domansky, L., A propos de la conférence donanière Russo-Allemande: Journal des Économistes. Décembre 1893.

Bowley, A. L., A Short Account of England's Foreign Trade in the Nineteenth Century. With 10 Statistical Diagrams. Cr. 8vo, pp. 150. London, Swan Sonnenschein. 1893. sh. 2.6.

Matthews, J. B., The Law Relating to Covenants in Restraint of Trade. 8vo. London, Sweet & Maxwell, 1893. sh. 9.

Munro, J. E. C., Commercial Law: An Elementary Text-Book for Commercial Classes. Cr. 8vo. pp. VIII, 191. London, Maximillan, 1893. sh. 3.6.

Codice, Nuovo, di commercio italiano (testo, fonti, motivi, commenti, giurisprudenza), per gli avvocati S. Castagnola, S. Gianzana, L. Maurizi, L. Bolaffio, C. Pagini, A. Scevola, F. Berlingieri, e E. Masè-Dari, colla collaborazione di altri distinti giureconsulti. Fasc. 91—95. Libro II (Del commercio marittimo e della navigazione), disp. 3—4; Libri III e IV (Del fallimento, dell'esercizio delle azioni commerciali e della loro durata: commento dell' E. Masè-Dari), disp. 27; Giurisprudenza commerciale, per A. Ingaramo, disp. 3—4. Torino, Unione tipografico-editrice, 1893. 8°. p. 97—192, 481—512, 129—384. il fascicole L. 1.

Estadistica del comercio y de la navegación de la República Argentina correspondiente al año 1892. Roy. In-8°. XVI, 472 pp. (Publicación official). Buenos-Aires, Compnia de billetes de banos, 1893.

17. Finanz- und Steuerwesen.

Anleitung f. die Selbsteinschätzung der Apothekenbesitzer zur Einkommensteuer in Preussen, nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 u. der Anweisung des Finanzministers vom 5. Aug. 1891. 2. Aufl. m. e. Anh.: „Die preussische Gewerbesteuer". gr. 8°. 36 S. Berlin, Selbstverl. des Deutschen Apotheker-Vereins, 1894. M. —.80.

Bonnenberg, E., Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Eine Sammlung der in Preussen besteh. Vorschriften f. das Verfahren im Verwaltungswege u. vor Gericht. gr. 8°. XVIII, 558 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1893. M. 10: geb. M. 12.

Compass. Finanzielles Jahrbuch f. Oesterreich-Ungarn. 1894. Hrsg. v. S. Heller. 27. Jahrg. 8°, XXX, 1192 S. Wien, A. Hölder, 1894. Geb. M. 15.

Entwurf eines Weinsteuergesetzes, nebst Begründg. Fol. 26 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1893. M. 1.

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes, nebst Begründg. Fol. 47 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1893. M. 2.

Entwurf e. Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Erhebung v. Reichsstempelabgaben vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$, nebst Begründung. Fol. 29 S. Berlin, C. Heymanns Verl. 1893. M. 1.

Frankensundern, die Cigarre auf dem Altar des Vaterlandes! Sachliche Erörterungen zur Tabak-Steuer-Vorlage. Nebst e. kurzen Abfertigg. des „Starken Tabak“ v. Dr. Heinr. Fränkel. gr. 8°. 34 S. Frankfurt a/O., H. Andreas & Co. 1893. M. —.50.

Geheimbuch für die Selbsteinschätzung zur Einkommensteuer. 2. Aufl. gr. 8°. 20 S. m. Formularen. Halberstadt, H. Meyer, 1893. Geb. in Leinw. M. 3.

Hoffmann, M. M., Spiritus-Schanksteuer- u. Wein-Getränksteuer-Ausrechnungs-, ferner Spiritus-Alkohol-Traubenmaische- und Weinmost-, wie auch Gebinde-Ausmessung-Umrechnungs-Tabelle. Versehen auch mit der Namenliste der ungarländ. Spiritus-Producenten. (In ungar. u. deutscher Sprache.) 2. Aufl. 12°. VI, 109 S. Budapest, C. Grill, 1894. M. 2.50.

Instruktion f. die fiskalischen Kassebeamten. Vom 17. Sept. 1893. (Aus: „Regierungsblatt“.) gr. 4°. 130 S. Darmstadt, G. Jonghaus, 1893, M. —.80; geb. M. 1.

König, L. S. J., die päpstliche Kammer unter Clemens V. u. Johann XXII. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstl. Finanzwesens v. Avignon. gr. 8°. VI, 87 S. Wien, Mayer & Co., 1893. M. 2.20.

Leipen, Ed., Einiges üb. die Steuer-Reform. 8°. 27 S. Wien. Huber & Lahme, 1893. M. —.60.

Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. Statistik der preuss. Einkommensteuer-Veranlagg. f. d. J. 1893/94. Im Auftrage des Hrn. Finanzministers bearb. vom königl. statist. Bureau. Impr.-4°. III. IV, 379 S. Berlin, Verl. des k. statist. Bureaus, 1893. M. 5.

Rau, J. J., Beitrag zur Reform der direkten Steuern im Grossherzogth. Hessen u. Königr. Preussen. gr. 8°. 80 S. Darmstadt, A. Bergsträsser, 1894. M. 1.

Reichsweinsteuer. Zur Reichsweinsteuer-Vorlage. Von En. P. 8°. 7 S. Leipzig, H. Beyer, 1894. M. —.20.

Richter, E., gegen die projektirten Stempelsteuern auf Quittunngen, Frachtbriefe, Checks und Giro-Anweisungen. gr. 8°. 24 S. Berlin, Verlag „Fortschritt“, 1894. M. —.30.

Sand, H., das deutsche Spiritus-Monopol im Lichte der Zahlen. Volkswirtschaftliche Studie. Lex-8°. II, 16 S. Berlin, P. Parey, 1893. M. 1.

Scheunemann, G., der Finanz-Conferenz vom 8. Aug. 1893 in Frankfurt a/M. unterbreitete Zoll- und Steuercontrol-Reformen, behufs Hebung des deutschen Volks-Wohlstandes, Lösung der Deckungsfrage der Militär- u. a. Kosten, Wiederherstellg. der friedl. Beziehg. zwischen den gesellschaftl. Klassen sowohl. wie den Völkern, namentlich zwischen Deutschland u. Russland unter gleichzeit. Berücksicht. der sich widersprech. Interessen des Landmanns und des Fabrikanten, wie viel anderer nützl. u. edler Zwecke. Special-Auszug aus dem später erschein. Werke: „Aus Vaterlands- u. Gerechtigkeits-, Fortschritts- u. Friedensliebe. Allen echt deutsch Gesinnten, etc.“ gr. 8°. 64 S. Antwerpen, 12 Rempart St.-Cathérine, Selbstverl., 1893. M. 3.50.

Schwarz, W. u. O., Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, s. u. 25: Kommentare u. s. w.

Sommerlad, T., die Rheinzölle im Mittelalter. gr. 8°. VIII, 175 S. Halle, C. A. Kaemmerer & Co., 1893. M. 3.60.

Sturm, C., wie sparen wir die Hälfte der Steuern? Soziale Knackmandeln, aufgetischt zu Weihnachten 1893. gr. 8°. 16 S. Berlin, J. Bohne in Komm., 1894. M. —.30.

* * *

Bierbrauerei und Bierbesteuerung während des Etatsjahres 1892/93. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1893. Heft 4.
Eberstadt, R., Entwurf einer Bauplatzsteuer: Preuss. Jahrbücher, LXXIV. 3 (Dezember 1893).
Eine Enquete über das Tabakmonopol: Schweizerische Blätter für Wirthschafts- und Sozialpolitik, II. Jahrg. No. 1. 1. Januar 1894.
Harbulot, M., Das Budget Frankreichs für das Jahr 1893 und die Rechnung von 1891: Finanzarchiv, X. 2.
Heckel, M. v., Die Finanzen Spaniens: Finanzarchiv X. 2.
Sachs, B., Das Finanzwesen Italiens im Jahre 1892: Finanzarchiv, X. 2.
Schall, K. F. v., Finanzlage, Etatsfragen und Stand der Steuerreform in Württenberg: Finanzarchiv, X. 2.
Schanz, G., Der Steuerertrag von Branntwein, Wein, Bier, Zucker, Salz und Tabak in den wichtigsten Kulturstaaten auf Grund der letzten Rechnung (1891): Finanzarchiv X. 2.
Salzproduktion und Salzbesteuerung im Deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1892/93: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1893 Heft 4.
Zuckergewinnung und -Besteuerung während des Betriebsjahres 1892/93: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1893 Heft 4.

Lois, Décrets et Règlements de douanes spéciaux à l'Algérie; par H. Adnesse, ancien directeur des douanes de l'Algérie. In-8°, 166 p. Rouen, Impr. Lecerf, 1893.
Martinot, A. — Taxe des frais de justice, comprenant le texte de la loi et l'analyse des principaux documents législatifs, un commentaire de la loi (article par article), un dictionnaire complet des actes judiciaires et extrajudiciaires (législation ancienne et législation nouvelle, doctrine et jurisprudence); 3e édition. In-°, 217 pages. Neuilly-sur-Seine l'auteur, 141, avenue de Neuilly, 1893. fr. 4.
—, Supplément à la taxe des frais de justice. (Décrets du 23 juin 1892. Loi du 28 avril 1893.) In-8°, 60 p. Paris, Impr. Guérin et Derenne. Neuilly-sur-Seine, l'auteur, 141, avenue de Neuilly, 1893. fr. 1.

* * *

Cohen, E., La question des Octrois: La Reforme Sociale, III. Ser. T. VI, 12. 16. Décembre 1893.
Salefranque, L., L'impôt du timbre devant la statistique: Journal de la Société de Statisque de Paris, XXXIV. 12. (Dec. 1893.)

Dowell, S,, The Acts Relating to the Tax Inhabited Dwelling Houses. 8vo. London, Butterworths, 1893. sh. 5.
Ellis, A. M., A Guide to the Income-Tax Acts. For the Use of the English Income-Taxpayer. 3rd ed. 8vo. London, Stevens and Sons, 1893. sh. 7.6.

Carassai, C., il sistema tributario dei communi e delle provincie: studio. 8°. p. 158. Pollenza, Tip. Salvatori, 1893.
Carini, G., Servizio d'istituto: vigilanza in genere per la r. guardia di finanza. 8°. p. 145. Napoli, Tip. di L. Gargiulo, 1893. L. 1.90
Imposta sui redditi di ricchezza mobile: prospetti statistici dimonstranti il reddito e l'imposta inscritti nei ruoli principali e suppletivi, pubblicati nell' anno 1892 (Ministero delle finanze: direzione generale delle imposte dirette). 8°. p. V, 271. Roma, Tip. G. Bertero, 1893.
Montagna, F., Il monopolio della fabbricazione e della vendita dell' alcool in Italia: studi e proposte. 8°. p. 167. Roma, Tipr. della Camera dei Deputati, 1893. L. 2.

Pólya, J., Ar egyenes adók reformja. (Die Reform der direkten Steuer.): Közgazdasági és Közigazgatási szemle. XVIII. Jahrg. Január.

Bertling, A. C. J., Wet van den 2. October 1893 tot heffing eener belasting op bedrijfs- en andere inkomsten (Staatsblad no. 149) met aanteekeningen, en de wetten van 22 Mei 1845 (Stbl. no. 22), 18 Sept. 1852 (Stbl. no. 177), 15. Juli 1869 (Stbl. no. 139) en 5. April 1870 (Stbl. no. 63), Zooals deze door gemelde wet zyn gewijzigd. 8°. IX, 107 blz. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1893. fl. 1.25.

Greidanns, G. J. J., Schets van de wet tot heffing eener belasting op bedrijs- en andere inkomsten. 8°. 35 blz. 's-Hertogenbosch, C. N. Teulings, 1893.

Jordens, P. H., Wet van den 28 Junij 1854, S. 100, tot regeling van het armbestuur, zooals die is gewijzigd bij de wetten van 1 Junij 1870, S. 85, en 15 April 1886, S. 64. Met aanteekeningen, wijziginswet van 1870 en een besluit ter uitvoering, als bijlagen, benevens alphabetisch regiter. 7e druk, bijgewerkt tot September 1893. Sm. 8°. 46 blz. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1893. fl. —.25.

Kruseman, J., De Bedrijfsblasting. Wet van 2 October 1893 (Staatblad no. 149) tot heffing eener belasting op bedrijfs- en andere inkomsten, toegelicht. 8°. XV, 167 blz. Utrecht, H. Honig, 1893. fl. 1.25.

Rinde, P., Lov om direkte Skat til Staten af 29de Juni 1892 med Tillægslov samt Stortingets Skattebeslutning af 17de Juli 1892, og de i 1893 foretagne Forandringer i de kommunale Skattelove med Forklaring. 48 Sider i 8. Kristiania, O. Norli, 1893. Øre 50.

van Haren, O., Wet van 2. Oktober 1893, tot heffing eener belasting op bedrijfsen andere inkomsten (Staatsblad no. 149). Met inleiding en aanteekeningen. 8o. XX, 188 blz. Groningen, J. B. Wolters, 1893 fl, 1.50.

Wet van 2 Oktober 1893 (Staatsblad no. 149), tot heffing eener belasting op bedrijfs- en andere inkomsten, aanvangende 1 Mei 1894. 12o. 36 blz. Sneck, J. F. van Druten, 1893. fl. —.10.

— van den 27sten September 1892, Stbl. no 223 tot heffing eener vermogensbelasting met besluiten ter uitvoering. 12°. 22 blz. Gouda, G. B. van Georg Zonen, 1893. fl. —.10.

* * *

Boissevain, G. M., De Aanneming ven de Belasting op Bedrijfs- en endere Inkomsten: De Economist, 42. Jahrg. Decembre 1893.

18. Hand- und Lehrbücher. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.

Archiv, allgemeines statistisches. Hrsg. von G. v. Mayr. 3. Jahrg. 1. Halbbd. gr. 8°. VI, 474 S. m. 1 Karte, Tübingen, H, Laupp, 189. M. 12.

Levasseur, La quatrième session de l'Institut international de statistique et l'Exposition de Chicago: Journal de la Société de Statistique de Paris, XXXIV. 12 (Dec. 1893).

19. Amtliche Statistik (Quellenwerke, Jahrbücher etc.).

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. 18. Jahrg. Statistik des J. 1891. Im Auftrage des Magistrats hrsg. v. Dir. R. Böckh. gr 8°. XVI, 426 S. Berlin, P. Stankiewicz, 1893. M. 8.

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. Hrsg. v. M. Neefe. 3. Jahrg. gr. 8°. VIII, 378 S. Breslau, W. G. Korn, 1894. M. 11.50.

Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt München. XIII. Bd. Anhang. 5. Hft.: Die Haushalte — nach der Zahl ihrer Angehörigen überhaupt, der Kinder, Pflieglinge, Verwandten, Besuche, Dienstboten, Gehilfen, Aftermiether u. sonstigen Genossen insbesondere, sowie nach dem Berufe der Vorstände — im ganzen Stadtgebiete sowohl als in den einzelnen Bezirken u. Stadttheilen nach den Ergebnissen der Wohnungszählung vom Novr. 1890. gr. 4°. S. 241 bis 304 u. 237 bis 298 m. 2. Taf. u. 8 Kärtchen. München, J. Lindauer, 1893. M. 4.

Monatsberichte des statistischen Amtes der Stadt Dresden. 1893, No. 11 u. 12.

Statistik, Breslauer, hrsg. vom statist. Amt. 15. Bd. 2. Hft. Lex.-8°. 247 S. m. 5 Taf. u. 1 farb. Plan. Breslau, E. Morgensterns Verl., 1894. M. 4.50.

Wochenberichte des statistischen Amtes der Stadt Dresden. 1893, 49—52, 1894, 1—4.

Statistical abstract relating to British India from 1882/83 to 1891/92, XXVII[th] number. gr. in-8. IV, 300 pp. London, printed by Eyre & Spottiswood, 1893.

Annuario statistico italiano 1892 (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica). 8°. p. X, 963. Roma, Tip. G. Bertero, 1893. L. 5.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1891. (Direzione generale della statistica.) 8°. p. 18, CXXIII, 159. Roma, Tip, G. Bertero. L. 2.50.

Statistica penale per l'anno 1891. (Direzione generale della statistica) 8°. p. 24. CCXI, 341. Roma, G. Bertero, 1893. L. 3.50.

Statistica prospetto sommario degli affari civili e penali trattati nell'anno 1892 nel distretto della r. corte d'apello di Parma. 4°. p. 47. Parma, G. Ferrari e Figli, 1893.

Statistik, Danmarks. Statistisk Tabelværk, fjerde Række, Litra D. Nr. 22. Kongerigets Vare-Indførsel samt den indenlandke Frembringelese af Brændevin, Öl og Roe-Sukker i Aaret 1892. Udgivet af det statistiske Bureau. 326 Sider i 4. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1893. 4 kr.

—, Norges officielle. Tredie Række. No. 176. Den norske Statstelegrafs Statistik for 1892. Afgiven til Departementet for det Indre af Telegraf Direktøren. 83 Sider i stor 8. Ebda. 50 öre.

—, No. 177. Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1. Juli 1890 til 30. Juni 1891. Udgiven af Expeditionschefen for Strafanstalt-og Fængselsvæsenet. 2 Bl. og 94 Sider i stor 8. Ebda. 75 öre.

—, No. 178. Statistik over Norges kommunale Finantser i Aaret 1890. Udgiven af det statistiske Centralbureau. 2 Bl., XXXIII og 99 Sider i stor 8. Ebda. 50 öre.

—, No. 179. Tabeller vedkommende Norges Postwæsen for Aaret 1892. Udgiven af Departementet for det Indre, Poststyrelsen. VI og 53 Sider in stor 8. Ebda. 50 öre.

—, No. 180. Beretning om Rigets Distriktsfængsler for Aaret 1891. Udgiven af Expeditionschefen for Strafanstalt-og Fængselsvæsenet. 2 Bl., 47 Sider i stor 8. Ebda. 50 öre.

—, No. 181. Beretning om veterinærvæsen i Norge for Aaret 1891. Udjiven af overlægen for det civile veterinærvæsen. VIII og 200 Sider i stor 8. Ebda. 50 öre

19a. Private Statistik. — Statist. Almanachs, Staatshandbücher etc.

Communal-Kalender, Wiener, und städtisches Jahrbuch 1894. 485 S. Wien, M. Perles, Komm., 1894. Kart. M. 3.20.

Handbuch üb. den königl. preussischen Hof u. Staat f. d. J. 1894. Lex.-8°. XXXII, 836 S. Berlin, R. v. Decker in Komm, 1894. M. 14.

Hofkalender, Gothaischer genealogischer, nebst diplomatisch-statist. Jahrbuch 1894. 131 Jahrg. 16. XXIV, 1214 S. mit Stahlst. Gotha, J. Perthes, 1893. Geb. in Leinw. M. 6.80; Prachtausg. 10.40.

Almanach de Gotha. Annuaire généalogique et statistique. 1894. 131. année. 16°. XXIV, 1287 S. m. 4 Stahlst. Gotha, J. Perthes, 1893. Geb. in Leinw. M. 6.80; Prachtausg. M. 10.40.

Annuaire administradif, statistique, historique et commercial du département de la Lozère pour 1893. (62e année.) In-8°, 221 p. Mende, Impr. Ignon, 1893. 1 fr.

Közgazdasági és statisztikai évkönyv. Hatodik-hetedik évfolyam. 1892—1893 Szerkesztik Jekelfalussy J. és Vargha Gy (Volkswirtschaftliches und statistisches Jahrbuch. 6.—7. Jahrgang. 1892—1893. Herausgegeben von J. Jekelfalussy und J. Vargha.) 8°. XV, 860 S. Budapest, Athenäum. fl. 6.

20. Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Organisation der Verwaltung. Allgemeine Verwaltungsthätigkeit.

Archiv für Bayerns Beamte. Zeitschr. für alle die Rechtsverhältnisce der Bayer. Staats-Beamten betr. gesetzl. Bestimmungen, Verordnungen und Erkenntnisse unter Mitwirkung zahlreicher u. namhafter Fachmänner. Red. v. Chr. Luthardt.

1. Jahrgang. Novbr. 1893—Oktobr. 1894. 36 Nrn. Lex.-8°. No. 1. 8 S. Nürnberg, DIETZ & SPANDEL, 1893. vierteljährlich M. 1.50.

Brauchitsch, M. v., Die neuen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. umgearbeitet, fortgeführt u. hrsg. v. Oberpräs. STUDT u. Unterstaatssekr. BRAUNBEHRENS. 5. Bd. gr. 8°. VIII, 850 S. Berlin, C. HEYMANNS Verl., 1893. Geb. in Leinw. M. 8.

Gemeinde-Beamte, der. Das Notiz- u. Taschenbuch auf d. Jahr 1894. Hrsg. von ADPH. ZSCHAU. 1. Jahrg. gr. 16°. 123 S. Dresden, R. JÄGER, 1894. In Leinw. kart. M. 1.60.

Koeller, L. v., Anleitung zur zweiten Prüfung der höheren Verwaltungs-Beamten. 1. Thl. gr. 8. VI, 226 S. Hannover (Berlin, H. BAHRS Sort.), 1893. M. 12.

Parey, K., Die Rechtsgrundsätze des königl. preussischen Ober-Verwaltungsgerichts. Nach den gedruckten Entscheidungen zusammengestellt und mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung erläutert. 2. Aufl. Ergänzungsband 1893, enthält die Rechtsgrundsätze aus Bd. XXIII u. XXIV, sowie aus Bd. I der Entscheidungen in Steuersachen. gr. 8°. V, 143 S. Berlin, J. J. HEINE, 1894. M. 3.50; geb. in Leinw. M. 4.50.

Reger, A., Handausgabe des bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetzes, s. u. 25: Kommentare etc.

Zeitschrift für Amts- und Gemeinde-Vorsteher. Hrsg. v. Verwaltungs-Ger.-Dir. ST. GENZMER. 2. Jahrg. 1894. 24 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1, 13 S.) Berlin, J. J. HEINE. Vierteljährlich M. 1.80.

* * *

Loening, E., Gerichte und Verwaltungsbehörde in Brandenburg-Preussen. I: Verwaltungsarchiv, II, 3/4.

Block, M., Dictionnaire de l'administration française. Avec la collaboration de membres du Conseil d'État, de la Cour des comptes, de chefs de service des différents ministères, etc. 2e supplément de la 3e édition 1893. In-8° à 2 col., p. 39 à 78. Paris, LIPR. BERGER-LEVRAULT ET Ce., 1893.

Blair, P. J., A Manual for Parliamentary, County Council and Municipal Election and Election Petitions. With an Appendix of Pratical Forms and Index. 8vo. pp. 510. Edinburgh, W. GREEN AND SONS, 1893. sh. 15.

Goodnow, F. J., Comparative Administrative Law: An Analysis of the Administrative Systems, National and Local. 2 vols. 8vo. London, PUTNAMS SONS, 1893. sh. 25.

Biblioteca di scienze politiche e amministrative. Seconda serie: scelta collezione della più importanti opere moderne italiane e straniere di diritto amministrativo e costituzionale, diretta da A. BRUNIALTI. Fasc. 14. 8°. p. 561—634. Torino, Unione tipografico, 1893. Il fascicolo L. 1.

Digesto, Il, Italiano: enciclopedia metodica e alfabetica di legislazione, dottrina e giurisprudenza (Diritto civile, commerciale, penale, giudiziario, costitutzionale, amminstrativo, internazionale pubblico e privato, ecclesiastico, militare, marittimo, storia del diritto, diritto romano, legislazione comparata), compilato da distinti giureconsulti. Disp. 207—213. 4°. Torino, Unione tipografico, 1893. La dispensa L. 2.

Mottola, Scienza politica: trattato in diritto amministrativo sulla responsabilità degli uffiziali di governo e pubblici funziari. Terza edizione. 8°. p. 153. Catanzaro, TIP. DEL CALABRO, 1893. L. 4.

Vaillant, C. E., Handboek voor den ambtenaar van den burgerlijken stand. 3e, herziene en bijgewerkte nitgave, door H. G. HARTMAN Jzn. Afl. slot. 8°. (Blz. 561—609, m. titel, inhoud ec voorbericht.) 's-Gravenhage, GEBR. BELINFANTE, 1893. Per afl. fl. 0.75, Kplt. fl. 8; geb. fl. 9, Band fl. 0.75.

Verwoert's, H., Theorie der gerechtelyke en administratieve politie. 5e, geheel omgewerkte druk door G. L. VAN DEN HELM. Met een inleidend woord van C. L. VAN EMDEN. 16°. IV, 494 blz. Tiel, A. VAN LOON, 1893. fl. 2.50.

21. Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

Bau-Polizei-Verordnung vom 24. Novbr. 1893. Die ortsstatutar. Bestimmgn. in Bauangelegenheiten f. den Gemeindebezirk der Stadt Magdeburg. gr. 8°. 42 S. Magdeburg, Creutz, 1894. Geb. M. 1.
Biedermann, Frhr. v., Pressfreiheit und Gewerbeordnung, s. u. 12: Gewerbewesen etc.
Klein, J., Baupolizei des Reg.-Bez. Oppeln. Systematisch geordnete Sammlg. der im Reg.-Bez. Oppeln gelt., auf Bauten sich bezieh. gesetzl. Bestimmgn., Polizeiverordngn., Ministerialrescripte u. gerichtl. Entscheidgn. letzter Instanz. 3. Aufl. gr. 8°. VII, 377 S. Gross-Strehlitz, A. Wilpert, 1893. Geb. in Leinw. M. 4.50.
Lux, H., Die Prostitution, s. Arbeiter-Bibliothek, u. 14: Arbeiterfrage etc.
Schmölder, Die gewerbsmässige Unzucht u. die zwangsweise Eintragung in die Dirnenliste. Vortrag, nebst anschliess. Verhandlgn. gr. 8°. 40 S. Berlin, Leipzig, R. Werther in Komm., 1893. M. —.50.

* * *

Berger, P., Die Politik der Gesetze, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, in den deutschen Einzelstaaten: Verwaltungsarchiv, II. 3/4.

Fanshawe, E. L., s. Rathbone, W. and Fanshawe.
Rathbone, W., and **Fanshawe**, C. L., Liquor Legislation in the United States and Canada. Report of a Non partisan Inquiry on the Spot into the Laws and their Operation. Cr. 8vo. pp. 420. London, Cassell, 1893. sh. 2.6.

22. Armenwesen.

Sittel, V., Reform d. Armenpflege in Elsass-Lothringen. gr. 8°. VIII, 89 S. Freiburg i./Br., Herder.

* * *

Roscher, W., Zur Pathologie der Armuth: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, L. 1.

Balch, E. G., Public assistance of the poor in France. 3—179 p. O. Baltimore, Md. American Economic Assoc., 1893. pap. $ 1.

Armenzorg in Nederland. 3e stuk. gr. 8°. (Blz. 143—241 m. titel, inh. en omslay.) Amsterdam, J. Müller, 1893. fl. 1.25.

23. Öffentliches Gesundheitswesen.

Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Merseburg f. die J. 1889, 1890 u. 1891, erstattet vom Reg.- und Geh. Med.-Rath Dr. E. Wolff. gr. 4°. IV, 144 S. Merseburg, F. Stollberg, 1894. M. 4.
Bericht üb. die Gesundheitsverhältnisse u. Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Hrsg. vom Verein f. öffentl. Gesundheitspflege. XVI. Jahrg. 1892. gr. 8°. VII, XXX, 286 S. m. Tab. u. 1 farb. Plan. Nürnberg, J. L. Schrag, 1893. M. 3.
Fitzau, H., Der Einfluss der Würzburger Schwemmkanalisation auf den Main. (Aus „Verhandlgn. d. physikal.-medicin. Gesellsch. zu Würzburg".) gr. 8°. 16 S. m. 1 Plan. Würzburg, Stahel, 1893. M. 1.
Jahresbericht, 24., des Landes-Medizinal-Collegiums über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1892. Lex. 8°. 290 S. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1894. M. 4.
Jahresbericht üb. die Verbreitung v. Thierseuchen im Deutschen Reiche. Bearb. im kaiserl. Gesundheitsamte zu Berlin. 7. Jahrg. Das J. 1892. Lex.-8°. VI, 220 u. 92 S. m. 6 Uebersichtskarten. Berlin, J. Springer, 1893. M. 12.
Röder, J., Medicinische Statistik der Stadt Würzburg f. d. J. 1891 m. Einschluss des J. 1890. (Aus: „Verhandlgn. d. physikal.-medicin. Gesellsch. zu Würzburg".) gr. 8°. 56 S. m. 2 Tab., 1 graph. Taf. u. 2 Plänen. Würzburg, Stahel, 1893. M. 3.

Wolff, E. s. Bericht.

Bertin, G., Voir Rapport sur la situation sanitaire de l'arrondissement de Nantes.
Belin, A., Voir Rapport général sur les travaux du conseil central d'hygiène publique et de salubrité de Seine-et-Oise pendant l'année 1892.
Encyclopédie d'hygiène et de médecine publique. (Directeur: docteur Jules Rochard.) T. 6 Fascicule 3. In-8°, p. 321 à 480, avec fig. Saint-Brieue, imp. Guyon. Souscription à forfait à l'ouvrage complet: 150 fr. Paris, Libr. Battaille et Cᵉ., 1893.
Jourdan, G., Etudes d'hygiène publique. 3ᵉ édition. In-8°, VI-207 p. Paris, Libr. Berger-Levrault et Cᵉ., 1893.
Panel, G., Voir Rapport anuel sur la statistique médicale et démographique de la ville de Rouen.
Rapport annuel sur la statistique médicale et démographique de la ville de Rouen (5ᵉ année, 1892), établi par le docteur G. Panel, directeur du bureau d'hygiène. In-8°, 71 p. Rouen, Impr. Lecerf, 1893.
Rapport général sur les travaux du conseil central d'hygiène publique et de salubrité du département de Meurthe-et-Moselle pendant l'année 1892; par H. Tisserant, médecin vétérinaire, secrétaire du conseil. T. 28. In-8°, 352 p. Nancy, Libr. Berger-Levrault et Cᵉ., 1893.
Rapport général sur les travaux du conseil central d'hygiène publique et de salubrité de Seine-et-Oise pendant l'année 1892; par A. Belin, secrétaire du conseil. In 8°. 104 p. Versailles, Impr. Cerf et Cᵉ.
Rapport à M. le préfet sur la situation sanitaire de l'arrondissement de Nantes pendant le premier semestre de l'année 1893; par M. le docteur G. Bertin, médecin des épidémies. In-8°, 24 p. Nantes, Impr. Mellinet et Cᵉ., 1893.
Recueil des travaux du conseil central d'hygiène publique et de salubrité du département de la Vienne et des conseils d'hygiène d'arrondissement (procès-verbaux et rapports de l'année 1892), et Rapport général sur la constitution médicale et sur les épidémes de l'année 1892; par le docteur Jean Jablonski, secrétaire du conseil central d'hygiène. In-8°, 126 p. Poitiers, Impr. Millet et Pain, 1893.
Tisserant, H., Voir Rapport général sur les travaux du conseil d'hygiène publique de Meurthe-et-Moselle.

Compilación legislativa de sanidad terrestre. Edición especial de la farmacia moderna. Autorizada por R. O. de 10 de Diciembre de 1889. En 4, X, 893 p. Madrid, N. Moya, 1893. peset. 14.

Medicinallovgivning, den civile, i Kongeriget Danmark med nordlige Bilande og Kolonier eller kronologisk Samling af dersteds gjældende Medicinalvæsenet vedkommende Love, Anordninger samt andre offentlige Aktstykker, med udførligt Sagregister, 5te Binds 2det Haefte. 96 Sider i 8. Kjøbenhavn, J. Møller, 1893. 1 kr. 50 øre.

24. Öffentliches Unterrichts- und Bildungswesen.

Becker, Karl Th., Die Volksschule der Siebenbürger Sachsen. Ein Ueberblick üb. ihre geschichtl. Entwickelg. m. e. Anh. erklär. Beilagen. gr. 8°. II, 156 S. Bonn, O. Paul, 1894. M. 2.50.
Lenz, A., Die Zwangserziehung in England. (The reformatory and industrial schools.) Eine kriminalpolit. Studie. gr. 8°. XVI, 136 S. Stuttgart, F. Enke, 1893. M. 3.60.

* * *

Hammerstein, L. von., Deutschlands höheres Schulwesen im neunzehnten Jahrhundert: Stimmen aus Maria Laach, 1894, Hft. 1.

Annuaire de l'enseignement primaire, publié sous la direction de M. Jost, inspecteur général de l'instruction publique, membre du conseil supérieur. (10ᵉ année. 1894.) In-18, VIII-660 p. Paris, Libr. Colin et Cᵉ., 1893. fr. 2.50.
Méchin, E., L'Enseignement en Provence avant la Révolution. Table alphabétique des Annales du collège royal Bourbon d'Aix, publiées et annotées. In-8°, 123 p. Marseille, Impr. marseillaise, 1893.

* * *

Schiller, H., La réforme de l'enseignement secondaire en Prusse en 1892: Revue international de l'enseignement, Decembre 1893.

Ferrer y Rivero, P., Tratado de la legislación de primera enseñanza. Septima edición. En 4° menor, VIII, 448 p. Madrid, Libr. de la viuda de Hermando y Comp., 1893. peset. 6.50.

Kraffsky, J., A Kisdedóvás akadályai hazánkban. (Die Hindernisse des Kinderbewahrwesens in unserem Vaterlande.) 8°. 84 S. Esztergom, Buzarovits. fl. —.40.

Lévay F., Morlin E., Szúppan V., A magyarországi népoktatásügy, kereskedelmi és ipariszakoktatás szervezete és közigazgatása. I. Kötet. Kisdedóvás és népoktatás. (Die Organisation und Verwaltnng des ungarländischen Volksunterrichtswesens, sowie des Handels und Gewerbefachunterrichtes. Band I. Kinderbewahranstalten und Volksunterricht. gr. 8°. IV, 906 S. Budapest, Eggenberger. fl. 6.60.

25. Kommentare zu Gesetzen. Textausgaben mit Einleitungen.

Bosse, R., u. E. v. **Woedtke**, Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Erläutert v. R. B. u. E. v. W. Nach amtl. Quellen. Nachtrag zur 1. bis 3. Aufl., bearb. von E. v. Woedtke. gr. 8°. IV, 174 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. Geb. in Halbleinw. M. 4.

Friedmann, F., Das Reichswuchergesetz in der Fassung der Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893. Historisch-wissenschaftliche Darstellung und Text-Kommentar. 8°. IV, 132 S. Berlin, S. Gerstmann, 1893. Geb. in Leinwand M. 2.40.

Landmann, Rob. v., Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur erläutert und mit Vollzugsvorschriften herausgegeben. 2. Aufl. 2. Hälfte. 1. Lfg. 8°. S. 433—784. München, C. H. Beck, 1894. M. 4.

Oefele, Fr. X., Handbuch der wichtigsten sozialen Versicherungsgesetze, s. u. 14: Arbeiterfrage.

Regers, A., Handausgabe des bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. Aug. 1878. Mit Vollzugsvorschriften und sonst einschlägigen Bestimmungen. In der 2. Aug. neu bearbeitet von A. Dyroff. 8°. IV, 263 S. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1893. Kart. M. 3.

Schicker, v., Das Krankenversicherungsgesetz und das Hülfskassengesetz mit Erläuterungen und Musterstatuten. (Ausgabe fürs Reich.) 2. Aufl. gr. 8°. IV, 726 S. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1894. M. 9.

Schwarz, W. u. O., Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 mit Erläuterungen, Anhang und Sachregister. 8° gr. XIV, 565 S. Aachen, R. Barth, Verl., 1894. M. 5; geb. M. 6.

Woedtke, E. v., s. Bosse, R. u. E. v. Woedtke.

Bertrand, Lois sur la police du roulage et des messageries publiques, annotées et commentées. A l'usage de la gendarmerie. 5e édition, annotée et mise à jour. In-32, 48 p. Paris et Limoges, Libr. Charles-Lavauzelle, 1894. cent. 30.

Bouquet, L., La Réglementation du travail. Le Travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans l'industrie. Commentaire de la loi du 2 novembre 1892. 3e édition. In-8°, VIII-524 p. Paris, Libr. Berger-Levrault et Ce. 1893. 6 fr.

Fallex, A., Commentaire de la loi du 25 juillet 1891, interdisant les saisies-arrêts ou opposition sur les fonds destinés aux entrepreneurs de travaux publics. In 8°, 24 p. Paris, Impr. et Lib. Chaix, l'auteur, 14, rue de Tocqueville, 1893.

Rousseau, R., Loi du 1er août 1893 sur les sociétés par actions, modifiant dans certaines de ses dispositions la loi sur les sociétés du 24 juillet 1867: texte, historique, analyse, commentaire, jurisprudence, documents parlementaires. In-8°, XI-199 p. Paris, Lib. Rousseau, 1893.

Cassoday, J. B., The law of wills: being „a series of lectures on the subject of wills“, delivered befor the College of Law of the University of Wisconsin. St. Paul, West Pub. Co., 1893. 9+310 p. O. sph. $. 3,75.

Mackenzie, M. L., **Geare**, E. A. and **Hamilton**, G. B., Company Law: An Abridgment of the Law contained in the Statutes and Decisions. Roy. 8vo. London, Stevens and Sons, 1893. sh. 21.

Utrilla y Utrilla, J., Manual de la ley del timbre del Estado. Contiene: una exposición histórica y estudio sintético de la ley de bases de 30 de Junio último; de la publicada el 15de Septiembre retro-próximo debidamente concordada con el reglamento que también está comprendido y una tabla por orden alfabético de documentos sujetos al impuesto. En 12°. 221 p. Santiago, Impr. de J. M. de Paredes, 1893. peset. 2.50.

Jordens, Wet van den 28sten Mei 1869, S. 97, regelende het toezigt op het gebruik van stoomtoestellen, zooals die wet is gewijzigd bij de wet van 15 April 1886. S. 64. Met aanteekeningen, besluiten ter uitvoring, als bijlagen, en alphabetisch register. 4e druk, bijgewerkt tot September 1893. Sm. 8o. 38 blz. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1893. fl. —.25.

26. Gesetzsammlungen. Textausgaben von Gesetzen. Ausführungsanweisungen zu Gesetzen. Verordnungen. Aktenstücke etc.

Entscheidungen der Gerichte u. Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- u. Polizeistrafrechts (einschliesslich des gesamten Arbeiter-Versicherungsrechts.) Hrsg. v. A. Reger. 14. Bd. (Der neuen Folge 4. Bd.) 5 Hfte. gr. 8°. 1. Hft. 112 S. München, C. H. Beck, 1894. M. 10.

Fischereigesetz f. d. preuss. Staat, s. u. 26: Gesetzsammlungen etc.

Gesetze, die österreichischen. Manzsche Taschen-Ausgabe. 11. Bd., 1. Abth.: Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. Dezbr. 1862 samt dem Einführungsgesetze etc. 12°. Wien, Manz.

Gesetzsammlung für Mecklenburg-Schwerin. 3. Folge. 9—11. Lfgn. Wismar, Hinstorff, 1894. à M. 2.80.

—, preussische. 7. Aufl. 5. Bd. 3. Lfg. Berlin, C. Heymann, 1893. M. 2.80.

Gesetze, Verordnungen u. Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des k. k. Ackerbauministeriums, s. u. 11: Grundeigenthum.

Gilardone, F., Handbuch für den kgl. bayer. Reg.-Bezirk der Pfalz. Eine Zusammenstellung der Beamten u. Angestellten im Staats-, Kirchen u. Gemeindedienste, des ärztlichen Personals, des Gesamtoffizierkorps u. der Miliärbeamten, der Eisenbahnbeamten und Bediensteten, der Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, der Vereine etc., nebst einem statistischen Anhang: Die Gemeinden der Pfalz mit Annexen, ihrer Seelenzahl und politischen Eintheilung. (Mit Zugrundelegung der Definitivergebnisse der Volkszählung vom Dezember 1890.) gr. 8°. VI, 287 S. mit 1 Tab. Speyer, Jäger, 1893. Kart. M. 3.50.

Grotefend, G. A., preuss.-deut. Gesetzgebungs-Material. 1893. 4. Hft. Düsseldorf, Schwann, 1893. M. 1.50.

Pannier, K., Gewerbeordnung für das deutsche Reich mit dem Arbeiterschutzgesetz, nebst den Gesetzen über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes und die eingeschriebenen Hülfskassen, dem Einführungsgesetz für Elsass-Lothringen und den wichtigsten Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. 5. Aufl. 244 S. (No. 1781 und 1782 der Universalbibliothek) Leipzig, Reclam, 1893. Geb. M. —.80.

Patentgesetze, sämmtliche, des In- und Auslandes in ihren wichtigsten Bestimmungen. Für den praktischen Gebrauch übersichtlich zusammengestellt. Nebst den vollständigen neuen deutschen Patent- und Gebrauchsmuster-Gesetzen, dem internationalen Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, dem Vertrage der südamerikanischen Staaten, dem Klassenverzeichniss des deutschen Patentamtes, sowie e. Verzeichniss der Behörden, Vereine etc., welche die deutschen Patentschriften auslegen. Unter Mitwirkung der Red. des Ingenieur-Kalenders v. W. H. Uhland, hrsg. v. R. Schmehlik. 12°. VIII, 231 S. Dresden, R. Kühtmann, 1893. M. 2.

Reichsgesetze, die deutschen. 19. Bd. 7. u. 8. Lfg. Bamberg, Buchner, 1893. à M. 1.

Reichsgesetze für Österreich. Nr. 217 und 218. Prag, Höfer & Kl., 1893. fl. 1.28.

Verhandlungen des Reichstags. 9. Legislaturperiode, 2. Session, 1893/94. Nr. 1. und 2. gr. 4°. 4 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. Für 200 Bog. M. 18.

Weber, K., Bayer. Gesetzsammlung. 175. u. 176. Lfg. München, Beck. à M. 1.25.

—, dasselbe. Anh.-Bd., 3. u. 4. Lfg. Ebenda. à M. 1.25.

Annales de la Chambre des députés. Cinquième législature. Débats parlamentaires. Session ordinaire de 1893. T. 2, 2 vol. In-4°, à 3 col. Première partie: du 25 avril au 19 juin 1893, 704 p.; deuxième partie: du 20 juin au 22 juillet 1893, p. 705 à 1455. Paris, Impr. des journaux officiels, 1893.

— de la Chambre des députés. Documents parlementaires. T. 40. Session ordinaire de 1893. T. 1er: du 10 janvier au 1er juin 1893. In-4° à 3 col., 735 p. Ebenda.

Loi du 15 juillet 1889 sur le recrutement d'armée, modifiée par les lois des 6 novembre 1890, 2 février 1891, 11 et 19 juillet, 11 novembre et 26 décembre 1892, 30 juillet et 14 août 1893. 6e édition, annotée et mise à jour jusqu'en décembre 1893. In-8°, 58 p. Limoges, Impr. et Libr. Charles-Lavauzelle. Paris, Libr. de la même maison, 1894. cent. 60.

— sur la police de la chasse, s. u. 11: Grundeigenthum etc.

Court Legal Diary only. Edingburgh, J. Skinner and Co., 1893. sh. 1.

— of Session, The, and Sheriff Court Annual. 1893—1894. Cr. 8vo, pp. I, 126. Ebenda. sh. 6.

List of Offenders and Penalties under the Burgh Police (Scotland) Act, 1892. 8vo. pp. 79. Glasgow, Hodge, 1893. sh. 2,6.

Oklahoma. The statutes of 1893: being a compilation of all the laws now in force in the terrytory of Oklahoma; compiled, etc. by W. A. Mc. Cartney, J. H. Beatty and J. M. Johnston. Co. 16+1339 p. O. Guthrie, State Capital Pr., 1893. shp. $ 10.

State Reports, American; cont. the cases of general value and authority subsequent to those contained in the "Am. decision" and the "Am. reports", decided in the courts of last resort of the several states; rel., resp. and annot. by A. C. Freeman. V. 32. 5—999 p. O. San Francisco, Bancroft-Whitney Co., 1893. shp. $ 4.

Boletin del Ministerio de Estado. Julio y Agosto 1893. Año III, núm 7 y 8 (p. 491 à 688). En 4°. Ebenda. peset. 1.25.

Biblioteca judicial: Volumen XCII. Compilación legislativa de 1893. En 8°, 230 p. Tomo I. Madrid. Tip. de P. Núñez, 1893. peset. 3.50.

Documentos presentados á las Cortes en la legislatura de 1893, por el Ministro de Estado. Negociaciones comerciales con Francia en 1892. En fol. VIII-74 p. Madrid, Est. Tip. „El Progresso Editoral", 1893.

Grundloven, som den nu er, med Sukcessionsordningen og Riksakten samt Valgloven. 79 Sider i 8. Kristiania, O. Norli, 1893. 50 öre.

Love, Billige. 8 Hefte. Grundloven, Riksakten og Valgloven. 56 Sider i 16. Kristiania, Nikolai Olsen, 1893. 20 öre.

— og Anordninger samt andre offentlige Kundgøvelser Danmarks Lovgivning vedkommende for Aaret 1892. (Algreen-Ussings Lovsamling fortsat.) Samlede og udgivne af K. Wøldike. XXXVII Del. Anden Levering. April—Decbr. 610 Sider i 8. Kjøbenhavn Gyldendal, 1893. 7 kr. 20 öre.

— og Forordninger samt Reskripter m. m. Supplement til den efter Indenrigsministeriets Foranstaltning udgivne Samling af Love og Anordninger af mere almindelig Interesse. Udgivne til Brug for Studerende og i det praktiske Liv af O. Damkier og F. Kretz. 14. Hæfte, 1892. 488 Sider i 8. Kjøbenhavn, Lind, 1893. 2 kr. 10 öre.

Lovsamling, Almindelig norsk, for Tidsrummet 1886—1891 i Udtog og med Henvisninger udgivet af O. Mejlænder. 3—5 Hæfte. Side 199—480 i stor 8. Kristiania, P. T. Malling, 1893.
à 1 kr.; kplt. XXXVIII og 792 Sider i stor 8. 8 kr. 50 öre.

Samling af Love emanerede paa toogfirtiende ordentlige Storthing 1893. Udgivne og med Henvisninger forsynede af O. Mejlændsr. 235 Sider i 8. Ebenda. 2 kr. 40 öre.

Luttenbergs Chronologische verzameling, enz. Voortgezet door P. H. Jordens. Alphabetisch register 1813—92. Afl. 4—5 (slot). 8°. Blz. 145—229, m. titel en. inh. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willing, 1893. fl. 1.12½. Kplt. fl. 3.25; geb, fl. 4.25, Band fl. 1.

Ontwerp van wet op het faillissement ende surséance van betaling. Dl. IV. (Voorloopig verslag der commissie van rappoteurs der Eerste Kamer. — Eindverslag, bevattende het andwoord van den minister — Beraadslagingen in de Eerste Kamer). Gr. 8o. IV, 125 blz. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1893. fl. 1.10; kplt. (4 dln.) fl. 6.75.

Staatswetten, Nederlandsche. Schuurman's-editie. Met aanteekeningen van P. H. Jordens. Sm. 8. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1893.

No. 6. Wet van den 28 Junij 1854, S. 100, tot regeling van het armbestuur, zooals die is gewijzigd bij de wetten van 1 Junij 1870, S. 85, en 15 April 1886, S. 64. Met annteekeningen, wijzigingswet van 1870 en een besluit ter uitvoering, als bijlagen, benevens alphabetisch register. 7e druk bijgewerkt tot September 1893. 46 blz. fl. —.25.

No. 31. Wet van den 28. Mei 1869, S. 97, regelende hot toezigt op het gebruik van stoomtoestellen, zooals die wet is gewijzigd bij de wet van 15 April 1886, S. 64. Met aanteekeniugen, besluiten ter uitvoering, als bijlagen en alphabetisch register. 4e druk, bijgewerkt tot September 1893. 38 blz. fl. —.25.

No. 45. Wetten en besluiten betreffende de zeevisscherijen, de zalmen elftvisscherij en visscherij op de Schelde en Zeeuwsche stroomen. Met eenige aanteekeningen. 2e druk, bijewerkt tot Augustus 1893. 76 blz. fl. —.25.

Wet van 30 September 1893 (Staatsblad no. 140) op het faillissement en de surséance van betaling. 12o. IV, 93 blz. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante. fl. —.30.

— van September 1893 (Staatsblad no. 140) op het faillissement en de surséance van betaling. Gr. 8o. II, 36 blz. Ebenda. fl. —.50.

Wetten, decreten, besluiten, tractaten en andere bescheiden betreffende den waterstaat in Nederland, met aanteekeningen. Vroeger bewerkt door J. F. Boogaard, thans verzameld en uitgegeven op last van het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. Alphabetisch register 1883—1892. 8o. 188 blz. s'-Gravenhage, M. Nijhoff, 1893. fl. 2.40.

IV. Staatsrecht und Politik.

Beauclair, Adph. de, das Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs u. des Grossherzogt. Hessen. Gekrönte Preisschrift. 6. Aufl. gr. 8°. III, 68 S. Darmstadt, A. Bergsträsser, 1893. M. —.50.

Gernet, A. v., Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels. 1. Hft. 1. Die Harrisch-Wirische Rittercha.t unter der Herrschaft des Deutschen Ordens bis zum Erwerb der Jungingenschen Gnade. (V, 88 S.) gr. 8°. Reval, F. Kluge, 1893. M. 2.50.

Preuss, Wilh. H., die englische Staats-Verfassung. Eine gedrängte Darstellg. derselben zur Orientirg. f. Staatsmänner, Kaufleute, Schiffsrheder u. Zeitungsleser. gr. 8°. VIII, 111 S. Oldenburg, Schultze, 1893. M. 1.60.

Scholly, K., das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwicklung seit der Aufhebung des älteren Deutschen Reiches. gr. 8°. 44 S. München, J. Schweitzer, Verl., 1894. M. 1.20.

Schuler v. Libloy, Fr., über die Entwicklung d. staatsbürgerlichen Freiheit in Österreich. Rectoratsrede. 8. Aufl. gr. 8. 14 S. Czernowitz, H. Pardini, 1893. M. —.50.

Zorn, Phlpp., Die staatsrechtliche Stellung des preussischen Gesammtministeriums. (Aus: „Festschrift f. Konr. v. Maurer.") gr. 8°. 59 S. Göttingen's Verl. M. 2.

Appell, e., an das Gewissen der deutschen Reichstagsabgeordneten. gr. 8°. 25 S. Berlin, L. SIMION. M. —.40.

Bauer, E., Graf Caprivi u. die Conservativen. Ein Wort zu den Handelsvertrags-Verhandlgn. im Reichstage. gr. 8°. 27 S. Leipzig, R. WERTHER, 1894. M. 0.50.

Bebel, A., u. W. Liebknecht, gegen den Militarismus u. gegen die neuen Steuern. 2 Reichstags-Reden. gr. 8°. 56 S. Berlin, VERLAG DES „VORWÄRTS", 1894. M. —.10.

Biedermann, K., Geschichte des deutschen Einheitsgedankens. Ein Abriss deutscher Verfassungsgeschichte von der Urzeit bis zur Errichtg. des neuen deutschen Kaisertums. gr. 8°. VI, 68 S. Wiesbaden, J. F. BERGMANN, 1894. M. 1.

Bismarck, Fürst, politische Reden. Historisch-krit. Gesammtausg., besorgt v. Horst Kohl. 8. Bd. 1879—1887. gr. 8°. XX, 436 S. Stuttgart, J. G. COTTA NACHF., 1893. M. 8; geb. in Halbfrz. M. 10.

Blum, H., das deutsche Reich zur Zeit Bismarcks. Politische Geschichte von 1871 bis 1890. gr. 8°. (XX, 708 S. m. Bismarcks Bildnis.) Leipzig, BIBLIOGRAPH. INSTITUT, 1893. M. 6; geb. in Halbfrz. M. 7.50.

Braun, A., die Parteien des deutschen Reichstages. Ihre Programme, Entwickelg. u. Stärke. Ein unentbehrl. Handbüchlein f. jeden Reichstagswähler. Fol. 36 S. m. 1 Tab. u. 1 graph. Darstellg. Stuttgart, J. H. W. DIETZ, 1893. M. —.40.

Briefe, politische. III. Regis voluntas. gr. 8°. 28 S. Braunschweig, A. LIMBACH, 1894. M. —.60.

Dukmeyer, Frdr., zur Freiheit aus Deutschland u. Russland. gr. 8°. 52 S. Berlin, E. RENTZEL, 1894. M. —.50,

Förster, P., wie stehen wir — wie siegen wir? Rede zur Begründg. der „Antisemit. Vereinigg. für Norddeutschland". 1. Zehntaus. gr. 8°. 16 S. Berlin, (SW., Junkerstrasse 5/6) Geschäftsstelle der „ANTISEM. VEREINIGG. F. NORDDEUTSCHLAND", 1893. M. —.10.

Gregor, P., der Liberalismus ist der Feind! Kennzeichen u. einiges Rüstzeug. 8°. 48 S. Heiligenstadt, F. W. CORDIER, 1893. M. 0.20.

Jastrow, J., „Sozialliberal". Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen. 2. Aufl. gr. 8°. 148 S. Berlin, ROSENBAUM & HART, 1893. M. 2.

Lange, F., deutsche Politik. (Aus: „Tägl. Rundschau".) 33. bis 34. Taus. der Gesammt-Veröffentlichg. gr. 8°. 27 S. Berlin, H. LÜSTENÖDER, 1894. M. 0.30.

Liebknecht, W., s. Bebel, A. u. W. Liebknecht.

Poschinger, H. Ritter v., Fürst Bismarck u. die Parlamentarier. 1. Bd. Die Tischgespräche des Reichskanzlers. gr. 8°. IV, 339 S. Breslau, E. TREWENDT, 1893. M. 7.50.

Protokoll der Verhandlungen des Kongresses der Deutschen Rechtspartei. Abgeh. zu Frankfurt a/M. am 27. u. 28. Septbr. 1893. 8°. 158 S. Leipzig, VERL. DER AKADEM. BUCHH., 1893. M. 1.

Schumann, Auf, deutsche Männer! Schützt die ehrliche Arbeit u. das Handwerk! Fort m. der Judenwirtschaft! Vortrag. gr. 8°. 8 S. Berlin, (SW., Junkerstr. 5/6), Geschäftsstelle der Antisemit. Vereinigg. f. Norddeutschland in Komm., 1893. M. 0.10.

Semmig, H., Czar, Empereur u. Republik oder Frankreich vor dem Richterstuhl des gesunden Menschenverstandes. gr. 8°. 70 S. Leipzig, P. EHRLICH, 1893. M. 1.

Statistik, d. Reichstagswahlen v. 1893. (9. Legislatur Periode.) I. Die Reichstagswahlen v. 1893: in d. einzelnen Staaten u. Preuss. Provinzen. II. Die einzelnen Wahlkreise. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amt. Fol. 55 S. Berlin, C. HEYMANN's VERL., 1893. M. 1.

Zallinger, v., die Coalition, e. Errungenschaft des Liberalismus. gr. 8°. 32 S. Bozen, A. AUER & Co., 1894. M. —.30.

* * *

Schulze-Gövernitz, G. v., Der Nationalismus in Russland etc., s. u. 16: Handelswesen.

Statistik der Reichstagswahlen von 1893: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1893 Hft. 4.

Bouzon, J., De l'esprit d'association en Haiti, conférence faite au local de l'Ecole nationale de droit à la séance solennelle de réception, le 15 novembre 1892. In-18, 31 p. Paris, LIBR. GUÉRIN ET CE., 1893.

Funck-Brentano, T.: La politique. Principes, Critiques, Réformes. In-8°, 430 p. Paris, LIBR. ROUSSEAU. fr. 7.50.
Hesse, H. — Monarchie? Republique? In-8°, 83 p. Paris, LIBR. SAUVAITRE, 1893.

Bertrand, A., La Chambre de 1893. Biographies des cinq cent quatre-vingt-un députés, avec avertissement et documents divers, la liste des ministères qui se sont succédé en France depuis 1871, la liste alphabétique des députés, etc.; par Alphonse Bertrand, secrétaire-rédacteur du Sénat. In-18 jésus, VII, 676 p. Paris, IMPR. ET LIBR. MAY ET MOTTEROZ, 1894. fr. 4.
Joly, H. — Histoire électorale de 1893. (Extrait de la Réforme sociale.) In-8°, 32 p. Paris, IMPR. LEVÉ) 54, RUE DE SEINE, 1893.

* * *

Desjardins, A., Quest-se que la liberté politique: La Réforme Sociale, III. Sér., T. VII, 2. 16. Janvier 1894.
Duglos, L., A propos de fédéralisme. L'esprit politique de la réforme: Sociologie Catholique, 30 année. No. 23, (1 Janvier) 1894.
Joly, H., Histoire électorale de 1893; La Réforme Sociale, 30. Sér. T. VI, 11. No. 71. 1 Décembre 1893.

Bemis, B. W., Local Government in the South and the Southwest, s. Johns Hopkins University Studies, u. 1: Encyclopädien etc.
Haynes, J., Popular Election of U. S. Senators, ebd.
Tuckerman, B., William Jay and the Constitutional Movement for the Abolition of Slavery. With a Preface by J. Jay. 8vo, pp. 194. London, OSGOOD. Mc ILVAINE AND Co., 1893. sh. 12.6.

Blair, P. J., Manual for Parliamentary, s. u. 20: Verwaltungslehre etc.
Gladstone, W. E., The Life of Mr. Gladstone. Told by Himself in Speeches and Public Letters. Compiled by H. J. Leech. Cr. 8vo. pp. 316. London, PAUL, TRÜBNER AND Co., 1893. sh. 3.6
Mays Parliamentary Practice. 10 ed. By R. Palgrave and A. Bonham-Carter. Roy. 8vo. London, CLOWES, 1893. sh. 45.
Parliamentary Pictures and Personalities. „Graphic" Illustrations of Parliament, 1890—93. Containing 135 Character Sketches by R. Cleaver, S. P. Hall, P. Renouard, H. W. Brewer, and other Artists, and over 600 Portraits of Members of the Present House cf. Commons. With Descriptive Letter press by H. Cox. Fo., bds., pp. 96. London, Low, 1893. sh. 5.
Temple, Life in Parliament: Being the Experience of a Member in the House of Commons from 1886 to 1892, inclusive. Cr. 8vo, pp. XVIII—391. London, MURRAY, 1893. sh. 7.6.

* * *

Roberts, Charl., European Militarism and an Alternative: The Economic Review. vol. IV, 1. (January) 1894.
Pareto, Marquis, Parliamentary Governement in Italy: Political Science Quarterly, vol. VIII, 4. Decembre 1893.

Plini, G. B., (Alberico de Jonio), Spirito dei trattati di Parigi e di Berlino e disagio attuale d'Europa. Napoli, N. JOVENE E C. 1893. 16°. p. 180 L. 1.70.
Morini, C., Corruzione elettorale: studio teorico pratico. 16°. p. 207. Milano, FRATELLI DUMOLARD, 1893. L. 2.50.

Léon, Principios elementales de derecho constitucional, para uso de la enseñanza popular. In-18, 31 p. Paris, IMPR. GOUPY, 1893.

Máriássy, B., Magyarország Közjoga. (Das Staatsrecht Ungarns.) 8°. 266 S. Budapest, RÉVAY. fl. 3.
Vázsonyi, V., A Királyi placetum a magyar alkotmányban. (Das Königliche Placetum in der ungarischen Verfassung.) 8°. 107 S. Budapest, GRILL. fl. 1.20.
Veridicus: A polgári házasság történelmi adatok nyomán megvilágitva. (Die Civilehe auf Grund historischer Daten beleuchtet.) 8°. 136 S. Budapest, BARD. fl. —.80.

Lohman (Jhr. Mr. A. F. de Savornin), Volk en overheid. Rede bij de overdracht van het rectoraat aan de vrije universiteit op 20 October 1893 gehouden. Gr. 8. 63 blz. 's-Gravenhage, C. Blommendaal, 1893. fl. 1.

Oppenheim, J., De theorie van den organischen staat en have waarde voor onzen tijd. Rede op 18 October 1893, bijde aan vaarding van het hooglee vaars anbt aan de rijksuniversiteit te Leiden uitgesproken. gr. 8°. 34 blz. Groningen, J. B. Wolters, 1893. fl. —.60.

Rengers W. J. van Welderen, Schets eener parlementaire geschiedenis van Nederland sedert 1849. Dl. II. 2e gedeelte (slot). 8°. Blz. 165—341, m. titel en omslag v. dl. II. 's-Gravenhage, M. Nijhoff, 1893. fl. 1.90.

Wunderlich, W F. H., De democratische beginselen van de negentiende eeuw. 8°. 63 blz. Apeldoorn, H. M. E. van Dobben, 1893. fl. —.75.

Aschehoug, T. H., Norges nuværende Statsforfatning. Anden gjennemseede og forøgede Udgave. Med Forfatterens Portræt. Tredie Bind. XVI og 613 Sider i stor 8. Kristiania, P. T. Malling, 1893. 10 kr. 60 öre; indb. 12 kr. 20 öre.

Fahlbeck, P. C., Bidrag till svensk staatskunskap. II. Det svenska jordbrukets afkastning. Avec un résumé en français. 8vo., oj och 100 sid. Lund, Gleerup, 1893. 1 kr. 25 öre.

Lag, Sveriges rikes, gillad och antagen på riksdagen år 1734, afkonungen stadfästad d. 23 jan. 1736, jämte anmärkningar, förklaringar och prejudikat. 1: a hft. 8vo, 96 sid. Stockholm, F. Skoglund, 1893. 40 öre.

Nyholm, C. V., Grundtræk af Danmarks Statsforvaltning. Fjerde forøgede Udgave 330 Sider i 8. Kjøbenhavn, Salmonsen, 1893. 3 kr. 75 öre.

V. Völkerrecht. Internationale Verträge.

Pillet, A, Le Droit de la guerre. Deuxième partie: la Guerre considérée dans les rapports des combattants avec les non-combattants et les neutres. Conférences faites aux officiers de la garnison de Grenoble, pendant l'année 1892—1893. In-8°, 411 p. Paris, Lipr. Rousseau, 1894. fr. 7.50.

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapport droit international. Continuation du grand recuil de G. Fr. de Martens par Prof. Felix Stoerk 2. série. Tome XVIII. 3. livr. gr. 8°. S. 543—947. Göttingen, Dieterich's Verl., 1894. fr. 16,80.

Wishart, A., The Behring Sea Question: The Arbitration Treaty aod the Award. With a Map. Edinburgh, W. Green and Sons. London, Stevens and Heynes, 1893. sh. 1.

Lund, T., om Danmarks Neutralitet. (Smaaskrifter udgivne af „Foreningerne til Forsvarssagens Fremme" No. 12) Tredie gjennemsete Oplag. 20 Sider i 8. Kjøbenhavn, Ursin; 1893. 10 öre.

Szántó, M., Nemzetközi magánjog különös tekintettel hazai viszonyainkra. (Internationales Privatrecht mit besonderer Berücksichtigung unserer heimischen Verhältnisse.) 8°. XII, 486 S. Budapest, Horovitz. fl. 3.50.

IV. Kleine Mitteilungen.

Aus dem Briefwechsel hervorragender Nationalökonomen.

Ein Brief ALB. LANGES an B. FÖLDES.[1])

Winterthur, 3. Jan. 1871.

Hochgeehrter Herr!

Ihren Artikel im öster. Ökonom. (ist), für dessen freundliche Zusendung ich Ihnen meinen Dank ausspreche, habe ich mit Interesse gelesen und würde mich freuen, den in demselben niedergelegten Grundgedanken von Ihnen weiter ausgeführt zu sehen. — Ich bin weit entfernt, einer streng induktiven Behandlung der Volkswirthschaft abgeneigt zu sein, wenn ich es auch für nöthig hielt, auf den deduktiven Charakter der bisherigen Volkswirthschaft hinzuweisen und eine konsequentere Durchführung derselben zu verlangen, damit den endlosen Missverständnissen und Taschenspielereien ein Ende gemacht werde, die aus der Verwechslung und der Vermengung beider Methoden hervorgehen. Auch bin ich allerdings der Ansicht, dafs in der Volkswirthschaft, wie vielleicht noch in einer Reihe anderer Wissenschaften (jedenfalls z. B. in der Statik und Mechanik, der theoretischen Physik u. s. w.) die Deduktion bei richtiger Anwendung und Vorsicht in den Folgerungen die deduktive Methode vortreffliche Dienste leisten kann. Damit ist aber keineswegs gesagt, dafs nicht der naturwissenschaftlichen Methode schliefslich auch auf diesem Gebiete die Hauptaufgabe zufallen werde.

Dafs Sie dem Princip der Amortisation eine besondere Bedeutung beilegen, scheint mir durchaus richtig und ich möchte sogar vermuthen, dafs eine konsequente Durchführung dieses Princips in der Volkswirtschaft eine Epoche machende Erscheinung sein würde. Inwiefern jedoch dasselbe mit dem Princip der Erhaltung der Kraft in Parallele gestellt werden kann, ist mir noch nicht völlig klar. Jedenfalls kann das rein physikalische Princip der Erhaltung der Kraft an sich eben so wenig die Ewigkeit der Wertherzeugung verbürgen, wie die Ewigkeit einer wertherzeugenden Gesellschaft; denn es hindert ja nicht, dafs sich nicht zuletzt alle lebende Kraft unsres Sonnensystems in Wärme verwandelt und als solche in den Weltraum hinausstrahlt, während auf der Erde alles Leben erstarren muss. (Vgl. die Abhandlungen von HELMHOLTZ über diesen Gegenstand.) Soll aber damit nur gesagt sein, dafs sich die S u m m e d e r W e r t e (so lange die wertherzeugende Gesellschaft überhaupt vorhanden ist) durch die Amortisation forterhält, so scheint mir dies allerdings ein fruchtbarer Gedanke, dessen weitere Ausführung sehr zu wünschen wäre.

Ihre freundliche Beurtheilung meiner Arbeiten hat mich sehr erfreut, wie ich denn zu meinem Vergnügen schon öftes bemerkt habe, dafs meine Schriften in Österreich[2]) mit grofser Theilnahme und Empfänglichkeit für die in denselben niedergelegten Ideen aufgenommen wurden.

Ihr hochachtungsvoll ergebener

FR. A. LANGE.

Miscellen litterarhistorischen und bibliographischen Inhalts.

Karl Höchberg. — KARL HÖCHBERG, geb. 1853, gest. 1885, trat in der Öffentlichkeit wenig oder gar nicht hervor, war indes einer der einflussreichsten litterarischen Führer der deutschen Sozialdemokratie. Er soll der Sohn eines reichen Bankiers in Frankfurt a/Main gewesen sein und in Leipzig Philosophie studiert haben. Er wird manchmal als Doktor bezeichnet; ob mit Recht, oder Unrecht, weifs ich nicht. Es war schon früher bekannt, dafs er 1877 bis 1878 Redakteur der Berliner „Zukunft" war; zur Gründung dieser Zeitschrift soll er auch das Kapital hergegeben haben. Erst kürzlich hat man indes aus der „Neuen Zeit", Jahrgang 1892/93, S. 9, erfahren, dafs HÖCHBERG auch zwei andere Zeitschriften redigiert hat, nämlich unter dem Pseudonym Dr. R. S e y f f e r t h, 1879 bis 1882 die „Staatswirtschaftlichen Abhandlungen", und unter dem Pseudonym Dr. L. R i c h t e r, 1879 bis 1881 das „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". Diese Zeitschriften,

---

1) Mitgeteilt von Herrn Prof. FÖLDES in Budapest. D. Herausg.
2) Ich studierte damals an der Wiener Universität. B. FÖLDES.

besonders die „Zukunft“ und das „Jahrbuch“, sind fast immer in grofsen Bibliotheken zu finden; aber die Umschläge der einzelnen Hefte der „Zukunft“ pflegen vom Buchbinder abgerissen zu sein, und die Hefte 1, 2 u. 3 des Jahrganges 1878/79 der „Zukunft“ gehören zu den gröfsten bibliographischen Seltenheiten. Ich habe diese Hefte besessen und der Bibliothek der Leipziger Handelskammer geschenkt.

Auf dem Umschlage des 18. Heftes der „Zukunft“ erklärte die Redaktion 1878, sie wünsche Artikel über 22 wichtige Fragen zu erhalten. Ich teile die interessantesten Themata mit: „2. Sollen die arbeitenden Klassen die Freihandels- oder die Schutzzollpolitik unterstützen? 3. Das sogen. eherne Lohngesetz. 4. Die Bedeutung der Gewerkschaften für die künftige gewerbliche Organisation. 7. Der Sozialismus und das Landvolk. 9. Wodurch werden die Anschauungen über Gerechtigkeit bestimmt? 10. Welche Einwendungen werden gegen den Sozialismus und dessen Durchführbarkeit erhoben? 12. Entwurf einer Sozialverfassung für Staat und Kommune. 13. Von welchen — politischen, wirtschaftlichen, technischen — Umständen wird der Grad der Zentralisation in der sozialistischen Gesellschaft abhängen? 15. Berufswahl und Arbeitsteilung im sozialistischen Gemeinwesen. 16. Die Pflege und Organisation der Wissenschaft in der Zukunft. 18. Die zukünftige Organisation des Handels und Verkehrs mit anderen Ländern. 19. Die Tauschmittel im sozialen Verkehr. Geld oder Arbeitscertifikate? 20. Strafrecht und Strafvollzug in der gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaft. 21. Inwieweit kann ein Erbrecht fortbestehen bleiben? 22. Ist durch den Sozialismus der ewige Friede gewährleistet?“ Zur Erörterung der meisten jener Fragen kam es nicht, weil die „Zukunft“ im Herbst 1878 auf Grund des Sozialistengesetzes verboten wurde. Da dies Gesetz 1890 aufgehoben wurde, und da die Redaktion der „Neuen Zeit“ sich günstig über Höchberg aussprach, so wäre es nur logisch, wenn sie jene 22 Themata in ihrer eigenen Zeitschrift behandeln liefse. In Wirklichkeit wird es schwerlich geschehen, weil die öffentliche Erörterung solcher Prinzipien- und Organisationsfragen den Führern der Sozialdemokratie aus taktischen Gründen unbequem ist.

Die Hefte des Jahrganges 1878/79 der „Zukunft“ haben folgenden Inhalt: Das Doppelheft 1/2, S. 1—9, „Billiges Brot“. Von -m (vermutlich von C. A. Schramm). Der Verfasser billigt die von den Züricher Sozialdemokaten geforderte Verstaatlichung des Getreidehandels und empfiehlt kommunale Brotbäckereien der Grofsstädte, z. B. Berlins. S. 10—32 enthalten die Fortsetzung und den Schluss von Dr. G. Stiebelings Abhandlung: „Die Exploitation der Arbeit in Amerika“. Auf S. 33—50 behandelt Johann Most in seiner bekannten Manier das Thema „Der Sozialismus und die häuslichen Arbeiten. S. 50—56 enthalten Rezensionen folgender Schriften: Der arme Konrad. (Ein sozialistischer Volkskalender für 1879.) G. Spauracchini, Sozialdemokratische Hobelspäne eines sozialdemokratischen Tischlergesellen, 1878. A. Umiltà, Camorra e Maffia, 1878. C. Dotto di Dauli, Sulle condizione morali e materiali delle Province del Mezzogiorno d'Italia, 1878. A. Berliner, Die wirtschaftliche Krisis, 1878.

Heft 3, S. 57—64: „Staatssozialismus im alten Rom“ (anonym, von -s, dem Verfasser eines im Jahrg. 1877/78 erschienen Artikels: „Zum Reichseisenbahn-Projekt“). S. 64—80: „Die russischen Artele und ihre Bedeutung in dem Kampfe zwischen Arbeit und Kapital“. (Die versprochene Fortsetzung dieser anonymen Abhandlung ist wegen des Verbots der „Zukunft“ nicht erschienen. Vgl. über das Wesen der Artelle Stiedas bezüglichen Artikel im 1. Bande des J. Conradschen Handwörterbuchs der Staatswissenschaften). P. L. giebt auf S. 80—85 unter dem Titel: „Die Kirche im Zukunftsstaate“ „Eine weitere Entgegnung“. (Vgl. den Jahrgang 1877/78 der „Zukunft“, S. 549 ff., 680 ff.) P. L. plaidiert für den Atheismus und wird in Fufsnoten der Redaktion, d. h. Höchbergs, auf S. 84 und 85 in ziemlich scharfer Weise abgefertigt. Höchberg, der Israelit gewesen sein soll, verteidigt den Theismus. Den Schluss des Heftes bildet eine C. L. unterzeichnete, auf S. 85—88 stehende Rezension der 1878 in Paris erschienenen Schrift des Jesuiten J. Felix, Le Socialisme devant la Société.

Trotz der wissenschaftlichen Geringwertigkeit, oder Wertlosigkeit des Inhalts jener drei Hefte der „Zukunft“ dürften sie doch eine Erwähnung in gröfseren historischen Werken über den deutschen Sozialismus verdienen.

Karl Walcker.


Digitized by Google



I. Abhandlungen und Aufsätze.

Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay.

Von

August Oncken.

I.

Einleitung.

„Tröste dich, ich wurde nicht geboren, um nicht zu sterben. Betrachte das Porträt vor mir, lies unten das Jahr meiner Geburt und urteile, ob ich nicht genug gelebt habe.“ Mit diesen Worten suchte FRANÇOIS QUESNAY, nach dem Berichte des Grafen D'ALBON,[1]) wenige Stunden vor seinem am 16. Dezember 1774, abends 6 Uhr, erfolgten Tode, den am Bette stehenden Diener zu beruhigen, als dieser im Anblick der hoffnungslosen Lage seines Herrn in Weinen ausgebrochen war.

Das Bild, von welchem hier die Rede ist, war das im Jahre 1767 von FREDOU gemalte und von FRANÇOIS in Kupfer gestochene Porträt des Sterbenden, das unten die Aufschrift trägt:

D. Franciscus Quesnay
Ex Montfort Natus Die 4. Juni 1694.

Nach dem hier angegebenen Datum fällt also auf den 4. Juni 1894 der zweihundertste Jahrestag der Geburt des Mannes, dem die ökonomische Wissenschaft die Aufrichtung ihres ersten rein theoretischen Gedankenbaues verdankt.

Auch wenn dieser Jubiläumstag nicht stattfände, so würde es sich immerhin lohnen, in einem Zeitalter, wo aus mehrfachen Gründen der physiokratischen Lehre wieder gröfsere Aufmerksamkeit zugewendet wird, den Blick auf den Lebensgang des Urhebers zu richten; sei es auch nur, um nachzusehen, ob verschiedene, uns absonderlich vorkommende Teile des Systems etwa aus den Lebensschicksalen des Begründers ihre Erklärung finden könnten.

---

1) Éloge historique de M. QUESNAY, contenant l'analyse de ses ouvrages, par M. le comte d'A*** (d'ALBON) 1775, am Schlusse.

Aber auch vom rein menschlichen Standpunkte aus verdient das Leben Quesnays nähere Teilnahme. Umschliefsen doch die 80 Jahre zwischen dem 4. Juni 1694 und dem 16. Dezember 1774 die Laufbahn eines Mannes, der, nachdem er als Knabe sozusagen das Vieh auf der Weide gehütet, sich aus eigener Kraft zum geschickten Chirurgen, zum hochangesehenen Sekretär einer wissenschaftlichen Akademie, zum Leibarzt und Freund eines Königs emporgeschwungen hatte, und der schliefslich zum Schöpfer eines ökonomischen Systems wurde, um dessen willen ihn seine Anhängerschaft wie einen Heiligen verehrte.

Wenn man danach freilich annehmen wollte, die litterarhistorische Forschung werde dieses Leben zum Lieblingsgegenstand ihrer Untersuchungen gemacht haben, so würde man sich einer grofsen Täuschung hingeben. Während die ökonomischen Schüler, wie z. B. Turgot, der Marquis Victor von Mirabeau, Du Pont de Nemours, ja sogar Butré und der Markgraf Karl Friedrich von Baden eine zum Teil hervorragende litterarhistorische Würdigung in selbständigen Werken gefunden haben, blieb der Meister selbst gänzlich vernachlässigt. Was die lehrbuchmäfsige Tradition über denselben mit sich führt, stützt sich auf einige mehr oder weniger genaue Angaben aus einer Reihe von bald nach dem Tode Quesnays erschienenen Eloges seitens des Marquis von Mirabeau, sodann des Sekretärs der französischen Akademie der Wissenschaften, Grand-Jean de Fouchy, des Grafen d'Albon, des Marquis Romance de Mesmon[1]), ferner auf eine Anzahl von Stellen in den Memoiren der Madame du Hausset und denjenigen Marmontels.[2]) Diese Berichte sind zum gröfseren Teil von dem Bestreben diktiert, über den Dahingeschiedenen möglichst Günstiges oder vermeintlich Günstiges vorzubringen; dabei widersprechen sie sich vielfach, und manchmal enthalten sie geradezu Abenteuerliches.

Eine erneute Behandlung des Gegenstandes wird daher mit sorgfältiger Prüfung vorzugehen und sich von dem Charakter der Lobschrift gänzlich frei zu halten haben.

Also nicht in dem Sinne, wie Romance de Mesmon am Schlusse seines „Eloge de François Quesnay" (1775) es hinstellt, soll nachstehende Skizze geschrieben sein, wenn dort nämlich enthusiastisch prophezeit wird,[3]) in hundert Jahren werde erst der Zeitpunkt gekommen sein, wo das wahre Lob des Meisters gesungen werde, und wo der Verfasser

1) Dieselben sind sämtlich wiedergegeben in meiner Ausgabe der „Oeuvres économiques et philosophiques de François Quesnay, accompagnées des Eloges et d'autres travaux biographiques sur Quesnay par différents auteurs." Francfort (J. Baer) et Paris (J. Peelman) 1888. Die Stellenangaben in dieser Arbeit beziehen sich auf diese Ausgabe.

2) Ebenda.

3) p. 113.

den betreffenden Autor zu beneiden erklärt, dem im Anblick der gewaltigen glückseligen Umwälzungen, welche die Lehre Quesnays dann bewirkt, diese Aufgabe zufalle. Die Bedeutung Quesnays liegt für unsere Tage wo anders als wo seine Schüler sie suchten; sie ist nicht praktischer, sie ist rein theoretischer Natur. Hier ist sie aber, wie hervorgehoben werden darf, gröſser als bisher in der ökonomischen Wissenschaft angenommen worden ist. Und so gilt es immerhin eine Ehrenschuld abzutragen.

Nur ist die Aufgabe keineswegs leicht. Es sei hier gleich von vornherein gesagt, daſs die Zeit für eine erschöpfende Lebensbeschreibung Quesnays, in der Weise wie sie z. B. sein Schüler Du Pont de Nemours durch G. Schelle[1]) erfahren hat, noch nicht reif ist. Wie die nachfolgenden Erörterungen erkennen lassen, bleibt Mangels hinreichenden Urkundenmaterials noch vieles, und keineswegs unwichtiges, dem Reiche der vermutungsweisen Schlussfolgerung überantwortet. Wenn der Verfasser der nachstehenden Skizzen nichtsdestoweniger mit seinem seit Jahren gesammelten Materiale hervortritt, so meint er damit keineswegs etwas Abschlieſsendes zu bringen. Im Gegenteil, er wünscht in erster Linie die Lücken zu zeigen, welche unserer Kenntnis des Stoffes noch anhaften, damit weitere Kreise zur Vervollständigung angeregt werden. Haben doch die verhältnismäſsig wenigen biographischen Notizen, welche der von ihm besorgten Sammelausgabe der ökonomischen und philosophischen Schriften Quesnays (1888) beigegeben waren, dahin geführt, daſs ihm gleichsam von selbst das im Nachstehenden verarbeitete Urkundenmaterial zufloss. Der bevorstehende Gedenktag dürfte der geeignete Moment sein, dieses Material der allgemeinen Aufmerksamkeit zu unterbreiten, damit wenigstens bei Gelegenheit des zweiten Centenariums, wiewohl in beschränktem Sinne, das Wort des begeisterten Freundes Quesnays, des sich den „fils aîné de la doctrine“ nennenden Mirabeau, sich erwahre: „Le 4 juin, jour de sa naissance, sera un jour de fête pour la postérité.“ [2])

II.

Geburtsort und Abstammung.

Schon bezüglich des Geburtsortes weist die Tradition Schwankungen auf. Während die oben verzeichnete Aufschrift des Porträts die Stadt Montfort (es ist Montfort-l'Amaury im jetzigen Departement Seine-et-Oise, Arrondissement Rambouillet gemeint) dafür angiebt, nennt der Heraus-

1) G. Schelle, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique, Paris, Guillaumin, 1888.

2) Eloge funèbre de M. François Quesnay, prononcé le 20 du même mois, dans l'assemblée de ses disciples, par le marquis de Mirabeau; Oeuv. de Q., p. 8.

geber der Memoiren der MADAME DU HAUSSET, Lord Crawfurd, in einer biographischen Notiz über QUESNAY, das in der Nähe von Versailles gelegene Dorf Ecquevilly als dessen Herkunftsort. Übereinstimmend melden dagegen sämtliche Eloges, QUESNAY habe in dem dicht bei Montfort-l'Amaury gelegenen Dorfe Méré (ältere Schreibweise Merey) das Licht der Welt erblickt, und diese letztere Angabe erweist sich als die richtige. Bei der Aufschrift auf dem Porträt hat man offenbar der Kürze wegen den bekannteren Namen der benachbarten Stadt gewählt, weil die Ortsbezeichnung Méré noch eine geographische Nebenbestimmung erfordert hätte.

Heutzutage kann man mit der französischen Westbahn die Station Montfort-l'Amaury-Méré in reichlich einer Stunde von Paris aus erreichen. Vom Bahnhofe führt eine schnurgerade Allee zu dem nicht weniger als 3 km entfernten Städtchen Montfort-l'Amaury (1400 Einwohner). Die Strafse läfst auf halbem Wege links ein Dorf liegen, aus welchem eine ansehnliche Pfarrkirche emporragt, es ist Méré. Der Ort liegt in der Ebene und unterscheidet sich durch diese Lage landschaftlich von dem benachbarten Städtchen, das sich pittoresk an einem Hügel emporzieht, der von den Ruinen der Stammburg des Grafengeschlechts gekrönt wird, von dem es seinen Namen trägt. Eine in gotischem Stile gehaltene, münsterartige Kirche, mit wertvollen Glasgemälden, hebt den Gesamteindruck des anmutigen Landschaftsbildes. Méré trägt das übliche Gepräge der Dörfer jener Gegend. Die 375 Einwohner, welche es gegenwärtig besitzt, dürfte es beiläufig auch schon zur Zeit QUESNAYS gehabt haben. Die Landwirtschaft wird daselbst nach den Formen des Kleinbetriebes gehandhabt. Die Häuser sind meistenteils mit Stroh, einige wenige auch mit Ziegeln gedeckt; ihr Äufseres läfst auf einen nur mäfsigen Wohlstand schliefsen.

In einem Punkte läfst Méré jedoch das benachbarte Montfort weit hinter sich zurück, in seinem hohen Alter. Während Montfort erst im Zeitalter der Kreuzzüge seine Entstehung fand, zeigt der Friedhof der St. Denyskirche von Méré Grabmäler auf, welche bis in die Regierung der merovingischen Könige zurückreichen. Im zehnten Jahrhundert wurde dann durch den Vater HUGO CAPETS, HUGO den Grofsen, die früher zur Abtei Saint-Germain de Prés gehörige Domaine Méré mit allen zugehörigen Gefällen und Rechten zur neuen in Paris begründeten Abtei Saint Magloire geschlagen, bei welcher sie bis zum Ausbruch der grofsen Revolution verblieb. Ursprünglich der Justiz der Pariser Abtei unterstehend, wurde Méré nachher in den Gerichtskreis des rasch aufblühenden Montfort einbezogen, worin es sich noch heute befindet.[1])

---

1) Vgl. über diese Daten: A. DE DION, Le Prieuré Saint-Laurent de Montfort-l'Amaury. Extrait du VIIIe volume des Mémoires de la Société archéologique de Rambouillet, 1888. Derselbe, Les trois pendaisons de Jean Chagrin ou un conflit de juridiction au XIVe siècle, Rambouillet, 1878. Derselbe, Montfort-l'Amaury, son église, ses vitraux, son cimetière, Tours, 1892.

Die Geburt Quesnays fällt in die spätere Regierungsperiode Louis XIV., also in eine Zeit, wo der ursprüngliche glänzende Aufschwung des absoluten Staatsregimes längst verflogen war, und wo die unglücklichen Wirkungen der vielen Kriege des roi soleil schwer auf dem Lande lasteten. Man wird es daher glauben dürfen, was immer behauptet worden ist, es seien vornehmlich die tiefen Eindrücke der Kindheit von der Not des Landbaues gewesen, welche späterhin den ökonomischen Forschungen des Greises die besondere Richtung auf den Landbau gaben.

Über die Familie, welcher Quesnay entstammte, gehen die Mitteilungen weit auseinander.

Während Lord Crawfurd ihn als „fils d'un laboureur" bezeichnet, womit Du Pont de Nemours übereinstimmt, wenn er in der „Notice sur les économistes", welche er in seiner Ausgabe der Werke Turgots dem „Eloge de Gournay" vorausschickt, sagt: „M. Quesnay, né dans une ferme, fils d'un propriétaire, cultivateur habile", behaupten die beiden Eloges von d'Albon und von Grand-Jean de Fouchy mit allem Nachdruck, der Vater sei „avocat en parlement" gewesen, „qui exerçait sa profession à Montfort". Ich selbst habe der letzteren Version in meiner Ausgabe der „Oeuvres de Quesnay" den Vorzug gegeben, da sie mit einer Äufserung des Sohnes über den Vater zu harmonieren schien. Nach Mafsgabe des vor mir liegenden Urkundenmaterials vermag ich diese Ansicht jedoch nicht mehr festzuhalten.

Herr Graf A. von Dion zu Montfort l'Amaury, Präsident der „Société archéologique de Rambouillet", hat sich der grofsen Mühe unterzogen, alle auf die Familie Quesnay bezüglichen Aufzeichnungen einesteils im Tabellionné de Montfort, andernteils in den dem französischen Nationalarchive einverleibten Urkunden der Abtei von St. Magloire[1]) auszuziehen. Infolge dieser dankenswerten Forschungen, deren Ergebnisse mir handschriftlich vorliegen, ist man in der Lage, die Berufs- und Familienverhältnisse nicht allein der Eltern, sondern auch der Vorfahren weit in die Vergangenheit zurück zu bestimmen.

Was den Berufsstand des Vaters anbelangt, so scheinen sich die Dokumente auf den ersten Blick zu widersprechen.

In dem unten im Original mitgeteilten Heiratskontrakt der Eltern, vom 24. Juni 1681, wird der Gatte Nicolas Quesnay eigentümlicherweise weder als Landmann noch als Advokat, sondern in einer dritten Berufseigenschaft aufgeführt, nämlich als „marchand demeurant à Merey". Der Taufeintrag des Sohnes, vom 20. Juni 1694 (16 Tage nach der Geburt des Kindes), im Kirchenbuch der Kirche Saint Denys in Méré, bezeichnet ihn abermals anders, nämlich als „receveur de l'abbaye de

1) Archives nationales, Carton S. 1154 relatif à l'abbaye de St. Magloire.

Merey de Saint-Magloire". In einer gröfseren Anzahl von Geschäftsurkunden, die einesteils im Tabellionné von Montfort, andernteils in den Akten der Abtei sich eingetragen finden, heifst es dann zumal in der späteren Zeit auch „Nicolas Quesnay laboureur à Méré". Im einen Falle also Kaufmann, im andern Einnehmer, im dritten Landmann; als Advokat erscheint er in den Urkunden niemals.

Man könnte etwa auf die Vermutung kommen, Nicolas Quesnay habe, wie das nicht selten bei Vätern berühmt gewordener Männer vorkommt, zu jenen unruhigen Köpfen gehört, welche, einem unbestimmten inneren Drange folgend, nicht lange bei einer bestimmten Thätigkeit ausharren, die infolgedessen den Beruf mehrfach wechseln und dadurch in ihren Verhältnissen zurückkommen. Allein auch darin würde man sich täuschen, wie ein Blick auf die Vorgeschichte der Familie ergiebt, wo die Vereinigung der drei genannten Thätigkeitszweige in ein und derselben Person bereits wahrzunehmen ist.

Dem Namen Quesnay (von chênaie, d. i. Eichwald) begegnet man in den Urkunden der Landschaft schon weit in die Vergangenheit zurück. Es mag zwar dahingestellt bleiben, ob der Priester Jehan du Quesnay, von welchem es im Berichte über eine ums Jahr 1512 in Montfort veranstaltete Schulenquête heifst, derselbe sei ums Jahr 1472 an der „école de grammaire de Montfort" als Lehrer der lateinischen Sprache angestellt gewesen, schon zur Familie zu zählen ist.

Näher wohl dürfte derselben stehen ein gewisser „Gilles Quesnay, tissier en draps, demeurant à Merey", der in einem im Tabellionné de Montfort niedergelegten Kaufvertrag über ein Grundstück, vom 28. April 1558, als Käufer genannt wird.

Weiterhin begegnen wir ebenda einem Priester mit Namen Guillaume Quesnay, der im November 1576 mit einem gewissen Gilles Allais, tisserand en toile, einen urkundlich niedergelegten Vergleich abschliefst, betreffend eine Überwegung über einen neben seinem Hause in Merey gelegenen Garten, wobei dem Allais als Gegenleistung die Reparaturpflicht für das Haus auferlegt wird.

Ohne Unterbrechung läfst sich der Stammbaum der Familie vom Urgrofsvater des François, einem „Guillaume Quesnay, laboureur à Merey" verfolgen, der in zweiter Ehe mit Catherine de la Noue verheiratet war, und von welchem als einem der Kirchenältesten des Dorfes die Rede ist. Sein Sohn war Nicolas Quesnay, der ältere dieses Vornamens. Von ihm ist uns der Heiratseintrag erster Ehe im Tabellionné de Montfort überliefert, der, als in mehrfachem Sinne bemerkenswert, hier im Wortlaut folgen mag:

„Tabellionné de Montfort, 24 Decembre 1623, Nicolas Quesnay, laboureur à Merey, épouse Germaine Presle, fille de Claude Presle, marchand à Merey et de feue Françoise Carsault.

„Témoins: Guillaume Quesnay, son père; noble homme Denis Le Breton, sieur de la queue, conseiller du roi, lieutenant de la prévôté provinciale; noble homme Jean de Pelletier, seigneur d'Adamville; noble homme Claude Thourette, avocat du roi etc.

„Et de la part de ladite Germaine:

son père; Jacques et Roullet Presle; noble homme Jean Le Gendre, prévôt de Merey; noble homme Etienne Isabel, élu en l'élection de Montfort etc."

Aus dem Umstande, daſs hier, und zwar auf beiden Seiten, eine ganze Anzahl von Edelleuten als Trauzeugen fungieren, wird man schlieſsen dürfen, daſs die Verhältnisse des jungen Paares, sowohl nach der Seite des Besitzes, wie nach derjenigen des gesellschaftlichen Ansehens hin, keine niedrigen waren. Zugleich ersieht man, auf welche Weise das von diesem Groſsvater erstmals betriebene Kaufmannsgeschäft in die Familie gekommen ist, nämlich auf dem Erbwege von den Schwiegereltern. Dieser Nicolas scheint überhaupt eine auſserordentlich betriebsame Persönlichkeit gewesen zu sein. In einer groſsen Anzahl von zum Teil mit seinem Vater Guillaume gemeinsam abgeschlossenen Pacht- und Kaufverträgen u. dgl. wird er bald als „laboureur", bald als „marchand", bald als „marchand et laboureur à Merey" aufgeführt, und einmal, im Jahre 1639, auch als „un des collecteurs de la taille pour cette année à Montfort".

Die vornehmen Beziehungen scheint er bis ans Lebensende gepflegt zu haben. Wenigstens finden wir im Tabellionné de Montfort eine seinen Sohn (ebenfalls ein Nicolas und Vater von François) betreffende Eintragung folgenden Wortlautes:

„11. Mai 1671:

Nicolas Chevalier, seigneur de Vaumontel et de Maison rouge (à Méré) pour la bonne amitié qu'il porte à Nicolas, fils de Nicolas Quesnay et de feue Jacqueline Deshaies, donne à son père 75 livres pour être employées à son profit au fonds d'héritages."

Es handelt sich hierbei offenbar um ein Patengeschenk, so daſs wir schlieſsen dürfen, dieser zweite Nicolas habe seinen Namen nicht nach dem Vater, sondern nach dem Edelmann Nicolas Chevalier erhalten. Zugleich entnehmen wir aus der Urkunde, daſs der Sohn nicht der ersten Ehe mit Germaine Presle, sondern einer zweiten Ehe mit Jacqueline Deshaies, die im Mai 1671 jedoch ebenfalls schon verstorben war, entstammte.

Damit sind wir nun zum Vater unseres François gekommen. Über ihn, den einzigen Sohn des älteren Nicolas, besitzen wir eine ganze Reihe von Dokumenten, darunter den schon oben erwähnten, im Tabellionné de Montfort niedergelegten Heiratskontrakt. Derselbe lautet:

„24 juin 1681. Contract de mariage de Nicolas Quesnay, marchand (sic), demeurant à Merey, fils unique de défunts Nicolas Quesnay et Jacqueline Deshaies, avec Louise Giroust, fille de défunt François Giroust et de Marguerite Gournay.

„Présents du côté du futur:
Gilles Egasse, charron à Merey, son beau-frère; Claude Davon, marchand à St. Léger, son oncle maternel et Jean Colin, garde des haras du roi à St. Léger, son cousin germain.

„Du coté de la future:
sa mère; Jacques Hébert, receveur du prieuré de Davron, son oncle et curateur, Nicolas Piot, marchand à Davron, son oncle maternel.

„La dot est de mille livres.“

Hier ist die Trauzeugenschaft zwar nicht mehr so vornehm wie seiner Zeit bei der ersten Ehe des Vaters. Nichtsdestoweniger wird man annehmen dürfen, daſs dieser zweite Nicolas, welcher der einzige Erbe und Geschäftsnachfolger des ersten war, sich in behäbigen Verhältnissen befunden haben müsse. Darf doch auch die Mitgift der Louise Giroust, im Betrage von 1000 Livres für die damalige Zeit gewiſs nicht als geringfügig angesehen werden. Der Umstand, daſs der Gatte bloſs als „marchand“ aufgeführt ist, lässt darauf schlieſsen, dafs der Kramhandel damals als die wesentlichste Einkommensquelle des jungen Hausstandes galt. Aus einer Menge von Einträgen des Tabellionné de Montfort, ferner aus den Akten der Abtei St. Magloire in Paris ergiebt sich, daſs der Vater unseres Quesnay den Geschäftskreis des Groſsvaters ohne wesentliche Veränderung fortführte. Vom 6. Februar 1689 an wird ihm plötzlich der Titel eines „receveur de l'abbaye de St. Magloire à Merey“ beigelegt, an Stelle eines gewissen François Hubert, der dieses Amt bis dahin bekleidet hatte, und wahrscheinlich zu Beginn jenes Jahres gestorben war. In der neuen Stellung hatte Nicolas die der Abtei aus dem Dorfe zuflieſsenden Einnahmen, Bodenzinse, Zehnten u. dgl. einzuheben und der Hauptverwaltung abzuliefern.

Es war nach 13jähriger Ehe, als dem Ehepaare am 4. Juni 1694 ein Sohn geboren wurde, dem man den Namen François gab. Über den Tag der Geburt (4. Juni) unseres Quesnay hat man nur jene eingangs mitgeteilte Aufschrift des Porträts von Fredou, das aus dem Jahre 1767 stammt. Sie rührt jedenfalls von Quesnay selbst her und muſs daher als richtig angenommen werden. Das Kirchenbuch der Pfarrei in Méré weist bloſs den 16 Tage später erfolgten Taufeintrag vom 20. Juni 1694 auf, der hier seine Stelle finden mag:

„Le mardi vingtième jour de juin audit an 1694 François, fils de Nicolas Quesnay, receveur (sic) de l'abbaye de Merey de Saint Magloire et de Louise Giroust, sa femme, a été baptisé par moy prêtre soussigné.

„Le parrain: Nicolas Egasse de la paroisse de Boissy (?),
et la marraine: Jeanne Lepeintre, de la paroisse de (unleserlich),
ont signé: Egasse, Lepeintre, Clibroton."

Diese Urkunde ist eine der letzten, in welchen Nicolas noch als „receveur de l'abbaye de Merey de Saint Magloire" verzeichnet steht. Vom Ende des darauffolgenden Jahres 1695 an, fällt dieser Titel plötzlich weg und die einfache Bezeichnung „laboureur" tritt an dessen Stelle. An seiner Statt erscheint ein gewisser Denis Hubert, vielleicht ein Sohn des Amtsvorgängers des Nicolas, mit dem Titel bekleidet.

Der Umschwung hängt sichtbar mit einer Veränderung an der Spitze der Abtei zusammen. Im Jahre 1695 gelangte nämlich der Kardinal von Noailles zur Würde eines Erzbischofs von Paris, und damit in den Besitz der Einkünfte der Abtei. Der Kardinal scheint ein ziemlich eigensüchtiges finanzielles Regiment geführt zu haben. Unter anderem brach bald nachher ein heftiger Streit zwischen ihm und dem Pfarrer der Kirche zu Montfort aus, über die Pflicht der Unterhaltung dieser Kirche, welche einer dem anderen zuschieben wollte. Die Gemeinde nahm energisch die Partei ihres Pfarrers, aber der Kardinal war zähe, und erst nach dem Tode desselben, im Jahre 1730, gelang es, seine Erben zur Anerkennung der Pflicht, beziehungsweise zur Herauszahlung einer Summe für die Reparatur der mittlerweile fast verfallenen Kirche in Montfort und auch derjenigen in Méré zu bringen.[1])

In der sonstigen Stellung des Nicolas scheint die Entziehung des Einnehmeramtes, die vielleicht darum erfolgt war, dafs er bei der Erhebung der Gefälle, eine für den Beutel des Kardinals unvorteilhafte Nachsicht geübt hatte, keine erhebliche Veränderung hervorgerufen zu haben. Sein Name tritt nachher noch ziemlich häufig im Tabellionné de Montfort auf; zum letztenmal am 24. März 1702, wo er als derjenige bezeichnet wird, der beim Tode des Schlossherrn von Groussay bei Montfort mit der Versiegelung des Nachlasses betraut war.

Um jenen Zeitpunkt dürfte er mit dem Tode abgegangen sein, was seine Bestätigung durch jene Angaben findet, wonach Quesnay, der damals gegen acht Jahre zählte, schon im Kindheitsalter vaterlos geworden sei.

Nimmt man an, dafs Nicolas bei seiner Hochzeit im Jahre 1681 ein angehender Zwanziger gewesen (das Patengeschenk des Nicolas Chevalier ist vom 11. Mai 1671 datiert), so ergiebt sich für ihn ein Alter bei der Geburt von François von Mitte Dreifsig und beim Tode von Anfang Vierzig. Er ist also, anders wie sein Vater, der ein hoher Siebenziger geworden sein mufs, verhältnismäfsig jung gestorben.

1) Vgl. A. de Dion, Le prieuré Saint-Laurent de Montfort-l'Amaury, 1888 p. 26 f. und 107 f. Daselbst finden sich auch sonstige wertvolle Dokumente, welche über die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse Montforts und Mérés Auskunft geben.



Aus dieser längeren geneologischen Übersicht ergiebt sich mit aller Klarheit, daſs die Annahme, der Vater unseres François sei ein Advokat gewesen, irrig ist. Damit fallen aber auch alle übrigen, damit in Zusammenhang gebrachten Nachrichten dahin, so z. B. die Erzählung von Grand-Jean de Fouchy[1]):

„Der Vater, ein Mann des Rechts, widmete sich ganz seinem Berufe, den er jedoch in eigenartiger Weise ausübte. Er und der königliche Prokurator in Montfort, mit dem er in enger Freundschaft verbunden war, setzten ihr Bestreben darein, alle Streitigkeiten möglichst zum Vergleich zu bringen; und überall, wo sie die Parteien irgendwie dafür geneigt fanden, ermangelten sie nicht, die Angelegenheiten auf friedlichem Wege zu erledigen. Man sieht, daſs ihr Ziel nicht auf Eigennutz gerichtet war.“ Ähnlich äuſsert sich d'Albon.[2])

Gegen die Stelle bei Grand-Jean de Fouchy: „Nicolas Quesnay, avocat en parlement, qui exerçait sa profession à Montfort“ ist im besondern einzuwenden, daſs Nicolas als „avocat en parlement“ seinen Beruf in Paris, nicht am baillage de Montfort hätte ausüben müssen; sodann, daſs die Liste der Advokaten von Montfort aus jener Zeit den Namen Quesnay nicht kennt.

III.

Kindheit und Erziehung.

François stand, wie schon bemerkt, im achten Lebensjahre, als ihm das Geschick den Vater entriſs. Dies bedeutete für ihn einen um so gröſseren Verlust, als das Verhältnis zwischen Vater und Sohn ein wirklich inniges gewesen zu sein scheint. Wenigstens erinnerte sich der letztere im späteren Lebensalter mit groſser Verehrung des früh Dahingeschiedenen. In diesem Sinne berichten d'Albon und Grand-Jean de Fouchy gemeinsam einen Charakterzug, der durch den Mund Quesnays selbst überliefert ist (ce que Quesnay aimait à répéter, en se rappelant le souvenir de son père). Danach habe der Vater einmal zu ihm gesagt: „Mein Sohn, der Tempel der Tugend ist auf vier Säulen errichtet, nämlich auf Ehre, Belohnung, Schande und Strafe. Erwäge wohl, auf welche du dein Handeln stützen willst, denn man kann das Gute thun aus Strebsamkeit, aus Eigeninteresse, aus Scham und aus Furcht (par émulation, par intérêt, par pudeur et par crainte.“[3]) Nach dieser Äuſserung zu urteilen, dürfen wir in dem Vater eine Persönlichkeit vermuten, deren Bildungsstufe eine nicht ganz niedrige gewesen ist.

---

1) Oeuv. d. Q., p. 17.
2) Ebda., p. 40.
3) Ebda., p. 18 und p. 40.

Widersprechend lauten die Berichte über das Verhältnis des Sohnes zur Mutter und über deren Bildungsstand. Graf d'Albon spricht geradezu mit einer gewissen Bewunderung von ihr. Er wendet den bekannten Ausspruch Buffons auf sie an, daſs die Geschichte keinen groſsen Mann kenne, der nicht eine hervorragende Mutter gehabt und giebt dafür folgenden näheren Beleg: Als François 16 Jahr alt gewesen, habe die Mutter ihm Montaigne zu lesen gegeben, mit den Worten: „Da nimm, das wird dazu dienen, dir die Nachgeburt vom Kopfe zu reiſsen." Und er fügt hinzu: „cette anecdote intéressante que j'ai cru devoir rapporter, suffit pour donner une idée de la mère de Quesnay." Man werde nicht mehr erstaunt sein, zu sehen, daſs der Sohn einer solchen Mutter ein selbständiger Kopf geworden, der sich durch keine Vorurteile von seiner für richtig befundenen Bahn habe ablenken lassen.[1])

Ganz verschieden davon lauten die anderen Berichte, zumal derjenige von Grand-Jean de Fouchy. Weitläufig wird da auseinandergesetzt, daſs Vater und Mutter von einer völlig entgegengesetzten Geistesrichtung beseelt gewesen seien. Während der erstere ganz in seinem (Advokaten-)Berufe aufgegangen sei, ohne sich um den Hausstand viel zu bekümmern, habe umgekehrt die mit einem aktiven und zähen Geiste ausgestattete Mutter bloſs Interesse für den ländlichen Betrieb gehabt, für den auch der Sohn von ihr bestimmt worden. Dadurch sei der Sohn, hinsichtlich seiner Geistesbildung, von beiden Seiten der Vernachlässigung anheim gefallen. Glücklicherweise vermöge auch eine schlechte Erziehung (une mauvaise éducation) nicht das Genie zu unterdrücken.

Wenn wir anderweitige Quellen zu Rate ziehen, so kommt man zu dem Schlusse, daſs die Auffassung Grand-Jean de Fouchys der Wahrheit näher stehen dürfte als diejenige des Grafen d'Albon. Wenigstens berichtet auch Romance de Mesmon, was übrigens selbst d'Albon zugiebt, daſs François mit 11 Jahren noch nicht habe lesen können. Diesem Umstande darf man freilich auch keine allzu groſse Bedeutung beimessen. Quesnay scheint ein schwächliches, wenn nicht kränkliches Kind gewesen zu sein, worauf unter anderem die für jene Zeit späte Taufhandlung, welche 16 Tage nach der Geburt fiel, hindeutet. Nach den von ihm erhaltenen Bildern hat er immer den Eindruck eines im Wuchse zurückgebliebenen Menschen gemacht. So mag es einigermaſsen begründet sein, wenn man der Andeutung begegnet, es sei nicht ganz ohne Absicht gewesen, den Körper vor dem Geiste erstarken zu lassen; zumal wird man dies für die Zeit annehmen dürfen, wo der Vater noch am Leben war. Hinterher war François allerdings ganz auf den Weg der Selbstbildung verwiesen. Und daſs hieran nicht der Mangel an ökonomischen Mitteln schuld war, dürfte aus der genealogischen Über-

1) Oeuv., p. 41.

sicht zu schliefsen sein. Allerdings hatte der Vater ein Jahr nach der Geburt des Sohnes seine zweifellos einträgliche Stelle als Einnehmer der Abtei von Saint-Magloire eingebüfst. Allein es blieb ihm noch sein ländlicher Betrieb und sein Kaufmannsgeschäft. Überdies gesellten sich noch zwei Erbschaften, eine müttlicher- und eine väterlicherseits hinzu, welche gerade in jenen Zeitpunkt fielen und einigen Ersatz für den Einkommensausfall bieten mochten. Über die erstere enthält das Tabellionné zu Montfort folgende Aufzeichnung:

„16 juillet 1695. Partage de la succession de François Giroux et de Marguerite Gournay entre leurs deux filles: Louise, mariée à Nicolas Quesnay, receveur de l'abbaye St. Magloire, et Marguerite, femme de Nicolas Egasse, receveur de la terre des Prés."

Da der Vater François Giroux im Ehekontrakt von 1681 zwischen seiner Tochter und Nicolas Quesnay (siehe oben S. 396) als bereits verstorben bezeichnet wird, so fand diese Erbteilung also aus Anlass des Todes der Mutter Marguerite Gournay statt. Angaben über den Umfang der Erbschaft fehlen. Doch dürfte dieselbe nicht so ganz unerheblich gewesen sein, in anbetracht, dafs die bare Mitgift der Tochter Louise seiner Zeit nicht weniger als 1000 Livres betragen hatte.

Wir sind nun auch in der Lage, einen Schlufs ziehen zu können, nach welcher Persönlichkeit François seinen Vornamen erhalten hat. In dem Taufeintrag vom 24. Juni 1694 (siehe oben S. 396) wird als Pate der hier miterwähnte Nicolas Egasse aufgeführt, von dem wir hier erfahren, dafs er der Gatte der jüngeren Schwester der Mutter, Marguerite, gewesen war. Sonach hätte Quesnay wieder Nicolas genannt werden müssen, wie sein Vater und Grofsvater. Offenbar um dies zu vermeiden, wählte man den Vornamen des verstorbenen, gemeinsamen Schwiegervaters François, der im vorstehenden Dokument genannt ist; also den Namen des Grofsvaters des Täuflings von mütterlicher Seite.

Die andere Erbschaft fiel vier Jahre später. Unter dem Datum: 17 février 1699 heifst es darüber im Tabellionné de Montfort:

„Licitation de Jacques Presles entre la veuve Françoise Bigorne, remariée à François Moussu, laboureur à Merey, et Nicolas Quesnay, laboureur à Merey, seul héritier de Charlotte Presle, fille unique du défunt."

Diese Erbschaft kam Nicolas also aus der ersten Ehe seines Vaters mit Germaine Presle zu; er selbst stammte, wie wir wissen, aus der zweiten Ehe des Vaters mit Jacqueline Deshaies. In dem Heiratskontrakt des Vaters mit der Erstgenannten werden als Zeugen die Brüder der Braut, Jacques und Roullet Presle, genannt (siehe oben S. 395). Die Erblasserin war die Tochter des hier genannten Jacques, dessen Witwe, Françoise Bigorne, sich mit einem François Moussu wiederverheiratet hatte; wahrscheinlich war dadurch die Unzufrieden-

heit ihrer Tochter erster Ehe hervorgerufen worden, so daſs diese die Hälfte des väterlichen Nachlasses, worüber sie verfügen konnte, an die Linie ihres Oheims, väterlicherseits, Nicolas Quesnay, übergehen lieſs. Auch hier fehlen Angaben über die Höhe des Vermögensanfalles.

Aus allem diesen dürfte hervorgehen, daſs François in relativ behäbigen Verhältnissen aufwuchs[1]), und daſs es also nicht Mangel an Mitteln sein konnte, was ihn in seiner intellektuellen Ausbildung aufhielt.

Über den Platz selbst, wo François seine Kindheit verlebte, sind wir ziemlich genau durch den späteren Verkaufskontrakt des elterlichen Heimwesens, beim Tode der Mutter im Jahre 1731, unterrichtet. Quesnay, der damals als angesehener Chirurg in der Stadt Mantes lebte, war im August des Jahres, vielleicht zur Beerdigung, nach Méré herübergekommen und schlug damals verschiedene, aus dem Nachlaſs der Mutter herrührende Immobilien los. Wenn wir annehmen, die letztere habe bei ihrer Verheiratung, im Jahre 1681, beiläufig 20 Jahre gezählt, so kommen wir für sie auf ein Gesamtlebensalter von beiläufig 70 Jahren, welche sie bis an ihr Ende auf der Besitzung, auf welcher François geboren wurde, zubrachte. Diese Besitzung wird in dem Verkaufskontrakt folgendermaſsen beschrieben:

„24 août 1731, est présent François Quesnay, maître chirurgien, demeurant à Mantes, ce jour à Méré, logé chez M. le curé dudit lieu, lequel a vendu ... à Michel Lucas, maître d'hôtel des chevaux-légers de la garde, demeurant à Versailles, rue des Bons-Enfants, une maison à Méré, rue Saint-Magloire, consistant en deux chambres par bas avec cheminée, grenier dessus, cave dessous; au lieu y joignant appelé la Forge, une grange, le tout couvert de tuiles; et trois autres bâtiments dans le fond de la cour, dont un sert d'étable, un autre d'écurie et celui du milieu de boutique, lesdits lieux couverts de chaume; une cour devant tous ces bâtiments. Le tout tenant d'un côté et d'un bout au sieur acquéreur, d'autre côté la rue de la Longue-Toise, et d'autre bout les héritiers Gaspard Lefèvre et Catherine Quesnay ... Item un jardin proche ladite maison, sur Méré-Sant-Denis, tenant la rue qui conduit de la rue de la Longue-Toise au chemin du Colombier. Lequel jardin du coté de la cour de Simon Barcher a 27 pieds de large, par le milieu 42, par le bout sur la rue de la Longue-Toise 19 pieds ... Item 27 perches de terre ... Item 25 perches de terre — pour 130 livres de rente foncière rachetable de 2600 livres. Ce rachat ne pouvant se faire qu'après la majorité du plus jeune des

1) In meinem Artikel: „François Quesnay“ des Handwörterbuches für Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Lexis, Löning und Elster, Jena, Gustav Fischer, habe ich in Übereinstimmung mit der Tradition ausgesprochen, Quesnay sei „in groſser Dürftigkeit“ aufgewachsen. Dies ist nach obigem nicht mehr festzuhalten.



enfants dudit Gaspard Lefèvre et de ladite Catherine Quesnay, ou après le décès d'eux etc."[1])

Die im vorstehenden Aktenstücke genannte Catherine Quesnay war nicht eine später geborene Schwester von François, wie man aus dem Umstande vermuten könnte, dafs ihrer Kinder wegen ein Vorbehalt gemacht ist. Aus einer Eintragung im Tabellionné de Montfort vom 7. Juni 1730 geht vielmehr hervor, dafs diese Kinder die Enkel eines gewissen François Quesnay waren, für welche Louise Giroux, die Mutter unseres Quesnay, vom Gericht zur Vormünderin bestellt worden war. Zu Gunsten dieser Kinder hatte sie gerade ein Jahr vorher, im Einverständnis mit ihrem, mit Namen aufgeführten Sohne, eine Rente auf die Besitzung eintragen lassen. In welchem Verwandtschaftsverhältnis diese andere Linie zu der unsrigen gestanden hat, vermag ich nach Mafsgabe des mir vorliegenden Urkundenmaterials nicht zu entscheiden.

Die Besitzung selbst grenzte, wie man sieht, an zwei Hauptstrafsen des Dorfes. Das im Vordergrunde stehende Wohnhaus enthielt zwei Zimmer nebst Kochraum, war mit Ziegeln gedeckt und hatte eine ebenso gedeckte Scheune neben sich, welche, vielleicht nach einer früheren Benutzungsart, die Schmiede genannt wurde. Im Hintergrund des Hofes lag ein zweiter Gebäudekomplex. Derselbe war mit Stroh gedeckt und umfafste einen Rindviehstall, dann einen Pferdestall und zwischen beiden einen Kramladen (boutique). Als mit in den Verkauf eingeschlossen werden noch ein in der Nähe gelegener, aber nicht angrenzender Garten, sowie einige Ackerstücke genannt.

Noch ein anderes Besitztum schlug Quesnay acht Tage später, 30 septembre 1731, los, welches im Tabellionné bezeichnet ist als „une petite maison, rue de la Longue-Toise, consistant en chambre basse avec four, grenier dessus, étable à côté, de la succession de Louise Giroux, sa mère".

Ob dies der ganze Nachlafs war, vermag ich nicht festzustellen. Sicher ist, dafs zur Lebenszeit des Vaters, der landwirtschaftliche Betrieb sich auf mehr Grundstücke bezogen hat, als hier genannt sind.

An der Beschreibung des elterlichen Heimwesens ist mancherlei charakteristisch. Nicht nur wird durch das Vorhandensein eines Kramladens die Doppeleigenschaft des Vaters als „marchand et laboureur" bestätigt; das Vorhandensein eines Rindviehstalles neben einem Pferdestall läfst auch auf einen mittleren, jedenfalls nicht ganz kleinen ländlichen Betrieb schliefsen. Bekanntlich hat Quesnay später in seinen ökonomischen Artikeln „Fermiers" (1756) und „Grains" (1757) einen

1) Erstmals veröffentlicht in der „Notice sur François Quesnay, lue à la réunion de la Société archéologique de Rambouillet, tenue à Montfort-l'Amaury, le 18 août 1887, par Maurion de Laroche (Versailles).

scharfen Unterschied gemacht zwischen der „kleinen Kultur“, welche mit Ochsen, und der „grofsen Kultur“, welche mit Pferden betrieben werde. Nur die letztere gebe Reinertrag (produit net) und müsse daher mit allen Mitteln befördert werden. Auf der elterlichen Besitzung hatte er, wie man sieht, Gelegenheit gehabt, Vergleiche zwischen der einen und der anderen Art des Betriebes anzustellen. Nach den mehrfachen, uns im Tabellionné überlieferten Pachtverträgen des Vaters zu schliefsen, neigte sich die elterliche Landwirtschaft mehr nach der Seite des reinen Pachtbetriebes hin. Jedenfalls geschah sie nicht in den Formen der naturalen Halbscheidpacht (métayage), gegen welche er später so scharf zu Felde zog.

So war das Heimwesen beschaffen, auf welchem der kleine François seine ersten Eindrücke sammelte. Nach dem frühen Tode seines Vaters war er ganz auf sich selbst angewiesen. Die Mutter, auf welcher nunmehr die ganze Last der Wirtschaftsführung lag, hatte zweifellos alle Hände voll zu thun, um den Kramhandel zu besorgen. Für die Landwirtschaft scheint sie einen Gehilfen angenommen zu haben. Wenigstens ist nachher von einem Gärtner des Hauses (jardinier de la maison) die Rede, von welchem François nebenher das Lesen gelernt haben soll. Dieser Gärtner oder Ökonomieverwalter mufs keine ganz ungebildete Persönlichkeit gewesen sein, wenn es anders richtig ist, was alle Eloges gemeinsam melden, das erste Buch, welches derselbe seinem Zögling in die Hand gegeben, sei das berühmte Werk von Liébaut „La Maison rustique“ gewesen.

Wenn man sich das spätere ökonomische System Quesnays vergegenwärtigt, so wird man letzeres nicht in Zweifel ziehen; denn es giebt kein Buch, welches in ähnlicher Weise die physiokratische Lehre gleichsam vorwegnähme, wie dieses bekanntlich in französischer und lateinischer Sprache und in Versen abgefafste Lehrgedicht. François dürfte die sechzig Druckseiten, aus denen es besteht, auswendig gekonnt haben, und vielleicht haben wir hier auch eine Andeutung des Weges, auf welchem er sich die Anfangskenntnisse der lateinischen Sprache angeeignet hat. Letzteres soll allen Eloges zufolge „presque tout seul“ oder „presque sans maître“ geschehen sein.

Was die Berichte darüber melden, grenzt ans Wunderbare. Nicht blofs das Lateinische, auch das Griechische soll er sich bei seinem unersättlichen Wissenseifer in kurzer Zeit angeeignet haben. Um diesen Eifer zu veranschaulichen, melden d'Albon und Grand-Jean de Fouchy übereinstimmend, man habe François dann und wann während der langen Sommertage frühmorgens von Méré aufbrechen und nach Paris laufen sehen, um dort mit seinem wenigen aufgesparten Gelde ein Buch zu kaufen. Letzteres sei auf dem Rückwege von ihm gelesen worden, so dafs er nach etwa zwanzigstündigem Marsche, erfüllt von dem Inhalte

des Buches wieder im Elternhause angelangt sei. „C'est ainsi", sagt d'Albon, „que les ouvrages de Platon, d'Aristote et de Cicéron lui devinrent familiers en peu de temps. A seize ans et demi il avait fini le cours d'étude qu'on appelle ordinairement humanitas." Für einen Zögling, der mit elf Jahren noch nicht lesen konnte, war das gewifs etwas Erstaunliches.

Wenn wir der Sache nähertreten, so läfst der Ausdruck „presque sans maître" immerhin auf einen Lehrer schliefsen. Dieser war wohl kaum der Gärtner des Hauses. War es der Geistliche des Ortes an der Kirche Saint-Denys? War es ein Lehrer von der Schule des nahegelegenen Montfort-l'Amaury? Dort bestand schon seit Jahrhunderten eine auf die Universität vorbereitende „école grammaticale", wo die lateinische Sprache namentlich für die Heranbildung zum Klerikerberuf gelehrt wurde.[1]) Besuchte François diese Schule? Dies mufs durchaus verneint werden. Die erste Berufslaufbahn von François würde jedenfalls eine andere gewesen sein als sie war, wenn er einen regelmäfsigen, für den Übertritt zur Universität berechneten Lehrgang durchgemacht hätte. Auch wurde dort kein Griechisch gelehrt. Die von Romance de Mesmon gemachte Angabe, Quesnay habe sich die Kenntnis der alten Sprachen mit Hilfe seines späteren chirurgischen Lehrherrn in Ecquevilly angeeignet, erscheint nach demjenigen, was noch über seinen Bildungszustand mitzuteilen sein wird, ebenfalls als völlig ausgeschlossen.

Sonach stehen wir vor einem Rätsel, wenn wir nicht annehmen wollen, der Knabe habe sich die Anfangsgründe des Lateinischen zuerst an der Hand des lateinischen, dem französischen nebenhergedruckten Textes des „Maison rustique" angeeignet und dann diese primitiven Kenntnisse in späteren Jahren zu Paris mit Hilfe von Privatstunden ergänzt, beziehungsweise nach seiten der griechischen Sprache hin erweitert.

Allmählich war Quesnay in ein Alter gekommen, wo es galt, sich für einen definitiven Beruf zu entscheiden. Man erzählt, die Wahl sei ihm keineswegs leicht geworden. „Il resta pendant quelque temps incertain sur le choix particulier qu'il devait en faire", sagt d'Albon, und auch noch späterhin werden wir ein wiederholtes Schwanken in dieser Hinsicht wahrzunehmen haben.

Wenn es zwar nach der Mutter gegangen wäre, so bestand hier eine Frage überhaupt nicht. Der Sohn rückte dann einfach in die Stelle ein, welche der Vater innegehabt hatte, in gleicher Weise, wie sie diesem von seinem eigenen Vater überkommen war.

Mit zäher Energie behauptete die Mutter ihren Standpunkt, und wenn man gerecht sein will, so war sie darum nicht zu tadeln. Sie

1) Vgl. A. de Dion, Les Ecoles de Montfort-l'Amaury depuis le XIII[e] siècle, Rambouillet 1880.

hatte nur den einzigen Sohn, von dem sie sich eine Stütze für den angeerbten Doppelgeschäftsbetrieb erhofft hatte. Auf diese Stütze sollte sie nun ein für allemal Verzicht leisten. Dazu kam, dafs der Sohn eine gesicherte Position ausschlug, um einer ungewissen, von ihr nicht zu überschauenden Zukunft entgegenzugehen. Man kann sich vorstellen, mit welchem Kummer sie auf die theoretischen Neigungen ihres einzigen Kindes blicken mochte, das so ganz aus der Art der Voreltern schlug. Und gewifs glaubte sie nur ihrer mütterlichen Pflicht gemäfs zu handeln, wenn sie diesen Neigungen, so viel sie konnte, Hindernisse in den Weg stellte. Dem Sohne andererseits war klar, dafs seines Bleibens auf der ererbten Scholle nicht auf die Dauer sein konnte. Nur über das besondere Ziel, das er sich zu stecken habe, schwankte er; endlich entschied er sich für den Heilberuf.

„Der Wunsch, seinen Mitmenschen nützlich zu sein“, sagt Grand-Jean de Fouchy, „bestimmte ihn zur Heilkunst, welche ihm ebensowohl ein weites Feld zur Aneignung nützlicher und selbstbefriedigender Kenntnisse eröffnete, als sie ihm auch, und dies sagte seinem menschenfreundlichen Herzen am meisten zu, zugleich unzählige Gelegenheiten darbot, diese Kenntnisse im allgemeinen Interesse anzuwenden.[1])

Nach Mafsgabe seiner Umstände bedeutete dieser Entschlufs aber nicht den Übertritt zum medizinischen Studium an der Universität, sondern François trat, des heftigen Widerspruches seiner Mutter ungeachtet, bei einem Wundarzte des bei Versailles gelegenen Dorfes Ecquevilly in die Lehre.

IV.
Berufslehre.

Der Name des Wundarztes, bei welchem François (1610) im Alter von 16½ Jahren eintrat, ist nicht überliefert. Umsomehr wissen wir von seiner Befähigung als Lehrmeister, oder besser von seiner Unbefähigung zu diesem Amte. Derselbe war nämlich kein ordnungsmäfsig approbierter Fachmann, sondern übte seinen Beruf, wie wiederholt berichtet wird,[2]) als Winkelchirurg aus, da es ihm unmöglich gewesen war, die vorschriftsmäfsige Meisterprüfung in Paris, zu dessen chirurgischem Bezirk Ecquevilly gehörte, zu machen. Es kam ihm daher auch nicht die Berechtigung zu, ordnungsmäfsig Lehrlinge anzunehmen, höchstens einen Handlanger konnte er sich halten. Und in dieser Eigenschaft dürfte Quesnay zunächst eingetreten sein. Fast möchte man vermuten, der Sohn habe den Widerstand der Mutter dadurch zu überwinden getrachtet, dafs er durch einen Gewaltschritt, ohne deren Zustimmung, in

1) Oeuv. p. 18.

2) Siehe Grand-Jean de Fouchy, Eloge, p. 19 und Romance de Mesmon, p. 79.



das neue Verhältnis eintrat. Jedenfalls wissen wir nichts von einem Lehrvertrag, und gegen die Existenz eines solchen spricht auch der Umstand, dafs FRANÇOIS nach Jahresfrist wieder aus dem Verhältnis austrat, obwohl der Lehrherr seinen Meisterbrief und damit das Lehrlingsrecht mittlerweile erhalten hatte. Hierzu hatte ihm sein Lehrling, ohne es zu wissen, verholfen. Um den Vorgang zu verstehen, ist es notwendig, einen Blick auf die damalige Organisation des wundärztlichen Standes in Frankreich zu werfen.

Wie überall in Europa, so stand auch in Frankreich damals der chirurgische Beruf keineswegs mit dem ärztlichen auf gleicher Stufe. Er war davon getrennt organisiert und zerfiel für sich in zwei einander übergeordnete Gruppen. Die untere, mit den gewöhnlichen Handwerkszünften (arts et métiers) rangierende Abteilung war die „Communauté des barbiers-chirurgiens". Ihr Befugniskreis beschränkte sich auf die Operationen des Haarschneidens, Zahnausziehens, Aderlassens u. dgl. Die höhere Abteilung, die „Communauté des chirurgiens" hatte die Stellung und Vorrechte einer freien Kunst (art libéral). Es waren die eigentlichen Wundärzte und zur Ausübung jeder operativen Handlung befugt. An ihrer Spitze stand die „Communauté des chirurgiens de Saint-Côme" zu Paris, mit ihren wissenschaftlichen Anstalten und Lehrkursen.

Geleitet wurde der Doppelorganismus vom „premier chirurgien du roi", beziehungsweise von dessen „lieutenant". Von dieser Stelle gingen alle Patente aus, nachdem die Prüfungen bestanden waren. Diese wurden für die höhere Gruppe in der Provinz von den betreffenden chirurgischen Bezirkskollegien, in Paris von dem Kollegium von Saint Côme abgenommen. Während in der Provinz eine längere Lehrzeit mit darangeknüpftem Meisterstück genügte, verlangte man für Paris den Besuch der Übungskurse von Saint Côme in Anatomie, Osteologie, Arzneikunde und Aderlafs, ehe man zur Prüfung zugelassen wurde. Mit dem Titel „reçu à Saint Côme" war das Recht verbunden, überall in der Monarchie sich als Chirurg niederlafsen zu dürfen, ohne weiteren Formalitäten gegenüber den chirurgischen Provinzkollegien unterworfen zu sein. Letztere Bestimmung sollte, wie wir sehen werden, für QUESNAY eine besondere Bedeutung erlangen.

Das eigentliche medizinische Studium, dessen Domaine die inneren Krankheiten waren, war an die medizinischen Fakultäten der Universitäten geknüpft. Man erwarb sich die Ausübungsberechtigung als Arzt durch die Doktorprüfung. Zwischen den beiden Berufsarten gab es fortwährend Reibungen, und in einer derselben sollte, wie sich noch ergeben wird, QUESNAY eine bedeutende Rolle spielen.

Dem chirurgischen Lehrmeister in Ecquevilly war es bis dahin unmöglich gewesen, das Examen von Saint Côme zu bestehen. Wozu

seine eigene Befähigung nicht ausreichte, dazu sollte ihm indirekt sein Zögling verhelfen. Romance de Mesmon und Grand-Jean de Fouchy erzählen, der Meister habe sich, bei einer Abwesenheit Quesnays, heimlich in den Besitz der Studienhefte gesetzt, welche dieser im Wege des Selbstunterrichtes für sich angefertigt. Damit sei er spornstreichs zum Lieutenant des Premier-chirurgien in Paris gegangen und habe sie als Lektionen vorgezeigt, die er seinem Lehrling gebe. „Celui-ci“, sagt Grand-Jean de Fouchy, „les trouva excellentes et sans autre examen lui délivra ses lettres de maîtrise; c'était Quesnay qu'il recevait sans le savoir sous le nom de l'autre“.

Diesen, der das Vorgehen seines Meisters durchschaute, hielt es nun nicht länger mehr in einer Stellung, welche für ihn so wenig erspriefslich war. Mit mächtigem Sehnen zog es ihn nach Paris, das ihm als Urquelle alles Wissens erscheinen musste. Und diesmal fand er auch die Unterstützung seiner Mutter, die sich endlich darein gefunden haben mochte, den Sohn von sich fern zu wissen. Nachdem er beiläufig ein Jahr in Ecquevilly ausgeharrt und, wie es heifst, daselbst nur die Kunst des Aderlafses gelernt hatte, siedelte er nach der Hauptstadt über.

Aber auch diesmal bedeutete die Veränderung keineswegs, wie die Eloges es hinstellen wollen, einen Uebergang zum regelrechten medizinischen Studium. Ja sogar die chirurgische Lehre wurde unterbrochen. Ob es der Einflufs der Mutter war, oder ob er selbst in Ecquevilly einen Ueberdrufs an dem anfangs mit solchem Eifer ergriffenen Berufe bekommen hatte, was ihn in eine andere Bahn trieb, wir wissen es nicht. Sicher ist, dafs er in Paris nicht bei einem Wundarzt in die Lehre trat, sondern bei einem — Kupferstecher (Graveur).

Dies geht in einer jeden Zweifel ausschliefsenden Weise aus dem Lehrvertrage hervor, welchen die Mutter für ihn abschlofs und der nachstehenden Wortlaut hat:

„1er Octobre 1711. Louise Giroux, veuve de Nicolas Quesnay, laboureur à Méré, pour le profit de son fils, François Quesnay, agé de dix-sept ans, qu'elle certifie fidèle, confesse l'avoir alloué pour cinq ans au sieur Pierre de Rochefort, graveur ordinaire du roi pour l'académie des sciences, pour lui montrer et enseigner le dit art du graveur en taille-douce et tout dont il se mêle, le nourrir, loger, blanchir son linge et le traiter humainement pour la somme de 400 livres dont le dit Rochefort a reçu cent livres etc.

Temoins: Henry Desnoyers, prieur de Gambaiseul,
Nicolas Bardet, procureur au baillage de Montfort.“ [1])

1) Maurion de Laroche, a. a. O. p. 5.

Dieser, auf fünf Jahre, also bis zum 1. Oktober 1716, abgeschlossene Lehrvertrag war offenbar ernst gemeint. Derselbe wird indirekt auch durch die Eloges bestätigt, wiewohl die Sache hier in ein anderes Licht gerückt wird. Während Romance de Mesmon in seinem Eloge die Behauptung aufstellt, Quesnay sei nach Paris gegangen, um seine chirurgischen Studien zu vollenden und darin das Meisterpatent zu erwerben, fügt er in einer Anmerkung bei: „Il lui était tellement impossible de ne pas apprendre tout ce qui se trouvait à sa portée, qu'étant logé, à son arrivée à Paris, chez le père du célèbre Cochin, graveur, il apprit le dessin et la gravure; cette occupation le délassait souvent de ses études, il a gravé tous les os du corps humain, un grand nombre de sujets, et M. Hévin, son gendre, a entre les mains plusieurs de ces morceaux estimés des connaisseurs“ [1]). Hiernach erschiene also die Graveurthätigkeit Quesnays blofs als eine, seinem Bildungseifer entstammende Erholungsthätigkeit, welche dem zufälligen Umstande entsprungen wäre, dass er seine Wohnung im Hause eines Graveurs gehabt.

Diese Auffassung ist sichtbar diejenige, wie sie von den nachgebliebenen Familienangehörigen Quesnays gepflegt wurde. Denn auch Grand-Jean de Fouchy, der aus derselben Quelle geschöpft zu haben scheint, wie Romance de Mesmon, giebt die gleiche Darstellung. Er sagt, inmitten seiner umfassenden medizinisch-chirurgischen Studien habe Quesnay immer noch Zeit für das Vergnügen (plaisir) gefunden. Ein glücklicher Zufall habe ihn in Verbindung mit dem berühmten Graveur Cochin gebracht. „Il en profita pour employer le peu de moments qui lui restaient libres à apprendre le dessin et la gravure. Ce nouveau travail lui servait de délassement.“ [2])

Demgegenüber habe ich in meiner Ausgabe der „Oeuvres de Quesnay“ die Vermutung ausgesprochen, der Jüngling werde diese Thätigkeit mehr als ein Mittel zum Erwerb des Lebensunterhaltes ergriffen haben, statt blofs zur Erholung. [3]) Diese Annahme hat durch die eben mitgeteilte Urkunde ihre Bestätigung gefunden.

Wenn dies nun klar ist, so stehen dem jedoch wieder andere Umstände gegenüber, welche das Bild verwirren. Es ist nämlich andererseits ausser allem Zweifel, dass Quesnay während seines Pariser Aufenthaltes tiefgehende chirurgische, medizinische, ja selbst philosophische Studien betrieben hat, ja dafs er den betreffenden Lehrkursen an der Universität und bei Saint Côme mit einer gewissen Regelmässigkeit gefolgt ist. Weitläufig berichten die Eloges darüber und die spätere Laufbahn Quesnays als Chirurg und Arzt hat solche Studien auch zur unumgänglichen Voraussetzung. „Il suivit“ sagt Grand-Jean de Fouchy,

1) Oeuv. de Q. p. 79.
2) Ebda. p. 22.
3) Ebda. p. 79.

„à la fois la théorie et la pratique de la médecine et de la chirurgie“ woran folgende ins einzelne gehenden Nachrichten geknüpft werden. „Non content d'assister assiduement aux leçons des écoles de la faculté et de celles de Saint Côme, il suivait en même temps les cours d'anatomie, de chimie et de botanique; il ne manquait aucune visite ni aucun pansement dans les hôpitaux et surtout à l'Hôtel Dieu où il fut bientôt admis à travailler lui-même.“ Und bezüglich der allgemeinen Bildungsfächer heifst es weiter: „Il trouvait encore le temps de parcourir toutes les parties de la philosophie; il avait même effleuré les mathématiques“. Zu diesen Studien habe ihm zumal das Werk von MALEBRANCHE „Recherche de la Vérité“ den Geschmack beigebracht.[1])

Wie lassen sich diese auseinandergehenden Nachrichten zusammenreimen? In Ermangelung näherer Angaben ist man auf Vermutungen angewiesen.

Zunächst gilt es, der Vorfrage näher zu treten, wie kam es, dafs der chirurgische Lehrling von Ecquevilly plötzlich in Paris zur Graveurkunst übersprang? Es musste dafür doch ein Anlafs gegeben sein. Ich lege mir die Sache folgendermafsen zurecht. Unter jenen aus Selbstbelehrung hervorgegangenen Studien des Lehrlings, vermittelst deren der Meister von Ecquevilly sich das Patent zu erschwindeln wusste, mögen anatomische Zeichnungen gewesen sein, wie sie auch heutzutage von angehenden Heilbeflissenen übungshalber angefertigt werden, um die betreffenden Formen um so fester dem Gedächtnisse einzuprägen. Darin mag sich nun wirkliches Zeichentalent geäufsert haben, so dafs diejenigen, denen das Fortkommen des Knaben am Herzen lag, zu der Meinung kommen konnten, hier sei der Punkt, wo dem Jüngling die erfolgreichste Zukunft winke. Jedenfalls nahm man die Sache nicht leicht. Der gewählte Meister ROCHEFORT war ein nicht unberühmter Künstler, das Lehrgeld von 400 livres für die damalige Zeit nicht gering.

Die Verschiedenheit in den Namen der Graveurs, bei denen QUESNAY gearbeitet haben soll, indem es im Lehrvertrag Rochefort, in den Eloges aber immer Cochin heisst, erkläre ich mir dadurch, dafs nach dem „Dictionnaire des Graveurs anciens et modernes“ von BASAN (1767) der erstgenannte Künstler um jene Zeit eine Berufung nach Portugal erhielt, wo er bis ans Lebensende verblieb. Beim Weggang mag er dann sein Geschäft an seinen Kollegen CHARLES NICOLAS COCHIN (1688—1756), das hervorragendste Glied einer berühmten Dynastie von Kupferstechern, übertragen haben. Damit war dann auch der Übertritt des Personals verbunden. Sei dem übrigens wie ihm wolle, es ist der Umstand, dafs die Tradition von zwei verschiedenen Meistern spricht, bei welchen QUESNAY gearbeitet haben soll, ein Beleg mehr dafür, dass es

1) Oeuv. p. 22.



sich dabei nicht um einen bald wieder aufgegebenen Versuch, sondern um eine dauernde berufliche Thätigkeit gehandelt haben mufs.

Mit dieser Schlufsfolgerung haben wir aber noch nichts für die Hauptfrage, welche das wissenschaftliche Studium QUESNAYS betrifft, gewonnen. Im Gegenteil scheint der Widerspruch sich dadurch eher verschärft zu haben. Vielleicht lenkt uns eine Stelle des oben mitgeteilten Citats aus dem Eloge von ROMANCE DE MESMON auf die Spur, deren Inhalt auch von GRAND-JEAN DE FOUCHY bestätigt wird, und wo gesagt wird, QUESNAY habe alle Knochen des menschlichen Körpers in Kupfer gestochen, und sein Schwiegersohn HÉVIN sei im Besitze vieler solcher Blätter, die von den Fachleuten sehr geschätzt würden.

ROCHEFORT wird im Lehrvertrag bezeichnet als „graveur ordinaire du roi pour l'académie des sciences". Als solcher hatte er die Kupfertafeln für die mit den Publikationen der Akademie verbundenen Illustrationen herzustellen. Hierzu bedurfte er eines in den betreffenden Fachdisziplinen bewanderten Zeichners. In QUESNAY fand er nun eine für das Fach der Chirurgie und Medizin vorgebildete Persönlichkeit, der es auch nicht an Eifer und Findigkeit gebrach, das ihr darin noch Fehlende mit eisernem Fleifs sich anzueignen. Der Zeichner kam naturgemäfs in engen Verkehr mit den betreffenden Autoren, d. h. mit den Lehrern der medizinischen Fakultät und von Saint Côme. Er mag dann sein Arbeitsfeld auch auf sonstige naturwissenschaftliche Disziplinen ausgedehnt haben. Nur so vermag ich es mir zu erklären, wenn gesagt wird, er habe sowohl den medizinischen Vorlesungen der Universität wie den chirurgischen von Saint Côme angewohnt, sei sodann den Kursen der Botanik der Chemie und Mathematik gefolgt, habe ferner bei kaum einer klinischen Demonstration und Operation in Hotel Dieu gefehlt und schliefslich die Erlaubnis erhalten, in dem letzteren selbständig zu arbeiten.

Diesen zum Schlufs angeführten Punkt erachte ich für ausschlaggebend. Einem gewöhnlichen Studenten der Medizin würde eine solche Erlaubnis schwerlich erteilt worden sein, einen Zeichner dagegen, der für die wissenschaftlichen Werke der Professoren medizinische und chirurgische Illustrationen anfertigte, konnte man rückhaltlos zulassen.

Nun erklärt es sich auch, wieso es kam, dass QUESNAY am Ende seiner ausgedehnten Studien nicht den medizinischen Doktorgrad erwarb, was erst im Jahre 1744, also fast drei Jahrzehnte später, und zwar an der Universität von Pont-à-Mousson, erfolgte.

Vielmehr ist an das Ende seines damaligen Pariser Aufenthaltes eine andere Prüfung zu stellen, von der wir freilich nichts weiter als die einfache Thatsache kennen. Es ist die Erwerbung des Titels „maître ès-arts". Näheres über diesen an der philosophischen Fakultät der Universität zu erwerbenden Grad wissen wir nicht. Nur so viel

steht fest, dafs Quesnay auf denselben immer Gewicht gelegt hat. Er führt ihn auf seinen Anfangsschriften und hat auch in seiner ökonomistischen Epoche diesen Titel gern hervorgekehrt.[1])

Alles zusammengenommen tappen wir in Bezug auf die berufliche Ausbildung Quesnays in ähnlicher Weise im Dunkeln, wie in Bezug auf seinen Anfangsunterricht. Abermals scheint beim Ablauf seines Lehrvertrages im Oktober 1716 bei ihm ein Schwanken eingetreten zu sein über die definitive Wahl seines Lebensberufes.

Wollte er sich als Graveur niederlassen, so war sein naturgemäfser Sitz nur in Paris, nicht in der Provinz, da er dort der Fühlung mit der Wissenschaft, worin seine vornehmliche Stärke lag, so gut wie ganz entbehrt hätte. Um sich in der Hauptstadt zu etablieren, hätte es aber eines gröfseren Vermögens bedurft, und wer weifs, ob man ihm, dem von auswärts Zugereisten, nicht auch anderweitige Schwierigkeiten bereitet haben würde.

Was schliesslich den Ausschlag dafür gab, wieder zu seinem ersten Berufe, der Chirurgie, zurückzukehren, dafür fehlt uns jedweder Anhaltspunkt. Genug, Quesnay entschloss sich, in der Stadt Mantes sich als Chirurg niederzulassen und zu diesem Zwecke daselbst um die Zulassung zur Meisterprüfung einzukommen.

Vielleicht hat dabei ein neues Verhältnis mitgewirkt, in welches er um jene Zeit eingetreten war. Vom Zwange des Lehrvertrages befreit, war der Jüngling in die Bande Gott Amors gefallen.

Jeanne Catherine Dauphin, die Tochter eines marchand des six corps von Paris, hatte es ihm angethan. Es eilte ihm mit der Heirat so sehr, dass er schon zu Anfang des Jahres 1717 in den heiligen Stand der Ehe trat, noch bevor er eine Stelle als Wundarzt gefunden hatte. Unerwarteter Weise wurde ihm die Zulassung zu den Prüfungen in Mantes abgeschlagen, wahrscheinlich unter der Begründung, dafs er keinen regelmäfsigen Bildungsgang nachzuweisen vermöge. Quesnay liefs sich dadurch nicht abschrecken. Er meldete sich nun in Paris bei dem Kollegium von Saint Côme, wo man den strebsamen jungen Mann wohl kannte und schätzte; die Zulassung zu den Prüfungen wurde bewilligt, er bestand diese mit Auszeichnung und erhielt am 9. August 1718 sein Meisterpatent, welches ihm den Zutritt in Mantes ohne Rücksicht auf die Gegnerschaft der dortigen Chirurgen erzwang. Im Alter von 23 Jahren war er somit wohlbestallter Chirurg in einer französischen Provinzstadt und Haupt einer Familie, in der ihm nach und nach eine Reihe von Sprossen erwachsen sollten. Damit beginnt für ihn eine neue Lebensperiode, die Periode der Ehe- und chirurgischen Meisterjahre.

1) So in der im Oktober 1767 erschienenen „Lettre de M. Alpha, maître ès-arts, à l'auteur des Ephémérides sur le langage de la science économique.“ Oeuv. p. 661 f.



An diesem Punkte angekommen, dürfte es sich empfehlen, einen Rückblick zu veranstalten, um sich die Ergebnisse zu vergegenwärtigen, zu welchen unsere bisherigen Untersuchungen geführt haben. Ich glaube dieselben am plastischsten dadurch veranschaulichen zu können, dafs ich ein neues Eloge seinem bezüglichen Teile nach hier folgen lasse, welches einen direkten Nachkommen Quesnays, den ehemaligen französischen Procureur général der französischen Republik Herrn J. Quesnay de Beaurepaire zum Urheber hat. Am 22. Oktober 1892 hielt die „Société populaire d'encouragement à l'enseignement primaire moral et civique du Canton de Montfort-l'Amaury" ihr zwölftes Stiftungsfest in Méré ab. Quesnay de Beaurepaire, auf Einladung des Vereins aus Paris herübergekommen, um dem Wunsche des Comités gemäfs, bei der Preisverteilung an fleifsige Schüler denselben das Gedächtnis seines illustren Vorfahren zur Nacheiferung vor Augen zu führen, entledigte sich dieser Aufgabe in einer für diesen Zweck musterhaften Weise. Unter dem Titel: „Histoire d'un enfant de Méré racontée aux enfants du pays de Méré", sprach der Redner folgendes[1]):

„Es sind gerade 200 Jahre her, da lebte in Méré auf einer sehr bescheidenen Besitzung eine Familie braver Leute, Nicolas Quesnay und seine Frau, Louise Giroux. Der Gatte war Einnehmer der Abtei und dazu Advokat bescheidenen Ranges in Montfort-l'Amaury. War er ein redegewandter Advokat? Man weifs es nicht, denn Berichterstatter und Stenographen waren damals noch unbekannt. Allein ich kann euch wenigstens versichern, dass er kein Vermögen mit seinen Honoraren machte, denn er war der Advokat der Armen und mehr darauf bedacht, die Prozesse zu vergleichen als für sie zu plaidieren. Wenn zwei Nachbarn sich miteinander wegen einer Grenzmauer stritten, so kam Nicolas daher und predigte den Frieden. Stempelpapier? Geht doch! Ein Händedruck an dessen Stelle! Und wenn es zur Ausgleichung der Rechnung kam, so könnt ihr sicher sein, dafs er mehr gegeben hatte, als empfangen.

„Das war sehr gut. Allein ihr begreift, nicht wahr, dafs wenn es schon eine schwere Arbeit ist, Einnehmer einer Abtei im Zeitalter der Zehnten zu sein, es keine geringere ist, Leute zur Umarmung zu bringen, die keine Lust dazu haben. Und so vernachläfsigte Nicolas stark seinen ländlichen Betrieb. Zum Glück wurde er hier durch eine sehr thätige und verständige Frau vertreten. Louise Giroux brachte ganz allein das Gut in Schwung; sie folgte den Arbeitern, überwachte den Viehstall und die Scheune und hielt dadurch den Wohlstand des Hauses aufrecht.

---

1) Societé populaire d'encouragement à l'enseignement primaire moral et civique du Canton de Montfort-l'Amaury (Seine-et-Oise), Bulletin annuel, douzième année, 1892. Monfort-l'Amaury, 1893.

„So lebten sie dahin, als ihnen ein Kind geboren wurde. Es war ein Knabe, den sie François nannten — mein Ahnherr! Das Bürschchen half sich allein fort, es wuchs wie ein Brachpilz zwischen Vater und Mutter auf, welche beide zwar ebenso gut wie ehrenhaft, aber viel zu beschäftigt waren, um sich mit ihm abgeben zu können. Sich selbst überlassen, gewöhnte er sich daran, ganz allein zu gehen und für sich nachzudenken.

„Der kleine François streifte jeden Tag durch die Felder um sein Heimatdorf herum. Ohne etwas zu wissen, aber überaus begierig zu lernen, untersuchte und beobachtete er alles. Bald richtete er seine Aufmerksamkeit auf einen grünen Halm am Rande eines Raines, verfolgte das erste Emporspriefsen des Getreides, die feine Spitze eines Korns, das er durch den Sämann hatte ausstreuen sehen, und welches zum hohen, mit Nahrung beschwerten Stengel werden sollte. Bald folgte er mit eifriger Neugierde den emsigen Arbeitern bei der Ernte, wobei ihm die elende Kleidung und das magere Mittagsmahl des Tagelöhners eine unwillkürliche Traurigkeit verursachten; er fragte sich, warum dieser, der so viel Mühe hatte und der so viel Reichtum erzeugte, niemals einen Platz beim Bankett der Glücklichen in der Welt habe. Wenn das Kind bei einer Wendung des Weges einem blassen Kranken oder einem auf seine Krücke gestützten Krüppel begegnete, dachte es, dafs es süfs sein müfste, ein Gelehrter zu sein, um solche Leiden zu lindern. Und in dem Herzen keimte, wie das Getreide in der fruchtbaren Erde, ein unbestimmter von der Liebe zu Seinesgleichen eingegebener Wunsch. Er träumte davon, die Schwachen zu stützen und die Niedrigen aufzurichten. Und wenn er die Schwalbe sich in freiem Fluge zwitschernd von dem Boden in die Luft erheben sah, so sagte sich der kleine Knabe von Méré, dafs der Mensch als höhere Kreatur mindestens dem Vogel gleichstehen und als erstes Gut die Freiheit besitzen müsse.

„Auf diese Weise setzte François für immer seine Bestimmung fest. Er sollte, wie sein Vater, ein Advokat der Armen werden, aber nicht beim Tribunal von Montfort-l'Amaury, nein, er sollte es werden in einem viel höheren Sinne, nämlich als Befreier des Menschen und des Bodens.

„Und wifst ihr, meine jungen Freunde, wo er das alles hergenommen hatte? Nirgends anderwärts als aus seinem grofsen und struppigen Kopfe. Und wo sollte er es auch sonst gefunden haben? Mit elf Jahren konnte er noch nicht lesen. Es gab in jenen Zeiten keine Schulen; nicht nahm man, wie heutzutage, die Kinder an der Hand, um das Brot der Intelligenz unter sie zu verteilen und sie sanft in eine wohlthätige Zukunft zu führen. Quesnay hätte wohl Lehrer gewünscht; er fand keine.

— Gib mir Unterricht, mein Vater Nicolas!

— Morgen, mein Junge; aber diesen Abend mufs ich nach Garancières, um eine Schwiegermutter mit ihrem Schwiegersohn zu versöhnen.

— Und du, meine Mutter Louise?

— Morgen, mein Sohn; denn diesen Nachmittag mufs die Gerste geschnitten werden.

„Immer morgen und nichts anderes! Aber eines schönen Tages trat ein Wunder ein. Der neue Gärtner des Hauses konnte ausnahmsweise lesen. François gewann ihn durch seine Liebkosungen für sich, er bemächtigte sich in der bescheidenen Bibliothek des Hauses eines alten Buches, betitelt: „La Maison rustique“. Daran lehrte ihn der gute Gärtner das Lesen; er liefs ihn buchstabieren; und als das Kind den Schlüssel zum Geheimnis besafs, vervollkommnete es sich ganz allein und lernte, gebt wohl acht, in seinem „Maison rustique“ zugleich mit dem Lesen auch die Kunst des Ackerbaues.

„Allein er wollte mehr und immer mehr wissen, er hatte das Fieber der Wissenschaft. François verschlang die wenigen Bücher seines Vaters, und dann — und nachher?

„Glückliche Kinder, denen man Bücher giebt! Hätte er sich doch der Vorteile erfreut, die man euch in Fülle zur Verfügung stellt! Aber nein! François besafs nur Wünsche, ohne dieselben befriedigen zu können.

„Endlich, da er sein vierzehntes Lebensjahr erreicht hatte und als er ungeachtet seines kleinen Wuchses, fühlte, dass er gute Beine habe, knüpfte er in eine Ecke seiner Taschentuches das Geld, das ihm zum Neujahrsfeste geschenkt worden war, und marschierte nach Paris.

„Das war seine erste Reise, eine Entdeckungsreise; sie hatte zum Zweck, Bücher einzukaufen. Als er zurückkam, war es Nacht, der zwanzig Meilen weite Marsch hatte ihn ermüdet! Allein, welche Freude am anderen Morgen. Er konnte nun lesen, er konnte nun lernen! Von da an nahm er jedesmal, wenn er wieder ein wenig Geld hatte, seinen Weg nach der grofsen Stadt, kaufte andere Bücher ein und sog dann, im Schatten der Bäume seines Dorfes sitzend, seine geistige Nahrung daraus. Und so ist der kleine Knabe von Méré ein grofser Gelehrter geworden.

„Mit 16 Jahren, als er im Lateinischen und in den mathematischen Fächern hinreichend erstarkt war, fafste er den Entschlufs, Chirurgie zu studieren.

„In jener Epoche, merkt wohl, fafste man dieselbe nicht mit der Medizin zusammen. Nach den Bestimmungen eines barocken Reglements schied man den Menschen in zwei Körper. Die Chirurgen hatten für den äufseren, die Mediziner für den inneren Sorge zu tragen. Und wenn es sich um eine Krankheit handelte, welche in beide Teile einschlug, so stritten sich die beiden Korporationen wohl um das Behandlungs-

vorrecht; und ihr könnt glauben, dafs der Patient hinreichend Zeit hatte, zu sterben, bevor die Frage entschieden war.

„Quesnay glaubte nicht, dafs man so lange zögern dürfe; er hielt vielmehr dafür, dass es gelte, denjenigen, welche leiden, zu Hilfe zu kommen, ohne Rücksicht auf die Spitzfindigkeiten und Unterscheidungen der Schulen. So entschlofs er sich, zugleich Chirurg und Mediziner zu werden, um diese lächerlichen Vorurteile zu stürzen. Aber wie das anfangen, wie damit beginnen? Die Mutter wollte seinem Weggehen nicht zustimmen. Seine Bücher genügten ihm nicht, die Praxis war unumgänglich. Er wählte ein mittleres Ziel und ging in der Umgegend zu einem Operateur, der zur Hälfte Barbier, zur Hälfte Chirurg war, und der, weil er kein Diplom hatte, seinen Beruf mifsbräuchlich ausübte. Der gute Mann war ausserdem beschränkten Verstandes und unwissend wie ein Fisch. François lernte von ihm, so viel er eben konnte; er sah die Krankheiten und ihre Behandlung in der Nähe. Nach und nach, indem er Bücher zu Rate zog, kamen ihm auch die Offenbarungen der Theorie. In einem grossen Heft mit Bemerkungen legte er seine Beobachtungen und Kenntnisse nieder.

„Da, eines Tages, als er nach Méré gegangen war, entdeckte sein Patron dieses Heft in der Schublade. Er las es, begriff dessen Wert, entwendete es und eilte zur Akademie der Chirurgie, um es da zu zeigen mit dem Vorgeben, dafs es von ihm selbst sei. Man fand diese Studien so bemerkenswert, dafs der Dieb darauf hin sein Diplom mit Auszeichnung erhielt. Der Operateur hatte damit seine schönste Operation gemacht.

„François reklamierte nicht; er hatte dafür zu viel Geist; aber das Ereignis hatte ihm bewiesen, dass seine Lehre vollendet sei. Er beeilte sich, seine eigene Prüfung zu machen, wurde als Chirurg zugelassen und liefs sich in dieser Eigenschaft in der Stadt Mantes nieder u. s. w.“

So ein Nachkomme Quesnays über die Jugendgeschichte seines Ahnherrn. Die Rede, welche für ein Publikum, das seinem wesentlichen Theile nach aus Schülern bestand, berechnet war, machte keinen Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit, vielmehr betonte der Sprecher zu Anfang ausdrücklich: „Ici je revois le passé moins dans son histoire que dans sa légende.“ Sie giebt nichtsdestoweniger die bestehende Tradition ziemlich getreu wieder und ist insoferne von besonderem Interesse, als sie das Bild vor Augen führt, welches sich die eigene Nachkommenschaft von der Jugendperiode des Ahnherrn gemacht hat. Wer unseren Untersuchungen gefolgt ist, wird immerhin das hier angeführte Wort des Redners thatsächlich als zutreffend erkennen. Die Erzählung ist in wesentlichen Teilen nicht Geschichte, sondern Legende.

(Fortsetzung folgt.)



Justus Christof Dithmar,

ein Beitrag zur Geschichte der Neuordnung der Landesverwaltung unter König Friedrich Wilhelm I. und zur Geschichte der Universität Frankfurt a. O.

Von

Otto Gerland.

Quellen der nachfolgenden Darstellung:

I. Archivalien:

1. Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, den Professor Justus Christof Dithmar zu Frankfurt a. O. betreffend. 1709—1737. Rep. 51. No. 9a und 9b.
2. Desgl. wegen Aufnahme und Vermehrung der Universitäts-Bibliothek zu Frankfurt a. O. und wegen der von den neuangestellten Professoren und den Doktorandis zu leistenden Beiträge. Rep. 51. 67.
3. Marburger Universitäts-Matrikel im Königlichen Staatsarchiv zu Marburg.
4. Kirchenbücher zu Rotenburg a. d. Fulda, zu Homberg in Niederhessen und der evangelisch-reformierten Gemeinde zu Frankfurt a. O.
5. Familienpapiere in den Händen des Verfassers dieses Aufsatzes.

II. Bücher:

1. Academiae Regiae Viadrinae programma inaugurationi Professoris Scientiarum oeconomico-politico-cameralium praemissum Francof. Dominica XVII, Trinit. 1727.
2. Allgemeine Deutsche Biographie, Band V, Leipzig, 1877. S. 259—60.
3. Baur, Samuel: Neues historisch-biographisch-literarisches Handwörterbuch, Band I. Ulm, 1807.
4. Bayle (Chaufepié), Dictionnaire historique et critique, Band VI. S. 150.
5. Dithmars unten einzeln anzuführende Werke.
6. Friedlaender: Ältere Universitäts-Matrikeln I, Universität Frankfurt a. O. Band II—III. Leipzig, 1888/91.
7. Kuchenbecker: Vita Hermanni Vulteji. Giefsae, 1731.
8. V. Ludewig, Joh. Peter; Die von Seiner Königlichen Majestät .... auf der Universität Halle .... neu eingerichtete Profession in Oeconomie, Policey- und Cameral-Sachen .... Halle a. S., 1727.
9. Roscher, Wilhelm: Geschichte der National-Ökonomie in Deutschland. München, 1874.
10. Strieder: Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte. Band VII. Kassel, 1787.
11. Verzeichnisse der Vorlesungen an der Universität zu Frankfurt a. O. für die Jahre 1713—17, 1719—21, 1725, 1726, 1728—33, 1736 (in der Bibliothek zu Breslau befindlich).



Zwar erhebt sich für König Friedrich Wilhelm I. nirgends ein Standbild von Marmor oder Erz, aber ein bei weitem größeres und erhabeneres Denkmal hat er sich selbst in der Organisation der preußischen Landesverwaltung geschaffen, die trotz mancher Umgestaltungen im wesentlichen noch auf den von ihm geschaffenen Grundlagen beruht und nach den von ihm gegebenen Grundsätzen geführt wird, der Verwaltung, die still und anspruchslos arbeitet, aber gerade dadurch ihre größten Erfolge erzielt hat und noch erzielt, wenn ihr stilles Wirken auch Außenstehenden vielfach unverständlich, ja wegen des unabänderlichen Gleichganges oft sogar abstoßend erscheint. Einer der Männer, welche Friedrich Wilhelm an seinem Reformwerk mitzuarbeiten würdigte, war Justus Christof Dithmar, Professor der Kameralwissenschaften zu Frankfurt an der Oder, dessen Leben und Wirken die nachfolgenden Blätter gewidmet sein sollen.

Justus Christof Dithmar (nicht Dietmar, Ditmar oder Dittmar, wie der Namen auch geschrieben wird) wurde in der ersten Hälfte Juni 1678[1]) — genauer läßt es sich nicht feststellen — zu Rotenburg an der Fulda als Sohn des Rektors der Stadtschule, Pfarrers und späteren Dekans Johann Christof Dithmar geboren, genoß den ersten Unterricht unter der Leitung des ebenso eifrigen als tüchtigen Vaters und begab sich dann nach Marburg, wo er am 10. Mai 1694 immatrikuliert wurde. Der damaligen Übung entsprechend, ist die Fakultät, zu der er gehörte, nicht angegeben, vermutlich aber wird es die philosophische gewesen sein. Unter seinen Lehrern werden vorzugsweise der Professor der orientalischen Sprachen Otto und der Theologe Tielemann genannt. Letzterer nahm ihn in sein Haus und an seinen Tisch und bewies ihm seine Zuneigung auch dadurch, daß er ihm die Stelle eines Erziehers des jungen Freiherrn von Morrien verschaffte. Nachdem er diese Stellung einige Jahre inne gehabt hatte, übertrug ihm der Oberpräsident von Danckelmann, welcher in jener Zeit nach seinem Sturz zu Peitz in Haft war, also zwischen 1697 und 1702, die Leitung seines Sohnes. Mit diesem besuchte er einige deutsche Höfe und Holland, namentlich begab er sich nach Leyden, wo er seine Studien auf Kosten des Landgrafen Karl von Hessen-Kassel fortsetzte. Dort erwarb er sich die Achtung seines Lehrers Perizonius in einem solchen Maße, daß

1) Bayle und ihm nachfolgend alle übrigen Biographen geben irrtümlicher Weise den 13. März 1677 als Geburtstag an. Nach dem Kirchenbuch seiner Vaterstadt ist er am 16. Juni 1678 getauft. Der Geburtstag ist mit Rücksicht auf den damaligen Zweck des Kirchenbuchs dort nicht angegeben; da man aber zu jener Zeit die Kinder sehr bald nach der Geburt taufte, so wird der Geburtstag vielleicht der 13. Juni gewesen sein. — Der Geburtsort heißt aber nicht, wie die allgemeine deutsche Biographie sagt, Rothenburg, sondern Rotenburg, liegt auch nicht in Hessen-Darmstadt, sondern im vormaligen Kurfürstentum Hessen, im jetzigen Regierungsbezirk Kassel.



ihm auf dessen Veranlassung eine Professur mit einem anständigen Gehalt angeboten wurde; diese nahm er aber nicht an, obgleich er, wie aus einem späteren Gesuch von ihm an König Friedrich I. vom 1. Juni 1709 hervorgeht, von vorn herein in der Absicht, sich der Lehrthätigkeit zu widmen, studiert hatte und von seinen Lehrern und anderen Gelehrten zum Beharren bei diesem Plan veranlafst worden war. Er zog es vor, zunächst seinen Zögling in das elterliche Haus zurückzuführen und sich alsdann in seiner Heimat niederzulassen. Die Familie DANCKELMANN aber veranlafste ihn, sich nach Frankfurt an der Oder zu begeben, wo er am 24. September 1708 immatrikuliert wurde und wo es ihm so gut gefiel, dafs ihn nichts bewegen konnte, von dort wieder wegzuziehen, selbst nicht ein zweiter Ruf nach Leyden, der ihm im Jahr 1715 unter bedeutend günstigeren Verhältnissen als das erste mal zuteil wurde. Ob und wo er promoviert hat, mufs dahingestellt bleiben; er wird niemals als Doktor bezeichnet, legt sich auch selbst diesen Titel nie bei, so dafs man vermuten mufs, er habe sich den Doktorhut niemals erworben. Er scheint also auch hierin wie in vielem anderen ein Kind der Neuzeit gewesen zu sein.

In dem schon erwähnten Gesuch vom 7. Juni 1709 bat er König Friedrich I. um die Anstellung als professor extraordinarius philosophiae, historiae und antiquitatum, sowie um die Erteilung der Anwartschaft auf die ordentliche Professur in diesen Fächern für den Fall, dafs diese frei werde. Hierauf erging folgende Verfügung an die Universität zu Frankfurt:

„Friedrich, König in Preufsen etc. Nachdem wir Justum Christophorum Dithmar zum Professore extraordinario Philosophiae, Historiarum und Antiquitatum auf Unserer dortigen Universitet allergnädigst bestellet, alfs befehlen Wir Euch hiermit in gnaden, Euch darnach gehorsamst zu achten und Ihm zu gestatten, dafs Er Philosophiam, Historiam und Antiquitates dociren, Collegia und Lectiones halten, disputiren und alle Functiones eines Professoris extraordinarii verrichten möge. Seind pp. Cölln den 28. Junij 1709."

Wie er selbst in der Widmung der zu Frankfurt 1710 herausgegebenen Vita Gregorii Romani Pontificis ejus nominis VII, die wir wohl als eine Frucht seiner bisherigen Studien betrachten dürfen, an den Geheimen Staatsminister MARQUARD LUDWIG VON PRINTZEN am 30. April 1710 sagt, glaubte er der Empfehlung dieses mit der Fürsorge für die Universitäten betrauten Mannes seine Ernennung zu verdanken und widmete ihm als Zeichen seiner Dankbarkeit hierfür das Werkchen.

Die Stellung eines aufserordentlichen Professors genügte DITHMAR aber nicht, und er richtete daher am 16. Juli 1710 an den König die Bitte, ihn zum ordentlichen Professor zu ernennen, weil er glaube, als solcher und als Senatsmitglied bei der studierenden Jugend einen grö-

ſseren Nutzen schaffen zu können. Da keine Professur mit Gehalt frei war, so faſste er seine Bitte dahin, ihn „nunmehro zum Professore ordinario Philosophiae mit allergnädigster versicherung auff die auſser der Mathematischen und Physischen zuerst ledig werdende profession zu benennen". Darauf erging, gewiſs wieder auf Verwendung seines Gönners VON PRINTZEN, die von diesem gezeichnete Kabinetsordre vom 13. August 1710 an die Universität:

„Nachdem Unſs der dortige Professor Extraordinarius, Justus Christophorus Dithmar, wegen seiner Dexteritet, geschicklichkeit und bisshero bezeigeten sonderlichen Fleisses allerunterthänigst recommandiret worden, So haben Wir Ihn nunmehro zum Professore Ordinario Philosophiae allergnädigst declariret und bestellet, dergestalt, daſs ihm die auſser der Mathematischen und Physischen zuerst sich in Facultate Philosophica eröfnende Profession conferiret werden, Er aber inzwischen und ehe einer von denen gegenwärtigen Ordinariis abgehet, weder von derselben emolumentis noch Besoldung etwas praetendiren solle; alſs befehlen Wir Euch hiermit in gnaden, Euch darnach gehorsamst zu achten, erwehnten Justum Christophorum Dithmar alſs Professorem Philosophiae Ordinarium fördersamst aufzuführen, Ihm sessionem in Senatu Academico anzuweisen, und Ihn auſser vorgesetzter restriction alle einem Professori Ordinario zukommende praerogativen, honores, rechte und gewohnheiten, sonderlich auch, wenn das Rectorat der Ordnung nach von Ihn kommen wird, genieſsen zu lassen."

Gegen diese, dem alten Herkommen allerdings in keiner Weise entsprechende, Verfügung scheint die philosophische Fakultät lebhaften Widerspruch erhoben zu haben; dieser blieb aber erfolglos, es erging vielmehr unter dem 21. November 1710 Verfügung des Königs an die Fakultät dahin, daſs der König zwar einiges zu erinnern habe, für diesmal aber darauf nicht eingehen wolle, daſs es aber bei der DITHMAR „einmal conferirten Professione ordinaria und Unserer deshalb ergangenen Verordnung sein ungeändertes Verbleiben haben muſs, und Wir Uns deshalb von der supplicirenden Philosophischen Facultet weder ziel noch maaſse setzen, sondern ohne ihre erinnerung dafür sorgen werden, daſs diese bestellung des Professoris Dithmar der Universitet zu keiner nachtheiligen consequentz gedeyhen solle". DITHMAR solle das Rektorat führen, wenn es an ihn komme, und nur vom Dekanat ausgeschlossen sein. Infolgedessen bekleidete er dann das Rektorat in den Jahren 1714, 1717, 1722, 1726 im Wintersemester, 1730 im Sommersemester und 1734 wieder im Wintersemester. Und auch die Beschränkung wegen des Dekanats fiel noch früher, ehe er das Rektorat verwalten konnte, weg; denn wir sehen den Professor publicus ordinarius historiae et politices bereits 1713 als Dekan der philosophischen Fakultät, wie er diese Würde auch ferner 1725 und 1732 inne hatte.

Die Lektionskataloge der Universität Frankfurt von 1710—12 sind verloren, wir erfahren also von DITHMARS Vorlesungen erst vom Jahre 1713 an. Er las deutsche Reichsgeschichte und europäische Staatengeschichte im Anschluſs an Gundlings, Ludwigs, Pufendorfs und Cellarius



Werke, dies führte ihn auf das öffentliche Recht, und so gab er die Erklärung eines politischen Lehrbuchs, welches seinen Zuhörern am besten geeignet erscheinen würde (Rechenberg, Buddeus, Pufendorff), er las Natur- und Völkerrecht nach Vitriarius, über Coccejus juris publici prudentia, sowie über Schmids Kirchengeschichte und westfälischen Frieden, über die Antiquitäten und die Religion des jüdischen Volkes, über die römische Republik und über die Geschichte der Mark Brandenburg. Daneben hielt er öffentliche und private Disputationen ab. Der Inhalt einer Anzahl dieser Vorlesungen wird uns bei der Angabe der einzelnen Schriften Dithmars wieder begegnen. Zunächst mag erwähnt werden, dafs er zu seiner brandenburgischen Geschichte im Jahr 1716 einen Entwurf (Grundrifs) drucken liefs, der noch in einem späteren Abdruck von 1720 auf der Bibliothek der Universität Breslau, von der Frankfurter Bibliothek herstammend, mit Randbemerkungen versehen und mit einem kurzen nachgeschriebenen Heft zusammen gebunden, aufbewahrt wird. Die brandenburgische Geschichte ist in Abschnitte, den einzelnen Regentenhäusern entsprechend, der Abschnitt, welcher von den Hohenzollern handelt, in Unterabschnitte nach den einzelnen Kurfürsten eingeteilt; die wichtigsten öffentlich rechtlichen Ereignisse aus den letzten Zeiten, z. B. die Einführung der Accise, das Duelledikt, finden in besonderen Paragraphen ihre Darstellung. Der Anregung aus diesen Vorlesungen entsprangen einzelne ausführlichere Arbeiten, z. B. eine Dissertation de jure duellico, praecipue in controversiis illustribus, eine solche, qua Marchiae Brandenburgensis initia a variis erroribus vindicantur, und einige Exerzitationen, z. B. de Hugone Marchione Tusciae, qui Marchio Brandenburgensis fuisse vulgo creditur, de Pseudo-Marchione Brandenburgense Waldemaro; diese Arbeiten erschienen zum Teil einzeln, teils wie die über Waldemar in dem 1723 herausgegebenen zweiten Bande der Miscellanea Berolinensia ad incrementum scientiarum ex scriptis Societatis Regiae scientiarum exhibitis[1]), und später, wie wir noch sehen werden, in einem Sammelbande. Ja Dithmar begann auch die Bearbeitung einer brandenburgischen Geschichte, in welcher er in königlichem Auftrag die Arbeiten von Schack und Beckmann fortsetzen und vollenden wollte, sein frühzeitiger Tod verhinderte aber die Vollendung dieses Werkes. Als Früchte seiner Studien zur brandenburgischen Geschichte dürfen wir aber seine Abhandlungen De origine et successione ducum Luneburgensium etc. und de Marchia Landsbergensi, cujus titulo olim usi fuerunt Marchiones et Electores Brandenburgenses, ansehen, deren

1) Dort erschien die Abhandlung unter dem Titel: Observatio historica, qua Woldemarum I Marchionem Brandenburgensem gentis Ascaniae ultimum fuisse, Woldemarum vero II, et Johannem IV, qui post illum Marchiae Brandenburgensi ad annum usque 1322 vel 1324 praefuisse dicuntur, confictos esse probatur.



erste in dem Sammelband seiner Abhandlungen und deren letzte in den Miscell. Berol. Bd. IV von 1734 abgedruckt ist.

Wie die mitgeteilten Schriften bereits ergaben, und wie wir noch weiter bestätigt sehen werden, richtete Dithmar seine Studien vorzugsweise auf Fragen, welche für Brandenburg-Preufsen überhaupt oder gerade aus besonderen Ursachen von Bedeutung waren. Nun ist es bekannt, welche Wichtigkeit damals die Jülichsche Erbfolgefrage für die brandenburg-preufsische Politik besafs und schon lange besessen hatte. Dies führte Dithmar auf Untersuchungen über die Geschichte der strittigen Länder, und er beschlofs eine neue Ausgabe des hauptsächlichsten einschlagenden Geschichtswerkes, der Chronik von Teschenmacher. Die Vorarbeiten darüber begannen schon früher. Bereits am 30. Juni 1713 bat er, die dazu nötigen Archivalien aus dem Clevischen und Berliner Archiv benutzen zu dürfen; der König sprach ihm zwar über die Arbeit seine Freude aus, verlangte aber die Einsendung des neuen hinzuzufügenden Stoffes „ad censuram" und eine Spezifikation der Archivalien vor deren Abgabe aus den Archiven.

Gleichzeitig bat Dithmar, weil er zu seinen Arbeiten viele Bücher brauchte, und weil auf allen Universitäten die Professoren der Geschichte und Politik (historiarum et politices) die Aufsicht über die Bibliothek ausübten, auch ihn und zwar neben dem augenblicklichen Bibliothekar Dr. Beckmann, der wegen seiner sonstigen Geschäfte das Amt des Bibliothekars nicht allein versehen könne, zum Bibliothekar zu ernennen; da er keinen Gehalt beanspruche, so sei das Amt für ihn „nur ein onus". Er wurde seinem Antrag gemäfs neben Beckmann zum Bibliothekar bestellt. Dies erregte aber den lebhaftesten Zorn seiner Amtsgenossen. Anfangs wollte man ihn gar nicht in die Bibliothek lassen, und es bedurfte eines königlichen Befehls vom 23. August 1713 dahin, dafs er zur Aufsicht der Bibliothek zugelassen und ihm gleich Beckmann die Schlüssel dazu ausgehändigt würden. Auch wurden der Geheimrat von Coccejus und der Professor der Beredsamkeit Westermann damit beauftragt, den Zustand der Bibliothek in Augenschein zu nehmen und über den Befund zu berichten. Reich an guten Sachen mag die Bibliothek nicht gewesen sein; denn wir ersehen u. a. aus Dithmars Vorrede zu Teschenmacher, dafs er die zu der Herausgabe des Werkes nötigen seltenen Bücher nicht von der Bibliothek, sondern vom Staatsminister und Direktor des Obertribunals Ludwig Otto von Plotho und dem Geheimen Justizrat und Direktor der Akademie der Wissenschaften Johann Heinrich Schlüter erhalten hat.

Es mag verstattet sein, das, was Dithmars Thätigkeit bei der Bibliothek anlangt, vorweg zu nehmen und schon hier im Zusammenhang zu erzählen. Am 18. März 1717 beantragte er, nachdem Beckmann inzwischen gestorben war, das von diesem verwaltete Amt eines Biblio-

thekars übertragen zu erhalten; auch dies sei nur eine Last ohne jede Einnahme. Diesem Antrag wurde am 3. April willfahrt. Da die Bibliothek keine anderen festen Einnahmen zu ihrer Unterhaltung und Vermehrung besafs als 50 Thaler aus dem kurmärkischen Stipendium, so beantragte DITHMAR zugleich eine Bestimmung des Inhaltes, dafs jeder neu eintretende Professor und jeder Doktorand der Bibliothek ein Buch von mindestens 4 Thalern Wert stiften müsse, und auch dieser Antrag wurde willfährig beschieden. Die Bücher wurden aber lässig geliefert, und es mufste daher die Verpflichtung zu deren Ablieferung auf DITHMARS Antrag vom 30. Oktober 1723 von neuem eingeschärft werden. Als weitere Einnahmequellen der Bibliothek erfahren wir aus diesem Bericht die Verpflichtung, aus jeder zu Frankfurt abgehaltenen Bücherauktion ein Buch auf die Bibliothek zu liefern, und die sogenannten Inskriptionsgelder, welche jeder in die Universitätsmatrikel eingeschriebene Adlige (nobilis) im Betrage von 12 Groschen und jeder Bürgerliche (civicus) mit 6 Groschen an die Bibliothek zahlen mufste; hiervon flofs die Hälfte an Dr. BECKMANN, „alfs ein douceur vor seine Bemühungen der Bibliothek wegen", die andere Hälfte sollte zum Anschaffen von Büchern verwandt werden. Diese letzte Hälfte war aber ihrem Zweck entfremdet und wurde zum allmählichen Abtrag einer Schuld der Bibliothek im Betrag von 250 Thalern verwandt. DITHMAR verlangte nun, dafs diese Gelder wieder für die Bibliothek verwandt würden, und drang auch damit durch. Weiter beantragte er in dem mehrerwähnten Bericht, dafs „zur Sicherheit der Bücher ein Abschnitt auf der Bibliothek gemacht und dahin die verlangten Bücher mögen gereichet werden, damit nicht jedwedem unter denen Büchern herum zu gehen frey stehe", dafs die entliehenen Bücher nicht länger als vier Wochen behalten werden dürfen und dafs „einem studioso, welcher dem Bibliothecario zur handt gehe, der freye Tisch in der Communität wie gewöhnlich ferner gegeben oder dem Inspectori communis mensae solches möge aufgetragen werden". Auch in diesen Dingen erlangte er willfährige Entscheidung; ob es ihm aber gelungen ist, wirklich Ordnung auf der Bibliothek herzustellen, mag fraglich bleiben; denn noch am 7. März 1737 mufste auf seinen Antrag ein neues Bibliotheksreglement zur Herstellung besserer Ordnung als bisher erlassen werden. Die Benutzung der Bibliothek fand der Art statt, dafs sie jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittag allgemein und aufserdem jederzeit auf Verlangen geöffnet war, und dafs zur Sommerzeit dort die politischen und gelehrten Zeitungen gelesen wurden.

Dafs nun ein Kollege, der so gegen alles Herkommen eingeschoben war und mit so manchen Neuerungen hervortrat, bei seinen Amtsgenossen kein allzugrofses Entgegenkommen fand, bedarf keiner Bemerkung. Als er daher im Frühjahr 1716 nach dem Tode des Professors

Kunkel seiner ihm erteilten Anwartschaft gemäſs den Betrag von 50 Thalern für sich begehrte, welchen dieser aus den Universitätseinkünften nach Zahlung aller „salaria ordinaria“ erhalten hatte, erhoben „die drei ersten Fakultäten“ hiergegen Widerspruch. Die Überweisung der 50 Thaler erfolgte trotzdem durch königlichen Befehl vom 26. Mai 1716 „in egard seiner collegen, wie auch seines biſshero bezeigten Fleiſses und der auf seine profession zu verwendenden Kosten“. Trotzdem erhielt er 1718 den Betrag nicht ausgezahlt, und es muſste auf seine Beschwerde vom 29. Juli 1718 wiederum eine einschlägige Kabinetsordre vom 3. August ergehen. Als 1719 und 1720 der Betrag abermals inne gehalten wurde, bedurfte es wieder einer Beschwerde vom 1. März und eines Kabinetsbefehls vom 8. März 1721, damit die rückständigen 100 Thaler und von nun an die 50 Thaler richtig ausbezahlt wurden.

Ein anderer Beweis geringer Zuneigung wurde Dithmar gelegentlich des im Jahr 1721 gefeierten hundertjährigen Jubelfestes der Universität Rinteln. Er erhielt den Auftrag, hierbei die Universität Frankfurt zu vertreten, über die Vergütung seiner Reisekosten entstanden aber wieder Schwierigkeiten; er hatte 150 Thaler ausgegeben und begehrte deren Ersatz; auch gab eine Kabinetsordre vom 4. August 1721 der Universität auf, Dithmar diesen Betrag aus den altmärkischen Revenüen zu ersetzen. Die Universität zahlte zunächst wieder nichts aus; die weiteren Verhandlungen ergeben sich aus einem Schreiben Dithmars an den Rektor, welches so charakteristisch ist, daſs es hier wiedergegeben werden mag:

„Magnifice Domine Rector.

Hochedle und Hochgelahrte allerseits Hochzuehrende Herrn Collegae.

Bey gestriger invitation zu dem heutigen consilio ist mihr zugleich angesagt worden, dass Seiner Königlichen Majestät allergnädigstes Rescript, die restitution der reysekosten nach Rinteln betreffend, solle communicirt werden, und ich bey desselben Vortrag würde abtretten müssen, welches betragen mich nicht wenig befrembdet, maſsen es eine sache ist, worinnen zwischen der hochlöblichen Universitaet und mihr kein streit ist, sondern die Reyse nach Rinteln auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten befehl und eines hochlöblichen Consilii Decretum selbst von mihr unternommen worden, folglich die reysekosten müssen restituiret, wie dann selbige bey abgestatteter unterthänigster Relation ohne allen meinen vortheil specificirt und von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst approbiret worden, so dass von seiten der hochlöblichen universität nur dahin zu sehen, wie ergangener allergnädigster Verordnung ein genüge geschehe, und die verwendeten kosten mihr mögen erstattet werden, bey welcher sachen erwegung ich kein arcanum ersehe, und wohl assistiren können und müſsen. Da man sich aber mit hindansetzung aller auffrichtigen und collegialen verträglichkeit ohne mein zuziehen davon zu tractiren unternimmt, so wird man mich auch hoffentlich nicht verdenken, daſs sowohl zur restitution der reysekosten questionis, als rückständigen salarii zu gelangen, solche mittell zur Hand nehme, damit nicht nöthig, einem oder anderen passionirten gemuth nachzusehen.

Weilen mihr sonsten vorgenommen hatte, wegen ergangener Reglements der universität im heutigen Consilio zu erinnern, dafs man dieselbige entweder publiciren oder wafs darinnen zu ändern, allerunterthänigst vorstellen möchte, so habe solches hiermit zugleich wohlmeinend thun wollen, wie dann von aller Verantwortung, welche bey verzögerung dieser sache entstehen möchte, will entschuldiget seyn, der mich allerseits empfehle und verharre

Magnifice Domine Rector
allerseits Hochzu Ehrende Herrn Collegae
Ew. Hoch Edlen bereitwilligster Diener
J. C. DITHMAR.

Frankfurth, den 1. October 1721.

A. La Magnificence Monsieur Goelicke Docteur et Professeur en Medicine très renommé Doyen de la Faculté et à present Recteur de l'université à son logis."

Da eine weitere Beschwerde nicht vorliegt, so scheint es, als ob die Reisekosten nun wirklich bezahlt worden seien.

Wie richtig erscheint nach solchen Vorgängen das herbe Urteil, welches VON LUDEWIG über die Universitäten seiner Zeit fällt und welches uns bei DITHMARS Ernennung zum Professor der Kameralwissenschaften noch beschäftigen wird.

Unter diesen Kämpfen schlummerte die wissenschaftliche Arbeit nicht, und 1721[1]) konnten endlich „WERNERI Teschenmacheri Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae, Westphaliae, Ravensbergae, Geldriae et Zutphaniae notis, tabulis genealogicis et geographicis et codice diplomatico illustrati" zu Wittenberg in einem stattlichen Folioband ausgegeben werden.

DITHMAR erfreute sich damals bereits eines solchen Rufes, dafs er am 12. Februar 1721 zum auswärtigen Mitglied der Sozietät der Wissenschaften ernannt wurde.

1725 erschien von ihm ein „Commentarius perpetuus et pragmaticus in Taciti librum de situ, moribus et populis Germaniae" zu Frankfurt a. O., von welchem nach des Verfassers Tode 1749[2]) eine zweite Auflage herausgegeben wurde. BAYLE nennt diese Ausgabe eine sehr artige, aber wenig genaue. DITHMARS Kollege BERNHARD HEINRICH REINOLD, Doktor beider Rechte und Professor in der juristischen Fakultät, verfertigte hierzu folgende einleitenden Verse, deren Inhalt sich zum Teil aus der weiter unten folgenden Angabe der kleineren Schriften erklärt:

Donare luce, qui res Cliviae nova
Studuit, docere leges Ripuarias
Normam putandae quaestionis unicam
Magnae, indicare fines Teisterbantiae,
Et principis Felicis inclitos AVOS,
Clarissimi, nunc is Taciti Germaniam
Notis politis cumque doctis edidit.

---

1) Nicht 1716, wie die Allgemeine deutsche Biographie sagt.
2) Nicht wie andere sagen 1745 oder 1748.

Germana pubes i, persolve gratias
Viro merenti de Te, sie quis, aptime,
Quid res Quiritum nosse, quid Grajum juvat,
Patria rudis Tu sis hospes in Tua.

Wie Dithmar sich in seiner Vorrede als Anhänger der von Thomasius, Conring u. a. begründeten Schule für deutsches Recht und deutsche Geschichte bekennt, so erfahren wir auch aus der Vorrede einer dem in der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Exemplar dieser Germania angebundenen Übersetzung der Germania von Jablonsky, dafs dieser letztere durch König Friedrich I. „als einem hohen Liebhaber der teutschen vaterländischen Geschichte und Sprache“ zu seiner Arbeit angeregt worden ist.

Von den einzelnen Dissertationen und Exerzitationen Dithmars, welche er in den Jahren 1711 – 1735 einzeln veröffentlicht hatte, erschien im Jahre 1737 zu Frankfurt a. O. ein Sammelband in Quart, während dessen Abdruck er selbst starb. Die Herausgabe dieser Sammlung erfolgte nach der von ihm selbst verfafsten Vorrede auf den Wunsch seiner Freunde, welche die Arbeiten gern alle besitzen wollten, aber nicht erlangen konnten, da eine Anzahl der Originaldrucke vergriffen war. Einige dieser Schriften haben wir bereits erwähnt, weiter sind noch folgende zu nennen:

De origine juris publici Germanici.
De Electorum S. R. I. origine.
De Vicariorum Imperii Romani Germanici origine et progressu.
De Vicariis S. R. I. in Italia.
De Quatuorviratu Imperii Romano-Germanico.
De Coadjutoribus ordinum equestrium ecclesiastivorum.
De anno decretario exercitii utriusque religionis in Germania.
De jure Albinagii praecipue in Germania.
De abdicatione regnorum aliarumque dignitatum illustrium tam secularium quam ecclesiasticarum.
De föderibus cum diversae atque nullius religionis hominibus.
De sponsionibus aliisque contractibus, qui aleam continent, ad Pufendorf d. Offic. Hom et Cic. lib. I, c. 15, § 12.
De statu politico antediluviano.
De collegiis opificum apud Germanos emendandis.
De veterum Scriptorum Germanicorum defectu.
Historia comitatus Teisterbant.
De fide C. Cerm. Taciti in rebus Germanorum.
De Germanorum et Gallorum origine Scythico.
Historia ordinis equestris Sancti Huberti.
De Petronella, Florentii, Comitis Hollandiae conjuge.
Syllabi abbatum Werthinensium et Abbatissarum Essendiensium ex quedam Manuscripto Codice.

Haftet auf allen diesen Arbeiten auch der Charakter ihrer Zeit, wie dies ja kaum anders sein kann, so sieht man doch Dithmars

Streben, urkundliche Nachweise für die erzählten Thatsachen herbeizuschaffen und, anstatt die bisherigen Annahmen einfach weiter zu verbreiten, ihm aufstofsende Irrtümer zu berichtigen.

Wir sahen, dafs DITHMAR seine Studien auch auf die Verhältnisse der Ritterorden führten, und dies hatte weitere Folgen für ihn. Ohne dafs wir genaueres über die Ernennung wissen, finden wir ihn 1726 als Rat des Johanniterordens, und schon 1728 erschien zu Frankfurt a. O. in Quart seine „Geschichte des Ritterlichen Johanniterordens", der 1737 daselbst die „Genealogisch-Historische Nachricht von denen Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Herren-Meistern des Ritterlichen Johanniter-Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland" folgte, während er 1729 daselbst in Folio eine „Commentatio de Honoratissimo Ordine Militari de Balneo" herausgab, welche nach seinem Tode 1744 in deutscher Sprache zum zweiten male aufgelegt wurde.[1])

Das wichtigste Ereignis in DITHMARS Leben, infolgedessen er seinen Hauptruf erlangt hat, ist seine Ernennung zum Professor der ökonomischen Wissenschaften an der Frankfurter Universität.

König Friedrich Wilhelm I.[2]) hatte erkannt, dafs, wie er seinen Staat nach aufsen nur durch ein starkes Heer schützen, die Grundsäule des Staates im Innern nur eine gute Volkswirtschaft sein könne. Was er mit Rücksicht hierauf alles für sein Land that, und wie er — natürlich auf dem Boden der damaligen wirtschaftlichen Anschauungen — unermüdlich und aufopfernd für seine Unterthanen sorgte, das näher darzulegen, ist hier weder der Platz noch auch erforderlich. Zur Durchführung seiner Mafsregeln hielt er tüchtige Beamte für erforderlich, und diese wollte er sich theoretisch und praktisch heranbilden in einer Weise, die mehr oder weniger auch noch heute mafsgebend ist. Um diesen Zweck zu erreichen, gründete er auf seinen beiden hauptsächlichsten Universitäten, Halle und Frankfurt, je einen Lehrstuhl (eine Profession) der Ökonomie-, Polizei- und Kameralsachen, den in Halle (nach LUDEWIG der „erste auf dem Erdkreis") durch Beschlufs vom 24. Juli 1727. Dieser wurde GASSER übertragen, zu dessen Einführung VON LUDEWIG das mehrgenannte Schriftchen verfafste, in welchem er die Thätigkeit Friedrich Wilhelms I ausführlich schildert und gleichzeitig seinem Bedauern darüber Ausdruck verleiht, dafs es für Ökonomie kein deutsches Wort gebe, das „Wirtschaft und Polizei in einem Begriff" habe.

Die Frankfurter Professur wurde DITHMAR übertragen, es geschah dies aber keineswegs blindlings. Der König, dem DITHMAR aus seiner

1) Das Werk fand eine sehr anerkennende Besprechung in der zu Amsterdam herausgegebenen Bibliothèque raisonnée des savans de l'Europe, Juli, Aug., Sept. 1729. Bd. III, T. I, S. 20.

2) Vgl. hierüber VON LUDEWIG in der eingangs genannten vortrefflichen Schrift.



bisherigen Thätigkeit und nach seinen schriftstellerischen Leistungen bekannt war, liefs sich von ihm zunächst einen Plan über die zu haltenden Vorlesungen vorlegen — er mag als Anlage dieser Abhandlung beigegeben werden —, und da der Plan dem König gefiel, so erging am 22. August 1727 an den Geh.-Kab.-Rat von Hachsthausen der Befehl, für DITHMAR eine Bestallungsurkunde auszufertigen. Diese Urkunde selbst lautete folgendermafsen:

„Wir Friedrich Wilhelm, König in Preufsen, thun kund und fügen hiermit zu wissen,

Dafs Wir dem bissherigen Professorem Juris et historiarum ordinarium auff Unserer Universität zu Frankfurt an der Oder, J. Chr. Dithmar, in consideration seiner Uns bekanten Erudition, Capacitaet und Geschicklichkeit, auch dem Publico geleisteten treuen Diensten, nicht weniger wegen seiner in Cameral-oeconomischen und Policey Sachen erlangten besonderen Wissenschaften, zum Professore oeconomiae auff gedachter unserer universitaet zu Frankfurt an der Oder allergnädigst denominiret und bestallet,

Thun solches auch hiermit und krafft dieses, dergestalt und also, dafs er diese materie der studirenden Jugend zu Frankfurt in seinen desfalls zu haltenden Collegiis dociren und vortragen und die in diesen Cameral-oeconomischen und Policey Sachen dergestalt wie die bey Uns übergebene und dieser Bestallung beygefügten Puncta mit mehreren besagen, fleifsig und treulich informiren und unterrichten, dieser Profession mit behöriger Sorgfalt vorstehen und alles dasjenige thun und verrichten soll, was einem Professori oeconomiae eignet und gebühret, seine Pflichten auch erfordern. Dahingegen soll er aller davon dependirenden Praerogative und gerechtigkeiten zu geniefsen haben, und wollen Wir ihn dabey jederzeit schützen, auch Unsere Königliche Gnade ihm bey Vorfallenheit weiter angedeihen lassen.

Uhrkundl. Berlin, den 26. August 1727."

Sehr charakteristisch für die Gedanken des Königs ist die am gleichen Tage an die Universität zu Frankfurt in dieser Richtung erlassene Verfügung, weshalb auch sie hier mitgeteilt werden mag:

„Friedrich Wilhelm König in Preufsen pp. Nachdem Wir aus höchst eigener Bewegnuss allergnädigst resolviert, dafs auff Unserer dortigen Universitaet die Cameralia, Oeconomica und Policey Sachen, gleichergestalt wie die übrigen Studia und Wissenschaften dociret werden sollen, und zu dem Ende hiermit und kraft dieses eine besondere Profession, gleich wie auff der Universitaet Halle geschehen, fundiret haben wollen, damit die studirende Jugend in zeiten und ehe Sie zu Bedienungen employiert werden, einen guten Grund in obgedachten Wissenschaften erlangen mögen, Und Wir dann zu dieser Profession den bifsherigen Professor Juris et Historiae Dithmar, von dessen geschickligkeit in in dieser materie Wir vollkommen persuadiret sind, vor anderen dazu aufsersehen und ihm diese neue Profession allergnädigst conferiret haben, Alfs befehlen Wir Euch in Gnaden, diese Unsere allergnädigste Willensmeinung der alldort studirenden Jugend öffentlich bekannt zu machen und derselben dabey zu erkennen zu geben, welchergestalt Wir bey beforderung sonderlich Unserer Landeskinder gar sehr dahin sehen

würden, wann Sie von vorgedachtem Dithmar ein gutes Attest, daſs Sie dergleichen Collegia bey ihm gehöret, vorzuzeigen haben würden. Wie Ihr dann denselbigen bey dieser neuen Profession zu schützen habt. Seind pp. „Berlin d. 26. Aug. 1727."

Zur Gründung der Professuren über die Kameralwissenschaften macht VON LUDEWIG[1]) die Bemerkung, daſs einige „auch noch dahin mit ihrem Wünschen gegangen, daſs sich eine Universität deshalb zusammenthun und dergleichen Oeconomie-Profession von dem Stifter selbsten erbitten sollen . . . , das . . . aber deswegen kaum zu erwarten gewesen, weil die meiste professores gegen einander eifersichtig seyen, so daſs jeder, was er nicht versteht oder bestreiten kann, deswegen zu unterdrücken suchet, damit kein Gewinn in den Stunden von Geldern ihnen entgehe und an andere vertragen werde. Weswegen der vernünftige hiesige[2]) Universitäts-Kanzler von Seckendorff dafür gehalten, daſs die Aufsicht über eine Universität und die Vorsorge über derselben nicht wohl einem professori anzuvertrauen, weil jedes sein Absehen dahin gehet, wie er alles allein, soviel möglich, an sich locken möge und sich öfters darunter allerhand Streiche zu gebrauchen suche, die von einem ehrlichen gelehrten Manne man kaum glauben oder denken sollte."

Rektor und Senat säumten natürlich nicht, dem Befehl des Königs nachzukommen und luden durch eine Einladungsschrift vom 17. Sonntag nach Trinitatis 1727 zur Inauguration DITHMARS in seine neue Professur in die groſse Aula der Universität auf den 10. Oktober ein, indem sie am Schluſs der Schrift sagten: „Videtis, generosi et nobilissimi Juvenes, quae Regis Potentissimi hac in parte studiorum voluntas est. Vestrum est, promto studio et alacri cupiditate auctoritatem sequi, quo et princeps egregius florenti statu, respublica bonis et diligentibus civibus, vosque ipsi re beata et ex voto fluenti gaudere possitis." DITHMAR selbst veröffentlichte am 3. Oktober eine lateinische und am 9. Oktober eine deutsche Einladungsschrift, in welcher er sich zum Teil in wörtlichem Anschluſs an VON LUDEWIGS mehrerwähntes Schriftchen über die Bedeutung der neuen Wissenschaft der Ökonomie oder der Haushaltungskunst auslieſs. Seine Antrittsrede ist nicht mehr vorhanden, wir werden dies aber nicht zu bedauern haben, da wir ihren Inhalt in der bereits erwähnten Einladungsschrift und in den Vorreden seiner noch zu besprechenden kameralistischen Schriften unzweifelhaft wieder finden.

In dieser Stellung wirkte DITHMAR bis an sein Lebensende, als Lehrer und Schriftsteller gleich angesehen. Er las neben seinen früheren Vorlesungen nun auch noch über die Kameral-, Ökonomie- und Polizei-

1) A. a. O. S. 140.

2) Zu Halle. — Sollte vielleicht aus solchen Erwägungen seiner Zeit die Gründung der Stellen der Universitäts-Kuratoren hervorgegangen sein?



Sachen, anfangs nach seiner „delineatio“, welche wohl dem dem Könige vorgelegten Lehrplane entsprochen haben wird, von 1731 ab nach seinem noch zu erwähnenden Lehrbuch über diese Wissenschaften, ohne daſs wir darüber etwas besonderes zu bemerken hätten. Wir wenden uns daher zu seinen beiden kameralistischen Werken. Es sind dies seine „Einleitung in die öconomische-, Policey- und Cameralwissenschaften“ und seine „öconomische Fama“. Betrachten wir zunächst das erstgedachte Werk, das gleichzeitig über Dithmars Lehrthätigkeit Aufschluſs giebt, und erinnern wir uns daran, daſs er vor seiner Anstellung als Professor der Ökonomie dem König hatte einen Lehrplan überreichen müssen. Hieran anknüpfend sagt die vom 16. November 1731 datierte Vorrede des Buches folgendes:

„Gleich wie nicht vonnöten sein wird, die Vortrefflichkeit der ökonomischen, Polizei- und Kameral-Wissenschaften weitläuftig anzurühmen, inmaſsen es eine ausgemachte Sache ist, daſs auf einem wohl eingerichteten ökonomischen, Polizei- und Kameral-Wesen die Wohlfahrt, Macht und Ansehen eines Staates beruhe und daher von staatskundigen Leuten vorlängsten nicht unbillig gewünscht worden, daſs die studierende Jugend in den Wissenschaften dazu bei Zeiten möchte eingeführt werden, so habe nun von der Gelegenheit, Inhalt und Zweck dieses Buches einigen Vorbericht dem geneigten Leser zu geben nicht undienlich zu sein erachtet. Nachdem nämlich von Sr. Königl. Majestät in Preuſsen, unter anderen herrlichen Kriegs- und Friedens-Veranstaltungen, auch eine Profession der ökonomischen, Polizei- und Kameral-Wissenschaften, damit die studierende Jugend, ehe sie zu Bedienungen employiret werde, einen guten Grund darinnen erlangen möge, aus höchst eigener Bewegnis gestiftet und solche Funktion auf hiesiger Universität allergnädigst mir anbefohlen worden: so habe die heilsamste Absicht darunter zu erreichen nach allem Vermögen mir angelegen sein lassen und zu dem Ende, da noch keine Anleitung zu solchen Wissenschaften vorhanden gewesen, ein Projekt davon herausgegeben, dasselbe aber nachgehends besser auszuführen mich anheischig gemacht. Solches nun ist, was in dieser Einleitung in die ökonomische, Polizei- und Kameral-Wissenschaften bewerkstelligen wollen; jedoch besteht selbige nur aus kurzen Sätzen, welche zum Grunde meiner Lektionen darüber entworfen sind und in solchen mit mehrerem selber erklärt und ausgeführt worden. In derselben vierten Abteilung von der Polizei-Wissenschaft habe die Polizei-Verordnungen hiesiger Lande kürzlich angeführet und werde dabei die vornehmsten Stücke des königlich preuſsischen Landrechts zu erklären Gelegenheit nehmen, wie auch das merkwürdigste aus dem Landrecht anderer Staaten zugleich mit berühren. Sonst war auch willens, eine vollständige Bibliothek der obenerwähnten Wissenschaften dieser Einleitung in selbige beizufügen, weil aber solches Werk an jetzigem Ort allzu weitläuftig geschienen, so hat man es nur bei bloſsen Benennungen der vornehmsten Auctorum müssen bewenden lassen, deren Schriften aber meinen Herren Zuhörern vorlegen und den Inhalt und Nutzen derselben anzeigen werde.“

Wenden wir uns zum Inhalt der „Einleitung“. Nach der I. Abteilung lehrt die ökonomische Wissenschaft oder Hauswirtschafts- und Haushaltungskunst, wie durch rechtmässige Land- und Stadtgewerbe Nahrung und Reichtum zur Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit möge erlanget werden. Es wird dann der Unterschied dieser Wissenschaft von anderen Wissenschaften dargelegt, gezeigt, daſs sie gleich anderen Wissenschaften gelehrt und erlernt werden könne, und es werden die Einwürfe dagegen widerlegt. Im Anschluss an die Einladungsschrift zur Eröffnung der Vor-

lesungen folgen alte und neue Zeugnisse und landesherrliche Verordnungen zu Gunsten dieser Wissenschaft, deren Gründe und Regeln alsdann gegeben werden. — Die Polizei-Wissenschaft lehrt, wie das innerliche und äufserliche Wesen eines Staates zu allgemeiner Glückseligkeit in guter Verfassung und Ordnung zu erhalten und demnach von der hohen Landesobrigkeit dahin zu sehen, dafs ihre Unterthanen nicht nur bei volkreicher Anzahl, gottesfürchtigem, christlichem, gerechtem, ehrbarem und gesundem Leben und Wandel mögen erhalten werden, mithin denselben Nahrung und Ueberfluss an zeitlichen Gütern durch florissante Land- und Stadtgewerbe befördert, ein Land mit wohlangelegten Städten, Flecken und Dörfern angebauet und alles in guter Verfassung erhalten werde. — Die Kameral-Wissenschaft lehrt, wie die fürstlichen Domänen und Regalien wohl genutzt und darauf sowohl als auf den schuldigen Prästationen der Unterthanen und anderer publiquen Fonds die fürstlichen Einnahmen mögen erhoben, verbessert und zur Erhaltung des gemeinen Wesens angewendet werden. — Diese drei Wissenschaften sind mit einander verknüpft, notwendig und vortrefflich, wurden aber bisher in Folge der aristotelischen Philosophie, der kirchlichen Richtung des Mittelalters, des pedantischen Hochmuts der Gelehrten und auch deshalb nicht gelehrt, weil man glaubte, sie könnten nur praktisch erlernt werden. Um zu diesen Wissenschaften herangezogen zu werden, muss die Jugend bereits im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen unterwiesen und zur Lektüre griechischer und römischer ökonomischer Bücher, wie Hesiod, Xenophon, Cato, Varro, Columella, Paladius u. a. angehalten werden, dann sollen die „Oekonomiebeflissenen", unter denen man nicht Landwirte, sondern die Studierenden der Staatswissenschaften zu verstehen hat, auf der Universität Vorträge über die ökonomischen Wissenschaften hören und daneben über Geometrie, Mechanik, Civilbaukunst, Physik, Chemie, etwas über Anatomie von Menschen und Tieren und über Arzneiwissenschaften (zwecks Selbsthilfe bei Menschen und Vieh) und endlich über praktische Rechtslehre, um sich in praktischen Rechtsfällen selbst helfen zu können; dann aber soll die praktische Lehre folgen zunächst bei einem geschickten Amtmann, welcher die Amtsverwaltung und Landwirtschaft gemeinschaftlich betreibt, ferner in einer blühenden Stadt im Verkehr mit Handwerkern, durch Börsenbesuch (zwecks Erlernung des Kommerzienwesens), durch Besuch von Künstler-, Handwerks- und Baustätten, durch Erlernung der Städteverwaltung, Arbeiten bei einem Kameralkollegium, sowie endlich durch Reisen nach den Niederlanden, England, Frankreich, Italien u. s. w. — Die Oekonomie zerfällt in Land- und Stadt-Oekonomie. Erstere umfasst Landwirtschaft, Viehzucht, Wald- und Bergbau, sowie alle auf dem Lande betriebenen Gewerbe, letztere die städtischen Gewerbe, die Stadtverwaltung und alle nur innerhalb von Städten vorkommenden Anstalten. — Nach einem Abschnitt, in welchem die Polizeiwissenschaft an der Hand des bereits von ihr gegebenen Begriffs ausführlich erörtert wird, wird in dem Abschnitt über die Kameralwissenschaft die Verwaltung der Domänen und Finanzen erörtert, und es folgt zum Schluss eine genaue Uebersicht der einschlagenden Litteratur.

Wenn wir diese Schrift von unserem heutigen Standpunkt aus betrachten, so müssen wir das Urteil ROSCHERS gerechtfertigt finden, wonach das Werk „nur eine von eigentlich nationalökonomischen Ideen fast unberührt gebliebene Schilderung des damaligen preufsischen Wirtschafts-, Polizei- und Finanzwesens nach seiner technischen und juristischen Seite ohne den mindesten Versuch weder einer tieferen Erklärung noch einer Verbesserung" ist, wie denn DITHMAR, der von der Geschichte zur Kameralwissenschaft übergegangen war, überhaupt nach ROSCHERS Urteil seinem Kollegen GASSER, der seinen Ausgangspunkt von der

Rechtswissenschaft genommen hatte, an praktisch-ökonomischer Einsicht nachsteht, ihm aber an allgemeiner Bildung überlegen ist. Nach Inamas Urteil in der allgemeinen deutschen Biographie ist an dem Buche der fast vollständige Mangel einer Berührung durch die englische Nationalökonomie jener Zeit oder durch die damals herrschenden Strömungen der Philosophie zu beklagen. Daſs Dithmar nun vorzugsweise die preuſsische Wirtschaft lehrte, hängt mit der Entstehungsgeschichte seiner Professur zusammen, welche ja, wie wir gesehen haben, gerade zur Heranbildung preuſsischer Beamten gegründet worden war. Auch hat das Buch trotz seiner ihm nach jetzigen Anschauungen anhaftenden groſsen Mängel, wenn wir uns auf den Standpunkt jener Zeit versetzen, groſse Bedeutung für die Systematik der ökonomischen Wissenschaft; es ist überhaupt die erste systematische Behandlung des Stoffes. Von Dithmar rührt die lange Zeit herrschend gebliebene Einteilung der Theorie in Ökonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaft und die Ansicht vom notwendigen Zusammenhang dieser drei Fächer, sowie die Einteilung der Ökonomie in Land- und Stadtwirtschaft her, welche groſsen Einfluſs auf die ökonomische und juristische Behandlung der städtischen Verwaltung der damaligen Zeit gehabt hat. Daſs der Einfluſs des Werkes kein geringer war, beweist der Umstand, daſs die „Einleitung“ noch lange Jahre nach Dithmars Tode wiederholt neu herausgegeben wurde, 1740, 1745, 1748, 1755 und 1769 und noch im Jahre 1778 eine Art von Kommentar fand. Wie Friedrich Wilhelm I, dieser groſse Kenner der praktischen Volkswirtschaft den — wie wir sahen — später erweiterten Plan zu der „Einleitung“ vor Bestallung Dithmars als Professor der Ökonomie gebilligt hatte, ist bereits erzählt, und wie hoch der König seinen Professor schätzte, geht aus den an und über diesen ergangenen Verfügungen hervor. Wie aber die Wissenschaft über Dithmar und dessen Werk dachte, das lehrt am besten die Vorrede, welche Schreber[1]) der von ihm besorgten sechsten Auflage der „Einleitung“ am 24. September 1769 vorsetzte, und welche hier auszugsweise folgen mag, da sie den besten Einblick in die Bedeutung und Verbreitung des Buches und die damalige Lehrweise bezüglich der „ökonomischen Wissenschaften“ gewährt. Schreber äuſsert sich folgendermaſsen:

„Da sich die fünf ersten Ausgaben des seligen Professors Dithmars Einleitung in die Kameralwissenschaften völlig vergriffen und seit einiger Zeit mehrere Exemplare gesuchet werden, so hat der Herr Verleger selbige zum sechsten Mal aufzulegen beschlossen und deswegen gegen mich sein Verlangen in Schriften dahin geäuſsert, daſs ich das Notwendigste verbessern und ergänzen, mich aber dabei dergestalt einschränken möchte, damit der einmal festgesetzte Preis des Buches durch stärkere Erweiterung desselben nicht verändert werden dürfte.“

1) Bedeutender Professor der Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaften zu Halle a. S. und Leipzig, lebte von 1708—1777.



„Es ist wohl angegangen, dafs ich ihm darin habe gratificieren können, und ich habe mich desto williger dazu verstanden, je mehr mir selbst daran gelegen ist, dafs, da ich dieses Buch bei meinen akademischen Vorlesungen zu Grunde geleget, kein Mangel an Exemplaren vorfallen möge.“

„Dem seligen Verfasser gebührt die Ehre, dass er in einem Studio, von welchem man sonst die irrige Meinung gehabt, dafs es sich so wenig in gewisse Grundsätze zusammenfassen als auf Universtitäten lehren lassen, die Bahn gebrochen und gezeiget hat, dafs beides nicht allein möglich, sondern auch nützlich sei. Seine Einleitung hat ungeachtet dessen, was man daran auszusetzen gefunden, noch immer den Wert eines bequemen Lehrbuchs über die darin vorgetragenen Wissenschaften behauptet, wie denn auf verschiedenen auch katholischen Universitäten darüber gelesen worden“.

„Ich leugne hierbei so wenig die ihm beigemessenen Fehler, als wenig ich in Abrede stelle, dafs wir seit der Zeit, als sie zum erstenmale ans Licht getreten, gründlichere und ausführlichere Einleitungen in die Kameralwissenschaften bekommen haben.“

„Man hat die Dithmarsche Einleitung beschuldigt, dass sie nicht recht systematisch vollständig und praktisch genug geschrieben und sonst hier und da fehlerhatf sei, ich räume es ein und habe es bei der jetzigen neuen Aufgabe, insoweit als mir die gesetzten Schranken es verstatten wollen, in den Zusätzen selbst hin und wieder angezeiget, glaube auch, dafs, wenn der Herr Verfasser eine neue Ausgabe hätte besorgen sollen, er vieles selbst würde verbessert haben.“

„Ich kenne hiernächst die Schriften eines Berch, Gasser, Stisser, Hofmann, Justi und anderer und entziehe dadurch so wenig ihren als den vorzüglichsten Verdiensten des Herrn Hofrates Zink, welcher in diese Wissenschaft am tiefsten eingegangen ist, das geringste, wenn ich dem allen ohngeachtet die Dithmar'sche Einleitung am allerbequemsten zu den Zwecken akademischer Vorlesungen erkläre.“

Wir sehen daraus, dafs Dithmars Verdienst vorzugsweise bahnbrechend war. Er stellte als der erste ein System für seine Wissenschaft auf, welche sich auf dem hierdurch geschaffenen Boden weiter, über seinen Standpunkt hinaus entwickeln konnte und entwickelt hat, und nach seinem System sind ein halbes Jahrhundert lang die preufsischen Verwaltungs- und Finanzbeamten ausgebildet worden. Wir dürfen ihn also wohl zu den Männern rechnen, welche die Grundlagen der preufsischen Verwaltung geschaffen haben.

Neben seiner akademischen Thätigkeit wollte Dithmar auch durch eine Zeitschrift für die Kameralwissenschaft wirken. „Der um das ökonomische Wesen sehr verdiente Cavalier, Herr Bernhard Julius von Rohr“, erzählt er uns, „hatte in seiner Haushaltungsbibliothek Cap. I, § 7 im Jahr 1716 das Erscheinen einer Fachzeitschrift angeregt.“ Dithmar nahm diesen Gedanken auf und liefs vom Jahr 1729 an die „ökonomische Fama von allerhand zu den ökonomischen, Polizei- und Kameralwissenschaften gehörigen Büchern, auserlesenen Materien, nützlichen Erfindungen, Projekten, Bedenken und andern dergleichen Sachen handelnd“ erscheinen. Es mag sein, dafs diese Zeitschrift die Augen auf ihn lenkte, als es sich darum handelte, die ökonomische Professur zu Frankfurt zu besetzen. Von der Fama sind nur 10 Hefte (Stücke) er-

schienen, das zehnte erst 1744, sieben Jahre nach seinem Tode. Nachdem Dithmar im ersten Stück sein Programm entwickelt hat, fordert er zur Mitarbeit auf, indem er sagt: „Sollten sich einige finden, welchen zu diesem Werke einen Beitrag zu thun und solchen an den Verfasser der ökonomischen Fama ins Königlich Preufsische Postamt zu Frankfurt an der Oder franko zu übersenden gefällig, so wird man deswegen verbunden sein und das Eingesandte entweder ohne oder unter des Autoris Namen nach Verlangen mit zu publiciren sich angelegen sein lassen.“ Sehr viel Gebrauch ist hiervon nicht gemacht worden; vorzugsweise hat ein unbekannter Schriftsteller unter dem angenommenen Namen Sincerus Cordatus Beiträge geliefert, der meiste Inhalt der Fama stammt aber aus Dithmars Feder selbst her. Selbstverständlich stehen auch die hier mitgeteilten Abhandlungen auf einem Standpunkt, der uns heute sehr wenig mehr befriedigen kann, so die vom Zustand des ökonomischen, Polizei- und Kameralwesens vor der Sündflut, desgleichen nach der Sündflut, insonderheit bei den Israeliten und bei den Griechen, eines Anonymus Schrift von der Natur des Frostes und des Sincerus Anmerkungen dazu, des wirklichen Königlich Preufsischen Leibmedikus Hofrat Stahl gründliche Bedenken von der Geldmacherei, die Bücherbesprechungen, die technischen Aufsätze über den spanischen Klee, die damals infolge der Verwüstungen des 30jährigen Krieges soviel erörterte Frage über die Besetzung der wüsten Äcker und Stellen in den Städten oder die damals gleichfalls lebhafte Frage „von Holz-Spar-Kunst“, die Nachrichten von Verordnungen und Mitteln gegen die damals herrschenden Viehseuchen, die Relation von Heuschrecken, Abhandlungen über die Einführung und Pflege verschiedener Kartoffelarten, über die Untersuchung und Verbesserung des Wassers bei Anlegung von Färbereien, die Verbesserung des Ackerbaues, den Bau und Gebrauch der Röthe, die pyrotechnica oeconomica optima et utilissima, ökonomische Regeln zur Verbesserung der Landgüter u. a. m. Etwas bedeutender als nur den damaligen Anschauungen entsprechend ist das Bedenken eines unbekannten Verfassers „vom Kaufhandel der ganzen Welt und wie Schifffahrt auf dem Oderstrom anzustellen sei“, in welcher dargethan wird, dafs der Handel mit Hamburg und anderen an der Nordsee gelegenen Handelsstädten auf der Oder über Stettin durch die Ostsee den märkischen Landen viel zuträglicher und weit vorteilhafter sei als der auf der mit so vielen Zöllen belasteten Elbe. — Ebenso haben verschiedene lehnrechtliche Abhandlungen und ähnliches rechtsgeschichliches Interesse. Diese Abhandlungen haben auch eine zweite, eine Zusammenstellung von der Handwerker und Handwerkszünften Entstehung, Verfall und Mifsbräuchen und den dagegen erlassenen reichs- und landgesetzlichen Bestimmungen hat sogar eine dritte Auflage erlebt. Ja nach des Verfassers Tode wurde die gesamte Fama (1742—44) vom Verleger in

einem Sammelband vereinigt und dabei als zehntes Stück der bisher nicht veröffentlichte Wiederabdruck einer 1664 zuerst erschienenen Spinn- und Webeschule für das adeliche Frauenzimmer nebst einem Anhang über Aufhülfe für den Bauernstand und Verbesserung der Landgüter beigefügt.

DITHMAR lehrte und schrieb den damaligen Anschauungen und seinen Zeitgenossen entsprechend; mehr, als daſs er diesen genügte, kann man füglich nicht verlangen. Wie er von seinen Zeitgenossen geachtet wurde, geht auſser dem bereits erzählten auch daraus hervor, daſs ihn z. B. der hessen-kasselsche Historiker KUCHENBECKER in seiner Vita Hermanni Vulteji 1731 einen Stern am Himmel der Universität Frankfurt[1] nennt und der hessen-kasselsche Geheimrat und Kanzler der Universität Marburg JOH. GEORG ESTOR einem Groſsneffen Dithmars noch im Jahr 1772 in das Stammbuch schrieb: „Zur Nachahmung des Herrn Dithmars in Frankfurt an der Oder".

Er starb nach einer Brustkrankheit von nur wenigen Tagen zu Frankfurt an der Oder am 13. Mai[2]) 1737. — Sein Nachfolger wurde laut königlichen Befehls vom 20. Mai 1737 für Völkerrecht und Geschichte, sowie an der Bibliothek ROLOFF, in der Ökonomie-Professur POLACK.

Compendium derer oeconomischen und Policey-Rechte.

Capit. 1. Von denen Domain-Rechten überhaupt, insbesondere dem biſsherigen unleidlichen unterschied unter Domainen und Cammergüther.

Capit. 2. Von incorporation derer neu acquirirten Ämter, Güther und Pertinentien.

Capit. 3. Von Gebäuden und deren Erhaltung, sonderlich was die oeconomischen Gebäude betrifft.

Capit. 4. Von den Anschlägen der Güther überhaupt, sonderlich derer Äcker in dreyerley Gattungen und wie solcher Anschlag nach der Aussaat und sonsten zu formiren.

Capit. 5. Vom Anschlage der Wiesen und Werder auch Hut und Trifft.

Capit. 6. Vom Anschlage der Vieh-Nutzung.

Capit. 7. Von Formirung eines Vieh- und Feld-Inventarii.

Capit. 8. Vom Anschlage des Brauens nach denen Zwanck- und anderen Schenken.

Capit. 9. Vom Anschlage derer Mühlen nach denen Zwanck-, Mühlen und andern Mahlgästen, auch die selbige nach denen Familien einzurichten.

Capit. 10. Vom Anschlage der Zehnten und andern Trakeln, Pächten und Zinsen.

Capit. 11. Von der Cammer-Taxe.

---

1) Sidus academiae Viadrinae.

2) Nicht, am 13. März, wie BAYLE und die ihm nachfolgenden sagen. Das Kirchenbuch giebt den 13. Mai an.

Capit. 12. Von gemessenen und ungemessenen Diensten und deren Anschlägen.
Capit. 13. Von Erbzinsen, Lehn, Wahren und Abzugs-Geldern.
Capit. 14. Von den Regalien überhaupt.
Capit. 15. Von Saltz- und Bergwerks-Regal.
Capit. 16. Vom Müntz-Regal.
Capit. 17. Von Zoll und Geleit.
Capit. 18. Vom Post-Regal.
Capit. 19. Von Steuern und Collecten, auch Art und Weise zu catastriren.
Capit. 20. Von Jagden und Fischereien.
Capit. 21. Von Forst und Nutzen derer Holtzmarkte, sonderlich an den Ohrten, wo man das Holtz auf einmahl loſs werden kann.
Capit. 22. Von Cammer-Etat und Renthey-Rechnungen.
Capit. 23. Vom Zustand derer Bauern und Landleuthe und wie denen selben auffzuhelffen.
Capit. 24. Von Stadt- und Policey-Sachen überhaupt.
Capit. 25. Von der Accise, alſs dem vernünfftigsten Mittel, die Einwohner in Städten zu collectiren.
Capit. 26. Vom Rathhäuſslichen Zustande und deren Bedienten.
Capit. 27. Von Cämmerey- uud andern Stadt-Gefällen.
Capit. 28. Von Einquartierung.
Capit. 29. Von publiquen Gebäuden, Brücken, Pflastern und Dämmen.
Capit. 30. Von Innungen und Handwerken, sonderlich deren Articula.
Capit. 31. Von Fabriquen, deren Vermehrung, wie auch beybehaltung der Wolle im Lande und deren Verarbeitung.
Capit. 32. Von der Braunahrung in Städten, und daſs deren Verfall mehrenteils vom schlechten Hopfen herkommen.
Capit. 33. Von Ziegelscheunen in Städten und Ämbtern.
Capit. 34. Von Privilegiis und Monopoliis.
Capit. 35. Von Abkürtzung der Processe in Ambts- und Rathäuſslichen Policey-Sachen.

Zur Geschichte und Statistik des Studiums an den italienischen Universitäten.

Von

K. Frankenstein.

Ferraris, C. F., *Statistica degli inscritti nelle Università e negli altri Istituti d'istruzione superiore (Estratto dagli Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti, Tomo IV, Serie VII.)*

Wie in Deutschland J. CONRAD, so hat in Italien Carlo F. FERRARIS die Statistik des Universitätswesens zu einem seiner Lieblingsstudien gemacht. Seine Statistica degli inscritti, von der hier die Rede sein soll, verdankt ihre Entstehung hauptsächlich dem Projekte des letzten italienischen Ministeriums, aus Ersparnisrücksichten mehrere der alten Universitäten zu schliefsen. Italien zählt gegenwärtig nicht weniger als 21 Universitäten: Bologna, Catania, Genua, Messina, Neapel, Padua, Palermo, Pavia, Pisa, Rom, Turin, Cagliari, Modena, Parma, Sassari, Siena, Macerata, Camerino, Ferrara, Perugia, Urbino. Diese Universitäten sind in fünf streng zu sondernde Kategorien zu scheiden:

1. in Universitäten mit 4 Fakultäten (Giurisprudenza; Medicina e Chirurgia; Scienze fisiche, matematiche e naturali; Lettere e filosofia) und einem pharmazeutischen Institute (Scuola di farmacia); es sind das: Bologna, Catania, Genua, Messina, Neapel[1]), Padua, Palermo, Pavia, Pisa, Rom, Turin;

2. in Universitäten mit 3 Fakultäten (Giurisprudenza; Medicina e Chirurgia; Scienze fisiche, matematiche e naturali) und einem pharmazeutischen Institute, nämlich Cagliari, Modena und Parma;

3) in Universitäten mit 2 Fakultäten (Giurisprudenza und Medicina e Chirurgia) und einem pharmazeutischen Institute, nämlich Sassari und Siena;

4. die Universität Macerata, die nur eine juristische Fakultät besitzt;

5) in die sogenannten freien Universitäten (Università libere), die von Gemeinden unterhalten werden, denen der Staat hierzu durch eine

1) Neapel besitzt fünf Fakultäten; es sind hier die Naturwissenschaften von der Mathematik abgezweigt und in einer besonderen Fakultät untergebracht.

Subvention Beihülfe leistet. Von den freien Universitäten besitzen eine, Ferrara, drei Fakultäten (Giurisprudenza, Medicina e Chirurgia, Scienze fisiche) und ein pharmazeutisches Institut, drei 2 Fakultäten und ein pharmazeutisches Institut, unter ihnen Camerino und Perugia je eine juristische und medizinische, Urbino eine juristische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Was nun die Frequenz dieser Universitäten und ihre Entwickelung während der letzten fünf Jahre anbelangt, so ergeben sich diese aus den folgenden Tabellen[1]), die in der letzten Zahlenreihe den Unterschied der Frequenz zwischen den Studienjahren 1887/88 und 1891/92 zeigen.

I. Staatsuniversitäten mit vier Fakultäten:

	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz — Zunahme (+) oder Abnahme (—) überhaupt	in Prozenten
Bologna	1183	1310	1326	1286	1231	+ 48	+ 4,0
Catania	459	545	535	584	622	+ 163	+ 35,5
Genua	818	820	920	959	943	+ 135	+ 16,7
Messina	209	251	302	329	345	+ 136	+ 65,0
Neapel	4104	4205	4328	4595	4741	+ 637	+ 15,5
Padua	1064	1123	1143	1162	1174	+ 110	+ 10,3
Palermo	1093	1183	1215	1177	1153	+ 60	+ 5,5
Pavia	1042	1064	1101	1065	1106	+ 64	+ 6,1
Pisa	528	506	547	617	594	+ 66	+ 12,5
Rom	1301	1360	1422	1522	1434	+ 133	+ 12,2
Turin	2233	2275	2087	2144	2013	— 220	— 9,9
Insgesamt	14 024	14 636	14 926	15 440	15 356	+ 1332	+ 9,4

Die Staatsuniversitäten mit vier Fakultäten weisen hiernach in dem Zeitraume von 1887/88 bis 1891/92 eine Frequenzzunahme von 1332 Hörern, d. i. um 9,4 Proz. auf. In einem entschiedenen Rückgange ist allein Turin begriffen; doch ist seine Frequenzziffer noch heute nach Neapel die bedeutendste unter den italienischen Universitäten und wird auch in Zukunft bei der Vorliebe des Piemontesen für seine Heimat beträchtlich bleiben. Bologna weist einen nicht wenig schwankenden Besuch auf und leidet unter der Konkurrenz mehrerer benachbarter Universitäten; nach Aufhebung von Modena und Parma dürfte sich seine Stellung wesentlich bessern. Messina hat den relativ stärksten und einen stetigen Zuwachs erfahren, doch ist die Zahl seiner Hörer, zumal den beiden andern sizilianischen Universitäten Catania und Palermo gegenüber, sehr gering, und diese Thatsache wird ohne Frage für die Entscheidung über seinen Weiterbestand ausschlaggebend sein. Im übrigen zeigt sich eine ziemlich gleichmäfsige Entwickelung für Palermo

1) In die Gesamtsummen sind aufser den Studenti auch die Uditori eingerechnet.



und Pavia einerseits, für Pisa und Rom, wie für Neapel und Genua anderseits.

II. Staatsuniversitäten mit drei Fakultäten:

	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—) überhaupt	in Prozenten
Cagliari	137	125	127	147	174	+ 37	+ 27,0
Modena	294	292	294	264	312	+ 18	+ 6,1
Parma	223	247	248	262	292	+ 69	+ 30,9
Insgesamt	654	664	669	673	778	+ 124	+ 18,9

III. Staatsuniversitäten mit zwei Fakultäten:

	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—) überhaupt	in Prozenten
Sassari	120	124	132	123	121	+ 1	+ 0,8
Siena	170	151	181	225	220	+ 50	+ 29,4
Insgesamt	290	275	313	348	341	+ 51	+ 17,6

IV. Staatsuniversitäten mit einer Fakultät:

	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—) überhaupt	in Prozenten
Macerata	102	130	125	124	156	+ 54	+ 52,9

V. Freie Universitäten:

	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—) überhaupt	in Prozenten
Camerino	82	88	104	97	92	+ 10	+ 12,2
Ferrara	49	50	54	56	72	+ 23	+ 46,9
Perugia	118	128	143	167	183	+ 65	+ 54,0
Urbino	93	86	88	93	67	— 26	— 27,9
Insgesamt	352	352	389	418	414	+ 62	+ 17,6

Die Frequenzzunahme der Universitäten der vier letzten Kategorien beträgt nach diesen Tabellen in dem Zeitraume 1887/88 bis 1891/92 insgesamt 291 Hörer; es entfällt demnach auf eine Universität durchschnittlich ein Mehr von 29 Hörern, während die Frequenzziffer selbst 1891/92 durchschnittlich bloſs 168,9 betrug. Diese Zahl ist zweifellos sehr gering und nicht geeignet, diesen Universitäten eine bessere Zukunft in Aussicht zu stellen. Auch der Umstand, daſs ihre Frequenzsteigerung relativ zwar erheblicher ist, als die der Universitäten mit 4 Fakultäten, ändert hieran nichts. Es erscheint deshalb natürlich, wenn man die Aufhebung der kleinen, der alten italienischen Vielstaaterei ihr Dasein verdankenden Staatsuniversitäten trotz ihrer glänzenden Vergangenheit ins Auge faſst und den freien Universitäten die

für ihren Fortbestand entscheidenden Subventionen entzieht. Dafs Cagliari trotz einer kleinen Hörerzahl erhalten bleiben soll, hat seinen Grund in kulturellen und lokalen Ursachen.

Was die Gesamtfrequenzziffer der italienischen Universitäten überhaupt anbelangt, so bietet ihre Entwickelung folgendes Bild.

Es betrug die Zahl der Hörer (Studenti und Uditori)

	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—) überhaupt	i. Proz.
der Staatsuniversitäten:	15 067	15 711	16 036	16 555	16 611	1544	+ 10,2
freien Universitäten:	352	352	389	418	414	62	+ 17,6
Insgesamt	15 419	16 063	16 425	16 973	17 025	1606	+ 10,4

Hiernach ist bei den Staatsuniversitäten eine Vermehrung der Frequenzziffer um 10,2 Proz., bei den freien Universitäten eine solche um 17,6 Proz. eingetreten. Für die einzelnen Fakultäten gestaltete sich die Entwickelung folgendermafsen:

Es betrug die Zahl der Hörer[1])

in den Fakultäten:	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—) überhaupt	i. Proz.
1. der Staatsuniversitäten:							
Giurisprudenza . . .	4919	5041	5056	5145	5069	+ 150	+ 3,0
Medicina e Chirurgia .	5390	5597	5697	5965	5990	+ 600	+ 11,1
Scienze fisiche, matematiche e naturali .	1584	1734	1779	1759	1822	+ 238	+ 15,0
Lettere e filosofia . .	661	710	770	858	921	+ 260	+ 39,3
Scuola di farmacia[2]) .	1600	1540	1501	1399	1295	— 305	— 19,0
	(76)	(91)	(104)	(93)	(101)	(+ 25)	
2. der freien Universitäten:							
Giurisprudenza . . .	85	89	99	113	117	+ 32	+ 37,6
Medicina e Chirurgia .	103	101	105	101	110	+ 7	+ 6,8
Scienze fisiche, matematiche e naturali .	16	17	20	20	8	— 8	— 50,0
Lettere e filosofia . .	—	—	—	—	—	—	—
Scuola di farmacia .	72	72	73	78	93	+ 21	+ 29,2
3. in den Staats- u. freien Universitäten zusammen							
Giurisprudenza . . .	5004	5130	5155	5258	5186	+ 182	+ 3,6
Medicina e Chirurgia .	5493	5698	5802	6066	6100	+ 607	+ 11,5

1) Die Studenti und Uditori der niederen Chirurgie, der Hebammenschulen etc. lasse ich bei dieser Zusammenstellung unberücksichtigt.

2) Aspiranti al diploma professionale; in Klammern gesetzt sind die Ziffern der Aspiranti alla laurea in chimica e farmacia.

	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (−) überhaupt	i. Proz.
Scienze fisiche, matematiche e naturali .	1600	1751	1799	1779	1830	+ 230	+ 14,4
Lettere e filosofia . .	661	710	770	858	921	+ 260	+ 39,3
Scuola di farmacia .	1672	1612	1574	1477	1388	— 284	— 16,9
	(76)	(91)	(104)	(93)	(101)	(+ 25)	

Die relativ stärkste Frequenzzunahme weisen nach dieser Zusammenstellung die litterarisch-philosophischen Fakultäten auf; ihnen reihen sich die mathematisch-naturwissenschaftlichen und die medizinischen an. Im Besuche der juristischen Fakultäten sind nur unerhebliche Änderungen vor sich gegangen. Dagegen zeigt die Frequenz der pharmazeutischen Institute einen stetigen und entschiedenen Rückgang.

Geradezu kläglich erscheint die Frequenzziffer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der freien Universitäten Ferrara und Urbino. In Urbino gehörte im Jahre 1891—1892 ein einziger Hörer dieser Fakultät an; für ihn dozierten drei ordentliche Professoren, ein aufserordentlicher Professor und ein Dozent. Nicht besser lagen die Verhältnisse in Ferrara, wo auf die 7 Studenten der gleichen Fakultät 4 ordentliche und 2 aufserordentliche Professoren wie 4 Dozenten (Incaricati) entfielen. Die juristische Fakultät zu Ferrara zählte 1891/92 bei 9 Hörern (Studenti) 5 ordentliche Professoren, einen aufserordentlichen Professor und drei Dozenten.

Wenn man sich diese Thatsachen vergegenwärtigt, so kann man es der italienischen Regierung wahrlich nicht verübeln, wenn sie vor allen Dingen den freien Universitäten die Subventionen entzieht und ihnen damit den Todesstofs versetzt. Aber auch bei den kleinen Staatsuniversitäten mit 2 und 3 Fakultäten zeigen sich grelle Mifsstände. So lehrten für die 9 Hörer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Universität Cagliari im Jahre 1891/92 5 ordentliche und 3 aufserordentliche Professoren, für 9 Hörer des pharmazeutischen Instituts zu Sassari je 1 ordendlicher und aufserordentlicher Professor und 1 Dozent u. dgl. m. Selbst an den grofsen Staatsuniversitäten mit 4 Fakultäten kommen anormale Zustände vor. Wenn man sich vor Augen hält, dafs z. B. in Pisa, wo die Hörerzahl des pharmazeutischen Instituts von 38 im Jahre 1887/88 auf 19 im Jahre 1891/92 zurückgegangen ist, für diese 19 Hörer 6 ordentliche Professoren und 1 aufserordentlicher lehren, so wird man zu der Überzeugung kommen müssen, dafs man es hier mit einem unbefriedigenden Zustande zu thun hat.

Es erübrigt nunmehr noch, darzulegen, welchen Veränderungen die Frequenzziffer der einzelnen Fakultäten der verschiedenen Universitäten im Laufe der letzten fünf Jahre ausgesetzt gewesen ist.



Die juristische Fakultät zählte Hörer (Studenti und Uditori)

	an der Universität	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—)
Universitäten mit 4 Fakultäten	Bologna	314	368	368	330	326	+ 14
	Catania	190	205	167	192	205	+ 15
	Genua	222	219	267	277	276	+ 54
	Messina	63	79	96	84	91	+ 28
	Neapel	1564	1560	1610	1636	1608	+ 44
	Padua	217	212	216	227	229	+ 12
	Palermo	422	436	450	441	404	— 18
	Pavia	226	212	236	209	211	— 15
	Pisa	162	157	164	196	195	+ 33
	Rom	503	532	523	590	535	+ 32
	Turin	690	670	581	587	539	— 151
Universit. m. 3 Fak.	Cagliari	61	60	48	44	70	+ 9
	Modena	65	69	61	55	57	— 8
	Parma	46	44	39	42	51	+ 5
U. m. 2 Fak.	Sassari	37	49	62	55	58	+ 21
	Siena	44	45	52	67	64	+ 20
	Macerata	93	121	116	113	150	+ 57
freie Universit.	Camerino	13	19	17	19	23	+ 10
	Ferrara	14	17	19	21	25	+ 11
	Perugia	35	34	47	49	51	+ 16
	Urbino	23	19	16	19	18	— 5

Am bemerkenswertesten ist einerseits die starke Frequenzsteigerung der juristischen Fakultät Macerata[1]), anderseits die beträchtliche Verminderung der Hörerzahl an der Turiner Hochschule.

Die medizinische Fakultät zählte Hörer

	an der Universität	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—)
Universitäten mit 4 Fakultäten	Bologna	549	574	574	592	577	+ 28
	Catania	134	170	177	190	188	+ 54
	Genua	299	322	318	317	328	+ 29
	Messina	50	72	84	108	115	+ 65
	Neapel	1566	1584	1568	1784	1788	+ 222
	Padua	351	374	403	425	414	+ 63
	Palermo	319	371	382	348	353	+ 34
	Pavia	438	450	474	466	477	+ 39
	Pisa	171	164	179	205	183	+ 12
	Rom	389	379	382	410	409	+ 20
	Turin	692	706	678	647	650	— 42

1) Macerata wurde als Universität durch Papst Paul III. im Jahre 1540 gegründet; in diesem Jahrhundert wurde sie als solche aufgehoben, nur die juristische Fakultät blieb erhalten. An ihr wirkten 1891/92 fünf ordentliche und zwei außerordentliche Professoren, wie vier Dozenten.

	an der Universität	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—)
Univers. m. 3 Fak.	Cagliari	45	38	38	45	45	± 0
	Modena	162	154	174	146	176	+ 14
	Parma	93	114	129	122	130	+ 37
U. m. 2 Fak.	Sassari	48	49	47	49	53	+ 5
	Siena	87	76	90	111	104	+ 17
freie Univers.	Camerino	38	45	47	43	42	+ 4
	Ferrara	5	5	6	4	9	+ 4
	Perugia	50	51	52	54	54	+ 9

Besonders in die Augen fallend ist nach dieser Tabelle die erhebliche Vermehrung der Frequenz in den medizinischen Fakultäten zu Neapel und Messina wie die Verminderung an der Turiner Universität.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät zählte Hörer

	an der Universität	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—)
Universitäten mit 4 Fakultäten	Bologna	143	143	159	143	135	— 8
	Catania	18	29	44	33	38	+ 20
	Genua	63	63	93	88	96	+ 33
	Messina	25	36	37	30	34	+ 9
	Neapel	302	342	385	357	399	+ 97
	Padua	189	231	200	182	205	+ 16
	Palermo	85	98	98	94	118	+ 33
	Pavia	162	167	143	143	153	— 9
	Pisa	98	87	90	114	108	+ 10
	Rom	153	163	189	201	175	+ 22
	Turin	294	314	290	315	300	+ 6
Univers. m. 3 Fak.	Cagliari	7	6	8	13	9	+ 2
	Modena	24	24	17	19	34	+ 16
	Parma	21	31	26	27	28	+ 7
(freie Univers.)	Ferrara	12	14	14	15	7	— 5

Die stärkste Zunahme weisen hiernach die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät Neapel und in zweiter Linie die Fakultäten Palermo und Genua auf. Im übrigen sind wesentliche Verschiebungen nicht zu beobachten.

Die litterarisch-philosophische Fakultät zählte Hörer

an der Universität	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—)
Bologna	41	60	60	49	56	+ 15
Catania	4	16	22	32	31	+ 27



an der Universität	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Frequenz = Zunahme (+) oder Abnahme (—)
Genua . .	31	28	35	37	38	+ 7
Messina . .	2	7	11	13	24	+ 22
Neapel . .	125	108	150	190	213	+ 88
Padua . .	133	139	142	140	121	— 12
Palermo . .	37	44	36	42	46	+ 9
Pavia . .	25	24	30	36	38	+ 13
Pisa . . .	38	42	38	39	53	+ 15
Rom . . .	94	118	112	133	158	+ 64
Turin . .	131	124	134	147	143	+ 12

Bemerkenswert ist die erhebliche Frequenzsteigerung einerseits der Fakultäten Neapel und Rom, anderseits derer zu Catania und Pisa. Die sonstigen Veränderungen fallen nicht wesentlich ins Gewicht.

Verfolgt man schliefslich noch, wie sich bei den verschiedenen Universitäten die Frequenzentwickelung der einzelnen Fakultäten im Verhältnis zur Gesamtentwickelung gestaltet hat, so verdienen kurz folgende Thatsachen hervorgehoben zu werden.

Neapel, das die absolut stärkste Vermehrung der Hörerzahl aufzuweisen hat, verdankt diesen Fortschritt in erster Linie der medizinischen, in zweiter der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der philosophisch-litterarischen Fakultät; die Zahl der Studierenden der Rechte hat dagegen nur um Geringes zugenommen. Turin, das eine sehr bedeutende Abnahme zeigt, verzeichnet diese hauptsächlich auf Kosten der juristischen Fakultät; in der Zahl der Studierenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der litterarisch-philosophischen Fakultät ist eine Veränderung nicht eingetreten. Messina und Catania weisen in allen Fakultäten gleichmäfsig eine erhebliche Frequenzsteigerung auf; auch in Genua, Pisa und Rom verteilt sich die Zunahme der Hörerzahl auf alle Fakultäten. Bei den kleinen Universitäten endlich handelt es sich um zu geringfügige Zahlen, als dafs man aus ihnen eine bestimmte Tendenz erkennen könnte. Auch dieser Umstand mag für ihr Schicksal mit ausschlaggebend sein. Die kleinen Universitäten haben, wie schon gesagt, wohl eine glänzende Vergangenheit, eine Zukunft aber würde ihnen kaum blühen, wenn sie erhalten blieben.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dafs in einer Reihe von Universitätsstädten Italiens technische und tierärztliche Institute, teils als Bestandteile der Universitäten, teils als selbständige Hochschulen bestehen. Die Frequenzziffern dieser sind in meinen Ausführungen nicht berücksichtigt worden.

II. Kritiken und Referate.

Deutsche Litteratur.

(Deutschland. Österreich-Ungarn. Schweiz.)

v. d. Leyen, Dr. A., *Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen.* 8°. 80 S. Berlin, Joh. Springer, 1894. Preis M. 2.—.

Der Verfasser, schon wiederholt und mit gutem Erfolg durch Arbeiten über das nordamerikanische Eisenbahnwesen hervorgetreten, bezeichnet die oben angegebene Schrift als einen „Beitrag zur Beurteilung der neuesten Eisenbahnkrisis“. Diese Krisis des Jahres 1893 unterscheidet sich sehr wesentlich von den früheren Eisenbahnkrisen in den Vereinigten Staaten. Sie läfst sich nicht aus einer „Überproduktion von Eisenbahnen“, auch nicht aus dem Treiben einzelner Spekulanten erklären. Sie ist nicht der Ausgangspunkt, sondern die Wirkung einer allgemeinen Handels- und Finanzkrisis. Sie erstreckt sich nicht auf einzelne Bahnen oder Bahngruppen, sondern hat nur die „ältesten, seit Jahrzehnten in gesicherten Verhältnissen oder im Eigentum unermesslich reicher Familien stehenden Bahnen“ verschont, sonst aber eine sehr grosse Zahl selbst solcher Unternehmungen betroffen, die bisher zu den sichersten gerechnet wurden. Aus welchen Gründen aber ist die Krisis zu erklären? Der Verf. beantwortet die Frage dahin, dafs „die innere Ungesundheit der Eisenbahnen“ die Ursache sei, und diese „innere Ungesundheit“ zu zeigen und die ganz eigenartigen Verhältnisse der nordamerikanischen Bahnen dem deutschen Leser nahe zu bringen, ist der Zweck der Arbeit. Die Zustände, die der Verf. in Bezug auf die Eisenbahngründung, die Beschaffung und Änderung des Anlagekapitals, die Eisenbahnpapiere, die Eisenbahntarife, die Refaktien, das Agenten- und Freifahrt-Unwesen und dergl. darlegt, lassen seine Erklärung der Krisis als gerechtfertigt erscheinen. Die amerikanischen Eisenbahnen stellen sich hiernach als sehr gewagte, oft leichtfertig gegründete und verwaltete Aktienunternehmungen dar, bei denen die grössten Mifsstände obwalten. Eine sichere Kapitalanlage ist die Beteiligung an diesen Unternehmungen keineswegs, und mit Recht warnt der Verf. die deutschen Kapitalisten vor dem Ankauf amerikanischer Eisenbahnpapiere.

In einem besonderen Abschnitt stellt der Verf. die Ergebnisse der Eisenbahnstatistik für 1889/90 und 1890/91 zusammen, ein Abschnitt, der viel Bemerkenswertes enthält. Bei diesem Anlafs sucht der Verf. auch die „erschreckende Steigerung“ der Eisenbahnunfälle zahlenmäfsig zu erweisen. Er giebt zu dem Zwecke die Zahl der getödteten und verletzten Bahnbediensteten, Reisenden und sonstigen Personen überhaupt für die Jahre 1888/1889, 1889/90 u. 1890/91 an, setzt sie aber nur für 1890/91 in Be-

ziehung zur Zahl der vorhandenen Bahnbediensteten und der beförderten Reisenden. Die Zahlen sind deshalb in dieser Form nicht beweiskräftig, da die Steigerung der absoluten Zahlen nicht ausschlaggebend ist. Das sonstige, vom Verf. beigebrachte Material gestattet eine Ergänzung nur für das Jahr 1889/90. Darnach kam bei den

	1889/90	1890/91.
Bahnbeamten eine Tötung auf	306	296
„ eine Verletzung „	34	30
Reisenden eine Tötung auf	1,722 Mill.	1,812 Mill.
„ „ Verletzung „	0,203 „	0,179 „ .

Die Zahl der Tötungen ist bei den Reisenden hiernach relativ geringer geworden, im übrigen aber sind die Unfälle in der That auch relativ gestiegen.

Eine Besserung der geschilderten Verhältnisse erwartet der Verf. nicht von der Verstaatlichung der Bahnen, da eine solche Maſsregel sich mit der dortigen Beamtenwirtschaft nicht verträgt. Auch eine Änderung der bundes- und einzelstaatlichen Aufsichtsgesetze erscheint ihm erfolglos. Dagegen hält er die bereits eingetretene Beschränkung des Eisenbahnbaues und die andauernde Aufsaugung kleiner Bahnen durch groſse für nützlich.

Die interessante Schrift verdient um so mehr eine weite Verbreitung, als die amerikanische einschlägige Litteratur bei uns im ganzen wenig bekannt ist.

Aachen. R. van der Borght.

Schall, Ed., luth. Pastor in Bahrdorf, *Die Sozialdemokratie in ihren Wahrheiten und Irrtümern nnd die Stellung der protestantischen Kirche zur sozialen Frage.* gr. 8⁰. 372 S. Berlin, Elwin Staude, 1893. Preis 3 M.

Ein seltsames Buch! Bei einem theologischen Verfasser und einem zum erheblichen Teil theologischen Untersuchungsgegenstande wird auch ein Wort eines Kirchenvaters verstattet sein, das wir als „Leitmotiv" des Buches bezeichnen möchten: Verissima mixta falsissimis kann nur als seine Quintessenz bezeichnet werden. In gewissem Sinne kann man sagen: die ganze Leistung der Schrift ist eine entschieden nicht beabsichtigte. Der Verfasser gelangt zum Endziele, die Sozialdemokratie in allen ihren hauptsächlichsten Thesen und vor allem in ihrer konkreten Erscheinung zu rechtfertigen, und das ist gewiſs weder die Intention, von der er ausging, noch die Schluſsfolgerung, die er selbst aus seinen Darlegungen ziehen wird. In der That ist das aber ein folgerichtiger Schluſs; denn, wie wir sofort zeigen werden, sind die Einwürfe des Autors gegen die Sozialdemokratie so nebensächlicher und vor allem so unhaltbarer Natur, daſs nichts ihn hindern kann, sich offen zur Sozialdemokratie bekennen. In der That hat man auf jener Seite — in der sozialdemokratischen Presse — diesen Gewinn eskomptiert.

Woher entsprang jene, wir wiederholen es, ungewollte Grundtendenz der Schrift? Nicht daraus, daſs der Verfasser zu wenig nationalökonomische Werke und Zeitungs- wie Broschürenlitteratur „mit heiſsem Bemühen" studierte, sondern — zu viel, viel zu viel. Nun besitzt das Buch die unberechtigte Eigentümlichkeit über das, was eigentlich wertvoll und originell darin ist — über die eigenen Erfahrungen des Verfassers nämlich — viel zu kurz zu sein, während die Gewährsmänner des Verfassers, insbesondere die sozialistischen in behaglicher Breite, vielfach wörtlich, zum Worte gelangen. Hätte der Verfasser auf Grund eigener Beobachtungen und Erfahrungen ein Buch geschrieben, so wäre sicher viel Beachtenswertes darin enthalten ge-

wesen, das man sich nun mühsam und zusammenhangslos aus dem voluminösen Werke heraussuchen mufs. Umgekehrt aber, um ein Gesamtbild der Ziele und eine Kritik der Sozialdemokratie zu geben, hat der Autor viel zu wenige und vor allem viel zu einseitige Vorstudien getrieben. Es ist kein Mangel, wenn in der Vorrede eingestanden wird, das Buch könnte dem Nationalökonomen von Fach nichts Neues bieten; denn die Kreise, für die es bestimmt ist, werden schwerlich das hier benutzte Material kennen. Allein gerade deshalb mufste die Kritik eine völlig durchgereifte sein, zumal sie von einer Seite kam, die für ihr Publikum autoritativ war. Dafs dies nicht zutrifft, dafs die elementarsten Lehren der Nationalökonomie mifsverstanden werden, beweist in schlagender Weise die Auslassung des Verfassers über Malthus (S. 95 ff.). Die wunderliche Verquickung von dogmatischer Theologie und sozialökonomischer Theorie, wie sie bei Carey auftritt, hat dem Verfasser noch nicht genügt; er bringt noch eigene Zuthaten, deren Widersinn auf der Hand liegt. Warum das? Wir wissen keinen andern Grund dafür anzugeben, als den, dafs er zwar Marx, George und vielleicht auch Bebel und Carey studiert, die Gegeneinwände aber, unter denen z. B. Kautskys vortreffliche Schrift doch auch in der sozialistischen Litteratur zu erwähnen ist, gänzlich ignoriert, weil er sie gar nicht kennt. Da darf es uns nicht wundern, wenn der Liberalismus mit ein paar kräftigen Wendungen Marlos als abgethan verworfen wird, wenn kritiklose Zeitungsausschnitte die Stelle vorsichtig abwägender Erörterung einnehmen.

Das Buch als Ganzes ist eine Agitationsschrift für die Sozialdemokratie, wie wir wiederholen müssen. Über drei Viertel enthalten eine wenn auch an einzelnen Stellen verklausierte, doch deutlich sichtbare Billigung, mitunter Lobpreisung der sozialdemokratischen Theorie und Taktik. Erst auf S. 257 wird in einem Kapitel über „den Irrtum der Sozialdemokratie“ gesprochen. Hier ist es zunächst ihre Stellung zur Religion, welche den Sozialdemokraten vorgeworfen wird, der Hafs gegen das Christentum entspringt — nach Herrn Schall — aus dem dominierenden Einflufs des Judentums innerhalb der Partei. Diese Einwürfe gegen die Sozialdemokratie sind in höchst oberflächlicher Weise fundamentiert; allein auch wenn dies in ausreichendem Mafse geschähe, würde eine unbefangene Betrachtung einräumen müssen, dafs hier keine Hauptpunkte sondern Nebensächlichkeiten urgiert werden, mögen sie auch dem Verfasser besonders am Herzen liegen. Wir haben es hier selbstredend nur mit einer sachlichen Würdigung der ökonomischen Momente zu thun und verzichten daher auf kritische Erörterung dieses Beiwerks.

Weiter hat der Autor an der Sozialdemokratie auszusetzen, dafs sie einseitig ist, die Lichtseiten der bestehenden Wirtschaftsordnung vielfach verkennt, unedle Gefühle wie Hafs und Neid erweckt und nährt, dafs sie andererseits den Kollektivismus in mafsloser Weise überschätze, die Änderungen in der Menschennatur zu ausschliefslich auf die äufseren Verhältnisse zurückführe u. a. m. Das sind alte, oft gebrauchte Argumente im Kampfe gegen die Sozialdemokratie. Einer kritischen Stellungnahme, wie sie hier versucht wurde, kam es zu diesen Momenten, statt flüchtigen Gedenkens breiteren Raum zu gestatten. Sie sind die eigentlich entscheidenden in diesem ungeheuren Konflikt. Wenn aber in diesem Buche solche blofs als Ornament verwendet werden — ut aliquid dixisse videatur — wenn der Verfasser gelegentlich selbst das schwerste Geschütz gegen die heutige Gesellschaft aufführt, so darf nicht Wunder nehmen, wenn man diese gelegentlichen Aperçus nicht sehr ernst nimmt und den Autor einfach zu den „halbreifen“ Sozialdemokraten wirft, die auf dem besten Wege sind, „zielbewufste“ zu werden.

Eine weitere Partie des Werkes beschäftigt sich mit der Stellungnahme der protestantischen Kirche zu den sozialpolitischen Problemen, wie es richtiger statt „sozialer Frage“ heifsen sollte. Hier tritt wieder der Verfasser selbst und nicht seine Gewährsmänner auf den Plan und auf einem Gebiete, das er beherrscht. Es werden die grofsen Fragen der Kirchenpolitik mit ebenso viel Freimut wie Sachkenntnis erörtert. Bestimmte Vorschläge aber, welche unser Gebiet tangieren, vermochten wir nicht aufzufinden.

Diese werden in dem Schlufskapitel behandelt. SCHALL fordert Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, ferner Enquêten durch den Reichstag, weiter Festsetzung eines Lohnminimums durch Arbeitsämter, gemischt aus Unternehmern und Arbeitern. Der letzte Punkt zeigt, dafs der Autor die abgetragenen Kleider der Sozialdemokraten spazieren führt. Niemals kann eine wie immer konstruierte Behörde irgend welchen Unternehmer zwingen, zu einem bestimmten Lohnsatze arbeiten zu lassen, sofern eben unsere ganze Wirtschaftsordnung nicht umgekehrt wird. Diese Erkenntnis ist bei den Sozialdemokraten vorhanden, bei dem Verfasser aber nicht, der sich darüber mit ethischen Postulaten hinwegzutäuschen vermeint. Ferner verlangt Herr SCHALL Vergebung der Staatsarbeiten nicht an die Mindestfordernden, sondern Fürsorge bei derartigen Aufträgen für die Arbeiter, während der Übertragung an die Arbeiter selbst nicht gedacht wird, — allerdings ist dieselbe bei dem gegenwärtigen Zustande der Arbeiterkoalition in Deutschland aussichtslos. In Zeiten der Not und der Teuerung, welche Herr SCHALL unberechtigter wie unbewiesener Weise der Börse und dem Zwischenhandel zuschreibt, soll die Regierung ihre Magazine öffnen. Hierdurch allein schon beweist er sein tiefes Erfassen der gegenwärtigen Weltwirtschaft! Dann verspricht er sich von einer grofsen Zahl von Stipendiaten nur aus dem Arbeiterstande eine Ausgleichung des Klassengegensatzes. Die Forderung selbst unterschreiben wir, ohne den optimistischen Schlufs daraus teilen zu können. Als ob nicht die Erfahrung täglich, stündlich lehrte, dafs Arbeiter aus ihrer Umgebung herausgehoben, oft die Unterschiede greller hervortreten lassen, die Differenz schärfer betonen als solche, die aus anderen Klassen hervorgehen.

Dem Problem der Umwandlung des Privateigentums an Produktionsmitteln in Kollektivbesitz steht der Autor sympathisch gegenüber, erachtet jedoch dessen plötzliche ruckweise Verwirklichung für ein Unglück. Hierzu wird verlangt, dafs der Staat in Konfliktsfällen zwischen Arbeiter und Unternehmer neutral sei und volle Koalitionsfreiheit walten lasse, Vertretung der Minoritäten durch ein Proportionalwahlsystem, dem als Gegengewicht ein Ständehaus, erwählt durch die Berufsklassen und ergänzt durch Ernennung der Krone, entgegengestellt wird. Die Grofsindustrie soll die Last der Erhaltung der Arbeitslosen tragen (!?) durch eine besondere Maschinensteuer. Das liefe auf eine Beschränkung des technischen Fortschritts heraus, und es ist grundfalsch, selbst wenn man die Zahl der unverschuldet Arbeitslosen noch so hoch taxiert, dafür den Vorwärtsstrebenden zu belasten. Endlich soll der Kollektivbetrieb, „wenn das Gesamtinteresse dadurch gefördert werden kann“, gefördert werden. Als ob nicht die Staatsbetriebe ihr Proletariat und ihre Ausbeutung hätten! Strenge gesetzliche Beschränkung und Überwachung der Jugend, Verminderung von deren Überanstrengung, Unterdrückung des Börsenschwindels, der schlechten Presse durch Monopolisierung der Annoncen und Unterzeichnungszwang der Aufsätze sind der Weisheit letzter Schlufs.

Wir weisen darauf hin, dafs sich auf S. 67 ff. des Buches sehr instruktive, wenn auch natürlich nicht schlüssige Berechnungen über Budgets,



namentlich der ländlichen Arbeiterfamilien befinden, die unseres Erachtens den wertvollsten Teil bilden.

Summa summarum bleibt es dabei, daſs die wissenschaftliche Ausbeute des Buches eine höchst geringe ist.

Berlin. RUDOLF GRÄTZER.

Braun, Adolf, Berliner Wohnungsverhältnisse. *Denkschrift der Berliner Arbeiter-Sanitäts-Kommission.* Bearbeitet im Auftrage derselben. Berlin, 1893. Verlag der Expedition des „Vorwärts", Berliner Volksblatt Th. Glocke). Preis 35 Pfg.

Die Berliner sozialdemokratische Partei hatte im vorigen Jahre aus Anlaſs der Choleragefahr die Einsetzung einer freiwilligen Arbeiter-Sanitätskommission bewirkt, um die Wohnungsverhältnisse Berlins mit besonderer Rücksicht auf den hygienischen Standpunkt zu untersuchen. Die unter der Leitung von DR. ZADEK stehende Arbeiter-Sanitätskommission hat das Ergebnis ihrer unter der Mitwirkung einer gröſseren Anzahl von Kandidaten der Medizin und Arbeitern vorgenommenen Erhebungen in einer Denkschrift betitelt: „Berliner Wohnungsverhältnisse" niedergelegt.

Die kleine Schrift hat sich zur Aufgabe gesetzt, Staat und Gemeinde an ihre sanitätspolizeilichen Pflichten zu mahnen und die öffentliche Meinung für die Fragen der öffentlichen Hygiene zu interessieren. Dies ist aber der Arbeiter-Sanitätskommission bis zu einem gewissen Grade schon gelungen. Die Veröffentlichungen im „Vorwärts" haben eine Reihe anderer Blätter zu gleichen Erhebungen veranlaſst, welche die traurigen Ergebnisse der Untersuchungen der Kommission nur bestätigen konnten. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Thätigkeit der Kommission gelenkt.

Es ist selbstverständlich, daſs tief eindringende umfassende Untersuchungen über ganz Berlin nur mit groſsen Mitteln, tüchtigen statistischen Kräften und unter der Autorität staatlicher oder städtischer Gemeinwesen ausgeführt werden könnten. Die Arbeiter-Sanitätskommission hat sich aus diesem Grunde darauf beschränkt, eine möglichst allen Anforderungen entsprechende statistische Erhebung auf einem örtlich beschränkten Raume vorzunehmen, und hat sich als Versuchsfeld die Sorauer Straſse in Berlin auserwählt. Die hierbei gewonnenen Resultate, auf die noch näher einzugehen ist, gelangen im siebenten Abschnitt der Denkschrift zur Darstellung.

Im ersten Abschnitt wird die Entwickelung der Groſsstädte behandelt und in knapper, aber dennoch klarer Weise dargelegt, wie von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, Hand in Hand mit dem mächtigen Fortschritt der Groſsindustrie ein ununterbrochenes Wachsen der Groſsstädte zu bemerken ist.

Es wird sodann gezeigt, wie sich das Wohnungsangebot gegenüber der durch den ungeheuren Zuwachs der Bevölkerung in den Städten ununterbrochen steigernden Wohnungsnachfrage vollständig ungenügend erwies und infolge dessen Wohnungsnot eintrat. Dieses Miſsverhältnis äuſserte sich in einer kolossalen Steigerung der Grundstücks, Häuser- und Mietspreise. Hierdurch wurde der Grund und Boden Gegenstand groſser, gewinnbringender Spekulationen, oft in Gestalt von Baustellenwucher und Monopolgewinn. So steigerte sich z. B. vom 19. Februar bis 22. Juni 1872 der erzielte Verkaufspreis einer Quadratrute von 140 auf 342 Thaler, in einem anderen Falle bei Grundstücken im Tiergarten von 90 auf 252 Thaler, der Aktienbauverein Tiergarten konnte bei solchen Geschäften in ca. 4 Wochen einen Gewinn von fast einer Million Mark erzielen.

Sehr gut wird die Wertsteigerung illustriert durch den Hinweis, daſs der durchschnittliche Wert des einzelnen Hauses in Berlin von 1830—72 von 36670 M. auf 119 839 M., von da bis 1880 auf 156 031 M., und bis 1890 auf 216 647 M. gestiegen ist.

Die Verteuerung der Grundstückspreise und der Häuser wird auf die Mieter überwälzt, die Zahl der billigen Wohnungen nimmt reiſsend schnell ab, und nur durch enges Aneinanderwohnen, durch Weitervermieten und Aufnahme von Schlafgängern können von vielen die Mieten, freilich nur auf Kosten der Gesundheit, Behaglichkeit und oft auch der Moral, bezahlt werden.

So sehr auch beim Obdach seitens der ärmeren Volksklassen gespart wird, so übt die Höhe des Mietzinses doch einen tiefen Einfluſs auf die Lebensverhältnisse desselben aus. Je niedriger das Einkommen, desto gröſser sind verhältnismäſsig die Auslagen für Wohnung und Nahrung. So betrug 1867 nach Dr. Schwalbe bei einem jährlichen Einkommen von 900 M. die Ausgaben für die Wohnung 24,10 Proz., bei 30000 M. Miete jedoch nur 9,20 Proz. Für 1892 rechnet Engel bei 900 M. Einkommen ca. 32 Proz., für 2250 M. Einkommen ca. 27 Proz. und für 30000 M. ca. 12¼ Proz. für Befriedigung des Wohnbedürfnisses.

Da der ortsübliche Tagelohn für Berlin 2,40 M. für erwachsene Männer beträgt, würde sich bei der sehr hoch gegriffenen Annahme von 300 Arbeitstagen ein Jahresverdienst von 720 M. ergeben. Nun kosten aber nach eingehender Beobachtung, die Dr. Berthold als Bezirksvorsteher bei zahlreichen Mietsteuervergleichen anstellen konnte, durchschnittlich in Berlin Stube und Küche im Hinterhause 230—270 M. inkl. Nebenabgaben; ferner eine zweifenstrige Stube, eine einfenstrige Stube und Küche 315—350 M., eine zweifenstrige Vorderstube, eine einfenstrige Hinterstube, Küche und kleiner Korridor im Vorderhause 450 M. Eine Arbeiterfamilie, bestehend aus Mann, Frau und drei Kindern, braucht aber als Wohnung, wenn diese nur bescheidenen hygienischen Ansprüchen genügen soll, zwei Wohnräume und Küche, d. h. es müssen 315—350 M. für Miete angelegt werden, was einem Jahresverdienst von 1575—1750 M. entsprechen würde. Es folgt hieraus bereits, daſs im Durchschnitt die Berliner Arbeiterfamilie nicht in der Lage ist, eine den hygienischen Anforderungen genügende Wohnung zu benutzen; es erhellt sogar weiter, daſs es ihr nicht einmal möglich ist, eine gesundheitlich minder ausreichende Wohnung allein zu bewohnen, daſs sie vielmehr meist gezwungen ist, in die aus Stube und Küche bestehende Wohnung noch Schlafleute aufzunehmen. Dies illustriert folgende Statistik. Die Zahl der Schafleute stieg von 1880—1890 von 59087 auf 95365, also von 5,42 auf 6,21 Proz. der Haushaltbevölkerung. Zu den hieraus sich ergebenden Übelständen tritt aber endlich hinzu, daſs gerade die billigen Wohnungen sich in einer überaus schlechten Beschaffenheit befinden und derjenige Mieter, der auf eine solche Wohnung reflektiert, nicht das nöthige Gewicht besitzt, um den Wirt zu Reparaturen zu veranlassen. Hierüber giebt die Denkschrift interessante Enthüllungen.

Nach diesen werden im letzten Abschnitte der Denkschrift die Wohnungsverhältnisse der Sorauer Straſse erörtert, welche den Gegenstand der eingehendsten Untersuchungen seitens der eingesetzten Sanitätskommission bildeten. Aber das gewonnene Resultat kann als kein günstiges bezeichnet werden.

Die hauptsächlich von Arbeitern bewohnte Straſse ist erst 20 Jahre alt. Sie ist 225 Meter lang und hat eine Breite von 18 Metern, mit den Hinterhäusern ist ihre Breite 79 Meter. Die Erforschung erstreckte sich auf 805 Wohnungen mit 3383 Bewohnern.

Zunächst wird auf den auffallenden Unterschied zwischen Vorder- und Hinterhäusern hingewiesen, der in Berlin charakteristisch sei. Wohnungen mit mehr als 2 zu Wohnzwecken benutzten Räumen finden sich in der ganzen Strafse in keinem Seitenflügel, in keinem Quergebäude und in keinem 4. und 5. Stockwerke der Vorderhäuser. Aber auch in den Vordergebäuden haben die Bauherren dieser Arbeiterstrafse fast nur für die bescheidenste Befriedigung des Wohnbedürfnisses gesorgt, denn unter 543 Wohnungen hatten nicht ganz 10 Proz., nämlich blofs 53, drei oder mehr Räume, und von diesen bestanden wieder mehr als zwei Drittel, nämlich 38, blofs aus 3, 13 aus 4 und gar nur 2 aus 5 Räumen.

Was die Dichtigkeit der Bewohnung betrifft, so wohnten mehr als zwei Personen in fast der Hälfte der einzimmerigen Wohnungen, in vier einzimmerigen Wohnungen je 5 Personen, unter den 657 zweizimmerigen Wohnungen waren 301 von mehr als je 4 Personen, und zwar 212 von je 5—6, 76 von je 7—8, 12 von je 9—10, eine sogar von 11 Personen bewohnt.

Die Zahl der Bewohner, die auf das einzelne Zimmer kommen, genügt aber nicht zur Beurteilung der Gröfse der Unbequemlichkeit, die aus der Dichtigkeit der Bewohner in einem Raume entspringt. Um dies voll ermessen zu können, mufs man erfahren, ob blofs Familienangehörige zusammen hausen oder Familienangehörige mit Fremden die Wohnung teilen müssen; hierbei kommt es sehr darauf an, ob Schlafgänger verschiedenen Geschlechts oder blofs Männer bezw. Frauen als Schlafgänger aufgenommen werden.

Nun fanden sich in $^{3}/_{10}$ der Wohnungen Schlafgänger, und in mehr als $^{2}/_{10}$ der Wohnungen bestand das ungünstige Verhältnis, dafs Familien mit Kindern Schlafgänger aufnehmen müssen. In 13 Fällen fanden sich männliche und weibliche Schlafgänger in einer Wohnung; in 10 Fällen war dies der Fall bei Familien mit Kindern.

Wie beschränkt die Wohnungsverhältnisse waren, ersieht man, wenn beachtet wird, dafs 14 Wohnungen lediglich aus einer Küche bestanden; selbst in einer dieser Wohnungen wurde noch ein Schlafgänger aufgenommen. 56 Wohnungen bestanden blofs aus einem Zimmer ohne Küche. Von 665 Wohnungen, die aus einem Zimmer und einer Küche bestanden, waren 202 Wohnungen, in welche Schlafleute aufgenommen wurden und von 151 von diesen 202 waren Familien mit Kindern die Mieter. Endlich wurden in 38 Wohnungen mit nur zwei Räumen mehr als 7 Schlafgänger gezählt.

Noch wichtiger für die Beurteilung der Wohnungen als die Feststellung der Räume mit ihren Insassen ist in hygienischer Beziehung einzig und allein der Luftinhalt der Wohnungen. So verlangt Erismann für Gefängnisse und Kasernen 24—50 cbm Luft für jede Person. Baer fordert für jede Einzelzelle 22 cbm Luftraum; in Plötzensee sind thatsächlich 28,15 bis 29,03 cbm Luftraum auf jeden Kopf vorhanden. Nowak fordert in seinem Lehrbuch der Hygiene 20 cbm pro Person als Minimum.

Wie steht es nun in dieser Beziehung in der Sorauer Strafse? Aus einer Tabelle der Denkschrift geht hervor, dafs nicht weniger als 42,75 Proz. der Bevölkerung weniger als 20 Kubikmeter Luftraum zur Verfügung haben, also Luftnot leiden. Die Wohnungen haben demnach für ihre Bewohner ungünstigere Luftverhältnisse, als die für die Gefangenen in Plötzensee! —

Zuletzt bestätigt die Denkschrift auch für das untersuchte Gebiet die schon oft festgestellte Thatsache, dafs je kleiner die Wohnung, desto häufiger

der Wechsel der Wohnung eintritt, mit anderen Worten, dafs abgesehen von dem teuren Mietszinse die Wohnungen der ärmeren Klassen durch den häufigen Wohnungswechsel teurer werden.

Die Denkschrift der Arbeiter-Sanitätskommission hat sich nur darauf beschränkt, die traurigen Wohnungsverhältnisse einer einzigen Strafse von Berlin ans Licht zu ziehen, was auch bei der Kürze der Zeit, dem Mangel jeglicher behördlichen Unterstützung und genügend geschulter, mit der Statistik vertrauter Kräfte schon für sich eine dankenswerte Aufgabe darstellt. Aber gerade die zuletzt erwähnten Gründe waren bestimmend, einer Ausdehnung der Untersuchung auf ein gröfseres Gebiet Schranken zu setzen.

Die Darstellung kann als gelungen bezeichnet werden. Sie darf die Aufmerksamkeit aller Sozialpolitiker, sowie aller der in Anspruch nehmen, welche sich über die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klasse in Berlin zu unterrichten wünschen. Deshalb verdient die kleine Schrift die weiteste Verbreitung, wozu auch schon der billige Preis beitragen dürfte.

Vermissen wir in der ganzen Erörterung der Denkschrift auch ungern positive Vorschläge zur Abhilfe der geschilderten Wohnungsnot, so steht zu hoffen, dafs sie dennoch zu einer schon oft, leider vergeblich, geforderten gründlicheren und systematischeren Erforschung der Wohnungsverhältnisse in den Grofsstädten, als wir sie bis jetzt besitzen, den Anstofs geben wird.

Frankfurt a/M. Eugen Elkan.

Mühlbrecht, O., *Wegweiser durch die Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften.* Für die Praxis bearbeitet. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8⁰ XXVIII u. 764 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. Preis geb. in Hlbfrz. M. 28, in Ganzldr. M. 30; in 2 Ldrbdn. geb. und Durchsch. M. 36.

Mühlbrechts bibliographische Arbeiten erfreuen sich unter den Fachleuten schon seit Jahren eines guten Rufs. Der vorliegende „Wegweiser“ ist das Ergebnis eines fünfundzwanzigjährigen Studiums der bibliographischen Hilfsmittel des In- und Auslandes wie der eigenen geschäftlichen — buchhändlerischen — Thätigkeit des Verfassers. Der Wegweiser enthält ungefähr 34 000 Titel, die in dem Register in 48 000 Aufnahmen verarbeitet sind; er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern er kennzeichnet sich im wesentlichen als eine Auswahl der besseren Erscheinungen aus der von O. Mühlbrecht fortlaufend herausgegebenen „Allgemeinen Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften“. Bei dieser Auswahl hat sich der Verfasser, der „dem wissenschaftlichen Studium wie dem praktischen Bedürfnisse der Bibliotheken und Buchhändler nach besten Kräften dienen“ will, seiner Angabe nach lediglich von seiner geschäftlichen Erfahrung leiten lassen. Dafs die geschäftliche Erfahrung an sich freilich nicht mafsgebend sein kann, um über die Aufnahme einer Schrift in eine, nur eine Auswahl bietende Bibliographie zu entscheiden, liegt auf der Hand. Wir können aber Mühlbrecht gern bestätigen, dafs er seine Auswahl mit grofser Sachkenntnis und gutem Geschick getroffen hat, dafs sein Wegweiser sich als ein sehr brauchbarer und zuverläfsiger Führer darstellt.

In der systematischen Anordnung des Werkes ist Mühlbrecht, soweit es sich um die Rechtswissenschaft handelt, mit wenigen Ausnahmen den von Professor Schulz in dem „Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts“ aufgestellten System gefolgt; in den Staatswissenschaften hat er sein eigenes System, wie es in der ersten Auflage enthalten war, angewandt. Gegen

dieses System werden sich von wissenschaftlichem Standpunkte aus manche Einwendungen erheben lassen; das hindert indessen nicht, dafs wir die praktische Brauchbarkeit in vollem Mafse anerkennen.

Für künftige Auflagen möchten wir dem Herrn Verfasser zu erwägen geben, dafs es vielleicht zweckmäfsig erscheint, einerseits die Vornamen der Autoren in Abkürzung wieder zu geben, anderseits nicht nur die Jahreszahl des Erscheinens der letzten Auflage eines Werkes, sondern auch die des Erscheinens der ersten Auflage anzugeben.

Berlin. K. Frankenstein.

Hirsch, H., *Übersichten der Staats- und Volkswirtschaften.* Fünfter Jahrgang. IV, 252 S. Berlin, Haude & Spenersche Buchhandlung (F. Weidling), 1893. Preis 4 M.

„Non multum sed multa“ will der Verfasser in seiner Rückschau auf die „Zeichen der Zeit“, „Die soziale Frage“ und „Die Berliner Börse“ bieten. In der That hat er auch vieles in übersichtlicher Weise zusammengestellt, was im vergangenen Jahre im Mittelpunkte der Tagesfragen gestanden hat. Die Schrift wird denen willkommen sein, die politischen Vorgängen ein Interesse entgegenbringen und einen Rückblick auf Vergangenes werfen wollen. K. Frankenstein.

Engels, Fr., *Die Lage der arbeitenden Klasse in England.* Zweite durchgesehene Auflage. 8°. 300 S. Stuttgart, J. H. W. Dietz. Preis 2 M.

Engels „Lage der arbeitenden Klasse in England“, ein Werk, das in der staatswissenschaftlichen Litteratur dauernd einen hervorragenden Platz behaupten wird, erschien zuerst im Sommer 1845. Schon seit Jahren war es im Buchhandel vergriffen. Man wird deshalb dem Verfasser, wie der Verlagsbuchhandlung, nur Dank wissen können, dafs sie zu einer Neuauflage geschritten sind, obgleich der in dem Buche beschriebene Stand der Dinge heute gröfstenteils der Vergangenheit angehört und der allgemein theoretische Standpunkt des Buches sich keineswegs genau mit dem heutigen Standpunkte des Verfassers deckt. Die zweite Auflage ist unverändert geblieben; nur einige, nicht ganz klare Stellen sind schärfer gefafst, und hier und da ist eine neue kurze Fufsnote hinzugefügt worden. Auch ein längeres Vorwort ist hinzugekommen, worin der Verfasser — teilweise unter Abdruck einiger Aufsätze, die er in der „Neuen Zeit“ veröffentlichte — einen kurzen Abrifs der englischen Arbeiterbewegung seit dem Jahre 1845 zu geben sucht. Dafs wir die Auffassungen nicht teilen, die er hier über die künftige Entwickelung der Dinge ausspricht, brauchen wir wohl kaum zu bemerken. K. Frankenstein.

III. Bibliographie.

Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche.

Von

K. Frankenstein.

II.

C. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gesetz vom 22. Juni 1889.

Bebel, A. und **Singer**, P., Gesetz betr. Invaliditäts- und Altersversicherung. Mit Erläuterungen. 16°. 130 S. Stuttgart, Dietz, 1. u. 2. Aufl., 1889. kart. M. —.50.

Bodenheimer, C., Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. (Deutsch und französisch.) 12°. 127 S. Strassburg, Schmidt, 1889. kart. M. 1.20.

Bosse, R. und E. v. **Woedtke**, Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- u. Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Erläutert nach amtl. Quellen. 2 Bde. gr. 8°. XIV, 371 u. 479 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. geb. M. 22.

—, Dasselbe. 3., durch weitere Anlagen verm. Abdr. gr. 8°. XIV, 371 u. 485 S. Ebda., 1891. geb. M. 22.

Buschmann, B., Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Textausg. m. Anmerkgn. u. e. ausführl. Sachregister. Für den Handgebrauch bearb. 12°. XX, 109 S. Berlin, Liebel, 1889. kart. M. 1.50.

—, Dasselbe, nebst der Verordnung vom 1. Dezbr. 1890, betr. das Verfahren vor den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Schiedsgerichten, sowie der Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. Oktbr. 1890 u. v. a. Mit Anmerkgn. u. e. ausführl. Sachregister. Für den Handgebrauch bearbeitet. 2. Aufl. gr. 16°. XXII, 214 S. Ebda., 1891. kart. M. 2.

Eger, G., Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetze, in Einzelausgaben erläutert. 2. Bd. Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz v. 22. Juni 1889 m. dem Abänderungsgesetz vom 8. Juli 1891. Nebst e. Anhang, enth. alle wichtigeren bezügl. Verordnungen, Vorschriften u. Bekanntmachungen. 2. Aufl. gr. 8°. XI, 256 S. O. Liebmann. kart. M. 3.50.

Freund, R., Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. gr. 8°. L, 223 S. Berlin, J. J. Heine, 1890. M. 6; geb. M. 7.

—, Dasselbe, nebst sämmtl. Ausführungs-Verordnungen der Aufsichtsbehörden und der preufs. Landescentralbehörden, sowie einer Übersicht über die zuständigen Landesbehörden, erläutert. 2. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. 312 S. u. CXXXIX S. Ebda., 1891. M. 8; geb. M. 9.

Fuld, L., Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. (A. u. d. T.: Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen. In Verbindung mit Endemann, v. Holtzendorff, O. Freiherrn v. Völderndorff u. A. herausgegeben. 2. Theil. Staats- und Verwaltungsrecht. 3. Bd. 1. Heft.) gr. 8°. VI, 561 S. Erlangen, Palm & Enke, 1890. M. 10.40.

Gebhard, H., Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. gr. 8°. VIII, 384 S. Altenburg, Geibel, 1891. M. 6; geb. M. 7.

Gebhard. H. und **Geibel**, P., Führer durch das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, sowie Anleitg. für die Anwendung desselben. Mit dem vollständ. Texte des Gesetzes. 8°. XI, 228 S. Altenburg, Geibel, 1889. M. 1.

—, Dasselbe, 3. Aufl. 8°. XII, 172 S. Ebda., 1891. M. 1.60; geb. M. 2.50.

—, Dasselbe, 3. Aufl. Nachtrag. 8°. 16 S. Ebda., 1891. M. —.20; 3. Aufl., komplett m. Nachtrag: M. 1.60; geb. M. 2.50.

Geibel, P., s. Gebhard, H., und P. Geibel.

Gesetz, das, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. gr. 8°. 72 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1889. kart. M. 1.20.

—, Dasselbe. Herausg. v. d. Redaktion des Reichs-Gesetzbuchs. gr. 8°. VI, 34 S. Hamburg, Bruer & Co., 1889. kart. M. —.80.

—, Dasselbe. gr. 8°. 40 S. Königsberg, Hartung, 1889. M. —.40,

—, Dasselbe. Mit ausführl. Inhaltsverzeichniss. gr. 8°. IV, 67 S. Berlin, Brieger, 1889. M. —.60.

—, Dasselbe. (Reichs-Gesetzblatt S. 97.) Text-Ausgabe. 8°. 54 S. Berlin, v. Decker, 1889. M. —.50.

—, Dasselbe. Mit ausführl. Sachregister. 12°. 90 S. Breslau, Kerns Verl., 1889. M. —.50.

—, Dasselbe. Mit ausführl. Sachregister. 8°. IV, 71 S, Leipzig, Rossberg, 1889. M. —.60; kart. M. —.75.

Gesetz, das, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. 12°. 59 S. Berlin, C. Heymann, 1891. 50 Exple. M. 3.60.

—, Dasselbe. gr. 8°. 53 S. Czarnikau, Düring, 1890. M. —.30.

—, Dasselbe. Mit ausführl. Sachregister, Erklärungen u. Anmerkungen, sowie als Anhang: Verordnung, betr. die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung vom 20. Dezbr. 1890. 8°. 64 S. Minden i. W., Köhler, 1891. M. —.50.

Gesetz, betr. die Alters- u. Invaliditätsversicherung nach den Beschlüssen d. Reichstags in 3. Berathung. 12°. 79 S. Guben, Sallis, 1889. M. —.25.

Gesetz, betr. die Invaliditäts- u. Altersversicherung, mit Ausführungsbestimmungen. Herausg. v. d. Redaktion d. Reichs-Gesetzbuchs. gr. 8°. VII, 53 S. Hamburg u. Berlin, Bruer & Co, 1891. kart. M. —.80.

Hahn, O., Reichsgesetz, betr. d. Invaliditäts- u. Altersversichg. Vom 22. Juni 1887. Auf Grund d. Materialien d. Gesetzgbg. ergänzt u. erläut., sowie m. e. Inhaltsverzeichnis u. Sachreg. versehen. 8°. XIII, 140 S. Berlin, v. Decker, 1889. M. 2.50.

Höinghaus, R., Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. Ergänzt und und erläutert durch die amtl. Materialien der Gesetzgebung. 12°. 143 S. Berlin, Dümmlers Verl., 1889. M. 1.

—, Dasselbe. 2. Aufl. Mit Nachtrag: Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der §§ 18 u. 140 des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, vom 30. Dezbr. 1889. (Preussische Ministerial-) Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156—161 des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, vom 20. Febr. 1890. Zusammenstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten. (Beschluss des Bundesraths vom 8. März 1890.) 12°. 143 und Nachtrag 28 S. Berlin, Dümmlers Verl., 1890. M. 1.20; Nachtrag allein M. —.30.

Invaliditäts- u. Altersversicherung, Reichsgesetz vom 22. Juni 1889. Mit e. Sachregister. 8°. IV, 48 u. 8 S. Würzburg, Stahel, 1899. M. —.60; kart. M. —.75.

Krause, R., Gesetz, betr. die Invaliditäts- u. Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Mit Einleitungen, Anmerkungen u. e. Sachregister versehen. (Universal-Bibliothek No. 2571.) gr. 16°. 106 S. Leipzig, Reclam, 1889. M. —.20.

—, Dasselbe. 2. Aufl. 119 S. Ebda., 1891. M. —.20; geb. —.60.

Landmann, R., u. **Rasp**, K., Die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung f. d. Deutsche Reich, in ihrer Anwendung f. d. Königreich Bayern erläutert u. herausg. 1. Bd.: Das Reichsgesetz über die Invaliditäts- u. Altersversicherung der Arbeiter vom 22. Juni 1889, mit besonderer Rücksichtnahme auf die bayer. Verhältnisse erläutert u. mit den Vollzugsvorschriften herausg. XVI, 815 S. München, Beck, 1891. M. 8.50; geb. M. 9.50.

Menzen, C. D., Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Nebst einleit. Bemerkungen, Anmerkungen u. Sachregister. gr. 8°. III, 70 S. Paderborn, F. Schöningh, 1890. M. 1.

Mensen, C. D., Dasselbe. 2., durch Ausführungsbestimmungen verm. Aufl., gr. 8°. XVIII, 70 S. Ebda., 1890. M. 1.20.

Petersen, T., Die Invaliditäts- und Altersversicherung im hamburgischen Staatsgebiete. Handausgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, nebst sämmtlichen für das Reich und das Hamburgische Staatsgebiet ergangenen Ausführungsbestimmungen u. e. ausführl. Sachregister. Im amtl. Auftrage bearbeitet. gr. 8°. VIII, 230 S. Hamburg, Gräfe, 1891. M. 2.70.

Pöll, W., Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Mit Einführungsbestimmungen, Vollzugsvorschriften, Formularen, Tabellen, Anmerkungen und mit Sachregister. Für die bayer. Gemeindebehörden und Bezirksämter, Arbeitgeber u. Arbeiter hrsg. gr. 8°. IV, 220 S. Regensburg, Puchet, 1891. M. —.60; geb. —.85.

Quade, G., Das Reichsgesetz, betr. d. Invaliditäts u. Altersversicherung v. 22. Juni 1889. Mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch in Mecklenburg. gr. 8°. 146 S. Berlin, W. Weber, 1890. M. —.40.

Rasp, K., s. Landmann, R., u. Rasp, K.

Reichsgesetz, das, üb. d. Invaliditäts- u. Altersversicherung v. 22. Juni 1889. Amtl. Ausgabe für das Grossherzogthum Baden. gr. 8°. 167 S. Karlsruhe, Braun, 1891. M. 2.

Reger, A., Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Textausgabe m. Einleitg., Anmerkg. u. Sachregister. 12°. XV, 163 S. Ansbach, Brügel & Sohn, 1889. kart. M. 1.50.

Rumpelt, A., Die Invaliditäts- u. Altersversicherung im Königreich Sachsen. Handausgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, mit erläuternden Anmerkungen, Anhang u. Sachregister. Im amtl. Auftrage bearbeitet. 8°. III, 63 S. Dresden, Höcker, 1891. M. 2.50.

—, Dasselbe. Die neueren Ausführungsvorschriften enth. Nachtrag zu der Handausgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889. Im amtl. Auftrage bearb. 8°. III, 63 S. Ebda. M. —.75.

—, Dasselbe. 2. verb. u. verm. Aufl. 8°. VII, 239 S. Ebda., 1891. M. 3.

Schicker, Die Invaliditäts- u. Altersversicherung nach dem Reichsgesetz v. 22. Juni 1889, mit sämmtlichen Ausführungsbestimmungen f. d. Königreich Württemberg. gr. 8°. XVIII, 383 S. Stuttgart, Kohlhammer, 1891. M. 4.

Schmitz, J., Das Reichsgesetz, betr. d. Invaliditäts- u. Altersversicherung v. 22. Juni 1889. Textausg. mit Anmerkgn., den ergangenen Ausführungsbestimmungen u. Sachreg. gr. 16°. IV, 150 S. Berlin, Siemenroth & Worms, 1890. kart. M. 1.20.

—, Dasselbe. 2. verm. Aufl. gr. 16°. V, 212 S. Ebda. kart. M. 1.20.

Singer, P., s. Bebel, A., u. Singer, P.

Stenglein, W., Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- u. Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Für den praktischen Gebrauch erläutert. gr. 8°. VII, 265 S. Berlin, Vahlen, 1890. M. 5.60; geb. M. 7.

—, Dasselbe. Nebst e. Anh., enth. e. Übersicht über die Versicherungsanstalten; Anleitung des Reichsversicherungsamtes. Vom 31. Oktober 1890. — Bekanntmachung vom 27. Novbr. 1890. — Verordnung, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten vom 1. Dezbr. 1890. — Verordnung, betr. die Formen des Verfahrens u. d. Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes vom 30. Dezbr. 1890. Textausg. m. Anmerkgn. u. einem Sachregister zum prakt. Gebrauch. 16°. V, 175 S. Berlin, Vahlen, 1891. kart. M. 1.20.

Trutzer, K., Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. (A. u. d. T.: Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Erläutert und mit den für das Reich u. für Bayern gültigen Vollzugsbestimmungen hrsg. von bayer. Verwaltungsbeamten. 5. Bdchn.) 8°. XI, 454 S. Ansbach, Brügel & Sohn, 1891. kart. M. 3.60.

Vaillant, Th., Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Textausg. m. Anmerkgn. sämmtl. vom Reich u. von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen, mehreren systematisch geordneten Zusammenstellungen, e. vollständigen Litteraturnachweise u. e. Sachregister. Als Nachtrag: Das Gesetz, betr. die Abänderung d. § 157 d. Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetzes vom 8. Juni 1891. gr. 8°. XII, 230 S. Metz, Deutsche Buchhandlung (G. Lang), 1891. M. 3.50.

—, Dasselbe. Textausg. m. Anmerkgn. sämmtl. vom Reich u. v. den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen, mehreren systemat. geordneten Zusammenstellungen u. Sachregister. 2. Aufl. gr. 8°. XII, 252 S. Leipzig, Alb. Berger (Seebigsche Buchh.), 1892. M. 2.25.

Woedtke, E. v., s. Bosse, R., u. Woedtke, E. v.

Woedtke, E. v., Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- u. Altersversihherung vom 22. Juni 1889. A. u. d. T.: GUTTENTAGS Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausg. No. 30. Mit Anmerkgn. u. Sachregister. 16°. XLIX, 201 S. Berlin, GUTTENTAG, 1889. kart. M. 2.

—, Dasselbe. 4. Aufl. L, 306 S. Ebda, 1891. kart. M. 2.

Zeller, W., Das Reichsgesetz über die Invaliditäts- u. Altersversicherung. Mit Einleitung u. Noten nach den Motiven, Kommissionsberichten u. Reichstagsverhandlungen, nebst alphabet. Sachregister. 16°. V, 183 S. Nördlingen, BECK, 1889. M. 1.80.

—, Dasselbe. 2. völlig neubearb. Aufl. m. Einleitg., praktischen Erläuterungen, den Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes u. d. Bundesrathes, den wichtigsten Formularen u. e. alphabet. Sachregister. 16°. V, 185 S. Ebda., 1891. kart. M. 1.80.

Anhang: D. Hülfskassenwesen.

Gesetz vom 7. April 1876 in der durch das Gesetz vom 1. Juni 1884 abgeänderten Fassung.[1]

Bestimmungen, gesetzliche, über die eingeschriebenen Hülfskassen. 8°. III, 30 S. FRANKENBERG, 1884, ROSSBERG. M. —.30.

Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884. — Gesetz, betr. die Abänderung d. Tit. VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876. 15 u. 8 S. Berlin, v. DECKER, 1884. M. —.30.

—, Dasselbe. Mit Verweisstellen, Vollzugsbestimmungen u. ausführl. Sachregister. 8°. VIII, 44 S. Berlin, KORTKAMPF, 1886. M. —.50.

Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Nebst Anmerkgn., Ausführungsbestimmungen u. e. Musterstatut f. eingeschriebene Hülfskassen. 8°. III, 45 S. Neuwied, HEUSERS VERL., 1885. kart. M. —.40.

Marcinowski, F., Das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, in der durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 geänderten Fassung, mit Erläuterungen. Anhang: Die seit Emanation des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 zur Ergänzung und Erläuterung der deutschen Gewerbeordnung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsverfügungen u. Rechtsansprüche A. u. d. T.: Ergänzungshefte zum Kommentar der deutschen Reichs-Gewerbeordnung, 3. Aufl., 1884. 2. Heft. gr. 8°. 114 S. Berlin, G. REIMER, 1884. kart. M. 2.50.

Mittenzwey, L., Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen mit Erläuterungen und Anmerkungen, unter steter Beziehung auf das Reichs-Krankenkassengesetz. Nebst e. prakt. Anleitung zur Buchführung für obige Kassen. Bearb. u. hrsg. für Alle, welche versicherungspflichtig u. versicherungsbedürftig sind. 8°. 48 S. Leipzig, LEOPOLD & BÄR, 1884. M. —.60.

Parey, K., Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, in der Fassung d. Gesetzes vom 1. Juni 1884. Aus den Reichstags-Verhandlungen u. den Aussprüchen höchster Gerichtshöfe u. Zentral-Verwaltungsbehörden, f. den prakt. Gebrauch erläutert. 2. vollständig umgearb. u. verm. Aufl. VIII, 80 S. Berlin, KORTKAMPF, 1886. M. 1.

Reichsgesetz üb. d. eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, unter Berücksichtigung d. Novelle v. 1. Juni 1884. 8°. 19 S. Leipzig, ROSSBERG, 1884. M. —.30.

Rohleder, F., s. Sozialgesetz-Sammlung.

Sozialgesetz-Sammlung. 2. Heft: Hülfskassengesetz m. Novelle, nebst den bayer. Verordnungen: Vollzug d. Arbeiterkrankenversicherungen, Festsetzg. d. ortsübl. Tagelohnes, Verhältniss der eingeschrieb. u. anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung. Haftpflichtgesetz, Gesetz üb. die Beschlagnahme d. Arbeitslohnes, Freizügigkeitsgesetz. Hrsg. v. F. ROHLEDER. 8°. 40 S. München, POLLNER, 1884. kart. —.30.

---

1) Die meisten Textausgaben und Kommentare zum Krankenversicherungsgesetze enthalten auch das Hülfskassengesetz. Vgl. deshalb die unter I. A. angegebene Litteratur.

Die hier aufgeführten Textausgaben und Kommentare beziehen sich auf das Gesetz in der Fassung von 1884. Die vor 1884 erschienenen Ausgaben sind nicht in die Bibliographie aufgenommen worden.

Universalbibliothek, juristische, No. 4: Gesetz über d. eingeschrieb. Hülfskassen vom 7. April 1876. Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884. Gesetz, betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876. 12°. 23 S. Berlin, Schildberger, 1884. M. —.20.

Zeller, W., Das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884. Mit e. geschichtl. Einleitung, e. Darstellung d. Prinzipien des Gesetzes auf Grund der Motive, Kommissionsberichte u. Reichstagsverhandlungen, sowie kurzen Noten u. alphabet. Register. 16°. III, 74 S. Nördlingen, Beck, 1884. kart. M. 1.

II. Systematische Darstellungen des gesamten Arbeiterversicherungsrechts.

Sammlungen der Arbeiterversicherungsgesetze etc.

Bornhak, C., Das deutsche Arbeiterrecht. Systematisch dargestellt. Aus: Annalen des deutschen Reichs. gr. 8°. IV, 190 S. München, G. Hirth, 1892. M. 3.

—, Die deutsche Sozialgesetzgebung. Systematisch dargestellt. Aus: Preussisches Staatsrecht. gr. 8°. 56 S. Freiburg i/B., Mohr, 1890, 2. Aufl. 1893. M. 1.

Brünnecke, H., Handbuch der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Für jedermann zum prakt. Gebrauch hrsg. 8°. VIII, 186 S. Leipzig, Violet, 1891. M. 3; geb. 4.

Daniels, Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung des Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetzes. Für die kleinbäuerlichen Verhältnisse in West- u. Süddeutschland dargestellt. 12°. 30 S. Treis a. d. Mosel, Selbstverlag d. Verf., 1. u. 2. Aufl., 1891. M. —.15.

Görres, K., Handbuch der gesammten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reichs. gr. 8°. XXXVI, 765 S. Freiburg i/B., Herder, 1893 M. 8.

Habrich, L., Die Arbeiterversicherungen d. Deutschen Reichs. Fasslich dargestellt für Jedermann. 162 S. Düsseldorf, Schwann, 1893. M. 1.75.

Höpker, A., Die Gewerbe- und sozialpolitischen Gesetze für das Deutsche Reich u. den preuss. Staat, nebst Ausführungsbestimmungen. S.-A. des V. Bandes der Preuss. Verwaltungsgesetze, von M. v. Brauchitsh. VIII, 850 S. geb. M. 8.

Landmann, R., u. **Rasp, K.**, Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung f. d. Deutsche Reich, in ihrer Anwendung für das Königreich Bayern, erläutert unb herausg. Vgl. unter I. A. u. B.

Mickley, E. T., u. **Streissler, F.**, Nachschlagebuch d. Arbeiterschutz-Gesetzgebung des Deutschen Reichs. (v. Biedermanns Sammlung prakt. Handbücher, I. 1. u. 2. Tausend.) 12°. XIV, 117 S. Leipzig, v. Biedermann. 1890. M. 1.

Oefele, F. X., Praktisches Handbuch der wichtigsten sozialen Versicherungsgesetze, betr. Krankenversicherung, gewerbliche Unfallversicherung, einschliessl. d. Bauunfallversicherung, land- u. forstwirthschaftliche Unfallversicherung, Invaliditäts- u. Altersversicherung, unter besond. Berücksichtigung der bayer. Verhältnisse. gr. 8°. 255 u. 159 S. Oberdorf b. B. München, J. Schweitzers Sort., 1892. kart. M. 3.50.

Pfafferoth, C, Führer durch die gesammte Arbeiterversicherung, auf Grund der Reichsgesetze über Kranken-, Unfall- u. Altersversicherung, in übersichtlicher, populärer Darstellung. Nachschlagebuch u. Rathgeber f. Jedermann. (A. u d. T.: Bibliothek für Arbeiterrecht, herausg. v. Menzen, 3. Bd.) 8°. XI, 88 S. Berlin, J. J. Heine, 1889. M. 1.

—, Dasselbe. 2. verm. u. verb. Aufl. XII, 102 S. Ebda., 1891. kart. M. 1.25.

Piloty, R., Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches, erläutert u. mit Nebengesetzen herausg. 2 Bde. gr. 16°. I. Das Krankenversicherungsgesetz mit dem Hilfskassengesetz und das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. VIII, 445 S. — II. Die Unfallversicherungsgesetze. XI, 522 S. München, Beck, 1893. kart. à M. 3.50.

Reichsgesetzgebung, die, auf dem Gebiete d. Arbeiterversicherung. Erläutert u. mit den f. das Reich u. f. Bayern giltigen Vollzugsbestimmungen hrsg. v. bayr. Verwaltungsbeamten. Ansbach, Brügel & Sohn.

Vgl. unter I. A. 1.: Reger.
Vgl. unter I. B. 1.: Gräf.
Vgl. unter I. B. 3.: Gräf.

Rosin, H., Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie u. Praxis systemat. dargestellt. 1. Bd.: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. gr. 8°. XIV, 837 S. Berlin, GUTTENTAG, 1892. M. 18.50; geb. M. 20.

Schürmann, P., Katechismus der Arbeiterschutzgesetzgebung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- u. Altersversicherung). 8°. 40 S. Delitzsch, PABST, 2. verb. Aufl. 1891. M. —.30.

Taschenkalender 1889, zum Gebrauche bei Handhabung der Unfall- u. Krankenversicherungsgesetze für Behörden, Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichten etc. Nach amtl. Quellen zusammengestellt u. hrsg. v. BUCHMANN u. GÖTZE. 1. Jahrg. gr. 16°. XXXIX, 520 u. 58 S. Berlin, LIEBEL, 1888. geb. M. 4.50.

—, Dasselbe. 2. Jahrg. XL, 598 u. 116 S. Ebda., 1890. geb. M. 5.

—, Dasselbe. 3. Jahrg. Ebda., 1891.

—, Dasselbe. 4. Jahrg. Ebda., 1892.

—, Dasselbe. 5. Jahrg. (1893). Herausg. von GÖTZE. 3 Theile. Ebda., 1892. geb. in Leinw. M. 6.50.
1. Kranken- u. Unfallversicherung. XXXIX, 605 S. M. 4.60. — 2. Invaliditäts- u. Altersversicherung. XXXV, 171 S. M. 2.

—, Dasselbe. 6. Jahrg. (1894). 3 Theile: 1. Kranken- und Unfall-Versicherung. XXXIX, 626 S. Subskr.-Pr. M. 4; Ladenpr. M. 4.80. — 2. Invaliditäts- und Altersversicherung. XXXV, 184 S. Subskr.-Pr. M. 1.80; Ladenpr. M. 2.30. — 3. Ortsübliche Tagelöhne etc. 128 S. Subskr.-Pr. M. 1.50; Ladenpr. M. 2. — gr. 16°. Ebda., 1894. Geb. in Leinwand. Subskr.-Pr. M. 6, Ladenpr. M. 7; Einzelpr.: Subskr.-Pr. M. 7.30, Ladenpr. M. 9.10.

Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Zusammengestellt für die Weltausstellung in Chicago vom Reichsversicherungsamt in Berlin. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. gr. 8°. 31 S. Berlin, ASCHER & Co., 1893. M. —.20.

Zander, C., Die sozialpolitischen Gesetze d. Deutschen Reiches, nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen, Erläuterungen und Entscheidungen der höchsten Reichs- und Staatsbehörden. Bearbeitet zum praktischen Gebrauch für sämmtliche Reichs- und Staatsbehörden, für Arbeitgeber, Arbeitnehmer etc. gr. 8°. VII, 355 S. Kattowitz, SIVINNA, 1887. M. 3.

III. Systematische Darstellungen der einzelnen Zweige der Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

Entwürfe der einzelnen Gesetze. Ausführungsverordnungen. Durchführung der einzelnen Gesetze.

A. Krankenversicherung.

1. Systematische Darstellung der Krankenversicherungs-Gesetze.

Balck, C. W. A., Die Krankenversicherung der Arbeiter, nach Gesetz und Praxis dargestellt. gr. 8°. IV, 105 S. Wismar, HINSTORFFS VERL., 1885. M. 2.

Beutler, G. O., Die sozialpolitische Gesetzgebung d. Deutschen Reichs, insbesond. das Gesetz, betr. die Krankenversicherung d. Arbeiter vom 15. Juni 1883. 8°. 38 S. Leipzig, DUNCKER & HUMBLOT, 1884. M. —.80.

Bräunig u. **Eichelsdörfer**, Leitfaden f. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer in ihrer Stellung zum Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, mit besond. Rücksicht auf die Einführung des Gesetzes in der Stadt Mannheim. gr. 8°. 46 S. Mannheim, BENSHEIMERS VERL., 1884. M. —.50.

Friedemann, E., Die Krankenversicherung. Eine gemeinfassl. Darstellung. gr. 8°. 48 S. Minden, BRUNS, 1885. M. 1.20.

Halbauer, M., Das neue Reichsgesetz über die Krankenversicherung vom 10. April 1892. Eine Darlegung in Gesprächsform für Jedermann. 8°. 112 S. Leipzig, ALB. BERGER (Serigsche Buchh.), 1892. M. —.80.

Häpe, G., Das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883. gr. 8°. VII, 116 S. Leipzig, ROSSBERG, 1885. M. 3; Einb. M. 1.20.

Hirsch, M., Das Krankenversicherungsgesetz vor d. Reichstage. Nach d. Beschlüssen der Reichstagskommission übersichtl. dargestellt u. beurtheilt. Broschürenfonds d. deutschen Fortschrittspartei. gr. 8°. 32 S. Berlin, BARTHEL, 1883. M. —.30.

Ohly, A., Die Krankenversicherung d. Arbeiter nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883. Ein Beitrag zur Erläuterung und Einführung des Gesetzes. Auf Grund von zwei im Lokalgewerbeverein zu Darmstadt geh. Vorträgen hrsg. Mit zwei Tabellen. gr. 8°. 63 S. Darmstadt, Bergsträsser, 1884. M. —.80.

2. Gesetzentwürfe; Entwürfe von Kassenstatuten; Ausführungsverordnungen; Materialien zur Durchführung der Krankenversicherung.

Apelt, K., Entwurf des Statuts e. Ortskrankenkasse f. die in der Land- u. Forstwirthschaft beschäftigten Personen. Nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen. Im amtl. Auftrage bearb. Fol. 29 S. Dresden, Höckner, 1888. M. 1.

Beitritt, der, zu den organisierten (Zwangs-) Krankenkassen u. die Errichtung von Krankengeld-Zuschusskassen ist der grösste Vortheil für die Arbeiter. gr. 8°. 24 S. Hamburg, C. Boysen, 1892. M. —.30.

Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892. gr. 8°. 59 S. Berlin, Norddeutsche Buchdruckerei & Verlagsanstalt, 1892. M. —.50.

Bericht, der VIII. Kommission üb. den Gesetzentwurf betr. d. Krankenversicherung der Arbeiter. Nebst e. Zusammenstellung d. Gesetzentwurfs m. den Beschlüssen der Kommission. Fol. 178 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1883. M. 5.

Comble, C. du, Auszüge der wichtigsten Verordnungen, Entscheidungen und Erläuterungen zu den Kranken- u. Unfall-Versicherungsgesetzen. Systematisch zusammengestellt. 12°. 159 S. Köln, 1889. M. 1.

Ehret, H., Hilfstafeln zu dem beigedruckten Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, zur raschen u. zuverlässigen Berechnung 1. die Beiträge der Arbeitgeber u. der Arbeiter zu den Krankenkassen, 2. der Ansprüche der Arbeiter an die Krankenkassen u. zwar: a. der Anspruch auf Krankengeld, bez. der Anspruch auf Sterbegeld. Zum Handgebrauche für die Krankenkassen, Arbeitgeber und Arbeiter. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. Mit Anhang: Musterlohnlisten u. Beispiele. 4°. III, 68 S. Weinheim, Ackermann, 1889. M. 1.

Entwurf des Statuts e. Ortskrankenkasse nach d. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883. Auf Beschluss des Bundesraths vom Reichskanzler unterm 14. März 1884 veröffentlicht. Fol. 16 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1884. M. —.40.

Entwurf des Statuts e. Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse nach dem Reichsgesetz v. 15. Juni 1883. Nebst Vorbemerkungen u. Erläuterungen. Nach d. Beschlüssen des Bundesrathes vom 13. März 1884. 2. Aufl. Fol. 16 S. Berlin, Kortkampf, 1884. M. —.40.

Entwurf des Statuts e. Ortskrankenkasse nach dem Reichsgesetz v. 15. Juni 1883, sowie d. Statuts e. Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883. gr. 4°. 33 S. Strassburg, Schultz & Co. Verl., 1884. M. —.50; franz. Ausg. (37 S.) M. —.50

Entwurf der Statuten I. e. Ortskrankenkasse, II. e. Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse, nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen. Veröffentlicht durch Bundesrathsbeschluss, laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1884. gr. 8°. 31 S. Düsseldorf, Schwann, 1884. M. —.30.

Entwurf des Statuts I. e. Ortskrankenkasse, II. e. Betriebs-(Fabrik-) Krankenhasse, nebst Erläuterungen. Nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1883. Beschluss des Bundesraths vom 13. März 1884. 4°. 35 S. Hildesheim, Lax, 1884. M. —.60.

Entwurf des Statuts einer Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1883. Nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 13. März 1884. Fol. 19 S. Düsseldorf, Schwann. M. —.75.

Entwurf des Statuts e. Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse, nach dem Reichsgesetz v. 15. Juni 1883. Aus: „Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland u. Westfalen.“ gr. 8°. 41 S. Ebda., 1884. M. —.60.

Entwurf des Statuts e. Ortskrankenkasse, nach dem Reichsgesetz v. 15. Juni 1883. Nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen. Nach den Beschlüssen des Bundesrats vom 13. März 1884. Fol. 28 S. Ebda., Schwann, 1884. M. 1.

Entwurf des Statuts e. Ortskrankenkasse, nach dem Reichsgesetz v. 15. Juni 1883. Nebst Vorbemerkungen u. Erläuterungen. Nach den Beschlüssen des Bundesrats v. 15. März 1884. 2. Aufl. Fol. 24 S. Berlin, Kortkampf, 1884. M. —.75.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, mit Begründung und Zusammenstellung des gegenwärtigen Wortlauts mit dem Entwurfe. Dem Reichstage vorgelegt in d. 1. Session d. 8. Legislaturperiode. Fol. 155 S. Berlin, B. Heymanns Verl., 1890. M. 8.

—, Dasselbe. Aus: „Arbeiter-Versorgung." Lex. 8°. 56 S. Berlin, Siemenroth & Worms, 1891. M. 1.20.

Entwurf des Statuts einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse. Nach dem Krankenversicherungsgesetz, in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892. Lex.-8°. 31 S. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. M. —.60.

Entwurf des Statuts e. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, nach dem Krankenversicherungsgesetz i. d. Fassung des Gesetzes v. 10. April 1892. (Reichs-Gesetzbl. S. 379.) Fol. 19 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1892. M. —.60.

—, Dasselbe in der vom Bundesrat aufgestellten Fassung. Aus: „Centralblatt für d. Deutsche Reich." 2. Abdr. Lex.-8°. 31 S. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. M. —.60.

Entwurf des Statuts e. Ortskrankenkasse, nach dem Krankenversicherungsgesetz, i. d. Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892. (Reichs-Gesetzbl. S. 379.) gr. 4°. 50 S. Ebda., 1892. M. 1.20.

—, Dasselbe. Fol. 34 S. Ebda., 1892. M. 1.

—, Dasselbe in der vom Bundesrat aufgestellten Fassung. Aus: „Centralbl. f. das Deutsche Reich." Lex.-8°. 53 S. Siemenroth & Worms, 1.—3. Abdruck, 1892. M. 1.

Entwurf von Statuten für e. Ortskrankenkasse u. f. e. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, nebst Vorbemerkungen u. Erläuterungen. Veröffentlicht laut Bundesratsbeschluss. (Aus: „Centralblatt für das Deutsche Reich.") gr. 8°. IV, 105 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1892. kart. M. 1.20.

Entwurf von Statuten f. e. Ortskrankenkasse, nebst Vorbemerkungen u. Erläuterungen. Veröffentlicht laut Bundesratsbeschluss. Aus: „Centralblatt für das Deutsche Reich." 2. Aufl. gr. 8°. VII, 68 S. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1892. M. —.80.

Entwurf von Statuten für eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen. Veröffentlicht laut Bundesratsbeschluss. Aus: „Centralblatt für das Deutsche Reich." 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. IV, 37 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1892. M. —.40.

Entwürfe zu Statuten für eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse und für eine Ortskrankenkasse, nebst Erläuterungen. Nach d. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1884. 8°. IV, 80 S. Leipzig, Rossberg, 1884. M. —.60.

Entwürfe, amtliche, von Statuten für Ortskrankenkassen u. für Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1884. gr. 8°. 56 S. Berlin, Hempel, 1884. M. —.50.

Fischer, Zur Ausführung des Reichsgesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Stenographische Niederschrift e. in e. Versammlg. v. Gemeindevertretern u. sonstigen Interessenten d. Bezirks am 3. Novbr. 1883 im Saale des Burgkellers zu Freiberg geh. Vortrags. 1. u. 2. Aufl. 8°. 47 S. Freiberg, Engelhardt, 1884. M. —.40.

Förster, O., 17 Tarife z. Berechnung d. Krankenversicherungs-Beiträge, sowie der Kranken- und Sterbegelder, welche nach dem am Schlusse angefügten Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., zur Erhebung kommen. Für alle deutschen Verwaltungsbehörden, besonders f. Bürgermeister, Knappschafts- u. Krankenkassen-Verwalter, Stadtkassirer, Kämmerer, Fabrikherren u. andere Arbeitgeber, sowie für Arbeiter. gr. 8°. 33 S. Weimar, Zuckschwerdt, 1. u. 2. Aufl., 1883. M. 1.

Gallus, W., Die Organisation d. Krankenversicherung f. Arbeiter auf Grund d. Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883. Ein Beitrag zur Ausführg. dieses Gesetzes. gr. 8°. 88 S. Leipzig, Reissner, 1883. M. 1.20.

Häpe, G., Gemeinde-Krankenversicherungen u. Ortskrankenkassen im Bezirke der Stadt Leipzig u. der kgl. Amtshauptmannschaft Leipzig. Eine Auskunftserthlg. f. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. 8°. 42 S. Leipzig, Rossberg, 1884. M. —.30.

Krohn, H., Die Krankenversicherungsbeiträge, welche zu den Betriebs- u. Werkstättenkrankenkassen bei den Staatseisenbahnen zu leisten sind. Für die Lohnsätze von 1—5 M., von 5 zu 5 Pf. steigend, auf 1—31 Tage berechnet. 12°. 45 S. Stettin, 1884. Berlin, Siemenroth. M. —.50.

Rohleder, F., Musterstatuten f. Kranken- u. Sterbekassen. Nach den Bestimmgn. des neuen Krankenkassengesetzes, m. Anmerkgn. zum prakt. Gebrauch nebst

e. Verzeichniss der z. Z. besteh. centralisierten Hilfskassen. 8°. 30 S. München, Pollner, 1884. M. —.30.

Schilling, O., Die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne d. Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung d. Arbeiter v. 15. Juni 1883. Statutenentwurf für eine gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung u. Vorschläge zur Einrichtung der Buchführung bei denselben, nebst einem Auszuge a. d. Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, einem Abdrucke der kgl. sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 28. September 1883 u. einem Anhange, den Statuten-Entwurf f. eine gemeinsame Dienstboten-Krankenkasse enthaltend. 1.—3., 4. Aufl. gr. 8°. 91 S. Dresden, Warnatz & Lehmann, 1884. M. 1.20.

Schmitz, J., Wie sind die Krankenkassen zu errichten u. ältere Kasseneinrichtgn. nach dem Kranken-Versicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 umzuändern? Eine prakt. Anleitung f. d. Staats- u. Gemeinde-Verwaltungsbehörden, Industriellen, nebst den vom Bundesrathe veröffentlichten Entwürfen zu Statuten f. Orts- u. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, e. Normalstatut für Baukrankenkassen u. e. Musterstatut über die Erweiterung des Versicherungszwanges, sowie auch Formularen zur Einrichtung d. Buchführung für sämmtliche Krankenkassen. gr. 8°. IV, 236 S. Neuwied, Heusers Verl., 1884. à M. 1.

—, Die sämmtlichen Ausführungs-Verordnungen zum Krankenversicherungsgesetz Nebst einer vergleichenden Übersicht u. einer Nachweisg. über die in den Krankenversicherungs-Angelegenheiten zuständigen Behörden. gr. 8°. VIII, 239 S. Ebda., 1886. M. 3.

Statuten-Entwurf f. e. Ortskrankenkasse, nebst Vorbemerkgn. u. Erläutergn. veröffentlicht, laut Bundesraths-Beschluss. Aus: „Centralbl. f. d. Deutsche Reich." 8°. 51 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1.—3. Aufl. 1884. kart. u. durchsch. M. —.80.

—, Dasselbe für eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen. Veröffentlicht laut Bundesrats-Beschluss. Aus: „Centralblatt für das Deutsche Reich." 8°. 31 S. Ebda., 1884. 2. Aufl. 1885. kart. u. durchsch. M. —.60.

B. Unfallversicherung.

1. Systematische Darstellung der Unfallversicherungs-Gesetze.

Baumbach-Kirchheim, W. v., Die Unfallversicherung. Handbuch f. die bei der Durchführung der Unfallversicherung beteiligten Staats- und kommunalen Behörden u. f. d. Organe der Berufsgenossenschaften. gr. 8°. VIII, 326 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1892. M. 4; in Leinw. M. 5.

Christ, E. R., u. Stoffers, G., Katechismus d. Unfallversicherungs-Gesetzes. Ein Rathgeber in allen Unfallfragen, zur Belehrung der Versicherten gemeinfasslich zusammengestellt. 12°. XXVI, 134 S. Düsseldorf, Kraus, 1887. kart. M. 1.

Doehl, C., Die Unfallversicherung d. gewerblichen Fabrik- u. Betriebsarbeiter, nach den Materialien des Gesetzes vom 6. Juli 1884, den erlassenen Ausdehnungs- u. Ergänzungs-Gesetzen, den ergangenen Ausführungs-Verordnungen und den Beschlüssen, Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts systematisch dargestellt und erläutert. gr. 8°. XXVI, 508 S. Leipzig, O. Wigand, 1886. 2.(Titel-)Aufl., 1890. M. 5.

Ebert, A., Gesetzgebung üb. die Unfallversicherung d. Arbeiter. Zusammengestellt und mit Sachregister versehen. 16°. 98 S. Hannover, Norddeutsche Verlagsanstalt, 1884. kart. M. 1.20.

—, Dasselbe. 2. stark vermehrte Aufl., 16°. 168 S. Ebda., 1886. M. 1.50.

Engelmann, F., Handbuch d. gesammten Unfallversicherg f. d. unteren Verwaltungs-, Ortspolizei- u. Gemeindebehörden. Die f. das Königreich Preussen ergangenen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsvorschriften, soweit durch dieselben die Thätigkeit der genannten Behörden geregelt wird. Nach amtl. Quellen bearb. gr. 8°. VIII, 70 S. Stendal, Fuhrmann, 1889. M. 2.

—, Dasselbe. 2. verm. Aufl. 8°. XI, 166 S. Ebda, 1889. M. 2.40.

Gallus, W., Rechte u. Pflichten d. Arbeiter u. Arbeitgeber aus dem Unfallversicherungsgesetz. Eine gemeinverständliche Einführung in das Gesetz vom 6. Juli 1884 f. die betheiligten Kreise. gr. 8°. 35 S. Leipzig, G. Wolf, 1884. M. 1.

Grieben, H., Wegweiser zum Unfallversicherungsgesetz f. gewerbliche Unternehmer, insbesondere für Mitglieder der Berufsgenossenschaften. Mit Formularen. 16°. IV, 82 S. Berlin, Vahlen, 1887. kart. M. 1.

Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargest. v. Mitgliedern des Reichsversicherungsamts nach dem Aktenmaterial dieser Behörde. Lex.-8°. VIII, 802 S. Leipzig, BREITKOPF & HÄRTEL, 1892. M. 6; geb. M. 7.50.

Jäger, R., Katechismus der Unfall-, Kranken- u. Krankenpflegeversicherung der in land- und forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen. Für Württemberg bearbeitet. 16°. VIII, 64 S. Stuttgart, KOHLHAMMER, 1890. M. —.30.

Meyer, Die land- und forstwirtschaftl. Unfallversicherung im Herzogth. Oldenburg. Für den prakt. Gebrauch der Beteiligten, insbesondere der Gemeindevorsteher und Landwirte, bearb. 12°. IV, 64 S. Oldenburg, HINTZEN, 1889. M. 1.

Möbius, B., Die Unfallversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen im Königr. Sachsen, nach Massgabe d. Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, des Landesgesetzes vom 22. März 1888 und der Verordnung vom 23. Mai 1888. Vortrag, gehalten in der Ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen, Dresden, 15. März 1889. gr. 8°. 27 S. Dresden, 1889. M. —.20.

Nienholdt, A., Die Unfallversicherung. 1. Bd.: Unfallversicherungsgesetz v. 4. Juli 1884 u. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, mit erläuternden Bemerkungen hrsg. 8°. VIII, 389 S. Leipzig, ROSSBERG, 1886. M. 5; Einbd. M. —.80.

Piloty, R., Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System. 3 Bde. gr. 8°. VII u. 811 S. Würzburg, HERTZ, 1890. M. 15.50; in 1 Halbfrzbd. geb. M. 17.20.

Reuss, H., Die landwirtschaftliche Unfallversicherung nach dem Reichsgesetze vom 5. Mai 1886. Ein Vortrag. 8°. 22 S. Ansbach, BRÜGEL & SOHN, 1887. M. —.30.

Schwartz, E., Leitfaden zur Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes für die Vertrauensmänner und Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften f. das Königreich Sachsen. Zusammenstellung der reichs- und landesgesetzl., sowie statutar. Bestimmungen m. ausführl. Register. 8°. 85 S. Leipzig, BEYER, 1889. geb. M. 1.50.

—, Dasselbe. 2. Aufl. 101 S. m. Schemas. Ebda. geb. M. 2.

Stoffers, G., s. Christ, E. R., und Stoffers, G.

Stupp, M., Handbuch der Unfallversicherung. Beschlüsse u. Entscheidgn., sowie Verordgn., Bekanntmachgn. und sonstige Publikationen auf diesem Gebiete bis Ende 1885. Nebst ausführl. Sachregister hierzu. 1. Jahrg. gr. 8°. IV, 252 S. München, FRANZ VERLAG, 1887. M. 3.

—, Dasselbe. 2. Jahrg., 1886. VIII, 181 S. Ebda., 1888. M. 3.20.

—, Dasselbe. 3. Jahrg., 1887. 168 S. Ebda., 1888. M. 3.20.

2. Gesetzentwürfe; Genossenschaftsstatuten; Ausführungsverordnungen; Materialien zur Durchführung der Unfall-Versicherungsgesetze.

Bericht der Reichstagskommission über den Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung der Arbeiter. Fol. 69 S. Berlin, C. HEYMANNS VERL., 1884. M. 3.60.

Book, J., Die Unfall- u. Krankenversicherung der Betriebs- u. Werkstättenarbeiter bei der Staatseisenbahn-Verwaltung. Nebst e. Anh.: Die Pensionsversicherung der Werkstättenarbeiter. Zusammengestellt u. m. Anmerkungen versehen. 12°. IV, 179 S. Königsberg, 1886. Leipzig, LARSEN. M. 1; geb. M. 1.50.

Entwurf e. Gesetzes betr. die Unfallversicherung der in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen. Vorgelegt dem deutschen Reichstag in der 1. Session der 6. Legislaturperiode. Fol. 43 S. Berlin, C. HEYMANNS VERL., 1885. M. 2.20.

Entwurf e. Gesetzes betr. die Unfallversicherung der Seeleute u. anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, nebst Begründung. Dem deutschen Reichstage vorgelegt in der 1. Session der 7. Legislaturperiode. Fol. 136 S. Ebda., 1887. M. 7.20.

Entwurf e. Gesetzes betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, nebst Begründung. Dem deutschen Reichstage vorgelegt in der 1. Session der 7. Legislaturperiode. Fol. 34 S. Ebda., 1887. M. 1.80.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen. Vorgelegt dem deutschen Reichstag in der 11. Session der 6. Legislaturperiode. gr. 4°. 75 S. Berlin, C. HEYMANNS VERL. M. 7.

Entwurf e. Gesetzes üb. die Ausdehnung d. Unfall- u. Krankenversicherung, nebst Begründung. Vorgelegt dem Deutschen Reichstage in d. 1. Session der 6. Legislaturperiode. Fol. 17 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1884. M. 1.

Entwurf, vorläufiger, e. Normalstatuts f. Berufsgenossenschaften. Fol. III, 18 S. Berlin, Kortkampf, 1884. M. —.40.

Ehret, H., Tarife zur Berechnung der Entschädigungen auf Grund d. Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884, über die Unfallversicherung u. zwar der zu gewährenden Entschädigungen an: a) Krankengeld, b) Beerdigungskostenersatz, c) Rente f. Wittwe u. Kinder e. Getödteten, d) Abfindung d. Wittwe e. Getödteten im Falle ihrer Wiederverheirathung, e) Rente der Verletzten bei völliger u. theilweiser Erwerbsunfähigkeit, zum prakt. Gebrauche f. Behörden u. Beamte der Berufsgenossenschaften, der Krankenkassen, der Reichspost etc. Mit Vordruck des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884 sammt Nachträgen. gr. 4°. III, 31 S. Weinheim, Ackermann. 1885. M. 2.80.

Freund, R., Die Rekurs-Entscheidungen, Bescheide u. Beschlüsse, sowie sonstigen Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamts, als Erläuterungen zu dem Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 u. dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 bearb. IV, 464 S. Berlin, J. J. Heine, 1888. M. 7.50; geb. in Leinw. M. 8.50; in Halbfrz M. 9.

Grundzüge f. den Entwurf e. Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter, nebst Begründung. gr. 8°. 53 S. Berlin, C. Heymanns Verl., 1884. M. 1.

Normalstatut für land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 u. dem preuss. Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887. Lex.-8°. 351 S. Neuwied, Heuser, 1888. M. 2.

Rekurs-Entscheidungen, die, des Reichsversicherungsamtes als Spruchkollegium in Unfallversicherungs-Angelegenheiten. Bd. I. u. Folge. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, seit 1888.

Statut der anhaltischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, nebst Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, sowie Ausführungsverordnungen des herzogl. anhalt. Staatsministeriums vom 30. Novbr. 1886 u. 12. Dez. 1887. Auf Veranlassung des provisor. Vorstands der anhalt. land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft zusammengestellt und hrsg. 8°. 92 S. Cöthen, Schettlers Erben, 1888. M. —.90.

Tzschoppe, W. v., Die landwirtschaftliche Unfallversicherung in der Provinz Hannover. gr. 8°. 52 S. Hannover, Meyer, 1. u. 2. Aufl., 1888. M. —.50.

—, Die landwirtschaftl. Unfallversicherung in der Provinz Schlesien. 8°. VI, 67 S. Breslau, Korn, 1888. kart. M. —.70.

Zeller, W., Verordnungen über d. Verfahren vor den auf Grund d. Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 2. Novbr. 1885. Nach d. Bestimmungen d. Reichs-Unfallversicherungsgesetze, den analogen Grundsätzen d. Reichs-Civilprozessordnung und den Entscheidungen und Erlassen des Reichsversicherungsamts, für den prakt. Gebrauch erläutert. 8°. VI, 103 S. Berlin, Siemenroth & Worms, 1889. kart. M. 1.50.

Zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Bekanntmachung betr. die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe vom 14. Juli 1884. Nebst Anleitg. u. Formularen f. d. prakt. Gebrauch. Aus: „Das Unfallversicherungs-Gesetz." 8°. 8 S. Berlin, Kortkampf, 1884. M. —.15.

Zur Frage der Ausführung der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter-Unfallversicherung in Preussen. Von einem berufsgenossenschaftl. Fachmann. Aus: „Der Landbote." gr. 8°. 32 S. Prenzlau, Mieck, 1888. M. 1.

Bibliographie.*)

I. Politische Ökonomie.

1. Encyklopädien. Lexika. Sammelwerke. Hand- und Lehrbücher. Zeitschriften.

Grossmann, L., Compendium der praktischen Volkswirtschaft und ihrer mathematischen Disciplinen. 2. Theil. Lex.-8°. 80 S. Wien III., Sophienbrückergasse 5, L. Grossmanns Selbstverl. M. 5.

Zeitfragen, volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin u. der ständ. Deputation d. Kongresses deutscher Volkswirte. 117. Heft. (15. Jahrg., 5. Heft.) Ein Rückblick auf die Weltausstellung in Chicago. Vortrag von A. Riedler. 35 S. gr. 8°. Berlin, L. Simion. Einzelpr. M. 1.

Blätter, schweizerische, f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik. Halbmonatsschrift, redig. von Dr. O. Wullschleger. 2. Jahrg., 1894. 24 Nrn. gr. 8°. No. 1. 40 S. Basel, Dr. H. Müller. Vierteljährl. M. 3.

Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Gegründet v. Bruno Hildebrand. Hrsg. v. Proff. DD. J. Conrad u. L. Elster in Verbindung m. Proff. DD. Edg. Loening und W. Lexis. 3. Folge. 7. Bd. Der ganzen Reihe 62. Bd. 6 Hfte. gr. 8°. 1. Hft., 160 S. Jena, G. Fischer. à Bd. M. 15.

Annuaire de la Société d'économie politique pour 1894. (53e année.) In-32, 64 p. Paris, Impr. Hennuyer; au siège de la Société, 14, rue Richelieu.

Josat, J., Recueil de rédactions sur des sujets d'économie politique et sur des questions financières et administratives. Sujets et Questions donnés aux différents concours, traités avec tours les développements qu'ils comportent et groupés dans un ordre méthodique et raisonné. In-8°, VIII-499 p. et planches. Paris, Libr. Berger-Levrault et Co. 8 fr.

Liberatore, M., Principes d'économie politique. Publié à Rome en 1889, et traduit de l'italien par le baron Silvestre de Sacy, conseiller-maître à la Cour des comptes. In-18 jésus, XXIV-386 p. Poitiers et Paris, Libr. Oudin.

Palgrave, R. H. J., Dictionary of political economy. Vol. I. 8° London, Macmillan & Co. sh. 21.

2. Methodologische und theoretische Untersuchungen. Grundbegriffe der Volkswirtschaft. Soziologie.

Hildebrand, R., Über das Problem einer allgemeinen Entwickelungsgeschichte des Rechts und der Sitte. Inaugurations-Rede. Lex-8°. 33 S. Graz, Leuschner & Lubensky. M. 1.

Muehlpfordt, W., Preis und Einkommen in der privatkapitalistischen Gesellschaft. Diss. gr. 8°. 54 S. Königsberg, W. Koch. M. 1.

---

*) Vom 1. Februar bis 1. März 1894.

Wasserrab, K., Die Nationalökonomie nach ihrer Stellung, Methode u. ihrem neueren Entwickelungsgang. Eine Einleitungs-Vorlesg. gr. 8°. 27 S. Duncker & Humblot. M. —.80.

Marx, K., Le Capital; Extraits faits par Paul Lafargue, avec une introduction par Vilfredo Pareto. (Petite Bibliothèque économique française et étrangère.) Petit in-16°, LXXX-180 p. Paris, Libr. Guillaumin et C°.

* * *

Kovalewsky, M., Les origines du devoir: Revue internationale de Sociologie. 2° année, N°. 2 (Février 1894).

Roussiers, P. de, L'École de la Science sociale: La Science Sociale, 9° Année, t. XVII. 2° livr.

Schmoller, G., L'Économie politique, sa théorie et sa méthode: Revue d'Économie politique, VIII, 2. (Février 1894).

Fisher, G. P., Jefferson and the Social Compact Theory: The Yale Review. Vol. II, 4. February 1894.

Pareto, V., Teoria matematica dei cambi forestieri: Giornale degli Economisti, Febbraio 1894.

S., A., Dottrina elementare intorno all' Economia politica: Rivista internazionale di scienze sociale, II, 4. (Febbraio 1894.)

3. Litteraturgeschichte der politischen Ökonomie. Biographisches. Bibliographie der Staatswissenschaften.

Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Hrsg. v. der Centralkommission f. schweizer. Landeskunde. Fasc. V, 9ab. Landwirtschaft. Zusammengestellt von Prof. F. Anderegg und Dr. E. Anderegg. 1. Heft. Allgemeine Landwirtschaft (incl. Volkswirtschaft). XIII, 246 S. gr. 8°. Bern, K. J. Wyss. M. 3.

Mayer, G., Lassalle als Sozialökonom. gr. 8°. IV, 138 S. Berlin, Mayer & Müller. M. 2.40.

Ruhland, G., Agrarpolitische Leistungen des Hrn. Prof. Dr. Lujo Brentano oder die alte und die neue Schule, kritisch beleuchtet. gr. 8°. 51 S. München, J. Schweitzers Verl. M. 1.

Sperber, O. v., Die sozialpolitischen Ideen Alexander Herzens. gr. 8°. X, 147 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 3.

Widmann, M., Albrecht v. Hallers Staatsromane und Hallers Bedeutung als sozialpolitischer Schriftsteller. gr. 8°. 224 S. Biel, E. Kuhn. M. 3.

* * *

Gothein, E., Thomas Campanella: Zeitschr. f. Kulturgeschichte, N. F. I.

Margerie, A. de, H. Taine. Petit in-8°, VII-487 p. Paris, Libr. Poussielgue.

Silvy, A., Essai d'une bibliographie historique de l'enseignement secondaire et supérieur en France avant la Révolution; par A. Silvy, ancien conseiller d'État, directeur honoraire au ministère de l'instruction publique. Extrait du Bulletin de la Société générale d'éducation et d'enseignement. In-8°, 153 p. Paris, Impr. Levé; 35, rue de Grenelle. (S. M.)

Anarchist literature: The Quarterly Review, January 1894.

Fisher, G. P., Jefferson and the Social Compact Theory: The Yale Review Vol. II, 4. (February) 1894.

4. Darstellung wirtschaftlicher Kultur. Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Wirtschaftspolitik im Allgemeinen.

Deetz, A., Streiflichter, s. u. IV.: Staatsrecht etc.

Verhältnisse, die wirtschaftlichen, der Südafrikanischen Republik, s. u. 7.: Bevölkerungslehre etc.



Commans, J. R., The Distribution of Wealth. New York, MACMILLAN & Co. 1893.

Di San Giuliano, A., Le condizioni presenti della Sicilia. 16° Mailand, FRAT. TREVES. 2 l.

Notizie sulla condizione industriali della provincia di Massa e Carrara, s. Direzione u. 18: Amtliche Statistik.

5. Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. — Soziale Frage und Bewegung.

Bebel, Sozialdemokratie u. Antisemitismus. Rede. Nebst e. Nachtrag. gr. 8°. 32 S. Berlin, VERLAG D. „VORWÄRTS". M. —.20.

Ebenhoch, A., was sind u. was wollen die Socialdemokraten? Kleine Erzählgn. f. das Volk. 2. Aufl. Hrsg. vom kath. Volksverein f. Oberösterreich. 8°. 47 S. Linz, F. J. EBENHOCH. M. —.16.

Engels, Frdr., Internationales aus dem Volksstaat. (1871—75.) Aus „Volksstaat". 8°. 72 S. Berlin, VERLAG D. „VORWÄRTS". M. —.30.

Lösung, die, der sozialen Frage v. e. Philosophen. gr. 8°. 85 S. Leipzig, M. SPOHR. M. 1.50.

Mayer, G., Lasalle als Sozialökonom. gr. 8°. IV, 138 S. Berlin, MAYER & MÜLLER. M. 2.40.

Müller, G., die einzig mögliche u. wahre Lösung der sozialen Frage. Ein Lichtblick in dem wirren Getümmel der Welt in der Gegenwart. gr. 8°. 99 S. Leipzig, M. SPOHR. M. 1.40.

Prange, O., das rote Gespenst. Sozialistische Gedanken e. Nicht-Sozialdemokraten. Ein Mahnruf an die Gebildeten u. Besitzenden des deutschen Volkes. gr. 8°. 127 S. Stuttgart, R. LUTZ. M. 1.50.

Selchow-Rudnik, E. v., das Evangelium der Arbeit u. der deutsche Bauer. Offenes Schreiben an Hrn. Prof. Lehmann-Hohenberg in Kiel als Hrsg. der Zeitschrift „Einiges Christenthum". gr. 8°. 30 S. Berlin, A.-G. PIONIER. M. —.40.

Schoenlank, B., soziale Kämpfe vor 300 Jahren. Altnürnbergische Studien. gr. 8°. XII, 212 S. Leipzig, DUNCKER & HUMBLOT. M. 4.

Warnemünde, C., e. soziale Epistel an das deutsche Volk. gr. 8°. 27 S. Berlin, BIBLIOGRAPH. BUREAU. M. —.40.

* * *

Budzynowskij, W., der Bauernbesitz und der Bauernsozialismus in Galizien: Deutsche Worte, XIV, 2. (Februar-)Heft 1894.

Flürscheim, M., Modell-Gemeinwesen: Schweizerische Blätter für Wirthschafts- und Sozialpolitik. II, 5. (1. März 1894.)

Teifen, T. W., Das soziale Elend u. „die Gesellschaft" in Oesterreich: Deutsche Worte, XIV, 2. (Februar-)Heft 1894.

Argès-Sacré, Lois du socialisme; Fin du patronat; Base du socialisme. (Bibliothèque universalle de poche, n° 2.) In-32°, 160 p. Paris, LIBR. FAYARD. (S. M.) fr. —.25.

Deville, G., Socialisme, Révolution, Internationalisme, conférence faite le 27 novembre 1893. In-8°, 41 p. Paris, L'ERE NOUVELLE, 33, rue des Écoles. fr. —.60.

Guyot, Y., Les Principes de 89 et le socialisme. In 18° jésus, XXII-287 p. Paris, LIBR. DELAGRAVE. (S. M.) fr. 1.25.

Jaurès, Le Socialisme à la Chambre. Séance du 23 novembre 1893. Discours de Jaurès. In-8° à 2 col., 8 p. Lille, IMPR. DELORY.

Maillard, J. T., Au prolétariat français. Déclaration de principes. In-16°, 87 p. Paris, IMPR. LAMBERT-EPINETTE; l'auteur, 5, rue de Maistre. fr. —.40.

Lutte de classes (la), organe du parti ouvrier socialiste révolutionnaire de communes de Montreuil, Vincennes, Fontenay, Saint-Mandé, Bagnolet. 1re année. N° 1. (Janvier 1894.) Petit in-Fol. à 3 col., 4 p. Vincennes, IMPR. GILLOT; 136, rue de Fontenay. Abonnement: un an, fr. 1.50; six mois, fr. 1. Un numéro, fr. —.60.

Socialiste du Midi (le), organe des socialistes collectivistes de Toulouse et de la région. 1re année. N° 1. 13 janvier 1894. In-Fol. à 4 col., 4 p. Toulouse, IMPR. DU SOCIALISTE DU MIDI; 24, rue des Paradoux. Abonnement: un an, fr. 5; six mois, fr. 2.50; trois mois, fr. 1.50. Un numéro, fr. —.50.

* * *

Bousies, Comte de, Le Collectivisme à l'état relatif: La Réforme Sociale, 1er Février 1894.
Desiardins, A., Le Socialisme et la liberté: Revue des deux mondes, 1. Janvier 1894.
Lapeyre, P., L'Enseignement anarchique: Sociologie Catholique, IIIe année. No 24. (1er Février 1894.)
Pioger, J., Théorie organiqne de la vie sociale: Revue internationale de Sociologie, 2e année, No 2. (Février 1894.)
Sacy, P., Le mouvement socialiste de 1890 à 1894: La Revue générale, Janvier 1894.
Spoto, J. S, Le Socialisme sicilien: La Reforme Sociale, 16er Février 1894.

Kidd, B., social evolution. 8°. London, Macmillan & Co. 10 sh.

* * *

Anarchist literature: The Quarterly Review, January 1894.
Bellot, H. L., The principles of exclusive individual property in Land: The Westminster Review, January 1894.
Blind, K., The rise and developement of anarchy: The Contemporary Review, January 1894.

Corniano, R., L' agitazione socialista in Sicilia: Rassegna Nazionale. 1°. Gennaio 1894.
De Sanctis, G., Questioni politiche e riforme sociali. Saggio su trent' anni di storia greca (257—228): Rivista internazionale di scienze sociali. II, 4. Febbraio 1894.
I Cattolici nelle presenti agitazioni socialistiche: Rivista internazionale di scienze sociali. II, 4. Febbraio 1894.

6. Frauenfrage. Prostitution.

Heinrich, L., der ehrbare Mann u. die prostituierte Frau. Ein Zeitgemälde. gr. 8°. 24 S. Leipzig, R. Werther. M. —.30.
Stürmer, Fritz, moderner Eheschacher. Kulturstudien aus der Gegenwart. gr. 8°. 101 S. Leipzig, M. Spohr. M. 1.50.

Arjuzon (C. d'), L'Éducation des femmes il y a cent ans. Saint-Germain et Ecouen. Extrait de la Revue hebdomadaire. In-18° jésus, 27 p. Paris, Impr. Plon, Nourrit et Ce.
Schmahl (Mme H.), La Question de la femme. (Extrait de la Nouvelle Revue du 15 janvier 1894. — Publications de l'Avant-Courrière.) In-8°, 13 p. Paris, Impr. May et Motteroz; 21, rue Gazan.

Women in the workshop: The Lyceum, January 1894.

Ricci, L., Il lavoro delle donne: La Rassegna sociale, Gennaio 1894.

7. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation. Demographie.

Diercks, G., Marokko. Materialien zur Kenntnis u. Beurteilg. des Scherifenreiches u. der Marokko-Frage. 8°. VIII, 228 S. Berlin, S. Cronbach. M. 3.
Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1890 in der Stadt Leipzig. Bearb. im statist. Amt der Stadt Leipzig. III. Thl. Sonderabdr. mit den städt. Verwaltungsberichten f. die Jahre 1891 u. 1892. Lex. 8°. X, 266 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 1.
Hartlebens, A., statistische Tabelle über alle Staaten der Erde. II. Jahrg., 1894. 90×70.5 cm. Wien, A. Hartleben. M. —.50.
Jahrbuch, koloniales. Hrsg. v. G. Meinecke. 6. Jahrg. Das J. 1893. gr. 8°. III, 311 S. m. 1 eingedr. Karte. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 6; geb. M. 7.50.
Judenfrage. Zur Lösung der Judenfrage. Briefwechsel zwischen e. christl. Pfarrer u. e. jüd. Lehrer im Grossherzogt. Hessen. gr. 8°. 40 S. Darmstadt, C. F. Wintersche Buchdr. M. —.25.

Lux, H., Die Juden als Verbrecher. Eine Beleuchtung antisemit. Beweisführg. (A. u. d. T.: Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. Hrsg. v. Ed. Fuchs. 3. Hft.) gr. 8°. 32 S. München, M. Ernst. M. —.50.

Mülinen, † E. Frdr. v., Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern (deutschen Theils), fortgesetzt von Wolfg. Frdr. v. Mülinen. 6. Hft. (2. Thl.): Das Seeland. 8°. S. 193—384. Bern, K. J. Wyss. M. 2.40.

Oehlmann, E., Ist es möglich, die deutsche Auswanderung nach Kleinasien abzulenken? (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Hrsg. v. R. Virchow u. W. Wattenbach. N. F. 188. Hft.) gr. 8°. 30 S. Hamburg, Verlagsanstalt u. Druckerei. M. —.60.

Rogge, Herr Hofprediger, u. das Vordringen des Katholicismus in der Mark Brandenburg. Ein Wort zur Beherzigg. f. Katholiken u. Protestanten. 8°. 9 S. Berlin, Germania. M. —.20.

Schutzgebiete, die deutschen, in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung bis zum J. 1893. Nach amtl. Quellen. gr. 8°. 68 S. Leipzig, G. Uhl. M. —.80.

Uhl, G., Emin Pascha u. die deutschen Besitzungen in Ostafrika. gr. 8°. 39 u. 2 S. Leipzig, G. Uhl. M. —.50.

Verhältnisse, die wirtschaftlichen, der Südafrikanischen Republik Transvaal. Aus: „Deutsches Handels-Archiv“. 8°. 31 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. —.50.

Volkszählung, die, am 1. Dez. 1890 im deutschen Reiche, s. „Statistik d. deutschen Reichs“ u. 19: Amtl. Statistik.

Walcker, K., die Judenfrage, vom staatswissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet. gr. 8°. X, 24 S. Sondershausen, F. A. Eupel. M. 1.

Wochenbulletin, sanitorisch-demographisches, der Schweiz, s. u. 23: Öffentl. Gesundheitswesen etc.

* * *

Bortkewitsch, L. v., Russische Sterbetafeln: Allgem. statist. Archiv, III. 1.

Hartmann, Über die Besiedelung des württemberg. Schwarzwaldes, insbesondere des oberen Murgthals: Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1893.

Rauchberg, H., Innere Wanderungen in Österreich: Allgem. statist. Archiv, III. 1.

Rössger, A., Die Herkunft der württembergischen Waldenser und ihre Verteilung im Lande 1698—1732: Württemb Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1893.

Schulze-Gaevernitz, G. v., Der Nationalismus in Russland und seine wirtschaftlichen Träger. II: Preuss. Jahrbücher, Febr. 1894.

Béhagle (F. de), Projet de voyage commercial du Congo à la Méditerranée par le Tchad et ses affluents, soumis à la Société d'économie politique, industrielle et commerciale. In-8°, 16 p. et carte. Paris, Libr. Lecène, Oudin et Cᵉ.

Enregistrement (l') et les colonies. Les Pourvois en cassation et les décisions de la magistrature coloniale. Publications de l'Union coloniale française nº 2, janvier 1894. In-8°, 24 p. Paris, Libr. Challamel.

Gailly de Taurines, C. — La Nation canadienne. Étude historique sur les populations françaises du nord de l'Amérique. In-18° jésus, XII-339 p. Paris, Libr. Plon, Nourrit et Cᵉ. fr. 3.50.

Jeanneney, A., La Nouvelle-Calédonie agricole. Nature minéralogique et géologique du sol. Renseignements pratiques pour les émigrants. In-16°, VII-345 p. Paris, Libr. Challamel.

Questions sociales. La Réserve de la famille dans les successions. (Population, Célibat, Congrégations.) In-8°, 19 p. Paris, Impr. Mangeot.

* * *

Bellet, D., La composition de la population des États-Unis: Journal des Économistes, Janvier et Février 1894.

Réville, A., Les populations agricoles de la France: Revue internationale de Sociologie, 2ᵉ année Nº 2. (Février 1894.)

Census, the XIᵗʰᵉ, of the United States, 1890: Compendium. Part I: Population. 4°. CXL, 957 pp. with coloured maps. Washington, Government Printing Office, 1894.

Drake, L. A., The Making of Virginia and the Middle Colonies, 1578—1701. New York, Chas. Scribners Sons, 1893.

Elliot, R. H., Gold, sport and coffee planting in Mysore. 8°. London, Constable. 7 sh. 6 d.
Lucas, C. P., a historical geography of the British colonies. Vol. III. 8°. London, N. Frowde. 7 sh. 6 d.
Oppert, G., On the original inhabitants of Bharatavarsa, or India. 8° London, Constable. 20 sh.
Report on the population and resources of Alaska. 4. 280 pp. with 3 coloured plates, 74 full page illustrations from photographs, and a large map. Washington, Government Printing Office, 1894. 15.—

Bertolini, G. D., Un notevole passo del Denina sulla legge di Malthus: Il pensiero Italiano, Gennaio 1894.
Celli, A., Sull' alimentazione del proletariato in Italia: La Rivista populare. 1. Febbraoio 1894.

8. Transport- und Kommunikationswesen.

Eger, G., Das internationale Übereinkommen üb. den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 14. Oktbr. 1890. Erläutert m. eingeh. Berücksicht. der Materialien, insbesondere des schweizer. u. deutschen Entwurfs nebst Motiven, sowie der Protokolle der internationalen Konferenzen zu Bern v. G. E. 4. (Schluſs-)Heft. gr. 8°. XII S., S. XII à 5 u. S. 701–805. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 2; kplt. M. 16.
Geck, F., der binnenländische Rhein-Weser-Elbe-Kanal nach den neuen Entwürfen. Mitteilungen üb. techn. Einzelheiten, Verkehr u. wirtschaftl. wie militär. Bedeutg. der neuen Mittelland-Wasserstraſse. Im Auftrage des Vereins f. Hebg. der Fluſs- u. Kanal-Schiffahrt f. Niedersachsen zu Hannover unter Mitwirkg. des Vorstandes hrsg. gr. 8°. 43 S. m. 2 farb. Karten u. 1 Verkehrstaf. Hannover, Schmorl & v. Seefeld Nachf. M. 1.20.
Goldhan, G., u. H. v. Röder, Eisenbahn-Güter-Tarif. Bestimmungen u. Tarifsätze f. den Güterverkehr zwischen den Stationen Chemnitz, Dresden-Altstadt, Dresden-Friedrichstadt, Dresden-Neustadt (Leipz. u. schles. Bahnhof), Dresden-Elbkai (Altstadt u. Neustadt), Glauchau, Leipzig I-Bayer. Bahnhof, Leipzig II-Dresdner Bahnhof, Plauen i/V., oberer u. unterer Bahnhof Reichenbach i/V., Zittau-Sächs. Staatsbahn u. Zwickau einerseits u. sämmtl. deutschen Verbandsstationen andererseits. Auf Grund der offiziellen Tarife bearb. gr. 8°. V, 336 S. Dresden, G. A. Kaufmanns Sort. kart. M. 8.
Lerche, J., die Eisenbahn der Zukunft od. der Verkehr ohne Schranken. 8°. 32 S. Zittau, E. Oliva in Komm. M. —.50.
Leyen, A. v. der, die Finanz- u. Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen. Ein Beitrag zur Beurtheilg. der neuesten Eisenbahnkrisis. gr. 8°. VIII, 80 S. Berlin, J. Springer. M. 2.
Sartori, A., der Nord-Ostsee-Kanal u. d. deutschen Seehäfen. Mit 6 Anlagen. gr. 8°. 68 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 3.
Schäfer, G., Zusammenstellung v. Frachtsätzen f. die Beförderung v. Stein- u. Braunkohlen, Koks u. Brikets aus dem Ruhr- u. Wurm-Gebiet in Wagenladungen in den Local- u. Verbands-Verkehren der Eisenbahn-Direktionsbezirke (rechts- u. linksrheinisch) u. der Dortmund-Gronau-Enscheder Bahn, nebst Zechen-, Frachten- u. Stations-Verzeichniss. (General-Tarif f. Kohlen-Frachten.) 20. Jahrg. 1894. 3 Bde. 4°. 1. Bd. VI, 525 S. Elberfeld, Baedeker. bar M. 30; einzelne Bde. à M. 15.
Statistik der Binnen-Schifffahrt, s. „Statistik des deutschen Reichs“ u. 19: Amtl. Statistik.
Statistik der Seeschiffahrt f. d. Jahr 1892, s. Statistik u. 19: Amtliche Statistik.
Ulrich, Frz., Staffeltarife u. Wasserstrassen. gr. 8°. V, 234 S. Berlin, J. Springer. M. 4.
Woerner, F., die Weiterführung der Canalisirung des Mains bis Aschaffenburg. gr. 8°. V, 86 S. Aschaffenburg, C. Krebs. M. 1.60.

* * *

Hugelmann, C., Zum Jubiläum der Correspondenzkarte: Volkswirtschaftliche Wochenschrift, XXI. Nr. 527.
Weichs, Frhrr. v., Untersuchung über die Grundlagen des Tarifwesens der Seeschifffahrt. II: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. L, 2.

Ratoin, E., Le chemins de fer de l'état en France et à étranger: Journal des Économistes, 15 Février 1894.

Davis, John P., The Union Pacific Railway. A Study in Railway Politics, History and Economics. Chicago, S. C. Griggs & Co.

9. Maſs und Gewicht, Geld- und Münzwesen, Kredit- und Bankwesen.

Arendt, O., die Silberenquête. Eine Auseinandersetzg. m. Ludwig Bamberger. Aus: „Deutsches Wochenblatt." gr. 8°. 47 S. Berlin, H. Walther. M. —.60.

Bamberger, L., die neue Silberkommission. Aus: „Die Nation". 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. 38 S. Berlin, Rosenbaum & Hart. M. —.60.

Basch, Jul., wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im J. 1893. 4. Folge. Aus: „National-Zeitg." 4. Aufl. gr. 8°. 64 S. Berlin, R. L. Prager. M. 1.

Börsen-Kalender, deutscher, u. Effekten-Handbuch. XXXI. Jahrg. 1894. Beilage zur „Frankfurter Zeitg." 4°. 131 S. Frankfurt a/M. W. Rommel. M. 2.

Bericht der Börsen-Enquête-Kommission. Nebst 8 Anlagen. Fol. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 30.
Bericht. III, III, 190 S. — Anlagen: Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands u. des Auslandes, ihre Organisationen, Einrichtg., Gebräuche u. s. w. Dargestellt auf Grund der durch das Auswärt. Amt des Deutschen Reichs bezw. das königl. preuss Ministerium f. Handel u. Gewerbe beschafften Original-Materialien. gr. 4°. IV, 186 S. — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, betr. den Einwand des Differenzgeschäfts. 45 S. — Systematische Darstellung der Geschäftsbedingungen v. 21 Bankfirmen.

Berichte, stenographische, üb. die Sachverständigen-Vernehmungen der Börsen-Enquête-Kommission. Nebst Register u. Sitzungsprotokollen. ebd. M. 70.
1—56. Verhandlungstag, nebst e. Anh., enth. 7 Gutachten üb. Terminhandel, insbesondere in Kammzug u. Baumwolle. Fol. 3622 S. — Register, nebst Verzeichniss der Mitglieder u. Sachverständigen. Fol. 246 S. — Sitzungsprotokolle üb. die 1.—92. Sitzung. gr. 4°. XXII, 455 S. — Protokolle der Unterkommission f. das Kommissionsgeschäft. gr. 4°. 28 S. — Protokolle der Unterkommission f. die statistischen Erhebungen. gr. 4°. 15 S. — Referat üb. die Frage der Haftung der Emissionshäuser. Zum Protokoll der 35. Sitzg. überreicht v. Geh. Kommerz-R. E. Mendelssohn-Bartholdy. gr. 4°. 7 S.

Geiershöfer, K., das geltende deutsche Wucherrecht m. besond. Berücksicht. des Gesetzes vom 19. Juni 1893. gr. 8°. IV, 88 S. Nürnberg, Heerdegen-Barbeck. M. 1.50.

Howard, H., die Währungsfrage. Wie gelangt man zu e. Urteil? gr. 8°. 24 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld. M. —.50.

Padberg, C., Obligationen u. Grundschuldbriefe v. Gewerkschaften u. Actien-Gesellschaften in Rheinland u. Westfalen, deren Verzinsung, Tilgung und Einlösung pro 1893. II. Jahrg. gr 8°. 52 S. Düsseldorf, A. Schneider. M. 1.80.

* * *

Strauss, L., Die deutsche Börsenreform: Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, V. 4—8.

Barrault, A. — Projet pour faciliter le prêt hypothécaire. In-8°, XI-42 p. Marseille, Impr. Cayer.

Dewamin, E. — Cent ans de numismatique française, de 1789 à 1889, ou A B C de la numismatique moderne, à l'usage des historiens, archéologues, numismates, numismatistes, collectionneurs, bibliophiles et amateurs en général, comprenant tout ce qui, à des titres divers, se rattache à cette période centenaire, avec de nombreux et importants documents à l'appui, une causerie et un résumé sommaire de la numismatique en général, tenant lieu d'introduction et de préface, et, en tête de chaque chapitre, comme illustrations supplémentaires, le reproduction des meilleures médailles frappées à l'occasion des événements les plus marquants de cette période. 1er volume: Assignats et Papiers-Monnaie des armées vendéennes. Fol., XX-212 p. Paris, Impr. Dumoulin et Ce.
Tiré à 250 exemplaires numérotés et signés „manu propria" par l'auteur.

Question, la, de prorogation du privilège de la Banque de France devant le pays; par un républicain. In-8°, 165 p. Paris, Impr. Fally.

Vente, la, à credit des valeurs à lots devant nos législateurs et devant l'opinion. In-8°, 54 p. Paris, Libr. Guillaumin et Ce. fr. 1.

* * *

Baugas, P., Revue trimestrelle des questions économiques. La quéstion monétaire et le baisse de valeur du metal argent: Revue Catholique des Institutions et du Droit, Janvier 1894.

Lévy, R. G., L'avenir des méteaux précieux: Revue des deux mondes, 15. Janvier 1894.

Mallarce, de, Crédit populaire industriel ou agricole: Journal des Economistes, Janvier et Février 1894.

Reinach, Th., L'invention de la monnaie: Revue internationale de Sociologie, 2e année, N° 2 (Février 1894).

Walras, L., Le problème monétaire: Gazette de Lausanne, 27. Février 1894.

Mackey, T., Peoples banks: National Review, January 1894.

The Progress of Banking in Great Britain and Ireland Suring 1893. The Bankers Magazin. January and February 1894.

Salvioni, G. B, I viglietti di scorta delle banche di emissione: Giornale degli Economisti, febbraio 1894.

Boissevain, G. M., De Geldmarkt in 1893: De Economist, XXXXIII, jaarg. Febr. 1894.

D'Aulnis de Bourouill, De Rentestand in de laatste vijf jaren: De Economist, XXXXIII, jaarg, Febr. 1894.

10. Versicherungswesen (ausschl. Arbeiterversicherung).

Assecuranz-Compass. Jahrbuch für Versicherungswesen, enth. die vergleichend zusammengestellten Betriebsergebnisse der Berichtsjahre 1891/92 aller in Oesterreich-Ungarn operir. in- und ausländ. Assecuranz-Gesellschaften, statist. Nachweisg., Sterbetafeln, vergleich. Prämientarif-Tabellen, sowie alle einschläg. Assecuranzgesetze u. Verordngn. der diesseit. Reichshälfte. 2. Jahrg. 1894. Hrsg. von G. J. Wischniowsky. gr. 8°. 350 und LXXV S. Wien, Manz in Komm. geb. in Leinwand M. 10.

Burgdorff, A., was thut jedem, der sein Leben versichern will, zu wissen noth? Ein allgemeinverständl. Abhandl. über das Wesen und die Bedeutg. der Lebensversicherung f. Jedermann, insonderheit für den Beamten. gr. 8°. 24 S. Wilhelmshaven, W. Ludwig, in Komm. M. 0.25.

Knedel, F., vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen österreichisch-ungarischer Lebensversicherungs-Gesellschaften. Tabelle. 74×100 cm. Wien, C. Gerolds Sohn in Komm. M. 1.

* * *

Neuberechnete Tafeln zur Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen: Vereins-Blatt für Deutsches Feuerversicherungswesens. XXII. (1894) Nr. 1 u. 2.

Reform des Sterbekassenwesens in Preussen: Zeitschrift für Versicherungswesen. 1894. Nr. 7.

Schaube, A., Der Versicherungsgedanke in den Verträgen des Seeverkehrs vor der Entstehung des Versicherungswesens: Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. II. 2.

Zürcher, E., Zur Einführung der staatlichen obligatorischen Fahrhabeversicherung im Kanton Zürich: Schweizerische Blätter f. Wirtschafts- u. Socialpolitik. II. 5. (1. März 94).

Écho des mutuelles et des sociétés de prévoyance, paraissant du 25 au 30 de chaque mois. 1re année. N° 1. (Janvier 1894.) Fol. à 4 col., 4 p. Tulle, impr. Mazeyrie. Paris, 2, rue Linné. Abonnement annuel: France et colonies, 2 fr. 50; étranger, 3 fr. 50. Un numéro, 10 cent.

Proposition de loi relative aux sociétés de secours mutuels, présentée par MM. Audiffred, Aynard, Ricard (Seine-Inférieure), Guieysse, Maruéjouls, Réal, Perrier,

Dorian, Jules Roche, Krantz, Dulau, Guillemin, Leveillé, Million, Ville, Trouillot, Fleury-Ravarin, Orsat, Couturier, députés. Extrait du Journal officiel des 20 et 22 janvier 1894. In-4° à 3 col., 7 p. Paris, impr. des journaux officiels.

Sarda, P., Les Assurances gratuites par la consommation. Combinaison de publicité-assurances permettant à tout le monde de s'assurer gratuitement contre l'incendie, sur la vie, contre les accidents, de se constituer des rentes viagères sur l'État et les grandes compagnies d'assurances. In-16, 32 p. Paris, Impr. de l'auteur; 72, avenue des Gobelins.

* * *

Dean, S., Les accurances sur la vie: La Reforme Sociale, 16er février 1894.

11. Grundeigentum. Land- und Forstwirtschaft. Land- und Forstwirtschaftspolitik. Jagd und Fischerei.

Böhme, G., landwirtschaftliche Sünden. Fehler im Betriebe. 2. Aufl. gr. 8°. IX, 202 S. Berlin, P. Parey. M. 2.50.

Die Noth der Landwirte, s. Briefe u. IV: Staatsrecht etc.

Entwurf eines preussischen Wassergesetzes, sammt Begründuug. Amtliche Ausg. Lex. 8°. IV, 231 S. Berlin, P. Parey. M. 3.

Heyne, J., die ungünstige Lage der Schafzucht, nebst Angabe der Mittel zu ihrer Hebg. gr. 8°. VII, 92 S. Stuttgart, J. B. Metzlers Verl. M. 1.25.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Direktorium. 8. Bd. 1893. Lex.-8°. XVI, 229, 592 u. 148 S. Berlin, P. Parey. M. 6

Kaerger, K., die Arbeiterpacht. Ein Mittel zur Lösg. der ländl. Arbeiterfrage. Lex.-8°. VIII, 283 S. Berlin, Gergonne & Co. M. 9.

Kollmann, P., Die Viehhaltung nach den Ergebnissen der Zählung vom 1. Dzbr. 1892. s. Nachrichten u. 19: Amtliche Statistik.

Landwirtschaft, die unterfränkische, 1868—1893. Fest-Schrift zum 25jährigen Regierungs-Präsidenten-Jubiläum Sr. Exc. Hrn. Grafen v. Luxburg. Gewidmet vom landwirtschaftl. Kreis-Comité f. Unterfranken und Aschaffenburg. Lex.-8°. VII, 210 S. m. Abbildgn., Taf., Karten u 1 Bildnis ln Heliograv. Würzburg, J. Kellner. M. 6.80.

Schenk, C., der Unfall in der Landwirtschaft und seine Verhütung. Deductionen allgemeinen Charakters in spezieller Behandlg. der Verhältnisse auf dem platten Lande des Ostkreises des Herzogth. Sachsen-Altenburg. gr. 8.° 59 S. Altenburg, St. Geibel. M. —.80.

Stabbert-Parkitten, Fr. v., Was können die deutschen Landwirte thun, um sich üb. Wasser zu halten? 8°. 32 S. Allenstein. Berlin, P. Parey. M. —.50.

Stillmark, F., Beiträge zur Kenntniss der altlivländischen Bauernrechte. Provinzialrechtliche Studien. Aus „Dorpater jurist. Studien." gr. 8°. 68 S. Jurjew, J. E. Karow. M. 1.20.

Vorschriften über die Ausbildung u. Prüfung für den Forstverwaltungs- u. Forstschutzdienst in Preussen. 3. Aufl. gr. 8°. 118 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 1.50.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Landmesser etc. s. u. 26: Gesetzsammlungen etc.

Wernhammer, Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Darlehenskassenvereine nach Raiffeisens System in Bayern. Anleitung zur Gründg. u. Geschäftsführg. solcher Vereine. 2. Aufl. gr. 8°. VIII, 219 S. Würzburg, H. Stürtz Hofbuchdr. Geb. in Leinw. bar M. 3.

* * *

Budzynowsky, W., Der Bauernbesitz und der Bauernsozialismus in Galizien: Deutsche Worte. XIV. 2. Februar Heft 1894.

Conrad, J., Die Preise des Jahres 1893 in Deutschland und der Einfluss des Zolles auf die Getreidepreise: Jahrb. f. Nationalökonomie III. F. VII. 2.

Mertens, O., Russlands Bedeutung für den Weltgetreidemarkt (Schl.): Allgem. statist. Archiv III. 1.

Müller, Fr., Die Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik: Allgem. statist. Archiv. III. 1.

Wiedenfeld, K., der deutsche Getreidehandel: Jahrbücher für Nationalökonomie. III. F. VII. 2.

Bulletin du syndicat agricole de l'arrondissement de Brixe, paraissant une fois par mois. 1re année. No. 1. (Janvier 1894). In-4° à 2 col., 8 p. Brive, impr. Roche. Abonnement: un an, 2 fr.; six mois, 1 fr. Un numéro, 20 cent.
Statistique agricole annuelle. (1892.) In-8°, 235 p. Paris, Impr. Nationale.

* * *

Fouguet, G., Le mouvement agricole: Journal des Économistes: Janvier et Février 1894.
Malarce, de, Crédit populaire industriel ou agricole: Journal des Économistes, Janvier et Février 1894.
Roux, J. Ch., La question du blé: Revue des deux mondes, 15. Janvier 1894.

Bellos, H. L., The principles of exclusive individual property in Land: The Westminster Review, January 1894.

Valenti, G., l'agricoltura e la classe agricola nella legislazione italiana. 4°. Rom, Loescher & Co. 5 l. 50 c.

* * *

Pareto, V., Teoria matematica dei cambi forestieri: Giornale degli Economisti, Febbraio 1894.

12. Gewerbewesen und Gewerbepolitik (einschl. Schutz gewerblicher Urheberrechte).

Hesse, A., Der Befähigungs-Nachweis nach dem Ackermannschen Gesetzentwurfe und nach dem Entwurfe des Herrn Handelsministers v. Berlepsch. Vortrag. gr. 8°. 53 S. Meerane, A. Send. M. —.50.
Riedler, A., Ein Rückblick auf die Weltausstellung in Chicago, s. Zeitfragen und 1: Encyclopädien etc.
Rosenbaum, J., Schutz dem Kleingewerbe und dem Detailhandel. gr. 8°. 20 S. Nürnberg, F. Korn in Komm. M. —.20.
Schmid, P., Entwurf eines Gesetzes betr. den Schutz der Geschäftszeichen nebst Begründung. Aus: „Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz". 4°. 25 S. München, R. Oldenbourg. M. —.80.
—, Tabellarische Zusammenstellung des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874, s. u. 26: Gesetzsammlungen etc.

* * *

Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallgewinnung im preuss. Staate während des Jahres 1892: Zeitschr. für das Berg-, Hütten- u. Salinen-Wesen im preuss. Staate. Bd. XLI. 2. Statist. Liefer.
Grünhagen, C., Ueber den angeblich grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien u. die Webernöthe: Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte. II. 2.
Schanze, die Patentertheilung: Archiv für öffentliches Recht. IX. 2.

Broglio d'Ajano, R., Sur l'organisation de l' industrie de la soie à Venise dans le moyenage: Revue d'Économie politique. VII. 2. (février 1894).

Annual statistics of manufactures (of Massachusetts) 1892. gr. 8°. XXV, 475 pp. Boston, Wright & Potter printing Co, 1893.

13. Genossenschaftswesen. — Sparkassenwesen.

Seidel, Das neue Sparkassengesetz: Die Sparkasse, 1894. Nr. 286—288.

Mongin, M., De la réforme des caisses d'épargne: Revue d'Économie politique. VIII. 2. (Février 1894.)

14. Arbeiterfrage. Arbeiterschutz. Arbeiterversicherung. Arbeiter- und Volkswohlfahrtspflege (einschl. Wohnungsfrage).

Benzinger, N., zur geplanten Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Eine populäre Darstellung der Gesetzentwürfe. Aus: Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. gr. 8°. 41 S. Basel, Dr. H. Müller. M. —.75.

Controll-Buch f. Alters- und Invaliditäts-Versicherung. Fol. 48 Doppelseiten. Berlin, M. Zuelzer & Co. Geb. M. 2.25.

Drucksachen der Kommission f. Arbeiterstatistik. 1. Erhebung üb. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im Septbr. 1892. 83 S. M. 0.80. — 2. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892. 95 S. M. 1. 3. Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. 2. Thl. 63 S. M. 0.60. — 4. Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893. Bearb. im kaiserl. statist. Amt. XI. 84 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. —.80.

Gesetzartikel, XVIII vom J. 1893 über den Schutz der in gewerblichen u. Fabriksbetrieben Beschäftigten gegen Unfälle und über die Gewerbeinspektoren. Mit Erläuterungen, Anmerkgn. und Parallelstellen von Handelsk.-Schriftf. Pet. Fritz. 2., m. der am 11. März 1892 erlassenen Durchführungs-Verordng. verm. Aufl. 1. Hft. gr. 8°. III. 20 u. III, 59 S. Budapest, M. Rath. M. 2. XXXIII Gesetzartikel allein M. —.80.

Grill, L. A., Zusammenstellung der den Bürgermeistern in Gemeinden m. Landgemeindeverfassung in Bezug auf die Kranken-, Unfall-, Alters- u. Invaliditätsversicherung obliegenden Geschäfte. gr. 16°. 51 S. München, J. Schweitzer, Verl M. —.50.

Kohl, Heinr., Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung. Tabellen zur Berechng. der auf eine Dienstzeit entfall. Beitragswochen. Bearb. f. d. J. 1894. gr. 8°. 12 S. Leipzig u. Baden-Baden, C. Wilds Verl. M. —.50.

Lage, die sociale, der Tabak-Arbeiter Deutschlands, zusammengestellt nach den Ergebnissen des Congresses der Tabakarbeiter, abgehalten in Berlin vom 19.—25. Novbr. 1893. Hrsg im Auftrage des Congresses v. d. Congress-Kommission. Lex.-8°. 120 S. Berlin, Verlag d. „Vorwärts". M. —.50.

Schicker, v., Das Krankenversicherungsgesetz etc., s. u. 25: Kommentare etc.

Seybold, K., das Gesammtversicherungsgesetz. Entwurf e. die gesammte Arbeiterversicherg. umfass. u. vereinfach. Gesetzes, nebst Erläutergn. gr. 8°. 58 S. Strassburg, W. Heinrich in Komm. M. —.80.

Arbeiterschutz. Organ des Verbandes der Arbeiter-, Kranken- u. Unterstützungs-Vereine Oesterreichs und des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens. Hrsg. Leo Walecka. Red. Sigm. Kaff. 5. Jahrg. 1894. 26 Nrn. gr. 8°. Nr. 1—3. 44 S. Wien, 1. Wiener Volksbuchh. I. Brand in Komm. M. 4.50.

Blätter für soziale Praxis in Gemeinde, Vereinen u. Privatleben. Hrsg. v. Dr. N. Brückner. 2. Jahrg. 1894. 52 Nrn. gr. 4°. Nr. 1. 8 S. Berlin, Siemenroth & Worms. Halbjährlich. M. 5.

* * *

Liese, A., Die Altersversicherung für Arbeiter in Frankreich: Jahrb. für Nationalökonomie, III. F. VII. 2.

Rehm, H., Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung: Annalen des Deutschen Reiches, 1894. Nr. 2.

Schiff, W., Die österreichische Arbeiter-Unfallversicherung und die Sozialstatistik: Allgem. statist. Archiv. III. 1.

Ueber Mängel im Kranken-Versicherungswesen. Ein Kapitel aus der österreich. Gesetzespraxis: Deutsche Worte. XIV. 2. (Februar-Heft 1894.)

Zimmermann, F. W. R., Die Braunschweigische Gesetzgebung über das Schlafgängerwesen und die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiterkasernen nebst den dazu erlassenen näheren polizeilichen Vorschriften: Annalen des Deutschen Reichs 1894. Nr. 2.

Blanc, P. L., Respect aux syndicats! In-16, 15 p. Paris, Libr. soziáliste, 51, rue Saint-Sauveur. ct. 10.

Landolt, Ch., s. Ouvriers.

Maron, A.. Le Bilan et l'Histoire de la grève du Pas-de-Calais. Extrait de la Réforme sociale. In-8°. 35 p. Paris, Impr. Levé. 54, rue de Seine.

Ouvriers, les, des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. 2e série. 32e fascicule. Savetie de Bâle (Suisse), ouvrier chef de métier, dans le système du travail sans engagements, d'après les renseignements recueillis sur les lieux du 1er avril 1889 au 1er avril 1890; par Ch. Landolt, attaché à la statistique fédérale suisse. In-8°. p. 225 à 272. Paris, LIBR. FIRMIN-DIDOT.

* * *

Doutrebous, La Question ouvrière: Sociologie Catholique, IIIe année, Nr. 24. 1er févr. 1894.
Maron, A., L'histoire et le bilan de la grève du Pas-de-Calais. II.: La Réforme Sociale, 1er février 1894.
Vanlaer, M., Les mendiants de Paris: La Réforme Sociale. 1er février 1894.

Cunningham, A living wage: The Contemporary Review, January 1894.
Gould, E. R. L., European Bureaus of Labor Statistics: The Yale Review, Vol. II, 4. February 1894.
Women in the workshop: The Lyceum, January 1894.

Celli, A., Sull' alimemtazione del proletariato in Italia: La Rivista popolare, 1. Febbrario 1894.
Ricci, L., Il lavoro delle donne: La Rassegna sociale, Gennaio 1894.

Westergaard, H., Om Forholdsregler mod Arbejdsløshed: Nationaløkonomisk Tidsskrift, 1894. 1ste-2det Hefte.
—, Arbejdslønneni Købstæderne 1892: Nationaløkonomisk Tidsskrift 1894, 1ste-2det Hefte.

15. Bergbau.

Bergwerksbetrieb, der, Österreichs im J. 1892, s. Jahrbuch, statist., des k. k. Ackerbau-Ministeriums u. 19: Amtl. Statistik.

* * *

Der Bergwerksbetrieb im Preussischen Staate während des Jahres 1892: Zeitschrift f. das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuss. Staate. XLI, Bd. 2. Statist. Lieferung.
—, Der Mineralsalz-Bergbau im preuss. Staate während des Jahres 1892: Ebda.
—, Der Hüttenbetrieb im preuss. Staate während des Jahres 1892: Ebda.
—, Der Salinenbetrieb im preuss. Staate während des Jahres 1892: Ebda.
Gewinnung von Steinen und erdigen Mineralien im preuss. Staate während des Jahres 1892: Ebda.

Rapport sur le régime fiscal et l'industrie des huiles minérales en Autriche-Hongrie; par M. G. Chesneau, professeur à l'École nationale des mines. In-4°. 75 p. Paris, IMPR. NATIONALE.
Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1892, avec un appendice concernant la statistique minérale internationale. (Ministère des travaux publics.) In-4°, XVI-235 p. avec diagrammes et carte en coul. Paris, IMPR. NATIONALE; LIBR. Ve DUNOD; BAUDRY ET Co., 1893 10 fr.

Walmesley, O., Guide to the mining laws of the world. 8°. London, EYRE & SPOTTISWOODE. 5 sh.

16. Handelswesen und Handelspolitik.

Jahresberichte der k. u. k. österreichisch-ungarischen Consulatsbehörden, s. Nachrichten etc.
Nachrichten über Industrie, Handel u. Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 51. Bd. Lex.-8°. Wien, HOF- U. STAATSDRUCKEREI.
51. Jahresberichte der k. u. k. österreichisch-ungarischen Consulats-Behörden. 21. Jahrg. VI, 1088 S. M. 8.

Handels- u. Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich u. dem Königr. Serbien. Vom 21./9. Aug. 1892. Aus: „Deutsches Handels-Archiv". gr. 4°. 23 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. —.50.
Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rumänien. Vom 21. Oktober 1893. Aus: „Deutsches Handels-Archiv". gr. 4°. 28 S. Ebda. M. —.50.
Handels- u. Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland u. Russland u. Entwurf e. Gesetzes betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Fol. 32 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. —.60.
Pohle, L., Weitere Unterlagen f. die Frage der zeitlichen Verlegung der Leipziger Messen. Im Auftrage des Mess-Ausschusses der Handelskammer bearb. gr. 8°. 43 S. Leipzig, J. C. Hinrichs Verl. M. —.60.
Samson-Himmelstjerna, H. v.. Zollkrieg u. Weltfriede. gr. 8°. 37 S. Freiburg i/B., C. A. Wagner (durch J. C. B. Mohr). M. —.80.

* * *

Dierman, M., Der deutsche Aussenhandel seit 1885: Jahrb. f. Nationalökonomie, III. Folge VII., 2.
—, Englands Aussenhandel im Jahre 1891: Ebda.
Schulze-Gaevernitz, G. v., Der Nationalismus in Russland und seine wirtschaftlichen Träger. II.: Preuss. Jahrbücher, Febr. 1894.
Wiedenfeld, K., Der deutsche Getreidehandel: Jahrb. f. Nationalökonomie, III. Folge VII, 2.

Revue commerciale et agricole, paraissant tous les vendredis. 1[re] année. No. 1. 5 janvier 1894. In-f° à 4 col., 4 p. Béziers, Impr. Nouvelle; 11, rue d'Arcole. Abonnement annuel: 50 fr. Un numéro, 25 ct.

Statistica del Commercio speciale d'importazione e di esportazione del 1. Gennaio al 30 Novembre 1893. Direzione Generale delle Gabelle. Roma, Tip. Elzeviriana, 1894.

Tenreiro, L., Protección ó libre cambio. Madrid 1893.

17. Finanz- und Steuerwesen.

Adickes, F., Das Comunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893, s. a. 25: Kommentare.
Anleitung, technische, vom 26. Dezbr. 1893 f. die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer, nebst Erläuterungen zu den Anlagen 4 u. 5. gr. 8°. 109 u. 11 S. m. 1 graph. Taf. Berlin, R. v. Decker. M. 1.20.
—, Dasselbe. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 1.50.
Deimel, W., Entscheidungen der königl. preussischen Oberverwaltungs-Gerichts in Staatseinkommensteuersachen, in 120 Auszügen. gr. 8°. IX, 39 S. Hamm, Selbstverlag. M. —.80.
Diepolder, A., Umfang der Steuerfreiheit der Standesherren in Bayern. gr. 8°. III, 30 S. München, J. Schweitzer, Verl. M. 1.
Hausmann, W., Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrg. der Reichseinnahmen. gr. 8°. VIII, 99 S. Berlin, C Heymanns Verl. M. 2.
Hegner, O., Instruktion f. die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 15. Juli 1893. Aus den auf die Kassenverwaltung bezügl. sonst. Bestimmgn. ergänzt u. erläutert. Mit den dazu gegebenen Formularen, e. Verzeichniss der Kapitel u. Titel des Justiz-Etats, e. Anh. u. Sachregister. gr. 8°. IV, 163 S. Berlin, A. Nauck & Co. M. 1.80; kart. M. 2.10.
Instruktionen, die, für die Verwaltung der Kassen und der Etatsfonds bei den preussischen Justizbehörden, nebst Anh. Mit e. ausführl. Sachregister. 12°. VII, 170 S. Trier, H. Stephanus' Verl. geb. M. 2.
Kittel, Dr., Die Frankensteinsche Klausel und die deutsche Finanzreform. Eine Studie zum Staats- u. Finanzrechte des Deutschen Reichs. gr. 8°. III, 35 S. Würzburg, Stahel. M. 1,
Mayr, G. v., Zur Reichsfinanzreform. gr. 8°. VIII, 152 S. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. M. 2.40.
Urban, K., Denkschrift über Reform der Bierbesteuerung in Österreich-Ungarn. Fol. LII S. Prag, J. G. Calve. M. 1.

Urban, K., Entwurf e. Gesetezes über die Malzsteuer f. Oesterreich-Ungarn. Im Auftrage der am 29. Mai 1893 abgeh. Biersteuer-Enquête verf. Fol. 50 S. Ebda. M. 1.80.
Schipfer, A., Die Reichssteuerreform u. das soziale Finanzsystem. gr. 8°. 46 S. Berlin, H. Walther. M. —.80.

Blätter f. das bayerische Finanzwesen. Hrsg. v. J. Krapp. 2. Bd. Jahrg. 1894. 20 Nrn. gr. 8°. Nr. 1 u. 2. 32 S. München, C. H. Beck. M. 6.
Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königr. Sachsen. Hrsg. vom königl. sächs. Finanzministerium. V. Bd. 1. u. 2. Hft. gr. 8°. 184 S. Dresden, C. Heinrich. M. 2.

* * *

Bücher, K., Die Diokletianische Taxordnung vom Jahre 301. I.: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, L. 2.
Ertragssteuern, die, und deren Stellung bez. Berechtigung im Staats- u. Gemeinde-Steuersystem: Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, XV, 1 u. 2.
Linckh, O., Das Tabakmonopol in Württemberg: Württemb. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1893.
Spiess, Über eine Kommunalsteuer vom Hausirgewerbe: Preuss. Jahrbücher, Febr. 1894.
Steuerreform, die, in Preussen: Annalen des Deutschen Reichs, 1894. No. 2.
Strutz, Die Preussische Steuerreform: Annalen des Deutschen Reichs, 1894. No. 3.

Annuaire de l'administration des contributions directes et du cadastre pour 1894. 12e année. Minstère des finances. In-8°. 269 p. Paris, Impr. nationale. 8 janvier.

Ricca Salerno, G., La nuova fase delle riforme tributarie: Nuova Antologia, 1. e 15. Gennaio 1894.

Jensen, A., Den preussiske Skattereform: Nationaløkonomisk Tidsskrift, 1894. 1ste—2det Hefte.

II. Statistik.

18. Hand- und Lehrbücher. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.

Mayr, G. v., Deutsche Arbeiterstatistik. Methodologisches und Technisches: Allgem. statist. Archiv, III, 1.
Müller, Tr., Die Reform d. deutschen landwirthschaftlichen Statistik: Ebda.
Schiff, W., Die österreichische Arbeiter-Unfallversicherung und die Sozialstatistik: Ebda.

Gould, E. R. L., European Bureaus of Labor Statistics: The Yale Review. Vol. II, 4. February 1894.

19. Amtliche Statistik (Quellenwerke, Jahrbücher etc.).

Drucksachen der Kommission f. Arbeiterstatistik, s. u. 14: Arbeiterfrage.
Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1892. 2. Hft. 2. Lfg. gr. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.
II. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im Jahre 1892. 2. Lfg. Bergwerksverhältnisse m. Ausnahme der Bergwerksproduktion, Naphthastatistik, Individualstatistik der Berg- und Hüttenarbeiter und ihrer Angehörigen, Schlagwetterstatistik. 258 S. M. 4.
Nachrichten, statistische, über das Grossherzogthum Oldenburg. Hrsg. von dem grossherzogl. statist. Bureau. 23. Hft. Die Viehhaltung nach den Ergebnissen der Zählung vom 1. Dezbr. 1862. Von P. Kollmann, V, 41 u. 37 S. gr. 4°. Oldenburg, A. Littmann (durch H. Hintzen). M 3.
Statistik, Breslauer. Herausgegeben vom statistischen Amt. 15. Bd. 1. Hft. Lex.-8°. 118 S. mit 2 graph. Tafeln. Breslau, E. Morgensterns Verl. M. 3.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. Amt. Neue Folge. 68. Bd.: Die Volkszählung am 1. Dezbr. 1890 im Deutschen Reich. Tabellen m. Erläuterungen u. graph. Darstellungen. VIII, 91 u. 201 S. m. 4 farb. Karten. M. 6. 69. Bd.: II. Statistik der Seeschiffahrt f. d. J. 1892. 2. Abth. Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe. VIII, 223 S. M. 4. 70. Bd.: Statistik der Binnen-Schiffahrt f. d. J. 1892, sowie der Bestand der deutschen Fluss-, Kanal-, Haff- unn Küstenschiffe am 31. Dezbr. 1892. IV, 38 und IV, 179 S. Imp.-4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 6.

Städtebuch, österreichisches. Statistische Berichte v. grösseren österreich. Städten, hrsg. durch die k. k. statist. Central-Commission. 5. Jahrg. Redig. unter der der Leitg. des Präsidenten der k. k. statist. Central-Commission, Sekt-Chef Dr. Karl Thdr. v. Inama-Sternegg, von Vice-Secr. Dr. Jos. Freih. v. Friedenfels. Lex.-8°. LII, 859 S. m. 6 graph. Tafeln. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 12.

Statistik, schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgenöss. Departement des Innern. 92. Lfg. Schweizerische Gefängnis-Statistik. (Deutsch u. französisch.) 128 S. M. 5. — 93. Lfg.: Statistisches Jahrbuch der Schweiz. 3. Jahrg. 1893. (Deutsch und Eranzösisch.) XVI, 450 S. M. 8. — 94. Lfg.: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1892. 34 S. M. 3; französ. Ausg. M. 3. gr. 4°. Bern, Zürich, Art. Institut, Orell Füssli, Verl.

Wochenbulletin, sanitarisch-demographisches, der Schweiz; s. u. 23: Öffentl. Gesundheitswesen.

Census, the XIth, of te United States, s. u. 7: Bevölkerungswesen etc.

Report on the population and resources of Alaska, s. u. 7. Bevölkerungswesen etc.

Annali di Statistika, s. Direzione etc.

Direzione Generale della Statistica. Annali di Statistica, Fasc. 47. Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Massa e Carrara. Roma, Tip. Nazionale Bertero 1893.

Statistica del Commercio, s. u. 16: Handelswesen.

Anuario estadistico de la República oriental del Urugay. Año IX, 1892. Imp. in 8°. LI. 676 pp. Montevideo, tipogr. oriental, 1893.

19a. Private Statistik. — Statist. Almanachs, Staatshandbücher etc.

Handbuch für das Deutsche Reich auf d. J. 1894. gr. 8°. XXXI, 499 S. Berlin, C. Heymanns Verl. kart. M. 5.

Hof- u. Staatshandbuch d. österreichisch-ungarischen Monarchie f. 1894. Lex-8°. XIX, 1229 S. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. geb. in Leinw. M. 11.60.

—, f. das Herzogthum Anhalt. 1894. Hrsg. v. Geh. Kanzlei-R. Trenkel. gr. 8°. XVI, 575 S. Dessau, R. Kahle. geb in Leinw. M. 6.

Staats-Kalender, grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinscher. 1894. 119. Jahrg. gr. 8°. XLIV, 468; 136 u. IV. 440 S. m. 1 Tab. Schwerin, Bärensprungsche Hofbuchdruckerei. geb. in Leinw. M. 6.

Annuaire-Chaix, Les Principales Sociétés par actions (compagnies de chemins de fer, institutions de crédit, banques, sociétés minières, de transport. industrielles, compagnies d'assurances etc.) pour 1893. 2e année. In 18 jésus, XIV-564 pages. Paris, Libr. Chaix. 2 fr.

Annuaire statistique et commercial de fours et du département d'Indre-et-Loire pour 1894. 94e année. In-8°, 1,140 p. et plan. Tours, Libr. Deslis frères.

III. Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht.

20. Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Organisation der Verwaltung. Allgemeine Verwaltungsthätigkeit.

Stengel, K., Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindg. m. vielen Gelehrten u. höheren Beamten hrsg. Neue Subscr.-(Titel-)Ausg. in 3 Bdn. (In 25 Lfgn.) 1. Lfg. Lex.-8°. 1. Bd. IV u. S. 1—96. Freiburg i/B. J. C. B. Mohr, 1889/90. M. 2.

Truth, E., Vor- oder Nachtheile, Belastung oder Entlastung der neuen Bezirke. Streitfrage in objectiver Beleuchtg. gr. 8°. 72 S. Wien, K. Lesk. M. —.90.

Verwaltungsbericht des Rathes der königl. Haupt- u. Residenzstadt Dresden f. d. J. 1892. gr. 4°. IV, IX, 279 S. m. 1 graph. Taf. Dresden, v. Zahn & Jaensch in Komm. M. 3.

Archiv für Verwaltungsrecht, begründet von Dr. Herm. Stolp. Fortgesetzt von Dr. H. Klinckmüller. 19. Bd. 2 Halbjahrgänge. gr. 8°. 304 S. Berlin, P. Stankiewicz. M. 8.

Gemeindezeitung, württembergische. Blätter f. Gemeinde- u. Korporations-Verwaltung. Red. Stadtschultheiss Körner. 23. Jahrg., 1894. 24 Nrn. 4°. No. 1. 24 Sp. Kirchheim u. Teck, C. Riethmüller in Komm. M. 2.

Wolsey, Th., The Law and the Policy for Hawaii: The Yale Review, Vol. II. February 1894.

Macaya y Anguera, R., Legislacion y juris prudencia sobre la materia y el procedimiento contencioso-administrativos. 4°. Madrid, M. Murillo. 10 pes.

21. Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

Bach, E., Baupolizeiordnung f. die Oberbürgermeisterei Düsseldorf vom 20. Januar 1894, nebst 17 gültigen Polizei-Verordnungen, Decreten, Auszügen aus der Gewerbe-Ordnung u. dem Zuständigkeits-Gesetze (soweit gewerbl. Anlagen in Frage kommen), Ortsstatuten und Fluchtlinien-Gesetz. 8°. III, 92 S. Düsseldorf, L. Voss & Co. M. 1.

Bau-Ordnung f. die kleineren Städte u. Flecken des Reg.-Bez. Schleswig. Amtl. Ausg. 12°. 59 S. Schleswig, J. Bergas. M. —.50.

—, Dasselbe vom 8. Dezbr. 1893. Nebst einem Anhang, enthaltend den Wortlaut aller in dieser Bau-Ordnung ausgeführten wichtigeren Stellen aus anderen Gesetzen und Verfügungen. 16°. 112 Z. Garding, H. Lühr & Dircks. kart. M. 1.20.

Caspar, P., Das preussische Versammlungs- und Vereinsrecht. Systematisch dargestellt. 8°. VIII, 124 S. Berlin, J. Guttentag. M. 2.

Gesetz, das, betr. die Regelung der concessionirten Baugewerbe. Gesetz vom 20. Dezbr. 1893, sammt den diesbezügl. Verordnungen. 12°. 27 S. Wien, Manz. M. —.20.

22. Armenwesen.

Bertsch, M., über Landstreicherei u. Bettelei. — Reichsstrafgesetzbuch § 361, No. 3 u. 4. — Ein Beitrag zur Lösung der Stromerfrage. gr. 8°. 101 S. Tübingen, H. Laupp. M. 2.

Geiser, K., Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Im Auftrage der Berner Armendirektion dargestellt. Aus: Zeitschr. f. schweizer Statistik. gr. 8°. 522 S. Bern, Schmid, Francke & Co. in Komm. M. 4.50.

Gesetze über die öffentliche Armenpflege im Erzherzogthum Österreich, s. Gesetze u. 26: Gesetzsammlungen etc.

Tschernichoff, M., Die Aufgabe d. jüdischen Wohlthätigkeit. Lex.-8°. 28 S. Berlin, H. Schildberger. M. —.60.

* * *

Berthold, G., Die deutschen Arbeiterkolonien, 1882—1892: Allgem. statist. Archiv, III, 1.

D'Amelio, S., Il problema del vagabondaggio all' estero a proposito di un libro di R. Paolucci di Calboli: Rivista internazionale di scienze sociali. II, 4°. Febbraio 1894.

23. Öffentliches Gesundheitswesen.

Apotheken-Betriebsordnung, die neue preussische, vom 16. Decbr. 1893 gr. 4°. 15 S. Berlin, J. Springer. M. —.50.

Beck, G., Zur Frage der unentgeltlichen Krankenpflege. Negationen u. Positionen. (A. u. d. T.: Diskussionsfragen. 1. Heft.) gr. 8°. 63 S. Bern, Schmid, Francke & Co. M. —.70.

Pistor, M., Das Apothekenwesen in Preussen nach deutschem Reichs- und preuss. Landesrecht. Unter Benutzung amtl. Quellen bearb. gr. 8. X, 277 S. Berlin, R. Schoetz. M. 7.

Schiller, H., Die schulhygienischen Bestrebungen, s. u. 24: Öffentl. Unterrichtswesen.

Wochenbulletin, sanitarisch-demographisches, der Schweiz. — Bulletin démographique et sanitaire suisse. Hrsg. vom schweizer. Gesundheitsamt und eidgenöss. statist. Bureau. 1. Jahrg., 1894. 52 Nrn. gr. 8°. Nr. 1 u. 2. 32 S. Bern, A. Siebert. M. 5.

* * *

Reichs-Seuchen-Gesetz: Zeitschrift für Versicherungswesen, 1894. No. 6.

Cagny, P., Conférence sur la police sanitaire vétérinaire, faite le 2 février 1893, aux élèves de l'école normale de Beauvais. In-8°, 18 p. Beauvais, Impr. Schmutz.

Jablonski, J., Voir Recueil des travaux du conseil central d'hygiène publique et de salubrité et des conseils d'hygiène d'arrondissement du département de la Vienne.

Recueil des travaux du conseil central d'hygiène publique et de salubritè et des conseils d'hygiène d'arrondssement du département de la Vienne (procès-verbaux et rapports de l'année 1891), et Rapport général sur la constitution médicale et sur les épidémies de l'année 1891: par le docteur Jean Jablonski, secrétaire du conseil central d'hygiène. In-8°, 128 p. Poitiers, Impr. Millet et Pain.

24. Öffentliches Unterrichts- und Bildungswesen.

Schiller, H., Die schulhygienischen Bestrebungen der Neuzeit. Vortrag. gr. 8°. 65 S. Frankfurt a/M., M. Diesterweg. M. —.60.

Volksschulgesetzgebung, die, des Grossherzogt. Sachsen. 6. Heft. 8°. IV und S. 351—429. Weimar, H. Böhlau. M. —.70.

* * *

Ein Beitrag zur Statistik d. württemberg. Volksschulwesens. Mitgetheilt von dem kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens: Württemberg. Jahrb. f. Stat. u. Landeskunde, Jahrg. 1893.

Winter, A. Das englische Volkserziehungswesen: Zeitschr. f. die gesammte Staatswissenschaft. L. 2.

Jarry, L., L'École gratuite dessin de la ville d'Orléans. In-8°, 20 p. et grav. Paris, Impr. Plon, Nourrit et Ce.

Varigny, H. de, L'University extension movement, ou Université itinérante d'Angleterre. Mémoire présenté par de Varigny. Extrait des Nouvelles Archives des missions scientifiques et littéraires, 1893. In-8°, 16 p. Paris, Libr. Leroux.

Doane, C., The Roman Catholic Church and the school fund: The Nort American Review. January 1894.

25. Kommentare zu Gesetzen. Textausgaben mit Einleitungen.

Adickes, F., Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Für den prakt. Gebrauch m. e. geschichtl. Einltg. u. Erläuterungen versehen. 12°. VIII, 396 S. Berlin, J. Guttentag. kart. M. 6.

Friedrichs, R., Das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. 3. Aufl. 12°. XV, 187 S. Berlin, J. Guttentag. kart. M. 3.

Schicker, v., Das Krankenversicherungsgesetz u. das Hülfskassengesetz m. Erläuterungen, Musterstatuten u. den sämmtl württemb. Vollzugsvorschriften, sowie das Gesetz üb. die württemb. Krankenpflegeversicherung nebst Vollzugsvorschr. 2. Aufl. 2 Bde. gr. 8°. VII, 928 S. Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 10.50; geb. M. 12.

26. Gesetzsammlungen. Textausgaben von Gesetzen. Ausführungsanweisungen zu Gesetzen. Verordnungen. Aktenstücke etc.

Bericht des niederösterr. Landesausschusses üb. seine Amtswirksamkeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893. Lex. 8°. VI, 643 S. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 2.40.

Binding, K., Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtl. u. zu akadem. Gebrauche. 7. Heft. Verfassungsurkunde f. das Königreich Württemberg. Vom 25. Sept. 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 20. Dezbr. 1888. Samt 3 Anlagen. 8°. VI, 143 S. Leipzig, W. Engelmann. kart. M. 2.

Deimel, W., Entscheidungen etc. in Staatseinkommensteuersachen, s. u. 17: Finanzwesen.

Gesetz, betr. die Gewährung v. Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen von 1870 u. an deren Hinterbliebene, vom 14. Jan. 1894. gr. 4°. 8 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. —.20.

Gesetze u. Verordnungen, österreichische. Handausg. 105. Heft. Gesetze über die öffentliche Armenpflege im Erzherzogth. Oesterreich unter der Enns m. Ausschluss der Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien. 12°. V, 70. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. —.80.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausg. 30. Bd. Jahrg. 1893. 4°. XIII, 87; 103, 88, 4 u. 23 S. Hamburg, L. Gräfe & Sillem. M. 3.50.

Gesetzsammlung für die königl. preussischen Staaten. Chronologische Zusammenstellung der in der preussischen Gesetz-Sammlung u. in dem Bundes- u. Reichs-Gesetzblatte veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. Bekanntmachgn. Mit vollständ. alphabet. Sach-Register. 11. Bd. 4. Lfg. 1893. 6. Aufl. Neue billige Ausgabe. gr. 4°. S. 343—406 und 8 S. Berlin, C. Heymanns Verlag. kart. M. 2.

Grill, L. A., Zusammenstellung der den Bürgermeistern m. Gemeinde- u. Landgemeindeverfassung in Bezug auf die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung obliegenden Geschäfte. gr. 16°. 51 S. München, J. Schweitzer. M. —.50.

Höpker, A., Gewerbe- und sozialpolitische Gesetze f. das deutsche Reich u. den preussischen Staat nebst Ausführungsanweisungen. Sonderabdr. des 5. Bds. der preuss. Verwaltungsgesetze von M. v. Brauchitsch. gr. 8°. VIII, 850 S. Berlin, C. Heymanns Verl. Geb. in Halbfr. M. 10.

Holly, v., Polizei-Vorschriften, Ortsstatute u. Regulative der Stadt Halle a. S. Zusammengestellt u. erläutert. 2. Aufl. gr. 8°. XII, 526 S. Halle, O. Hendel. Geb. in Leinw. M. 6.

Kopp, K. A., Wörterbuch zum Nachschlagen der für das Grossherzogth. Baden wicht. Gesetze, Staatsverträge u. Verordnungen. 3. Aufl. gr. 8°. IV, 628 S. Karlsruhe, J. Lang. M. 10; geb. in Halbfrz. 11.50; u. durchsch. M. 14.

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- u. Staatsanzeiger. Nr. 20. Polizeiverordnung betr. den Verkehr m. Sprengstoffen. Vom 19. Okt. 1893. Nebst dem Gesetz gegen den verbrecher. u. gemeingefährl. Verbrauch von Sprengstoffen u. den zugehör. Bekanntmachgn. 2. Aufl. gr. 8°. 20 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. —.40.

Schmidt, B., Uebersicht üb. die gegenwärtige Landesgesetzgebung im Herzogth. S.-Meiningen, unter Berücksicht. der hauptsächlichsten u. wichtigsten Reichsgesetze u. Verordnungen, kaiserl., Allerhöchster Erlasse, Reichskanzler-Bekanntmachungen etc. etc. Ein Hülfsbuch f. sämmtl. Reichs-, Staats- u. Gemeinde-Beamte im Herzogthum. Ergänzungsheft. Lex. 8°. 60 S. Meiningen, Selbstverl. des Verf. M. 1.75. Hauptwerk u. Ergänzungshft. M. 5.25.

— , P., Tabellarische Zusammenstellung des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874, der Regierungsentwürfe e. Gesetzes, betr. den Schutz der Warenbezeichnungen (Reichsanzeiger Jahrg. 1892 Nr. 199 u. Jahrg. 1893 Nr. 39), der Beschlüsse der XVI. Kommission des Reichstags in 1. Lesung (Reichstag 8. Legislatur-Periode, II. Session 1892/93, XVI. Kommission, Drucksachen Nr. 152), sowie der hauptsächlichsten auf das Warenzeichengesetz bezüglichen bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen. Im Auftrage des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums hrsg. u. zusammengestellt. 56×91,5 cm. 5. S. B. München, Oldenbourg. M. —.80.

Sehling, E., Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen u. socialen Rechtes m. Ausschluss der handels-, wechsel- u. seerechtlichen, sowie der in der Reichs-

strafgesetzgebung u. in den Reichsjustizgesetzen enthaltenen Bestimmungen. Für die Praxis u. den akadem. Gebrauch zusammengestellt. 2. Aufl. (der Sammlg. der Reichsgesetze civilrechtl. Inhalts). 8°. XII, 647 S. Leipzig, Veit & Co. Geb. in Leinw. M. 5.

Stolp, H., Ortsgesetze, örtliche Polizei-, Verwaltungs- u. Benutzungs-Ordnungen, Dienst- und Ausführungs-Anweisungen, wie Satzungen öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten, Genossenschaften und Vereine. Fortgesetzt v. Dr. H. Klinckmüller. 24. Jahrg. 12°. 575 S. Berlin, P. Stankiewicz. M. 4.

Vorschriften üb. d. Ausbildung u. Prüfung f. den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst in Preussen. 3. Aufl. gr. 8°. 118 S. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 1.50.

Vorschriften üb. die Ausbildung u. Prüfung der Landmesser, Katasterlandmesser u. Vermessungsbeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preussen. 3. Aufl. gr. 8°. 91 S. Ebenda. M. 1.50.

IV. Staatsrecht und Politik.

Bulmerincq, Aug. v., Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. gr. 8°. IX. 83 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 2.

Cosack, K., Das Staatsrecht des Grossherzogth. Hessen. Handbuch des Oeffentl. Rechts. III, I, 4. Lex.-8°. VII, 149 S. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr. M. 4. geb. M. 5.

Handbuch des öffentlichen Rechts. Hrsg. von H. v. Marquardsen u. M. v. Seydel. 2. Bd. und 3. Bd., 1. Halbbd. in 2. Aufl. (In ca. 22 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr. 2. Bd. In 2. Aufl. hrsg. von M. v. Seydel. 1. Abth. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Von P. Laband. 1. Lfg. S. 1—144. Subskr.-Pr. M. 3.

Handbuch f. das preussische Haus der Abgeordneten. Ausg. Jan. 1894. 12°. III. 349 S. m. 3 Plänen. Berlin, W. Moeser. geb. in Leinw. M. 4.50.

Hirn, J, Die Tyroler Landtage zur Zeit der grossen Bauernbewegung. Aus: Jahrb. d. Leo-Gesellsch. gr. 8°. 28 S Wien, St. Norbertus. M. —.45.

Krause, K. Chr. Frdr., Vorlesungen über Naturrecht oder Philosophie des Rechtes und des Staates. Handschriftliches Vorlesungsheft des Verfassers, herausgegeben v. Prof. Dr. Rich. Mucke. gr. 8°. XII. 281 S. Leipzig, B. E. Felber. M. 5.

Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Handbuch des Oeffentlichen Rechts II, 1. Lex.-8°. IV. 276 S. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr. M. 7.50; geb. M. 8.50.

—, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, s. Handbuch etc.

Marquardsen, W. v. und **M. v. Seydel**, Handbuch des öffentlichen Rechts, s. Handbuch etc.

Philippi, F., Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Mit urkundl. Beilagen u. 4. geschichtl. Stadtplänen. gr. 8°. V. 104 S. Osnabrück, Rackhorst. M. 3.

Rieger, B., die Hessen-Darmstädtischen Landstände und der Absolutismus. Diss. gr. 8°. III, 72 S. Darmstadt, C. F. Winter'sche Buchdr. M. 1.

Seydel, M. v., s. Handbuch etc.

Stengel, K., Frhr. v., Das Staatsrecht d. Königr. Preussen. Handbuch des Oeffentl. Rechts, II. 3. Lex-8°. XI, 586 S. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr. M. 15; geb. M. 16.

Wobeser, O. v., Statistik der Reichstagswahlen von 1867—1893 im VIII., u. soweit es den Stadttheil Ottensen betrifft, im VI. schleswig-holstein. Wahlkreise mit besond. Berücksichtg. der Stadt Altona gr. 8°. 56 S. Altona, F. L. Mattig. M. 1.

Bauer, E., Graf Caprivi und die Conserativen. Ein Wort zu den H ndelsvertrags-Verhandlungen im Reichstage. 2. Aufl. gr. 8°. 27 S. Leipzig, R. Werther. M. —.50.

Briefe, politische, IV. Die Noth der Landwirthe. gr. 8°. 27 S. Braunschweig, A. Limbach. M. —.60.

Deetz, A., Streiflichter auf unsere politische Lage. gr. 8°. 11 S. Gross-Lichterfelde. Berlin, W. Pörlitz. M. —.30.

Gastaldo, M., Neue Menschen!!! Aufruf. 8°. 14 S. Wien, Leipzig (Litterar. Anst.), A. Schulze. M. —.30.
Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Hrsg. C. Hilty. 8. Jahrg., 1893. 8°. III, 620 S. Bern, K. J. Wyss M. 6.40.
Partei-Programme, deutsche. gr. 8°. III, 94 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1.50.
Rincklake, A., „Vorwärts." Durchführbare neue Vorschläge. 8°. 22 S. Berlin, Germania. M. —.30.

* * *

Pistorius, Th., Die Ministerverantwortlichkeit u. der württemberg. Staatsgerichtshof, ein geschichtl. Rückblick: Württemberg. Jahrbücher f. Statistik u. Landeskunde, 1893.
Schäffle, A., Volksvertretungsprobleme aus Anlass d. österreichischen Wahlreform: Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft, L. 2.
Ueber die proportionalen Wahlen: Historisch-politische Blätter, Vol. 113. 2.

Cauvière, J., Un nouveau traité de droit naturel. Extrait du Bulletin de l'Institut catholique. In-8°, 12 p. Paris, Impr. Levé.
Conseil d'État (1894). In-4°, 30 p. Paris, Impr. nationale.
Jamais, E., Le Reichstag et les dernières élections en Allemagne (trois articles extraits de la Revue bleue, politique et littéraire). In-8°, 60 p. Nîmes, Libr. Lavagne-Peyrot. 1 fr.
Mazade, C. de, L'Opposition royaliste. Berryer, de Villèle, de Falloux. In-18 jésus. 311 p. Paris, Libr. Plon, Nourrit et C°. fr. 3.50.

* * *

Frère-Orban, La revision constitutionelle en Belgique et ses consequences. Bruxelles, Stevelinck, 1894.

Shaw-Lefevre, G., English commons and forests. 8°. London, Cassell & Co. 10 sh. 6 d.

* * *

Humphrey, W., The force and meaning of a Law: The Month, January 1894.
Porritt, E., English Labor in and out of Parliament: The Yale Review, Vol. II, 4. (February 1894.)
Woolsey, Th., The Law and the Policy for Hawaii: Ebd.

Ermini, F., Gli ordinamenti politici ed amministrativi nelle Costitutiones Aegidianae: Rivista italiana di scienze giuridiche. Vol. XVI, fasc. 1°.

Di San Giuliano, A., le condizioni presenti della Sicilia. 16°. Mailand, Frat. Treves. 2 l.

* * *

De Sanctis, G., Questioni politiche e riforme sociali. Saggio su trent' anni di storia greca (257—228): Rivista internazionale di scienze sociali. II, 4. (Febbraio 1894.)
Rivalta, V., L'efficacia della Religione cristiana sulle leggi antiche: Ebd.
Siculus, L'insurrezione siciliana: Giornale degli Economisti, Febbraio 1894.

V. Völkerrecht. Internationale Verträge.

Eger, G., Das internationale Übereinkommen üb. den Eisenbahnfrachtverkehr, s. u. 8: Transport- und Kommunikationswesen.

Maulde-la-Clavière, de, La Diplomatie au temps de Machiavel. 2 vol. In-8°. T. 2, 471 p.; t. 3, 483 p. Laval, Impr. Jamin. Paris. Libr. Leroux.
Pradier-Fodéré, P., Traité de droit international public européen et américain, suivant les progrès de la science et de la pratique contemporaines. (Bibliothèque

internationale et diplomatique, XVII ter.) Lyon, T. 6. In-8°. 1,178 p. Paris, Libr. Pedone-Lauriel.

* * *

Asser, T. M. C., La codification du droit international privé: Revue de droit international et de legislation comparée, 1893, No. 6.

Posada, A., Tratado de derecho politico. Tomo II, 4°. Madrid, Suarez. 7 pes.

* * *

De Bustamente y Sirven, D. A. S., El Orden Público, Estudio de Derecho International Privado Leido en la Apertura del 8° curso de la academia de Derecho de la Universida de le Habana et Domingo 5de Nov. de 1893. Habana „La Universal“ 1893.

IV. Kleine Mitteilungen.

Personalien.

Ernannt: Pdoz. Dr. O. Gerlach in Breslau zum ao. Prof. der Staatswissenschaften in Königsberg. — Syndikus Dr. Biermer zum ao. Prof. der politischen Ökonomie an der Akademie Münster. — Ao. Prof. Dr. Mischler in Prag zum ord. Professor der Statistik und politischen Ökonomie in Graz. — Ao. Prof Dr. C. Bergbohm zum ord. Prof. des Staats- und Völkerrechts in Marburg.

Verliehen: Dem Geh. Reg.-Rat ord. Prof. Dr. A. Wagner-Berlin der Rote Adlerorden III. Klasse m. d. Schleife. — Dem Prof. A. Filippow (Staatsrecht) in Dorpat der St. Stanislausorden II. Klasse.

Sonstige Ehrenbezeugungen: Dem ord Prof. der Nationalökonomie an der Techn. Hochschule zu Wien, Hofrat E. Herrmann, wurden aus Anlass des 25jähr. Jubiläums der Korrespondenzkarte in Österreich, zu deren Einführung er den Anstoss gegeben hatte, besondere Huldigungen dargebracht.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ZEITSCHRIFT

FÜR

LITTERATUR UND GESCHICHTE

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN.

UNTER STÄNDIGER MITWIRKUNG VON

Dr. **M. Block**, membre de l'Institut de France in Paris, Prof. Dr. **H. Dietzel** in Bonn, Prof. Dr. **C. Ferraris** in Padua, Prof. Dr. **B. Földes** in Budapest, Prof. Dr. **W. Hasbach** in Kiel, Prof. Dr. **J. Ingram** in Dublin, Dr. **J. v. Keussler** in St. Petersburg, Prof. Dr. **J. Lehr** in München, Prof. Dr. **Cort van der Linden** in Amsterdam, Prof. Dr. **B. Morgenstierne** in Christiania, Prof. Dr. **A. Oncken** in Bern, Prof. Dr. **U. Rabbeno** in Bologna, Wirkl. Staatsrath **A. Raffalovich** in Paris, Dozent Dr. **W. Z. Ripley** in New York, Prof. Dr. **M. Salvá** in Madrid, Prof. Dr. **E. Sax** in Prag, Prof. Dr. **W. Scharling** in Kopenhagen, Prof. Dr. **K. Freiherr v. Stengel** in Würzburg

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. KUNO FRANKENSTEIN

DOZENTEN AN DER HUMBOLDT-AKADEMIE ZU BERLIN.

ZWEITER BAND. FÜNFTES HEFT.



LEIPZIG,

VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.

1894.

AMSTERDAM: JOHANNES MÜLLER. — *BERN*: SCHMID, FRANCKE & CO. — *BUDAPEST*: CARL GRILL'S K. UND K. HOFBUCHHANDLUNG. — *CHRISTIANIA*: JACOB DYBWAD. — *KOPENHAGEN*: ANDR. FRED. HÖST & SÖN, K. HOFBUCHH. — *LONDON*: WILLIAMS & NORGATE. — *MAILAND*: ULRICO HOEPLI, EDITORE LIBRAIO DELLA REAL CASA. — *NEW YORK*: GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS*: C. KLINCKSIECK. — *ST. PETERSBURG:* CARL RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM*: C.E. FRITZE'SCHE HOFBUCHHANDLUNG. — *WIEN:* MANZ'SCHE K. UND K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

Preis des Einzelheftes 3 Mark, des Doppelheftes 5 Mark.




Digitized by Google

besonders naheliegenden speziellen Gebiete ein gediegenes Wissen aneignen möchten, sind dazu nicht in der Lage, weil es ihnen an passenden Hülfsmitteln fehlt. Vergeblich suchen der Forstwirt und der Bergmann nach Werken, die sie in geeigneter Weise über die gesamten Aufgaben des Staates auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und des Bergbaues, über die Geschichte und den Stand der heutigen Forst- und Bergbaupolitik in den wichtigsten Kulturstaaten unterrichten könnten; vergeblich sucht derjenige, der sich das Versicherungswesen zum Berufe erkoren, nach einem geeigneten Hülfsmittel, das ihm unter Berücksichtigung seiner besonderen Bedürfnisse über die wirtschaftlichen Grundlagen des Versicherungswesens und die Aufgaben des Staates auf diesem Gebiete unterrichte; vergeblich muss der Verwaltungsbeamte und der Arzt nach einer geeigneten Quelle verlangen, aus der er seine Kenntnis des öffentlichen Gesundheitswesens schöpfen kann u. dergl. m.

Wohl gibt es eine kleine Anzahl von trefflichen Hand- und Lehrbüchern der politischen Ökonomie; die einen davon sind aber unvollständig und harren seit Jahrzehnten vergeblich ihrer Vollendung, die anderen schliessen die für die Rechtsordnung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens so wichtigen Materien des Staats- und Verwaltungsrechts ganz von der Darstellung aus, die dritten sind durch Rücksichten auf den Umfang gezwungen, sich namentlich in der Behandlung der Spezialgebiete eine grosse Beschränkung aufzuerlegen.

Ein Werk, das das weite Gebiet der Staatswissenschaften in einer so umfassenden Weise zur Darstellung bringt, wie es die heutige Bedeutung dieser Wissenschaften erheischt, und das gleichzeitig den besonderen Bedürfnissen aller derer Rechnung trägt, die sich auf einzelnen Gebieten einem berufsmässigen Fachstudium widmen wollen — ein Werk, das seinen Schwerpunkt darin hat, diesen beiden Anforderungen gerecht zu werden, es ist bis heute weder in der deutschen, noch in der ausländischen Litteratur vorhanden, obgleich ein Bedürfnis ausser Frage steht.

Um solch ein Werk zu schaffen, haben **sich eine Reihe der hervorragendsten Fachgelehrten und hoher, mitten im praktischen Leben stehender Verwaltungsbeamten vereinigt; ein jeder der Mitarbeiter hat Gelegenheit gefunden, sich gerade auf jenem Gebiete zu bethätigen, das ihm durch Spezialarbeiten oder durch den praktischen Beruf am vertrautesten ist.**

So dürfen wir hoffen, dass das Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften als Ergebnis vereinigten Gelehrtenfleisses zu einem ehrenvollen Denkmale der deutschen Wissenschaft und zu einem unentbehrlichen Lehr- und Belehrungsmittel werde. Sollte das Ziel erreicht werden, das sich der Herausgeber gesteckt hat, sollte das Gesamtwerk seiner doppelten Aufgabe als Hand- und als Lehrbuch gerecht werden, sollte es den Anforderungen ent-

Die Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Statistischen Amts

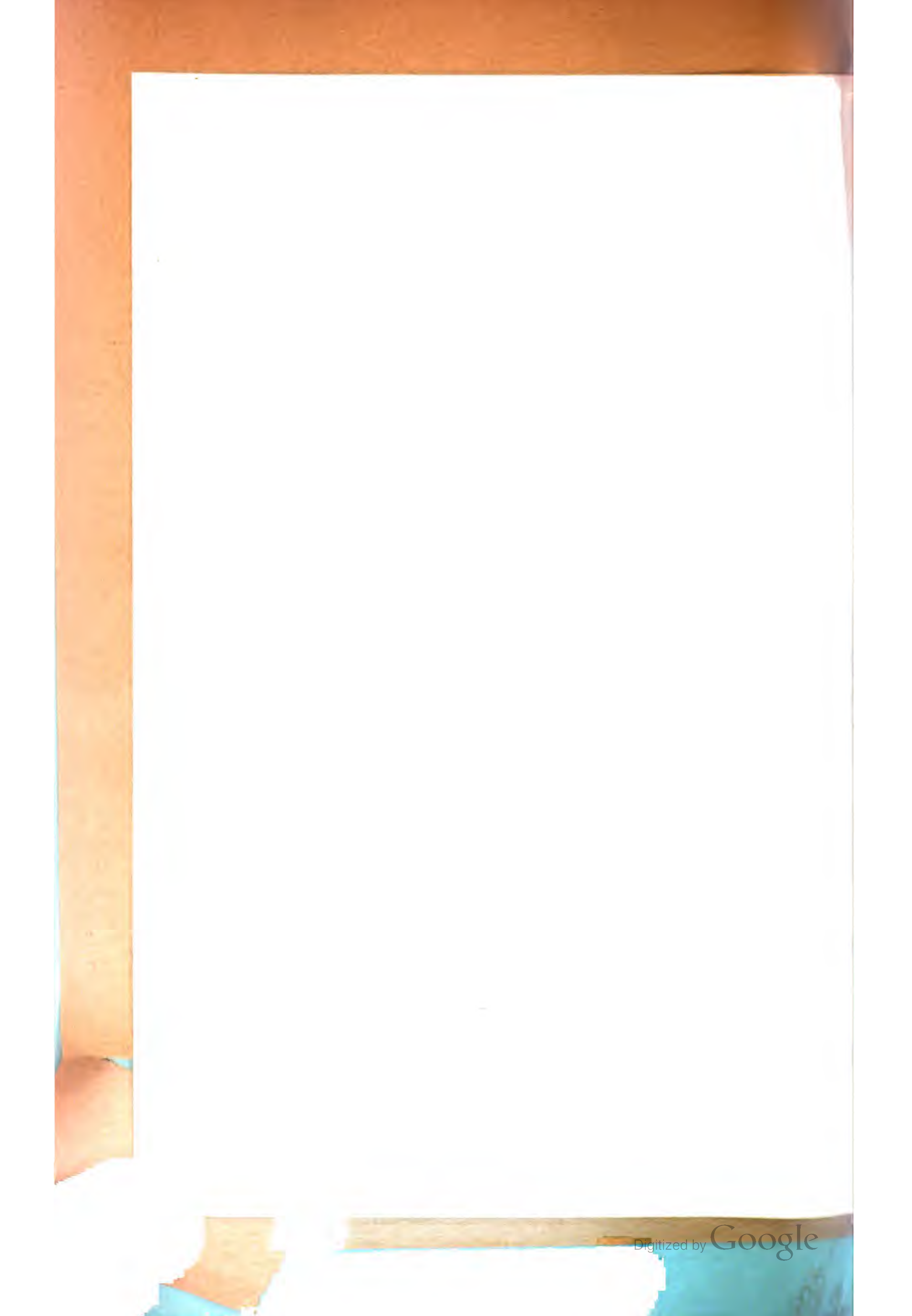
1873 bis 1893.



Berlin 1893.

Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.



Die Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Statistischen Amts.

Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht die umfangreicheren Nachweisungen der Reichsstatistik, deren Bearbeitung ihm obliegt, in einer zwanglosen Folge von Bänden unter dem Gesammttitel:

Statistik des Deutschen Reichs.

Seit der Errichtung des Amts im Jahre 1872 sind von der ersten Reihe dieser Statistik, d. h. bis zum Jahre 1883, 63 Bände, die ca. 5000 Bogen in Royal-Quart umfassen, erschienen; seit 1884 erscheint die Statistik des Deutschen Reichs als „Neue Folge", von welcher bis jetzt gegen 70 Bände veröffentlicht sind. Diese Veröffentlichungen sind theils jährliche, wie die Statistik des auswärtigen Handels, der Seeschiffahrt, des Verkehrs auf den Wasserstrassen, der Krankenversicherung der Arbeiter und die Kriminalstatistik, theils kehren sie, wie die Ergebnisse der Volkszählungen, in längeren Zeitabschnitten wieder; endlich werden auch einmalige Arbeiten des Statistischen Amts in dem genannten Quellenwerk zum Abdruck gebracht, was z. B. mit den Ergebnissen der Berufszählung von 1882, mit der Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885, mit einer Darstellung der Stromgebiete des Deutschen Reichs und mit anderen Veröffentlichungen geschehen ist.

Neben der „Statistik des Deutschen Reichs" erschienen bis Ende 1891 noch die „Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs", an deren Stelle seit 1892 die nachstehenden beiden Zeitschriften getreten sind:

Monatliche Nachweise
über den
Auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets.

Diese Nachweise bringen allmonatlich die Menge der Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets nach den Hauptabtheilungen des Zolltarifs und nach dem statistischen Waarenverzeichnisse, sowie nach Ländern der Herkunft und Bestimmung, vierteljährlich auch eine vorläufige Werthberechnung der ein- und ausgeführten Waarenartikel. In jedem Monatshefte sind ferner die Grosshandelspreise wichtiger Waaren in den grösseren Handelsplätzen des Reichs und einige Tabellen über die Gewinnung von Zucker im deutschen Zollgebiet enthalten. Der Preis der Monatlichen Nachweise beträgt 6 Mk. für den Jahrgang.

Vierteljahrshefte
zur
Statistik des Deutschen Reichs.

Die Vierteljahrshefte enthalten Jahres-Nachweisungen über die Gegenstände der indirekten Besteuerung (Bier, Branntwein, Salz, Taback und Zucker), über die Bergwerksproduktion, die Ernten, die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, die Auswanderung und andere kleinere Jahresstatistiken, sowie solche, die in längeren Zeiträumen veröffentlicht werden, z. B. über Reichstagswahlen. Auch die Gegenstände, welche in dem grossen Quellenwerke „Statistik des Deutschen Reichs“ behandelt sind, werden auszugsweise in den Vierteljahrsheften veröffentlicht, so dass diese alle in den Geschäftskreis des Kaiserlichen Statistischen Amts fallenden Arbeiten berücksichtigen.

Die „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ werden im mittleren Monat jedes Vierteljahrs zum Preise von 8 Mk. für den Jahrgang ausgegeben.

Den vorstehend genannten Veröffentlichungen ist seit 1880 ein

Statistisches Jahrbuch
für das
Deutsche Reich

hinzugetreten. Dasselbe hat den Zweck, in leicht zu handhabender Gestalt die hauptsächlichsten Ergebnisse der Reichsstatistik zu kurzen Uebersichten zusammenzufassen.

Inhaltsübersicht des letzten Jahrgangs (1893).

I. Gebiets-Eintheilung und Bevölkerung. — II. Bewegung der Bevölkerung. III. Anbau und Ernten. — IV. Viehstand. — V. Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetrieb. — VI. Gewerbe. — VII. Auswärtiger Handel. — VIII. Verkehr. — IX. Geld- und Creditwesen. — X. Grosshandels-Preise wichtiger Waaren 1883—92. — XI. Verbrauchsberechnungen. — XII. Die Reichstags-Wahlen. — XIII. Justizwesen. — XIV. Medizinal- und Veterinärwesen. — XV. Kriegswesen. — XVI. Finanzwesen. — XVII. Arbeiterversicherung.

Graphische Darstellungen: Bevölkerungsdichtigkeit am 1. Dezember 1890. Gerstenpreise und Haferpreise 1873—92.

Der Preis beträgt für den 1.—11. Jahrgang (1880—1890) je 2,40 Mk., für den 12.—14. Jahrgang (1891—1893) je 2 Mk.

Von den sonstigen Veröffentlichungen des Statistischen Amts verdient der

Atlas der Bodenkultur des Deutschen Reichs

besondere Beachtung. Derselbe giebt die wichtigsten Ergebnisse der im Jahre 1878 veranstalteten ersten allgemeinen Erhebung über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung im Deutschen Reich in kartographischer Darstellung und ist als ein für die Kenntniss unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse grundlegendes Hilfsmittel zu betrachten.

Der vielseitige Inhalt der vorstehend genannten Veröffentlichungen ist aus dem hier folgenden ausführlichen Verzeichnisse zu ersehen.

Berlin, im Oktober 1893.

Puttkammer & Mühlbrecht

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft in Berlin.

A. Statistik des Deutschen Reichs.

Erste Reihe.

Band	
I.	Die Anordnungen des Bundesraths für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten bis 1872 17 M.
II.	Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 (I. Jahrgang). 4 Hefte in 6 Abtheilungen 12 M.
III — V.	Auswärtiger und überseeischer Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse, sowie Schifffahrtsverkehr im Jahre 1872. 3 Theile zu 9, 8 u. 12 M., zus. 29 M.
VI.	Statistik der Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung, Geschäftsstatistik der Zollverwaltung und Statistik der Zollstraffälle für 1872 5 M.
VII.	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen und der Bestand der Fluss-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe im Jahre 1872. 9 M.
VIII.	Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 (II. Jahrgang). 4 Hefte in 7 Abtheilungen. 12 M.
IX — XI.	Auswärtiger und überseeischer Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse i. J. 1873. 3 Theile zu 9, 8 u. 12 M., zus. 29 M.
XII.	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1873. 9 M.
XIII.	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1873 12 M.
XIV.	Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 (III. Jahrgang). 4 Hefte in 11 Abtheilungen M. 12
XV.	Die deutschen Wasserstrassen. 10 M
XVI u. XVII.	Auswärtiger und überseeischer Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse i. J. 1874. 2 Theile zu je 12 M., zus. 24 M.
XVIII.	Statistik der Seeschifffahrt für das Jahr 1874. 2 Abthlgn. 12 M. (Die 1. Abtheilung des XVIII. Bandes wird auch einzeln zum Preise von 4 M. abgegeben.)
XIX.	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1874. 9 M.
XX.	Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 (IV. Jahrgang). 4 Hefte in 9 Abtheilungen. 12 M.
XXI.	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1875. 2 Abthlgn. 12 M. (Die 1. Abth. des XXI. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)
XXII u. XXIII.	Auswärtiger und überseeischer Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse i. J. 1875. 2 Theile zu je 12 M., zus. 24 M.
XXIV.	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1875. 9 M.

Band		
XXV.	Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs f. d. J. 1877.	18 M.
XXVI.	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1876. 2 Abthlgn. (Die 1. Abth. des XXVI. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)	12 M.
XXVII u. XXVIII.	Auswärtiger und überseeischer Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets u. d. Zollausschlüsse i. J. 1876. 2 Theile zu je 12 M., zus.	24 M.
XXIX.	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1876.	9 M.
XXX.	Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs f. d. J. 1878.	18 M.
XXXI.	Statistik der Seeschiffahrt für d. Jahr 1877. 2 Abthlgn. (Die 1. Abth. des XXXI. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)	12 M.
XXXII u. XXXIII.	Auswärtiger und überseeischer Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse i. J. 1877. 2 Theile zu je 12 M., zus.	24 M.
XXXIV.	Die Ergebnisse der deutschen Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875: Uebersicht sämmtlicher Gewerbebetriebe. 2 Theile zu 15 und 12 M., zus.	27 M.
XXXV.	Die Ergebnisse der deutschen Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875: Nachweisung der Gewerbebetriebe mit mehr als 5 Gehülfen. 2 Theile zu 20 und 10 M., zus.	30 M.
XXXVI.	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1877	9 M.
XXXVII.	Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs f. d. J. 1879.	18 M.
XXXVIII.	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1878. 2 Abthlgn. (Die 1. Abth. des XXXVIII. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)	12 M.
XXXIX u. XL.	Auswärtiger und überseeischer Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse i. J. 1878. 2 Theile zu je 12 M., zus.	24 M.
XLI.	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen im Jahre 1878, sowie der Bestand der Fluss-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am 31. Dezember 1877	9 M.
XLII.	Tabackbau, Tabackfabrikation und Tabackhandel im Deutschen Reich und in Luxemburg. (Mit 8 Kartogrammen)	12 M.
XLIII.	Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs f. d. J. 1880	18 M.
XLIV.	Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1879. 2 Abthlgn. (Die 1. Abth. des XLIV. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)	12 M.
XLV u. XLVI.	Auswärtiger und überseeischer Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse i. J. 1879. 2 Theile zu je 12 M., zus.	24 M.
XLVII.	Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1879.	9 M.
XLVIII.	Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs f. d. J. 1881	18 M.
XLIX u. L.	Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1880. 2 Theile zu je 12 M., zus.	24 M.

Band

LI. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1880. 2 Abthlgn. 12 M.
(Die 1. Abth. des LI. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

LII. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1880. 9 M.

LIII. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs f. d. J. 1882. 18 M.

LIV u. LV. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1881. 2 Theile zu je 12 M., zus. 24 M.

LVI. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1881. 2 Abthlgn. 12 M.
(Die 1. Abth. des LVI. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

LVII. Die Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dez. 1880. 9 M.

LVIII. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1881. 9 M.

LIX. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs f. d. J. 1883. 18 M.

LX u. LXI. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1882. 2 Theile zu je 12 M., zus. 24 M.

LXII. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1882. 2 Abthlgn. 12 M.
(Die 1. Abth. des LXII. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

LXIII. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1882. 9 M.

Statistik des Deutschen Reichs.

Neue Folge.

Band

1. Zusammenstellung der zu Anfang des Jahres 1884 geltenden Bestimmungen für die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs 6 M.

2. Die Ergebnisse der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882, Berufsstatistik des Reichs und der kleineren Verwaltungsbezirke mit einer Einleitung und kartographischen Darstellungen 15 M.

3. Berufsstatistik der deutschen Grossstädte 8 M.

4. Berufsstatistik der Staaten und grösseren Verwaltungsbezirke. In drei Dritteln, zus. 30 M.

5. Landwirthschaftliche Betriebsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. (Mit kartographischen Darstellungen) 10 M.

6. Gewerbestatistik des Reichs und der Grossstädte nach der allgemeinen Berufszählung vom 5 Juni 1882. 2 Theile.
Theil 1. Gewerbestatistik des Reichs mit einer Einleitung und kartographischen Darstellungen 8 M.
„ 2. Gewerbestatistik der Grossstädte 6 M.

Band

7. Gewerbestatistik der Staaten und grösseren Verwaltungsbezirke nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. 2 Abschnitte zu 12 und 11 M., zus. 23 M.

8. Kriminalstatistik für das Jahr 1882. 10 M.

9 u. 10. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1883. 2 Theile zu 12 und 7 M., zus. 19 M.

11. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1883. 2 Abthlgn. 10 M.
(Die 1. Abth. des 11. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

12. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1883. 5 M.

13. Kriminalstatistik für das Jahr 1883. 10 M.

14 u. 15. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1884. 2 Theile zu 12 und 7 M., zusammen 19 M.

16. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen im Jahre 1884, sowie der Bestand der deutschen Fluss-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am 31. Dezember 1882. 2 Abtheilungen. 6 M.

17. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1884. 2 Abthlgn. 10 M.
(Die 1. Abth. des 17. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

18. Kriminalstatistik für das Jahr 1884. 10 M.

19 u. 20. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1885. 3 Theile. Theil 1 (Bd. 19) 12 M., Theil 2 u. 3 (Bd. 20) 7 M., zus. 19 M.

21. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1885. 2 Abthlgn. 10 M.
(Die 1. Abth. des 21. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

22. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1885. 5 M.

23. Kriminalstatistik für das Jahr 1885. 10 M.

24. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter i. J. 1885. 5 M.

25 u. 26. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1886. 3 Theile. Theil 1 (Bd. 25) 12 M., Theil 2 u. 3 (Bd. 26) 7 M., zus. 19 M.

27. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1886. 2 Abthlgn. 10 M.
(Die 1. Abth. des 27. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

28. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1886. 5 M.

29. Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885. (Mit kartographischen Darstellungen) 8 M.

30. Kriminalstatistik für das Jahr 1886. 10 M.

31. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter i. J. 1886. 5 M.

Band

32. Die Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember 1885. Mit einer kartographischen Darstellung 8 M.

33 u. 34. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1887. 3 Theile. Theil 1 (Bd. 33) 12 M., Theil 2 u. 3 (Bd. 34) 7 M., zus. 19 M.

35. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1887. 2 Abthlgn. 8 M.
(Die 1. Abth. des 35. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

36. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen im Jahre 1887, sowie der Bestand der deutschen Fluss-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am 31. Dezember 1887. 6 M.

37. Kriminalstatistik für das Jahr 1887. 10 M.

38. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter i. J. 1887. 5 M.

39. Die Stromgebiete des Deutschen Reichs. Hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichniss der deutschen Wasserstrassen. 3 Theile.
Theil 1. Gebiet der Ostsee. (Mit Kartenbeilagen) 10 M.
„ 2. Elbe, Weser, Ems. (Unter der Presse.) (Fortsetzung in Bearbeitung.)

40 u. 41. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1888. 3 Theile. Theil 1 (Bd. 40) 12 M., Theil 2 u. 3 (Bd. 41) 7 M., zus. 19 M.

42. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1888. 2 Abthlgn. 8. M.
(Die 1. Abth. des 42. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

43. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1888. 5 M.

+ **44.** Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten in den Jahren 1841 bis 1886. 8 M.

45. Kriminalstatistik für das Jahr 1888. 10 M.

46. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter i. J. 1888. 5 M.

47 u. 48. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1889. 3 Theile.
Theil 1 (Bd. 47) 12 M., Theil 2 u. 3 (Bd. 48) 7 M., zus. 19 M.

49. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1889. 2 Abthlgn. 8 M.
(Die 1. Abth. des 49. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

50. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1889. 5 M.

51. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande in den zehn Jahren 1880 bis 1889. (In 15 Heften) 7 M.
(Die 15 Hefte des 51. Bandes werden auch einzeln zum Preise von 0,60 bis 1,60 M. abgegeben.)

Band

52. Kriminalstatistik für das Jahr 1889. 10 M.

53. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter i. J. 1889. 5 M.

54 u. 55. Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1890. 2 Theile.
Theil 1 (Bd. 54). Statistik des auswärtigen Handels nach Waarengattungen 12 M.
„ 2 (Bd. 55). Statistik des auswärtigen Handels nach Herkunfts- und Bestimmungsländern, auch nach Grenzstrecken und wichtigeren Seehäfen, nebst Anhang: Waarenverkehr in systematischer Gruppirung der Waaren 7 M.

56. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1890. 2 Abthlgn. 8 M.
(Die 1. Abth. des 56. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

57. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1890. 5 M.

58. Kriminalstatistik für das Jahr 1890. 10 M.

59. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter i. J. 1890. 5 M.

60 u. 61. Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets i. J. 1891. 2 Theile.
Theil 1 (Bd. 60) Darstellung nach Waarengattungen 6 M.
„ 2 (Bd. 61) Darstellung nach Herkunfts- und Bestimmungsländern 6 M.

62. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1891. 2 Abthlgn. 8 M.
(Die 1. Abth. des 62. Bandes auch einzeln zum Preise von 4 M.)

63. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen i. J. 1891. 5 M.

64. Kriminalstatistik für das Jahr 1891. (Unter der Presse.)

65. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter i. J. 1891. 5 M.

66 u. 67. Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1892. 2 Theile.
Theil 1 (Bd. 66) Darstellung nach Waarengattungen 6 M.
Theil 2 (Bd. 67) Darstellung nach Herkunfts- und Bestimmungsländern. (In Bearbeitung.)

+ 68. Die Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember 1890. (Unter der Presse.)

69. Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1892. 2. Abtheilungen.
Abth. 1 Schiffsunfälle an der deutschen Küste — Verunglückungen deutscher Schiffe — Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). (Unter der Presse.)
„ 2 (In Bearbeitung.)

70. Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen im Jahre 1892. (In Bearbeitung.)

B. Uebersicht der erschienenen Bände der Statistik nach Materien geordnet, sowie der einzeln verkäuflichen Sonderabdrücke und ausserhalb der Reihe der Bände erschienenen Veröffentlichungen.

Armenpflege. Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885. 8 M.
(Statistik. N. F. Bd. 29.)

Aerzte, Die, und das medicinische Hilfspersonal, die Apotheken und die Heilanstalten, sowie die wissenschaftlichen, medicinischen und pharmaceutischen Vereine im Deutschen Reiche nach dem Bestande vom 1. April 1876. 1877. 1 M.

Atlas der Bodenkultur des Deutschen Reichs. 15 Karten mit Tabellen und erläuterndem Text. 1881. 15 M.

Becker, Director Dr., Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungs-Statistik zu stellende Aufgaben. Ein Gutachten. 1874. 2 M.

Berufsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. 3 Bände in 5 Theilen. 1884. 53 M.
(Statistik. N. F. Bd. 2—4.)

Betriebsstatistik, Landwirthschaftliche, nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. 1885. 10 M.
(Statistik. N. F. Bd. 5.)

Bevölkerung, Stand und Bewegung der, des Deutschen Reichs und fremder Staaten in den Jahren 1841—86. Mit graph. Darstellungen. 1892. 8 M.
(Statistik. N. F. Bd. 44.)

Bodenkultur, siehe Atlas.

Bödiker, Geh. Reg.-Rath T., Die Unfall-Statistik des deutschen Reichs nach der Aufnahme vom Jahre 1881. 1882. 2 M.
(Statistik. I. Reihe Bd. 53.)

Bundesraths-Vorschriften. Anordnungen des Bundesraths für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten, nebst den vorbereitenden Verhandlungen. 1873. 17 M.
(Statistik. I. Reihe Bd. 1.)

— Zusammenstellung der zu Anfang des Jahres 1884 geltenden Bestimmungen für die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs. 1884. 6 M.
(Statistik. N. F. Bd. 1.)

— Die zu Anfang des Jahres 1884 gültigen Bundesraths-Vorschriften, betr. die Statistik der Zölle und Reichssteuern. 1884. —,80 M.
(Separater Abdruck aus Statistik N. F. Bd. 1.)

Dampfkessel-Explosionen, Die, im Deutschen Reiche. Jährlich ein Heft von durchschnittlich 20 Seiten Text und lithographischen Tafeln. Erscheint seit 1877.

Jahrg. 1877—80 à 1,50 M. Jahrg. 1881. 83. 84 à 1,20 M.
„ 1887 à 1,30 M. „ 1882. 85. 86. 88 u. Folge à 1,— M.

Jahrg. 1886 ist vergriffen!

Ein- und Ausfuhr des Deutschen Zollgebiets in Betreff der im 4. Quartal und im Jahre 1872 in den freien Verkehr getretenen, und aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren. 1873. 1 M. 50 Pf.

— — der wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet. Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets und Ausgang aus demselben. Jahrg. 1877—91. Jahrg. 1890 vergriffen. Jährl. 12 Hefte. 6 M.

(Die Fortsetzung von 1892 an erschien unter dem Titel Monatliche Nachweise p. p. siehe diese.)

Eisenbahn- und Bevölkerungs-Statistik, Zur, der Deutschen Städte, insbesondere der Deutschen Kleinstädte und Landstädte in der Periode 1867—75. 1878. 2 M.

— Dasselbe für die Periode von 1867—80. 1884. 1 M.

Gemeinden und Wohnplätze, Verzeichniss der, des Deutschen Reichs von mindestens 2000 Einwohnern. Nach dem Ergebniss der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. 1892. 1 M.

Gewerbestatistik. Die Ergebnisse der Deutschen Gewerbezählung vom 1. December 1875. 4 Theile. 1879. 57 M.

(Statistik. I. Reihe Bd. 34. 35.)

— nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. 4 Theile. 1885—87. 37 M.

(Statistik. N. F. Bd. 6. 7.)

Handel, Auswärtiger, des Deutschen Zollgebiets im Jahre 1891 und Folge. Jeder Jahrgang in 2 Theilen. (I. Darstellung nach Waarengattungen. II. Darstellung nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.)

Jährlich 12 M.

Jeder Band einzeln 6 M.

(Jahrg. 1891. Statistik. N. F. Bd. 60. 61. Jahrg. 1892. Statistik N. F. Bd. 66. 67. Die früheren Jahres-Uebersichten erschienen unter dem Titel: Waarenverkehr des Deutschen Zollgebiets.)

Jahrbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich. Jahrg. I (1880) und Folge. Mit kartographischen Beilagen. Jahrg. 1—11. (1880—90) à 2,40 M.

„ 12 (1891) und Folge à 2 M.

Krankenversicherung. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter in den Jahren 1885 und Folge. Jeder Jahrg. 5. M.

(Statistik. N. F. Bd. **24** (1885). **31** (1886). **38** (1887). **46** (1888). **53** (1889). **59** (1890). **65** (1891.)

Kriminalstatistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserl. Statistischen Amt, für die Jahre 1882 und Folge. Mit kartographischen Beilagen.

Jeder Jahrg. 10 M.

(Statistik. N. F. Bd. **8** (1882). **13** (1883). **18** (1884). **23** (1885). **30** (1886). **37** (1887). **45** (1888). **52** (1889). **58** (1890). **64** (1891) unter der Presse.

Meitzen, Geh. Reg.-Rath Prof. Dr., Zur Statistik der Binnenschifffahrt. Vorschläge für die Bearbeitung der internationalen Statistik der Binnenschifffahrt im westlichen Europa. 1875. 1 M.

Meitzen, Geh. Reg.-Rath Prof. Dr., Gutachten über die Bearbeitung der Forststatistik, erstattet der Permanenz-Commission des Internationalen statistischen Congresses. 1874. 2 M.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. I (1877) bis XV (1891). Jeder Jahrg. 18 M.

(Statistik. I. Reihe Bd. **25** (1877). **30** (1878). **37** (1879). **43** (1880). **48** (1881). **53** (1882). **59** (1883). Vom Jahrg. 1884 an tragen die Monatshefte nicht mehr eine Bandzahl der Statistik. Die Fortsetzung vom Jahre 1892 an erscheint unter den Titeln: Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel, und: Vierteljahrshefte zur Statistik.)

Nachweise, Monatliche, über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, nebst Angaben über Grosshandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker. Jahrg. 1892 und Folge. Jährlich 12 Hefte 6 M.

(Fortsetzung der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.)

Netzkarte des Deutschen Reichs, enthaltend die gegenwärtige Eintheilung nach Kreisen (Verwaltungsbezirken). Masstab 1 : 3,000,000. 1893. 50 Pf.

Schiffsunfälle, Die, an der deutschen Küste in den Jahren 1873 bis 1877. Mit Wrackkarte. 1879. 1 M. 50 Pf.

— dasselbe in den Jahren 1878—1882. Mit Wrackkarte 1883. 1 M. 50 Pf.

— dasselbe in den Jahren 1883—1887. 1888. 1 M. 50 Pf.

Seeschiffahrt, Statistik der. Jahres-Nachweise über Bestand am 1. Januar des folgenden Jahres und Bestandes-Veränderungen der deutschen Seeschiffe, Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und Seereisen deutscher Schiffe, sowie Verunglückungen deutscher Seeschiffe und Schiffsunfälle an der deutschen Küste für das Jahr 1873 und Folge.

Jahrg. 1873—82. à 12 M.
„ 1883—86. à 10 M.
„ 1887 u. Folge à 8 M.

Jahrg. 1873 in 1 Theile, Jahrg. 1874 und Folge in je 2 Theilen.

(Statistik. I. Reihe Bd. **13** (1873). **18** (1874). **21** (1875). **26** (1876). **31** (1877). **38** (1878). **44** (1879). **51** (1880). **56** (1881). **62** (1882). Statistik N. F Bd. 11 (1883). 17 (1884). 21 (1885). 27 (1886). 35 (1887). 45 (1888). **49** (1889). 56 (1890). 62 (1891). **69** (1892) unter der Presse.

Sterbetafel, Deutsche, gegründet auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871—72 bis 1880—81, nebst Vergleichungen mit anderen Sterbetafeln. 1888. Vergriffen! 1 M. 50 Pf.

(siehe auch Becker.)

Stromgebiete, Die, des Deutschen Reichs. Hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichniss der deutschen Wasserstrassen. Theil 1. Gebiet der Ostsee. Mit 3 Karten. 1891. 10 M.

(Statistik. N. F. Bd. 39.)

— — Theil 2. Elbe, Weser, Ems. (Unter der Presse.)

Taback, Der, im Deutschen Zollgebiete. Production und Besteuerung, Einfuhr und Ausfuhr für die Zeit vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1872, mit Darlegung der Ergebnisse früherer Jahre und der einschlagenden Zoll- und Steuer-Gesetzgebung. 1873. 1 M. 20 Pf.

Tabackbau, Tabackfabrikation und Tabackhandel im Deutschen Reich und in Luxemburg nach den statistischen Ergebnissen der Arbeiten der Taback-Enquête-Commission. 1880. 12 M.
(Statistik. I. Reihe Bd. 42.)

Unfallstatistik, siehe Bödiker.

Viehzählung, Ergebnisse der, v. 10 Jan. 1883 im Deutschen Reiche. 1884. 1 M.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Jahrg. 1—4 (1873—76). Jeder Jahrgang 12 M.
(Statistik. I. Reihe Bd. 2. 8. 14. 20.)

— — Neue Folge. Jahrg. 1 (1892) und Folge Jährl. 4 Hefte. 8 M.
(Fortsetzung der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.)

Volkszahl, Die, der deutschen Staaten nach den Zählungen seit 1816. 1879. 1 M. 50 Pf.

Volkszählung, Die, im Deutschen Reich am 1. Decb. 1880. 2 Theile. 1883. 9 M.
(Statistik. I. Reihe Bd. 57.)

— — am 1. Decb. 1885. Mit 1 kartograph. Darstellung. 1888. 8 M.
(Statistik. N. F. Bd. 32.)

— — am 1. Decb. 1890. (Statistik. N. F. Bd. 68. — Unter der Presse.)

Waarenverkehr des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Jahres-Nachweise über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, berechnete Zollerträge, Zahl der Niederlagen (diese bis 1884 inclus.), und Veredlungsverkehr (bis 1879 inclus.) sowie überseeischer Waarenverkehr in den wichtigeren Seehäfen des Zollgebiets und in den Zollausschlüssen, seit 1885 auch Darstellung des auswärtigen Waarenverkehrs überhaupt und mit den einzelnen Ländern in systematischer Gruppirung der Waaren in den Jahren 1872 und Folge.

Jahrg. 1872 und 73 je 3 Theile. Jeder Jahrg. 29 M.
„ 1874—82 „ 2 „ „ „ 24 M.
„ 1883 und 84 „ 2 „ „ „ 19 M.
„ 1885—89 „ 3 „ „ „ 19 M.
„ 1890 2 „ 19 M.

(Statistik. I. Reihe Bd. 3—5 (1872). 9—11 (1873). 16. 17 (1874), 22, 23 (1875). 27. 28 (1876). 32. 33 (1877). 39. 40 (1878). 45. 46 (1879). 49. 50 (1880). 54. 55 (1881). 60. 61 (1882). Statistik. N. F. Bd. 9. 10 (1883). 14. 15 (1884). 19. 20 (1885). 25. 26 (1886). 33. 34 (1887). 40. 41 (1888). 47. 48 (1889). 54. 55 (1890). Die Fortsetzung erscheint unter dem Titel: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1891 und Folge.)

Waarenverkehr des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande in den Jahren 1880—89, geordnet nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung (Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr aus demselben.) 15 Hefte. 1891. 7 M.
(Statistik. N. F. Bd. 51.)

Einzelpreise: Heft 1. Oesterreich-Ungarn —,70. Heft 2. Italien —,60. Heft 3. Schweiz —,80. Heft 4. Spanien und Portugal —,60. Heft 5. Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Serbien, Türkei —,80. Heft 6. Frankreich 1,—. Heft 7. Russland —,60. Heft 8. Belgien —,80. Heft 9. Dänemark, Norwegen, Schweden 1,20. Heft 10. Niederlande 1,—. Heft 11. Grossbritannien 1,—. Heft 12. Egypten, Afrika, Indien, China, Japan 1,20. Heft 13. Verein. Staaten von Amerika —,80. Heft 14. Argentinien, Paraguay, Brasilien, British-Nordamerika, Chile, Mexiko, Zentral-Amerika, Peru, Westind. Archipel, d. übr. Amerika, Australien 1,60. Heft 15. Deutsche Zollausschlüsse und Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs in den Jahren 1880—89 1,—.

Wasserstrassen, Der Verkehr auf den Deutschen, insbesondere der Schiffs- und Güterverkehr, nebst den beobachteten Wasserständen und Bestand der Flussschiffe in den Jahren 1872 und Folge.

Jahrg. 1872—82. Jeder Jahrg. 9 M.
„ 1884 und 87. „ „ 6 M.
Jahrg. 1883, 85, 86, 88 u. Folge „ „ 5 M.

(Statistik. I. Reihe Bd. 7 (1872). 12 (1873). 19 (1874). 24 (1875). 29 (1876). 36 (1877) 41 (1878). 47 (1879). 52 (1880). 58 (1881). 63 (1882). Statistik. N. F. Bd. 12 (1883). 16 (1884). 22 (1885). 28 (1886). 36 (1887). 43 (1888). 50 (1889). 57 (1890). 63 (1891). 70 (1892). In Bearbeitung.

Wasserstrassen, Die Deutschen. Beschreibendes Verzeichniss nach dem Stande des Jahres 1873. 1876. 10 M.

(Statistik. I. Reihe Bd. 15.)

Wasserstrassen, s. a. Stromgebiete.

Zoll- und Steuerverwaltung, Statistik der Organisation der, nach dem Stande des Jahres 1872. 1874. 5 M.

(Statistik. I. Reihe Bd. 6.)

BERLINER BUCHDRUCKEREI-ACTIEN-GESELLSCHAFT, SETZERINNEN-SCHULE DES LETTE-VEREINS



sprechen, die wir bereits gekennzeichnet haben, so war von vornherein der Weg vorgezeichnet: frei von Einseitigkeit in Auffassung und Methode, frei von schematischer Rubrizierung und übermässig systematischer Einteilung, frei von tendenziösem Parteigezänk, allen Richtungen das Wort gewährend und die Ansichten anderer objektiv beurteilend, aus dem Widerstreite der Meinungen nach wissenschaftlicher Erkenntnis und Wahrheit strebend — das sind die leitenden Gesichtspunkte, die Richtschnur für Herausgeber und Mitarbeiter gewesen.

Dem Gesamtwerke liegt ein gemeinsamer Plan zu Grunde, der vom Herausgeber ausgearbeitet worden ist. Darnach zerfällt das Hand- und Lehrbuch rein äusserlich in vier Hauptabteilungen. Davon behandelt

die **erste** die **„Volkswirtschaftslehre“**, darin die Grundlagen der Volkswirtschaft, die sogenannte theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre und die Geschichte der politischen Ökonomie (einschliesslich des Sozialismus und Kommunismus);

die **zweite** Hauptabteilung ist der **„Finanzwissenschaft“** gewidmet;

die **dritte** dem **„Staats- und Verwaltungsrechte“** unter Beschränkung auf die allgemeine Staats- und Verwaltungslehre und diejenigen Materien des Verwaltungsrechts, die die Rechtsordnung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens enthalten;

in der **vierten** Hauptabteilung endlich wird die **„Statistik“** behandelt werden.

Vorgesehen sind für die erste Abteilung 17—18 Bände, für die zweite 5, die dritte 6, jeder im Umfange von durchschnittlich 20 Bogen gr. 8°.

Einen Vorzug wird das Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften auch vor allen anderen Werken noch voraus haben: ein jeder Band wird eine Bibliographie enthalten, die sich auf das Gebiet der in ihm behandelten Materie erstreckt, und zwar in einer Vollständigkeit, wie sie sonst nirgends geboten wird. Die Bearbeitung des bibliographischen Teils ruht in den Händen des Herausgebers, wie des Bibliothekars des Königl. Preuss. statistischen Bureaus Dr. P. Lippert in Berlin.

Trotz des gemeinsamen Planes, der dem Gesamtwerke zu Grunde liegt, ist doch die wissenschaftliche Selbständigkeit der Bearbeiter der einzelnen Bände in vollem Maasse gewahrt worden. **Die einzelnen Bände, von denen ein jeder einleitend auf sich selbst fundiert, bilden je wieder für sich ein Ganzes und sind auch jeder für sich im Buchhandel käuflich.** Ein Erscheinen derselben nach ihrer Reihenfolge konnte nicht in Aussicht genommen werden, doch glauben wir bestimmt in Aussicht stellen zu können, dass das Gesamtwerk etwa in 6 Jahren völlig abgeschlossen vorliegen wird.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.





5239
2

INHALT.

I. Abhandlungen und Aufsätze: Seite

Oncken, Prof. Dr. A., Bern. Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay. I. 389

Gerland, Polizeidirector Dr. Otto, Hildesheim. Justus Christof Dithmar, ein Beitrag zur Geschichte der Neuordnung der Landesverwaltung unter König Friedrich Wilhelm I. und zur Geschichte der Universität Frankfurt a. O. 416

Frankenstein, Dr. K., Berlin. Zur Geschichte und Statistik des Studiums an den italienischen Universitäten 434

II. Kritiken und Referate:

a. Deutsche Litteratur:

v. d. Leyen, Die Finanz- u. Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen (Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen) 444

Schall, Die Sozialdemokratie in ihren Wahrheiten und Irrtümern und die Stellung der protestantischen Kirche zur sozialen Frage. (Dr. Rud. Grätzer-Berlin) 445

Braun, Berliner Wohnungsverhältnisse. Denkschrift der Berliner Arbeiter-Sanitäts-Kommission (Dr. Eugen Elkan-Frankfurt a. M.) . . 448

Mühlbrecht, Wegweiser durch die Litteratur der Rechts- u. Staatswissenschaften (Dr. K. Frankenstein-Berlin) 451

Hirsch, Uebersichten der Staats- und Volkswirtschaften (Dr. K. Frankenstein-Berlin) 452

Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England. (Dr. K. Frankenstein-Berlin) 452

III. Bibliographie:

1. Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche. II. Von Dr. Kuno Frankenstein-Berlin 453
2. Bibliographie (1. Februar 1894 bis 1. März 1894) 464

IV. Kleine Mitteilungen:

Personalien 484

Die **Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften** erscheint in zwanglosen Heften, von denen 6 einen Band bilden.

Preis eines Bandes 12 Mark.

☞ Bestellungen werden durch alle Buchhandlungen und Postanstalten (Postzeitungscatalog No. 7278a) angenommen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. Kuno Frankenstein, Berlin-Schöneberg. Hauptstrasse 138.

